3 1761 07729847 9

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dassterreichis00gump

Das

Österreichische Staatsrecht

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht)

Ein Lehr- und Handbuch

von

Ludwig Gumplowicz

Dritte, in Verbindung mit

Dr. Rudolf Bischoff

Stadtrat und Dozent an der Universität und Technik in Graz

bearbeitete,
vermehrte und verbesserte Auflage

Wien, 1907

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20

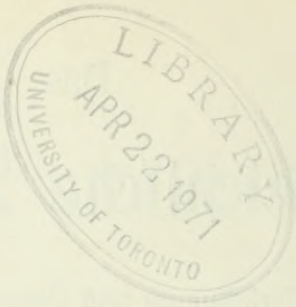

JN
1635
G8
1907

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort zur 3. Auflage.

Die zweite Auflage des vorliegenden Buches war schon nach drei Jahren vergriffen, ein Zeichen, daß es seinen Platz unter den brauchbaren Lehrbüchern zu behaupten vermochte, trotz oder vielleicht gerade wegen jener Momente, die es dem konstruktionsbegeisterten Juristen minder geeignet erscheinen lassen mochten.

Die gegenwärtige Auflage erscheint im Augenblicke, da sich eine grundstürzende Verfassungsänderung in Österreich vollzogen hat. Die Einführung des allgemeinen gleichen Reichsratswahlrechtes hat die Darstellung dieser Partie des Staatsrechtes vereinfacht. Die statistische Tabelle, die in den früheren Auflagen den ungleichen Anteil der verschiedenen Klassen der Bevölkerung an der parlamentarischen Vertretung veranschaulichte, konnte nun wegbleiben. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit der damit im österreichischen Reichsratswahlrechte siegte, pocht bereits an die Tore der Landtage. Sollte er auch hier, wie vorauszusehen, siegen, dann wird in einer 4. Auflage dieses Buches auch die Darstellung des heute noch so komplizierten Landtagswahlrechts ebenfalls vereinfacht werden.

Für die der Entwicklung der neuesten Zeit entsprechenden Ergänzungen und Berichtigungen im zweiten Teile des Werkes (dem Verwaltungsrecht) ist es dem Verfasser gelungen, sich der wertvollen Mithilfe seines jüngeren Kollegen, des als Praktiker erprobten, langjährigen Mitarbeiters der „Österr. Zeitschrift für Verwaltung", des H. Stadtrates Dr. Rudolf Bischoff, Privatdozenten an der hiesigen Universität und Technik, zu versichern, so daß das Buch nun — soweit dies möglich — dem neuesten Stande der Gesetzgebung Rechnung trägt.

Graz, im Jänner 1907.

Vorwort zur 1. Auflage.

Der vor zwei Jahren erschienenen „Einleitung ins österreichische Staatsrecht"[1]) folgt hier eine Gesamtdarstellung desselben.

Der Mangel einer solchen hat sich in den letzten Jahren insbesondere infolge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete

[1]) Dieselbe ist seither in 2. Ausgabe unter dem Titel „Österreichische Reichsgeschichte", Berlin, 1896, erschienen.

des österreichischen Verwaltungsrechtes, nicht nur in Kreisen der Studierenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben teilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, daß seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerberechtes, des Arbeiterschutzrechtes, noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist.

Verfasser hat die althergebrachte Einteilung des ganzen Staatsrechtes in Verfassungs- und Verwaltungsrecht beibehalten, wiewohl er sich bewußt war, daß die Grenze zwischen diesen beiden Gebieten nie scharf gezogen werden kann und der Natur der Sache nach, immer schwankend bleiben wird. Auch bezüglich der Methode hielt sich der Verfasser an die im Staatsrecht althergebrachte und bewährte, vorwiegend historisch-politische.

Bemerkt sei nur noch, daß die dualistische Gestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie es notwendig erscheinen ließ, beim österreichischen Verfassungsrecht das ungarische fast in gleichem Maße einzubeziehen, was bei dem Verwaltungsrechte nicht zu geschehen brauchte.

Graz, Ende Februar 1891.

Vorwort zur 2. Auflage.

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieses Hand- und Lehrbuches haben durch neu erlassene Gesetze und Verordnungen viele Gebiete des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes wieder einschneidende Veränderungen erfahren. Es sei nur beispielsweise an die Badeni-Rittnersche Wahlreform (V. Kurie), an die neuen Steuergesetze, an das neue Patentrecht usw. erinnert.

Die einschlägigen Partien dieses Buches sind diesen eingetretenen Änderungen gemäß umgearbeitet; auch sind einige Lücken der 1. Auflage ausgefüllt worden. An den leitenden Gesichtspunkten, dem System und der Methode der Darstellung war zu einer Änderung kein Anlaß.

Möge sich das Buch in der neuen Auflage derselben Beliebtheit in den beteiligten Kreisen erfreuen, die ihm in so reichlichem Maße bisher zu teil wurde!

Graz, Ende September 1901.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Erster Teil.

Das Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechtes (§§ 1—3) 1
Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht (§§ 4, 5) 3
Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht (§§ 6, 7) 6
Das positive Staatsrecht (§ 8) 9
Allgemeine Rechte und Pflichten (§ 9) 10
Das Gesetz (§§ 10—13) 12
Polizeiverordnung (§ 14) 15
Rundschreiben (§ 15) 15
Kaiserliche Verordnung (§ 16) 16
Kundmachung der Gesetze (§ 17) 17
Geltung der Gesetze (§ 18) 18
Entstehung und Wesen der Verfassung (§§ 19—23) 19
Staatsgrundgesetze (§§ 24—26) 23
Wirksamkeit der Verfassungsgesetze (§ 27) 28
Landesgrundgesetze (§ 28) 30
Die ungarischen Verfassungsgesetze (§ 29) 30
Ältere Gesetzsammlungen (§ 30) 32
Provinzial-Gesetzsammlungen 33
Literatur (§ 31) 35
Hilfsmittel und systematische Darstellungen (§ 32) 37
Neuere Gesetzausgaben (§ 33) 38

II. Buch.

Österreich-Ungarn und dessen Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Einteilungen (§§ 34—37) 40
Österreich-Ungarn als Staat (§ 38) 46
Der historische Begriff „Österreich" (§ 39) 47
Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn (§ 40) 49
Der Dualismus (§ 41) 50
Staatliche Gebietseinteilungen (§§ 42, 43) 51
Verhältnis der einzelnen Länder zueinander (§ 44) 55
Die Länder der ungarischen Krone (§§ 45—47) 56

III. Buch.

Die Bevölkerung Österreich-Ungarns.

Seite

Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung (§§ 48—51) 61
Nationen und Stämme in Österreich-Ungarn (§§ 52—54) 65
Vom Stamm zur Nation (§ 55) 67
Staat und Nationalität (§§ 56, 57) 69
Historisch-politische Individualität (§ 58) 71
Nationalitäten und Sprachen (§§ 59, 60) 74
Der Ausgleich in Böhmen (§ 61) 79
Stände und Klassen (§ 62) 82
Standesrechte und Standespflichten (§§ 63, 64) 83

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt (§§ 65—68) 88
Thronfolge (§ 69) 92
Krönung (§ 70) 93
Stellvertretung und Regentschaft (§§ 71—73) 94

V. Buch.

Die gesetzgebende Gewalt.

Übung der gesetzgebenden Gewalt (§§ 74—77) 97
Der Reichsrat (§§ 78, 79) 99
Das österreichische Herrenhaus (§ 80) 102
Das österreichische Abgeordnetenhaus (§ 81) 103
Die ungarische Magnatentafel (§ 82) 104
Das ungarische Abgeordnetenhaus (§ 83) 106
Wahlperioden (§ 84) 107
Geschäftsordnung des Reichsrates (§ 85) 107
Das Wahlsystem (§ 86) 109
Wahlbezirke und Wahlkörper (§ 87) 113
Das österreichische Wahlverfahren (§ 88) 114
Das Wahlrecht in Ungarn (§ 89) 115
Das ungarische Wahlverfahren (§ 90) 116
Landesordnungen (§ 91) 117
Landtage (§ 92) 118
Das Landtagswahlverfahren (§ 93) 119
Kompetenzgrenze zwischen Reichsrat und Landtagen (§§ 94—96) 121
Geschäftsordnung der Landtage (§ 97) 126
Der kroatisch-slawonische Landtag (§ 98) 126
Die Delegationen (§§ 99, 100) 127
Die Rechte der Delegationen und ihre Mitglieder (§§ 101, 102) 129

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung (§§ 103, 104) 132
Justiz und Verwaltung (§ 105) 134
Das Justizministerium und das Richteramt (§§ 106—108) 135
Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen (§ 109) 139

Seite
Spezialgerichte (§ 110) 140
Militärgerichte (§ 111) 141
Gewerbegerichte (§ 112) 141
Advokatur (§ 113) 142
Notariat (§ 114) 143
Grundbuchsamt (§ 115) 144
Verwaltungsjustiz (§ 116) 144
Der Verwaltungsgerichtshof (§ 117) 147
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe (§ 118) 149
Das Reichsgericht (§§ 119—121) 151
Gerichtsverfassung in Ungarn (§§ 122, 123) 155

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt (§ 124) 159
Regional- und Realsystem (§ 125) 159
Die Behörden (§ 126) 160
Anstalten (§§ 127, 128) 161
Stiftungen (§ 129) 163
Selbstverwaltungskörper (§ 130) 165
Die Behörden in Österreich-Ungarn (§ 131) 166
Das österreichische Ministerium (§§ 132, 133) 168
Gemeinsame Ministerien (§ 134) 170
Die österreichischen Ministerien (§ 135) 171
Landes- und Bezirksbehörden (§ 136) 176
Statthaltereien (§ 137) 177
Bezirkshauptmannschaft (§ 138) 178
Staatsbaudienst (§ 138 a) 180
Die Behördenorganisation in Ungarn (§ 139) 181
Berufs- und Ehrenbeamte (§ 140) 183
Dienstverhältnisse der Beamten (§§ 141—143) 184
Die Verwaltungsbeamten (§§ 144—146) 187
Disziplinarbehandlung (§§ 147, 148) 192
Beamtenversorgung (§ 149) 194
Die Tätigkeit der Verwaltung (§ 150) 196
Geschäftsordnung (§ 151) 198
Das Verfahren in Verwaltungssachen (§ 152) 199
Die besonderen Verfahrensarten (§ 153) 202
Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (§ 154) 204
Streitiges Verwaltungsverfahren (§ 155) 205
Das Verwaltungsstrafverfahren (§ 156) 206
Die Stadien des Verfahrens (§§ 157, 158) 207
Bevorstehende Reform des Verwaltungsverfahrens (§ 158 a) 210

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

Einleitende Bemerkungen (§ 159) 212
Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechtes seit 1849 (§§ 160—162) 214
Die Ortsgemeinde (§§ 163—167) 219
Bezirksgemeinden (§ 168) 224
Die Bezirksvertretungen (§ 169) 225
Gutsgebiete (§ 170) 226
Städte mit eigenen Statuten (§ 171) 229
Das Heimatrecht (§§ 172, 173) 230
Veränderungen des Heimatrechtes (§ 174) 234

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Seite
Staat und Kirche (§ 175) 236
Kirchen- und Religionsgesellschaften (§ 176) 237
Katholische Kirche (§§ 177, 178) 240
Die Kongrua (§ 179) 246
Griechisch-orientalische (nicht unierte Kirche) (§ 180) 247
Evangelische Kirche (§ 181) 248
Unitarier, Juden, Altkatholiken, Herrnhuter (§ 182) 250

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft (§ 183) 253
Kodifikation des Staatsbürgerrechtes (§ 184) 254
Die österreichische Staatsbürgerschaft (§ 185) 255
Die persönlichen Freiheitsrechte (§ 186) 257
Die politischen Freiheitsrechte (§ 187) 260
Gleichheit vor dem Gesetze (§ 188) 262
Politische Freiheit in Ungarn (§ 189) 266
Das Vereinsrecht (§ 190) 267
Das Versammlungsrecht (§ 191) 269
Das Preßrecht (§ 192) 271

Zweiter Teil.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechtes (§§ 1, 2) 277
Die Polizeigewalt (§ 3) 280
Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung (§ 4) 284

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwicklung (§ 5) 286
Gliederung der bewaffneten Macht (§ 6) 288
Verwendung der einzelnen Heeresbestandteile (§ 7 289
Die Wehrpflicht (§ 8) 290
Gesetzliche Begünstigungen (§ 9) 293
Die Einjährig-Freiwilligen (§ 10 293
Die Landwehr (§ 11) 296
Der Landsturm (§ 12) 297
Gendarmerie (§ 13) 298
Festungen (§ 14) 299
Die Militärlasten (§ 15) 300
Militärversorgung (§ 16) 301

II. Buch.

Finanzrecht.

Seite
Die Staatsfinanzen (§ 17) . . . 303
Staatsvoranschlag und Finanzgesetz (§ 18) . . . 304
Die Staatsschulden (§ 19) . . . 305
Abgaben (§ 20) . . . 306
Die Grundsteuer (§§ 21—23) . . . 308
Gebäudesteuer (§ 24) . . . 312
Die direkten Personalsteuern (§ 25) . . . 314
Verzehrungssteuern (§ 26) . . . 317
Die Biersteuer (§§ 27, 28) . . . 321
Branntweinsteuer (§ 29) . . . 325
Zuckersteuer (§§ 30, 31) . . . 327
Propination (§ 32) . . . 331
Wein- und Moststeuer (§ 33) . . . 332
Fleisch- und Schlachtviehsteuer (§ 34) . . . 332
Mineralölsteuer (§ 35) . . . 335
Monopolrecht (§ 36) . . . 335
Salzmonopol (§ 37) . . . 336
Tabakmonopol (§ 38) . . . 337
Lotto (§ 39) . . . 338
Verkehrsmonopole und Abgaben (§ 40) . . . 339
Bergregal (§ 41) . . . 340
Münzregale (§ 42) . . . 344
Zölle (§§ 43, 44) . . . 345
Der Zolltarif (§ 45) . . . 346
Das Zollverfahren (§ 46) . . . 348
Die Zollerträgnisse (§ 46 a) . . . 349
Das Mautgefälle (§ 47) . . . 350
Gebühren (§ 48) . . . 351
Erbschaftssteuer und Gebührenäquivalent (§ 49) . . . 353
Punzierungs- und Eichgebühren (§ 50) . . . 356
Taxen (§ 51) . . . 359
Die einheitliche Rentenschuld (§ 52) . . . 359
Schwebende Staatsschuld (§ 53) . . . 364
Das Kassen- und Rechnungswesen (§ 54) . . . 367

III. Buch.

Äußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen (§ 55) . . . 369
Die Konsulate (§§ 56, 57) . . . 371
Konsulate und Gesandtschaften (§ 58) . . . 373
Die Konsulate als Seebehörden (§ 59) . . . 375
Die Konsulate als Evidenzhaltungsbehörden (§ 60) . . . 376

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Volkszählungsrecht (§ 61) . . . 378
Matrikenführung (§ 62) . . . 380
Personennamen (§ 63) . . . 383
Meldungs- und Paßwesen (§ 64) . . . 384

V. Buch.

Verkehrsrecht.

Seite
Gegenstand und Kompetenz (§ 65) . . . 387
Straßenrecht (§ 66) . . . 388
Straßenerhaltung (§ 67) . . . 391
Straßenpolizei (§ 68) . . . 392
Wasserstraßen (§ 69) . . . 393
Schiffahrtspolizei (§ 70) . . . 394
Seeverkehr (§ 71) . . . 396
Registrierung der Seehandelsschiffe (§ 72) . . . 397
Schiffer und Schiffsmannschaft (§ 73) . . . 398
Hafenpolizeiordnung (§ 74) . . . 400
Hafenpolizei (§ 75) . . . 401
Seepolizeiordnung (§ 76) . . . 403
Öffentliches Eisenbahnrecht (§ 77) . . . 404
Vorkonzession (§ 78) . . . 404
Konzession zum Bau (§§ 79, 80) . . . 406
Der Betrieb (§ 81) . . . 410
Das Betriebsreglement (§ 82) . . . 412
Das Tarifrecht (§ 83) . . . 413
Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen (§ 84) . . . 415
Die Privatisierung der Eisenbahnen (§ 85) . . . 416
Privatbahnen oder Staatsbahnen? (§ 86) . . . 418
Die Verstaatlichung der Eisenbahnen (§§ 87, 88) . . . 420
Eisenbahnbehörden (§ 89) . . . 422
Das Postrecht (§ 90) . . . 426
Die Postreglements (§ 91) . . . 428
Die Postverkehrsgebiete (§ 92) . . . 429
Telegraphen- und Telephonrecht (§ 93) . . . 431
Die Postbehörden (§ 94) . . . 432

VI. Buch.

Volkswirtschaftsrecht.

Volkswirtschaftsrecht (§ 95) . . . 434

Erstes Hauptstück.

Das Landwirtschaftsrecht (§ 96) . . . 434
Die Landwirte (§ 97) . . . 435
Die Grundentlastung (§ 98) . . . 436
Bestiftungszwang und Freiteilbarkeit (§ 99) . . . 440
Kommassation (§ 100) . . . 441
Das neue Höferecht (§ 101) . . . 443
Feldschutz (§ 102) . . . 444
Fischereirecht (§ 103) . . . 445
Wasserrecht (§ 104) . . . 447
Forstrecht (§ 105) . . . 449
Bringung der Waldprodukte (§ 106) . . . 451
Waldbrände und Insektenschäden (§ 107) . . . 452
Forstfrevel (§ 108) . . . 453
Jagdrecht (§ 109) . . . 454
Staatliches Gestütswesen (§ 110) . . . 456
Tierseuchenrecht (§ 111) . . . 457
Zeitweilige Maßregeln gegen Tierseuchen (§ 112) . . . 461
Bergrecht (§ 113) . . . 464

Seite
Die Bergbaugenossenschaft (§ 113 a) 465
Bergbaupolizei (§ 114) 466
Naphthagrubenbau (§ 115) 467
Vertretungen der Landwirtschaft (§ 116) 469

Zweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung (§ 117) 471
Entwicklung der Gewerbefreiheit in Österreich (§ 118) 472
Kaiser Karls VI. General-Zunftordnung (§ 119) 473
Die „Polizeisperre" unter Kaiser Franz I. (§ 120) 474
Neuerliche Gewerbe-Enqueten (§ 121) 476
Die Gewerbeordnung 1859 (§ 122) 477
Die Gewerbenovellen 1883, 1885 und 1897 (§ 123) 478
Einteilung der Gewerbe (§ 124) 479
Freie und handwerksmäßige Gewerbe (§ 125) 483
Fabriksmäßige Unternehmungen (§ 126) 484
Handelsgewerbe und Hausindustrie (§ 127) 485
Bedingungen des Gewerbebetriebes (§§ 128, 129) 486
Betriebsanlagen (§ 130) 489
Umfang und Ausübung der Gewerberechte (§§ 131, 132) 490
Aufsuchen von Bestellungen (§ 133) 493
Selbständige Handelsagenten (§ 133 a) 494
Feilbieten im Umherziehen (§ 133 b) 494
Marktverkehr (§ 133 c) 495
Baugewerbe (§ 134) 496
Gewerbliches Hilfspersonale (§ 135) 497
Behördliche Kontrolle (§ 136) 501
Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen (§ 137) 503
Genossenschaften (§ 138) 504
Genossenschaftliche Krankenkasse (§ 139) 508

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht (§§ 140—142) 509
Das Vertragsverhältnis mit Deutschland seit 1853 (§ 143) 511
Die Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten (§ 144) 512
Vom Zolltarif 1882 bis zu den Handelsverträgen 1906 (§§ 145, 146) . . 514
Das Recht der Handelsgenossenschaften (§ 147) 517
Sparkassen (§ 148) 518
Gründung von Sparkassen (§ 149) 520
Verwendung der Spareinlagen (§ 150) 522
Behördliche Kontrolle (§ 151) 522
Aktiengesellschaften (§ 152) 523
Ausländische Aktiengesellschaften (§ 153) 525
Postsparkassen (§ 154) 527
Das Postsparkassengesetz (§ 155) 529
Scheck- und Clearingverkehr (§ 156) 531
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 157) 532
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 157 a) 538
Börsen und Freilager (§ 158) 543
Münzrecht (§ 159) 544
Die Österreichisch-ungarische Bank (§ 160) 545
Organisation der Österreichisch-ungarischen Bank (§ 161) 547
Der Geschäftskreis der Bank (§ 162) 548
Das Banknotengeschäft (§ 163) 549
Vorzugsrechte der Bank (§ 164) 550
Die Verteilung des Reingewinnes der Bank (§ 165) 550

Seite

Auflösung der Bank (§ 166) 551
Das Patentrecht (§ 167) 552
Entwicklung des Patentrechtes (§ 168) 553
Das geltende Patentrecht (§ 169) 554
Musterschutzrecht (§ 170) 556
Markenschutzrecht (§ 171) 556
Das ältere Markenschutzrecht (§ 172) 557
Das geltende Markenschutzrecht (§ 173) 558
Handelskammern (§§ 174—176) 560

VII. Buch.

Das Unterrichtsrecht.

Die Volksschulgesetzgebung (§ 177) 564
Volks- und Bürgerschulen (§ 178) 566
Religionsunterricht (§ 179) 568
Schullast (§ 180) 570
Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung (§ 181) 572
Privatanstalten (§ 182) 574
Schulbehörden (§ 183) 575
Kompetenzbestimmungen (§ 184) 579
Die Unterrichtssprache (§ 185) 581
Die Mittelschule (§ 186) 585
Gewerbliche Unterrichtsanstalten (§ 187) 586
Die Universitäten (§ 188) 587
Die Universitätsbehörden (§ 189) 589
Studium, Prüfungen und Doktorat (§ 190) 590
Andere Hochschulen und Akademien (§ 191) 592

VIII. Buch.

Kultusverwaltungsrecht.

Kultusverwaltungsrecht (§ 192) 595
Die Pfarrgemeinden (§ 193) 596
Kirchenbau (§ 194) 599
Die Bauführung (§ 195) 601
Die Religionsdiener (§ 196) 602
Die Verwaltung des Kirchenvermögens (§ 197) 604
Die Religionsfonds (§ 198) 606

IX. Buch.

Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung (§ 199) 610
Das Sanitätspersonale (§ 200) 611
Apotheken (§ 201) 613
Krankenanstalten (§ 202) 616
Irrenanstalten (§ 203) 617
Gebär- und Findelanstalten (§ 204) 619
Gesundheitspolizei (§ 205) 620
Lebensmittelpolizei (§ 206) 621
Lebensmittel-Untersuchungsanstalten (§ 207) 625
Assanierungsrecht (§ 208) 627
Baupolizei (§ 209) 629
Die Landesbaugesetze (§ 210) 633
Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen (§ 211) 635
Friedhöfe (§ 212) 637
Organisation der Sanitätsbehörden (§ 213) 638

X. Buch.

Armenrecht.

Seite

Armenrecht (§ 214) 641
Die Pfarrarmeninstitute (§ 215) 642
Die Gemeindearmenpflege (§ 216) 643
Armenversorgung (§ 217) 644
Die Armenfonds (§ 218) 649
Die Organe der Armenpflege (§ 219) 650
Das niederösterreichische Armengesetz (§ 119 a) 651
Folgen des Zuständigkeitsprinzips (§ 220) 653
Schubwesen (§ 221) 654
Zwangsarbeitsanstalten (§ 222) 656
Naturalverpflegsstationen (§ 223) 658
Staatliche Armenbegünstigungen (§ 224) 659

XI. Buch.

Arbeiterschutzrecht.

Geschichtliche Entwicklung (§ 225) 661
Gewerbeinspektoren (§ 226) 664
Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes (§ 227) 665
Haftpflicht und Versicherung (§ 228) 667
Die meritalen Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes (§ 229) 669
Die formalen Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes (§ 230) 673
Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen (§ 231) 677
Der Gegenstand der Versicherung (§ 232) 680
Die Versicherungsanstalten (§ 233) 682
Die Einreihung in die Gefahrenklassen (§ 234) 683
Die Beiträge zur Unfallversicherung (§ 235) 684
Gegenseitige Rechte und Pflichten (§ 236) 685
Krankenversicherung (§ 237) 685
Die versicherungspflichtigen Personen (§ 238) 687
Der Gegenstand der Versicherung (§ 239) 690
Die Krankenkassen (§ 240) 691
Die Beiträge zur Krankenversicherung (§ 241) 696
Bruderladen (§ 242) 697
Sachregister 701
Nachtrag 713

Frühere Schriften des Verfassers, auf welche in folgendem abkürzungsweise verwiesen wird:

a) Grundlegende, soziologischen Inhalts:

Rechtsstaat und Sozialismus. Innsbruck, Wagner. 1881.

Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. Innsbruck, Wagner. 1883.

(Ins Französische übertragen von Charles Bane: La lutte des Races; Recherches sociologiques. Paris, Guillaumin et Cie. 1892. Spanische Übersetzung in der Biblioteca de Jurisprudencia, Filosofia é Historia: La Lucha de Razas. Madrid. La Espana Moderna. 1894.)

Grundriß der Soziologie. Wien, Manz. 1885.

(Übersetzungen: Précis de Sociologie; traduction par Charles Baye. Paris, 1896. The Outlines of Sociology. Translated by Frederik W. Moore, Professor in Vanderbilt University. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science. 1899. Osnowi Sociologii (russisch), übersetzt vom Privatdozent B. M. Gessen an der St. Petersburger Universität. St. Petersburg. 1899. Eine japanische Übersetzung bewerkstelligte unter Mitwirkung des Barons Dr. Hironuti Kato H. Dr. Oka-Momono. Tokio. 1901.)

Soziologie und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

(Ins Russische übersetzt von Prokopowicz. Moskau, 1895. Französisch: Sociologie et Politique avec préface de M. René Worms. Paris, 1898.)

Die soziologische Staatsidee. 2. Aufl. Innsbruck, Wagner. 1901.

(Ins Italienische übersetzt von Dr. Franco Savorgnan: Il concetto sociologico dello Stato, in der Piccola Biblioteca di scienze moderne No. 88. Torino, Fratelli Bocca, 1904.)

Soziologische Essays. Innsbruck, Wagner. 1899.

(Ins Französische übertragen von Léon Didier: Aperçus Sociologique. Lyon-Paris, Storck-Masson. 1900.)

b) Lehrbücher.

Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner. 1879.

Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österr. Verwaltungsrechts. Innsbruck, Wagner. 1882.

Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. Innsbruck, Wagner. 1907.

(Dasselbe ist nach der ersten Auflage ins Spanische übersetzt vom Professor an der Universität zu Salamanca Pedro Dorado Montero: Derecho Politico Filosofico. Madrid. 1892.)

Österreichische Reichsgeschichte (2. vermehrte Ausgabe der Einleitung ins Österr. Staatsrecht). Berlin, Heymann. 1896.

Abkürzungen.

ABGB. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; ABG. = allgemeines Berggesetz; AH. = Abgeordnetenhaus; a. h. E. = allerhöchste Entschließung; BA. = Bauordnung; KUM. = Kultus und Unterrichtsministerium; GA. = Gesetzartikel (ungarische); GO. = Gerichtsordnung; HKzD. = Hofkanzleidekret; HM. = k. k. Handelsministerium; JGS. = Justizgesetzsammlung; LGBl. = Landesgesetzblatt; LO. = Landesordnung; Manrhofer = Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes von Manrhofer, 5. Auflage; PGS. = Politische Gesetzsammlung; StGG. = Staatsgrundgesetz; StG. = = Strafgesetz; StPO. = Strafprozeßordnung; UnfVA. = Unfallversicherungsanstalt; KVG. = Krankenversicherungsgesetz; VGH. = Verwaltungsgerichtshof.

Wo bei Anführung eines Gesetzes eine Nummer beigesetzt ist, ist darunter die Nummer des Gesetzes im Reichsgesetzblatt zu verstehen, auch wenn das Zeichen: RGBl. nicht beigefügt ist.

I. Teil.

Das Verfassungsrecht.

I. Buch.

Recht, Gesetz und Verfassung.

Das Wesen des Rechts.

§ 1. Ausgangspunkt der Erklärung all und jedes Rechts können nur subjektive Rechte sein, denn das objektive Recht ist die Normierung aller subjektiven Rechte. Letztere nun entstehen auf zweierlei Art, entweder durch Übung (fortgesetzte Handlungen) seitens der souveränen Macht oder durch Gestattung und Anerkennung seitens derselben. Die souveräne Macht ist diejenige, über die es keine höhere im Staate mehr gibt. Alle Rechte des Staates entstehen durch Übung dieser Macht: alle Rechte der Staatsangehörigen entstehen durch ausdrückliche oder stillschweigende Zuerkennung seitens dieser Macht oder kürzer ausgedrückt des Staates.[1])

Eine weit verbreitete Theorie behauptet allerdings, daß ein Teil unserer Rechte mit uns geboren werde; doch lehrt die Geschichte, daß von den angeblich „uns angeborenen" Rechten nur diejenigen gelten, die der Staat anerkennt. Mag man die Sache wenden und drehen wie man will: die oberste Quelle alles Rechtes ist der Staat.

§ 2. Aus dem Obigen darf aber nicht gefolgert werden, als ob alles Recht das Erzeugnis der Willkür der Staatenbeherrscher sei. Denn auch der Staat steht ja unter den zwingenden Gesetzen der sozialen Entwicklung. Wenn man auch die Frage nach der sittlichen Freiheit des einzelnen ganz beiseite läßt, so ist doch eines sicher, daß die Staaten als solche

[1]) Die früher und noch bei Unger (System, Buch I, S. 38) herrschende Theorie, das Recht habe seine Quelle in der „Überzeugung des Volkes", widerlegt treffend Dernburg: „Diese idealistische Auffassung", sagt er, „entspricht der Wirklichkeit nicht. Denn nicht zu ignorieren ist die Tatsache, daß nicht selten, sei es infolge äußerer Unterwerfung oder fatalistischer Ergebung, ein Recht bei einem Volke regiert, dessen Inhalt seinen Überzeugungen völlig fremd ist. Es gründet sich das positive Recht eines Volkes keineswegs in bloßer Überzeugung der Nation, sondern im Willen des Staates und in dessen Verwirklichung durch die Staatsorgane . . . Das positive Recht ist vielmehr die durch die Organe des Staates, insbesondere durch die Gerichte verwirklichte Ordnung . . ." Noch entschiedener hält Dernburg an dieser Quelle beim öffentlichen Rechte fest: „Das öffentliche Recht, welches die Verhältnisse der Gesamtheit ordnet, ist einzig durch die Bestimmungen des Staates gegeben." (Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 2. Aufl., 1879. S. 27 u. 61.)

nicht nach Willkür handeln. Der Staat *kann* nur das tun und tut nur das, was er *muß*. Auch die mächtigsten Despoten stehen unter dem zwingenden Gesetz der geschichtlichen Entwicklung. Wenn auch der einzelne gesetzgeberische Akt des Alleinherrschers den Schein der freien Entschließung an sich trägt: so ist er doch immer durch die geschichtliche und soziale Entwicklung, durch tausende den einzelnen Menschen zwingend beherrschende Motive hervorgebracht.

Wenn man also auch die Entstehung des Rechts zurückführt einerseits auf die Übung, andrerseits auf die Anerkennung (ausdrückliche oder stillschweigende) des Staates, so hat man es noch keineswegs als ein Erzeugnis irgend welcher Willkür hingestellt.[2])

§ 3. Konkret, und zwar sozialkonkret, treten in Erscheinung nur subjektive *Rechte*, daher sprechen wir im Staatsrecht nicht von der Entstehung „des Rechts", sondern nur von Entstehung von *Rechten*. Für Entstehung all und jedes subjektiven Rechts aber ist es charakteristisch, daß dieselbe immer und überall infolge des Zusammentreffens ungleicher sozialer Gruppen vor sich geht.[3]) Denn alles Recht ist nichts anderes als die von den um Macht und Einfluß im Staate kämpfenden sozialen Gruppen jeweilig festgesetzte *Grenze* ihrer Herrschaft und ihres Einflusses, aus welcher Festsetzung die subjektiven Rechte sich ergeben. Diese Grenze aber wird je nach dem Wechsel der Macht dieser Gruppen bald

---

[2]) Man spricht vom Staate im doppelten Sinne. Im weiteren versteht man darunter die Gesamtheit des unter einem Herrscher auf einem bestimmten Territorium lebenden Volkes; im engeren Sinne wird oft vom Staate gesprochen, wo man genauer von dem souveränen Herrscher im Staate sprechen sollte. Der Staat im weiteren Sinne hat keinen Willen und die beliebte juristische Fiktion, daß der Staat eine Persönlichkeit ist, ist doch nur Fiktion und kann die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß ein Wille nur einer physischen Person beigelegt werden kann. Allerdings können auch viele physische Personen einen gleichen Willen haben: ob das aber je bei einer Gesamtheit eines Volkes zutrifft, ist sehr fraglich. Vielmehr muß man, wenn man vom Willen des Staates spricht, an den Willen entweder des Herrschers oder der herrschenden Kreise denken; in diesem engeren Sinne spricht man z. B., daß der Staat Verträge schließt, daß er Krieg erklärt, daß er ein Nachbarland annektiert u. dgl. Das alles tut der Herrscher oder es tun das die herrschenden Kreise; diejenigen, die diese Tatsache nicht zugestehen wollen, nehmen ihre Zuflucht zur Fiktion der „Staatspersönlichkeit".

Diese Fiktion hat ihre Berechtigung insoferne, als die entgegengesetzte Anschauung, welcher Ludwig XIV. in den Worten l'état c'est moi Ausdruck gab *auch eine Fiktion* ist. Es ist nämlich auch nur *Schein*, daß der Monarch der Staat ist und Gesetz, Rechtsordnung, Staatstätigkeit und Politik nur von dem Einzelwillen des Monarchen abhängt. Der Monarch ist doch auch nur *Mensch*. Und jeder denkende Mensch weiß, daß sein *Wille* nicht *sein* Wille ist, daß dieser Wille *bestimmt* wird durch eine Anzahl von Faktoren, die außerhalb des einzelnen liegen. Die Frage, wessen Wille maßgebend ist im Staate, hat das Staatsrecht nur *formal* zu beantworten: das wesentliche dieses Vorganges kann nur die Soziologie erklären.

[3]) Vgl. Grundriß der Soziologie, 2. Aufl. 1905, S. 299 ff. Die Lehre von der Entstehung des Rechts gehört ausschließlich in die Soziologie. Die Rechtslehre hat es nur mit dem bereits *bestehenden* Rechte zu tun. Vgl. ferner mein Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl. 1907, Buch II.

hin-, bald hergeschoben. Letzteres gilt anscheinend nur vom Staatsrecht: im Grunde aber ebenso vom Privatrecht.[4])

Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Juristenrecht.

§ 4. Mit Bezug auf die Entstehung des Rechts (auf dessen „Quelle") pflegen die Zivilisten von einem Gewohnheitsrecht, das durch fortgesetzte Übung (Gewohnheit) entsteht; Gesetzesrecht, das durch Gesetze und Juristenrecht, das durch die Richter und Theoretiker geschaffen wird, zu sprechen. Diese Unterscheidungen sind von unwesentlichen Äußerlichkeiten hergenommen. Denn im Grunde genommen ist alles Recht Gewohnheitsrecht und gibt es keine andere Quelle des Rechts. Denn der Gesetzgeber bringt im Gesetze nur das wirkliche Recht, wie es sich im Leben herausgebildet hat, zum Ausdruck. Tut er dies nicht, tut er dem wirklichen Recht Gewalt an, dann hat das Gesetz keinen Bestand. Die wirklichen Kräfte des Lebens, oder deutlicher gesagt, die sozialen Bestandteile des Volkes, die im Kampf um Herrschaft das Recht erzeugen, die lassen sich durch willkürliche Gesetze nicht ändern — sie wirken fort, bis das unpassende Gesetz beseitigt oder verändert wird. Dasselbe ist der Fall mit dem Juristenrecht: gibt es dem wirklichen Rechte adäquaten Ausdruck, dann erhält es sich; im entgegengesetzten Falle verschwindet es (wird obsolet, kommt außer Übung usw.)[5])

Nichtsdestoweniger hat diese Einteilung des Rechts je nach seiner sichtbaren (beziehungsweise scheinbaren) Quelle im Privatrecht ihre Berechtigung. Für die Praxis des Privatrechts ist namentlich die Einteilung in Gewohnheits- und Gesetzesrecht von aktueller Bedeutung — schon deswegen, weil viele Gesetzbücher auf Gewohnheiten (also auf werdendes Gewohnheitsrecht) Rücksicht zu nehmen verbieten (wie z. B. § 10 ABGB.) und nur dem im Gesetz verkündeten Recht Geltung zuerkennen.

---

[4]) Näheres über Entstehung des Rechts sieh in meinem Allgemeinen Staatsrecht, Innsbruck, 3. Aufl. 1907, Buch II, und meine Soziologischen Essays, Innsbruck 1899, S. 51, „Was ist Recht?"

[5]) „Die ältere Schule", schreibt Unger (I, S. 34), „verstand unter Gewohnheitsrecht den Inbegriff von Rechtssätzen, welche einer langen Übung ihre Entstehung verdankten." Diese ältere Schule hatte eine vollkommen richtige Ansicht; Unger nennt ihre Erklärungsweise des Rechts eine „mechanisch naturalistische"; man mag diese Erklärungsweise nennen wie man will, aber sie trifft den Kern der Sache viel besser wie die sogenannte idealistische. Nur haben jene älteren Juristen, welche das Gewohnheitsrecht ganz richtig erklärten, den Zusammenhang desselben mit dem Gesetzes- und Juristenrecht übersehen. Sie glaubten (und darin folgen ihnen auch die jüngeren und die „Idealisten"), daß in dem Gesetzes- und Juristenrecht ein Recht vorliegt, welches auf andere Weise entstanden ist; darin liegt ein Irrtum. Rechte als solche entstehen immer nur auf ein und dieselbe Weise; sie werden sozial erzeugt. Gesetzgeber und Juristen sind nur teils die bewußten, teils unbewußten Medien, welche dieses sozial erzeugte Recht verkünden. Oft ist diese Verkündigung falsch; beruht einfach auf einem Mißverständnisse des wirklichen, vom Leben geforderten Rechts: dann erhält es sich nicht auf die Länge — wenigstens ist letzteres im Staatsrecht ganz entschieden der Fall. Vgl. Gustav Seidler: Zur Lehre vom Gewohnheitsrecht, Stuttgart 1898, wo auch die einschlägige Literatur.

Auch ein Teil des Juristenrechts, so z. B. derjenige, der sich in den Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes bildet, erlangt unter Umständen, die das Patent vom 7. August 1850 (siehe unten Buch VI) speziell angibt, die Kraft gesetzlichen Rechts.

§ 5. Im Staatsrecht müssen wir bei dieser Frage zwischen öffentlichem und politischem Recht (siehe unten § 6) streng unterscheiden, denn auf jedem dieser Gebiete spielt das Recht je nach diesen verschiedenen Formen, in denen es in die Erscheinung tritt, eine verschiedene Rolle. Sprechen wir zuerst vom politischen Recht als dem entschiedensten Gegensatz zum Privatrecht.

Für das politische Recht bildet die Übung die weitaus wichtigste Rechtsquelle und auch eine solche, welche ununterbrochen fließt und täglich und stündlich neues Recht schafft. Im politischen Recht ist das durch Übung und Gewohnheit entstandene von bedeutendem Umfange und nimmt einen hervorragenden Platz ein, was beim Privatrecht nicht der Fall ist, wo es nur ein sehr bescheidenes Dasein führt und unmittelbar nur sehr untergeordnete, im Rechtsleben kaum bemerkbare Verhältnisse, die dem Auge des Gesetzgebers entgangen sind, oder solche Einzelheiten regelt, bezüglich deren sich der Gesetzgeber ausdrücklich auf dasselbe beruft.[6]) Dagegen spielt wieder das Juristenrecht, namentlich das aus Gerichtsentscheidungen gebildete, dem im Privatrecht eine große Bedeutung zukommt, im politischen Recht gar keine Rolle. Die Ursache dieses Unterschiedes ist klar. An der Aufrechthaltung der Privatrechtsordnung hat der Staat nur ein formales, kein meritorisches Interesse[7]); er überläßt hier also die Ausfüllung der Gesetzeslücken, die Fortbildung des Privatrechts, getrost den Juristen, was er beim politischen Recht, wo seine vitalsten Interessen ins Spiel kommen, zu tun sich wohl hütet. Im rein politischen Recht kann sich der Staat sein Verhalten von Gerichtshöfen nicht diktieren lassen, und wenn auch für einzelne Streitigkeiten aus dem Verfassungsrecht ein Gerichtshof existiert, wie in Österreich das Reichsgericht, so kann der Staat den Aussprüchen desselben keine bindende Kraft zuerkennen.[8]) Übrigens kommt der größte Teil des politischen Rechtes gar nicht unter richterliche Kognition und behält sich der Staat vor, hier Richter in eigener Sache zu sein.

[6]) Z. B. § 389 ABGB., wo die Art der Bekanntmachung des Fundes nach den Gewohnheiten des betreffenden Ortes zu geschehen hat.

[7]) Z. m. Rechtsstaat und Sozialismus, § 8.

[8]) Nach § 35 des Gesetzes vom 13. April 1869, RGBl. Nr. 44, haben die Entscheidungen des Reichsgerichtes über Beschwerden der Staatsbürger (gegen die Regierung) wegen Verletzung der ihnen gewährleisteten politischen Rechte, nur eine „rein theoretische" Bedeutung, was Hye eine „Halbheit und Unzulänglichkeit" nennt (Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, Bd. I, Einleitung S. XXXI, Anm.). In diesen Bestimmungen offenbart sich jedoch die innerste und ureigenste Natur des Staates, der er sich nie und nimmer, unter keinen Umständen entäußern kann. Hätte das Reichsgericht in solchen Streitfragen eine reformatorische oder auch nur eine kassatorische Judikatur: dann wäre eben der Sitz der Staatsgewalt im Reichsgericht, dann wäre nicht der Staat souverän, sondern das Reichsgericht.

Dagegen ist das zweite Gebiet des Staatsrechts, das öffentliche Recht und insbesondere das Verwaltungsrecht in neuerer Zeit insofern dem Privatrecht näher gebracht worden, als die Tätigkeit der Staatsverwaltung unter die oberste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestellt wurde. Damit wurde auf diesem Gebiete einerseits dem Gesetzesrecht vor dem aus Übung entstehenden Gewohnheitsrecht das entschiedene Übergewicht eingeräumt, und andrerseits dem durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gebildeten Juristenrecht eine ähnliche Bedeutung, wie dasselbe im Privatrecht genießt, zuerkannt. — Allerdings hat der Staat auf diesem Gebiete, wenn auch nicht seine vitalsten Interessen, wie auf rein politischem Rechtsgebiete, doch noch immer wichtigere als bloß das formale Interesse der Rechtsprechung zu verteidigen, und erscheint daher auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe selbst als Partei. Er wird also an das hier geschaffene Juristenrecht den Maßstab staatlicher Zweckmäßigkeit viel sorgsamer anlegen, um, wenn er es nicht opportun findet, dasselbe schleunigst durch ein passenderes *Gesetzesrecht* zu ersetzen.[9])

[9] Ein Beispiel möge dies erläutern. Der § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezember 1812 befreite „diejenigen, welche sich mit der landwirtschaftlichen Industrie beschäftigen, insoferne diese sich auf die Erzeugung *roher Produkte* und ihre Veräußerung bezieht, von der Erwerbsteuer". Nun hat im Jahre 1888 die Finanzlandesdirektion in Graz mehrere Sägewerksbesitzer am Lande mit der Erwerbssteuer belegt, weil sie von der Ansicht ausging, daß diese Werke, die mit Hilfe von maschinellen Vorrichtungen (durch Wasserkraft betriebene Säge) rohe Forstprodukte zur Merkantilware umgestalten, der Erwerbssteuer unterliegen und auf obige Befreiung aus dem § 2, lit. a, keinen Anspruch haben. Gäbe es nun keinen Verwaltungsgerichtshof, so würde die Finanzverwaltung *ihre* Auffassung des § 2, lit. a, durchsetzen, den Sägewerksbesitzer zur Erwerbssteuer heranziehen und damit mittels dieser neuen *Übung* (Praxis) ein neues, bisher nicht geübtes Recht einführen. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof, einer diesfälligen Beschwerde der Sägewerksbesitzer mit Erkenntnis vom 21. Dezember 1888, Z. 4212, willfahrend, die angefochtene Entscheidung der Finanzlandesdirektion, als *gegen* den Wortlaut des § 2, lit. a Erwerbsteuerpatent verstoßend, aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof tritt also hier der Bildung eines Gewohnheitsrechtes durch Fortsetzung einer Verwaltungspraxis entgegen. Nun muß aber angenommen werden, daß die Finanzverwaltung keineswegs die Absicht hatte, das Erwerbssteuerpatent mißbräuchlich anzuwenden, sondern ihre guten Gründe hatte, die Sägebesitzer der Erwerbssteuer zu unterwerfen. Sie argumentierte mit Recht: daß seit dem Jahre 1812 die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bedeutend geändert haben; daß die Vervollkommnung der Verkehrsmittel es den Sägebesitzern leicht mache, die *Ware* auch auf entfernte Märkte zu bringen; daß auch die maschinellen Vorrichtungen seit 1812 bedeutend vervollkommnet wurden und eine leichtere und bessere Verwertung des *bearbeiteten* Holzes gestatten, welches in dieser Bearbeitung nicht mehr *Rohprodukt* ist; endlich, daß mit Rücksicht auf die größeren Steuerleistungen *aller* anderen Gewerbsleute und die intensivere Heranziehung aller Schichten und Kreise der Bevölkerung zur Steuerleistung seit dem Jahre 1812, die Befreiung der Sägebesitzer von der Erwerbssteuer nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch gegenüber den anderen Steuerträgern *ungerecht* wäre. Wenn nun dieses die Motive der Finanzverwaltung waren, darf sie sich von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Wege einer zweckmäßigen und gerechten Fortentwicklung des Finanzrechtes aufhalten lassen? Keineswegs. Es blieb ihr

Privatrecht, öffentliches Recht und Staatsrecht.

§ 6. Die alte, von den Römern überkommene Einteilung alles Rechts in privates und öffentliches (jus privatum et publicum) ist heute entschieden unzureichend.[10]) Identifiziert man nämlich öffentliches und

nichts übrig, als auf geeignetem Wege die Erlassung eines Gesetzes wegen Besteuerung der Sägebesitzer am Lande anzustreben. Nachdem durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Weg der Rechtsbildung durch die Verwaltungspraxis in diesem Punkte gesperrt wurde: so muß hier das als zweckmäßig und gerecht erkannte neue Recht im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden. Die Rechtsentwicklung selbst kann nicht gehemmt werden; nur muß sie sich in diesem Falle gegenwärtig auf dem Umwege der Gesetzgebung vollziehen, während ehedem die bloße Interpretation der Behörde, daß der § 2, lit. a, auf die heutigen Sägewerke keine Anwendung finde, dieses Recht geschaffen hätte. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß dieser kleine Umweg im Interesse der Staatsbürger liegt und dem Geist des modernen Staates entspricht — wonach die Verwaltung immer dem Gesetze gemäß geführt werden soll, um den einzelnen womöglich vor Willkür zu schützen. Was aber gerecht und zweckmäßig ist, das kann ja im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden. Doch gibt es auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, welche einer solchen Fortbildung des Verwaltungsrechtes durch einen gegen den Wortlaut bestehender Gesetze mit gutem Grunde geübte Verwaltungspraxis sanktionieren, wo also der Verwaltungsgerichtshof die Staatsverwaltung nicht zwingt, erst auf dem Umwege der Gesetzgebung neues Recht zu schaffen. (Vgl.: Alter, Judikatenbuch, II., S. 533.)

[10]) Während die meisten Zivilisten an der alten römischen Schablone festhalten, ist es sowohl den Staatsrechtslehrern, wie auch denjenigen, die sich überhaupt mit dem öffentlichen Rechte (Finanzrecht, Verwaltungsrecht usw.) beschäftigen, aufgefallen, daß jene römische Einteilung zu eng und daß das Gebiet des „Staatsrechts" zwei deutlich voneinander verschiedene Gebiete aufweist. So unterscheidet schon Schulze (Einleitung ins deutsche Staatsrecht, I., 1) vom „öffentlichen Rechte" ein „Staatsrecht im engeren Sinne" und hält dafür, daß es „zweckmäßig" sei, im deutschen Sprachgebrauch „öffentliches Recht" für den allgemeineren Begriff, Staatsrecht für den engeren zu verwenden. Auch der Nationalökonom F. J. Neumann äußert sich ohne näheres Eingehen auf die Sache dahin, daß „die übliche Zweiteilung in öffentliches und Privatrecht nicht erschöpfend ist" (Annalen des Deutschen Reichs, 1886, S. 410). Ebenso ist Karminski der Ansicht, daß „den privaten Rechten nicht die politischen, sondern die öffentlichen Rechte gegenüberzuhalten sind", macht also einen Unterschied zwischen öffentlichen und politischen Rechten, welche zusammen offenbar das Staatsrecht ausmachen (Karminski: Zur Kodifikation des Staatsbürgerschaftsrechts, S. 17). „Die politischen Rechte", heißt es daselbst, „sind nur eine besondere Kategorie der öffentlichen Rechte. Was nicht Privatrecht, ist öffentliches Recht, das ist sicher, aber nicht alles, was öffentliches Recht ist, muß zugleich politisches Recht sein. Das Heimatsrecht ist zweifelsohne öffentliches Recht, aber ebenso unzweifelhaft kein politisches (wie auch kein privates) Recht. Als politische Rechte wären vielmehr ausschließlich nur jene öffentlichen Rechte zu erklären, welche in einer verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung oder Teilnahme der Staatsbürger an der Leitung der Staatsangelegenheiten (Staatsverwaltung, Regierung) bestehen. Solche Rechte sind insbesondere die Wahlrechte für die gesetzgebenden Versammlungen und für jene autonomen Körper, wie Gemeinde und Bezirksvertretung, welche in ihrem Wirkungskreise unmittelbar und selbständig Aufgaben der Staatsverwaltung zu besorgen haben, oder irgendwie an der Leitung der Staatsangelegenheiten mitwirken." Auch Lebon ist offenbar für eine solche Dritteilung des Rechts, indem er aus Anlaß des Unterschiedes, in der rechtlichen Stellung der Franzosen von den Ausländern in Frankreich, folgenden Ausspruch tut: „Kurz

Staatsrecht, wie das meist geschieht, so läuft man Gefahr, vom Staatsrecht etwas auszusagen, was nicht aufs öffentliche paßt und umgekehrt. Es stellt sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, zwischen öffentlichem Recht und dem Staatsrecht einen Unterschied zu machen, beziehungsweise das große Gebiet des jus publicum, welches bisher abwechselnd als öffentliches oder Staatsrecht bezeichnet wurde, zu teilen, die zwei auf diesem großen Gebiete nebeneinander liegenden verschiedenen Rechtssphären streng zu sondern und für jedes derselben eine der obigen Bezeichnungen ausschließlich zu gebrauchen.

Jener Inbegriff von Normen nämlich, welcher als jus publicum quod ad statum reipublicae spectat dem Privatrecht (quod ad singulorum utilitatem spectat) entgegengesetzt wird, besteht im Grunde aus zwei verschiedenen Arten von Normen, von denen die eine sich allerdings auch auf die öffentliche Staatsordnung bezieht, also nicht lediglich Privatverhältnisse ordnet, und daher nicht Privatrecht ist, jedoch nichts mit der Mitwirkung an der Herrschaft im Staate zu tun hat; während die andere Art Normen sich unmittelbar auf die Herrschaftsübung im Staate bezieht, oder, um es mit einem gangbaren Ausdruck zu bezeichnen, die politischen Rechte der Staatsangehörigen regelt. Diese letztere Art von Normen als eine für sich aparte, besondere, übersieht jene römische Einteilung ganz, sie müßte sonst in derselben bezeichnet sein als jus quod ad imperium spectat. Und was die Römer nicht gesehen haben, das haben auch die scharfsinnigsten Juristen seit tausend Jahren nicht sehen wollen oder nicht gesehen.[11])

---

und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte . . .“ Französisches Staatsrecht (bei Marquardsen), S. 60. Arnold Pann „Die Verwaltungsjustiz in Österreich. Wien 1876, S. 8) unterscheidet „von den öffentlichen Rechten die aus dem Verfassungsgesetz entspringenden Rechte, die sogenannten politischen Rechte, so z. B. das Vereins- und Versammlungsrecht, die verschiedenen verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechte, mit einem Worte, die politischen Staatsrechte als öffentliche Rechte im engeren Sinne.“ Er findet vollkommen zutreffend ein Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Gruppen von „öffentlichen“ Rechten darin, daß die einen (die politischen) „dem Schutze des Reichsgerichtes überantwortet, während die aus den übrigen Verwaltungsgesetzen entspringenden sonstigen öffentlichen Rechte . . . ihren verfassungsmäßigen Schutz vor dem Verwaltungsgerichtshofe finden“. Auch Prazak sieht sich veranlaßt, den Begriff des öffentlichen Rechtes „viel weiter zu fassen“ als den des Staatsrechts in seiner Abhandlung: Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg 1889, S. 22. Eine Definition der politischen Rechte findet sich in der Entscheidung des Obersten Gerichts und Kassationshofes vom 17. Februar 1900. Daselbst subsumiert nämlich dieser Gerichtshof die Ausübung der Rechte als Mitglied der Bezirkskrankenkasse unter die „politischen Rechte“, da diese Körperschaft „zur Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse durch die Gesetze berufen“ erscheint.

11) Erst in neuester Zeit kommt das Moment der Herrschaft in den Begriffsbestimmungen des Staates in der deutschen Staatsrechtsliteratur zur Geltung. Früher pflegte man den Staat ausschließlich und in erster Reihe als eine zum Zwecke der Herstellung des Rechts, der Freiheit, der Wohlfahrt, des Friedens usw. gegründete Anstalt aufzufassen. Nun steckt allerdings in jeder

§ 7. Daß der Unterschied dieser zwei Arten von Normen: des öffentlichen und des Staatsrechts im engeren Sinne ein tiefgehender ist, geht auch daraus hervor, daß auf dem Gebiete des ersteren der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze in allen modernen konstitutionellen Staaten tatsächlich durchgeführt wurde, während dieses auf dem Gebiete des letzteren keineswegs der Fall ist und hier der Grundsatz der Gleichheit sich sehr schwer Bahn bricht.

Während also das öffentliche Recht alle Staatsgenossen als unterschiedslos gleichberechtigt ansieht, unterscheidet das Staatsrecht (im engeren Sinne) die Staatsgenossen nach ihrer Standes- und Klassenangehörigkeit und kennt den Unterschied zwischen Angehörigen des hochadeligen, adeligen und nichtadeligen Standes. Während z. B. das Bergrecht oder das Eisenbahnrecht keinen Standesunterschied der Personen kennt, die sich um einen Freischurf oder eine Eisenbahnkonzession bewerben und jedem Staatsgenossen, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, die gleiche Rechtsfähigkeit zuerkennt: ist dieses im Staatsrecht noch immer nicht der Fall.

Schon die Wahlgesetze machten bisher einen Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Stände; ebenso ist bei der Besetzung höherer Beamtenstellen, Gesandtschaftsposten u. dgl. der Stand des Betreffenden nicht gleichgültig — und vorkommende Ausnahmen bestätigen nur die Regel.[12])

Als ein Merkmal des politischen Rechts muß es auch angesehen werden, daß es Ausländern in Österreich gar nicht und Österreicherinnen nur in sehr beschränktem Maße zusteht. Während das Privat- und öffentliche Recht Ausländern und Frauen in gleicher Weise zusteht wie österreichischen Staatsbürgern, ist das mit Bezug auf politische Rechte nicht der Fall. Ein Ausländer kann in Österreich Handel und Gewerbe treiben, hat aber kein Wahlrecht und darf an politischen Vereinen nicht teilnehmen usw. Frauen, auch wenn sie österreichische Staatsbürgerinnen sind, haben in der Regel kein politisches Wahlrecht und sind auch sonst in der Ausübung politischer Rechte beschränkt; dürfen an

---

dieser Auffassungen etwas Wahres: denn tatsächlich wird durch den Staat Freiheit, Recht, Ordnung und Wohlfahrt befördert und sichergestellt. Nur darf man nicht übersehen, daß alles dieses einzig und allein durch die Organisation der Herrschaft erreicht wird; ohne dieselbe unerreichbar wäre. Auch gibt es Staaten, die nach unseren Begriffen weder Recht noch Freiheit, weder Ordnung noch Wohlfahrt fördern und sicherstellen — das Merkmal der Herrschaft jedoch haftet all und jedem Staate an, weil es sozusagen dessen Essenz ist. Vgl. mein Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., 1907, S. 23 ff.

[12]) Auf eine im österreichischen Abgeordnetenhause vorgebrachte Beschwerde, daß der Adel in der Beamtenschaft verhältnismäßig stärker vertreten sei, als das Bürgertum, erteilte die Regierung eine Antwort, welche diese Tatsache nicht in Abrede stellte. Diese Tatsache beweist, daß das Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, welches heutzutage die ganze Sphäre unseres Privat- und öffentlichen Rechts beherrscht, sich auf dem Gebiete des eigentlichen Staatsrechtes volle Geltung zu verschaffen noch nicht vermochte. Diese größere Widerstandsfähigkeit des eigentlichen Staatsrechtsgebietes gegen das Eindringen des Gleichheitsprinzipes weist jedenfalls auf eine wesentliche Verschiedenheit desselben im Vergleich mit den anderen Rechtsgebieten hin.

politischen Vereinen nicht teilnehmen. Endlich unterscheiden sich politische Rechte von Privat- und öffentlichen Rechten im engeren Sinne dadurch, daß der Gesetzgeber nur bei politischen Rechten die Eventualität ihrer „zeitlichen und örtlichen" Suspension vorsieht. Das kommt bei keinem anderen Rechte vor. Alles nichtpolitische Recht gilt so lange, bis es nicht abgeändert oder aufgehoben wird. „Zeitliche und örtliche" Suspensionen kommen nur bei politischem Rechte vor, so daß es formal nicht unrichtig wäre, zu sagen, politische Rechte sind diejenigen, bezüglich deren zeitweilige Suspensionen vorgesehen werden.

Das positive Staatsrecht.

§ 8. Im allgemeinen hat es das positive Staatsrecht mit gegenseitigen Pflichten und Rechten der Staatsbürger und des Staates zu tun. Die Rechte des Staates haben Leistungen und Dienste zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten der Staatsbürger bilden. Die Rechte der Staatsbürger haben staatliche Leistungen, wie z. B. staatlichen Schutz, Verteidigung und Förderung zum Gegenstande, die den Inhalt der Pflichten des Staates dem Volke gegenüber bilden.

Da alle diese gegenseitigen Leistungen und Dienste eine gesetzliche Grundlage haben müssen, so nennt man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche dieselbe festsetzen, das positive Staatsrecht.

Die Leistungen der Staatsbürger bestehen in Gütern, und zwar in Sachgütern und persönlichen Dienstleistungen.

Alle vorhandenen Güter im Staate bestehen aus: Privatgut, öffentlichem Gut und Staatsgut.

Privatgut ist dasjenige, über welches dem einzelnen als Privaten die Verfügung zusteht, allerdings aber auch nur innerhalb der ihm zustehenden Rechtssphäre und ohne Schädigung des Rechtes dritter Personen.

Öffentliches Gut ist dasjenige, dessen Benutzung allen Staatsgenossen gleicherweise, dessen Beschädigung oder Vernichtung niemandem gestattet ist.

Staatsgut ist dasjenige, worüber die Staatsgewalt, in der Weise, in welcher es ihr die Staatsverfassung gestattet, verfügen kann (§ 287 ABGB.).

An dem Maße, in welchem die Benutzung dieser drei Kategorien von Gütern dem einzelnen und dem Staate möglich ist, erkennt man die Verschiedenheit der Macht des Staates und des einzelnen.

Denn dem einzelnen steht nur die Verfügung über sein eigenes Gut und die gesetzlich gestattete Benutzung des öffentlichen Gutes zu; von der Benutzung des Staatsgutes ist er ganz ausgeschlossen.

Dem Staat hingegen steht die Verfügung über das Staatsgut, die Benützung des öffentlichen Gutes in gleichem Maße wie dem einzelnen, darüber hinaus aber noch der Eingriff in und die Verfügung über alles Privatgut nach Maßgabe des Staatsbedürfnisses und der zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze zu.

Doch nicht nur über das Privatgut des einzelnen, sondern auch über dessen Person verfügt der Staat nach dem Maße seines Bedürfnisses, und das Gesetz, welches dieses Maß ausspricht, ist immer nur die jeweilige Grenze dieses Verfügungsrechtes, eine Grenze, welche mit dem Wachsen der Bedürfnisse des Staates immer weiter geschoben werden kann.

Das positive Staatsrecht wird noch in das innere und äußere Staatsrecht eingeteilt. Ersteres begreift die gesamte, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes wirksame Rechtsordnung, von der obersten Sphäre des Verfassungsrechtes bis hinab zu dem durch das Staatsrecht bedingten, von den Normen des Zivil- und Strafrechtes beherrschten Rechtsgebiet. Zu dem inneren Staatsrecht gehört also das Gesetzgebungsrecht, das gesamte Justizrecht und das Regierungsrecht.

Dem inneren Staatsrecht steht eine Rechtssphäre gegenüber, die sich durch die Tätigkeit des Staates außerhalb seines Territoriums bildet; diese Tätigkeit bezieht sich teils auf andere Staaten, teils auf die Angehörigen des eigenen Staates, die sich im Ausland befinden.

Allgemeine Rechte und Pflichten.

§ 9. Im Staatsrecht sind folgende Kategorien von Rechten und Pflichten relevant:

1. Die Hoheitsrechte. Dieselben stehen in erster Linie der Staatsgewalt zu und werden von denjenigen Personen und Behörden geübt, denen sie gesetzlich übertragen werden.

2. Neben den Hoheitsrechten stehen den Behörden und Beamten besondere obrigkeitliche Rechte zu, die in dem ihnen gesetzlich übertragenen Wirkungskreise wurzeln und aus den Funktionen sich ergeben, zu denen dieselben gesetzlich berufen sind.

3. Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sind teilweise durch das Staatsgrundgesetz aufgezählt (siehe unten); diejenigen dieser Rechte, welche sich auf die Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten beziehen, werden speziell politische Rechte genannt; außer den politischen stehen jedem Staatsgenossen eine Reihe öffentlicher Rechte zu, d. i. solcher, welche „jedermann" im Staate ausüben kann, wie z. B. Benützung öffentlicher Anlagen und Anstalten, Inbetriebsetzung von Bergwerken, Gründung von Aktiengesellschaften usw.

Diesen drei Kategorien von Rechten steht eine doppelte Reihe von Pflichten gegenüber. Denn jedem subjektiven Recht einer Person oder Behörde entspricht einerseits eine Pflicht derselben Person oder Behörde, andrerseits eine ihrem Recht entsprechende Pflicht einer anderen Partei. So z. B. entspricht dem Recht einer Behörde einerseits die Pflicht derselben, dieses Recht nur in dem gesetzlichen Umfange zu üben, es nicht zu mißbrauchen usw., andrerseits entspricht ihrem Recht die Pflicht der Staatsbürger, ihr in der Ausübung dieses Rechtes Gehorsam zu leisten, eventuell sie in der Ausübung dieses Rechtes zu unterstützen usw.

Die obrigkeitlichen Pflichten werden den Behörden durch ihren gesetzlichen Wirkungskreis auferlegt. Die Verletzung derselben wird im Disziplinarwege gestraft, und wenn es sich um die obersten Beamten des Staates, die Minister, handelt, so kann dieselbe im Wege der Ministeranklage vom Staatsgerichtshofe geahndet werden (siehe unten).

Den Hoheitsrechten des Staates und den obrigkeitlichen Rechten der Behörden steht die allgemeine Pflicht der Staatsbürger, sich den Gesetzen des Staates und den Anordnungen der Behörden zu fügen, gegenüber. Allerdings gibt es kein Verfassungsgesetz, welches solche allgemeine staatsrechtliche Pflichten der Staatsbürger auf ähnliche Weise festsetzen würde, wie das mit ihren allgemeinen Rechten der Fall ist.

Diese allgemeinste Pflicht der Staatsbürger, die Gesetze zu befolgen[13]), geht aber aus den unzähligen Strafsanktionen, mit denen alle Gesetze versehen sind, und welche „die Zuwiderhandelnden der Strenge des Gesetzes überweisen, klar hervor. Wollte man alle diese mit Strafandrohungen versehenen Verbote zusammenstellen, so hätte man eine große Reihe von Bestimmungen darüber, was alles dem Staatsbürger zu tun nicht gestattet ist oder was alles er unterlassen müsse. Das Hauptreservoir solcher Verbote ist das Strafgesetzbuch; es ist eine Sammlung negativer Bestimmungen.[14])

Aus dem Umstande nun, daß es keine positiven Bestimmungen über die Pflichten der Staatsbürger gibt, und daß solche auch aus den positiv formulierten Rechten derselben sich nicht ergeben, folgt, daß innerhalb desjenigen Gebietes, welches von den negativen Bestimmungen begrenzt ist, die Staatsbürger vollkommene Aktionsfreiheit besitzen, d. h. keinerlei Pflichten unterworfen sind. Was also nicht durch staatliche Gesetze direkt oder indirekt verboten ist, das zu tun ist dem Staatsbürger gestattet. Ein Beispiel möge dies erläutern. Münzen zu prägen ist dem Staatsbürger verboten; Münzen einzuschmelzen ist nicht verboten, braucht daher auch nicht erst gestattet zu sein, sondern liegt in der freien Aktionssphäre jedes Staatsbürgers. Endlich steht aber auch den gesetzlich gewährleisteten Rechten der Staatsbürger eine allgemeine Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe gegenüber, und zwar diese Rechte zu respektieren, nichts zu tun, was denselben abträglich oder ihrer Ausübung hinderlich wäre.

Da aber jeder Staatsbürger, wie erwähnt, das Recht hat, alles zu tun, was nicht verboten ist, so folgt daraus die weitere Pflicht der Staatsgewalt und ihrer Organe auf diesem weiten Gebiete der „persönlichen Selbstbestimmung", den einzelnen so lange gewähren zu lassen, so lange er kein staatliches Gesetz verletzt. Diesen aus der Natur der

---

[13] Diese Verpflichtung der Staatsbürger bezüglich der „bürgerlichen Gesetze" ist im § 4 des ABGB. enthalten. Auch § 150 StPO. enthält die Festsetzung einer allgemeinen Pflicht aller Staatsbürger.

[14] Nur vereinzelt befinden sich in demselben Gebote, welche die Vornahme positiver Handlungen anbefehlen, also Auferlegung positiver Pflichten, z. B. Anzeigepflicht hochverräterischer Unternehmungen.

staatlichen Rechtsordnung (und auch aus den österreichischen Staatsgrundgesetzen) sich ergebenden Rechtssatz drückte das österreichische Landesverteidigungsministerium in einem Bescheide vom 30. Jänner 1868 in der Weise aus, daß: „nach dem Staatsgrundgesetze jedem Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Selbstbestimmungsrecht gewahrt ist".[15]

Das Gesetz.

§ 10. Werden Rechte und diesen entsprechende Pflichten von der Staatsgewalt als solche anerkannt und kundgemacht, so entsteht ein *Gesetz*.

Gesetz ist daher immer eine Anordnung der Staatsgewalt. Es wäre aber ungenau, das Gesetz bloß als eine Kundmachung eines *Befehles* der Staatsgewalt zu definieren, denn es muß nicht immer einen Befehl enthalten, wenigstens keinen unmittelbaren. Es ist oft nur eine Anordnung, die irgend eine staatliche Einrichtung ins Leben ruft und daher nur sehr mittelbar zu einem Befehle wird. Zu allgemein wäre es andrerseits, das Gesetz als bloße Äußerung des Willens der Staatsgewalt zu definieren, weil die Staatsgewalt oft ihren Willen äußern kann, ohne damit ein Gesetz zu erlassen oder überhaupt einen Befehl oder Anordnung daran zu knüpfen.

§ 11. Im absoluten Staat war Gesetz, was der Monarch als solches verkündete, mag nun der gesetzgeberische Akt unter welchem Namen immer (Patent, Dekret, Diplom, Resolution, Handschreiben, Erlaß, Verordnung u. dgl.) kundgemacht worden sein.

In Österreich-Ungarn sind gegenwärtig die Bedingungen des Zustandekommens gültiger Gesetze verfassungsmäßig geordnet. *Ein gemeinsames Merkmal* haben alle Gesetze, und zwar daß sie *nicht gegen den Willen* des Herrschers zu stande kommen können. *All und jedes Gesetz* muß daher die *Zustimmung des Monarchen* haben oder auf Grund seiner Bevollmächtigung durch von ihm bestellte Behörden oder Beamte in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise kundgemacht worden sein. Wir verstehen hier unter Gesetz all und jede Norm, die öffentliche Verhältnisse regelt. Je nach 1. dem Inhalt jedoch, 2. der Form des Zustandekommens, und 3. den Geltungsgebieten unterscheidet man:

ad 1. Das Gesetz im engeren Sinne, welches allgemeine Normen enthält im Gegensatz zur Verordnung, welche die allgemeinen Normen in Spezial- und Detailvorschriften auflöst, und der Verfügung, welche sich auf konkrete Einzelfälle bezieht. Doch läßt sich diese Grenze nicht genau feststellen.

[15] Die Michaelsbrüderschaft in Wien stellte das Ansuchen, die Regierung möge verlautbaren, daß die Anwerbung von Österreichern für die päpstliche Armee keinem Anstand unterliege. Die Regierung lehnte es ab, eine solche Verlautbarung, daß „ein Anstand nicht bestehe", zu erlassen, fügte jedoch obigen Satz von dem Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger hinzu.

ad 2. Das verfassungsmäßig unter Mitwirkung der Volksvertretung zu stande gekommene Gesetz von der Verordnung, dem Erlaß und ähnlicher Bestimmung einer Behörde, welche in Ausführung des Gesetzes erfließt.

ad 3. Staatsgesetze, welche für den Bereich je eines Staates der Monarchie, von den Landesgesetzen, welche für nur eines der Länder derselben, endlich Gemeindegesetze (Statute), welche nur für den Umkreis einer Gemeinde erlassen werden und Geltung haben. —

An diese Einteilung der Gesetze knüpfen sich wichtige Konsequenzen. Insbesondere ist dies der Fall mit Bezug auf Gesetz und Verordnung. Wo die Allgemeinheit der Norm aufhört und die Spezialität und Ausführung im Detail beginnt, darüber kann es kein Kriterium geben; daher ist die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung, wo dieselbe nicht unmittelbar oder mittelbar gesetzlich festgestellt ist, eine schwankende und muß es der Natur der Sache nach immer bleiben. Allerdings ist diese Frage von Wichtigkeit, weil mit ihrer Entscheidung zugleich die Frage entschieden werden soll, ob die Erlassung einer Norm Sache der Gesetzgebung oder der Regierung ist.

Von der Entscheidung dieser Frage hängt es im konkreten Falle ab, ob die Regierung eine Angelegenheit im Wege der parlamentarischen Gesetzgebung durch ein Gesetz regeln lassen will oder ob sie sich für kompetent hält, diese Bestimmung im Verordnungswege zu erlassen. Aber eben diese Frage der höchsten gesetzgeberischen Kompetenz im Staate läßt sich durch keine juristische Regel für alle zukünftigen Fälle feststellen. Vielmehr hängt sie im einzelnen zweifelhaften Falle von Zweckmäßigkeitsrücksichten und in Kollisionsfällen zwischen Parlament und Ministerium von der Entscheidung des Monarchen ab.

§ 12. Dagegen bietet die Entscheidung der Frage, ob eine staatliche Norm Gesetz oder Verordnung ist, formell für die seit der Einführung des Konstitutionalismus erflossenen Gesetze keine Schwierigkeit, denn nachdem zur Gesetzgebung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist, so kann formell nur das als Gesetz angesehen werden, was auf diese Weise entstanden ist, was hingegen ohne diese Mitwirkung von der Regierung als Norm erlassen wurde, ist Verordnung oder Verfügung. Nur diesen formellen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung hat offenbar das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt im Auge, wenn es den Gerichten das Recht der Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze ausdrücklich entzieht, dagegen ihnen das Recht der Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen und Entscheidung über dieselbe im gerichtlichen Instanzenzuge zuerkennt (StGG. 21. Dezember 1867, Nr. 144, Art. 7).[16]

§ 13. In vielen Fällen spricht es das Gesetz ausdrücklich aus, daß Bestimmungen über gewisse Materien durch Gesetze erfolgen müssen oder

[16] Dieses Prüfungsrecht der Gerichte bezieht sich nicht auf die sogenannten „§ 14-Verordnungen".

„im Verordnungswege" erlassen werden können. So z. B. müssen durch Gesetze festgestellt werden (dürfen daher durch Verordnungen weder festgestellt noch abgeändert werden) folgende Verhältnisse:

a) Organisation und Kompetenz der Gerichte (Art. 2 obig. Ges.);
b) Wirkungskreis der Militärgerichte (Art. 3);
c) Gerichtsbarkeit, bezüglich der Übertretungen der Polizei- und Gefälls-Strafgesetze (Art. 4);
d) ebenso ergibt es sich aus den Bestimmungen des Diploms vom 20. Oktober 1860, daß die „Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit" nur im Wege der Gesetzgebung („in und mit dem Reichsrate und unter seiner Mitwirkung") geregelt werden dürfe.

Dagegen erklärt das Wehrgesetz, daß „die näheren Bestimmungen über die Teilnahme der Einjährig-Freiwilligen, welche die Offiziersprüfung nicht bestanden haben, an dem theoretischen Unterrichte der Einjährig-Freiwilligen im Verordnungswege zu regeln" sind (§ 25).

Auch die Bestimmungen über die Maßregeln, die zur Abhilfe zu treffen sind dort, wo sich eine größere Zahl Wehrpflichtiger der Wehrpflicht durch Flucht entzieht, sind vom Minister „im Verordnungswege" zu erlassen.

Die neuere österreichische Gesetzgebung seit 1867 macht einen klaren Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung.[17]) Ersteres ist diejenige allgemeine Norm, zu deren Erlassung die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist; letztere diejenige, die von der Staatsbehörde, von der Regierung gültig erlassen werden kann. „Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers" (StGG. 21. Dezember 1867, Nr. 145, Art. 10). Im Unterschiede von dieser Form der Kundmachung der Gesetze sind „die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst, gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen" (Art. 11).[18])

Eine besondere Art von Gesetzen sind die sogenannten „Ermächtigungsgesetze", das sind solche vom Parlamente beschlossene Vollmachten an die Regierung, womit dieselbe ermächtigt wird, solche Aktionen vorzunehmen, die nach der Verfassung nur im Wege parlamentarischer

[17]) Zorn (Deutsches Reichs-Staatsrecht, T. I, S. 107) hebt mit Recht hervor, daß „zwischen Gesetz und Verordnung kein innerer Unterschied" besteht, daß derselbe „vielmehr nur in der äußeren Form liegt". „Kein Versuch, jenen Unterschied nach inneren Gründen zu fixieren, ist gelungen; weder die praktischen Versuche mehrerer Verfassungen, noch die theoretischen Bemühungen haben zu einem Resultate geführt. Der Unterschied der Form aber liegt nur darin, daß beim Gesetz Zustimmung der Volksvertretung zum Inhalte notwendig ist, bei der Verordnung nicht."

[18]) Vergl. Johann Zolger: Österreichisches Verordnungsrecht, Innsbruck 1898.

Gesetzgebung vorgenommen werden dürfen, z. B. den Abschluß eines Handelsvertrages mit einem anderen Staate. Solche Ermächtigungsgesetze beziehen sich immer auf eine speziell bezeichnete Aktion und erstrecken sich nur auf einen bestimmten Zeitraum. Namentlich in Zeiten parlamentarischer Notstände, wo dem Parlamente keine Zeit erübrigt, die betreffenden gesetzgeberischen Arbeiten vorzunehmen, wie in dem letzten Jahrzehnt, häufen sich solche Ermächtigungsgesetze. Es sind das absolutistische Krücken, die dem lahmgelegten konstitutionellen Staatswesen nachhelfen müssen. —

Polizeiverordnung.

§ 14. Sowohl von Gesetzen wie von Verordnungen der obersten Regierungsbehörden unterscheidet man die Verfügungen all und jeder Behörde oder Obrigkeit, denen das Recht zur Erlassung solcher Verfügungen gesetzlich oder kraft erhaltener Bevollmächtigung, sei es einer allgemeinen oder speziellen, zusteht. Es gibt kaum eine Behörde im Staate, der ein solches Recht nicht bald in weiterem, bald in engerem Kreise zustünde — denn nur rein begutachtende oder beurkundende Behörden können ohne ein solches Verfügungsrecht ihres Amtes walten. Alle anderen Behörden, sei es staatliche, sei es autonome (Gemeinde-, Bezirks-, Landesbehörden) wären machtlos und nicht im stande, die ihnen vom Staate übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wenn ihnen nicht ein solches Recht zustünde.[19])

Die wichtigste Kategorie solcher Verfügungen sind alle Polizeiverfügungen (oder Polizeiverordnungen), möge die Polizeigewalt von staatlichen oder kommunalen Behörden geübt werden. Sie verpflichten im kompetenten Wirkungskreise jedermann ebensogut, als ob sie Gesetze und Verordnungen wären, ja! in gewissen Verhältnissen und unter gewissen Umständen können solche Verfügungen inappelabel sein und dürfen mit Aufbietung von Zwangsmaßregeln durchgeführt werden — z. B Verfügungen in Fällen der Gefahr, bei Elementarereignissen, Epidemien usw. In Österreich werden Polizeiverfügungen, wenn sie nicht individuelle Fälle betreffen, in der Regel in Form von Kundmachungen erlassen, die sich an die gesamte Bewohnerschaft eines Polizeirayons wenden. —

Rundschreiben.

§ 15. Den Verordnungen der Regierung zur Seite stehen Willensäußerungen derselben, die in Form von „Rundschreiben" der Minister erfolgen und sich auf keinen speziellen Fall, sondern auf die allgemeine Richtung, auf die Grundsätze, sozusagen auf die Methode der Handhabung der Regierungsgewalt beziehen.

Das ausschließlich charakteristische Moment solcher Rundschreiben ist, daß, so wie sie sich nur an eine kleine Zahl von Oberbehörden (Länder-

[19]) Ausführlich darüber Zolger, l. c. S. 117—199.

chefs, Gerichtspräsidenten, Oberstaatsanwaltschaften, Finanzdirektionspräsidenten usw.) wenden, sie auch nur Weisungen an diese letzteren enthalten, daher nur für eine bestimmte Kategorie von Beamten bindend sind. Übrigens brauchen solche Rundschreiben auch für diese hohen Beamten keine bindenden Sätze zu enthalten, sondern sind nur dazu bestimmt, sie mit den leitenden Grundsätzen einer neuen Regierung bekannt zu machen, welche Grundsätze allerdings auch von ihnen befolgt werden müssen, sofern sie im Amte bleiben wollen.

Der erste Minister, der in Österreich nach dem Muster der französischen Ministerialrundschreiben an die Präfekten ein solches Rundschreiben erließ, war Bach (15. August 1849). Dasselbe enthielt außer der allgemeinen Darlegung des Programmes der vom Minister zu befolgenden Regierungspolitik, die offenbar in erster Reihe nur den Minister selbst verpflichtet, auch Weisungen und Vorschriften, die für die Länderchefs und die denselben untergebene Beamtenschaft verpflichtend waren, für diese also die Bedeutung einer Verordnung hatten.

So z. B. enthielt dieses Rundschreiben die Weisung, „daß in jenen Kronlandsgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, jeder Beamte sich die Kenntnis der landesüblichen Sprachen verschaffen müsse und ebensoviel sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung der Stämme zu vermitteln und tatsächlich in Geltung zu bringen". Die mittels solcher Rundschreiben den Beamten auferlegten Pflichten statuieren in zweiter Linie die denselben korrespondierenden Rechte der Staatsbürger, denen es doch freistehen muß, im gegebenen Falle auf ein solches wirklich kundgemachtes Aktenstück wie auf eine Regierungsverordnung sich zu berufen.[20])

Kaiserliche Verordnung.

§ 16. Im konstitutionellen Staate bilden eine besondere Art von Gesetzen die sogenannten Notverordnungen. Es sind das Gesetze, zu deren Erlassung sich die Notwendigkeit zu einer Zeit herausstellt, wo die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung kompetente Volksvertretung nicht versammelt ist und nicht versammelt werden kann. Für diesen Fall erläßt die Regierung die nötigen Normen in der äußeren Form einer kaiserlichen Verordnung, die jedoch von sämtlichen Ministern zum Zeichen

[20]) Von späteren Rundschreiben, welche jedesmal für die Richtung der Staatsverwaltung von Bedeutung waren, seien erwähnt: dasjenige Schmerlings vom 16. Dezember 1860; Beusts vom 11. Februar 1867 und Giskras vom 25. Jänner 1868. Auch während der Amtsführung eines Ministeriums werden oft leitende Gesichtspunkte den Behörden mittels Ministerialzirkularien mitgeteilt, wie das z. B. unterm 13. April 1889 bezüglich der Handhabung des Versammlungsrechtes der Fall war. Neuerdings (Juli 1906) hat Minister Frh. v. Beck ein viel beachtetes Rundschreiben über den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden erlassen, in dem eine Beschleunigung der Erledigungen der Behörden gefordert wird. Solche Rundschreiben werden nicht im Reichsgesetzblatt, wohl aber oft in der amtlichen Wiener Zeitung veröffentlicht.

ihrer Verantwortung unterzeichnet werden muß (§ 14 des StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 R.). Diese kaiserlichen Verordnungen haben jedoch nur provisorische Gesetzeskraft, d. h. sie gelten nur so lange, bis der nächste Reichsrat zusammentritt, dem sodann die Regierung (mindestens vier Wochen nach dessen Zusammentritt) die erlassene Verordnung zur Genehmigung vorlegen muß. Unterläßt dies die Regierung, so erlischt die Gesetzeskraft der Verordnung von selbst.[21])

Kundmachung der Gesetze.

§ 17. Seit der Gründung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landes-Regierungsblätter im März 1849 (RGBl. 2, Nr. 153) haben die früheren Kundmachungsarten der Gesetze aufgehört und ist die Veröffentlichung der Reichsgesetze im Reichsgesetzblatte und der Landesgesetze in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern die einzig gesetzliche Kundmachungsart aller Gesetze und Verordnungen.[22])

Daneben bestehen „für den Dienstbereich" der einzelnen Ministerien „Verordnungsblätter", welche die Aufgabe haben, Instruktionen, Weisungen, Belehrungen und Mitteilungen an die Behörden zu veröffent-

[21]) Solche Verordnungen können durch die verschiedensten Umstände veranlaßt werden. So z. B., wenn Elementarereignisse großen Schaden verursachten, wobei sich die Notwendigkeit ergibt, sofort eine staatliche Hilfe und Unterstützung der notleidenden Bevölkerung zu teil werden zu lassen. In solchem Falle (wie das im September 1890 geschehen) ermächtigt eine kaiserliche Verordnung die Regierung, die nötigen Fonds zum Zweck der Unterstützung flüssig zu machen. Eine ganze Anzahl solcher Verordnungen wurden in den Jahren 1899—1906 erlassen, als die regelmäßige Tätigkeit des Reichsrates infolge parlamentarischer Obstruktion unterbrochen wurde, aber auch nach Vertagungen des Reichsrates, wenn die in demselben herrschenden Parteiverhältnisse die Gesetzgebungsmaschine ins Stocken zu bringen drohten.

[22]) Die Einrichtung des RGBl. ist zuletzt gesetzlich geregelt worden mit Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBl. Stück 47, Nr. 113. Danach ist dasselbe bestimmt, zur Veröffentlichung a) der unter Mitwirkung des Reichsrates zu stande gekommenen Gesetze, b) der zur Veröffentlichung bestimmten Staatsverträge, c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden (§ 1). Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben; der deutsche Text jedoch ist der authentische (§ 2). Das RGBl. führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder". Wenn nichts anderes bestimmt ist, so gelten die darin kundgemachten Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge für alle diese Länder (§ 3). Ausgeschlossen von der Kundmachung im RGBl. sind: Ministerialerlässe in Privilegiensachen und Ministerialverfügungen in staatswirtschaftlichen Betriebssachen (§ 4). Der Tag der Herausgabe jedes Stückes (Blattes oder Heftes) des RGBl. ist auf demselben genau anzugeben, da die verbindende Kraft der darin enthaltenen Kundmachungen mit dem 45. Tage nach dem Tage der Herausgabe beginnt (§§ 5 und 6). Das RGBl. wird an Behörden versendet; es hat bei den Bezirksbehörden zu jedermanns Einsicht aufzuliegen (§§ 7 und 8). Die Gemeinden müssen dasselbe (jede in der landesüblichen Sprache) anschaffen. — Analoge Bestimmungen gelten über die Landesgesetzblätter der einzelnen Kronländer; näheres darüber bei Kaserer: Justizverwaltung, Bd. I, S. 12. Über die Wandlungen, welche das RGBl. seit seiner Gründung durchgemacht hat, s. Mayrhofer, I., S. 417 ff.

lichen. Dieselben sind in neuerer Zeit an die Stelle der früheren „Normalien" getreten, welche den Behörden in Abschrift oder lithographischer Kopie zugeschickt (intimiert) wurden. Die Veröffentlichung der ministeriellen Weisungen, Belehrungen u. dgl. in diesen speziellen Verordnungsblättern vertritt nun die Stelle der früheren Intimationen und ist für Behörden und Beamte des betreffenden Dienstbereiches die gesetzliche Kundmachungsart.

Solche spezielle Verordnungsblätter gibt es folgende:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, erscheint seit 1. Jänner 1854; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, in dieser Gestalt seit 1868; Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht; Verordnungsblatt des Justizministeriums; Verordnungsblatt für die Gendarmerie; Verordnungsblatt für die Landwehr; Zirkularverordnungsblatt des k. k. Postsparkassenamtes in Wien: Verordnungsblatt des Ackerbauministeriums; Armee-Verordnungsblatt.

Geltung der Gesetze.

§ 18. Das Geltungsgebiet der Gesetze erstreckt sich, wenn es nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich auf ein kleineres Territorium beschränkt wird, auf das ganze Herrschaftsgebiet der staatlichen Souveränität.

Für das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung der verschiedenen in Österreich-Ungarn funktionierenden gesetzgeberischen Körperschaften (Reichsrat, Reichstag, Landtage) zu stande kommenden Gesetze sind die die Kompetenz derselben regelnden Verfassungsbestimmungen maßgebend (siehe unten).

Über die zeitliche Wirksamkeit der Gesetze gelten im Staatsrecht dieselben Grundsätze wie im Privatrecht. Danach beginnt die Wirksamkeit der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachung, wenn nicht in dem Gesetze selbst der Zeitpunkt des Beginnes seiner Wirksamkeit anders bestimmt wird (§§ 2 und 3 ABGB.), mit dem 45. Tage nach dessen Herausgabe; die Wirksamkeit der in den Landesgesetzblättern kundgemachten Gesetze jedoch beginnt schon 15 Tage nach deren Kundmachung (KV. 17. Februar 1863, RGBl. Nr. 19); die Vergangenheit bleibt von dieser Wirksamkeit unberührt; Gesetze wirken nicht zurück (§ 5 ABGB.). Mit der Unkenntnis eines gehörig kundgemachten Gesetzes kann sich niemand entschuldigen. In Österreich gehört zur gehörigen Kundmachung, welche den einzelnen binden soll, bezüglich der Angehörigen der verschiedenen Volksstämme auch die Kundmachung in den einzelnen Landes- und Volkssprachen[23]), wenn auch nur der deutsche Text der authentische bleibt. Nur in Galizien ist bei Landesgesetzen der polnische Text authentisch (LG. 10. Juni 1866); in Böhmen sind beide Texte, sowohl der

[23]) Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 1870, außer in dem deutschen Urtext in böhmischer, italienischer, kroatisch-serbischer, polnischer, ruthenischer, slowenischer und rumänischer Übersetzung, also nicht nur in den einzelnen Landes-, sondern auch in den einzelnen Volkssprachen.

deutsche als der tschechische, authentisch (LG. 15. Februar 1867; in Krain der deutsche und slowenische (LG. 19. Dezember 1869).

Ein Gesetz, dessen Geltungsdauer nicht durch das Gesetz selbst zeitlich begrenzt ist, gilt so lange, bis es nicht ausdrücklich aufgehoben wird oder obsolet wird, d. h. durch Nichtbeobachtung und zugleich gründliche Änderung der bezüglichen Verhältnisse oder auch Anschauungen außer Wirksamkeit gesetzt wird.

So lange ein Gesetz nicht durch ein nachfolgendes Gesetz ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird, bleibt es in Geltung, wenn auch einzelne Bestimmungen desselben durch nachfolgende Gesetzesbestimmungen außer Geltung kommen.

Auch kann es sich ereignen und die österreichischen Gesetze liefern dafür vielfache Belege, daß die Hauptbestimmungen eines Gesetzes, z. B. über Organisation und Einrichtung von Behörden, durch nachfolgende Organisationsgesetze ihre Geltung verlieren, daß aber Nebenbestimmungen oder einzelne Teile desselben, die mit der neuen Organisation verträglich sind, ihre Wirksamkeit behalten. So z. B. ist mit Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52, eine Instruktion in Betreff der inneren Einrichtung und der Geschäftsordnung der damals teils bereits eingesetzten, teils zu organisierenden „Bezirksämter" erflossen, welche „gemischte Ämter" zur Besorgung der Justiz und Verwaltung waren. Nun sind jene gemischten Bezirksämter infolge der gesetzlich durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung aufgehoben und die rein politischen Bezirksbehörden eingesetzt worden. Dadurch ist aber die mit der Ministerialverordnung vom 17. März 1855 erlassene Amtsinstruktion nicht ganz außer Wirksamkeit getreten; nur jene Bestimmung derselben, die sich auf die gerichtliche Tätigkeit der Bezirksämter bezog, trat außer Geltung, dagegen sind die auf die politische Amtsführung bezüglichen Bestimmungen derselben noch immer in Wirksamkeit.

Entstehung und Wesen der Verfassung.

§ 19. Da die Verfassung eines Staates nichts anderes ist als die gesetzliche Formulierung der im Staate tatsächlich infolge historischer Entwicklung bestehenden Machtverhältnisse zwischen den sozialen Bestandteilen desselben: so kann ein Verfassungsgesetz im Grunde genommen nur auf solche Weise entstehen, daß jeweilig die im Besitze der Macht befindlichen sozialen Bestandteile die gegenseitigen Grenzen ihrer Macht in Gesetzesform als Recht normieren.

Da auf diese Weise jeder Verfassungssatz einen sozialen *Kampf* voraussetzt, der in einem staatsrechtlichen *Ausgleich* seinen vorläufigen *Abschluß* findet, und da solche Kämpfe unmöglich gleichzeitig alle Fragen des Staatslebens umfassen können, vielmehr nur jeweilig auf einzelnen Gebieten desselben sich abspielen und einzelne Interessen des Gesamtlebens zum Gegenstande haben: so erklärt sich daraus die bekannte historische Tatsache, daß Verfassungen nur *stückweise* entstehen und sich

aus einer großen Anzahl über Jahrhunderte verteilter gesetzlicher Normierungen der auf den verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens zwischen den sozialen Bestandteilen des Staates streitig gewesenen Interessen und Angelegenheiten zusammensetzen.

§ 20. Es bedurfte ganz ausnahmsweiser Verhältnisse, um eine Verfassung auf scheinbar anderem Wege entstehen zu lassen. Sie trafen dort ein, wo eine Schar von Auswanderern aus altem Kulturlande sich eines Tages auf historischem Neuboden niederließ oder wenigstens auf solchem Boden, auf dem die dort ansässigen Träger einer älteren historischen Entwicklung mit Feuer und Schwert hinweggefegt wurden — wie in Amerika. Englische Auswanderer, die aus dem Heimatlande fertige Begriffe über Staatsorganisation und Verfassung im Kopfe tragend, am Ende des 17. Jahrhunderts in Amerika die Kolonie Karolina gründeten, faßten zum ersten Male die Idee, sich von einem heimatlichen Philosophen (Locke) eine fix und fertige Verfassung kommen zu lassen. Es ist das das erste Beispiel einer von der Theorie für ein Staatswesen entworfenen Verfassung.

Nur mit gewissen Vorbehalten kann man der im Jahre 1788 für die Vereinigten Staaten von Amerika entworfenen Verfassung, die, von einigen Modifikationen abgesehen, bis heutzutage in Geltung ist, einen solchen theoretischen Ursprung zuschreiben. Denn obschon dieselbe auf einem ersten Entwurf beruht, den Benjamin Franklin dem Kongreß in Albany im Jahre 1754 vorlegte, der dann in etwas veränderter Form als „Virginischer Entwurf" auf dem Kongreß in Philadelphia im Mai 1787 angenommen wurde: so haben doch diese Verfassungsentwürfe im Wesen teils an bestehende Verhältnisse angeknüpft, teils die staatlichen Einrichtungen des Mutterlandes zum Muster genommen, waren also weniger theoretische Entwürfe als aus analogen Verhältnissen herübergenommene Bestimmungen. Dagegen bietet Frankreich seit der großen Revolution das Beispiel wiederholter, auf bloß theoretischen Prämissen beruhender Verfassungen, die allerdings sich teils gar nicht einleben konnten, teils von sehr kurzer Dauer waren, da sie mit den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in unversöhnlichem Gegensatze blieben.

§ 21. Nichtsdestoweniger hat Europa seit jenen französischen revolutionären Verfassungen eine ganze Reihe von Verfassungen aufzuweisen, die nach mehr oder minder gewaltsamer Beseitigung bestehender Verhältnisse für einzelne Staaten, nach dem einen oder dem anderen Muster entworfen, hier kürzere, dort längere Zeit in Geltung und rechtlichem Bestande blieben.[24]) Danach könnte es scheinen, daß eine Verfassung nicht durchaus stückweise aus historischen Verhältnissen unter stetem Kampf

[24]) Eine stattliche Anzahl dieser Verfassungen findet man abgedruckt in Rauchs Parlamentarischem Taschenbuch, Plauen 1867. — Von älteren Sammlungen sei erwähnt Bülau: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789, Leipzig 1847. Die neueren deutschen Verfassungen findet man in Bindings: Deutsche Staatsgrundgesetze 1892—1897.

der sozialen Bestandteile des Staates hervorgehen müsse: daß eine solche sehr wohl aus einem Gusse von Staatsmännern oder Staatsgelehrten am Schreibpult entworfen, allenfalls nach durchgeführter parlamentarischer Debatte, einem Staatswesen auferlegt werden könne. Eine solche Annahme wäre irrtümlich. Wohl kann bei Neugestaltungen der Staatsverhältnisse nach politischen Umwälzungen, sei es der äußeren oder inneren Verhältnisse, für die neue Lage der Dinge eine die gesamten Herrschaftsbeziehungen und die ganze Rechtsordnung umfassende Verfassungsurkunde entworfen und als Gesetz verkündet werden: damit ist aber die „Verfassung" noch nicht zu einer Verfassung geworden und ist es noch nicht. Sie ist erst gegeben und kundgemacht; auch kann sie allenfalls als Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Entwicklung dienen: um aber tatsächlich die Verfassung des Staates zu werden und eine solche in der Wirklichkeit zu sein, muß sie jene notwendige Entwicklung behufs Anpassung an die wirklichen Machtverhältnisse erst durchmachen und die zu diesem Zwecke nötigen Korrekturen hinterdrein erhalten; sie muß den Ausgleich mit der Wirklichkeit durchmachen, bevor sie als tatsächliche Verfassung aus dem Kampfe der sozialen Bestandteile nach ihren gegenseitigen Machtverhältnissen modifiziert und approbiert hervorgeht, um sodann wieder in den Strom der staatsrechtlichen Entwicklung gestellt zu werden.

Der Prozeß der Entstehung einer Verfassung ist also im Grunde immer derselbe, gleichviel, ob die Verfassung stückweise aus historischer Entwicklung hervorgeht oder ob ein aus einem Gusse entstandener theoretischer Entwurf von der nachfolgenden Entwicklung so lange in Stücke geschlagen wird, bis er die historische Weihe der Wirklichkeit und Tatsächlichkeit erhält.

Die heutige österreichisch-ungarische Verfassung ist zum Teil stückweise aus jahrhundertelanger historischer Entwicklung hervorgegangen: zum Teil hat sie ihren Ausgangspunkt in aus einem Gusse entworfenen Verfassungsurkunden (Oktoberdiplom 1860, Patent vom 26. Februar 1861 und Staatsgrundgesetze 1867), die von der seither nachgefolgten Entwicklung (österreichisch-ungarischer Ausgleich) teils schon in wichtigen Stücken modifiziert wurden, teils weiteren Korrekturen in noch bevorstehenden staatsrechtlichen „Ausgleichen" unterzogen werden.[25])

§ 22. Sobald eine Verfassung von den gesetzlich zur Beschließung und Erlassung derselben berufenen Faktoren gegeben ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie gültig ist, ebenso wie jedes andere von dem Gesetzgeber kundgemachte Gesetz oder wie jede von der Regierung in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise erlassene Verordnung. Doch besteht zwischen einem Verfassungsgesetze und gewöhnlichen Gesetzen der Unterschied, daß letztere, sobald sie einmal geltend sind, auch leicht verwirklicht werden können. Jede Regierung hat die Macht, die Gesetze des Staates

[25]) Vgl. meine Österreichische Reichsgeschichte. Berlin 1896.

zu verwirklichen, indem sie dieselben nötigenfalls durch Zwangsmittel durchführt.

Anders verhält sich die Sache bei ganzen Verfassungen, namentlich bei solchen, welche auf der Teilnahme des Volkes an gesetzgeberischer Aktion basieren. Bei solchen Verfassungen ist mit deren formal gültiger Erlassung und Kundmachung die Sache noch nicht erledigt: es fragt sich noch immer, ob die Verfassung verwirklicht wird, ob sie real wird, ob sie nicht ein Stück Papier bleibt. So war die Februarverfassung (1861) gewiß ein gültiges Gesetz, konnte aber nicht durchgeführt werden, weil Ungarn oder doch der mächtigste und entscheidendste Bestandteil des ungarischen Volkes, jener Bestandteil, den man „die politische Nation" Ungarns par excellence nennen könnte, die Teilnahme an der durch die Februarverfassung geschaffenen Volksvertretung verweigerte. Der sogenannte Schmerlingsche „weitere Reichsrat" ist nie verwirklicht worden, er blieb ein toter Buchstabe.

Nun ist es gewiß die erste Pflicht jeder Regierung, die Verfassung des Staates durchzuführen, und wenn es sich um eine Repräsentativverfassung handelt, so muß dieselbe so lange als nicht durchgeführt betrachtet werden, so lange ein ansehnlicher Teil des Volkes die Teilnahme an der Repräsentation verweigert. Allerdings kommt es dabei immer auf die soziale Macht der Abstinenten an. Die Abstinenz grollender unbedeutender Minoritäten, die keine nennenswerte soziale Macht bilden, braucht eine Verfassung noch nicht als nicht durchgeführt oder nicht durchführbar erscheinen zu lassen. Es kommt dabei eben alles auf die soziale Macht desjenigen Volksbestandteiles an, der seine Teilnahme an der Repräsentation verweigert — und dieser Macht gegenüber allerdings auch auf die Macht der Regierung — wie denn „Macht" überhaupt ein relativer Begriff ist. Es ist ja wohl denkbar, daß eine Regierung auch einer ansehnlichen Abstinenzpartei gegenüber sich auf den Standpunkt des „wir können warten" stellt: nur entscheidet dann eben der Umstand, wer länger warten kann, und die Erfahrung lehrt, daß es nicht immer die Regierungen sind. Es ist eben viel leichter, eine Verfassung als Gesetz zu verkünden, zu oktroyieren oder gar nur zu entwerfen, als dieselbe durchzuführen. In Österreich hat man dafür ebenso wie in vielen anderen Staaten Beweise genug. Im Jahre 1848 erlebte man einige totgeborene Verfassungen. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 konnte nicht durchgeführt werden; die Regierung selbst überzeugte sich von ihrer Undurchführbarkeit und hob sie auf. Die an dem passiven Widerstande der Ungarn gescheiterte Schmerlingsche Februarverfassung mußte im Jahre 1865 sistiert und endlich im Jahre 1867 „abgeändert" werden. Doch auch die Durchführung der so abgeänderten Verfassung vom 21. Dezember 1867, mit der nunmehr die Ungarn sich zufrieden gaben, stieß diesseits der Leitha, namentlich in Böhmen, auf mannigfache Hindernisse, deren Wegräumung bis heutzutage noch immer nicht ganz gelungen ist.[26])

[26]) Vgl. weiter unten Buch III und Herrnritt: Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. 1901.

§ 23. Um die Unvermeidlichkeit jener Korrekturen und Modifikationen zu begreifen, denen auch die am feierlichsten verkündigten Verfassungen unterliegen müssen, wenn sie den wirklichen Machtverhältnissen nicht entsprechen, muß man sich den Unterschied gegenwärtig halten, der zwischen Gesetzen, die nur auf individuelle Fälle berechnet sind, daher durch die Staatsgewalt immer und überall leicht, wenn auch mit Gewaltanwendung, durchgeführt, und Gesetzen, die nur durch die Mitwirkung, daher das Entgegenkommen von Massen, verwirklicht werden können. Denn diese letzteren Gesetze, und zwar sind das in erster Linie auf parlamentarische Vertretung abzielende Verfassungsgesetze, können, wenn die Bereitwilligkeit und das Entgegenkommen jener Massen fehlt, nicht leicht durchgeführt werden.

Eine gewerberechtliche Bestimmung, daß z. B. ein Kaminfegergewerbe nicht ohne Konzession ausgeübt werden darf, kann die Staatsgewalt leicht durchführen. Ein Kaminfeger, der sich unterfinge, ohne Konzession sein Gewerbe auszuüben, würde einfach gestraft oder eingesperrt.

Wenn es sich aber um die Verwirklichung einer Landesordnung handelt und die Wähler nicht an die Urne herantreten wollen oder leere Stimmzettel abgeben oder einen Abgeordneten wählen, von dem sie wissen, daß er entschlossen ist, nicht in den Landtag zu gehen: so ist die Durchführung eines solchen Gesetzes nicht leicht. Denn man kann die Wähler nicht mit Gewalt zur Urne treiben, man kann sie nicht zwingen, die Stimmzettel auszufüllen oder einen Abgeordneten zu wählen, der sich den Wünschen der Regierung fügsam erweise. Ein solches Gesetz kann also nur durchgeführt werden bei der Teilnahme und dem Entgegenkommen wenigstens eines beträchtlichen Teiles der Wählerschaft.

Staatsgrundgesetze.

§ 24. Ursprünglich mit den Tatsachen selbst in die Erscheinung tretend, also faktisch existierend, werden die Machtverhältnisse der sozialen Bestandteile des Staates durch den Staat zu rechtlichen, und als solche Gegenstand gesetzgeberischer Festsetzungen. Nun gibt es allerdings im Staate kaum eine gesetzliche Bestimmung, die nicht Bestandteil der Verfassung des Staates im weitesten Sinne wäre, und man darf nicht glauben, daß es nur die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder gar nur die politischen Rechtsbestimmungen sind, welche die Verfassungen bilden. Das bestehende Familienrecht oder Schuldrecht gehören ebensogut zur Verfassung eines Staates im weitesten Sinne, wie das Wahlgesetz oder Ministerverantwortlichkeitsgesetz.

Doch bestand schon seit Jahrhunderten das Bedürfnis, gewissen Gesetzen, auf denen die Verfassung des Staates vorzüglich beruht, den Charakter größerer Festigkeit, Unverletzlichkeit und Unverbrüchlichkeit zu geben, ihre Änderung, wenn dieselbe überhaupt ins Auge gefaßt wird, an strengere Formen zu knüpfen. Zuerst allerdings äußerte sich dieses Bedürfnis bezüglich derjenigen Gesetze, welche sich auf den Besitzstand des

regierenden Hauses oder auf die Thronfolge in demselben bezogen. So entstand in Österreich-Ungarn die „pragmatische Sanktion", die schon durch die ungewöhnliche Bezeichnung, unter der sie kundgemacht, durch die überaus feierliche Form, in welcher sie verkündet wurde, und durch die Garantien, welche ihr mittels der Anerkennung sowohl seitens auswärtiger Monarchen wie der Stände der Länder und Königreiche verschafft wurde: sich als Grundgesetz sowohl der Dynastie wie des Staates darstellte. Seit dem Jahre 1848 trat die Tendenz, das, was man im engeren Sinne „Verfassungsgesetz" oder die „Konstitution" nannte, unter eine erhöhte Garantie der Dauerhaftigkeit und festen Bestandes zu stellen, immer deutlicher hervor. So bestimmte der Kremsierer Konstitutionsentwurf (1849) im § 157: „Die Konstitution kann weder ganz noch teilweise aufgehoben werden" und verlangte behufs „Revision" derselben immer einen eigens zu wählenden Reichstag und in demselben eine für die Revision stimmende Majorität von zwei Dritteilen der Anwesenden.

Auch die oktroyierte Reichsverfassung vom März 1849 verlangte für Verfassungsänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertteilen aller Mitglieder in jedem Hause des Reichstages und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden.[27])

Das Diplom vom 20. Oktober 1860 bezeichnet sich selbst als „ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz". Als solches solle es in den Landesarchiven der Königreiche und Länder aufbewahrt werden und die jedesmaligen Nachfolger des Monarchen „haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung mit ihrer kaiserlichen Unterschrift zu versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen" — ein Vorgang, der offenbar dieses „Staatsgrundgesetz" vor allen anderen Gesetzen auszeichnen soll. Auch das Patent vom 26. Februar 1861 erklärt im Art. I, daß es dem beiliegenden Gesetze über die Reichsvertretung „die Kraft eines Staatsgrundgesetzes" verleihe. Im Art. III wird dieselbe „Kraft eines Staatsgrundgesetzes" den „beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen" verliehen. Im Art. VI desselben Patentes endlich wird, „nachdem teils durch die vorausgängigen Grundgesetze, teils durch die wieder ins Leben gerufenen, teils durch die mittels der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches festgestellt und insbesondere die Vertretung der Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet" wurde, dieser „ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung des Reiches" erklärt, deren feierlich verkündete und angelobte Normen der Monarch nicht nur selbst zu befolgen und halten zu wollen erklärt, sondern auch seine Nachfolger zu halten und „unverbrüchlich zu befolgen" verpflichtet.

An dem Charakter dieser Grundgesetze änderte es gar nichts, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 und speziell auch der § 13 dieses Grundgesetzes im verfassungsmäßigen

[27]) In Preußen verlangt die Verfassung für Verfassungsänderungen eine zweimalige Beratung mit einem Zwischenraume von mindestens 21 Tagen (Art. 107 der preußischen Verfassung).

Wege, also mit Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrates, mittels zweier Gesetze vom 16. Juli und 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 98 und 141, abgeändert und somit an Stelle des alten Gesetzes über die Vertretung des Reiches ein neues, welches die Abänderung enthält, gesetzt wurde. Diese beiden neuen Gesetze traten als Grundgesetze an die Stelle desjenigen vom 26. Februar 1861.

§ 25. Der Gedanke aber, daß Gesetze, welche gewisse Grundlagen der staatlichen Rechtsordnung berühren, indem sie auf seine Verfassung unmittelbaren Einfluß nehmen, „das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse" des Staates bilden, dieser Gedanke, der in dem Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 angedeutet ist, brach sich immer weiter Bahn und fand seinen Ausdruck in dem Beschlusse des österreichischen Reichsrates vom 21. Juni 1867, einen Ausschuß aus 36 Mitgliedern zu wählen, an welche „alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberatung zu verweisen" wären. Dieser Ausschuß, der auch über die durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung notwendig gewordenen Änderungen der österreichischen Februarverfassung zu berichten hatte, und der sich dann mit einer ganzen Reihe von „auf die Verfassung Bezug" habenden Gesetzen befaßte, wurde allgemein damals „Verfassungsausschuß" genannt.

Aus der Vorberatung desselben gingen, nebst dem bereits erwähnten, das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 abändernden Gesetze, noch eine Reihe von Gesetzen hervor, die als Staatsgrundgesetze verfassungsmäßig zu stande kamen, sanktioniert und kundgemacht wurden, und welche daher nachträglich zu jenem „Inbegriff von Grundgesetzen" hinzuzuzählen sind, welche die „Verfassung" Österreichs bilden. Es sind das folgende:

I. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

II. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

III. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

IV. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt.

V. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Von den hier aufgezählten Gesetzen werden in dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 147, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem dieselben in Wirksamkeit zu treten haben, nur die Gesetze II—V ausdrücklich als „Staatsgrundgesetze" genannt, das Gesetz I dagegen bloß als Gesetz bezeichnet, trotzdem demselben die Eigenschaft eines Grundgesetzes offenbar zukommt, da es das „Grundgesetz" vom 26. Februar 1861 abändert, daher an dessen Stelle tritt. Über-

dies wurde sowohl die Eigenschaft obiger Gesetze II V als Staatsgrundgesetze, wie auch des obigen Gesetzes I als Grundgesetz ausdrücklich in dem Gesetze vom 2. April 1873 anerkannt, womit das Gesetz über die Reichsvertretung, beziehungsweise die §§ 6, 7, 15 und 18 desselben abgeändert wurden.[28])

Ferner wurden zwei Gesetze aus dem Jahre 1862, und zwar die Gesetze vom 27. Oktober 1862, das eine zum Schutze der persönlichen Freiheit, das andere zum Schutze des Hausrechts, in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 8 und 9) ausdrücklich als „Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes" erklärt, womit denselben unzweifelhaft der Charakter eines Staatsgrundgesetzes zuerkannt wurde.

Selbstverständlich tritt jedes spätere, eine Bestimmung eines Staatsgrundgesetzes ändernde Gesetz immer an die Stelle des geänderten und erlangt dadurch wieder den Charakter eines Staatsgrundgesetzes.

So wurden die das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 abändernden Wahlgesetze vom 2. April 1873, womit an Stelle der früheren mittelbaren Wahlen in den Reichsrat aus den Landtagen die unmittelbaren Reichsratswahlen eingeführt wurden; ferner die Gesetze vom 4. Oktober 1882, vom 12. November 1886, vom 14. Juni 1896, mittels welcher die Bestimmungen der Reichsratswahlordnung abgeändert wurden, Staatsgrundgesetze, an deren Stelle das nun zu erwartende neue Wahlgesetz für den Reichsrat treten wird.

Diese Staatsgrundgesetze sind offenbar nicht unabänderlich, nur müssen behufs ihrer Änderung die vorgeschriebenen strengeren Formen beibehalten werden, und zwar dürfen die Beschlüsse behufs ihrer Änderung „nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig" gefaßt werden (§ 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung nach der durch das Gesetz vom 2. April 1873 erfolgten Textierung).

§ 26. Ähnlich wie der Inhalt aller Gesetze, so kann auch der der Staatsgrundgesetze von dreierlei Art sein: materiell-rechtlich, formell-rechtlich (organisatorisch) und prinzipiell.

1. Der materiell-rechtliche Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Rechte der einzelnen Staatsbürger. Die einschlägigen Bestimmungen sind der Ausdruck des durch die europäische Menschheit in unserem Jahrhundert erlangten Rechtsbewußtseins. Sie enthalten das geistige und moralische Resultat einer vielhundertjährigen europäischen Geschichte. Sie sind ein Gemeingut aller zivilisierten Nationen, eine Errungenschaft moderner Kultur und von derselben untrennbar. Es sind das die Bestimmungen über gewisse allgemeine Rechte der Staatsbürger, über die

[28]) Zu den Staatsgrundgesetzen gehören auch die sogenannten „Ausgleichsgesetze", womit das Verhältnis Österreichs zu Ungarn festgesetzt wurde: s. unten.

Trennung der Staatsgewalten in ihrer Ausübung, über die Unverletzlichkeit des Eigentums usw.

2. Der organisatorische Inhalt der Staatsgrundgesetze bezieht sich auf die Organisation der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; sie sind speziell österreichisches und ungarisches Recht. Sie schaffen formelles Recht; sie setzen die Verhältnisse der einzelnen Territorien der Monarchie zueinander fest. Daß solche innerstaatliche Verhältnisse nicht ewig sein können, ist klar; daß sie nach Zeit und Umständen verfassungsmäßig geändert werden können, ebenfalls. Sie sind der Natur der Sache nach kein bleibendes Element der Verfassung; nur der zeitliche Ausdruck bestehender Machtverhältnisse unter den Ländern.

3. Die dritte Art von Bestimmungen, die den Inhalt der Staatsgrundsätze bilden, sind die prinzipiellen, das sind jene Bestimmungen, die nur allgemeine Grundsätze aussprechen, die ihrer Natur nach ohne Durchführungsgesetz gar nicht zur Geltung kommen, daher nur als leitende Gesichtspunkte aufgefaßt werden können, die als solche wohl bei der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung maßgebend sein, jedoch in der Anwendung, in der Praxis des Staatslebens den durch zwingende Verhältnisse notwendig werdenden Modifikationen unterliegen müssen. Eine solche grundsätzliche Bestimmung enthält z. B. der § 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, wonach „alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt sind". Diese Bestimmung kann nicht unmittelbar ins Leben treten schon aus dem Grunde, weil sie unklar ist und das Gesetz nirgends sagt, was es unter einem „Volksstamm" versteht; weil ferner „Volksstämme" weder physische noch juristische Personen sind, daher als solche nie irgend welche Rechte geltend machen können; ebensowenig ist es klar, was der Gesetzgeber unter Nationalität versteht? und was er sich unter Gleichberechtigung der Nationalitäten dachte? Kurz, es ist das eine prinzipielle Bestimmung, die als solche ihren Wert hat, deren rechtlicher Inhalt aber erst durch eine nachfolgende, ihr entsprechende Gesetzgebung realisiert werden kann.

Ebenso ist, um ein zweites Beispiel anzuführen, die Bestimmung des § 17 desselben Staatsgrundgesetzes, lautend: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", eine prinzipielle. Sie enthält einen ganz allgemeinen theoretischen Satz, der an und für sich keinerlei Norm aufstellt und auch unmittelbar nicht anwendbar ist. Daß die Wissenschaft frei ist, ist eine vom Gesetzgeber unabhängige Tatsache; daß ihre Lehre frei sein solle, kann er allerdings bestimmen; doch wie diese Freiheit zu verstehen und in der Ausübung zu dulden sei, das alles muß erst durch nachfolgende Gesetze bestimmt werden. Denn in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, kann ja ein solcher theoretischer Satz zu den verschiedensten Auslegungen berechtigen; jedenfalls enthält er schon deswegen keine Bestimmung, weil er nichts Bestimmtes enthält. Die Begriffe „Wissenschaft", „Freiheit" sind zu unbestimmt, als daß mittels derselben eine gesetzliche Bestimmung gegeben werden könnte. Was „Wissenschaft" sei — darüber gibt es noch unter den Gelehrten viel Streit — dieser Ausdruck bezeichnet keinen bestimmten Begriff. Wo beginnt und wo endet

die Wissenschaft? Wo liegt straffloser Aberglaube vor, wo beginnt verbrecherische Agitation? Ist Spiritismus Wissenschaft? Ist Hypnotismus keine Wissenschaft? Wo endigt der Hypnotismus als Wissenschaft und wo beginnt er als Schwindel und Verbrechen? Wo endigt die Sozialwissenschaft, die als Wissenschaft frei sein soll, und wo beginnt der Sozialismus, Kommunismus, Klerikalismus, Anarchismus und Nihilismus, die der Staat, sobald sie gegen die bestehende Rechtsordnung in ungesetzlicher Weise vorgehen, nicht dulden kann?

Alle solche Fragen lassen sich aber nur aus der Praxis der Staatsverwaltung beantworten, wobei es sehr gut sich ereignen kann, daß die Praxis dem Wortlaute des Gesetzes einen anderen Sinn beilegt als der war, den ihm der Gesetzgeber beilegte. Recht aber ist offenbar nur das Wirkliche, nicht das bloß Beabsichtigte; die prinzipielle gesetzliche Bestimmung wird also erst durch die Art und Weise ihrer Anwendung zum wirklichen Staatsrecht.

Dabei ist der Unterschied zwischen Privat- und Staatsrecht in die Augen springend. Der Richter muß die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen, auch wenn derselbe im Irrtum und falschen Anschauungen befangen war, auch wenn er das Gesetz aus Vorurteil und Voreingenommenheit erließ.

Anders im Staatsrecht. Hier steht die Politik über dem Gesetzgeber; sie kontrolliert ihn, sie prüft das Gesetz auf die Anwendbarkeit, indem sie dabei das Staatsinteresse in Betracht zieht.

Im Privatrecht muß auch das einer offenbar falschen Doktrin entsprungene Gesetz Recht werden unter allen Umständen, bis es nicht abgeändert wird; daher kann es auch vor seiner Anwendung schon als Recht angesehen werden. Im Staatsrecht ist das nicht der Fall; da ist es mindestens gewagt, von einem Recht vor seiner Anwendung zu sprechen; hier werden prinzipielle gesetzliche Bestimmungen oft lange noch nicht Recht, weil sie nicht geübt werden, da reale Verhältnisse ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

Man könnte meinen, daß es richtiger wäre, wenn der Gesetzgeber solche allgemeine, mehr theoretische Sätze, mit denen die Praxis des Staatslebens nicht weiß was anzufangen, lieber vermeiden würde: doch bilden solche prinzipielle Bestimmungen Wegweiser für die weitere Gesetzgebung, die allerdings erst den richtigen und möglichen rechtlichen Inhalt jener prinzipiellen, mehr theoretischen Sätze aufzufinden und zu verdolmetschen hat.

Wirksamkeit der Verfassungsgesetze.

§ 27. Eine in neueren Zeiten nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland viel ventilierte, weil von aktueller Bedeutung gewordene Frage ist die nach der Einwirkung neu erlassener Verfassungsgesetze auf die bestehende Gesetzgebung.

Diese Frage beantwortet sich im großen ganzen aus den obigen Grundsätzen jedoch mit gewissen Modifikationen im Detail. Im

großen ganzen wird die bestehende Gesetzgebung, auch wenn sie mit dem Geiste und den Prinzipien der neuen Verfassung nicht übereinstimmt, nicht aufgehoben, wo dies nicht ausdrücklich geschieht. Wo also die neue Verfassung allgemeine Grundsätze und Prinzipien aufstellt, da braucht es zur Änderung der bestehenden Gesetze im Geiste der neuen Verfassung erst spezieller Ausführungsgesetze, welche an Stelle der älteren Gesetze zu treten haben.[29]) Eine Ausnahme bilden nur bestehende persönliche Beschränkungen, welche durch eine generelle Erklärung des neuen Verfassungsgesetzes, daß solche Beschränkungen nicht mehr bestehen sollen, eo ipso aufgehoben werden.

Zeitlich und örtlich können auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 desselben Gesetzes suspendiert werden.[30]) Und zwar kann dies jedesmal im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen, sowie bei Überhandnahme staatsgefährlicher und hochverräterischer Umtriebe geschehen. Jene Artikel enthalten nämlich Bestimmungen, welche die politische Freiheit der Staatsbürger gewährleisten, und die im Interesse des Staates in den angeführten Fällen beschränkt werden müssen.

Eine solche Suspendierung[31]) wird als Ausnahmsmaßregel angesehen und kann nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums, nach eingeholter Einwilligung des Kaisers, getroffen werden.

Die Suspension kann „zeitweilig und örtlich" erfolgen; der Umfang des Gebietes, für welches sie zu gelten habe, ist in der „Kundmachung" genau zu bezeichnen; sie kann alle oben erwähnten Artikel des Staatsgrundgesetzes über allgemeine Rechte der Staatsbürger oder nur einzelne

---

[29]) Ein Prinzip ist nämlich kein Rechtssatz; auch die logischen Folgen und Konsequenzen aus dem Prinzip sind noch immer kein Rechtssatz; auch aus dem „Geist der Verfassung" darf man keine Rechtssätze ableiten. So lange daher das Prinzip nicht durch ein besonderes Gesetz zum Rechtssatz ausgeprägt wird, gilt das bestehende, wenn auch dem verkündeten Prinzip entgegenstehende Recht. „Nur der Gesetzgeber ist berufen, solche Sätze in die Form wirklichen geltenden Rechts zu gießen." „Aufgehoben wird durch die Verfassung nur dasjenige bestehende Recht, das mit einem Rechtssatz der Verfassungsurkunde nicht zusammen bestehen kann oder soll." (Fricker: Über Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1887.) Tatsächlich gelten in Österreich alle diejenigen vorkonstitutionellen Gesetze (also auch alle Hofdekrete vergangener Jahrhunderte), die nicht durch direkt entgegengesetzte Bestimmungen der Verfassungsgesetze und überhaupt späteren Gesetze eo ipso aufgehoben sind. Darauf allein aber, daß der „Geist" eines alten Hofdekretes mit dem „Geist" der Verfassungsgesetze oder modernen Gesetze überhaupt nicht übereinstimmt, ist nichts zu geben. Das muß in jedem einzelnen Falle erst durch die geeigneten Rechtskontrollinstanzen geprüft werden.

[30]) Es sind das die die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Briefgeheimnis, das Versammlungsrecht und die Preßfreiheit gewährleistenden Bestimmungen.

[31]) Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 76. Von der Suspension einzelner Bestimmungen der Verfassung ist zu unterscheiden die Sistierung der ganzen Verfassung, wie sie in Österreich im Jahre 1865 zum Zwecke der Durchführung des Ausgleiches mit Ungarn sich als unvermeidlich herausstellte.

oder mehrere derselben umfassen. Das Gesetz gibt genau an, welche Wirkungen mit der Suspension jedes der erwähnten Artikel verbunden sind.

Die Regierung ist verpflichtet, eine solche Suspension aufzuheben, wenn die Ursachen derselben weggefallen sind; ferner dem Reichsrate, wenn oder sobald er versammelt ist, von derselben Mitteilung zu machen und seine Beschlußfassung über dieselbe einzuholen. Unterläßt sie die Mitteilung, so ist die getroffene Ausnahmsverfügung als erloschen zu betrachten.[32])

Landesgrundgesetze.

§ 28. Es gibt in Österreich nicht nur Staatsgrundgesetze, sondern auch Landesgrundgesetze; denn der Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 spricht allgemein von „Grundgesetzen", durch welche „Verfassungen" geschaffen würden, welcher Plural sich offenbar nicht nur auf die Staats-, sondern auch auf die Landesverfassungen bezieht.[33]) Noch deutlicher wird diese Bezeichnung, wenn es weiter von diesen „Grundgesetzen" heißt, daß dieselben „die Vertretung Unserer Völker gegliedert" haben: denn unter dieser Gliederung der Vertretung ist offenbar die doppelte Vertretung im Reichsrate und den Landtagen gemeint. Da nun „dieser ganze Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung" des Reiches erklärt wird, so gehören zu diesen Grundgesetzen nicht nur diejenigen, die sich auf den ganzen Staat beziehen, sondern auch diejenigen, die sich auf die einzelnen Länder und Landtage beziehen. Es sind daher die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ebenfalls Grundgesetze, und daher ist für die Abänderung derselben durch die Landtage (denn nur diese sind dazu kompetent) ebenfalls eine strengere Form vorgeschrieben. Diese besteht darin, daß „zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertel aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich ist (§ 38 der Landesordnungen).

Die ungarischen Verfassungsgesetze.

§ 29. Die älteren Verfassungsgesetze Ungarns, wie die goldene Bulle des Königs Andreas II. (1222), die Dekrete der ungarischen Könige, die im Corpus juris Hungarici und dem Decretum Tripartitum des Verbőczy

[32]) Inwiefern das Institut der Geschwornen verfassungsmäßig gewährleistet ist, stellt sich das mit Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, der Regierung zustehende Recht der zeitlichen und örtlichen Aufhebung desselben ebenfalls als eine teilweise Suspension einer Verfassungsbestimmung dar.

[33]) Bis zur Regierung Kaiser Josef II. war es selbstverständlich, daß jedes österreichische Land seine eigene „Verfassung" haben müsse. Und auch nach Kaiser Josef II. hat sein Nachfolger Leopold II. die Verleihung einer besonderen Landesverfassung von Galizien geplant. (Vgl. Starzynski: Projekt Galicyjskiej Konstytucyi 1790 i. Charta Leopoldina. Lemberg 1893.) Erst die Regierung Kaiser Franz I. nahm allmählich die Zentralisationsbestrebungen Kaiser Josefs II. wieder auf.

enthalten sind, haben heute nur mehr historisches Interesse. Nur jene älteren Gesetze müssen noch heute als geltende Verfassungsgesetze angesehen werden, die sich auf das Verhältnis Ungarns zur herrschenden Dynastie beziehen, in erster Linie also die Gesetzartikel I—III 1723, welche die Annahme der pragmatischen Sanktion enthalten. Im übrigen enthalten die sogenannten 1848er Gesetze, die der ungarische Reichstag 1847 bis 1848 beschlossen, Kaiser Ferdinand I. sanktioniert hat und die, nachdem sie außer Wirksamkeit gesetzt worden, sodann durch den Gesetzartikel VII 1867 mit einigen Modifikationen wieder ins Leben gerufen wurden, eine vollkommen konstitutionelle Neugestaltung Ungarns und bilden die wahre und eigentliche Verfassung des heutigen ungarischen Staates.

Als Ergänzung dieser Gesetze, namentlich in der Richtung der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zu Österreich, kommen zunächst die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1865—1867 in Betracht.

Weder die 1848er Gesetze noch die Ausgleichsgesetze 1865—1867 enthalten irgend eine Andeutung, daß sie eine besondere Art Gesetze sind, zu deren Änderung eine besondere, strengere Form vorgeschrieben wird. Sie werden einfach als Pakte zwischen der Nation und ihrem Könige aufgefaßt und erhalten durch die feierliche Annahme seitens des letzteren ihre Sanktion. Daß sie gegebenenfalls auf eben dieselbe Weise, wie sie entstanden, abgeändert werden könnten, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Dagegen wird das ungarisch-kroatische Ausgleichsgesetz (GA. XXX, 1868) als ein „gemeinsames Fundamentalgesetz" bezeichnet, wobei festgesetzt wird, daß „diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sei und eine Änderung derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu stande kam, unter Intervention all jener Faktoren, welche dieselbe abgeschlossen haben, vorgenommen werden kann" (§ 70), was nichts anderes bedeutet, als daß dieser gegenseitige Vertrag nicht einseitig geändert werden kann.[34] Wenn auch diese Bezeichnung „Fundamentalgesetz" in anderen Gesetzen nicht vorkommt, so darf man doch als solche diejenigen bezeichnen, durch welche in der neuesten Zeit fundamentale staatsrechtliche Verhältnisse Ungarns geregelt wurden. Solche sind:

GA. XXX, 1868, betreffs den Ausgleich mit Kroatien-Slawonien und Dalmatien;

GA. XLIII, 1868, die Regelung der Union Siebenbürgens mit Ungarn betreffend;

GA. XLVI, 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten;

GA. IV, 1869, über die Ausübung der richterlichen Gewalt;

GA. XXVII, 1873, betreffs die Provinzialisierung der Banater Militärgrenze;

---

[34]) Tatsächlich wurde dieses Gesetz durch Ges.-Art. XXXIV, 1873 abgeändert.

GA. XII, 1876, betreffs Aufhebung der Selbständigkeit des siebenbürgischen Königsbodens;
GA. XX, 1878, betreffs das Zoll- und Handelsbündnis mit Österreich;
GA. XL, 1889, betreffs finanziellen Übereinkommens mit Kroatien-Slawonien und Dalmatien.

Endlich müssen als besondere kroatisch-slawonische Fundamentalgesetze angesehen werden:

Die kroatisch-slawonischen GA. II und III, 1870, betreffend die Landtagsordnung und Wahlordnung für Kroatien-Slawonien und
das kroatisch-slawonische Gesetz vom 10. Jänner 1874, betreffend die Verantwortlichkeit des Banus;
Gesetz vom 29. September 1888, betreffend Änderungen des obigen Art. II von 1870.

Ältere Gesetzsammlungen.

§ 30. Die ältesten Sammlungen der Verfassungsgesetze der einzelnen österreichischen Länder waren in den sogenannten Landhandfesten enthalten[35]); die Verwaltungsgesetze wurden nur in kurzen Auszügen der erflossenen Generalien, Patente usw. unter dem Titel „Summarische Extrakte" seit dem 17. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts veröffentlicht. Noch unter Maria Theresia wurde verordnet (8. Mai 1762), daß alle, sowohl gedruckten als geschriebenen Generalien in ein Buch zusammengebracht und auf den Ratstischen aufbehalten werden. Gedruckte Sammlungen der Gesetze in extenso beginnen erst unter Kaiser Leopold II. zu erscheinen.

Die wichtigsten seither erschienenen sind:

Politische Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1793. 4 Bde. 8° (offiziell).

Sr. Majestät Franz II. politische Gesetze und Anordnungen für sämtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen auf ah. Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Wien, Staatsdruckerei. 1792–1836. 62 Bde. 8°. (Diese offizielle Sammlung wurde unter Kaiser Ferdinand I. fortgesetzt und reicht bis zum Regierungsantritt des Kaisers Franz Josef I., 2. Dezember 1848. Doch enthält dieselbe seit 1819 nur jene Gesetze und Verordnungen, welche entweder vom Kaiser direkt oder durch Vermittlung der Hofkanzlei erlassen wurden.)

Codicis austriaci ordine alphabetico compilati. Pars I et II (von Fr. Edler v. Guarient). Wien, bei Leop. Voigt. 1704. Fol.

Supplementum Codicis austriaci. Pars I et II oder Sammlung österr. Gesetze und Verordnungen usw. von Sebastian Herrenleben. Leipzig, bei Eisfeld, 1748, und Wien, bei Trattner, 1752. Fol. (reicht bis 1740).

Supplementum Codicis austriaci oder chronologische Sammlung aller vom 20. Oktober 1794 bis letzten Dezember 1770 erlassenen Generalien, Patenten usw. unter Leitung des Freiherrn v. Pöck. V. und VII. Teil. Wien, Trattner, 1777. Fol.

[35]) Siehe meine Österreichische Reichsgeschichte. Berlin 1896.

Luca (Ign. de), Politischer Kodex oder wesentliche Darstellung sämtlicher, die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien, 1789—1795. 14 Bde. 8°.

Fauller (Chr.), Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizeiverwaltung im Kaisertum Österreich (1740—1825). 4 Bde. Wien, 1827.

Provinzial-Gesetzsammlungen.

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Ärarialdruckerei. 1821—1845. 27 Bde. 2 Bde. 8°.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg. Herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der Ennsschen Landesregierung. Linz, 1819—1847. 29 Bde. 8°.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogtum Steiermark. Herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums. Graz, 1819—1846. 28 Bde. 8°.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums. 1819 bis 1846. 28 Bde. 8° und 5 Ergänzungsbände aus den Jahren 1813 bis 1818.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, 1819—1823. 5 Bde. 8°.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. (Deutsch und italienisch.) Innsbruck, 1814—1848. 35 Bde. 8°.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen, herausgegeben auf ah. Befehl unter der Aufsicht des böhmischen Landes-Guberniums. Prag, 1819 bis 1848. 40 Bde. 8° und 1 Ergänzungsband.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf ah. Befehl unter Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, 1819—1848. 30. Bde. 8°.

Provinzial Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf ah. Befehl unter Aufsicht des k. k. galizischen Landes-Guberniums. 1819—1846. 28 Bde. 8°, und 1 Nachtragsband. (Seit dem Jahre 1827 erscheint diese Gesetzsammlung auch in polnischer Sprache.)

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara. 1819—1845. 27 Bde. 8°.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. reg. governo delle provincie Venete. Venezia, 1813—1839. 53 Bde. 8°.

Weckebrod (Fr. Xav.). Sammlung der seit 1740 ergangenen Gesetze in chronologischer Ordnung. Brünn.

Kropatschek (Josef). Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josef II. teils noch ganz bestehen, teils zum Teil abgeändert sind. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1787. 8 Bde. 8°. — Zweite Aufl. Wien, ebend. 1789. 8. Bde. 8°.

Kropatschek (Josef). Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1785—1790. 18 Bde. 8°. (Band I—XI erschien auch in einer zweiten Auflage.)

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Mösle. 1790 bis 1792. 5 Bde. 8°.

Kropatschek (Josef). Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Edl. v. Mösle. 1792—1808. 25 Bde. 8°.

Die Fortsetzung dieser Sammlung erschien unter folgendem Titel:

Goutta (Wilh. Gerh.). Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Wien, 1812 bis 1832. 32 Bde. 8°. (Der ganzen Sammlung 26.—57. Band.)

Pichl (Fr. Xav.). Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsekretär Joh. Kropatschek, später vom Hofsekretär W. Goutta redigierten Sammlung der Gesetze im politischen, Kameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz I. in sämtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind. Wien, bei J. G. Ritter von Mösles sel. Witwe, 1834—1836. 3 Bde. 8°. (Der ganzen Sammlung 58.—60. Band, 33.—35. Fortsetzungsband.)

Pichl (Fr. Xav.). Vollständige Sammlung aller im politischen, Kameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösles sel. Witwe und Braumüller. 1837—1847. 11 Bde. 8°. (Der ganzen Sammlung 61.—71. Band, 36.—46. Fortsetzungsband.)

Zur leichtern Benutzung aller dieser Gesetzsammlungen dient folgendes Werk:

Hempel-Kürsinger (Joh. Nep. Fr. v.). Alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die teils mit höchster Genehmigung, teils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösles sel. Witwe, 1825—1827. 10 Bde. 8°. — 1. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821—1824. Ebend. 1829. 8°. — 2. Fortsetzungsband, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825—1829. Ebend. 1835. 8°.

Martschläger (Math. Ferd.). Kompendium oder Extractus chronologicus, aller deren vom 20. Okt. 1740 bis letzten Dez. 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Kurrenden und Zirkularverordnungen. Wien, gedruckt bei J. Th. v. Trattner. 1772. 4.

Sammlung (vollständige) aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, durch Privatfleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht. Wien, Verlag bei Jos. Thom. Edl. v. Trattner. 1788—1791. 10 Bde. 8°. (Bekannt unter dem Namen der Trattnerschen Gesetzsammlung.)

Müller (Joh.). Handbuch der Gesetze durch verlässige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Teile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze. Grätz, bei J. A. Kienreich. 1839 u. ff. 4 Bde. 8°.

Beinhauer. Sammlung der bis zum Jahre 1800 erschienenen Patente und Verordnungen der Hofstellen, k. k. u. ö. Regierung und des u. ö. Appellationsgerichtes. Wien, bei F. Ulrich. 7 Bde. 8°.

Gochnat. Repertorium sämtlicher vom Jahre 1800 bis einschließlich 1845 für die Provinz Niederösterreich erlassenen politischen Justiz Gesetze und Verordnungen. In alphabetisch-chronologischer Ordnung. (Erste Auflage 1839.) Zweite Auflage. Wien, bei Edl. v. Schmidbauer und Holzwarth. 4 Bde. 8°. Ein Supplement enthält die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1846.

Sammlung der Patenten, Edikten und Zirkular-Befehlen, welche unter glorreichster Regierung Ihrer k. k. apost. Majestät Maria Theresia vom Jahre 1740 bis Ende Jahres 1763 in dem Erzherzogtum Österreich ob der Ens emaniert und annoch in vigore sind. Linz, bei J. M. Feichtinger. 8°.

Literatur.

§ 31.

Von älteren systematischen Darstellungen seien erwähnt:

Mayern (J. Edler v.). Einleitung zur kreisamtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen. Prag, 1776.

Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten als neue fortgesetzte Auflage des von dem jubil. Gubernialrate von Mayern herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. Wien und Prag, bei Schönfeld. 1788. 8°.

Versuch einer Anleitung zur Kenntnis der politischen und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Wien, bei v. Kurzbeck. 1789. 8°.

Luca (Jgn. de). Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung. Wien, 1792. 8°.

Kropatschek (Josef). Buch für Kreisämter oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Ökonomen und Beamte auf dem Lande, sowie für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten. Wien, bei v. Mösle. 1789—1794. 3 Bde. in 4 Abt. 8°.

Desselben Kommentar des Buches für Kreisämter, als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung. Wien, bei v. Mösle. 1794—1803. 5 Bde. (in 7 Teilen). 8°.

Desselben Österreichs Staatsverfassung, vereint mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Wien, bei J. G. v. Mösle. 1794. 10 Bde. 8°, nebst 2 Supplementen aus den Jahren 1804 und 1810.

Rizy (Math. Sieg.). Anleitung zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Zivil- und Kriminal-Justizgeschäfte, vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande. Wien, bei A. Gasler. Tl. I. 1802. 8°.

Kopetz (Dr. W. G.). Österreichische politische Gesetzkunde oder systematische Darstellung der politischen Verwaltung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaisertums. Wien, im Verlage von Kupfer und Wimmer. 1807 und 1819. 2 Tle. 8°.

Kotz (Marquard Jos. Frh. v.). Leitfaden des praktisch-politischen Geschäftsganges. 1817. 2 Abt. 8°.

Gesetze (politische) in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungs-Kandidaten. Herausgegeben von einem höheren Staatsbeamten. Wien, bei Gerold. 1839. 12.

Barth-Barthenheim (J. L. Ehrenr. Graf v.). Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in systematisch-geordneten Abhandlungen dargestellt. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösles sel. Witwe und Braumüller. 1838—1846. 3 Bde. 8°.

Kostetzky. System der politischen Gesetze Böhmens. Prag, 1816—1825. 12 Bde.

Drdacki. Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien. Wien, 1833.

Meixner (Max. Em.). Compendium chronologico-alphabeticum respect. perpetuum aller vom Anfang des Jahres 1764 bis inkl. 1771 im Erzherzogtum Österreich ob der Enns ergangenen, und von dieser annoch emanierenden Patenten und Zirkularien usw. Linz, gedr. bei J. M. Feichtingers sel. Witwe. 1772. Fol.

Versuch eines Handbuches der Gesetze durch Auszüge vielfältiger in die öffentlichen Angelegenheiten, das Polizeiwesen und andere jedermann zu wissen nützliche Gegenstände einschlagenden, von 1740 bis Ende Mai 1781 er-

flossenen ah. Anordnungen. Grätz, verl. von F. X. Müller, gedr. mit von Widmanstättenschen Schriften. 8°.

Vermehrtes Handbuch der Gesetze usw. bis Ende Okt. 1784. Grätz, gedr. mit Leykamscher Schrift. Verl. v. F. X. Müller 1784. 8°.

Erster Nachtrag und Fortsetzung des verm. Handbuches bis 1. Mai 1785 reichend. Grätz, ebenda. 8°.

Zweiter Nachtrag, bis 1. Mai 1786 reichend. Grätz, ebenda. 8°.

Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro hareditario regno Boheminae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae. Prag, bei C. F. A. v. Dobrostavina. 1701. Fol. — Zweite Auflage. Prag bei Mullem. 1720. Fol. (von J. J. Ritter v. Weingarten).

Gesetze für das Königreich Böhmen unter Josef II. von 1762—1786. Prag, bei Gerle 1783—1786. 3 Tle. 8°.

Roth (Joh. Wenzel). Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei 1801. 10 Bde. 8°.

Zur leichteren Benutzung dieses Werkes dient:

Albert (Joseph). Repertorium über die ersten 10 Bände des von Joh. Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze. Prag, bei Widtmann. 1813. 8°. Eine neue Auflage der Rothschen Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, nach Joh. Roths Sammlung neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Joh. Blasek. Prag in der Schollschen Buchdruckerei. 1817—1819. 12 Bde. 8°. Hiezu gehört folgendes Repertorium:

Chronologisches Register über die in den 12 Stammbänden der durch Joh. Blasek verbesserten Rothschen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen Gesetze, von Dr. Joh. Kanka. Prag, gedruckt in der Schollschen Buchdruckerei. 1819. 8°.

Goutta (Wilh. Gerh.). Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Verordnungen und Gesetze. Prag, bei Kasp. Widtmann. 1807—1817. 14 Bde. (3.—10. Fortsetzungsband). 8°. — Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Dr. Joh. Kanka. Prag, in der Schollschen Buchdruckerei 1819—1826. 20 Bde. 8°.
Hiezu gehört das:

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände der Rothschen Gesetzsammlung. Prag, bei Widtmann. 1818. 2 Tle. 8°.

Roth (Joh. Wenzel). Instruktionen und Patente größeren Inhalts, als Gegenstück zu dem vollständigen Auszug aller für das Königreich Böhmen unter der glorreichen Regierung Josef II. ergangenen Gesetze. Prag, in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei. 7 Hefte. 8°.

Kröhny (Franz). Auszug der politischen k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schlusse 1781 für das Königreich Böhmen ergangen sind, zur besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetische Ordnung gebracht. Prag und Wien, bei v. Schönfeld. 1782. 8°.

Sammlung (vollständige) aller in den Jahren 1816, 1817 und 1818 in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Mit hoher Bewilligung des k. k. Landespräsidiums aus den Original-Aktenstücken gesammelt, chronologisch zusammengestellt und herausgegeben von Kaj. Radherny. Prag, bei Haase Söhne. 1833 und 1834. 3 Bde. 8°.

Bernardt (Josef). Handbuch der provinziellen Gesetzkunde von Mähren und Schlesien. Olmütz, 1848.

Edicta et mandata universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Septbr. 1772 initae possessionis promulgata. — Rozkazy y Ustawy powszechne królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11 wrzesnia 1772 obiecia possessyi ogloszone. — Leopoli, typ. Vid. Jos. Piller. 1772. Fol. — Die

Fortsetzung dieser Sammlung führt den Titel: Continuatio edictorum et mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae. — Kontinuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi Królestwach. — Fortsetzung der allgemeinen Verordnungen und Edikte welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien erlassen worden sind. Ebend. 1773—1818. Fol. (Bekannt unter dem Namen der Pillerschen Gesetz-Sammlung.)

Handbuch der Galizischen Gesetze in Auszügen. Lemberg, gedr. und zu haben in der Pillerschen Gub.-Buchdruckerei. 1788. 2 Bde. 8°. Nebst einem Supplementbande.

Köfil. Auszug aus den für Galizien bestehenden politischen Gesetzen mit dem polnischen Originaltexte. Lemberg, 1791. 17 Hefte. 4.

Drdacki (Moritz Ritter v. Ostrow). Lexikon der politischen Gesetzkunde für Galizien. Wien, gedr. bei J. P. Sollinger, 1832. 8°.

Mit dem Patente vom 4. März 1849, Nr. 153 wurde die Herausgabe eines Reichsgesetzblattes sowie der Landes- und Regierungsblätter angeordnet. Ersteres hieß ursprünglich: „Allgemeines Reichs- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich"; seit 1853 einfach „Reichsgesetzblatt". Seit dem 1. Jänner 1870 führt dasselbe, infolge der dualistischen Gestaltung der Monarchie, den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder". In die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden die Landesgesetze, dann die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen aufgenommen.

Zur leichteren Auffindung der in dem Reichsgesetzblatte und den Landesgesetz- und Regierungsblättern zerstreuten Bestimmungen über einzelne Materien dienen die Register-Werke von Starr und Globocnik.

Hilfsmittel und systematische Darstellungen.

§ 32. Als sehr brauchbare Hilfsmittel für die Praxis zur Kenntnis der einzelnen Gesetzgebungsgebiete sind einerseits diejenigen Handbücher zu erwähnen, welche die für spezielle Gebiete erflossenen Gesetze samt allen einschlägigen Verordnungen, Instruktionen und Normalen zusammenstellen, wie z. B. das Handbuch der österreichischen Justizgesetzgebung von Kaserer.

Mehr für wissenschaftliche Zwecke berechnet sind die Ausgaben der Gesetze mit Materialien, unter welchen vorzugsweise die parlamentarischen Debatten, Motivenberichte der Regierung und parlamentarische Ausschußberichte zu verstehen sind.

Den Reigen solcher Gesetzausgaben mit Materialien eröffnet das Werk:

Die neue Gesetzgebung Österreichs, erläutert aus den Reichsratsverhandlungen. Wien, Manz, 1868.

Es folgen sodann die mustergültigen Ausgaben von

Gautsch von Frankenthurn: Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit Materialien und Anmerkungen. Wien, Manz, 1874, und

desselben: Die Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien. Wien, Manz, 1876.

Eine ähnliche Sammlung von Gesetzesausgaben von Kaserer berücksichtigt mehr das Zivilrecht, bringt aber auch mehrere ins Verwaltungsrecht einschlagende Gesetze mit Materialien (Wien, Hölder, 1873—1886).

Systematische Bearbeitungen (großenteils nur Zusammenstellungen der Gesetzestexte) lieferten:

Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 2 Bde. Wien, Manz. 1. Aufl. 1851—1852; 2. Aufl. 1856; 3. Aufl. Wien 1861.

Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ist in 1. Auflage in Wien 1856 (Manz) erschienen, seitdem in vier folgenden, immer vermehrten und verbesserten, der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung sich anpassenden Neuauflagen. Die letzte (5.) Auflage in 7 Bänden und Registerband ist von einer großen Anzahl von Fachmännern, meistens aus den betreffenden Ministerialdepartements unter der Leitung des Grafen Pace zusammengestellt und ist wohl die vollständigste Sammlung aller auf die Verwaltung sich beziehenden Gesetze und Vorschriften, die es überhaupt in Österreich gegeben hat. (Wien, 1898—1901.)

Neuere Gesetzausgaben.

§ 33. Die Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt in einer Reihe von Bänden (bisher 30) das ganze Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechts. Die einzelnen Bände dieser Ausgabe enthalten die vollständigen Gesetzestexte mitsamt dem Erläuterungsmaterial (Nachtragsverordnungen, Normalien, Motive, Entscheidungen usw.) für je ein Spezialgebiet der Gesetzgebung.

Geller (Dr. Leo), Österreichische Verwaltungsgesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 4 Bde. Wien, Perles, 1883—1890.

Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig, 1906.

Geringer als auf dem Gebiete der Gesetzesausgaben und Zusammenstellungen der Texte samt Erläuterungsmaterial war in neuerer Zeit die Tätigkeit auf dem Gebiete des systematischen Verarbeitens des Gesetzesmateriales zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken. Neben dem „Österreichischen Rechtslexikon" von Duschenes-Belsky, Prag, 1898, ist das von Mischler und Ulbrich herausgegebene Österreichische Staatswörterbuch (1896) zu nennen, in welchem in alphabetischer Anordnung das gesamte Material des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts von einer Reihe von Fachmännern verarbeitet ist. Eine gediegene systematische Darstellung lieferte Jiri Prazak: Rakouske pravo ustavni. 1895.

Von einer Aufzählung der monographischen Arbeiten auf dem Gebiete des österreichischen Staatsrechts, sowie andrerseits der vielen sehr verdienstlichen „Handbücher", welche sich die Zusammenstellung der auf einzelnen Gebieten der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und Normalien zur Aufgabe stellten, kann an dieser Stelle aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil auf diese Monographien und Handbücher an den geeigneten Stellen dieses Buches verwiesen werden wird.

Die älteste ungarische Gesetzsammlung ist das bekannte Corpus juris Hungarici, dessen erster Teil das sogenannte Tripartitum opus Juris consuetidinarii Regni Hungariae von Stephan Werböcz bildet und zuerst in Wien im Jahre 1517 im Druck erschien, seitdem aber mehrfach ediert wurde.

Von systematischen Darstellungen des älteren Rechts ist insbesondere das 1865 in Pest erschienene Staatsrecht des Königreiches Ungarn von Anton v. Virozsil hervorzuheben.

Das neuere ungarische Staatsrecht ist, allerdings sehr knapp, dargestellt von Schuler-Libloy: Das ungarische Staatsrecht, Wien, 1870.

Rado-Rothfeld: Die ungarische Verfassung, 1898, ist sehr lesenswert.

Die neueren ungarischen Gesetze erscheinen in Pest in einer offiziellen deutschen Ausgabe seit 1865, ebenso die kroatischen in Agram.

Seit 1895 erscheint in deutscher Sprache eine Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht (zuerst von Schwarz, sodann von Sgalitzer).

II. Buch.

Österreich-Ungarn und dessen Gebiet.

Das Staatsgebiet und dessen Einteilungen.

§ 34. Das Staatsgebiet zerfällt zunächst in natürliche Gebietsteile, die durch ihre geographische Lage und natürliche Beschaffenheit sich von den sie umgebenden anderen Gebietsteilen absondern. Die Staatsverwaltung kommt oft in die Lage, solche natürliche Gebietsteile ins Auge zu fassen und bezüglich derselben besondere, nur auf sie anzuwendende Normen zu erlassen und Maßregeln zu ergreifen. So kann z. B. eine Tiefebene, die von häufigen Überschwemmungen heimgesucht wird, als solche ohne Rücksicht auf politische Abteilungen Gegenstand besonderer staatlicher Vorschriften und Maßregeln bilden. Ebenso wird ein von Wildbächen durchfurchtes Gebirgsterrain ohne Rücksicht auf politische Abteilungen von der Staatsverwaltung als Ganzes aufgefaßt, bezüglich dessen einheitliche Maßregeln, wie z. B. Wildbachverbauungen, in Anwendung kommen müssen.

Von diesem Gesichtspunkte aus zerfällt Österreich in die Sudetenländer (Böhmen, Mähren, Schlesien), in die Donauländer (Ober- und Niederösterreich), in die Alpenländer (Tirol, Kärnten, Krain, Steiermark, Salzburg, Vorarlberg), in die Küstenländer (Istrien, Görz-Gradiska, Triest, Dalmatien) und in die Karpathenländer (Galizien und die Bukowina).

Eine zweite Einteilung des Staatsgebietes ist jene nach der relativen Lage, d. h. mit Beziehung sei es auf bestimmte, wichtige Punkte im Umkreise der Staatsgrenzen oder mit Beziehung auf diese letzteren. Solche wichtige Punkte sind namentlich die Festungen. Mit Beziehung auf dieselben werden Teile des Staatsgebietes zu weiteren und engeren Festungsrayons erklärt, welcher Umstand die rechtlichen Verhältnisse auf diesen Gebietsteilen, so z. B. bezüglich des Eigentums und der Benutzung von Gebäuden u. dgl. beeinflußt.[1])

Mit Beziehung auf die nähere Lage an der Staatsgrenze werden gewisse Gebietsteile als Grenzgebiete qualifiziert, welcher Umstand eben-

[1]) Vgl. die Erlässe der Minister des Innern, der Justiz und des Armeeoberkommandos vom 21. Dezember 1859, RGBl. Nr. 10, über die aus der Eigenschaft eines Terrains als Fortifikationsrayon folgenden Beschränkungen der Bauführungen.

falls von rechtlicher Bedeutung ist, da in solchen Gebieten der wirtschaftliche Verkehr teils gewissen Beschränkungen unterworfen, teils gewisser Begünstigungen teilhaftig wird[2]), und auch in anderen Beziehungen (z. B. Ausübung ärztlicher Praxis) gewissen besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterliegt.[3]) Auch basiert auf der Einteilung der Staatsgrenzen in einzelnen Grenzstrecken die Einteilung des Staatsgebietes in Zollamtsbezirke, von denen jeder eine solche Grenzstrecke zur Grundlage hat.

§ 35. Die wichtigste Einteilung des Staatsgebietes ist jedoch die historisch-politische, d. i. jene, die sich aus dem allmählichen Anwachsen eines Staates aus kleineren Ländern von selbst ergibt, indem diese Teile ihre frühere Selbständigkeit zwar aufgeben, jedoch in vielen staatsrechtlichen Beziehungen als besondere Gebiete behandelt werden und somit Abteilungen des Gesamtgebietes des aus ihnen erwachsenen Staates bilden.[4])

So besteht die österreichisch-ungarische Monarchie vor allem aus zwei Staaten: Österreich und Ungarn[5]) und dem Reichsland: Bosnien und Herzegowina.[6])

---

[2]) S. Art. XI des Gesetzes vom 25. Mai 1862, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

[3]) Z. B. §§ 10 und 61 der Gewerbeordnung.

[4]) Eine Legaldefinition des Begriffes „Staatsgebiet" findet sich in den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835. Danach sind unter „Staatsgebiet oder Inland alle Länder des österreichischen Kaiserstaates" zu verstehen. Über das Staatsgebiet vom Standpunkt des Staatsrechts handelt A. V. Fricker (Vom Staatsgebiet. Tübingen, 1867), der mit Recht hervorhebt, daß „alle Vorstellungen von einer Rolle des Staatsgebietes als sachlichen Objekts des Staates falsch oder schief sind". Denn das Staatsgebiet verhält sich zum Staate nicht wie ein Objekt des Eigentums zum Eigentümer, vielmehr ist das Staatsgebiet „ein Moment im Wesen des Staates", was doch von einem Eigentumsobjekte bezüglich des Eigentümers nicht gesagt werden kann. Tatsächlich können wir uns einen seines Eigentumes verlustigen Eigentümer denken; einen Staat aber ohne Staatsgebiet keineswegs.

[5]) Es wurde oft behauptet, daß die nicht-ungarischen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie keine gemeinsame Bezeichnung haben. Wenn aber das ganze Reich „Österreich Ungarn" genannt wird, so ist es klar, daß für die außerungarische Hälfte die Bezeichnung „Österreich" übrig bleibt und vollkommen passend ist. Es ist auch wahrscheinlich, daß sich diese Bezeichnung erhalten wird: staatsrechtlich wäre sie vollkommen korrekt. Daß Ungarn mit seinen Nebenländern einen Staat bilden, wird in dem ungar. GA. XXX 1868, § 1 ausdrücklich gesagt; es heißt dort: „Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber der unter S. M. Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern." Dabei ist zu bemerken, daß hier Ungarn bereits mit Inbegriff des einverleibten Siebenbürgens verstanden wird, und daß Dalmatien vorderhand nur theoretisch zu Ungarn gerechnet wird (worüber näheres unten).

[6]) Ich wähle den Ausdruck „Reichsland" wegen mannigfacher Analogien mit der staatsrechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich, obwohl selbstverständlich ein Vergleich zwischen dem Verhältnis Bosnien-Herzegowinas zu Österreich-Ungarn und Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich nicht in allen Punkten stimmen würde. Doch steht Bosnien-Herzegowina ähnlich außerhalb der

Österreich (auch Cisleithanien oder Reichsratsländer genannt) besteht aus folgenden 17 Kronländern, die selbständige Verwaltungseinheiten bilden, und die hier in der Reihenfolge, wie sie an die Monarchie gelangten, aufgezählt sind: Erzherzogtum Österreich ob der Enns, Erzherzogtum Österreich unter der Enns; Herzogtümer: Steiermark, Kärnten, Krain; Gefürstete Grafschaft: Tirol; Görz und Gradiska; Markgrafschaft Istrien; Stadt Triest und Gebiet; Vorarlberg: Königreiche: Dalmatien, Böhmen; Markgrafschaft Mähren; Herzogtum Schlesien; Königreich Galizien mit Krakau; Herzogtum Bukowina.

Ungarn besteht aus dem Königreich Ungarn, in welches das ehemalige Großfürstentum Siebenbürgen einverleibt wurde; dem Königreich Kroatien und Slawonien samt der ehemaligen Militärgrenze; der königlichen Freistadt Fiume samt Gebiet. Zum Reichsland Bosnien und Herzegowina darf wohl hinzugezählt werden ein Teil des Sandschaks Novibazar am Lim (Limgebiet), welches seit dem Herbst 1879 auf Grund des Berliner Vertrages von österreichischem Militär besetzt ist.[7])

konstitutionellen Verfassungen Österreich-Ungarns, wie Elsaß-Lothringen außerhalb der konstitutionellen Reichsverfassung Deutschlands, worin eben das punctum comparationis liegt.

[7]) Das allmähliche Anwachsen des Territoriums der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie veranschaulicht nachstehende chronologische Übersicht:

976 Ostmark (d. i. der westliche Teil des heutigen Niederösterreich) kommt durch kaiserliche Belehnung an den ersten Babenberger.
1043 Dieselbe wird durch Eroberung des östlich gelegenen, von Ungarn okkupierten Landstriches bis zur Leitha erweitert.
1192 gelangt Steiermark durch Erbvertrag an die Ostmark.
1229 mehrere Freisingische Lehen in Krain durch Ankauf erworben.
1335 und 1336 durch kaiserliche Belehnung Kärnten und fast ganz Krain.
1363 Tirol durch Erbvertrag.
1365 Grafschaft Feldkirch (in Vorarlberg) durch Kauf.
1374 Der Rest von Krain und die Windische Mark durch Erbvergleich.
„ Gleichzeitig die Grafschaft Mitterburg (Pisino) in Istrien.
1376 Grafschaft Bludenz in Vorarlberg durch Kauf.
1382 Triest und Gebiet durch freiwillige Unterwerfung.
1400 Castua.
1451 Ein Teil der Grafschaft Bregenz in Vorarlberg durch Kauf.
1456 Grafschaft Cilli als steirisches Lehen.
1474 Grafschaft Sonnenberg in Vorarlberg mittels Geldentschädigung.
1500 Görz, Gradiska und Pustertal durch Erbvertrag.
1507 Kufstein infolge des bayerisch-landshutischen Erbfolgestreites.
1518 Roveredo von den Venetianern erobert.
1523 Rest von Bregenz durch Kauf.
1526 Böhmen, Mähren und Schlesien durch Erbverträge, Heirat und ergänzende Ständewahl.
„ Ungarn auf dieselbe Weise (vorerst den nordwestlichen Teil).
1699 Siebenbürgen von Michael Apaffi.
„ Ganz Ungarn, Kroatien Slawonien von den Türken erobert.
1719 Temeser Banat im Frieden von Passarowitz.
1759 Grafschaft Hohenems in Vorarlberg als Lehen vom Kaiser.
1772 Sechzehn Zipser-Städte Ost Galizien, Auschwitz und Zator bei der ersten Teilung Polens.
1777 Bukowina von den Türken mittels Zessionsvertrages.
1779 Innviertel mit Braunau von Bayern in dem Teschner Frieden (13. Mai 1779).

Dieses gesamte Ländergebiet bildet eine unteilbare Monarchie: das österreichisch-ungarische Reich[8]), welches in dem habsburgisch-lothringischen Hause nach dem Rechte der Erstgeburt erblich ist.

Die Unteilbarkeit ist so zu verstehen, daß die souveräne Herrschaft über die ganze Monarchie jedesmal nur dem einen, nach der pragmatischen Sanktion (siehe unten) hiezu berechtigten und berufenen Mitgliede des Herrscherhauses ungeteilt zukommt, und daß eine Teilung der

---

1782 Im Innkreise einige Parzellen erworben vertragsmäßig durch Kaiser Josef.
1791 Im Sistover Frieden durch Kaiser Leopold II. erworben Alt-Orsova und den Unna-Distrikt.
1795 West-Galizien (Krakau) in der dritten Teilung Polens.
1797 Istrien und Dalmatien von Frankreich als Ersatz für die bisher österreichischen Niederlande (im Frieden zu Campo Formio 17. Oktober).
1803 Trient und Brixen auf Grund des Reichs-Deputations-Haupt Rezesses als säkularisierte Bistümer.
1805 Salzburg und Berchtesgaden, Maltrev-Ziller und Brixental kommen im Frieden zu Preßburg an Österreich.
1815 Nach den Erschütterungen der Napoleonischen Kriege und den durch dieselben herbeigeführten Änderungen und Schwankungen des Territorialbestandes des österreichisch-ungarischen Reiches erfolgte die völkerrechtliche Anerkennung desselben durch folgende Vereinbarungen unter den europäischen Großmächten:

Die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 anerkennen a) das souveräne Eigentum an den Salzwerken Wieliczkas nebst dem dazu gehörigen Gebiet (Art. 3), b) die Grenze zwischen Rußland und Österreich, so wie sie heute besteht, mit Ausschluß der Stadt Krakau (Art. 4 und 5), c) die gesetzmäßige Souveränität des Kaisers von Österreich über die Provinzen und Territorien, welche im ganzen oder teilweise durch die Traktate von Campo Formio 1799, von Luneville 1801, von Preßburg 1803, durch die additionelle Konvention von Fontainebleau 1807 und durch den Wiener Traktat von 1809 von Österreich abgetreten waren und in deren Besitz Österreich infolge des letzten Krieges wieder gekommen ist; sowie auch von Istrien, Dalmatien, den ehemaligen venetianischen Inseln im Adriatischen Meere, den Mündungen am Cataro, Vorarlberg, des Friauls, des Gebietes von Monfalcone, der Stadt Triest samt Gebiet, Kärntens, Kroatiens am rechten Ufer der Save, Fiumes, des ungarischen Littorales und des Distriktes von Castua (Art. 93); das Gebiet von Ragusa (Art. 94).
1847 Einverleibung der Freistadt Krakau samt Gebiet.
1878 Okkupation Bosniens und der Herzegowina auf Grund des Berliner Traktates und der Insel Ada Kaleh unterhalb Orsowa. (Adah-Kaleh wurde von Österreich bereits am 26. Mai 1878, also noch vor Beginn des Berliner Vertrages, auf Grundlage eines besonderen Abkommens besetzt, welches die Pforte damals mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter Grafen Zichy traf.)
1879 Besetzung des Lim Gebietes.

[8]) Der offizielle Titel des Reiches lautet seit 1868 „Österreichisch-ungarische Monarchie" oder „österreichisch-ungarisches Reich" und der Kaiser führt in abgekürzter Form den Titel „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn". In nicht abgekürzter Form werden nach dem Titel Kaiser von Österreich die übrigen auf die anderen Länder sich beziehenden Titel, und zwar „König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien usw. eingeschaltet. (Vgl. Tezner: Der österreichische Kaisertitel, 1899.) Die heraldische Beschreibung des Wappens der Monarchie, und zwar des großen, mittleren und kleinen ist in dem Hofkanzleidekret vom 22. August 1836 enthalten (abgedruckt bei Manz, B. XIX).

Herrschaft unter den Mitgliedern desselben, wie das vor dem 17. Jahrhundert oft vorkam, nicht mehr Platz greifen kann.

Daß sich diese Festsetzung nicht auf die Unveränderlichkeit des Territorialbestandes der Monarchie bezieht, ist klar; denn gegen die Wandlungen der Geschichte, in deren Strom alle Staaten gestellt sind, gibt es keine Gesetze. Seit der pragmatischen Sanktion hat Österreich mehrere Provinzen verloren, andere erworben. Ebensowenig kann aus der Bestimmung der Unteilbarkeit irgend ein Schluß gezogen werden auf die innere staatsrechtliche Gestaltung der Verhältnisse der einzelnen Bestandteile der Monarchie zueinander; am allerwenigsten dürfte, wie das geschehen ist, die Bestimmung der Unteilbarkeit als Forderung einer zentralistischen Verfassungsform aufgefaßt werden.

Österreich-Ungarn ist im System der europäischen Staaten eine Großmacht nicht nur durch die Größe seines Territoriums, die Zahl seiner Bevölkerung, sondern durch die Beschaffenheit des ersteren und die Kulturstufe der letzteren. Die materiellen Mittel, über welche infolge des Zusammenwirkens dieser Faktoren das Reich verfügt, finden ihren prägnantesten Ausdruck in der Wehrkraft des Reiches.[9]

§ 36. Es ist vergebene Mühe, die Staaten, so wie man es mit Pflanzen und Tieren tut, in Gattungen und Arten einzuschachteln und den einzelnen Staat danach bestimmen zu wollen, in welche Rubrik er gehört. Diese falsche Methode wurde von der Theorie insbesondere auf sogenannte „zusammengesetzte Staaten" oder „Staatenverbindungen" angewendet, und Österreich war und ist ein beliebtes Objekt solcher akademischen Spekulationen. Man stritt viel herum: was für ein Staat Österreich sei? in der Meinung, daß aus der Feststellung eines solchen Oberbegriffes für die „Behandlung" Österreichs oder gar für sein Staatsrecht sich gewisse Grundsätze ableiten lassen.[10] Diese Methode ist deswegen un-

[9] Mit Rücksicht auf den Umfang des Territoriums nimmt Österreich-Ungarn in Europa die zweite Stelle (nach Rußland) ein. Nach Österreich-Ungarn erst reihen: Deutschland, Frankreich, Spanien und England (europäisches) und die Türkei.

Eine ebenso bevorzugte Stellung als dritter Staat in Europa nimmt Österreich-Ungarn mit Rücksicht auf seine Bevölkerung ein. Hier folgt es nach Rußland und Deutschland, welchen beiden Staaten es jedoch an Dichte der Bevölkerung überlegen ist.

[10] Die einschlägigen theoretischen Untersuchungen ermangeln jedoch nicht eines literar historischen, ja in gewisser Beziehung auch eines politischen Interesses. J. H. Bidermann erklärt in seiner „Rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" (Wien 1877) Österreich-Ungarn für einen Staatenstaat, Jurascheck („Personal- und Real-Union", Berlin 1878 für eine Real-Union. Ulbrich („Rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie" 1879) erklärt in seinem Lehrbuch: „Der österreichisch-ungarische Gesamtstaat sei ein zusammengesetzter Staatskörper", was gewiß unbestreitbar ist; Dantscher meint, Österreich-Ungarn sei „ein monarchischer Bundesstaat" (Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn 1880), Jellinek demonstriert, um diese Musterkarte von Ansichten über die „rechtliche Natur" der „österreichisch-ungarischen Monarchie" zu vervollständigen, Österreich-Ungarn sei ein Staatenbund.

richtig und zwecklos, weil die Staaten Individualgebilde sind und die Geschichte in der Schaffung dieser Individualitäten sich ebensowenig wiederholt, wie die Natur.

Die heutige staatsrechtliche Gestaltung Österreich-Ungarns ist das Resultat seiner eigenartigen historischen Entwicklung, ein Resultat, das seinen vorläufigen kodifikatorischen Ausdruck in dem Ausgleichsgesetze von 1867 gefunden hat. Dieses Verhältnis kann nicht mit einem doktrinären Terminus bezeichnet; es kann nur aus der Betrachtung des in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangten Kompromisses zwischen Österreich und Ungarn dargelegt werden.

Wenn man Österreich-Ungarn ein Reich nennt, so ist damit sein internationaler Rang, seine Bedeutung als Großstaat und endlich auch die höhere Einheit, die Gesamtheit beider Staaten im Gegensatze zu jedem derselben bezeichnet.

§ 37. Das im vorhergehenden gegen die Klassifikation der Staaten Vorgebrachte hindert jedoch nicht, daß man dieselben nach gewissen *sehr allgemeinen*, ihrer Natur und Beschaffenheit entnommenen Merkmalen näher charakterisiert. So z. B. gibt es Staaten, in denen der Unterschied der Bestandteile, aus denen sie zusammengesetzt sind, noch offen daliegt, andere, bei denen das nicht mehr der Fall ist, daher man die ersteren zusammengesetzte, und die letzteren einfache Staaten nennt, obschon diese Unterscheidung meist sehr ungenau und oberflächlich ist. Ebenso verhält es sich mit der Unterscheidung der Nationalstaaten von den Nationalitätenstaaten, von welcher wir noch unten sprechen werden. Wenn die Bestandteile der zusammengesetzten Staaten ein gewisses großes Maß von Selbständigkeit behalten haben, spricht man von Staatenunionen oder Staatenbünden, welchen Begriff man speziell in Deutschland mit einer entschiedenen und klaren Tendenz dem gewesenen deutschen Staatenbunde als Bundesstaat gegenüberstellte, um an diese Begriffsbestimmung gewisse politische Postulate größerer Einheit zu

---

Wenn man sich einmal auf dieses Terrain, die *rechtliche* Natur des Gesamtstaates zu bestimmen, begibt, so können diese Argumentationen und diese Polemik in infinitum fortgesetzt werden; es gibt ja in diesen Dingen weder eine höchste Instanz, noch einen mathematischen Beweis. Es liegt aber gar keine begründete Veranlassung vor, sich auf dieses Terrain zu begeben: denn kein Staat kümmert sich um Konsequenzen, welche Juristen aus einer ihm aufdisputierten „rechtlichen Natur" ableiten wollten; der Staat hat nur eine staatliche Natur, und da er weder Produkt eines *Vertrages*, noch sonst eines rechtlichen Aktes ist, so ist es sehr fraglich, ob Diskussionen über seine *rechtliche Natur wissenschaftlich gerechtfertigt* werden können. Nicht alles in der Welt muß doch eine „rechtliche Natur" haben. Man dürfte z. B. von der rechtlichen Natur der Beziehungen der Sonne zur Erde nicht sprechen. Wo nun liegt das Kriterium? Bei welchen Erscheinungen dürfen wir diese Frage stellen? Offenbar bei allen Erzeugnissen des Rechts. Also bei Familienverhältnissen, Eigentumsverhältnissen, bei Obligationen, Erbschaften usw. Der Staat aber ist kein Erzeugnis des Rechts, sondern umgekehrt: das Recht ist ein Produkt des Staates. Daher kann man von einem „staatlichen Charakter und einer staatlichen Natur des Rechts" sprechen — nicht aber umgekehrt!

knüpfen. Doch ist der Bundesstaat weder im allgemeinen noch auch im Gegensatze zum Staatenbund ein Rechtsbegriff: es sind das erstens rein politische Begriffe und obendrein individuelle Begriffe. Der deutsche Bundesstaat ist eben der deutsche Bundesstaat, der in der Geschichte der Menschheit nur einmal aus bestimmten historischen Prämissen auftauchte und ein zweites Mal sich nicht wiederholen kann — alle Zusammenstellungen desselben und Klassifizierungen etwa mit den Vereinigten Staaten Amerikas oder der Schweiz zu einer Art sind hinkend — das sind lauter individuelle Gestaltungen. Und gar die Ableitung von Konsequenzen aus solchen Einschachtelungen und Aufstellung von Postulaten für den gegebenen Staat, weil es sein „Artbegriff" mit sich bringe, ist unbegründet. Man kann also allerdings die Staaten nach gewissen, sehr allgemeinen Merkmalen näher charakterisieren, doch muß man sich hüten, solche Charakterisierungen als Klassifikationen aufzufassen und aus den vermeintlichen Artbegriffen die gemeinsamen Gattungsmerkmale zu postulieren oder aufdisputieren zu wollen.

Österreich-Ungarn als Staat.

§ 38. In Mitteleuropa gehören zu den zusammengesetzten Staaten Deutschland und Österreich. Der Umstand, daß diese beiden Reiche aus einer Anzahl autonomer Länder bestehen, hat zur Folge, daß die Gesetzgebung in denselben keine einheitliche, sondern nach Ländern verschiedene ist. Ebenso wie man es in Deutschland auf allen Gebieten des Lebens mit Reichsrecht und Landesrecht zu tun hat, und wie dort diese zwei Gewalten überall nebeneinander regelnd und Normen gebend eingreifen: so haben wir auch in Österreich Staats- und Landesgesetzgebung, die erste von den zentralen staatlichen gesetzgebenden Körperschaften in Österreich und Ungarn, die letztere von den Landtagen der einzelnen Länder ausgehend. Wie schon erwähnt, sind die Staaten der Welt entweder Nationalstaaten, d. h. solche, in denen nur eine Sprache herrscht, oder Nationalitätenstaaten, d. h. solche, in denen mehrere Sprachen herrschen. Die letzteren, zu denen auch Österreich gehört, sind in der überwiegenden Mehrzahl — die ersteren in verschwindender Minderzahl.

Nichtsdestoweniger wird häufig in der staatsrechtlichen Literatur der Nationalstaat als der normale, der Nationalitätenstaat als der anormale hingestellt.[11])

[11]) In Deutschland wurde diese Anschauung zuerst durch Herder eingeführt und gewann seitdem immer mehr an Boden. „Der natürlichste Staat", heißt es bei Herder (Ideen IX, 4), „ist ein Volk mit einem Nationalcharakter". „Ein zusammengezwungenes Reich ist ein Ungeheuer, kein Staatskörper" (XII, 2). Diese Herdersche Idee ist seither in der ganzen deutschen staatsrechtlichen Literatur stereotyp geworden; es geben ihr Ausdruck Dahlmann, Bluntschli, J. v. Held, Mohl und unzählige andere Publizisten; ja, sie ist ein Gemeingut der staatsrechtlichen Literaturen Europas geworden. Und doch drückt dieselbe nur einen idealen Wunsch aus, keineswegs eine wissenschaftliche Wahrheit. Alle historischen Reiche der Welt und der Geschichte waren immer „zusammengezwungene" Reiche; und wenn der „natürlichste" Staat nur „ein Volk mit einem Nationalcharakter"

Viele Staaten präsentieren sich äußerlich oder doch in ihrer Gesetzgebung als Nationalstaaten: sind es aber bei genauerer Betrachtung nicht. So kann z. B. das Deutsche Reich nicht als reiner Nationalstaat gelten, da in seinen Grenzen als Volks- und Umgangssprache außer dem Deutschen das Französische (Elsaß-Lothringen), das Dänische (in Schleswig) und das Polnische (in den polnischen Landesteilen) gesprochen wird.[12])

Spanien gilt gemeiniglich als ein national-einheitlicher Staat; ist es aber durchaus nicht. Nicht nur die Basken fordern ihre nationale Sonderstellung, sondern auch die Katalonier widersetzen sich der Amalgamierung mit den anderen Nationalitäten in Spanien und verlangen heute sogar die Anerkennung ihrer „katalonischen" Sprache. Ja! auch das „einige" Italien zählt außer Franzosen in Savoyen, in Norditalien Slawen (Rjezanen) und in Kalabrien Albanesen in bedeutender Anzahl zu seinen Angehörigen. Die letzteren sprechen ihre eigene Sprache und besitzen sogar Volksschulen, wo in ihrer Sprache gelehrt wird.

Nimmt man aber Rücksicht auf die außereuropäischen Besitzungen der europäischen Staaten, so gibt es überhaupt keine Nationalstaaten in Europa; dann ist auch der anscheinend reinste Nationalstaat Europas, Frankreich, seiner algerischen Besitzungen wegen im Grunde auch ein Nationalitätenstaat.[13])

Der historische Begriff „Österreich".

§ 39. Es gab nie und gibt auch heutzutage keinen Staat, der sich begrifflich von seinen Anfängen bis zum Gipfelpunkte seiner Entwicklung mit einem bestimmten Territorium decken würde. Vielmehr haftet Name und Begriff jedes Staates zuerst an einem unbedeutenden, kleinen Territorium, welches den Keimkern des zukünftigen Staates darstellt. Mit dem territorialen Umfange wächst der Begriff des Staates und umfaßt mit der Zeit Gebiete, die einst zu ihm in gar keiner Beziehung gestanden sind — ja sogar ihm fremd und feindlich gegenüberstanden, von seinem Begriff also als Gegensatz ausgeschlossen waren.

Die Richtung der territorialen Entwicklung eines Staates hängt von geographischen und politischen Bedingungen ab.[14]) Liegt der

sein solle, dann zeigt und die Weltgeschichte eine schier unendliche Reihenfolge lauter „unnatürlicher Staaten". Und doch meint Herder selbst an einer anderen Stelle, daß jede „geschichtliche Erscheinung ein natürliches Produkt" sei. Eins von beiden nun: entweder ist die Natur im Irrtum oder Herder; erstere, indem sie unaufhörlich und fortgesetzt „unnatürliche" Gebilde schafft, oder letzterer, indem er für unnatürlich erklärt, was sehr natürlich ist. Vgl. übrigens über diese Frage meine Soziologie. (2. Aufl., 1905.) S. 359 ff.

[12]) Außerdem auch noch das Wendische in der Lausitz, das Litthauische in Ostpreußen usw.; vgl. Böckh, Der Deutschen Volkszahl.

[13]) Über den Zusammenhang dieses Polyglottismus und Polynationalismus der Staaten mit der natürlichen geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, siehe meinen Rassenkampf, S. 205 ff. und Soziologie a. a. O.

[14]) Neuestens hat Friedrich Ratzel in seiner „Politischen Geographie" (1897) die Bedeutung und den Einfluß der Bodengestaltung auf die Staatenbildung in epochemachender Weise beleuchtet.

Keimkern eines Staates auf einer Insel, so kann er sich nur überseeisch oder auf das nächstgelegene Festland entwickeln, wie das z. B. bei Venedig der Fall war; liegt er an einer Küste, die vom Lande durch steiles Felsengebirge abgeschnitten ist, so muß diese Entwicklung ebenfalls überseeisch sich vollziehen, wie das z. B. bei Phönizien Platz griff. Die glückliche Lage der italienischen Halbinsel, mitteninne zwischen drei Weltteilen, ermöglichte es Rom, ein Weltstaat zu werden und die mittelmeerwärts gelegenen Küsten dreier Weltteile seinem Staatswesen einzuverleiben.

Eine kontinentale Mittellage des Keimkernes eines Staates begünstigt eine ringsum gleichmäßige Entwicklung des Staates, wie z. B. um Paris als beiläufigem Zentrum das französische Territorium herumgelagert ist.

Von Kontinentalstaaten kann es als erwiesen gelten, daß sie sich von in Haupttalgebieten liegenden Mittelpunkten aus, dem Laufe der Flüsse entlang entwickeln: so daß man die Behauptung wagen kann, daß die Richtung des Hauptstromes oder der Hauptströme jedem Staate das Naturgesetz seiner Entwicklung offenbart.

Das eigentliche Donau-Österreich mit Wien stellt den Keimkern des österreichischen Staates dar. In seiner natürlichen historischen Entwicklung folgt der Kaiserstaat dem Laufe seines Hauptstromes und seiner Hauptströme. Ihre Richtung geht meist ostwärts (Donau), südostwärts (Donau, Drau, Save, Mur), nordostwärts (Weichsel) und nordwärts (Elbe). Nach diesen Richtungen hat sich auch der österreichische Staat entwickelt und kann sich auch in der Zukunft entwickeln, wenn nicht natürliche Grenzen, wie die Felsenwälle des Erz- und Riesengebirges, die dem Stromlauf kaum eine schmale Lücke öffnen, es andeuten, daß hier ein anderer historischer Boden beginnt.

Die natürliche Entwicklung jedes Staates, die sich doch immer zugleich als Wettkampf mit anderen Staaten abspielt, bringt es nun mit sich, daß in ihrem Laufe Territorien erworben und aufgegeben werden. Diese Erwerbungen und Verluste sind Folgen der Wettkämpfe mit anderen Staaten, durch welche hindurch die natürliche Entwicklung sich vollzieht. Daher kommt es, daß der Begriff eines Staates im Ablauf seiner Geschichte nie an einem festen territorialen Umfange haftet, daß Länder, die unter diesen Begriff gehörten, nicht mehr von ihm umfaßt werden, dagegen andere, die ihm fremd waren, unter ihn gehören. Wenn sich also im Ablaufe der Geschichte der Begriff eines Staates nicht mit allen Teilen seines zeitweiligen Gebietes deckt: so entspricht dagegen der historische Begriff eines Staates allerdings einem festen Territorium, das, von einem gegebenen Keimkern ausgehend, in den Richtungen seiner natürlichen Entwicklung liegend, der jeweiligen Stärke seiner Expansionskraft entspricht. So hatte auch Deutschland, welches dem Laufe seiner Hauptströme, des Rheins, der Weser, Elbe (vom Erzgebirge an), der Oder, folgend, vom Süden gen Norden sich entwickelt, einen bald engeren, bald weiteren Umfang; nicht an jedem Teilgebiete, das zeitweilig „deutsch" war, blieb dieser staatliche Begriff

haften und er umfaßt heute manche Gebiete, die einst durchaus nicht deutsch waren: der historisch politische Begriff Deutschlands haftet an dem Ländergebiete, welches vom Quellengebiete seiner Hauptströme ausgehend in der Richtung des Laufes derselben gegen Nord und Ost sich erstreckt in einem Umfange, der der gegenwärtigen Expansionskraft des Reiches entspricht.

Ganz so verhält es sich mit Österreich-Ungarn. Dem historisch-politischen Begriff Österreich entsprach im Laufe der Geschichte nicht immer derselbe peripherische Umfang; es hat Gebiete gegeben, die zeitweilig „österreichisch" waren und es heute nicht mehr sind, wie z. B. Belgien, Lombardei-Venetien usw. Andrerseits gehören unter diesen Begriff heute Gebiete, die früher Bestandteile anderer staatlicher Begriffe waren: bleibend aber durch alle Schwankungen der Peripherie haftet der Begriff Österreich und Österreich-Ungarn an jenem Länderkomplexe, der südlich von den Alpen, nördlich von dem Erz- und Riesengebirge und dem weiten Bogen der Karpathen umrahmt, die Quellengebiete aller Zuflüsse seines Hauptstromes umfassend, einerseits nach Südost dem Laufe desselben folgend, zu zwei Meeren drängt, andrerseits der Weichsel und dem Dniester entlang jenseits der Karpathenkette in die Sarmatische Tiefebene hinausgreift.[15])

Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn.

§ 40. Beide Staaten haben einen gemeinschaftlichen Monarchen, welcher Kaiser von Österreich und König von Ungarn ist.[16]) Die so verbundenen Staaten bilden einen unteilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen

[15]) Mit Bezug auf die Entwicklung Österreichs möge hier folgende Stelle aus Fr. Ratzels „Politische Geographie" Platz finden: „Der Satz: der Staat muß sich mit den Mitteln erhalten, durch die er entstanden ist, hat seinen geographischen Grund darin, daß die natürliche Grundlage dem Staate natürliche Bedingungen schafft, die seinem Leben und besonders seinem Wachstum notwendige Ziele setzen und bestimmte Impulse erteilen . . ." „Diese Bewegungen (der Staaten sind oft so bestimmt auf einen Punkt gerichtet, daß man sie als Linien auf die Karte übertragen kann. Jeder versteht die Bedeutung von Linien, die Petersburg und Konstantinopel, Wien und Saloniki . . . verbinden. . . Derartige Linien liegen so fest, daß sie zwar über den Zerstreuungen der Tagespolitik manchmal übersehen, in Wirklichkeit aber als der Ausdruck von Jahrhunderte lang festgehaltenen Bestrebungen nicht verwischt werden können. Nach langen Pausen lenkt oft die Politik wieder in sie zurück. Nach einem Zwischenraume von 160 Jahren ist Österreich über die Save nach Bosnien und Altserbien vorgerückt" (S. 91). Als Schmerling 1863 nach Frankfurt zog, da jubelte die deutsch zentralistische Partei. Das Unternehmen mißlang, denn westwärts gen Deutschland fließt kein österreichischer Strom. In die Karte der Politischen Geographie, um mit Ratzel zu sprechen, ist die Linie Wien—Frankfurt nicht eingezeichnet. Dieselbe Partei tobte und lärmte in wilder Opposition, als Österreichs Armee 1878 nach Bosnien zog. Das Unternehmen aber gelang, denn — wie uns heute Ratzel belehrt — „versteht jeder (?) die Bedeutung der Linie Wien—Saloniki." Nun, die verfassungstreue Partei von anno 1878 hat offenbar diese Bedeutung nicht verstanden.

[16]) Pragmatische Sanktion von 1713. Ungarische Gesetzartikel 1723: 1, 2 und 3, ferner Gesetzartikel 1867: Art. XII, § 1.

Besitz des jedesmal nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufenen Herrschers.[17]) Im übrigen sind diese beiden Staaten „zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile", und ist jeder derselben legislativ und administrativ vom anderen unabhängig (UGA. XII, 1867, Einl. Al. 4, §§ 3, 23, 28, 29, 61); doch verlangt es die ungarische Verfassung, daß Österreich verfassungsmäßig regiert werde (§§ 5 und 25). Zum Zwecke „der Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit" sind die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen (samt der Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystemes) und das Finanzwesen, insoweit als die Kosten obiger zwei Angelegenheiten reichen, als gemeinsame Angelegenheiten erklärt worden (§§ 9—16). Zur Besorgung derselben muß mit verfassungsmäßiger Zustimmung beider Teile ein Übereinkommen erzielt werden, worauf die erforderlichen Gesamtkosten nach einem vereinbarten Verhältnis auf die beiden Teile repartiert werden (§ 18). Gemeinsam beiden Teilen ist ferner die als solche anerkannte (gemeinsame) Staatsschuld (§§ 53, 54, 55). Außer den obigen, unbedingt gemeinsamen („pragmatischen") Angelegenheiten werden noch fünf weitere Angelegenheiten zwar nicht als unbedingt gemeinsam erklärt, jedoch als solche, bezüglich deren zwischen Ungarn und Österreich von Fall zu Fall Vereinbarungen behufs gleichmäßigen Vorgehens geschlossen werden sollen (§ 59). Es sind das folgende:

a) Die kommerziellen Angelegenheiten,

b) jene indirekten Steuern, welche mit der Industrieproduktion in enger Verbindung stehen,

c) Behandlung aller Zollinien, beziehungsweise die Zolleinnahmen,

d) Behandlung gewisser beide Teile durchziehenden Eisenbahnen,

e) Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes (§§ 63—66), wozu auch die Einrichtung einer Zettelbank gehört.

Kommt über die hier aufgezählten Gegenstände keine Vereinbarung zu stande, so steht jedem Teile das gesetzliche Verfügungsrecht über dieselben zu (§ 68).

Keiner der beiden Reichsteile erkennt die Bürger und Angehörigen des anderen als seine Bürger und Angehörige an — vielmehr besteht für jede Reichshälfte eine besondere Staatsbürgerschaft (Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 142, Art. 1).

Der Dualismus.

§ 41. Aus der Tatsache, daß diese beiden Staaten einem Herrscherhause unterliegen, ergeben sich eine Reihe notwendiger Konsequenzen, die von beiden Staaten anerkannt werden mußten, wenn die Gemeinsamkeit des Herrschers und Herrscherhauses aufrecht erhalten werden sollte. Der gemeinsame Monarch kann offenbar nie in die Lage kommen, mit sich

[17]) Völkerrechtslehrer bezeichnen sogar Österreich Ungarn, nachdem es als Realunion betrachtet werden kann, „nur als eine Person" (!) Vgl. Gareis: Institutionen des Völkerrechts, 2. A., 1901, S. 54.

selbst Krieg zu führen; da der Kaiser von Österreich und der König von Ungarn eine Person sind, so müssen die Angelegenheiten des Krieges, die Militärsachen, gemeinsam sein, auf gemeinsamer Gesetzgebung beruhen und gemeinsam verwaltet werden.[18] Diese Konsequenz zieht die weitere nach sich, daß auch die Ausgaben für Militär und Krieg gemeinsam sein müssen; denn die Gemeinsamkeit der Wehrmacht zieht diejenige der Mittel zu ihrer Unterhaltung nach sich.

Weiters folgt aus der Gemeinsamkeit des Herrschers diejenige seiner Vertretung bei auswärtigen Staaten; da die Vertreter des Kaisers von Österreich mit den Vertretern des Königs von Ungarn nie und nimmer widersprechend handeln dürften, ohne die höchsten Interessen des Reiches zu gefährden, so ergibt sich daraus die Gemeinsamkeit der auswärtigen Vertretung, also auch der für dieselben nötigen Auslagen.

Das Ausgleichsgesetz von 1867 zwischen Österreich und Ungarn konnte daher nichts anderes sein, als die Formulierung und Festsetzung dieser aus der Tatsache der Gemeinsamkeit des Herrschers für die beiden Staaten sich ergebenden Verhältnisse.

Staatliche Gebietseinteilungen.

§ 42. Nur langsam und zögernd schritten die Monarchien des Kontinents zu territorialen Neueinteilungen ihrer Gebiete, die historischen Einheiten ihrer Provinzen und Länder und die Grenzen derselben überall schonend und erhaltend. Rasch und durchgreifend, keine historische Tradition achtend, alle hergebrachten Einteilungen über den Haufen werfend, gingen oft revolutionäre Staatsgewalten vor, wie z. B. Frankreich im Jahre 1789[19] oder auch Monarchen, die sich von hergebrachten Schranken ihrer Gewalt befreien und ihren Staat auf neuen Grundlagen aufrichten wollten — wie Kaiser Maximilian, der zum Zwecke besserer Steuerverwaltung Deutschland in zehn Kreise teilte (1495).[20] Auch in Österreich sind in

[18] Ob diese Gemeinsamkeit auch eine und dieselbe Kommandosprache in beiden Staaten nach sich ziehen müsse, ist derzeit streitig.

[19] Mit Gesetz vom 22. Dezember 1789 wurde Frankreich unter Aufhebung aller historisch überkommenen Einteilungen in Departements, diese in Arrondissements, diese in Kantone und diese endlich in Gemeinden eingeteilt. Dabei wurde „möglichst wenig Rücksicht genommen auf die alten territorialen Grenzen". „Seitdem ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation Frankreichs dieselbe geblieben" (Le Bon: Französisches Staatsrecht in der Sammlung von Marquardsen).

[20] Die Maximilianische Kreiseinteilung erhielt sich in Deutschland „im wesentlichen" bis 1803 (vgl. meine Österr. Reichsgeschichte, S. 89 ff., Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 672). Heute zerfällt Deutschland in 25 Staaten, und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 7 Fürstentümer, 3 freie Städte. Diese Einteilung ist historisch überkommen. Auch Preußen zeigt in seinen „Provinzen" seine historische Struktur. Zu administrativen Zwecken ist es in Regierungsbezirke und Kreise eingeteilt; und zwar zerfällt es in 12 Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (außer Berlin), Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz — dazu noch den Regierungsbezirk Hohenzollern und den Stadtbezirk Berlin. Die 35 Regierungsbezirke zer-

den letzten Jahren von Seiten nationaler Parteien zum Zwecke festeren Zusammenschlusses einheitlicher nationaler Bevölkerung und besseren Schutzes vor Entnationalisierung Vorschläge zu Neueinteilungen des österreichischen Länderbestandes gemacht worden. So tauchte zu wiederholten Malen der Vorschlag auf, die von zwei Volksstämmen bewohnte Steiermark in eine obere deutsche und untere slowenische Steiermark zu teilen oder gar diese letztere mit den angrenzenden slowenischen Gebieten zu vereinigen. Ebenso stellte im Namen der Deutsch-Böhmen der Abgeordnete und gewesene Minister Herbst im böhmischen Landtage (1884) den Antrag auf Zweiteilung Böhmens nach nationalen Kreisen. Die Regierung verhielt sich solchen Vorschlägen gegenüber bisher immer sehr zurückhaltend und passiv.[21]) Daß eine eventuelle Änderung, sei es des

fallen in Kreise (Land- und Stadtkreise). Hue de Grais klagt über Unzweckmäßigkeit dieser Einteilung des preußischen Staatsgebietes, die den geschichtlichen Traditionen zu viel Rechnung trägt. — Übrigens ändern oft auch absolute Regierungen die historisch überkommenen Einteilungen aus politischen Gründen, wenn es sich darum handelt, historische Erinnerungen auszumerzen; so verschwand z. B. das Großherzogtum Litthauen aus der administrativen Gebietsteilung Rußlands und ward in die Gouvernements-Einteilung des ganzen Reiches einbezogen, in welcher es neun Gouvernements bildet, die als die „westlichen Provinzen" bezeichnet werden, während gleichzeitig das ehemalige Königreich Polen eine Anzahl Gouvernements unter der amtlichen Bezeichnung des „Weichselgebietes" bildet. So ist denn das Verwischen des historisch Gewordenen keineswegs ein Privilegium revolutionärer Staatsgewalten — auch absolute Regierungen bedienen sich desselben Kunstgriffes, wenn ihnen das historisch überkommene unangenehm ist.

[21]) Charakteristisch für den Standpunkt der Regierung ist die Erklärung, die sie über den Antrag Herbst in einer Kommission des böhmischen Landtags im Oktober 1884 durch ihren Vertreter abgab. Dieselbe lautete:

„Die Regierung anerkennt, daß, ungeachtet rücksichtlich der Bildung der verschiedenen Bezirke des Landes nach der Nationalität der Bevölkerung schon vieles geschehen ist, dennoch in Betreff der Ausscheidung einzelner Gemeinden und Zuweisung derselben zu anderen Bezirken oder in Betreff der Teilung bestandener und Bildung neuer Bezirke noch weitere Änderungen wünschenswert sein können. Sie verschließt sich auch nicht der Erkenntnis, daß durch solche Änderungen die Wirksamkeit der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erleichtert werden könnte; sie anerkennt auch, daß unter Umständen durch solche Änderungen die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen gefördert würde, und teilt auch die Ansicht, daß diese Änderungen auch einer entsprechenden Abgrenzung der Landtags-Wahlbezirke zu gute kommen könnten. Geleitet von diesen Anschauungen, kann die Regierung nur erklären, daß sie gegenüber dem Antrage Sr. Exzellenz des Herrn Abg. Dr. Herbst eine ablehnende Haltung nicht einnehme und daß sie dem bezüglichen Landtagsbeschlusse die bereitwilligste Berücksichtigung zuwenden werde.

Ungeachtet dessen kann sich aber die k. k. Regierung nicht verhehlen, daß Umstände obwalten können, in welchen sie auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen kann, und daß die Änderung der in einem Bezirke bestehenden Verhältnisse selbst in den Kreisen der beteiligten Bevölkerung, sei es aus ökonomischen oder anderen Gründen, nicht gewünscht wird. Mit Rücksicht hierauf muß die k. k. Regierung ihre Erklärung an die Voraussetzung knüpfen, daß ein Verlangen um solche Änderungen aus der betreffenden Bevölkerung gemacht werde, und daß die geographischen und sonst maßgebenden Verhältnisse des Bezirkes und insbesondere auch ins Gewicht fallende finanzielle Rücksichten dieselben nicht als unzulässig erscheinen lassen.

Umfanges der einzelnen Länder, sei es der Einteilungen der letzteren, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, unterliegt keinem Zweifel. Wenn auch eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung in den gegenwärtigen Staatsgrundgesetzen nicht vorhanden ist, so war dieser Grundsatz doch schon in den infolge der Verfassung vom 4. März 1849 erflossenen Landesordnungen ausgesprochen, und dürfte gegenwärtig schon aus dem Grunde unanfechtbar sein, weil die gegenwärtige Territorialeinteilung der Königreiche und Länder zur Grundlage der Wahlordnungen genommen wurde, daher jede Änderung der ersteren eine Änderung der letzteren involviert, was doch offenbar nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann.[22]) — In Ungarn konnte von jeher und kann auch heutzutage keinerlei Zusammenlegung oder Trennung gesetzlich bestehender politischer Gebietsteile ohne Einwilligung des Reichstages vorgenommen werden.

Was die Kompetenz zu solchen gesetzgeberischen Akten anbelangt, so richtet sich dieselbe nach der Lage und Zugehörigkeit des betreffenden Territoriums. Handelt es sich um eine Änderung der Grenzen irgend eines Verwaltungsbezirkes eines einzelnen Landes, so kann dieselbe im Wege der Verordnung geschehen. Zur Änderung der Gerichtssprengel bedarf es der Zustimmung des Landtages[23]); würde es sich um eine Änderung der Einteilung einer Reichshälfte in Länder und Königreiche handeln, so wäre entweder der Reichsrat oder der ungarische Reichstag kompetent: daß „die Prüfung und Genehmigung jener Handels- und Staatsverträge . . . . die eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben", zum Wirkungskreise des Reichsrates gehört, bestimmt ausdrücklich § 11 a, Ges. v. 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, woraus sich auch ergibt, daß die Möglichkeit von Gebietsänderungen in der Zukunft gesetzlich vorgesehen ist.

Die einzelnen Königreiche und Länder, aus denen Österreich besteht

---

Insoweit aber in der Motivierung auf die entsprechende Organisation der bestehenden zweiten Instanzen hingewiesen wird, muß die k. k. Regierung jetzt schon erklären, daß sie auf eine solche Änderung der Organisation der zweiten Instanzen einzugehen nicht in der Lage wäre, weil sie der Anschauung ist, daß eine solche Änderung dem im Auge zu behaltenden Interesse der einheitlichen Verwaltung und Justizpflege in hohem Grade abträglich sein würde."

Man ersieht daraus, daß eine Änderung in der Gebietsteilung der Länder nach nationalen Gesichtspunkten nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

[22] Auch dürften allfällige Änderungen der Gebiete der einzelnen Länder zu jenen „Gegenständen" gezählt werden, welche sich „auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen" und als solche nach § 11, lit. n des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, zu dem Wirkungskreise des Reichsrates gehören.

[23]. Gesetz vom 11. Juni 1868, betreffend die Organisation der Bezirksgerichte ermächtigt den Justizminister, im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete andern Bezirksgerichtssprengeln zuzuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abzuteilen, kleinere zu vereinigen „nach eingeholtem Gutachten des beteiligten Landtages". Ob dieser letztere Satz die Ermächtigung enthält, auch gegen den Beschluß eines Landtages Änderungen vorzunehmen, darf bezweifelt werden.

(siehe oben S. 42), bilden zugleich Verwaltungsgebietseinheiten, an deren Spitze Länderchefs und Landesbehörden stehen. (In den größeren Ländern Statthalter und Statthaltereien, in den kleineren, z. B. Schlesien, Landespräsidenten und Landespräsidien.)

Nur die ganz kleinen Länder, Görz-Gradiska, Istrien und Triest, sind zu einem Verwaltungsgebiete: dem Küstenlande unter dem Statthalter in Triest und der Triester Statthalterei vereinigt; Vorarlberg bildet mit Tirol ein Verwaltungsgebiet.

§ 43. Die einzelnen dieser Länder zerfielen früher (ungefähr bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts) in Kreise oder Gaue.

So Österreich unter der Enns in vier Kreise (Viertel): Ober und Unter dem Wiener Wald, Ober und Unter dem Manhartsberg; Oberösterreich ebenfalls in vier Kreise: Mühl-, Inn-, Hausruck- und Traunkreis; Salzburg in vier Gaue: Salzachgau, Pinzgau, Pongau und Lungau; Steiermark in drei Kreise: Brucker, Grazer und Marburger; Kärnten war in Ober- und Unterkärnten geteilt; Krain zerfiel in drei Kreise, den Laibacher (Oberkrain), den Neustädter (Unterkrain), den Adelsberger (Unterkrain); Tirol und Vorarlberg zerfielen in vier Kreise: Innsbrucker, Brixener, Trienter und Bregenzer; Böhmen war seit Karl IV. in 12 Kreise geteilt; nach Zuzählung des Gebietes von Elbogen zählte man unter Ferdinand II. 15 Kreise; unter Maria Theresia 1763 wurde die Zahl derselben auf 16 erhöht. Mähren zerfiel in sechs Kreise Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch, Neutitschein, Olmütz); Galizien wurde nach der österreichischen Okkupation ebenfalls in Kreise, und zwar in 18, geteilt. Diese Kreise wurden in der Folge nach Bedarf in Bezirke eingeteilt. An der Einteilung der Länder in Kreise und Bezirke hielt man noch bei der Neuorganisation derselben im Jahre 1849 und 1853 fest.[24]) Doch wurde die Kreiseinteilung in kleineren Ländern (Kärnten, Krain, Salzburg, Oberösterreich, Schlesien und Bukowina) unterlassen. An der Spitze der Kreise und Bezirke standen Kreis- und Bezirksvorsteher. Seit dem Jahre 1860 wurde zum Zwecke der Vereinfachung der Geschäftsführung auch in den größeren Ländern die Kreiseinteilung aufgelassen, so daß nur die Einteilung in Bezirke übrig blieb. Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868 endlich wurde bestimmt, daß jedes Land in Amtsbezirke eingeteilt wird, von denen jeder zwei oder mehrere der früheren Bezirke umfaßte; doch bestimmt dieses Gesetz, daß „die Grenzen der Gerichtssprengel, der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Grenzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden". Somit schonte auch das neueste Organisationsgesetz alle bestandenen, historisch entwickelten Grenzen — es nahm *Zusammenlegungen* vor, aber es vermied Trennungen des früher Zusammengehörenden.

[24]) Grundzüge vom 26. Juni 1849; Gesetz vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10.

Die Durchführung dieser Einteilung der Länder in Amtsbezirke erfolgte im Verordnungswege[25]), so wie auch Änderungen derselben im Verordnungswege erfolgen können.[26])

Verhältnis der einzelnen Länder zueinander.

§ 44. Das Verhältnis der einzelnen Länder zueinander ist in jedem der beiden Reichshälften ein anderes.

In Österreich unterstehen alle gleichmäßig den für die im Reichsrate vertretenen Länder erlassenen sogenannten „Reichsgesetzen" (die jedoch tatsächlich Staatsgesetze sind), welche von einer ihnen allen gemeinsamen gesetzgebenden Körperschaft, dem „Reichsrate", beschlossen und vom Kaiser sanktioniert werden (Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141); ferner unterstehen sie einer gemeinsamen Zentralregierung, dem Gesamtministerium; gemeinsamen, in Wien residierenden Zentralbehörden; gemeinsamen vier obersten Gerichtshöfen, dem Obersten Gerichts- und Kassationshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Reichsgericht und dem obersten Militärgerichtshof. Dagegen hat jedes Land für sich eine besondere gesetzgebende Körperschaft, den Landtag, für diejenigen „Gegen-

[25]) Mit Ministerialverordnung vom 10. Juni 1868 wurde die 1867 durchgeführte Bezirkseinteilung von Galizien, Salzburg und Krain bestätigt; mit Ministerialverordnung vom 10. Juli 1868 wurde die Einteilung in politische Bezirke für die übrigen Länder festgesetzt.

[26]) Die älteren Verwaltungsbezirke, namentlich in Österreich, waren an Umfang größer als die heutigen; sie wurzelten auf unterster Stufe in historischen Besitzverhältnissen des Adels, auf oberer Stufe in Verhältnissen, die sich aus der ständischen Verwaltung ergaben. Daß die gegenwärtigen territorialen Einteilungen der Länder ein dichteres Netz darstellen, das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der größeren Intensivität der heutigen staatlichen Verwaltung. Der frühere Staat stellte sich viel weniger Aufgaben als der moderne; er brauchte weniger Beamte und jedem Beamten konnte ein größeres Territorium zugewiesen werden. Heute, angesichts der immer wachsenden Zahl staatlicher Agenden, wächst die Zahl der Beamten und verengert sich immer mehr das Netz der administrativen Einteilungen der Länder. Zugleich aber vervielfältigt und vermannigfaltigt es sich auch. Jeder Zweig staatlicher Verwaltung erheischt eine territoriale Einteilung des Staatsgebietes entsprechend der notwendigen Arbeitsteilung der Verwaltung, und da jede solche Gebietseinteilung den speziellen Bedürfnissen des bezüglichen Verwaltungszweiges entsprechend, bald kleinere, bald größere Einheiten zur Grundlage haben muß: so folgt, daß die verschiedenen Gebietsteilungen einander nicht decken, sondern sich mannigfaltig durchkreuzen. Doch werden womöglich diese verschiedenen administrativen Einteilungen im Rahmen der einzelnen Länder untergebracht, und nur da, wo die letzteren zu klein sind, um einem Verwaltungszweig, der keiner so kleinen Einheiten bedarf und weiter sich ausdehnen kann, als Grundlage zu dienen: werden aus mehreren Ländern einheitliche Verwaltungsgebiete gebildet (z. B. Oberlandesgerichtsbezirke u. dgl.).

In Österreich sind nur die Einteilungen des Staates in Königreiche und Länder noch historisch überliefert: alle anderen administrativen Einteilungen, wie die in politische Bezirke, Gerichtsbezirke, Landtagswahlbezirke, Steuerbezirke, Heeresergänzungsbezirke, Schulbezirke, Baubezirke, Sanitätsbezirke, Handelskammerbezirke usw., sind neueren Datums und aus den Verwaltungsbedürfnissen des modernen Staates hervorgegangen.

stände der Gesetzgebung", welche nicht dem Reichsrate ausdrücklich vorbehalten sind. Für diese Gegenstände beschließen die Landtage Gesetze, die, nachdem sie vom Kaiser sanktioniert, als Landesgesetze kundgemacht werden. Doch ist für mehrere Gegenstände der Gesetzgebung der Rahmen dieser Provinzialgesetzgebung durch vom Reichsrate erlassene „gemeinsame Grundsätze" im vorhinein beschränkt.

Da jedes einzelne Land einen gewissen Kreis eigener Angelegenheiten autonom besorgt und daher ein eigenes Landesbudget und eigenen Landeshaushalt besitzt: so können sich zwischen den einzelnen Ländern vermögensrechtliche Beziehungen ergeben, die nach den Grundsätzen des Privatrechts geregelt und eventuelle Streitigkeiten vom Reichsgerichte entschieden werden.

Der autonome Wirkungskreis der einzelnen Länder ist kein gleicher; einzelne Länder besitzen einen größeren, einzelne einen kleineren. So besitzt z. B. Galizien einen größeren autonomen Wirkungskreis bezüglich des Schulwesens, indem der galizische Landesschulrat einen größeren Wirkungskreis hat als die Landesschulräte in anderen Ländern. Auch haben Galizien und Böhmen zur Vertretung ihrer speziellen Landesinteressen besondere „Landsmannminister" im Ministerrate, die sonst keine anderen Portefeuilles innehaben. Solche „Landsmannminister" sind 1906 auch den Deutschen zugestanden worden; diese vertreten aber nicht einzelne Länder.

Die Länder der ungarischen Krone.

§ 45. Was die Länder der ungarischen Krone anbelangt, so war das magyarische Kernland seit Jahrhunderten eingeteilt in Komitate (Gespannschaften, vom slawischen Worte zupan), welche nichts anderes als die Amtssprengel der magyarischen „Grafen" bezeichneten. Mit den schwankenden Herrschafts- und Territorialverhältnissen schwankte die Zahl der Komitate zwischen 50 und 70. Außerhalb des Kreises magyarischer Herrschaft stehende Nachbarländer behielten nach ihrer Vereinigung mit Ungarn ihre territoriale Selbständigkeit und bildeten besondere Teile (partes adnexae) des Ungarreiches, so Siebenbürgen und Kroatien-Slawonien. Ebenso bildete einen besonderen Gebietsteil die aus dem Bedürfnisse einer stabilen Organisation der Verteidigung gegen die Türkei hervorgegangene Militärgrenze. Andrerseits gab es mitten im Ungarlande Gebiete, die eine von der Komitatsgewalt exempte Stellung innehatten; es waren das einerseits die freien Distrikte Jazygien, Groß- und Klein-Kumanien und der Großkikindaer Kronidistrikt, andrerseits die freien Städte, und zwar die 51 freien königlichen Städte und die Haidukenstädte.

Im Jahre 1723 teilte Karl VI. Ungarn in vier Kreise: 1. den Kreis diesseits, 2. jenseits der Donau, 3. diesseits der Theiß und 4. jenseits der Theiß.

Diese Kreise zerfielen in Komitate und Stadtbezirke, und zwar gab es 51 Komitate und 5 Stadtbezirke (Pest-Ofen, Ödenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein). Außerdem noch ein Distrikt.

Kaiser Josef teilte Ungarn (politisch-kameralistisch) in 10 Bezirke: 1. Raaber, 2. Pesther, 3. Neutraer, 4. Neusohler, 5. Kaschauer, 6. Munkacser, 7. Großwardeiner, 8. Temesvarer, 9. Fünfkirchner, 10. Agramer. In den bezüglichen Städten war der Sitz der Kommissare. Doch blieb neben dieser Einteilung in Bezirke die geschichtlich überlieferte Einteilung in Komitate immer bestehen, da die Komitate als Gerichtsbezirke und Selbstverwaltungsbezirke immer ihre Geltung behielten. Zur Zeit Kaiser Josefs gab es solcher Komitate 54. In den 1848er Gesetzen erscheint Ungarn mit Ausschluß Siebenbürgens in 51 Komitate eingeteilt; daneben bestehen vier Distrikte (Kovarer, Jazygien-Kumaner, Haiduken- und Tschaikisten-Distrikt), Fiumaner Bezirk, Kroatien, Kroatische Militärgrenze, Slawonische Militärgrenze und Banatische Militärgrenze.

Siebenbürgen[27]) war ebenfalls in (ungarische) Gespannschaften, daneben in Szekler- und Sachsen-Distrikte („Stühle") geteilt. Vorübergehend hob Kaiser Josef II. diese historische Einteilung auf und teilte das Land in elf Gespanschaften, sodann aber in drei Bezirke, den Hermannstädter, Klausenburger und Fogaraser, von denen jeder in mehrere Gespanschaften zerfiel.

§ 46. Als seit der Mitte dieses Jahrhunderts zwei politische Strömungen um die Oberherrschaft in Ungarn kämpften, und zwar die deutsche Zentralisationstendenz von Wien aus und die magyarisch nationale Einheitstendenz von Pest aus: mußte die territoriale Einteilung der Länder der ungarischen Krone sich den Interessen der jeweils siegreichen Richtung anpassen. Die deutsche zentralistische Richtung mußte, um die magyarische Opposition zu schwächen, auf die territoriale und staatsrechtliche Teilung und Trennung der ungarischen Länder hinarbeiten.

So wurde denn nicht nur das „Großfürstentum Siebenbürgen" als besonderes von Ungarn unabhängiges Kronland konstituiert[28]) (§ 1 der Märzverfassung 1849); nicht nur „das uralte Recht der Nation der Sachsen in Siebenbürgen auf unmittelbare Unterstellung unter die Krone" sowie das Recht der Siebenbürger Sachsen auf eine „Vertretung in einem allgemeinen österreichischen Reichstag" anerkannt: sondern auch die „ser-

[27]) Siebenbürgen wurde 1002 durch König Stefan erobert und durch besondere Statthalter verwaltet. Nach der Schlacht bei Mohacs 1541 ward es selbständig. Im Jahre 1545 ward daselbst die Union der drei Nationen Ungarn, Sachsen und Szekler gegründet, worauf es in drei Völkersitze Landschaften zerfiel; jede Landschaft teilte sich in die althergebrachten Gespanschaften (bei den Sachsen und Szeklern: Stühle). 1765 ward Siebenbürgen zu einem Großfürstentum erhoben; die Könige von Ungarn waren Großfürsten von Siebenbürgen. Die ungarischen Gesetzartikel von 1848 behandeln Siebenbürgen als ein „zur ungarischen Krone gehöriges", jedoch selbständiges „Schwesterland", welches, „wenn es sich anschließen will", seine Abgeordneten zum ungarischen Reichstag wird schicken können.

[28]) Kaiserl. Manifest an die Sachsen Siebenbürgens vom 11. Dezember 1848.

bische Wojewodschaft und das Temeser Banat" als besondere Verwaltungsgebiete proklamiert.[29]) Auch die Militärgrenze wurde, obschon ihre ursprüngliche Bestimmung bereits gegenstandslos geworden war, als besonderes, von Ungarn getrenntes Verwaltungsgebiet aufrecht erhalten. Selbstverständlich wurde sowohl die staatsrechtliche wie auch territoriale Sonderstellung des Königreiches Kroatien-Slawonien um so mehr anerkannt, als dieses Königreich auf eine solche Sonderstellung nicht nur altverbriefte Verfassungsrechte hatte, sondern, was mehr bedeutet, die tatsächliche soziale Macht, diese Rechte aufrecht zu erhalten.[30])

Diese gegen die historisch-politische Entwicklung Ungarns gerichtete Tendenz konnte sich nicht lange erhalten; vom Jahre 1860 angefangen gewinnt die entgegengesetzte, der historisch-politischen Entwicklung Ungarns konforme Tendenz der Vereinheitlichung und Amalgamierung der verschiedenen ungarischen Landesteile die Oberhand.[31])

Die serbische Wojewodschaft und das Temeser Banat wurden „auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche" Ungarns im Dezember 1860 in Ungarn „reinkorporiert" (kaiserl. Entschließung v. 27. Dezember 1860).

Mit dem Perfektwerden endlich des Ausgleiches mit Ungarn im Jahre 1867 gab die Wiener Regierung alle diese Teilungsversuche des ungarischen Staatsgebietes endgültig auf und überließ es Ungarn, sich im Sinne und Geiste seiner historischen und nationalen Entwicklung zu konstituieren. So erfolgte denn durch den GA. XXX vom Jahre 1868 die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zum dreieinigen Königreiche (Kroatien, Slawonien und Dalmatien, obwohl letzteres nur nominell zu Ungarn gehört), mit welchen sodann (1881) die frühere kroatisch-slawonische Militärgrenze vereinigt wurde, und durch GA. XLIII vom selben Jahre die vollkommene Vereinigung (Inkorporierung) Siebenbürgens mit Ungarn; dagegen blieb die königliche Freistadt Fiume mit Gebiet ein der ungarischen Krone annektierter besonderer Landesteil (pars adnexa) kraft GA. XXX vom Jahre 1868.[32]) Es ist also Fiume

[29]) Kaiserl. Patent vom 18. November 1849. Vgl. darüber Paul Somsich: Das legitime Recht Ungarns und seines Königs. Wien, 1850.

Die serbische Wojewodschaft wurde schon am 15. Dezember 1848 als selbständiges Verwaltungsgebiet proklamiert, und zwar „in Anerkennung der heldenmütigen Gegenwehr gegen die Feinde des Thrones" und um „dem tapferen und treuen serbischen Volke eine Bürgschaft für seine nationale Organisation zu geben".

[30]) Es bestand damals sogar der Plan, einen polnischen Landesteil im Norden Ungarns zu bilden, und zwar aus den Arvaer und Trencsiner Komitaten, die von einer slawisch-polnischen Bevölkerung besiedelt sind.

[31]) Doch wurde noch im Oktoberdiplom 1860 und im Februarpatent 1861 die territoriale und staatsrechtliche Trennung des eigentlichen Ungarn von Siebenbürgen sowohl wie von Kroatien-Slawonien ins Auge gefaßt.

[32]) Fiume gehörte noch im 17. Jahrhundert zu der österreichischen Reichshälfte; doch wurde es im 18. Jahrhundert von der Kaiserin Maria Theresia einem kroatischen Komitate, dem Severiner, zugeteilt und kam so an die ungarische Krone (Diplom vom 23. April 1779). Dieses Verhältnis wurde vorübergehend unter Kaiser Josef II. alteriert, jedoch durch den Gesetzartikel IV: 1807, womit das Theresianische Diplom von 1779 auf Ansuchen der Stadt Fiume inartikuliert wurde, endgültig festgestellt.

eine reichsunmittelbare Stadt: die Kroaten wünschen die Einverleibung Fiumes in Kroatien; die dortigen Italiener sind dagegen.

Nach diesen 1868er Gesetzen bildet Kroatien und Slawonien allerdings ein besonderes Königreich mit autonomen Institutionen, mit eigenem Landtag und oberster Regierungsbehörde (Bannus), doch bestimmt der § 1 des GA. XXX vom Jahre 1868, daß dieses Königreich mit Ungarn „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft" bildet. Die theoretische Definition dieses Verhältnisses ist vielumstritten. Im Agramer Landtage hat der Bannus (November 1890) bestritten, daß Kroatien-Slawonien ein besonderer Staat sei, indem er sich darauf berief, daß der österreichisch-ungarische Dualismus nur zwei Staaten kenne; von einem dritten daher keine Rede sein könne. Allerdings sei Kroatien-Slawonien keine Provinz, da es ein selbständiges Territorium besitze und eine selbständige Nation bilde.

Dagegen besteht zwischen Ungarn und Siebenbürgen eine „gesetzliche Einheit" (§ 17 GA. XLIII vom Jahre 1868 über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens). Alle früher bestandenen staatsrechtlichen Besonderheiten Siebenbürgens sind aufgehoben, so die besondere Gesetzgebung; besonderer Landtag; das siebenbürgische Gubernium. Siebenbürgen bildet einen integrierenden in all und jedem gleichberechtigten Bestandteil des Königreiches Ungarn.

Endlich verfügte noch das a. h. Handschreiben vom 9. September 1869 die Auflösung der beiden Warasdiner Grenzregimenter, dann des 11. und 12. Grenzregimentes und deren Bezirke samt den Komitaten Zengg und Sissek und die Übergabe derselben in die Zivilverwaltung; diese Gebiete fielen an Ungarn als ehemaliges ungarisches Gebiet. Mit kaiserlichem Manifest an die Grenzer vom 8. August 1873 wurden die noch übrigen Grenzregimenter aufgelöst, und somit der ganze „Rest der Militärgrenze" vom 1. Oktober 1873 in die Zivilverwaltung der ungarischen Krone übernommen.

Nach allen diesen Umgestaltungen und Reinkorporierungen zerfällt gegenwärtig das Gesamtgebiet des ungarischen Staates in 63 Komitate mit dazwischen liegenden 25 städtischen Munizipien (GA. XXI 1886), an deren Spitze sogenannte Obergespäne stehen; das Gebiet Kroatiens und Slawoniens in 8 Komitate und 21 königliche Freistädte. Die Komitate zerfallen in Bezirke, deren es im Königreiche Ungarn über 400 und in Kroatien-Slawonien 66 gibt.

§ 47.

Vergleicht man die Entwicklung der Territorialeinteilungen Österreichs und Ungarns miteinander, so muß auffallen, daß, während Ungarn seine frühere provinzielle Gliederung überwand und bis auf die Sonderstellung des dreieinigen Königreiches sein gesamtes Gebiet vereinheitlichte und einer zentralisierten Verwaltung unterwarf: in Österreich Gebiete, welche schon früher einmal einheitliche Provinzen bildeten, wieder in eine Mehrheit von Provinzen zerlegt wurden, wie z. B. das frühere Königreich Illyrien in die Kronlande Görz, Gradiska und Istrien.

Ebenso wurde Schlesien von Mähren und die Bukowina von Galizien getrennt.[33])

Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in Ungarn die Idee des einheitlichen Nationalstaates von der Regierung gefördert, den Sieg davontrug, während in Österreich das Regierungsinteresse sich mit keinem besonderen nationalen Interesse identifiziert. In jedem nationalen Interesse aber liegt es, das nationale Gebiet so viel als möglich zu erweitern und zugleich zu vereinheitlichen, und um letzteres zu erreichen, die Verwaltung desselben zu zentralisieren. Allerdings konnte letzteres nur da geschehen, wo die natürlichen, sozialen Bedingungen eine politische Vereinheitlichung ermöglichten, was von dem jeweiligen Kräfteverhältnis des herrschenden zu den beherrschten sozialen Elementen abhängt. Auch Ungarn weist so wie Österreich eine Verschiedenheit ethnischer Elemente auf, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß auf dem Gebiete des heutigen Ungarn der vollständige Sieg des Magyarismus, wenn auch sehr schwierig und daher zweifelhaft, doch nicht als unmöglich erscheint, zu welchem Zwecke Vereinheitlichung und Zentralisation der Verwaltung eine notwendige Voraussetzung ist. Anders liegen die Verhältnisse in Österreich. Eine Vereinheitlichung und Zentralisation der österreichischen Länder hat sich infolge der Verschiedenheit der nationalen Elemente, die sich das Gleichgewicht halten, als unerreichbar erwiesen. Andrerseits konnte sich auch in den einzelnen nationalen Gebieten (des deutschen, tschechischen, polnischen, südslawischen Elementes) kein nationales Interesse bisher so weit geltend machen, daß es althergebrachte territoriale Besonderheiten überwunden hätte. Infolgedessen hat die österreichische Reichshälfte keinerlei solche Gebietsverschmelzungen aufzuweisen, wie das in Ungarn mit Rücksicht auf Siebenbürgen, serbische Wojewodschaft, Militärgrenze der Fall war.

Selbstverständlich stehen diese Verhältnisse im Strom der Entwicklung. So wie die nationalen (deutschen) Zentralisationsbestrebungen in Österreich gescheitert sind: so können dieselben auch in Ungarn einst scheitern. Das hängt nur von dem Grade der Macht ab, den die einzelnen Nationalitäten Ungarns erlangen werden. Denn die Bewegung der verschiedenen Nationalitäten Ungarns gegen den herrschenden Magyarismus ist schon heute sichtbar, und auch das ist heutzutage schon klar, daß es der Politik der Magyaren wohl gelingen kann, Deutsche und Juden zu magyarisieren, daß aber eine Magyarisierung der Slowaken, Ruthenen, Rumänen und Serben ihnen trotz teilweiser Erfolge im ganzen gewiß nicht gelingen wird.[34])

[33]) Bukowina bildete bis 1849 einen Kreis Galiziens; erst 1849 wurde sie zu einem selbständigen Kronland erhoben. In demselben Jahre wurde auch Schlesien von Mähren getrennt.

[34]) Vgl. über diese Verhältnisse: Aurel C. Popovici: Die Vereinigten Staaten von Groß Österreich, 1906, und Rudolf Springer (Dr. Karl Renner): Grundlagen und Entwicklungsziele der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, 1906.

III. Buch.

Die Bevölkerung Österreich-Ungarns.

Die Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung.

§ 48. Inwiefern die Bevölkerung des Staates aus Individuen verschiedenen Alters, Geschlechtes und Zivilstandes besteht, gehört die Betrachtung derselben dem Privatrecht an, welches die Rechte und Pflichten der Familienmitglieder, der Ehegatten, der ledigen, verheirateten oder verwitweten Personen, der ehelichen und unehelichen Kinder im Familien- und Erbrechte zum Gegenstande hat.[1]) Dagegen ist es im Privatrecht (mit Ausnahme des Eherechts, worüber unten) belanglos und begründet keinen Unterschied der Rechte und Pflichten, ob jemand der einen oder der anderen Nationalität oder Kirche angehört; ob jemand adelig oder nicht adelig, Fabriksunternehmer oder Arbeiter ist. Diese Unterschiede, die man im allgemeinen soziale nennen kann, sind staatsrechtlicher Natur und bilden den Gegenstand der Bestimmungen des Staatsrechtes.

§ 49. Das ältere Staatsrecht befaßt sich mit der Bevölkerung des Staates nur insofern, inwiefern dieselbe in Stände eingeteilt war, und behandelte nur jene Stände, die irgend einen Anteil an der Herrschaft im Staate hatten. Infolgedessen fiel das ganze Landvolk und das „gemeine Volk", welches nicht einmal städtisches Bürgerrecht besaß, ganz aus

[1]) Doch haben einige Zivilstandesverhältnisse, von denen man glauben sollte, daß sie im Geiste der österreichischen Staatsgrundgesetze auf die öffentlichrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß üben können, trotzdem einen solchen, und zwar auf Grund *neuester* Gesetze, welche unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, worin allen Staatsbürgern Gleichheit vor dem Gesetze garantiert ist, erlassen wurden. So z. B. macht § 7, lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1, 1888, einen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern der Arbeiter, indem letzteren eine geringere Rente zuerkannt wird als den ersteren. Diese Bestimmung verstößt gegen den Art. 2 des StGG. vom 21. Dezember 1867, welches bei der Festsetzung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze keinerlei Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen macht.

Auch der § 56 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883) berücksichtigt den Zivilstand insofern, als er der *Witwe* eines Gewerbetreibenden beziehungsweise dessen *minderjährigen* Erben eine Begünstigung zu teil werden läßt, welche anderen Erben, z. B. einer großjährigen Tochter, nicht zuerkannt wird.

dem Rahmen des Staatsrechtes heraus. Es hatte keinen Anteil am Staatsregimente, gehörte also nicht in das Staatsrecht.[2] Mit dem Aufkommen der atomistischen Staatslehre in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfiel die Staatsrechtstheorie in das andere Extrem. Ausgehend vom Standpunkte, daß die Summe aller im Staate ansässigen gleichberechtigten Staatsbürger das Volk ausmache, und daß diesem Volke die oberste Macht im Staate, die Souveränität zustehe: sah man von jeder Einteilung und Gliederung dieses „souveränen Volkes" in Stände und Klassen ab und hatte nur Sinn für die Zahl der Gesamtheit, für numerische Gruppen als Grundlage von Parlamentswahlen; man beachtete nur die Tausende oder Hunderttausende Wähler, welche einen oder mehrere Abgeordnete wählen sollten und verschloß die Augen gegen alle anderen Unterscheidungen und Gliederungen der Gesamtheit. Da sich aber die wirklichen Verhältnisse nicht durch Gesetze hinwegdekretieren oder durch Theorien hinwegdisputieren lassen, so konnte es nicht fehlen, daß die tatsächlich existierenden sozialen Verschiedenheiten in der Bevölkerung, die verschiedenen mit verschiedener Macht ausgestatteten und miteinander um den Anteil an der Herrschaft im Staate ringenden Bestandteile derselben sich geltend zu machen suchten, und daß zunächst der Staat sich gezwungen sah, diese Verschiedenheiten anzuerkennen, bei seinen Maßregeln mit denselben zu rechnen, und daß sodann eine gereiftere theoretische Einsicht in den Zusammenhang und die Struktur der Gesellschaft, von Übereilungen zurückkommend, diese verschiedenen sozialen Bestandteile zum Gegenstande eingehenderer Beobachtung und Forschung machte. —

§ 50. Auch das österreichische Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 erwähnt keiner Standes- und Klassenunterschiede der Bevölkerung, sondern verkündet die Gleichheit derselben vor dem Gesetze, zählt obendrein speziell eine ganze Reihe von Verhältnissen auf, bezüglich deren diese Gleichheit ausdrücklich gewährleistet wird (Ämterfähigkeit, Ansiedelungsrecht, Freizügigkeit usw.) und schafft für alle Angehörigen der österreichischen Länder „ein allgemeines Staatsbürgerrecht".[3]

[2] So z. B. sucht man in Schrötters: Grundriß des Österreichischen Staatsrechts (Wien, 1775) vergebens nach irgend einer Bestimmung, die sich auf das Landvolk oder auch nur auf die städtische Bevölkerung bezieht; diese politisch-rechtlose Masse existiert für ihn gar nicht. Sein Staatsrecht handelt von den Grenzen und Provinzen des Staates, von den Regierungsrechten, den Kleinodien, Titeln und Wappen des Staates, den Erbämtern, Landständen, von der Erbfolgeordnung in dem Herrscherhause, den Apanagen und Ritterorden. Damit waren die Gegenstände des damaligen Staatsrechts erschöpft.

[3] Die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 vermeiden den Ausdruck „Stand" und tun der Standesunterschiede auch dort keine Erwähnung, wo es sich tatsächlich um Standeserhöhungen handelt, d. i. bei der Aufzählung der Rechte des Monarchen, zu denen das Recht der Standeserhöhung durch Erhebung in den Adelsstand gehört. An der betreffenden Stelle (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 145) heißt es nur umschreibend: „Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen." Hier dachte der Gesetzgeber offenbar an die Standeserhöhungen, die er nicht ausdrücklich erwähnt.

Eine nähere Untersuchung jedoch sowohl der übrigen Verfassungsgesetze, wie eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse seit der 1867er Verfassungsgesetzgebung belehrt uns, daß dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht" einen gesetzlich beschränkten Inhalt hat und die historisch entwickelten Standes- und Klassenunterschiede keineswegs aufhebt.

Dieses „eine allgemeine Staatsbürgerrecht" bezieht sich nämlich nur auf das Privat-, Straf- und öffentliche Recht. Der Zivil- und Strafrichter, die politische Behörde dürfen darin keinen Unterschied sehen, daß der von ihnen Recht begehrende oder vor ihnen als Beschuldigter Erscheinende ein Bürgerlicher, Adeliger oder Bauer, Tscheche, Deutscher, Protestant oder Katholik, Millionär oder Bettler ist. Anders verhält sich jedoch die Sache im eigentlichen Staatsrecht. Es wäre unrichtig, zu behaupten, daß hier Landesangehörigkeit, Stand, Herkunft, Religion keinerlei Bedeutung haben, wie das eine streng logische Deduktion aus den obigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 glauben machen könnte. Die politischen Parteien, die maßgebend sind für die Gestaltung des öffentlichen Lebens, sind trotz der Staatsgrundgesetze für solche Unterschiede sehr empfindlich und das Argument der Gleichheit aller Staatsbürger verfängt bei ihnen wenig. So legen z. B. die bedeutenderen Nationalitäten Österreichs einen Wert darauf, im Rate der Krone durch ihre Angehörigen vertreten zu sein.

Die Deutschen betrachten es als ihr gutes Recht, daß der größere Teil der Minister, entsprechend der Bedeutung ihrer Nationalität in Österreich, der Nationalität nach aus ihren Angehörigen bestehen; die Polen betrachten es als ein wertvolles Zugeständnis der Krone, daß seit 1873 ein polnischer „Landsmannminister" im Ministerrate sitzt, und auch die Tschechen erlangten seit 1879 dasselbe Zugeständnis für sich; die Deutschen im Jahre 1906. Es spielt also offenbar die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Nationalität in den staatsrechtrechtlichen Verhältnissen eine nicht unbedeutende Rolle.

Dasselbe ist der Fall mit der Zugehörigkeit zum Hochadel, niederen Adel, Bürger- und Bauernstand — wenn auch diese Unterschiede im geschriebenen Rechte nicht nur unerwähnt bleiben, sondern durch das erwähnte Staatsgrundgesetz als beseitigt erscheinen könnten.

Die höheren diplomatischen Posten im Auslande werden in der Regel mit Angehörigen des Hochadels besetzt; und im Abgeordnetenhause des Reichsrates ist zu wiederholten Malen vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes über Bevorzugung des Adels in den politischen Behörden Klage geführt worden — was jedenfalls die Sache selbst konstatiert; auch gibt es Heeresabteilungen, bei denen observanzmäßig die Offiziersstellen vorwiegend mit Mitgliedern des Adelsstandes besetzt werden.

Ausnahmslos aber werden gewisse Hofämter und Chargen nur an Adelige und einige derselben nur an Adelige mit bestimmter Ahnenreihe verliehen.

All diese Unterschiede der Stände sind staatsrechtlicher Natur, obwohl das geschriebene Staatsrecht von denselben nicht nur keine Notiz nimmt, sondern wie die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 Bestimmungen enthält, aus denen man leicht auf das Nichtvorhandensein obiger Unterschiede schließen könnte.

§ 51. Nach zwei Richtungen hin ist der moderne Staat durch die tatsächliche Gestalt der Verhältnisse gezwungen worden, die Verschiedenheiten sozialer Bestandteile der Bevölkerung anzuerkennen und denselben Rechnung zu tragen: nach der wirtschaftlichen und nationalen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist er gezwungen, den besitzlosen Klassen gegen die Übermacht der Besitzenden Hilfe zu leisten und Schutz zu verleihen; in nationaler Hinsicht ist er gezwungen, die geistigen Güter der einzelnen nationalen Bestandteile durch Anerkennung des freien Gebrauches ihrer Sprachen im öffentlichen Leben zu schützen und die Pflege derselben mindestens zu dulden, wenn nicht selbst tatkräftig zu fördern.

Diese letzteren in der Bevölkerung als Resultat historischer Kulturprozesse hervortretenden Verschiedenheiten, die sprachlichen und nationalen, sind es, welche insbesondere in Österreich-Ungarn eine wichtige Rolle spielen und, nachdem sie den Gesetzgeber gezwungen, sie zu beachten und zu würdigen, auch von der österreichischen Staatsrechtstheorie eingehende Beachtung und Würdigung erfordern.

Die gesamte Bevölkerung Österreich-Ungarns bildet das österreichisch-ungarische Volk, da der Begriff Volk ein rein politischer ist und man unter Volk jede Gesamtheit einer Bevölkerung besteht, die unter einem Souverän vereinigt ist.[4]) Daß aber die gesamte Bevölkerung Österreich-Ungarns trotz des Dualismus als ein Volk bezeichnet werden muß, folgt nicht nur aus der Gemeinsamkeit des Herrschers, sondern auch aus dem Umstande, weil sie tatsächlich anderen europäischen Völkern gegenüber gemeinsame Interessen hat, durch welche sie zu einer politischen Einheit verbunden ist.

In Hinsicht jedoch darauf, daß die beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie besondere Staaten bilden, kann man füglich auch von einem österreichischen und einem ungarischen Volke sprechen, zumal es nicht nur eine große Anzahl politischer Interessen und Institutionen gibt, die jede dieser Teile der Monarchie zu einer besonderen Einheit verknüpfen, sondern auch solche, welche diese beiden Einheiten in Gegensatz zueinander bringen, wie z. B. die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben. In den Verhandlungen über solche Angelegenheiten vertritt z. B. die österreichische Delegation das österreichische und die ungarische das ungarische Volk.

---

[4] Vgl. m. Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl. Innsbruck, 1907, S. 107; Das Recht der Nationalitäten und Sprachen, Innsbruck, 1879, S. 210. Ferner: Fr. J. Neumann: Volk und Nation, Leipzig, 1888, und meine Besprechung dieses Buches in der Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht v. Grünhut, Jahrgang 1889.

Nationen und Stämme in Österreich-Ungarn.

§ 52. Die Nation ist ein kulturhistorischer Begriff; sie ist ein Produkt der Geschichte und gemeinsamer staatlicher, also implicite auch kultureller Entwicklung. Ihre soziale Struktur ist kompliziert, wie sie auch meist aus den verschiedensten Stämmen und sozialen Bestandteilen erwachsen ist. Da sie notwendigerweise aus einem Staate hervorgeht (dessen Produkt sie ist), so besitzt sie auch die mit dem Staate gegebene und ihn bedingende soziale Struktur, d. i. in ackerbaufähigen Landstrichen eine ackerbautreibende Volksklasse, einen Handel und Gewerbe treibenden, in Städten wohnenden Mittelstand und einen herrschenden, das Land besitzenden Adel. Aus der durch das Zusammenwirken dieser sozialen Faktoren durch Jahrhunderte geleisteten staatlichen Arbeit erwuchs ihre Kultur, ihr Recht, ihre Schriftsprache.

Solcher Nationen, bezüglich deren man von Nationalitäten als dem Inbegriff ihrer nationalen Merkmale sprechen kann, gibt es in Österreich-Ungarn sieben, und zwar: die deutsche, die magyarische, die polnische, die tschechische, die serbo-kroatische, die italienische und die rumänische.

Der rein politische Begriff „Volk" deckt sich weder mit dem ethnologischen Begriff „Stamm", noch mit den kulturhistorischen Begriffen „Nation und Nationalität". Jedes Volk kann aus vielen Stämmen bestehen (und das ist die Regel) und kann entweder in seiner Gesamtheit (seltene Ausnahme!) eine Nation bilden, wo dann von dessen mit dem Staate sich deckender Nationalität gesprochen werden kann, oder aus Teilen verschiedener Nationen und Nationalitäten zusammengesetzt sein, wie z. B. das Schweizervolk, oder endlich neben selbständigen und ganzen Nationen noch aus Teilen anderer bestehen. Diese verschiedenen Verhältnisse ergeben sich aus dem historischen Bildungs- und Entwicklungsgang der verschiedenen Staaten und aus der verschiedenen Stufe, auf welcher dieselben in ihrer kulturhistorischen Entwicklung angelangt sind.

Der Stamm unterscheidet sich von der Nation durch die größere Primitivität und Einfachheit seiner sozialen Struktur, durch den Mangel bedeutenderer geschichtlicher Vergangenheit und kultureller Entwicklung; auch steht er an Zahl den Nationen nach.

Als Stämme werden füglich in Österreich-Ungarn bezeichnet: die Ruthenen sowohl in Galizien wie in Ungarn; die Slowaken in Ungarn; die Slowenen in den deutschen Alpenländern; die Ladiner und Friauler.

Alle diese Stämme sind ethnisch ziemlich homogen; bestehen meist aus einer Volksklasse, die einer Beschäftigung obliegt, und zwar meist dem Landbau oder kleinen Gewerben; haben keine Großgrundbesitzerklasse (Adel) und nur Ansätze eines Bürgerstandes.

Der Mangel dieser zwei sozialen Klassen macht sie zum politischen Kampfe weniger gerüstet, und nur teilweise wird dieser Mangel aufgewogen durch den Umstand, daß ein einheimischer, aus dem Stamme sich rekrutierender Klerus oder eine erstehende weltliche Intelligenz die Führung des Stammes übernimmt. Das gemeinsame Merkmal des Stammes ist nebst gleicher Sitte und meist auch gleicher Religion die

gleiche Sprache. Letztere ist allerdings nur eine Volkssprache, keine Schriftsprache, und zerfällt in viele lokale Mundarten, da bei dem Mangel einer bedeutenderen Literatur keine einheitliche Schriftsprache aufkommen konnte. Anthropologisch kann der Stamm, und so ist es auch meistens, aus den verschiedensten Elementen bestehen, doch hat langes Zusammenwohnen bei gleicher Beschäftigung, gleichen Schicksalen, gleicher Lebensweise, die Gleichheit der Sitte, der Gebräuche, der Sprache und sogar der äußeren Erscheinung (die sich mit anthropologischer Verschiedenheit sehr wohl verträgt) hervorgebracht.[5])

§ 53. Eine eigentümliche und sehr schwierige Stellung nehmen in den einzelnen österreichischen Ländern diejenigen Bevölkerungsbruchteile ein, die einer mächtigen historischen Nationalität anderer Länder und Staaten angehören. In erster Linie kommen hier die Deutschen in Betracht.[6]) In den Zeiten des Absolutismus und der Zentralisation nahmen sie eine herrschende Stellung auch dort ein, wo sie auf fremdem Boden und in der Minderheit waren, wie z. B. in Galizien. Eine solche Stellung ließ sich aber von dem Momente an, wo die politische Freiheit und Konstitutionalismus eingeführt wurden, nur dort behaupten, wo man sich auf die breiten Massen des Volkes stützen konnte, was bei den Deutschen in fremden Ländern nicht der Fall war. Auf diese Weise verloren sie bald ihre herrschende Stellung in solchen Ländern wie Galizien, Krain und in ganz Ungarn. Namentlich in Ungarn, wo die Magyaren nach Wiedererlangung ihrer Selbstbestimmung (1867) daran gingen, ihre Nationalität zu kräftigen und zu entfalten und einen nationalen Staat zu gründen. war für eine privilegierte Stellung eines fremden Volksbestandteiles kein Platz mehr. Nicht nur in Ungarn selbst, wo die Deutschen zerstreut in Städten und auch in kleinen Sprachinseln am Lande (alte Kolonien) wohnten, sondern auch in Siebenbürgen, wo sie auf dem sogenannten Königsboden eine durch alte Privilegien geschützte autonome Gemeinde (sächsische Universität) bildeten, konnten sie ihre nationale Selbständigkeit nicht erhalten. Denn politische Freiheit unterwühlt jede Minorität, die sich nicht auf die Massen stützen kann, und sichert nur jenen die Herrschaft, die ein nationales Band mit der Masse des Volkes verbindet. — Ähnlich wie in Ungarn erging es mit dem Anbruch der konstitutionellen Ära den Deutschen in Galizien.

Günstiger allerdings liegen für sie die Verhältnisse in den Ländern, die einst zum Deutschen Reiche gehörten, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo sie ebenfalls die Minorität bilden, in Krain und im Küstenlande. Wenn auch ihre Lage hier ebenfalls schwierig ist, so stützen sie doch ihre Stellung auf älteren Besitzstand und auf größere Zahl und

[5]) Die Erklärung dieser Erscheinung in meinem „Grundriß der Soziologie", 2. Aufl. Wien, Manz, 1905, S. 138—154.

[6]) Vgl. Michael Hainisch: Die Zukunft der Deutsch-Österreicher, 1892, und die anonyme Schrift: Was wollen, was können, was sollen die Deutschen im Donaureich? beantwortet nach dem Rücktritte Thuns. Wien, 1899.

kompaktere Ansiedelung. Hier wogt der staatsrechtliche Kampf noch immer, doch ist ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche der Slawen und Deutschen mit Sicherheit zu erwarten.

§ 54. Ähnlich wie die Lage der Deutschen in Ungarn, Galizien und Krain ist die Lage der Italiener in den slawischen Ländern, namentlich im Küstenlande und in Dalmatien. Auch sie gehören einer großen, kulturell bedeutenden europäischen Nationalität an — und es wird auch ihren in slawischen Ländern zerstreuten Bruchteilen schwer, die Segel zu streichen vor einem geringgeschätzten, im Vergleiche mit ihnen unkultivierten slawischen Stamme. Zumal in Ländern wie in Dalmatien, wo sie einst die herrschende Minorität waren und ihre Kultursprache die einzige Sprache des öffentlichen Lebens war. Doch auch ihnen gegenüber macht sich dasselbe soziale Gesetz geltend. Mit der Einführung politischer Freiheit, freier Bewegung und Gleichberechtigung der Nationalitäten sehen sie sich plötzlich dem Ansturme der von slawischer Intelligenz geführten Massen des Volkes gegenüber, die an die Wahlurne schreiten, ihnen in den Volksvertretungen die Führung streitig machen und immer mehr an Terrain gewinnen.

Vom Stamm zur Nation.

§ 55. Da Bewegung das oberste Gesetz alles Lebenden ist und auf sozialem Gebiete ähnlich wie auf organischem, Bewegung sich in Entwicklung umsetzt, die Begriffe Stamm und Nationalität nur Produkte solcher Entwicklung darstellen: so ist es klar, daß sowohl zwischen den Nationalitäten und Stämmen Stufenunterschiede herrschen müssen, die sich in der Macht derselben ausdrücken, als auch, daß die Grenze zwischen Stamm und Nationalität in dem Strome der Entwicklung steht, daß es also Stämme geben muß, die der Entwicklungsstufe der Nationalität näher oder ferner stehen, ebenso wie es Nationalitäten gibt, die der Entwicklungsstufe, wo sie nur als Stämme gelten konnten, kaum entwachsen sind.

Für diese beiden Typen bietet die große Musterkarte des österreichisch-ungarischen Völkerkonglomerates interessante Beispiele.

Im Jahre 1848 noch erzählte man spottend, daß die ganze „tschechische Nationalität" unter den Trümmern eines Daches begraben werden könnte, unter dem gerade drei Träger der tschechischen Bewegung, Palacky, Safařick und Hawlíček sich befanden. Tatsächlich waren damals die Tschechen kaum höher als ein „Stamm" zu taxieren. Der Adel war deutsch gesinnt und diente zur Stütze dem deutschen Mittelstande; in Amt und Gericht herrschte deutsche Sprache, der sich die auch aus dem tschechischen Volke rekrutierenden Beamten gern bedienten, und alle diese Umstände zugleich ließen eine tschechische Literatur und Wissenschaft nicht aufkommen. Die nationale Bewegung erwachte im Kreise der Intelligenz und somit repräsentierten tatsächlich die drei hervorragenden tschechischen Literaten die tschechische Nation.

Allerdings könnten drei Literaten keine tote Nationalität zu neuem Leben erwecken, wenn die natürlichen Bedingungen eines solchen Erwachens nicht vorhanden wären. Diese Bedingungen waren: von fünf Millionen Einwohnern drei Millionen tschechisch redende Bevölkerung (zumeist Landvolk) und politische Freiheit. Diese letztere begünstigte den Aufschwung der tschechischen Intelligenz und des Mittelstandes, der nun auf die breiten Massen des Volkes gestützt, in die politische Arena eintrat, bei Wahlen in die Volksvertretungen Sieg um Sieg errang, so daß schließlich auch der früher deutsche Adel, dem Drange der Verhältnisse nachgebend, ins tschechische Lager überging, womit das Übergewicht im politischen Kampfe auf Seite der tschechischen Nationalität sich neigte. Auf diese Weise entwickelte sich tatsächlich der noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unbedeutende tschechische Stamm zur tschechischen Nation, die im öffentlichen Leben Österreichs nun eine immer wachsende Bedeutung in Anspruch nimmt.

Während nun so die tschechische Nationalität fast vor unseren Augen aus dem Stamm sich entwickelt hat: stellt uns der slowenische Stamm in Krain eine Entwicklungsstufe dar, von welcher der Übergang zur Nation bei günstigen Umständen leicht möglich ist. Die halbe Million Einwohner Krains sind nämlich fast insgesamt slowenischen Stammes (nur 29.000 Deutsche, darunter die deutsche Sprachinsel Gotschee). So lange in Österreich das absolute Regime und zugleich die deutsche Sprache ausschließlich herrschten, konnte die slowenische Sprache keine öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangen, dagegen gab die Herrschaft der deutschen Sprache den in Krain ansässigen Deutschen ein natürliches Übergewicht über die dortigen Slawen. Mit der Einführung der politischen Freiheit änderte sich diese Sachlage. Die aus dem Volke erstehende, wenn auch noch an Zahl geringe Intelligenz konnte durch die Stimmen des Volkes leichter in die Vertretungskörper gelangen und errang hier bald die Majorität. Die gesetzlich proklamierte Gleichberechtigung der Sprachen tat das Übrige. Da in Amt, Gericht und Schule das Slowenische eingeführt werden mußte, gewann die slowenische Sprache und mit ihr die Angehörigen des slowenischen Stammes in Krain bald ein natürliches Übergewicht über die geringe Zahl der Deutschen. Unter dem Beamtenministerium, in welchem der Pole Rittner provisorischer Leiter des Unterrichtsministeriums war (1895), erlangten sie sogar ihr erstes slowenisches Gymnasium in der Steiermark (Cilli), welches ein mächtiger Hebel der geistigen Kultur dieses begabten Stammes ist. Die allseitige Entwicklung einer slowenischen Nationalität ist heute nur mehr eine Frage der Zeit.[7])

[7]) Wie diese Entwicklung vor sich geht, das schildert in treffender Weise Bogumil Vošnjak in einer Abhandlung im Swiat slowianski (September 1905). Er weist nämlich nach, daß dieselbe sich als wirtschaftlicher Prozeß vollzieht, durch allmählichen Zuzug slowenischer Landleute in die Städte, wo sie städtische Erwerbszweige ergreifen und auf diese Weise das daselbst früher dominierende deutsche Element verdrängen. Man darf annehmen, daß in ähnlicher Weise auch die Ruthenen in Ostgalizien allmählich zu einer städtischen Bürgerklasse es bringen

Staat und Nationalität.

§ 56. Es gibt keinen national-einheitlichen Staat auf der Welt, es gibt keinen, dessen Bevölkerung eines Stammes wäre und wo die Stammesangehörigkeit nicht irgend einen wenn auch noch so geringen Einfluß auf die Rechtsstellung des einzelnen äußern würde.

Sowie aber die meisten Gesetzgebungen die einschlägigen Tatsachen ignorieren, ebenso tun es auch die Staatsrechtslehrer, was allerdings unwissenschaftlich ist. Denn wer sich wissenschaftlich mit dem Staate beschäftigt, muß die Tatsachen, so wie sie sind, zu ergründen suchen und schildern. Für eine preußische Verfassungsurkunde z. B. ist es allerdings ganz praktisch, wenn es alle Untertanen des Königs von Preußen kurzweg „Preußen" nennt; ein solcher Verfassungsparagraph braucht aber kein Hindernis für die Wissenschaft zu sein und eine wissenschaftliche Darstellung des preußischen Staatsrechts sollte doch auch derjenigen Untertanen des preußischen Königs erwähnen, die nicht Preußen sind, und mitunter auch die Frage ventilieren, wie sich zu dieser Tatsache der Satz verhält: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." Um solche Dinge aber, die außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegen, kümmern sich meist die Staatsrechtslehrer nicht.[8])

Auch die Verfassung des Deutschen Reiches (1871) ignorierte vollkommen die Tatsache, daß zum Deutschen Reiche auch Franzosen, Polen, Dänen, Wenden, Litthauer usw. gehören, und kennt als Angehörige des Deutschen Reiches nur „Deutsche". Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Ausdruck hier keinen nationalen, sondern nur einen staatsrechtlichen Sinn hat, daß demnach z. B. der „Anspruch auf den Schutz des Reiches dem Auslande gegenüber", den nach Art. 3 dieser Verfassung „alle Deutschen gleichmäßig" haben, nicht nur den Angehörigen deutscher Nationalität, sondern auch allen Angehörigen des Deutschen Reiches, welcher Nationalität immer sie angehören, zusteht: nichtsdestoweniger liegt in dieser Ignorierung aller anderen Nationalitäten und Stämme durch die Verfassung eine politische Tendenz. Es ist aber gewiß mehr Verständnisinnigkeit für diese Tendenz als Wissenschaftlichkeit, wenn z. B. Laband, der doch in seinem Deutschen Staatsrecht so feine juristische Unterscheidungen zu machen versteht, wie z. B. daß der deutsche „Kaiser nicht Souverän des Reiches" ist, sondern daß „die Gesamtheit der Landesfürsten und freien Städte" dieser Souverän

werden, die ihnen früher mangelte. Dazu kommt ja noch, daß auch die gelehrten Berufe (Advokaten, Notare, Richter, Ärzte, Lehrer) sich sowohl bei den Slowenen wie bei den Ruthenen vom Lande her ergänzen und sodann in den Städten die Führer der nationalen Bewegung werden. Auf diese Weise entwickeln sich heute sehr rasch die Stämme zu Nationen.

[8]) Vgl. z. B. Schulze, Preußisches Staatsrecht (Marquardsen), § 12. Man erfährt aus diesem preußischen Staatsrechte nirgends, daß zu den Angehörigen des preußischen Staates auch Polen und Litthauer gehören. Um diese Tatsachen und ihren Einfluß auf die Rechtsstellung kümmert sich das „Staatsrecht" nicht, wohl aber unterläßt es nicht, die Tatsache zu verzeichnen, daß „den Mitgliedern der fürstlichen Familien der Titel Durchlaucht, den Häuptern der reichsgräflichen der Titel Erlaucht gebührt". S. 37.

seien u. dgl.; daß sogar ein Laband von den Reichsangehörigen nichts anderes zu sagen weiß, als daß sie die gleichen Pflichten und Rechte haben — nirgends aber irgend einen nationalen Unterschied unter ihnen entdeckt, der vielleicht doch in seiner Wirkung irgendwie staatsrechtlich relevant wäre. Aus seinem dickbändigen Staatsrechte würde ein in die Verhältnisse Deutschlands Nichteingeweihter z. B. keine Aufklärung darüber sich verschaffen können, warum das Deutsche Reich sich so viel Mühe und Kosten macht, Grund und Boden in Posen von den einen „Deutschen" um teures Geld abzukaufen, um denselben an andere „Deutsche" um billiges Geld zu verkaufen! Wenn das in deutschen und preußischen Staatsrechtssystemen geschieht, braucht es wohl nicht Wunder zu nehmen, wenn man derselben Erscheinung auch in französischen Staatsrechtsbüchern begegnet. Den französischen Publizisten ist überhaupt Nationalität mit Staatsangehörigkeit gleichbedeutend, und das erklärt sich leicht daraus, daß tatsächlich in den Grenzen des europäischen Frankreichs der nationale Assimilierungsprozeß sich längst vollzogen und die ethnische und sprachliche Heterogeneität des französischen Volkes dem Gedächtnis der Nation längst entschwunden ist.[9]) Die französische Verfassung kennt demnach nur Franzosen als Staatsangehörige Frankreichs, und die französischen Publizisten haben keinen Grund, diesen für sie selbstverständlichen Satz weiter zu analysieren.

§ 57. Ganz anders stehen die Dinge in Österreich. Hier ist der Nationalitätenstreit im eminentesten Sinne des Wortes schon unter Kaiser Josef II. zwischen Ungarn und Deutschen ausgebrochen, und die österreichisch-ungarische Gesetzgebung konnte seit dieser Zeit den Unterschied der Nationalität zwischen den Angehörigen Österreich-Ungarns nicht mehr ignorieren

So lange jedoch dieser Streit nur zwischen den herrschenden Klassen hüben und drüben geführt wurde, konnte er keine großen Dimensionen annehmen. Erst als mit den 1848er Gesetzen sowohl in Ungarn wie in Österreich die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze proklamiert und somit auch den großen Massen die politische Arena geöffnet wurde, gewann der Nationalitätenstreit immer steigende Bedeutung, so daß er eine der wichtigsten politischen und staatsrechtlichen Fragen des Gesamtreiches wurde.

In dem absolutistisch regierten Österreich konnte keine andere als die Nationalität der herrschenden Klasse zur Geltung kommen. So herrschte denn in den österreichischen Ländern nur die deutsche Nationalität; hier war die deutsche Sprache die Sprache der Regierung, des

[9]) Auch das europäische Frankreich hatte einst seine nicht assimilierten Länder, und Machiavelli spricht noch von der Bretagne, Gascogne und Normandie als von Ländern, die „schon lange mit Frankreich verbunden sind", sich jedoch mit den übrigen Provinzen leicht vertragen, „wenngleich zwischen denselben in der Sprache ein Unterschied ist", da in ihren Sitten Übereinstimmung herrscht. Damals also war offenbar die Erinnerung an die einstige nationale Verschiedenheit dieser Länder noch nicht erloschen.

Amtes, des Gerichtes, der Schule und des öffentlichen Lebens. In Ungarn ward nach dem Aufgeben der lateinischen Amts- und Gerichtssprache im 19. Jahrhundert die Sprache des herrschenden magyarischen Adels die Staatssprache.

Die anderen Sprachen, wie in Österreich die tschechische und seit 1772 die polnische (um von der ruthenischen und slowakischen Sprache ganz zu schweigen), in Ungarn die kroatische, waren als Sprachen beherrschter Volksstämme von den herrschenden Klassen ganz ignoriert.

Diese Verhältnisse mußten sich ändern, als mit der Einführung politischer Freiheiten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts allen Staatsbürgern unter gleichen Bedingungen Teilnahme an der Gesetzgebung und Selbstverwaltung eingeräumt wurde. Diejenigen Nationalitäten nun, die von kompakten Massen auf einheimischem, historischem Boden repräsentiert sind, begannen die Gleichberechtigung mit den früher ausschließlich Berechtigten zu fordern, und zwar gingen diese Forderungen zunächst auf die Berechtigung ihrer Sprachen im öffentlichen Leben, welche Forderung zugleich eine Handhabe sein mußte und sollte zur Erlangung der gleichen Teilnahme an der Herrschaft im Staate mit den früher bevorzugten und herrschenden Volksklassen und nationalen Elementen.

Die errungene politische Freiheit und somit der Einfluß der Massen auf den Ausfall der Wahlen und die Volksvertretung ermöglichte die Durchsetzung dieser Forderungen seitens der früher beherrschten und vollkommen ignorierten Nationalitäten.

Die Folge davon war eine vollkommene Umgestaltung des öffentlichen Lebens in Österreich und teilweise auch in Ungarn, indem die ausschließliche Herrschaft der Deutschen in Österreich und der Magyaren in Ungarn fortwährend bestritten und teilweise auch zurückgedrängt wurde.

Historisch-politische Individualität.

§ 58. Aus der längere Zeit (Jahrhunderte) dauernden historischen Verbindung eines Länderkomplexes mit einer staatlichen Organisation erwächst die historisch-politische Individualität — die als solche eine staatsrechtliche Sonderstellung im Staate beansprucht und einnimmt. Der Begriff der historisch-politischen Individualität ist enger als der Begriff des Staatsvolkes, dagegen weiter als die Begriffe Stamm und Nationalität. Im Bereiche der historisch-politischen Individualität können sich mehrere Nationalitäten befinden, es kann aber auch ein und dieselbe Nationalität in mehrere historisch-politische Individualitäten zerfallen.

Dem geschriebenen österreichisch-ungarischen Staatsrecht ist allerdings der Begriff „historisch-politische Individualität" fremd; da derselbe jedoch ein geschichtlich gewordener Begriff ist, dem tatsächliche Verhältnisse entsprechen, mußte das positive Staatsrecht in manchen Stücken sich diesem Begriffe akkomodieren, es mußte die Organisation des Reiches diese Tat

sache anerkennen.[10]) Solcher historisch-politischer Individualitäten gibt es in Österreich-Ungarn folgende:

I. Die einzelnen deutschen Kronländer Österreichs bilden jedes für sich eine solche Individualität. Trotz der überwiegenden Angehörigkeit dieser Länder zu ein und derselben Nationalität bildet z. B. Tirol für sich selbst eine ausgesprochene historisch-politische Individualität, und wenn es auch national, seiner überwiegenden Bevölkerung nach, den anderen deutsch-österreichischen Ländern gleich ist, so wahrt es doch sein besonderes historisch-politisches Gepräge. Diese historisch-politische Individualität drückt sich in eigentümlichen Einrichtungen und Institutionen des öffentlichen Lebens eines Landes aus: so sind z. B. die Vertreter des tirolischen Landes bei den verschiedensten Anlässen bestrebt, eine dieser besonderen historisch-politischen Individualität entsprechende Sonderstellung im Staate zu erlangen. Nicht um nationale Eigentümlichkeiten handelt es sich ihnen da; vielmehr ist es ihre historisch-politische Individualität, die sie anerkannt wissen wollen.[11])

II. Während die deutsch-österreichischen Länder jedes seine eigene historisch-politische Individualität besitzt, bilden die Länder der böhmischen Krone: Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen eine historisch-politische Individualität. Diese Einheit wird keineswegs beeinträchtigt durch

---

[10]) In den österreichischen Gesetzen kommt der terminus „historisch-politische Individualität" nicht vor: desto häufiger aber in den parlamentarischen Debatten, seit 1848, insbesondere häufig in den Verhandlungen des verstärkten Reichsrats 1859. Die deutsch-liberale oder zentralistische Partei perhorresziert diesen Begriff und bestreitet die Tatsächlichkeit und gar irgend eine Berechtigung einer „historisch-politischen Individualität". Aber gerade diese Partei gibt sich vielen angeblich „liberalen" Illusionen hin und verkennt die wirklichen Verhältnisse und die Macht derselben. Da die Bezeichnung „deutsch-liberale" Partei übrigens sehr irreführend ist, insbesondere da in Österreich die Bezeichnungen der Parteien häufig wechseln, so muß ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier mich deutlicher erklären, welche Partei ich darunter verstehe. Es ist das diejenige, die zur Zeit, als sie Schmerlings Rechte war, sich die Linke nannte (in den 60er Jahren) und die dann, als sie der selbstgeschaffenen 1867er Verfassung untreu wurde, indem sie dieselbe durch die Aprilverfassung 1873 umgestaltete, sich die „verfassungstreue" nannte (in den 70er Jahren), die sodann, als sie sich in einer Anzahl einander bekämpfender Fraktionen zerfiel und gründlich beruneinigte, sich die „vereinigte Linke" nannte (in den 80er Jahren), und als sie schließlich als eine rückschrittliche Kapitalisten-Garde entlarvt wurde, sich als deutsch fortschrittliche bezeichnet (seit den 90er Jahren). Ihr Hauptorgan ist die „Neue Freie Presse".

[11]) Der Separatismus dieser deutsch österreichischen Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen scheint ein historisch ererbter zu sein. Wenigstens verzeichnet Bidermann in seiner „Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee" mehrere Tatsachen, welche denselben grell beleuchten. So widersetzten sich z. B. im Jahre 1707 sowohl Tirol wie die Steiermark einer Verwaltungsmaßregel Kaiser Josef I., welche eine Verschmelzung und Vereinheitlichung der Verwaltung der deutsch österreichischen Länder zum Zwecke hatte (Bidermann II, S. 11) und im Jahre 1707 „wollten weder die Kärntner noch die Krainer die Verpflichtung eines nachbarlichen Sukkurses dem Herzogtum Steiermark gegenüber, das sie in Anspruch nahm, anerkennen" (S. 25). Aus solchen historischen Prämissen erklärt es sich, warum diese Länder bis heutzutage sich zu keiner einheitlichen historisch politischen Individualität entwickelt haben.

den Umstand, daß sich auf dem Gebiete dieser Länder drei Nationalitäten, die tschechische, deutsche und polnische, nebeneinander befinden; denn diese Einheit wurzelt in gemeinsamer historischer Vergangenheit, welche zwischen diesen Ländern ein innigeres Band politischer Zusammengehörigkeit knüpfte.

III. Ebenso bildet Galizien, Lodomerien und die Bukowina[12]) eine historisch-politische Individualität, da diese Länder in dem einstigen Königreiche Polen ihr einigendes Band besaßen und von daher trotz mannigfach national-gemischter Bevölkerung ein gemeinsames sozialpolitisches Gepräge erhielten.[13])

IV. Die mächtigste historisch-politische Individualität unter allen auf dem Gebiete der Monarchie befindlichen bildet Ungarn, aus dem Grunde, weil die Entwicklung, das selbständige historische Leben derselben sich fast ununterbrochen seit mehr als einem Jahrtausend fortsetzt und unversehrt, ja in stetem Wachstum begriffen, bis in die Gegenwart erhalten hat.

V. Neben Ungarn hat sich das „dreieinige Königreich" Kroatien-Slawonien-Dalmatien trotz wechselnder ungünstiger Schicksale, die es bald zu einer ungarischen, bald zu einer österreichischen Provinz machten, bald wieder unter beide Reichshälften verteilten, als historisch-politische Individualität erhalten — da diese Länder trotz aller Teilungen durch einen festen Untergrund kroatisch-slawonischer Nationalität zusammengehalten werden. Die Zusammengehörigkeit und Einheitlichkeit derselben ist auch durch die verschiedensten staatsrechtlichen Akte anerkannt worden. So vor allem durch die ungarischen Gesetze, welche immer die Zugehörigkeit des dreieinigen Königreiches an die ungarische Krone betonen. Das letzte dieser Gesetze ist der GA. XXX, 1868. Dieses Gesetz bezeichnet sich selbst als ein gemeinsames Fundamentalgesetz zwischen Ungarn einerseits und Kroatien-Slawonien-Dalmatien andrerseits, und spricht im Verlaufe seiner Bestimmungen immer nur von diesen drei Ländern als einer Einheit. Allerdings rechnet das Gesetz mit dem tatsächlichen Verhältnis, wonach Dalmatien gegenwärtig der österreichischen Reichshälfte angehört: doch faßt es auch (§§ 19, 33) den Fall ins Auge, „wenn sich das Verwaltungsgebiet Kroatiens und Slawoniens durch fak-

---

12) Die historisch-politische Zugehörigkeit der Bukowina zu Galizien wird allerdings bestritten: für dieselbe läßt sich aber die Tatsache anführen, daß sie erst unter Kaiser Leopold, mit k. Entsch. vom 9. September 1790, von Galizien losgetrennt und zu einer eigenen Provinz konstituiert wurde. Vgl. meine Österreichische Reichsgeschichte, Berlin, 1896, S. 103.

13) Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich willkürlich die Bukowina mit Galizien zu einer historisch-politischen Individualität verbinde. Nachdem das gesetzliche Staatsrecht, wie gesagt, keine historisch-politischen Individualitäten kennt, so beruht dieser Begriff allerdings auf subjektiver Schätzung und Würdigung der Tatsachen. Vergleicht man nun die ganze soziale Struktur der Bukowina und Ostgaliziens, so kann man trotz des in die Bukowina eingesprengten rumänischen Elementes, das in Galizien nicht vorhanden ist, sich der Überzeugung nicht verschließen, daß diese Struktur das Resultat eines und desselben historischen Prozesses ist. Übrigens mag die Entscheidung dieser strittigen Frage der Zukunft überlassen werden; es fragt sich, was sich als stärker erweisen wird: die Anziehungskraft Galiziens oder die Widerstandskraft und der Selbständigkeitstrieb der Bukowina.

tische Rückeinverleibung Dalmatiens . . . vergrößern sollte". Auch wird der Landtag in Agram in diesem Gesetze konsequent der kroatisch-slawonisch-dalmatinische genannt, die aus Kroatien und Slawonien in den ungarischen Reichstag gewählten Abgeordneten kroatisch-slawonisch-dalmatinische Repräsentanten (§ 40) usw.

Im § 65 dieses Gesetzesartikels aber heißt es mit Bezug auf Dalmatien ausdrücklich, daß Ungarn, „so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reklamiert hat, es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern und dessen Annektierung zu Kroatien verlangen wird" — und der § 66 zählt als zum Länderbestande des Königreiches Kroatien-Slawonien-Dalmatien ausdrücklich „das gegenwärtige Dalmatien" auf. — Die Frage der Rückeinverleibung Dalmatiens ins dreieinige Königreich ist aber auch von der Tagesordnung des Agramer Landtages nie verschwunden, und die nationalen Parteien in demselben brachten wiederholt den Antrag ein, der Landtag möge in einer Adresse den Kaiser bitten, den dalmatinischen Landtag zur Entsendung einer besonderen Kommission aufzufordern, welche mit einer Kommission des Agramer Landtages die Modalitäten der Einverleibung Dalmatiens vereinbaren solle.

Im November 1905 tagte in Fiume eine Versammlung von Vertretern Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens, auf welcher eine Resolution gefaßt wurde, dahin gehend, daß das nationale Interesse des kroatisch-slawonischen Volkes eine Vereinigung der jetzt getrennten Bestandteile des dreieinigen Königreiches erfordert.

Nationalitäten und Sprachen.

§ 59. Obwohl der Begriff der Nationalität keineswegs so feststeht, daß über denselben kein Streit mehr bestehen könnte, so kann doch so viel als bestimmt angenommen werden, daß dieselbe staatsrechtlich sich mit der Angehörigkeit an Volksgruppen von eigener Sprache deckt.[14])

Solcher Volksgruppen anerkennt das österreichische Staatsrecht acht, und zwar: Deutsche, Tschechen, Polen, Ruthenen, Slowenen, Kroato-Serben, Rumänen und Italiener. Von Nationalitäten, die in Österreich nicht vorhanden sind, gibt es in Ungarn außer den Magyaren noch die

[14]) Vgl.: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn (Innsbruck, 1879). Seither ist die Literatur über das österreichische Nationalitäten- und Sprachenrecht mächtig angewachsen; vgl. m. Allgem. Staatsrecht, Innsbruck, 3. Aufl. 1907, S. 111 ff., und außer der dort angeführten Literatur noch Dumreicher: Südostdeutsche Betrachtungen, 1893; Max Menger: Zur politischen Lage in Österreich, 1897; Bertram Auerbach: Les Races et les Nationalités en Autriche-Hongrie, 1898; Coudenhove (Graf Heinrich): Politische Studie über Österreich Ungarn, 1900; Madenski: Die Nationalitätenfrage in Österreich und ihre Lösung, 1899; Herrnritt: Nationalität und Recht, 1899; Madenski: Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über Verletzung politischer Rechte, 1901; Wittelshöfer: Politische Gesichtspunkte in der österr. Nationalitätenfrage, Berlin, 1894.

Slowaken, in den okkupierten Ländern außer den Bosniern und Herzegowinern, welche serbo-kroatischer Nationalität sind, auch noch Türken. Nach dem Wortlaute des § 19, StGG. v. 21. Dezember 1867, Nr. 142, der alle Volksstämme des Staates für „gleichberechtigt" erklärt, sollte es nun scheinen, daß diese nationalen Unterschiede für das Staatsrecht ganz irrelevant sind; denn wenn der Ruthene gleichberechtigt ist mit dem Polen, der Tscheche und der Slowene mit dem Deutschen, so sollte dieser nationale Unterschied von keiner weiteren Bedeutung im öffentlichen Rechte sein.

Und dennoch beweisen die allgemein bekannten, seit Jahrzehnten in Österreich auf der Tagesordnung befindlichen staatsrechtlichen Nationalitätenkämpfe, daß dem nicht so ist, und daß das österreichische Staatsrecht vielfach noch vor einer nicht gelösten Nationalitätenfrage steht.

Hier muß es sich vor allem also darum handeln, das Wesen dieser Frage zu erfassen; sich darüber klar zu werden, woher es kommt, daß trotz jenes § 19 die staatsrechtlichen Streitigkeiten über die Rechte der Nationalitäten nicht aufhören.

Die Sache ist ziemlich einfach. Würde jeder Österreicher aller acht in Österreich gesprochenen Sprachen sich gleich geläufig in Wort und Schrift bedienen können, dann würde allerdings mit § 19 die Sache endgültig geschlichtet sein, und es gäbe keine nationalen Streitigkeiten auf dem Gebiete des Staatsrechtes. Es würde jeder Staatsbürger bei jeder Gelegenheit, sei es vor Gericht, im Amt und Schule, so sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen und es wäre jedem ganz gleichgültig, wie zu ihm gesprochen würde; Richter und Beamte würden ganz indifferent sich bald der einen, bald der anderen Sprache bedienen, es gäbe keine Sprachenfrage und somit auch, da der § 19 alle Volksstämme gleichberechtigt erklärt, keine Nationalitätenfrage. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß obiger § 19, indem er die Gleichberechtigung der Volksstämme und „aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" aussprach, die mit diesem Grundsatze schwer zu vereinbarenden Tatsachen nicht aus der Welt schaffen konnte. Denn obiger Paragraph würde nur dann vollkommen durchführbar sein und keinerlei Hindernissen in der Durchführung begegnen, wenn eben der oben angenommene Polyglottismus in Österreich Tatsache wäre. Nachdem aber dieses nicht der Fall ist, so fehlt dem obigen Paragraph die nötige Voraussetzung, und es ergeben sich aus demselben im Zusammenhalte mit den tatsächlichen Verhältnissen folgende Unzukömmlichkeiten.

Gestützt auf die Bestimmung des § 19 verlangt jede Volksgruppe, sich ihrer Sprache bei Amt, Gericht und in der Schule bedienen zu dürfen; daraus folgt einerseits die Notwendigkeit, daß die betreffenden Richter, Beamten und Lehrer im Bereiche dieser Volksgruppe die Sprache derselben besitzen müssen, daß also diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, die betreffenden Posten nicht bekleiden können. Nun gibt es aber auch Gebiete, die von gemischter Bevölkerung bewohnt sind, und wo also die staatlichen Funktionäre beider in dem gemischtsprachigen Gebiete üblichen Sprachen mächtig sein müssen. Das ist allerdings eine selbst-

verständliche Folge des § 19. Diese Konsequenz führt aber dazu, daß die Angehörigen derjenigen Volksstämme, die in der Regel doppelsprachig sind, vor denjenigen einen Vorsprung gewinnen, die einsprachig sind. So pflegen z. B. die Deutschen in Böhmen das Tschechische nicht zu lernen, während die Tschechen das Deutsche allerdings lernen. Infolgedessen geschieht es leicht, daß die zweisprachigen Tschechen bei Erlangung staatlicher Ämter vor den einsprachigen Deutschen im Vorteil sind. Diese Verhältnisse werden von den Deutschen um so peinlicher empfunden, als vor nicht lange noch die deutsche Sprache die in Amt, Gericht und Schule ausschließlich herrschende war und infolgedessen dem deutschen Volksstamme alle diejenigen Vorteile zukamen, die sich aus der ausschließlichen Herrschaft einer Sprache in Amt, Gericht und Schule für den betreffenden Volksstamm naturgemäß ergaben (leichtere Erlangung staatlicher Ämter, leichtere Verwertung literarischer und publizistischer Erzeugnisse u. dgl.).

Die geschichtliche Entwicklung läßt sich aber nicht zurückschrauben oder, um mit Du Boys-Reymond zu sprechen, die Kurbel der Weltmaschine kann nicht auf „rückwärts" gestellt werden; die frühere ausschließliche Herrschaft der deutschen Sprache in Amt, Gericht und Schule ohne Rücksicht auf andersprachige Bevölkerungen der verschiedenen österreichischen Kronländer existiert heute nicht mehr. Die neuen Verhältnisse sind aber kodifikatorisch noch mangelhaft geregelt. Der § 19 bezeichnet nur einen Zielpunkt der Entwicklung, ersetzt aber nicht ein detailliertes Nationalitätengesetz, wie es Ungarn besitzt, und welches den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Da es zu einer solchen kodifikatorischen Regelung der Nationalitätenfrage auch in Österreich kommen muß, so sind die nationalen Unterschiede der Angehörigen des Staates für das Staatsrecht nicht gleichgültig; denn die Stärke der einzelnen Volksstämme, ihre lokale Verbreitung, die Stufe ihrer Kultur, die wirtschaftliche Macht ihrer Angehörigen werden so wie sie die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmen, auf die staatsrechtliche Regelung dieser Frage von entscheidendem Einfluß sein.

§ 60. Der Grund, warum trotz des § 19 die Nationalitätenfrage in Österreich als gesetzlich nicht genügend geregelt bezeichnet werden muß, liegt in der angenommenen Fassung dieses Paragraphes, der Worte gebraucht, denen keine festen Begriffe entsprechen. Es ist nämlich weder der Begriff „Volksstamm", noch auch der Begriff der „Nationalität" ein feststehender; daher läßt sich auch das Verhältnis dieser beiden Begriffe zueinander aus dem Paragraphe nicht ersehen, d. h. es bleibt die Frage offen, ob jedem „Volksstamme" eine „Nationalität" entspricht oder nicht.

Nationalität ist ein Derivativum von Nation — und bedeutet offenbar eine Eigenschaft, die einer Nation zukommt, und zwar ein geistiges Merkmal derselben. Warum hat dann aber obiger Paragraph nicht den Ausdruck „Nation" gebraucht? warum lautete es nicht: „alle Nationen sind gleichberechtigt und jede Nation hat das Recht auf Wahrung ihrer Nationalität"? Offenbar vermied man den Ausdruck Nation als den

engeren Begriff in der Befürchtung, daß unter demselben vielleicht nicht alle in Österreich befindlichen „Volksstämme" untergebracht werden könnten, während man die Absicht hatte, allen Volksstämmen das gleiche Recht zu teil werden zu lassen. Man befürchtete mit Recht, daß, wenn man sich des Ausdruckes „Nationen" bedienen würde, vielleicht ein oder der andere Volksstamm, den man bisher noch nie als Nation bezeichnete, z. B. die Ruthenen, die Ladiner u. dgl., von der Wohltat dieses Gleichberechtigungsparagraphen ausgeschlossen sein würde.

Dann hätte man aber auch konsequenterweise sich statt des Ausdruckes „Nationalität" eines Derivativum von Volksstamm bedienen müssen, welches jene Eigenschaft oder jenes geistige Merkmal bezeichnen würde, welches jedem Volksstamme zukommt. Man hätte etwa „Volkstum" oder, wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht zulässig schien, „Stammeseigentümlichkeit" sagen sollen. Das unterließ man aber, um sich eines der öffentlichen Meinung und dem Sprachgebrauche geläufigen Ausdruckes zu bedienen, obwohl demselben keineswegs ein in jeder Hinsicht klarer Begriff entsprach. Diese Inkongruenz zwischen dem vermeintlichen Rechtssubjekt (Volksstamm) und dem Rechtsobjekt (Nationalität), dessen Wahrung und Pflege ihm als einer ihm zukommenden Qualifikation zuerkannt wurde, diese Inkongruenz rächte sich, da sie keine klare Auffassung über das gesetzlich statuierte Rechtsverhältnis aufkommen ließ und es dem Kampfe der Parteien anheimstellte, mit der Zeit das Richtige und Wahre herauszufinden.

In diese schwierige Aufgabe, das Wesen der Sache zu erkennen, das Tatsächliche und Mögliche dieses Verhältnisses festzustellen, um es einst gesetzgeberisch zu regeln, teilen sich seither Theorie und Praxis. Erstere durch Untersuchung der Tatsachen, Sonderung und Klarstellung der Begriffe; letztere durch Geltendmachung berechtigter Forderungen und Zurückweisung unberechtigter Ansprüche.

Und man darf wohl behaupten, daß seit dem Jahre 1867, in welchem § 19 geschaffen wurde, sowohl Theorie wie Praxis das Ihrige redlich beigetragen haben, um die Erkenntnis der Wahrheit zu fördern und gerechten Ansprüchen Rechnung zu tragen. Sprechen wir zuerst von der Entwicklung des Nationalitätenrechts und der Praxis des Staatslebens.

Schon das Ausgleichsgesetz mit Ungarn 1867 involvierte eine staatsrechtliche Anerkennung der Selbständigkeit der ungarischen Nationalität und machte jeder wie immer gestalteten Suprematie der deutschen Nationalität und Sprache über die ungarische ein für allemal ein Ende. Wie wir es seit dem Jahre 1867 mit zwei selbständigen Staaten zu tun haben, so sollte von nun an jeder dieser Staaten die Regelung des Nationalitäten- und Sprachenrechts in seinem Gebiete unabhängig und selbständig vornehmen. In Ungarn geschah dies mittels des „Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868 (GA. XLIV), und zwar auf diese Weise, daß in Ungarn (samt Siebenbürgen) die ungarische Sprache, also auch Nationalität, zur herrschenden, also zur „Staatssprache" erklärt wurde, während den anderen Landessprachen gewisse untergeordnete Rechts-

sphären, d. h. Berechtigungen in untergeordneten Kreisen staatlichen Lebens eingeräumt wurden. Als Staatssprache ist die ungarische Beratungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstages, Amtssprache der Jurisdiktionen, der höheren Gerichte, der Landesuniversität in Pest usw. Dagegen können untergeordnete staatliche Körperschaften, wie Kommunalversammlungen, unter Umständen sich einer lokalen, im Lande üblichen Sprache bedienen. Andrerseits bildet in Kroatien und Slawonien die kroatische Sprache die alleinige amtliche Sprache, und die kroatischen Abgeordneten im ungarischen Reichstag dürfen sich sogar der kroatischen Sprache bedienen.

So wie also Kroatien-Slawonien ein selbständiges, mit Ungarn staatsrechtlich verbundenes Königreich bildet: ebenso genießt auch die kroatische Sprache einen Vorzug vor allen anderen in Ungarn gebräuchlichen Sprachen. Diese letzteren aber, namentlich das Deutsche, Slowakische, Rumänische, Serbische sind in Ungarn nur als Volkssprachen anerkannt und haben nur eine untergeordnete Berechtigung.

Während in Ungarn auf diese Weise das Verhältnis der einzelnen Sprachen und „Nationalitäten" zueinander in einem alle einschlägigen Verhältnisse umfassenden Gesetze geregelt wurde, betrat man in Österreich einen anderen Weg — und zwar indem man im Geiste des § 19 des Staatsgrundgesetzes vorerst dem früheren Zustand der alleinigen Herrschaft der deutschen Sprache mittels spezieller Ausführungsgesetze und Verordnungen ein Ende machte.

So wurde, den diesbezüglichen Beschlüssen des galizischen Landtages in der Herbstsession 1868 Rechnung tragend, mittels Ministerialverordnungen vom 4. und 10. Juni 1869 die polnische Sprache statt der deutschen in Galizien zur Amts- und Unterrichtssprache erklärt. Einige weitere ergänzende Verordnungen und Erlässe vollendeten das Werk der Wiederherstellung der polnischen Sprache als herrschender Landessprache in Galizien, neben welcher der ruthenischen Sprache ein untergeordnetes Geltungsgebiet eingeräumt wurde. Damit war die polnische Nationalität der historischen Entwicklung gemäß zur herrschenden Nationalität in ganz Galizien gesetzlich erklärt.

Schwieriger gestaltete sich die Entwicklung in Böhmen. Denn hier stützte sich die seit Jahrhunderten der Germanisation herrschende deutsche Sprache auf einen ansehnlichen Teil bodenständiger Bevölkerung — was in Galizien nicht der Fall war. Während also dort einige Ministerialverordnungen genügten, um das Land zu repolonisieren, da es sich dabei nur darum handelte, den historisch gewordenen tatsächlichen Zustand anzuerkennen: stellten sich der Ordnung der Nationalitätenverhältnisse in Böhmen fast unübersteigliche Hindernisse entgegen, da daselbst auch das Deutschtum seine historisch errungene Stellung inne hat, aus der es sich nicht einfach verdrängen läßt. Es ist also klar, daß eine gesetzgeberische Ordnung dieses Verhältnisses erst aus dem Kampfe beider Nationalitäten sich ergeben kann, und daß der Regierung nur die Rolle des Preisrichters zufällt, der jedesmal den wahren Stand des Kampfes

konstatiert und darüber wacht, daß keine unlauteren Mittel im Kampfe gebraucht werden.

Tatsächlich beschränkte sich die Regierung seit dem Jahre 1867 bezüglich Böhmens darauf, den gerechten und gesetzmäßigen Forderungen der Tschechen Rechnung zu tragen und die Deutschen vor Übergriffen der siegesmutigen Tschechen zu schützen. Der bisherige Verlauf dieser Entwicklung war folgender.

Der Ausgleich in Böhmen.

§ 61. Seit der Verkündigung der Staatsgrundgesetze strebten die Tschechen vergebens nach Verwirklichung der Nationalitäten- und Sprachengleichberechtigung in dem Sinne, in dem sie den § 19 auffaßten. Ihre Bestrebungen scheiterten mit dem Fall des föderalistischen Ministeriums Hohenwart-Schäffle (31. Oktober 1871). Das folgende Ministerium Auersperg (1871—1879) war ihren Bestrebungen abhold. Es versuchte trotz des § 19 das Verhältnis der Tschechen zu den Deutschen im Sinne des zentralistisch-deutschen Programmes zu gestalten. Dieser Versuch scheiterte wieder an dem passiven Widerstande der Tschechen, die sich weigerten, den Reichsrat zu beschicken. Nun wurde dem Grafen Taaffe die Aufgabe zu teil, den Ausgleich in erster Linie mit den Tschechen durchzuführen (10. August 1879). Er war hierin glücklicher als irgend einer seiner Vorgänger. Seine Unterhandlungen mit den Führern der Tschechen waren von Erfolg gekrönt. Nach langjähriger Abwesenheit erschienen die Tschechen wieder im Reichsrat (9. Oktober 1879), allerdings nicht ohne eine Rechtsverwahrung zu Protokoll zu geben. Graf Taaffe äußerte sich über die von ihm beabsichtigte Lösung des Nationalitätenstreites am 5. Dezember 1879 folgendermaßen: „Österreich besteht aus verschiedenen Nationalitäten, deren Rechte gewahrt werden müssen. Die Regierung denkt keineswegs an Unterdrückung der Deutschen in Österreich, aber auch die Slawen und die anderen in Österreich lebenden Nationalitäten sollen nicht unterdrückt werden." In diesem Sinne stellte Graf Taaffe eine Ausgleichsaktion in Aussicht. Diese Ausgleichsaktion sollte durch Maßregeln der Regierung und Gesetzgebung gefördert werden.

Vor allererst wurden einige grelle, aus früherer Zeit erhaltene Beeinträchtigungen der tschechischen Nationalität und Sprache, die mit dem § 19 nicht vereinbar waren, mittels der sogenannten Sprachenverordnung des Justizministers Stremayer (vom 19. April 1880) beseitigt. In Ausführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung verfügt die Verordnung, daß alle Behörden ihre Erledigungen an die Parteien in jener der beiden Landessprachen auszufertigen haben, in welcher die betreffenden Eingaben und Ansuchen der Parteien abgefaßt waren. Behördliche Bekanntmachungen, die sich an die Gesamtheit richten, müssen in beiden Landessprachen abgefaßt sein. Strafgerichtliche Verhandlungen sind in derjenigen der beiden Landessprachen zu führen, deren der Angeschuldigte mächtig ist. Auch bei Gericht und in öffentlichen Büchern ist immer diejenige der beiden Landessprachen zu gebrauchen, deren sich die an-

suchende Partei bedient; derselbe Grundsatz hat auch im Verkehr der Regierungsbehörden mit den autonomen Behörden zu gelten.

Sodann wurde die Forderung der Tschechen nach einer tschechischen Universität bewilligt und neben der deutschen Universität eine gleichberechtigte tschechische Universität in Prag geschaffen (Ges. v. 28. Februar 1882).

Diesen erfolgreichen Bestrebungen und Errungenschaften der Tschechen gegenüber ließen es die Deutschen sowohl Böhmens wie der anderen Kronländer an Abwehr und Verteidigung nicht fehlen.

Schon die Sprachenverordnung Stremayers rief die Opposition derselben hervor. Um weiteren Fortschritten sowohl der tschechischen wie der anderen slawischen Nationalitäten und Sprachen entgegenzuwirken, stellte Graf Wurmbrand (16. Mai 1880) den Antrag, womit die Regierung aufgefordert wurde, „in Ausführung des § 19, StGG. v. 21. Dezember 1867, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird". Offenbar hatte der Antragsteller für Österreich ein ähnliches Sprachengesetz im Auge, wie es das Sprachengesetz von 1868 für Ungarn war, welches, wie wir gesehen haben, die ungarische Sprache zur Staatssprache erhob.

Die Regierung (Minister Taaffe) erklärte sich gegen diesen Antrag. Derselbe wurde einem „Sprachenausschuß" überwiesen (4. Dezember 1880). Die Verhandlungen dieses Ausschusses zogen sich in die Länge, weil man über den Begriff „Staatssprache" nicht einig werden konnte und der Antragsteller Graf Wurmbrand zu wiederholten Malen es ablehnte, eine Definition der von ihm angeregten „Staatssprache" zu geben.

Endlich im März 1883 wurden dem Abgeordnetenhause zwei Berichte der Majorität und der Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Madeyski und Sturm) erstattet. Das Abgeordnetenhaus folgte dem ersteren und beschloß über den Wurmbrandschen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem dieser erste Versuch, der deutschen Sprache und Nationalität in Österreich ihre Vorzugsstellung zu sichern, mißlungen war, versuchte es die deutsche Minorität des Abgeordnetenhauses wieder mit einem nach dem Muster des ungarischen Sprachengesetzes von 1868 ausgearbeiteten Gesetzentwurf, den sie am 8. Februar 1886 einbrachte (Antrag Scharschmied).[15])

---

[15]) Der Grund, warum es nicht gelungen ist, der deutschen Sprache in Österreich eine ähnliche Stellung, wie es die magyarische in Ungarn errang, zu verschaffen, eine Stellung, die mit dem Ausdruck Staatssprache treffend bezeichnet wäre, darf wissenschaftlicherweise nicht hinter parlamentarischen Kulissen oder in Gesinnungen leitender Minister gesucht werden: er liegt einfach in den tatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen der österreichischen Länder. In Galizien mußte die deutsche Nationalität und Sprache vollkommen das Feld räumen, weil es in Galizien keine einheimischen Deutschen gibt. In Böhmen wäre die Zahl der Deutschen genügend, um eine herrschende Stellung einzunehmen, wenn der feudale (fideikommissarische) Grundbesitz deutsch geblieben wäre. Nachdem letzteres nicht der Fall ist, was übrigens eine soziologisch erklärbare Erscheinung

Während dieser Gesetzentwurf in einem Ausschuß begraben wurde, gewann die tschechische Nationalität in Böhmen, Mähren und Schlesien immer weiteres Terrain.

Mit Ministerialverordnung vom 23. September 1886 wurde die tschechische Sprache auch in den inneren Dienst des Prager und Brünner Oberlandesgerichtes eingeführt.

Die deutsche Minorität im Prager Landtage stellte wiederholt Anträge auf Zweiteilung Böhmens in ein deutsches und tschechisches (1884 von Herbst, 1885 von Plener). Diese Anträge wurden abgelehnt, was die deutsche Minorität veranlaßte, den Landtag zu verlassen.

Mit Beginn des Jahres 1890 ergriff die Regierung die Initiative zu neuen Ausgleichsversuchen — indem sie die Parteiführer sowohl der Tschechen wie der Deutschen zu Konferenzen nach Wien einlud. Auf diesen Konferenzen wurden Ausgleichspunktationen vereinbart, und zwar bezüglich a) einer abgeänderten Zusammensetzung und Einrichtung des Landesschulrates, b) nationaler Minoritätsschulen, c) einer Reorganisation des Landeskulturrates, d) der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen, e) der Revision der Wahlordnungen der Handelskammern, f) der Abgrenzung der Gerichtsbezirke nach Nationalitäten, g) gewisser Änderungen der inneren Organisation des Prager Oberlandesgerichtes, h) des Gebrauches der Landessprachen bei den autonomen Behörden, endlich i) betreffs einer Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Kurien im böhmischen Landtage.

Diese Punktationen[16]) gelangten in der Form von Gesetzentwürfen an den böhmischen Landtag (November 1890), scheiterten aber an dem Widerstande der Jungtschechen. Nun ruhte die Ausgleichsaktion einige Jahre, bis Minister Badeni (1896) sie wieder aufnahm und mittels zweier Sprachenverordnungen (5. April 1897) durchführen wollte. Diese Sprachenverordnungen, von denen die eine den Beamten in Böhmen die Kenntnis beider Landessprachen vorschrieb, die andere anordnete, daß bei allen Behörden in Böhmen in derjenigen Landessprache zu amtieren sei, in welcher die Partei ihr Ansuchen anbringe oder zu welcher sie sich als ihrer Umgangssprache bekenne: riefen die heftigste Opposition der Deutschen hervor. Minister Badeni mußte zurücktreten und sein Nachfolger Gautsch erließ unter Suspension der Badenischen Sprachenverordnungen eine neue Sprachenverordnung (5. März 1898), nach welcher diejenige der beiden Landessprachen Amts- und Dienstsprache sein solle, zu welcher die ortsanwesende Bevölkerung sich als zu ihrer Umgangssprache bekenne. Nur in sprachlich gemischten Bezirken sollten beide Landessprachen gleiche Geltung haben. Doch auch diese Verordnung befriedigte die Deutschen

ist, so kann das zwischen Großgrundbesitz, tschechischen Städtebewohnern und Landvolk eingekeilte, kaum 32% der Gesamtbevölkerung betragende Deutschtum unmöglich seine früher innegehabte herrschende Stellung behaupten. Günstiger für die Deutschen sind allerdings die Verhältnisse in Mähren und Schlesien.

[16]) Vgl. Die Regelung der nationalen Verhältnisse im Königreich Böhmen. Prag, 1890 (Höfer), wo diese Entwürfe abgedruckt sind.

nicht. Im Oktober 1899 erfolgte dann die Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnung (Minister Clary), was wieder von den Böhmen als eine Vergewaltigung ihrer verbrieften Rechte angesehen wurde. Im Jänner 1900 übernahm Minister Körber von neuem die bisher nicht gelungene Lösung des schwierigen Problems eines deutsch-tschechischen Ausgleiches. Eine von ihm einberufene deutsch-tschechische Verständigungskonferenz (Jänner 1900) führte zu keinem Ergebnisse. Im Mai 1900 legte er dem Abgeordnetenhause einen Sprachengesetzentwurf vor, welcher abgelehnt wurde. Auch reagierten die Böhmen im Abgeordnetenhause durch Obstruktion wider die Aufhebung der Badenischen Sprachenverordnung, so daß das Parlament lahmgelegt wurde. Die nach Auflösung des Reichsrates ausgeschriebenen Neuwahlen (Ende 1900 und Anfang 1901) ergaben anscheinend den radikal-nationalen Parteien eine Verstärkung: es gelang aber dem Minister Körber, die Parteien zu besänftigen und zunächst die parlamentarischen Arbeiten wieder in Gang zu bringen. Seine Amtsführung (bis 1905) brachte aber kein positives Resultat. Sein Nachfolger Gautsch erweckte durch Vorlage eines Gesetzes über allgemeines Wahlrecht (November 1905) die Hoffnungen der Böhmen auf eine gerechtere Vertretung im Reichsrate. Unter dem Eindrucke dieser Gesetzesvorlage gelang es nach dem Rücktritte des Ministers Gautsch (Juni 1906) dem Minister Freiherrn von Beck das Kabinett zu „parlamentarisieren", d. h. einige Führer der nationalen Parteien im Reichsrate (Derschatta, Pacak, Prade, Dzieduszycki) zum Eintritt ins Kabinett zu bewegen. Man hofft, daß es diesem aus Vertretern der verschiedenen nationalen Parteien zusammengesetzten Kabinett, welches auch die Wahlreform durchführen soll, gelingen wird, in erster Linie den böhmisch-deutschen Ausgleich durchzuführen. Doch gibt es auch Pessimisten, welche sagen: „Weich beieinander sitzen die Minister, doch hart im Raume stoßen sich die Völker."

Stände und Klassen.

§ 62. Auch die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Klassen könnte, wenn man nur den Wortlaut des Art. 2, StGG. v. 21. Dezember 1867, Nr. 142, sich vor Augen hält, als eine nicht mehr zeitgemäße und wertlose betrachtet werden. Denn wenn „vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind", so könnte man glauben, daß eine Scheidung der Bevölkerung nach Ständen und Klassen staatsrechtlich indifferent ist. Dem ist aber nicht so. Es verhält sich mit der Bestimmung dieses Staatsgrundgesetzes ganz so, wie mit dem § 19 desselben. Auch hier ist ein idealer Grundsatz ausgesprochen, der vielleicht als Zielpunkt sozialer Entwicklung gelten kann, der jedoch die wirklichen Verhältnisse, wie sie durch jahrhundertelange Entwicklung sich herausgebildet haben,

[17] Über die böhmische Frage vgl. Karel Kramař: Das böhmische Staatsrecht. Max Menger: Der böhmische Ausgleich, 1891. Neklan: Die böhmische Frage, 1895. Friedrich Pacák: Skizzen zur Regelung der Sprachverhältnisse im Königreich Böhmen, 1896.

nicht mit einem Schlage zu ändern vermochte. In der Wirklichkeit gab es und gibt es Standes- und Klassenunterschiede der Bevölkerung, die sich im wirklichen Staatsrecht Geltung verschaffen, so zwar, daß die obige Bestimmung des Art. 2 StGG. nicht buchstäblich genommen werden darf. Ja, der Gesetzgeber selbst ist diesem theoretischen Grundsatze nicht treu geblieben, sondern hat in anderen Gesetzen, wie z. B. in den Wahlgesetzen, den wirklichen Verhältnissen, hier also den bestehenden Standes- und Klassenunterschieden der Bevölkerung, zunächst Rechnung getragen.

In diesen Wahlgesetzen (1867—1896) kommen die Staatsbürger keineswegs als eine unterschiedslose Summe gleicher und gleichberechtigter Einzelner in Betracht, sondern als mehrere aus ungleicher Zahl gebildete Gruppen, von denen jede nach der Größe ihres Besitzes und nach ihrem Stande ihr Wahlrecht übt, so daß dem Staatsbürger, der Taglöhner oder Arbeiter ist, dies Recht in allerkleinstem Maße, dem Staatsbürger, der einen kleinen Grundbesitz hat (Bauer, Kleinstädter) dieses Recht in einem viel kleinerem Maß als dem Großgrundbesitzer zusteht. Wenn also das Staatsgrundgesetz sagt, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, so ist offenbar unter diesem „Gesetze" nur der Inbegriff jener Gesetze zu verstehen, welche das Privat- und Strafrecht und öffentliche Recht normieren: vor dem eigentlichen Staatsrechtsgesetz, d. h. vor dem politischen Gesetze, zu welchem das Wahlgesetz gehört, sind da die Staatsbürger keineswegs gleich; diese Gleichheit soll erst ein allgemeines Stimmrecht ohne Kurien herstellen. Bisher machte es einen großen Unterschied, ob ein Staatsbürger besitzlos oder Besitzer ist, ob er Kaufmann oder Großgrundbesitzer, ob er ein einfacher Doktor oder Fideikommißherr ist, ob er Steuerzahler oder Nichtsteuerzahler ist. Denn je nach seinem Besitze und seinem Stande (oder Berufe) hatte jeder dieser verschiedenartigen Staatsbürger ein verschiedenartiges Wahl-, beziehungsweise Vertretungsrecht.

Standesrechte und Standespflichten.

§ 63. Angesichts dieser tatsächlichen Verhältnisse ist die Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen und Klassen noch immer von staatsrechtlicher Bedeutung, und zwar sowohl im Hinblicke a) auf die verschiedene Berechtigung der einzelnen Klassen, wie b) auf die verschiedenen Pflichten derselben.

Mit Bezug nun auf die verschiedene Berechtigung kann man folgende Stände oder Klassen der Bevölkerung unterscheiden.

a) Der Hochadel, der durch ererbten bedeutenden Grundbesitz und historische Stellung hervorragt und infolgedessen nicht nur in der Kurie des Großgrundbesitzes wählte (dies war auch bei nichtadeligen Großgrundbesitzern der Fall), sondern durch seine jeweiligen Familienhäupter im Herrenhause des österreichischen Reichsrates vertreten ist. Auch genießt der Hochadel das Vorrecht, daß er sich um Schaffung von Fideikommissen, wenn er solche noch nicht besitzt, bewerben kann. Gemeinsam dem ge-

samten Adel ist das Recht der Führung der Adelstitel und Wappen.[18]) Adelsanmaßungen seitens Nichtadeliger werden mit Geld-, eventuell mit Arreststrafen geahndet.[19]) Der Adel berechtigt je nach der Verschiedenheit seiner Stufen sich um gewisse Hofwürden zu bewerben[20]); auch berechtigt der Adel zu Ansuchen behufs Errichtung von Familienfideikommissen.[21]) Innerhalb des Adels werden sechs Stufen unterschieden: einfacher Adel, Edler von, Ritter, Freiherr, Graf und Fürst.

b) Der Stand der Großgrundbesitzer, der im großen und ganzen mit dem früheren Adel zusammenfällt, obwohl über die Zugehörigkeit zu demselben gegenwärtig nur der entsprechende Besitz entscheidet. Derselbe genoß ein bevorzugtes Wahlrecht, indem die Kurien desselben im Vergleiche mit den Kurien der Städter, Marktbewohner und des Landvolkes aus Minoritäten bestanden und mit den, aus viel größeren Wählermassen gebildeten Kurien der Nichtgroßgrundbesitzer eine fast gleiche Vertreterzahl in die Volksvertretung entsendeten.

c) Der geistliche Stand. Zu demselben gehören in erster Reihe die Geistlichen der katholischen Kirche der verschiedenen Riten, sodann die Seelsorger der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften. Wenn nun auch die alten politischen Vorrechte der katholischen Kirche nicht mehr in dem früheren Umfange fortbestehen, so hat doch die katholische Kirche als solche einen bedeutenden Kreis politischer Rechte, welche sie durch ihre Würdenträger und Funktionäre ausübt, und sind die Geistlichen als Stand einerseits durch gewisse öffentliche Rechte ausgezeichnet, andrerseits gewissen besonderen, aus ihrer sozialen Stellung sich ergebenden Pflichten unterworfen.

So genießen sie gewisse Bevorzugungen und Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, ihrem „Stande" gebührt bei jeder Gelegenheit eine besondere „Achtung"[22]): allerdings müssen sie sich auch ihres „Standesverhältnisses" wegen gewissen Beschränkungen unterwerfen, so z. B. dürfen sie keine Gewerbe ausüben usw.[23])

d) Gewerbe- und Handeltreibende, die nach ihrem Wohnsitz und der Höhe der Steuerleistung bisher in mehrere Kategorien zerfielen und aus dem Titel der Steuerleistung ein verschiedenes Wahlrecht ausübten, indem die einen in den Landgemeinden Urwähler, die anderen in den Städten und Märkten Wähler, noch andere auch Wähler in den Handelskammern waren, andere endlich, die hohe Steuern zahlten, in Dalmatien das Wahlrecht der „Höchstbesteuerten" ausübten.

---

[18]) Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1838. PGS., B. 66.

[19]) Hofkanzleidekret vom 27. November 1827. PGS., B. 55; ferner § 334 StG.

[20]) Ministerialerlaß vom 17. Februar 1868, Z. 564, enthält das neueste Kämmerernormale, d. i. die Erfordernisse zur Erlangung der Kämmererwürde.

[21]) §§ 618–620 ABGB., §§ 220–223, Verfahren außer Streitsachen. Gegenwärtig ist zur Errichtung eines Fideikommisses ein Spezialgesetz erforderlich (Gesetz vom 13. Juni 1868, RGBl. Nr. 61).

[22]) Siehe z. B. § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1875, RGBl. Nr. 50.

[23]) § 4 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883.

e) Intelligenz, worunter man den Stand derjenigen versteht, die gelehrte Berufe haben und auf Grund derselben politische Rechte besitzen, z. B. das Wahlrecht in gewissen Gemeinden. Es sind das Beamte, Lehrer, Ärzte, Advokaten, Notare oder Doktoren der verschiedenen Fakultäten, wenn sie auch keinerlei praktischen Beruf ausüben.

f) Privatbeamte bilden einen besonderen Stand, den der Gesetzgeber insofern anerkennt, als er für dieselben durch Schaffung einer Altersversicherung eine besondere Fürsorge trifft. Eine bezügliche Gesetzvorlage ist im Reichsrate von der Regierung eingebracht worden.

g) Bauern, worunter man diejenigen kleinen Grundbesitzer versteht, die ihren ländlichen Grundbesitz selbst oder mit Hilfe von Knechten bearbeiten. Von einer gewissen Höhe der Steuerleistung angefangen, genießen sie das Wahlrecht in den Gemeindeausschuß und waren bisher Urwähler für die Volksvertretungen. Den Bauernstand faßt der Gesetzgeber ins Auge, wenn er zum Zwecke der Erhaltung „landwirtschaftlicher Besitzungen mittlerer Größe" ein Höferecht begründet, oder wenn er, wie das neuestens in Galizien geschah, „Rentengüter" schafft, die nur denjenigen zugänglich sind, welche den Boden selbst bebauen.

Eine besondere Abart dieses Standes bilden die Colonen in Dalmatien, das sind solche Bauern, die gegen einen Teil der Ernte in natura den herrschaftlichen Boden bebauen.[24])

h) Der Stand der Arbeiter. In neuester Zeit ist dieser Stand als solcher Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Maßregeln geworden, indem in seinem Interesse die sogenannten Fabriks- und Arbeitergesetze erlassen wurden, von denen weiter unten an geeigneter Stelle die Rede sein wird.[25]) In der V. (allgemeinen) Kurie übte derselbe seit 1896 auch das Wahlrecht in den Reichsrat.

i) Als besonderer Stand muß das Gesinde bezeichnet werden; es besteht aus männlichen und weiblichen Dienstboten, die für Wohnung, Kost und Lohn sich zu dauernden Diensten verpflichten.[26]) Das Gesinde

---

[24]) Entsch. des VG. vom 26. Juni 1886, Z. 1825. Alter, S. 189.

[25]) Auch wird in neuester Zeit häufig die Organisierung von Arbeiterkammern verlangt und diese Forderung ist auch vielfach in den gesetzgebenden Körperschaften laut geworden. Bei einzelnen Gelegenheiten hat auch schon die Regierung Arbeiter-Enqueten einberufen.

[26]) Dieses geschieht mittels des mündlichen Dienstvertrages, welcher durch die vom Dienstgeber gegebene und vom Dienstboten empfangene Tarangabe perfekt wird. Die Tarangabe wird in den vereinbarten Dienstlohn eingerechnet. Daß der Dienstvertrag öffentliche Pflichten der Dienstboten (Schulbesuch der Kinder u. dgl.) nicht beeinträchtigen kann, ist selbstverständlich. Zur verabredeten Zeit ist der Dienstbote verpflichtet, den Dienst anzutreten, der Dienstgeber denselben aufzunehmen. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so kann er dazu auch mittels polizeilicher Zwangsmaßregeln angehalten werden. Die Gesetze und Dienstbotenordnungen unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen und städtischen Dienstboten. Für letztere sind meist besondere städtische Dienstbotenordnungen geltend. Die Dienstboten stehen unter der Aufsicht der Dienstgeber; das Dienstverhältnis unter der Aufsicht der Lokalbehörden. Die Dienstboten dürfen den Dienst ohne Aufkündigung nicht verlassen; dürfen aber auch ohne Aufkündigung des Dienstes nicht entlassen werden, wenn nicht besondere gesetzlich vorhergesehene Fälle eintreten. Die Dienstboten müssen mit Dienstbüchern ver-

hatte bisher keine politischen Rechte, steht unter besonderer polizeilicher Aufsicht und sein Verhältnis zu den Dienstgebern ist durch Landesgesetze, städtische Statuten und Ordnungen geregelt.

i) Sowohl von den Arbeitern wie auch von dem Gesinde, welche beiden Stände durch dauernde Anstellungen sich charakterisieren, unterscheiden sich die Taglöhner, die ohne feste Anstellung und dauernde Vertragsverhältnisse nur für Taglohn arbeiten, keinerlei genossenschaftliche Organisation besitzen und auch seitens des Staates keinerlei besonderen Schutzes, wie ein solcher den Arbeitern und dem Gesinde gewährt wird, teilhaftig sind.[27])

Allen den oben aufgezählten Ständen, die man im allgemeinen als soziale bezeichnen könnte, stehen diejenigen Klassen des Volkes gegenüber, die man als antisoziale bezeichnen muß, da sie außerhalb der allgemeinen Arbeitsteilung der Gesellschaft stehen, derselben daher zur Last fallen und gefährlich sind, aus welchem Grunde sie auch zuweilen als gefährliche Klassen bezeichnet werden. Es sind das Landstreicher, Bettler, Vagabunden und Unterstandslose.[28]) Ihnen gegenüber sieht sich auch der Staat zu besonderen Sicherheitsmaßregeln gezwungen und macht nötigenfalls von besonderen gesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch.

§ 64. Mit Bezug auf die Verschiedenheit der öffentlichen Pflichten zerfallen alle Staatsbürger in drei Klassen: 1. Staatsbeamte, 2. öffentliche Berufe ausübende, 3. Private.

Ad 1. Die Staatsbeamten, im weitesten Sinne des Wortes also diejenigen, die vom Staate angestellt und besoldet werden, um für den Staat gewisse Dienste zu leisten, zerfallen in Zivilbeamte und Militärs; erstere wieder in Justiz- und politische Beamte. Jede dieser Klassen von Staatsbürgern hat außer der ihnen allen gemeinsamen Pflicht der Treue gegen den Kaiser und des standesmäßigen Verhaltens, einen be-

---

sehen sein; die Dienstgeber sind verpflichtet, ihnen Dienstzeugnisse auszustellen, deren Inhalt amtlich in den Dienstbüchern angemerkt wird. Vgl. Mayrhofer V 92 ff.

[27]) Taglöhner werden in der Regel weder als Arbeiter noch als Gehilfen betrachtet. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthielt diese Bestimmung ausdrücklich im § 73. In der geänderten Fassung dieses Paragraphen nach dem Gesetz vom 8. März 1885 ist das Wort „Taglöhner" nicht enthalten, und zwar aus dem Grunde, weil gegenwärtig Taglöhner, welche regelmäßig bei Betrieben beschäftigt werden, eventuell als Hilfsarbeiter in Betracht kommen müssen.

[28]) Zur Aufgreifung von Vagabunden haben die Behörden von Zeit zu Zeit Streifungen vorzunehmen und sich dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Das Dekret vom 15. Juni 1811 definiert den Bettler als denjenigen, der an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern jemanden um Almosen anspricht; als Vagabunden (Landstreicher) denjenigen, der beschäftigungslos oder bestimmungslos herumzieht, ohne einen bestimmten Erwerb oder Einkommen nachweisen zu können. Ähnlich lautet die Definition in dem Gesetz vom 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108, welches polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher enthält; vgl. Mayrhofer III 627.

Auf Vagabunden bezieht sich auch das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, betreffs Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Mayrhofer III 632.

sonderen, ihr durch spezielle Gesetze auferlegten Pflichtenkreis; beim Antritt ihres Amtes leisten sie den Eid der Treue und pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten, und haben damit für ihr gesamtes Vorgehen eine im großen ganzen gleiche Richtung vorgezeichnet, deren Einhaltung ein Gebot der Standesehre ist.

Ad 2. Die Staatsbürger, die einen öffentlichen Beruf ausüben, ohne staatliche Beamte zu sein, stehen in mehr oder weniger strenger Unterordnung und unter der Aufsicht staatlicher Behörden. Es gehört hieher das Hilfspersonal der Justiz (Advokaten, Notare und deren Hilfsbeamte), das Personal des Heilberufes (Ärzte, Apotheker, Hebammen usw.), das Personal des Seelsorgerberufes und auch ganze Gruppen von Gewerbetreibenden, die konzessionierte Gewerbe betreiben.

Die Angehörigen dieser Berufe sind zu gewissenhafter Erfüllung ihrer durch spezielle Gesetze normierten Berufsobliegenheiten verpflichtet, und können bei Vernachlässigung oder Verletzung derselben des Rechtes zur Ausübung ihres Berufes verlustig erklärt werden.

Ad 3. Diejenigen, die weder staatliche Ämter bekleiden noch öffentlichen Berufen sich widmen, haben nur die allgemeinen, durch Zivil- und Strafgesetze ihnen auferlegten Pflichten gegen die Gesamtheit und den Staat zu erfüllen. In Ausübung ihrer politischen Rechte sind sie freier und unabhängiger als die Beamten, und in der Ausübung ihrer Privatberufe und Beschäftigungen sind sie keiner besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen und tragen keine besondere Verantwortlichkeit.

IV. Buch.

Die Staatsgewalt.

Herrschergewalt.

§ 65. Die theoretisch übliche Analyse der Staatsgewalt und den Nachweis verschiedener in ihr enthaltenen Staatsgewalten ist eine logische Operation, die sich darauf stützt, daß jede, ursprünglich einheitliche Staatsgewalt, in der natürlichen Entwicklung sich verschiedener Organe bedient und, dem notwendigen Gesetze der Teilung der Arbeit unterliegend, den einzelnen Organen gesonderte Funktionen zuteilt.[1])

[1]) Über „Teilung der Staatsgewalt" und die einzelnen Staatsgewalten, vgl. mein Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., 1907. Die Lehre von den drei Staatsgewalten, und zwar von der beschließenden, administrativen und richterlichen kommt schon bei Aristoteles vor (Politik, B. VI. Susemihls Ausgabe, B. I, S. 602, 3. „ἔστι δὴ τρία μόρια τῶν πολιτειῶν πασῶν . . . . ἓν μεν τι το βουλενόμενον περι τῶν κοινῶν, δεύτερον το περί τὰς ἀρχάς, τρίτον δε τι το δικάζον." Die erste dieser Gewalten, die beratende und beschließende, ist bei Aristoteles die eigentliche souveräne Gewalt. Von Aristoteles überging diese Lehre in eine Unzahl späterer Schriftsteller, bis in die neueste Zeit, und nur Unkenntnis der Urquelle hat Montesquieu als den Schöpfer dieser Theorie hinstellen können, wie das oft geschehen ist. Vor Montesquieu begründete schon Jean Bodin (De la république, 1576) die Notwendigkeit der Trennung des Richteramtes von der Herrschergewalt. Montesquieu stellt bekanntlich die Trennung der drei Gewalten voneinander als Garantie der Freiheit hin und in diesem Montesquieuschen Sinne sind in den neueren Verfassungen diese drei Gewalten getrennt und scheinbar unabhängig voneinander organisiert worden. Als sodann diese Theorie von Philosophen (Kant, Fichte) und Staatsrechtslehrern so dargestellt wurde, als ob der Staat aus drei verschiedenen Gewalten bestünde: erhob sich gegen diese Theorie eine wohl begründete Opposition (insbesondere seit Mohl), die sich aber keineswegs gegen die teils praktische, teils in der Natur der Sache liegende dreiteilige Organisation der einheitlichen Staatsgewalt richtet. Vgl. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 181. „Zwar nicht in der Trennung oder Teilung der Gewalten, wohl aber in ihrer Unterscheidung und organischen Gliederung liegt das Fundament aller politischen und bürgerlichen Freiheit." „Jede Teilung und Trennung der Staatsgewalten wäre eine Auflösung der Staatseinheit, eine Vernichtung des einheitlichen Staatswillens." An einer anderen Stelle nennt Schulze die Lehre von Teilung der Gewalten sogar „eine gefährliche Irrlehre" (a. a. O., S. 195).

Gegen die Trennung der Gewalten hat in Deutschland zuerst Haller (Restauration der Staatswissenschaften, I 47) Front gemacht. Er schreibt: „Leise Spuren von der Trennung der Gewalten kommen schon bei Locke: two treatises vor, jedoch ohne den ungereimten Zusatz ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit, viel-

Auf diese Weise entsteht durch Übertragung der einzelnen Funktionen und Attribute der souveränen Staatsgewalt die gesetzgebende, die richterliche und die Regierungsgewalt. Über allen diesen Gewalten aber erhebt sich in monarchischen Staaten die Herrschergewalt als die Quelle der einzelnen Gewalten.

§ 66. Während die ihr untergeordneten Gewalten streng umschriebene Wirkungskreise und Rechtssphären haben, ist dies bei der Herrschergewalt nicht der Fall. Denn während alle untergeordneten Staatsgewalten ihre Macht von der Herrschergewalt empfangen: ruht diese auf ihrer eigenen Macht, welche zugleich ihr eigenes Recht ist.[2])

In Österreich übt die Herrschergewalt der Kaiser, der zugleich König von Ungarn ist. In Österreich bezieht er eine Zivilliste von 9,300.000 Kronen und ebensoviel in Ungarn.

§ 67. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 145, ist der Kaiser geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich (Art. 1).[3]) Er ernennt[4]) und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der be-

---

mehr soll die vollziehende der gesetzgebenden untergeordnet sein." Auch Schleiermacher (Begriff der Staatsformen, III. 2, S. 257) hält die theoretische Unterscheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt für unhaltbar und willkürlich. Das Richtige hat wohl Guizot getroffen, wenn er sagt: „Les vrais garanties de la liberté ne peuvent résider que dans le concours de pouvoirs collatéraux indépendants, dont aucun n'est absolu et qui se contrôlent et se limitent réciproquement" (Gouvernement représentatif, I., 295). Vergl. auch den Abschnitt: Séparation des pouvoirs politiques in Eugène d'Eichthal: Souveraineté du peuple, Paris, 1895.

Leon Faucher (Études sur l'Angleterre) bestreitet die Existenz einer Teilung der Gewalten in England; vgl. darüber Batbie, Droit administratif, S. 34.

[2]) Diese Auffassung der Herrschergewalt oder der Souveränität wird von einem ganzen Heer von Staatsrechtslehrern, vom juristischen Standpunkte, mit größter Heftigkeit bekämpft; von der Wirklichkeit aber auf jedem Schritt bestätigt. Nun ist aber Erkenntnis der Wirklichkeit die vornehmste Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft und nicht der Aufbau juristischer Konstruktionen. Schließlich gelangen aber die juristischen Konstrukteure auch zu keinem anderen Resultat, nur daß sie dasselbe „scharf juristisch" ausdrücken. Eine solche scharfe und strenge juristische Begriffsbestimmung der Herrschergewalt oder der Souveränität gibt Hänel und sie lautet: „Kompetenz Kompetenz", das ist nämlich die „rechtliche" Kompetenz, sich seine eigene Kompetenz zu bezeichnen, beziehungsweise auszudehnen. Sachlich ist damit nichts Neues gewonnen, nur der Gelehrten-Jargon ist um einen geschmacklosen terminus bereichert.

[3]) Auf den Schutz der Person des Kaisers bezieht sich auch § 58 StG. über Hochverrat; ferner § 63 StG. über Majestätsbeleidigung.

[4]) Darunter ist nicht nur zu verstehen, daß der Kaiser die bestehenden Ministerposten durch Ernennung von Ministern besetzt, sondern auch, daß er durch Ernennung von Ministern neue Ministerposten kreiert. So wurde z. B. im April 1871 Grocholski zum Minister ohne Portefeuille ernannt und eine Zuschrift des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses machte demselben von dieser Ernennung Mitteilung und zugleich von der Anordnung des Kaisers, „daß der Gehalt für diesen Minister bei dem Erfordernisse für das Ministerratspräsidium eingestellt werde". Seither wurden mehrere Ministerien auf dieselbe Weise kreiert.

treffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet (Art. 3).[5]) Er verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen (Art. 4); führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und Frieden (Art. 5); schließt Staatsverträge ab — doch ist zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsrates erforderlich (Art. 6); das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt (Art. 7). Der Kaiser beruft den Reichsrat; die Vertagung sowie die Auflösung desselben erfolgt über Verfügung des Kaisers.[6])

In diesen Artikeln der Staatsgrundgesetze ist jedoch der ganze Wirkungskreis und die ganze Fülle der Attribute der Herrschergewalt keineswegs erschöpft. Teilweise werden die Bestimmungen obiger Artikel ergänzt durch Bestimmung der anderen Staatsgrundgesetze und Gesetze. So z. B. gehören hieher die Art. 1, 5 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt; denn sie enthalten Bestimmungen, die sich auf die Herrschergewalt des Kaisers beziehen. Sie lauten: Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt; die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt; der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu erteilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern[7]), sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen (zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers jedoch macht § 29 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 25. Juli 1867 den Vorbehalt, daß der Kaiser das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Reichsrates ausüben wird).

§ 68. Mit all diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Inhalt der Herrschergewalt noch immer nicht ganz erschöpft; so steht z. B. dem Kaiser das Recht zu, jeden Strafprozeß in jedem Stadium desselben niederzuschlagen[8]), was in obigem Staatsgrundgesetze nicht erwähnt ist; nur

---

[5]) Auch „die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräte und der Regierungsräte ist dem Kaiser vorbehalten". § 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Behörden.

[6]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, §§ 10 und 19. Das Recht der Auflösung des Reichstages steht dem Kaiser auch in Ungarn zu, doch bestimmt der GA. X, 1868, daß, wenn diese Auflösung erfolgt, bevor der Reichstag das nächstjährige Budget votierte, der Reichstag „noch im Laufe desselben Jahres, und zwar zu solcher Zeit einberufen werden muß, daß das nächstjährige Budget bis zum Schlusse des Jahres" der Auflösung und Wiedereinberufung vom Reichstag verhandelt werden könne.

[7]) § 411 Strafprozeß vom 23. Mai 1873.

[8]) § 2 Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873: Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

auf Grund kaiserlicher Ermächtigung erteilt der Minister Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen und ähnliches; der Kaiser hat ferner das Recht, einzelne Personen und Familien von ihrer gemeinrechtlichen Jurisdiktion zu eximieren und dieselben einem besonderen Gerichte, z. B. dem Hofmarschallamte, zuzuweisen; der Kaiser erteilt die venia aetatis an Beamte, kann überhaupt die Nachsicht von gesetzlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Berufes erteilen[9]); auch kann er im Budget nicht vorgesehene Zahlungen durch „ah. Entschließungen" auf Rechnung des Etats eines beliebigen Ministeriums anweisen; einem in Ruhestand tretenden Beamten seine Aktivitätszulage weiter zahlen lassen u. dgl.

Über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses übt der Kaiser unbeschränkte Herrschergewalt; jede Eingehung einer Ehe seitens derselben hängt von der Einwilligung des Kaisers ab, wie überhaupt jeder wichtigere Schritt derselben im öffentlichen und Privatleben der Genehmigung des Kaisers als Oberhauptes der kaiserlichen Familie und des Herrschers bedarf.[10])

Als Ausfluß der Herrschergewalt und der Prärogative des Kaisers ist es auch anzusehen, daß die Regierung (das Ministerium) keine wichtigere Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, ohne früher die Einwilligung des Monarchen einzuholen.

Die allerwichtigsten dem Kaiser von der österreichischen Verfassung eingeräumten Rechte sind aber wohl jene, welche ihm die formelle Ermächtigung verleihen, im Falle der Unterbrechung der Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft, ohne dieselbe im Wege kaiserlicher Verordnungen Gesetze zu erlassen (siehe unten), und ferner das ihm von den Gesetzen über die gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Österreich und Ungarn eingeräumte Recht, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung zwischen Österreich und Ungarn über die „Quote", d. i. den beiderseitigen Beitrag zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, diese „Quote" selbst zu bestimmen. Von diesem Rechte

[9]) So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß der Kaiser einer Frauensperson, welche ein ausländisches Doktorat der Medizin erlangt hatte, die Ausübung der medizinischen Praxis gestattete, trotzdem das österreichische Gesetz damals Frauen weder zum Studium noch zur Ausübung der Arzneikunde zugelassen hatte, was erst in neuester Zeit erfolgte.

[10]) Die inneren Familienverhältnisse des kaiserlichen Hauses sind durch das Familienstatut vom 3. Februar 1839 geordnet, welches nicht publiziert wurde. Nur insofern einzelne Konsequenzen der Bestimmungen dieses Familienstatutes in die Öffentlichkeit treten, können wir auf den teilweisen Inhalt desselben schließen. So z. B. schließen wir aus dem Umstande, daß die männlichen Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit dem 20. Lebensjahre als Mitglieder des Herrenhauses in dasselbe eintreten, daß das Familienstatut die Volljährigkeit der männlichen Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit dem 20. Jahre festsetzt. Doch tritt die Thronmündigkeit schon mit dem 18. Jahre ein. Aus dem ah. Handschreiben vom 16. Oktober 1889 erhellt, daß ein Verzicht auf die Mitgliedschaft des kaiserlichen Hauses zulässig ist (Erzherzog Johann).

hat der Kaiser seit dem Jahre 1898 immer wieder Gebrauch machen müssen, da seit diesem Jahre eine Festsetzung der „Quote" durch die Quotendeputation nicht mehr zu Stande kam.[11])

Thronfolge.

§ 69. Diese souveräne Herrschergewalt in Österreich-Ungarn ist nach der pragmatischen Sanktion (1713) in der habsburgisch-lothringischen Dynastie nach dem Rechte der Erstgeburt[12]) dergestalt erblich, „daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden sind, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen sollen; daß die Sukzession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgeborenen männlichen Erben gänzlich unverteilt und ungesondert nach Ordnung der Erstgeburt" zustehe. Erst in Ermanglung männlicher Erben gelangt diese souveräne Staatsgewalt auf die Erben weiblichen Geschlechtes, und zwar nach der Ordnung der Linealsukzession, die in der Pragmatischen Sanktion beschrieben wird.[13]) Und ähnlich wie die Pragmatische Sanktion alle künftigen Generationen des österreichischen Regentenhauses zur Einhaltung dieser Erbfolgeordnung verpflichtet: ebenso verpflichtet Art. VI des Februarpatentes alle „Nachfolger in der Regierung", die gegebene Verfassung „unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben". Ähnlich also wie die Prag-

[11]) Zuletzt noch mit ah. Handschreiben vom 28. Juli 1906, mit welchem nicht nur die Quote für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 festgesetzt wurde, sondern auch rückwirkend bestimmt wird, daß die in der Ex-lex-Periode vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 à conto der Quote vorschriftsweise geleisteten Zahlungen definitiv zu verrechnen seien.

[12]) Das Recht der Erstgeburt (Primogenitur), verbunden mit der Unteilbarkeit der Territorien, stellte in Deutschland zuerst die Goldene Bulle Karls IV. (1356) fest, und zwar für alle Kurfürstentümer, worauf dieser Grundsatz des Erbganges auch auf alle anderen von deutschen Fürsten beherrschten Länder überging. Vgl. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien, 1894.

[13]) Sukzessionsfähig sind aber nur leibliche und eheliche Deszendenten aus rechtmäßigen und ebenbürtigen Ehen. Legitimationen und Adoptionen gelten nicht. Zu einer rechtmäßigen Ehe eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses gehört die Zustimmung des Kaisers ohne Rechtsverzicht des betreffenden Mitgliedes des kaiserlichen Hauses. Eine rechtmäßige Ehe kann aber auch eingegangen werden mit einer nach dem deutschen Fürstenrecht und offenbar auch nach dem Familienstatut unebenbürtigen Person. Die aus einer solchen Ehe stammenden Deszendenten sind nicht sukzessionsfähig, was auch im vorhinein von dem betreffenden Mitglied des kaiserlichen Hauses, wie z. B. vom Erzherzog Franz Ferdinand in einem staatsrechtlichen Akte feierlich und rechtsgültig vor Eingehung der Ehe mit der Gräfin Chotek erklärt wurde. Endlich ist zur Sukzessionsfähigkeit das römisch-katholische Bekenntnis erforderlich, was in dem ungar. GA. 1722 23, II § 7, ausdrücklich gesagt ist und somit für Österreich wohl selbstverständlich ist, da doch der Kaiser von Österreich kein anderes Bekenntnis haben kann als der König von Ungarn. Über Thronfolge vgl. Gustav Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, Wien, 1894, S. 56 ff.

matische Sanktion enthält das Februarpatent eine Verpflichtung künftiger Generationen und künftiger Nachfolger: nur daß, während die Erbfolgeordnung nach der Pragmatischen Sanktion als eine unabänderliche aufgefaßt werden muß, die aus dem Februarpatente sich ergebende Pflicht sich nur auf die Tatsache der repräsentativen Verfassung der konstitutionellen Regierungsform bezieht, welche selber jedoch in ihrer Ausgestaltung nicht unabänderlich ist. Denn im Wesen und im Begriff jeder Verfassung liegt zugleich die Notwendigkeit der Entwicklung, also die Veränderlichkeit; die Verpflichtung kann sich also nur auf die Verfassung als solche, auf das konstitutionelle System, nicht aber auf die Einzelheiten der Bestimmungen, auf die Ausgestaltung ihrer Form beziehen. Gegenüber der Unabänderlichkeit der Erbfolgeordnung, wie sie in der Pragmatischen Sanktion gegeben ist, haben wir es in der Verfassung mit einer entwicklungsfähigen Form zu tun, in welcher unabänderlich nur das im Oktoberdiplom ausgesprochene konstitutionelle Prinzip enthalten ist. Wenn nun auch jeder künftige „Nachfolger in der Regierung" gehalten ist, die „Verfassung zu befolgen und zu halten", so kann sich das nur auf die jeweilige Form derselben, zu der sie im Wege verfassungsmäßiger Entwicklung gedieh, beziehen.

Krönung.

§ 70. Die Krönung ist eine symbolische Handlung, welche die Bestimmung hat, die Erinnerung an die Tatsache wach zu erhalten, daß eine historische Nation sich freiwillig dem Zepter Habsburgs unterwarf, daß sie aus freiem Entschlusse in der Vergangenheit den Herrscher Österreichs zu ihrem Könige wählte. Offenbar kann nur von einer Krönung in Ländern die Rede sein, deren Zugehörigkeit zu der Monarchie auf dieser Tatsache beruht — also nur in Ungarn und in Böhmen — keineswegs aber in Ländern, die, sei es im Erbgang auf Grund von Erbverträgen oder auf Grund historischer Ereignisse (wie z. B. Galizien), wobei eine freie Wahl der betreffenden Nation nicht vorlag, an die Monarchie gelangten.

Kein Wunder aber, daß da, wo die Krönung eine für die Nation wichtige historische Tatsache in Erinnerung bringt, auf dieselbe auch großes Gewicht gelegt wird. So ist in Ungarn der Krönung von jeher eine große staatsrechtliche Bedeutung zugeschrieben und der Vorgang bei derselben, in allen Details gesetzlich geregelt, immer beobachtet worden, wie auch die Vornahme derselben von der Nation immer als Vorbedingung gesetzlicher Herrschaft des jeweiligen Königs noch heutzutage angesehen wird.[14])

[14]) Vgl. Viroszil: Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest, 1865, I. B. S. 315, § 33; Schuler-Libloy: Ungarisches Staatsrecht. Wien, 1870, S. 27. Die Krönung des Kaisers Franz Josef I. zum König von Ungarn wurde im Juni 1867 in Budapest vollzogen, wobei der König das Inauguraldiplom ausfertigte.

Was Böhmen anbelangt, so fand die letzte Krönung des Kaisers von Österreich zum König von Böhmen im Jahre 1836 statt (Ferdinand I). Der gegenwärtig regierende Kaiser hat sich nicht zum König von Böhmen krönen lassen, doch bildet die Forderung einer solchen wiederholt von der Regierung in Aussicht gestellten Krönung einen der Hauptpunkte des Programmes der nationalen tschechischen Partei in Böhmen und wird immer wieder erneuert. So z. B. hieß es in der Adresse des böhmischen Landtages, womit das kaiserliche Reskript von 1869 beantwortet ward: die böhmische Nation betrachte die vom Kaiser in Aussicht gestellte Krönung als Symbol der „staatsrechtlichen Selbständigkeit und der Souveränität des Staates Böhmen".

Stellvertretung und Regentschaft.

§ 71. Aus dem Begriffe und dem Wesen der Herrschergewalt folgt von selbst, daß der Monarch im Falle einer Verhinderung der persönlichen Ausübung der Herrschergewalt nach Belieben einen Stellvertreter ernennen kann. Die österreichischen Gesetze kennen in dieser Beziehung keine Beschränkung des Monarchen, auch gibt es keinerlei Bestimmung darüber, in welchen Fällen eine Stellvertretung Platz zu greifen habe. In Ungarn war früher der Palatin der gesetzliche Stellvertreter des Königs.[15]) Von der Stellvertretung unterscheidet man die Regentschaft, welche dann eintritt, wenn der berufene Monarch minderjährig[16]) oder sonst unfähig ist, die Herrschaft auszuüben. In neuerer Zeit ist eine Stellvertretung auf kurze Dauer eingesetzt worden von Kaiser Ferdinand I. mit der Proklamation vom 10. Juni 1848. Damals ist Erzherzog Johann zum Stellvertreter ernannt worden. Eine Regentschaft ist in der neueren Geschichte Österreichs nicht vorgekommen, dagegen ist der Gemahl der Kaiserin Maria Theresia in Ungarn gesetzlich zum Mitregenten erklärt worden.[17])

§ 72. Diese höchste, souveräne, alle Gewalten im Staate in sich vereinigende Herrschergewalt konnte nur auf der primitivsten Stufe der Entwicklung des Staates persönlich vom Souverän geübt werden; mit dem Wachstume des Staates, mit dem sich erweiternden Umfange des Wirkungskreises der Staatsgewalt und mit den sich häufenden Regierungsgeschäften stellte sich frühzeitig die Notwendigkeit ein, einzelne Zweige derselben an besondere Organe zu übertragen. Auf diese Weise entstanden mit der Zeit dreierlei Arten staatlicher Organe, die je mit

[15]) Virozsil, I., 358.

[16]) Die Großjährigkeit der österreichischen Erzherzöge tritt nach den Hausgesetzen der Dynastie mit dem 16. (nach anderen mit dem 18.) Jahre ein. Vgl. Hormayr: Über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien, 1808.

[17]) Virozsil, I., 358.

den einzelnen Zweigen staatlicher Tätigkeit betraut wurden. In den modernen Verfassungen nun ist die Übung dieser einzelnen Staatsgewalten an gewisse Formen geknüpft. Nach der österreichischen Staatsgrundgesetzgebung der sechziger Jahre bestehen diese Formen darin, daß der Kaiser

a) die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung der Volksvertretungen nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze,

b) die richterliche durch in der Rechtssprechung unabhängige Gerichte, endlich

c) die Regierungsgewalt durch, der Volksvertretung verantwortliche, Minister übt.

§ 73. Trotz dieser „Teilung" und Aufstellung besonderer Behörden zur Übung der einzelnen Funktionen ist die Staatsgewalt selbst eine einheitliche, und es ist der Theorie nicht gelungen, diese einzelnen „Staatsgewalten" voneinander genau abzugrenzen. Es ist unmöglich, genau anzugeben, wo die gesetzgebende Gewalt beginnt und die Verwaltung aufhört, wo die Verwaltung endigt und die Richtergewalt anfängt, endlich, wo die gesetzgebende Gewalt der richterlichen zu weichen hat.[18]) Diese Grenzen fließen überall ineinander.

Richterliche Behörden besorgen auch in Österreich pure Verwaltungsgeschäfte (siehe unten), Verwaltungsbehörden üben auf gewissen Gebieten richterliche und strafrichterliche Gewalt; es gibt Theoretiker und Parteien, welche dem österreichischen Reichsrate das Recht der Wahlverifikation bestreiten, weil es ein „Rechtsprechen" ist, das nur von Gerichtshöfen zu üben wäre, endlich ist es eine tägliche Erscheinung, daß bezüglich einzelner Verwaltungsangelegenheiten darüber gestritten wird, ob die Regelung derselben im Wege der Gesetzgebung oder Regierungsverordnung zu erfolgen habe, und so manche Angelegenheit, die in der einen Reichshälfte der Kompetenz der Gesetzgebung zugewiesen wird, wird in der anderen Reichshälfte im Verordnungswege geregelt. So wurde in Österreich die Angelegenheit der Abschaffung der Kollegiengelder vor den Reichsrat gebracht, während in Ungarn diese Angelegenheit im Wege einer Ministerialverordnung geregelt wurde.

Konsequenzen der Unbestimmtheit der Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung sind: die Unmöglichkeit, eine scharfe Grenze zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehen, wovon oben die Rede war (S. 13

---

[18]) Über die erfolglosen Bemühungen der Juristen, die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung festzustellen, vgl. Prazak, Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freiburg, 1889. Diese schwankenden Grenzen zwischen den einzelnen Staatsgewalten wird aber die Juristerei nie festsetzen, sondern immer nur das lebendige Staatsinteresse. Die Festsetzung dieser Grenzen kann nicht von juristischen Begriffskonstruktionen abhängig gemacht werden, sondern hängt meist von dem politischen Interesse des Staates ab.

und 14) und ferner die Unmöglichkeit, irgend eine Gewalt im Staate, und sei es auch die richterliche, von der eigentlichen Staatsgewalt, als welche sich die im Namen und Auftrag der Herrschergewalt geübte Vollzugsgewalt darstellt, vollständig unabhängig zu machen.[19])

[19]) Vgl. Zolger: Österreichisches Verordnungsrecht, 1898, insbesondere S. 5 ff., über die Abgrenzung der Verordnung von dem Gesetze. Trotz aller „Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes" (Art. 5 StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 144) sind doch „die Gerichte . . . hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet" (§ 73 Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896). Dem Justizminister, also einem Organ der „Regierungs- und Vollzugsgewalt", steht die „Aufsicht" über die Gerichte zu und das oben zitierte Gesetz erklärt im § 76, daß „im Rechte der Aufsicht die Befugnis liegt, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte . . . zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Gebrechen abzustellen". Angesichts solcher Bestimmungen des Gesetzes ist der Satz von der „Unabhängigkeit des Richteramtes" nur in gewissen, nicht zu weit gesteckten Grenzen zu verstehen und kann von einer „Trennung" der richterlichen von der Regierungsgewalt gewiß nur sehr bedingt gesprochen werden.

V. Buch.

Die gesetzgebende Gewalt.

Übung der gesetzgebenden Gewalt.

§ 74. Seit dem Diplom vom 20. Oktober 1860 gilt in Österreich der Rechtssatz, daß „das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben" vom Kaiser „nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates" ausgeübt wird. Die „Mitwirkung" der Volksvertretungen ist somit als Prinzip ein für allemal angenommen, an welchem unabänderlich festgehalten wird. Die Durchführung desselben, die Form, in welche dasselbe sich kleidet, unterliegt naturnotwendig einem Entwicklungsprozesse, in welchem sich die Entwicklung des Staates spiegelt. Die Richtung dieser Durchführung war bereits in den obigen Worten des Oktoberdiploms angedeutet, d. i. die Mitwirkung von Landtagen und eines Reichsrates — denn diese Form der Durchführung des konstitutionellen Prinzipes ist ja für Österreich durch die historische Entwicklung und die Bestandteile seines Gebietes von selbst gegeben. Daß es in Österreich, ganz abgesehen von Ungarn, wenn es einmal ein konstitutioneller Staat sein soll, nur eine Doppelvertretung von Ländern und Staat geben kann, das war seit dem Jahre 1849 allgemein anerkannt, und sowohl der Kremsierer Entwurf wie die Märzverfassung waren auf einer solchen Doppelvertretung aufgebaut, und diese Doppelvertretung blieb auch unangetastet im Februarpatente wie in der 1867er Verfassungsgesetzgebung.[1])

§ 75. Zwei andere Fragen jedoch sind es, von denen sich die eine auf die Vertretung im allgemeinen, die andere auf die Zentralvertretung insbesondere bezieht, die bis heutzutage im Strome der Entwicklung stehen und wohl nicht so bald zu einem endgültigen Abschluß gelangen werden,

[1]) Eine solche Doppelvertretung und Gesetzgebung folgt aus der Natur jedes zusammengesetzten Staates und all und jeder Konföderation. Eine solche gibt es ebensowohl in den Vereinigten Staaten Nordamerikas wie auch in Deutschland. In letzterem gibt es ähnlich wie in Österreich eine gesetzgebende Körperschaft für das Reich, den deutschen Reichstag, neben gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder (den „Gliedstaaten"), den „Landtagen".

das ist 1. die Art und Weise, wie überhaupt die Volksvertretung gebildet werden solle, und 2. das Verhältnis des Zentralparlamentes zu den Landesvertretungen. Und daß gerade diese zwei Fragen nicht so leicht und nicht so bald zu einem wenn auch nur vorläufigen Abschluß kommen konnten, rührt daher, weil in der ersten von ihnen die Machtverhältnisse der sozialen Bestandteile in den einzelnen Ländern und in der anderen diejenigen der einzelnen Länder als Einheiten zueinander zum Ausdrucke gelangen — diese Machtverhältnisse aber in steter Entwicklung begriffen sind.

§ 76. Von den obigen zwei Fragen fällt in Österreich die erste, d. i. die nach der Art und Weise der Bildung einer Volksvertretung überhaupt mit der Freiheits-, die zweite nach der Art und Weise der Bildung der Zentralvertretung mit der Nationalitätenfrage zusammen.

Die nationale Zusammensetzung der österreichisch-ungarischen Monarchie bringt es mit sich, daß diese letztere, d. i. die Nationalitätenfrage, immer zuerst den Gegenstand des politischen Kampfes bildet. So beziehen sich denn die ersten Änderungen der verliehenen Verfassung auf die Fragen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Nationalität und bringen eine grundsätzliche und tiefgehende Änderung der mit dem Patente vom 26. Februar 1861 erst geplanten, aber noch nicht geschaffenen Zentralvertretung.[2]) Dieselbe sollte nach dem Februarpatent 1861 aus 343 Mitgliedern bestehen, welche aus allen österreichisch-ungarischen Ländern, beziehungsweise deren Landtagen in den Reichsrat zu entsenden wären. Als dieser Plan an der passiven Opposition der Ungarn, die ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit verteidigten, scheiterte und der Ausgleich mit Ungarn den Dualismus zur Folge hatte, entfielen der aus 343 Mitgliedern bestehen sollenden Zentralvertretung 140 aus den ungarischen Ländern im Februarpatente festgesetzte Abgeordneten und blieben für den österreichischen Reichsrat 203 Mitglieder, welche Zahl das Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, beibehielt.

§ 77. Die weiteren Änderungen der Februarverfassung, welche das Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, vornahm, beziehen sich auf die Freiheitsfrage; sie enthalten Zugeständnisse an die Volksvertretung, indem die Rechte derselben erweitert wurden; dem Abgeordnetenhause des Reichsrates wurde die Wahl seines Präsidenten und Vizepräsidenten anheimgegeben, während das Februarpatent nur die Ernennung derselben durch den Kaiser bestimmte; für die Notverordnungen (§ 13 des Februar-

[2]) Behufs Durchführung des Oktoberdiploms wurden gleichzeitig mit demselben vier Landesstatute (für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol) erlassen; dieselben wurden aber mit dem Patente vom 26. Februar 1861, womit neue Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für alle Königreiche und Länder erlassen wurden, aufgehoben.

gesetzes, § 14 StGG. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141) wird, was früher nicht der Fall war, die „Verantwortung des Gesamtministeriums" und die Notwendigkeit der nachherigen Genehmigung derselben durch den Reichsrat bestimmt. Der Wirkungskreis des Reichsrates wird bedeutend erweitert und die Immunität der Abgeordneten garantiert (§ 16).

Bei dieser liberalen Ausgestaltung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung blieb man nicht stehen. Mit dem Gesetze vom 2. April 1873 erfuhr die Reichsvertretung eine weitere Entwicklung einerseits durch Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder (auf 353), andrerseits in zentralistischer Richtung durch die Einführung unmittelbarer Wahlen der Reichsratsabgeordneten durch die Bevölkerung der einzelnen Länder, statt wie bisher durch die Landtage derselben.[3])

Eine weitere Entwicklung brachte die Wahlgesetznovelle vom 4. Oktober 1882, welche einerseits in tschechisch-nationalem Interesse die Wahlkurie des böhmischen Großgrundbesitzers reformierte[4]), andrerseits in liberaler Entwicklung den Kreis der Wähler in Städten und Landgemeinden durch Herabsetzung des Zensus bis zur direkten Steuerleistung von fünf Gulden vergrößerte.

Mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896 wurde sodann eine fünfte Kurie des allgemeinen Wahlrechtes geschaffen, womit zunächst den Forderungen der Sozialdemokraten nach allgemeinem Wahlrechte teilweise Rechnung getragen wurde.

Endlich entschloß sich die Regierung (Minister Gautsch) im November 1905, das ganze bisherige Kurienwahlrecht zu beseitigen und dem Reichsrate eine Gesetzesvorlage über das allgemeine, gleiche Wahlrecht vorzulegen. Diese Vorlage wurde mit einigen Änderungen (Vermehrung der Abgeordneten auf 516) von beiden Kammern angenommen und zum Gesetz erhoben.[5])

Der Reichsrat.

§ 78. Der Theresianische Staatsrat überlebte das Revolutionsjahr 1848 nicht. Er war mit der Zeit allerdings unbrauchbar geworden; seine ursprüngliche Organisation war in Verfall geraten.[6])

---

[3]) Vgl. meine Österr. Reichsgeschichte. Berlin, 1896, S. 239.

[4]) Während früher der ganze böhmische Großgrundbesitz einen Wahlkörper bildete, bildete er nunmehr sechs Wahlkörper.

[5]) Gesetz vom 26. Jänner 1907, Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des StGG. über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, Nr. 41, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, Nr. 40, 12. November 1886, Nr. 162, und 14. Juni 1896, Nr. 168, abgeändert werden.

[6]) Vgl. Genesis der Revolution, S. 32. Seine Auflösung erfolgte mittels kaiserlichen Handschreibens vom 4. April 1848, welches ihn für überflüssig und mit der konstitutionellen Regierungsform unvereinbar erklärt.

Doch schon der konstituierende Reichstag (1848—1849) fühlte das Bedürfnis einer obersten, die Minister beratenden, begutachtenden Körperschaft. Wahrscheinlich um jeden Schein einer Wiederkehr jenes „Staatsrates" zu vermeiden, verfiel man auf den Namen Reichsrat. So taucht denn im § 72 des Kremsierer Verfassungsentwurfes dieser Name zuerst auf. „Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrates und die Normierung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten", heißt es daselbst. Die oktroyierte Märzverfassung 1849 behielt diese Institution. Der XI. Abschnitt handelt in drei Paragraphen von dem Reichsrate, der, „an die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt . . . eingesetzt" wird, und einen „beratenden Einfluß auf alle jene Angelegenheiten" üben soll, über welche er „um sein Gutachten angegangen wird". Die Mitglieder desselben sollten vom Kaiser ernannt werden, wobei „auf die verschiedenen Teile des Reiches Rücksicht" genommen werden sollte. „Einrichtung und Wirkungskreis" desselben sollte ein besonderes Gesetz regeln. Letzteres wurde mit kaiserlichem Patente vom 13. April 1851 erlassen. Danach bestand der Reichsrat aus einem Präsidenten, aus Reichsräten und zeitlichen Teilnehmern. Der Reichsrat sollte in allen Fragen der Gesetzgebung gehört werden. Eine Initiative in Gesetzgebungssachen kam ihm nicht zu; wohl aber durfte er gelegentlich seiner Gutachten sich auch über allfällige Mängel der Gesetzgebung äußern.

Mit Kabinettsschreiben vom 20. August 1851 wurde die Stellung dieses Reichsrates insofern geändert, als er von nun an ausschließlich als ein „Rat der Krone" erklärt wurde, und das Ministerium nicht mehr befugt war, sich unmittelbar an denselben um Erstattung von Gutachten zu wenden. In dieser Stellung, als eine dem Ministerium nebengeordnete, der Krone unmittelbar beratend zur Seite stehende Körperschaft, funktionierte der Reichsrat bis zum Jahre 1860. Als die politischen Ereignisse des Jahres 1859 und das wachsende Mißtrauen des europäischen Kapitals gegen Österreich ein Einlenken in konstitutionelle Bahnen notwendig erscheinen ließen, ordnete das kaiserliche Patent vom 5. März 1860, Nr. 56, die Verstärkung des Reichsrates durch außerordentliche Reichsräte an. Und zwar verfügte die kaiserliche Verordnung von demselben Datum, Nr. 57, daß bis zur Einberufung der aus den zu schaffenden Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräten, die vorläufige Berufung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Beratungen des verstärkten Reichsrates erfolgen solle, und daß dieser „verstärkte Reichsrat" zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammenzutreten habe.

Prinzipiell also war schon dieser verstärkte Reichsrat als eine teilweise aus Wahlen hervorgehende Versammlung gedacht, und zwar sollten 38 Mitglieder desselben von den Landesvertretungen der einzelnen Königreiche und Länder gewählt werden. Da jedoch letztere im Jahre 1860 noch nicht aktiviert waren, so erfolgte die Ernennung der außerordentlichen

Reichsräte (Wiener Zeitung vom 1. Mai 1860), und der so gebildete verstärkte Reichsrat trat am 31. Mai 1860 zu seiner ersten Sitzung unter dem Präsidium des Erzherzogs Rainer in Wien zusammen.[7])

Am 1. Juni eröffnete der Kaiser denselben feierlich mit einer Thronrede, worin der Wirkungskreis des Reichsrates mit folgenden Worten bestimmt wurde: „Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt." Doch schon am 15. Juli erfloß ein kaiserliches Handschreiben, womit der Wirkungskreis des Reichsrates erweitert wurde. „Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei den Verzehrungssteuern und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrates anzuordnen."

Trotz dieses dem verstärkten Reichsrate eingeräumten Wirkungskreises und trotzdem dessen Mitglieder vollkommener Redefreiheit teilhaftig waren, konnte sich diese Institution nicht erhalten. Halb Staatsrat, halb Volksvertretung war der verstärkte Reichsrat nur der Bahnbrecher einer neuen konstitutionellen Ära. In seinen von der Majorität der Mitglieder angenommenen Schlußanträgen betonte er, daß „die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder erheischt." Auf die Notwendigkeit repräsentativer, konstitutioneller Einrichtungen wiesen die hervorragendsten Mitglieder des Reichsrates in Reden hin, welche in der öffentlichen Meinung aller österreichischen Länder ein stürmisches Echo fanden. Damit war die entscheidende Wandlung der österreichischen Verfassung vorbereitet. Am 29. September 1860 verabschiedete der Kaiser den verstärkten Reichsrat mit den Worten: „Ich werde Ihre Gutachten ungesäumt in Erwägung ziehen und meine Entschließung in kürzester Frist erlassen." Drei Wochen später, am 20. Oktober 1860, veröffentlichte die Wiener Zeitung das kaiserliche Diplom, womit die österreichische Volksvertretung ins Leben gerufen wurde.

In Durchführung der im Oktoberdiplom verkündeten Grundsätze erfloß das Patent vom 26. Februar 1861. Mit demselben wurde zur Reichsvertretung ein aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestehender Reichsrat berufen. Das Herrenhaus sollte teils aus erblichen, teils aus ernannten, das Abgeordnetenhaus aus lauter gewählten Mitgliedern bestehen. Und zwar sollten die letzteren aus den einzelnen Landtagen gewählt werden. Die Zusammensetzung und die Art und Weise der Bildung der Landtage wurde gleichzeitig mittels der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen bestimmt.[8])

[7]) Vgl.: Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrats. 1860. Wien, Manz.

[8]) Nachdem durch das Februarpatent der Reichsrat als ein echtes Parlament konstituiert wurde, trat die Notwendigkeit ein, die Stelle des früheren

§ 79. Seine heutige Organisation erlangte endlich der österreichische Reichsrat durch die bereits erwähnten Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 und die nachfolgenden Wahlreformgesetze seit dem 2. April des Jahres 1873 bis auf die jüngsten vom 26. Januar 1907, wodurch das allgemeine und gleiche Wahlrecht für den Reichsrat eingeführt wurde.[9]) Gegenwärtig bestehen nun in Österreich-Ungarn folgende Volksvertretungen zur Übung der gesetzgebenden Gewalt. Jeder der beiden Staaten besitzt ein Zentralparlament: Österreich den Reichsrat, Ungarn den Reichstag. Daneben hat in Österreich jedes der siebzehn Länder seinen besonderen Landtag, während in Ungarn nur das Königreich Kroatien-Slawonien-(Dalmatien) einen besonderen Landtag (in Agram) besitzt.

Sowohl der Reichsrat in Österreich wie der ungarische Reichstag bestehen aus zwei Kammern: und zwar der Reichsrat aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, der ungarische Reichstag aus dem Hause der Abgeordneten und der Magnatentafel. Von diesen Kammern bestehen sowohl in Österreich wie in Ungarn die Abgeordnetenkammern aus gewählten Abgeordneten, während die beiden Oberhäuser, sowohl das Herrenhaus wie die Magnatentafel, keine Wahlkammern sind, sondern auf Ernennungen oder gesetzlichen Titeln beruhen.

Die Landtage dagegen sowohl in Österreich wie der in Kroatien-Slawonien bestehen nur aus einer Kammer, die (bis auf einige Virilstimmen) aus Wahlen hervorgehen.

Das österreichische Herrenhaus.

§ 80. Das österreichische Herrenhaus besteht aus viererlei Kategorien von Mitgliedern, und zwar erstens aus solchen, denen die Mitgliedschaft durch ihre Geburt, zweitens solchen, denen die erbliche Reichsratswürde

Reichsrats, der nach dem Kabinetsschreiben vom 20. August 1851 ein „Rat der Krone" war und den einstigen Staatsrat ersetzen sollte, auszufüllen. Es konnte das nur wieder durch einen „Staatsrat", der in den Apriltagen 1848 der konstitutionellen Regierungsform geopfert wurde, geschehen. Und so wurde denn gleichzeitig mit dem Februarpatent ein Statut für einen neu einzusetzenden Staatsrat kundgemacht. Derselbe sollte die Bestimmung haben, „den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze beratend zu unterstützen" (§ 5). Insbesondere sollten demselben „Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, zur Beratung zugewiesen werden. Und noch einmal fiel dieser Staatsrat (12. Juni 1868) der konstitutionellen Theorie zum Opfer, daß ein verantwortliches Ministerium sich mit einem Staatsrat, der ein „Rat der Krone" sein solle, nicht vertrage.

[9]) Außer dem oben Note 5 erwähnten Gesetze, erflossen gleichzeitig unterm 26. Jänner 1907, Nr. 16, wodurch § 5 des StGG. vom 28. Dezember 1867, Nr. 141 (bezüglich des Herrenhauses), abgeändert wurde, ferner Nr. 17, betreffend die Wahl der Abgeordneten (Wahlkreis-Einteilung und Wahlverfahren), endlich Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

zusteht, drittens solchen, denen sie vermöge ihres Amtes zukommt, endlich viertens solchen, denen der Kaiser die lebenslängliche Mitgliedschaft des Herrenhauses verleiht. Und zwar gehören durch ihre Geburt dem Herrenhause an die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses; die erbliche Reichsratswürde besitzen die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verliehen hat.

Kraft ihres Amtes sind Mitglieder des Herrenhauses alle österreichischen Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. Viertens endlich steht dem Kaiser verfassungsmäßig das Recht zu, „ausgezeichnete Männer aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche sich um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst verdient gemacht haben", auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen. Die Zahl dieser letzteren darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben (Gesetz vom 26. Januar 1907, Nr. 16).

In der Regel werden solche Berufungen vorgenommen, um Männern, die sich um Staat, Kirche, Wissenschaft oder Kunst ausgezeichnet haben, eine Anerkennung ihrer Verdienste zu teil werden zu lassen und zugleich diese hohe gesetzgebende Körperschaft durch hervorragende Kapazitäten zu verstärken. Ausnahmsweise jedoch werden auch solche Berufungen in größerer Zahl von der Regierung in politischem Interesse veranlaßt (Pairsschübe genannt), um die Partei der Regierung im Herrenhause zu stärken, wobei weniger auf hervorragende Verdienste als auf politische Verwendbarkeit gesehen wird. Diesen „Pairsschüben" ist nun mit obigem Gesetze eine Maximalgrenze gesetzt.

Das österreichische Abgeordnetenhaus.

§ 81. Das österreichische Abgeordnetenhaus, welches bis 1907 aus 425 Mitgliedern bestand, besteht nunmehr (auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1907, Nr. 15) aus 516 Mitgliedern. Dieselben werden von den Wählern der einzelnen Königreiche und Länder in den Reichsrat gewählt. Die Repartititon der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Länder beruht nicht bloß auf dem Verhältnis zu deren Einwohnerzahl, sondern berücksichtigt auch andere Momente, wie z. B. die Steuerleistung. Es entsenden in das Abgeordnetenhaus:

Länder	Einwohner	Abgeordnete	
		jetzt	bisher
Böhmen	6,318.280	130	110
Galizien	7,295.538	106	78
Österreich unter der Enns	3,086.382	64	46
Mähren	2,435.081	49	43

Länder	Einwohner	Abgeordnete jetzt	Abgeordnete bisher
Steiermark	1,356.058	30	27
Tirol	850.062	25	21
Österreich ob der Enns	809.918	22	20
Schlesien	680.529	15	12
Krain	508.348	12	11
Dalmatien	591.587	11	11
Kärnten	367.344	10	10
Bukowina	729.921	14	11
Salzburg	193.247	7	6
Görz-Gradiska	232.338	6	5
Istrien	344.173	6	5
Triest	178.672	5	5
Vorarlberg	129.816	4	4

In den einzelnen Ländern soll die betreffende Zahl der Abgeordneten nicht mehr kurienweise, d. i. von den in Klassen eingeteilten Wählern, sondern von allen volljährigen, unbescholtenen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, also auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechts gewählt werden. Den einzelnen Landtagen soll das Recht zustehen, in ihren Ländern die Wahlpflicht einzuführen.

Die ungarische Magnatentafel.

§ 82. Nach älterem Recht bis 1886 bestand die Magnatentafel aus a) volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die in Ungarn Grundbesitz hatten, b) einer Anzahl kirchlicher Würdenträger (Erzbischöfe, Bischöfe, Titularbischöfe, gewisse Äbte und Pröpste), c) den Reichsbaronen, Obergespänen und den Kronhütern, d) allen großjährigen Fürsten, Prinzen, Grafen und Baronen, die in Ungarn das Indigenat besaßen, e) dem Gouverneur von Fiume, f) zwei Delegierten des kroatisch-slawonischen Landtages. Dieser unter d) erwähnten Grafen und Barone gab es aber so viele und meist wirtschaftlich ganz herabgekommene, daß das Magnatenhaus nicht weniger als 900 Mitglieder zählte, worunter das adelige Proletariat überwog. Dieser Umstand führte zu einer Reform des Magnatenhauses, welches mit GA. VII 1885 durchgeführt wurde.

Dieser enthält eine Beschränkung der Mitgliederzahl der Magnatentafel, indem er nur jenen großjährigen Mitgliedern der namentlich aufgezählten 17 fürstlichen, 136 gräflichen und 118 freiherrlichen Familien Sitz und Stimme in der Magnatentafel einräumt, die von ihrem Grundbesitze 3000 Gulden an Grund- und Hausklassensteuer zahlen. Diese

Reform bewirkte eine Verminderung der Mitgliederzahl der Magnatentafel um mehr als die Hälfte (von 900 auf ungefähr 400 Mitglieder).

Gegenwärtig besteht also die Magnatentafel aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) kraft des Erbrechtes: alle volljährigen Erzherzöge des Herrscherhauses;

b) kraft ihrer Geburt und Steuerleistung von mindestens 3000 Gulden jährlich an Grund- und Hausklassensteuer die volljährigen Mitglieder jener Familien, die bisher in der Magnatentafel zur Mitgliedschaft berechtigt waren, oder welchen in Siebenbürgen der Grafen- oder Baronstitel verliehen wurde;

c) kraft Verleihung diejenigen von Abstammung ungarischen Staatsbürger, denen vom Könige oder, wenn sie keine Ungarn sind, von der Legislative die erbliche Mitgliedschaft der Magnatentafel verliehen wird, so lange sie 3000 Gulden Grundsteuer zahlen;

d) kraft ihres Amtes oder ihrer Würde: die Bannerherren des Reiches und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die beiden Präsidenten der königlichen Kurie und der Präsident der Budapester königlichen Tafel; ferner während der Dauer ihrer geistlichen Funktion die römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die beiden katholischen Weihbischöfe von Belgrad und Knin, der Erzabt von Martinsberg, der Propst von Jászó und der Prior von Auranien, die amtsältesten drei Bischöfe einer jeden der beiden evangelischen Kirchen, die amtsältesten drei Oberkuratoren der reformierten Kirche, der Generalinspektor und die zwei amtsältesten Inspektoren der Augsburger Konfession, einer der amtsältesten Präsidenten der unitarischen Kirche (entweder der Bischof oder einer der beiden Oberkuratoren);

e) kraft ihrer Ernennung durch den König auf Lebenszeit: verdiente ungarische Staatsbürger, deren Gesamtzahl aber 50 nicht überschreiten darf;

f) kraft ihres Mandates drei Abgeordnete des kroatisch-slawonischen Landtages, welche jedoch nur in jenen Angelegenheiten Beratungs- und Stimmrecht haben, welche die Länder der ungarischen Krone gemeinschaftlich betreffen.[10])

Während die Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses an keinerlei sprachliche Bedingung geknüpft ist, verlangt das Gesetz von jedem Mitgliede der Magnatentafel die Kenntnis der ungarischen Sprache.

Auch hängt im Gegensatze zum österreichischen Herrenhaus, wo die Zahl der erblichen Herrenhausmitglieder durch das Gesetz nicht be-

[10]) GA. XV, 1881.

schränkt ist, die Mitgliederzahl der Magnatentafel nicht von der Willkür der Regierung ab. Denn während in Österreich die Zahl der erblichen Mitglieder des Herrenhauses unbeschränkt ist, ist dieselbe in Ungarn fixiert. Auch darf nach § 5, GA. VII, 1885, die Anzahl der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder des Oberhauses die Gesamtzahl von 50 nicht überschreiten.

Das ungarische Abgeordnetenhaus.

§ 83. Dasselbe besteht aus 453 Mitgliedern; davon entfallen auf Ungarn 413, auf Kroatien-Slawonien 40. Die Wahlordnung vom Jahre 1848 wurde durch die Wahlordnung von 1874 (GA. 33) wesentlich reformiert. Nach letzterer besitzen das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus alle ungarischen Staatsbürger, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und außerdem ein gewisses Steuerminimum zahlen oder akademische Grade oder endlich gewisse amtliche oder Berufsstellungen besitzen.[11]) Die Wahlen sind in ganz Ungarn durchwegs unmittelbar; nur die 40 auf Kroatien und Slawonien entfallenden Abgeordneten werden aus der Mitte des kroatisch-slawonischen Landtages gewählt und bilden daher eigentlich eine „Delegation", ähnlich wie sie nach der ursprünglichen österreichischen Februarverfassung (vom 26. Februar 1861) von den österreichischen Landtagen in den österreichischen Reichsrat entsendet wurden.

Auch in Ungarn traten Bestrebungen behufs Erlangung des allgemeinen, gleichen Stimmrechtes zum Parlamente auf, und zwar seitens der Sozialisten wie auch seitens der ungarländischen, nichtmagyarischen Nationalitäten. Als es im Jahre 1905 zwischen dem König und dem Parlamente zu einem Konflikt kam und ein nichtparlamentarisches Ministerium berufen wurde, das sich im Kampfe mit der führenden politischen Nation befand, diente das „allgemeine Stimmrecht" als Drohung und Einschüchterungsmittel gegen dieselbe. Minister Kristoffy kündigte damals ein neues Wahlgesetz auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen Stimmrechtes an, damit „der wahre Wille des Volkes zum Ausdrucke komme". Als hierauf zwischen Krone und der Koalitionspartei, welche die Mehrheit des Parlamentes vertrat, Friede geschlossen wurde (April 1906) und eine parlamentarische Regierung wieder eingesetzt wurde (Andrassy-Kossuth), nahm zwar auch diese die Wahlreform in ihr Programm auf, doch soll das „allgemeine Stimmrecht" mit Kautelen umgeben werden, welche der Überflutung des Magyarismus durch die nichtmagyarischen Nationalitäten vorbeugen sollen. (Zu solchen Kautelen gehört z. B. die Forderung der Kenntnis der magyarischen Sprache als Bedingung des Stimmrechtes.) Die bezügliche Vorlage ist jedoch bis 1907 noch nicht eingebracht worden.

[11]) Die näheren Bestimmungen s. unten § 89.

Ein besonderes Inkompatibilitätsgesetz[12]), wie es in Österreich nicht vorhanden ist, bestimmt die Unvereinbarkeit gewisser von der Regierung abhängiger Stellungen, sei es im amtlichen Dienste oder in Unternehmungen und Finanzinstituten mit dem Abgeordnetenmandat.

Wahlperioden.

§ 84. Die Einberufung der Vertretungskörper erfolgt mittels kaiserlichen Patentes, welches in den amtlichen Zeitungen, im Reichsgesetzblatte und bezüglich der einzelnen Landtage auch in den betreffenden amtlichen Landeszeitungen kundgemacht wird. Der Reichsrat tritt am bezeichneten Tage zur bezeichneten Stunde in seinem Versammlungsorte (Parlamentshaus in Wien) zusammen. Hier erfolgt die Konstituierung beider Häuser, worauf die Abgeordneten und Herrenhausmitglieder die Angelobung leisten. Die bezüglichen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Geschäftsordnung des Reichsrates. Beim Beginn einer Legislaturperiode (Wahlperiode) wird derselbe in einer feierlichen Eröffnung (im Thronsaale der Burg) vom Kaiser mit einer kaiserlichen Thronrede begrüßt. Die erste Tätigkeit des Abgeordnetenhauses bildet die Prüfung der Legalität der Wahlakte. Die Antwort auf die kaiserliche Thronrede erfolgt in Adressen, die von jedem der beiden Häuser unabhängig voneinander beschlossen werden, und woran sich in jedem der beiden Häuser Verhandlungen (Adreßdebatten) knüpfen, in denen sowie in den Adressen selbst die Ansichten des Parlamentes über die innere und äußere Lage des Staates zum Ausdrucke gelangen.[13])

Da die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden (§ 18, Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141), so dauert eine normale Legislaturperiode sechs Jahre. Innerhalb dieser Periode wird der Reichsrat, alljährlich in der Regel in den Wintermonaten, vom Kaiser zu einer „Session" einberufen. Nach Ablauf einer Session erfolgt die Vertagung des Reichsrates; nach Ablauf der Legislaturperiode die Schließung desselben. Doch kann der Kaiser den Reichsrat auch vor Ablauf der Legislaturperiode auflösen.

Geschäftsordnung des Reichsrats.

§ 85. Grundlage der Beratungen des Reichsrates sind, abgesehen von gelegentlichen Anträgen, Interpellationen, Petitionen usw., vornehmlich

[12]) GA. I, 1875. Dasselbe erwies sich als ungenügend; jüngstens 1901 wurde es bedeutend verschärft.

[13]) Doch ist es schon vorgekommen, daß wegen Uneinigkeit der Parteien von einer Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse Umgang genommen wurde, infolgedessen die Thronrede mit einem einfachen Huldigungsakte (durch Deputation des Abgeordnetenhauses) beantwortet wurde.

Gesetzentwürfe. Die Regierung überreicht solche den einzelnen Kammern in Form von Regierungsvorlagen; die Mitglieder der Kammer in Form von Anträgen (§ 13, Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141). Die Reihenfolge der in den Sitzungen der Kammern zu behandelnden Gegenstände wird durch die vom Präsidium jedesmal zu entwerfende Tagesordnung festgestellt. Dabei haben aber die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen anderen Gegenständen (§ 5, Ges. v. 12. Mai 1873). Im übrigen setzt jede Kammer ihre innere Geschäftsordnung in autonomer Weise fest. Es gehören dahin alle Bestimmungen über die Ordnung der Debatte, Stellung von Anträgen, Ordnung der Abstimmungen, Wahl von Ausschüssen, Organisation und Arbeitsordnung dieser letzteren usw.[14]) Über die Einhaltung sowohl dieser inneren wie auch der durch das Gesetz festgestellten äußeren Geschäftsordnung wachen die Präsidenten, respektive die Vizepräsidenten der Kammern, denen auch das Disziplinarrecht gegen die Mitglieder derselben zusteht.[15])

Es ist ein Vorrecht der Abgeordnetenkammer, daß sie ihre Präsidenten und ihre Vizepräsidenten selber wählt; dagegen werden die Präsidenten und Vizepräsidenten des Herrenhauses vom Kaiser ernannt. (§ 9, Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141.)

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen der Kammern teilzunehmen; die Regierungsvorlagen persönlich oder durch hiezu delegierte Beamte zu vertreten. In den Kammern

[14]) Die inneren Geschäftsformen der einzelnen Häuser des Reichsrates sind durch deren Geschäftsordnungen geregelt, die zuerst als Gesetze kundgemacht wurden. Die erste Geschäftsordnung für den Reichsrat wurde mit Gesetz vom 31. Juli 1861, RGBl. Nr. 78, erlassen. Die Erweiterung der Rechte des Reichsrates infolge der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 hatte eine Änderung derselben zur Folge, die mit Gesetz vom 15. Mai 1868 erfolgte. Der Übergang zu den unmittelbaren Wahlen im Jahre 1873 erforderte wieder eine Änderung, welche mit dem gegenwärtig geltenden Gesetz vom 12. Mai 1873 erfolgte. Für die Behandlung der Geschäfte in den einzelnen Häusern erwiesen sich auch die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung als ungenügend und so beschloß denn jedes der beiden Häuser noch je eine spezielle innere Geschäftsordnung für sich. Das Herrenhaus am 25. Jänner 1875 (Beilage 129 des stenographischen Protokolls der VIII. Session), das Abgeordnetenhaus am 2. März 1875 (Beilage Nr. 333 zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session). Diese umfangreichen Geschäftsordnungen (abgedruckt bei Manz, B. 19) erwiesen sich jedoch vielfach unzulänglich und konnten im Jahre 1897 und auch später weder die „technische" noch die gewaltsame Obstruktion verhindern, welche die Tätigkeit des Reichsrates unmöglich machte. Vielfach wird daher eine neue Geschäftsordnung verlangt, welche dem Präsidenten ein gegen Obstruktionsversuche wirksameres Disziplinarmittel (Ausschließung einzelner Abgeordneten von den Sitzungen) an die Hand geben würde. Jedenfalls sind Reformen der Geschäftsordnung in dieser Richtung wahrscheinlich.

[15]) Der Verfasser der Schrift: „Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Österreich" (Wien, 1879) rügt, daß durch die unter dem Schutz der Immunität gestellte Redefreiheit der Abgeordneten, Ausschreitungen derselben (Verleumdungen abwesender Personen usw.) mittels der Disziplinargewalt der Präsidenten nur ungenügend vorgebeugt ist, und verlangt über solche Ausschreitungen die Judikatur eines Staatsgerichtshofes.

haben sie das Recht, jedesmal das Wort zu ergreifen; allerdings kann auch jedes Haus die Anwesenheit der Minister verlangen (§ 20, Ges. v. 21. Dezember 1867, Nr. 141). Sie können zu wiederholten Malen das Wort ergreifen; auch steht ihnen das Recht zu, schriftliche Vorträge abzulesen, was die Geschäftsordnung den Abgeordneten verbietet.

In den Ausschüssen, Kommissionen und Komitees des Hauses sind die Minister und ihre Vertreter zu erscheinen befugt, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen zu geben, überhaupt den Standpunkt der Regierung zu vertreten; nur den Schlußberatungen und Abstimmungen dürfen sie nicht beiwohnen. Die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, durch Vermittlung der Präsidenten die Minister zum Zwecke solcher Auskünfte zu ihren Sitzungen einzuladen (§ 7, Ges. v. 12. Mai 1873), auch die Einleitung von nötigen Erhebungen von ihnen zu verlangen (§ 8).[16])

Das Wahlsystem.

§ 86. Sowohl das österreichische als auch das ungarische Abgeordnetenhaus (in Ungarn Ständetafel genannt) sind reine Wahlkammern, d. h. sie bestehen nur aus gewählten Mitgliedern.

Nun gibt es im allgemeinen zwei Arten gewählter Vertretungen: historisch-entstandene und in der Neuzeit geschaffene. Bei den ersteren läßt sich ein konsequent durchgeführtes Prinzip, nach welchem Wahlrecht und Vertretung geregelt ist, schwer nachweisen. Wir haben es bei solchen Vertretungen mit alten Berechtigungen einzelner Staatsgebiete, Stände, Korporationen oder gar Familien zu tun, die auf Grund eines historischen Rechts in der Vertretung Sitz und Stimme haben. Im Laufe der Zeit sind zu diesen auf historischen Titeln beruhenden Vertretungsrechten, verschiedenen Bedürfnissen und Interessen Rechnung tragend, andere Vertretungsrechte hinzugekommen. Auf solcher historischen Entwicklung einerseits und moderner Reform andrerseits beruht bis auf die neueste Zeit das englische Parlament.[17]) Eine andere Art von Vertretungen bilden die in neuerer und neuester Zeit nach „konstitutionellem Prinzip" geschaffenen Parlamente der meisten europäischen Staaten (und auch Amerikas). Diese bilden die Volksvertretungen einfach nach dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger, unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl, sie bestimmen also, daß je eine gewisse Zahl von Staatsbürgern einen Abgeordneten zu wählen habe.[18])

---

[16]) Die Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses wurde von demselben definitiv angenommen am 21. Mai 1887.

[17]) Gneist: Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen. Berlin, 1866.

[18]) So z. B. in Frankreich. Wähler ist dort jeder 21jährige Franzose, der sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Auf je 70.000 Einwohner kommt ein Abgeordneter; wählbar ist jeder 25jährige Franzose. Als man in Europa im 19. Jahrhundert Verfassungen nach theoretischen Rezepten zu fabrizieren begann, bemächtigte sich die Theorie auch der „Wahlsysteme". In den

Die letzten österreichischen und auch die ungarischen Wahlordnungen hielten die Mitte zwischen beiden oben genannten, den historischen und modern-konstitutionellen.

Die Vertretung Ungarns hat insofern einen mehr historischen Charakter, als die 1848er Gesetzgebung, auf welcher das Wahlgesetz vom Jahre 1874 beruht, eine zeitgemäße Reform der in Ungarn historisch überlieferten Verfassung darstellt, deren Wirksamkeit nur sehr kurze Zeit (unter Josef II.) unterbrochen war. Diese 1848er Reform berücksichtigte, was die Zusammensetzung des Unterhauses anbelangt, die modernen Bedürfnisse und Ideen, obwohl sie im ganzen in national-konservativem Geiste gehalten war, d. h. darauf bedacht war, dem magyarischen Volksstamm, der „politischen Nation", das Übergewicht zu wahren. Wenn nun auch die Volksvertretung in Österreich 1861 auf andere Weise, nämlich durch ein Oktroi entstanden war, so stimmte sie doch mit dem ungarischen Wahlsystem darin überein, daß sie, an historisch gewordene Verhältnisse anknüpfend, den modernen Bedürfnissen, Ideen und Grundsätzen Rechnung trug, dabei aber dem deutschen Elemente im Reichsrate das Übergewicht wahrte.

So hat denn das österreichische Gesetz das in vielen modernen Staaten angenommene allgemeine Stimmrecht zuerst (1867, 1873) gar nicht, später (1896) nur in sehr beschränktem Maße akzeptiert. In den Ländern, wo letzteres herrscht, gibt es keinerlei Einteilungen der Wähler in Klassen, dieselben werden einfach nach gewissen Territorialeinteilungen, Departements, Kreisen, Bezirken, Gemeinden zur Wahl zugelassen, deren Bevölkerungszahl für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebend ist.

Von diesem System des allgemeinen Stimmrechts unterschied sich das bis 1907 geltende österreichische Wahlrecht dadurch, daß es überall, in allen Ländern und Kreisen, die Bevölkerung in Wählerklassen einteilte. Denn neben den einst ausschließlich politisch bevorrechteten Ständen, der Geistlichkeit und des Adels, wurden auch die Städte und Landgemeinden als politisch berechtigte (wenn auch nicht gleich berechtigte)

40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts gab es allerhand Projekte der „besten Wahlsysteme". Vgl. darüber mein „Allgem. Staatsrecht", 1907.

In Amerika tauchte der Plan auf, den überstimmten Minoritäten ebenfalls eine Vertretung zuzuerkennen. In Europa befürworteten dieses System Hare und John Stuart Mill. Dagegen verlangt Lorimer (Constitutionalisme of the future. London, 1867) statt einer mechanischen auf die Zahl aufgebauten Vertretung eine dynamische, in der die wirklichen Volkskräfte Ausdruck fänden. Während das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts auch in Österreich und Ungarn immer mehr sich Bahn bricht, beginnt sich schon gegen die Art und Weise der Anwendung dieses Prinzips eine Opposition geltend zu machen. Man beginnt statt des allgemeinen unterschiedlosen Wahlrechts ein allgemeines gleiches Interessen-Wahlrecht zu verlangen. (Vgl. A. Szczepanski: Die Reform des Wahlgesetzes in Österreich, Wien, 1901 und Eglauer: Wahre Interessenvertretung, 1901.) Im Reichsrat kleidete sich diese Tendenz zunächst in die Form der Forderung eines Pluralitätswahlrechts für gewisse höhere qualifizierte Wähler; die bezüglichen Anträge, gegen die sich auch die Regierung erklärte, sind aber abgelehnt worden.

Bestandteile des Volkes anerkannt und auch der großen Bedeutung des Handels und der Industrie durch politische Berechtigung der Handelskammern Rechnung getragen; endlich war auch dem Grundsatze des allgemeinen Stimmrechtes und der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze insofern Rechnung getragen, daß zu den seit 1861 und 1873 bestehenden vier Kurien noch eine fünfte Kurie des allgemeinen Stimmrechtes hinzugefügt wurde (1896).

Die Einteilung der Wähler in vier Klassen war ursprünglich, d. i. 1861, nur in den Landesordnungen enthalten, indem die Zahl der zu wählenden Landtagsabgeordneten auf die einzelnen Klassen (Großgrundbesitz, Städte und Märkte, Handelsleute, respektive Handelskammern und Landgemeinden) repartiert wurde.

Dagegen enthielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1861, welches als Regel noch keine unmittelbaren Wahlen für den Reichsrat, sondern nur Landtagsdelegationen kannte, keine solchen Einteilungen und bestimmte nur, daß die Wahl der Reichsratsabgeordneten aus den einzelnen Landtagen „in der Art zu geschehen habe, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorzugehen habe".

Nachdem aber dieser Modus der Bildung des Reichsrates aufgehoben und statt dessen die unmittelbare Wahl der Abgeordneten aus den einzelnen Ländern in den Reichsrat mit Gesetz vom 2. April 1873 eingeführt, von dem Prinzipe der Interessenvertretung jedoch nicht abgewichen wurde, so mußte die Repartierung der aus jedem Lande zu wählenden Reichstagsabgeordneten auf die einzelnen Wählerklassen zugleich festgesetzt werden.

Diese Wählerklassen waren:

a) Der große (landtäfliche, lehentäfliche) Grundbesitz, die Höchstbesteuerten in Dalmatien, der adelige große Grundbesitz in Tirol mitsamt folgenden in der Landesordnung für Tirol vom 26. Februar 1861 mit dem Wahlrecht für den Landtag ausgestatteten Personen, als: die Äbte von Wilten, Stamms und Fiecht; Propst von Neustift; Abt von Marienberg und der Prior von Gries; der Landeskomthur des Deutschen Ordens, die Pröpste von Botzen, Innichen und Arco, der Erzpriester von Roveredo;

b) die Städte, Märkte, Industrieorte und Orte, welche im „Anhang zur Reichsrats-Wahlordnung" namentlich aufgeführt sind;

c) die Handels- und Gewerbekammern als Repräsentanten der Kaufleute und Industriellen; dieselben wurden ebenfalls in dem Anhang namentlich aufgeführt;

d) die Landgemeinden als natürliche Verbände der Klasse der kleinen Grundbesitzer und Ackerbautreibenden.

Zu diesen vier Wählerklassen kam dann 1896 die fünfte allgemeine Wählerklasse, in welcher alle österreichischen, unbescholtenen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben, wählten.

Die Wahl war teils direkt, teils indirekt, d. h. in den oberen drei Wählerklassen stimmten die Wähler direkt für Abgeordnete in den Reichsrat; in den untersten zwei Klassen stimmten meist Urwähler für Wahlmänner, denen sodann die Wahl der Abgeordneten oblag. Nur wo direkte Wahlen in den Landtag eingeführt wurden, z. B. Niederösterreich, da ward auch in den untersten zwei Klassen direkt gewählt.

Bei allen diesen Wahlen entschied die absolute Majorität; wurde eine solche nicht erzielt, das Los. Wahlberechtigt war jeder 24jährige österreichische, eigenberechtigte Staatsbürger, der nach den gesetzlichen Bedingungen in eine der Wählerklassen eingereiht werden konnte. Wer in keine der vier oberen Wählerklassen eingereiht werden konnte, wählte in der fünften, in welcher aber die Wähler der oberen vier Klassen ihr Wahlrecht ein zweites Mal ausübten. Frauen hatten in der Klasse der Großgrundbesitzer ein Wahlrecht.[19]) Alle diese Ungleichheiten werden nun durch das neueste Wahlreformgesetz aufgehoben. Dieses kennt weder Klassen noch Kurien, noch irgend welche Mehrberechtigung der einen Wähler gegenüber anderen. Es statuiert ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle eigenberechtigten 24jährigen, unbescholtenen Staatsbürger, die mindestens 1 Jahr im Wahlorte seßhaft sind („ausgenommen" ist das Militär). Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden. Zur Wählbarkeit ist das zurückgelegte 30. Jahre erforderlich. Auch Mitglieder des Herrenhauses können ins Abgeordnetenhaus gewählt werden; nehmen sie die Wahl an, dann ruht zeitweilig ihr Herrenhausmandat.[20]) Jeder Wahlkörper wählt einen Abgeordneten; nur in Galizien wählen 35 Wahlkörper je zwei Abgeordnete in der Weise, daß neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten einen Abgeordneten derjenige, der über ein Viertel der Stimmen erhält, als zweiter Abgeordneter erscheint. In diesen 35 Wahlkörpern werden aber auch zugleich Ersatzmänner für diese Abgeordneten gewählt.[21]) Diese etwas komplizierte Proportionalwahl soll einer Majorisierung der polnischen Wähler in ruthenischen Gegenden vorbeugen. Während der Dauer der Session dürfen Abgeordnete gerichtlich nur mit Einwilligung des Hauses, welchem sie angehören, verfolgt werden. Für Abstimmungen in Ausübung ihres Berufes sind sie niemandem, für Äußerungen in Ausübung ihres Berufes nur dem Hause, dem sie angehören, verantwortlich (§ 16, Ges. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141). Sowohl die Mitglieder des österreichischen wie des ungarischen Abgeordnetenhauses erhalten für die Zeit der Session Diäten und Ersatz der Reisekosten.

[19]) Nach dem neuen Wahlgesetz vom 26. Jänner 1907 haben Frauen kein Wahlrecht.

[20]) Art. I Gesetz vom 26. Jänner 1970, Nr. 15.

[21]) § 36 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, Nr. 17.

Wahlbezirke und Wahlkörper.

§ 87. Als in Frankreich zur Zeit der großen Revolution alle männlichen, volljährigen und unbescholtenen Staatsbürger zur Wahl der Volksvertretung berufen wurden (suffrage universelle), mußte auch ein Modus gefunden werden, wie diese Millionen von Wählern ihre Wahl auszuüben haben. Zu diesem Zwecke wurden die bestehenden Amtsbezirke zu Wahlbezirken erklärt und die Gesamtheit der in denselben Wahlberechtigten bildete die einzelnen Wahlkörper.

Als man sodann in den deutschen Staaten nach dem Wiener Kongreß verschiedene Zensus- und Kurienwahlen einführte (wie in Österreich seit den sechziger Jahren), wurden die Wahlbezirke kompliziert gestaltet, da man dieselben an die verschiedenen Wählerklassen und Kurien anpassen mußte. Wenn man z. B. in Österreich eine Wählerklasse des Großgrundbesitzes schuf und es in einem Lande, wie z. B. Steiermark, überhaupt nur ungefähr 100 Großgrundbesitzer gab, so konnte für eine so kleine Anzahl von Wählern doch nicht mehr wie ein Wahlbezirk geschaffen werden. Daher erklärte man das ganze Land für *einen* Wahlbezirk des großen Grundbesitzes, bildete so einen *künstlichen Wahlkörper*, der sich zur Wahl in der Hauptstadt des Landes versammelte. Ähnlich waren die Verhältnisse in anderen Ländern. Es wurden überall *künstliche Wahlbezirke* und ebensolche Wahlkörper geschaffen, da das ganze Wahlsystem dem Zwecke angepaßt war, den verschiedenen Klassen der Staatsbürger je nach ihrer wirtschaftlichen Macht und sozialen Stellung eine entsprechende Vertretung im Reichsrate zu sichern. Auf diese Weise wurde erzielt, daß, während z. B. in Niederösterreich 100.000 Wähler der Landgemeinden (in einer größeren Zahl von Wahlbezirken) 10 Abgeordnete wählten, 212 Großgrundbesitzer 8 Abgeordnete wählten und 48 Handelskammerwähler 2 Abgeordnete. Es hatten also 260 Wähler des Großgrundbesitzes und der Handelskammer ebensoviel Abgeordnete im Reichsrate wie 100.000 Wähler der Landgemeinden.

Allerdings war ein solches Wahlsystem im Widerspruch mit den im Staatsgrundgesetze verkündeten Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung bildete denn auch ein fortwährendes Ferment, das eine soziale Gärung unterhielt und die Forderung nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht nicht verstummen ließ.

Weder Regierung noch Parlament konnten sich den Konsequenzen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung entziehen: der Schein war einmal ausgestellt und der Sozialismus bestand auf seinem Schein.

Widerstrebend und unwillig mußte den Forderungen der radikalen Parteien seitens der konservativen Parteien nachgegeben werden: so kam es zu den aufeinanderfolgenden Wahlrechtserweiterungen, von denen oben die Rede war, bis schließlich das allgemeine *gleiche* Wahlrecht von Regierung und Parlament im Prinzipe zugestanden wurde (November 1905). Nun sollte man glauben, daß nichts leichter ist als ein allgemeines gleiches Wahlrecht einzuführen. Man braucht ja nur in den

bestehenden territorialen Einteilungen, in Städten und Ortschaften die Wähler zur Urne zu berufen und nur über eine einzige Bestimmung sich zu einigen, auf wie viele Wähler ein Abgeordneter entfällt. Die Wahlbezirke sind ja durch die bestehenden territorialen Einteilungen und die Siedelungsverhältnisse der Bevölkerung von selbst gegeben. Und doch erlebten wir das Schauspiel, daß der vom Reichsrate eingesetzte Wahlreformausschuß monatelang (Frühling und Sommer 1906) über die Wahlbezirke nicht schlüssig werden konnte, und daß es da lange Kämpfe gab, bis man sich auf ein sehr künstliches wahlgeometrisches Kompromiß einigte. Das kommt daher, weil Österreich kein mononationaler Staat ist, daher trotz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes jede Nationalität bestrebt ist, im künftigen Parlamente die möglichst größte Zahl von Vertretern zu haben. Da aber die einzelnen Bezirke in den gemischtsprachigen Ländern ungleich von den einzelnen Nationalitäten besiedelt sind, so strebt jede Nationalität danach, die Wahlbezirke künstlich so zusammenzulegen, daß sie in dem so konstruierten Wahlbezirk die Majorität erhält. Und außer den nationalen Verschiedenheiten erzeugen solche Bestrebungen die sozialen und Klassenunterschiede. Wenn in einem Bezirke z. B. die Arbeiter die Majorität haben, so liegt es im Interesse der Bürgerschaft, diesen Bezirk zu teilen, um den Arbeitern nicht die Majorität zu lassen; andrerseits liegt es im Interesse der Arbeiter, wenn sie in einigen Stadtbezirken ansehnliche Minoritäten haben, ein Zusammenlegen dieser Stadtbezirke zu einem Wahlbezirke anzustreben oder z. B. einen Vorstadtbezirk, wo sie die Majorität haben, von der Stadt nicht abtrennen und nicht etwa mit einem Landgemeindenbezirk vereinigen zu lassen, damit sie mit ihrer Vorstadtmajorität in dem Stadtbezirke siegen können. Auf diese Weise brachten es nationale und soziale Bestrebungen mit sich, daß trotz des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes die Bildung der Wahlbezirke im Ges. vom 26. Jänner 1907 stark wahlgeometrisch gefärbt ist.

Das österreichische Wahlverfahren.

§ 88. Die Freiheit der Wahlen steht unter dem Schutze strafrechtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, Nr. 18. Namentlich sind unter Strafe gestellt: Wahlbestechung, öffentliche Bewirtung der Wähler am Wahltage, Wahlnötigung, Verbreitung falscher Nachrichten über Wahl-Zeit und -Ort, Wahl-Fälschung, -Behinderung oder -Vereitlung, endlich Störung (terroristische) von Wahlversammlungen.

Die Wahlen werden auf Grundlage von Wählerlisten vorgenommen, deren Anfertigung den Behörden obliegt. Gegen die angefertigten Wählerlisten können Reklamationen eingebracht werden, welche von den landesfürstlichen Behörden entschieden werden — in letzter Instanz vom Landeschef. Alle Wähler erhalten Stimmzettel, mittels welcher sie die Wahl zu vollziehen haben. Die Wahlen werden vor Wahlkommissionen,

welche unter der Aufsicht eines Wahlkommissärs ihres Amtes walten, vorgenommen. Den Wahlkommissär ernennt die Regierung (Landeschef, eventuell Bezirkshauptmann); die Kommissionen werden zum Teil von dem Wahlkommissär ernannt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlkommissär sorgt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung. Dagegen steht der Wahlkommission in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu über Identität des Wählers, Gültigkeit abgegebener Stimmen oder produzierter Vollmachten, endlich über Wahlberechtigung in die Liste eingetragener Wähler. Die Wahl selbst wird vorgenommen, indem die Wählerliste verlesen und die Wähler in der Ordnung, wie sie in der Liste verzeichnet sind, ihre mit dem Namen der zu Wählenden ausgefüllten Stimmzettel abgeben. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet dem Vorsitzenden der Kommission übergeben, der sie in die Wahlurne legt; die Stimmabgabe ist daher schriftlich und geheim. Die Wahlkommission besorgt auch unmittelbar nach geschlossener Wahl das Skrutinium, dessen Resultat unmittelbar nach Schluß desselben von dem Vorsitzenden der Kommission bekannt gegeben werden muß. Als gewählt erscheint derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen abgegeben werden. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität erlangt, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los. Zwischen denen, welche keine absolute Majorität erzielten, kommt es zur engeren Wahl. Die geschlossenen und unterfertigten Wahlakten werden dem Wahlkommissär übergeben, der sie dem Landeschef übersendet. Der Landeschef stellt den gewählten Abgeordneten Wahlzertifikate aus, auf Grund welcher sie in das Abgeordnetenhaus eintreten. Die Wahlakten werden sodann im Wege des Ministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses überschickt, wo sie als Grundlage der Wahlverifikationen dienen. Über angefochtene Wahlen entscheidet das Abgeordnetenhaus selbst.

Das Wahlrecht in Ungarn.

§ 89. Das Wahlrecht in die ungarische Repräsentantentafel, welches mit GA. XXXIII, 1874, geregelt wurde, teilt die Wähler nicht nach Wählerklassen (Kurien); vielmehr werden die Wahlen gebietsweise nach einzelnen Gemeinden oder in größeren Städten bezirksweise vorgenommen, wobei alle Wähler eines Wahlbezirkes eine Wählergruppe bilden. Das aktive Wahlrecht steht in Ungarn zwar schon jedem 20jährigen eigenberechtigten und unbescholtenen Staatsbürger zu, ist jedoch an einen Steuerzensus gebunden (16 fl. Grundsteuer, 72 fl. Einkommensteuer u. dgl.). Ohne Rücksicht auf ihr Einkommen sind wahlberechtigt die Mitglieder der k. ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doktoren, Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomierte Ökonomen, Förster und Montanisten, Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotare und Lehrer. — Derjenige, welcher das aktive Wahlrecht besitzt, kann auch zum Abgeordneten gewählt

werden, wenn er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und ungarisch sprechen kann. Wegen Unvereinbarkeit mit dem Abgeordnetenmandat (Inkompatibilität) können nicht gewählt werden: öffentliche Beamte (mit Ausnahme der Minister, der Staatssekretäre, der Direktoren der Landesinstitute, sowie der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest, die Mitglieder des Landesunterrichts- und Sanitäts- und des hauptstädtischen Baurates), die Pächter des Staates, die Mitglieder von Geldinstituten, welche mit der Regierung in einem geschäftlichen Verhältnisse sich befinden, oder von Eisenbahnunternehmungen, welche vom Staate subventioniert werden, die Pensionäre der Krone, die Volksschullehrer und Klostergeistlichen (mit Ausnahme der Prämonstratenser, Zisterzienser, Benediktiner und Piaristen). Naturalisierte Staatsbürger können in der Regel erst zehn Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglieder des Reichstages werden. — Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Repräsentantentafel werden von dieser selbst gewählt. Die Sprache des Reichstages ist die ungarische; nur die Vertreter von Kroatien und Slawonien können auch die kroatische Sprache gebrauchen. Die Reform dieses Wahlrechtes im Sinne des allgemeinen gleichen Stimmrechtes ist von dem Ministerium Kossuth-Andrassy in Aussicht gestellt.

Das ungarische Wahlverfahren.

§ 90. Das ungarische Wahlverfahren kennt für die Wahl eines jeden Abgeordneten nur einen abgesonderten Wahlbezirk. Jeder Wahlbezirk wählt nur einen Abgeordneten. Zum Zwecke der Durchführung der Wahlen wird in jedem Komitate ein Zentralkomitee unter dem Präsidium des Vizegespans gebildet, in welchem alle abgesonderten Wahlbezirke des Komitates vertreten sein müssen. Ebensolche Zentralkomitees werden in den freien Bezirken und königlichen Städten gebildet. Die Mitglieder der Zentralkomitees werden auf treue Pflichterfüllung beeidet. Zur Konskription der Wähler in den einzelnen Wahlbezirken ernennen die Zentralkomitees besondere Deputationen (aus drei Mitgliedern). Die Wählerlisten werden jährlich von Amts wegen rektifiziert. Die Zentralkomitees überwachen die Richtigkeit der Wählerlisten und bestimmen die Reklamationsfristen. Das Reklamationsrecht steht jedem Wähler, und zwar nicht nur wegen seiner Person, sondern auch wegen Unrichtigkeiten und Auslassungen im allgemeinen zu. Über dieselben entscheidet in erster Instanz das Zentralkomitee, in zweiter und letzter ein eigener Senat der königlichen Kurie. Der Wahlakt wird von einem bestellten Wahlpräses am Hauptorte des Wahlbezirkes um 8 Uhr morgens eröffnet, wobei jeder Wähler das Recht hat, einen Kandidaten zu empfehlen. Wird nur ein Kandidat empfohlen, so kann der Präses, wenn die Wähler damit einverstanden sind, diesen ohne Abstimmung zum Abgeordneten

proklamieren. Andernfalls muß abgestimmt werden. Die Abstimmung ist öffentlich und mündlich. Nach vollzogener Abstimmung stellt der Wahlpräses das Resultat zusammen und proklamiert denjenigen, der die absolute Majorität der abgegebenen gültigen Stimmen hat, zum Abgeordneten. Letzterer erhält eine Abschrift des Wahlprotokolles als Kreditive. Die Abgeordneten erhalten Diäten und ein Quartiergeld. Über angefochtene Wahlen entscheidet die königliche Kurie als Wahlprüfungsgericht. — Übrigens befindet sich auch Ungarn gleichwie Österreich im Übergange zu einem allgemeineren und liberaleren Wahlrecht.

Landesordnungen.

§ 91. Die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen vom 26. Februar 1861 bilden die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Landtage, an deren Verfassung nur das Gesetz vom 2. April 1873 die prinzipielle Änderung vornahm, daß sie nicht mehr die Wahlkörper für den Reichsrat sind, und deren Zusammensetzung durch spätere Gesetze im einzelnen wenig modifiziert wurde. Nur in Kärnten, Vorarlberg, Steiermark und Mähren wurden durch spätere Gesetze (1902—1906) „allgemeine Wählerklassen" geschaffen. In Mähren wurden obendrein die einzelnen Kurien in nationale Unterkurien, je eine tschechische und deutsche, geteilt, die abgesondert stimmen (auf Grund von nationalen Wähler-Katastern). Jedes Land besitzt seine eigene Landesordnung und Landtagswahlordnung; nur sind die betreffenden Bestimmungen für Triest, Görz-Gradiska und Istrien in eine Landesordnung und Landtagswahlordnung „für das Küstenland" zusammengefaßt, so daß es für die 16 Länder und die reichsunmittelbare Stadt Triest im ganzen 15 Landesordnungen und Landtagswahlordnungen gibt. Dieselben sind in den Hauptbestimmungen (über Wirkungskreis, Wahlberechtigung, Einberufung, Dauer usw.) gleichlautend und unterscheiden sich nur in denjenigen Bestimmungen, die von Land zu Land verschieden sein müssen, d. i. die sich auf Zahl der Mitglieder, Wählerklassen, Wahlbezirke u. dgl. beziehen. Eine prinzipielle Abweichung besteht nur in den Bestimmungen über die Wahlart in den Landgemeinden (da in einigen Ländern mündlich gewählt wird). Jede Landesordnung hat drei Hauptstücke: das erste „von der Landesvertretung", das zweite vom „Wirkungskreise der Landesvertretung", und zwar sowohl des Landtages als des Landesausschusses, das dritte von der „Geschäftsführung". Die Landtagswahlordnungen bestehen aus fünf Abschnitten, von denen der erste von den Wahlbezirken und Wahlorten, der zweite vom Wahlrechte und der Wählbarkeit, der dritte von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen, der vierte von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten, der fünfte von der Revision der Wahlordnung handelt.

Die reichsunmittelbare Stadt Triest besitzt keinen eigenen Landtag, sondern wird durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzte Munizipalbehörde vertreten, d. h. der Triester Gemeinderat funktioniert zugleich als **Triester Landtag.**

Landtage.

§ 92. Auf Grundlage dieser Landesverfassungen bilden die Landtage die gesetzlichen Vertretungen der einzelnen Länder. Dieselben bestehen vorwiegend aus gewählten Abgeordneten; nur einige Sitze gebühren den Inhabern gewisser Ämter und Würden, und zwar den Fürstbischöfen, Bischöfen und Hochschulrektoren (Virilstimmen). Die gewählten Abgeordneten werden in den meisten Landtagen von vier Wählerklassen gewählt: 1. dem Großgrundbesitz, 2. Städten und Märkten, 3. den Handels- und Gewerbekammern, 4. den Landgemeinden. Von diesen vier Wählerklassen wählen die erste und zweite unmittelbar; ebenso allerdings die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, doch müssen diese letzteren Wahlen als mittelbare Wahlen der Kaufleute und Industriellen angesehen werden. In Kärnten, Vorarlberg, Steiermark und Mähren wählen auch allgemeine Wählerklassen (nach dem Muster der fünften Kurie für den Reichsrat). Die Landgemeinden wählen mittelbar, d. h. sie wählen zuerst Wahlmänner, welche sodann die Abgeordnetenwahl vollziehen; und zwar entfällt auf je 500 Einwohner ein Wahlmann. Die Zahl der Mitglieder jedes Landtages und ihre Verteilung auf die einzelnen Wählerklassen ist in den einzelnen Landesordnungen bestimmt.

Mit der bloßen gesetzlichen Bestimmung der Wählerklasse sind aber noch bei weitem nicht die Personen bezeichnet, denen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) zusteht. Nur bei den Handelskammern ist das der Fall, indem damit allen Mitgliedern der Handelskammern das aktive Wahlrecht zugesprochen ist. Bei den anderen Wählerklassen bedeutet die Zugehörigkeit zur Klasse noch immer nicht die Wahlberechtigung. Man kann Großgrundbesitzer, Bürger einer Stadt oder eines Marktes, Mitglied und Angehöriger einer Landgemeinde sein, ohne eo ipso schon Wähler zu sein. Vielmehr bedarf es, um Wähler zu sein, einiger allgemeiner Eigenschaften und sodann, um Wähler in einer bestimmten Klasse zu sein, einiger spezieller Erfordernisse. Die allgemeinen Eigenschaften sind:

a) Das österreichische Staatsbürgerrecht, b) Eigenberechtigung, c) Unbescholtenheit. Jeder Österreicher nun, in dessen Person diese drei Eigenschaften vereinigt sind, kann in einer der drei Wählerklassen Wähler sein, wenn er folgenden speziellen Bedingungen entspricht:

In der Kurie des Großgrundbesitzes ist erforderlich:

a) alleiniger Besitz eines Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den meisten Ländern mindestens 100 fl., in einigen 200–250 fl. beträgt; in Tirol, wo das besessene Gut adelig sein muß, nur 50 fl.;

b) im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes eines solchen Gutes mit anderen die Vollmacht zur Wahl seitens seiner Mitbesitzer. Doch berechtigt auch zur Wahl:

c) der Besitz mehrerer kleiner landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme der Kriegssteuer) zusammengenommen den Betrag von 200 fl. beträgt.

Bezüglich des Wahlrechts im Großgrundbesitz sind den physischen Personen gleichgestellt Korporationen oder Gesellschaften (nicht aber Gemeinden), die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden; nur üben sie ihr Wahlrecht durch bevollmächtigte Personen.

Das zur Wahl berechtigende Gut muß jedoch in Böhmen, Mähren, Schlesien ein land- oder lehentäfliches sein; in den übrigen Ländern, mit Ausnahme von Istrien und Salzburg, muß es landtäflich, in Tirol adelig sein. Nur in Istrien und Salzburg braucht es keine der obigen Qualitäten zu haben.

In Dalmatien tritt an die Stelle der Wählerklasse der Großgrundbesitzer diejenige der Höchstbesteuerten, und beträgt der Wahlzensus in dieser Klasse im Kreise Cattaro 50 fl., in den anderen Kreisen 100 fl.

Die speziellen Bedingungen der Wahlberechtigung der Abgeordneten in den Städten, der Wahlmänner in den Landgemeinden sind:

a) Das Wahlrecht in der Gemeinde vermöge persönlicher Qualifikation;

b) das Gemeindewahlrecht in den ersten zwei städtischen Wahlkörpern dort, wo deren mindestens drei vorhanden sind; dort, wo dies nicht der Fall ist, das Gemeindewahlrecht aus dem Titel der Einreihung in die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeangehörigen.

Das passive Wahlrecht besitzen, d. h. wählbar als Abgeordnete sind alle österreichischen Staatsbürger, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, dreißig Jahre alt sind und in dem Lande, wo sie gewählt werden sollen, das aktive Wahlrecht, gleichviel in welcher Wählerklasse, besitzen.

Schon infolge der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in der V. Kurie für den Reichsrat (1896) ergab sich eine Inkongruenz des Wahlrechts für Reichsrat und Landtag. Wenn man den Reichsrat als eine höhere und wichtigere Vertretung der Gesamtheit ansieht als die Landtage, dann erscheint ein Widerspruch in der Gesetzgebung, indem das höhere und wichtigere Recht einer weitaus größeren Anzahl von Wählern eingeräumt wird als das mindere und unbedeutendere. Es ist daher begreiflich, daß schon durch Einführung der V. Kurie in allen österreichischen Ländern Bestrebungen wachgerufen wurden, das allgemeine direkte Wahlrecht, welches alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf Steuerzahlung für den Reichsrat besitzen, auch für die Landtage zu erlangen. Diese Bestrebungen, die bisher nur in Kärnten, Vorarlberg, Steiermark und Mähren erfolgreich waren, werden durch die neueste reichsrätliche Wahlreform eine weitere, wirkungsvolle Unterstützung erhalten.

Das Landtagswahlverfahren.

§ 93. Das Wahlverfahren beruht auf dem Prinzipe des Zusammenwirkens der autonomen und politischen Behörden unter Kontrolle der letzteren und obersten Kontrolle der Volksvertretung selbst. Sind die Vertretungs-

körper durch den Kaiser zu ihrer gesetzlichen Versammlung einberufen, so erfolgt die Einleitung des Wahlverfahrens durch Aufforderung der höchsten politischen Landesstelle zur Vornahme der Wahlen unter gleichzeitiger Festsetzung der Termine für dieselben.

Für letztere gilt eine gesetzliche Reihenfolge. Es müssen zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, und zwar an ein und demselben Tage im ganzen Lande, sodann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handelskammern ebenfalls an ein und demselben Tage im ganzen Lande, endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt werden; diese letzteren Wahlen brauchen, wo diese Wählerklasse in mehreren Wahlkörpern wählt, nicht an einem und demselben Tage vorgenommen zu werden.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen über die Wahltermine ist der obersten Wählerklasse die Möglichkeit gegeben, die Durchbringung ihrer Kandidaten erst in den unteren Wählerklassen zu versuchen und dieselben beim Fehlschlagen solcher Versuche in eigener Kurie zu wählen. Und auch hier ist durch die Gestattung der Wahlen der einzelnen Wahlkörper an verschiedenen Wahltagen noch die Möglichkeit gegeben, hervorragende Persönlichkeiten, an deren Wahl der Wählerklasse viel gelegen ist, nacheinander in mehreren Wahlkörpern zu kandidieren. — Die Verfassung der Wählerlisten ist durchwegs Sache der politischen Behörden, nur wird bei den unteren zwei Wählerklassen die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch genommen.

Dabei genießen die Wähler der obersten Wählerklasse die Bevorzugung, daß ihre vom Statthalter anzufertigende Liste in der Wiener Zeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reklamationsfrist eingeschaltet wird. Über Reklamationen gegen diese Liste entscheidet der Statthalter, der auch bis zum Wahltermin Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen hat. Den im Lande anwesenden Wählern werden ihre Legitimationskarten zugestellt; die Landesabwesenden werden zur Behebung derselben durch die Wiener Zeitung aufgefordert. Die Kontrolle der Wählerlisten der unteren zwei Wählerklassen besorgen die politischen Behörden, denen die Wahlorte unterstehen; in Städten und Märkten werden den Wählern die Legitimationskarten zugestellt; in den Landgemeinden sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen. Den gewählten Wahlmännern werden Legitimationskarten zugestellt. In den Landgemeinden Böhmens wird direkt gewählt.

Die Wahlhandlung wird von Wahlkommissionen und unter deren Leitung in Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre vollzogen. Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen geschieht nach gesetzlicher Vorschrift (Abschnitt IV der Wahlordnungen). Der Eintritt ins Wahllokal ist nur den mit Legitimationskarten versehenen Wählern, beziehungsweise deren Vollmachtträgern (wo solche zulässig sind) gestattet. Die Wahl wird vollzogen durch Abgabe des Stimmzettels. Nur in den Landgemeindenkurien von Bukowina, Dalmatien, Galizien, Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Oberösterreich, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg wird

mündlich und öffentlich (durch laute Stimmabgabe) gestimmt. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine solche nicht vorhanden, so kommt es zur engeren Wahl zwischen denjenigen, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die über die Wahlhandlungen aufgenommenen Protokolle sind von den Mitgliedern der Wahlkommissionen zu unterfertigen und versiegelt der obersten Landesstelle einzuschicken. Letztere stellt den gewählten Abgeordneten Wahlzertifikate aus, auf Grund welcher dieselben in die Vertretungskörper eintreten. Die Zertifikate begründen die Vermutung der Wahlgültigkeit bis zur Vornahme der Wahlprüfung durch die Vertretungskörper selbst.

Die Immunität der Landtagsabgeordneten ist mit Gesetz vom 30. Oktober 1861, Nr. 98, geregelt.

Kompetenzgrenze zwischen Reichsrat und Landtagen.

§ 94. Die durch die staatlichen Verhältnisse in Österreich gegebene Notwendigkeit einer Doppelvertretung des Volkes in Landtagen und im Reichsrate mußte von vornherein die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen und Wirkungskreise hervorrufen und ihre gesetzliche Regelung veranlassen.

Den ersten Entwurf einer solchen Abgrenzung enthält bereits das Oktoberdiplom 1860 (Art. II und III). Danach sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; ebenso die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen; desgleichen soll die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung unbeweglichen Staatseigentums nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden.

Endlich hat die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen.

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, sollten in und mit den betreffenden Landtagen „im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen erledigt werden".

An diesen Bestimmungen bezüglich des Wirkungskreises des Reichsrates und der Landtage hielt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 fest. Der obenerwähnte Art. II des Diploms von 1860 wird in diesem Grundgesetze (§ 10) fast wörtlich (in etwas geänderter Anordnung) wiederholt. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Landtage in den gleichzeitig erlassenen einzelnen Landesordnungen ausführlich festgesetzt, wobei allerdings als erstes und wichtigstes Attribut derselben die später durch das Gesetz vom 2. April 1873 in Wegfall gekommene Wahl der Reichsratsdelegierten figuriert. Im übrigen wurde der Wirkungskreis der Landtage auf „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten", welche als „Anträge auf Erlassung von Gesetzen", um Landesgesetze zu werden, der kaiserlichen Sanktion bedürfen, beschränkt. Bei dieser Formulierung des Wirkungskreises der Landtage kam alles darauf an, was man unter „Landesangelegenheit" versteht. Als solche erklären nun die Landesordnungen:

I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur, 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten, 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes sowohl hinsichtlich aller ordentlichen wie außerordentlichen Landeseinnahmen und Ausgaben, sei es aus dem Vermögen des Landes, der Besteuerung zu Landeszwecken und der Benutzung des Landeskredites.

Außer diesen speziellen Landesangelegenheiten werden als solche erklärt:

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, endlich

III. die Anordnung über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Neben diesen auf die Landesangelegenheiten beschränkten Befugnissen wurde aber den Landtagen (§ 19 LO.) auch das Recht eingeräumt, zu beraten und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Dieser § 19 der Landtagsordnungen erwies sich bald als von großer politischer Tragweite. Denn er setzte die Landtage in den Stand, Anträge zu stellen auf Abänderung der wichtigsten Verfassungsgesetze und Staatseinrichtungen und Umgestaltung des Verhältnisses ihrer Länder zum Staatsganzen. Alle solche Anträge nämlich bewegten sich noch immer im Rahmen des § 19, lit. a. Auf diese Weise entstand die bekannte Resolution des galizischen Landtages vom Jahre 1868.[22])

[22]) Die am 24. September 1868 vom galizischen Landtag angenommene

Außer dieser bisher erwähnten gesetzgeberischen Tätigkeit der Landtage kommt denselben die Verwaltung des gesamten wie immer beschaffenen Landesvermögens zu (§§ 19–25 LO.); nur bedürfen Veräußerungen, bleibende Belastungen oder Verpfändungen des Landesstammvermögens der kaiserlichen Genehmigung.

Reichen die ordentlichen Einkünfte aus dem Landesvermögen zur Bestreitung der Kosten der Landesbedürfnisse nicht aus, so kann der Landtag zur Bedeckung der Mehrerfordernisse Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis zu 10% derselben beschließen und einheben; höhere Zuschläge bedürfen jedoch der kaiserlichen Genehmigung.

§ 95. Die auf diese Weise in den 1860er und 1861er Gesetzen festgesetzten Wirkungskreise der Reichs- und der Landesvertretungen bedurften schon aus dem Grunde einer neuerlichen kodifikatorischen Formulierung, weil jene Gesetze noch an den, nie zu stande gekommenen „weiteren" Reichsrat dachten und demselben auch alle seither zwischen Österreich und Ungarn „gemeinsamen" Angelegenheiten zugewiesen hatten.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, enthält denn auch eine neuerliche Umschreibung des Wirkungskreises des österreichischen Reichsrates, wonach zu demselben gehören:

a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle[23]; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung

---

Resolution verlangte eine bedeutende Ausdehnung des Wirkungskreises des galizischen Landtages und die Teilnahme der galizischen Delegierten im Reichsrate nur an zwischen Galizien und den deutsch österr. Erbländern „gemeinsamen Angelegenheiten". Der Kreis der letzteren sollte aber so eng gezogen werden, wie dies zwischen Österreich und Ungarn der Fall ist.

23. Diese Bewilligung geschieht in der Regel auf Grund der Beratung über den von der Regierung vorgelegten Staatsvoranschlag und Beschlußfassung über denselben. Sie kann aber auch in Ausnahmsfällen durch ein sogenanntes „Ermächtigungsgesetz" ohne Beratung und Beschlußfassung über die einzelnen Titel, Kapitel und Posten des Staatsvoranschlages erfolgen, sondern nur durch Beschließung eines Gesetzes, womit „die Regierung ermächtigt wird, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen" für einen weiteren Zeitraum (meist halbjährig) fortzuerheben, wie das z. B. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 mit Gesetz vom 30. Juni 1906 der Fall war.

des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind; d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens; e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz; f) die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen sowie über Volkszählung; h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums; i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; k) die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen; o) die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. (Über Änderung der Bestimmungen der lit. k) und l) siehe den folgenden Paragraph.)

§ 96. Ein Vergleich dieser Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsrates gehörenden Angelegenheiten und Gegenstände mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Februarpatentes 1861 zeigt, welchen gewaltigen Schritt nach vorwärts, welche tiefgreifende Fortentwicklung die Institution des Reichsrates vom Jahre 1861 bis 1867 gemacht und durchgemacht hat. Was der Reichsrat durch die Ausgleichsgesetze an (wenn auch fiktiver) Extensität eingebüßt hat, das gewann er durch obige Kompetenzbestimmungen an Intensität. Eine Fülle von Angelegenheiten, von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie in den Wirkungskreis des 1861er Reichsrates gehörten, wie z. B. Medizinalgesetzgebung, Heimatsrecht — Fremdenpolizei — Postwesen-Gesetzgebung, Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gym-

nasien usw. usw. sind hiemit unzweifelhaft dem Reichsrate zugewiesen und eo ipso den Landtagen definitiv aberkannt worden.

Diese letzteren haben mit dem Gesetze vom Jahre 1867 ebenso viel eingebüßt, wie viel der Reichsrat an gesetzgeberischer Kompetenzfülle gewonnen hat. Während letzterer die höchste Stufe der Ausgestaltung seines Wirkungskreises erklommen, zeigt das Alinea 1 des § 12 desselben Gesetzes, das die Kompetenz der Landtage bestimmt, den Verlust an politischer Bedeutung, den dieselben erlitten: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung," heißt es da, „welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt." In diesen Angelegenheiten können aber die Landtage auch die einschlägigen Strafjustiz-, Polizeistraf- und sogar Zivilgesetzgebungs-Bestimmungen treffen (Art. III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, Nr. 15).

Nach der erschöpfenden Aufzählung der in den Wirkungskreis des Reichsrates gehörenden Agenden ist es klar, daß diese „übrigen Gegenstände" einzig und allein nur jene Angelegenheiten bilden können, welche sich ausschließlich auf das einzelne Land beziehen. Allerdings haben die meisten in die Reichsratskompetenz gehörenden Gegenstände eine, sozusagen, dem Lande zugekehrte Seite, d. h. ihre das Land angehende Anwendung und Durchführung, deren Modalitäten sehr wohl eine „Landesangelegenheit" bilden. Daher jener § 19 der Landesordnungen vom Jahre 1861, der von der „besonderen Rückwirkung der allgemeinen Gesetze und Einrichtungen auf das Wohl des Landes" spricht, noch immer den Landtagen Gelegenheit gibt, über all und jedes, worüber Reichsgesetze erfließen, vom Standpunkte des Landes aus Anträge zu stellen; und dieses Recht der Landtage kann möglicherweise ein Korrektiv zu weitgehender und übertriebener Gleichmachungstendenzen sein, denen sich die Reichsgesetzgebung hingeben wollte. Auch ist mit dem soeben erwähnten Art. III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, Nr. 15, den Landtagen das Recht eingeräumt, auch „solche Verfügungen über Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden zu treffen, welche durch Kompetenz derselben zur Organisierung der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der Bestimmung des § 11, lit. l des StGrG. (s. oben S. 124) halten".

In gewissen Fällen ist das Inslebentreten der vom Reichsrate beschlossenen Gesetze von den Landtagen abhängig, und vice versa gibt es Fälle, wo die vom Landtage beschlossenen Gesetze ohne Zustimmung des Reichsrates nicht ins Leben treten können.

Ersteres ist der Fall, wenn der Reichsrat ein sogenanntes Rahmengesetz beschließt, das erst durch die landesgesetzliche Regelung der erforderlichen Einzelbestimmungen wirksam werden kann, wie das z. B. beim Reichsgesetze über das Höferecht (siehe unten II, § 101) sich ereignete. Letzteres ist der Fall, wenn das vom Landtage beschlossene Gesetz Bestimmungen enthält, die zur Kompetenz des Reichsrates gehören. So z. B.

bedurfte das vom galizischen Landtage (1905) beschlossene Rentengütergesetz wegen der darin enthaltenen Gebührenbefreiung der bezüglichen Verträge die Zustimmung des Reichsrates.

In allen den, dem Wirkungskreise dieser Vertretungskörper zugewiesenen Gegenständen steht denselben das Recht der Initiative, und zwar in der Form von Gesetzesvorschlägen zu.[24])

Geschäftsordnung der Landtage.

§ 97. Sowohl die äußere wie die innere Geschäftsordnung der Landtage ist derjenigen des Reichsrates analog. Dieselben versammeln sich alljährlich über kaiserliche Einberufung in den Landeshauptstädten. Der Landeshauptmann (auch Landtagsmarschall genannt) oder dessen Stellvertreter, welche beide aus der Zahl der Landtagsabgeordneten vom Kaiser ernannt werden, eröffnet den Landtag und führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eides Statt zu geloben.

Die Landtagssitzungen sind in der Regel öffentlich. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag entweder als Regierungsvorlagen oder als Entwürfe des Landesausschusses oder endlich als Anträge einzelner Abgeordneten. Anträge wie Vorlagen werden vor ihrer Beratung in pleno speziellen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Statthalter (Landespräsidenten) erscheinen im Landtage als Vertreter der Regierung. Kein Landtag darf mit Landtagen anderer Länder in Verkehr treten; auch dürfen die Landtage keinerlei Deputationen empfangen.

Ausführendes Organ des Landtages ist der Landesausschuß. Derselbe besteht aus Landtagsabgeordneten, welche vom Landtage in denselben entsendet und besoldet werden, sodann aus Beamten und dem nötigen Personal nach Beschlüssen des Landtages. Der Landesausschuß besorgt alle Geschäfte der autonomen Landesverwaltung unter der Kontrolle des Landtages, welcher die Instruktionen für denselben beschließt.

Der kroatisch-slawonische Landtag.

§ 98. Die Zusammensetzung desselben ist durch die Landtagsordnung vom Jahre 1870 (GA. II) und den dasselbe modifizierenden Gesetzen vom 15. Juli 1881 und vom 29. September 1888 normiert. Danach besteht der kroatisch-slawonische Landtag aus 90 Abgeordneten, welche in ebensoviel Wahlbezirken gewählt werden, zu denen noch eine Anzahl geistlicher Virilisten und die großjährigen Magnaten (Fürsten, Grafen und Freiherren) kommen. Die Wahlen sind teils direkt, teils indirekt; zur Wahl

[24]) § 13, Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, und § 17 LO.

berechtigt ein in verschiedenen Bezirken verschieden angesetzter Steuerzensus, akademische Grade usw.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder Wähler, der des Schreibens kundig ist. Nicht wählbar sind außer den aktiven Militärpersonen auch noch Richter, Komitatsbeamte, Notare, Kassiere politischer Gemeinden so lange sie im Amte sind. — Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt; der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten.

Die Delegationen.

§ 99. Die Delegationen sind Ausschüsse, welche von den beiderseitigen Parlamenten gewählt werden behufs Behandlung der, beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten und Beschlußfassung über dieselben.[25])

Die Delegation des österreichischen Reichsrates besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 20 aus dem österreichischen Herrenhause und 40 aus dem Abgeordnetenhause gewählt werden. Während aber das Herrenhaus diese 20 Mitglieder mittels absoluter Majorität aus dem ganzen Hause wählt, werden die anderen 40 Mitglieder nicht durch das ganze Abgeordnetenhaus aus seiner Mitte, d. h. aus dem ganzen Hause, sondern je von den einzelnen aus den einzelnen Königreichen und Ländern ins Abgeordnetenhaus entsendeten Abgeordnetengruppen gewählt. Wieviel von diesen 40 Mitgliedern der österreichischen Delegation auf jede Abgeordnetengruppe entfällt, ist im Gesetze (§ 8) bestimmt, und zwar wählen mittels absoluter Stimmenmehrheit die

110	Abgeordneten	aus	Böhmen	10
11	„	„	Dalmatien	1
78	„	„	Galizien	7
46	„	„	Niederösterreich	3
20	„	„	Oberösterreich	2
6	„	„	Salzburg	1
27	„	„	Steiermark	2
10	„	„	Kärnten	1
11	„	„	Krain	1
11	„	„	Bukowina	1
43	„	„	Mähren	4
12	„	„	Schlesien	1
21	„	„	Tirol	2
4	„	„	Vorarlberg	1
5	„	„	Istrien	1
5	„	„	Görz und Gradiska	1
5	„	„	Triest	1
				40 Mitglieder.[26])

[25]) StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, und GA. XII 1867. Die ungarische Delegation beschloß am 10. Juni 1906 alle jene Bestimmungen aus ihrer Geschäftsordnung auszumerzen, welche die Delegationen als eine gesetzgebende Körperschaft erscheinen lassen könnte.

[26]) Gesetz vom 2. April 1873, Nr. 40.

§ 100. In gleicher Weise wie die Mitglieder der Delegation wählen die beiden Häuser des Reichsrates die Ersatzmänner, und zwar das Herrenhaus 10, das Abgeordnetenhaus 20.

Die Delegationen werden nur auf ein Jahr, das ist auf eine Session (Sitzungsperiode) des Reichsrates, beziehungsweise des Reichstages, gewählt. Mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört ihre Wirksamkeit auf. Doch können die Mitglieder immer wiedergewählt werden. Daher müssen auch die Delegationen alljährlich vom Kaiser einberufen werden, wobei auch der Ort der Zusammenkunft bestimmt wird. In der Regel werden dieselben alternierend das eine Jahr nach Wien und das andere nach Budapest einberufen. Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schriftführer und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

Der Wirkungskreis der Delegationen bezieht sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar auf die sogenannten pragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten, d. i. diejenigen, welche in dem § 1, lit. a bis c des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, aufgezählt sind (Auswärtiges, Kriegswesen und gemeinsame Finanzen). Andere Gegenstände, also auch die im § 2 desselben Gesetzes aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten Zoll, Steuern, Eisenbahnen, Münzwesen, Wehrsystem) sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.[27]) Da in diesem Wirkungskreise die auswärtigen Angelegenheiten liegen, so pflegt die Regierung den Delegationen die sogenannten Rotbücher, das ist die Sammlung diplomatischer Korrespondenzen und Aktenstücke, vorzulegen, um über ihre Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen und auch ihre Forderungen bezüglich des Kriegswesens zu motivieren.

Die Reichsgewalt wird vor den Delegationen durch das gemeinsame Ministerium, d. i. durch die Minister des Auswärtigen, des Krieges und den gemeinsamen Finanzminister vertreten. Entsprechend der Absonderung und Getrenntheit der beiden Staaten Österreich und Ungarn ist der Grundsatz der Absonderung und Getrenntheit auch bei den Delegationen bezüglich ihrer Konstituierung, ihren Verhandlungen, Geschäftsbehandlung und des Verkehres mit der Regierung strenge durchgeführt. So wie sich jede der beiden Delegationen abgesondert, jede unter ihrem selbstgewählten Präsidenten konstituiert, so verhandelt, beratet und beschließt auch jede für sich in abgesonderten Sitzungen. Selbstverständlich ist dabei die Verhandlungssprache der österreichischen Delegation die deutsche, die der ungarischen die ungarische. Daraus folgt auch, daß die Regierungsvorlagen durch das gemeinsame Ministerium an jede der

[27]) Doch ist durch das österr. Gesetz vom 22. Februar 1880 und dem gleichlautenden ungarischen GA. VI, 1880 in Ausführung des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878, Art. XXV die Verwaltung der okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina und die Votierung des Jahresbudgets für diese Provinzen den Delegationen übertragen worden. Vgl. Prof. Schwicker: Der österr. ungar. Ausgleich. Wien, 1897, S. 45.

Delegationen abgesondert gelangen, an die österreichische in deutscher, an die ungarische in ungarischer Sprache.

Aber ebenso wie der Grundsatz der Getrenntheit, ist auch der der Parität mit großer Konsequenz festgehalten. Derselbe tritt namentlich in dem gegenseitigen Verkehr der Delegationen hervor und in jenem Ausnahmsfalle, wenn der Zusammentritt beider Delegationen zu gemeinschaftlicher Abstimmung unvermeidlich wird. Der regelmäßige Verkehr der Delegationen geht nämlich auf die Weise vor sich, daß sich dieselben ihre Beschlüsse sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mitteilen.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt (mittels sogenannter „Nuntien", auf Seite der österreichischen Delegation in deutscher, auf Seite der ungarischen Delegation in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation. Zu allen Beschlüssen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen und die Sanktion des Kaisers erforderlich.[28]) Diese Übereinstimmung wird in der Regel durch die gegenseitige Mitteilung der Beschlüsse zu erreichen versucht; sind nämlich die Beschlüsse gleichlautend, so ist die Übereinstimmung erzielt. Läßt sich aber auf diese Weise nach dreimaliger vergeblicher gegenseitiger Mitteilung der „Nuntien" eine Übereinstimmung nicht erzielen, so treten ausnahmsweise beide Delegationen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (§ 31). Den bezüglichen Antrag kann jede Delegation stellen. Der Zusammentritt erfolgt lediglich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung; jede Verhandlung und Debatte ist dabei ausgeschlossen. Da in dieser gemeinschaftlichen Sitzung die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, so ist es leicht möglich, für einen Antrag, der in einer der beiden Delegationen keine Majorität erlangen konnte, eine solche bei der gemeinsamen Abstimmung zu erlangen. Allerdings kann dabei sehr wohl die Majorität einer Delegation von der ihr gegenüberstehenden Minorität mit Zuhilfenahme der Majorität der anderen Delegation überstimmt werden. Doch ist es bis jetzt zu einer solchen gemeinsamen Sitzung noch nie gekommen.

Die Rechte der Delegationen und ihre Mitglieder.

§ 101. Jeder Delegation steht das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen (§ 14); die Minister über Angelegenheiten ihres Ressorts zu interpellieren (§ 28); endlich einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder einzelner Mitglieder desselben zu stellen (§ 16). Dieser Antrag wird jedoch erst rechtskräftig, wenn er von beiden Delegationen, sei es von jeder abgesondert oder in gemeinschaftlicher Plenarsitzung, zum Beschlusse erhoben wird.

[28]) § 15, Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, und § 43, GA. XII, 1867.

Für solche allenfalls denkbare Ministerprozesse besteht kein ständiger Gerichtshof, doch ist die Bildung und Zusammensetzung eines solchen im Gesetze vorgesehen (§ 17). Die näheren Bestimmungen jedoch über die Anklage, das Verfahren und die Erkenntnisse in solchen Prozessen soll ein eigenes Gesetz erst feststellen, welches bisher noch nicht geschaffen wurde.

Die Mitglieder der Delegationen stehen unter dem Schutze derselben Immunität, die ihnen als Mitgliedern ihrer Vertretungskörper zukommt; aber ebensowenig wie als Abgeordnete dürfen sie als Delegierte Instruktionen von ihren Wählern annehmen. Ihr Stimmrecht müssen sie persönlich ausüben; ist ein Mitglied der Delegation dauernd verhindert, sein Mandat auszuüben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist aber zu der Zeit der Reichsrat (beziehungsweise Reichstag) nicht versammelt, so tritt an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann.

Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise, unter gewissen Bedingungen (§ 29) kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. An allen Beratungen der Delegationen sind die gemeinsamen Minister teilzunehmen berechtigt. Sie können die Regierungsvorlagen persönlich vertreten oder durch Regierungsbeamte vertreten lassen. Sie haben das Recht, jedesmal gehört zu werden.

Die Session der Delegationen wird durch die Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. —

§ 102. Da sich das Ausgleichsgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, nicht nur auf die sogenannten pragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten, sondern auch auf jene Angelegenheiten erstreckt, welche zwar nicht gemeinsam, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen von den beiden Legislativen (Reichsrat und Reichstag) behandelt werden (§ 2), so stellt dasselbe auch die Modalität fest, nach welcher bei solchen Angelegenheiten vorgegangen werden solle, um identische Beschlüsse beider Parlamente herbeizuführen.

Und zwar erfolgt die Vereinbarung in Betreff dieser Gegenstände entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte, eine gleich große Deputation wählt, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang gilt speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 36).[29]

[29] Da das Verhältnis, in welchem die beiden Staaten zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, nicht ein für allemal festgesetzt werden konnte, da doch dieses Verhältnis auf schwankende Momente (wirtschaftliche

Kraft, Bevölkerung, Wohlstand usw.) Rücksicht nehmen muß, daher dieses Beitragsverhältnis im Jahre 1867 zunächst nur auf 10 Jahre festgesetzt wurde, so mußte eine Instanz geschaffen werden, welche dieses allerwichtigste Gesetz in Österreich-Ungarn, das Quotengesetz, nach jedesmaligem Ablaufe der zehnjährigen Geltungsperiode desselben von neuem zu beschließen hätte. Den Delegationen wurde diese Kompetenz nicht übertragen, weil es sich dabei um keine in gleicher Weise stets fortlaufende gemeinsame Angelegenheit, sondern um eine von Zeit zu Zeit neu zu regelnde Angelegenheit handelt. Zu diesem Zwecke nun wurden besondere Deputationen (Quotendeputationen) geschaffen, welche jeweils nach Ablauf der Periode der Gültigkeit des betreffenden Quotengesetzes vom Reichsrat und Reichstag ad hoc gewählt, die Quote des Beitrages zu beschließen haben. Die ersten dieser Deputationen traten im Juli 1867 zusammen und beschlossen nach sechsmonatlichen Unterhandlungen in einer gemeinsamen Sitzung am 25. September 1867 die Quote (Ungarn 30%, Österreich 70%) für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1877.

Im Jahre 1877 wurde dieser „Quotenschlüssel" mit einigen Änderungen von den Quotendeputationen auf weitere 10 Jahre wieder erneut; ebenso 1887. Dagegen konnte wegen Erneuerung irgend eines Quotenschlüssels nach Ablauf der zehnjährigen Periode 1887—1897 zwischen den Deputationen keine Übereinstimmung erzielt werden und mußte seither von Jahr zu Jahr die Quote vom Kaiser festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung durch den Kaiser hat aber zur Voraussetzung, daß die Deputationen zusammentreten und sich nicht einigen können. Nun hat sich aber auch der Fall ereignet, daß die Deputationen nicht zusammentreten konnten, weil der ungarische Reichstag, ohne eine solche gewählt zu haben, vertagt wurde (Juli 1905). Da nun in diesem Falle der Kaiser die Festsetzung nicht vornehmen konnte, so blieb es automatisch bei der Zahlung der bisherigen Quoten — bis wieder im Sommer 1906, nach der Übernahme der Regierung in Ungarn durch das Koalitionsministerium Andrassy-Kossuth, alle mittlerweiligen Ex-lex-Vorgänge wieder saniert wurden. Allerdings ist auch die im Sommer 1906 zusammengetretene Quotendeputation ohne Vereinbarung auseinandergegangen, worauf die Quote wieder vom Kaiser festgesetzt wurde, und zwar in dem bisher üblichen Verhältnis von $66^{46}/_{49} : 33^{3}/_{49}$.

VI. Buch.

Die Justizgewalt.

Justizverfassung.

§ 103. Die Josefinische „Justizregulierung" muß als der Anfang und die Grundlage der heutigen Justizverfassung Österreichs betrachtet werden.[1]) Mittels derselben erfolgte im Prinzip die Aufhebung aller Privat-, d. h. Patrimonialjustiz. Die Staatsgewalt ward damit in die ihr zukommende Gerichtsgewalt eingesetzt. Allerdings konnte dieses Prinzip nicht gleich durchgeführt werden; der damalige Staat hatte weder die Macht noch die Mittel dazu.

Im großen ganzen wurden ordentliche allgemeine Gerichtsbehörden für Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und neben denselben Spezialgerichte (Merkantil-, Berg-, Lehen-, See-Gerichte) geschaffen. Doch blieb die Gerichtsbarkeit am Lande bei den Grundherrschaften, wiewohl jetzt nicht mehr zu eigenem Rechte, sondern im übertragenen Wirkungskreise unter Kontrolle und Aufsicht staatlicher Behörden.

Erst die Märzverfassung 1849 enthält die klare und unzweideutige Bestimmung: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonialgerichte bestehen" (§ 100). Dabei verkündet diese Verfassung zum ersten Male in Österreich den modernen Grundsatz: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein", der aber wieder erst 1868 endgültig (soweit es überhaupt möglich ist) durchgeführt wurde.

§ 104. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers durch Gerichte geübt, die eine gesetzliche, feste Organisation haben, und deren Mitglieder eine verfassungsmäßig gewährleistete Stellung genießen.[2]) Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Gerichte I. und II. Instanz beruht auf der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10, kundgemachten ah. Entschließung vom 14. September 1852 und auf

[1]) Vgl. Domin-Petrushevez: Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien, 1869; Canstein: Österr. Zivilprozeß in der Sammlung von Lehfe und Löwenfeld: Das Rechtsverfahren im internationalen Rechtsverkehr. Berlin, 1901. B. III. Luschin: Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar, 1879; Kaserer: Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Wien, 1884. 4 Bände.

[2]) RGBl. vom 21. Dezember 1867, Nr. 144; Gesetz vom 11. Juni 1868, Nr. 59.

dem neuen Gerichtsorganisationsgesetze vom 27. November 1896, Nr. 217. Danach bestehen in jedem Kronlande als erste Instanz Bezirksgerichte[3]) und Gerichtshöfe, die in den Hauptstädten die Bezeichnung k. k. Landesgerichte, in anderen Städten k. k. Kreisgerichte[4]) führen. Von diesen sind die Bezirksgerichte Einzelgerichte, die Gerichtshöfe (Landes- und Kreisgerichte) sind Kollegialgerichte. Als zweite Instanz über diesen Gerichten bestehen Oberlandesgerichte, jedoch nicht in jedem Kronlande, da von den kleineren Kronländern mehrere einem Oberlandesgerichte unterstehen, also zusammen einen Oberlandesgerichtssprengel bilden[5]); als dritte Instanz über alle obigen Gerichte in den österreichischen Kronländern besteht der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien, dessen Wirkungskreis durch das Patent vom 7. August 1850 festgestellt wurde.[6]) Diese Gerichte üben sowohl die Zivil- als auch die Strafgerichtsbarkeit, gemäß den gehörig kundgemachten und in Kraft bestehenden Gesetzen.

Der Grundsatz, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sowohl in Zivil- als Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich sein sollen[7]), wurde für das Strafverfahren mit Gesetz vom 23. Mai 1873 (Strafprozeßordnung) verwirklicht; für das Zivilverfahren ist dieses mit Gesetz vom 1. August 1895, Nr. 113, geschehen. Nachdem das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (Art. 11) festsetzte, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, Geschworne über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben: so hat in Ausführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (§§ 297—351) neben den ordentlichen Gerichten erster Instanz Geschwornengerichte organisiert. Dieselben werden an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz (also Landesgerichtes und Kreisgerichtes) alle drei Monate zu einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung einberufen. Jedes Geschwornengericht besteht aus einem aus drei Berufsrichtern gebildeten Gerichtshofe und der aus zwölf Geschwornen gebildeten Geschwornenbank. Die Geschwornen können auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden; auch können die Sitzungen statt am Sitze des Gerichtshofes aus besonders wichtigen Gründen auf Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz an einem anderen Orte abgehalten werden.

Ein noch weitergehendes Recht, namentlich das der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit des Geschwornengerichtes, steht der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 120,

[3]) Eingeführt in ihrer heutigen Gestalt mit Gesetz vom 11. Juni 1868, Nr. 59. Es gibt deren in Österreich zusammen 915.

[4]) Eingeführt im Jahre 1852. Landes- und Kreisgerichte zusammen gibt es in Österreich 64.

[5]) Im ganzen gibt es in Österreich 9 Oberlandesgerichte.

[6]) Es ist hervorgegangen aus der von der Kaiserin Maria Theresia 1749 in Wien kreierten obersten Justizstelle; vgl. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, 1879.

[7]) Art. 10 StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 144.

zu. Sie kann davon Gebrauch machen, so oft Tatsachen hervortreten, „welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung als notwendig erscheinen lassen" (§ 1). Eine solche Einstellung kann nur nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit erfolgen. Doch ist die Regierung verpflichtet, eine solche Verordnung vor dem Reichsrate zu rechtfertigen und dieselbe auf Verlangen auch nur eines der Häuser desselben aufzuheben.

Justiz und Verwaltung.

§ 105. Der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der seit Montesquieu teils als Garantie der Unparteilichkeit der Richter, teils als Ausfluß zweckmäßiger Arbeitsteilung von der Theorie verteidigt und dessen Durchführung seither von der öffentlichen Meinung immer wieder gefordert wurde[8]), ist durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 144, sanktioniert (Art. 14).[9]) In der Wirklichkeit kann dieser Grundsatz nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden, da die vollkommene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung teils unmöglich, teils unpraktisch wäre. So üben denn die Verwaltungsbehörden notwendigerweise eine gewisse Zivil- und Strafjurisdiktion[10]), wie andrerseits die Gerichtsbehörden noch immer als die geeignetsten angesehen werden müssen zur Übung gewisser Verwaltungsangelegenheiten (sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit).

Zudem ist die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung oft wegen der Qualifizierung einer Gesetzesverletzung schwankend und streitig. So z. B. kann das Abreißen von Obst oder Feldfrüchten als Diebstahl betrachtet und dann unter die richterliche Strafgewalt fallen, oder als Übertretung des Feldschutzgesetzes vor die Verwaltungsbehörde gezogen werden.

Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung ist in einem wesentlichen Punkte nicht durchführbar, d. i. in der Verwaltung

[8]) In Österreich trat für strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung Pratobevera ein in der Abhandlung: Über die Grenzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen (Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. Wien, 1814).

[9]) In Ungarn durch Gesetzartikel IV: 1869, § 1, worin zugleich den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die gegenseitigen Eingriffe in ihre Wirkungskreise untersagt sind.

[10]) Auf Grund der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1856, RGBl. Nr. 224, gehören zur Kompetenz der politischen Behörden die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, zwischen Gewerbsleuten und Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienst- oder Lehrvertrage hergeleitet werden, in der Zeit des dauernden Dienstverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf. Nach dieser Frist angebrachte Klagen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Mit Ministerialverordnung vom 15. März 1860, RGBl. Nr. 73, sind den obigen Streitparteien noch hinzugefügt die Land- und Forstwirte und deren Hilfsarbeiter und Taglöhner. Ein Teil obiger Streitfälle gehört jetzt allerdings vor die Gewerbegerichte (s. unten § 112).

der Justiz selbst. Die Gerichte verwalten sich nicht selber: sie werden von einer staatlichen Verwaltungsbehörde (Justizministerium), der sie in dieser Beziehung unterstehen, verwaltet. Das ist der unvermeidliche Punkt, wo das Richteramt mit der Verwaltung des Staates zusammenhängt und derselben untersteht.

Doch wird dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung insofern Rechnung getragen, daß der Wirkungskreis des Justizministeriums derart festgesetzt ist, daß die demselben übertragene „Leitung des ganzen Justizwesens" keinerlei Einflußnahme auf das Meritorische der Rechtsprechung involviere. Diese Abgrenzung des Wirkungskreises des Justizministeriums ist aus dem Grunde wichtig, weil es leicht vorkommen könnte, daß eine scheinbare Verwaltungsmaßregel sich zu einer Beeinflussung der Rechtsprechung gestaltet.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist an dieser Stelle der Wirkungskreis des Justizministeriums zu erörtern.[11])

Das Justizministerium und das Richteramt.

§ 106. Schon der Justizministerialerlaß vom 21. August 1848, mit dem auf Grund ah. Genehmigung vom 19. August 1848 der Wirkungskreis des neugeschaffenen Justizministeriums festgesetzt wurde, verordnet, daß „die Gerichtsbehörden das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justizministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten (d. h. zu üben) haben" (§ 4). Diese Bestimmung, die von dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt nur bestätigt und befestigt wurde, bildet zugleich die gesetzliche Schranke für die Wirksamkeit jener „Belehrungen über die Anwendung der Gesetze", welche nach dem § 1, Alinea 2 des obigen Ministerialerlasses vom 21. August 1848 der Justizminister an die Gerichte zu erlassen befugt ist. Man könnte meinen, daß solche Belehrungen gegenwärtig für den Richter, der nach dem Gesetze Recht zu sprechen berufen ist und sogar über die Gültigkeit von Verordnungen entscheiden kann (siehe oben S. 13, § 12), nicht bindend seien: doch ergeben sich häufig Fälle, wo das Justizministerium im Interesse einer geregelten Rechtsprechung an die Gerichte allgemeine *Mahnungen* über Anwendung von Gesetzesbestimmungen auf gewisse Kategorien von Vergehungen erläßt. So hat das Justizministerium vor kurzem in einem Erlasse an die Gerichtsstellen dagegen Stellung genommen, daß das Abreißen von Blumen, Obst, Feldfrüchten immer als Diebstahl bestraft werde, da bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes diese Tathandlungen sich meist bloß als Verletzungen des Forstschutzgesetzes darstellen. Das Justizministerium hat seither auch den Gerichtsstellen eine oberstgerichtliche Entscheidung bekanntgegeben, welche sich in analoger Weise mit der Abgrenzung des Diebstahls von der Verletzung des *Jagdschutzgesetzes* befaßt und den

[11]) Der rein administrative Wirkungskreis des Justizministeriums kommt weiter unten bei der Organisation der Verwaltung zur Darstellung (s. Buch VII).

Grundsatz ausspricht, daß nicht jedes Erlegen und Aneignen von Tieren als Diebstahl zu brandmarken sei. So wie beim Aneignen von Blumen und Früchten das Forstschutzgesetz, so soll bei der Aneignung von Tieren das Jagdschutzgesetz oft an Stelle des Diebstahlsparagraphen treten. Der Strafrichter soll die Angelegenheit der politischen Behörde überlassen.

Allerdings sind die Vorschriften, die mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 30. Juni 1852 auf Grund der ah. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852 über den allgemeinen Wirkungskreis aller Ministerien und den besonderen des Justizministeriums kundgemacht wurden[12]), in Bezug auf die Gerichte gegenwärtig nur insofern als geltend anzusehen und für sie nur insofern bindend, inwiefern durch die in diesem Wirkungskreise geübte Amtsgewalt des Justizministeriums der § 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 144, über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht beeinträchtigt erscheint.

In dieser Richtung hat auch die seitherige Gesetzgebung einige positive Bestimmungen erlassen.

So kann das Justizministerium Änderungen in der Territorialabteilung der Gerichtssprengel durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte oder durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer im Verordnungswege nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens der Landtage vornehmen, da eine solche Änderung die Stellung der Richter der betreffenden Gerichtshöfe ändern kann.[13])

§ 107. Dagegen gibt es kein Gesetz, welches die Grenze des Bestimmungsrechtes über die Gerichtssprache zwischen Justizministerium und Gerichten genau festsetzen würde. Beim Mangel einer solchen Kompetenzabgrenzung ist es nicht zu verwundern, daß in früheren Zeiten, und zwar bis zur Staatsgrundgesetzgebung von 1867, das Justizministerium auf Grund der ihm zustehenden Leitung und Aufsicht des gesamten Gerichtswesens sich auch zur Regelung und Festsetzung der Gerichtssprache im Verordnungswege für berufen erachtete.[14]) Nachdem jedoch das Staats-

[12]) Bei Kaserer I 22 ff.

[13]) Gesetz vom 27. April 1872, RGBl. Nr. 62, und 11. Juni 1868, RGBl. Nr. 59. Vgl. oben S. 53.

[14]) Daher erfolgten auch diese Regelungen im Sinne und Geiste der jeweiligen Regierungspolitik. So wurde z. B. in Galizien unter Kaiser Josef II. (Patent vom 1. Dezember 1785) die deutsche Sprache als Gerichtssprache eingeführt; im Jahre 1848 erfolgte durch die Macht der Verhältnisse eine geringe Modifikation der langjährigen Übung und wurde die polnische Sprache teilweise als Gerichtssprache zugelassen; mit dem Ministerialerlaß vom 22. Oktober 1852 wurde dann wieder die deutsche Sprache als innere Dienstsprache und vorwiegende Verhandlungssprache („im Allgemeinen als Gerichtssprache" sagt der Justizministerialerlaß vom 28. Jänner 1856) eingeführt, welche Maßregel wieder mit Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1868 rückgängig gemacht wurde. Ähnliche Wandlungen machte die Gerichtssprache in anderen Kronländern durch, indem sie überall von der obersten Justizverwaltungsbehörde, dem Justizministerium, im Geiste der jeweiligen Politik geregelt wurde.

grundgesetz bezüglich aller Sprachen der Monarchie den Grundsatz der „Gleichberechtigung" verkündete, mußte das Justizministerium seiner Kompetenz in dieser Beziehung engere Schranken ziehen und zog sich auf den Standpunkt der Interpretation des Gesetzes und der Aufsicht über die Ausführung desselben zurück. Doch hält es immer noch daran fest, daß die Interpretation dieses Gesetzes in seinem Wirkungskreise liege, also eine Verwaltungssache sei, und daß es ihm zustehe, in Ausführung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Sprachen, den Gerichten Weisungen und Befehle über die Gerichtssprache zu erteilen.[15])

§ 108. Das, was man „Unabhängigkeit des Richterstandes" nennt und das in der Tat in der dem Richter gesetzlich zustehenden Freiheit besteht, seine Entscheidungen und Entschlüsse ohne Einflußnahme irgend einer staatlichen Gewalt und ohne dafür irgend einer Staatsgewalt verantwortlich zu sein, zu fassen; diese Unabhängigkeit hat ihre Quelle darin,

---

[15]) Dieser Standpunkt des Justizministeriums tritt in dem Ministerialerlaß vom 18. April 1882, Z. 20.513 ex 1891, hervor. Da betont das Justizministerium zum ersten Male, daß „die Exekution sich in dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen" habe und daß mit Bezug auf die Gerichtssprache diese Bestimmungen durch die allgemeine Gerichtsordnung und das Gesetz über Verfahren außer Streitsachen gegeben sind. Das frühere Vorgehen des Justizministeriums in dieser Angelegenheit wird damit begründet, daß das Justizministerium „den im Flusse befindlichen tatsächlichen Verhältnissen schrittweise gefolgt" sei und die Justizministerialerlässe über die Gerichtssprache werden im Sinne des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über Ausübung der Regierungsgewalt „als Verordnungen und Befehle der mit der Durchführung der Justizeinrichtungen betrauten obersten Staatsbehörde" charakterisiert. Die Kompetenzgrenze aber bezüglich des Bestimmungsrechtes über die Gerichtssprache faßt das Justizministerium folgendermaßen auf: Nur der Regierungs- und Vollzugsgewalt stehe es zu, das Faktum festzustellen, ob eine Sprache so weit entwickelt sei, daß sie im Sinne des Gesetzes zu dem Gerichtsgebrauch geeignet sich darstelle. Den Gerichten aber bestreitet der Justizministerialerlaß das Recht, „dieses Faktum von Fall zu Fall einer Untersuchung zu unterziehen und der Eventualität widerspruchsvoller Entscheidungen auszusetzen." So hält es z. B. der Justizminister „nicht für die Aufgabe der Gerichte, einer Sprache, welche die Staatsverwaltung als eine landesübliche anerkennt, den ihr durch das Gesetz verbürgten Zutritt zu Gericht dauernd zu verwehren," womit er für die Verwaltung das Recht in Anspruch nimmt, die Worte des Gesetzes („landesübliche Sprache") für die Gerichte in bindender Weise zu interpretieren. Bekanntlich steht dieses Recht bezüglich der Interpretation des Privatrechtsgesetzes der Verwaltung nicht zu: allerdings haben wir es hier mit einer staatsrechtlichen Bestimmung zu tun, die sich in einem Paragraphen der Gerichtsordnung befindet. Und das ist der tiefere Grund, warum sich über diese Bestimmung die Staatsverwaltung ihr Interpretationsrecht vorbehalten muß und warum diese Interpretation im Strome der Tagespolitik steht, so daß, was das eine Ministerium heute verordnet, von einem folgenden morgen wieder aufgehoben wird, um übermorgen vielleicht wieder eingeführt zu werden. Lediglich eine solche Bedeutung (einer politischen Maßregel) haben denn auch die wechselnden Bestimmungen der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren von Stremayr (19. April 1880), Gleispach (5. April 1897), Gautsch (24. Februar 1898) und Clary (1899). Doch betonen die Gautschschen Sprachenverordnungen vom Jahre 1898, daß sie die einschlägigen Verhältnisse nur „vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung provisorisch" regeln.

daß der Staat an der Übung der bürgerlichen Rechtssprechung nur ein formales Interesse hat — nämlich, daß streitige Rechtsverhältnisse unter Staatsbürgern durch Gerichte nach den bestehenden Rechtsregeln geordnet werden; er hat an dem Richterspruche kein meritorisches Interesse, d. h. es ist ihm gleichgültig, ob in dem Rechtsstreite A. oder B. obsiegt — es liegt ihm nur daran, daß der Streit die staatliche Rechtsordnung nicht aufhebt, vielmehr in den Schranken derselben geschlichtet werde. Daher braucht der Staat dem Richter für seine Tätigkeit keine andere Richtschnur zu geben, als das Gesetzbuch — mit dem Auftrage, „danach Recht zu sprechen". Soweit geht jedoch seine Unabhängigkeit nicht, die Rechtssprechung zu verweigern; tut er dies, wird er in gesetzlicher Form seines Amtes enthoben. Recht zu sprechen ist seine Pflicht: nur auf die inneren Gründe seiner Entscheidung enthält sich der Staat jeder Einflußnahme; hier ist der Richter unabhängig, und wegen dieser Entscheidung, wegen seines Rechtsspruches darf er zu keiner Verantwortlichkeit gezogen werden, wie denn auch der Staat an dem Meritum dieses Rechtsspruches keinerlei Interesse hat.

Aber dieser Indifferentismus des Staates dem meritorischen Inhalt des Rechtsspruches gegenüber, bezieht sich nur auf das Zivil- oder bürgerliche Rechtsgebiet. Anders schon verhält sich der Staat dem Strafrichter gegenüber. Da es der Strafrichter mit den Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnung, im Gegensatz zur Privatrechtsordnung, ja zum Teile mit Verletzungen der Herrschaftsorganisation des Staates selbst zu tun hat, so kann sich der Staat einer gewissen Einflußnahme auf den Gang des Strafprozesses nicht entäußern; er übt diesen Einfluß in den Schranken des Gesetzes durch das Organ der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zwecke ist in Österreich bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem Obersten Gerichtshofe ein Generalprokurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern (Substituten) bestellt (§ 29 StPO.). Da es die Aufgabe der Staatsanwälte ist, „das Interesse des Staates zu wahren" (§ 30 StPO.), so sind sie vom Gerichte, bei dem sie fungieren, unabhängig, hingegen dem Justizministerium, als ihrer vorgesetzten staatlichen Behörde, untergeordnet. Das Justizministerium erteilt demnach auch an die Staatsanwaltschaften Belehrungen über Gegenstände des Strafverfahrens, an welche sich die Staatsanwaltschaften halten müssen. So z. B. über Konfiskationen von Zeitungen, über Behandlung jugendlicher Verbrecher (Erlaß v. 15. März 1905) u. dgl.

Den Wirkungskreis der Staatsanwälte setzt die Strafprozeßordnung fest. Danach hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe erster Instanz sich „an allen Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den Sitzungen der Geschwornengerichte zu beteiligen" (§ 31). Ferner steht ihm die Beteiligung an allen Disziplinarverfahren gegen Richter und Notare zu, wie er auch

in Fällen der Einleitung des standrechtlichen Verfahrens u. dgl. gehört werden muß. Den Oberstaatsanwälten liegt auch die „Verwaltung und Beaufsichtigung" aller Strafanstalten ob.[16])

Der Geschäftskreis des Generalprokurators am Kassationshofe endlich umfaßt außer der staatsanwaltlichen Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen noch das hochwichtige Recht, gegen Urteile der Strafgerichte, welche irgend eine Verletzung des Gesetzes enthalten, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§ 33 StPO.).

Auch hat sich der Staat den Strafgerichten gegenüber das Recht vorbehalten, für den Fall, wenn ihre Rechtsprechung seinen obersten Interessen nicht genügenden Schutz bieten würde, dieselben aufzuheben und einen „Ausnahmszustand" einzuführen — ein Recht, auf welches er den Zivilgerichten gegenüber verzichtet.

Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen.

§ 109. Die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten findet ihre notwendige Ergänzung, beziehungsweise ihre Korrektur in der Ersatzpflicht derselben und des Staates für dieselben in dem Falle, wenn sie in der Ausübung ihres richterlichen Berufes durch Übertretung ihrer Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zufügten. Der Grundsatz dieser Haftpflicht des Gerichtsherrn für die richterliche Amtshandlung datiert aus der Zeit des Absolutismus; mit dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1787, Nr. 609, wurde die „Herrschaft oder Gemeinde" für jedes Verschulden der Gerichtsverwalter oder Magistrate der Partei gegenüber verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt. Damals war es der absolute Staat, der sich zum Richter über die Patrimonial- und Gemeindegerichtsbarkeit in den Fällen ungerechten und ungesetzlichen Vorgehens gegenüber den Parteien, aus eigener Machtvollkommenheit erklärte. Als dann die Patrimonial- und Gemeindegerichtsbarkeit auf den Staat überging, ließ man das einmal anerkannte Recht der Partei auf Ersatzforderung aus dem Titel ungesetzlichen Vorgehens der richterlichen Funktionäre bestehen. Erst knapp vor den Märztagen, denn unterm 29. Jänner 1848 wurde die Haftung des Staates aufgehoben und nur die der Dominien und Gemeinden belassen. Das Patent vom 28. Juni 1856 restituierte den alten Grundsatz der Ersatzpflicht des Gerichtsherrn, also diesmal bereits ausschließlich des *Staates*. Doch wurde zur Durchführung dieses neuerdings anerkannten Grundsatzes ein sehr mangelhaftes Gesetz (vom 12. März 1859) erlassen. Eine vollständige Ersatzpflicht des Staates für den Parteien im Rechtswege ungerechtfertigterweise zugefügten Schaden statuierte sodann das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862.[17]) Endlich ward die Ersatzpflicht des Staates und das Klagerecht der Partei im Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt ausdrücklich festgesetzt, und

[16]) Ministerialverordnung (Justiz) vom 25. Oktober 1865, Nr. 105.

[17]) Im § 10, wo es sich um Erlöschung oder Aufhebung einer Beschlagnahme von Druckschriften handelt.

die Regelung desselben erfolgte mit Gesetz vom 12. Juli 1872, Nr. 112, welches das „Verfahren wegen Ersatzansprüche gegen richterliche Beamte" als eine besondere Prozeßart feststellt.[18]) Als solche wird dasselbe auch im fünften Abschnitte des VI. Teiles des neuen Zivilprozeßgesetzes vom 1. August 1895 den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt.

Spezialgerichte.

§ 110. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es für gewisse Zweige der Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse in Ländern und Orten, wo das Bedürfnis danach obwaltet, Spezialgerichte.

Solche sind in Österreich: die Handelsgerichte in Wien, Prag, Triest (ah. Entschließung v. 14. September 1852, §§ 8 und 9);

die Berggerichte, als welche eine bestimmte Anzahl von Gerichtshöfen erster Instanz bestellt sind, und zwar in St. Pölten, Steyr, Salzburg, Innsbruck, Trient, Graz, Cilli, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Zara, Pilsen, Brüx, Kuttenberg, Eger, Olmütz, Krakau, Sambor und Czernowitz;

die Seegerichte, als welche das Handelsgericht in Triest und die Gerichtshöfe erster Instanz in Dalmatien fungieren;

der Patentgerichtshof in Wien;

die Gefällsgerichte.

Mit den Spezialgerichten nicht zu verwechseln sind die Gerichtshöfe für privilegierten persönlichen Gerichtsstand, und zwar:

I. das Hofmarschallamt bezüglich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und derjenigen Personen, denen vom Kaiser dieser privilegierte Gerichtsstand zuerkannt wurde (HfD. v. 14. Juli 1815, k. Pat. v. 20. November 1852, JW. § 52, StPO. §§ 155 und 61);

II. der Staatsgerichtshof, welcher für solche strafbare Handlungen der Minister zuständig ist, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Funktionen des Ministers in Verbindung stehen (§ 8, StGG. v. 25. Juli 1867, Nr. 101).

[18]) Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind: Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittels Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein oder gegen beide anzusprechen, wobei der schuldtragende Beamte als Hauptschuldner dem Staate als Bürge und Zahler haftet (§ 1). Zu den richterlichen Beamten gehören im Sinne dieses Gesetzes auch Notare, die als Gerichtskommissäre vom Gericht zu Amtshandlungen abgeordnet werden; Staatsanwälte dagegen nicht (§ 4). Für Kollegialentscheidungen haften alle, die an denselben teilgenommen, insofern nicht an den Entscheidungen der Referent allein die Schuld trägt (§ 6). Gleichzeitig mit dem gerichtlichen Verfahren hat das kompetente Disziplinargericht die Disziplinaruntersuchung durchzusehen und deren Resultat dem Prozeßgerichte mitzuteilen (§ 12). Hat der Staat den Schadenersatz geleistet, so kann er sich an dem Schuldtragenden regressieren (§ 19).

Militärgerichte.

§ 111. Neben den Zivilgerichten bestehen Militärgerichte, welche die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen üben bezüglich der in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine[19], ferner bezüglich der im Landwehrverbande stehenden Personen, welche infolge der Einberufung und Mobilmachung in Dienstleistung stehen.[20] Die unten angeführten Gesetze enthalten sowohl die Aufzählung der Militärpersonen und deren Angehörigen, die dem Militärgerichte unterstehen, wie auch insbesondere bezüglich der Landwehr, die durch das Verhältnis im und außer Dienst bedingte Kompetenz, sei es der Militär-, sei es der Zivilgerichte. In Zivilsachen unterstehen auch Militärpersonen ebenso wie das Ärar in Zivilstreitigkeiten aus Militärangelegenheiten, den Zivilgerichten.

Als erste Instanz der Militärgerichte fungieren die Garnisonsgerichte, die am Sitze einer jeden Militärterritorialbehörde, dann in größeren Festungen und Garnisonsorten aufgestellt sind; als zweite Instanz fungiert das k. k. Militär-Obergericht und als dritte der Oberste Militärgerichtshof, beide in Wien.

Für die Landwehr bestehen besondere Landwehrgerichte.[21]

Gewerbegerichte.

§ 112. Außer diesen staatlichen Gerichten gibt es auf Grund staatlicher Gesetze errichtete, jedoch den Charakter von Friedensgerichten tragende und zum Teil aus gewählten, nicht staatlich angestellten und nicht besoldeten Ehrenfunktionären bestehende Gewerbegerichte. Dieselben wurden zuerst mit Gesetz vom 14. Mai 1869 eingeführt, sodann mit Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 218, endgültig ausgestaltet. Solche Gerichte können in Orten, wo Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und nach Einholung des Gutachtens des Landtages errichtet werden. Das Gesetz verweist an dieselben eine Anzahl von aus den Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen entspringenden Streitigkeiten und setzt die Organisation derart fest, daß sowohl Arbeitgeber als Arbeiter in dieselben ihre gewählten Vertreter entsenden. Zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Justizminister für das Richteramt befähigte richterliche Beamte, die besoldet werden. Die Gewerbegerichte haben alle Attribute ordentlicher Gerichte, fällen nach durchgeführten

[19] Gesetz vom 20. Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, Nr. 78.

[20] Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, Nr. 45.

[21] Über alle einschlägigen Verhältnisse gibt jetzt ausführlichste und verläßlichste Auskunft das Werk von Prof. Ferdinand Schmid: Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1903.

Verhandlungen Urteile, welche der Vollstreckung unterliegen, zu welchem Zwecke die Gewerbegerichte sich an die Bezirksgerichte wenden.[22])

Zu derselben Kategorie von Gerichten gehören ferner die genossenschaftlichen Schiedsgerichte, welche auf Grund der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten errichtet wurden. Dieselben bestehen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen. Die näheren Bestimmungen sind in den einzelnen Statuten jedes solchen Schiedsgerichtes enthalten, welche behördlicher Genehmigung unterliegen. Sowohl die Vergleiche wie die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte sind im Verwaltungswege vollziehbar.[23]) Die Entscheidungen dieser schiedsgerichtlichen Ausschüsse in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können gegenwärtig nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden (§ 35, Ges. v. 27. November 1896).

Endlich gehören hieher die Schiedsgerichte, welche für jede in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 errichtete Versicherungsanstalt am Sitze derselben bestehen und zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig sind, und deren Vorsitzende vom Justizminister aus der Zahl der richterlichen Beamten, und weitere zwei Mitglieder vom Minister des Innern ernannt werden. Im übrigen wird die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte und das Verfahren vor demselben im Verordnungswege geregelt. Diese Schiedsgerichte dienen auch als Schiedsgericht für die Krankenkassenverbände und entscheiden als solche über die gegenseitigen Ansprüche der Verbandskassen untereinander.[24]) Zur Vollstreckung der Vergleiche oder Erkenntnisse dieser Gerichte ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.[25])

Advokatur.

§ 113. Die erste gesetzliche Organisation der Advokaten, die Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten, enthält die allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Danach „können" die zur Advokatur Befähigten von den Appellationsgerichten zur Ausübung derselben zugelassen werden. Diejenigen, welche zugelassen wurden, erhielten die kaiserliche Ernennung; noch 1802 vollzog der Kaiser die Ernennung der Advokaten.

[22]) Die mit Gesetz vom 25. März 1862, RGBl. Nr. 18, und dem Gesetz vom 21. September 1869 ins Leben gerufenen Vermittlungsämter bei den Gemeinden haben nur das Recht, Vergleiche zu schließen — dagegen keinerlei gerichtliche Attribute in Streitsachen, auch nicht das Recht der Eidesabnahme. Auch sind sie auf Streitsachen über Beträge bis 300 fl. beschränkt. Den von ihnen geschlossenen Vergleichen kommt allerdings auch die Kraft gerichtlicher Vergleiche zu.

[23]) §§ 114 c, 122—124 Gewerbe Novelle v. 14. März 1883, RGBl. Nr. 39.

[24]) § 38 des Ges. v. 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888.

[25]) § 39 des Krankenkassengesetzes v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 83.

Eine kaiserliche Entschließung von 1820 setzte die Zahl der Advokaten fest und übertrug die Ernennung derselben den Oberlandesgerichten.

Auf Antrag des Justizministers Schmerling wurde unterm 16. August 1849 eine provisorische Advokatenordnung erlassen. Dieselbe übertrug das Ernennungsrecht der Advokaten dem Justizminister, der an die bisherige Zahl der Advokaten nicht gebunden war; gleichzeitig wurden zur Wahrung der Standesinteressen Advokatenkammern gegründet.

Im Jahre 1861 ward im Reichsrat der Antrag auf Freigebung der Advokatur eingebracht; der Reichsrat beschloß die Freigebung. Im Jahre 1867 erklärten sich sämtliche Advokatenkammern für die Freiheit der Advokatur. Dieser Grundsatz kommt in der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 zur Geltung; von da an gibt es keine behördliche Ernennung mehr; zur Ausübung der Advokatur ist lediglich der Nachweis der erlangten gesetzlichen Qualifikation erforderlich.

Ein Disziplinarstatut (Ges. v. 1. April 1872) regelt die Handhabung der Disziplinargewalt über Advokaten und Advokaturskandidaten, welche von den Advokatenkammern geübt wird.

Mit Gesetz vom 26. März 1890 wurde der Justizminister ermächtigt, einen Currentientarif für Advokaten zu erlassen, was zuerst mit Ministerialverordnung vom 25. Juni 1890, sodann in einer Reihe von Ministerialverordnungen und schließlich auf umfassendste Weise mit der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1897 geschehen ist.[26])

Notariat.

§ 114. Als Institut vorbeugender Rechtspflege wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850 (Notariatsordnung) das Notariat in Österreich gegründet; doch wurde jenes Patent mit dem kaiserlichen Patente vom 21. Mai 1855 außer Kraft gesetzt, um einer neuen Notariatsordnung vom 1. August 1855 Platz zu machen. Auch diese erwies sich in mancher Beziehung als mangelhaft, und so schritt man denn auf Anregung des Reichsrates (22. Jänner 1869) zur Ausarbeitung einer neuen Notariatsordnung. Eine solche kam im Jahre 1871 verfassungsmäßig zu stande und wurde mit Gesetz vom 25. Juli 1871 kundgemacht. Danach werden die Notare aus der Zahl der gesetzlich qualifizierten Kandidaten vom Justizminister ernannt. Ihre Zahl ist eine

[26]) Danach hat die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bestimmung zulassen, nach dem der Verordnung beigeschlossenen Tarife zu erfolgen. Das Recht der freien Vereinbarung wird damit nicht berührt. Die Gerichte können in einzelnen Fällen auch einen höheren als den tarifmäßigen Betrag als Entlohnung festsetzen. Der Tarif zerfällt in drei Teile: Geschäftshonorar, Reisekosten und Entfernungsgebühren, endlich Manipulationsgebühren. Jeder Teil enthält eine Anzahl von Tarifposten, z. B. Eingaben, Tagsatzungen, vorbereitende Schriftsätze usw. und jede Tarifpost wird nach vier Ortsklassen abgestuft. Und zwar gilt die erste Klasse für Wien, die zweite für Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und einige große Kurorte, die dritte für eine Reihe kleinerer Städte, die vierte für alle übrigen.

beschränkte Ihre Hauptaufgabe ist, Urkunden über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, denen öffentliche Glaubwürdigkeit zukommt und die vollen Beweis machen. Nebstdem werden die Notare in gewissen Angelegenheiten (Todfallsaufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen, Feilbietungen usw.) als Gerichtskommissäre verwendet, wobei sie eine halbamtliche Stellung einnehmen. Die Notare mehrerer Gerichtssprengel oder eines Landes bilden eine Notariatskammer, welche unter der Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz steht.[27]) Auch die Gebühren der Notare sind in gesetzlichen Tarifen festgestellt.

Grundbuchsamt.

§ 115. Das Grundbuchsamt ist mit der Führung der öffentlichen Bücher unter der Aufsicht der zuständigen Gerichte betraut.[28]) Die Einrichtung der öffentlichen Bücher regelt das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871. Ohne gerichtliche Anordnungen dürfen in demselben keinerlei Eintragungen gemacht werden. Über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher (wozu auch die Festsetzung der Sprache gehört, in welcher Eintragungen gemacht werden dürfen) Gesetze zu erlassen, sind die Landtage kompetent.[29])

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Eigentums- und Rechtsverhältnisse bezüglich der Liegenschaften, welcher mit dem Grundbuchsgesetze 1871 von den landtäflichen (adeligen) und städtischen Realitäten auf alle Realitäten ohne Unterschied der Größe und des Umfanges in Stadt und Land ausgedehnt wurde: ist auch auf alle Rechte an Immobilien ausgedehnt worden, infolgedessen neben Landtafeln und Grundbüchern (in Tirol und Vorarlberg: Verfachbüchern) auch noch Bergbücher zur Evidenzhaltung der Bergbaurechte, Naphthabücher bezüglich der Naphthagruben in Galizien und Eisenbahnbücher bezüglich der Eigentumsverhältnisse am Bahnkörper eingeführt wurden.[30])

Verwaltungsjustiz.

§ 116. Dieselben Gründe die für die Trennung der Justiz von der Verwaltung geltend gemacht wurden, führten in logischer Entwicklung zur Forderung einer Verwaltungsjustiz, d. i. einer Rechtsprechung über die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.[31]) Denn ebenso wie die Trennung der Justiz von der Verwaltung den Zweck hat, den Gang der Justiz und somit auch die Privatrechte der Staatsbürger vor den Eingriffen des einseitigen Interesses der Staatsverwaltung zu schützen, ebenso

[27]) Vgl. Vladimir Pappafava: über die räumliche Umgrenzung des notariellen Wirkungskreises. Deutsch von Leesberg. Innsbruck, 1901.

[28]) Die Kompetenz der Gerichte hinsichtlich der öffentlichen Bücher bestimmt die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, § 118.

[29]) § 11, lit. k StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 141.

[30]) Die bezüglichen Gesetze und Verordnungen bei Mayrhofer, I. 990.

[31]) Vgl. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungspflege, S. 82.

wird mit Recht als „der eigentliche Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit", „der Schutz der einzelnen Rechte der Bürger und juristischen Personen gegen Übergriffe der Exekutive"[32] bezeichnet.

Die ersten Anfänge einer solchen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden wir in Frankreich. Doch ist die französische justice administrative, trotzdem sie dort als eine logische Folge der Trennung der Verwaltung von der Justiz bezeichnet wird[33], im Grunde doch nur eine Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden; daher wird sie auch in Frankreich als eine fonction de l'administration contentieuse, also als eine Verwaltungstätigkeit in streitigen Sachen bezeichnet[34] und folgerichtig von Behörden geübt, denen man den Charakter von Gerichtshöfen keineswegs zuerkennen kann. Es übt nämlich dasselbe in Frankreich in erster Instanz der Präfekturrat, in welchem der Präfekt nicht nur den Vorsitz führt, sondern tatsächlich das Übergewicht hat, da die Mitglieder des Präfekturrates vom Präsidenten der Republik aus der Zahl der jüngeren Beamten ernannt werden, „welche die Absicht haben, Carrière zu machen und durchaus von der zeitigen Ministerialverwaltung abhängig sind".[35] In zweiter und letzter Instanz wird aber diese Verwaltungsjustiz vom Staatsrat (conseil d'État) geübt, dessen Mitglieder keineswegs die Stellung unabhängiger Richter, sondern einfacher Beamten versehen, die von ihrem Posten abberufen werden können."[36]

In Deutschland wurde die Verwaltungsjustiz zuerst in Baden (im Jahre 1863), und zwar nach französischem Muster, eingerichtet. Ein dem

[32] So Pann: Verwaltungsjustiz in Österreich, S. 15.

[33] De la séparation des pouvoirs administratif et judiciaire dérive naturellement l'institution de la justice administrative. Laferrière, Cours de droit public, 1850, II., 667.

[34] Daselbst S. 668. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn deutsche Staatsrechtslehrer in einer solchen Verwaltungstätigkeit in streitigen Sachen, d. h. in einer Rechtsprechung durch Verwaltungsbehörden, die Keime der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen — doch muß man diese zwei Stadien, die wesentlich voneinander verschieden sind, genau unterscheiden. Jenes erste Stadium, welches in Preußen schon seit 1749 (Friedrich II., Ressortreglement) beginnt, wonach jede Verwaltungsbehörde auch eine Gerichtsbarkeit besitzt, „welche sich mit ihrem Verwaltungsressort deckt", charakterisiert Schulze mit folgenden Worten: „Nach der Friederizianischen Einrichtung sprach sich in Preußen die Verwaltung selbst Recht und war von jeder Kontrolle des Gerichtes entbunden, welche lediglich auf Privatrechtsstreitigkeiten beschränkt waren usw." (Preußisches Staatsrecht bei Marquardsen, S. 156). Dieses System dauerte mit geringen Modifikationen bis 1848. Es ist nun etwas verwirrend, wenn Schulze (S. 157) „dieses altpreußische System . . . . wonach die Verwaltung sich regelmäßig selbst Recht sprach", „Verwaltungsgerichtsbarkeit" nennt; denn im Grunde genommen ist dieses Stadium oder System dasjenige des Mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit — denn wo die Verwaltung sich selbst Recht spricht, haben wir es wohl mit einer Verwaltung in streitigen Angelegenheiten (administration contentieuse), aber mit keiner „Gerichtsbarkeit" zu tun.

[35] Georg Meyer bei Schönberg, Handbuch, 1. Aufl. II. B., S. 506.

[36] Nach der Konstitutionsakte vom 22. Frimaire des Jahres VIII waren die Mitglieder des Staatsrats unabsetzbar; das ist seither anders geworden. Die heutige Organisation und Zusammensetzung dieser Behörde beruht auf Gesetzen von 1872 und 1879. Vgl. Lebon bei Marquardsen, § 53. Georg Meyer, l. c., S. 507.

Bezirksbeamten (Präfekten) beigegebener aus Laien als Ehrenbeamten bestehender Bezirksrat (ähnlich dem Präfekturrat), der, vom Bezirksbeamten berufen, unter seinem Vorsitz tagt, wobei der Bezirksbeamte im Falle der Stimmengleichheit dirimiert, also eine überwiegende Stellung hat — ein solcher Bezirksrat übt die Verwaltungsjustiz in erster Instanz.[37]) In zweiter und letzter Instanz übt dieselbe ein Verwaltungsgerichtshof, der, allerdings verfassungsmäßig von der Verwaltung getrennt, die Stellung eines unabhängigen Gerichtshofes einnimmt.

Eine weitere Ausgestaltung der Verwaltungsjustiz in der von Baden eingeschlagenen Richtung erfolgte in Preußen seit 1872. An die durch die Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872) geschaffene Behördenorganisation sich anlehnend, schuf das Gesetz vom 3. Juli 1875 eine ganz neue, instanzenmäßig gegliederte, in den unteren zwei Instanzen durch Laienelemente verstärkte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieselbe wird (nach der mit Gesetz vom 30. Juli 1883 erfolgten Modifikation bezüglich der Mittelinstanzen) gegenwärtig geübt: in erster Instanz von dem Kreisausschusse[38]), der nach der Kreisordnung von 1872 aus dem Landrate (einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, die von dem Kreistage aus der Zahl sämtlicher Kreisangehörigen gewählt werden[39]), besteht; in zweiter Instanz vom Bezirksausschusse, der aus dem Regierungspräsidenten (einem Staatsbeamten) und sechs Mitgliedern, von denen zwei vom Könige ernannt, die übrigen von einem Provinzialausschusse gewählt sind, besteht.

Während so in erster und zweiter Instanz die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen von Körperschaften besorgt wird, die zugleich Verwaltungsbehörden sind und in denen das Laienelement (Ehrenbeamtentum) vertreten ist: wird dieselbe erst in dritter Instanz von einem unabhängigen, ausschließlich dem Richteramte gewidmeten Gerichtshofe, dem Oberverwaltungsgerichte in Berlin, geübt.[40])

---

[37]) Schenkel, Staatsrecht des Großherzogtums Baden (bei Marquardsen), S. 21 und 29. Pann l. c., S. 145 ff.

[38]) Für Österreicher, welche an die österreichischen Begriffe von Kreis und Bezirk gewohnt sind, wonach der Kreis das größere, mehrere Bezirke umfassende Gebiet ist, muß nachdrücklichst wiederholt werden, daß in Preußen die entgegengesetzte Terminologie gilt; dort ist Kreis die unterste Abteilung des Staatsgebietes (abgesehen von Gemeinden), entsprechend dem österreichischen Bezirk; unter Bezirk (auch Regierungsbezirk genannt) versteht man in Preußen ein mehrere „Kreise" umfassendes Gebiet, dem österreichischen Kreis entsprechend. An der Spitze des preußischen Kreises steht der Landrat, entsprechend dem österreichischen Bezirkshauptmann; an der Spitze des Bezirkes der Regierungspräsident.

[39]) Schulze a. a. O. S. 83.

[40]) So wie überhaupt die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland unter dem mächtigen Einflusse der Rechtsstaatstheorie sich vollzog (vgl. Rechtsstaat und Sozialismus, § 39), waren insbesondere auf diese oben dargestellte Gestaltung der Verwaltungsjustiz in Preußen von unmittelbaren Einflusse die Lehren Bährs, Steins und Gneists, welche gleichzeitig die Notwendigkeit der Verwaltungsjustiz und die Vorteile der Selbstverwaltung und der Vertretung des Laienelements in der Verwaltung vielfach betonen. Diesen beiden Forderungen trachtet die preußische Organisation der Verwaltungsjustiz gerecht zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof.

§ 117. Ein viel einfacheres, dabei auf rationelleren Grundlagen beruhendes System der Verwaltungsjustiz befolgte der österreichische Gesetzgeber.

Den Wirkungskreis derselben hatte bereits der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867 genau begrenzt. Danach ist keine Verwaltungsbehörde kompetent, endgültig über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden; vielmehr kann in jedem Falle, wo nach den bestehenden oder auch künftig zu erlassenden Gesetzen eine Verwaltungsbehörde über solche streitige Ansprüche zu entscheiden hat, die Partei Abhilfe gegen diese Entscheidung im ordentlichen Rechtswege suchen. Damit sind Entscheidungen, welche Privatrechte von Parteien berühren, im vorhinein der Judikatur sowohl der Verwaltungsbehörden wie auch all und jeder Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.

Dieser letzteren bleiben nach dem Staatsgrundgesetze nur vorbehalten alle anderen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde („wenn außer dem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein"), welche weder anderen Privatpersonen gegenüber streitig sind, noch auch Privatrechte berühren; welche also öffentliche Rechte des einzelnen sein können. Für diese Fälle räumt das Staatsgrundgesetz dem einzelnen das Recht ein, „seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen". Zugleich stellte aber das Staatsgrundgesetz in Aussicht, diese „Fälle", in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, wie auch die Zusammensetzung sowie das Verfahren vor demselben durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen. Damit war einem in Ausführung dieses Staatsgrundgesetzes zu erlassenden Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof bereits Inhalt und Richtung vorgezeichnet. Tatsächlich hält sich das unterm 22. Oktober 1875 erlassene Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof (RGBl. Nr. 36) strenge an obige prinzipielle Bestimmung des Staatsgrundgesetzes.

Danach wird zur Übung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur ein einziger Gerichtshof für alle Reichsratsländer errichtet. Von unteren Instanzen, die sich ausschließlich mit Verwaltungsgerichtsbarkeit befassen sollten, wie auch von einer Teilnahme des Laienelementes an solchen, wird ganz abgesehen, und das aus sehr triftigen Gründen.[41])

Nachdem nämlich die Verwaltungsbehörden in Österreich in allen Fällen, wo es sich um einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen handelt, nicht endgültig entscheiden können und das Staatsgrundgesetz in diesen Fällen dem einzelnen das Recht einräumt, an die ordentlichen Gerichte zu appellieren, so entfällt die Notwendigkeit einer instanzenmäßigen ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da letztere nur auf jene Fälle beschränkt ist, „in denen jemand durch eine gesetz

[41]) Vgl. darüber die Auseinandersetzungen Lemayers: Zur Frage der Aktivierung des Verwaltungsgerichtshofes, Grünhutsche Zeitschrift, B. I.

widrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten (also nicht gerade Privatrechten) verletzt zu sein behauptet", so genügt in Österreich vollkommen eine außerordentliche Rechtshilfe gegen solche Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, gegen welche eine weitere instanzenmäßige Remedur im Verwaltungswege nicht mehr zu finden ist, also gegen rechtskräftige Entscheidungen der höchsten Verwaltungsinstanzen. Eine Teilnahme aber des Laienelementes an einer so gestalteten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aus dem Grunde überflüssig, da doch in den unteren und höheren Instanzen der Verwaltung in Gemeinde- (Bezirks-) und Landesverwaltungssachen für eine Teilnahme des Laienelementes durch eine ausgedehnte Autonomie und Selbstverwaltung genügend gesorgt ist, und der Verwaltungsgerichtshof eben über Beschwerden gegen Entscheidungen nicht nur der staatlichen, sondern all dieser Selbstverwaltungsorgane in Gemeinde, Bezirk und Land zu judizieren hat.[42])

Da diese Judikatur jedoch nur als eine außerordentliche Rechtshilfe aufgefaßt wird, so folgt daraus, daß dieselbe erst dann provoziert werden kann, „wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist" (§ 5), d. h. wenn eine rechtskräftige Entscheidung der letzten Verwaltungsinstanz bereits vorliegt[43]), und ferner, daß dieselbe nur kassatorischen Charakters sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof kann also, wenn er die an ihn gerichtete Beschwerde als gegründet ansieht, die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufheben

[42]) Dagegen sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, zur Kompetenz des Reichsgerichts gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disziplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungskommissionen.

[43]) Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof unzulässig (§ 5).

(§ 6), nicht aber in der Sache selbst irgend eine meritorische Entscheidung treffen.[44] Diese Beschränkung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes ist eine logische Konsequenz eben seiner ausschließlichen Gerichtshofeigenschaft — denn als Gerichtshof kann er gerade bei Wahrung des Prinzipes der Trennung der Verwaltung von der Justiz nie einen Akt der Verwaltung vollziehen, nie an Stelle einer Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen.[45] Daher kann sich seine Entscheidung nur auf Rechtsfragen beziehen; den Tatbestand hat er in der Regel so anzunehmen, wie ihn die letzte Instanz sichergestellt, respektive angenommen hat (§ 6).

Nur wenn dieser Tatbestand, den die letzte Instanz zur Grundlage ihrer Entscheidung angenommen hat, sich als *aktenwidrig* erweist, wenn also eine Art Nullität, d. i. eine Diskordanz zwischen den Akten und dem von der letzten Instanz aus denselben entnommenen Tatbestand ersichtlich wird, oder wenn derselbe, trotzdem er lückenhaft aufgenommen wurde, zur Grundlage der Entscheidung diente, oder endlich, wenn wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, also gesetzwidrig verfahren wurde, so hat der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung oder Verfügung der politischen Behörde „wegen mangelhaften Verfahrens" aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde behufs Behebung der vorgekommenen Mängel zurückzuleiten, wo dann die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die gerügten Mängel zu beheben und eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen (§ 6).

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrates vom Kaiser ernannt; sie genießen die den Richtern staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte, also Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit; ihr Amt ist ein besoldetes Staatsamt; dasselbe ist mit der Bekleidung anderer öffentlicher Ämter unvereinbar. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes muß die Qualifikation zum Richteramte haben. Die Disziplinargewalt über seine Mitglieder übt dieser Gerichtshof selbst. (Ges. v. 19. März 1894.)

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 118. Der Verwaltungsgerichtshof hat nie von Amts wegen, sondern immer nur auf Anrufung der Partei vorzugehen (§ 5). Dagegen hat er seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen (§ 14). Daher

[44] Dagegen sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die *Rechtsanschauung* des Verwaltungsgerichtshofes *gebunden* sind (§ 7).

[45] Daher sind von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes alle jene Fälle ausgeschlossen, in denen es sich nicht um verletzte Rechte, sondern verletzte Interessen handelt, in denen also nicht die Gesetzlichkeit und Gesetzmäßigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit einer administrativen Entscheidung angefochten wird. Das sind insbesondere jene Fälle, wo die Verwaltungsbehörde nach *freiem Ermessen* zu handeln gesetzlich befugt ist — in den Wirkungskreis dieses freien Ermessens einzugreifen, steht dem Verwaltungsgerichtshof kein Recht zu.

hat er auch über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit in der Regel selbst zu entscheiden, nur die Kompetenzkonflikte zwischen ihm und dem ordentlichen Gerichte entscheidet das Reichsgericht (siehe unten S. 152 und 154); Kompetenzkonflikte zwischen VGH. und Reichsgericht entscheidet ein eigens zu diesem Zwecke aus Mitgliedern dieser beiden Gerichtshöfe zu bildender Senat. Der VGH. verhandelt in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden. Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate. Entscheidungen über die Gültigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden getroffen; vorbereitende Verfügungen und Inzidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räten und einem Vorsitzenden beschlossen werden. Von den den Senaten beigezogenen Räten muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualifikation zum Richteramte haben, bestehen. Die Beschwerden sind bei dem VGH. binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist nicht zulässig.

Die Beschwerde an den VGH. hat keine aufschiebende Wirkung; doch steht es der Partei frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche, wenn nicht öffentliche Rücksichten dagegen sprechen, denselben zu bewilligen hat.

Die Beschwerden an den VGH. müssen von Advokaten signiert sein. Ist die Beschwerde auf Mangelhaftigkeit des Verfahrens gestützt und findet sie der VGH. unbegründet, so kann er sie ohneweiters zurückweisen (mit Angabe von Gründen). Dagegen kann die Partei einen *Einspruch* erheben, worüber öffentlich verhandelt wird (Art. I, Ges. v. 21. September 1905). In anderen Fällen (wenn sie nicht „einfache" sind) fordert der VGH. die belangte Behörde zur Einbringung einer Gegenschrift auf; auch kann der VGH., wenn er es für nötig erachtet, einen weiteren Schriftenwechsel veranlassen, wobei er an keine gesetzlichen Fristen gebunden ist; doch sind 30 Tage als Maximum festgesetzt.

Ebenso kann der VGH. die Vernehmung beteiligter Parteien und Behörden und von der belangten Behörde die Aktensendung verlangen. Nach diesem schriftlichen *Vorverfahren* wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt, die aber unter gewissen Bedingungen entfällt (Art. II, Ges. v. 21. September 1905).[46] Die belangte Behörde wird durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Nach geschlossener Verhandlung wird das Erkenntnis entweder sogleich bekanntgegeben oder zu dessen Verlautbarung ein späterer Termin festgesetzt.

Wider diese Erkenntnisse ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

Die innere Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, RGBl. Nr. 91,

[46] Ausschluß der Öffentlichkeit kann aus denselben Gründen wie bei Schlußverhandlungen der Strafgerichte erfolgen.

kundgemacht worden; eine ebensolche Verordnung vom selben Datum RGBl. Nr. 95) enthält Bestimmungen über die innere Einrichtung und das untergeordnete Personale des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Reichsgericht.

§ 119. Der tiefe prinzipielle Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Staatsrecht oder, wie man diese beiden Gebiete auch bezeichnen kann, zwischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht, führte zur Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes neben dem in Aussicht genommenen Verwaltungsgerichtshof. Nur der Umstand, daß sich der damalige Gesetzgeber dieses prinzipiellen Unterschiedes nicht klar bewußt war, und daneben gewisse Momente der historischen Entwicklung brachten es mit sich, daß der eigentliche Verfassungsgerichtshof nicht als solcher, sondern als „Reichsgericht" bezeichnet wurde. Dem Wesen nach ist letzterer ein Verfassungsgerichtshof.[47])

Denn das wichtigste Element all und jeder Verfassung ist die Abgrenzung der einzelnen Gewalten und Machtfaktoren im Staate; diese Abgrenzung in rechtlichen Formen festgesetzt, durch Gesetze verkündigt, bildet ja das Wesen der Verfassung. Solche Abgrenzungen nimmt die österreichische Verfassung vor zwischen Verwaltung und Justiz, zwischen den einzelnen Ländern des Staates und ihren autonomen Behörden, endlich zwischen den Staatsgewalten und dem einzelnen Staatsbürger.

Sollen nun diese Abgrenzungen, die das Wesen der Verfassung ausmachen, nach Recht und Gesetz aufrecht erhalten bleiben und stets eingehalten werden, sollen willkürliche oder irrtümliche Überschreitungen derselben nicht stattfinden, so muß es im Staate eine unabhängige höchste Gerichtsinstanz geben, welcher die Obhut dieser gegenseitigen Grenzen, also im gewissen Sinne die Obhut über die Verfassung übertragen wird. Dieser höchste Gerichtshof, der über die Beobachtung der Verfassung zu wachen hat, also dieser eigentliche Verfassungsgerichtshof ist das Reichsgericht.

§ 120. Als solchem gebührt demselben die oberste Entscheidung aller Kompetenzkonflikte zwischen den erwähnten abgesondert voneinander und selb-

[47]) Der Bericht des Verfassungsausschusses 1867 nennt zwar das Gesetz über das Reichsgericht „den Schlußstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben": spricht aber von zweierlei Funktionen des Reichsgerichts als Kompetenz-Gerichtshof und Schiedsgericht des öffentlichen Rechts; zu diesen zweierlei Funktionen glaubte man dann noch eine dritte dem Reichsgerichte zuschreiben zu müssen als Verwaltungsgerichtshof (so Kißling, Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, S. 59; Roeßler bei Grünhut, Bd. IV, S. 290 ff. und andere). Diese letztere Funktion als Verwaltungsgerichtshof schrieb man dem Reichsgerichte mit Hinblick auf seine Judikatur über Verletzung politischer Rechte einzelner Staatsbürger zu. Doch sind diese dreierlei Funktionen nichts anderes als die logische Konsequenz des „Schutzes der Verfassung", was den eigentlichen Beruf des Reichsgerichtes bildet.

ständig konstituierten Staatsgewalten, zwischen den historisch-politischen Bestandteilen des Staates, den Ländern untereinander und zwischen ihnen und dem Staate, endlich zwischen letzterem und den einzelnen Staatsbürgern.

Folgerichtig weist nun das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 dem Reichsgerichte zu *erstens* die endgültige Entscheidung in folgenden Kompetenzkonflikten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist;

b) zwischen einer autonomen Landesbehörde (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden über eine Angelegenheit der Verwaltung, wenn jede dieser Behörden das Recht der Verfügung für sich in Anspruch nimmt;

c) zwischen den autonomen Landesbehörden verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten;

d) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten (Ges. v. 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 37).

Dem Reichsgerichte steht aber *zweitens* auch die endgültige Entscheidung zu über Ansprüche *einzelner* der im Reichsrate vertretenen *Königreiche und Länder* an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung *im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind.*

Drittens endlich urteilt das Reichsgericht über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Die eigene Kompetenz wahrzunehmen und zu wahren ist Sache des Reichsgerichtes; die Frage, ob die Entscheidung eines Falles ihm zusteht, entscheidet es selbst in erster und letzter Instanz; gegen diese Entscheidungen gibt es keine weitere Berufung und keine Betretung des Rechtsweges. Dagegen kann aber das Reichsgericht keinerlei Einsprache erheben, wenn die Gesetzgebung eine Angelegenheit im *gesetzgeberischen* Wege ordnet, welche allenfalls auch im reichsgerichtlichen Wege eine Erledigung gefunden haben könnte; denn die *Gesetzgebung* steht jedenfalls über dem Reichsgerichte und braucht sich an dessen Entscheidungen nicht zu halten.

Die *Organisation* des Reichsgerichtes wurde in den Grundzügen schon mit dem Staatsgrundgesetze, womit es eingesetzt wurde, festgestellt.

Danach hat dasselbe seinen Sitz in Wien und besteht aus dem *Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden,* dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche *der Kaiser* über Vorschlag des

Reichsrates, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt (Art. 5).

§ 121. Weitere Bestimmungen über die Organisation desselben, das Verfahren vor demselben und die Art und Weise der Vollziehung seiner Erkenntnisse regelt das Gesetz vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44, das sich als Ausführungsgesetz des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht darstellt.[48]

Danach üben der Präsident und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes ihr Amt als ein Ehrenamt aus (§ 3).

Doch beziehen diejenigen Mitglieder des Reichsgerichtes, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 Gulden; außerdem gebührt ihnen eine Reisekostenentschädigung (Ministerialverordnung vom 12. August 1876, RGBl. Nr. 117). Das Plenum des Reichsgerichtes hat jedoch aus seiner Mitte die erforderliche Zahl ständiger Referenten zu wählen, die besoldet werden, und ebensowohl wie der Präsident und die Ersatzmänner ihren bleibenden Wohnsitz in Wien nehmen müssen. Zu jeder Sitzung des Reichsgerichtes sind dessen sämtliche Mitglieder einzuberufen; für die verhinderten treten ihre Ersatzmänner ein.

Über die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.[49]

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern erforderlich.

Das Verhältnis der Befangenheit eines Mitgliedes des Reichsgerichtes und sohin dessen Enthaltung von der Ausübung seines Amtes wird nach den Grundsätzen des Zivilprozesses beurteilt (§ 7).

Das Reichsgericht tritt nur auf Antrag eines Beteiligten in Tätigkeit. Handelt es sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so sind zwei Fälle möglich: ein bejahender, d. i. ein solcher, der entsteht, wenn sich zwei Behörden die Kompetenz streitig machen, indem jede sich für kompetent erklärt, und ein verneinender, indem jede die Kompetenz ablehnt. Im ersten Falle kann der Antrag beim Reichsgerichte nur von einer Landesverwaltungs- oder höheren Administrativbehörde, im zweiten Falle von der beteiligten Privatpartei gestellt werden.

Im Namen staatlicher Verwaltungsbehörden stellen den Antrag beim Reichsgerichte die vorgesetzten Ministerien; Landesausschüsse wenden sich unmittelbar an dasselbe.

[48] Die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes ist mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1869, RGBl. Nr. 163, geregelt.

[49] Über diese sogenannte Kompetenzmacht des Reichsgerichtes vgl. Ludwig Seidel, Die Kompetenzmacht des Reichsgerichts. Wien, 1895.

Die Anhängigmachung des Kompetenzstreites zwischen einer Gerichts- und Verwaltungsbehörde hat die Wirkung, daß das davon seitens der Verwaltungsbehörde benachrichtigte Gericht jedes weitere Verfahren und auch die Exekution einzustellen hat; provisorische Verfügungen können jedoch getroffen werden.

Anträge von Privatparteien müssen von einem Advokaten unterfertigt sein.

Bei Kompetenzkonflikten zwischen obersten Regierungs- und Landesbehörden (Landesausschüssen) kann selbstverständlich jede Partei den Antrag beim Reichsgerichte stellen.

Jeder Antrag hat zu enthalten: das Tatsächliche des Falles, die Gründe für die Inanspruchnahme, beziehungsweise die Ablehnung der Kompetenz, die vorhandenen Beweismittel unter Anschluß der Behelfe.

Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten und längstens vierzehn Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

Nach gepflogenen Vorerhebungen bestimmt der Präsident zur Verhandlung Tag und Stunde, und setzt die Beteiligten sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntnis. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden.

Den Beteiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus (§ 24).

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden, es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Tatsachen und Verhältnisse gewonnenen Überzeugung; es ist wie jedes andere Gericht und ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof berufen, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.

Das Erkenntnis ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in denselben, falls dies aber nicht tunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Beteiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichtes mündlich zu verkündigen

Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntnis hat sich auch auf den ausgesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte hat das Erkenntnis auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Dieses Erkenntnis hat weder eine reformatorische, noch eine kassatorische, sondern lediglich eine theoretische Geltung.[50])

Gerichtsverfassung in Ungarn.

§ 122. Während Österreich seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Jahre 1860 den Übergang vom absoluten Staate zum verfassungsmäßigen durchmachte: hatte Ungarn seit dem Jahre 1848 und insbesondere seit dem Ende der 1860er Jahre die schwierige Aufgabe, den Übergang vom mittelalterlichem Staate zum modernen zu bewerkstelligen. Denn Österreich war trotz seines Absolutismus schon seit Kaiser Josef II. ein modernerer Staat als Ungarn mit seiner Konstitution, und, was diesen modernen Kulturstaatscharakter anbelangt, hatte Österreich schon in den ersten 1860er Jahren Ungarn um ein Bedeutendes überholt; trotzdem es ihm bezüglich des Parlamentarismus heute noch nachsteht. Diese Bemerkung drängt sich insbesondere auf bei der Betrachtung der neueren Entwicklung des Justizwesens in Ungarn. Während nämlich das österreichische Justizwesen schon seit 1852 ein im ganzen nach modernen Prinzipien geregeltes war und seinen konstitutionellen Ausbau 1867 erhielt: dauerten in Ungarn die fast mittelalterlichen Justizzustände bis zum Jahre 1869, wo endlich die Gerichtsverfassung nach dem Muster Österreichs vollkommen verstaatlicht und das Richteramt seine den modernen Prinzipien entsprechende unabhängige Stellung erlangte, zugleich aber so organisiert wurde, daß es die Garantien der juristischen Bildung und Unparteilichkeit zu bieten vermochte.

Bis dahin nämlich wurde die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Ungarn noch auf Grund der ganz veralteten, im Jahre 1723 eingeführten Gerichtsordnung ausgeübt.

Und zwar gab es da in erster Instanz vier Distriktualtafeln in Ungarn, eine Gerichtstafel in Agram und Komitatsgerichte (auch Gerichtsstühle genannt, sedes judiciariae oder sedria comitatus), die von dem Ober- und Vizegespan des Komitates als Gerichtspräsidenten zu festgesetzten Terminen einberufen wurden. Als Richter bei allen diesen Ge-

[50]) Vgl. Spaun: Das Reichsgericht; die auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, sowie Übersicht der einschlägigen Judikatur und Literatur. 1904.

richten fungierten begüterte Edelleute des Komitates, die ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt versahen und sich über keinerlei juristische Bildung auszuweisen brauchten, nur den gesetzlich vorgeschriebenen Richteramtseid abzulegen hatten.

Ferner gab es in jedem Komitate ein Vizegespansgericht und das Stuhlrichteramt, ersteres als Personalgerichtshof für die Adeligen, letzteres als Spezialgericht für gewisse im Gesetze (1729:35) genau bestimmte Angelegenheiten.

Endlich hatten die königlichen Freistädte, sowie die bischöflichen Städte und privilegierten Marktflecken für ihre Angehörigen ihre eigenen Stadtgerichte (Magistrate), die unter dem Vorsitze des Stadtrichters in allen Zivil- und Strafrechtssachen Recht sprachen.[51]

Außerdem gab es eine Reihe von Spezialgerichten erster Instanz, als: geistliche Gerichte, Militärgerichte, Berggerichte, Handels- und Wechselgerichte usw. Die Urteilssprüche der geistlichen Gerichte mußten auf Grund alter Gesetze aus dem 16. Jahrhunderte durch die weltlichen Behörden (brachium saeculare) vollzogen werden.

In zweiter Instanz übte die Gerichtsbarkeit für ganz Ungarn die königliche Gerichtstafel in Pest, die unter dem Vorsitze des sogenannten Personals (personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens) aus einer Anzahl Reichswürdenträger als Richtern bestand (Prälaten, Palatin, judex curiae, Protonotare, Fiskus und Assessoren). Doch waren die Komitatsgerichte auch Appellationsbehörden für einige Gerichte erster Instanz, wie z. B. Stuhlrichterämter.

In dritter und letzter Instanz fungierte als höchster Appellations- und Revisionsgerichtshof die „hohe Septemviratafel" in Pest. Dieselbe bestand aus dem Reichspalatin als Präsidenten, aus fünf Prälaten (den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa und drei Titularbischöfen), ferner aus einer Anzahl Beisitzern aus dem Magnaten- und Ritterstande.

§ 123. Erst nach dem mit Österreich geschlossenen Ausgleiche 1867 ging Ungarn daran, das im Jahre 1848 mit der Aufhebung der grundherrlichen Gerichte begonnene Werk der Reform des Justizwesens im Geiste dem modernen Staates zu vollenden. Zu diesem Zwecke wurden mit GA. IV vom Jahre 1869 eine Reihe von Grundsätzen und Bestimmungen aufgestellt, welche, ähnlich dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 über die richterliche Gewalt, das Richteramt als ein durchwegs staatliches und besoldetes, dabei aber in der Rechtsprechung unabhängiges, von der Verwaltung getrenntes und nur von

[51] Die früher bestandenen sogenannten Herrenstühle, d. i. Patrimonialgerichte der Grundherren, beziehungsweise ihrer Beamten über die Bauern wurden mit Gesetzartikel IX vom Jahre 1847/48, § 3 aufgehoben. Vgl. auch Virozsil, Staatsrecht des Königreichs Ungarn. Pest. 1876. B. III. S. 124 ff.

gesetzlich qualifizierten Personen zu übendes Amt organisieren. In dieser Richtung begann die Reform mit GA. VIII, 1871.

Nur in einigen unwesentlichen Punkten unterscheidet sich dieses ungarische Gesetz über die richterliche Gewalt vom österreichischen. So statuiert dasselbe die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) des Richteramtes mit einem Abgeordnetenmandat (§ 8), mit der Mitgliedschaft irgend eines politischen oder Arbeitervereines (§ 11); die Pensionierung des Richters tritt mit dessen 70. Lebensjahre von Amts wegen ein (§ 17); jeder Richter hat gesetzlichen Anspruch auf einen sechswöchentlichen Urlaub in jedem Jahre (§ 18); Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Administrativbehörden entscheidet das Ministerium (§ 25). Im übrigen sind die Grundsätze und Bestimmungen des ungarischen Gesetzes dem österreichischen konform. Endgültig wurde die ungarische Gerichtsorganisation 1891 durchgeführt.[52])

Nach dieser Gerichtsorganisation wird in Ungarn die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit geübt in erster Instanz von 65 Gerichtshöfen als Kollegialgerichten und 385 Bezirksgerichten als Einzelgerichten, und zehn Geschwornengerichten für Preßvergehen; in zweiter Instanz von den königlichen Gerichtstafeln in elf bedeutenderen Städten, in dritter Instanz von der königlichen Kurie in Budapest.

Als Spezialgerichte fungieren das Handels- und Wechselgericht in Pest, das Seegericht in Fiume, die geistlichen Ehegerichte, die Militär- und Landwehrgerichte und für Bagatellsachen die Friedens- und Gemeinderichter.

Kroatien-Slawonien hat seine selbständige Gerichtsorganisation, und zwar in erster Instanz 11 Gerichtshöfe (Kollegialgerichte), 63 Bezirksgerichte (Einzelgerichte) und Orts- und Friedensgerichte; in zweiter Instanz die Banaltafel in Agram, in dritter Instanz die königliche Septemviraltafel daselbst; außerdem befindet sich in Agram ein Geschwornengericht für Preßsachen.

Bei den Gerichten erster Instanz fungieren königliche Anwaltschaften, bei den Gerichtstafeln (zweite Instanz) königliche Oberanwälte und bei der königlichen Kurie (dritte Instanz) Kronanwälte.

Die Anwälte sind von den Gerichten unabhängig und unterstehen wie in Österreich dem Justizministerium.

[52]) In der Session 1890 brachte Justizminister Szilagyi im ungarischen Abgeordnetenhause den bezüglichen Gesetzentwurf betreffs der Dezentralisation der königl. Tafel ein. Auf Grund dieser Regierungsvorlage wurde der Gesetzartikel XVII: 1891 beschlossen, wonach die Aufteilung der königlichen Tafel in Pest in elf Appellgerichte zweiter Instanz erfolgte, und zwar mit dem Sitze in den folgenden Städten: Pest, Debreczin, Raab, Kaschau, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Großwardein, Fünfkirchen, Preßburg, Szegedin und Temesvar. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung der Präsidenten und der Richter, sowie bezüglich der Einteilung des Landes in die elf Sprengel dieser Obergerichte, wobei auf die lokalen, wie auf die politischen und nationalen Verhältnisse Rücksicht genommen ist.

Der GA. 33 vom Jahre 1871 organisiert das Institut der Staatsanwaltschaft; GA. 8 und 9 von demselben Jahre enthalten die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Richter und Gerichtsbeamten; ferner über die gesetzlichen Fälle der Transferierung und Pensionierung der Richter. Die GA. 34 und 35 vom Jahre 1879 organisieren die Advokatur auf Grundlage der Freigebung derselben an qualifizierte Kandidaten (mit dreijähriger Praxis nach absolvierten Studien und vorgeschriebenen Prüfungen)[53] und das Notariat; endlich wurde mit dem schon erwähnten GA. XVII: 1891 die Aufsicht des Justizministers über Gerichte und Staatsanwälte neu geordnet.

[53] Einige Verschärfungen enthält der GA. 28: 1887.

VII. Buch.

Die Regierungsgewalt.

Die Vollzugsgewalt.

§ 124. Die Regierungsgewalt wird vom Kaiser durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausgeübt.[1] Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich (Art. 9). Dasselbe gilt auch von „sämtlichen Staatsdienern", von denen es (Art. 12) heißt, daß sie „innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich sind".

Indem das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 145, die Grundzüge der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt feststellte, hat es im ganzen nichts Neues geschaffen, sondern einen historisch entwickelten Rechtszustand konstatiert und fixiert. Im Grunde ist es nur die Verantwortlichkeit der Minister, die allerdings als bedeutungsvolles und prinzipielles Novum in die 1867er Gesetzgebung eingeführt wurde.

Das Ministerialsystem[2] selbst aber wurde schon in den Märztagen 1848 in Österreich begründet, als das alte, hinfällig gewordene „Hofstellen-" und „Hofkanzleien-" und „Hofkommissionen-"System beseitigt wurde.

Regional- und Realsystem.

§ 125. Der Übergang zum Ministerialsystem im Jahre 1848 brachte in Österreich implicite auch den Übergang vom Regionalsystem, bei welchem

[1] Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867, Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

[2] Wenn es auch scheinbar nur ein Namenswechsel war, der sich damit vollzog: so hatte diese Umwandlung doch eine tiefere sachliche Bedeutung. Denn mit der Bezeichnung „Minister" verbindet sich der Begriff eines Chefs eines politischen Verwaltungszweiges, der für die gesamte, ihm untergeordnete Verwaltung verantwortlich ist; und wenn auch diese letztere Konsequenz des Begriffes „Minister" erst in dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom Jahre 1867 formell zum Ausdruck kam, so bestand doch tatsächlich das Ministerialsystem seit dem März 1848 und trug seither jeder Minister in Österreich vor Krone und Volk die volle Verantwortung für seine Verwaltung.

die Zentralbehörden sich in die Verwaltung des Staates nach Provinzen teilen, in das Realsystem, nach welchem diese Teilung nach Verwaltungszweigen Platz greift, mit sich. Denn während es bis zum März 1848 in Wien eine böhmisch-österreichisch-galizische, eine königlich ungarische und eine besondere siebenbürgische Hofkanzlei gab, übernahmen nun von den neuen Ministerien jedes die Verwaltung der Angelegenheiten seines Ressorts für die ganze Monarchie.

In national einheitlichen Staaten hatte sich dieses System, welches von selbst auch einer strammen Zentralisation Vorschub leistet, bewährt. In Preußen ward es mit den Steinschen Reformen 1808 eingeführt. Während bis dahin die oberste preußische Zentralbehörde, der Geheimrat, in Departements zerfiel, denen einzelne Provinzen zugeteilt waren, wurden seit 1808 Minister für die einzelnen Verwaltungszweige in ganz Preußen eingeführt, um so der Verwaltung mehr Kraft und Energie, auch dem Verwaltungsrechte eine größere Einheitlichkeit zu verleihen. Ebenso wurde auch seit der großen Revolution Frankreich immer mehr zentralisiert.

In Österreich jedoch konnte, da hier die Verhältnisse eben andere waren, das Realsystem nicht unangefochten bleiben.

Denn hier sträubten sich die historisch-politischen Individualitäten gegen die mit dem Realsystem verknüpfte Zentralisation, verlangten Berücksichtigung ihrer Eigentümlichkeiten und forderten besondere „Hofkanzler" oder doch Landsmannminister im Ministerrate.

Die ersten, welche diese Forderung für sich durchsetzten, waren die Ungarn; denn der 1867er Dualismus war eben ein Bruch sowohl mit dem Realsystem in den Wiener Zentralbehörden, wie auch mit all und jeder Zentralisation des Gesamtreiches.

Aber auch in Österreich mußte den Verhältnissen Rechnung getragen und mußten dem Regionalsystem insofern Zugeständnisse gemacht werden, daß neben den Ressortministern besondere Ministerien für Galizien und ähnlich auch für die Länder der böhmischen Krone errichtet wurden, denen betreffs der galizischen und böhmisch-mährisch-schlesischen Angelegenheiten aus allen anderen Ressorts die Begutachtung zusteht.[3])

Die Behörden.

§ 126. Ein oder mehrere Beamte, die auf Grund eines Gesetzes mit einem bestimmten Wirkungskreise und festem Amtssitze und Amtssprengel vom Staate bestellt sind, um, sei es obrigkeitliche Rechte, sei es Aufsicht zu

[3]) Für Böhmen ist offiziell nur ein „Minister ohne Portefeuille" von tschechischer Nationalität in den Rat der Krone berufen worden. In der Sprache der Politik und des Parlamentes wird derselbe als tschechischer „Landsmannminister" bezeichnet; das geschriebene Staatsrecht allerdings kennt überhaupt keine „Landsmannminister". In der Praxis der Politik aber spielte die Forderung nach „Landsmannministern" in der letzten Zeit eine wichtige Rolle und ist eine solche Forderung auch von den deutschen Parteien aufgestellt worden. Gleichzeitig mit der Berufung des Freiherrn v. Beck als Ministerpräsidenten sind diese Forderungen der deutschen Parteien erfüllt worden (s. oben).

üben, das staatliche Rechnungswesen zu besorgen, Beurkundungen vorzunehmen, Gutachten zu erstatten, bilden eine (staatliche) Behörde.[4] Neben staatlichen gibt es auch autonome Behörden (siehe unten).

Nicht allen Behörden steht das Recht zu, unmittelbar an Parteien Befehle zu erlassen: es gibt Behörden, deren Aufgabe es ist, über Wahrnehmungen in ihrem Wirkungskreise Gutachten und Berichte zu erstatten und die zum Zwecke einer obrigkeitlichen Verfügung erst eine andere Behörde um Erlassung des Amtsbefehles angehen müssen; nichtsdestoweniger kommt ihnen der Charakter der Behörde zu (z. B. Gewerbeinspektoren); auch gibt es Behörden, die nur als Hilfsorgane für andere Behörden funktionieren, z. B. Rechnungshöfe, Kassenämter, Depositenämter, Kataströlämter, Grundbuchsämter usw.[5]

Anstalten.

§ 127. Von den Behörden zu unterscheiden sind Anstalten. Während das Merkmal der ersteren darin liegt, daß sie nur zur Übung hoheitlicher Rechte, zur Beurkundung, Begutachtung oder Aufsicht, also immer nur zu einer mehr formalen Tätigkeit berufen sind: bringen es die Bedürfnisse des Staates mit sich, daß man auch an die Durchführung und Lösung materieller Aufgaben schreiten muß. Solche Aufgaben können

[4] Die Worte Amt und Behörde wurden im Sprachgebrauch und auch in der Sprache der Gesetze nicht strenge auseinander gehalten und oft gleichbedeutend gebraucht. Nichtsdestoweniger ist zwischen Amt und Behörde ein begrifflicher Unterschied. Das Amt übt prinzipiell keine hoheitlichen (behördlichen) Funktionen, daher man insbesondere von Hilfsämtern spricht und nicht von Hilfsbehörden. Unter solchen Hilfsämtern versteht man z. B. ein Expedit einer Behörde, deren Registratur und Einreichungsprotokoll; die österreichische Verwaltung bedient sich des Ausdruckes Hilfsämterdirektor, nicht aber Hilfsbehördendirektor. Allerdings hat sich diese begriffliche Differenzierung nur in Österreich und auch da in der neuesten Zeit vollzogen. In Deutschland und insbesondere in Preußen wird das Wort „Amt" gleichbedeutend mit Behörde gebraucht, und auch in Österreich gab es noch bis in die Fünfzigerjahre Bezirksämter. Doch wäre es jedenfalls von Nutzen, an dieser Differenzierung der Begriffe, welchen der Sprachgebrauch der österreichischen Verwaltungspraxis einführte, festzuhalten.

[5] Bernatzik hat sich der Mühe unterzogen („Die juristische Persönlichkeit der Behörden", 1890), eine Schrulle Gierkes und seiner Schule zu widerlegen, daß jedes Organ eines Gemeinwesens, also auch jede Behörde, eine „Persönlichkeit" sei. Daraus folgte für Gierke und seine Schule, daß jedes solches Organ eines Gemeinwesens als Persönlichkeit auch einen „Willen" habe, woraus wieder allerhand Hirngespinste über „Organstellung" und ähnliche scholastische Spekulationen deduziert werden. Bernatzik hat in der erwähnten Abhandlung diese Hirngespinste widerlegt, und was einzig und allein vom gesunden Menschenverstand akzeptiert werden kann, dargetan, daß „staatliche Ämter und Behörden nicht als juristische Personen betrachtet werden können" (S. 148). Am Schlusse seiner interessanten Abhandlung gibt sich Bernatzik der Hoffnung hin, daß es „voller Tag werden wird in einer Wissenschaft, in deren Bereich derzeit noch Gespenster umgehen". Neueste Erscheinungen auf dem Gebiete des Staatsrechtes könnten ihn belehren, daß er sich eitlen Hoffnungen hingab. Dem naiven Schwefel der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechts folgt der bewußte Schwindel mit Beginn des 20. Jahrhunderts, und vom „vollen Tag" sind wir noch weit entfernt.

sein: wissenschaftliche, erziehliche, wirtschaftliche, hygienische, technische u. dgl. Zu diesem Zwecke errichtet der Staat Anstalten, wie Universitäten[6]), Akademien, Schulen, Heilanstalten, Fabriken, Verkehrsanstalten (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonanstalten), deren Führung und Leitung er seinen eigenen Organen anvertraut. Es unterscheidet sich also die Anstalt von der bloßen Behörde dadurch, daß der ersteren die Durchführung und Lösung materieller Aufgaben auf den erwähnten Gebieten übertragen wird.

Daraus ergibt sich zwischen Behörde und Anstalt folgender Unterschied. Erstere verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar staatliche Zwecke.

Die Anstalt dagegen verfolgt unmittelbar und in erster Linie anstaltliche Zwecke, die ein Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke sind. Das staatliche Krankenhaus hat den Zweck, die Kranken zu heilen; die Postanstalt Personen, Briefe und Güter zu transportieren usw. Erst in zweiter Linie und mittelbar ist die Lösung dieser Aufgaben, die Erreichung dieser anstaltlichen Zwecke auch im Interesse des Staates und somit Erreichung staatlicher Zwecke, z. B. in obigen zwei Fällen öffentlicher Gesundheitszustand, Hebung des staatlichen Einkommens usw.

Aus diesem Unterschiede der Stellung und der Aufgaben der Behörden und Anstalten ergibt sich endlich ein wichtiger Unterschied staatsrechtlicher Natur.

Eine Anstalt bildet eine selbständige, sogenannte juristische Persönlichkeit, was bei der Behörde nicht der Fall ist. Man spricht bekanntlich von einer juristischen Persönlichkeit da, wo ein Vermögen, eine Geldsumme oder sonst ein materielles Gut (Grund und Boden, Gebäude usw.) einem Zwecke gewidmet werden, zu dessen Erreichung es nötig ist, für dieses „Zweckvermögen" Rechtsgeschäfte einzugehen. Da nun jede Anstalt besondere anstaltliche Zwecke verfolgt, so muß es ihr auch gestattet sein, für die Förderung dieser Zwecke Rechtsgeschäfte einzugehen, und da der Staat an der Förderung dieser anstaltlichen Zwecke ein Interesse hat, welches allerdings auch ein gemeinnütziges Interesse ist, so kann er nichts dagegen haben, wenn diese Zwecke neben ihm auch von dritten Personen durch Vermögenszuwendungen gefördert werden, zu welchem Zwecke den Anstalten die sogenannte juristische Persönlichkeit beigelegt wird.

Einem staatlichen Krankenhause, einer staatlichen Lehranstalt usw. können also von dritten Personen Vermögenszuwendungen, Schenkungen gemacht werden; diese Anstalten können für ihre anstaltlichen Zwecke Vermögen erwerben und besitzen, mit einem Worte als sogenannte juristische Persönlichkeiten auftreten und Rechtsgeschäfte eingehen.

Nicht so die Behörden. Diese verfolgen unmittelbar und ausschließlich nur staatliche Zwecke, keinerlei andere, eigene, von den staatlichen

[6]) Unger zählt die Universitäten zu den Korporationen (System, I., S. 32). Das ist für die Gegenwart nicht richtig. Einst als die Universitäten ganz selbständig waren und deren Professoren keine Beamte, mögen sie den Charakter von Korporationen gehabt haben. Gegenwärtig sind sie Staatsanstalten.

unabhängige. Es gibt keine besonderen behördlichen Zwecke und der Staat könnte solche nicht dulden. Die Behörde ist nur Organ des Staates; kein Ganzes für sich, nur ein Bestandteil der staatlichen Organisation. Sie kann daher kein eigenes Vermögen besitzen und kann daher auch nicht eine sogenannte juristische Persönlichkeit sein. Allerdings könnte es einmal einem Millionär einfallen, einer Behörde ein Vermögen zu verschreiben: dieses Vermögen fiele einfach dem Staate anheim — oder das Legat wäre nach Umständen unwirksam. In keinem Falle aber könnte eine Behörde als solche ein Vermögen erwerben — was juristisch so ausgedrückt wird, daß eine Behörde keine juristische Persönlichkeit besitzt.[7])

§ 128. Wenn nun auch der Unterschied zwischen Behörde und Anstalt begrifflich festgestellt werden kann, so läßt sich doch in concreto keine feste Grenze ziehen, und das um so weniger, weil in der Wirklichkeit aus praktischen Rücksichten Anstalten und Behörden vereinigt und den Anstaltsbeamten oft behördliche Funktionen übertragen werden. Andrerseits gibt es staatliche Anstalten, denen in erster Linie wirtschaftliche oder andere Aufgaben zugewiesen sind, und die trotzdem keine selbständige Erwerbsfähigkeit, also auch keine sogenannte juristische Persönlichkeit besitzen.

Für die Vereinigung von Anstalt und Behörde diene als Beispiel ein staatliches Bergwerk, wo die Bergwerksdirektoren auch behördliche Attribute besitzen; auch dem Personal einer staatlichen Eisenbahn (z. B. Stationschef) pflegen gewisse behördliche Attribute übertragen zu werden. Dafür sind ausschlaggebend praktische Rücksichten: der Staat braucht sich eben nicht strenge an die begriffliche Grenze zwischen Anstalt und Behörde zu halten. In diesen Fällen hat das Personal der Anstalten zugleich einen behördlichen Charakter. Wenn der Stationschef Züge rangieren und instradieren läßt, handelt er als Anstaltsbeamter; wenn er Personen, die sich gegen das Reglement vergehen, einsperren läßt, handelt er als Staatsbeamter. Dieselben Verkehrsanstalten (und auch industrielle Etablissements, wie z. B. Bergwerke, Tabakfabriken usw.) sind auch ein Beispiel von Anstalten, die keine selbständige Rechtsfähigkeit, also keine juristische Persönlichkeit besitzen, und nur im Auftrage des Staates und für den Staat Rechtsgeschäfte eingehen können.

Stiftungen.

§ 129. Den Anstalten staatsrechtlich eng verwandt und nahestehend sind die Stiftungen. Es sind das Kapitalien, die gewissen staatlich genehmigten Zwecken dienen, also „Zweckvermögen", wie man sie auch nennt. Mit Beziehung nun auf diesen Zweck, dem sie ganz und ausschließlich dienen,

[7]) Ganz richtig charakterisiert Bernatzik in der obengenannten Schrift S. 87 den Unterschied zwischen Anstalten und Behörden: „Darum sind die öffentlichen Behörden keine selbständigen Anstalten . . . denn es mangelt ihnen (den Behörden) die Selbständigkeit des Zweckes, ihre Aufgaben (der Behörden) fallen mit den Staatszwecken zusammen . . ."

sind sie den Anstalten funktionell gleich. Da sie aber nicht selbsttätig sein können, sondern, um ihrer Bestimmung zugeführt zu werden, gewisser, verwaltender Tätigkeiten bedürfen, so braucht es einer gewissen Einrichtung, Organisation, also irgend einer Veranstaltung, damit ihre Einkünfte bezogen und auf die Zwecke, denen sie dienen, verwendet werden. Das ist das zweite Moment, das sie den Anstalten ähnlich macht. Nur vertritt bei ihnen die Stelle der „Anstalt" die verwaltende Tätigkeit staatlicher Organe, wenn die Stifter nicht besondere Verwaltungsorgane vorgesehen haben, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Diese Aufsicht aber übt der Staat über alle Stiftungen im Interesse jener Zwecke, deren Erreichung und Förderung von ihm als gemeinnützig anerkannt und genehmigt wurde. Aus diesem Wesen der Stiftungen ergeben sich von selbst die notwendigen Beziehungen, in denen dieselben zum Staate stehen.

Notwendige Voraussetzungen einer Stiftung sind:

1. Der Stifter. Es kann dies eine Privatperson, der Staat, ein Selbstverwaltungskörper oder auch eine Anstalt als juristische Persönlichkeit sein, also z. B. eine Gemeinde oder eine Sparkasse können die Stifter sein.

2. Ein Vermögensobjekt, welches gewisse Erträge oder Nutzungen abwirft, welche einem bestimmten Zwecke zugeführt werden können.

3. Ein erlaubter, irgendwie gemeinnütziger Zweck.

Die Stiftung kann errichtet werden durch einen Akt unter Lebenden oder für den Todesfall durch Testament oder Kodizill. Da nur der Staat den Bestand einer Stiftung wirksam garantieren kann, so ist es selbstverständlich, daß ohne Genehmigung des Staates keine Stiftung errichtet werden kann. Die Form dieser Genehmigung kann verschieden sein. In einigen Staaten erteilt sie das Staatsoberhaupt selbst. In Österreich sind die Statthaltereien die obersten Stiftungsbehörden in den einzelnen Ländern.[8]) Das Gesetz ordnet die näheren Modalitäten der Errichtung, Genehmigung und staatlichen Aufsicht über die Stiftungen.[9])

Je nach den Zwecken, denen sie dienen, teilt man die Stiftungen in kirchliche und weltliche, und innerhalb dieser Kategorien je nach dem speziellen Zwecke in verschiedene Unterarten.

Die kirchlichen können bloß „fromme" Stiftungen sein (sogenannte „rein kirchliche"), wie z. B. Meßstiftungen; um solche kümmert sich die Staatsverwaltung weniger und überläßt die Verwaltung den kirchlichen Organen. Kirchliche Stiftungen können aber auch zugleich wohltätige Stiftungen sein, insofern sie der Armen- und Krankenpflege, wenn auch nur innerhalb einer bestimmten Konfession, zu dienen haben. Solche Stiftungen, wenn sie auch als „geistliche" und „kirchliche" bezeichnet werden, unterliegen dennoch der Kontrolle des Staates, obschon sie in der unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Kirche verbleiben.

[8]) Gesetz vom 19. Juni 1853, Nr. 10.
[9]) Hofdekret vom 7. Juli 1841, Z. 5417.

Die weltlichen Stiftungen zerfallen in Familienstiftungen und öffentliche Stiftungen. Die ersteren gehören ins Privatrecht und werden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 849) behandelt. Die letzteren können den verschiedensten staatlich genehmigten Zwecken gewidmet sein, sie können Armen- und Schulstiftungen sein, zur Förderung von Kunst und Wissenschaft oder der Krankenpflege im allgemeinen oder zur Heilung spezieller Krankheiten, sie können nationalen oder sozialen Zwecken dienen usw.

Alle diese letzteren Stiftungen stehen in der unmittelbaren Verwaltung und unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Vorschriften über beides sind nicht einheitlich kodifiziert, sondern in einer Anzahl von Verordnungen enthalten. Dieselben beziehen sich auf die Aktivierung der Stiftung, zu welchem Zwecke ein Stiftbrief erforderlich ist.[10])

Bezüglich der Stiftungskapitalien ist eine pupillarsichere Anlage derselben vorgeschrieben. Bezüglich der Verleihung der Stiftungsnutzungen ist der Wille des Stifters und der im Sinne desselben verfaßte Stiftsbrief maßgebend[11]), was aber nicht ausschließt, daß, wenn im Wandel der Zeiten und Anschauungen die Anordnungen der Stifter unvernünftig geworden sind, der Staat an denselben die zeitgemäßen Korrekturen vornehmen kann.

Selbstverwaltungskörper.

§ 130. Nicht alle öffentliche Verwaltung im Staate wird von der Regierung geübt. Ein bedeutender Teil derselben wird vielmehr von sogenannten Selbstverwaltungskörpern unter der obersten Aufsicht der Regierung besorgt. Auch der absoluteste und despotischste Staat ist bei bedeutenderer territorialer Ausdehnung nicht im stande, solcher Selbstverwaltungskörper, die ihm die öffentlichen Angelegenheiten verwalten helfen, zu entraten. Es ist denn das auch keine neue Einrichtung, sondern umgekehrt, eine aus den ältesten Zeiten des Staates datierende, denn je weniger der staatliche Beamtenorganismus entwickelt und ausgebildet war, einen desto größeren Wirkungskreis mußten solche Selbstverwaltungskörper besitzen. Wie anderwärts, unternahm es auch in Österreich zuerst der aufgeklärte Absolutismus und sodann der Polizeistaat, alle Verwaltung im Staate für die Regierung zu reklamieren und alle von früher her bestandenen Selbstverwaltungskörper aufzuheben oder zu verstaatlichen. Dies Unternehmen, wie berechtigt es auch seinerzeit war, und welch große Bedeutung es auch in der Entwicklung des Staates hatte, erwies sich doch in der Folge als undurchführbar und wenig heilsam, und das aus zweifachen Gründen. Erstens führte es die staatliche Verwaltung auf Abwege aus Unkenntnis der tatsächlichen Bedürfnisse des Volkes; zweitens belastete die Vielregiererei die Finanzen des Staates

[10]) Die bezüglichen Verordnungen sind angeführt bei Mayrhofer, V., S. 193.

[11]) Vgl. Herrnritt: Das österreichische Stiftungsrecht, Wien, 1896.

dermaßen, daß zu einer Entlastung derselben mittels Wiederaufrichtung von Selbstverwaltungskörpern geschritten werden mußte.[12])

Als solche Selbstverwaltungskörper fungieren in Österreich die Gemeinden und Länder; in Böhmen, Galizien, Steiermark, Schlesien und Tirol obendrein noch Bezirke.

Was diese Gebietseinheiten in Verbindung mit den auf denselben ansässigen Bevölkerungsgruppen zu Selbstverwaltungskörpern macht, das ist das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Wahl einer Vertretung und der dieser Vertretung gesetzlich eingeräumte Wirkungskreis, der überall ein doppelter ist, und zwar erstens ein *eigener* zur Verwaltung des eigenen Vermögens und der eigenen Angelegenheiten, und zweitens ein *übertragener*, in welchem die Vertretungen derselben eine Anzahl ihnen vom Staate überwiesener Angelegenheiten für den Staat und in Vertretung staatlicher Organe zu besorgen haben.

Die Selbstverwaltungskörper üben die ihnen zustehende Verwaltung durch autonome Behörden, die aus gewählten Ehrenbeamten bestehen; doch wird meist ein Teil der Geschäfte der autonomen Behörden von durch dieselben ernannten besoldeten Beamten besorgt.

Von den Regierungsbehörden unterscheiden sich die autonomen Behörden auch dadurch, daß die Organisation der ersteren Sache der Staatsgesetzgebung, diejenige der letzteren Sache der Landesgesetzgebung ist.

Die Behörden in Österreich-Ungarn.

§ 131. Nach dem soeben Gesagten ist die oberste Einteilung aller Behörden die in staatliche und autonome, je nachdem dieselben vom Staate oder von einer autonomen, aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft (Selbstverwaltungskörper) bestellt sind. Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Behörden liegt auch darin, daß die ersteren aus Berufs-, die letzteren in erster Reihe aus Ehrenämtern bestehen. Wir sagen in erster Reihe, weil auch autonome Behörden zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung der Geschäfte oft der Berufsbeamten nicht entraten können und solche, ähnlich wie der Staat, aus den Reihen qualifizierter Personen (Juristen) für lebenslänglich bestellen, woraus sich der Unterschied von staatlichen und autonomen Berufsbeamten ergibt.

Die staatlichen Behörden zerfallen zunächst in Zivil- und Militärbehörden. Letztere bilden eine abgesonderte, außerhalb des Rahmens der Zivilstaatsverwaltung stehende Organisation.

Die Zivilbehörden zerfallen mit Bezug auf den verschiedenen *territorialen* Umfang ihres Wirkungskreises in fünf Arten:

1. Österreichisch-ungarische gemeinsame Behörden; solche sind: die gemeinsamen Ministerien des Äußern[13]), des Krieges und der gemeinsamen Finanzen, sodann der gemeinsame Rechnungshof.

[12]) Vgl. Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1894.

[13]) Der gemeinsame Minister des Äußern ist zugleich Minister des kaiserlichen Hauses.

2. Zentralstellen für jede der beiden Reichshälften, und zwar für Österreich die acht Ministerien: des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Kultus und Unterrichtes, des Ackerbaues, der Landesverteidigung und das Eisenbahnministerium, daneben die Ministerien für Galizien und der Minister ohne Portefeuille (für die böhmischen Länder), und die sieben ungarischen Ministerien, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kultus und Unterrichtes, des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und Kommunikationen. Neben diesen ungarischen Ministerien besteht ein kroatisch-slawonisches Ministerium, dessen Wirksamkeit sich ausschließlich auf Kroatien-Slawonien beschränkt; endlich das ungarische Ministerium am allerhöchsten Hoflager („um die Person Seiner Majestät"), welches dem Hoflager des Kaisers folgend, die Vermittlung zwischen der Krone und dem ungarischen Ministerium sowie zwischen den Ministerien beider Reichshälften zu besorgen hat.

3. Landesbehörden sind die an der Spitze der größeren österreichischen Länder stehenden Statthaltereien und an der Spitze der kleineren (Bukowina, Schlesien, Salzburg, Kärnten, Krain) stehenden Landesregierungen; die Finanz-Landesdirektionen; ferner die kroatisch-slawonisch-dalmatinische Regierung in Agram.

4. Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen österreichischen Kronländern.

5. Lokalbehörden sind die in größeren Städten eingesetzten Polizeidirektionen.

Von den lokalen Wirkungskreisen nach aufwärts, der hierarchischen Stufenleiter der staatlichen Behörden folgend, erhebt sich die nicht in allen Ländern gleichmäßig ausgebaute autonome Behördenorganisation, die teils aus Ausschüssen der Vertretungen, teils aus durch die Vertretungen ernannten Gemeinde-, Bezirks- oder autonomen Landesbehörden besteht.[14])

Solche Behörden sind:

1. Die Gemeindevertretungen und die von ihnen gewählten Vorstände in den österreichischen Landgemeinden; die Gemeinderäte und die

[14]) Von den autonomen Behörden sind strenge zu unterscheiden die gesetzgebenden Körperschaften. Denn obwohl beiden das Merkmal der Entstehung durch Wahl gemeinsam ist, so liegt doch der prinzipielle Unterschied darin, daß den Behörden eine unmittelbare Aktion gegenüber der Bevölkerung zusteht, was bei gesetzgebenden Körperschaften nicht der Fall ist. Delegationen, Reichsrat und Landtage sind daher keine autonomen Behörden, denn wenn sich auch die Bevölkerung an dieselben mit Petitionen wenden kann, so können doch diese gesetzgebenden Körperschaften an die Bevölkerung oder an einzelne Parteien keinerlei Entscheidungen gelangen lassen; sie können gegenüber denselben nie in unmittelbare Aktion treten. Anders verhält sich die Sache mit Gemeinde- und Bezirksvertretungen; diese sind (autonome) Behörden; denn wenn sie auch nicht aus Berufsbeamten bestehen, so treten sie doch der Bevölkerung und den einzelnen Parteien gegenüber insofern in unmittelbare Aktion, als sie auf Eingaben und Gesuche Entscheidungen erlassen können; ebenso sind die Landesausschüsse Behörden. Die autonome Behördenorganisation reicht also bis zu den Landesausschüssen: Die Landtage dagegen sind gesetzgebende Körperschaften und keine Behörden.

von ihnen ernannten Magistrate in den österreichischen Städten mit eigenen Statuten. In Ungarn die Munizipien in den Städten.[15])

2. Die Bezirksvertretungen und die aus ihnen hervorgehenden Bezirksausschüsse und in Ungarn die Stuhlrichterämter.

3. Die Landesausschüsse in den österreichischen Kronländern; in Ungarn müssen als den österreichischen Kronländern gleichwertige Kommunalverbände die Komitate angesehen werden, weil sie unmittelbar den Zentralstellen untergeordnet sind und ihre politischen Rechte denjenigen der österreichischen Landtage am nächsten kommen.

Ein prinzipieller Unterschied zwischen staatlichen und autonomen Behörden in Österreich liegt, abgesehen von der verschiedenen Art ihrer Entstehung, darin, daß den autonomen Behörden keine Vollzugsgewalt eingeräumt ist. Wenn es sich um Exekution rechtskräftiger Entscheidungen handelt, so müssen sich die autonomen Behörden wegen Durchführung derselben an die staatlichen Behörden wenden.[16]) Nur insoweit es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, ist der Gemeindeausschuß da, wo es für die Ausübung der Ortspolizei keine staatlichen Organe gibt, befugt, die Durchführung der für die Gemeinde gültigen Vorschriften auch selbst vorzunehmen und mit Geldstrafen bis zu zehn Gulden oder Arreststrafen bis zu 48 Stunden vorzugehen.

Endlich ist zwischen staatlichen und autonomen Behörden noch der Unterschied hervorzuheben, daß gegen allgemeine Anordnungen der staatlichen Behörden dem einzelnen kein Beschwerderecht zusteht, während gegen solche Anordnungen, wenn sie von Kommunalbehörden erlassen sind, dies allerdings der Fall ist.[17])

Das österreichische Ministerium.

§ 132. Seit dem Jahre 1848, in welchem zuerst der aus fünf Ministern (Auswärtiges und kaiserliches Haus, Inneres, Justiz, Finanzen und Krieg) bestehende österreichische Ministerrat errichtet wurde[18]), machte das österreichische Ministerium mannigfache Wandlungen durch, deren Resultat die Kreierung von acht österreichischen Ministerien ist, indem zu den seit 1848 bestehenden Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen allmählich die Ministerien für Kultus und Unterricht, des Ackerbaues, des Handels, der Landesverteidigung, das Eisenbahnministerium und die zwei Minister für Galizien und die böhmischen Länder hinzukamen, hingegen an Stelle der österreichischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, österreichisch-ungarische

[15]) Regulierung der Gemeinden in Ungarn erfolgte mit Gesetzartikel XVIII: 1871 und XXII: 1866.

[16]) Ministerialerlaß vom 16. März 1872, Nr. 2163.

[17]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1869, Z. 19.081.

[18]) Mit Justizministerialerlaß vom 17. März 1848, JGS. Nr. 1127, wurde sämtlichen Länderstellen die Bildung eines Ministerrates bekannt gegeben.

gemeinsame Ministerien für diese zwei Angelegenheiten und unter Einschränkung des Wirkungskreises des österreichischen Finanzministeriums auf die im Reichsrate vertretenen Länder, für die gemeinsamen Finanzangelegenheiten ein gemeinsames Reichs-Finanzministerium geschaffen wurden. Der Minister des Auswärtigen ist zugleich Minister des kaiserlichen Hauses.

§ 133. Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien ist teilweise im allgemeinen als Wirkungskreis „der k. k. Ministerien", teilweise für jedes Ministerium insbesondere als „besonderer Wirkungskreis" des betreffenden Ministeriums festgesetzt. Jene allgemeinen Normen enthalten die ah. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852; danach gehört in den Bereich der Wirksamkeit der k. k. Ministerien die Vollziehung, eventuell die Erläuterung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, Beschlüsse und Befehle; die Beantragung bezüglich neu zu erlassender Gesetze und Anordnungen; die Erlassung aller nach Umständen und Verhältnissen nötigen Instruktionen, Vorschriften, Reglements usw. Die Organisierung der Behörden[19]); Systemisierung und Regelung der Bezüge; die Besetzung derjenigen Posten, die nicht der Ernennung durch den Kaiser vorbehalten sind; die Übung der Disziplinargewalt über die ihnen untergeordneten Beamten; die gesamte ökonomische Verwaltung zum Zwecke der Unterbringung der in ihr Ressort gehörenden Amtslokalitäten; doch ist in jenen Fällen, wo größere, den Staatsschatz belastende Ausgaben zu machen sind, *jedesmal das Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen.*

Die österreichische Verfassungsgesetzgebung von 1867, die ein parlamentarisches Regime für Österreich im Auge hatte und sich an das „englische Muster" hielt, unterließ es nicht, die Minister für verantwortlich zu erklären, und behufs einer eventuellen gerichtlichen Verfolgung von Ministern, die sich einer Verfassungsverletzung schuldig machen sollten, zugleich einen Staatsgerichtshof einzusetzen.[20]) Da aber die Institution eines parlamentarischen Ministeriums in Österreich nur von kurzer Dauer war und ein vom Monarchen ernanntes bureaukratisches Ministerium seinem Wesen nach doch nur dem Monarchen, nicht aber dem Parlamente gegenüber verantwortlich sein kann: so ist es kein Wunder, daß es in Österreich zu einer ernstlichen Anwendung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom Jahre 1867 nie kommen konnte, und daß der Staatsgerichtshof, dessen Mitglieder regelmäßig ernannt werden, nur eine jeder Bedeutung bare parlamentarische Dekoration bildet.

In letzter Zeit (Sommer 1906) wird das neukreierte Ministerium Beck ein „parlamentarisiertes" genannt, weil in dasselbe mehrere Parlamentarier aufgenommen wurden: letzterer Umstand ist allerdings eine

[19]) Organisation der Behörden ist gegenwärtig Sache der Gesetzgebung.

[20]) Gesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Konzession an den Grundsatz des Parlamentarismus, macht aber ein bureaukratisches Ministerium noch immer zu keinem parlamentarischen, ebensowenig wie der Umstand, daß ein vom Monarchen ernannter bureaukratischer Minister sich hinterdrein ein Abgeordnetenmandat erwirbt.

Ob ein parlamentarisches Regime derzeit in Österreich möglich ist, ist allerdings eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört.

Gemeinsame Ministerien.

§ 134. Der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien wurde teilweise ebenfalls durch die obigen ah. Entschließungen von 1852, teilweise in der Folge durch besondere Gesetze (ah. Entschließungen) geregelt. Danach umfaßt der Wirkungskreis des Ministers des kaiserlichen Hauses alle Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie und des gesamten Kaiserhauses sowie die statutarischen Verhältnisse der kaiserlichen Familie und ihrer Glieder beziehen; er hat insbesondere auch für die Flüssigmachung der aus dem Staatsschatze den Mitgliedern des Kaiserhauses zu verabfolgenden Apanagen, Heiratsgüter und anderer Geldleistungen zu sorgen; die Ordnung der Privatvermögensverhältnisse des kaiserlichen Hauses und dessen Mitglieder aufrecht zu halten und die bezüglichen Interessen zu wahren und zu vertreten. Als Minister des Äußern liegt ihm die Vertretung der Rechte und Interessen des Reiches den auswärtigen Staaten gegenüber ob; ferner die Vermittlung des gesamten Verkehres mit den am kaiserlichen Hofe akkredierten ausländischen Gesandtschaften und Missionen, und die Erteilung von Instruktionen an die österreichisch-ungarischen Vertretungen im Auslande; die Unterhandlung und der Abschluß der Staatsverträge; die Vertretung der Interessen der einzelnen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen im Auslande, insofern selbe zu einem diplomatischen Einschreiten sich eignen; die Vermittlung des Verkehres zwischen den auswärtigen Regierungen und dem kaiserlichen Hofe oder den inländischen Behörden; die Mitwirkung bei Ernennung der Generalkonsuln, Konsuln und Konsularbeamten.

Infolge der 1867er Gesetze, die das Verhältnis Ungarns zu Österreich regelten, änderte sich die Stellung des Ministers des Äußern, insofern er auf Grund dieser Gesetze als Leiter der auswärtigen Politik gemeinsamer Minister wurde, daher sein gesamtes Ressort vor den Delegationen zu vertreten hat; insbesondere ist er verpflichtet, solche internationale Verträge, deren Genehmigung den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten ist, nicht ohne diese Genehmigung definitiv abzuschließen.

Als Minister des kaiserlichen Hauses wird er nicht als gemeinsamer Minister angesehen, da lediglich auswärtige Angelegenheiten und Kriegswesen samt den für diese zwei Angelegenheiten erforderlichen Finanzen als gemeinsame Angelegenheiten erklärt wurden: nicht aber die

Hofhaltung.[21]) Daher bewilligen die Kosten der Hofhaltung nicht die Delegationen, sondern Reichsrat und Reichstag abgesondert.

Untergeordnet sind diesem Ministerium: das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die Gesandtschaften und Konsulate, sowie die in die internationalen Unionsbureaus entsendeten Vertreter Österreich-Ungarns[22]); endlich die orientalische Akademie in Wien.

Der Wirkungskreis des Reichskriegsministers ergibt sich aus dem Ausgleichsgesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, worin die gemeinsamen Angelegenheiten festgesetzt sind.

Da nämlich dort (§ 1, lit. b) „das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres" als gemeinsame Angelegenheit erklärt wurde: so folgt daraus, daß die Verwaltung der hier als gemeinsam erklärten Angelegenheiten in den Wirkungskreis des gemeinsamen Reichskriegsministers fällt, die von dieser Gemeinsamkeit jedoch ausgeschlossenen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der beiderseitigen Landesverteidigungsminister gehören. Untergeordnet diesem Ministerium sind: der oberste Militärgerichtshof, die Marinesektion, das Kriegsarchiv, sodann die in den einzelnen Ländern bestehenden Militärterritorialbehörden, General- und Militärkommandos.

Dasselbe, was vom Reichskriegs-, gilt auch vom Reichsfinanzministerium. Die auf das gemeinsame Finanzwesen sich beziehende Bestimmung des Ausgleichsgesetzes (§ 1, lit. c) bestimmten eo ipso auch den Wirkungskreis dieses Ministeriums — und zwar bilden den Gegenstand desselben „das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen". Untergeordnet ist diesem Ministerium die Reichszentralkasse. Neben den gemeinsamen Ministerien besteht als gemeinsame Reichsbehörde der gemeinsame oberste Rechnungshof.

Die österreichischen Ministerien.

§ 135. I. Ministerium des Innern. Nach den ah. Entschließungen vom 12. April und 27. März 1852 umfaßt der besondere Wirkungskreis dieses Ministeriums die Leitung und Überwachung sämtlicher politisch-

[21]) Vgl. Rado-Rothfeld: Ungarische Verfassung, S. 96.

[22]) Solche Bureaus sind: Das internationale Telegraphen-Verwaltungs-Bureau in Bern; Weltpostvereins-Bureau daselbst; das internationale Maß- und Gewichtsbureau in Paris; das industrielle Bureau zum Schutze des industriellen und literarischen Eigentums in Bern; das internationale Seebureau in Zanzibar zur Bekämpfung des Sklavenhandels; das internationale Bureau zur Publikation der Zolltarife in Brüssel; das Zentralamt für internationalen Transportverkehr in Bern; endlich das internationale Friedensbureau im Haag.

administrativer Angelegenheiten und sämtlicher der politischen Verwaltung angehörender Behörden, Ämter und Organe. Insbesondere hat der Minister des Innern für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgrenzen zu sorgen; die Regulierung der politischen Bezirkseinteilung in den einzelnen Kronländern zu überwachen; die Amtssitze der Behörden zu bestimmen; die Erhebungen in den Adelsstand nach den diesfalls bestehenden Normen zu beantragen; ferner gehören in seinen besonderen Wirkungskreis alle Lehenssachen, Stiftungsangelegenheiten, die Sanitätsverwaltung; Grundentlastung und Urbarialangelegenheiten, Volkszählungswesen, Staatsbürgerschafts- und Namensänderungen; Vorspannswesen und Militärbequartierung; oberste Leitung und Überwachung des Gebarens der Gemeinden, des Gewerbewesens; das gesamte Meldungs- und Vereinswesen; die gesamte Baupolizei: endlich ist das Ministerium des Innern die oberste Polizeibehörde und fallen daher in den Wirkungskreis desselben alle jene Agenden, deren Besorgung laut ah. Entschließung vom 25. April 1852 der obersten Polizeibehörde oblagen, namentlich: Staatspolizei; das Paß- und Fremdenwesen: die Überwachung der öffentlichen Sicherheit (Ministerialverordnung vom 15. Februar 1870), der Presse, des Theaters und die Leitung und Überwachung der polizeilichen Organe und Wachkörper. Als beratende Körperschaften stehen diesem Ministerium der Oberste Sanitätsrat, der k. k. Archivrat und der Versicherungsbeirat zur Seite.[23])

II. Das Finanzministerium hat das Staatsvermögen zu verwalten, für den Eingang der gesetzlichen Staatseinnahmen Sorge zu tragen und die gesetzlichen Staatsausgaben zu besorgen; es versieht alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatskredit, den Geldverkehr beziehen; es verwaltet alle Staats- und Fondsgüter: es beantragt die gesetzliche Feststellung aller Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle; es besorgt alle Kreditoperationen, die durch Gesetze angeordnet werden, und ebenso das gesamte Staatsschuldentilgungswesen.[24]) Untergeordnet diesem Ministerium sind folgende Zentralbehörden in Wien: die österreichische Staatszentralkasse, das Ministerialzahlamt und die Staatsschuldenkasse; ferner die Generaldirektion der Tabakregie; das Hauptmünzamt: das Generalprobieramt und das Hauptpunzierungsamt; ferner die Salinenverwaltungen an den einzelnen Salinenstätten. Als begutachtende Körperschaften stehen diesem Ministerium zur Seite die Beiräte für Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung, deren Mitglieder vom Finanzminister berufen werden.

Während die anderen Ministerien in der Verwaltung ihrer Ressorts auf die allgemeinen politischen Landes- und Bezirksbehörden (siehe unten) angewiesen sind, hat das Finanzministerium für die Verwaltung der

[23]) Auch unterstehen diesem Ministerium sowohl das k. k. Haus- und Staatsarchiv wie auch das Adelsarchiv (das Reichs-Heroldsamt).

[24]) Außer den ah. Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852 beziehen sich auf den Wirkungskreis dieses Ministeriums das Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 57, betreffend die Verwaltung der konsolidierten Staatsschuld, und das Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Österreichisch-ungarische Bank.

Finanzen seine besonderen, ihm ausschließlich untergeordneten Landes- und Bezirksbehörden. Es sind das die Finanzlandesdirektionen[25] und die Finanzbezirksdirektionen; als Lokalbehörden versehen den Dienst der direkten Besteuerung Steueradministrationen in einigen größeren Städten, und Steuerlokalkommissionen in anderen.[26]

Endlich dienen zur Vertretung der Interessen des Staatsvermögens die in den Landeshauptstädten bestehenden Finanzprokuraturen[27] und die Gefällsgerichte in den einzelnen Bezirken, welche den Gefällsobergerichten in den Landeshauptstädten unterstehen.

III. Das Justizministerium. Gleich nach Schaffung dieses Ministeriums im März 1848 wurde demselben die Justizverwaltung und die Vorbereitung der Justizgesetze, was alles früher im Wirkungskreise der obersten Justizstelle, beziehungsweise der Hofkommission in Justizgesetzsachen gelegen war, übertragen. Im Mai 1848 erschien die erste „provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justizministeriums und dessen Verhältnis zu den Gerichtsbehörden", welche mit Dekret des Obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 1848, Z. 4005, allen unterstehenden Gerichten zur Danachachtung bekanntgemacht wurde. Diese in Abwesenheit des Kaisers erlassene Vorschrift wurde sodann auf Grund kaiserlicher Genehmigung vom 19. August 1848 in wenig geänderter Form neuerlich erlassen. Danach steht dem Justizministerium zu: die administrative Leitung des gesamten Justizwesens; die Oberaufsicht über alle ihm untergeordneten Zivil- und Kriminalgerichte; über das gesamte Justizhilfspersonale; über Advokaten und Notare, wie auch Ernennung dieser letzteren[28]; die Vorbereitung aller Justizgesetze und Reformen der Rechtspflege (ah. Entschließungen vom 12. April und 27. März 1852); die Bestimmung der Anzahl der Handelsgerichtsbeisitzer und ihre Ernennung; ebenso Bestimmung der Anzahl und Ernennung der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten der betreffenden Gerichtshöfe; die Einsichtnahme in alle Geschäfte der Gerichte und Abforderung von Aufklärungen, Ausweisen und Gutachten; die Oberaufsicht über sämtliche Staatsanwälte bei allen Instanzen; endlich stehen dem Justizminister nach der Strafprozeßordnung von 1873 eine Anzahl von Rechten zu, die sich auf den Gang des Strafprozesses beziehen (siehe Strafprozeßordnung, §§ 33, 39, 59, 136, 157, 341, 406, 411, 419, 421, 430 und 446).

IV. Das Ministerium für Kultus und Unterricht wurde errichtet mit den ah. Entschließungen vom 23. März und 1. August 1848, aufgehoben am 21. Oktober 1860 und reaktiviert mit ah. Handschreiben 2. März 1867.[29]

[25] Verordnung vom 29. Mai 1874, Z. 1181.

[26] Verordnung vom 12. Oktober 1869, RGBl. Nr. 158.

[27] Verordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 34.

[28] Die speziellen Befugnisse des Justizministeriums bezüglich der Advokaten und Notare sind gegenwärtig in der Advokatenordnung und in der Notariatsordnung enthalten.

[29] Vom Oktober 1860 an überging die Leitung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten an eine speziell dazu bestimmte Abteilung des damals be-

In den Wirkungskreis desselben fallen: die Angelegenheiten der katholischen Kirche und aller anderen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bezüglich der katholischen Kirche unterbreitet dieses Ministerium dem Kaiser die Anträge auf Ernennung der Bischöfe, der Stifts- und Titularprälaten, der Domherren an den Dom- und Kollegialkapiteln, wie auch die Anträge auf Genehmigung der ordnungsmäßig stattgefundenen Wahlen zu solchen kirchlichen Würden. Überhaupt vertritt das Kultusministerium der katholischen Kirche gegenüber den Staat und übt alle diejenigen Rechte der Mitwirkung bei der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und Fonds, welche nach den Gesetzen dem Staate der katholischen Kirche gegenüber zustehen. Dasselbe ist auch den anderen Religionsgesellschaften und Konfessionen gegenüber der Fall. Als oberste Unterrichtsbehörde leitet und überwacht dieses Ministerium das gesamte Unterrichtswesen und alle, sowohl öffentlichen und privaten Lehranstalten aller Stufen und Zweige[30]), von den Volksschulen bis zu den Hochschulen; der Unterrichtsminister ernennt das gesamte Lehrerpersonale und beantragt die Ernennung derjenigen Professoren, deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten ist. Untergeordnet sind demselben die statistische Zentralkommission[31]) und die Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale[32]); ferner die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte, deren Errichtung auf dem Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, beruht, und deren innere Einrichtung durch Landesgesetze geregelt ist. Als beratende Körperschaften stehen diesem Ministerium zur Seite der Kunstbeirat; die Zentralkommission für gewerblichen Unterricht und die obenerwähnte für Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmälern.

V. Das Landesverteidigungsministerium wurde mit ah. Entschließung vom 10. Jänner 1868 geschaffen und übernahm die auf die öffentliche Sicherheit Bezug habenden Agenden der vormaligen Polizeiabteilung des Ministerpräsidiums.[33]) Es ist die oberste Behörde für die Verwaltung der gesamten Landwehr[34]), des Landsturmes und der Gendarmerie. Untergeordnet sind demselben ausschließlich die Landesverteidigungsoberbehörde in Innsbruck und die Landwehrkommanden und Landwehrevidenzhaltungen in den anderen Ländern.

stehenden Staatsministeriums; mit der Verordnung vom 20. Juni 1863 wurde die Leitung dieser Angelegenheiten einem obersten „Unterrichtsrat" übertragen, der schon im ah. Handschreiben vom 20. Oktober in Aussicht gestellt worden war.

30) Auch die höheren Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungsanstalten gehören in das Ressort dieses Ministeriums. Verordnung vom 17. Mai 1884.

31) Die Organisation derselben enthalten die Verordnungen vom 3. März 1863, RGBl. Nr. 24, und 28. Februar 1884, RGBl. Nr. 28.

32) Verordnung vom 21. Juli 1873, RGBl. Nr. 131.

33) Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1868.

34) Nach § 64 des Wehrgesetzes von 1889 hängt von dem Landesverteidigungsminister die Bewilligung der Auswanderung von Wehrpflichtigen und solchen, die noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, ab.

VI. Das Ackerbauministerium ist die oberste Behörde für die Verwaltung des Bergwesens (mit Ausschluß des Salinenwesens). Es gehören daher in seinen Wirkungskreis die ärarischen Montanwerke, Bergwerksproduktenverschleiß, Aufsicht über Bruderladen; ferner die Forst-, Wein-, Obst- und Seidenkultur; Viehzucht; Bienenzucht; Fischerei; Landeskulturangelegenheiten, die früher dem Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zugewiesen waren; die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und Fischerei; die Agrargesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, welche letztere dem Ministerium des Innern zugewiesen ist (Ministerialverordnung vom 29. März 1868); die Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörenden Forste und Domänen (Verordnung vom 3. April 1873, RGBl. Nr. 44). Neuestens ist diesem Ministerium auch das gesamte Veterinärwesen, das früher dem Ministerium des Innern unterstand, zugewiesen worden. Es unterstehen demselben in seinem Ressort die Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften sowie alle einschlägigen speziellen Verwaltungsbehörden, also das gesamte Staatsforst-Domänenverwaltungspersonale und alle Bergbehörden (die bei den Statthaltereien angestellten Forstinspektoren, Räte und Kommissäre). Als Beirat des Ministeriums fungiert der Zentralpferdezuchtbeirat[35]) und die Ministerialkommission für agrarische Operationen[36]), endlich der Industrie- und Landwirtschaftsrat, dessen ursprüngliches Statut vom 6. Juni 1898 mit der Kundmachung vom 5. Jänner 1906, RGBl. Nr. 7, einige Abänderungen erfahren hat. Als autonome Körperschaften, von denen das Ministerium Gutachten einholt und Anträge empfängt, fungieren in den einzelnen Ländern landwirtschaftliche Vereine, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch besondere Statuten geregelt ist; in Böhmen und Tirol je ein Landeskulturrat.

Die dem Ministerium unterstehenden Bergbehörden sind gemäß dem Gesetze vom 21. Juli 1871 organisiert, und zwar bestehen Berghauptmannschaften in Prag für Böhmen; in Wien für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien und die Bukowina; in Klagenfurt für Steiermark, das Küstenland, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg; in Krakau für Galizien. Diesen Berghauptmannschaften, als zweiten Instanzen, sind die Revierbergämter als erste Instanzen untergeordnet.

Ferner unterstehen dem Ackerbauministerium die Bergakademien in Přibram in Böhmen und Leoben in Steiermark.

VII. Das Handelsministerium ist mit der obersten Leitung der Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Schiffahrt, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens betraut.[37]) Als begutachtende Körperschaft steht diesem Ministerium zur Seite der Zollbeirat, dessen Statut

[35]) Verordnung vom 20. Mai 1903, Nr. 121.
[36]) Verordnung vom 5. Juli 1886, RGBl. Nr. 108.
[37]) Ah. Entscheidungen vom 10. April 1861, 30. August 1862 und 11. Jänner 1868.

womit die älteren Bestimmungen abgeändert wurden, vom 12. Juni 1906, RGBl. Nr. 114, datiert; ferner der Industrie- und Landwirtschaftsrat; Permanenzkommission für Handelswerte; das Arbeitsstatistische Amt und mit demselben verbunden ein Arbeitsbeirat und ein Gewerbeförderungsbeirat.

Untergeordnet sind dem Handelsministerium:

Die Post- und Telegraphendirektionen in den einzelnen Ländern[38]; die Seebehörde in Triest[39]);

die Normal-Eichungskommission[40]);

die Gewerbeinspektorate.[41])

VIII. Das Eisenbahnministerium wurde mit ah. Entschließung vom 15. Jänner 1896 ins Leben gerufen. Demselben wurden alle auf Eisenbahnen bezüglichen Angelegenheiten, die bis dahin das betreffende Departement des Handelsministeriums zu besorgen hatte, zugeteilt. Insbesondere wurden demselben unterstellt die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen. Dem Eisenbahnministerium unterstehen die Staatsbahndirektionen (für die Betriebsverwaltung) und die Eisenbahnbauleitungen (für den Bahnbau).[42]) Als Beirat fungiert der Staatseisenbahnrat, dessen Zusammensetzung (92 Mitglieder, davon 14 vom Eisenbahnminister nach freiem Ermessen ausgewählt) die Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 29. März 1900, 8. November 1901 und 5. Mai 1906 regeln.

Landes- und Bezirksbehörden.

§ 136. Die letzte Reorganisation der österreichischen Landesverwaltungen erfolgte mit Gesetz vom 19. Mai 1868 und ist das Werk des ersten verantwortlichen Ministeriums, und zwar speziell des Ministers des Innern, Giskra. Die leitenden Grundsätze dieser Reorganisation waren:

1. Die Durchführung der durch die Staatsgrundgesetzgebung gebotenen Trennung der Justiz von der Administration;

2. die möglichste Dezentralisation der Verwaltung, um die Zentralbehörden nicht mit unnötigen, minderwertigen Geschäften zu überbürden;

3. Die Abwälzung eines großen Teiles der politischen Verwaltung auf Gemeinden und Selbstverwaltungskörper, um auf diese Weise die Regierungsbehörden und somit auch den Staatsschatz zu entlasten. Auch wurde bei dieser Reorganisation dem Prinzipe der Verantwortlichkeit des

[38]) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1885, Z. 5019.

[39]) Die Organisation derselben ist enthalten in den Verordnungen vom 26. April 1850, Nr. 178, und vom 3. Juni 1871, RGBl. Nr. 46.

[40]) Handelsministerialverordnung vom 17. Februar 1872, RGBl. Nr. 17, enthält die Organisation dieser Zentralbehörde; mit Gesetz vom 31. März 1875, RGBl. Nr. 43, erfolgte die Organisierung der staatlichen Eichämter in den einzelnen Ländern.

[41]) Geschaffen mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117.

[42]) Vgl. das gleichzeitig mit der ah. E. v. 19. Jänner 1896 veröffentlichte „Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung".

Amtschefs für das Vorgehen der ihm untergebenen Behörde durchwegs Rechnung getragen, somit z. B. der Landeschef nicht mehr, wie das früher der Fall war, an die Beschlüsse der Konferenzen der Statthaltereiräte gebunden, sondern jedem Amtschef gestattet, alles das zu verordnen, was er verantworten zu können erachtet.

In Ausführung dieser Grundsätze wurden an die Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern die Landeschefs gestellt. Als solche

1. repräsentieren sie den Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten;
2. vertreten sie die Regierung gegenüber den Landtagen[43];
3. leiten sie die gesamte politische Verwaltung des Landes, also alle im Lande vorkommenden politischen Angelegenheiten, die in oberster Linie im Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichts, der Landesverteidigung, des Ackerbaues gelegen sind.

Auf die Angelegenheiten, die zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, haben sie einen bestimmten, durch besondere Verordnungen geregelten Einfluß. Unter ihrer Leitung wird die gesamte politische Verwaltung des Landes besorgt

1. von den Statthaltereien,
2. von den Bezirkshauptmannschaften,
3. von den Kommunalämtern der mit selbständigen Statuten versehenen Städte,
4. von den Polizeidirektionen, welche in Wien, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Triest ganz oder teilweise den Sicherheitspolizeidienst besorgen.[44])

Statthaltereien.

§ 137. Die Statthaltereien (in Salzburg, Krain, Bukowina und Schlesien Landesregierungen genannt) sind die dem Statthalter (beziehungsweise Landespräsidenten) unmittelbar zur Seite stehenden Beamtenkörper, deren er sich zur Verwaltung der Landesangelegenheiten bedient. Da das Gesetz vom 19. Mai 1868 (§ 8) den Statthaltereien und Landesregierungen den Wirkungskreis der „dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden" übertrug, so gelten die für jene Landesbehörden (Statthaltereien) erlassenen Organisationsbestimmungen (MV. v. 19. Jänner 1853 auf Grund ah. Entschließungen v. 14. September 1852, lit. c) auch für die Statthaltereien, Landesregierungen und ihre Chefs. Danach sind die Statthaltereien allerdings kollegial organisiert, es gibt eine Anzahl von Angelegenheiten, welche in der Rats-

[43]) In dieser Stellung ist es ihre Pflicht, „der Tätigkeit der Landtage Vorschub zu leisten, den Wirkungskreis derselben zu respektieren, aber auch ihren Einfluß, wo sich dazu Anlaß bietet, geltend zu machen, um Übergriffe in den Bereich der reichsrätlichen Kompetenz zu verhüten". (Rundschreiben des Ministers Giskra an die Statthalter vom 29. Juli 1868.)

[44]) Den Polizeidirektionen ist überall die Handhabung der Preß-, Vereins- und Versammlungspolizei zugewiesen; auch gehört überall zu ihrem Wirkungskreise die Beaufsichtigung der Theater und öffentlichen Schaustellungen.

sitzung zum Vortrage kommen, wobei über die Beschlüsse abgestimmt wird; doch ist schon in jenen Organisationsbestimmungen den Statthaltern eine von den Beschlüssen dieser Ratskollegien unabhängige Stellung verliehen worden. Dieselbe wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 insofern noch befestigt, da die Statthalter „für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörden verantwortlich" gemacht wurden, eine solche Verantwortlichkeit aber notwendigerweise eine vollkommene Unabhängigkeit von den Beschlüssen der Ratskollegien bedingt, daher die Statthaltereien nur als den Statthaltern zur Bewältigung der Geschäfte beigegebene, denselben beratende und gegebenenfalls nur nach seinen Weisungen arbeitende Behörden angesehen werden können.

Bezirkshauptmannschaft.

§ 138. Unmittelbar den Statthaltereien (Landesregierungen) untergeordnet und mit der Leitung der politischen Verwaltung der Bezirke, soweit dieselbe nicht den autonomen Kommunalverbänden übertragen ist, betraut, sind die Bezirkshauptmannschaften, an deren Spitze Bezirkshauptleute stehen.

Das Gesetz vom 19. Mai 1868, womit diese Bezirkshauptmannschaften (an Stelle der früheren Bezirksämter und Kreisämter) eingesetzt wurden, beschränkt sich in der Bestimmung des Wirkungskreises derselben auf den Hinweis, daß „alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft bilden, insoweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden".

Damit sind implizite für den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften die Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 sowie die auf dieselben Bezug nehmenden späteren Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10 (Beilage A), als maßgebend erklärt worden.

Die in jenen Gesetzen enthaltene Aufzählung der in den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden fallenden Angelegenheiten lassen sich mit einem Worte dahin zusammenfassen, daß denselben die allgemeine politische Verwaltung oder, wie man das auch nennt, die allgemeine Landesverwaltung zusteht, und es könnte für diesen Wirkungskreis keine andere systematische Darstellung passender sein als diejenige, welche für die politische Verwaltung und das Verwaltungsrecht überhaupt angezeigt ist (siehe unten II. Teil, Verwaltungsrecht). Danach haben die Bezirkshauptmannschaften in ihrem Gebiete wahrzunehmen die Interessen der Staatsgewalt

a) an der Erhaltung des Staates;
b) an der Aufrechterhaltung der inneren Rechtsordnung;
c) an der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.

Daher sind denselben zugewiesen:

Ad a) 1. Mitwirkung bei der Heeresergänzung, bestehend in der Oberleitung der Verzeichnung der Stellungspflichtigen im Bezirke, Verfassung der Berufungslisten für solche Gemeinden, welche dieselben nicht selbst auszuführen vermögen, Mitwirkung bei der Rekrutierung, Überwachung und Einberufung der Urlauber, Reservemänner; Leitung der Militäreinquartierung und tätige Unterstützung der Militärbehörden in allen auf die Militärverpflegung bezüglichen Angelegenheiten;

2. ebenso die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und teilweise Ausübung derselben. Zu letzterem Zwecke ist jeder Bezirkshauptmannschaft ein Finanzbeamter als Steuerreferent zugewiesen, der alle Vorarbeiten und Hilfsarbeiten behufs Einbringung der direkten und indirekten Steuern zu besorgen und zu überwachen hat;

3. in den an den Staatsgrenzen gelegenen Bezirken haben die Bezirkshauptmannschaften über die Integrität und Erhaltung der Grenzlinien und Grenzzeichen zu wachen.[45])

Ad b) 1. Kundmachung und Handhabung der Gesetze, Verordnungen und sonstiger, zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden[46]);

2. die gesamte Evidenzhaltung der Bevölkerung, bestehend in der Überwachung der Führung der Zivilstandesregister; Sammlung statistischer Daten; Mitwirkung bei der Volkszählung; Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Auswanderungssachen usw.;

3. Intervention bei den Wahlen zum Landtage und in den Reichsrat — bestehend in der Sorge für die gesetzmäßige Durchführung derselben und Hintanhaltung von Mißbräuchen;

4. Aufsicht über die nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden und ihre Verwaltung; über Stiftungen, die nicht unmittelbar höheren Behörden unterstehen; Kirchenbaulichkeiten und Friedhöfe usw.;

5. Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; öffentliche Sicherheit; Vorsorge gegen Lebensgefahr, Unfälle und allgemeine Notstände; Unterstützung der Gewerbeinspektoren und Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze und Versicherung der Arbeiter erlassenen Gesetze;

6. Intervention in Ehesachen (Aufgebote, Ehekonsense usw.), insofern die Gesetzgebung eine solche den politischen Behörden zuweist[47]);

7. Aufsicht über Wege-, Bau- und Wasserpolizei, und Entscheidungen in erster Instanz in streitigen Verwaltungsrechtsachen auf diesen Gebieten.

[45]) Auch die Überwachung der Aufrechterhaltung und Markierung der Landesgrenzen sowie der Gemeindegrenzen gehört in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften. Verordnung vom 19. Jänner 1863, RGBl. Nr. 10.

[46]) Verordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10.

[47]) Gesetz vom 4. Juli 1872, RGBl. Nr 111, und Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51.

Ad c) 1. Förderung des Handels, der Gewerbe[48]) und der Landeskultur durch Aufrechthaltung der den Interessen derselben gewidmeten staatlichen Institutionen und Körperschaften, Überwachung der Ausübung der bezüglichen Vorschriften;

2. das öffentliche Gesundheitswesen; Überwachung des gesamten Sanitätspersonales, der öffentlichen Krankenhäuser, Irrenanstalten usw.

Staatsbaudienst.

§ 138a. Die Organisation dieses Dienstzweiges ist durch die Staatsministerialverordnung vom 8. Dezember 1860, RGBl. Nr. 268, in der Weise geregelt, daß dem Ministerium des Innern, den Landesbehörden und Bezirkshauptmannschaften für die Beurteilung, beziehungsweise Durchführung baulicher Angelegenheiten Baukundige beigegeben sind, welche als Mitglieder dieser Behörden die ihnen vom betreffenden Amtschef zugewiesenen technischen Geschäfte zu besorgen haben. Bei der Zentralstelle und bei den Landesstellen bilden die technischen Beamten intern zwar besondere Departements, nach außen hin aber sind sie nicht selbständig, sondern gewissermaßen Sachverständige des betreffenden Amtes. Beim Ministerium besteht je ein Departement für den Hochbau, Straßenbau und Wasserbau, bei den Landesstellen jedoch nur zwei, und zwar eines für die eigentlich technischen, das andere für die ökonomischen Agenden; übrigens bereitet sich diesfalls eine Wandlung im Sinne einer gewissen Selbständigmachung dieser Organe vor. Bei den politischen Behörden finden wir je nach Bedarf einen oder mehrere Baubeamte, die ebenfalls nicht selbständig sind, sondern als Hilfskraft des betreffenden Amtschefs erscheinen. Bei den autonomen Gemeinden fungieren teils Bauämter, teils einzelne Stadtingenieure für die Bauagenden des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. Neben diesen Staats-, beziehungsweise Kommunalbeamten kommen für den öffentlichen Baudienst noch die autorisierten Privattechniker in Betracht. Die Verhältnisse derselben, der Umfang ihrer Rechte und Pflichten ist durch die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, beziehungsweise durch die Verordnung vom 8. November 1886 geregelt. Danach unterscheidet man Bau-, beziehungsweise Kulturingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure, Geometer und Kulturtechniker. Die Autorisation erfolgt auf Grund besonderer Studien- und Prüfungsnachweise seitens der politischen Landesbehörde. Vor Antritt des Amtes ist der autorisierte Privattechniker zu beeiden. Er unterliegt auch der Disziplinargewalt der politischen Behörde. Für die Honorierung der Arbeiten dieser halbamtlichen Organe besteht ein eigener Tarif, welcher von der politischen Landesstelle festzustellen ist. Die von den Privattechnikern in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Urkunden, Zeugnisse, Pläne,

[48]) Der diesbezügliche Wirkungskreis der politischen Behörden ist durch die neueste Gewerbegesetzgebung bedeutend vergrößert worden (s. unten II. Teil, VI. Buch, 1. Hauptstück).

Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten usw. sind so anzusehen, als ob sie von Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgestellt wären. Die autorisierten Zivilingenieure sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle auch im Staatsbaudienste (gegen Entgelt) verwenden zu lassen.

Die Behördenorganisation in Ungarn.

§ 139. Die Behördenorganisation ist derzeit in jeder der beiden Reichshälften mit Bezug auf das Verhältnis der staatlichen zu den autonomen Behörden eine grundverschiedene. In Ungarn überwiegt nämlich das autonome Element, und es gibt in lokaler und Bezirks-(Komitats-)Verwaltung so gut wie gar keine staatlichen Behörden. Die österreichischen staatlichen Bezirksbehörden, Bezirkshauptmannschaften, haben in Ungarn kein Pendant. Die gesamte Verwaltung ruht in dieser Mittelinstanz dort in den Händen der Komitatsmunizipien, an deren Spitze die Ober- und die Vizegespäne stehen. Diese Verschiedenheit ist das Ergebnis des verschiedenen politischen Entwicklungsprozesses, mittels dessen der mittelalterliche Staat in den modernen überführt wurde; dieser Prozeß spielte sich in Österreich auf andere Weise ab und gedieh weiter als in Ungarn, wo er noch immer nicht ganz vollendet ist. In Österreich bereitete der Absolutismus all und jedem nichtstaatlichen Regime (sowohl dem patrimonialen am Lande wie dem autonomen in den Städten) ein jähes Ende[49]) und setzte an die Stelle desselben staatliche Herrschaft mittels staatlicher Behörden.

Als dann seit dem Anfange der sechziger Jahre mit dem Übergange zum konstitutionellen Regime der Grundsatz der Selbstverwaltung nach den Bedürfnissen des modernen Staates zur Geltung kam, wurden die autonomen Behörden in Gemeinde, Bezirk und Land in der Weise eingeführt, daß ihnen derjenige Wirkungskreis eingeräumt wurde, der ihnen ohne Gefährdung der Zwecke und Aufgaben des modernen Staates füglich eingeräumt werden konnte. In Österreich erhielten daher die autonomen Behörden ihre Wirkungskreise zugeteilt von dem zu voller Machtentwicklung gelangten modernen Verfassungsstaate, der nur so viel hingab, auf wie viel er mit voller Beruhigung verzichten konnte.

Der Schwerpunkt der Herrschaft und des öffentlichen Lebens lag in Ungarn von jeher in den Komitaten, in denen der magyarische Adel herrschte, oder eigentlich in herkömmlicher Weise wirtschaftete. Ungarn war im Grunde nur eine Föderation von Komitats-Adelsrepubliken, die sich keinem monarchischen Regime fügen wollten. Seit Kaiser Josef II. hat es der Absolutismus zu wiederholten Malen vergeblich versucht, auf dem Wege der Zentralisation dieser republikanischen Adelswirtschaft Herr zu werden. Es wäre ihm dieses vielleicht gelungen, wenn diese Bestrebungen nicht Hand in Hand gegangen wären mit der Germanisation. Indem der österreichische Absolutismus in Ungarn zugleich letztere anstrebte, als *deutscher* Absolutismus auftrat, rief er selbst gegen sich

[49]) Siehe meine Österreichische Reichsgeschichte, S. 147 und 149.

alle nationalen Leidenschaften wach und scheiterte. Indessen dämmerte auch bei dem magyarischen Adel die Erkenntnis, daß die Zeit des mittelalterlichen Staates vorüber sei, und daß den neuerwachten Volkskräften im modernen Staate Zugeständnisse gemacht werden müssen. Dieses bedeutungsvolle Werk, das von großer staatsmännischer Klugheit und wahrer Selbstverleugnung im rechten Augenblicke zeugte, vollbrachte der ungarische Reichstag 1848. Er nahm das große Werk in Angriff, „die Komitatsverfassung als Schutzbollwerk der Konstitution Ungarns mit der Freiheit in Einklang zu bringen" (GA. XVI: 1848). Das hieß so viel, als daß der ungarische Adel jene Reform im Geiste des modernen Staates, welche anderswo durch den Absolutismus angebahnt und im Wege von Oktroyierungen durchgeführt wurde, selbst und aus eigener Initiative durchführen wolle.

Der erste Schritt auf diesem Wege war der Verzicht des Adels auf seine privilegierte Stellung in den Komitaten durch die reichstägliche Bestimmung, daß zu den nächsten Komitatskongregationen „außer den durch Gesetz Berechtigten, denjenigen das Stimmrecht gebühren solle, die seitens der Komitatseinwohner gemeindeweise als Vertreter zu den Kongregationen entsendet werden" (GA. XVI, lit. b). Nach neunzehnjähriger Unterbrechung durch Revolution und reaktionäre Experimente wurde die Reform des ungarischen Staates, seine Umwandlung in einen modernen Verfassungsstaat auf Grundlage der Ausgleichsgesetze von 1867 wieder aufgenommen und im Jahre 1870 an die Komitatsreform wieder die gesetzgeberische Hand angelegt.

Mit dem GA. XLII: 1870 über die Regelung der Munizipien ist der erste Versuch gemacht worden, die Komitatsmunizipien in den festgefügten Behördenorganismus des modernen Staates einzugliedern und sie, wenn auch als autonome Behörden, in allen Details an feste Regeln zu binden; auch wurde für die zu wählenden Komitatsbeamten eine entsprechende juristische Bildung vorgeschrieben (§ 66); ferner wurde der vom Könige als Leiter des Komitates zu ernennende Obergespan ausdrücklich als „Repräsentant der exekutiven Gewalt", also zu einem staatlichen Organ proklamiert (§ 52). (Dagegen sind die Vizegespäne die obersten autonomen Funktionäre der Komitate.) Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der Komitatsverwaltung geschah mit dem GA. VI: 1876, womit für jede Jurisdiktion ein Verwaltungsausschuß eingesetzt wurde, der, aus allen höheren Funktionären der Jurisdiktion und zehn von der Generalversammlung des Komitates gewählten Mitgliedern bestehend, die Verwaltung des Munizipiums zu führen und die Disziplinargewalt über alle Beamte desselben zu üben hat.

Mit den Gesetzartikeln 1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten wurde die Beamtenwahl in den Munizipien wieder um ein Bedeutendes eingeschränkt, indem für die gewählten Beamten ein höherer juristischer Bildungsgrad vorgeschrieben wurde; sodann wurde mit Gesetzartikel XV: 1883 der Haushalt der Komitate geregelt und von staatlichen Subventionen abhängig gemacht.

Eine weitere Regelung der Komitatsverwaltung wurde mit Gesetzartikel XXI: 1886 vorgenommen. Nach diesem Gesetzartikel gibt es in Ungarn, außer Budapest und Fiume, 63 Komitate und 24 mit Jurisdiktionsrecht bekleidete Städte, die als Munizipien fungieren. Als solche haben sie die Selbstverwaltung zu besorgen. Die Aufsicht über die Munizipien übt der Staat vermittels der Obergespäne.

Auf diesem Wege schreitet die ungarische Gesetzgebung fort, auf das Ziel lossteuernd, die Verwaltung der Komitate insoweit zu verstaatlichen, als es die von dem modernen Staate, auf dem immer sich erweiternden Gebiete der Verwaltung zu lösenden Aufgaben gebieterisch erfordern und der Selbstverwaltung nur jenen Wirkungskreis zu belassen, der mit den Zwecken und Aufgaben des modernen Staates vereinbar ist.

Berufs- und Ehrenbeamte.

§ 140. Zur Führung der Zivilstaatsverwaltung im weitesten Sinne dieses Wortes bedient sich der Staat der Beamten.[50]) Nach den zwei großen Gebieten der zivilen staatlichen Tätigkeit teilt man diese in Justiz- und Verwaltungs- oder politische Beamten. Die Justizbeamten sind alle bei der Justiz angestellten Beamten, also staatsanwaltschaftliche Funktionäre und Gerichtsbeamte. Diese letzteren zerfallen in richterliche Beamte (selbständige Richter) und richterliche Hilfsbeamte.[51])

Die politisch-administrativen Beamten können nach den speziellen Gebieten der Verwaltung, auf denen sie wirken, in ebenso viele Unterarten unterschieden werden, als Finanzbeamte, Rechnungsbeamte, Forstbeamte, politische Beamte, Konsularbeamte usw. Eine besondere Klasse von Staatsbeamten bildet das staatliche Lehrpersonal (Lehrer, Direktoren, Professoren); im Gegensatze zu den Militärbeamten werden alle obigen Beamtenkategorien als Zivilbeamte bezeichnet.

---

[50]) Im Gegensatz zum Militär, zur „bewaffneten Macht" spricht man von den Zivilbeamten und vom Zivilstaatsdienst: doch werden unter „Beamten" in der Regel Zivilbeamte verstanden. Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 versteht unter Beamten „diejenigen Personen, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen haben". Diese Definition ist offenbar im Interesse des strafrechtlichen Schutzes der Regierung gegeben; staatsrechtlich und verwaltungsrechtlich genommen, ist obige Definition zu weit. Von den Beamten sind zu unterscheiden die Diener, welche mit untergeordneten Dienstleistungen bei den Ämtern und Behörden betraut sind. Die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden Staatsdiener regelt das Gesetz vom 26. Dezember 1899, Nr. 255.

[51]) Nach dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, Nr. 217, sind selbständige richterliche Beamte die Präsidenten, Vizepräsidenten, Räte und stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe, Bezirksrichter und bei den Bezirksgerichten angestellte Einzelrichter. Als Hilfsbeamte werden bezeichnet: die Sekretäre, Adjunkten und Auskultanten. Nur die selbständigen richterlichen Beamten sind im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt als Richter anzusehen.

Nach dem zwischen den Beamten und dem Staate bestehenden Verhältnisse mit Bezug auf Ernennung, Anstellung und Besoldung unterscheidet man Berufsbeamte und Ehrenbeamte.

Die ersteren sind solche, denen das Amt Lebensberuf ist, welche daher dauernd (lebenslänglich) gegen Besoldung und Pensionsberechtigung (worin die Versorgung der Hinterbliebenen inbegriffen ist) vom Staate angestellt werden. Die Beamten des Staates sind in der Regel Berufsbeamte, da sich der Staat von einzelnen Dienstleistungen nicht schenken läßt, schon aus dem Grunde, weil er an jedes Amt Pflichten knüpft und seine Disziplinargewalt unter einem unentgeltlichen Dienstvertrage leiden könnte.

Dagegen sind die Beamten der Selbstverwaltungskörper in der Regel Ehrenbeamte, d. i. solche, welche ihr Amt als Nebenbeschäftigung versehen, sich nur zeitweise, d. h. auf kürzere Perioden zur Amtsführung verpflichten und für dieselbe keine Besoldung empfangen.

Doch gibt es zwischen dem reinen Typus der Berufsbeamten und den Ehrenbeamten eine ganze Reihe von Übergängen, von Typen mit gemischtem Charakter.

So bedient sich auch der Staat ausnahmsweise der unbesoldeten Ehrenbeamten, wenn er z. B. Gerichtsbeisitzer ernennt, Geschworne als Richter beruft, gewählten Bürgermeistern die Bestätigung in ihrem Amte erteilt und dieselben im „übertragenen Wirkungskreise" als unmittelbare Staatsorgane verwendet; letzteres ist auch der Fall bei den gewählten Vorständen der Bezirksvertretungen und teilweise auch bei den Landmarschällen, respektive Landeshauptleuten. Am häufigsten verwendet der Staat Ehrenbeamte in beratenden und begutachtenden Behörden oder Körperschaften, wie z. B. die Mitglieder des Eisenbahnrates, der verschiedenen „Beiräte" bei den einzelnen Ministerien, der Kommission für Erhaltung der Denkmäler der Kunst usw.

Andrerseits erhalten oft die von Selbstverwaltungskörpern auf bestimmte Perioden gewählten Ehrenbeamte Belohnungen, Honorare und Besoldungen.

Dienstverhältnisse der Beamten.

§ 141. Die besoldeten Staatsbeamten dürfen in der Regel für ihre Amtshandlungen keinerlei andere Belohnungen annehmen; nur bei einigen Kategorien hat sich ein Rudiment des in früheren Jahrhunderten die Staatsbesoldungen vielfach vertretenden Sportelwesens heutzutage noch neben Besoldung erhalten, indem den Beamten gestattet wird, für einzelne Amtshandlungen und Funktionen spezielle Entlohnungen zu empfangen, so z. B. den Seelsorgern als Matrikenführern für Ausfertigung von Auszügen aus den Matriken, den Professoren und Beamten als Prüfungskommissaren für Abhaltung von Prüfungen (Prüfungstaxen).

Der Staat besoldet seine Beamten jedoch nur vom Momente ihrer Anstellung und Beeidigung. Diesem Zeitpunkte geht häufig eine Periode der unentgeltlichen Praxis voraus, wo der angehende Beamte dem

Staate Dienste leistet, für die er keine Entlohnung empfängt. Der Entgelt für diese Dienste liegt teilweise darin, daß dem Praktikanten, Volontär oder Aspiranten Gelegenheit zur praktischen Ausbildung geboten wird, teilweise in der Expektanz auf eine in der Zukunft frei werdende Beamtenstelle.

Doch erhalten solche angehende Beamte oft „zur Erleichterung ihrer Subsistenz" ein jährliches Adjutum oder zeitweilige Remunerationen.[52]

§ 142. Wenn auch staatsgrundgesetzlich die öffentlichen Ämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, so kommen doch bei der Besetzung staatlicher Posten immer nur diejenigen in Betracht, welche sowohl die allgemeinen als auch für jede Kategorie von Ämtern gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Qualifikationen besitzen.[53]

Zur allgemeinen Qualifikation gehört:

a) Die österreichische Staatsbürgerschaft; Ausländer können jedoch dieselbe zugleich mit dem Eintritte in ein Amt erwerben;

b) ein bestimmtes Alter, und zwar muß der Kandidat in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben;

c) Unbescholtenheit.

In gemischtsprachigen Ländern oder Bezirken wird gegenwärtig in der Regel auch die Kenntnis der zweiten Landessprache gefordert; für unentgeltliche Dienstplätze (Praktikanten, Aspiranten) ist ferner der Nachweis der entsprechenden Subsistenzmittel vorgeschrieben; endlich darf der Anzustellende mit einem anderen Beamten derselben Behörde in keinem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Zu der besonderen Qualifikation gehört für den Konzeptsdienst bei Gerichten und politischen Behörden im allgemeinen die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Nachweis der mit Erfolg zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Prüfungen.[54]

Für die Anstellung in den technischen Dienstzweigen des Staates (Baudienst, Forstdienst, Katastraldienst, Fabrikendienst) ist der Nachweis der an einer entsprechenden höheren Fachschule mit Erfolg zurückgelegten Studien; für den Bergbauamtsdienst ist der Nachweis sowohl der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, wie auch der Absolvierung einer Bergakademie erforderlich.

[52] Mit Gesetz vom 25. Juni 1906, RGBl. Nr. 122, wurde bestimmt, daß die Gerichtsauskultanten, die beeidigten Prokuraturskonzipienten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und die denselben gleichgestellten Assistenten nach drei-, beziehungsweise fünf- und sechsjähriger Dienstzeit unter der Voraussetzung, daß ihr Verhalten zu keiner disziplinaren Bestrafung geführt hat, Anspruch auf höhere Adjuten erlangen. Diese Adjuten werden in Beträgen von 1200, 1600 Kronen erteilt und steigen bei längerer Dienstzeit bis zu 1500, beziehungsweise 2000 und 2500 Kronen.

[53] In Ausführung des § 38 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 ist mit Gesetz vom 14. April 1872 den ausgedienten Unteroffizieren ein Vorzug vor den Zivilisten bei Besetzung von Stellen im Zivildienste, für welche sie qualifiziert erscheinen, eingeräumt worden (Zertifikatisten).

[54] Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte dritte politische Staatsprüfung kann nachgetragen werden.

Für die Anstellung im staatlichen Forstdienst sind mit Ministerialverordnung vom 3. Februar 1903, Nr. 30, besondere Staatsprüfungen vorgeschrieben worden.

Für den staatlichen Sanitätsdienst als Arzt ist außer dem medizinischen Doktorgrade noch eine besondere Prüfung (Physikatsprüfung) erforderlich; für den staatlichen, tierärztlichen Dienst außer den vorgeschriebenen Studien die Ablegung einer besonderen Prüfung vor der dazu bestimmten Staatsprüfungskommission; für die Anstellung im staatlichen Rechnungskontrollsdienst (in den Rechnungsdepartements) ist die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät nicht nötig; es genügt der Nachweis absolvierter oberer Klassen der Mittelschulen und die Ablegung einer besonderen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft; für die Anstellung im Kassendienst (bei den verschiedenen Landeskassen und Zahlämtern) ist eine besondere Kassenprüfung vorgeschrieben.[55])

Selbstverständlich sind für den Kanzlei- und Manipulationsdienst keine höheren theoretischen Studien und Kenntnisse, sondern nebst der allgemeinen Qualifikation die Kenntnis des Lesens und Schreibens, der Landessprache (eventuell der zweiten[56]) und die durch vorhergehende praktische Einübung erlangte Kenntnis des betreffenden speziellen Manipulationsdienstes erforderlich.[57])

§ 143. Die Besetzung der Dienstposten geschieht entweder im Wege der Berufung oder im Konkurrenzwege; doch kann ausnahmsweise ein vertragsmäßiges Übereinkommen Platz greifen. Im Wege der Berufung werden die höchsten Dienstposten besetzt (Ministerien, Präsidien der Landesbehörden und der höheren Gerichtshöfe); auch ist Berufung bei Hochschulprofessoren häufig. Für die sonstigen höheren und alle unteren Dienstposten ist die Ausschreibung von Konkursen vorgeschrieben.[58])

[55]) Ministerialverordnung vom 18. Juli 1853 und der darauf bezügliche, mehrere Modifikationen enthaltende Finanzministerialerlaß vom 14. Juni 1879, FVBl. 1879, S. 240.

[56]) Über die Pflicht des Staates, „für solche Funktionäre zu sorgen, welche der Volkssprache mächtig sind", vgl. die sehr beachtenswerten Auseinandersetzungen von Frind in seinem Werke: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht. Wien, 1899. S. 153.

[57]) Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52. Neuestens ist die materielle Stellung dieser Beamten- und Dienerkategorien etwas gehoben worden. Die Stellung des Kanzleihilfspersonals wurde geregelt mit den Verordnungen vom 19. Juli 1902 und 15. Juli 1906, RGBl. Nr. 141. — Die Dienstverhältnisse der „Postoffizianten", Postaspiranten und Postgehilfen regelte die Handelsministerialverordnung vom 3. April 1900, RGBl. Nr. 77; die Dienstverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post und Telegraphenanstalt regelt die Gesamtministerialverordnung vom 14. März 1906, RGBl. Nr. 64.

[58]) Über die Vorrückung der politischen Beamten enthält § 12 der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, folgende Bestimmung: „Die bei den Bezirksämtern (bezieht sich jetzt auf Bezirkshauptmannschaften) angestellten Beamten derselben Kategorie sind für jedes Kronland in einen Konkretalstatus zusammenzufassen, stehen sich im Range gleich und rücken

Während nun der Akt der Berufung in jener Sphäre des Staatsrechts liegt, die keinen festen Regeln und Gesetzen unterworfen werden kann, da in ihr nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des Staatsinteresses ausschlaggebend sind: ist der Vorgang bei der Besetzung der Dienstposten im Konkurrenzwege bis in seine kleinsten Details gesetzlich geregelt und die besetzenden oder vorschlagenden Behörden sind verpflichtet, diesen gesetzlich geregelten Vorgang genau und strenge einzuhalten.

Die Ernennung für die obersten Staatsämter bis einschließlich der VI. Rangsklasse werden vom Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Ministers; diejenigen für die Dienststellen der VII. und IX. Rangsklassen von den betreffenden Ministern auf Vorschlag der untergeordneten Behörden, ohne daß der Minister an den Vorschlag gebunden wäre; die Besetzung der Dienstposten von der IX. Rangsklasse abwärts, wie auch des Dienstpersonales, von den Landesbehörden (Oberlandesgerichtspräsidenten) vollzogen (über Rangsklassen siehe unten § 146).

Jede Ernennung geschieht mittels Ernennungsdekretes; nach Empfang desselben ist jeder Beamte verpflichtet, den Diensteid abzulegen und sodann das Amt anzutreten. Vor abgelegtem Diensteid darf kein Staatsbeamter sein Amt ausüben.

Die Verwaltungsbeamten.

§ 144. Im Gegensatze zu den Richtern sind die politischen und Finanzbeamten in ihrer Amtstätigkeit von ihren Vorgesetzten abhängig und für all ihre Amtstätigkeit verantwortlich. Allerdings ist das Gesetz auch für den Beamten die oberste Richtschnur seines Vorgehens und Handelns: aber während der Richter bei der Anwendung des Gesetzes nach eigener Überzeugung vorgeht und von niemandem bezüglich dieser Anwendung des Gesetzes Weisungen oder Instruktionen zu empfangen, daher auch solche nicht zu befolgen braucht: ist der politische Beamte in der Anwendung und Interpretation der Gesetze, in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen an die Weisungen und Instruktionen seiner Vorgesetzten gebunden — und da, wo er in Ermanglung solcher ausdrücklichen Weisungen auf eigene Faust zu verfahren genötigt ist, für seine Handlungen und sein Vorgehen verantwortlich. Denn die gesamte Beamtenschaft eines Staates repräsentiert seine vollziehende Gewalt und es ist klar, daß diese Gewalt in ihrer Gesamtheit einheitlich, d. i. nach einheitlichen Grundsätzen, vorgehen muß, wenn von einem Recht und einer Rechtsordnung die Rede sein soll. Auch könnte ein widerspruchsvolles, nach verschiedenen Grundsätzen und Gesichtspunkten vorgehendes Beamtentum dem Interesse des Staates nicht dienlich sein. Daher muß auch die politische Haltung der Beamten dem Standpunkte der Re-

nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte." § 5, lit. C, bestimmt, daß die Vorrückung der bei der Statthalterei angestellten Beamten in dem höheren Gehalt eine graduelle sei.

gierung konform sein. Sie dürfen der Regierung keine Verlegenheiten bereiten.[59])

Nur eine Ausnahme gestattet das Gesetz von dem Grundsatze der Abhängigkeit der Beamten von ihren Vorgesetzten und von ihrem instruktionsmäßigen Vorgehen. Das ist der Fall, wenn ein Beamter in die Volksvertretung gewählt wird. Nach den Bestimmungen der Wahlordnung braucht der Beamte, um sein Abgeordnetenmandat auszuüben, keines Urlaubes seitens seiner vorgesetzten Behörde, und das Immunitätsgesetz, welches die Mitglieder der Volksvertretungen schützt, gestattet auch den Beamten als Abgeordneten die freieste, auch gegen die Regierung gerichtete Meinungsäußerung, ja auch beliebige oppositionelle Haltung und Handlung. Nun ist allerdings das Gesetz im Staate allmächtig; doch ebenso, wie es vom englischen Parlamente heißt, daß es trotz seiner Allmacht doch aus einem Mann kein Weib machen kann, so kann auch kein Gesetz des Staates einen tatsächlich existierenden begrifflichen Widerspruch aufheben. Ein Staatsbeamter, der in der Volksvertretung der Regierung Opposition macht, ist allerdings in Österreich und in manchem anderen Staat *gesetzlich* möglich, aber begrifflich einer widerspruchsvolle Erscheinung, ein Widersinn. Denn ebenso wie ein Advokat nicht zwei streitende Parteien vertreten kann, ebenso auch der Beamte als Abgeordneter. Denn jeder Beamte ist der bezahlte Anwalt der Regierung; kann er diese Rolle als Abgeordneter fortsetzen, dann ist zwischen seiner Stellung als Beamten und Volksvertreter kein Widerspruch; kann er dies nicht, so muß er entweder seiner Beamtenpflicht oder seiner Mandatspflicht untreu werden. Die durch das Gesetz zugelassene und begünstigte Fiktion aber einer Unabhängigkeit des Abgeordneten und gleichzeitigen Abhängigkeit des Beamten ist eben eine Fiktion. Konsequenterweise allerdings dürfte kein Beamter ein Mandat in eine Volksvertretung annehmen: das wäre auch vollkommen rationell. Wenn das Gesetz eine solche Wahl zuläßt, so tut es das offenbar in der Voraussetzung, daß die Wahl eines Beamten eine Vertrauenskundgebung seitens der Wähler an die Regierung ist, und weder Gesetzgeber noch Regierung hätten einen Grund, eine solche eventuelle Vertrauenskundgebung unmöglich zu machen. In diesem Sinne ist ja auch die häufig vorkommende konstitutionelle Sitte aufzufassen, daß Minister zugleich Abgeordnete sind. Sobald aber diese Voraussetzung wegfällt, sobald der gewählte Beamte sich gegen die Regierung wendet, kann kein Gesetz den begrifflichen Widerspruch und den tatsächlichen Widerstreit der Pflichten aufheben, der darin zu Tage tritt.[60])

---

[59]) Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1848.

[60]) Vgl. den Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1848, RGBl. Nr. 13 ex 1849, über die politische Haltung der Beamten, worin es unter anderem heißt: „Jedermann, dessen politische Anschauungsweise und Überzeugung von jener der Zentralgewalt abweicht, steht es frei, seine Stelle niederzulegen, aus dem dienstlichen Verbande zu scheiden; niemand wird ihm, weil er seiner Überzeugung folgt, deshalb die Achtung versagen. Aber unehrenhaft würde der Mann handeln, welcher sich vom Staate bezahlen ließe und doch, seiner be-

§ 145. Nach alledem ist es wohl klar, daß das Verhältnis der Beamten zum Staate kein einfaches Vertragsverhältnis, kein Dienstverhältnis im Sinne des Privatrechts ist. Man bezeichnet dieses Verhältnis als ein Verhältnis des öffentlichen Rechts; das ist allerdings richtig, gibt aber noch keinen klaren Begriff über das Wesen desselben. Letzteres besteht darin, daß der Beamte durch den Dienstantritt sich dem Interesse des Staates mit seiner ganzen geistigen Persönlichkeit widmet. Es ist mit nichten ein Arbeitsvertrag, den er schließt; nicht bloß eine zeitlich und sachlich beschränkte und umschriebene Arbeit hat er zu leisten, sondern dem Interesse des Staates sich hinzugeben. Daher ist aber auch das Verhältnis des Staates zu seinen Beamten eine Art Schutzverhältnis: der Staat läßt ihnen einen besonderen Schutz angedeihen. Nicht nur, daß ihre Personen im amtlichen Verkehr und ihre Ehre einen höheren Schutz genießen: ihr wirtschaftliches Wohl bildet den Gegenstand staatlicher Obsorge.

Die Höhe der Besoldung des Beamten ist mit nichten einem Arbeitslohn zu vergleichen und steht nicht wie dieser unter dem „ehernen Lohngesetz". Nicht Angebot und Nachfrage regeln seine Höhe: sondern die staatliche Sorge für den standesgemäßen Unterhalt der Beamten. Daher werden die Gehälter der Beamten von Zeit zu Zeit mit dem Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse erhöht. So wurde, um nur von den letzten Dezennien zu sprechen, im Jahre 1873 eine allgemeine Gehaltsregulierung durchgeführt, die bis Ende 1898 galt, wo dann mit Gesetz vom 19. September 1898 wieder eine Neuregulierung (Erhöhung) eingeführt wurde.

Aus diesem Verhältnis der Beamten zum Staate, nicht aber aus irgend einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrage ergeben sich die Pflichten derselben, die man kurz als Pflicht des Gehorsams und der Amtserfüllung bezeichnen kann. Denn der Gehorsam gegenüber dem Willen der Vorgesetzten ist die Bedingung der Aufrechthaltung all und jeder Organisation und die Amtserfüllung ist der Zweck der erfolgten Amtsverleihung.[61]) Ungehorsam würde die Desorganisation des Staates zur Folge haben; Vernachlässigung der Amtserfüllung den Stillstand der zum Leben und zur Selbsterhaltung des Staates nötigen Funktionen der staatlichen Gewalten.[62])

---

schworenen Pflicht uneingedenk, dem Staate durch Reden oder Handlungen Verlegenheiten bereiten und ein harmonisches Zusammenwirken aller Verwaltungsglieder unmöglich machen würde . . ." Insofern dieser Ministerialerlaß eine unwiderlegliche politische Wahrheit enthält, kann er nie außer Geltung kommen.

[61]) Die Amtserfüllung muß aber auch eine gewissenhafte und eifrige sein. „Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen." (§ 88 der Amtsinstruktion vom 17. März 1855.)

[62]) Nur in der Anwendung bestehender Gesetze sind selbständige Richter unabhängig und von jeder Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Beamten befreit — ja, sogar zur Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit erflossener Verordnungen berechtigt.

Aus der Pflicht des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten, die eine Bedingung der Aufrechterhaltung der staatlichen Organisation ist, folgt in Erbmonarchien die Treupflicht gegen den Monarchen und die Dynastie, die in Erbmonarchien die Grundpfeiler der staatlichen Organisation sind und dieselben vor Erschütterungen und Umwälzungen am wirksamsten schützen.

Da der Beamte zur Amtserfüllung verpflichtet ist, so darf er weder um dieser Pflicht nachzukommen, noch auch aus Anlaß seiner Pflichterfüllung ein Geschenk von der Partei annehmen. Die Amtserfüllung muß selbstverständlich eine gesetzmäßige sein.[63]) Aus der Pflicht der Amtserfüllung folgt mit Notwendigkeit die Pflicht der Amtsanwesenheit[64]), zugleich aber auch als Bedingung zweckmäßiger und erfolgreicher Amtserfüllung die Pflichten des standesgemäßen äußeren Verhaltens[65]) und der Amtsverschwiegenheit.[66])

Die Verletzung obiger Pflichten wird nach dem Strafgesetze, nach Umständen im Disziplinarwege geahndet.[67])

[63]) Eine Beobachtung der Staatsgrundgesetze wird ausdrücklich eingeschärft im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 145.

[64]) „Die Beamten und Diener sind verpflichtet, insofern sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert und daher der Vorsteher, der hierin mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten." (§ 36 der Amtsinstruktion für Bezirksämter vom 17. März 1855.) Die Entfernung vom Amtsorte ohne Urlaub ist strenge verboten. Die Erteilung von Urlaubsbewilligungen ist instanzenmäßig geregelt, so daß immer die nächsthöhere Behörde den Vorstehern der unteren Behörde, die Vorsteher aber ihren untergeordneten Beamten Urlaube auf bestimmte Dauer erteilen können. Nur die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten und öffentlichen Funktionäre (z. B. Notare) bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141). Ebenso die der bewaffneten Macht angehörigen Zivilstaatsbediensteten im Falle ihrer Einberufung zur aktiven Dienstleistung (mit Inbegriff der Dienstleistung im Landsturme). (§ 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, RGBl. Nr. 59.)

[65]) Zu dem standesmäßigen Verhalten gehört die Enthaltung von unerlaubten Nebenbeschäftigungen, wie z. B. Ausübung eines Gewerbes u. dgl. Auch ist den Beamten ein anständiges Benehmen gegen die Parteien zur Pflicht gemacht mit Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1811.

[66]) § 41 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855. Unter gewissen Bedingungen kann die Verletzung eines Amtsgeheimnisses ein nach dem Strafgesetz zu behandelndes Verbrechen werden.

[67]) Die Pflichten der Beamten sind seit den berühmten Reskripten Kaiser Josefs II. (siehe meine Österreichische Reichsgeschichte, S. 160) durch eine große Anzahl von Hofkanzleidekreten, Reskripten, Verordnungen und Patenten normiert worden. In neuerer Zeit sind hiefür namentlich die umfangreichen organisatorischen Gesetze aus der ersten Hälfte der 1850er Jahre über Behördeneinrichtung und Geschäftsführung grundlegend, insbesondere die Amtsinstruktion für rein politische Bezirksämter vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52. Der Umstand, daß diese grundlegenden Bestimmungen über das Staatsdienerverhältnis aus einer Periode absolutistisch-kirchlicher Reaktion datiert, hat parlamentarischen Parteien Anlaß gegeben, eine Revision der über die Dienstverhältnisse der Beamten geltenden Bestimmungen, die Erlassung einer Dienstpragmatik, zu verlangen. Über einen am 5. Mai 1874 gestellten diesbezüglichen Antrag

Den Pflichten der Beamten gegenüber stehen ihre Rechte; diese sind entweder Vermögens- oder Ehrenrechte.[68] § 164.

Aus dem doppelten Verhältnisse aber, erstens zum Staate und zweitens zur Gesamtheit, ergeben sich zweierlei Arten solcher Rechte:

Dem Staate gegenüber hat der Beamte das Recht auf seine normalmäßige Besoldung, eventuelle Aktivitäts- und andere vereinbarte oder gesetzliche Zulagen, Reisegebühren, Diäten, Übersiedlungsgebühren usw., ferner auf Pensionierung, wenn er in den Ruhestand tritt; ein Teil seiner Rechte an den Staat übergeht auf seine Witwe und hinterlassenen minderjährigen Kinder.

Der Gesamtheit gegenüber genießt er als staatliches Vollzugsorgan eines besonderen Schutzes, den ihm der Staat gewährt, indem er Angriffe auf seine Person während der Amtsführung oder sonst welche Beleidigung desselben aus Anlaß seiner Amtsführung als Amtsehrenbeleidigung mit strengeren Strafen bedroht.

Die gesamte Beamtenschaft Österreichs ist in elf Rangsklassen (von der ersten als höchsten bis zur elften einschließlich als untersten) eingereiht.[69] Nach diesen Rangsklassen wird die Höhe der Besoldung der einzelnen Beamten bestimmt, jedoch sind nur die Bezüge der ersten vier Rangsklassen einheitlich, d. h. zwischen den in je eine dieser ersten vier Klassen eingereihten Beamten besteht kein Unterschied der Besoldung.[70] Für die fünfte Rangsklasse bestehen zwei Gehaltsstufen, für die weiteren sechs Rangsklassen bestehen je drei Abstufungen der Höhe der Bezüge, so daß die in diese unteren sieben Rangsklassen eingereihten Beamten in Hinsicht auf ihre Gehälter je in zwei und drei Kategorien zerfallen.

Somit gibt es im ganzen 24 Gehaltsabstufungen, und zwar beträgt der höchste Gehalt (Ministerpräsident) 12.000 Gulden, der unterste 800 Gulden.

Außer den „systemmäßigen" Gehältern beziehen die Beamten Funktions- oder Aktivitätszulagen, deren Höhe für die oberen vier Rangsklassen das Gesetz mit fixen Ziffern bestimmt, für die unteren sieben Klassen nach Dienstjahren und mit Rücksicht auf die verschiedenen Amtssitze abgestuft sind.[71]

(Promber) wurde ein Ausschußbericht erstattet, worin die Zusammenfassung aller das Staatsdienstverhältnis betreffenden Bestimmungen in einem Gesetze als zweckmäßig anerkannt, jedoch in Anbetracht der großen Schwierigkeiten der Abfassung eines solchen Gesetzes wenigstens die Regelung einiger speziellen Punkte (Disziplinarverfahren, Pensionierung wider Willen, Qualifikationstabellen usw.) in besonderen Gesetzen empfohlen wurde. Bisher ist jedoch dieser parlamentarischen Anregung von der Regierung keine Folge gegeben worden.

[68]) Pflicht und Recht zugleich ist das Tragen der Uniform. Dasselbe wurde zu wiederholten Malen, zuletzt mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBl. Nr. 175, eingeführt und mittels einer Reihe von Durchführungsverordnungen der einzelnen Ministerien geregelt.

[69]) Gesetz vom 15. April 1873, Nr. 47.

[70]) Die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten erfolgte zuletzt mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 172.

[71]) Vgl. Hermann Scherer: Die Aktivitätsbezüge der Staatsbeamten Wien, 1899.

Die Besoldungen der Beamten genießen die gesetzliche Bevorzugung, daß auf dieselben kein gerichtliches Verbot gelegt werden darf[72]), auch dürfen dieselben nicht freiwillig verpfändet oder abgetreten werden; nur an solche Personen, welche gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt an dem Beamten haben, wie z. B. dessen Gattin, Kinder usw., darf ein entsprechender Teil der Besoldung abgetreten werden.[73]) Die Besoldungen der Beamten über 600 Gulden unterliegen der Einkommensteuer[74]), von 3200 Gulden an nach aufwärts, in progressivem Verhältnisse, auch noch der Besoldungssteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896 (§ 233).

Außerdem zahlt jeder Beamte bei seiner ersten stabilen Ernennung mit Gehalt oder Naturalgenuß über 300 Gulden eine Diensttaxe und ebenso bei jeder späteren stabilen Erhöhung seiner Bezüge infolge eines Avancements.

Die im Dienste reisenden Beamten erhalten eine Vergütung der Zehrungsauslagen und Reisekosten (Diäten) im Verhältnisse zu ihren Rangsklassen und Bezügen.[75])

Disziplinarbehandlung.

§ 147. Die Disziplinarbehandlung ist eine verschiedene, je nachdem es sich um Justiz- oder Verwaltungsbeamte handelt.[76])

Die Disziplinarbehandlung der richterlichen Beamten erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46. Die Pflichtverletzung, welche im Disziplinarwege geahndet wird, ist entweder Ordnungswidrigkeit oder ein Dienstvergehen. Auf erstere sind Ordnungsstrafen: Mahnung und Verweis, gesetzt. Gegen eine Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Doch schon gegen einen Verweis hat der richterliche Beamte ein Beschwerderecht an die obere Instanz. Dienstvergehen werden mit Disziplinarstrafen geahndet. Solche sind:

a) Die Versetzung in einen anderen Amtssitz ohne Rangverminderung, wobei der Versetzte die Übersiedlungskosten selbst zu tragen hat; auch kann

b) Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Veränderung der normalmäßigen Ruhegenüsse verhängt werden, oder endlich

c) Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruches.

Solche Disziplinarstrafen können gegen richterliche Beamte jedoch nur von den zuständigen Disziplinarsenaten nach gesetzmäßig durch-

---

[72]) Justin Blonski: Der österreichische Zivilstaatsdienst, Wien, 1882, enthält eine systematische Darstellung des gesamten heutigen österreichischen Beamtenrechts. Von älteren Werken seien erwähnt: Schopf: Der österreichische Zivilstaatsdienst, Wien, 1851, und Gochnat: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die k. k. Staatsbeamten, Wien, 1875.

[73]) Mayrhofer, I., S. 73.

[74]) Gesetz vom 25. Oktober 1896, Nr. 220, §§ 167 und 172.

[75]) Geregelt durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juni 1873, RGBl. Nr. 15.

[76]) Vgl. H. Scherer: Disziplinarvorschriften und Disziplinarstrafrecht, Wien, 1899.

geführter Verhandlung, wobei dem Beschuldigten genügende Verteidigungsmittel zustehen, ausgesprochen werden. Die Disziplinarsenate sind ständige, beim Obersten Gerichtshofe und jedem Oberlandesgerichte nach Vorschrift des Gesetzes mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben zusammengesetzte Ratskollegien — so daß jede Willkür oder Parteilichkeit mit Hinblick auf den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. — Übrigens ist das Verfahren streng nach den Grundsätzen des mündlichen Anklageprozesses geregelt und steht dem Inkulpaten von dem Erkenntnis des Disziplinarsenates beim Oberlandesgerichte die Appellation an den des Obersten Gerichtshofes zu.

Die Disziplinarbehandlung der nicht richterlichen Justizbeamten sowie auch des Dienerschaftspersonales der Gerichte erfolgt nach den Vorschriften der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853 (§§ 75–89).

Dagegen ist für die Disziplinarbehandlung der „landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten, mit Ausnahme des Lehrpersonales, dann der Finanzwache und des Wachpersonales der Straf- und Besserungsanstalten" mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, RGBl. Nr. 64, eine allgemeine Vorschrift erlassen worden.

Dieselbe erklärt „jede Verletzung von Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch allgemeine Dienstvorschriften auferlegt sind" für „Dienstvergehen", welche durch Rügen oder durch Disziplinarstrafen geahndet werden. Letztere bestehen in dem Verweise, der Geldstrafe, Entziehung der graduellen Vorrückung, strafweisen Versetzung im Dienste oder in der Dienstentlassung. Wenn nun auch das Disziplinarverfahren gegen die politisch-administrativen Beamten nicht in den Formen des gerichtlichen Verfahrens vor sich geht, so sind doch auch für dieses bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde ständige Kommissionen bestellt, denen die Einleitung und Durchführung der Disziplinaruntersuchungen obliegt (§ 11). Allerdings ist der Vorsitzende dieser Kommission an deren Beschlüsse nicht gebunden und kann, wenn er anderer Meinung ist, die Entscheidung der höheren Behörde einholen (FME. v. 22. Juli 1860).

Der prinzipielle Unterschied zwischen der Stellung der Justiz- und Verwaltungsbeamten tritt also auch in dem Disziplinarverfahren gegen dieselben deutlich hervor.

§ 148. Das Staatsdienstverhältnis endigt:

a) Freiwillig, seitens des Beamten durch Verzicht auf das Amt. Es ist ein unterscheidendes Merkmal des Zivilstaatsdienstes im Gegensatze zum Militärdienst, daß ersteres kein Zwangsverhältnis ist und von dem Beamten jederzeit durch Verzicht gelöst werden kann. Die durch eine Reihe von Jahren bereits erworbenen Vermögensrechte des Beamten an den Staat, Pensionsansprüche, gehen dabei nicht verloren. Der Beamte kann um seine Pensionierung einschreiten, und dieselbe muß ihm gewährt werden — auch wenn er keinen Grund dafür anzugeben im stande ist;

b) unfreiwillig seitens des Beamten (Dienstentlassung) infolge eines strafgerichtlichen Urteiles, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nach sich zieht oder infolge eines Disziplinarurteiles;

c) durch Quieszierung oder Pensionierung, wenn eine solche durch das Interesse des Dienstes oder andere Rücksichten staatlicherseits geboten erscheint;

d) beim Lehrpersonale der Hochschulen mit der Vollendung des 70. (eventuell 71.) Lebensjahres auf Grund des Gesetzes.

Übrigens sind auch, ebenso wie bei der Berufung (siehe oben), bei der Lösung des Staatsdienstverhältnisses zwei Sphären zu unterscheiden: die niedere Sphäre des öffentlichen Rechts und die höhere des Staatsrechts im engeren Sinne.

Im ersteren muß die Regierung bei der Lösung des Dienstverhältnisses sich strenge an die bestehenden Gesetze und Vorschriften halten, und wenn auch beim Mangel einer Dienstespragmatik die bestehenden Vorschriften nicht für alle Fälle ausreichen, so werden doch Beamte in dieser Sphäre nur in den Formen des bestehenden Rechtes vom Dienste entlassen, beziehungsweise pensioniert. Anders verhält es sich in der höheren Sphäre des Staatsrechts, wo Rücksichten der Politik maßgebend sind.

Die Entlassung der Minister hängt vom freien Entschlusse des Monarchen ab, für welchen Rücksichten und Erwägungen der Politik maßgebend sind, und die keinerlei rechtlicher Begründung bedarf. Gesetzlich ist dabei nur für gewesene Minister ein bestimmter Pensionsgenuß vorgesehen.[77])

Auch bei höheren Ministerialbeamten, Statthaltern und Landespräsidenten können Erwägungen der Politik an Stelle rechtlicher Begründung die Lösung ihres Dienstverhältnisses herbeiführen.

Beamtenversorgung.

§ 149. Aus dem Schutzverhältnisse, in welchem der Beamte zu dem Staate steht, folgt die Verpflichtung des Staates, sich nicht nur des dienstunfähig gewordenen Beamten anzunehmen, sondern auch dessen Hinterbliebene verhältnismäßig zu unterstützen; auch kann der Staat nur dann eine vollständige Hingabe seiner Beamten an sein Interesse, eine vollständige Identifizierung ihres Interesses mit dem seinigen verlangen, wenn er die Versorgung der Beamten auch für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit übernimmt und auch für ihre Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) zu sorgen sich verpflichtet.

Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind diese Verhältnisse gesetzlich geregelt worden, und zwar in den Pensions-

[77]) Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt von jährlichen 4000 Gulden ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit, insoweit nicht kraft des allgemeinen Pensionsgesetzes (siehe unten) ihm eine höhere Pension zusteht (Gesetz vom 22. Juli 1868, RGBl. Nr. 111).

normalien[78]) vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, welche noch heute die Grundlage des österreichischen Beamtenpensionsrechtes bilden. Allerdings sind seit jener Zeit eine große Zahl teils ergänzender, teils abändernder, teils neu auftauchende Dienstverhältnisse berücksichtigender und die denselben entsprechenden Versorgungsrechte regelnder Gesetze und Verordnungen erschienen.

Von diesen sind insbesondere hervorzuheben die ah. Entschließung vom 4. September 1850 und die kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866, Nr. 157, über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener; das mit kaiserlicher Verordnung vom 12. November 1870 erflossene Reglement bezüglich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Behörden; das Pensionsgesetz für das an Staatslehranstalten angestellte Lehrpersonale vom 9. Mai 1870, Nr. 47; das Gesetz vom 27. März 1873, Nr. 50, betreffs Versorgung der Polizeibeamten; das Militärversorgungsgesetz vom 27. Dezember 1875, Nr. 158, das Gesetz vom 26. Februar 1876, Nr. 19, betreffs der Versorgung der Gendarmerieoffiziere und Mannschaft, endlich das Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebenen.

Der Staat gewährt den in Ruhestand getretenen Beamten und Dienern, ferner ihren Witwen und Waisen unter den gesetzlichen Bedingungen: Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Konduktquartalgelder.

Pensionen sind Ruhegehalte, welche fortlaufend in verschieden abgestufter Höhe, in der Form wie Gehälter, monatlich im vorhinein und lebenslänglich an Beamte oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.

Abfertigungen sind einmalige Zahlungen an Beamte, Diener und ihre Hinterbliebenen, die zum Pensionsbezug nicht berechtigt sind.

Konduktquartale werden den armen Angehörigen solcher Staatsdiener bewilligt, welche nicht einmal so viel hinterlassen haben, wie viel zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten nötig ist.[79])

Zum Bezug einer normalmäßigen Pension berechtigt eine in einem Staatsamte[80]) zurückgelegte mindestens zehnjährige Dienstzeit (vom Tage der Vereidigung gerechnet), wenn kein Umstand eingetreten ist, der den Verlust der Pensionsberechtigung nach sich zieht, wie z. B. freiwilliger Austritt aus dem Staatsdienste (Dienstesentsagung), Entlassung aus dem Dienste infolge strafgerichtlichen Urteiles u. dgl.

Die Höhe der normalmäßigen Pension richtet sich nach der Länge

[78]) Daher die übliche Bezeichnung „normalmäßige" Versorgung.

[79]) Hofkanzleientschließung vom 24. Dezember 1840.

[80]) Der anrechenbare Dienst kann zurückgelegt werden bei allen staatlichen Zivilbehörden und Ämtern, bei den k. und k. Hofämtern, auf Staats- und Fondsherrschaften, auf den k. k. Familienfondsgütern, bei staatlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten.

der zurückgelegten Dienstzeit und nach der Höhe des im Momente des Austrittes aus dem Dienste bezogenen Gehaltes.[81])

Beamten und Dienern, welche eine anrechenbare zehnjährige Dienstzeit nicht vollstreckt haben, wird beim Übertritte in den Ruhestand eine einmalige Abfertigung gewährt.[82])

Die Witwen der Beamten erhalten Pensionen in fixen Beträgen, die entsprechend den elf Rangsklassen abgestuft sind von 3000 Gulden in der ersten bis zu 400 Gulden in der elften Rangsklasse. Dienerwitwen erhalten ein Drittel der Pension des Gatten, mindestens aber 200 Gulden.[83])

Für unversorgte Kinder sowohl der Beamten als Diener erhalten die Witwen Erziehungsbeiträge im Betrage von einem Fünftel ihrer Pensionen für jedes Kind, doch darf der Betrag nie mehr als 300 Gulden für ein Kind betragen.

Endlich werden auch an elternlose Waisen nach Beamten und Dienern Waisenpensionen gezahlt. Dieselben betragen die Hälfte der Witwenpensionen.

Das sogenannte Sterbequartal beträgt das Dreifache des Monatsgehaltes und gebührt sowohl Witwen wie hinterlassenen Waisen.

Die Tätigkeit der Verwaltung.

§ 150. Die Staatsverwaltung, die mit Recht als die „freie Tätigkeit der Staatsregierung" bezeichnet wird, ist formell eine dreifache, indem sie sich entweder

a) mittelbar durch Erlassung einer allgemeinen Vorschrift auf die Gesamtheit der Staatsbürger oder doch einzelne Klassen und Kategorien derselben oder

b) unmittelbar auf einzelne Staatsbürger bezieht, oder endlich

c) eine unmittelbare Verrichtung, eine Geschäftsdurchführung seitens der Verwaltungsorgane zum Inhalte hat.

Die Tätigkeit ad a) ist die allgemein verordnende und findet statt, wenn die Verwaltung eine Vorschrift erläßt, welche, sei es der Gesamtheit, sei es ganzen Klassen oder Kategorien derselben, Pflichten auferlegt

[81]) Neuerdings geregelt mit Gesetz vom 14. Mai 1896, Nr. 74, betreffend die „Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse" der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden Staatsdiener, sowie deren Witwen und Waisen. Danach gebühren allen Staatsdienern nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Versorgung 40 Prozent des letzten Aktivitätsgehaltes und für jedes weitere Jahr weitere 2 Prozent desselben; nach vierzigjähriger Dienstzeit das volle Gehalt als Pension. Bei Staatsbeamten darf jedoch diese Pension nie weniger als 400 Gulden, bei Dienern nie weniger als 200 Gulden betragen. Die staatlichen Versorgungsgenüsse an die dekretmäßig bestellten Postmeister, Posthilfsbeamten und Post und Telegraphenmanipulantinnen regelt die Verordnung vom 21. Mai 1903, Nr. 108.

[82]) Dieselbe beträgt bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren einen ganzen Jahresgehalt, bis über fünf Jahre den zweifachen Jahresgehalt.

[83]) § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, Nr. 74.

oder Rechte einräumt, z. B. wenn ein Post- oder Eisenbahnreglement, Marktordnung u. dgl. erlassen wird.

Die Tätigkeit ad b) ist die individuell verfügende und findet statt, wenn die Behörde den N. auffordert, unter Strafe seinen unmündigen Sohn einer Besserungsanstalt zu übergeben oder dgl.

Die Tätigkeit ad c) ist die eigenverwaltende und tritt ein, wenn z. B. die Behörde ein baufällig gewordenes Gebäude, das im Staatseigentume steht, durch Organe des Staates (Baubehörde) umbauen läßt oder dgl.

In allen diesen Fällen kann die Initiative, die Anregung zum Einschreiten, ausgehen entweder von der Behörde oder von der Partei.

1. Die Behörde leitet ein Verfahren ein entweder von Amts wegen auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, z. B. das Verfahren zum Zwecke der Assentierung; oder in unbestimmten Zeiträumen jedesmal wo Umstände eintreten, unter denen ihr ein bestimmtes Vorgehen und ein für diesen Fall vorausgesehenes und festgesetztes Verfahren vorgeschrieben ist, z. B. bei Ausbruch einer Rinderpest.

2. Das Verfahren der Behörde kann von einer Partei provoziert werden, z. B. wenn dieselbe um Bewilligung der Zerstücklung eines Grundkomplexes oder Ausrodung einer Waldparzelle einschreitet, aber auch, wenn sie durch ungesetzliches Vorgehen gegen die gesetzliche Rechtsordnung verstößt oder sonstwie den Interessen der Gesamtheit und des Staates zuwiderhandelt.

Nur das Verfahren ad 2, welches von Privatparteien provoziert wird und ihr Einzelinteresse unmittelbar berührt, kann Gegenstand der Anfechtung seitens der Parteien sein und nach erschöpftem politischen Instanzenzuge, beziehungsweise nach rechtskräftiger Entscheidung der obersten Behörde den Gegenstand einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bilden.

Das kann bei dem Verfahren ad 1 nicht der Fall sein. Die Anordnung einer Wahl, die Inangriffnahme einer Assentierung, Verhängung einer Kontumaz kann der einzelne nicht anfechten, und eine solche Maßregel kann nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Verhandlung werden.

Von all und jeder gerichtlichen Tätigkeit unterscheidet sich die Verwaltungstätigkeit dadurch, daß die Formen derselben nur in untergeordneten und nebensächlichen Dingen an feste Regeln gebunden sind. Je höher wir steigen auf der Skala der politischen Angelegenheiten, desto freier und ungebundener werden dieselben behandelt, bis sie in den höchsten Staatsangelegenheiten alle Norm und Regel abstreifen und nur den Geboten reiner Zweckmäßigkeit folgen. So ist z. B. das Verfahren, wie man einen Vagabunden abzuschieben hat, an feste Regeln und Formen gebunden; aber es gibt keine Normen, wie ein Staatsanlehen kontrahiert werden muß.

Ein anderer prinzipieller Unterschied zwischen gerichtlichem und administrativem Verfahren ist der, daß in ersterem der Staat durch den

Richter nur als unbeteiligter Dritter den Streit der Parteien schlichtet, während im politischen Verfahren die Behörde den Staat als beteiligte Partei vertritt; allerdings repräsentiert hier der Staat in zweiter Linie das allgemeine Interesse, letzteres tritt aber wenigstens für das ungeübte Auge und den im Parteiinteresse befangenen Sinn des einzelnen vollkommen in den Hintergrund. So nimmt denn das Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten scheinbar immer die Form des Befehlens einerseits und des Gehorchenmüssens andrerseits an. Diese Form zu mildern, ihr womöglich diejenige des gerichtlichen Verfahrens zu substituieren, ist das Bestreben des modernen Staates, und aus diesem Bestreben ergab sich das Institut der Verwaltungsjustiz, welches wenigstens in letzter Instanz an die Stelle des obrigkeitlichen Verfahrens gegen Untertanen ein formelles Rechtsverfahren zwischen zwei Parteien setzt.

Geschäftsordnung.

§ 151. Die Geschäftsordnung der politischen Behörden wurde durch die Amtsinstruktion vom 17. März 1855, welche zugleich die Umrisse des äußeren Verfahrens dieser Behörden enthält, geregelt. Die Einrichtung beruht auf der genauen Evidenzhaltung des Einlaufes, welcher in dem Einreichungsprotokolle der politischen Behörde in die vorgeschriebenen Rubriken zu registrieren ist. In dieses Einreichungsprotokoll werden nicht nur alle von den Parteien und anderen Behörden einlangenden Gesuche, beziehungsweise Berichte und alle anderen schriftlichen Mitteilungen, über welche amtszuhandeln ist, verzeichnet. Jedes solche Geschäftsstück wird dabei mit der laufenden Nummer versehen.

Der Vorsteher der Behörde führt ein besonderes Verzeichnis der geheimen, ihm zur „reservierten Verhandlung" zukommenden Geschäftsstücke (geheimes oder Präsidialprotokoll). Den gesamten Einlauf nimmt der Leiter der Behörde täglich zur Kenntnis und verfügt über dessen weitere Behandlung, indem er nach genommener Einsicht die einzelnen Stücke entweder seinen untergeordneten Beamten zur Erledigung zuteilt oder zu eigener Behandlung und Erledigung behält (§ 87).

Für die Behandlung der Geschäfte ist, wo dies nur möglich ist, der „kurze und mündliche Weg" vorgeschrieben (§ 77). Die Amtsvorsteher sind verpflichtet, „die geeigneten Verfügungen, Vorkehrungen und Erhebungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise ohne viel Schreibereien zu veranlassen" (§ 78). Doch sind die „Erledigungen der eingelangten Geschäftsstücke" schriftlich zu verfassen (§ 89). Nach ihrer äußeren Form werden diese „schriftlichen Erledigungen" als Bescheide, Dekrete, Kurrenden, Zirkulare, Noten, Berichte unterschieden, von denen jede in den verschiedenen vorgeschriebenen Fällen ihre Anwendung zu finden hat.

Bei den Entscheidungen (die in Form von Bescheiden oder Dekreten hinausgegeben werden[84]), sind die Beweggründe und die angewendeten

[84] Der Unterschied ist rein äußerlich.

Gesetze anzuführen, auch die der Partei noch offenstehenden weiteren Rechtswege und Rekursfristen anzugeben (§ 92).

Ebenso wie der gesamte Einlauf werden alle Erledigungen oder wie immer gearteten schriftlichen Verfügungen in dem selbständig organisierten, „Expedit" genannten Hilfsamte in Evidenz gehalten. Die Aufgabe des Expedits ist die Besorgung der Ausfertigung aller Erledigungen und schriftlichen Verfügungen der Behörde und die Überwachung der Zustellungen derselben (§ 106). Da die erfolgten „Expeditionen" in einer besonderen Rubrik des Einreichungsprotokolles angemerkt werden müssen, so wird auf diese Weise der Zusammenhang zwischen den einzelnen Stadien der Geschäftsbehandlung hergestellt und ein leichter Überblick über den gesamten Geschäftsgang bei der Behörde ermöglicht. Die nach der Expedition der Erledigung zurückbleibenden Akten (Eingaben, Konzepte usw.) werden in der Registratur hinterlegt, über deren ordnungsmäßige Instandhaltung der vierte Abschnitt der Amtsinstruktion detaillierte Bestimmungen enthält. Die Aufgabe der Registratur ist neben der sicheren Aufbewahrung der Akten die Aufrechthaltung einer solchen Ordnung und Evidenz, daß die Akten jeder Angelegenheit leicht und schnell auffindbar seien, was unter anderem auch zu dem Zwecke notwendig ist, damit die Behörde für jede zu behandelnde Angelegenheit ohne Zeitverlust gleich deren „Vorakten" zur Hand haben könne.

Das Verfahren in Verwaltungssachen.

§ 152. Von der Geschäftsführung, die in den Amtsinstruktionen und Geschäftsordnungen geregelt wird, ist zu unterscheiden das administrative Verfahren. Jene begreift in sich nur die äußeren, minder relevanten Formen des letzteren; bei diesem sind bereits rechtliche Interessen im Spiele; das Verfahren ist auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse von Einfluß. Solche Bestimmungen, wie z. B. über die äußere Form der Eingaben, über Numerierung der Beilagen, über Aufbewahrung der Akten u. dgl. gehören zur Geschäftsführung: sie sind für die Rechtsverhältnisse ziemlich indifferent. Das administrative Verfahren dagegen hat es mit den Formen des Vorgehens der Behörden und ihres Verkehres mit den Parteien zu tun, und hat für das materielle Verwaltungsrecht eine analoge Bedeutung wie für das materielle Privatrecht der Zivilprozeß.

Ob die Parteien von den einzelnen Maßregeln und Schritten der Behörde rechtzeitig verständigt, ob sie dabei mit ihren Anträgen gehört werden und welche Bedeutung den letzteren zukommt, welche Mittel den Parteien gegenüber den Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden zu Gebote stehen — all das hängt von den Grundsätzen des administrativen Verfahrens ab. Der Gedanke liegt nun nahe, daß in einem Rechtsstaate das administrative Verfahren ebenso durch ein administra-

tives Verfahrensgesetz geregelt sein müsse, wie das im Zivilverfahren mittels des Zivilprozeßgesetzes schon längst der Fall ist.[5])

Der Umstand, daß es solche allgemeine Administrativ-Verfahrensgesetze nicht gibt, wird meist auf das Kerbholz des Absolutismus geschrieben, der sich in seinem Schalten und Walten gegenüber den Untertanen durch Verfahrensgesetze nicht binden und behindern lassen mochte; der Mangel eines solchen Gesetzes im modernen Rechtsstaate dagegen als ein schwerer Anachronismus bezeichnet, der so bald als möglich behoben werden müsse. Dabei wird aber übersehen, daß der Mangel eines allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes nicht zum geringsten Teile in der Unmöglichkeit wurzelt, die unendliche Mannigfaltigkeit der durch die Verwaltung geschaffenen und immerfort neu erzeugten Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz zu normieren, wozu noch der Umstand hinzutritt, daß man allerdings erst in der neuesten Zeit auf ein „verfassungsmäßiges Verwaltungsrecht" bedacht wurde, infolgedessen die Theorie auch erst in der neuesten Zeit auf die notwendige Grundlage eines solchen, auf ein gesetzlich geregeltes Administrativverfahren ihr Augenmerk lenkte.[6]) Wir haben es hier also mit dem jüngsten Problem des theoretischen Verwaltungsrechtes zu tun.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Zeiten des Absolutismus am wenigsten danach beschaffen waren, das administrative Verfahren gesetzlich zu regeln, da eine solche Regelung in erster Linie die freie Bewegung der Regierung und der Behörden hemmt und hindert: so ist es doch Tatsache, daß wir sowohl aus jenen Zeiten wie auch aus neuerer Zeit in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zahl-

---

[5]) Dieser Gedanke gelangte zum Ausdruck in einem Antrage auf dem österreichischen Advokatentag im Jahre 1885 (abgedruckt bei Grunhut, 1885, S. 204), worin für das administrative Verfahren eine Regelung nach Analogie des Zivilprozesses, und zwar in streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten verlangt wird. Über diesen Antrag erstattete Lemayer ein sehr lehrreiches Gutachten (abgedruckt ebenda), auf welches wir noch weiter unten zurückkommen.

[6]) Den ersten Versuch, die „allgemeinen Grundsätze für das österreichische Administrativverfahren" theoretisch zu formulieren, unternahm Mayrhofer. Er, der in seinem Handbuch des Verwaltungsdienstes sich, wo immer es nur möglich war, der Gesetzeszitate zu bedienen liebte, sah sich in dieser Partie vom Gesetze verlassen und gezwungen, „die allgemeinen Hauptumrisse für das Verfahren überhaupt in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen nicht ohne Mühe" zusammenzusuchen, da, wie er klagt, „für das Administrativverfahren ein allgemeines Gesetz, wie für den Zivilprozeß und für den Strafprozeß, nicht besteht". Allerdings sucht Mayrhofer mit Recht die Ursache dieses Mangels vorzugsweise darin, daß es „in dem Kreise dieser politischen Geschäfte Verhältnisse der verschiedensten Art zu berücksichtigen, Zeit und Lokalumstände ins Auge zu fassen gibt, für die es nur gesetzliche Änderungen, aber keine bestimmte Normen geben kann" (Band I, S. 686, 731, R. A.). Dagegen schreibt Bernatzik den Mangel solcher „allgemeinen gesetzlichen Normen des Verfahrens" in Verwaltungssachen dem Umstande zu, daß „unsere Verwaltungsgesetze großenteils aus Zeiten stammen, wo die rechtsprechenden Funktionen der Verwaltung nicht klar erkannt und mit den anderweitigen Agenden der Verwaltung vermengt wurden" (Rechtsprechung, S. 66). Vgl. Tezner: Österreichisches Administrativverfahren, 1896.

reiche Bestimmungen über administrative Verfahren auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung besitzen, und daß uns nur ein allgemeines, das Verfahren auf allen diesen Gebieten einheitlich regelndes Verfahrensgesetz fehlt — und nur den Mangel eines solchen beklagen die in der Note angeführten Schriftsteller. Dieser Mangel jedoch ist weniger eine Unterlassungssünde früherer oder neuerer Zeiten, sondern erklärt sich einfach aus demselben Grunde, aus denen es in keinem noch so liberal organisierten Staate, ja, auch in der modernsten Republik, einen allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch gibt, während überall allgemeine bürgerliche Gesetzbücher vorhanden sind; aus denselben Gründen, aus denen es in der Theorie Systeme des Privatrechts in Hülle und Fülle gibt, während es an solchen des öffentlichen Rechts überall mangelt. Diese Gründe aber liegen einfach in der verschiedenen Natur des öffentlichen und Privatrechts, wovon wir oben (I. Buch) gesprochen haben.

Daß von dem Privatrecht grundverschiedene Natur des öffentlichen Rechts, welches ebensowenig selbständige Gebiete aufweist als das Privatrecht eines ist, hat von jeher alle Versuche, einen einheitlichen, das gesamte öffentliche Recht umfassenden Kodex des Staats- oder auch nur des Verwaltungsrechts zu verfassen, scheitern gemacht.[1]) Damit ist aber auch die Unmöglichkeit eines „allgemeinen Administrativ-Verfahrensgesetzes wie der Zivilprozeß" oder „allgemeine Normen des administrativen Verfahrens" von selbst gegeben: denn ein Verfahrensgesetz setzt das materielle Recht, für welches es gelten soll, wenigstens den Hauptumrissen und dem wesentlichen Inhalte nach voraus; ohne bürgerliches Gesetzbuch gibt es keinen Zivilprozeß, ohne Strafgesetzbuch keinen Strafprozeß. Ein Verwaltungsgesetzbuch gehört aber zu den frommen Wünschen und damit ist ein allgemeines Administrativ-Verfahrensgesetz ebenfalls eine Utopie. Daran werden Regierungsformen und Zeiten nimmer bessern können. Das republikanische Frankreich besitzt ebensowenig ein allgemeines administratives Verfahrensgesetz wie die Vereinigten Staaten Amerikas und auch der europäische Rechtsstaat wird der Natur und das Wesen der „Verwaltung" nicht ändern. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Ausbildung rechtlicher Formen des Administrativverfahrens nicht noch angebahnte Fortschritte machen kann und machen wird: diese aber liegen weniger auf dem Gebiete des „allgemeinen Administrativverfahrens", als vielmehr des „besonderen administrativen Verfahrensarten", von denen wir jetzt sprechen wollen. — Allerdings hat all und jedes Verwaltungsverfahren, im Gegensatz zum Zivilprozeß, insofern ein unterscheidendes Merkmal, inwiefern es sich an das Offizialprinzip (Verfahren von Amts wegen) halten muß und auf die

[1]) Solche Versuche sind erfolglos angefallen worden in Frankreich sowie solchen Versuch machte man in Österreich im Jahre 1802. Damals wurde eine eigene Hofkommission in politischen Gesetzsachen eingesetzt, welcher die Aufgabe zugeteilt wurde, nach dem Muster des bürgerlichen Gesetzbuches einen politischen Kodex zu verfassen. Nach siebenjährigen erfolglosen Bemühungen wurde diese Kommission (1818) aufgelöst.

Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet ist: doch sind diese beiden Prinzipien dem Verwaltungsverfahren mit dem Strafverfahren gemeinsam, bilden also kein spezielles Merkmal des ersteren.

Die besonderen Verfahrensarten.

§ 153. Wenn man von den besonderen Verfahrensarten der Verwaltung spricht, so darf man dabei nicht an eine Analogie mit jenen besonderen Verfahrensarten des Zivilprozesses denken, die lediglich dem Bestreben einer Beschleunigung und Vereinfachung des Prozeßganges entspringen, wie z. B. an den summarischen Prozeß, an das Mandatsverfahren, das Bagatellverfahren u. dgl.: sondern an eine Analogie mit denjenigen besonderen Zivilverfahrensarten, deren Besonderheit bedingt ist durch die besondere Beschaffenheit des Prozeßgegenstandes, durch ein besonderes von den gewöhnlichen, vermögensrechtlichen Verhältnissen verschiedenes Rechtsverhältnis, wie z. B. Bestandprozeß, Ehеprozeß, Bergrechtsprozeß usw.

Denn die Verschiedenheit der einzelnen administrativen Verfahrensarten entspringt lediglich aus der notwendigen Anpassung des Verfahrens an die verschiedene Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete und Gegenstände: nicht aber aus dem Umstande, daß sich die Verwaltung bei den einen Angelegenheiten den Überfluß vieler Schreibereien und Weitläufigkeiten gestatten könne, bei anderen sich einfacherer Formen und größerer Beschleunigung zu befleißen habe. Denn unnötige Schreibereien und Weitläufigkeiten sind im Verwaltungsverfahren überall zu vermeiden, was durch unzählige Vorschriften eingeschärft wurde. In dieser Beziehung gibt es nur und darf es nur *ein* administratives Verfahren geben, für welches seit Kaiser Josef II. Vermeidung aller unnötigen Schreibereien, größtmöglichste Einfachheit der Geschäftsführung und Beschleunigung der Erledigungen vorgeschrieben ist, und für welches insbesondere in neuerer Zeit, wo das nur möglich ist, der unmittelbare Verkehr mit den Parteien, die möglichste Einvernehmung derselben und endlich die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger selbstverständliche Grundsätze sind. Was aber die besonderen administrativen Verfahrensarten anbelangt, so gibt es deren genau so viele wie Verwaltungsgebiete, und es ist nur natürlich, daß jedes spezielle Verwaltungsgesetz, welches ein spezielles Verwaltungsgebiet regelt, zugleich auch die betreffenden Verfahrensnormen enthält, daher es sich auch empfiehlt, die Grundsätze dieser verschiedenen „besonderen" Verfahrensarten bei der Betrachtung der betreffenden Verwaltungsgebiete hervorzuheben. Hier wollen wir nur im allgemeinen die Verschiedenheit des administrativen Verfahrens hervorheben, die sich ergibt, wenn wir dasselbe von dem *formalen* Gesichtspunkte aus betrachten, ob dasselbe 1. nicht streitig, 2. streitig[88]) oder 3. administratives Strafverfahren ist.

[88]) *Lemayer* bestreitet die Richtigkeit dieser üblichen Einteilung und schlägt eine andere vor — beides mit guten und triftigen Gründen. Er sagt: „Nach dem *formalen* Kriterium: streitig und nichtstreitig, sind überhaupt die Ver-

Wenn nun auch keine dieser Verfahrensarten irgend einem Verwaltungsgebiete ausschließlich eigen ist; im Gegenteile fast auf jedem Verwaltungsgebiete nach Umständen jede dieser drei Verfahrensarten zur Anwendung kommen kann: so gibt es dennoch einzelne Verwaltungs-

waltungsangelegenheiten nicht auseinanderzulegen, vielmehr ergeben sich diese Unterschiede auf diesem Gebiete materiell nach der Verschiedenheit der administrativen Aufgaben, formell nach dem Umstande, ob auf irgend einem Verwaltungsgebiete subjektive Rechte in Frage kommen oder nicht, und hier wieder mit der Unterscheidung: ob die Verwaltung in einem einzelnen Falle lediglich die Aufgabe hat, diese Rechte zu beurteilen, oder nur mit Beachtung derselben einen selbständigen Verwaltungszweck anstreben soll. Auf jedem dieser Gebiete kann sich dann Streit ergeben, Streit über angeblich verletzte (subjektive) Rechte, oder angeblich verletzte (rechtlich nicht geschützte) Interessen. An sich aber ist keine Verwaltungsangelegenheit streitig oder nichtstreitig, und jede kann aus dem einen in das andere Stadium übergehen." Das alles ist vollkommen richtig: nichtsdestoweniger bleibt es Tatsache, daß die Verwaltung in vielen Angelegenheiten zumeist und vorwiegend nicht streitig verfährt, in anderen am häufigsten, sei es auf Opposition der Partei, stößt, oder einem Parteienstreite gegenüber sich befindet. Diese Tatsache ist für die theoretische Betrachtung genügend, um das administrative Verfahren auch nach diesem allerdings „formalen Kriterium" auseinanderzulegen, selbstverständlich mit der Verwahrung, daß jedes nichtstreitige Verfahren leicht ein streitiges werden kann und umgekehrt.

Die von Lemayer vorgeschlagene Einteilung könnte bei einer künftigen Reform des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte aktuell werden, und Lemayer stellt auch diese Einteilung im Hinblick auf eine solche Reform, also de lege ferenda, auf, bis dahin muß das positive Staatsrecht an der bisher üblichen Einteilung in streitiges und nichtstreitiges Verfahren festhalten. Wenn aber Lemayer die Ansicht äußert, daß „unsere derzeitigen Verwaltungsgesetze eine prinzipielle Scheidung streitiger und nichtstreitiger Verwaltungsangelegenheiten schon darum nicht kennen, weil sie Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit unabgeteilt denselben Administrativstellen überlassen": so ist dagegen zu bemerken, daß aus der Überweisung mehrerer Arten von Angelegenheiten, in denen also auch verschiedenartig verfahren wird, an ein und dieselben Behörden keineswegs gefolgert werden darf, daß der Gesetzgeber zwischen diesen verschiedenen Arten von Angelegenheiten und Verfahren keinen Unterschied sehe. Dagegen gibt es allerdings eine große Anzahl von Vorschriften (Ministerialerlässen und Verordnungen), welche ausdrücklich für das Verfahren in „Streitsachen des Verwaltungsrechtes" gelten sollen (z. B. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Dezember 1870, Z. 12.816), woraus doch hervorgeht, daß der Gesetzgeber allerdings zwischen streitigen und nichtstreitigen Verwaltungsangelegenheiten eine prinzipielle Unterscheidung macht.

Übrigens dürfte die von Lemayer vorgeschlagene Einteilung in ein Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsverfahren (Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne) auch auf große Schwierigkeiten stoßen, da dieselbe auf der Unterscheidung beruht, „ob der Streit wegen eines verletzten (subjektiven und öffentlichen) Rechtes, nicht bloß wegen eines geschädigten Interesses, geführt wird"; dieser Unterschied sich aber überhaupt sehr schwer und im voraus gar nicht feststellen läßt. Dasselbe, was Lemayer ganz richtig gegen die Einteilung in „streitiges" und „nichtstreitiges" Verfahren vorbringt, daß „jede Verwaltungsangelegenheit aus dem einen in das andere Stadium übergehen kann", läßt sich auch von dem Unterschied zwischen Verwaltungssache und Verwaltungsrechtssache, so wie er es auffaßt, sagen. Jede Verwaltungssache kann jeden Augenblick in eine Verwaltungsrechtssache umschlagen, also in eine solche, bei der subjektive Rechte der Partei zur Diskussion kommen, zumal man doch im voraus auch nie wissen kann, ob ein von der Partei geltend gemachtes Recht, ein erhobener Anspruch, sich als wirklich bestehendes, subjektives Recht erweisen werde oder nicht.

gebiete, auf denen die einzelnen dieser Verfahrensarten vorwiegend zur Anwendung kommen. Jedenfalls aber empfängt jedes Verwaltungsverfahren, auf welch verschiedenem Gebiete es auch zur Anwendung kommt, von dieser formalen Seite her ein gemeinsames Gepräge, und dieses ist es, was wir im nachstehenden ins Auge fassen wollen.

Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren.

§ 154. Das nichtstreitige Verfahren kommt vorwiegend zur Anwendung:

a) Bei der Gesetzesvorbereitung. Dasselbe kommt auf allen Verwaltungsgebieten zur Anwendung. Die Grundsätze desselben haben sich in der Theorie und Praxis der europäischen Staaten herausgebildet. Während in früheren Jahrhunderten dieselbe nur im Schoß von Gesetzgebungskommissionen, insbesondere in „Staatsratskollegien" sich vollzog, ist heutzutage der Grundsatz der Vernehmung der weitesten Kreise der Fachmänner und Interessenten herrschend geworden. Die ersteren werden um Gutachten angegangen, die letzteren zu Enqueten eingeladen. Kommissionsverhandlungen, fachmännische Gutachten und Enqueten dienen als Grundlage der Regierungsentwürfe, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden, wenn es sich um formale Gesetze handelt oder in Form von Verordnungen von den betreffenden Ministerien allenfalls nach Einholung ah. Entschließungen erlassen werden.

Auch die Kundmachung der erlassenen Gesetze und Verordnungen gehört in dies nichtstreitige Verfahren.[89])

b) Das Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren kommt vorzugsweise auf dem Gebiete der Evidenzhaltung zur Anwendung. Die Beurkundungen geschehen entweder im Interesse der Regierung oder im Interesse der Staatsbürger (Beglaubigung), im letzteren Falle in der Regel gegen Entrichtung von Gebühren, welche im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

c) Belehrungen, insbesondere an die großen Massen der Bevölkerung. Sie spielen eine wichtige Rolle auf allen Gebieten der Verwaltung; sie werden erteilt teils mündlich im unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung und deren gewählten Vertretern (auf Amtstagen), teils durch Verbreitung populärer Schriften, Herausgabe offizieller Zeitungen, durch Wanderlehrer, eigens angestellte Instruktoren usw.

d) Die verschiedenen Arten der werktätigen Unterstützung und Förderung der Volkswirtschaft und Industrie durch unentgeltliche oder gering entgeltliche Verteilung von Pflanzen, Sämereien, Ausstellung von Modellen, Prämiierung von Zuchttieren, Vornahme von Impfungen usw.

e) Endlich ist noch das ganze Gebiet der staatlichen technischen Verwaltung durchtränkt von nichtstreitigen Verwaltungsverfahren, also alle jene Gebiete, wo der Staat als Unternehmer auftritt, wo er z. B. Münzen prägt, Staatspapiere emittiert, Bauten in eigener Regie ausführt oder an Unternehmer im Offertwege hintangibt usw.

[89]) Zolger: Österreichisches Verordnungsrecht, S. 261 ff.

Streitiges Verwaltungsverfahren.

§ 155. Das streitige Verwaltungsverfahren ist nicht nur dasjenige, bei welchem es tatsächlich zu einem Rechtsstreite kommt, sondern alles dasjenige, bei welchem es aus widerstreitenden Interessen leicht zu einem Streite kommen kann. Und zwar kann sich ein Streit ergeben entweder zwischen der Regierung (respektive der Behörde) und den Parteien oder aus Anlaß der Verwaltungsmaßregel zwischen den Parteien untereinander. In ersterem Falle muß die Behörde sich gegenwärtig halten, daß sie selbst Partei werden kann, sobald die rechtskräftige Entscheidung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird; sie muß daher darauf Bedacht nehmen, jede ihrer Maßregeln gegebenenfalls durch bestehende Rechtsnormen rechtfertigen zu können.

Im zweiten Falle, wo aus Anlaß ihrer Maßregeln zwischen den Parteien Streit entstehen kann oder entsteht, muß die Verwaltungsbehörde sich ihrer rechtssprechenden Tätigkeit bewußt sein und die Grundsätze der Rechtssprechung im Auge behalten.

In beiden Fällen ist also den Parteien sowohl bezüglich des von ihnen behaupteten Tatbestandes wie auch der geltend gemachten Rechtsansprüche *Gehör* zu geben, ihre *Äußerungen*, eventuell ihre *Anträge* und *Beweisführungen* protokollarisch aufzunehmen und sind ihnen die gegen Entscheidungen zustehenden *Rechtsmittel* in den offenen Fristen zu gewähren.

Als Folge des Offizialprinzipes und der Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen, entfallen im Administrativverfahren alle Beschränkungen der Äußerungen, Reden und Beweisführungen der Partei, wie sie im Zivilprozeß durch die Eventualmaxime und durch das Verbot von Neuerungen in den folgenden Reden gilt, die Verhandlung ist vielmehr so zu *leiten*, daß das Interesse der Partei, wo es nicht mit dem öffentlichen Interesse kollidiert, womöglich gewahrt werde.[90])

Um nur die wichtigsten dieser streitigen (also auch der leicht zu Streit führenden) Verwaltungssachen hier aufzuzählen, mögen folgende hervorgehoben werden: Heimatszuweisungen und Schubverfahren, Gewerbeverleihungen, Enteignungen, Kommassationsverfahren, Servitutsregulierungen, Holztriftbewilligungen, Privilegiums- und Patentverleihungen, Handhabung der Gesindeordnung, der Fabriks- und Arbeitergesetze.

[90]) Über die Natur des administrativen Verfahrens, ob es ein formloses, nur von der Opportunität, ob es ein mehr oder weniger von Grundsätzen des gerichtlichen prozessualen Verfahrens beherrschtes ist, gehen die Meinungen noch stark auseinander. Bislang fehlte es bei uns überhaupt an einer theoretischen Diskussion dieser Fragen. Dieselbe beginnt mit den Abhandlungen *Lemayers*, dem Werke Bernatziks über „Rechtsprechung und materielle Rechtskraft" und hat neuestens eine gewaltige Förderung erfahren durch das „Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens", von Friedrich Tezner, 1896.

Das Verwaltungsstrafverfahren.

§ 156. Unzertrennlich von all und jeder Verwaltung ist das Verwaltungsstrafverfahren. Das starre Prinzip, daß nur der unabhängige Richter Strafen verhängen sollte, ist in keinem Staate durchführbar. Allerdings wird auch jede Verwaltung durch Strafgesetz und Strafgericht geschützt: doch muß es immer auch eine Grenze geben, wo der Schutz des Strafgerichtes überflüssig und unzweckmäßig wird und die Verwaltung sich selbst schützen muß.

Das Verwaltungsstrafverfahren greift auf allen Gebieten der Verwaltung Platz, wo immer nur Gesetze, Verordnungen, Verfügungen übertreten werden können und die Übertretung nicht derart ist, daß sie unter das Strafgesetz fällt.[91])

Während es, wie wir gesehen haben, für das Administrativverfahren kein allgemeines Gesetz gibt und nicht geben kann, weil die Erfordernisse an ein solches Verfahren sich nur aus der besonderen Natur der einzelnen Verwaltungsgebiete ergeben: so hat all und jedes Verwaltungsstrafverfahren allerdings ein gemeinsames Moment, d. i. die Verhängung und Ausübung der Strafe, daher es für das Verwaltungsstrafverfahren leicht ist, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Daraus erklärt es sich, daß wir über das Verwaltungsstrafverfahren mehrere allgemeine Verordnungen besitzen, welche den Vorgang bei der Androhung und Verhängung der Strafe, bei der Einbringung der Geldstrafen und Durchführung der hiezu notwendigen Exekution auf allen besonderen, wie immer auch gearteten und voneinander verschiedenen Verwaltungsgebieten einheitlich, d. i. nach gleichen Grundsätzen regeln.[92])

[91]) Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 61, § 1 drückt das so aus, daß „die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz (vom 27. Mai 1852) als strafbare Handlungen erklärt sind und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört". Die Frage, inwieferne die Verwaltungsbehörden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind, die Strafe zu verhängen auch verpflichtet sind, untersucht Brockhausen in der Abhandlung: Die Strafpflicht der politischen Behörden, Wien, 1898 (Grünhutsche Zeitschrift).

[92]) Es sind das: die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96, betreffend die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen und polizeilichen Behörden; die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Nr. 61, womit die zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen kompetenten Behörden und das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt werden: die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist: Ministerialverordnung vom 5. März 1855, RGBl. Nr. 34, über das Verfahren in Übertretungsfällen: Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, über den Rekurs, Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden. Es ist einerseits bezeichnend, daß alle diese Verordnungen aus der Zeit der Reaktion datieren, während welcher die Haltung der Bevölkerung die Regierung zur Ergreifung repressiver Maßregeln zwang: andrerseits erklärt dies ominöse Datum die gegen diese Verordnungen

Die Stadien des Verfahrens.

§ 157. Sowohl von der Einteilung des administrativen Verfahrens in verschiedene Arten, je nachdem es in nichtstreitigen und streitigen oder strafbaren Angelegenheiten Platz greift, wie auch von der Einteilung desselben in besondere Verfahren, je nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten, auf denen es sich abspielt: ist zu unterscheiden die Einteilung jedes Verfahrens in mehrere Stadien. Wohl wird auch von einem Erkenntnisverfahren, von einem Beschlußverfahren, Exekutivverfahren gesprochen (so Mayrhofer, 4. Aufl.): doch ist das eine ungenaue und zu Mißverständnissen führende Ausdrucksweise. Es gibt nur Stadien der Information, des Beschließens, des Erkenntnisses, der Exekution, aus welchen Stadien das Gesamtverfahren und jedes Verfahren besteht. Denn diese Stadien ergeben sich einfach aus dem Begriffe und der Natur aller menschlichen Handlungen. Jede unserer Handlungen läuft ein Informations-, Beschluß- und Exekutivstadium durch: weil wir vernünftigerweise vor jeder Handlung uns zuerst über die Sachlage orientieren, unseren Entschluß fassen, denselben unter Umständen bekanntgeben und endlich denselben ausführen.

Zur Einteilung des administrativen Verfahrens aber in diese Stadien veranlaßte das Vorbild des Zivilprozesses, der in den Lehrbüchern als in solche Stadien gegliedert dargestellt wird.

Doch hat diese Gliederung in dem Zivilprozesse noch eine höhere, prinzipielle Bedeutung, weil die einzelnen Stadien des Zivilprozesses von verschiedenen, jedem derselben eigentümlichen Prinzipien beherrscht werden, was in dem administrativen Verfahren nicht der Fall ist. So z. B ist in einigen Stadien des Zivilprozesses das Dispositionsprinzip herrschend (im Verhandlungsstadium), während es in anderen (Urteilsstadien) ganz ausgeschlossen ist: im administrativen Verfahren stehen dagegen alle Stadien gleicherweise unter strenger Leitung der Behörde, und von einem Dispositionsprinzipe kann in keinem derselben die Rede sein. In einzelnen Stadien des Zivilprozesses kann der Gang desselben durch das Einverständnis der Parteien beeinflußt werden (z. B. im Beweisstadium, Exekutionsstadium), während das im Administrativverfahren in keinem Stadium der Fall sein kann, und hier der Gang des Verfahrens ausschließlich von der Behörde unter Berücksichtigung der Individualrechte und dem öffentlichen Interesse bestimmt wird.

Damit im Zusammenhange steht auch der prinzipielle Unterschied zwischen den Stadien des Zivilprozesses und des Administrativverfahrens, das jene streng in sich abgeschlossene und voneinander wieder abgeson derte Handlungseinheiten darstellen, die weder ineinander übergehen, noch einander durchbrechen können: während im administrativen Verfahren diese Stadien sich keineswegs so strenge voneinander abschließen und ein

bestehende lebhafte Opposition, die sich in parlamentarischen Schmerzensrufen oft Luft machte. Man macht diesen Verordnungen „polizeilichen" Charakter zum Vorwurf und will dieselben durch eine rechtsstaatliche Gesetzgebung ersetzt wissen. Vgl. Lienbacher, Das österreichische Polizeistrafrecht. Auch unten II. Teil, die einleitenden Paragraphen.

späteres jeden Augenblick, nach Umständen und Zweckmäßigkeitsrücksichten, von einem früheren wieder durchbrochen werden kann.[93]) So kann z. B. im Zivilprozeß das Urteilsstadium vom Verhandlungsstadium nicht mehr durchbrochen werden: wohl aber im administrativen Verfahren das Entscheidungsstadium vom Informationsstadium. Auch ist der Richter im Zivilprozeß an die durch ihn gesetzten Akte gebunden; er kann das Urteil nicht abändern; er darf sich nicht hinterdrein eines Besseren besinnen, noch Neuerungen auf sich wirken lassen.

Nicht so die Verwaltungsbehörde. Diese kann ihre Entscheidung, auf eine Vorstellung der Partei hin, ändern oder aufheben; auch kann sie noch im Zuge des Exekutionsstadiums das Informationsstadium wieder aufnehmen und das Exekutionsstadium sistieren.

Endlich ist zwischen den einzelnen Stadien des Zivilprozesses und des administrativen Verfahrens auch noch der Unterschied, daß auf das abgeschlossene Resultat jedes Prozeßstadiums der Richter keinerlei abändernden Einfluß mehr üben kann; nicht einmal auf die Abänderung seines Urteiles in höherer Instanz darf er den mindesten Einfluß üben. Anders im Administrativverfahren. Hier steht es der unteren Instanz immer frei, ja sie ist sogar verpflichtet, die Rekurse der Parteien mittels ihrer Berichte einzubegleiten und es bleibt ihr unbenommen, in diesen Berichten Gründe geltend zu machen, die sie in den der Partei hinausgegebenen Entscheidungen verschwieg und gegen die die Partei, weil sie sie nicht kennt, auch nicht ankämpfen kann. Auch kann die höhere Instanz das Berufungsstadium jederzeit in ein nochmaliges (ergänzendes) Informations- und Verhandlungsstadium umschlagen lassen. So ist das Administrativverfahren von Anfang bis zu Ende eine in sich vielfach verschlungene Handlungseinheit, auf welche die dem Zivilprozeß nachgebildete Einteilung in „Prozeßstadien" nur mit großer Reserve angewendet werden kann.

§ 158. Nichtsdestoweniger lassen sich für diese einzelnen, wenn auch ineinander verschwimmenden und übergreifenden Stadien des administrativen Verfahrens gewisse, den speziellen Zwecken jedes Stadiums entsprechende Behandlungs- und Vorgangsmaximen aufstellen. So hat das Informationsstadium die Aufgabe, den Tatbestand, der zum Einschreiten der Behörde Veranlassung bietet und Grundlage des Erkenntnisses sein soll, genau und vollständig klar- und sicherzustellen. Es können zu diesem Zwecke je nach Umständen mündliche oder schriftliche Äußerungen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen abgefordert werden.

Soll dieses Informationsverfahren zu einer Entscheidung führen, so hat nach dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 14. Mai 1876, Z. 8040, als oberste Regel zu gelten, daß alle Beteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen, zu welchem

[93]) „Im Administrativverfahren gilt als Grundsatz, daß ohne Unterschied, ob es ein Parteiverfahren oder ein Verfahren von Amts wegen betrifft, die Ergänzung der Verhandlung von Amts wegen veranlaßt werden kann." (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040.)

Zwecke ihnen alle in der Verhandlung vorkommenden Beweismittel und Rechtsbehelfe bekanntzugeben sind.

Die der Partei hinausgegebene Entscheidung der Behörde („das Erkenntnis") hat „in der Regel" die Beweggründe und die angewendeten Gesetze, endlich die dagegen der Partei zustehenden Rechtsmittel (Berufung an die höhere Behörde) anzuführen; bei der Angabe des Rechtsmittels ist auch die Frist, während welcher, und die Behörde, bei welcher die Berufung anzubringen ist, anzugeben. Wo keine spezielle Vorschrift vorhanden ist, soll die Berufungsfrist mit 14 Tagen angegeben werden.[94])

Mit dem Ablaufe der Berufungsfrist beginnt das Rekursverfahren. Je nachdem dasselbe sich auf das vorhergehende Erkenntnisverfahren ausschließlich stützt, sich mit dem vorhandenen Material begnügt und auf Grund desselben die Revision des Erkenntnisses der unteren Instanz vornimmt oder eine Ergänzung oder eine vollständige Wiederholung (Reassumierung) des erstinstanzlichen Verfahrens anordnet, bezeichnet man das Rekursverfahren: als Revisions-, Ergänzungs- oder Reassumierungsverfahren.[95]) Das Rekursverfahren endigt mit der Rechtskraft des Verwaltungserkenntnisses; während aber im Zivilprozeß die eingetretene Rechtskraft dem Exekutionsverfahren die Bahn öffnet, tritt im Administrativverfahren eventuell noch das verwaltungsgerichtliche Verfahren dazwischen — allerdings nur da, wo nach dem Gesetze die überreichte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe die Exekution hemmt. Wo das nicht der Fall ist oder nach Abweisung der Beschwerde, tritt die Administrativexekution ein. Diese ist ihrer Art nach wieder so verschieden wie die Verwaltungsgebiete, denn sie kann in der Eintreibung einer Geldleistung, aber auch in der Durchführung der verschiedensten technischen Arbeiten, in der Abschiebung von Personen, in dem Transport, Konfiskation oder Vernichtung von Gütern usw., bestehen. Gemeinsam ist denselben nur eines: der eventuell im Falle des Widerstrebens der Partei anzuwendende Zwang.[96])

[94]) Amtsinstruktion vom 17. März 1855; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1869.

[95]) Als „dritte Art des Administrativverfahrens" führt Mayrhofer (I. A. das „Sistierungsverfahren" auf, welches dann eintrete, wenn die höhere politische Behörde einen Beschluß oder ein Erkenntnis der ihr untergeordneten autonomen Behörde sistiert oder aufhält. Doch eine solche Maßregel der Verwaltung als einen Einteilungsgrund des Administrativverfahrens zu gebrauchen und darauf eine „Art des Verfahrens" zu begründen, ist etwas gewagt. Denn dann könnten andere Maßregeln der Verwaltung denselben Anspruch erheben und so könnte man von einem Bestätigungsverfahren sprechen usw. usw.

[96]) Über „Vollstreckung" vgl. Tezner, l. c., Z. 396 ff. Ganz richtig bemerkt Tezner, daß Vollstreckung nicht notwendig Zwangsvollstreckung sein müsse. Auch die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde über eine Bergwerksberechtigung auf Grund des die Zuerkennung aussprechenden Erkenntnisses (§ 63 des Berggesetzes), und ähnliche Fälle sind „Vollstreckung", ohne daß dabei ein Zwang angewendet wird. Den „Vollstreckungszwang" behandelt Tezner besonders (§ 105 ff.), wobei er die verschiedenen Zwangsmittel auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten darstellt. Das wichtigste Zwangsmittel ist der „Eingriff in das Vermögen der zu Zwingenden" Exekution, Sequestration usw.

Bevorstehende Reform des Verwaltungsverfahrens.

§ 158a. Die Reformbedürftigkeit des gegenwärtig geltenden Verwaltungsverfahrens wird allseitig gefühlt und zugegeben. Advokatenkammern und Vereine ergriffen in den letzten Jahren die Initiative zu Vorschlägen behufs einer Reform desselben. Was man dem gegenwärtigen Verfahren vorwirft, ist, um es kurz zu sagen, sein bureaukratischer Charakter und seine Heimlichkeit. Demgegenüber verlangt man eine „Verwaltungsrechtspflege innerhalb der Verwaltung", wie das Brunnstein formuliert.[97]) Genauer präzisiert den Inhalt der geforderten Reform Lingg[98]) folgendermaßen: „Amtswegige Wahrheitserforschung, Zuziehung der Parteien, kontradiktorisches Verfahren, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Raschheit." Durch diese positive Formulierung hat Lingg auch gegensätzlich alle bestehenden Mängel des heutigen Verwaltungsverfahrens angedeutet. Angesichts solcher Forderungen hat die Regierung (Minister Körber) ein Rundschreiben an die Landeschefs[99]) erlassen, worin sie „behufs Abstellung mehrfacher, im Laufe der Zeiten hervorgetretener Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren" einige „Gesichtspunkte" aufstellt, deren Beachtung sie empfiehlt, damit die allseits geäußerten Wünsche „auch vor der gesetzlichen Reform des Administrativverfahrens berücksichtigt werden können". Insbesondere verbreitet sich der Erlaß über die Fragen des Parteiengehörs, über die Begründung der Entscheidungen, die den Parteien zu gewährende Akteneinsicht, die Zuziehung der Advokaten als Parteienvertreter und Berater und Beschleunigung des Geschäftsganges. Daß mit einem solchen Erlasse die gerügten Mängel, die tief im ganzen System des Verfahrens wurzeln, nicht abgeschafft wurden, ist begreiflich. Lingg hat vollkommen Recht, wenn er bemerkt, daß ein solcher Erlaß kaum mehr bedeutet „als eine im wesentlichen akademische Betätigung des Diensteifers und des löblichen Verständnisses des Ministers".

Das wird wohl auch die Regierung gefühlt haben, und sie veranlaßte eingehende „Studien" über die Reform der inneren Verwaltung. Diese ergaben ein Operat, welches noch unter dem Ministerium Körber, kurz vor dessen Fall, als Programm seiner beabsichtigten reformatorischen Tätigkeit publiziert wurde.[100]) Dieses Operat enthält zwar einen Plan zu einer grundstürzenden Umwandlung des ganzen Verwaltungssystems, aber „der Zopf, der hängt ihm hinten". Denn erstens ist das ganze Projekt vom bureaukratischen Standpunkte gemacht und bezweckt statt eines Ausbaues eine Beschränkung und Einengung der Selbstverwaltung; es herrscht in dem ganzen Operat ein der Selbst-

[97]) Vorgeschlagene Normen für das Administrativverfahren vor den staatlichen und staatlich delegierten Verwaltungsbehörden von J. L. Brunnstein, 1904.

[98]) Emil Lingg: Zur Reform des Administrativverfahrens. Gekrönte Preisschrift. 1904.

[99]) Vom 1. November 1903.

[100]) Studien über die Reform der inneren Verwaltung. Dieselben sind im Dezember 1904 dem Reichsrate mitgeteilt worden.

verwaltung offenbar mißgünstiger Zug. Zweitens aber offenbart sich der bureaukratische Geist des Operates in dem Vorschlage der Schaffung, beziehungsweise Einschiebung noch einer Instanz zwischen die bisher bestehenden drei Instanzen — also eine Vermehrung der Behörden; was doch schwerlich eine „Vereinfachung und Beschleunigung" des Geschäftsganges herbeiführen kann. Und zwar ergäbe sich diese Vermehrung der Instanzen aus der projektierten Schaffung von Kreisen als neuen, staatlichen Verwaltungsbezirken über den bestehenden Bezirken in den einzelnen Ländern. An der Spitze dieser Kreise stünden staatliche Kreisregierungen, also neue Instanzen zwischen den politischen Bezirksämtern und den Landesregierungen. Welche Stärkung und Vermehrung des bureaukratischen Elementes in der Verwaltung das bedeuten würde, ist klar. Der Körbersche Entwurf hatte jedenfalls das Verdienst, die Diskussion über die Verwaltungsreform von neuem mächtig angeregt und unter anderem die ausgezeichnete, umfassende und gründliche Arbeit von Ferdinand Schmid über diesen Gegenstand zu Tage gefördert zu haben.[101])

Zu einer wirklichen Reform des Verwaltungsverfahrens wird es aber schwerlich auf dem durch Körber gewiesenen Wege kommen, weil sich zu einer solchen radikalen Neuorganisation das österreichische Parlament gewiß nie aufraffen wird. Dazu ist es eine zu schwerfällige und zerfahrene Körperschaft. Viel eher ist eine Reform auf dem von Lingg in seiner Preisschrift gewiesenen Wege (mittels Verordnung des Ministeriums des Innern) zu erwarten, wenn sich ein entsprechend tatkräftiger und dieser Aufgabe gewachsener Minister der Sache annehmen wollte.[102])

---

[101]) Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs in der Wiener „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", XIV. Band. — Vgl. auch Rudolf v. Herrnritt: Die geplante Reform der inneren Verwaltung Österreichs und die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung in Schmids „Österreichisches Verwaltungsarchiv", 1906.

[102]) Herrnritt in der oben zitierten Abhandlung meint, daß „die geplante Änderung unserer Verwaltungsorganisation ohne Änderung unserer Verfassungszustände würde, selbst wenn sie sich durchführen ließe, kaum von Dauer sein". Diese allerdings etwas pessimistische Ansicht ist insoferne richtig, als eine gute Verwaltung ohne gute Verfassung nicht denkbar ist. Nun läßt aber die österreichische Verfassung schon aus dem Grunde viel zu wünschen übrig, weil sie großenteils nur auf dem Papiere steht und nicht ausgeführt wird. Wenn das mit den Bestimmungen der Verfassung der Fall ist: begreift sich wohl der Pessimismus, der auch einer Verwaltungsreform kein freudiges Horoskop stellt.

VIII. Buch.

Die Gemeinden.

§ 159. Zwischen dem Staate und dem einzelnen sehen wir eine ganze Anzahl von Vereinen, Verbänden, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften (Korporationen oder wie man diese sozialen Gestaltungen und Organisationen nennen mag.[1] Es fragt sich nun, sind alle diese sozialen Einheiten für das Staatsrecht in gleichem Maße relevant? Müssen alle diese in gleicher Weise in jedem staatsrechtlichen System individuell oder wenigstens nach Gattungen und Arten betrachtet werden? Man wäre leicht versucht, alle diese Gestaltungen unter einen Nenner zu bringen, da sie tatsächlich alle von der rechtlichen Seite betrachtet, ein gemeinschaftliches Merkmal zeigen. Sie sind nämlich alle „juristische" (oder wie man das auch nennt: „moralische") Personen.[2] Diese gemeinsame Eigenschaft berührt jedoch keineswegs das Wesen dieser Verbände; sie befähigt sie nur, Rechtsgeschäfte ein-

[1] Die ältere Literatur über Korporationen und Genossenschaften ist verzeichnet bei Bernatzik: Die juristische Persönlichkeit der Behörden, Freiburg, 1886. Die Gegenwart ist so reichhaltig an immer neuen Gestaltungen von Vereinen, Genossenschaften, Gesellschaften in allen möglichen Formen, daß die Theorie denselben kaum zu folgen, geschweige denn sie zu bewältigen vermag. Namentlich die sozialistischen Schriftsteller, da sie doch alle sozialen Mißstände mittels Genossenschaften und Organisationen beheben wollen, haben zur Beleuchtung des Wesens dieser sozialen Erscheinungen viel beigetragen. Vgl. Franz Oppenheimer: Die soziale Bedeutung der Genossenschaft, Berlin, 1899.

[2] Der wesentliche Unterschied zwischen der physischen und juristischen Person im Staatsrechte ist der, daß die Existenz der ersteren eine Naturtatsache und von der Genehmigung des Staates unabhängig ist; die Rechte und Pflichten der physischen Personen sind im voraus für alle gleich von der objektiven Rechtsordnung gegeben; durch den Eintritt ins Leben und sodann durch den Eintritt in bestimmte, durch das Gesetz vorausgesehene Verhältnisse wird die physische Person gewisser Rechte teilhaftig, zu gewissen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Anders die juristische Person. Ihre Existenz hängt von der Genehmigung des Staates ab, welche in der Form von Gesetzen, Konzessionen, Privilegien, Stiftungsurkunden u. dgl. erfolgt. Ihre Rechte und Pflichten entstehen entweder durch die Festsetzungen in den bezüglichen Gesetzen, Konzessionen und Privilegien, Stiftungsurkunden, oder indem sie kraft Einwilligung des Staates in eine Kategorie juristischer Personen aufgenommen werden, für welche ein allgemeines Gesetz besteht, wie z. B. Religionsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Sparkassen, Stiftungen u. dgl.

zugehen. Die juristische Persönlichkeit ist nur ein von der Gesetzgebung diesen Verbänden zugestandenes Mittel für ihre Zwecke; aber diese Zwecke, die das Wesentliche an den Verbänden sind, sind voneinander himmelweit verschieden. Für das Staatsrecht liegt nun der wichtigste Unterschied darin, daß die einen dieser Verbände dem einzelnen, der zu ihnen gehört, ein besonderes staatsrechtliches Gepräge geben, während die anderen auf seinen staatsrechtlichen Charakter gar keinen Einfluß üben, an seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit nichts ändern. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einer Kirche gibt dem einzelnen einen speziellen staatsrechtlichen Charakter; die Zugehörigkeit zu einer Bank oder Sparkasse tangiert seinen staatsrechtlichen Charakter nicht im geringsten. — Damit ist schon angedeutet, welche Verbände und sozialen Gestaltungen oder Organisationen ihren individuellen Platz oder doch spezielle Behandlung im System des Staatsrechts beanspruchen, und welche von ihnen nur eine generelle Berücksichtigung und Fixierung ihres Standpunktes im Staate erheischen.

Die Gemeinde, die Kirche und die Religionsgesellschaften sind solche, einen bedeutenden Teil der Persönlichkeit umfassende Verbände, an deren Mitgliedschaft der Staat gewisse Rechtsfolgen für die Person knüpft, denen der einzelne sich nicht entziehen kann, so lange er nicht auf die Angehörigkeit zu diesem Verbande verzichtet. Dagegen ist es für den Staat und für die staatsrechtliche Stellung des einzelnen vollkommen indifferent, ob derselbe Verwaltungsrat oder Aktionär einer Bankgesellschaft, Direktionsmitglied einer Sparkasse, einer Assekuranzgesellschaft, einer Stiftung oder sonst einer anderen „juristischen Persönlichkeit" ist.

Allerdings auch solchen Gesellschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen kommt eine staatsrechtliche Stellung zu: doch nur als solchen, als Organisationen und Gesamtheiten, als Zweckvermögen, über welche nach Maßgabe ihrer staatlich genehmigten Statuten der Staat eine Kontrolle übt und denen er Rechte der juristischen Persönlichkeit zuerkennt. Auf die Personen der Mitglieder, Verwalter, Pfleglinge oder in was immer für Verhältnis mit denselben verbleibenden einzelnen, üben dieselben keinerlei weiteren, staatsrechtlichen Einfluß.

Daher werden wir in folgendem nur Gemeinden, Kirchen und Religionsgesellschaften speziell in Betrachtung ziehen, als solche Verbände, die den ihnen Angehörigen ein staatsrechtlich relevantes Gepräge verleihen.*

* Man hat den Unterschied zwischen den hier hervorgehobenen zwei Arten von Verbänden auch als den der „öffentlichen" und der „Privat-Genossenschaft" bezeichnet. Diese Bezeichnung wäre aber irreführend. Denn weder Banken, noch Sparkassen, noch Eisenbahngesellschaften sind „Privatgenossenschaften". Dagegen würde es sich empfehlen, diese „Privatgenossenschaften" als öffentlichrechtliche zu bezeichnen und ihnen die „öffentlichen", wie Gemeinde, Kirche, Religionsgenossenschaft, als staatsrechtliche entgegenzustellen.

Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechtes seit 1849.

§ 160. Schon der Kremsierer Verfassungsentwurf 1848 enthielt die Bestimmung (§ 131), daß das künftige Gemeindegesetz „jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten" müsse: die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Handhabung der Ortspolizei und die Öffentlichkeit sowohl ihres Haushaltes als auch in der Regel ihrer Verhandlungen.[4])

Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 erfüllte vollkommen die Wünsche dieses Entwurfes: obige „unveräußerlichen Rechte" der Gemeinde wurden als „Grundrechte der Gemeinde gewährleistet" (§ 33). Wegen der näheren Bestimmungen enthält die Märzverfassung ebenso wie der Entwurf die Verweisung auf die Gemeindegesetze.

Ein solches Gemeindegesetz wurde denn auch unmittelbar darauf kundgemacht (vom 17. März 1849).

Dasselbe enthielt nicht nur eine Regelung der Organisation der Ortsgemeinden (Land- und Stadtgemeinden), sondern auch den Versuch eines Aufbaues der Selbstverwaltung der Bezirke und Kreise: es schafft daher über den Ortsgemeinden Bezirksgemeinden und über diesen Kreisgemeinden.[5])

An der Spitze dieses Gesetzes steht der theoretische Satz: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde" (Art. 1). Der Wirkungskreis dieser freien Gemeinde ist ein „natürlicher" und ein „übertragener". Der erstere umfaßt alles, was „das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen zunächst durchführbar ist". Dieser

---

[4]) Über Entstehung und Bedeutung der Gemeinden vgl. m. Verwaltungslehre, § 112. Ferner Bistram: Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinden. St. Petersburg 1866 (von der Universität Dorpat gekrönte Preisschrift).

Den Unterschied zwischen einem Verwaltungsbezirk und einer Gemeinde präzisiert Rosin ganz richtig, daß ersterer „eine geographische Abteilung des Staates", letztere „eine Korporation des öffentlichen Rechtes, eine öffentlichrechtliche Persönlichkeit" ist (s. dessen: Souveränität, Staat, Gemeinde in Hirths Annalen 1883).

[5]) Die Erlassung dieses Gemeindegesetzes ist damals ziemlich spurlos in der publizistischen Literatur geblieben; in der allgemein damals herrschenden Depression infolge der Auflösung des Reichstages und des Beginnes der „Oktroyierungen" scheint man auch dem neuen Gemeindegesetz mit Mißtrauen begegnet zu sein. Nur in Prag erschien von Dr. Ferd. Stamm eine „gemeinfaßliche" Darstellung: „Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849", in deren Vorrede auf die unmittelbar vorhergehenden Gemeindezustände und die Bedeutung der Neuerung hingewiesen wird: „Die Gemeinden, heißt es da, standen früher entweder unter den Herrschaften, wenn sie diesen untertänig oder unter ihrem Schutze waren, oder unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden. Selbst in der Verwaltung ihres Gemeindegutes und Gemeindevermögens waren sie an die Obrigkeiten, an die Kreisämter und Landesstelle, oder in Städten an die vom Staate bestellten Magistratsbeamten, an das Landes-Unterkammeramt, an die Staatsbuchhaltung und an ähnliche Behörden gewiesen, die eine Art strenger Vormundschaft übten, als wenn die Gemeinden, welche doch aus erwachsenen, erfahrenen Männern von offenem Verstande und gutem Willen bestanden, unmündige Kinder oder leichtsinnige Verschwender gewesen waren". Sodann werden die Wohltaten des neuen Gesetzes gewürdigt.

natürliche Wirkungskreis erhält nur aus Rücksicht auf das Gesamtwohl die nötigen Einschränkungen.

Die Verwaltung des natürlichen Wirkungskreises steht der Gemeinde selbst zu, welche ihren Willen durch die Majorität ihrer Vertreter kundgibt. Das vollziehende Organ ist dabei der Gemeindevorsteher. Der Umfang der Ortsgemeinde fällt in der Regel mit dem der Katastralgemeinde zusammen[6]; doch können mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde sich vereinigen. Städte bilden mit ihren Vorstädten eine Ortsgemeinde. Bedeutendere Städte können eigene Gemeindestatuten erhalten (I. Hauptstück, §§ 1—6). In den einzelnen Ortsgemeinden werden Gemeindeglieder von Fremden unterschieden: die ersteren zerfallen in Gemeindebürger und Gemeindeangehörige. Bürger sind diejenigen, die in der Gemeinde „dermalen" Realbesitz haben oder ein steuerzahlendes Gewerbe betreiben oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt werden.

Jener Realbesitz aber, der das Bürgerrecht begründet, muß ein geerbter sein — ein auf andere Weise erworbener Besitz begründet noch kein Bürgerrecht. Angehörige der Gemeinde sind die daselbst als Kinder von Gemeindegliedern Geborenen; ferner erwerben die Angehörigkeit Staatsdiener, Offiziere, öffentliche Lehrer, die in der Gemeinde ihre Stellen haben. Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne Bürger oder Gemeindeangehöriger zu sein, ist daselbst ein Fremder.

Dieser verschiedenen Abstufung des Verhältnisses zur Gemeinde entspricht die Abstufung der diesen Einwohnerklassen zustehenden Rechte. *Jedermann* ohne Unterschied, also auch der Fremde, hat Anspruch auf polizeilichen Schutz seiner Person und seines Eigentums; jedermann steht ferner die Benutzung der Gemeindeanstalten zu. Niemandem kann der Aufenthalt verweigert werden (wenn keine besonderen gesetzlichen Gründe der Ausweisung vorhanden sind). Den *Gemeindeangehörigen* steht überdies das Recht des *ungestörten* Aufenthaltes zu; die Benutzung des *Gemeindegutes* nach den bestehenden Einrichtungen; die Versorgung im Falle der Bedürftigkeit und die Teilnahme an der Wahl der Gemeindevertretung. Noch ein Mehr von Rechten als den Gemeindeangehörigen steht den Bürgern zu; sie haben das aktive und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung und das Recht auf Versorgung im Verarmungsfalle — wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§§ 21—23). Ein gewählter Gemeindeausschuß repräsentiert die Gemeinde; außer den Bürgern sind wahlberechtigt: Ortsseelsorger, Staatsdiener, Offiziere, Doktoren und öffentliche Lehrer, welche Gemeindeangehörige sind; wählbar sind in der Regel alle Gemeindemitglieder,

[6] Diese Bestimmung wurde in der Folge von vielen Seiten scharf getadelt, und zwar aus dem Grunde, weil die Katastralgemeinden seiner Zeit unter Kaiser Josef II. zu Vermessungszwecken gebildet wurden, wobei die *geometrische Figur* entscheidend war. Infolgedessen ist oft ein Besitztum getrennt und mehreren Katastralgemeinden zugeteilt worden. Indem das Gesetz vom Jahre 1849 diese „Katastralgemeinde" zur Grundlage der Ortsgemeinde machte, verschlimmerte es noch die durch den ersten Mißgriff schon geschaffene unhaltbare Lage.

gegen deren Wahl nicht spezielle Ausschließungsgründe vorliegen: nicht wählbar sind aktive Militärs, Gemeindebeamte und -Diener, Armenversorgte, Gesinde, Tag- und Wochenlöhner. Die Wähler bilden zwei oder drei Klassen nach Maßgabe der Zahl der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die Höhe der gezahlten Steuern. Der gewählte Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher (§§ 25—58).

Das Gemeindevermögen ist Eigentum der Gemeinde als moralischer Person, daher nicht teilbar unter die Gemeindeglieder. Doch kann ausnahmsweise bei besonders gearteten Verhältnissen der Landtag zu einer solchen Aufteilung die Bewilligung beschließen (§ 74).

Jede Gemeinde hat für öffentliche Gewalttätigkeit oder boshafte Beschädigung des Eigentums innerhalb ihrer Gemarkung den Beschädigten Entschädigung zu leisten (§ 86).

Zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählt das Gesetz: die Kundmachung der Gesetze, Steuereinhebung, Konskriptions- (d. i. Assentierungs-) Geschäft, Militäreinquartierung u. dgl.

Nach gleichen Prinzipien wie die Ortsgemeinden sind die Bezirks- und Kreisgemeinden organisiert. Die ersteren werden gebildet aus allen Ortsgemeinden des Bezirkes; die letzteren aus allen Bezirksgemeinden des Kreises. Gewählte Bezirksausschüsse und gewählte Kreisausschüsse sind die Repräsentanzen dieser kommunalen Verbände höherer Ordnung.

§ 161. Woran man bei diesem logisch untadelhaften und theoretisch unanfechtbaren Aufbau der Selbstverwaltungskörper ganz vergaß, das war die gewaltige Kluft, die in den meisten österreichischen Ländern zwischen den einstigen Gutsgebieten und den Landgemeinden als Resultat historischer Entwicklung tatsächlich bestand und durch kein Gesetz überbrückt werden konnte. Diese Kluft machte, da ihr das Gesetz nicht Rechnung trug, eine einheitliche Organisierung der Ortsgemeinden unmöglich; das Gemeindegesetz vom März 1849, mit denselben Fehlern behaftet wie die gleichzeitige Verfassung, mußte auch das Los der letzteren teilen. Es trug den wirklichen Verhältnissen keine Rechnung und scheiterte an denselben.[7] Als im Dezember 1851 die Umkehr erfolgte, wurden unter den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" auch solche bezüglich der Organisierung des Gemeindewesens kundgemacht. Hier taucht „der vormals herrschaftliche Grundbesitz" wieder auf, und zwar mit dem Rechte, unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande

[7] Das Gemeindegesetz von 1849 trat überhaupt nur in denjenigen Ländern in Wirksamkeit, wo die Gerichtsorganisation von 1850 eingeführt wurde; also nicht in Galizien, Bukowina und Dalmatien. In Galizien wurde eine „schwache Nachbildung" dieses Gesetzes durch eine Regierungsverordnung versucht. Aber auch in den Ländern, für welche dieses Gesetz gültig und wo es eingeführt wurde, blieb es kaum zwei Jahre in Geltung. Daher kam die Regierung nach dem Ausspruche des Ministers Schmerling im Jahre 1861 am 14. Juni im Abgeordnetenhause gar nicht in die Lage, sich über den Wert dieses Gesetzes ein Urteil zu bilden.

der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet zu werden.

Auch sollten nun die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung seitens der Regierung unterliegen; endlich sollten auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. Von Bezirks- und Kreisgemeinden geschieht in diesen „Grundsätzen" keine Erwähnung. Für die Landgemeinden aber und für die Städte sollten nach obigen Grundsätzen entsprechende Gemeindeordnungen erlassen werden. Dabei sollte von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß (bei den Wahlen) „den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden werde".

Damit war auf dem Gebiete des Gemeinderechts eine nur allzu scharfe Umkehr von theoretischen Übereilungen zu den praktischen Bedürfnissen angekündigt; die Durchführung dieser Grundsätze jedoch sollte nicht sobald erfolgen. Mittlerweile wurde allerdings die Durchführung des 1849er Gemeindegesetzes sistiert, indem die freie Wahl der Gemeindevertretungen und die Öffentlichkeit der Verhandlungen verboten und die gesamte Gemeindeverwaltung unter strenge behördliche Bevormundung gestellt wurde. Dieser „provisorische" Zustand dauerte ein volles Dezennium. Die Unhaltbarkeit desselben einsehend, erließ die Regierung unterm 21. April 1859, Nr. 58, ein neues Gemeindegesetz, welches die „Durchführung der Grundsätze vom 31. Dezember 1851 über die Einrichtung der Gemeinden" zum Gegenstande hatte. Diese „Durchführung der Grundsätze" war aber noch immer kein unmittelbar zur Anwendung bestimmtes Gesetz: es enthielt noch immer nur die allgemeine Grundzüge über Errichtung von Gemeinden und die Bestimmung, daß bei den einzelnen Landesstellen Kommissionen zusammentreten sollen, welche die den besonderen Feststellungen vorbehaltenen Bestimmungen beraten und Gemeindeordnungen entwerfen sollen. Für diese letzteren sollte das Gesetz vom 24. April 1859 die obersten Prinzipien und Rechtssätze angeben. Vor allem sollten die Eigentümer der vormals herrschaftlichen Gutsgebiete um die Ausscheidung ihres Besitzes aus den Ortsgemeinden bei der Landesstelle ansuchen; auch wo dies nicht geschehen würde, sollte die Landesstelle von Amts wegen untersuchen, ob nicht eine solche Ausscheidung vorzunehmen sei.[8]

[8] Das Gesetz zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die Normen über die „Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinde", der zweite über die „Gemeindeverfassung" enthält.

Als „Körperschaft" hat die Ortsgemeinde ihre inneren Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen; von den öffentlichen hat sie diejenigen zu besorgen, die ihr durch das Gesetz übertragen sind (§ 1). Jeder „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz ist als Gutsgebiet zu konstituieren", eventuell aus der nach dem Gesetz vom 17. März 1849 konstituierten Ortsgemeinde auszuscheiden. Gegenüber der Gemeinde Gemarkung bildet dieser sei derselbe Grundbesitz die „Gutsgemarkung"

§ 162. Ehe noch die Arbeiten der Landeskommissionen, die mit der Verfassung von Gemeindeordnungen betraut waren, zu einem Resultate führen konnten, wurden die Landtage der österreichischen Länder und der Reichsrat ins Leben gerufen und somit für die Gesetzgebung neue, ausschließlich kompetente Organe geschaffen, auf welche jetzt die Aufgabe, ein neues Gemeindegesetz für Österreich zu schaffen, überging.

Im Sinne der Artikel II und III des Diploms vom 20. Oktober 1860 und des § 11 des Patentes vom 26. Februar 1861 gehörte die Gesetzgebung über Gemeinden nicht zum Wirkungskreise des Reichsrates, sondern zu dem der Landtage; dem Reichsrate konnten nach § 11 des Patentes vom 26. Februar höchstens nur solche Grundsätze des Gemeinde-

(§§ 10–13). Über die Zulässigkeit, beziehungsweise Notwendigkeit solcher Ausscheidungen entscheidet die politische Landesstelle.

Die Gemeindeglieder, d. i. die in dem Gemeindeverbande inbegriffenen Personen, teilt das Gesetz in Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen. Die ersteren sind solche, welche dem Gemeindeverbande „in Absicht auf ihre Personen bleibend angehören"; die zweiten solche, die, ohne in Absicht auf ihre Personen dem Gemeindeverbande bleibend anzugehören, in der Gemeinde Realbesitz oder lebenslängliche Nutznießung eines solchen haben oder endlich Gewerbeunternehmungen daselbst betreiben. Gemeindeeinwohner, die nicht zu den obigen Kategorien gehören, heißen jetzt „Auswärtige". Bürger und Ehrenbürger gibt es nur in Städten.

Die Gemeindegenossenschaft begründet die Zuständigkeit und das Heimatsrecht in der Gemeinde. Beides ist ohne österreichische Staatsbürgerschaft unzulässig.

Unter gewissen Bedingungen können österreichische Staatsbürger die Zuständigkeit in einer Gemeinde erwerben (§§ 20–57). Die Gemeinden haben die Pflicht, ihr Eigentum und ihre Gerechtsame zu erhalten; zu diesem Zwecke müssen sie genaue Inventare führen; für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens stellt das Gesetz spezielle Normen auf, deren Befolgung die Regierung beaufsichtigt, eventuell erzwingt (§§ 57–78). Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kann den Gemeinden von der Regierung die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern bewilligt werden.

Der Geschäftskreis der Ortsgemeinden sowie der Gutsgebiete ist ein doppelter, ein „ordentlicher" und ein „über besondere Aufträge" der Regierung geführter. Zum ersteren gehören: Kundmachung der Gesetze, Handhabung der Ortspolizei, Mitwirkung bei Militärkonskription und Einquartierung, Abfuhr direkter Steuern und Beistand bei der Handhabung der indirekten Besteuerung. Der Geschäftskreis „über besondere Aufträge" wird nicht näher spezifiziert und läßt der Regierung einen sehr weiten Spielraum, sich der Gemeinden zu Regierungszwecken zu bedienen. Dieses Recht der Regierung, sowie die sehr strenge und weitreichende Kontrolle derselben über den Haushalt der Gemeinde (§ 97) vernichten nicht nur jede Autonomie und freie Bewegung der Gemeinde, sondern machen aus derselben ein untergeordnetes, jeder Selbstbestimmung bares Werkzeug der Regierung.

Diese leitende Absicht des ganzen Gesetzes gelangt auch in dessen II. Teil, der von der Gemeindeverfassung handelt, durchgehends zum Ausdruck. Überdies tritt der reaktionäre Zug des ganzen Gesetzes auch in der Klasseneinteilung der Stadtgemeinde hervor, wo dem „Bürger" ein höherer „Rang" vor anderen Gemeindegliedern eingeräumt und derselbe in kleinlichen Bevorzugungen markiert wird. Übrigens sind die Wähler in drei Klassen geteilt: Hausbesitzer, Gewerbeunternehmer und die übrigen Stimmberechtigten. Zwischen Stadt- und Landgemeinden ist endlich der Unterschied von Wichtigkeit, daß die ersteren unmittelbar der Statthalterei, die letzteren ebenso wie die Gutsgebiete den Kreisbehörden unterstehen.

gesetzes zur Kodifikation überwiesen werden, welche „allen Königreichen und Ländern gemeinsam" sein sollten.

Und so legte denn in der ersten Session des Reichsrates am 8. Juni 1861 die Regierung (Staatsminister Schmerling) dem Abgeordnetenhause (12. Sitzung) den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, „in Betreff der grundsätzlichen Bestimmung und Regelung des Gemeindewesens", dessen nähere Ausführung den einzelnen Landtagen in speziellen Landesgemeindeordnungen überlassen werden sollte. Am 14. Juni 1861 begründete der Minister den Regierungsentwurf, indem er darauf hinwies, daß das Gemeindegesetz eigentlich in der Reihe der Verfassungsgesetze, durch welche Österreich neugestaltet werden solle, an erster Stelle hätte stehen müssen. Man hätte zuerst die Gemeinde, dann die Länder und endlich das Reich organisieren sollen. Nun, nachdem man mit der Reorganisation des Reiches und der Länder (mittels des Oktoberdiploms und des Februarpatentes) begonnen, hole die Regierung das Versäumte durch Vorlage des Gemeindegesetzes nach. Daß in demselben nur die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen für das ganze Reich enthalten seien, die Ausführung derselben dagegen der Landesgesetzgebung überlassen sei, dafür seien frühere Beispiele und auch ein ähnlicher Vorgang in Preußen maßgebend gewesen.

Nachdem der Entwurf in einem besonderen Gemeindeausschuß durchberaten wurde, begann am 9. September 1861 die zweite Lesung desselben im Abgeordnetenhause. Berichterstatter war Rechbauer. Den heftigsten Kampf entfachte die Frage der Ausscheidung oder Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Gemeinden. Doch ging man der Lösung derselben, wie das schon der Ausschuß getan, dergestalt aus dem Wege, daß man die Entscheidung darüber der Landesgesetzgebung überließ. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause dauerten bis zum 4. Oktober 1861, an welchem Tage der Entwurf angenommen wurde. Noch ergaben sich Differenzen mit dem Herrenhause, namentlich über das Maß der Kontrolle des Staates über die Gemeinden. Dieselben wurden nach zweimaligen, fruchtlosen Debatten im Abgeordnetenhause über die Abänderungsanträge des Herrenhauses erst in einer gemischten Kommission beider Häuser beigelegt, worauf das Gesetz unterm 5. März 1862 sanktioniert wurde.[9])

Die Ortsgemeinde.

§ 163. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 hält insofern an der Tradition des Gemeindegesetzes von 1849 fest, als es sich nicht mit der Organisierung der Ortsgemeinden begnügt, sondern höhere kommunale Verbände ins Auge faßt, welche einen Zwischenbau zwischen der Ortsgemeinde und dem Lande bilden sollen. Als solche höhere Verbände werden bezeichnet Bezirks-, Gau- und Kreisgemeinden, deren Schaffung den Landtagen durch Landesgesetze vorbehalten (Art. XVII) und deren

[9]) Vgl. Karl Brockhausen: Die österreichische Gemeindeordnung 1905.

eventueller Wirkungskreis insbesondere als Aufsichts- und Kontrollinstanzen den Ortsgemeinden gegenüber festgesetzt wird (Art. XVIII).

Den Begriff der Gemeinde definiert das Gesetz nicht. Es wäre auch schwer gewesen, eine Begriffsbestimmung zu geben, nachdem das Gesetz weder den Umfang, noch auch die Zusammensetzung der Ortsgemeinde definitiv festgestellt und es teils der Landesgesetzgebung, teils der freien Vereinbarung der Gemeinden überläßt, in welcher Weise sie sich konstituieren wollen.[10] Es kann nämlich eine Gemeinde aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehen, es kann im Wege der Landesgesetzgebung eine Zusammenlegung oder Trennung bestehender Gemeinden erfolgen, es kann endlich eine Gemeinde aus Dorfgemeinde und Gutsgebiet bestehen oder mit Ausschluß des letzteren (Art. VII).

Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß eine Gemeinde der Inbegriff einer Anzahl von Liegenschaften mitsamt deren Bewohnern ist, welche durch die nachbarliche Lage ihrer Behausungen gemeinschaftliche Interessen haben und sich zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zusammenschließen.

Bestimmter ist das Gesetz, wo es sich um einzelne Liegenschaften und Personen handelt. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde (oder eines Gutsgebietes) gehören (Art. I), und jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde (oder einem Gutsgebiete) heimatberechtigt sein. Von der ersteren Regel bilden eine Ausnahme die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I).

§ 164. Die Verfassung der Gemeinde ist eine repräsentative. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen nach den Bestimmungen der Landesgemeindeordnungen gewählten Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. Die Wahl kann nur für eine bestimmte Periode gelten, nach Ablauf welcher Neuwahlen vorzunehmen sind. Innerhalb der durch das Reichsgesetz festgestellten Schranken bestimmt die Landesgesetzgebung die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts der Gemeindemitglieder; sie kann aber auch gewissen Kategorien von Gemeindemitgliedern Virilstimmen zuerkennen (Art. VIII). Bei der Festsetzung der Gemeindewahlordnungen hat die Landesgesetzgebung auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten Rücksicht zu nehmen.

Die reichsgesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts sind: a) Gemeindemitgliedschaft; b) Unbescholtenheit nach den Bestimmungen eines künftigen Strafgesetzes; bis dahin sind vom Wahlrecht ausgeschlossen Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden, wegen eines solchen sich in Untersuchung befinden oder wegen der Übertretung des Diebstahls, Betruges, der Veruntreuung oder der Teilnahme an denselben schuldig erkannt wurden (Art. IX).

[10] Vgl. Ofenheim: Staat und Gemeinde. Wien, 1890, und Karl Brockhausen: Vereinigung und Trennung von Gemeinden. Wien, 1895.

Die reichsgesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit sind: a) Zurückgelegte 24. Lebensjahr, b) Vollgenuß bürgerlicher Rechte, c) aktive Wahlberechtigung.

Eine Reihe von Verurteilungen für verübte Vergehen bilden überdies Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit (Art. X).

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde, d. i. im selbständigen Wirkungskreise derselben, das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende, dem Gemeindeausschuß verantwortliche Organ (Art. XII).

Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses werden mit absoluter Majorität der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder gefaßt (Art. XIV). Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sollen in der Regel öffentlich sein; in Ausnahmefällen sind geheime Sitzungen auf Antrag des Vorstehers oder mehrerer Mitglieder zulässig; nur jene Sitzungen, in denen es sich um die Gemeinderechnungen oder das Präliminare handelt, müssen unter allen Umständen öffentlich sein (Art. XIV).

§ 165. Der Wirkungskreis der Gemeinden ist ein selbständiger (man nannte ihn auch oft den eigenen oder natürlichen) und ein übertragener. Den ersteren definiert das Gesetz als denjenigen, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann" (Art. V); den letzteren definiert es nicht streng logisch als „die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung" (Art. VI), was offenbar zu bedeuten hat, daß es jener Wirkungskreis ist, in welchem die Gemeinde die ihr vom Staate aufgetragenen Geschäfte zu besorgen verpflichtet ist.

Den Inhalt jedes derselben bestimmt das Gesetz, da er keinesfalls selbstverständlich ist. Man kann nämlich keineswegs, wie das oft geschehen, den selbständigen (eigenen, natürlichen) Wirkungskreis der Gemeinde auf die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer „eigenen Angelegenheiten" beschränken, und überdies ist auch der Begriff der eigenen Angelegenheiten keinesfalls ein klar bestimmter. Je nach der Ansicht, die man über die Stellung und die Bedeutung der Gemeinde hat, wird man die Ortspolizei bald in größerem, bald in geringerem Umfange zu den „eigenen" Angelegenheiten der Gemeinde zählen oder dieselbe gar, wie es vor 1848 in Österreich der Fall war, als Sache der staatlichen Behörden auffassen. Mit der verschiedenen Ansicht über den „selbständigen" Wirkungskreis ändert sich auch der Begriff des „übertragenen" Wirkungskreises. Denn gehört eine Polizeisache, nehmen wir an die Marktpolizei, nicht zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, dann gehört sie selbstverständlich zum „übertragenen". Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete ist aber von Wichtigkeit, weil sich danach auch die verschiedene Stellung und Verantwortlichkeit der Gemeinde richtet (siehe unten). Dem Gesetzgeber blieb daher nichts anderes übrig, als die einzelnen Gegenstände der Verwaltung, die zu dem einen oder dem anderen dieser Wirkungskreise gehören, aufzuzählen oder behufs der Bezeichnung

derselben auf künftig zu erlassende Gesetze zu verweisen. Allerdings versucht er es, den Inhalt des selbständigen Wirkungskreises zu umschreiben als „alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann" (Art. V). Doch fügt er dieser Definition, die er offenbar als unzureichend ansieht, folgende taxative Aufzählung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises hinzu, und zwar: 1. Verwaltung des eigenen Vermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. (Unter letzteren werden offenbar diejenigen Angelegenheiten verstanden, die sich auf Zuständigkeit, Heimatsrecht, Bürgerrecht in der Gemeinde, Aufnahme neuer Mitglieder u. dgl. beziehen.) 2. Sorge um die Sicherheit der Person und des Eigentums. 3. Die gesamte Verkehrs- und Flurenpolizei. 4. Marktpolizei mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei. 5. Gesundheitspolizei. 6. Gesinde- und Arbeiterpolizei. 7. Sittlichkeitspolizei. 8. Armenpolizei. 9. Bau- und Feuerpolizei. 10. Schulaufsicht. 11. Schiedsrichteramt. 12. Feilbietungen. — Aus dieser gesamten „Ortspolizei" können jedoch jederzeit bestimmte Geschäfte aus höheren Staatsrücksichten in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Eine nähere Bestimmung oder Aufzählung der Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises überläßt das Gesetz den „allgemeinen Gesetzen" und innerhalb derselben den Landesgesetzen.

§ 166. Im Falle die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde nicht ausreichen, kann die Gemeinde zu Gemeindezwecken die Gemeindemitglieder besteuern. Diese Besteuerung hat in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer zu geschehen; auch die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben ist zulässig. Die Landesgesetze haben zu bestimmen, bis zu welchem Ausmaß die Gemeinden dieses Besteuerungsrecht zu üben berechtigt sind, und über welches Maß dieselben an die vorgängige Genehmigung der Landtage gebunden sind.

Doch darf durch die Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer nur der Verbrauch innerhalb des Gemeindegebietes getroffen, keineswegs die Produktion und der Handelsverkehr belastet werden.

Zur Einführung neuer, im Gesetze nicht vorgesehener Abgaben und Auflagen (die also in die Kategorie der Zuschläge zu bestehenden Steuern gehören) sowie zur Erhöhung bestehender Auflagen und Abgaben ist ein Landesgesetz erforderlich.

„Die Art und Weise, in welcher und das Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindemitglieder zu den Auslagen der Gemeinden konkurrieren sollen", d. h. die Repartition der Gesamtsumme der Gemeindeabgaben auf die einzelnen Gemeindemitglieder ist der Selbstbestimmung der Gemeinde innerhalb der durch Landesgesetze, daher implizite auch durch Staatsgesetze gezogenen Schranken überlassen. Die Gemeinde darf also in der Ausübung dieses Steuerrepartitionsrechts nicht nur nicht

das betreffende Landesgesetz, sondern kein Staatsgesetz (z. B. das über die Gleichheit der Staatsbürger) verletzen.

Daß die Gemeinde sich innerhalb ihres Wirkungskreises halte und denselben nicht überschreite und auch innerhalb desselben kein Staatsgesetz verletze, darüber wacht die Staatsverwaltung.

Dem Grundsatze der Autonomie und des doppelten Wirkungskreises der Gemeinde ist jedoch insofern Rechnung getragen, daß die Staatsverwaltung grundsätzlich dieses Aufsichtsrecht nur in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu üben hat: die Aufsicht aber über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden den autonomen Oberbehörden, also in den meisten Ländern, wo keine Bezirks- oder Kreisvertretung besteht, dem Landtage, beziehungsweise dem Landesausschusse zu überlassen hat. Daraus ergibt sich für jede Gemeinde eine doppelte Unterordnung, erstens unter die staatliche, zweitens unter die autonome Landesbehörde, je um welchen Wirkungskreis es sich handelt. Von dritten Parteien kann die diesbezügliche Intervention der Oberbehörden angerufen werden in der Form von Beschwerden sowohl gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes (Art. XVI), wie auch in der Form von Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse (Art. XVIII, c).

Die oberste autonome Körperschaft im Lande, der Landtag, hat durch seinen Ausschuß insbesondere darüber zu wachen, daß das Stammvermögen der Gemeinden aller Kategorien und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten bleibe (Art. XXIV).

Daraus ergibt sich die präventive Bestimmung, daß alle wichtigeren den Haushalt der Gemeinden betreffenden Akte, wie z. B. Aufnahme von Darlehen, Veräußerung unbeweglichen Gutes, Verwendung vorhandener Stammkapitalien u. dgl., an die vorgängige Genehmigung des Landtages gebunden sind (Art. XXIV), ebenso wie eine allfällige, unter besonderen Umständen zulässige Aufteilung eines Gemeindegutes unter die Gemeindemitglieder (z. B. einer Hutweide).

Eine repressive Maßregel gegen eine ungesetzlich vorgehende Gemeindevertretung steht aber nur der politischen Landesstelle zu, und zwar besteht dieselbe in der Auflösung der Gemeindevertretung (Art. XVI), in welchem Falle je nach Umständen eine Neuwahl angeordnet oder die Verwaltung der Gemeinde einem staatlichen Organe anvertraut werden kann. Sieht sich die autonome Oberbehörde, der Landesausschuß, zu einer solchen Maßregel veranlaßt, so kann er dieselbe nur durch Vermittlung der politischen Landesstelle ins Werk setzen, wozu er offenbar deren Genehmigung der Maßregel erlangen muß.

§ 167. Landeshauptstädte, wie auch andere bedeutende Städte und Kurorte unterliegen nicht dem allgemeinen Gemeindegesetze. Letzteres hat die von früher her datierenden Statuten solcher Städte nicht aufgehoben. Revisionen wie auch allfällige Abänderungen und Ergänzungen solcher Statuten gehören zur Landesgesetzgebung. Städte und Kurorte, welche noch keine eigenen Statuten besitzen, können solche durch Landesgesetze erhalten. Die höhere Bedeutung solcher Städte und Kurorte, die eigene Statuten

besitzen oder solche erhalten, erklärt die Bestimmung des Reichsgemeindegesetzes, daß die Wahl der Gemeindevorsteher in denselben der kaiserlichen Bestätigung bedarf (Art. XXII). Zu den grundsätzlichen Bestimmungen, innerhalb deren sich auch solche Städtestatuten halten müssen, gehört die Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eine gewählte Vertretung. Vor den nicht mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden genießen sie den Vorrang, daß sie bezüglich ihres eigenen Wirkungskreises unmittelbar unter dem Landesausschuß, beziehungsweise dem Landtage und bezüglich ihres übertragenen Wirkungskreises unter der Landesstelle stehen (Art. XXIII). Diese letztere ist es auch, welche die unmittelbare Aufsicht über solche Städte und Orte führt mit Bezug auf den von denselben in allen Angelegenheiten zu beobachtenden gesetzlichen Vorgang.

Bezirksgemeinden.

§ 168. Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem einheitlichen administrativen Verbande erweist sich als Notwendigkeit, wenn man administrative Aufgaben zu lösen hat, für welche die Kräfte der Ortsgemeinde nicht hinreichen. Das ist vor allem der Fall bei den Kommunikationen, welche den Zweck haben, die Ortsgemeinden eines größeren Territoriums, etwa eines Bezirkes, miteinander zu verbinden, welche also nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern einer größeren Anzahl derselben dienen sollen.

Die Last des Baues und der Erhaltung solcher Wege, Straßen oder anderweitiger Kommunikationen kann nicht einer einzelnen Ortsgemeinde aufgebürdet werden; sie müssen sie alle gemeinsam tragen, und das zwingt zunächst zur Schaffung eines Verbandes der an einem Straßenzuge interessierten Ortsgemeinden zum Zwecke gemeinsamer Bestreitung der Kosten des Baues und der Erhaltung eines solchen Straßenzuges. Auf diese Weise entstanden fast in allen österreichischen Ländern Bezirkskonkurrenzen oder Bezirkskassen zum Zwecke der Herstellung und der Erhaltung von Straßen. Es waren das die ersten Anfänge, aus denen sich dann unter Hinzutritt weiterer gemeinsamen Bedürfnisse und Aufgaben die Bezirksgemeinden entwickelten.

Solche weiteren gemeinsamen Bedürfnisse und Aufgaben liegen vornehmlich auf dem Gebiete der Wohltätigkeit, der Krankenpflege, wohl auch auf dem des öffentlichen, über die Ziele der Volksschule hinausgreifenden Unterrichtes. Auf diesen Gebieten nämlich entsteht die Notwendigkeit von Einrichtungen, Vorkehrungen und Anstalten, welche ihrer Natur und Bestimmung nach von der Ortsgemeinde stets nur teilweise ausgenutzt werden können, während ihre Herstellung und Erhaltung die Kräfte der einzelnen Ortsgemeinde in der Regel übersteigt. Es kann also eine volle Ausnutzung und zugleich eine Verteilung der Last ihrer Herstellung und Erhaltung nur auf die Weise erfolgen, wenn eine Anzahl von Gemeinden gemeinsam die Kosten derselben auf sich nehmen. Das ist der Fall bei Armenhäusern, bei Krankenhäusern, Siechenanstalten, bei gewissen Bildungsanstalten, wie z. B. Fachschulen usw.

Allen solchen gemeinsamen Bedürfnissen einer Anzahl von Gemeinden Rechnung zu tragen, sind nur „Gemeinden höherer Ordnung" fähig. Bei der Bildung solcher empfehlen Rücksichten nachbarlicher und administrativer Natur die Zusammenfassung der Gemeinden eines politischen Bezirkes zu Bezirksgemeinden. Bisher kam es zur vollen Ausbildung solcher Bezirksgemeinden in Österreich nur erst in Böhmen, Steiermark und Galizien, während man sich in anderen Ländern noch mit gelegentlichen Konkurrenzbezirken je für einzelne Zwecke behilft.

Die reichsgesetzliche Grundlage für die Bildung dieser Bezirksvertretungen bot das Reichsgemeindegesetz von 1862 (Art. XVII—XX). Danach „können" zwischen Gemeinde und Landtag Bezirksvertretungen eingefügt werden. In den Wirkungskreis derselben gehören „alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes betreffenden Angelegenheiten. Außerdem können denselben durch Landesgesetz gewisse Aufsichtsrechte über die Ortsgemeinden und gewisse Rechte als Berufungsinstanz über den Gemeindeausschüssen übertragen werden. Diese Bezirksvertretungen haben zu bestehen aus den Vertretern folgender Interessengruppen: a) des großen Grundbesitzes; b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; c) der Städte und Märkte des Bezirkes; d) der Landgemeinden. Diese Vertreter müssen in der durch das Landesgesetz bestimmten Zahl von den betreffenden Interessentengruppen periodisch gewählt werden. Ist irgendwo eine der obigen Interessengruppen nicht vorhanden, so hat die Landesgesetzgebung die Wahl in einer alle vorhandenen Interessen berücksichtigenden Weise zu regeln (Art. XIX). Die Vertretungen wählen aus ihrer Mitte den Vorsteher, dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung bedarf (Art. XX).

Innerhalb des Rahmens dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen erfolgte sodann die Ausgestaltung der Bezirksvertretungen mittels einzelner Landesgesetze.[11])

Die Bezirksvertretungen.

§ 169. Wenn auch die in Böhmen, Steiermark und Galizien auf Grund der betreffenden Landesgesetze aktivierten Bezirksvertretungen in unwesentlichen Einzelheiten sich unterscheiden: so stimmen sie doch in den wesentlichsten Punkten überein. Ein solcher wesentlicher und charakteristischer Zug aller dieser Bezirksvertretungen ist ihre Zusammensetzung. Sie bestehen wesentlich aus Vertretern a) des Großgrundbesitzes, b) der Industrie und des Handels, c) der Märkte und Städte, d) der Landgemeinden, sind also auf Grundlage desselben Prinzipes der Interessenvertretung, welches die Landesvertretung und (bisher auch) die Reichsvertretung charakterisiert, aufgebaut.

[11]) In Böhmen mit Gesetz vom 25. Juli 1864; in Steiermark mit Gesetz vom 14. Juni 1866; in Galizien mit Gesetz vom 6. Juli 1866. Seitdem sind zu allen diesen Landesgesetzen Nachtragsgesetze, welche einzelne Bestimmungen derselben modifizieren, erflossen. Vgl. Mayrhofer, II., 841 ff.

Die Zahl der Mitglieder dieser Bezirksvertretungen ist im allgemeinen gesetzlich fixiert, und zwar auf diese Weise, daß entweder (wie in Böhmen) das Maximum und Minimum (18 und 36) der Mitgliederzahl angegeben wird, und innerhalb dieser Grenze die Zahl der Mitglieder sich nach der Bevölkerung des Bezirkes abstuft, oder daß (wie in Galizien) eine feste Zahl (26) der Mitglieder bestimmt wird. Den größten Spielraum für individuelle Gestaltung der einzelnen Vertretungen läßt das steirische Landesgesetz, indem es je nach der Bevölkerungszahl der Bezirke Vertretungen von 24—42 Mitgliedern gestattet.

Die innerhalb dieser Grenzen für jeden Bezirk festzusetzende Zahl der Bezirksvertreter nun (in Galizieen die 26 Mitglieder des „Bezirksrates") werden auf die vier Kurien repartiert, jedoch, dem Prinzipe der Interessenvertretung entsprechend, nicht nach Maßgabe der Wählerzahl in diesen Kurien, sondern im Verhältnis der von denselben geleisteten direkten Steuern. Auf diese Weise sichert das Gesetz den zwei obersten Kurien, dem Großgrundbesitz und der Großindustrie mit dem Großhandel, deren Wähler doch in der Regel nur eine verschwindende Minorität ausmachen, das Übergewicht in den Bezirksvertretungen über die Masse der kleineren Steuerzahler.

Auch ist das aktive Wahlrecht in den einzelnen Kurien so geordnet, daß eigentlich nur die zwei obersten Kurien (Industrie und Handel, Großgrundbesitz) direkt wählen, die zwei unteren (Städte und Märkte und Landgemeinden) indirekt. Denn während die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels und die Großgrundbesitzer persönlich ihr Wahlrecht ausüben, sind in der Gruppe: Städte und Märkte nur die Mitglieder der Gemeindevertretungen und in den Landgemeinden nur die Gemeindevorsteher wahlberechtigt. (So in Böhmen und Steiermark und ähnlich in Galizien.) Für die Wählbarkeit sind neben den speziellen Erfordernissen der Zugehörigkeit zu der betreffenden Bezirksgruppe noch die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit in Gemeinde und Land vorgeschrieben (österreichische Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit, Unbescholtenheit usw.).

Die so zusammengesetzte Bezirksvertretung ist in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises („alle inneren Angelegenheiten des Bezirkes") „das beratende und beschließende Organ". Als „verwaltendes und vollziehendes Organ" wird von demselben ein (engerer) Bezirksausschuß gewählt, der immer unter dem Obmanne der Bezirksvertretung die laufenden Geschäfte besorgt. Die Funktionsdauer der Bezirksvertretungen ist in Böhmen und Steiermark drei Jahre, in Galizien sechs Jahre. Der Bezirksgemeinde gehören auch Städte mit eigenem Statute an, nur die Landeshauptstädte (Prag, Lemberg, Graz und auch Krakau) sind ausgenommen.

Gutsgebiete.

§ 170. Wie schon erwähnt, bildete die Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus dem Verbande der Ortsgemeinden den Gegenstand eines heftigen Kampfes, und zwar nicht nur zwischen dem Abgeordnetenhause und

Herrenhause, sondern auch zwischen den Liberalen und Konservativen des Abgeordnetenhauses. Es standen sich da nämlich zwei mächtige Interessen oder eigentlich das konkrete und keinesfalls unberechtigte Interesse der Großgrundbesitzer einem mehr theoretischen Interesse der Liberalen gegenüber.

Letzteres hielt fest an den logischen Konsequenzen des von den Märztagen her so beliebten Grundsatzes der absoluten Gleichheit, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Stellung. Danach konnte von einer Sonderstellung des Großgrundbesitzes in der Gemeinde keine Rede sein. Der Großgrundbesitzer war nur ein Individuum wie jedes andere Mitglied der Ortsgemeinde: er sollte mit allen Insassen der letzteren vereint die Ortsgemeinde bilden — daß sein persönlicher Besitz größer war als der Gesamtbesitz aller übrigen Mitglieder derselben, konnte, vom Standpunkte des Liberalismus der Märztage, nicht ins Gewicht fallen; noch weniger selbstverständlich konnte Rücksicht genommen werden auf durch diese wirtschaftliche Verschiedenheit bedingte Ungleichheit der sozialen Stellung.

Dieser Anschauung huldigte der Kremsierer Verfassungsentwurf; das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 teilte dieselbe. Erst die „Grundsätze" von 1851 faßten die Ausscheidung des „vormals herrschaftlichen Grundbesitzes von dem Verbande der Ortsgemeinden" ins Auge, doch wurde dieser Gedanke erst in dem Gemeindegesetze vom 24. April 1859 als Gesetzesbestimmung formuliert. Danach sollte der „ehemalige herrschaftliche Grundbesitz als Gutsgebiet konstituiert werden, und in den Fällen, wo derselbe zufolge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der Ortsgemeinde einverleibt wurde, sollte die Ausscheidung desselben verlangt werden können" (§ 13). Ehe diese Bestimmung verwirklicht werden konnte, gelangte die Regelung dieser Frage zur parlamentarischen Behandlung. Der Regierungsentwurf beharrte selbstverständlich auf dem Standpunkte der „Grundsätze" von 1851 und des Gemeindegesetzes von 1859. Im Ausschusse des Abgeordnetenhauses erhoben sich jedoch gegen diesen, die Ausscheidung der Gutsgebiete vom Verbande der Ortsgemeinde vertretenden Standpunkt viele Stimmen. Man machte geltend, daß eine solche Ausscheidung eine Ungerechtigkeit gegenüber den Ortsgemeinden involviere; diese nämlich seien zur Armenversorgung verpflichtet, es falle ihnen daher nach Ausscheidung der Gutsgebiete die Versorgung jener bedürftigen Gemeindemitglieder zur Last, deren Kräfte der Großgrundbesitzer in der Regel ausnütze, so lange sie arbeitsfähig sind; so habe der Großgrundbesitz den Nutzen und Gewinn, die Ortsgemeinde die Last und den Schaden.

Eine weitere Einwendung gegen die Ausscheidung wurde von liberaler Seite in der Richtung erhoben, daß den ausgeschiedenen Großgrundbesitzern für den Umfang ihrer Gutsgebiete notwendigerweise eine gewisse Amtswirksamkeit zugestanden werden müßte; denn wer solle auf diesen Gebieten die Ortspolizei handhaben? Ein solches Zugeständnis sei aber bedenklich; kaum habe man alle Patrimonialjurisdiktion und Amtswirksamkeit der „Herren" beseitigt, solle man sie in der Gestalt der Guts-

gebietshoheit wieder einführen? Ein solcher Keim der Amtswirksamkeit könnte sich leicht zu einer Patrimonialverwaltung auswachsen! Gegen diese Bedenken und für die Ausscheidung sprachen die Großgrundbesitzer im Abgeordnetenhause, indem sie auf die Mißstände hinwiesen, die sich infolge des liberalen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 überall einstellten.

Der Großgrundbesitz wurde auf Grund jenes Gesetzes zu allen Lasten und Leistungen der Gemeinde ausgiebig herangezogen; seine berechtigten Ansprüche jedoch fanden nicht die geringste Beachtung. Gewählt wurden die „Herren" nicht in den Ausschuß; wohl aber von den Gemeindeausschüssen, in denen sie nicht vertreten waren und in denen sie sich nicht verteidigen konnten, unverhältnismäßig und übermäßig besteuert und belastet.[12])

Während nun die starren Doktrinäre unter den Liberalen an der unbedingten Einbeziehung des Großgrundbesitzes und absoluten Einheit der Ortsgemeinde mit Inbegriff der Gutsgebiete festhielten und andrerseits die „Feudalen" eine unbedingte Ausscheidung des Großgrundbesitzes und Trennung von der Ortsgemeinde im Sinne des 1859er Gesetzes befürworteten, schlugen gemäßigte Politiker einen Mittelweg vor, der zugleich der erwünschten Einheit der Ortsgemeinde und der durch wirtschaftliche und soziale Unterschiede gerechtfertigten Vorzugsstellung des Großgrundbesitzes Rechnung tragen sollte. Zu diesem Zwecke beantragten sie die Einbeziehung des Großgrundbesitzes in die Ortsgemeinde, jedoch unter gewissen Garantien eines berechtigten Einflusses. Eine solche Garantie wäre z. B. eine Virilstimme im Gemeindeausschusse, die eventuell einer größeren Zahl von Stimmen der Gemeindemitglieder gleichgesetzt werden könnte.

Doch ebenso wie im Ausschusse konnte im Plenum des Abgeordnetenhauses eine meritorische Lösung dieser schwierigen Frage nicht herbeigeführt werden, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich für die so disparaten Verhältnisse der verschiedenen österreichischen Länder keine einheitliche Formel finden ließ. So blieb denn nichts anderes übrig, als die Regelung den einzelnen Landtagen zu überlassen. Nur eine grundsätzliche Bestimmung trifft das Reichsgemeindegesetz von 1862 für den Fall einer landesgesetzlichen Ausscheidung des Gutsgebietes — eine Bestimmung, welche die Befürchtung der liberalen Partei, daß sich eine in solchem Falle unumgängliche „Amtswirksamkeit" der Großgrundbesitzer nicht zu einer vormärzlichen Patrimonialjurisdiktion entwickle, beschwichtigen sollte. Dieselbe knüpft eine eventuelle Ausscheidung des Großgrundbesitzes von dem Verbande der Ortsgemeinde an die Bedingung, „daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernimmt, *ohne daß ihm eine andere Amtswirksamkeit*, als zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen notwendig ist, zugewiesen werden kann" (Art. I).[13])

[12]) Rede des Abgeordneten Baron Tinti am 9. September 1861 im Abgeordnetenhause.

[13]) Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung wurden in Mähren,

Städte mit eigenen Statuten.

§ 171. Im Sinne der oben (§ 167) erwähnten Bestimmungen über bedeutendere Städte und Kurorte, die nicht dem allgemeinen Gemeindegesetze unterliegen, sind im Wege der Landesgesetzgebung für eine Reihe von Städten eigene Statuten erlassen worden.[14])

Die mit solchen Statuten versehenen Städte nehmen insofern unter den Städten eine höhere Stellung ein, als sie nicht mehr der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) untergeordnet sind, sondern unmittelbar der Statthalterei unterstehen, und daß ihre autonome Vertretung, respektive ihre Magistrate (Stadträte) als politische Behörden erster Instanz fungieren.

Diese Stadtstatuten haben übrigens insofern auch eine größere Bedeutung, da sie doch das öffentliche Leben der Landeshauptstädte und anderer bedeutenderer Städte, also der wichtigsten Brennpunkte des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Länder regeln, derjenigen Brennpunkte, in denen sich alle sozialen und politischen Bestrebungen der Länder am lebhaftesten äußern. Daß alles dieses in höchstem Maße von der Reichshauptstadt Wien gilt, die obendrein als einzige Millionenstadt die hervorragendste Stellung in Österreich einnimmt, ist selbstverständlich. Diese Verhältnisse lassen es aber auch begreiflich erscheinen, daß diese Statute im scharfen Strome der Entwicklung stehen, und daß soziale, nationale und politische Bestrebungen, welche in Land und Reich sich geltend machen, ihre jedesmalige Kraft auch an den Stadtstatuten erproben.

So kommt es, daß nationale, soziale und politische Strömungen, welche in Reich und Land siegreich sind, auch die Städte beherrschen und zu diesem Zwecke die Stadtstatuten jeweils in ihrem Sinne ändern wollen, was immer nur eine Machtfrage ist. So wird eine im Lande siegreiche und herrschende Majorität bestrebt sein, mittels einer entsprechenden Änderung des Stadtstatutes der Landeshauptstadt sich aus derselben ein mächtiges Bollwerk im nationalen Kampfe herzustellen. So muß z. B. nach dem neuesten Gemeindestatut für Wien (vom 24. März 1900) jeder neu aufgenommene Bürger unter anderem eidlich geloben,

Galizien, in der Bukowina „Gutsgebiete" aus dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden. Für Mähren geschah dies mittels der Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Gemeindegesetzes für Mähren (Mayrhofer, II., 834), für Galizien und Bukowina mit besonderen Gesetzen über die Gutsgebiete. Die Stellung dieser Gutsgebiete charakterisiert das Gesetz für die Bukowina 1863 folgendermaßen: „Das Gutsgebiet hat alle Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser Pflichten und Leistungen tritt dasselbe in die Amtswirksamkeit eines Gemeindevorstehers und in Betreff der Ortspolizei auch in das dem Ausschusse nach der Gemeindeordnung zu kommende Recht ein. Das Strafrecht eines Gemeindevorstehers kommt ihm jedoch nicht zu." Ähnlich in dem galizischen Landesgesetz vom 12. Juli 1866.

[14]) Außer den Landeshauptstädten haben noch folgende Städte eigene Statute: Reichenberg, Krakau, Rovigno, Iglau, Kremsier, Olmütz, Ungarisch Hradisch, Znaim, Waidhofen a. d. Ybbs, Wiener Neustadt, Steyr, Friedeck, Bielitz, Cilli, Marburg, Bozen, Roveredo, Trient und Pettau.

daß er den deutschen Charakter der Stadt Wien nach Kräften aufrecht halten wolle (§ 10).

Oder wenn im Lande der Klerikalismus Sieger ist und die Oberherrschaft im öffentlichen Leben erlangt, wird er die Gemeindewahlordnung so zu gestalten bestrebt sein, daß der Geistlichkeit und der Kirche der maßgebende Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten gesichert wird. Momentan ist es überall die sozialdemokratische Partei, welche, ermutigt durch den Erfolg, den ihr die Badenische Reichsratswahlreform (1896) brachte, gegen die in den meisten Städten noch auf dem älteren Prinzipe der ausschließlichen Vertretung der höheren Steuerzahler beruhenden Gemeindewahlordnungen Sturm läuft, um das allgemeine, gleiche Wahlrecht, welches ihr jetzt für den Reichsrat konzediert wurde, auch für die Gemeindevertretung zu erringen.

Wenn das neueste Gemeindestatut von Wien dieser sozialistischen Forderung gegenüber, nach dem Muster der Badenischen Wahlreform, einen „vierten Wahlkörper" des allgemeinen Wahlrechts[15] schuf, so ist damit der weitere Kampf der Sozialisten mit nichten beschworen. Denn abgesehen davon, daß ein solch vierter Wahlkörper des allgemeinen Wahlrechts gegenüber einer Majorität von Vertretern der oberen drei Wahlkörper im besten Falle es nur zu einer schwachen oppositionellen Minorität bringen könnte, so darf man nicht vergessen, daß ein solcher Wahlkörper des allgemeinen Stimmrechts jedesmal auch die zahlreiche, wohldisziplinierte Truppe des Klerikalismus in sich enthält, die immer bereit ist, dem Sozialismus in den Rücken zu fallen. Wenn also auch alle übrigen Städte mit eigenem Statute, wie es den Anschein hat, dem Beispiele Wiens folgend, Wahlkörper des allgemeinen Wahlrechts schaffen sollten, so wird damit der soziale Kampf um die Herrschaft in den Städten mit eigenen Statuten noch lange nicht aufhören.

Je weniger wir in der Lage sind, die zahlreichen Stadtstatuten der österreichischen Länder hier im einzelnen zu betrachten, desto wichtiger schien es uns, den allgemeinen Gesichtspunkt zum Verständnisse der Kämpfe um die Stadtstatuten hier hervorzuheben.

Das Heimatsrecht.

§ 172. Einen integrierenden Teil des Gemeinderechts bildet das Heimatsrecht, d. i. der Inbegriff jener Bestimmungen, welche über die rechtliche Heimat des einzelnen entscheiden. Solche Bestimmungen sind aus dem Grunde notwendig, weil erstens der Begriff der Heimat als Tatsache oder tatsächliches Verhältnis schwankend ist, und zweitens auch in der Wirklichkeit sich oft Verhältnisse ergeben, die den einzelnen heimatslos

[15] Die neueste Gemeindeordnung von Wien vom Jahre 1900 statuiert einen „vierten Wahlkörper", in welchem „alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und im Gemeindegebiete von Wien ununterbrochen seit 3 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben", wahlberechtigt sind.

machen, während es im Interesse des Staates liegt, daß jeder Staatsbürger eine rechtliche Heimat besitze.

Trotz des Zusammenhanges mit dem Gemeinderecht ist die österreichische Gesetzgebung über Heimatsrecht älter als das Gemeinderecht; denn während das letztere erst mit dem Gesetz vom 17. März 1849 beginnt, datiert die Heimatsgesetzgebung schon aus dem Jahre 1754 (ah. Resolution vom 16. Mai). Denn auch schon zu jener Zeit, wo noch die bestandenen Untertänigkeitsverhältnisse ein selbständiges Gemeindewesen nicht aufkommen ließen, war der Staat in die Notwendigkeit versetzt, für hilfsbedürftig gewordene Personen durch Bestimmung über Heimatszugehörigkeit diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, denen die Pflicht der Armenunterstützung obliegt. Bei dieser Bestimmung ließ sich der Gesetzgeber von der Rücksicht auf die Geburt oder auf zehnjährigen Aufenthalt leiten, und setzte diese beiden Momente als Grundlage der Beurteilung der Heimatsangehörigkeit (Zuständigkeit) fest.

Ebenso macht das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 im Interesse der Rekrutierung einen Unterschied zwischen „einheimischer" und „nationalisierter" Bevölkerung der Gemeinden und läßt die „Nationalisierung", also Erwerb des Heimatsrechts, durch zehnjährige Ersitzung in den Gemeinden erwerben.

Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 basiert die Zuständigkeit auf die Geburt und die Aufnahme und unterscheidet bei letzterer die förmliche und die stillschweigende. Ein Fortschritt im Vergleiche mit der älteren Gesetzgebung bildet die Reduzierung des zur Erwerbung der Zuständigkeit erforderlichen Aufenthaltes auf *vier Jahre* — allerdings aber kommt diese Begünstigung nur denjenigen zu, die ohne Heimatsschein oder mit erloschenem Heimatsschein sich in einer fremden Gemeinde ansässig machten. Voraussetzung jeder Erwerbung der Zuständigkeit war, wie auch in der älteren Gesetzgebung, die österreichische Staatsbürgerschaft.

Das Gemeindegesetz von 1859 statuiert neben der Zuständigkeit durch Geburt, Legitimation nicht eigenberechtigter Kinder und Verehelichung eine solche durch „ausdrückliche Aufnahme mit Beschluß der Gemeindevertretung" ebenfalls unter Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft und anderer Bedingungen, worunter auch der eines vierjährigen Aufenthaltes, beseitigt aber die Ersitzung des Heimatsrechts durch vierjährigen Aufenthalt und räumt dafür nur den *Anspruch* auf Verleihung des Heimatsrechts demjenigen ein, der sich vier Jahre ungestört in einer Gemeinde aufgehalten hat. Dadurch wurde die diskretionäre Gewalt der Gemeinden auf Kosten der nichtheimatsberechtigten Gemeindeangehörigen verstärkt.

Das Reichsgemeindegesetz von 1862 begnügte sich mit der Feststellung des Grundsatzes, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt" sein müsse, und verwies im übrigen bezüglich der Regelung der Heimatsverhältnisse auf ein besonderes zu erlassendes Reichsgesetz. Dieses gelangte als Regierungsentwurf in der zweiten Session des Reichs-

rates (1863) zur parlamentarischen Behandlung und erschien als Gesetz unterm 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 103.

Dem aus dem Reichsgemeindegesetze wörtlich aufgenommenen Grundsatze, daß „jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein solle", fügt das Heimatsgesetz die näheren Bestimmungen hinzu, daß dieses „Heimatsrecht" einerseits nur österreichische Staatsbürger erwerben können, andrerseits, daß dieses Heimatsrecht jedem Staatsbürger nur in einer Gemeinde zustehen könne (§ 2). Eine Konsequenz dieser letzteren zwei Bestimmungen ist, daß, „wer die Staatsbürgerschaft verliert, seines Heimatsrechts verlustig wird" (§ 15), und daß „das Heimatsrecht in einer Gemeinde durch die Erwerbung des Heimatsrechts in einer anderen Gemeinde erlischt (§ 17). Die ausgeschiedenen Gutsgebiete werden in Ansehung der Heimatsverhältnisse nicht als Gemeinden angesehen, und es kann auf dieselben ein Heimatsrecht nicht begründet werden (§ 45); diese Gutsgebiete werden vielmehr in Heimatssachen als ein zu einer der angrenzenden Gemeinden gehöriges Gebiet angesehen; von den Heimatsangelegenheiten ist aber streng zu scheiden die Armenversorgung, in Ansehung welcher das Gutsgebiet allerdings im Sinne des Art. I des Reichsgemeindegesetzes von 1862 als selbständige Gemeinde betrachtet wird (§ 47).

§ 173. Den wichtigsten Inhalt des Heimatsrechtes bildet das Recht des „ungestörten" Aufenthaltes und „der Anspruch auf Armenversorgung"[16] (§ 1); das Heimatsrecht haftet an dem ganzen Umfange des Gemeindegebietes, erfährt daher bei der Vergrößerung des letzteren eine Ausdehnung und muß sich bei der Verkleinerung desselben (durch Teilung) eine Einschränkung auf einen Teil des ursprünglichen Gebietes gefallen lassen (§§ 3 und 4).

Die Erwerbung des Heimatsrechts erfolgt:

1. Durch Geburt, 2. durch Verehelichung, 3. durch ausdrückliche (förmliche) Aufnahme, endlich 4. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 15). Von einer Ersitzung des Heimatsrechts ist nicht mehr die Rede. Die „Selbstbestimmung" der Gemeinde, für die man damals begeistert war, schlug das Ersitzungsrecht des einzelnen tot.

Ad 1. Unter „Geburt" versteht das Gesetz eigentlich Abstammung; denn nicht die Tatsache des Geborenwerdens entscheidet über das Heimatsrecht, sondern die Abstammung von einem in der Gemeinde heimatsberechtigten ehelichen Vater, beziehungsweise von einer in der Gemeinde heimatsberechtigten unehelichen Mutter. Dasselbe gilt bei legitimierten, noch nicht eigenberechtigten Kindern; über ihr Heimatsrecht entscheidet die Heimatsberechtigung ihres sie legitimierenden Vaters (§ 6).

Ad 2. Die Erlangung des Heimatsrechts ihrer Ehegatten seitens der Frauen ist eine logische Folge der Stellung, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den verheirateten Frauen zuweist. Wenn dieselben

[16] . . . nicht aber auch ein „Anspruch auf Arbeit", den das österreichische Recht nicht anerkennt.

verbunden sind, ihren Männern in deren Wohnsitz zu folgen und auch die Rechte ihres Standes teilen (§ 92, ABGB.), so ist es nur konsequent, wenn sie auch ihrer Männer Heimatsrecht erwerben.

Ad 3. Die Aufnahme in den Heimatsverband muß eine ausdrückliche sein: das Recht einer solchen Aufnahme steht lediglich der Gemeinde zu; derjenige, der sich darum bewirbt, muß um dieselbe ansuchen und über sein Ansuchen entscheidet die Gemeinde; gegen die abweisende Entscheidung derselben gibt es keine Berufung. In diesem Punkte räumt das Gesetz der Gemeinde die weitestgehende Autonomie ein. Nur muß eine allfällige Aufnahme unbedingt sein; die Qualität des durch eine Aufnahme erworbenen, beziehungsweise verliehenen Heimatsrechts darf durch keinerlei Beschränkung oder Bedingung deterioriert werden. Eine Gebühr für eine Aufnahme in den Heimatsverband kann nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden und in die Gemeindekasse fließen (§§ 8 und 9).

Ad 4. Damit dieses den Gemeinden vom Staate eingeräumte Selbstbestimmungsrecht nicht gegen die Interessen des Staates und seiner Angestellten sich wende, wahrt das Reichsgesetz den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

Dieses dem einzelnen Staatsbürger, dem doch das Staatsgrundgesetz mittlerweile (1867) die Freizügigkeit gewährleistete, zugefügte Unrecht, daß er sein Heimatsrecht nur der diskretionären Gewalt der Gemeinden zu verdanken hätte, ist nun durch die neue Heimatsnovelle vom 5. Dezember 1896, Nr. 222, teilweise gutgemacht worden. Unter Aufhebung nämlich der §§ 8, 9 und 10 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 bestimmt diese Novelle, daß „die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat und in dieser Zeit der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen ist".[17])

Zur Geltendmachung dieses Anspruches ist nicht nur der Anspruchsberechtigte selbst und seine Nachfolger im Heimatsrechte (Frau, Kinder), sondern auch die bisherige Heimatsgemeinde desselben berechtigt (Entledigungsrecht). Der Anspruch erlischt für den Anspruchsberechtigten, wenn mehr als zwei Jahre verflossen sind, seit derselbe den Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde aufgegeben oder deren Gebiet unfreiwillig verlassen hat. Das Entledigungsrecht der alten Heimatsgemeinde erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der in Frage kommenden Gemeinde.

[17]) Vgl. Ludwig Spiegel: „Beiträge zum österreichischen Heimatsrechte", Wien, 1897, und desselben „Die heimatrechtliche Ersitzung", Wien, 1898.

Unter denselben Voraussetzungen erwerben Ausländer den Anspruch auf Zusicherung des Heimatsrechts.

Für die auf Grund der neuen Bestimmungen zu gewährende Heimatsberechtigung darf keine Gebühr verlangt werden. Nur Ausländer müssen eine solche zahlen, wenn diese landesgesetzlich festgesetzt ist. Die Entscheidung über den Anspruch obliegt der neuen Heimatsgemeinde. Gegen die Verweigerung steht der Rekurs an die Landesstelle und das Ministerium des Innern offen. Unterläßt die Gemeinde die Entscheidung binnen sechs Monaten, so hat die politische Landesstelle (jure devolutionis) zu entscheiden. Der Mangel der genauen Begriffbestimmung bezüglich der Freiwilligkeit des Aufenthaltes, seiner Unterbrechung und der „Armenversorgung" bietet Anlaß zu vielen Kontroversen, deren Entscheidung dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe viel Arbeit bereitet.

Veränderungen des Heimatsrechts.

§ 174. Das Heimatsrecht ist, wie schon aus einigen Erwerbsarten desselben (Verehelichung, Legitimation, Amtssitzanweisung u. dgl.) hervorgeht, keineswegs unveränderlich, sondern kann einem Wechsel unterliegen; es kann verändert werden, d. i. einem Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde weichen oder ohne einen solchen Ersatz erlöschen.

Eine Veränderung kann eine primäre oder sekundäre sein, je nachdem die Ursache derselben in dem Wechsel der Stellung der Person selbst oder einer anderen Person liegt. So folgen die Gattin und die ehelichen und legitimierten Kinder dem Heimatsrecht des Gatten, beziehungsweise Vaters: während der eigenberechtigte, volljährige Staatsbürger durch Übersiedlung und Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen oder durch Erlangung eines Amtes mit dem Amtssitze in einer anderen Gemeinde sein Heimatsrecht verändern kann.

Da das Gesetz an dem Grundsatze festhält, daß jeder Staatsbürger in irgend einer Gemeinde heimatsberechtigt sein solle, so folgt daraus, daß eine Heimatslosigkeit gesetzlich nicht geduldet werden könne. Eine Verzichtleistung auf das Heimatsrecht ist daher ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatsrecht erworben hat (§ 17), und ein durch Auswanderung und Verlust der Staatsbürgerschaft erloschenes Heimatsrecht lebt bei der Rückkehr des Betreffenden und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft von selbst wieder auf (§ 16).

Tritt aber der Fall ein, daß ein Heimatsrecht nicht erweislich ist, so daß die betreffende Person momentan als heimatslos betrachtet werden muß: so muß dieselbe nach den vom Gesetze gegebenen Anhaltspunkten und Weisungen irgend einer Gemeinde als ihrem gesetzlichen Heimatsorte zugewiesen werden (§ 18). Und zwar geschieht diese Zuweisung entweder an die Geburts- oder an die Aufenthaltsgemeinde; da es der letzteren mehrere geben kann, so entscheidet der Umstand, wo sich der Betreffende im Zeitpunkte seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes befunden hat, sonst jedoch der längere, ununterbrochene Aufenthalt (§ 19).

Da es sich schon aus dem Grundsatze, daß jeder Staatsbürger ein Heimatsrecht besitzen muß, ergibt, daß das Heimatsrecht eine notwendige Ergänzung jedes Staatsbürgerrechts ist: so folgt daraus von selbst, daß der Staat die Entscheidung über diese notwendige Ergänzung des Staatsbürgerrechts keineswegs den Gemeinden überlassen kann. Wohl entscheiden dieselben unter Umständen über die Aufnahme eines in einer anderen Gemeinde Heimatsberechtigten: die Entscheidung jedoch über einen streitigen Bestand eines Heimatsrechts kann unmöglich den Gemeinden anheimgestellt werden, da dieses eine eminent staatsbürgerliche und daher staatliche Angelegenheit ist. Die Verhandlung und Entscheidung solcher Angelegenheiten gehören daher zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 36), und wenn dabei streitige Fragen des Zivilrechts mit einfließen, z. B. über eheliche oder uneheliche Geburt, steht die Entscheidung dieser Vorfragen den ordentlichen Gerichten zu (§ 37). Auch über die Erfüllung der Pflicht der Gemeinden zur Erteilung von Heimatsscheinen an die Heimatsberechtigten (§§ 32—35) gebührt die Aufsicht der politischen Behörde (§ 42), welche die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatsscheines verhalten kann (§ 42).

IX. Buch.

Staatskirchenrecht.

Staat und Kirche.

§ 175. Wäre der Staat wirklich, so wie es die Vertragstheorie annahm, ein Erzeugnis zweckbewußter menschlicher Tätigkeit; wäre er von einem Verein von Menschen in bestimmter Absicht eines schönen Tages ins Leben gerufen: dann brauchte es innerhalb seines Umkreises keinerlei andere Verbände und Gemeinschaften zu geben. Denn da Gemeinschaften und Verbände nur entstehen, wo es gilt, einzelnen, sei es physischen oder moralischen Bedürfnissen der Menschen Befriedigung zu verschaffen[1]: brauchte ja ein so zweckbewußt gegründeter Staat nur alle diese Bedürfnisse zu berücksichtigen, um in seiner, den ganzen Menschen umfassenden Organisation denselben Rechnung zu tragen und somit alle anderen Verbände und Gemeinschaften überflüssig zu machen. Tatsächlich konstruieren auch die sozialistischen Staatskünstler ihren Idealstaat als einen einheitlichen, aus vollkommen gleichen Individuen zusammengesetzten Bau, ohne alle Zwischenkonstruktionen von gesellschaftlichen Kreisen, Klassen, Gemeinschaften und Verbänden. Darin steckt eine gewisse Logik: denn wenn man schon einen Staat zweckbewußt ab ovo gründet, dann soll er logischerweise alle anderen sozialen Verbände überflüssig machen. Nur hat es einen solchen Staat nie gegeben und wird auch ein solcher nie zu stande kommen: der wirkliche Staat aber ist ein Erzeugnis eines jahrhundertelangen Prozesses und entsprang immer nur zunächst aus einseitigen Bedürfnissen einzelner Gruppen, war daher von vornherein nur auf Befriedigung dieser Bedürfnisse angelegt. Da er nun ursprünglich nicht das gesamte physische, wirtschaftliche und moralische Leben aller seiner sozialen Bestandteile umfaßte und nicht auf die Befriedigung aller Bedürfnisse dieser Bestandteile berechnet war: so entstanden und entwickelten sich innerhalb seines Umkreises und denselben häufig überschreitend soziale Verbände und Gemeinschaften, die sich als selbständige Gestaltungen, als Korporationen und juristische Persönlichkeiten auch im modernen Staate aufrecht erhalten und geltend machen.

Neben den Gemeinden nehmen den wichtigsten Platz unter denselben die Kirchen- und Religionsgesellschaften ein, welche ihr Ent-

[1] Vgl. hiezu meinen Grundriß der Soziologie, 2. Aufl., 1905. S. 224.

stehen dem religiösen Bedürfnisse der Menschen verdanken. Ihre Aufgabe ist, dieses in der Natur des Menschen gegründete Bedürfnis zu befriedigen. Das Mittel dazu ist die Religion.[2])

Kirchen- und Religionsgesellschaften.

§ 176. Der Staat anerkennt im allgemeinen diesen Nutzen der Religion und läßt derselben die möglichste staatliche Unterstützung zu teil werden.[3]) Im Prinzipe erteilt er gegenwärtig keiner einzigen ein staatliches Monopol oder ausschließliches Recht[4]), doch genießt tatsächlich die römisch-

[2]) Über das Verhältnis des Staates zur Religion und Kirche und über die geschichtliche Entwicklung desselben, vgl. meine „Verwaltungslehre", §§ 163 bis 166; über das Verhältnis der Religion zu den Kirchen, mein „Allgem. Staatsrecht", 3. Aufl., 1907, I. Kap. 5; über die Josefinischen Reformen auf kirchlichem Gebiete in Österreich: meine „Österr. Reichsgeschichte", S. 173—179.

[3]) Auch da, wo wie jüngstens in Frankreich mit dem epochenden Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 Staat und Kirche vollkommen getrennt werden und wo es infolgedessen keine staatliche Kultusverwaltung und auch kein Kultusbudget mehr gibt, entschlägt sich der Staat nicht der Pflicht, den sich frei bildenden Kultusgenossenschaften seinen Schutz angedeihen zu lassen. Nur gewährt er diesen Schutz in ganz gleicher Weise allen gesetzlich konstituierten Kultusgenossenschaften, ohne irgend einer den mindesten Vorzug einzuräumen.

[4]) Diese Grundsätze sind in Österreich zum ersten Male mit k. Patente vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, gesetzlich ausgesprochen worden. Es wurde mit demselben „die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses jedermann gewährleistet", und der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnis unabhängig erklärt, insofern durch dasselbe den staatsbürgerlichen Rechten nicht Abbruch geschehe. Jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft wurde das Recht der „öffentlichen" Religionsübung und die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens zuerkannt.

Als mit dem Patente vom 31. Dezember 1851 die mit dem Patente vom 4. März 1849 verkündeten „Grundrechte" „außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt" wurden, geschah der obigen Rechte der Kirchen- und Religionsgesellschaften ausdrücklich als von dieser Aufhebung nicht berührt Erwähnung. „Wir erklären jedoch", hieß es da, „durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, dann im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen bleiben."

Doch hatte schon mit den kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850, Nr. 156, über das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt und vom 23. April 1850, Nr. 137, über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht, endlich mit der Verordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 319, über die katholischen Diözesan- und Klosterlehranstalten jene Richtung der Gesetzgebung begonnen, welche der katholischen Kirche im Staate eine exzeptionelle Stellung der Staatsgewalt gegenüber einräumte, eine Richtung, welche in dem mit der päpstlichen Kurie unterm 5. November 1855, Nr. 195, abgeschlossenen Konkordate ihren letzten Ausdruck fand. Mit der Staatsgrundgesetzgebung von 1867 trat auch auf diesem Gebiete ein Umschlag ein, der zur Modifikation des Konkordates durch die interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47—49, und endlich zur Aufhebung des Konkordates durch die ah. Entschließung vom 30. Juli 1870 führte.

katholische Kirche vielfach eine bevorzugte Stellung, was sich teils aus der historischen Entwicklung, teils aus dem Umstande erklärt, daß sie die allergrößte Zahl der Bevölkerung zu ihren Angehörigen zählt. Nichtsdestoweniger kann jede Religion, die einen Kreis von Anhängern unter den österreichischen Staatsbürgern besitzt und keine staatsgefährlichen oder unmoralischen Lehren enthält, unter gewissen gesetzlichen Bedingungen anerkannt werden. Dem einzelnen gewährleistet der Staat (staatsgrundgesetzlich) volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als Korporationen dagegen dürfen nur solche Kirchen- und Religionsgesellschaften im Staate bestehen, die von ihm anerkannt sind.[5])

Zu welchen dieser Kirchen- und Religionsgesellschaften der einzelne gehört, soll auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich keinen Einfluß haben.[6]) Auch darf der einzelne sich von jedem positiven Bekenntnis lossagen und in religiösen Dingen seine individuelle Überzeugung haben (Konfessionslosigkeit)[7]); nur darf er weder durch Verspottung und Verhöhnung anerkannter Religionen Ärgernis geben, noch auch einer verbotenen Religionsgesellschaft angehören.[8])

Das Angehören und Sichbekennen zu einer Religion faßt der Staat als freien Willensakt des einzelnen auf und schützt jeden volljährigen und willensfähigen Staatsbürger in dieser Freiheit. Es darf also niemand

[5]) Die diesbezüglichen Artikel (14 und 15) des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 sind wörtlich den „Grundrechten" des Patentes vom 4. März 1849 entnommen; hinzugefügt wurde nur die Bestimmung, welche den einzelnen dem Zwange seiner kirchlichen Behörde entzog, also der Satz, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne.

[6]) In der Praxis hat es damit eine ganz andere Bewandtnis. Da hat allerdings die Zugehörigkeit zu einer oder der andern Konfession auf die Berechtigung des einzelnen einen bedeutenden Einfluß, allerdings per nefas. So ist z. B. die Berechtigung, eine gültige Ehe einzugehen, für die Angehörigen verschiedener Religionsgesellschaften eine ungleiche. Für den Katholiken erkennt der Staat die Ehe als unlösbar an, während er dem Akatholiken die Lösbarkeit der Ehe zuerkennt. Auch gestattet der Staat keine Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Religionen. Doch sind das lauter mißbräuchliche Rudimente früherer Gesetzgebungen, die mit dem Geiste der Verfassung in krassem Widerspruch stehen und früher oder später schwinden müssen.

[7]) Die interkonfessionellen Verhältnisse regelt das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49. Danach hat jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahr die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen (Art. 4). Durch die Religionsänderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene, verloren (Art. 5). Der Austritt aus einer Kirche muß jedoch, um rechtswirksam zu sein, der politischen Behörde gemeldet werden (Art. 7).

Der Religionswechsel der Kinder hängt bis zu deren 7. Lebensjahr von der Bestimmung der Eltern ab; vom 7. bis zum 14. Jahre steht diese Bestimmung den Eltern nicht mehr zu und nachdem die diesbezügliche Selbstbestimmung des einzelnen erst mit dem 14. Lebensjahre beginnt, so kann gegenwärtig in Österreich niemand zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre seine Religion wechseln.

[8]) Sowohl die Religion als solche, wie auch die derselben dienenden Funktionäre, Kultstätten und Kultgegenstände genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Vgl. § 122 StG. (Religionsstörung); §§ 152 und 153 StG. (Be

zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht gesetzlich der Gewalt eines anderen untersteht.[9] Daher darf auch von der katholischen kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden und niemals zu dem Zwecke, um die Befolgung der Gesetze und die behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 18, Ges. v. 7. Mai 1874).

Alle anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften haben das gleiche Recht der öffentlichen Religionsübung und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten; genießen überhaupt die Rechte juristischer Personen — sind aber wie jede Korporation den Staatsgesetzen unterworfen. Die Zahl der im Staate zuzulassenden und anzuerkennenden Kirchen- und Religionsgesellschaften ist nicht beschränkt: das Gesetz vom 20. Mai 1874, Nr. 68, läßt die Möglichkeit der Errichtung neuer Religionsgesellschaften offen und zählt die Bedingungen auf, unter denen solche im Staate zugelassen und anerkannt werden müssen.[10])

---

schädigung der Geistlichen in Ausübung ihres Amtes); § 175 StG. (Diebstahl an zum Gottesdienst bestimmten Gegenständen); § 303 StG. (Beleidigung gesetzlich anerkannter Religionen). Als verbotene Religionsgesellschaften gelten derzeit: Lichtfreunde, Deutschkatholiken, Freichristliche Gemeinden (MV. v. 16. November 1851), ferner die Sekten: Neujerusalem, Neusalemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre, Nazarener (MV. v. 20. Juli 1860, endlich die „freie Kirche der Vernunft" (ME. v. 24. November 1874).

[9]) Auch diese Bestimmung wird in der Praxis nicht beobachtet und vielfach, z. B. von Unterrichtsordnungen (wie die vom 29. September 1905), welche die Jugend zu allerhand religiösen Übungen zwingen, verletzt. Die Grundsätze der Verfassung haben sich eben noch immer in der Wirklichkeit nicht durchgesetzt.

[10]) Diese Bedingungen sind: Lehre, Gottesdienst und Verfassung der anzuerkennenden Religion dürfen nichts Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthalten; mindestens der Bestand einer Kultusgemeinde muß gesichert sein (§ 1). Die Errichtung einer solchen ist jedoch durch den Nachweis hinreichender Mittel zu ihrer Erhaltung (somit Seelsorgedienst, Religionsunterricht und gottesdienstliche Anstalt) bedingt (§ 5). Im Mangel einer allgemeinen Verfassung muß ein Statut zur Genehmigung vorgelegt werden, welches Bestimmungen über nachfolgende Punkte enthalten muß: 1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes; 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Funktionäre, deren Rechte und Pflichten; 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Soll eine Kultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Mitglieder einer ordnungsgemäß konstituierten Kultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Kultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Gegenwärtig jedoch gibt es in Österreich-Ungarn nur folgende, vom Staate anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften:

1. Die katholische Kirche (mit den in denselben enthaltenen drei Riten, also die römisch-katholische oder lateinische Kirche, die griechisch-katholische oder griechisch-unierte und die armenisch-katholische). 2. Die griechisch-orientalische Kirche. 3. Die unitarische Kirche. 4. Die evangelische Kirche (Augsburger und helvetischer Konfession). 5. Die israelitische Religionsgesellschaft (mitsamt den Karaïten in Halicz in Galizien). 6. Die altkatholische Kirche. 7. Die evangelische Brüdergemeinde.

Katholische Kirche.

§ 177. Der Staat erkennt die katholische Kirche nur als eine seiner Souveränität unterworfene privilegierte Korporation an. Daher macht er die Erlangung all und jedes kirchlichen Amtes und den Genuß kirchlicher Güter (Pfründen) von staatsgesetzlich festgestellten Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, gesetzlich vorgeschriebene Befähigung der Bewerber.[11])

Wird ein Inhaber eines kirchlichen Amtes seiner staatlichen Qualifikation zu demselben verlustig, so hat der Staat das Recht, seine Entfernung vom Amte zu verlangen (§ 8). Die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach kirchlichen Vorschriften, sofern dieselben den Staatsgesetzen nicht widersprechen (§ 15). Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe) gleichzeitig mit ihrer Publikation der staatlichen Behörde mitzuteilen (§ 16). Die Kirche darf nichts anordnen, was den Staatsgesetzen in irgend einer Weise zuwiderläuft (§§ 17—18). Dagegen besoldet der Staat diejenigen Geistlichen, welche den Seelsorgedienst versehen, und zwar geschieht dies zunächst aus dem Religionsfonds (siehe unten § 179).

In den Vorstand einer Kultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Kultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

Als Seelsorger kann in der Kultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

Die Personen der angestellten Seelsorger müssen bei der Landesbehörde angemeldet werden, die ihre begründeten Einwendungen gegen dieselben erheben kann; gegen diese Einwendungen steht der Rekurs an den Kultusminister offen, welcher endgültig darüber entscheidet. Auch gegen Seelsorger, die sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann die Kultusverwaltung einschreiten und deren Entfernung vom Amte verlangen; nötigenfalls die Funktionen des unwürdig gewordenen einem geeigneteren übertragen, wie denn überhaupt die staatliche Kultusverwaltung darüber zu wachen hat, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, ihre Gemeinden und Organe ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschreiten.

[11]) Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

Da der Staat dieses im Interesse der Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses tut, so nimmt er dieselben auch vor ungesetzlichen Ansprüchen der Seelsorger in Schutz. Die gesetzlichen Ansprüche auf Entlohnung für geistliche Funktionen sind in den Stolataxordnungen festgesetzt.[12]) Die geistlichen Funktionäre sind verpflichtet, sich an diese Stolataxen zu halten.[13])

Gegen säumige Schuldner, welche die festgesetzten Gebühren für geistliche Funktionäre nicht berichtigen, erteilt der Staat seine Exekution.[14]) Personen, die das Armenrecht besitzen, sind von der Zahlung solcher Gebühren befreit.[15]) Geistliche sind dem Strafgesetze des Staates in all und jedem gleich den weltlichen Staatsbürgern unterworfen, andrerseits vom Staate gegen ungesetzliche Strafverfolgung seitens der Kirchenbehörden geschützt (§§ 8 und 19).

Das kirchliche Institut des Patronates wird vom Staate geschützt und erhalten, soweit es mit den Staatsgesetzen vereinbar ist. Ebenso

[12]) Die meisten dieser mit kaiserl. Patenten für die einzelnen Kronländer erlassenen Stolataxordnungen datieren noch aus dem vorigen Jahrhundert, bestehen jedoch noch immer zu Recht. (Note des Staatsministeriums vom 8. Mai 1856, Z. 2367, und VGHErk. vom 3. Juli 1880, Budw. IV, 822.) Aufgezählt sind dieselben bei Gautsch, Konfessionelle Gesetze, S. 80.

[13]) Überschreitungen der Stolataxordnungen seitens der Geistlichen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden; der Schuldige ist obendrein ersatzpflichtig; die Ersatzerkenntnisse sind exekutionsfähig. Bei wiederholten Überschreitungen kann die staatliche Kultusverwaltung die Entfernung des betreffenden Geistlichen von der Ausübung seines kirchlichen Amtes verlangen (§ 26).

[14]) Dabei ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Exekution erfolgt im Verwaltungswege. In der Regel darf kein pfarrämtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden. Nur wenn ein besonderer Aufwand verlangt wird, kann der daraus resultierende Mehrbetrag im vorhinein eingefordert werden (§ 25). In diesen Bestimmungen liegt das unterscheidende Merkmal zwischen einem Staate wie Österreich, der die Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften unter seinen besonderen Schutz nimmt und einem Staate, wie das modernste Frankreich, der die vollkommene Trennung von der Kirche durchgeführt hat. Denn wo letzteres der Fall ist, da gibt es keine politische Exekution für Forderungen der Kirchen und ihrer Funktionäre an ihre Angehörigen; der Staat beziehungsweise die politische Verwaltung mischt sich da absolut nicht in diese Verhältnisse und macht nicht den Büttel der Kirchen und Religionsgesellschaften. Glauben diese letzteren irgend welche Ansprüche an ihre Angehörigen zu haben, so steht ihnen der Rechtsweg offen. In Frankreich sind auf Grund des neuesten Trennungsgesetzes die „Kultusgenossenschaften" auf den guten, freien Willen ihrer Bekenner und Angehörigen angewiesen; da gibt es keinen staatlichen Zwang. Will ein Angehöriger keine Kultusbeiträge zahlen, so können ihn die Kultusgenossenschaften als nicht in ihre Gemeinschaft gehörig betrachten; aber den Staat geht das nichts an. Mit einem Worte, der Schutz, den der Staat den Kultusgenossenschaften angedeihen läßt, geht nicht so weit, um die Bewegungsfreiheit des einzelnen im Verhältnis zu den Kultusgenossenschaften zu behindern, zu beschränken oder gar dem einzelnen irgend einen Zwang aufzuerlegen.

[15]) Und zwar auch solche das Armenrecht besitzende Personen, die in dem Pfarrbezirke nicht zuständig sind. Auch ist die Heimatsgemeinde für die außerhalb derselben verstorbenen Armen zum Ersatze der Stolgebühren nicht verpflichtet (VGH. v. 13. Juni 1888, Budw. XII, 1160).

die kirchliche Institution der Pfarrgemeinde, inwiefern sich daraus ein rechtliches Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde ergibt.

Das kirchliche Vermögen steht unter dem Schutze des Staates; die Kultusverwaltung überwacht insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Alle Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche nicht gesetzlich von geistlichen Funktionären bezogen werden, fließen in den Religionsfonds. An denselben haben auch die Pfründenbesitzer und die regulären Kommunitäten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen.[16])

§ 178. Die innere Verfassung und Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten sowie die Seelsorge der katholischen Kirche beruht auf dem Kirchenrechte und wird in dieser Gestalt vom Staate anerkannt. Die äußeren Rechtsverhältnisse derselben in Österreich regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50.

Als Kirchengebiet zerfällt Österreich-Ungarn in Diözesen, an deren Spitze Erzbischöfe oder Bischöfe stehen (in ersterem Falle spricht man von Erzdiözesen).[17]) In Österreich gibt es 9 Erzdiözesen[18]) und 24 Diö-

---

[16]) Diese Beiträge regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 51. Als Grundlage für die Bemessung derselben dient der Wert des Gesamtvermögens der Pfründe oder Kommunität mit Einbeziehung etwaiger Stiftungen, in deren Genuß dieselben stehen, dagegen unter Ausschluß des Wertes der Bibliotheken, wissenschaftlicher oder Kunstsammlungen. Bei auswärtigen Pfründen oder Kommunitäten dient der inländische Realbesitz zur Grundlage der Bemessung. Die Kultusverwaltung setzt nach Einvernehmung der Bischöfe denjenigen Betrag fest, welcher als zum standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlich von dem Religionsfondsbeitrag freizulassen ist. Ebenso ist von diesen Beiträgen befreit jenes Einkommen regulärer Kommunitäten, welches nachweisbar der Pflege armer Kranken, dem öffentlichen Unterrichte oder endlich solchen Zwecken gewidmet ist, für welche sonst der Religionsfonds aufzukommen hätte (§§ 2–4). Die Grundsätze der Berechnung der „Kompetenz" der geistlichen Personen werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgesetzt. Selbstverständlich entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages, wo diese „Kompetenz" aus öffentlichen Fonds ergänzt werden muß. Diese Beiträge werden für einen Zeitraum von zehn Jahren mit einer Gesamtsumme bemessen, welche auf die zehn Jahre repariert in vierteljährlichen Antizipativraten zu entrichten sind. Und zwar beträgt für diesen Zeitraum der Religionsfondsbeitrag von einem Vermögen bis 10.000 fl. $^1/_2$ Perzent, steigt aber progressiv bis 9 Perzent von einem Vermögen zwischen 80–90.000 fl., um bei einem Mehrbetrage über 90.000 fl. mit 10 Perzent stehen zu bleiben. Ein größeres Perzent wird nicht mehr bemessen. Eine innerhalb dieses 10jährigen Zeitraumes eintretende Vergrößerung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjektes oder Vermögens hat eine Richtigstellung des Beitrages für die noch übrige Zeit zur Folge. Die Bemessung des Beitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde auf Grund von Fassionen. Rekurse gegen solche Bemessungen gehen an den Kultusminister. Die Beiträge fließen in die Religionsfondskasse des betreffenden Landes.

[17]) „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen." (§ 14 des Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50.)

[18]) Mit den Erzbistümern in Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Görz, Zara, Lemberg (daselbst drei Erzbistümer der drei Riten).

zesen[19]); in Ungarn 5 Erzdiözesen[20]) und 23 Diözesen.[21]) Außerhalb derselben stehen die Generalvikariate Feldkirch, Teschen (zum Breslauer Bistum gehörig) und Tirnau, sowie endlich die Benediktiner-Abtei in Martinsberg. Die Diözesen zerfallen in Dechanate und Pfarreien, die unter der Verwaltung von Dechanten und Pfarrern stehen.[22])

Alle Erzbischöfe und Bischöfe in Österreich-Ungarn werden vom Kaiser ernannt, sodann vom Papste kanonisch bestätigt. Nur die Erzbistümer Olmütz und Salzburg werden durch kanonische Wahl ihrer Domkapitel besetzt; dem Kaiser steht jedoch das Recht der Exklusion zu; der Erzbischof von Fogaras zu Blasendorf wird von einer Wahlsynode ernannt. Die Bischöfe von Lavant und Seckau ernennt der Fürsterzbischof von Salzburg; den von Gurk abwechselnd einmal der Kaiser, das andere Mal der Fürsterzbischof von Salzburg.

Alle anderen Kirchenämter in der Diözese werden vom Bischof verliehen; sofern dieselben aber ganz oder zum großen Teile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, kann die Verleihung nur auf Grund vorhergehender Präsentation seitens der Staatsgewalt vorgenommen werden (§ 4).

Für diese Präsentation sind für den Staat in erster Linie maßgebend seine eigenen Gesetze und Bestimmungen über die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen[23]), in zweiter Linie die geltenden kirchlichen Vorschriften und endlich in besonderen Fällen die Bestimmungen vorhandener Stiftungsurkunden (§ 1). Aber auch in Fällen, wo der Staatsgewalt keine Ingerenz auf die Verleihung eines

[19]) Mit den Bistümern in Linz, St. Pölten, Seckau (Graz), Lavant (Marburg), Gurk (Klagenfurt), Brünn, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Laibach, Brixen, Trient, Triest, Krakau, Tarnow, Przemysl, Ragusa, Veglia, Breslau (für Österreich-Schlesien), Cattaro, Lesina, Parenzo-Pola, Sebenico, Spalato.

[20]) Mit den Erzbistümern in Gran, Erlau, Kalocsa, Agram und Balasfalva (Blasendorf).

[21]) Mit den Bistümern in Eperies, Kaschau, Neusohl, Raab, Steinamanger, Stuhlweißenburg, Szatmar, Wesprim, Waizen, Zips, Czanad (Temesvar), Fünfkirchen, Karlsburg, Lugos, Munkacs (Ungvar), Neutra, Rosenau, Szamos-Ujvar und der Erz-Abtei in Martinsberg.

[22]) Die unterste Gebietseinheit der Kirche ist die Pfarrgemeinde. Sie muß nicht mit der Ortsgemeinde zusammenfallen. Das Gesetz definiert die Pfarrgemeinde als „die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus" (§ 35). Es können in einer Ortsgemeinde mehrere Pfarrgemeinden enthalten sein und andrerseits mehrere Ortsgemeinden eine Pfarrgemeinde bilden. Die Ortsgemeinde ist ein politischer, die Pfarrgemeinde ein kirchlicher Begriff. Wo die Bevölkerung ausschließlich katholisch ist, oder wo die Akatholiken eine verschwindende Minorität ausmachen, was in Österreich häufig der Fall ist, da hat die begriffliche Scheidung der Pfarr- und Ortsgemeinde kein praktisches Interesse. Daher ist es zur Konstituierung besonderer katholischer Pfarrgemeinden, die das Gesetz in Aussicht stellte (§ 37), noch nicht gekommen und regelt die Angelegenheit provisorisch die Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 5 ex 1878, indem es den bisherigen usus der Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden vorderhand beläßt.

[23]) Bedingungen dieser Befähigung sind: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit und die staatlich vorgeschriebene Ausbildung auf den katholisch theologischen Fakultäten.

kirchlichen Amtes seitens des Bischofs zusteht, hat derselbe die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen (§ 6), welcher das Recht der Einwendung (binnen 30 Tagen) zusteht. Gegen solche Einwendungen kann der Bischof an den Kultusminister Berufung einlegen; wird derselben keine Folge gegeben, so muß die beabsichtigte Verleihung unterbleiben. Erfolgt eine gültige Verleihung, so wird die für das kirchliche Amt ernannte Person vom Bischof in die spirituellen Befugnisse, von der Kultusverwaltung in die mit dem Amt verbundenen Einkünfte eingeführt (§ 7). In analoger Weise kann die Kultusverwaltung einem Seelsorger, der aus irgend welchem Grunde die staatliche Befähigung für sein Amt verliert, die Einkünfte entziehen und dessen Entfernung vom kirchlichen Amte verlangen (§ 8).

Zu jeder Änderung der Einteilung des Kirchengebietes, der Diözesen oder Pfarrsprengel, zu jeder Teilung oder Zusammenziehung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Dem Staate steht jedoch das Recht der Dotationsänderung der Seelsorgeämter (nach Einvernehmung der betreffenden Bischöfe) zu. Zur Einbringung aller staatlich genehmigten Kirchenabgaben leistet der Staat seine Hilfe (Exekution); in gewissen, im Gesetze speziell aufgeführten Fällen leiht der Staat der Kirche auch seinen Beistand zur Durchführung kirchlicher Anordnungen.[24] Andrerseits können Geistliche, die sich durch Verfügungen ihrer kirchlichen Vorgesetzten in ihren weltlichen Rechten verletzt erachten, an die Kultusverwaltung appellieren. Alle Geistlichen stehen unter den allgemeinen Gesetzen des Staates; es gibt für dieselben in weltlichen Dingen keinen privilegierten Gerichtsstand (§§ 21—29).

So wie die Kirche unter staatlicher Oberhoheit, so steht alles kirchliche Vermögen unter staatlicher Aufsicht, eventuell unter dessen Verwaltung.[25] Die Grundsätze, nach denen der Staat dabei vorgeht, enthalten die §§ 38—59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50. Danach übt die Aufsicht und Verwaltung des Kirchenvermögens die staatliche Kultusverwaltung. Ihre Hauptaufgabe dabei ist: die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche. Einen Teil dieses Vermögens bildet der sogenannte Religionsfonds; einen anderen das Pfründen- und

[24] Streitige Patronatsfragen entscheidet im ordentlichen Instanzenzuge die Kultusverwaltung (§§ 33, 34). Ebenso entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird; wird eine solche Leistung aus einem besonderen Titel gefordert, gehört die Sache vor das kompetente Gericht (§ 55).

[25] Nach amtlichem Ausweis auf Grund von Einbekenntnissen der kirchlichen Behörden und Funktionäre, beläuft sich das Vermögen der katholischen Kirche in Österreich auf 813 Millionen Kronen. Und zwar besteht dasselbe aus Grundbesitz im Werte von 301¼ Millionen Kronen, aus Obligationen und Renten im Werte von 387 Millionen Kronen, aus barem Kapital im Werte von 70½ Millionen Kronen und anderem beweglichen Besitztum im Werte von 54¼ Millionen Kronen. Die Einkünfte der katholischen Kirche im Jahre 1900 betrugen 60¾ Millionen Kronen, die Ausgaben 35 Millionen Kronen, wobei also 25 Millionen Kronen thesauriert wurden.

Gotteshausvermögen; endlich gehören hieher alle Stiftungsvermögen. Der Natur der Sache nach kann die Verwaltung des Religionsfonds und der Stiftungsvermögen unmittelbar vom Staate geführt werden; das Pfründenvermögen dagegen wird von den Besitzern der Pfründen unter Aufsicht der Patrone, der Bischöfe, endlich unter staatlicher Aufsicht verwaltet (§ 46); das Gotteshausvermögen von denjenigen, denen es nach Kirchenrecht zusteht.[26]) Die letzteren zwei Arten von Vermögen dürfen miteinander nicht vermengt (§ 39), sie müssen streng abgesondert verwaltet und verrechnet werden. Rein kirchliche Stiftungen verwalten die kirchlichen Organe ohne Einmischung des Staates: doch steht im Zweifel die Entscheidung über den „rein kirchlichen" Charakter einer Stiftung der Kultusverwaltung in letzter Instanz zu.

Jede erhebliche Veränderung der Substanz des Pfründen- oder Kirchenvermögens muß sofort der Kultusverwaltung mitgeteilt werden (§ 49).

An den Intestatnachlaß nach Geistlichen hat der Staat kein Anrecht: dagegen fließen die Einkünfte vorübergehend erledigter weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfonds (Interkalareinkünfte); auch fällt das Vermögen eingegangener kirchlicher Gemeinschaften diesem Fonds anheim (§ 53). Um diesen zu stärken und ihm die regelmäßige Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus möglich zu machen, regelt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, die seit dem vorigen Jahrhundert schon üblich gewesene Beitragsleistung an denselben sowohl der säkularen Pfründenbesitzer als auch des Regularklerus.[27])

Die Anerkennung und der gesetzliche Bestand einer Kirche enthält in sich noch keinerlei Anerkennung und Berechtigung für geistliche Orden, Kongregationen, Stifte und Klöster, die etwa mit der betreffenden Kirche im Zusammenhange stehen. Die Staatsverwaltung behält sich vielmehr das Recht vor, solche wie immer Namen habende geistliche Vereine zu dulden oder deren Bestand in Österreich zu verbieten.

Diejenigen geistlichen Kongregationen und Orden nun der katholischen Kirche, die in Österreich bestehen, bleiben in ihrem gesetzlichen Bestande unangefochten und genießen den Schutz gleichwie alle anderen gesetzlichen Korporationen; zur Gründung neuer bedarf es einer kaiserlichen Bewilligung, die in Form einer Verordnung im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden muß. Zur Eröffnung neuer Häuser bereits bestehender Orden und Kongregationen genügt die Bewilligung der politischen Landesstelle.[28])

[26]) Als Grundsatz, den auch das Gesetz (§ 41) anerkennt, gilt dabei, daß an der Verwaltung dieses Gotteshausvermögens außer dem Kirchenvorsteher auch eine Vertretung derjenigen teilzunehmen hat, welchen gegebenen Falls aus der Unzulänglichkeit dieses Vermögens Lasten erwachsen können, also nach Umständen der Patron und die Pfarrgemeinde.

[27]) Vgl. oben S. 242, Note 16. Der Motivenbericht der Regierung ist abgedruckt bei Gautsch: Konfessionelle Gesetze, S. 153 ff. und Manz, XXVI., 1889, S. 264.

[28]) Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, Nr. 95.

Die Kongrua.

§ 179. Nach der ganzen Auffassung, die der moderne Staat seit Kaiser Josef II. von dem Seelsorgeberuf sich zu eigen machte, übt er nicht nur die oberste Aufsicht und Verwaltung über das gesamte Kirchenvermögen, sondern sorgt auch für den hinlänglichen Unterhalt und das materielle Auskommen des Seelsorgeklerus. Es ist bezeichnend, daß es gerade die Zeiten der „Aufklärung" des vorigen Jahrhunderts und des liberalen Regimes unserer Tage sind, welche die materielle Lage namentlich des niederen Seelsorgeklerus (bei der höheren Geistlichkeit lag kein Bedürfnis vor) zum Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge machten, und daß das Werk der Aufbesserung der Lage dieses Klerus, welches Kaiser Josef II. zum ersten Male in Angriff nahm, erst im letzten Jahrzehnt mächtig gefördert, ja großenteils bereits in befriedigender Weise zu Ende geführt wurde.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge „die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen", insbesondere „zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit" großenteils erlangt waren: wurden zuerst mit dem Gesetze vom 19. April 1885, Nr. 47, die provisorischen Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit getroffen (Kongruagesetz). Der bisherigen, seit Kaiser Josef II. datierenden Übung gemäß wurde in diesem Gesetze der Staat nur subsidiär zur Bestreitung des Unterhaltes der Seelsorgegeistlichkeit berufen; in erster Linie sollen die kirchlichen Pfründen und die mit dem Seelsorgeamte verbundenen Einkünfte (Meßstiftungen, Stolgebühren u. dgl.) die Bedürfnisse des Seelsorgers decken. Erst wenn diese nicht hinreichen, soll der Staat die Einkünfte des Seelsorgers bis zu jenem Betrage, der jeweilig und auch lokal als der Mindestbetrag für den standesgemäßen Unterhalt des Seelsorgers anerkannt wird (Kongrua), ergänzen (§ 1). Die gesetzliche Fixierung dieser „Ergänzung" auf das „standesgemäße" Minimaleinkommen (Kongrua) wurde endlich definitiv mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 176, vorgenommen. Danach gebührt selbständigen katholischen Seelsorgern, Hilfspriestern, das standesgemäße Minimaleinkommen (Kongrua), insofern dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation (§ 1).[29]

Darüber, ob im einzelnen Falle eine Ergänzung stattzufinden habe, entscheidet die Landesbehörde. Als Grundlage dieser Entscheidungen haben schriftlich einzureichende Einbekenntnisse (ähnlich der Hauszinsertragsfassionen) zu dienen. Damit dieselben kontrollierbar seien, so haben sie sowohl die (Brutto-) Einnahmen als auch die Ausgaben, die mit den Pfründen und dem Seelsorgeamte verbunden sind, und zwar beides nach den einzelnen, im Gesetze angegebenen Posten spezifiziert zu enthalten. Auf Verschweigungen oder wissentlich unrichtige Angaben sind Geldstrafen

[29] Die speziellen ziffermäßigen Feststellungen nach Kronländern, Standorten und Abstufungen sind in dem dem Gesetze beigeschlossenen Schema enthalten.

gesetzt. Für Provisoren erledigter Pfründen ist der Gehalt aus dem Religionsfonds nach der Höhe der für die betreffende Pfründe festgesetzten Kongrua in festen Monatsbeträgen bestimmt. Einen gleichen Gehalt, wie die Provisoren, erhalten Hilfspriester, welche einen dienstunfähigen Seelsorger vertreten (§ 10). Versieht ein selbständiger Seelsorger auch noch eine vakante Stelle eines Hilfspriesters, so erhält er dafür eine monatliche Remuneration. Dienstunfähig gewordene Seelsorger (Defizienten) erhalten einen Ruhegehalt. Dem Gesetze sind beigefügt zwei Schemata, enthaltend die für die einzelnen Länder festgestellten Kongruabeträge und die Bemessung der Ruhegehalte der leistungsunfähig gewordenen Seelsorger (Defizienten). Auch diese Defizientengehälter sind in erster Linie aus dem betreffenden Pfründeneinkommen, sodann subsidiär aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus staatlicher Dotation zu bestreiten. Für Seelsorgestationen, welche, sei es regulären Kommunitäten oder weltgeistlichen Körperschaften einverleibt sind, haben diese selbst aufzukommen, so lange sie die hinreichenden Mittel hiezu besitzen.

Griechisch-orientalische (nicht unierte) Kirche.

§ 180. Dieselbe steht in Österreich unter der Metropolie zu Czernowitz[30], welcher zwei Bistümer untergeordnet sind: zu Zara und Cattaro.[31] Unter diesen zwei Bischöfen stehen die Protopopen, von denen jedem eine Anzahl Popen (Pfarrer) untergeordnet ist. Das Vermögen dieser Kirche, die griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter in der Bukowina, aus den Gütern der ehemaligen, von Kaiser Josef II. aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster gebildet, wird vom Staate, und zwar zunächst von der Bukowinaer Landesregierung, und in letzter Instanz vom Ministerium für Kultus und Unterricht verwaltet.

In Ungarn stehen dieser Kirche die Erzbischöfe (zugleich Metropoliten) in Karlowitz und Hermannstadt vor, und zwar so, daß der Erzbischof von Karlowitz Metropolit für die serbischen, der von Hermannstadt Metropolit für die romanischen Glaubensgenossen ist. Ersterer führt den Titel Patriarch und sind ihm sechs Bischöfe untergeordnet; dem Hermannstädter Erzbischof sind zwei Bischöfe untergeordnet. Jede dieser Metropolien erledigt ihre gemeinsamen Schul- und Stiftungsangelegenheiten auf einem besonderen Kirchenkongresse (GA. IX: 1868), die Serben zu Karlowitz, die Rumänen zu Hermannstadt, auf welchen auch die beiden Erzbischöfe, vorbehaltlich der landesfürstlichen Bestätigung, gewählt werden. Dagegen werden Bischöfe auf den Diözesansynoden gewählt.

Auch die Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit wurden definitiv mit Gesetz vom 19. September 1898, Nr. 177, in der Weise geregelt, daß den nach der Pfarreinteilung systemisierten selbständigen Pfarrern und den Hilfspriestern (Kaplänen) die Kongrua,

[30] Errichtet mittels ah. Entschließung vom 18. März 1874.
[31] Ah. Entschließung vom 23. Juli 1874.

insofern dieselbe durch mit ihrem Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, vom Staate ergänzt wird (§ 1). Ob eine solche Ergänzung stattzufinden hat, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse die politische Landesbehörde. Bezüglich der Einbekennung der Einkünfte gelten dieselben Grundsätze wie bei den Einbekenntnissen der katholischen Geistlichkeit. Auch die ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordenen Seelsorger erhalten einen Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen.

Evangelische Kirche.

§ 181. Mit ah. Entschließung vom 9. Dezember 1891 wurde laut Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Dezember 1891, Nr. 4 ex 1892, die von den evangelischen Generalsynoden Augsburger und helvetischer Konfession im Jahre 1889 beschlossene Verfassung der evangelischen Kirche in Österreich bestätigt.

Danach umfaßt die evangelische Kirche beider Konfessionen, für welche diese Verfassung gültig ist, alle Glaubensgenossen des betreffenden Bekenntnisses in den im Reichsrate vertretenen Ländern. Die Vertretung dieser Kirche gliedert sich in vier Abstufungen: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diözese) und Gesamtgemeinde (Landeskirche). Aufsteigend von der Pfarrgemeinde besitzt die evangelische Kirche folgende Repräsentanzen: Pfarrer der einzelnen Gemeinden, das Presbyterium und die Gemeindeversammlung der einzelnen Gemeinden; den Senior, den Senioratsausschuß und die Senioratsversammlung der einzelnen Senioratsgemeinden; den Superintendenten, Superintendentialausschuß und Versammlung der Diözese; endlich den Oberkirchenrat, den Synodalausschuß und die Generalsynode. Jede dieser Gemeinden (Pfarre, Seniorat, Superintendanz, Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet autonom ihre Angelegenheit in den durch Kirchenvorschriften, staatliche Gesetze und gesetzmäßigen Einfluß der vorgesetzten Behörde gezogenen Grenzen. Die bestehenden Pfarrgemeinden sind vom Staate in ihrer durch Herkommen oder behördlich bestimmten Abgrenzung anerkannt. Zur Bildung neuer Gemeinden ist der Nachweis ausreichender Mittel für den Kirchendienst und den Unterricht der Jugend erforderlich. Diejenige Anzahl evangelischer Glaubensgenossen, die behufs der Errichtung und Erhaltung einer Schule zusammentreten, bilden eine Schulgemeinde; letztere muß mit der Kirchengemeinde nicht zusammenfallen. Jeder evangelische *Glaubensgenosse* gehört derjenigen Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder wenn Zweifel über den Sprengel bestehen, der nächsten Gemeinde an. Als Angehöriger der Gemeinde hat er Pflichten und Rechte; letztere kann er ausüben: zur Erfüllung der ersteren kann er angehalten werden. Die *Pfarrer* werden auf Lebenszeit gewählt. Bedingungen der Wählbarkeit sind unter Voraussetzung sittlicher Qualifikation: die nötige theologische Vorbildung und das zurückgelegte 24. Lebensjahr. Den Wahlakt leitet das Presbyterium.

Der Gewählte muß von dem Oberkirchenrat im Einverständnis mit der politischen Behörde in seinem Amte bestätigt werden.

Vorstand der Pfarrgemeinde ist das aus derselben gewählte Presbyterium. Dasselbe vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet ihre gesamten Angelegenheiten. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch die Zahl von 200 nicht überschreiten.

Eine Anzahl Gemeinden zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Interessen unter einem Senior verbunden bildet die Senioratsgemeinde. Jede Pfarrgemeinde muß einem Senioratsverbande angehören. Der Senior wird aus der Zahl der Pfarrer gewählt. Die Senioratsgemeinde verwaltet ihre gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Senioratsversammlung und einen Senioratsausschuß. Erstere besteht aus sämtlichen Pfarrern des Seniorates, aus ebensoviel weltlichen Abgeordneten der Presbyterien des Senioratsverbandes und aus einer Vertretung des Lehrerstandes der Senioratsgemeinde. Der Senioratsausschuß besteht aus drei Mitgliedern: dem Senior, dem Konsenior und dem Senioratskurator.

Das Verhältnis der Pfarrgemeinden zum Seniorat wiederholt sich analog in demjenigen der Senioratsgemeinden zur Diözese (Superintendentialgemeinde). Es haben also den Senioratsbehörden analoge höhere Stellungen in der Diözese der Superintendent, Superintendentialausschuß — und Versammlung. An der Spitze der Gesamtgemeinde der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in Österreich steht der k. k. Oberkirchenrat, der Synodalausschuß und die Generalsynode. Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrates werden vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt und aus Staatsmitteln besoldet, ebenso wie der gesamte Personalstand seiner Kanzlei, deren sämtliche Angestellten alle Rechte der Staatsdiener genießen. Die Angelegenheiten, mit denen sich der Oberkirchenrat befaßt, können beiden Bekenntnissen gemeinsam sein oder nur auf eines derselben sich beziehen.

In ersterem Falle erläßt er seine Verfügungen als k. k. Oberkirchenrat Augsburger und helvetischer Konfession; in letzterem sei es als k. k. Oberkirchenrat Augsburger Konfession oder als k. k. Oberkirchenrat helvetischer Konfession. Noch mehr getrennt als in dem Oberkirchenrat sind die beiden Bekenntnisse in den Generalsynoden, die jedes der beiden Bekenntnisse abgesondert alle sechs Jahre in Wien abhält. Die Einberufung derselben geschieht nach eingeholter Zustimmung des Kultusministeriums. Mitglieder derselben sind: die Superintendenten und Superintendentialkuratoren der Diözesen, die Senioren und je ein weltlicher Abgeordneter jedes Seniorates, ein Abgeordneter der evangelisch theologischen Fakultät in Wien.

Die evangelische Kirche hat das Recht, nach Gutdünken in ihren Gemeinden Schulen zu errichten. Der Unterricht in denselben muß sich nach den allgemeinen Unterrichtsgesetzen richten, jedoch unter Wahrung des konfessionellen Charakters. Bei Vorhandensein gesetzlicher Bedingungen kann diesen Schulen das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

Die evangelische Kirche erhält vom Staate jährliche Beiträge zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse (Unterstützungspauschale)[32]; auch unterstützt der Staat vorzügliche evangelische Kandidaten des Kirchen- und Schuldienstes, welche zum Zwecke der Ausbildung ausländische Hochschulen oder Seminarien besuchen.

In Ungarn hat die reformierte Kirche eine für Ungarn und Siebenbürgen gemeinschaftliche Verfassung mit einem Generalkonvente an der Spitze, fünf Superintendenten, ebensoviel Distriktualkonventen und 56 Senioraten.

Die lutherische Kirche hat in Ungarn eine von Siebenbürgen abgesonderte Organisation; an der Spitze derselben steht dort ein weltliches Generalinspektorat, welchem die Superintendenten mit den Distriktualkonventen und diesen wieder die Dekanate untergeordnet sind.

In Siebenbürgen steht an der Spitze dieser Kirche die Landeskirchenversammlung und das Landeskonsistorium; diesem untergeordnet sind: Bezirkskonsistorium und Bezirkskirchenversammlung, und in unterster Linie Presbyterium und Gemeindevertretung.

Unitarier, Juden, Altkatholiken, Herrnhuter.

§ 182. In Siebenbürgen besteht die unitarische Kirche unter einer Synode samt Oberkonsistorium als höchsten Landeskirchenbehörden. Unter denselben führen das Kirchenregiment ein Superintendent (Bischof) zu Klausenburg und Dechanten in acht Diözesen.[33])

Die Juden bilden weder eine Kirche noch eine einheitlich organisierte Religionsgesellschaft. Denn sie haben weder ein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt, noch auch eine gemeinsame Vertretung ihrer religiösen Angelegenheiten.[34]) Die Verwaltung dieser letzteren besorgten von jeher

---

[32]) § 20 des kaiserl. Patentes vom 8. April 1861, Nr. 41.

[33]) Die Unitarier sind Anhänger der Lehre des Lälius Socius (1525–1561), daher sie auch Socinianer genannt werden. Im 16. Jahrhundert zählte diese Lehre zahlreiche Anhänger in Polen (wo man sie Arianer nannte). Als im 17. Jahrhundert unter Sigismund III. unter dem Einfluß der Jesuiten die kirchliche Reaktion in Polen um sich griff, wurden die Socinianer geächtet und ein großer Teil derselben fand Zuflucht in Siebenbürgen. Die Gesamtzahl der Unitarier daselbst beträgt über 53.500.

[34]) Von einer einheitlichen Religionsgesellschaft kann nur da die Rede sein, wo die Gesamtheit der Glaubensgenossen von einer kirchlichen oder hierarchischen Organisation unter einer einheitlichen geistlichen Behörde (Synode oder dgl.) umfaßt wird. In Europa hat in neuerer Zeit Napoleon I. den Versuch gemacht, den Juden in Frankreich eine solche einheitliche „Konsistorialverfassung" zu geben, die sich dort bis heute erhalten hat. Das Beispiel Frankreichs fand in Ungarn Nachahmung. Die österreichische Regierung hat es mit Recht abgelehnt, bei der neuestens vorgenommenen gesetzlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft derselben nach dem Muster Frankreichs und Ungarns eine solche einheitliche Konsistorialverfassung zu geben. Denn eine solche einheitliche hierarchische Organisation zu schaffen, wo sie nicht besteht, ist jedenfalls eine Art kirchlicher Reform, da doch damit zugleich

die Vorstände ihrer Kultusgemeinden, neben denen gegenwärtig Rabbiner als von den Gemeinden gewählte und besoldete, der staatlichen Bestätigung unterliegende „Religionsdiener" und zugleich staatliche Funktionäre stehen. Die „äußeren Rechtsverhältnisse" dieser Kultusgemeinden sind in Österreich neuerdings durch das Gesetz vom 21. März 1890 geregelt worden. Danach muß jeder Israelit der Kultusgemeinde angehören, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diesen Zwang des Angehörens an die Kultusgemeinde seines Wohnortes übt der Staat gegenüber jedem Israeliten, so lange er nicht seinen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft in gesetzlicher Form anzeigt. Die Einteilung in Kultusgemeindesprengel wird mit Genehmigung der Staatsgewalt durchgeführt, damit Israeliten, die außerhalb des Sitzes der Kultusgemeinden wohnen, diesen letzteren zugeteilt werden und zu den Kultussteuern herangezogen werden können. Die Statuten der Kultusgemeinden bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Der Zwang der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen Israeliten, ihren betreffenden Kultusgemeinden anzugehören, erstreckt sich jedoch lediglich auf die vorgeschriebenen Kultussteuerleistungen; die „freie Betätigung der religiösen Überzeugungen in ritueller Beziehung darf nicht behindert werden" (§ 25), d. h. die Kultusgemeinde darf den einzelnen ihrer Angehörigen zu keiner religiösen Zeremonie oder Observanz gegen seinen Willen heranziehen. Die Tätigkeit der Vorstände und Rabbiner steht übrigens unter Kontrolle der kompetenten Staatsbehörden.[35])

Die altkatholische Kirche wurde im Sinne des Staatsgrundgesetzes und des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Nr. 68, in Österreich mit der Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1877, Nr. 99, anerkannt; ihre innere Verfassung regelt die Synodal- und Gemeindeordnung der altkatholischen Kirche in Österreich vom Jahre 1878. Danach steht an ihrer Spitze eine Synode, die aus dem Bischof, dem Synodalrat, den Geistlichen und den Delegierten der Gemeinden besteht. Jede ihrer Kultusgemeinden wird durch einen Kirchenvorstand und die Gemeindeversammlung vertreten. Solcher Kirchengemeinden gibt es derzeit eine in Wien, eine in Ried in Oberösterreich und eine in Warnsdorf in Böhmen und neuestens eine in Graz.

eine bisher nicht vorhandene kirchliche Oberbehörde (sei es eine Person oder Körperschaft eingesetzt wird. Nun ist es aber gewiß nicht Aufgabe der Staatsverwaltung, kirchliche Reformen einzuführen. Vgl. die Rede des Ministers Gautsch im Abgeordnetenhause, 7. Februar 1890.

[35]) Der „staatsgrundgesetzlich gegebene" Standpunkt des Gesetzes wird in der in der vorigen Note erwähnten Rede als der „der vollen Autonomie auf dem Gebiete der inneren Angelegenheiten und der Wahrung der staatlichen Interessen, so weit die äußeren Rechtsverhältnisse in Frage kommen", bezeichnet. Auch der damalige Vertreter der Regierung, der seither verstorbene Minister Rittner, der am 13. Februar 1890 den Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause gegen antiquierte Tendenzen zu einer Stärkung der Macht der konfessionellen Kultusvorstände verteidigte, faßte den Standpunkt desselben in den Worten zusammen: „staatlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht, jedoch kein staatlicher Zwang".

Die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter), deren „Unitätsdirektion" zu Berthelsdorf bei Herrnhut in Sachsen ihren Sitz hat, wurde mit Ministerialverordnung vom 30. März 1880 auch in Österreich anerkannt.[36])

[36]) Außer den oben aufgezählten gibt es in Österreich-Ungarn noch folgende die gesetzliche Freiheit genießende Religionsgesellschaften: 1. die armenisch-orientalische, deren geistliches Oberhaupt der Patriarch im Kloster Etschmiadsin in Transkaukasien ist und die eine Kirchengemeinde in Suczawa in der Bukowina besitzt; 2. die Lippowaner in der Bukowina, die von jeher eine staatlich tolerierte Religionsgesellschaft waren, was neuerdings auch durch Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1897, Z. 18.071, anerkannt wurde: endlich 3. die Mohamedaner in Bosnien und der Herzegowina.

X. Buch.

Der Einzelne und sein Recht.

Die Staatsbürgerschaft.

§ 183. Die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind staatsrechtlich entweder Österreicher, Ungarn oder Angehörige der okkupierten Länder. Während einige Rechte und Pflichten ihnen allen gemeinsam sind, unterscheiden sie sich andrerseits als Bürger verschiedener Staaten. So kann es z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß alle Angehörigen des Reiches das Recht auf denselben Schutz seitens der auswärtigen Vertretungen des Reiches haben. Auch sind sie als Angehörige der Monarchie zu gleicher Treue gegen den Herrscher und das Reich verpflichtet und, insofern sie dem Verbande der Wehrmacht des Reiches angehören, obliegen ihnen dieselben Pflichten gegenüber dem Kaiser als oberstem Kriegsherrn.

Andrerseits besteht aber für die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht (Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142), an welchem die Angehörigen der anderen Reichshälfte nicht teilnehmen und vice versa. Infolgedessen muß, ungeachtet jener gemeinsamen Rechte und Pflichten aller Reichsangehörigen, der ungarische Staatsbürger in Österreich als Ausländer[1]) betrachtet werden und umgekehrt.[2])

---

[1]) Hier muß erinnert werden, daß „Fremden (Ausländern) überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, wenn nicht zu dem Genusse derselben ausdrücklich die Eigenschaft des Staatsbürgers erfordert wird" (§ 33 ABGB.). Unter „bürgerlichen" Rechten müssen wir hier nach unserer Einteilung nicht nur die aus dem Privatrechte, sondern auch die aus dem öffentlichen Rechte sich ergebenden subjektiven Rechte verstehen; nur die aus dem Staatsrechte im engeren Sinne sich ergebenden „politischen Rechte" erfordern die Eigenschaft als Staatsbürger und stehen den Fremden (Ausländern) nicht zu.

Auf den zwischen Österreich und Ungarn gemeinsamen Verwaltungsgebieten ist jedoch das österreichische Staatsbürgerrecht dem ungarischen gleichwertig, so daß es z. B. zu einer Anstellung in den gemeinsamen Behörden und auch zur Einreihung in die österreichisch-ungarische Armee gleichgültig ist, ob der Anzustellende österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist, wenn er nur „einer der beiden Reichshälften" als Staatsbürger angehört. Vgl. darüber Milner, Österreichische Staatsbürgerschaft (Tübingen, 1880), S. 100.

[2]) Die Vereinigung der österreichischen und ungarischen Staatsbürgerschaft in einer Person ist ausnahmsweise möglich (Mayrhofer, II., 955), trotzdem

Kodifikation des Staatsbürgerrechts.

§ 184. Die Bestimmungen über Erwerb, Ausübung und Verlust des Staatsbürgerrechts sind, weil für das Privatrecht von großer Wichtigkeit, häufig auch als Teil des Privatrechts betrachtet, ins allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden (§§ 29—33).[3] Doch ließen dieselben viele einschlägige Fragen ungelöst, die nachträglich durch Hofkanzleidekrete und Verordnungen geregelt wurden. Hieher gehört insbesondere das Auswanderungspatent vom 24. März 1832. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 schuf in Konsequenz des Dualismus ein besonderes, „allgemeines Staatsbürgerrecht für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Länder" und beruft sich auf ein „Gesetz", welches „bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird". Da ein solches Gesetz nicht existiert, schon aus dem Grunde, weil ein solches „österreichisches" auf die Reichsratsländer beschränktes Staatsbürgerrecht ein völliges Novum in der österreichischen Gesetzgebung ist, so muß man diesen Hinweis des Staatsgrundgesetzes so auffassen, daß dasselbe ein solches „Gesetz" in Aussicht stellt[4]; bis zur Erlassung eines solchen finden allerdings die bestehenden teils im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, teils in Hofdekreten und Verordnungen und Erlässen enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Dagegen hat Ungarn, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, das gesamte Staatsbürgerrechtsverhältnis mit dem Gesetzartikel L: 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erschöpfend geregelt.[5]

---

in der Regel einem ungarischen Staatsangehörigen nur dann das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen wird, wenn er die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande nachweist (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November 1870, Z. 15.115).

[3]) Vor der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gab es keine allgemeine österreichische Staatsbürgerschaft, sondern eine solche der einzelnen Länder. Übrigens war damals und noch bis 1848 das „Bürgerrecht" (Indigenat, Landmannschaft, Inkolat usw.) von der „Untertanschaft", als dem niederen Grade der Landesangehörigkeit, unterschieden. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bricht Bahn der „österreichischen" Staatsbürgerschaft, der nur noch die „ungarische" gegenübersteht. Die Märzverfassung von 1849 erklärte, es gebe „für alle Völker des Reiches nur ein allgemeines Reichsbürgerrecht", welcher Standpunkt 1867 wieder verlassen wurde, um den früheren dualistischen wieder einzunehmen.

[4]) Das folgt auch daraus, daß schon die Märzverfassung in deutlicheren Worten ein solches Gesetz in Aussicht stellte. Dort heißt es (§ 23): „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird."

[5]) Vgl. Milner (Emanuel): Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879 und Karminski: Zur Kodifikation des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, Wien, 1887. Außerdem haben diese Partie des Staatsrechts als ins Privatrecht einschlagend in ihren Lehrbüchern des österreichischen Zivilrechts behandelt: Unger, Stubenrauch, Burkhardt, Pfaff und Hoffmann u. a.

Die österreichische Staatsbürgerschaft.

§ 185.

Dieselbe wird erworben:

a) Durch die Geburt (§ 28, ABGB.), indem sie den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers gesetzlich zuerkannt ist; das uneheliche Kind jedoch folgt der Staatsbürgerschaft der Mutter[6]);

b) durch Legitimation, indem durch eine solche ein uneheliches Kind, welches der fremden Staatsbürgerschaft der Mutter gefolgt war, nun die österreichische Staatsbürgerschaft des Vaters erwirbt (durch Adoption kann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werden);

c) durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger (Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595, JGS.);

d) durch Aufnahme in den österreichischen Staatsverband seitens der kompetenten Behörde auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes des Bewerbers nach den Vorschriften des Hofkanzleidekretes vom 1. März 1833, Nr. 2597, JGS., und im Sinne des § 29, ABGB.;

e) durch Verleihung seitens der kompetenten politischen Behörde nach Maßgabe des § 30, ABGB.[7]);

f) durch Eintritt in ein öffentliches Amt.[8]).

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht verloren:

a) Durch Auswanderung. Darunter versteht man ein Verlassen des österreichischen Staatsgebietes in der Absicht, nicht mehr zu dauerndem Aufenthalte dahin zurückzukehren.[9]) Eine solche Auswanderung steht jedem österreichischen Staatsbürger, der nicht wehrpflichtig ist, ohneweiters frei (Art. IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142).[10]) Die wehrpflichtigen Staatsbürger dürfen ohne erhaltenen

---

[6]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1850, Z. 25.418. Von einem auf österreichischem Territorium gefundenen Findelkinde wird angenommen, daß es von Österreichern abstamme; es wird demselben daher so lange die österreichische Staatsbürgerschaft zuerkannt, bis nicht das Gegenteil erwiesen ist. Vgl. Milner, S. 12.

[7]) Um eine solche Verleihung muß angesucht werden (bei der politischen Behörde I. Instanz). Ob diesem Gesuche ein Zeugnis über Entlassung des Gesuchstellers aus seiner bisherigen Staatsbürgerschaft beizuschließen ist, hängt von den diesfalls erflossenen speziellen Vorschriften ab. So z. B. brauchen Engländer, Franzosen, Schweizer, Italiener keinen solchen Nachweis; wohl aber Deutsche, Türken und Russen. Bezüglich der letzteren vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1890, Z. 8391. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist dem freien Ermessen der politischen Behörde überlassen.

[8]) Diese seit dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, streitig gewordene Frage ist neuerdings durch oberstgerichtliche und ministerielle Entscheidungen in obigem Sinne festgestellt worden, d. h. daß ein Ausländer durch Verleihung eines öffentlichen Amtes in Österreich das österreichische Staatsbürgerrecht erwirbt. Näheres darüber in Mayrhofer, II., 923.

[9]) Vgl. Auswanderungspatent vom 24. März 1832, Justizgesetzsammlung Nr. 2557.

[10]) Durch diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes sind die entgegenstehenden Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 aufgehoben; die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen über unbefugte Auswanderung gelten nur noch gegenüber denjenigen, die durch ihre Auswanderung ihre Wehrpflicht verletzten, insofern in diesem Falle nicht die Vorschriften des Wehrgesetzes in Anwendung kommen.

Auswanderungskonsens nicht auswandern; kompetent zur Erteilung solcher Konsense ist bezüglich der Landwehrmänner das k. k. Ministerium für Landesverteidigung; bezüglich der in der Linien- und Reservedienstpflicht stehenden Personen das Reichs-Kriegsministerium. Während eines Krieges dürfen solche Bewilligungen nicht erteilt werden;

b) durch Verehelichung an einen Ausländer verliert die Österreicherin ihr österreichisches Staatsbürgerrecht;

c) durch Legitimation des unehelichen Kindes einer Österreicherin seitens des unehelichen Vaters, der Ausländer ist;

d) durch Austritt des Familienhauptes aus der österreichischen Staatsbürgerschaft verlieren dasselbe auch seine minderjährigen Kinder;

e) durch Ausspruch der Behörde beim Vorhandensein der den Verlust der Staatsbürgerschaft zulassenden Tatsachen.

Das ungarische Gesetz (GA. L von 1879) enthält im wesentlichen dieselben Bestimmungen, die in Österreich gelten. Abstammung, Legitimation, Ehe und Nationalisierung (Aufnahme) sind auch hier die Haupterwerbsarten des Staatsbürgerrechts. Im einzelnen enthält jedoch das ungarische Gesetz gewisse charakteristische Abweichungen. So z. B. wirkt in Ungarn die Abstammung ohne Unterschied, ob sie väterlicher- oder bloß mütterlicherseits, daher im letzteren Falle auch dann, wenn sie eine illegitime ist und das Kind im Auslande geboren wurde (§ 3). Die durch die Ehe mit einem ungarischen Staatsbürger erlangte ungarische Staatsbürgerschaft einer Ausländerin verbleibt ihr auch nach der Scheidung von demselben (§ 35).

Bei den Findelkindern verlangt das ungarische Gesetz als Bedingung ihrer ungarischen Staatsbürgerschaft, nicht nur daß sie in Ungarn „gefunden", sondern auch daselbst „erzogen" werden. Ferner ist in Ungarn der abzulegende Staatsbürgereid nicht so wie in Österreich nur eine die Aufnahme begleitende Feierlichkeit, sondern eine wesentliche Bedingung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts.[11]) Eigentümlich gestaltet ist endlich auch in Ungarn die Naturalisation. Behufs Erlangung derselben ist nämlich in Ungarn außer der Eigenberechtigung, Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit auch ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt in Ungarn, verbunden mit ebenso langer Steuerleistung daselbst, erforderlich. Dagegen kennt das ungarische Gesetz keine Naturalisation durch öffentlichen Dienst.

Ferner kennt das ungarische Gesetz eine Ehrenstaatsbürgerschaft, die dem österreichischen Recht ganz fremd ist. Letzteres kennt nur ein Gemeinde-Ehrenbürgerrecht, welches von den autonomen Gemeinden erteilt wird. In Ungarn dagegen kann auch der Staat, beziehungsweise der König über Vorschlag des Ministeriums das ungarische Ehrenstaatsbürgerrecht an solche Ausländer verleihen, die sich um das Land und die Krone Verdienste erworben haben. Es ist dadurch der Regierung die Möglichkeit gegeben, auch solchen Personen, die mangels der gesetzlichen Bedingungen die Naturalisation nicht erlangen können, ohneweiters

[11]) Milner, l. c., S. 18.

das ungarische Staatsbürgerrecht zu verleihen; nur müssen die so Bevorzugten erklären, daß sie sich in Ungarn niederlassen wollen.

Verloren geht die ungarische Staatsbürgerschaft, ähnlich wie die österreichische, durch: a) Entlassung, b) behördlichen Beschluß, c) Abwesenheit (und zwar durch zehnjährige, wenn dieselbe nicht durch eine entgegenstehende Erklärung des Betreffenden, daß er sein ungarisches Staatsbürgerrecht behalten wolle, unterbrochen wird), d) durch Legitimation seitens des ausländischen, unehelichen Vaters, e) durch Verehelichung an einen Ausländer.[12])

Die persönlichen Freiheitsrechte.

§ 186. Die Debatten des ersten Wiener Reichstages (1848) über die Grundrechte des Volkes hatten kein greifbares Resultat erzielt; auch die Grundrechte der oktroyierten Märzverfassung (1849) waren weggespült von der reaktionären Strömung der 50er Jahre. Als die neue Ära des Konstitutionalismus (1861) wieder eröffnet wurde und der Reichsrat in Wien wieder versammelt war, standen die großen, staatsrechtlichen und nationalen Fragen im Vordergrunde: ob der Reichsrat als der weitere (für Ungarn) oder nur als der engere (nur für Österreich) zu betrachten sei; was zum Wirkungskreise des Reichsrates und was zu jenem der Landtage gehöre usw. Kurz, die „nationalen" Fragen gingen den „liberalen" vor. Als aber das Ministerium Schmerling die Leitung der inneren Politik übernahm, als die Ungarn kontumaziert wurden, der Reichsrat als „engerer" in Aktion trat und in einem Moment scheinbarer Ruhe ein liberales Regime inauguriert wurde: ward der erste Schritt zur Fundamentierung der politischen Freiheit in Österreich getan durch die zwei Gesetze vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 und 88, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, zwei Gesetze, welche fünf Jahre später als Bestandteile des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, erklärt wurden und somit den Charakter von Staatsgrundgesetzen erhielten. Diesen drei die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen formulierenden Gesetzen folgte ergänzend unterm 6. April 1870, Nr. 42, das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. Diese hier erwähnten vier Gesetze gewährleisten jedem Österreicher seine staatsbürgerliche Freiheit.

Diese Freiheit äußert sich als: a) Persönliche Freiheit (Art. 8, StGG., „die Freiheit der Person ist gewährleistet"); als solche begreift sie in sich das Recht, im Falle einer Gesetzesverletzung nur vor seinen gesetzlichen Richter gestellt zu werden (§ 1, Ges. v. 27. Oktober 1862, Nr. 87); ohne richterlichen, mit Gründen versehenen Befehl nicht verhaftet zu werden; keiner wie immer gearteten ungesetzlichen Beschränkung

[12]) Nach dem älteren ungarischen Rechte war der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Ehe mit einem Ausländer nur ein zeitweiliger an die Dauer der Ehe geknüpfter; mit dem Aufhören der Ehe lebte die alte Staatsbürgerschaft auf. Das neue Gesetz hat diesen Standpunkt aufgegeben.

der persönlichen Freiheit unterworfen zu werden (§ 6). Als Konsequenz dieses Grundsatzes der Freiheit der Person ist nicht nur „jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband für immer aufgehoben", sondern auch „jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung" als ablösbar erklärt und eine solche Belastung für alle Zukunft verboten (Art. 7).[13])

b) Freiheit der Bewegung. „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung." „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." (Art. 4.) Die Ausdehnung dieser letzteren aber kann nur gesetzlich festgestellt werden. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen.[14])

c) Freiheit des Besitzes. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen. Da das Eigentum überhaupt als unverletzlich erklärt wird (Art. 5), so ist es auch dasjenige des Staatsbürgers. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.[15])

d) Unverletzlichkeit des Hauses. „Das Hausrecht ist unverletzlich." Eine Hausdurchsuchung darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorgenommen werden. Die Ausnahmen

---

[13]) Die persönliche Freiheit im engsten Sinne des Wortes als Unstatthaftigkeit jeder Sklaverei und Leibeigenschaft auf österreichischem Territorium war bereits durch § 16 ABGB. und durch Hofdekret vom 19. August 1826 sichergestellt. Die früher bestandenen Lehenverhältnisse wurden teils mit Gesetz vom 17. Dezember 1862, Nr. 103, teils mit den Gesetzen vom 31. Dezember 1867, Nr. 8 und 9 ex 1868, und vom 12. Mai 1869, Nr. 103—112, aufgehoben.

[14]) Beschränkungen der Freizügigkeit enthält das Gesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88, über Abschiebung, von dem unten im II. Teil, Buch X, unter Schubwesen die Rede sein wird.

[15]) Es gibt bisher in Österreich keine einheitliche Kodifikation des Enteignungsrechtes. Außer der allgemeinen Bestimmung des § 365 ABGB., wonach, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten muß, gibt es nur vereinzelte Bestimmungen über Enteignungen in den verschiedenen Spezialgesetzen. So enthält das Berggesetz vom 23. Mai 1854 im § 13 und 105 Bestimmungen über Enteignung zum Zwecke des Bergbaues und Schürfens; das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 in den §§ 24 und 30 behufs Bergung der Waldprodukte; das Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1818, Z. 21.734, zum Zwecke des öffentlichen Straßenbaues. Für Enteignungen zum Zwecke des Eisenbahnbaues sind umfassende Bestimmungen enthalten im Eisenbahngesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30; auch das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93, enthält Bestimmungen über Expropriation; ferner enthalten solche die Landesbaugesetze und einzelne Spezialgesetze, wie z. B. das für Prag vom 11. Februar 1893, Nr. 22. Auch das Tierseuchengesetz und das neueste Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, Nr. 89, enthalten Bestimmungen über Enteignung von Mobilien. Bei all und jeder Enteignung findet statt zunächst die eigentliche Enteignung (Abtretungsverfahren), sodann das Entschädigungsverfahren. Vgl. Pražak: Das Recht der Enteignung in Österreich, Prag, 1877, und König: Die Enteignung zu Bergbauzwecken. Zeitschr. für Verw., 1887; Max Layer: Enteignungsrecht, Leipzig, 1903.

von dieser Regel sind gesetzlich statuiert; sie greifen Platz zum Zwecke der Strafgerichtspflege, zum Behufe polizeilicher und finanzieller Aufsicht und in Fällen, die gesetzlich bestimmt sind. Eine Verletzung des Hausrechtes gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird auch dann gestraft, wenn sie in Ausübung des Amtes und Dienstes vorgenommen wurde (§§ 101, 331 und 332, StG.).

e) Freiheit des brieflichen Verkehres. Die Freiheit brieflicher Mitteilungen und sowohl der Mitteilungen als der Meinungsäußerung in versiegelten Schriften ist unbeschränkt; sie wird durch das Gesetz vom 6. April 1870 vollkommen geschützt — auch gegen Personen, welche in Ausübung des Amtes oder Dienstes (doch ohne gerichtlichen, mit Gründen versehenen Befehl) das Briefgeheimnis verletzten. Der Art. 10, StGG., gewährleistet dieselbe durch die Bestimmung, daß „das Briefgeheimnis nicht verletzt werden darf" außer in gesetzlich vorgesehenen und bestimmten Fällen (Kriegsfälle; richterlicher Befehl in Gemäßheit bestehender Gesetze; z. B. im Falle eines Konkurses nach Maßgabe des § 89, Konkursordnung).

f) Freiheit der Berufswahl. „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben wie und wo er will auszubilden." Diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes (Art. 18) ergänzt teilweise die obigen Bestimmungen über Freiheit des Besitzes (Art. 6), wobei auch jedem Staatsbürger das Recht „unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben" zuerkannt wird. Diese Erwerbsfreiheit ist bereits ein Teil der Berufsfreiheit. Letztere bezieht sich aber obendrein auf Berufe, die nicht zu den „Erwerbszweigen" gezählt werden. Ergänzt und erläutert wird diese Bestimmung durch die im Art. 3 enthaltene: „die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich" und durch die im Art. 17 enthaltenen: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat".

Doch wurde diese Freiheit der Berufswahl seither bedeutend eingeschränkt durch die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, welche für eine ganze Reihe von „handwerksmäßigen" Gewerben einen „Befähigungsnachweis" fordert. Beim Bestande dieser Gewerbenovelle sollte obiger Staatsgrundgesetzartikel eigentlich lauten: „Es steht jedermann frei, denjenigen Beruf zu wählen, für den er sich vor der Obrigkeit als befähigt ausweist." Die reaktionäre Strömung schlägt heute hohe Wellen: verlangt man doch schon für den Flaschenbierhandel, Gastwirtschaft und sogar für das Handelsgewerbe einen Befähigungsnachweis. Unter solchen Umständen steht es mit der Berufsfreiheit nicht am besten.

g) Glaubensfreiheit. „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet", lautet das erste Alinea des Art. 14. Nun konnte und könnte allerdings der Staat nie jemandem verbieten zu glauben, was ihm beliebt und dem Gewissen des einzelnen irgend einen Zwang antun, da die Mittel des Staates unzulänglich sind, um dieses rein innerliche Gebiet zu beherrschen. Es steht dieser Satz offenbar nur

zu dem Zwecke da, um als Prämisse die Bestimmungen der zwei folgenden Alineas dieses Artikels zu begründen. Dieselben lauten:

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht."

Die zwei Grundsätze, die vom Gesetzgeber hier ausgesprochen wurden, enthalten im Keime eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in Konsequenz derselben in die Gesetzgebung eingeführt werden sollten, aber leider bisher noch nicht eingeführt wurden.

Denn dieses Recht des einzelnen, von seinem Religionsbekenntnisse unabhängig, bürgerliche und politische Rechte zu üben und sich keinerlei kirchlichem und Religionszwange unterwerfen zu müssen, hätte eine Änderung der Stellung der Kirchen und Religionsgenossenschaften zur Folge haben müssen, wodurch ihnen die frühere Herrschaft über die Personen ihrer Gläubigen ganz und gar entzogen würde und es den freien Willen der letzteren überlassen bleiben würde, sich dieser Herrschaft zu unterwerfen.

Diese Konsequenz aus obigen, im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätzen ist in Österreich bisher nicht gezogen worden. Die einzig mögliche Form, in welcher diese Konsequenz gezogen werden könnte, ist die vollkommene Trennung der Kirche vom Staate, so wie es das französische Trennungsgesetz vom Dezember 1905 durchgeführt hat. Demgegenüber repräsentiert die ganze interkonfessionelle Gesetzgebung, von der oben (Buch IX) die Rede war, nur eine Summe halber und lahmer Maßregeln, welche den in obigem Staatsgrundgesetze beabsichtigten Zweck der Befreiung des einzelnen von kirchlichem Zwange keineswegs erreichen.

h) Politische Freiheit, d. i. das Recht der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Dieses jedem Staatsbürger zuerkannte und gewährleistete Recht, die Krone aller staatsbürgerlichen Rechte, äußert sich auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens in Form der Anteilnahme an der Bildung der Volksvertretungen (Wahlen); der Geschwornengerichte; der Gemeindevertretungen; politischer Vereine; in der öffentlichen Meinungsäußerung durch Wort und Schrift usw.

Die politischen Freiheitsrechte.

§ 187. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unterläßt es, die einzelnen politischen Rechte ausdrücklich als solche zu bezeichnen; nur der Rechtsprechung und der Theorie blieb es vorbehalten zu erklären, welche von den „allgemeinen Rechten" der Staatsbürger politische sind.[16]) Es sind das folgende:

[16]) Betreffs der Unverletzlichkeit des Eigentums liegt z. B. ein ausdrückliches

1. Das Wahlrecht. „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuern entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen" (Art. 4). Da die zur Zeit der Abfassung dieses Staatsgrundgesetzes bereits geltenden Landtagswahlordnungen das aktive und passive Wahlrecht für die Landtage (und somit auch für den Reichsrat) an das Wahlrecht und die Wählbarkeit in einer Gemeinde knüpfen: so wurde mit obigem Artikel das wichtigste politische Recht jedes steuerzahlenden Staatsbürgers, das der Mitwirkung an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, begründet. Aber dieser Art. 4 der Staatsgrundgesetze steht mit dem Art. 2 desselben Staatsgrundgesetzes, der das Wahlrecht nur den „steuerzahlenden" Staatsbürgern zuerkennt, im Widerspruch. Denn wenn nur die „steuerzahlenden" Staatsbürger das Wahlrecht besitzen, die nicht steuerzahlenden aber nicht, dann enthält der Art. 2, der „alle Staatsbürger vor dem Gesetze für gleich erklärt", eine Unwahrheit. Es ist nun begreiflich, daß ein solcher Widerspruch in den Grundgesetzen des Staates nicht lange bestehen kann. Denn der Gesetzgeber muß entweder Ja oder Nein sagen: er kann nicht gleichzeitig Ja und Nein sagen. Daher ist es begreiflich, daß die Logik der einmal ausgesprochenen Grundsätze die österreichische Gesetzgebung dazu zwang, die Konsequenzen derselben zu ziehen. Zuerst geschah dies langsam und mit Widerstreben, indem das Wahlrecht allmählich ausgedehnt und in der Badenischen Wahlreform (1896) eine Kurie des allgemeinen Stimmrechts geschaffen wurde. Das war aber noch immer keine „Gleichheit aller Staatsbürger", da das alte Kurienwahlrecht daneben bestehen blieb. Jede solche Konzession aber an den im Art. 2, StGG., ausgesprochenen Grundsatz verstärkte nur den Standpunkt der Anhänger des allgemeinen Stimmrechts (insbesondere der Sozialisten), weil sie doch implicite die Anerkennung des Grundsatzes selbst enthielt. Und so sah sich denn die Regierung (Minister Gautsch) endlich im November 1905 gezwungen, dem Reichsrate eine Gesetzesvorlage über das allgemeine gleiche Stimmrecht anzukündigen, welche sie im Frühjahr 1906 im Reichsrate einbrachte (Minister Freiherr v. Beck), und welche nun der parlamentarischen Erledigung entgegengeht. Mittlerweile hat sich der Monarch selbst für die Durchführung des allgemeinen gleichen Stimmrechts ausgesprochen, indem er erklärte, daß auf Grund des bisherigen (Kurien-) Wahlrechts nicht mehr gewählt werden kann, so daß über den endlichen Ausgang dieser parlamentarischen Kampagne im Sinne der Regierungsvorlage nicht mehr gezweifelt werden kann.

2. Das Petitionsrecht (Art. 11). Dieses steht „jedermann" zu, daher auch allen möglichen „gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen", also auch nach vielfachen Erkenntnissen des Reichsgerichtes Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen.

Erkenntnis des Reichsgerichts vor 31. Jänner 1873, Z. 7, daß es wohl ein durch die Verfassung gewährleistetes, jedoch kein politisches Recht ist.

3. Das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 12).

4. Das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern (Art. 13).

Wenn nun diese letzteren drei Rechte (d. i. Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung) auch zu nichtpolitischen Zwecken gebraucht werden können, da der Inhalt einer Petition, der Zweck eines Vereines, der Verhandlungsgegenstand einer Versammlung sowie endlich der Inhalt eines Vortrages, einer literarischen oder bildlichen Darstellung nicht durchaus politisch zu sein braucht: so werden doch diese drei Rechte mit Grund zu den eminent politischen gezählt — da ohne dieselben politische Freiheit und politische Rechte gar nicht geltend gemacht werden können. Tatsächlich liefert das öffentliche und politische Leben jedes konstitutionellen Staates täglich Beispiele, daß nur durch den Gebrauch dieser Rechte (neben dem Wahlrecht) politische Bestrebungen und Tendenzen sich manifestieren können. Man richtet Petitionen an Landtage und an den Reichsrat, um diese gesetzgebenden Körperschaften zur Beantragung von Gesetzen; zur Annahme oder Ablehnung von Regierungsvorlagen zu bestimmen; man gründet Vereine, um politische Ziele anzustreben; man arrangiert Versammlungen, um durch Reden und Vorträge politische Propaganda zu machen; und bedient sich des wirksamsten und weittragendsten aller politischen Mittel, der Presse und der bildlichen Darstellung, um politische Zwecke zu erreichen.

Ohne diese oben aufgezählten Rechte aber wäre die politische Freiheit illusorisch, weil sie der zu ihrer Geltendmachung tauglichen Mittel entraten würde. Allerdings sind in diesem Staatsgrundgesetze die hier aufgestellten politischen Rechte nur prinzipiell gewährleistet: die Art und Weise, wie sie in der Praxis ausgeübt werden können; an welche gesetzlichen Bedingungen ihre Ausübung geknüpft ist; welchen gesetzlichen Beschränkungen sie unterworfen sind; ist in den speziellen Ausführungsgesetzen normiert. So enthalten die näheren Modalitäten über die Ausübung des Petitionsrechts die Geschäftsordnungen der Volksvertretungen; über das Vereins- und Versammlungsrecht existiert ein besonderes Gesetz (vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134), ebenso über die Presse (vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6, 1863). Selbstverständlich hängt es von diesen Normierungen und Ausführungsgesetzen ab, ob jene im Staatsgrundgesetze gewährleisteten gesetzlichen Rechte tatsächlich geübt werden können. So kann z. B. durch eine zu weit gehende staatsanwaltschaftliche Konfiskationspraxis alle Preßfreiheit illusorisch gemacht werden.

Gleichheit vor dem Gesetze.

§ 188. Eine gesetzmäßige Freiheit ist im Staate möglich; das ist eine Erfahrungstatsache. Denn gesetzmäßige Freiheit, sowohl persönliche als politische, ist in vielen Staaten verwirklicht. Ob eine Gleichheit aller Staatsbürger möglich ist, das können wir nicht wissen: denn verwirk-

licht war sie bisher nirgends. Zum mindesten ist sie gewiß nicht so leicht möglich, auch schwerer denkbar als Freiheit.

Wir haben hier zuerst von den Freiheitsrechten, als denjenigen, die leichter zu verwirklichen sind, gehandelt, und wollen jetzt die staatsgrundgesetzlich gewährleistete „Gleichheit vor dem Gesetze" betrachten als eine Sache, die zum mindesten schwieriger zu verwirklichen ist. Das österreichische Staatsgrundgesetz macht es umgekehrt; es stellt die „Gleichheit vor dem Gesetze" an erster Stelle (Art. 2) und behandelt sodann in den folgenden Artikeln die Freiheitsrechte. Jedenfalls geht daraus hervor, daß der österreichische Gesetzgeber seiner „Gleichheit" nicht viel zutraute. Denn hätte er volles Vertrauen in die Möglichkeit der Verwirklichung der Gleichheit, dann hätte er sich alle Bestimmungen über die Freiheitsrechte ersparen können. Denn wo vollkommene Gleichheit herrschen würde, da wäre ja eo ipso vollkommene Freiheit vorhanden. Denn bei vollkommener Gleichheit kann ja einer den anderen weder unterdrücken noch ausbeuten, dann ist die Freiheit ohnehin sichergestellt. Es war also gewiß sehr weise vom österreichischen Gesetzgeber, daß er der Festsetzung der Gleichheit — begreiflicherweise überflüssig, aber vernünftigerweise vorsichtig — die Bestimmungen über alle jene Freiheitsrechte folgen ließ, die wir oben betrachteten.[17]) Was nun die „Gleichheit vor dem Gesetze", die Art. 2 allen Staatsbürgern zuerkennt, betrifft —

[17]) Auch eine Despotie wäre unmöglich, wenn alle Volksgenossen wirklich ganz gleich wären: denn dann möchten sie dem Despoten, der sie unterdrücken wollte, gründlich heimleuchten. Nur durch die Ungleichheit der Volksgenossen ist die Despotie möglich. Denn indem jeder eine Überlegenheit über den andern anstrebt und in diesem Streben von dem Mächtigsten gestützt und geschützt werden will, tragen alle zur Erhaltung der Despotie bei. Daher liegt in der Aufrechthaltung der Ungleichheit unter den Staatsbürgern das Geheimnis der Politik des Absolutismus. Und ein Rudiment dieser Politik hat sich noch in modernen, im Übergang zum Konstitutionalismus begriffenen Staaten, in den mannigfachen Rangsklassen und -Stufen, in den vielfach abgestuften Titeln, Orden und Auszeichnungen erhalten, die von Regierungen und Monarchen verliehen werden. Denn durch nichts werden die Menschen so gekirrt, wie durch all diese Nichtigkeiten, welche auf die Eitelkeit der „gleichen Staatsbürger" spekulieren. Man betrachte nur, welche Jagd nach Titeln und Orden sich in absoluten Staaten abspielt, wie auch sogenannte „Männer der Wissenschaft" ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf richten, einmal eine Geheimratswürde oder eine „Exzellenz" zu ergattern und man wird begreifen, daß auf diesen menschlichen Schwächen und Eitelkeiten der Absolutismus wie auf dem berühmten rocher de bronze ruht. Im Bewußtsein dieser unerschütterlichen Grundlage seiner Macht kann er getrost die Grundsätze der „Gleichheit vor dem Gesetze" verkünden; hat er es doch tausendfach erfahren, daß die am radikalsten sich geberdenden Freiheits- und Gleichheitskämpfer ihn schließlich um eine „Standeserhöhung" anbetteln. Bei dieser allgemeinen Jagd nach Titeln, Orden und Standeserhöhungen bleibt ja der Absolutismus eine unentbehrliche Institution. Denn ohne ihn gäbe es doch keine „Ritter von" und keine Barone und o Jammer! die Herren Professoren könnten nicht einmal Hofräte werden! Dabei kleben ja an allen diesen Erhöhungen und Auszeichnungen vielfach auch gewisse materielle Interessen, die auch nicht zu verachten sind und während so die Ungleichheit das Lebensprinzip des absoluten Staates ist, kann er ruhig in deklamatorischen Verfassungsurkunden die „Gleichheit aller Staatsbürger" verkünden, wohl wissend, daß sie sie selber nicht haben wollen.

so ist der Sinn dieser Bestimmung, nach dem was wir soeben ausführten, nicht ohne gewisse Unklarheit. Denn da die Menschen tatsächlich in all und jedem ungleich sind, so kann eine gesetzliche Bestimmung sie nicht gleich machen; denkt man aber bei diesem Artikel an die gleiche Wertschätzung, die der Gesetzgeber allen Staatsbürgern zuerkennt, so befremdet der Ausdruck „vor dem Gesetze", da doch das Gesetz ein totes Stück Papier ist und weder jemanden wertschätzen kann, noch jemand auf eine solche mehr als theoretische Wertschätzung irgend ein Gewicht legen würde.

Man kann zu einer halbwegs befriedigenden Erklärung des Sinnes dieses Artikels, der übrigens wörtlich aus der belgischen Verfassung von 1831 herübergenommen wurde, nur auf diese Weise gelangen, daß man seinem Ursprunge nachgeht: denn dann zeigt es sich, daß er ursprünglich anders und deutlicher lautete und in obiger Form offenbar korrumpiert ist.

Die „Gleichheit vor dem Gesetze" datiert als stereotyper Verfassungsparagraph noch aus der französischen Revolution und lautete ursprünglich in der Instruktion der Pariser Wähler an ihre Vertreter in der konstituierenden Nationalversammlung 1789: „die Menschen sind in ihren Rechten gleich" — les hommes sont égaux en droit. Auf Grund dieser Instruktion der Pariser Wähler legten sodann die Abgeordneten der Assemblée constituante motivierte Gesetzentwürfe vor, die alle jenen Satz von der Gleichheit der Rechte enthielten.

In der Motivierung, die Sieyès seinem Entwurfe beifügte, hieß es: „Allerdings existieren unter den Menschen große Ungleichheiten; die Natur schafft Starke und Schwache; sie spendet dem einen Fähigkeiten, die sie dem anderen versagt: daraus folgt eine Ungleichheit der Arbeit, der Werke, des Verbrauches und der Genüsse; daraus braucht aber noch keine Ungleichheit der Rechte zu folgen."

Tatsächlich lautete der erste Artikel der am 26. August 1789 von der Nationalversammlung erlassenen Erklärung der Menschenrechte wie folgt: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits." Auch der Gesetzentwurf, den vier Jahre später der Wohlfahrtsausschuß dem Konvent vorlegte und aus dem die Verfassung von 1793 hervorging, enthält den Grundsatz: Gleichheit der politischen Rechte zwischen allen Bürgern (Égalité des droits politiques entre tous les citoyens).

Aber schon die dritte Verfassung vom Jahre 1795 verwarf die Gleichheit der politischen Rechte, indem sie die Ausübung der letzteren an einen Census knüpfte. Seit der Zeit war man mit der Statuierung der „Gleichheit der politischen Rechte" vorsichtiger und ersetzte dieselbe, sowie das auch in der belgischen Verfassung von 1831 geschah, durch die „Gleichheit vor dem Gesetze". Es geht aber daraus hervor, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze" nicht „die Gleichheit politischer Rechte" war, sondern jedenfalls etwas Geringeres und Minderes.

Diese mindere Bedeutung scheint auch tatsächlich der Art. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes ins Auge gefaßt zu haben, und wir

haben bei Betrachtung des Wahlrechtes in die Vertretungskörper gesehen, daß diese „Gleichheit vor dem Gesetze" zunächst nur die Gleichheit im Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechte bedeutete, daß aber im politischen Rechte eine Gleichheit der Staatsbürger nicht Platz griff.

Das Staatsgrundgesetz selbst zog für den einzelnen Staatsbürger zunächst nur zwei Konsequenzen aus dem Grundsatze der Gleichheit, indem es „die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich erklärt", also die Gleichheit der Amterfähigkeit statuierte, und jeden „Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband" aufhob. Denn der frühere Staat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich und bis ungefähr 1848 in Deutschland und Österreich war ein Komplex von Herrschaftsverbänden. Da war der Grundherr mit seinen „Hintersassen" ein Herrschaftsverband, und auch die Kirche mit ihrem Strafrecht über ihre Geistlichen, ja sogar über ihre Gläubigen war auch ein Herrschaftsverband. Damit hat nun der moderne Staat aufgeräumt. Der moderne Staat ist die Herrschaftsorganisation und der Herrschaftsverband *κατ' ἐξοχήν* und duldet keinen anderen auf seinem Gebiete. Diesen Sinn hat der Art. 7 des Staatsgrundgesetzes. Der moderne Staat hat den Grundherren und der Kirche ihre frühere Herrschaft „für immer" entwunden.[18]) Damit war aber, wie wir das gesehen haben, die „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze" noch nicht verwirklicht, und erst das oben besprochene allgemeine Stimmrecht soll diese Verwirklichung, soweit dieselbe von der Gesetzgebung durchgeführt werden kann, bringen.

Auch die im Art. 19 ausgesprochene „Gleichberechtigung", die sich allerdings nicht unmittelbar auf den einzelnen, sondern teils auf soziale Gruppen, teils auf sozial-psychische Erscheinungen (Sprache) bezieht, dennoch aber in ihrer Konsequenz dem einzelnen zu gute kommen sollte, da sie doch auch eine Gleichheit der Staatsbürger trotz ihrer Angehörigkeit zu verschiedenen sozialen Gruppen und Sprachen festsetzt: auch diese „Gleichberechtigung" ist bisher noch nicht verwirklicht worden.

Denn die im Art. 19 statuierte Gleichberechtigung „aller Volksstämme des Staates" und aller „landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben", sollte in letzter Linie als Aufhebung jeder Ungleichheit der Staatsbürger aus Anlaß ihrer Angehörigkeit an verschiedene Stämme in Erscheinung treten, und es sollte jedem Staatsbürger möglich sein, in jener landesüblichen Sprache mit den Organen des Staates zu verkehren und in derjenigen seinen öffentlichen Unterricht zu genießen, welche seine Muttersprache ist. Das ist aber noch lange nicht der Fall. Um nur auf zwei krasse Beispiele hinzuweisen, entbehren die Slowenen und Italiener in Österreich noch

[18]) Allerdings haben die Kirchen und Religionsgesellschaften von ihrer Herrschaft über ihre Funktionäre und Gläubigen heute noch einen Schatten zurückbehalten, dank der Konnivenz des Staates, die aber nicht im Sinne und Geiste des Staatsgrundgesetzes ist. So z. B. haben die Kirchen noch immer einen Einfluß auf die Schulen, den der Staat anerkennt und respektiert, was gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes verstößt. Auch in Ehesachen behielten die Kirchen, insbesondere die römisch katholische noch eine Ingerenz, die ihnen nach dem Sinne der Staatsgrundgesetze nicht zukommt.

immer der Möglichkeit, in ihren Muttersprachen den Hochschulunterricht zu genießen, worauf sie doch nach obigem Staatsgrundgesetze ein unzweifelhaftes Recht besitzen.[19])

Politische Freiheit in Ungarn.

§ 189. Während die „staatsbürgerlichen Rechte" des einzelnen in Österreich beim Übergange aus der absoluten zur konstitutionellen Staatsform erst kodifiziert werden mußten: brauchte es in Ungarn, wo der Konstitutionalismus mit Bezug auf die allein privilegierte Klasse des Adels seit jeher bestand, beim Übergang in den modernen Verfassungsstaat nur der Ausdehnung der altüberlieferten staatsbürgerlichen Rechte auch auf die anderen Klassen der Bevölkerung. Dieses geschah teilweise in den 1848er Gesetzesartikeln, die nach der mehrjährigen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit mit den 1867er Gesetzen reaktiviert wurden. Und zwar erfolgte diese Ausdehnung vor allem bezüglich des Wahlrechts in den Reichstag. Dasselbe war nach älterem Rechte ein ausschließliches Recht des ungarischen Adels. Der Gesetzartikel V: 1848 dehnte dasselbe auf alle „eingebornen oder eingebürgerten Individuen" der ungarischen Länder aus, „die wenigstens 20 Jahre alt", eigenberechtigt, unbescholten sind und entweder Hauseigentümer, Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind oder eine gewisse Steuer[20]) zahlten oder zu der Klasse der Intelligenz gehörten.[21])

Mit dem Gesetzartikel VIII: 1848 wurde die Gleichberechtigung aller Staatsbürger bezüglich der Tragung der Steuerlasten begründet und der bisher bestandenen Steuerfreiheit des Adels, welche eine Mehrbelastung der anderen Bevölkerungsklassen zur Folge hatte, ein Ende gemacht.[22])

Mit dem Gesetzartikel IX: 1848 wurde die persönliche Freiheit aller ungarischen Staatsbürger insofern begründet, als sowohl das „Urbarium" als auch die „dasselbe ergänzenden Dienstleistungen (Robot) Natural- und Geldabgaben, für ewige Zeiten" abgeschafft wurden.[23]) Gleichzeitig wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben (§ 4).

Gesetzartikel XVIII proklamierte die Preßfreiheit.[24]) Über Preßvergehen urteilen Schwurgerichte in öffentlichem Verfahren (§ 17).

---

[19]) Dieses Recht ist von der Regierung zu wiederholten Malen auch feierlich anerkannt worden. Nur stieß bisher die Verwirklichung derselben, also die Errichtung einer slowenischen und einer italienischen Universität auf allerhand Hindernisse, die allerdings nicht unüberwindbar sind und die bei einigem guten Willen leicht überwunden werden können.

[20]) In Städten mußte das Haus oder das Grundstück im Werte von 300 fl. sein; wer weder Haus noch Grundstück in obigem Werte besaß, auch kein Gewerbetreibender war, mußte mindestens 100 fl. Steuer zahlen.

[21]) Es sind das: Ärzte, Chirurgen, Advokaten, Ingenieure, Künstler, Professoren usw.

[22]) „Alle Einwohner Ungarns und der damit verbundenen Teile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich- und verhältnismäßig."

[23]) Ebenso der geistliche Zehent (Gesetzartikel XIII: 1848).

[24]) „Seine Gedanken darf jedermann im Wege der Presse frei mitteilen und frei verbreiten."

Diese freiheitliche Gesetzgebung erfuhr sodann eine vielfache fortschrittliche Entwicklung. Insbesondere wurde das Wahlrecht mit Gesetzartikel XXXIII von 1874 auf etwas breitere Basis gestellt, indem der Zensus bedeutend reduziert wurde. So z. B. ist in königlichen Freistädten und in Städten mit geregelten Magistraten schon derjenige Wähler, der ein Haus mit drei Wohnbestandteilen besitzt oder einen Grund mit einem jährlichen Reinertrage von nur 16 Gulden. Analog ist auch der Zensus am flachen Lande heruntergesetzt worden. Neuerdings stellt das Ministerium Andrassy-Kossuth auch eine Wahlreform auf Grundlage des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Aussicht (1906).[25])

Das Vereinsrecht.

§ 190. Die Ära der Reaktion bezeichnete auf dem Gebiete des Vereinsrechts das Patent vom 26. November 1852. Dasselbe enthielt Bestimmungen über die von der Staatsverwaltung zu erteilende „besondere Bewilligung zur Errichtung von Vereinen". Unter diesen verstand aber das Gesetz nur nichtpolitische, deren es eine ganze Reihe aufzählt (Aktienvereine, Transportgesellschaften, wissenschaftliche Vereine usw.), dagegen war die Bildung „von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, untersagt". Damit waren alle politischen Vereine verboten.

Diese Beschränkung der politischen Freiheit beseitigte erst der Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Derselbe verleiht den österreichischen Staatsbürgern „das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden". Bezüglich der Regelung der „Ausübung dieses Rechtes" verweist das Staatsgrundgesetz auf das „besondere Gesetz".

Damit war auf die zwei Gesetze verwiesen, welche einige Wochen früher, unterm 15. November 1867 (Nr. 134 und 135), über das Vereins- und Versammlungsrecht erschienen waren.

---

[25]) Die freiheitliche Gesetzgebung Ungarns ist eine streng nationale, d. h. sie räumt nur den Magyaren volle politische und nationale Freiheit ein. Die anderen Nationalitäten wie die Rumänen, Slowaken, Ruthenen, auch Serben und Deutsche, werden im Interesse der Magyarischen Staatsidee vielfach in ihrer Freiheit beschränkt. Das ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, die hier der Wahrheit zur Ehre gesagt werden muß. Begreiflich ist diese Politik der Magyaren, da es sich ihnen um ihre nationale Existenz handelt. Würde man den „Nationalitäten" in Ungarn volle politische und nationale Freiheit gewähren, dann wäre der Magyarische Staat dem Untergange geweiht. Es fragt sich nur, ob sich die bisherige Magyarisierungs-Politik auf die Länge wird aufrecht erhalten lassen? Wer aufmerksam die Zeichen der Zeit im Völkerleben Ost-Europas verfolgt, der kann sich nicht verhehlen, daß die Zeit der Nationalismen, der künstlichen Nationalstaaten vorüber ist und daß sich heute mit elementarer Gewalt Volksstämme zu nationaler Freiheit und Entwicklung emporddrängen, die man längst in fremde Nationalismen und in künstliche Nationalstaaten aufgegangen wähnte. Es ist ja möglich, daß denjenigen die Zukunft gehört, die keine Vergangenheit hatten.

Das erste von diesen, das Vereinsgesetz, hat speziell die politischen Vereine im Auge; denn es schließt ausdrücklich alle Vereine und Gesellschaften aus, „welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte, Rentenanstalten, Sparkassen" usw., deren Bildung besonderen Gesetzen unterliegt. Ebenso sind von dem Wirkungskreise dieses Vereinsgesetzes ausgeschlossen alle Orden und Kongregationen, Religionsgesellschaften; Erwerbsgenossenschaften und Gewerkschaften, welche alle ebenfalls besonderen Gesetzen unterliegen. Es bezieht sich dieses Vereinsgesetz daher nur auf politische[26]), wissenschaftliche und humanitäre Vereine.

Zur Bildung eines solchen Vereines bedarf es keiner besonderen staatlichen Bewilligung; die Gründer haben nur eine an gewisse Formen gebundene Anzeigepflicht. Und zwar müssen die Proponenten die beabsichtigte Bildung des Vereines unter Vorlage der Statuten (in fünf Exemplaren) der politischen Landesstelle anzeigen.

Die Vereinsstatuten müssen die Angaben über Zweck, Bildung und Erneuerung sowie über den Sitz des Vereines und dessen gesamte Organisation enthalten. Über die erstattete Anzeige erteilt die Landesbehörde eine Bestätigung.

Ist der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich, so kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Die Untersagung muß jedoch binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums des Innern kann die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe angebracht werden.

Findet die Landesstelle keinen Grund zur Untersagung des Vereines, so hat sie einfach den Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, womit die rechtliche Existenz des Vereines ausgesprochen ist. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Vereines nach seinen Statuten auf mehrere Länder, so ist statt der Landesstelle die kompetente Behörde das Ministerium des Innern. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, die politische Behörde über seine Organisation, Mitglieder, Geldgebarung, Versammlungen u. dgl. in fortlaufender Kenntnis zu erhalten.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher

[26]) Die wichtige Frage, welche Vereine als politische anzusehen sind, ist häufig schwer zu beantworten und es existieren darüber mehrere aus Anlaß von Einzelfällen erflossene reichsgerichtliche Erkenntnisse. Darunter erklären mehrere, daß nationale Vereine, d. h. solche, welche sich die Pflege und Förderung der Nationalität zur Aufgabe setzen, nicht als politische anzusehen sind. Auch sind Vereine, welche sich religiöse Zwecke setzen, keine politischen.

unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung derselben die Behörde in Kenntnis zu setzen.[27])

Die Aufrechthaltung der Ordnung und Übung der parlamentarischen Disziplin in den Vereinsversammlungen ist Pflicht des Vorsitzenden. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden, dem ein angemessener Platz gebührt (nach seiner Wahl) und der das Recht hat, Auskünfte über die Person der Antragsteller und Redner zu verlangen.[28]) Die Behörde hat das Recht, Einsicht in die Protokolle der Vereinsversammlungen zu nehmen. Wegen gesetzwidriger Vorgänge kann die Behörde (eventuell ihr Abgeordneter) die Versammlung schließen.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt oder Erlässe ausfertigt, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, wenn er durch was immer für Tätigkeit seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

An politischen Vereinen dürfen Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige nicht teilnehmen. Überhaupt enthält das Gesetz einige besondere Bestimmungen bezüglich der politischen Vereine. So dürfen diese z. B. keine Zweigvereine gründen und auch keine Verbände mit anderen Vereinen bilden, was nichtpolitischen Vereinen unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet ist; auch darf ein Vorstandsmitglied eines politischen Vereines nicht auch dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören. Über die Mitglieder der politischen Vereine muß die Behörde jährliche Ausweise erhalten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können im Kriege und im Falle innerer Unruhen ganz oder teilweise suspendiert werden.

Das Versammlungsrecht.

§ 191. Das Versammlungsgesetz erklärt alle Versammlungen „nach Maßgabe der Bestimmungen" desselben für gestattet. Die Einberufer von Volksversammlungen (ohne Beschränkung auf geladene Gäste) müssen die beabsichtigte Abhaltung einer solchen mindestens drei Tage früher der Behörde schriftlich anzeigen. Soll eine solche Versammlung aber

[27]) Da nach § 14 jeder Verein seine Verhandlungen auch „öffentlich" halten kann, so ergibt sich ein Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Vereinsversammlungen. Den letzteren dürfen nur Vereinsmitglieder beiwohnen; an den ersteren kann jedermann teilnehmen, doch ist die Teilnahme an den Verhandlungen dabei nur den Mitgliedern und „geladenen Gästen" gestattet. Unter geladenen Gästen sind solche zu verstehen, welche „individuell" mit auf Namen lautender Eintrittskarte eingeladen wurden (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1892, Z. 332).

[28]) Über die pflichtmäßige Haltung und das Vorgehen behördlicher Abgeordneten bei Versammlungen belehrt die amtliche: Instruktion für die behördlichen Abgeordneten, die in der Wiener Zeitung vom 13. April 1889 erschien.

unter freiem Himmel abgehalten werden, so ist eine vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich. Dasselbe gilt von allen öffentlichen Aufzügen. Die Behörde kann die Genehmigung nur unter schriftlichen Angaben der Gründe verweigern.[29])

Da obige Bestimmungen sich nur auf „allgemein zugängliche Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste" (§ 2) beziehen: so folgt daraus, daß Versammlungen, die auf geladene Gäste beschränkt werden (sogenannte „§ 2-Versammlungen") der Anzeigepflicht nicht unterliegen; doch muß nach oberstgerichtlicher Entscheidung (17. Februar 1891, Z. 864) der Einladende wissen, wen er einladet, und die Behörde kann die Anlage einer Liste fordern, welche die Namen der Geladenen enthält und eine sofortige Kontrolle ermöglicht.[30])

Von obigen Bestimmungen sind ferner ausgenommen Wählerversammlungen[31]), Volksfeste, gebräuchliche kirchliche Feste und Aufzüge usw.

Während der Reichsrat oder ein Landtag versammelt ist, darf am Orte ihres Sitzes im Umkreise von 38 Kilometern keine Versammlung unter freiem Himmel abgehalten werden. Von jeder aktiven Teilnahme an Versammlungen sind Ausländer ausgeschlossen. An Volksversammlungen oder Versammlungen unter freiem Himmel dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen, Adressen und Petitionen, die von Versammlungen ausgehen, dürfen von mehr als zehn Personen nicht überbracht werden (diese Bestimmung richtet sich gegen die im Jahre 1848 so beliebten „Sturmpetitionen", war aber in Wien am 28. November 1905 wirkungslos).

Für die Wahrung des Gesetzes und für Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und der Ordner Sorge zu tragen. Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen. Die politische Behörde hat auch hier so wie bei den Vereinsversammlungen das Recht der Entsendung eines oder mehrerer Abgeordneten, denen in der Versammlung ein angemessener Platz nach ihrer Wahl einzuräumen ist, und denen auf Verlangen Auskunft über die Personen der Antragsteller und Redner gegeben werden muß. Gesetzwidrige Vorgänge ziehen die Auflösung der Versammlung nach sich. Für den Fall der Auflösung der Versammlung sind ähnliche Bestimmungen geltend wie für den Fall der Auflösung einer Vereinsversammlung (siehe oben).

---

[29]) Nach reichsgerichtlichem Erkenntnis (Nr. 428 und 659) nur aus Gründen des § 6 des Versammlungsgesetzes, d. i. wenn der Zweck der Versammlung dem Strafgesetz zuwiderläuft oder das öffentliche Wohl gefährdet.

[30]) Infolgedessen wollte die Wiener Polizeidirektion „Delegierten"-Versammlungen der Sozialisten nicht als Versammlungen „geladener Gäste" anerkennen; da die Einladenden „die Namhaftmachung der Eingeladenen der Wahl anderer Faktoren überlassen" (Verlautbarung der Wiener Polizeidirektion vom 18. September 1893). Die Frage ist streitig.

[31]) Als solche erkennt das Gesetz nur jene Versammlungen der Wähler an, welche „zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen" vorgenommen werden. Dieselben dürfen jedoch nicht unter freiem Himmel stattfinden. Eine polizeiliche Intervention findet bei Wählerversammlungen nicht statt.

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden, in Sachen der Versammlungen, kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

Wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66, lit. b, der § 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger *suspendiert*, so können Versammlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 15. November 1867 *nicht* abgehalten werden. Es bedarf dann spezieller Bewilligungen der politischen Behörden.

Das Preßrecht.

§ 192. Das Preßgesetz vom Jahre 1862 wurde nicht so wie das mit den Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hauses und des Briefgeheimnisses geschehen ist, zu einem Bestandteile der Staatsgrundgesetze gemacht; der Art. 13 des Staatsgrundgesetzes 1867, Nr. 142, der den Grundsatz der freien Presse verkündigt, beruft sich nicht auf dasselbe; offenbar, weil der Gesetzgeber des Jahres 1867 an ein liberaleres Ausführungsgesetz der von ihm im Art. 13 proklamierten grundsätzlichen Bestimmung dachte. In der Tat ist durch diese Bestimmung des Art. 13 das Preßgesetz von 1862 um ein gut Stück überholt, trotzdem letzteres zur Zeit, als es erlassen wurde, einen bedeutenden Fortschritt auf der Bahn freiheitlicher Entwicklung bedeutete.[32])

Hatte doch das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 das reaktionäre Preßpatent vom 27. Mai 1852 aufgehoben und den Gebrauch der Presse nur durch das „gegenwärtige Preßgesetz und die besonderen Strafgesetze" geregelt, was schon als bedeutende freiheitliche Entwicklung bezeichnet werden mußte. Übrigens hat es das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 vorwiegend mit der periodischen Presse zu tun; die bezüglichen Bestimmungen desselben aber wurden sodann im Geiste des Staatsgrundgesetzes von 1867 durch das Gesetz vom 15. Oktober 1868, Nr. 142, wesentlich gemildert. Dazu kam noch seit 1869 die Verweisung aller Preßverbrechen und Vergehen vor die Geschwornen. Auf wissenschaftliche Werke, wie auch auf Bücher, die nicht periodisch erscheinen, findet das Preßgesetz keine Anwendung; *diese* ganze Literatur unterliegt außer den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei anderen Beschränkungen als nur solchen, die sich aus dem Gewerbegesetze ergeben. Doch steht es auch jedermann, auch den nicht gewerbemäßigen Verlegern frei, ihre Schriften im Selbstverlage erscheinen zu lassen und auch zu verkaufen — es genießt daher das Verfassen und Veröffentlichen von Büchern vollkommene Freiheit. Allerdings können im Auslande erschienene Bücher, auch wissenschaftliche, auf Grund von Gerichtserkenntnissen in Österreich verboten werden.

---

[32]) Unterm 17. Dezember 1862 erschienen gleichzeitig das (materielle) Preßgesetz (Nr. 6) und das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen (Nr. 7. Letzteres wurde durch das Gesetz vom 9. März 1869 insofern abgeändert, als für Preßverbrechen und Vergehen Geschwornengerichte eingeführt wurden.

Dazu tritt nun ergänzend die Bestimmung der Alinea 2, Art. 13, des Staatsgrundgesetzes über allgemeine Rechte der Staatsbürger, daß die Presse nicht unter Zensur gestellt werden darf — eine Bestimmung, die sich offenbar nicht nur auf die periodische Presse bezieht, sondern auf alle wie immer gearteten Erzeugnisse der Presse. Die Bedeutung dieser freiheitlichen Errungenschaft ist nicht zu unterschätzen. Gibt es doch noch Staaten in Europa (z. B. Rußland), wo jedes Buch, bevor es veröffentlicht wird, die Zensur passieren muß, und der Rotstift des Zensors in jedem Buche, sei es auch in einem wissenschaftlichen, streicht, was ihm beliebt; wo also der Gelehrte und Schriftsteller bei jeder Zeile, die er schreibt, mit der oft sehr beschränkten Auffassungskraft des Zensors zu rechnen hat. Die periodische Presse allerdings unterliegt auch in Österreich gewissen Beschränkungen, von welchen wohl die lästigste die fast ganz diskretionäre Konfiskationsgewalt der Staatsanwälte ist. Gegen diese, wie auch gegen das Verbot der Kolportage sind gegenwärtig die Bestrebungen der liberalen Parteien gerichtet.[33])

Diese Beschränkungen bestehen in folgenden für die Herausgabe periodischer Zeitschriften[34]) vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen:

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies vorläufig dem Staatsanwalt und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten: Titel und Programm der Zeitschrift; Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs (der bestellt werden muß, § 9); Namen und Wohnort des Druckers, eventuell des Verlegers (wenn es nicht der Herausgeber selbst ist). Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein.

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder

---

[33]) Die Erfahrung in anderen Ländern beweist, daß mehrere der in Österreich, gegenüber der periodischen Presse noch aufrecht erhaltenen Beschränkungen, wie z. B. das Verbot der Kolportage, sehr wohl aufgehoben werden können, ohne ein Staats- oder öffentliches Interesse zu gefährden. In Ungarn existieren diese Beschränkungen nicht und auch in Deutschland nicht, um von anderen Ländern, wie Frankreich, England und Italien nicht zu sprechen. Eine Konfiskationspraxis aber, wie sie heute geübt wird, untergräbt durch ihre Ungleichmäßigkeit die Achtung vor Gesetz und Recht. Denn wenn an einem Orte konfisziert wird (sagen wir z. B. in Krakau), was an andern Orten, z. B. in Wien und Lemberg, nicht konfisziert wird, so trägt eine solche Konfiskationspraxis das Gepräge persönlicher Persekution und schädigt nur die Autorität des Staates. Die Preßnovelle vom 9. Juli 1894, Nr. 161, mit welcher die früheren Zeitungs-Kautionen aufgehoben wurden, enthält allerdings die Bestimmung, daß der Grund einer erfolgten Beschlagnahme einer Zeitschrift der Redaktion bekanntgegeben werden müsse; diese Bestimmung vermochte aber nicht die Zahl der Konfiskationen zu vermindern und vermehrte nur die mit der Aufschrift „konfisziert" versehenen leeren Stellen in den Zeitungen, die nicht gerade einen erhebenden Eindruck machen und deren Wirkung auf den Leser vom Gesetzgeber gewiß nicht intendiert war.

[34]) Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monat erscheint (§ 7).

Versendung, von anderen Druckschriften aber wenigstens 24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. Überdies sind Pflichtexemplare von jeder Nummer an das Ministerium des Innern und mehrere andere Behörden und Anstalten (Bibliotheken) abzuliefern. Zeitschriften sind verpflichtet, falsche Angaben und Mitteilungen zu berichtigen (§ 19).

Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche ihr zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, aufzunehmen (§ 20). Jede Art von Kolportage ist verboten (§ 23).[35])

Gegen ausländische Zeitungen kann die Regierung die Entziehung des Postdebits verfügen (§ 26).

Endlich unterliegen Herausgeber, Drucker und Redakteur einer periodischen Zeitschrift für Vergehen und Übertretungen der Preßvorschriften nicht nur dem allgemeinen Strafgesetze, sondern auch den im II. und III. Abschnitte des Preßgesetzes enthaltenen besonderen Strafbestimmungen.

Wenn die im Gesetze auf die verschiedenen Übertretungen festgesetzten Geldstrafen, in welche Herausgeber, Redakteur oder Drucker verurteilt wurden, nicht bezahlt werden, so kann die Behörde das Erscheinen der Zeitschrift einstellen.[36]) Für wahrheitsgetreue Wiedergabe öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.[37])

---

[35]) Das Gesetz spezifiziert folgendermaßen: Hausieren, Ausrufen, Verteilen, Feilbieten, Sammeln von Prämienwerken oder Subskription ohne Bewilligung der Behörde; auch das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten. Wenn man bedenkt, daß jedem dieser Worte die verschiedensten Bedeutungen gegeben werden können und daß heute an Stelle polizeilicher Willkür öffentliche Rechtskontrollen (Verwaltungs-Gerichtshof, Reichsgericht) gesetzt wurden: so wird man begreifen, wie viel diese Preßvorschriften den Behörden und Gerichten zu schaffen machen. Und das alles wegen der befürchteten üblen Wirkungen der Kolportage, die doch in allen Nachbarstaaten freigegeben ist!

[36]) Dagegen ist die odiose Bestimmung des Preßgesetzes von 1862, wonach die Behörde eine temporäre Einstellung (Suspension) des Erscheinens einer Zeitschrift als Strafe für oppositionelle Tendenzen verhängen konnte, mit Gesetz vom 15. Oktober 1868 aufgehoben worden. Die Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes, siehe bei Mayrhofer, IV., S. 1324.

[37]) Diese Bestimmung gab Veranlassung dazu, daß konfiszierte Artikel in extenso in Interpellationen an die Regierung im Reichsrate zitiert, d. h. vollinhaltlich eingeschaltet und auf diese Weise „immunisiert" wurden, so daß die heute konfiszierten Artikel nach kurzer Zeit als Reichsratsberichte frei und ungestört veröffentlicht wurden. Diese Taktik der Abgeordneten sollte die Konfiskationspraxis ad absurdum führen. Übrigens liegt dem Reichsrate der Entwurf eines neuen Preßgesetzes vor, welches vom Ministerium Körber im Juni 1902 eingereicht, bisher aber noch nicht in Beratung gezogen wurde.

II. Teil.

Das Verwaltungsrecht.

Begriff und System des Verwaltungsrechts.

§ 1. Durch die Übung der Regierungsgewalt auf allen Gebieten des staatlichen und öffentlichen Lebens entsteht das Verwaltungsrecht. Denn all und jedes Recht entsteht durch die beim Zusammentreffen verschiedener sozialer Faktoren hervorgerufene Geltendmachung verschiedener Interessen — und ist nichts anderes als die aus diesem Zusammentreffen sich ergebende Grenze der gegenseitigen Machtsphäre.

Wenn nun die Regierungsgewalt in der Verfolgung der Staatszwecke mit den sozialen Bestandteilen des Staates zusammentrifft, indem sie an dieselben Forderungen stellt, Befehle erteilt, dieselben lenken und leiten will, von ihnen Gehorsam heischt usw. und diese sozialen Bestandteile des Staates dieser Tätigkeit der Regierungsgewalt gegenüber nach Maßgabe des eigenen Interesses und eigener Macht sich fügen oder widersetzen, so wird durch diese Aktion und Reaktion von Regierung und Volk eine Grenze festgesetzt, deren Einhaltung als Recht, deren Verletzung als Unrecht betrachtet wird. Wird über diese Grenze und ihre Beobachtung eine schriftliche, gesetzliche Norm erlassen, so haben wir ein geschriebenes, gesetzliches Recht vor uns; ist dies nicht der Fall, wird aber eine bestimmte Grenze gewohnheitsmäßig eingehalten, so liegt ein Gewohnheitsrecht vor. Ein Beispiel möge diesen Satz erläutern.

Holt sich die Regierungsgewalt durch ihre Organe von den einzelnen Staatsgenossen die Beiträge für die Staatsbedürfnisse, sei es in Naturalien oder Geld, ganz nach ihrem Gutdünken: so haben wir es mit dem Recht einer despotischen oder absoluten Regierung zu tun, mit dem Hab und Gut ihrer Untertanen nach Gutdünken zu schalten und zu walten.

Haben aber die Staatsgenossen so viel Macht erlangt, daß sie der Regierungsgewalt eine Grenze vorschreiben, ihr ein „Bis hieher und nicht weiter!" entgegensetzen, ihr nur einen gewissen Teil ihrer Habe und Güter zur Verfügung für die Bedürfnisse des Staates anheimstellen: so bildet diese Festsetzung eine Rechtsbestimmung, die geschrieben oder nicht geschrieben sein kann.

Oder: Preßt die Regierungsgewalt jeden ihr beliebigen Staatsgenossen zum Militärdienst, wie es z. B. in Preußen im 17. Jahrhundert der Fall war, so ist dieses Soldatenpressen ganz nach Belieben der Regierungsgewalt, das Verwaltungsrecht des gegebenen Staates; die Theorie nennt danach diesen Staat einen absoluten. Erlangt das Volk die Macht, sich solchem willkürlichen Gebaren der Staatsgewalt entgegenzusetzen, und wird die Grenze der beiderseitigen Macht fest-

gestellt; werden über die Art und Weise, nach welcher der Staat die Staatsgenossen zum Militärdienst heranziehen kann, bestimmte Normen festgestellt, so liegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen vor, nach deren Beschaffenheit wir von größerer oder geringerer Freiheit oder Beschränkung des Volkes, von größeren oder geringeren Rechten der Regierung sprechen.

Es gibt Gebiete, auf denen die Regierungsgewalt früher gar keine Tätigkeit entwickelte, die für sie ganz indifferent waren, z. B. Unterricht, Sanitätspflege usw., wo demnach die Regierungsgewalt gar nicht in Aktion trat und somit mit dem Volke gar nicht zusammentraf. Auf solchen Gebieten kam es damals gar nicht zur Bildung eines Verwaltungsrechts.

Als sich die Staatsgewalt noch gar nicht darum kümmerte, ob der einzelne seine Kinder in die Schule schickte oder nicht, gab es noch kein Schulrecht; es bestand für den einzelnen vollkommene Freiheit, seine Kinder unterrichten zu lassen oder nicht. Von dem Augenblicke an, wo die Staatsgewalt, sei es aus eigener Initiative, sei es über Andrängen gewisser Interessentengruppen, ihre Tätigkeit auch auf dieses Gebiet öffentlichen Lebens ausdehnt und von jedem Familienvater verlangt, daß er seine Kinder in die Schule schicke, kommt es infolge dieses Zusammentreffens der Staatsgewalt mit dem Volke zur Festsetzung einer Grenze der gegenseitigen Machtsphäre, mit anderen Worten, zur Bildung eines Rechts, in diesem Falle eines *Schulrechts*.

Auf diese Weise entstehen durch die *Tätigkeit* der Regierungsgewalt auf den verschiedensten, nacheinander in den Wirkungskreis der Staatsgewalt einbezogenen Gebieten des staatlichen Lebens: die verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechts. Man bezeichnet jeden dieser Zweige des Verwaltungsrechts mit einem zusammengesetzten Substantiv, indem man die Bezeichnung des bezüglichen Gebietes des staatlichen und öffentlichen Lebens mit dem Worte „Recht" verbindet. So spricht man von Militärrecht, Finanzrecht, Unterrichts- oder Schulrecht, Gewerberecht, Patentrecht usw.

§ 2. Da nun die Zwecke, welche die Staatsverwaltung verfolgt, sehr mannigfach sind; die Mittel, deren sie sich zur Erreichung derselben bedienen muß, je nach Zeit und Umständen wechseln und nie vollständig aufgezählt, weil nicht vorausgesehen werden können: so folgt daraus, daß das Verwaltungsrecht keinen geschlossenen Kreis von Einzelgebieten, sondern eine ins Unendliche gehende Linie darstellt, die parallel mit der Entwicklung der menschlichen Kultur verläuft.

Man kann nun immer die Zahl der bestehenden Gebiete des Verwaltungsrechts konstatieren, man kann die derzeitigen Gebiete desselben aufzählen als Militärrecht, Finanzrecht, Konsularrecht, Volkszählungsrecht, Wirtschaftsrecht, Post- und Telegraphenrecht usw., man kann aber nie ein aus einem obersten Prinzipe abgeleitetes *System* des Verwaltungsrechts konstruieren, wie das im Privatrecht möglich ist, welches den wirtschaftenden pater familias zum Gegenstande hat und den Kreis

seiner Lebenstätigkeit umfaßt. Das System des Privatrechts ist ein geschlossener Kreis, der sich ergibt, wenn man den einzelnen als Mittelpunkt ins Auge fassend, seine Lebensäußerungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, insofern sie unter das bestehende Recht fallen, betrachtet. Aus den Tatsachen, daß dieser einzelne heiratet, Kinder zeugt, eine Wirtschaft betreibt, Verträge schließt, Vermögen erwirbt, darüber verfügt und mit Hinterlassung von Vermögen und Nachkommen stirbt, ergibt sich das einheitliche System des Privatrechts. So einfach spielt sich das Leben des Staates nicht ab; daher kann das Verwaltungsrecht kein so einheitliches System darstellen. Wir müssen uns damit begnügen, dem Gange der staatlichen Entwicklung folgend, diejenigen Gebiete des durch das Walten der im Staate zusammenwirkenden Faktoren geschaffenen Verwaltungsrechts darzustellen, an welche sich in seiner weiteren Entwicklung weitere Gebiete anschließen werden — Gebiete, deren Entstehen zu beobachten in unserem Jahrhundert der raschen Kulturentwicklung und der Erfindungen wir genugsam Gelegenheit haben. Um nur ein Beispiel anzuführen, entsteht heute vor unseren Augen ein Telephonrecht, welches die Bestimmungen enthalten wird, welche der Staat bezüglich der Einrichtung und der Benutzung der Telephone sowohl in seinem, wie im Interesse der Gesamtheit erlassen muß. Ebenso ist vor unseren Augen im Entstehen begriffen ein Elektrizitätsrecht, und kann gegebenenfalls ein Luftschiffereirecht usw. entstehen, wie es bereits ein Eisenbahn- und ein Telegraphenrecht gibt — was alles nur Einzelgebiete des Verwaltungsrechts sind.

Abgesehen aber von dem Gegenstande, nach dem die einzelnen Gebiete des Verwaltungsrechts benannt werden und nur mit Rücksicht auf die Art und Weise der Geltendmachung desselben können wir drei Phasen der Entwicklung all und jedes Verwaltungsrechts unterscheiden. Im despotischen Staate wird das Verwaltungsrecht bestimmt durch den Willen des Herrschers, wie das z. B. heutzutage noch in Rußland geschieht, wo „der Wille des Zaren und die Willkür seiner Beamten Gesetz und Verordnung vertreten".[1]) Ist die staatliche Entwicklung zu einer gesetzlichen Rechtsordnung oder gar zu verfassungsmäßigen Formen gelangt, dann ist die Verwaltung an die Grundsätze der gegebenen Rechtsordnung gebunden; sie darf nur im Geiste der Verfassung vorgehen und darf mit Fug als eine verfassungsmäßige Verwaltung bezeichnet werden.[2]) Es wäre aber ungerecht gegen den „aufgeklärten Absolutismus", wenn man diese Phase der Verwaltung erst von dem Momente einer kundgemachten Verfassung an datieren wollte. So darf gewiß in Österreich schon seit Kaiser Josef II. die Verwaltung als eine gesetzliche und verfassungsmäßige bezeichnet werden, da für dieselbe Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt maßgebend waren, und auch die Herrscher sich an gewisse oberste Grundsätze gebunden erachteten. Auch im vor-

[1]) Engelmann, Russisches Staatsrecht, bei Marquardsen, S. 12.

[2]) Die Lehre von der „verfassungsmäßigen Verwaltung" als einer Forderung der Verwirklichung des Rechtsstaates ist von Lorenz Stein begründet und ausgebildet worden.

märzlichen Österreich, im sogenannten „Polizeistaate", waren es doch im großen und ganzen nicht Launen und Willkür der einzelnen, sondern gewisse leitende Grundsätze, wenn auch häufig irrige, welche in der Verwaltung verwirklicht werden sollten.

Die dritte und höchste Stufe erreicht die Entwicklung des Verwaltungsrechts erst dann, wenn die Verwaltung nicht nur nach den kundgemachten Gesetzen und Verordnungen, nicht nur nach den Grundsätzen der Verfassung und in dem Geiste derselben geführt werden muß: sondern wenn auch über die Frage, ob das im gegebenen einzelnen Falle geschehen ist, von einem unabhängigen Gerichtshofe, vor dem die Staatsverwaltung ihr Vorgehen rechtfertigen muß, judiziert wird. Diese dritte Stufe erreichte das österreichische Verwaltungsrecht mit der Errichtung des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes.

Indem wir nun zur Darstellung des Verwaltungsrechts übergehen, werden wir die Zweige desselben in der Reihenfolge darstellen, in welcher der Staat in seiner historischen Entwicklung im großen und ganzen diese einzelnen Gebiete des Lebens in seine Tätigkeitssphäre einbezog, ein System, welches wir in unserer Verwaltungslehre, im Gegensatze zu anderen Systemen des Verwaltungsrechts, eingehender begründet haben.[3])

Diese Reihenfolge ist nachstehende: 1. Militärrecht, 2. Finanzrecht, 3. äußeres Staatsrecht, 4. Evidenzhaltungsrecht, 5. Verkehrsrecht, 6. Volkswirtschaftsrecht, 7. Unterrichtsrecht, 8. Kultusverwaltungsrecht, 9. Sanitätsrecht, 10. Armenrecht, 11. Arbeiterschutzrecht.

Die Polizeigewalt.

§ 3. Auf allen jenen Gebieten nun, auf denen durch ein solches Zusammentreffen und gegenseitiges Aufeinanderwirken von Regierung und Volk ein Verwaltungsrecht entstanden ist, beherrscht dasselbe das Vorgehen und die Haltung der Behörden und der einzelnen.

Die ersteren haben die Verwirklichung des Rechtes, dessen Anwendung und Beobachtung in jedem einzelnen Falle zu überwachen: die letzteren sind gehalten, sich in erster Reihe den Rechtsvorschriften gemäß zu benehmen, in zweiter Reihe den Behörden als Wächtern der gesetzten Rechtsordnung, so lange sie dabei ihren gesetzlichen Wirkungskreis nicht

[3]) Siehe Verwaltungslehre, § 12. Hier sei nur daran erinnert, daß jeder Staat in seiner historischen Entwicklung naturnotwendig sich zuerst um seine nackte Selbsterhaltung kümmernd, die Gebiete des Militärrechts, des Finanz- und auswärtigen Rechts schafft, daß er dann zur Begründung der inneren Rechtsordnung fortschreitend die einschlägigen öffentlichen Rechtsgebiete ins Leben ruft (Evidenzhaltung, Kommunikationen, Justiz, endlich im Wetteifer mit anderen Staaten die materielle und geistige Wohlfahrt seiner Bevölkerung sich zum Ziele setzend, die Rechtsgebiete der Volkswirtschaft, des Unterrichts, des Gesundheitswesens usw. ausbildet.

überschreiten, Folge zu leisten. Daraus ergibt sich die Beschaffenheit und der Inhalt der Tätigkeit der Behörden.

Dieselbe besteht in der Sorge dafür, daß auf allen Gebieten der Verwaltung das Verwaltungsrecht verwirklicht werde. Da aber das geschriebene Recht unmöglich alle konkreten Fälle voraussehen kann, so besteht die Aufgabe der Behörden, in der jedesmaligen Subsumierung des konkreten Falles unter die allgemeine Rechtsvorschrift und in der Aufforderung der ihnen unterstehenden Gesamtheiten oder der einzelnen, ihr Vorgehen und ihre Handlungen (beziehungsweise Unterlassungen) im Sinne der Rechtsvorschrift, beziehungsweise der von der Behörde in Subsumierung des konkreten Falles unter die allgemeine Vorschrift erlassenen Anordnung, einzurichten.

Soll nun die Behörde dieser ihrer Aufgabe unter allen Umständen gerecht werden können, so muß sie auch mit der Macht ausgestattet sein, die der Rechtsvorschrift und den Anordnungen der Behörden Zuwiderhandelnden mit Gewalt zur Erfüllung der Rechtsvorschrift und zur Folgeleistung gegenüber den behördlichen Anordnungen zu zwingen.

Dabei handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung offenbar nicht um grobe und erhebliche Verletzungen jener Grundpfeiler der staatlichen Rechtsordnung, wie z. B. Sicherheit des Lebens, des Eigentums, der staatlichen Organisation; nicht um Anfechtung und Untergrabung der wichtigsten staatlichen Institutionen, wie der Familie, der Autorität des Staates usw.: weil die Bestrafung dieser Verletzungen und Anfechtungen der öffentlichen Rechtsordnung dem Strafgesetze und den mit der Ausführung desselben betrauten Gerichten überantwortet ist.[4]) Vielmehr handelt es sich auf dem Gebiete der Verwaltung um die Erzwingung von Handlungen und Leistungen, deren *Unterlassung* und um Bestrafung von Handlungen und Unterlassungen, deren *Begehung* nicht unter das Strafgesetz fällt, und daher auch nicht zur Amtshandlung der Strafgerichte sich eignet.

Die vom Gesetzgeber den politischen Behörden verliehene Macht, solche Handlungen und Leistungen mittels Strafandrohung und eventuell Exekution zu erzwingen, und andrerseits verbotene Handlungen und Unterlassungen zu bestrafen, nennt man *Polizeigewalt*.

Der Umfang und die Befugnisse derselben sind zum kleineren Teile durch allgemeine Gesetze, größtenteils aber durch Bestimmungen geregelt, welche den allgemeinen Verwaltungsgesetzen als besondere „Strafbestimmungen" beigefügt sind.[5])

---

[4]) Derzeit gelten in Österreich das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.

[5]) Einige deutsche Staaten faßten die in den verschiedensten Verwaltungsgesetzen zerstreuten Strafbestimmungen zu eigenen Polizeistrafgesetzbüchern zusammen; auch in Österreich wollte die Regierung im Jahre 1867 dem Reichsrate ein Polizeistrafgesetz vorlegen und betraute mit dessen Abfassung den Oberlandesgerichtsrat und Abgeordneten *Lienbacher*. Derselbe erledigte sich seines Auftrages schon 1868, sein Entwurf war Gegenstand mehrfacher Kommissionsberatungen, wurde in Druck gelegt 1870, gelangte aber nicht zu gesetzgeberischer

Jene allgemeinen Gesetze beziehen sich also gleichmäßig auf alle Verwaltungsgebiete, können auf jedem derselben zur Anwendung kommen, da sie es mit den allgemeinen Formen des Vorgehens der politischen Behörden und des ihnen gegenüber, den einzelnen vorgeschriebenen Verhaltens zu tun haben.

Das wichtigste dieser allgemeinen Polizeiverfahrens- und -Strafverfahrensgesetze ist die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854[6]), welche Bestimmungen über das „Vollstreckungsverfahren" bezüglich der Polizeiverfügungen enthält; ergänzt wird dieses Gesetz durch die Ministerialverordnung vom 5. März 1855[7]), welche das Polizeistrafverfahren regelt, und die denselben Gegenstand behandelnden Ministerialverordnungen vom 3. April 1855[8]), 30. September 1857[9]) und 31. Jänner 1860.[10])

Die Verordnung über das Vollstreckungsverfahren gibt die Mittel an, durch welche die politischen Behörden ihre Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse zum Vollzuge zu bringen zu haben. Diese Mittel sind, wenn es sich um Einbringung von Geldleistungen handelt: Einmahnung und „Exekutionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an direkten Steuern Platz greifen" (§ 3, Ministerialverordnung vom 20. April 1854), also „Pfändung" (aber erst nach Ablauf von 14 Tagen nach dem in der Einmahnung gestellten Termin), und nötigenfalls Transferierung von beweglichen Gütern und nach Verlauf weiterer acht Tage öffentliche Feilbietung bis zur Deckung der eingeforderten Geldleistung samt Exekutionskosten.

Und zwar können solche Exekutionen nicht nur die politischen Behörden, sondern auch die Gemeindevorstände durchführen, und solche Exekutionen können auch zum Zwecke der Hereinbringung von Kosten vorgenommen werden, wenn Gemeinden oder Behörden an Stelle von zu Naturalleistungen verpflichteten Personen, die diesen Pflichten nicht nachkommen wollten, auf ihre Kosten Arbeiten und Werke ausführen ließen; ferner zur Hereinbringung von Geldstrafen wegen Nichtbefolgung einer Vorladung; von auf „polizeiwidriges Verhalten"[11]) festgesetzten

---

Erledigung. Als wertvolles Resultat jedoch dieser Vorarbeiten gab Lienbacher sein „Österreichisches Polizeistrafrecht" heraus (4. Aufl., Wien, 1880).

[6]) RGBl. Nr. 96, „womit eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird".

[7]) RGBl. Nr. 31, „mit neuen Vorschriften für das Verfahren in Übertretungsfällen".

[8]) RGBl. Nr. 61, „womit die Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen und das dabei zu beachtende Verfahren festgesetzt werden".

[9]) RGBl. Nr. 198, „über die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist".

[10]) RGBl. Nr. 31, „über den Rekurs und Nachsichtsrecht im Strafverfahren vor den politischen Behörden".

[11]) Dieser im § 11 der Ministerialverordnung vom 20. April 1854 aufgestellte Begriff des „polizeiwidrigen Verhaltens" war unzählige Male Gegenstand heftiger parlamentarischer Angriffe von wegen seiner Dehnbarkeit. Gewiß

Ordnungsstrafen, welche in einem Betrage von 1—100 Gulden von den politischen Behörden verhängt werden dürfen (§ 11); endlich von Geldstrafen wegen „beleidigenden und ungestümen Betragens" gegenüber amtshandelnden Personen (§ 12).

Soll eine Strafverfügung wegen einer polizeilichen Übertretung erfolgen, so ist vorerst mit möglichster Beschleunigung ein Verfahren gegen die betreffende Person zu pflegen, wobei der Tatbestand auf die einfachste Art durch Ausfüllung der bezüglichen Rubriken des Polizei-Strafregisters aufzunehmen ist (§ 6, Ministerialverordnung vom 5. März 1855 und § 3, Ministerialverordnung vom 3. April 1855). Übrigens ist gegen alle polizeilichen Erkenntnisse der Unterbehörden die Berufung an die oberen Instanzen (Landesbehörden und Ministerium des Innern) zulässig und räumt die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 dem Ministerium des Innern sogar das Recht der gänzlichen Nachsicht von Geld- und Arreststrafen ein.[12])

Auch auf dem Boden des politischen Strafverfahrens finden wir das Institut der Verjährung. Sofern für einzelne Zweige des Verwaltungsrechts nicht besondere Vorschriften bestehen, entfällt Untersuchung und Bestrafung der den politischen Behörden zugewiesenen Übertretungen ohne weitere Bedingung, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist (§ 4, Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 61).

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen über die Polizeigewalt, ihre Befugnisse und ihr Verfahren gibt es auf jedem speziellen Gebiete der Staatsverwaltung besondere Bestimmungen, die den Zweck haben, dem Vorgehen der speziellen Behörden Nachdruck zu verleihen und ihnen den beabsichtigten Erfolg zu sichern.

Insbesondere aber sind es zwei Verwaltungsgebiete, auf denen diese Bestimmungen einen besonders scharf ausgeprägten, von allen anderen Verwaltungsgebieten verschiedenen Charakter besitzen und sich zu eigenen Verfahrens- und Strafverfahrenssystemen ausgebildet haben. Es sind

läßt sich unter denselben vieles subsumieren, was ihn aber andrerseits für die Behörden sehr brauchbar macht. Allerdings kann dieser § 11 auch mißbraucht werden: wäre er aber weniger dehnbar, so wäre die Gefahr des Mißbrauches auf Seite der Spektakelmacher. Der Paragraph lautet: „Jedes polizeiliche Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirts- und Kaffeehäusern usw., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Ärgernis gegeben wird, ferner jede Demonstrationshandlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Gulden oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint."

[12]) Über das Vollstreckungsverfahren vgl. in Tezners Handbuch des österreichischen Administrationsverfahrens, Wien, 1896, Kap. 14, S. 396—487.

das die Gebiete der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung. Auf diesen Gebieten finden auch obige allgemeinen Gesetze keine Anwendung: nur die speziellen Militärvorschriften[13]) und das Gefällsstrafverfahren.[14])

Die provinziellen Verschiedenheiten der Verwaltung.

§ 4. Betrachtet man vergleichend die verschiedenen Verwaltungsgebiete des österreichischen Staatsrechts, so drängt sich noch folgende Beobachtung auf: nicht alle sind gleich einheitlich für das ganze Staatsterritorium geregelt. Die Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgrundsätze und des Verwaltungsrechts in den verschiedenen Territorien des Staates ist eine natürliche und allgemeine Erscheinung, die man auch außerhalb Österreichs überall findet. In Preußen galten bis heutzutage und gelten teilweise noch heute in den verschiedenen Provinzen verschiedene historisch überkommene Verwaltungsgrundsätze[15]); ebenso in England, wo erst im Jahre 1888 ein allgemeines Landesverwaltungsgesetz (Localgovernment-act) nur für England und Wales erlassen wurde, während diese Verwaltung in Irland und Schottland auf wesentlich anderen Prinzipien beruht. (Vgl. Redlich: Englische Lokalverwaltung, 1901.)

Daß nun eine solche Mannigfaltigkeit der Verwaltungsprinzipien und des Verwaltungsrechts in den verschiedenen Ländern Österreichs herrscht, ist kein Wunder, und diese Mannigfaltigkeit wird gegenwärtig noch mehr als in der absolutistischen Periode durch die Vielheit der Landtage und Landesgesetzgebungen gefördert.

Nichtsdestoweniger unterscheiden sich die einzelnen *Verwaltungszweige* eben auch darin, daß die einen einer größeren provinziellen

---

[13]) Ebenso wie das Militärjustizwesen von der Ziviljustiz vollkommen getrennt ist, indem für ersteres besondere Militärgerichte (Garnisonsgerichte als erste Instanz; Militär-Obergericht und Oberster Militärgerichtshof in Wien) und ein besonderes Militär-Strafgesetz vorhanden sind: ebenso ist das Verfahren in Disziplinarsachen der Militärbehörden durch besondere Militärvorschriften, Instruktionen, Dienstreglements usw. von durchaus verschiedenem *militärischen* Charakter, geregelt. Dieser *militärische* Charakter tritt in der größeren Selbständigkeit der einzelnen Behörden, in der größeren amtlichen Macht, die einzelnen Personen eingeräumt wird, hervor. So z. B. gibt es gegen den Beschluß der Stellungskommission: „Assentieren" keine Berufung u. dgl.

[14]) Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten berufenen Finanzbehörden haben sich bezüglich ihres Verfahrens an das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 zu halten, welches vorwiegend *fiskalischen* Charakter trägt, d. h. das Interesse des Fiskus in erster Linie berücksichtigt, daher auch z. B. statt der Bestrafung für begangene Übertretungen eine *Abfindung* des Fiskus mittels Geldbetrages kennt.

[15]) So ist z. B. die Gemeindeverwaltung in Preußen noch heutzutage eine verschiedene in den verschiedenen Provinzen: in den östlichen und in den beiden westlichen; eine andere in Hannover, eine andere in der Provinz Hessen-Nassau; das preußische Verwaltungsrecht hat es trotz der in neuester Zeit vielfach durchgeführten Vereinheitlichungen der Verwaltung (Kreisordnung) noch immer mit den Verschiedenheiten der „altpreußischen" Provinzen, Westfalens, der Rheinprovinz, Hannovers, Kassels, Wiesbadens usw. zu tun. Vgl. *Grotefend*: Preußisches Verwaltungsrecht, 1890, I., S. 529—556; *Bornhak*: Preußisches Staatsrecht, Buch II, S. 179—297.

Differenzierung unterliegen, während die anderen sich über alle Länder einheitlich und gleichmäßig erstrecken. Und zwar gibt es zunächst einen Verwaltungszweig, der nach gleichen Prinzipien in der Gesamtmonarchie, in beiden Reichshälften geregelt ist, und das ist die Militärverwaltung, inwiefern dieselbe vom gemeinsamen Reichskriegsminister ressortiert. In diesem Verwaltungszweige gibt es keine provinziellen Verschiedenheiten; das gleiche Wehrgesetz erheischt überall eine gleiche Durchführung und wird auch in der ganzen Monarchie auf die gleiche Weise und nach denselben Prinzipien durchgeführt. (Die Unterschiede bezüglich der ungarischen Landwehr sind nicht wesentlich.)

Der Militärverwaltung zunächst steht vom Standpunkte der Einheitlichkeit die Finanzverwaltung; allerdings nicht in der Gesamtmonarchie (die ungarische Finanzverwaltung ist eine von der österreichischen in vielen Stücken verschiedene), wohl aber in Österreich ist dieselbe eine gleiche, auf gleichen Gesetzen und Verordnungen beruhende, die einen Unterschied der Länder nicht kennt.

Nur noch die Evidenzhaltung der Bevölkerung dürfte in dieser Hinsicht der Finanzverwaltung zur Seite gestellt werden können.

Teilweise auf gleichen, durch das Tridentinische Konzil aufgestellten Grundsätzen der Matrikenführung beruhend, die dann noch unter Kaiser Josef II. in den österreichischen Ländern allgemein gesetzlich durchgeführt wurden, teilweise auf gleichen Reichsgesetzen (über Volkszählung) fußend: wird diese Evidenzhaltung in allen Ländern nach gleichen Prinzipien auf gleiche Weise verwaltet.

Dagegen findet bei vielen anderen Verwaltungszweigen, speziell bei der ganzen Landesverwaltung und Lokalverwaltung, die größte Mannigfaltigkeit nach Ländern und Provinzen statt, welche allerdings durch historische Entwicklung erzeugt, durch die moderne Provinzialautonomie, welche auch den kleinsten Ländern, wie Salzburg, Vorarlberg, die Bukowina, ihre eigenen Landtage gewährte, noch bedeutend gefördert wird.

Eine gewisse Einheitlichkeit in den wesentlichsten Grundlagen ergibt sich dadurch, daß die Landesgesetzgebungen mehrfach durch Rahmengesetze, die als Reichsgesetze für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geltung haben, gebunden sind (z. B. Reichswassergesetz, Reichsgemeindegesetz, Reichsvolksschulgesetz u. dgl.).

Auch hierin zeigt Ungarn eine verschiedene Tendenz. Während dort eine immer größere Einheitlichkeit der Verwaltung angestrebt wird, welche durch die Reform des Komitatswesens in neuester Zeit fast vollständig erreicht wurde: beharren in Österreich auch die der gleichen Nationalität angehörenden kleinen Alpenländer jedes bei seiner provinziellen Selbständigkeit, woraus sich bedeutende Verschiedenheiten in der Landes- und Lokalverwaltung derselben ergeben.

I. Buch.

Militärrecht.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 5. Den Inbegriff der Vorschriften über die Rechte und Pflichten sowohl der Regierung wie der Gesamtheit der Staatsbürger, die sich auf die Bildung, Ergänzung und Erhaltung der Wehrkraft des Staates beziehen, nennen wir Militärrecht im objektiven Sinne. Dasselbe beruht auf der Wehrverfassung des Staates, welche wieder durch die jeweiligen Bedürfnisse des Staates geschaffen wird.[1]) Jedes Wehrsystem ist demnach ein Resultat der Akkomodation von Regierung und Volk an die Bedürfnisse des Staates.

Einst war nur eine Minorität von Rittern und Adeligen zum Kriegsdienste verpflichtet: veränderte Verhältnisse und Bedürfnisse führten im Laufe der Zeit zu einem gerade umgekehrten Wehrsystem, wonach die Gesamtheit *mit Ausnahme des Adels* zum Militärdienst verpflichtet war. Überhaupt hat sich die Anschauung, daß der Staat das Recht habe, die Staatsbürger zu Militärdiensten zu zwingen, erst allmählich und erst im 19. Jahrhundert vollständig herausgebildet. Daß sich der Staat dieses Rechtes nicht so bald bewußt wurde, davon zeugen am besten die lange Zeit herrschenden *Werbungen*, die erst allmählich in Zwangsrekrutierungen übergingen.[2])

In Österreich führte erst das Edikt vom 3. September 1814 die Verpflichtung zum Kriegsdienste ein, welche jedoch keineswegs eine allgemeine war, sondern viele Kategorien von Staatsbürgern, und darunter auch den Adel, von der Militärpflicht befreite. Bis zum Jahre 1845 dauerte in Österreich die gesetzliche Dienstpflicht in der Linie vierzehn Jahre, in der Landwehr sechs Jahre. Seit 1845 wurde die Liniendienstpflicht auf acht Jahre herabgesetzt.

[1]) „Jeder Staat *bedarf* einer bewaffneten Macht zu dem Schutz seiner Rechte, also für Verteidigungskriege und Handhabung der öffentlichen Ordnung. Daher *gebührt* jedem (deutschen Bundes-) Staate die Wehr- und Waffenhoheit." *Klüber*: Öffentliches Recht des deutschen Bundes, S. 819. Dieser so konstruierten Hoheit, dieser Staatsgewalt und diesem Rechte gegenüber ergab sich natürlich die *Pflicht* der Untertanen zum Dienst.

[2]) Im 17. Jahrhundert hält es Hauptmann *Wegener* (Österreichische Kriegsheers geistliche Feldposaunen usw., Prag, 1666) noch für nötig, den Satz zu demonstrieren, daß „Könige und Fürsten Gewalt haben, jemanden *im Notfalle* wider seinen Willen zum Krieg zu zwingen".

Nachdem sich sowohl im Auslande wie auch teilweise in Österreich Hand in Hand mit der Befreiung des Bauernstandes und mit der Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit die Wehrpflicht ausbildete und zunahm, so gelangte man am Kontinente dazu, politische Freiheit und allgemeine Wehrpflicht als unzertrennlich, als die eine durch die andere bedingt zu betrachten, und damit war der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den europäischen Staaten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Weg geebnet.

Auch in Österreich wurde die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1868 von der Regierung dem Parlamente als Verwirklichung eines „demokratischen Prinzipes" empfohlen[3]) und fand im Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 Ausdruck.

Seitdem erheischten die politische Lage Europas, jene äußeren Umstände und Bedürfnisse, welche immer über die Wehrsysteme entscheiden, eine Fortbildung des 1868 angenommenen Prinzipes der allgemeinen Wehrpflicht zu seinen weitesten Konsequenzen. In dieser Fortbildung tritt es uns in dem gegenwärtig geltenden Wehrgesetze vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, entgegen und bildet die Grundlage der heutigen „österreichisch-ungarischen" Wehrverfassung.[4])

Da nämlich das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine gegen-

---

[3]) Über das auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht beruhende neue Wehrgesetz vom Jahre 1868 (die Grundlage des heutigen vom 11. April 1889) begannen die Debatten im österreichischen Abgeordnetenhause am 10. November 1868. Als Sprecher minister gab damals Berger namens der Regierung folgende Erklärung ab: „Die Regierung hat auch von ihrem Standpunkte aus die allgemeine Wehrpflicht allerdings als ein demokratisches Prinzip anerkannt, sie vermag aber noch heute nicht dasselbe als ein eigentlich freiheitliches anzuerkennen. Aber sie hat sich demselben gefügt, wegen des Prinzips der Gleichheit, das in demselben zum Ausdruck kommt. Die historische Entwicklung läßt sich nicht überspringen.

„Das Werbesystem, das Konskriptionssystem, das System nach dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht, das Milizsystem folgen in genau genetischer Entwicklung aufeinander . . .

„. . . Sicher ist es, daß das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht als ein demokratischer Grundsatz nicht bloß der Gleichheit, sondern auch der Freiheit erst dann seine Verwirklichung finden werde, wenn es in einem Milizsysteme zum Ausdrucke gekommen sein würde. Ein solches Milizsystem wäre aber der Zeit für Österreich noch nicht an der Zeit." — Seit jener Erklärung hat sich das österreichische Wehrsystem wohl bedeutend entwickelt, jedoch nicht in der Richtung zu einem Milizsystem, welches man damals, nach den Worten Bergers zu schließen, in den Regierungskreisen als ein zukünftiges Ideal ins Auge faßte.

[4]) Eine Änderung mehrerer Paragraphen des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 erfolgte zuerst mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1882, Nr. 153 (dazu die Durchführungsverordnung vom 1. November 1882, Nr. 154); diese Änderung erwies sich aber als unzureichend; es trat an den Staat die Notwendigkeit heran, die Kräfte des Volkes in ausgiebigstem Maße zur Herstellung der Wehrmacht heranzuziehen, was durch das Gesetz vom 11. April 1889 geschehen ist. Im übriger war dieses letztere Gesetz auch aus dem Grunde zur Notwendigkeit geworden, weil es sich darum handelte, das Wehrgesetz mit einer Reihe von Militärgesetzen, die seit dem 5. Dezember 1868 erschienen waren (wie das Landwehrgesetz, Landsturmgesetz, Militärtax- und Militärversorgungsgesetz usw.) in Übereinstimmung zu bringen.

wärtig eine gemeinsame Angelegenheit bildet[5]), so kann man nur von einer „österreichisch-ungarischen" Wehrverfassung sprechen. Dieselbe ist für das ganze Reich eine durchaus einheitliche (nicht dualistische), wie denn auch die gesamte bewaffnete Macht des Reiches dem einen Oberbefehl des Kaisers und Königs untersteht, der auch für das gesamte Reich Krieg erklärt und Frieden schließt.[6])

Gliederung der bewaffneten Macht.

§ 6. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm. Zum Heer und zur Landwehr gehören als integrierende Bestandteile ihre bezüglichen Ersatzreserven (§ 2, Wehrgesetz 1889). Davon haben Heer und Kriegsmarine die Bestimmung, die Monarchie gegen äußere Feinde zu verteidigen und die Ordnung und Sicherheit im Innern aufrecht zu erhalten[7]) (§ 3); die Landwehr[8]) im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Verteidigung; im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern (§ 4); die Ersatzreserve als Ersatz für die während eines Krieges im Heer und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge zu dienen; letztere kann aber auch unter „besonderen Verhältnissen" im Frieden zur aktiven Dienstleistung einberufen werden (§§ 5 und 12). Der Landsturm[9]) endlich dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (§ 6).

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekrutenkontingent ist mit 103.100 Mann festgesetzt, und ist zwischen Österreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung (31. Dezember 1900) zu repartieren, wonach also auf Österreich 59.024 und auf Ungarn 44.076 Mann entfallen (§ 14).[10])

[5]) § 1 a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146.

[6]) Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 145.

[7]) Zur Durchführung dieses Wehrgesetzes wurden zwischen dem österreichischen Landesverteidigungsministerium und dem Kriegsministerium besondere Wehrvorschriften vereinbart, von denen jener (der erste) Teil, enthaltend die Bestimmungen, deren Kenntnis dem Wehrpflichtigen, den Gemeinden und den Matrikenführern zunächst von Wesenheit ist, mit der Verordnung vom 15. April 1889, RGBl. Nr. 45, verlautbart wurde.

[8]) Die Landwehr bildet in jeder Reichshälfte eine besondere Organisation; es gibt also eine österreichische und eine ungarische Landwehr. Die Kommandosprache der ersteren ist die deutsche, der letzteren die ungarische, beziehungsweise die kroatische. In Tirol und Vorarlberg führt die Landwehr den Titel „Landesschützen" und bildet mit dem dortigen Landsturm und dem Schießstandwesen vereint das Institut der Landesverteidigung. Die Organisation der österreichischen Landwehr ist geregelt mit Gesetz vom 25. Dezember 1893, Nr. 200, bei Manz, Band X (1897), S. 373.

[9]) Mit der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1890, RGBl. Nr. 193, ist eine Neuauflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturms" in Österreich hinausgegeben worden (über Landsturm siehe unten).

[10]) Der Friedensstand des Heeres beträgt gegenwärtig über 318.000 Mann, welche das eigentliche „stehende Heer" bilden. Die Kriegsstärke der österreichisch-ungarischen Armee beträgt 1,500.000 Mann mit 2200 Geschützen.

Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr (mit Ausnahme der Tiroler und Vorarlberger) ist ein Jahres-Rekrutenkontingent von 14.500 Mann festgesetzt (§ 14). Das Jahreskontingent der ungarischen Landwehr (Honveds) beträgt 12.000 Mann. Die Festsetzungen der Rekrutenkontingente galten für zehn Jahre, also bis zum Jahre 1899. Seither wurden dieselben verlängert. Wenn der Kaiser die Vermehrung oder Verminderung der Kontingente für notwendig erachtet, wird diese Angelegenheit durch die verantwortlichen Regierungen vor die beiden Volksvertretungen gebracht. Trotz obiger Festsetzungen auf zehn Jahre kann die tatsächliche Stellung aller Kontingente jedoch nur dann erfolgen, wenn die „Gesetzgebung" dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat. (Letztere Bestimmung ist eine Konsequenz des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 144, § 11, lit. b).

Das Prinzip der Repartierung der Rekrutenkontingente auf die territorialen Bestandteile des Reiches im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung, welches mit Bezug auf Österreich und Ungarn zur Anwendung kommt, findet analoge Anwendung auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke[11]); dagegen werden die einzelnen Stellungsbezirke nicht im Verhältnis ihrer Bevölkerungen, sondern nach den tatsächlichen Ergebnissen der in ihnen vorgenommenen Assentierungen herangezogen.

Von der so auf jeden Bezirk entfallenden Zahl der Rekruten wird der erforderliche Teil dem Heer, der Rest der Landwehr zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und der innerhalb derselben erfolgten Losung, so daß darüber nicht Willkür, sondern der Zufall entscheidet.

Dagegen werden die Seeleute von Beruf ohne Rücksicht auf Altersklasse und Losreihe der Kriegsmarine zugewiesen.

Nach Deckung der Rekrutenkontingente für Heer (Kriegsmarine) und Landwehr kommen die „Überzähligen" in die Ersatzreserve; darüber, ob sie in die Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr kommen, entscheidet wieder ihre Losnummer (die höchsten Losnummern kommen zur Landwehr).

Verwendung der einzelnen Heeresbestandteile.

§ 7. Die einzelnen, oben aufgezählten Bestandteile der bewaffneten Macht, von denen jede, wie wir gesehen haben, eine besondere Bestimmung hat, dürfen in der Regel nicht auf andere Weise und zu anderem Zwecke, wie gemäß ihrer gesetzlichen Bestimmung, verwendet werden. Das Gesetz kennt aber auch eine ausnahmsweise Verwendung zu anderen, als

[11]) Das ganze Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie samt Bosnien und der Herzegowina ist in 16 Militärterritorialbezirke abgegrenzt, von denen 15 je einen Korpskommandanten und kommandierenden General, dann eines, nämlich jenes von Dalmatien, einen Militärkommandanten an der Spitze hat. Die Amtssitze dieser Territorialkommandanten sind: Wien, Graz, Krakau, Budapest, Preßburg, Kaschau, Temesvar, Prag, Josefstadt, Przemysl, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck, Zara und Serajevo. Innerhalb der Territorialkommanden bestehen Divisionskommanden und Ergänzungsbezirke.

den eigentlichen Zwecken des bestimmten Bestandteiles der bewaffneten Macht und bestimmt für solche die Einberufung durch den Kaiser.

So kann die Reserve des Heeres und die Seewehr zur teilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers (§ 12).

Die Ersatzreserve, die ihrer Bestimmung nach (siehe oben) nur im Kriege Verwendung finden soll und im Frieden nur militärisch auszubilden und zu periodischen Waffenübungen einzuberufen ist: kann jedoch, „wenn besondere Verhältnisse es erfordern", mitsamt der Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung beigezogen werden (nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888). Die Einberufung der Ersatzreserve im Mobilisierungsfalle erfolgt auf Befehl des Kaisers. Dagegen werden sowohl Ersatzreserve wie Reserve zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Militärbehörden einberufen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung.[12])

Auch die Ersatzreserve der Landwehr, die im Frieden durch acht Wochen militärisch ausgebildet und dann nur zu periodischen Waffenübungen einberufen wird (was durch die Militärbehörde geschieht): kann im Mobilisierungsfalle einberufen werden, jedoch nur auf Befehl des Kaisers.

Bei allen teilweisen Einberufungen im Mobilisierungsfalle sowohl der Reserve, der Ersatzreserve wie auch der Landwehr wird die Reihenfolge der Assentjahrgänge beobachtet und immer von den jüngsten Jahrgängen angefangen.

Die Wehrpflicht.

§ 8. Aus der Notwendigkeit, eine solche bewaffnete Macht zu erhalten, ergeben sich für die Staatsbürger folgende, durch die Wehrgesetzgebung begründete Pflichten.

Da das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, Art. 2, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze festsetzt, so kann es keinerlei gesetzlichen Vorzug oder Zurücksetzung, keinerlei Begünstigung oder Benachteiligung mit Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht[13]) geben; so ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.[14])

[12]) § 12 des Landwehrgesetzes vom 25. Dezember 1893.

[13]) „Die Wehrpflicht umfaßt die Pflicht zum Dienste in allen Teilen der bewaffneten Macht." Wehrvorschriften I. Teil, 2. Abschn., § 4, Nr. 45, RGBl. Nr. 45 ex 1889. Von der Wehrpflicht unterscheiden diese Vorschriften die Dienstpflicht als die Pflicht zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr.

[14]) Wehrgesetz vom 11. April 1889, § 1. Diejenigen, welche wegen körperlicher Untauglichkeit zu persönlicher Erfüllung der Wehrpflicht nicht verhalten

Die Wehrpflicht legt jedem Staatsbürger schon gewisse Verbindlichkeiten auf, bevor er ins wehrpflichtige Alter tritt. Denn da nach dem Art. 4, Alinea 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen durch die Wehrpflicht beschränkt ist: so folgt daraus, daß auch solche Wehrpflichtige, die noch nicht stellungspflichtig sind, sich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht durch Auswanderung nicht entziehen dürfen. Ihre Auswanderung hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesverteidigung ab (WG. § 4). Auch ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht gestattet (WG. § 50). Nur bei „besonders rücksichtswürdigen Umständen" kann der Minister für Landesverteidigung oder die hiezu delegierte Landesbehörde eine „ausnahmsweise Ehebewilligung" erteilen.

Die Wehrpflicht begründet ferner, noch bevor die „Pflicht zum Eintritt in das Heer" beginnt, für jeden einzelnen die Meldungspflicht und die Stellungspflicht.

Die Meldungspflicht liegt jedem ob, der zur nächsten Stellung zum Erscheinen verpflichtet ist, und zwar hat sich derselbe im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, auch wenn letzterer nicht auch sein Heimatsort ist, mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden (WG. § 35; Instruktion zum Wehrgesetze, § 14). Auf die Unterlassung dieser Meldungspflicht ist, wenn kein unüberwindliches Hindernis nachgewiesen wird, eine Geldstrafe von 5–100 Gulden gesetzt. Auch die Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres waren, haben die Pflicht, sich jährlich einmal bei der Gemeindevertretung ihres Aufenthaltsortes zu melden.[15])

Die Stellungspflicht[16]) wird erfüllt durch das persönliche Erscheinen (auf eigene Kosten; Mittellose unterstützt die Gemeinde, § 43), innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April des Jahres des Eintrittes der Wehrpflichtigkeit, vor der Stellungskommission jenes Bezirkes, wo der Wehrpflichtige heimatsberechtigt ist (§§ 37, 38). Die Versäumnis der Stellung hat die Verwirkung des Rechtes zum freiwilligen Eintritt und der damit verbundenen Begünstigungen zur Folge (§ 22). Das Jahr, in welchem die Pflicht des Eintrittes in das Heer, die Kriegsmarine

---

werden können, sind auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880 nach Maßgabe ihres Vermögens zur Zahlung einer jährlichen Militärtaxe verpflichtet. Diese Taxe wird in 14 Abstufungen von 1 bis 100 Gulden eingehoben; die Taxpflichtigen werden jährlich in die Klassen eingereiht. Befreit von der Taxe sind die schwer Gebrechlichen und die Armenversorgten. Die Verzeichnisse der Taxpflichtigen sind bei den Gemeindeämtern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (wegen möglicher Berufung). Aus dem Ertrage der Militärtaxe wird ein Militärtaxfonds gebildet, der zur Invalidenversorgung, zur Versorgung der Witwen und Waisen der Gefallenen, zur Unterstützung der Familien der Mobilisierten u. dgl. dient.

[15]) Gesetz vom 10. Mai 1894, Nr. 83.

[16]) „Die Stellungspflicht ist ein Ausfluß der Wehrpflicht und besteht in der Verpflichtung, sich der Entscheidung über die Wehrfähigkeit durch die berufenen Stellungs- oder Überprüfungskommissionen zu unterziehen." (§ 16 obiger Vorschriften.)

oder die Landwehr beginnt, ist jenes Kalenderjahr, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr beginnt, und zwar beginnt seine Wehrpflicht mit dem 1. Jänner dieses Jahres (§ 7).

Mit der Assentierung[17]) beginnt die Dienstpflicht und dauert 1. im Heere: drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve oder zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten. 2. In der Kriegsmarine: vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr. 3. In der Landwehr, beziehungsweise in ihrer Ersatzreserve: zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden oder zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten (§ 8). Die Dienstzeit beginnt in der Regel mit dem Tage der Einreihung, das ist für diejenigen, die im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober assentiert wurden, mit dem 1. Oktober des Stellungsjahres, für alle später Assentierten und für die Freiwilligen mit dem Tage der Assentierung (§ 8). Sie endigt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Dienstpflicht abgelaufen ist.

Die Reservisten und Ersatzreservisten sind zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von vier Wochen verpflichtet. Jede Einberufung von Reservisten zur Ergänzung des Heeres auf den Kriegsstand zählt als Waffenübung.

Auch Angehörige der Landwehr (nicht aber der Seewehr) sind zu Waffenübungen verpflichtet.

Endlich zieht die Wehrpflicht auch die Verpflichtung nach sich, bei den Kontrollversammlungen, welche jährlich nach der Ernte stattfinden, zu erscheinen. Dieselben dürfen nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen.

Jede Vernachlässigung dieser Pflichten wird nach den Militär-Disziplinarvorschriften gestraft.

Die Wehrpflicht trifft nur die Wehrfähigen. Die nicht Wehrfähigen können nur zu Geldleistungen (Militärtaxen) verhalten werden. Die Höhe derselben wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bemessen. Im Kriegsfalle jedoch hat der Staat das

---

[17]) Die Assentierung erfolgt vor der Assentierungskommission, vor welcher die regelmäßige „Stellung" vom 1. März bis 30. April jedes Jahres stattzufinden hat. Zur Stellung werden jährlich drei Altersklassen berufen. Unter Altersklasse versteht man alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen jungen Männer. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Der auf „Assentieren" lautende Beschluß der Stellungskommission entscheidet endgültig; es gibt dagegen keine Berufung. Es werden nicht nur die Tauglichen, sondern auch die „Mindertauglichen" assentiert; letztere für die Ersatzreserve. Die Assentierten werden den Truppenkörpern und Heeresanstalten unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche zugeteilt. Ist ein Stellungspflichtiger zur Stellung nicht erschienen, so wird dessen Erscheinen bei der „Nachstellung" veranlaßt (§ 38).

Recht, auch jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind, zu solchen Dienstleistungen heranzuziehen (WG. § 10).

Gesetzliche Begünstigungen.

§ 9. Von der gleichen, allgemeinen Wehrpflicht aller Wehrfähigen statuiert das Gesetz mehrere Ausnahmen, indem es gewissen Kategorien von Wehrfähigen aus gewissen, spezielle Berücksichtigung verdienenden Gründen entsprechende Begünstigungen zugesteht. Vollkommene Befreiungen von der Dienstpflicht kommen in dem gegenwärtigen Wehrgesetze gar nicht vor. Die Begünstigungen beziehen sich lediglich:

1. Auf die Dauer des Präsenzdienstes;

2. auf die Befreiung von dem Dienste in der Linie und sofortige Einreihung in die Ersatzreserve.

Ad 1. Inländern (worunter im Wehrgesetze auch Angehörige der ungarischen Länder verstanden werden), welche eine gewisse Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt (Einjährig-Freiwilligen).[18])

Diese Vorbildung besteht:

In der Absolvierung (bis spätestens 1. März des Jahres der Stellungspflicht) eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums, einer solchen Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt.[19]) Es genügt aber auch, wenn der Bewerber um die Begünstigung sich zu dieser Zeit im letzten Jahrgange einer öffentlichen, achtklassigen Mittelschule befindet, die er bis 1. Oktober des Stellungsjahres die zu diesem Zwecke vorgeschriebene Prüfung vor einer eigens hiezu bestellten Kommission mit Erfolg ablegt.

Doch ist diese Begünstigung außerdem abhängig von der rechtzeitigen Anmeldung obiger Bedingungen und der Absicht des freiwilligen Eintrittes. Diese Anmeldung muß „spätestens bei der Hauptstellung" erfolgen.

Die Einjährig-Freiwilligen.

§ 10. Der einjährige Präsenzdienst kann auch in der Landwehr abgeleistet werden (darüber entscheidet das Ergebnis der Rekrutenrepartition

[18]) Studierenden von Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. April 1889, RGBl. Nr. 26, besondere Begünstigungen bezüglich der Immatrikulation, der Frequenz, der Stipendien- und Kollegienbefreiungen und Prüfungen gewährt. Die Ministerialverordnung vom 1. August 1889, Nr. 124, enthält die Begünstigungen, welche den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gewährt werden.

[19]) Das Verzeichnis dieser Lehranstalten bei Manz, Bd. 10, S. 228.

mittels der Losung). Wenn nun die Einjährig-Freiwilligen nach ihrer Losreihe in die Ersatzreserve gelangen sollten, haben sie ihre Dienstpflicht entweder im Heere oder in der Landwehr zu erfüllen. Nach einjährigem Präsenzdienst gelangen die Einjährig-Freiwilligen in der Regel in die Reserve.

Den Einjährig-Freiwilligen ist, ebenso wie allen Freiwilligen überhaupt, auch wenn sie auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes keinen Anspruch haben, die Wahl des Truppenkörpers gestattet; vorausgesetzt, daß sie die Eignung für denselben haben.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, wozu bei der Kavallerie die Berittenmachung und Unterhalt des Pferdes gehört. Doch haben Mittellose, die sich über vorzügliche Befähigung nebst gutem, sittlichen Betragen ausweisen, Anspruch, den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten abzuleisten (jedoch nicht in der Kavallerie!).

Da das Institut des Einjährig-Freiwilligendienstes als eine Begünstigung der Intelligenz aufgefaßt werden muß, zu dem Zwecke, um aus derselben auf dem Wege militärischer Ausbildung eine Pflanzschule des Offizierskorps zu schaffen: so stellt der Staat an die Einjährig-Freiwilligen die Forderung, nach Ablauf des Präsenzjahres die Prüfung zur Erlangung der Offizierscharge abzulegen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, bleiben ein zweites Jahr im Präsenzdienst und können nach Ablauf des zweiten Jahres die Prüfung wiederholen — wodann ohne Rücksicht auf das Ergebnis derselben ihre Übersetzung in die Reserve (nicht aktive Landwehr) erfolgt (§ 25).

Das Institut des einjährigen Präsenzdienstes als Begünstigung der Intelligenz besteht auch bei der Marine unter entsprechender Modifikation der Anforderungen an die Vorbildung (Chargen in der Handelsmarine, nautische Schulen, technische Hochschulen, höhere Gewerbeschulen u. dgl.) (§ 26).

Einjährig-Freiwillige, die Mediziner sind, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doktordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter zu dienen (§ 27).

Analoge Begünstigung genießen die Studierenden der Tierarzneikunde: nach einjährigem Präsenzdienst als Veterinäre werden sie als tierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Ad 2. Der zweiten Art von Begünstigungen, d. i. derjenigen, die in der sofortigen Einreihung in die Ersatzreserve mit Übergehung des Dienstes in der Linie bestehen, werden teilhaftig:

a) Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft (§ 31). Dieselben sind sowohl im Frieden wie im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der militärischen Ausbildung, also auch von den periodischen Waffenübungen und den Kontrollversammlungen befreit;

b) dieselbe Begünstigung genießen die Studierenden der Theologie und Novizen geistlicher Orden;

c) Unterlehrer und Lehrer an allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten genießen die Begünstigung der unmittelbaren Einreihung in die Ersatzreserve, doch sind sie der militärischen Ausbildung in entsprechender Weise beizuziehen;

d) Besitzer ererbter Landwirtschaften, wenn sie auf denselben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgnis der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten;

e) einzige Söhne, Enkel oder Brüder, die ihre erwerbsunfähigen Väter, verwitwete Mütter, beziehungsweise Großeltern oder verwaiste Geschwister erhalten (§ 34).

Gleich den einzigen Söhnen, Enkeln und Brüdern werden diejenigen behandelt, die durch den Militärdienst, jugendliches Alter (unter 18 Jahren) oder unheilbare Gebrechen ihrer einzigen Brüder, tatsächlich als die einzige Stütze ihrer Eltern, Großeltern oder Geschwister übriggeblieben sind.

Alle diese Begünstigungen greifen Platz bei dem tatsächlichen und vollständigen Vorhandensein der für dieselben maßgebenden gesetzlichen Bedingungen[20]) und hören durch den Wegfall derselben auf. Auf die Versäumnis in Erfüllung von Pflichten der Wehrfähigen, also in erster Linie der Stellungspflicht, sind Geldstrafen gesetzt (von 10—200 Gulden). Gegen Stellungsflüchtlinge können schwerere Strafen (höhere Geldstrafen, Verschärfung der Dienstpflicht usw.) verhängt werden. Ebenso wird gegen listige Umtriebe, um sich der Wehrpflicht zu entziehen — insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt — mit hohen Geldstrafen und Verschärfung der Dienstpflicht vorgegangen (§§ 47, 48).

Das Selbstbestimmungsrecht der Staatsbürger wird in zwei Punkten von der Militärpflicht beschränkt, namentlich bezüglich der Auswanderung und der Verehelichung.

Da nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 „die Freiheit der Auswanderung" durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so dürfen Wehrpflichtige nicht auswandern, bevor sie ihre Wehrpflicht nicht erfüllten. Da diese Wehrpflicht (einschließlich der Landsturmpflicht) zweiundzwanzig Jahre umfaßt, so wäre, streng genommen, die Auswanderung österreichischer Staatsbürger vor vollendetem 42. Lebensjahre unmöglich. Das Wehrgesetz räumt jedoch dem Reichs-Kriegsminister das Recht ein, den Angehörigen des Heeres oder der Kriegsmarine vor vollendeter Dienstpflicht die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung

[20]) Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen; die Entscheidung darüber erfolgt in erster Instanz von der zuständigen Stellungskommission, jedoch nur nach der Assentierung des Stellungspflichtigen. Den Vertretern des Heeres bei den Stellungskommissionen steht das Einspruchsrecht wegen der beschlossenen Begünstigungen zu; die Entscheidung steht dann dem Ministerium Landesverteidigungs eventuell im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium) zu.

zu erteilen; die Auswanderung Wehrpflichtiger, die nicht Angehörige des Heeres sind, also Landsturmpflichtiger, dann solcher, die noch nicht stellungspflichtig sind, kann vom Landesverteidigungsminister bewilligt werden (§ 64). Derselbe kann auch bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ausnahmsweise Ehebewilligungen erteilen, welche jedoch keine Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht begründen.

Die Landwehr.

§ 11. Die Organisation der Landwehr bestimmt der Kaiser.[21])

Die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten dienen zwölf Jahre, davon zwei im aktiven und zehn im nichtaktiven Stande. Doch kann nach Bedarf eine gewisse Zahl der Mannschaft noch ein drittes Jahr im aktiven Dienste zurückgehalten werden. Für dieses Plus an aktiven Diensten entfallen den Betreffenden eine vierwöchentliche Waffenübungspflicht und zwei Jahre nichtaktiven Dienstes.

Unter Umständen können die aus dem Heer in die Landwehr Eingereihten zum Dienst in der Linie verwendet werden.

Die nichtaktiven Landwehrmänner sind zu Waffenübungen verpflichtet, deren Gesamtdauer für die unmittelbar Eingereihten zwanzig Wochen nicht überschreiten darf; für die aus dem Heer Übersetzten vier Wochen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nichtaktive Landwehroffiziere und Offiziersaspiranten nach Erfordernis und im übrigen alle im nichtaktiven Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner mit tunlichster Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse so oft herangezogen werden, daß die Gesamtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die Kommandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrat vertretenen Länder jene des Heeres, d. i. die deutsche.[22]) Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesverteidigung; alle Kosten derselben belasten im Frieden das Budget dieses Ministeriums. Nur im Kriege hat die Kosten der Landwehr das gemeinsame Ministerium des Krieges zu tragen. Unmittelbar dem Minister untergeordnet und mit der Oberleitung der

[21]) § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1893, Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

[22]) Auf Grund dieser Bestimmung wurden tschechische Landwehrmänner, welche beim Namensaufruf in Kontrollversammlungen statt mit „da" oder „hier" in ihrer Muttersprache mit „zde" antworteten, disziplinarisch bestraft.

Landwehr betraut ist der Landwehroberkommandant.[23]) Für Tirol und Vorarlberg gilt statt des obigen Landwehrgesetzes ein besonderes Gesetz vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesverteidigung, welches aus Landesschützen und Landsturm besteht.

Die tirolische Landesverteidigung ist einer besonderen k. k. Landesverteidigungs-Oberbehörde unterstellt, die Vorarlberger einem besonderen Komitee, welche beide Behörden unmittelbar dem Landesverteidigungsminister untergeordnet sind. Die tirolisch-vorarlbergischen Landesschützen bilden einen integrierenden Teil der k. k. Landwehr.[24])

Der Landsturm.

§ 12. Der Landsturm bildet einen integrierenden Teil der Wehrkraft und steht als solcher ebenso unter völkerrechtlichem Schutze wie das reguläre Heer.[25]) Zum Dienste in demselben sind alle wehrfähigen Staatsbürger, die nicht schon anderen Heeresbestandteilen angehören, vom 19. bis zum 42. Lebensjahre, Offiziere und Militärbeamten des Ruhestandes bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet. Abgesehen von diesen persönlichen Verpflichtungen erstreckt sich die Landsturmpflicht auf alle Körperschaften, welche militärischen Charakter haben oder militärische Abzeichen tragen (z. B. uniformierte Bürgerkorps u. dgl.). Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote; das erste bilden die 19- bis 37jährigen, das zweite die 38- bis 42jährigen Landsturmpflichtigen (§ 3).

Der Landsturm darf nur im Kriegsfalle und auf Befehl des Kaisers aufgeboten werden (§ 4). Die ausnahmsweise Verwendung desselben außerhalb der Landesgrenzen bedarf der Ermächtigung durch ein Reichs-

[23]) Die eigentliche Bestimmung der Landwehr ist im Frieden nur, die Offiziers- und Mannschaftsstämme als stehende Kadres zu erhalten, um dieselben im Kriegsfalle durch Einberufung der nichtaktiven Landwehrmänner leicht auszufüllen. Im Frieden können daher alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrkadres und Landwehranstalten in aktiver Dienstzeit stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Kontrollsversammlungen (Hauptrapporten) teilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, werden, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle kriegsrechtlich behandelt.

[24]) Das Gebiet der österreichischen Länder zerfällt in 92, das der ungarischen in 94 Landwehrbataillonsbezirke unter besonderen Kommanden; in Innsbruck befindet sich ein „Landesverteidigungskommando" für Tirol und Vorarlberg. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über die Personen der Landwehr, insofern sie aktiv oder zur Dienstleistung einberufen sind, wird nach militärischen Gesetzen geübt. (Gesetz vom 2. April 1885, Nr. 93.)

[25]) Gesetz vom 6. Juni 1886, § 1. Als Zweck des Landsturmes bezeichnet die unten erwähnte „Vorschrift" nicht nur die Verstärkung und Unterstützung des Heeres und der Landwehr, sondern auch die Entlastung derselben von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer und sanitärer Natur.

gesetz; wenn Gefahr im Verzuge, genügt dazu eine kaiserliche von den Ministern gegengezeichnete Verordnung. Vom ersten Aufgebot des Landsturmes kann im Kriegsfalle die zur Ergänzung der Landwehr nötige Anzahl von Landsturmmännern herangezogen werden, doch sind dieselben bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen (§ 5). Zur leichteren Einberufung des Landsturmes sind die Gemeinden verpflichtet, die „Sturmrollen" immer in Evidenz zu halten.[26])

Von der Landsturmpflicht werden diejenigen (für immer) befreit, die zur Ausübung des Landsturmdienstes untauglich oder sonst mit einem von den im Gesetze aufgezählten Gebrechen behaftet sind. Enthoben (d. h. zeitweilig befreit) von dem Landsturmdienst werden diejenigen, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihrem Dienstposten unentbehrlich sind.

Der Landsturm ist keine gemeinsame Angelegenheit; daher unterliegt er auch nicht dem gemeinsamen Kriegsminister, sondern dem österreichischen Landesverteidigungsminister; nur die Kosten des aufgebotenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

Gendarmerie.

§ 13. Ein militärisch organisiertes Korps, welches in erster Linie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung dient, ist die Gendarmerie.[27]) Ausnahmsweise kann dieselbe auch im Kriegsfall mit militärischen Aufgaben betraut werden. Sie untersteht den politischen Bezirks- und Landesbehörden mit Bezug auf den öffentlichen Sicherheitsdienst, mit Bezug auf alle anderen Angelegenheiten (ökonomische, militärische usw.) ihren militärischen Vorgesetzten. Die oberste Leitung des militärischen Dienstes des Gendarmeriekorps steht dem Landesverteidigungsminister zu, dem zu diesem Zwecke der Gendarmerieinspektor beigegeben ist.

Die politische Bezirksbehörde ist die Dienstbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten. Außer dieser Behörde sind aber noch die Gerichte und Staatsanwaltschaften berechtigt, die Dienste der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Die Gendarmerie hat die erhaltenen Befehle unbedingt zu vollziehen, ohne sich in eine Beurteilung des Falles einzulassen. Die Gendarmen unterliegen den militärischen Strafgesetzen in gleicher Weise wie die aktive Landwehr. Bei dienstlichem Einschreiten haben sich die Gendarmen der Formel: „im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen. Die Landeschefs und Bezirkshauptleute sind befugt, im Notfalle die Gendarmerieposten ihrer Länder und Bezirke auf bedrohten Punkten

[26]) Über die Organisation des Landsturmes, Bezeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen usw. erfloß eine Vorschrift Neuauflage mit Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1889, RGBl. Nr. 193.

[27]) Gesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1 ex 1895. Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 20. März 1895, Nr. 43, Manz, X. Bd., S. 648.

zusammenzuziehen. Zu den Qualifikationen des Gendarmen (§ 19) gehört auch die Kenntnis der Landessprachen. Die Gendarmerieoffiziere sind den Offizieren des Heeres gleichgestellt.

Festungen.

§ 14. Die Anlage und Erhaltung von Festungen ist nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der gemeinsamen Militärverwaltung; als solche gehört sie zum Reichskriegsministerium, und die Kosten derselben werden aus den für die gemeinsame Kriegsverwaltung votierten Summen bestritten; denn nach außen hin bildet ja die gesamte Monarchie eine Einheit und es gehört daher zur „Reichsbefestigung" ebensogut die in Böhmen oder Galizien gelegene Festung, wie die in Siebenbürgen und Ungarn. Das System dieser Reichsbefestigung hat sich denn auch nur in diesem einheitlichen Sinne ausgebildet; weder ist Ungarn gegenüber Österreich befestigt, noch Österreich gegenüber Ungarn: sondern die ganze Monarchie gegen das Ausland. Die derzeit existierenden fünfzehn Festungen[28]), die jede unter dem unmittelbaren Befehl eines Festungskommandanten sich befindet, umgeben die Monarchie in einem großen, mehr weniger der Grenze folgenden Kreise, von Franzensfeste und Trient angefangen gegen Osten bis Karlsburg, dann wieder von Przemysl und Krakau bis Königgrätz; ungefähr in der Mitte dieses Kreises als Deckung von Budapest befindet sich Komorn. — Zum Schutze der Festungen schafft das Gesetz in ihrer Umgebung eine Art Ausnahmszustand. Im Umfange des Fortifikationsrayons darf ohne Bewilligung der Militärbehörde kein Bau vorgenommen werden. Im engeren Festungsrayon (im Angriffsterrain) darf überhaupt keinerlei Bauwerk, im weiteren können Bauten nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden.

Die wichtigste dieser Bedingungen ist die Ausstellung eines Demolierungsrevers es, worin der Bauführer sich verpflichtet, keinerlei Entschädigung für sein aufzuführendes Gebäude zu beanspruchen, falls infolge von Kriegsereignissen oder zum Zwecke von Verteidigung die Demolierung desselben erfolgen sollte. Dieser Revers muß auf das aufzuführende Gebäude bücherlich sichergestellt werden. Auch bezüglich der Höhe und des Umfanges der im Fortifikationsrayon aufzuführenden Gebäude sind militärische Vorschriften maßgebend und sind daher die Weisungen der Militärbehörde strenge zu befolgen.[29])

Diese Vorschriften gelten übrigens nicht nur für Festungen im engsten Sinne des Wortes, sondern auch für auf strategischen Linien gelegene feste Plätze und große Städte, welche gegebenen Falls strategische

[28]) Franzensfeste, Trient, Pola, Alt Gradiska, Brod, Essek, Peterwardein, Temesvar, Arad, Karlsburg, Przemysl, Krakau, Olmütz, Königgratz und Komorn.

[29]) Das Terrain vor einem befestigten Platze, Festung, Forts u. dgl. muß bis an die Grenze des wirksamen Kanonenschusses von allen Baulichkeiten frei gehalten werden. Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1859, RGBl. Nr. 10.

Objekte werden können. So sind z. B. mit der Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 16. Juli 1875 Vorschriften, betreffend den Bauverbotsrayon von Prag und Wyschehrad erlassen worden und ebenso auch anderwärts.

Die Militärlasten.

§ 15. Die Leistung der persönlichen Wehrpflicht seitens der einzelnen sichert dem Reiche das zur Bildung seiner Wehrmacht erforderliche Menschenmaterial. Für alle übrigen Bedürfnisse der Wehrmacht haben in erster Linie das Reich, in zweiter jeder der beiden Staaten, dann die Länder, Bezirke und Gemeinden aufzukommen.

Dem Reiche votieren die gemeinsamen Delegationen die für das gemeinsame Heer nötigen Geldmittel, welche auf Grund der von den einzelnen Reichshälften durch ihre Parlamente votierten „Beitragsquoten“[30]) aufgebracht werden. Nebstdem votiert jede Reichshälfte für sich die Kosten ihrer Landwehr.

Da das Militär sich seinen Unterhalt in eigener Regie beschafft, d. h. keinerlei Naturalleistungen zum Zwecke seines Unterhaltes erfordert, so ist durch das votierte Militärbudget der Unterhalt des Heeres und ebenso die Bewaffnung, die Versorgung desselben mit Munition und Bekleidung bestritten.

Dagegen müssen zum Zwecke der Unterkunft des Heeres sowohl die Länder, wie auch die Bezirke und Gemeinden zu Naturalleistungen (Einquartierung) herangezogen werden.[31]) Und zwar haben die Kronländer für die bleibende, die Gemeinden für die vorübergehende Einquartierung zu sorgen.[32]) Allerdings leistet die Militärverwaltung sowohl den Kronländern als auch den Gemeinden, und zwar ebensowohl für gemeinsame als auch für Einzelquartiere[33]) eine Vergütung, jedoch nur in der durch das Gesetz festgesetzten Höhe[34]), welche möglicherweise

[30]) Diese Beitragsquote für das gemeinsame Heer ist im österreichischen Finanzgesetz nicht besonders aufgeführt, sondern steckt in der Post „Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten“.

[31]) Gesetz über Beistellung der während des Friedensstandes von dem stehenden Heer, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkunft und Naturalerfordernisse vom 11. Juni 1879.

[32]) Unter bleibender Einquartierung versteht das Gesetz (§ 2) diejenige, welche auf Grund der stabilen Friedensdislokation gemäß der Anordnung des obersten Kriegsherrn vom Jahre 1870 Platz greift; alle anderen Einquartierungen aus Anlaß von Durchzügen, Manövern usw. sind vorübergehende.

[33]) Unter gemeinsamer Einquartierung versteht das Gesetz (§ 3) jene, wobei in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, eine Viertelseskadron bei der Kavallerie, eine halbe Batterie der Feldartillerie usw. beigestellt werden; erreicht die beigestellte Unterkunft nicht den Fassungsraum zur Unterbringung solcher Truppenteile, so gilt dieselbe nur als Einzeleinquartierung.

[34]) Das Gesetz enthält (in den als Beilagen demselben beigefügten Ausweisen, sodann in der Durchführungsverordnung zu demselben vom 1. Juli 1879, RGBl. Nr. 94, und den beigefügten Ausweisen und Tarifen einerseits die

die wirklichen Kosten der Länder und Gemeinden nicht deckt, welch letzterer Umstand jedoch weder die Länder noch die Gemeinden zu irgend welchen Ansprüchen gegen die Militärverwaltung berechtigt. Doch überläßt es das Gesetz den Landesvertretungen, die die Gemeinden treffende Einquartierungslast auf die einzelnen Gemeinden verhältnismäßig zu verteilen, entweder durch Übernahme der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten auf das Landesbudget oder durch Bildung von Konkurrenzbezirken behufs Umlegung der Einquartierungsmehrkosten auf dieselben (§ 38).

Übrigens hat die Gemeinde nur die Aufgabe, die sie treffende Einquartierungslast auf ihre Gemeindegenossen zu repartieren; von diesen letzteren kann jedoch jeder einzelne von der ihm zugeteilten Einquartierungslast sich befreien, wenn er für die ihm zugewiesenen Militärpersonen ein entsprechendes Quartier anderswo (doch in derselben Gemeinde) mietet. Zu den Naturalleistungen an die Militärverwaltung gehört auch der Vorspann, zu dessen Beistellung alle Besitzer von Zug-, Reit- und Tragtieren und von Wägen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Mai 1905, Nr. 86, verpflichtet sind. Doch wendet sich die Militärverwaltung mit ihrer Forderung nicht an die einzelnen Besitzer, sondern an die Gemeinden, welche diese Last tunlichst auf die Verpflichteten gleichmäßig zu verteilen haben.

Militärversorgung.

§ 16. Der Militärversorgung werden teilhaftig entweder: 1. ausgediente, 2. dienstuntauglich gewordene Militärpersonen (auch Landwehr), 3. ihre Hinterbliebenen.

Die vollendete Dienstzeit (40 Jahre) berechtigt zu einer der vollen Aktivitätsgage gleichkommenden Pension. Eine geringere Dienstzeit berechtigt, wenn dabei die Dienstuntauglichkeit erwiesen wird, zu einer geringeren Pension.[35]) Denjenigen, welche vor vollendetem zehnten

---

Anforderungen, welche die Militärverwaltung bezüglich der Einquartierung von Soldaten und Chargen zu stellen berechtigt, die Länder und Gemeinden daher zu erfüllen verpflichtet sind; andrerseits wieder die Gebühren, welche die Militärverwaltung für jede dieser Anforderungen leistet. Die die Gemeinden und Länder treffende Einquartierungslast besteht eben in der Tragung der Mehrkosten über die von der Militärverwaltung nach dem Gesetze geleistete Vergütung.

[35]) Eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit berechtigt zu einem Drittel der zuletzt bezogenen Aktivitätsgage — für jedes weitere Jahr werden zu diesem Drittel $2^1/_2$ Prozent zugezahlt. Dieses gilt aber nur für Offiziere, Militärgeistliche und Beamte. Für Unteroffiziere und Soldaten gilt ein geringerer Maßstab. Dagegen ist den Unteroffizieren, welche zwölf Jahre gedient haben und gut konduisiert sind, mit Gesetz vom 19. April 1872, RGBl. Nr. 60, ein Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionierten Transportunternehmungen gewahrt. Gewisse Dienstposten (Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei Gerichten und anderen Behörden) werden für solche Unteroffiziere ausschließlich vorbehalten. Vgl. dazu die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 98, worin die Bestimmungen zur Ausführung obigen Gesetzes vom 19. April 1872 enthalten sind.

Dienstjahre wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande scheiden, gebührt nur eine zeitliche Pension, unter Umständen eine Abfertigung.

Die Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes wurde zuletzt mit Gesetz vom 27. April 1887 neu geregelt.[36]) Danach haben Witwen von Offizieren Anspruch auf fortlaufende Jahrespension, wenn ihr Gatte 1. vor dem Feinde gefallen oder infolge erlittener Verwundung gestorben ist, 2. ohne Rücksicht auf die Todesursache zu einer Zeit gestorben ist, wo er bereits einen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung hatte. In letzterem Falle erhalten die Witwen eine nach zwölf Rangsklassen sich abstufende Pension (von 200 bis 2000 Gulden jährlich); im ersteren Falle erhalten sie dazu noch einen fünfzigprozentigen Zuschuß.

[36]) Zu diesem Gesetze erschienen Nachtragsgesetze vom 3. April 1891, RGB. 48, vom 28. März 1896, RGBl. Nr. 48. Eine Erhöhung der Pensionen der Militärwitwen und -Waisen ist im Zuge.

II. Buch.

Finanzrecht.

Die Staats-Finanzen.

§ 17. Das Finanzrecht umfaßt alle diejenigen Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit den Zweck verfolgen, dem Staat die Geldmittel zur Bestreitung seiner nötigen Ausgaben zu verschaffen. Statt der früheren Naturalabgaben (Zehent, ausgerüstete Mannschaft u. dgl.) bezieht der Staat heutzutage seine Einnahmen in Form von:

1. Steuern;
2. Zöllen;
3. Gewinnen aus Monopolen und Gefällen; endlich
4. Gebühren und Taxen.

Die Ausgaben des Staates lassen sich in folgende Hauptrubriken bringen:

1. Zivilliste des Herrschers;
2. Erhaltung der Wehrmacht;
3. Besoldung der Beamten, Diener und Angestellten; Bestreitung der Kosten der Volksvertretungen;
4. Herstellung von Werken öffentlichen Nutzens;
5. Förderung gemeinnütziger Zwecke; endlich
6. Verzinsung der Staatsschulden.

Bei den Leistungen an den Staat ging das Bestreben der Völker immer dahin, eine gerechte Veranlagung, d. h. eine nach dem Vermögen der einzelnen verhältnismäßige Verteilung auf dieselben zu erzielen — (allerdings auch bestrebten sich die einzelnen sozialen Bestandteile des Staates, diese Lasten soviel als möglich von sich ab und auf die Schultern der anderen Bestandteile zu wälzen).

Bezüglich der Ausgaben ging das Bestreben der Steuerträger immer dahin, dieselben nicht über das Maß des Nötigen und Zweckmäßigen wachsen zu lassen. Aus diesen Bestrebungen ergab sich in historischer Entwicklung das Recht der Volksvertretungen, die Steuern und Abgaben zu bewilligen und über den Staatshaushalt Kontrolle zu üben (Budgetrecht).[1])

[1]) Vgl. meinen „Rechtsstaat und Sozialismus", II. §§ 31 und 32; Seidler: über Budget und Budgetrecht, Wien, 1885.

Staatsvoranschlag und Finanzgesetz.

§ 18. Kraft des dem Reichsrate verfassungsmäßig gewährleisteten Budgetrechts wird demselben jährlich vom Finanzministerium ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Beschlußfassung vorgelegt.[2]) Der von beiden Häusern des Reichsrates beschlossene Voranschlag wird sodann, nachdem er die kaiserliche Sanktion erhalten, als Finanzgesetz im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Der Staatsvoranschlag besteht aus zwei Teilen; den ersten bildet das „Erfordernis", d. i. die voraussichtlichen Ausgaben, den zweiten die „Bedeckung", d. i. die voraussichtlichen Einnahmen.

Sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen werden in ordentliche und außerordentliche eingeteilt und sind im Voranschlag nach den einzelnen Ministerien gruppiert und in Titel und Paragraphen geordnet. Beigegeben werden diesem Voranschlage die Detailnachweisungen über die einzelnen Verwaltungszweige.

Entsprechend der Anordnung dieses Voranschlages ist auch die des Finanzgesetzes.[3]) Ein Virement ist nicht gestattet. Die tatsächliche

---

[2]) Verordnung vom 17. Oktober 1863 und k. Verordnung vom 21. November 1866, Nr. 140 und StGG. vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, vgl. oben S. 121.

[3]) Das jährlich meist in der ersten Hälfte des Jahres im Reichsgesetzblatt erscheinende Finanzgesetz besteht in der Regel aus mehreren einleitenden Artikeln, welche die Gesamtsumme der Ausgaben feststellen, bezüglich der Verwendung und Bedeckung derselben auf den Staatsvoranschlag verweisen. Ergibt sich ein Defizit, so wird die Art der Bedeckung desselben festgesetzt. Diesen einleitenden Artikeln folgt der Staatsvoranschlag, der sich in zwei Teile: Staatsausgaben und Staatseinnahmen gliedert. Jeder dieser Teile besteht aus Titeln, die in Kapitel untergeteilt sind. Die Titel mit ihrem Gesamtbetrage sowohl der Ausgaben wie der Einnahmen sind nach jedem Teile in eine Rekapitulation zusammengestellt. Der erste Teil, Staatsausgaben, zerfällt in folgende Titel: 1. Allerhöchster Hofstaat; 2. Kabinettskanzlei Sr. Majestät; 3. Reichsrat; 4. Reichsgericht; 5. Ministerrat; 6. Gemeinsame Angelegenheiten; 7. Ministerium des Innern; 8. Ministerium für Landesverteidigung; 9. Ministerium für Kultus und Unterricht; 10. Ministerium der Finanzen; 11. Ministerium des Handels; 12. Eisenbahnministerium; 13. Ackerbauministerium; 14. Justizministerium; 15. Oberster Rechnungshof; 16. Pensionsetat; 17. Subventionen und Dotationen; 18. Staatsschuld; 19. Verwaltung der Staatsschuld. Außer diesen 19 Titeln zeigt der zweite Teil, Staatseinnahmen, noch einen 20. Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum. Allerdings figurieren in dem Einnahmeteil mehrere obiger Titel nur der Symmetrie wegen, da sie gar keine Einnahmen aufweisen und bloß Ausgabetitel sind, wie: Allerhöchster Hofstaat, Kabinettskanzlei, Reichsrat und Reichsgericht, Gemeinsame Angelegenheiten, Oberster Rechnungshof. Diese Behörden beziehen nämlich keinerlei Gebühren oder Taxen und auch die gemeinsamen Angelegenheiten sind nur eine Ausgabepost. Die übrigen Einnahmetitel weisen diejenigen Einnahmen aus, welche durch die bezüglichen Behörden im eigenen Ressort auf den verschiedensten Grundlagen perzipiert werden. So figurieren im Einnahmetitel Ministerrat die Einkünfte der in das Ressort des Ministerpräsidiums gehörenden offiziellen Zeitungen und des Telegraphen Korrespondenzbureaus und ähnlich bei anderen Behörden. Selbstverständlich weist der Titel „Finanzministerium" den weitaus größten Teil der Gesamteinnahmen aus, so z. B. im Finanzgesetz für 1904 ungefähr zwei Drittel der Gesamteinnahme, was sich daraus erklärt, daß ins Ressort dieses

Gebarung der Finanzbehörden wird in besonderen Gebarungsausweisen und Rechnungsabschlüssen dem österreichischen Obersten Rechnungshofe vorgelegt, der auf Grund derselben einen Zentralrechnungsabschluß verfaßt, der zunächst dem Kaiser unterbreitet, sodann vom Finanzminister dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Erledigung vorgelegt wird. Dem Obersten Rechnungshofe steht das Recht zu, bei Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses etwaige Überschreitungen der gesetzlichen Bestimmungen zu rügen; der Reichsrat hat der Regierung nach Prüfung des Rechnungsabschlusses das Absolutorium zu erteilen[4]), womit er zugleich einen der wichtigsten Akte der ihm zustehenden Kontrolle des Staatshaushaltes übt.

Die Staatsschulden.

§ 19. Auch auf das Staatsschuldenwesen übt der Reichsrat den entscheidendsten Einfluß; nur unter seiner Mitwirkung werden Staatsanlehen gesetzlich aufgenommen. Im Jahre 1868 wurden die gesamten damals bestandenen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt, wobei in der Form einer 20prozentigen Steuerauflage auf die Zinsen derselben, diese letzteren reduziert wurden.[5]) Durch diese Reduzierung ergab sich für den Staat ein jährliches Zinsenersparnis von 13 Millionen Gulden. Für diesen den Staatsgläubigern zugefügten Zinsenverlust wurde denselben ein reichlicher Ersatz dadurch geboten, daß seither das Staatsschuldenwesen in Österreich unter vollkommen hinreichende parlamentarische Kontrolle gestellt wurde, wodurch der innere Wert der Schuldtitres gehoben wurde, was sich auch in der seither eingetretenen Kurserhöhung derselben ziffermäßig ausdrückt. Nachdem seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche über die gemeinsame Staatsschuld, jede der beiden Reichshälften für ihre besonderen Bedürfnisse den öffentlichen Kredit noch mannigfach in Anspruch nahm, so bildeten sich infolgedessen dreierlei Staatsschuldgattungen: die gemeinsame öster-

---

Ministeriums die Einhebung aller Steuern und der meisten Abgaben gehört und daher in diesem Titel ausgewiesen ist. Für das Jahr 1904 belief sich übrigens das Gesamterfordernis auf über 1732 Millionen Kronen, denen eine gleich große Einnahme gegenüber stand. Das österreichische Budget ist also ein defizitloses, was seit dem Jahre 1889 die Regel ist. Der Voranschlag für 1907 weist einen Einnahmeüberschuß von 1,629.730 Kronen auf.

[4]) § 11, lit. c, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141. Vgl. auch Gustav Seidler: Der Staatsrechnungshof Österreichs, Wien, 1884.

[5]) Es geschah dies auf Grundlage des zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Übereinkommens vom 24. Dezember 1867, Nr. 3 ex 1868. Mittels desselben verpflichtete sich Ungarn zu einem festen, nicht zu ändernden Beitrag zu den Zinsen der als gemeinsam erklärten allgemeinen österreichischen Staatsschuld; dieser Beitrag wurde mit 29,188.000 fl. festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Durchführung der oben erwähnten Konversion beschlossen, welche mit dem Gesetz vom 20. Juni 1888, tatsächlich erfolgte. Nur einige wenige Staatsschuldgattungen wurden in die Konversion nicht einbezogen, namentlich die verschiedenen Lottoanlehen (vom Jahre 1839, 1854, 1860, 1864), die Schuld des Staates an die Nationalbank und einige andere, vgl. Blonski: Finanzgesetzkunde Österreichs, Bd. II, 388 ff.

reichisch-ungarische, die österreichische und die ungarische. Jede der beiden letzteren Kategorien zerfällt wieder in die fundierte und die schwebende. Von den besonderen konsolidierten Schulden der einzelnen Reichshälften sind die einen in Gold, die anderen in Papiergeld verzinslich (Gold- und Notenrenten); auch sind seit der Konversion die Notenrenten, wie auch die meisten anderen Staatsschuldobligenheiten mit der Verpflichtung des Staates emittiert worden, dieselben nie zu besteuern (steuerfreie Renten). Die speziellen Staatsschulden jeder der beiden Reichshälften werden von den betreffenden Finanzministerien verwaltet; die gemeinsame konsolidierte Staatsschuld jedoch wird vom österreichischen Finanzministerium allein verwaltet[6]), respektive von der demselben unterstehenden Direktion der Staatsschuld.[7]) Die Kontrolle der Gebarung sowohl der konsolidierten gemeinsamen Staatsschuld, als auch der besonderen österreichischen Staatsschulden, übt eine durch Wahl aus den beiden Häusern des Reichsrates hervorgehende „Staatsschulden-kontrolls-Kommission des Reichsrates".[8])

Abgaben.

§ 20. Alle Abgaben können vom volkswirtschaftlichen, vom fiskalischen, vom finanztechnischen oder vom staatsrechtlichen Standpunkte betrachtet werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte werden sie mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Volkswirtschaft, auf Produktion oder Konsumtion betrachtet; sie können nämlich die Produktion fördern oder hemmen; sie können die Konsumtion steigern oder beschränken. Vom fiskalischen Standpunkte werden die Abgaben nach ihrer Ertragfähigkeit untersucht; vom finanztechnischen nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer Veranlagung oder Einbringung. Vom staatsrechtlichen Standpunkte handelt es sich um die durch das Steuergesetz geschaffenen Rechtsverhältnisse; darum, wer durch dieselben und in welchem Maße er verpflichtet, beziehungsweise also auch berechtigt ist.[9])

Die Abgabepflicht kann entweder unmittelbar die Person des Staatsbürgers oder in erster Linie den Besitz, den Ertrag, das Einkommen, das Gewerbe, die Dienstleistung und dadurch erst mittelbar die Person als das Subjekt dieser Rechte, Zustände und Tätigkeiten treffen. Doch bezieht sich diese Pflicht nur auf die direkten Steuern. Denn die indirekten beruhen eben darauf, daß sie vom einzelnen, beim Genuß oder Verbrauch der mannigfachsten Bedürfnisbefriedigungsartikel,

---

[6]) Auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1870, Nr. 57.

[7]) Ihren Wirkungskreis stellt die Verordnung vom 26. Februar 1860, Nr. 53, fest.

[8]) Gesetze vom 10. Juni 1868, Nr. 53 und 54, vom 18. März 1876, Nr. 35.

[9]) Über das österreichische Finanzrecht, vgl. Franz Frh. von Myrbach-Rheinfeld: Grundriß des Finanzrechts, 1906. Es ist das beste Handbuch des österreichischen Finanzrechts, das wir besitzen. Namentlich der allgemeine Teil ist sehr verdienstlich.

ohne daß er sich dessen bewußt ist, also ohne daß er eine staatsrechtliche Pflicht dabei zu erfüllen in die Lage kommt, gezahlt werden. Darin liegt eben das Geheimnis und sozusagen der fiskalische Kunstgriff der indirekten Steuern.

Was nun die direkten Steuern anbelangt, so trifft den Staatsbürger als solchen eine Zahlungspflicht (nachdem es keine Kopfsteuer mehr gibt) nur noch als Ersatz für nicht erfüllte Wehrpflicht. Nur die Militärtaxe begründet eine Pflicht des Staatsbürgers als solchen, dieselbe zu zahlen, sofern er nicht ihr Äquivalent, die Militärpflicht, leistet.[10]) Zur Zahlung aller anderen direkten Abgaben wird der einzelne erst dann verpflichtet, wenn er in irgend eines der Verhältnisse tritt, welche die Steuerpflicht begründen, also wenn er Besitzer eines steuerpflichtigen Objektes oder Gewerbetreibender wird; in ein Dienstverhältnis tritt; aus einem Vermögen Einkommen bezieht usw.

Diese Steuerpflicht ist aber je nach der Art des Verhältnisses, in dem sie begründet ist, eine verschiedene, und zwar eine bald mehr bald weniger persönliche. Bei mehr persönlicher kann die Staatsgewalt den einzelnen unmittelbar durch Exekution zur Leistung zwingen; bei mehr sachlichen, d. h. aus dem Besitz eines Objektes fließenden Steuerpflichten kann der einzelne durch Imstichlassen des Objektes sich jeder persönlichen Pflichterfüllung entziehen, ohne daß gegen ihn persönlich irgend welche Zwangsmaßregeln ergriffen werden dürften. So braucht ein Hausbesitzer die Steuern nicht zu zahlen, wenn er das Haus der steueramtlichen Exekution (Sequestration) überläßt. Dagegen sind Steuern, zu deren Zahlung man aus dem Betriebe eines Gewerbes, eines Dienstgehaltes, eines Einkommens verpflichtet ist, mehr persönlicher Natur, und man kann zu deren Zahlung durch persönliche Zwangsmaßregeln, wie Pfändung und exekutive Feilbietung von Fahrnissen, in deren Besitz man sich befindet, angehalten werden.

Jede Steuerpflicht begründet zugleich die Pflicht der Einhaltung der vorgeschriebenen Zahlungstermine, auf deren Versäumnis Verzugszinsen als Strafe gesetzt sind.

Das jährliche Finanzgesetz bezeichnet als direkte Steuern: 1. die Grundsteuer, 2. die Gebäudesteuer, 3. die Erwerbsteuer, 4. die Rentensteuer, 5. die Personaleinkommensteuer und 6. die Besoldungssteuer. Als indirekte Steuern bezeichnet dasselbe die verschiedenen Verzehrungssteuern, nämlich von Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl und von „sonstigen Verbrauchsgegenständen", und hieher gehört wohl noch die Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, von deren Ausschank und Verschleiß. Als Monopole werden in Österreich behandelt: Salz, Tabak, Post, Telegraph, Telephon und Lotto; den Charakter von Regalien besitzen die Einnahmen des Staates aus der Punzierung. Eine eigene

[10]) Allerdings sind nicht ausnahmslos alle Staatsbürger, die den Militärdienst nicht leisten, zur Zahlung der Militärtaxe verpflichtet; so z. B. sind von derselben befreit die mit schweren Gebrechen Behafteten, die ganz Mittellosen usw.

Kategorie von Abgaben bilden die Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

Jede dieser Abgaben beruht auf einem speziellen Gesetz und jedes dieser Gesetze begründet ein besonderes Recht, welches seine besondere Entwicklung und seine eigentümlichen Prinzipien aufweist.

Bei allen diesen Abgaben, mit Ausnahme der Monopole, handelt es sich vor allem darum, wer zu zahlen verpflichtet ist; wie viel und wann oder in welchen Raten er zu zahlen hat. Den Pflichten der Steuerzahler entsprechen ihre Rechte, die darin bestehen, nicht mehr und nicht auf andere Weise zu leisten, als ihre Pflicht ist. Bei jeder einzelnen Abgabe aber beruht die Bemessung der Steuer auf speziellen Grundlagen, welche bald einfach, bald sehr kompliziert sind, und leicht Gegenstand von Zweifeln und daher auch von streitigem Verfahren bilden können. Dieses Verfahren spielt sich vorerst vor den zuständigen politischen, beziehungsweise Finanzbehörden ab und kann, wenn es den Instanzenzug derselben durchlief, vor dem Verwaltungsgerichtshofe seinen Abschluß finden.

Die Grundsteuer.[11])

§ 21. Der Staat faßt den Grund und Boden als Ertragsquelle auf und besteuert dieselbe als solche ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen sich dieselbe momentan befindet, und dieser fiskalische Grundsatz wird noch dadurch verschärft, daß die kleinste Grundparzelle in demselben Verhältnis besteuert wird wie das größte Latifundium.

Diese Prinzipien der Grundbesteuerung sind in den geltenden Gesetzen über die Regelung der Grundsteuer[12]) klar und deutlich ausgesprochen. Daß es die Notwendigkeit, die staatlichen Bedürfnisse zu decken, und nicht das subjektive Vermögen, zu dieser Bedeckung beizusteuern, ist, welche als oberster Grundsatz gilt, geht aus dem Art. I dieses Grundsteuergesetzes hervor, wonach als Maßstab für die Höhe dieser Steuer „die im Wege des Gesetzes von fünfzehn zu fünfzehn Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme", d. i. das Bedürfnis des Staates einzig und allein gilt.

§ 22. Denn diese Grundsteuerhauptsumme ist der Ausdruck der Bedürfnisse des Staates und ihre notwendige Höhe ergibt sich für den Gesetzgeber einzig und allein aus der Vergleichung des Gesamtbedürfnisses des Staates mit der ihm zu Gebote stehenden Gesamtbedeckung desselben. Aus der Analyse der letzteren ergibt sich, welcher Teil der Bedeckung aus anderen Steuerquellen geschöpft werden kann und welcher Teil daher aus der Grundsteuer geschöpft werden muß; dieses Ergebnis ist bestimmend für die Festsetzung der „Grundsteuerhauptsumme". Ist diese einmal festgesetzt, so wird dieselbe mit dem ermittelten Reinertrag alles

[11]) Vgl. meine Verwaltungslehre, §§ 35—37. Adolf Beer: Der Staatshaushalt Österreichs, S. 1—27.

[12]) v. 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88.

im Staate vorhandenen Grund und Bodens in Verhältnis gesetzt und auf diese Weise das Steuerprozent dieses gesamten Reinertrages ermittelt. Dieses Steuerprozent des gesamten Reinertrages wird verhältnismäßig auf die aus dem Grundkataster ersichtlichen Einzelerträge der einzelnen Parzellen repartiert.[13]) Und nachdem schon der Grundkataster gemäß dem Grundsatze angefertigt wurde, daß „der Grundsteuer alle Grundoberflächen unterliegen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benutzbar sind" (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Nr. 88), ohne Rücksicht, ob und auf welche Weise sie auch benutzt werden, dabei also weder auf subjektive Benutzung noch auch auf subjektiven Gewinnbezug Rücksicht genommen wird, so stellt sich die Grundsteuer als eine Anteilnahme des Staates an dem Gesamtertrag des produktiven Staatsbodens dar, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Staatsbürger zu den einzelnen in ihrem Besitz befindlichen Teilen dieses Bodens und noch weniger auf ihre anderweitige materielle Lage.[14])

Die Grundsteuer ist daher eine Realsteuer, die Zahlung derselben für den einzelnen nur insofern eine Pflicht, inwiefern er in dem Besitze eines produktiven Grundes sich befindet.[15])

Bei der Grundsteuer kümmert sich der Gesetzgeber nicht um die Rückwirkung der Steuerzahlung auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler, woraus es sich auch erklärt, daß diese letzteren von dieser Steuer in ihrem Vermögen ganz unverhältnismäßig getroffen werden können, da das Gesetz einzig und allein die Grundparzelle als Steuereinheit ins Auge faßt und daher die Steuer auch von Besitzern fordert, deren Steuerkraft gleich Null ist.[16]) Letzteres kann aber der Fall sein nicht nur bei Besitzern einer oder weniger schuldenfreier Parzellen, sondern auch bei Besitzern von Latifundien, wenn dieselben ihrem ganzen Werte nach verschuldet sind. Mit Bezug also auf die Steuerzahler hat die Grundsteuer den Charakter einer Kopfsteuer, nur mit dem Unterschied, daß hier die Grundparzelle als Einheit, als Kopf gilt, und der Be-

---

[13]) Gesetz vom 28. März 1880, RGBl. Nr. 34.

[14]) Die Grundsteuerhauptsumme „wird nach Verhältnis des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig verteilt und hienach das Steuerperzent ermittelt", § 4, Gesetz vom 28. März 1880. Diese Grundsteuerhauptsumme wurde vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit $37^1/_2$ Millionen Gulden (für Österreich) festgesetzt. Die Grundsteuer ist daher eine kontingentierte Steuer.

[15]) Die Aufforderung zur Zahlung der Grundsteuer ist an den jeweiligen tatsächlichen Besitzer zu richten. Grundsteuer-Evidenzhaltungsgesetz von 1883.

[16]) Daher hat das mit Gesetz vom 6. April 1879, RGBl. Nr. 54, Abschnitt VI geregelte Reklamationsverfahren einzig und allein die Grundstücke zum Gegenstande, nicht aber persönliche Verhältnisse und Beziehungen — mit Ausnahme einer „unrichtigen Besitzvorschreibung". Im übrigen können Gegenstand von Reklamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung nur sein: unrichtige Ermittlung des Flächenmaßes, vorkommende Fehler bei den aufgestellten Berechnungen, unrichtige Ansetzung einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht und Steuerfreiheit, unrichtige Einschätzung in den Klassifikationstarif.

sitzer von 1000 Grundparzellen diese Kopfsteuer tausendfach zahlt. Vom Standpunkt der Verhältnismäßigkeit der Steuer zur Steuerkraft also kann in der Praxis die Grundsteuer in doppelter Weise ungerecht werden, indem sie nämlich weder auf den geringen Besitz, der keine Steuerkraft verleiht, noch auf die Verschuldung, durch welche die Steuerkraft eingebüßt wird, Rücksicht nimmt.

Diese Ungleichmäßigkeit des Steuerdruckes, die durch die Natur der Grundsteuer entsteht, soll die neueste Personaleinkommensteuer (1896) zum Teile ausgleichen, indem sie ein Existenzminimum ganz freiläßt und die höheren Einkommen progressiv besteuert (siehe unten S. 316).[17])

Aus dem Grundsatze, daß die Grundsteuer eine Realsteuer ist und einzig und allein den möglichen Reinertrag (auch wenn derselbe durch irgend welches Verschulden oder willkürlichen Vorgang des Besitzers nicht erzielt wird) treffen soll, folgt die Bestimmung, daß von derselben ausgenommen sind: 1. unproduktive Grundflächen; 2. Sümpfe, Seen und Teiche, insofern sie nicht landwirtschaftlich kultiviert werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; 3. die Bauarea und die Hofräume; 4. die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen. Auch die Nachlässe der Grundsteuer infolge von Elementarschäden, welche „den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Teil verschlingen", gehören hieher.[18])

Aus dem zweiten Grundsatze aber, daß es tatsächlich der jedesmalige Besitzer ist, der die Steuern zu zahlen verpflichtet ist (denn eine andere Bedeutung können die Worte „der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen", nicht haben), folgt, daß Grundoberflächen, die öffentlich sind, also keinen Besitzer haben, von dieser Steuer ausgenommen sind; als solche Grundflächen werden aufgezählt: „öffentliche Fluß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle und Wasserleitungen, das Bett der Flüsse und Bäche, endlich öffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten".[19])

§ 23. Als Basis der Grundsteuerbemessung dient der Grundsteuerkataster. Die Vorschriften, betreffend die Evidenzhaltung desselben sind zuletzt

[17]) Auch wurden bei Gelegenheit der Regelung der Personal-Einkommen- und Erwerbsteuer 1896 Nachlässe an der Grundsteuer beschlossen, welche aus den Mehrerträgen der Personal-Einkommen- und Erwerbsteuer an die einzelnen Länder nach gesetzlichem Schlüssel zur Erleichterung der Realsteuern verteilt werden. Art. VII bis XIV, Gesetz vom 25. Oktober 1896, Nr. 220.

[18]) Vgl. Inama-Sternegg: Das Grundeigentum und die soziale Frage. Statistische Monatschrift 1882, S. 169. Eine gediegene Arbeit über die Schattenseiten der Grundsteuer lieferte Prof. M. Bochenek in seinem: Podatek gruntowy etc. (Die Grundsteuer und das System der Einkommensteuer). Krakau, 1883.

[19]) Patent vom 23. Dezember 1817, § 20 l, Manz, XXI., 1, S. 39; ferner Gesetz vom 6. Juni 1888, RGBl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden und die Durchführungsverordnung dazu vom 1. Juli 1888, RGBl. Nr. 105.

mit Gesetz vom 23. Mai 1883, Nr. 83, erlassen worden.[20]) Danach liegt die Pflicht der Evidenzhaltung, der mit den Objekten der Grundsteuer vorfallenden Veränderungen in erster Linie den betreffenden Behörden ob. Als solche fungieren technisch vorgebildete Vermessungsbeamte, die von dem Finanzministerium oder den Finanzlandesdirektionen bestellt und beaufsichtigt werden (§ 12). Dieselben sind verpflichtet, die nach der letzten Aufnahme verfertigten Besitzbögen jedem Grundbesitzer zuzustellen (gegen eine Gebühr von 5 Kreuzer für jeden Bogen).

Gegenstand der zu pflegenden Evidenzhaltung sind alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objekte ergeben (§ 2). Und zwar bezieht sich diese Pflicht der Evidenzhaltung sowohl auf den Grundsteuerkataster und die Eisenbahnbücher, wie auch auf die auf Grund der letzten Grundsteuerregulierungsoperate angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln). Es werden daher alle vorfallenden Änderungen in allen diesen öffentlichen Verzeichnissen durchgeführt und ersichtlich gemacht.

Sowohl alle öffentlichen Behörden wie die Gemeinden, und endlich die Grundbesitzer, sind zur Unterstützung und Mitwirkung an dieser Evidenzhaltung durch „Mitteilung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen an den Vermessungsbeamten" verpflichtet (§§ 13, 14).

Insbesondere sind zur Anzeige vorgefallener Änderungen bei ihrem Grundbesitze binnen sechs Wochen die Grundbesitzer verpflichtet, und zwar ebensowohl rücksichtlich des Besitzwechsels wie der Objektsveränderung. Der ersteren Pflicht wird übrigens durch rechtzeitige Überreichung des betreffenden Tabulargesuches Genüge geleistet.

Über alle solche Anzeigen hat die zuständige Behörde (der Vermessungsbeamte) die nötigen Konstatierungen, Vermessungen und Aufzeichnungen vorzunehmen — und sodann die Richtigstellung der Katastraloperate durchzuführen (§ 34). Die Berücksichtigung dieser Veränderung bei der Steueraufteilung erfolgt von dem auf die Anmeldung folgenden Jahre an (§ 50). Die Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzahlungsoperate bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten steht jedermann frei; auch hat jedermann das Recht, sich bei dem Amte Kopien der Mappen und Abschriften der Operate gegen Erlag der (vom Finanzministerium) festgesetzten Gebühren anfertigen zu lassen (§ 58).[21])

---

[20]) Zu diesem Gesetze wurde mit Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, eine Vollzugsvorschrift erlassen. Manz, XXI., S. 93. Die Abschätzung des Grundertrages wurde in den einzelnen Ländern von Bezirks- und Landeskommissionen besorgt. Für alle österreichischen Länder wurde eine Zentralkommission in Wien unter dem Vorsitz des Finanzministers bestellt. Die Abschätzung wurde vorgenommen auf Grund der Klassifizierung der Grundstücke nach Kulturgattungen und Bonitätsklassen. Für jedes einzelne Aufnahmsgebiet wurde ein besonderer Klassifikationstarif aufgestellt und sodann die einzelnen Parzellen nach Kulturgattung und Bonität in die einzelnen Klassen eingeschätzt. (Vgl. Freiberger, Handbuch der österr. direkten Steuern, 1887.)

[21]) In Ungarn wurde die Grundsteuer mit Gesetzartikel XXV ex 1868 neu geregelt und soll $20^3/_4$% des Katastralertrages betragen, wozu noch 9% Grund-

Die erste Revision des Grundsteuerkatasters erfolgte zufolge Gesetzes vom 12. Juli 1896, Nr. 121, und zwar durch Landeskommissionen, deren Zusammensetzung ein eigenes Gesetz (1. Jänner 1895, Nr. 3) regelte. Die Ergebnisse dieser Revision wurden von einer Zentralkommission überprüft und die Durchführung dieser so überprüften Revision vom Finanzminister veranlaßt.

Gebäudesteuer.

§ 24. Die gegenwärtig geltende Gebäudesteuer wird auf Grund des Patentes vom 23. Februar 1820 und des Gesetzes vom 9. Februar 1882, Nr. 17, umgelegt und eingehoben.[22])

Derselben unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen. Doch teilt das Gesetz dieselben in zwei Kategorien, von denen die eine nach dem (wirklichen oder möglichen) Zinsertrage, die andere im Wege der Klassifikation besteuert wird. Auf diese Einteilung aller Wohngebäude beziehen sich die mit dem Gesetz vom 9. Februar 1882 getroffenen Abänderungen des früheren Gebäudesteuerpatentes.

Danach werden der „Hauszinssteuer" unterzogen alle Gebäude,

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder teilweise von dem Eigentümer durch Vermietung benutzt werden (§ 1).

Alle anderen Wohngebäude, die also nicht unter obige zwei Rubriken fallen, werden der „Hausklassensteuer" unterzogen, d. h. einer Steuer, die sich nicht nach dem Zinsenertrage, sondern nach der „Anzahl der Wohnbestandteile" richtet. Das Ausmaß dieser Hausklassensteuer ist durch einen dem Gesetze beigefügten Tarif festgestellt, welcher alle hieher gehörigen Wohngebäude nach der Anzahl ihrer Wohnbestandteile in 16 Klassen einteilt, von denen die erste Klasse mit einer Anzahl von 40 bis 36 Wohnbestandteilen 220 Gulden, und die unterste mit einem Wohnbestandteil 1 Gulden 50 Kreuzer zahlt.

Dieser Steuer unterliegende Wohngebäude, die mehr als 40 Wohnbestandteile haben, zahlen für je einen mehr vorhandenen Bestandteil 5 Gulden über den höchsten Tarifsatz, während Hütten ohne Mauerwerk einen ermäßigten Tarifsatz von 75 Kreuzer zahlen.

Nachdem schon mit dem Patente vom 29. Februar 1820 eine Anzahl im § 4 namhaft gemachter Städte der Hauszinssteuer unter-

---

entlastungszuschlag hinzugefügt werden. Mittlerweile wurde aber die im Jahre 1875 begonnene Rektifizierung des Katasters beendigt, auf Grund welcher die Grundsteuer bis zu $25^1/_2\,\%$ erhöht werden soll.

[22]) Gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. Februar 1829 erfloß auch über denselben Gegenstand das Hofkanzleidekret, Z. 351 und zum Gesetz vom 9. Februar 1882 enthält die Vollzugsvorschrift der Finanzministerialerlaß vom 27. Februar 1882 und Erläuterungen der Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1882.

zogen wurden, wurde auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1882 der Kreis dieser Städte nach Maßgabe oberwähnter Bestimmung (§ 1, a und b) ausgedehnt. Die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist aber gegenwärtig kein gesetzgeberischer Akt mehr wie im Jahre 1820, sondern einfache Anwendung obiger gesetzlicher Bestimmung, fällt also in den Wirkungskreis der Regierungsgewalt. Den bezüglichen „Ausspruch" zu tun, ist Sache der Steuerbehörde erster Instanz und dieselbe hat davon die betreffende Gemeindevertretung zu verständigen. Gegen diesen Ausspruch steht nicht nur der betreffenden Gemeindevertretung, sondern jedem einzelnen Hausbesitzer der Rekurs an die Finanzlandesbehörde, mit aufschiebender Wirkung zu. — Auch die Einreihung der Hausklassensteuerobjekte in die einzelnen Tarifklassen, wodurch dieselben also mit einer für diese Tarifklasse festgesetzten Steuer belegt werden, wird ebenfalls von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Hauszinssteuerbemessung erfolgt für jedes Jahr auf Grundlage der Zinsertragsbekenntnisse (Fassionen), welche von den Eigentümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude über die in dem, dem Steuerjahre vorausgehenden Jahre stipulierten Mietzinse schriftlich eingereicht werden. Von diesen Mietzinsen werden 15 Prozent in Abschlag gebracht und der Rest als Reinertrag besteuert. Auch werden Mehrbeträge der Zinsen, die für Einrichtungen (Möblierungen) der Wohnungen oder für Gärten gezahlt werden, in Abschlag gebracht. Häuser oder Wohnungen, die der Eigentümer selbst benutzt, werden so betrachtet, als ob sie vermietet wären.

Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Kontrolle a) durch Bestätigung der Parteien (eigenhändige Fertigung); b) durch amtliche Revisionen in Verdachtsfällen; c) durch Öffentlichkeit derselben, indem jedermann das Recht zusteht, in dieselben Einsicht zu nehmen.

Auf Zinsertragsverheimlichungen sind Geldstrafen gesetzt; es unterliegen denselben sowohl die Vermieter wie die Mieter. Für nichtvermietete und nichtbenutzte Wohnungen können Vergütungen beansprucht werden. Doch müssen zu diesem Zwecke die eingetretenen Leerstehungen rechtzeitig (binnen 14 Tagen) dem Steueramte schriftlich angezeigt werden: ebenso die Wiedervermietungen. Die Unterlassung letzterer Anzeige wird als eine Zinsverheimlichung bestraft.

Als Grundlage der Klassifizierung der nicht hauszinssteuerpflichtigen Wohngebäude wird die Anzahl der in denselben befindlichen Zimmer und Kammern genommen, ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Benutzung. Die Klassifizierung wird von den Steuerbehörden erster Instanz vorgenommen, die zu diesem Zwecke einen Hausklassen-Steuerkataster anzulegen, beziehungsweise den vorhandenen in Evidenz zu halten, richtigzustellen und zu vervollständigen verpflichtet sind.[23]

Auch bei Gebäuden tritt, wenn dieselben durch Elementarunfälle zeitweise unbenutzbar werden, ein entsprechender Steuernachlaß ein[24];

[23] Hofkanzleidekret vom 12. August 1823, bei Manz, XXI., S. 333.
[24] Hofkanzleidekret vom 4. Dezember 1821.

endlich ist mit Gesetz vom 25. März 1880 für Neu-, Um- und Zubauten eine zwölfjährige Befreiung von der Gebäudesteuer normiert. Doch zahlen diese „steuerfreien" Häuser eine fünfprozentige Steuer. Die Gebäudesteuer ist in vier vierteljährigen Raten einzuzahlen. Die Einzahlungstermine sind für die einzelnen Kronländer verschieden festgesetzt.[25])

Seit 1898 wird im Sinne des Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 den Hausbesitzern ein jährlicher Nachlaß an der vorgeschriebenen Gebäudesteuer von 10 bis $12^1/_2$ Prozent gewährt.

Die direkten Personalsteuern.

§ 25. Dieselben wurden zuerst mit kaiserlichem Patent vom 31. Dezember 1812 in einigen Kronländern eingeführt, später allmählich auf alle anderen ausgedehnt und mittels des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 mit der Einkommensteuer verquickt. Die große Lückenhaftigkeit und allerlei Mängel bei der Veranlagung dieser Steuern führte endlich zu der gründlichen Reform beider Steuern mittels Gesetz vom 25. Oktober 1896, Nr. 220. Mit diesem Gesetze wurde überhaupt der ganze Komplex der direkten Steuern mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer neu geregelt. Es sind das namentlich die vier Steuern: 1. Erwerbsteuer (I. Hauptstück), 2. Rentensteuer (III. Hauptstück), 3. Besoldungssteuer und 4. Personaleinkommensteuer (IV. Hauptstück). Außerdem werden der Erwerbsteuer auch noch die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Erwerbsunternehmungen unterzogen (II. Hauptstück).

a) Die Personal-Erwerbsteuer.

Derselben unterliegt jeder, der was immer für eine auf Gewinn gerichtete Erwerbsunternehmung ausübt (§ 1). Ausgenommen sind nur Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei auf eigenem Grund und Boden, da doch diese Betriebe mit der Grundsteuer besteuert werden. Werden Jagd und Fischerei auf fremdem Grunde (und Gewässern) be-

[25]) Die ungarische mit Gesetzartikel XXII ex 1868 eingeführte Gebäudesteuer beruht auf den gleichen Grundlagen wie die österreichische; sie zerfällt ebenfalls in eine Hauszins- und Klassensteuer. Die Hauszinssteuer beträgt in Ungarn zwischen 16 bis 24% des ermittelten Zinsertrages, je nachdem die Gebäude sich in kleineren oder größeren Orten befinden. Die Hausklassensteuer wird dort in drei Klassen eingehoben. In die erstere gehören diejenigen Gemeinden, in welchen nicht der dritte Teil der gesamten Wohnbestandteile vermietet wird, in die zweite gehören die Städte mit geregeltem Magistrate, in die dritte alle Orte, in denen mindestens ein Drittel sämtlicher Wohnungen vermietet wird. Die Steuer beginnt in der ersten Klasse mit 80 kr. für Gebäude mit einem Wohnbestandteil und steigt von da bis 36 fl. bei 14—16 Wohnbestandteilen; in der zweiten Klasse steigt sie von 1 fl. bis 45 fl., in der dritten Klasse von $1^1/_2$ fl. bis 54 fl. je nach der Zahl der Wohnbestandteile.

trieben oder Land- und Forstwirtschaft auf gepachtetem Grund und Boden, so unterliegen sie ebenfalls der Erwerbsteuer. Ebenso Kunst- und Handelsgärtnerei. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe werden als zur Land- und Forstwirtschaft gehörig betrachtet, insofern sie auch einen ausgesprochen industriellen Charakter haben (wie z. B. Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken). Die Hauptsumme der von obigen Gewerben einzubringenden Erwerbsteuer wurde für das erste Jahr der Geltung mit 17,732.000 bestimmt; sie steigt mit dem weiteren Jahre um 2·4 Prozent. Um diese Hauptsumme einzubringen, werden die Erwerbsteuerpflichtigen in vier Klassen geteilt, je nachdem denselben die Steuerschuldigkeit mit mehr als 30 fl., bis 150 fl., bis 1000 fl. und mehr als 1000 fl. vorgeschrieben wird. Den verschiedenen Klassen entsprechen verschiedene Veranlagungsbezirke (Handelskammerbezirke, Städte und Industrialorte mit über 20.000 Einwohnern und unter 20.000). Je eine Erwerbsteuerklasse in einem Veranlagungsbezirke bildet eine Steuergesellschaft (§ 14). Für jede solche Steuergesellschaft wird (teils durch Ernennung seitens des Finanzministers, teils durch Wahl seitens der Angehörigen der Steuergesellschaft) eine Erwerbsteuerkommission gebildet, welche dem einzelnen Steuerpflichtigen den Steuersatz zuweist, der der Ertragsfähigkeit seines Gewerbes entspricht (§§ 16 und 32). Es haben somit die Steuerpflichtigen selbst einen bedeutenden Anteil an der Veranlagung der Steuer, ein Grundsatz, der dieses neueste Steuergesetz im Gegensatz zu den früheren Steuergesetzen vorteilhaft charakterisiert. Als höhere Instanz über die Erwerbsteuerkommissionen funktionieren die Erwerbsteuer*landes*kommissionen, deren Mitglieder zu einem Teile von den *Landtagen* gewählt werden. Die Veranlagung der Steuer erfolgt auf die Weise, daß die Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften und die „Gesellschaftskontingente" auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartiert wird (§ 31), wobei die von jedem Steuerpflichtigen abzugebende „Erklärung über die für Bemessung der Steuer maßgebenden Umstände" geprüft und eventuell zur Grundlage genommen wird (§ 39). Übrigens sind die „Steuersätze", die den einzelnen vorgeschrieben werden, in einem Schema festgelegt, welches eine lange Reihe progressiv steigender Steuersätze enthält von 1 fl. 50 kr. bis 1300 fl., wobei die untersten Stufen um 50 kr. ö. W. steigen, während die letzten bereits um 100 fl. steigen. *Alle* darauf folgenden höheren Steuersätze steigen dagegen um 200 fl.; eine weitere Progression der Steuersätze findet nicht statt.

Neben obiger Personalerwerbsteuer besteht eine Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Sparkassen, Versicherungsanstalten u. dgl.). Grundlage der Bemessung ist der Reinertrag der Unternehmung im vorausgegangenen Geschäftsjahr. Die Steuer beträgt 10 Prozent vom Reinertrag — bei Sparkassen jedoch ist die Steuer abgestuft und beginnt mit 3 Prozent bis zu einem Reinertrag von 10.000 fl. und beträgt erst bei einem Ertrag von 200.000 fl. 10 Prozent. — (Hauptstück II des obigen Gesetzes.)

b) Die Personal-Einkommensteuer.

Der Aufbau und die Art der Veranlagung der im vierten Hauptstück desselben Gesetzes geregelten Personaleinkommensteuer ist analog der obigen Erwerbsteuer. Denn auch die Personaleinkommensteuer ist in der aufsteigenden Stufenleiter ihrer Steuersätze progressiv und auch bei ihrer Veranlagung ist den Steuerpflichtigen ein entsprechender Einfluß gewahrt.

Dieser Steuer unterliegen sowohl Österreicher als Ausländer. Die ersteren, wenn sie im Inlande wohnen, hinsichtlich ihres ganzen Einkommens; wenn sie im Auslande wohnen, hinsichtlich des ihnen aus dem Inlande zufließenden Einkommens; die Ausländer, wenn sie in Österreich wohnen, hinsichtlich des ihnen hier erwachsenden oder hieher zufließenden und auswärts nicht besteuerten Einkommens; wenn sie im Ausland wohnen, hinsichtlich gewisser, ihnen aus Österreich zufließender Einkünfte (z. B. Hypotheken, Erwerbsunternehmung u. dgl.). Ein Einkommen unter 600 fl. bleibt steuerfrei (§ 155). Dem Einkommen jedes Haushaltungsvorstandes ist dasjenige seiner Angehörigen zuzurechnen. Von dem Bruttoeinkommen werden eine Anzahl notwendiger Ausgabeposten abgezogen, so daß nur das Nettoeinkommen besteuert wird (§ 160). Die Steuersätze sind gesetzlich festgelegt in einer 65 Steuersätze umfassenden Skala, die mit dem Steuersatz von 3 fl. 60 kr. ö. W. von einem Einkommen zwischen 600 und 625 fl. ö. W. beginnt und bis zu einer Steuer von 1860 fl. von einem Einkommen zwischen 46.000 bis 48.000 fl. progressiv aufsteigt, so zwar, daß bei den ersten Einkommensstufen die Steuersätze um 40 kr. ö. W. steigen, bei den letzten um rund 100 fl. Bei Einkommen von über 48.000 bis 100.000 fl. steigen die Stufen um 2000 fl. und die Steuersätze um je 100 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um 5000 fl., die Steuersätze um je 250 fl.; eine weitere Progression gibt es nicht.

Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse können bei einem Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. in der Art berücksichtigt werden, daß eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird (§ 174).

Die Veranlagung besorgen örtliche Schätzungskommissionen und Landes-Berufungskommissionen. Die ersteren erheben die Einkommensverhältnisse und stellen die Steuersätze fest; die letzteren entscheiden über Beschwerden gegen die Feststellungen der Steuersätze (§ 178). Die Schätzungskommissionen werden zur Hälfte von den Steuerpflichtigen gewählt, zur Hälfte von der Regierung (Finanzminister) ernannt. Bei den Berufungskommissionen werden die zur Hälfte zu wählenden Mitglieder von den Landtagen gewählt, die andere Hälfte vom Finanzminister ernannt.

c) Rentensteuer.

Derselben unterliegen alle Bezüge, die nicht schon durch Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer (siehe unten) unmittelbar getroffen werden, also beispielsweise Zinsen öffentlicher Papiere, Pacht-

zinse, Leibrenten u. dgl. Auch bezüglich dieser Steuer statuiert das Gesetz ein steuerfreies Minimum von 600 fl., wenn der Rentner kein anderes Einkommen hat. Bestehen die Rentenbezüge in Naturalien, so werden dieselben nach ihrem Geldwert abgeschätzt und von demselben die Steuer bemessen. Je nach der verschiedenen Bezugsquelle (Staatspapiere, Pachtzins, Spareinlagen, Leibrenten) unterliegen die Renten einer verschiedenen Steuer ($1^1/_2$ bis 10 Prozent des Betrages). In gewissen Fällen (§ 133) hat der Schuldner, der die Rente auszahlt (öffentliche Anstalten), den Steuerabzug zu machen und die Steuer an die Steuerkasse abzuführen. Wo die Rentensteuer nicht auf diesem Wege eingebracht wird, besteht für die Rentner eine Bekenntnispflicht. Das Bekenntnis ist der zuständigen Steuerbehörde zu überreichen, welche die Steuer bemißt; dem Steuerpflichtigen steht der Rekursweg an die Finanzlandesdirektion offen.

d) Die Besoldungssteuer.

Derselben unterliegen alle Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag von 3200 fl. ö. W. erreichen oder übersteigen, und zwar haben dieselben die Besoldungssteuer neben der Personaleinkommensteuer zu zahlen. Diese Steuer beträgt in der ersten Stufe von 3200 bis 4000 fl. 0·4 Prozent und steigt progressiv in neun Stufen bis 15.000 fl. und darüber bis 6 Prozent der Besoldung. Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge werden behufs der Steuerbemessung zusammengerechnet. Kassen und Verwaltungen, welche Besoldungen auszahlen, sind verpflichtet, diese Steuer in Abzug zu bringen und den Steuerbehörden abzuführen.

Gegen solche Abzüge seitens der Steuerbehörden kann der Steuerpflichtige, der sich dadurch beschwert erachtet, an die Steuerbehörde erster Instanz eine Beschwerde richten und gegen die darüber erflossene Entscheidung den Rekurs an die Finanzlandesbehörde richten.

Verzehrungssteuern.

§ 26. Eine allgemeine Verzehrungssteuer wurde in Österreich zuerst im Jahre 1829 an Stelle der bis dahin in den einzelnen Provinzen bestandenen verschiedenartigen Steuern von Nahrungs- und Genußmitteln eingeführt; in Wien und den Provinzialhauptstädten in der Form und unter der Bezeichnung der Akzise.[26])

Das staatsrechtliche Merkmal dieser Steuer ist, daß die Pflicht zu ihrer Entrichtung unmittelbar in der Regel nur den Erzeuger oder Verschleißer (Händler) der derselben unterzogenen Nahrungs- und Genußmittel trifft, nicht aber den Konsumenten, der dieselbe tatsächlich im Preise der Waren an den Erzeuger oder Händler bezahlt.

Gegenstände dieser Steuer sind: Branntwein, Wein und Most, Bier, Fleisch und Schlachtvieh, Zucker, Mineralöl, außerdem in ge-

[26]) Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829, PGS. Nr. 74, S. 67.

schlossenen Städten noch eine Anzahl anderer Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Kohlen, Brennholz usw.[27])

Die verschiedene Natur jedes dieser Steuerobjekte macht ein verschiedenes Verfahren bei der Einhebung der Steuer von denselben nötig und obendrein bedingt es ein verschiedenes System der Einhebung, je nachdem es sich um geschlossene Städte oder offenes Land handelt. Bei solchen Objekten, welche zum Verkauf nur in größeren Etablissements erzeugt werden können, wie z. B. beim Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl, basiert die Steuereinhebung auf der Berechnung des in den Erzeugungsstätten (Brennereien, Zuckerfabriken, Petroleumraffinerien) erzeugten Quantums, wonach die Steuer von den Erzeugern eingehoben wird. Wo die Erzeugung nicht auf einzelnen Stätten zentralisiert, sondern allgemein verbreitet ist, wie das z. B. bei Wein und Most und auch beim Fleisch der Fall ist, da ist für die Methode der Steuereinhebung der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und offenem Lande von entsprechendem Einfluß; in ersteren nämlich wird die Steuer bei den Linienämtern erhoben, wobei jedermann, der diese Steuerobjekte in die Stadt einführt, nur die erlaubten Straßen und Wege in die Stadt benützen darf (nicht Verbotswege)[28]); auf offenem Lande dagegen wird bei solchen Artikeln zum veralteten System der Verpachtungen oder zu direkter Abfindung mit den Produzenten Zuflucht genommen.

Einige dieser Steuern, namentlich die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, gehören zu denjenigen indirekten Steuern, welche auf Grund des Ausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1876, RGBl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Es kann also die Steuer von diesen Gegenständen nicht einseitig in einer Reichshälfte abgeändert werden, sondern es ist zu jedem gesetzgeberischen Akte auf diesem Gebiete das vorhergehende Einverständnis beider Regierungen erforderlich, worauf erst die bezüglichen Gesetze in beiden Parlamenten im wesentlichen gleichen Inhalts durchgeführt werden müssen.[29])

---

[27]) Diese Gegenstände sind aufgezählt in dem, dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 beigefügten Tarif für geschlossene Städte. Manz, B. XXII.

[28]) Für Wien ist zuletzt mit Gesetz vom 10. Mai 1890, RGBl. Nr. 78, die Verzehrungssteuer (Akzise) geregelt worden. Dabei wurde das als geschlossen erklärte Gebiet von Wien auf eine Anzahl von Vororten und Gemeinden erweitert (das jetzige Großwien). Der beigeschlossene Tarif enthält zwölf Nummern (Hauptrubriken), namentlich: Wein, Obstmost, Bier, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Geflügel, Wildpret, ausgehacktes Wildpret, Federwild, Fische und Schaltiere. Der ältere nun aufgehobene Verzehrungssteuertarif von Wien enthielt noch eine Anzahl anderer Gegenstände, wie z. B. Brennholz u. dgl., was 1890 freigegeben wurde.

[29]) Noch weiter als obige Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1867 gehen die Zoll- und Handelsbündnisverträge zwischen Österreich und Ungarn, von denen der erste vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 4 ex 1868, der zweite vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, der dritte endlich bis Ende des Jahres 1897 und gegenwärtig provisorisch geltende vom 24. Mai 1887, RGBl. Nr. 47, datiert.

Diese Gruppe von Steuern, also: Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer, sind noch in anderer Hinsicht besonders bemerkenswert und haben einige gemeinsame Merkmale.

Sie sind finanziell die bedeutendsten; das Einkommen aus denselben übertrifft weit die Einkünfte aus den anderen Steuern. Während die Einkünfte aus anderen Verbrauchssteuern sich im österreichischen Budget höchstens zur Ziffer von 18 Millionen Kronen erheben beim Mineralöl): erreicht das Einkommen aus den obgenannten drei Steuern die enorme Ziffer von 68 Millionen Kronen (Branntwein) 76 Millionen Kronen (Bier) und gar $94^1/_2$ Millionen Kronen (Zucker). Am nächsten kommt diesen Steuererträgen der Ertrag aus dem Salzmonopol mit 35 Millionen Kronen, und nur das Tabakmonopol übertrumpft alle diese Erträge mit der Ziffer des Reinertrages von rund 131 Millionen Kronen.

Dieser Umstand erklärt es, daß der Staat auf die zweckmäßige Besteuerung der genannten drei Genußmittel Branntwein, Bier, Zucker eine ganz besondere Sorgfalt verwendet.

Woher es kommt, daß diese drei Artikel, sowie das Salz und der Tabak verhältnismäßig die ergiebigsten Einnahmequellen bilden, haben wir an anderer Stelle auseinandergesetzt.[30]) Hier sei nur kurz bemerkt, daß jede dieser Steuern die allergrößte Masse des Volkes zur Leistung heranzieht, und daß die Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger, welche die Steuer entrichten, eigentlich nur die Mittelspersonen sind, deren sich der Staat bedient, um die breitesten Schichten des Volkes zur Steuerleistung heranzuziehen; als Lohn dafür allerdings empfangen diese Bier-, Branntwein- und Zuckererzeuger bedeutende, ja riesige Monopolsgewinste.[31])

Der Art. XI des zweiten der obigen Zoll- und Handelsbündnisverträge (der mittels des dritten vom Jahre 1887 auf weitere 10 Jahre verlängert wurde) bestimmt, daß sowohl das Salz- und Tabaksgefälle, wie auch diejenigen indirekten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden sollen, und daß diese Gesetze und Verwaltungsvorschriften nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können. Zur Wahrung dieser Übereinstimmung steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, in den Geschäftsgang im anderen Teile der Monarchie durch eigene Organe Einsicht zu nehmen. Was also in vorstehendem sowohl von diesen indirekten Verzehrungssteuern als auch vom Tabak und Salzmonopol als in Österreich geltend gesagt wird, das gilt auch in vollem Maße für Ungarn.

[30]) Verwaltungslehre, § 53.

[31]) Daher richten sich auch die Angriffe der Sozialisten vornehmlich gegen alle indirekten Steuern. Lassalle (Die indirekte Steuer, 1863) berechnet, daß von den im preußischen Budget 1855 figurierenden Einnahmen im Betrage von rund 109 Millionen nur etwa 13 Millionen aus der direkten Steuer fließen und, nach Abzug von 11 Millionen aus Staatsdomänen, der Rest von 85 Millionen aus indirekten Steuern herrühre. An diese Berechnung knüpft nun Lassalle folgende Bemerkung: „Die indirekte Steuer ist das Institut, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital

Nur diese den genannten Unternehmern zu teil werdende Rolle erklärt und rechtfertigt es, daß der Staat ihnen gegenüber sich gesetzlich zu den weitestgehenden Eingriffen und Beschränkungen der individuellen Freiheit der Handels- und Erwerbstätigkeit ermächtigen läßt, so daß es in diesen Gewerbebetrieben keine anderen als nur staatlich kontrollierte Erzeugungsprozesse gibt und die betreffenden Unternehmer in ihrer ganzen Erwerbstätigkeit den kontrollierenden Finanzbehörden so unterworfen sind, als ob sie nur Angestellte des Staates wären und nur in seinem Auftrage arbeiten würden.

Dabei verfährt der Staat der Großindustrie gegenüber mit größerer Strenge, während er der landwirtschaftlichen Industrie größere Nachsicht entgegenbringt. So ist es z. B. den landwirtschaftlichen Branntweinerzeugern gestattet, den zu ihrem Hausbedarf nötigen Branntwein steuerfrei ihren Brauereien zu entnehmen, während ein solches Vorgehen bei den Bierbrauereien und Zuckerfabriken ausdrücklich verboten ist und die betreffenden Unternehmer auch das zu ihrem Hausbedarf nötige Quantum von Zucker und Bier versteuern müssen. Allerdings erklärt sich die größere Konnivenz gegen die landwirtschaftlichen Brennereien auch aus dem Umstande, weil diese Brennereien in viel zu großer Zahl vorhanden sind, als daß sie so kontrolliert werden könnten, wie die verhältnismäßig wenigen großindustriellen Unternehmungen der Bierbrauer und Zuckererzeuger. Auch wäre es den Landwirten gegenüber, die doch eine Grundsteuer zahlen, eine ungerechtfertigte Härte, wollte man ihnen ihren eigenen Branntwein nur versteuert zum Genusse überlassen. Dem industriellen Betriebe gegenüber braucht der Staat allerdings diese Rücksicht nicht walten zu lassen.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal dieser drei Steuergattungen liegt darin, daß sie von Produkten eingehoben werden, an deren Export

---

verwirklicht und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürdet." Diese scharfe Kritik der indirekten Steuern hat viel dazu beigetragen, das Problem einer Einkommensteuer auf die Tagesordnung vieler europäischen Staaten und auch Österreichs zu setzen. Dasselbe wurde, wie wir oben gesehen haben, in Österreich in Angriff genommen mittels der neu eingeführten direkten Personalsteuern. Das Ergebnis derselben ist nun allerdings ein sehr günstiges, aber die 48,772.000 K aus der Personal-Einkommensteuer (1900), zu denen alle Großkapitalisten und Millionäre beitragen, erreichen noch immer nicht die 68 Millionen Kronen, die dem Staate der Schnaps bringt, den die Millionen armer Teufel aufbringen, geschweige denn die 76 Millionen vom Bier und 94¼ Millionen vom Zucker. Diese Betrachtung ist sehr lehrreich. Sie zeigt, daß das Problem, die indirekten Steuern mittels direkter zu ersetzen, noch lange nicht gelöst ist. Der Staat holt noch immer seine fettesten Einkünfte von da, „wo nichts ist", und von da, wo viel ist, kriegt er einen wahren Pappenstiel. Man bedenke nur: 48 Millionen Kronen Personaleinkommensteuer, das ist die Steuer der Satten und Reichen (Existenzminimum von 1200 K ist frei); dagegen 131 Millionen Tabaksteuer, die zahlen in überwiegendem Maße die Hungerleider. — Das Verhältnis der Erträge der indirekten Steuern zu den Erträgen der direkten ist ein lohnendes Thema für Sozialpolitiker; die Ergründung der Ursachen dieses Verhältnisses ein unerschöpflicher Born von Erkenntnissen für den Soziologen.

der Staat ein so hohes und mächtiges Interesse hat[32], daß er auf jede Steuer verzichtet und die eingehobenen zurückerstattet, sobald das Produkt die Zollinie verläßt. Daher enthalten die bezüglichen Steuergesetze Bestimmungen über Steuerrestitution bei der Ausfuhr dieser Produkte über die Zollinie, wenn sie versteuert waren, aber auch Bestimmungen über ihre unter den nötigen Vorsichten vorzunehmende unversteuerte Ausfuhr über die Zollinie.

Die Biersteuer.

§ 27. Das Verzehrungssteuergesetz vom Jahre 1829 legte noch das Hauptgewicht auf die Abfindung mit den Erzeugern und läßt die „tarifmäßige Gebührenentrichtung" erst da eintreten, wo keine Abfindung zu stande kommt. Sowohl die Abfindung, wie auch die tarifmäßige Gebührenberechnung wurde im Sinne jenes Gesetzes nach der Menge des erzeugten Bieres vollzogen.

Erst mit dem Ministerialerlasse vom 19. Dezember 1852 schritt man zu einer rationelleren Besteuerung des Bieres, indem man zur Grundlage der Steuerberechnung nicht wie bis dahin nur die Menge, sondern auch schon den Extraktgehalt der Bierwürze nahm. Danach wurde die Verzehrungssteuer von Bier nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor Beimischung des Gärungsmittels zu konstatierenden Extraktgehalt der Bierwürze berechnet, welcher mittels des amtlichen Zuckermessers (Saccharometers) erhoben wird.

Eine weitere Entwicklung erfuhr die Biersteuererhebung mittels des Gesetzes vom 25. April 1869, Nr. 49; dann folgte noch eine Erhöhung der Biersteuer mit Gesetz vom 18. Mai 1875, Nr. 84, worauf endlich mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 (Teil I), die gegenwärtig geltende Biersteuer und das bei Erhebung derselben zu beobachtende Verfahren von neuem geregelt wurde.

Danach unterliegt Bierwürze, das ist jene Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärungsmittel noch nicht beigemischt worden ist[33], einer Steuer von 34 Heller von jedem Hektoliter und jedem Grade Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrade Extrakt) (§ 1). Kleineren Brauereien werden gewisse Nachlässe zugestanden.

---

[32] Dieses Interesse beruht darauf, daß es sich bei den genannten Erzeugnissen um Extrakte aus landwirtschaftlichen Rohstoffen handelt, bei deren Erzeugung die Abfälle und Überbleibsel in erster Linie zur Viehmast, in zweiter zur Bodenmelioration dienlich sind. Der Export dieser Artikel bedeutet also die höchste Verwertung nationaler Arbeit bei größter Schonung der Fruchtbarkeit des heimatlichen Bodens.

[33] Die Bierwürze nennt man jene Flüssigkeit, die durch den Sud der aus Malz erzeugten Maische entsteht, wenn man derselben im Bräukessel oder in der Sudpfanne Hopfen zusetzt; diese Bierwürze wird durch Zusatz von Hefe zur Gärung gebracht, wodurch das Bier entsteht.

Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Brauereiunternehmer verpflichtet; für Gefällsverkürzung haftet aber aber auch der Betriebsleiter. Über die Frage, ob eine Steuer und in welcher Höhe zu entrichten sei, ist jedes Verfahren vor ordentlichen Gerichten ausgeschlossen (§ 3). Die Gemeindevorstände sind zur Unterstützung der Finanzorgane zum Zwecke der nötigen Befundsaufnahmen verpflichtet.

Wer Bier (Bierwürze) zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der Finanzbehörde erster Instanz den Standort und die Konskriptionsnummer der Braustätte anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Betriebe dienenden Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße, in doppelter Ausfertigung einzubringen.

Der Unternehmer hat überdies von den Dienstleuten diejenige Person, welche die Aufsicht über die übrigen führt, sowie jene Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brauereiunternehmers den Brauereibetrieb leitet und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbegehilfen oder Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen den Finanzorganen Auskünfte zu geben.

Auf Grund der überreichten Beschreibung und Übersicht verfügt die Finanzlandesbehörde erster Instanz die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Lokalitäten, Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen, soweit dieselbe für die Kontrolle erforderlich ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrolle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung wird vor allem darauf gesehen, daß die hinsichtlich der Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlstöcke[34] beziehungsweise hinsichtlich der Anwendung eines Kontrollmeßapparates im Vollzugswege aufzustellenden Forderungen erfüllt sind.[35]

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen, Vorrichtungen oder dergleichen, welche die gefällsamtliche Überwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes oder, falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benutzung zu entziehen.

[34] Kühlstock ist jenes flache Gefäß, auf welches die heiße Bierwürze nach dem Sud gegossen wird, damit sie abkühle, bevor sie in den Gärbottich gebracht wird.

[35] Über Zulassung eines Bierwürze-Kontrollmeßapparates handelt der Finanzministerialerlaß vom 27. November 1901.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde werden die Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern versehen. Der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Teile des Lokales den Gewerbebetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten.

Das über das Ergebnis der amtlichen Untersuchung aufgenommene Protokoll bildet nunmehr die Grundlage der amtlichen Kontrolle. Während des Stillstandes des Betriebes werden die Werksvorrichtungen amtlich versiegelt. Mit der Unterzündung des Braukessels beginnt das steuerbare Verfahren.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung ist rücksichtlich jedes Gebräues spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Perzeptionsamte schriftlich anzumelden, welchem die Brauerei zugewiesen ist. In der Anmeldung sind unter anderem anzugeben: Monat, Tag und Stunde des Beginnes und des Endes des Brauverfahrens; die Nummern der in Verwendung kommenden Braupfannen und der Kühlstöcke, sowie der Gärbottiche, in welche das Erzeugnis gebracht werden soll; die Menge und die Gradhaltigkeit der zu erzeugenden Bierwürze, sowie die Gesamtzahl der zu erzeugenden Hektolitergrade Extrakt, das ist das Produkt der in Hektoliter ausgedrückten Menge und der Anzahl Saccharometergrade.

Die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als zwanzig Saccharometergraden, sowie die Vornahme eines heißen Aufgusses auf die Treber kann nur über besondere Bewilligung der Finanzbehörde stattfinden.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung muß genau so, wie es angemeldet wurde, vollzogen werden. Namentlich ist es untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Biererzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der vorgeschriebenen gefällsamtlichen Bezeichnung versehen sind. Außer dem angemeldeten darf kein wie immer geartetes Nebengetränk erzeugt werden. Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich. Bierwürze oder Bier, das die Hauptgärung noch nicht überstanden hat, darf nicht aus den Gärlokalitäten weggebracht werden. Es ist jedermann untersagt, Bierwürze oder Bier, das die Hauptgärung noch nicht überstanden hat, außerhalb der Gärlokalitäten der Brauerei aufzubewahren, an einen anderen abzusetzen oder an sich zu bringen. Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet. In Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20.000 Hektoliter Bierwürze überstiegen hat, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem hinsichtlich jedes Biergebräues sofort Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens, des Einschüttens der Erzeugungsstoffe in den Maischbottich usw. einzutragen sind.[36])

[36]) Über Registerführung sind jetzt die Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 11. August 1903 geltend.

Die erzeugte Bierwürze wird nach Menge und Extraktgehalt amtlich erhoben. Die Ermittlung der Menge erfolgt noch vor Beimischung des Gärmittels.

Die Verzehrungssteuer von Bier ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Vorgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Bei der Ausfuhr des Bieres über die Zollinie wird die gezahlte Steuer zurückerstattet. Auf Übertretungen obiger Bestimmungen über die Biersteuer (Teil I) findet das Gebührenstrafgesetz Anwendung.

---

§ 28. Will man das Wesen der Biersteuer und ähnlicher Steuern, z. B. der Zuckersteuer, richtig erfassen, so stelle man sie in Parallele mit der berüchtigten General-Steuerpacht in Frankreich vor der Revolution. Was war das Essentielle jenes Steuersystems? Die Regierung gestattete den Generalpächtern gegen die Zahlung eines Pauschales die Aussaugung des Volkes in beliebiger Weise. Was geschieht nun bei der Biersteuer? Gegen den Erlag einer Summe von 75 Millionen seitens einer kleinen Anzahl von Brauereien, gestattet ihnen die Regierung, in den Säckel des Volkes tief hineinzugreifen und sich aus demselben Milliarden zu holen. Denn schließlich stammen doch die Millionenvermögen der Brauer aus den Taschen des Volkes. Die Ungerechtigkeit also, die nach den Sozialisten darin liegt, daß durch die Biersteuer (und ähnliche Steuern) die Ärmsten besteuert werden, ist ganz geringfügig gegen die Unbeholfenheit der heutigen Finanzsysteme, die, um in den Besitz der Lappalie der Biersteuer zu gelangen, das Volk der immensen Ausbeutung seitens der modernen Generalpächter, d. i. der Brauer und Zuckerraffineure, preisgeben. Das Verhältnis der Großproduzenten solcher Genußmittel zum Staate stellt sich heute als ein Kompaniegeschäft dar zur Erzielung eines Gewinnes, bei dem die Produzenten den Löwenanteil beziehen und obendrein das Odium der „Ausbeutung des Volkes" auf den Staat wälzen. Der Staat aber gestattet diesen seinen Geschäftsgenossen, dem Vermögen des Volkes Milliarden zu entziehen, wenn sie ihm dafür mit Ach und Krach unter ewigem Gejammer und Gezeter einige Milliönchen geben. Es ist anzunehmen, daß man einst über dieses System so urteilen wird, wie man schon längst über die französischen General-Steuerverpachtungen urteilt. Denn auch bei der Biersteuer (und ähnlichen) wird gegen die bekannte Smithsche Steuerregel stark gesündigt: „Dem Volksvermögen nicht viel mehr zu entnehmen, als in die Staatskasse einfließt." Denn hier werden dem Volke Milliarden entnommen, um der Staatskasse einige Millionen zu erwerben. Das ist noch eine sehr primitive Finanzwirtschaft des Staates. Denn die Herstellung solcher Genußmittel, die für ein allgemeines Bedürfnis unentbehrlich sind, wäre Sache des Staates. Wenn der Staat die Herstellung solcher Genußmittel monopolisiert oder deren Herstellung den Ländern zum Monopol überläßt, dann fließen die

großen Gewinne in die Staats- oder Landeskassen und können zum allgemeinen Besten verwendet werden, wobei die betreffenden Artikel nicht stets verteuert zu werden brauchen. Von einer freien Konkurrenz ist ja ohnehin bei Bier, Zucker u. dgl. nicht die Rede, weil mit dem Großkapital und seinen Kartellen keine Konkurrenz möglich ist. Die Finanzsysteme der europäischen Staaten stecken eben noch in den Kinderschuhen und die — Generalpächter lachen sich ins Fäustchen.

Branntweinsteuer.

§ 29. Das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 wurde mit Gesetz vom 19. Mai 1884, Nr. 63, abgeändert: dieses wieder durch das Gesetz vom 20. Juni 1888, Nr. 95, ersetzt; letzteres wieder mit der schon oben erwähnten kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 (Teil II), großenteils abgeändert.

Aus diesen äußeren Vorgängen ist schon zu entnehmen, wie schwierig es für den Gesetzgeber ist, eine verläßlich funktionierende Branntweinsteuer einzuführen: die Ursache dieser Erscheinung liegt erstens darin, daß man es bei der Branntweinbrennerei mit einer großen Anzahl von landwirtschaftlichen Brennereien zu tun hat, und zweitens weil der Produktionsprozeß ein sehr verschiedenartiger ist und daher unmöglich einer einheitlichen Besteuerung und einheitlichen Kontrollmaßregeln unterworfen werden kann.

Diesen großen und wiederholten Anstrengungen der Gesetzgebung entspricht keineswegs eine Steigerung des finanziellen Erfolges dieser Besteuerung. Allerdings das Gesetz von 1888 hatte eine bedeutende Steigerung der Einnahme zur Folge: denn während für das Jahr 1888 die Branntweinsteuer mit $8^1/_2$ Millionen Gulden präliminiert war, figurierte dieselbe im Voranschlag für 1889 mit 32 Millionen Gulden. Seither aber hat sich der Ertrag dieser Steuer nicht bemerkenswert geändert. Im Voranschlag für 1900 figuriert dieselbe mit (rund) $68^1/_2$ Millionen Kronen, welche Ziffer, im Vergleich mit der vom Jahre 1889, wenn man das Wachsen der Bevölkerung in Rechnung zieht, keineswegs eine Steigerung bedeutet.

Der Grundsatz, nach dem die Besteuerung vorgenommen wird, ist analog dem bei der Bierbesteuerung zur Anwendung kommenden. Die Steuer wird nämlich nach der Menge des durch Destillation erzeugten Alkohols bemessen. Nur sind die Vorgänge viel komplizierter und der Aufwand an Kontrollmaßregeln ein viel größerer.

Denn die Branntweinsteuer wird teils als Produktionsabgabe (bei der Erzeugung in industriellen nicht landwirtschaftlichen Brennereien), teils als Konsumabgabe beim Übergange des Produktes aus der amtlichen Kontrolle in den Verkehr eingehoben; diese Konsumabgabe wird nach doppeltem Satze, einem niedrigeren und einem höheren, eingehoben. Es wird daher gesetzlich ein Kontingent festgestellt, von welchem die

niedrigere Abgabe eingehoben wird; was über dieses Kontingent erzeugt wird, fällt unter den höheren Satz.[37])

Wird Branntwein, auf welchem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen Behältnissen und in Mengen von mindestens einem Hektoliter über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) desselben eine Ausfuhrbonifikation von 10 Heller gewährt.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonifikation noch eine Abgaberückvergütung von 35 Heller pro Liter Alkohol gewährt.

Die Kontrollmaßregeln sind ähnlich wie bei der Bierbesteuerung.

Wer Branntwein erzeugen oder mittels Destillation reinigen und alkoholhaltige Getränke mittels Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzubringen.

Überhaupt muß der Besitz von Destillierapparaten der Behörde angezeigt werden. Die Fabrikation solcher Apparate wird behördlich beaufsichtigt; auch der Bezug solcher Apparate aus dem Auslande.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gärraumes ermittelt: entweder im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol, oder endlich auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittels eines Sammelgefäßes nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Das Gesetz teilt die Brennereien in sechs Kategorien, je nachdem aus welchen Stoffen, nach welcher Methode und in welchem Umfange sie Alkohol erzeugen und bestimmt für jede Kategorie die Art der Abgabenentrichtung und eine der obigen Ermittlungsarten. Die Abgaben werden auf Grund verschiedener Berechnungen eingehoben (Pauschalierung, Abfindung, Ermittlung nach dem wirklichen Erzeugnisse).

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Einhebungsamte oder Finanzorgane zu erfolgen, welchem die Brennerei zugewiesen ist. Der Inhalt der Anmeldung ist ähnlich wie bei der Bierbesteuerung.

Das Gesetz enthält weitläufige technische Vorschriften über die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge; ebenso Bestimmungen über An-

[37]) Das Gesetz vom Jahre 1888 fixierte dieses Kontingent, das mit 70 h per Hektoliter besteuert sein sollte, mit 997.158 Hektoliter; was darüber erzeugt wurde, sollte mit 90 h versteuert werden. Mit k. Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120, wurde dieses Kontingent auf 1,017.000 Hektoliter erhöht, und zwar bis Ende August 1908. Große Schwierigkeiten bereitet der Gesetzgebung und Verwaltung die individuelle Aufteilung dieses Kontingents auf die einzelnen Brennereien.

fang des „steuerbaren Verfahrens" bei der Branntweinerzeugung. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, genaue Register über den ganzen Produktionsprozeß zu führen — nach gesetzlicher Vorschrift.

Ähnlichen Kontrollmaßregeln unterliegen diejenigen, welche Branntwein mittels Destillation reinigen oder aus Branntwein andere alkoholhaltige Getränke erzeugen (Verfahren der Raffinierung oder Veredlung des Branntweins). Zugleich mit dem Branntwein wird auch das Nebenprodukt der Brennerei, die Preßhefe, besteuert.

Die Strafbestimmungen, welche auf Übertretung der zahlreichen Vorschriften dieses Gesetzes demselben angefügt sind, bilden einen kleinen sehr verwickelten Strafkodex: der größte Teil der Übertretungen wird nach dem Gefällsstrafgesetz bestraft. „Besondere Strafbestimmungen" müssen aber das alte Gefällsstrafgesetz ergänzen, welches von den mannigfachen möglichen Übertretungen des Branntweinsteuergesetzes selbstverständlich keine Ahnung hatte.[38])

Zuckersteuer.

§ 30. Auch die Zuckersteuer unterlag in den letzten Jahrzehnten mehrfachen Modifikationen. Gegenwärtig gilt für die Zuckersteuer das Gesetz vom 20. Juni 1888 mit den Änderungen, welche an demselben mittels des vierten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1889 vorgenommen wurden.[39]) Danach ist Gegenstand der Steuer das Produkt selbst — also Zucker jeder Art, woraus immer derselbe erzeugt worden ist. Nur unterliegt der Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (also auch Rohrzucker) einer höheren Steuer (38 Kronen für 100 Kilogramm) als der Zucker anderer Art, wie z. B. Stärkezucker und Malzzucker (6 Kronen für 100 Kilogramm). Zur Zahlung der Steuer ist nicht nur der Unternehmer verpflichtet, sondern auch jeder, der unversteuerten Zucker wissentlich an sich bringt. Bei Gefällsverkürzungen sind auch die Betriebsleiter der Zuckerfabriken haftbar.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf dem zur Wegbringung aus der Erzeugungsstätte bestimmten Zucker. Jeder Unternehmer, der Zucker erzeugen will, ist verpflichtet, vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Finanzbehörde die vollständige Beschreibung der Er-

[38]) Die Branntweinsteuer trägt aus dem Grunde nicht denjenigen Charakter, den wir oben (Seite 313) der Biersteuer zuschrieben, weil die Branntweinbrennerei nicht so in wenigen großindustriellen Unternehmungen zentralisiert ist wie die Bierbrauerei. Vielmehr verteilt sich die Branntweinbrennerei auf eine große Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, für welche sie eine Existenzbedingung darstellt. Auch ist bei diesem Produktionszweig gegenwärtig eine freie Konkurrenz nicht ausgeschlossen — wie das früher in Propinationsländern (Galizien, Bukowina) der Fall war. Dagegen könnte eine Verstaatlichung der Bierbrauerei neben den beträchtlichen Einkünften für den Staat noch den Nutzen haben, daß der billige und unschädliche Biergenuß dem verderblichen Branntweinkonsum eine heilsame Konkurrenz machen würde.

[39]) Dazu die Vollzugsverordnung vom 20. Juni 1888, Nr. 111, und endlich das Gesetz vom 31. Jänner 1903, womit die früheren Ausfuhrbonifikationen aufgehoben wurden.

zeugungsstätte, der Werksvorrichtungen und des einzuschlagenden Verfahrens mitsamt dem Plan der einzuhaltenden Betriebszeit vorzulegen.

Die Erzeugungsstätte muß mit einer wenigstens zwei Meter hohen Umfriedung[40]) umgeben oder auf andere Weise (durch Gebäude) umschlossen sein. In der Umfriedung dürfen nur die zum Betriebe notwendigen Eingänge bestehen. Die Finanzbehörde nimmt auf Grund der Anmeldung und der Beschreibung die Betriebsräume in Augenschein, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Sowohl das ganze Etablissement wie auch jeder Teil desselben werden mit Aufschriften, welche deren Bestimmung andeuten, versehen. All und jede diesbezügliche Veränderung muß der Behörde gemeldet werden; ebenso jede mindestens vierwöchentliche Betriebsunterbrechung. Die Behörde nimmt dann die fertigen und unfertigen Produkte auf; erstere werden versteuert, letztere unter amtlichen Verschluß eingelagert. Während der Betriebsunterbrechung werden die Werksvorrichtungen mit amtlichen Verschluß versehen; soll der Betrieb wieder aufgenommen werden, so hat der Unternehmer dieses der Behörde zu melden, welche behufs Abnahme des Verschlusses weitestens sechs Stunden vor dem angemeldeten Betriebsbeginn an Ort und Stelle sich einzufinden hat. Erscheint sie nicht, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß zu beseitigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, gegen zu vereinbarenden Mietzins für ein Organ der Finanzbehörde innerhalb der Umfriedung der Fabrik eine Wohnung einzuräumen und auch sonstige zur Amtshandlung der Finanzbehörde nötige Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

Das fertige Produkt wird abgewogen, über dasselbe fortlaufende Aufzeichnung geführt und sohin die Steuer nach dem Gewicht des Produktes berechnet. Die Fabriken sind unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Jede Zuckerfabrik muß ihr Produkt mit einer eigenen Marke bezeichnen. Der versteuerte Zucker muß mit amtlicher Marke versehen sein — solange er nicht in den Kleinverschleiß gelangt. Zuckerverschleißer oder Gewerbetreibende, welche bei ihrem Gewerbe Zucker verwenden, müssen ihr diesfälliges Geschäft der Finanzbehörde anzeigen; sie sind verpflichtet, bei Übernahme von Zucker auf das Vorhandensein der amtlichen Marken zu achten; verschweigen sie einen diesbezüglichen Mangel, so unterliegen sie einem Strafverfahren, außer wenn sie den bemerkten Mangel rechtzeitig (48 Stunden) anzeigen; die an den Verpackungen befindlichen amtlichen Marken haben sie bei der Entnahme des Zuckers zu vernichten.

Der Finanzwache ist über die Zuckerfabriken und Zuckertransporte ein weitgehendes Kontrollrecht eingeräumt. Von Zeit zu Zeit werden behördliche Aufnahmen der in den Fabriken und Magazinen vorhandenen Vorräte vorgenommen. Jeder Transport des Zuckers, sogar innerhalb

[40]) Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun.

der Fabriken von der Erzeugungsstätte in die Magazine, darf nur bei Tageszeit vorgenommen werden.

Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, dem Finanzminister über Zuckertransporte auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Wegbringung aus der Fabrik darf nur auf behördlich bestimmten Straßen und Wegen stattfinden. Die Art der Buchführung über die Zuckererzeugung und den Zuckerabsatz ist genau vorgeschrieben; der Unternehmer muß die vorgeschriebenen Aufzeichnungen führen — und dieselben werden von den Finanzorganen kontrolliert und mitunterfertigt. Da das steuerbare Verfahren mit der Wegbringung des Zuckers beginnt, so ist hievon der Behörde rechtzeitig die Meldung zu erstatten; diese Meldung hat alle einzelnen auf die zum Transport gelangende Zuckerpartie bezüglichen Daten zu enthalten; weniger wie 500 Kilogramm Zucker darf nicht weggebracht werden. Innerhalb der Umfriedung der Fabrik darf der zum Hausgebrauch des Fabrikanten nötige Zucker nur gegen vorausgegangene Anmeldung und nach entrichteter Verbrauchsabgabe der Fabrik oder dem Lager entnommen werden.

Die Zuckersteuer ist in der Regel *vor* der Wegbringung des Zuckers im Steueramte zu erlegen: doch kann unter Umständen auch eine Borgung der Steuer bis auf vier Monate stattfinden. *Unversteuert* kann unter den nötigen Vorsichten Zucker in ein Freilager oder aus einem solchen über die Zollinie ausgeführt werden.

Die bis zum Jahre 1904 für exportierten Zucker vom Staatsschatze gewährten Ausfuhrprämien (Bonifikationen) sind infolge der Brüsseler Konvention (1902) aufgehoben worden. (Gesetz vom 31. Dezember 1903.)[41]

---

[41] Mit der Begründung, daß im Interesse der Volkswirtschaft der Export begünstigt werden müsse, wurde den Zuckerexporteuren die von ihnen gezahlte Zuckersteuer restituiert. Da aber diese Steuer früher vom Rohstoff oder durch Pauschalierung eingehoben wurde, die verbesserten technischen Prozeduren bei der Fabrikation es dem Zuckerfabrikanten ermöglichten, viel mehr Zucker aus dem versteuerten Rohstoff zu erzeugen als die Finanzbehörden es annahmen, so kam es allmählich dazu, daß ihnen vom Staatsschatz mehr bonifiziert wurde, als sie an Steuern entrichtet hatten. Infolgedessen nahm die Zuckerfabrikation in Österreich immer größere Dimensionen an, so daß die jährlichen Bonifikationen in den 90er Jahren die Summe von 18 Millionen erreichten, die auf diese Weise aus den Taschen der Steuerzahler in die der „Zuckerbarone" wanderten, die obendrein noch durch „Förderung des Exportes sich dem Vaterlande verdient machten". Dieser Unfug würde gewiß noch lange getrieben worden sein, wenn das Ausland, das mit billigem österreichischen Zucker überschwemmt wurde, dagegen nicht protestiert und mit Repressalien gedroht hätte. Denn der österreichische Zucker machte im Auslande den soliden Zuckerfabrikanten eine schwindelhafte Konkurrenz, was sich die österreichischen Zuckerbarone leisten konnten, nachdem ihnen aus den Taschen der österreichischen Steuerzahler so riesige „Bonifikationen" zu teil wurden. Dafür hatten die österreichischen Steuerzahler noch das Vergnügen, den *versteuerten* Zucker zu viel höherem Preise kaufen zu müssen, als das Ausland den unversteuerten und obendrein „bonifizierten". Diesem „finanztechnischen" Unfug machte nun die Brüsseler Konvention ein Ende. In derselben mußte sich Österreich Ungarn verpflichten, 1. keinerlei Exportprämien mehr zu zahlen, 2. den ausländischen Zucker nicht über ein festgestelltes Maß mit Einfuhrzoll zu belegen (nicht über 6 Franken für 100 Kg),

§ 31. Von der Zuckersteuer gilt in mancher Beziehung dasselbe, was wir oben von der Biersteuer ausführten; nur ist obendrein der Zucker ein viel wichtigeres, ganz unentbehrliches Nahrungsmittel. Da sich der einzelne dasselbe nicht herstellen kann, so wäre es eigentlich Aufgabe des modernen Staates, dafür Sorge zu tragen, daß es die einzelnen leicht und billig erhalten. Das würde ganz der Stellung entsprechen, welche die moderne europäische Theorie dem Staate zuweist. Leider ist der moderne Staat auf vielen Gebieten noch nicht modern, sondern sehr altväterisch und zu diesen Gebieten gehört seine Verzehrungssteuerpolitik. Daß er für gutes Wasser und gute Luft zu sorgen hat, wo der einzelne den gemeingefährlichen Schädlichkeiten machtlos gegenübersteht: das weiß die moderne Verwaltung schon. Aber ebenso hätte der Staat im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, daß dem Volke der Zucker als unentbehrliches und nötiges Nahrungsmittel nicht verteuert werde. Da steht aber der Staat noch auf dem fiskalischen Standpunkte des Absolutismus des achtzehnten Jahrhunderts. Denn was tut er da? Er überläßt die Herstellung des Zuckers dem Monopol des Großkapitals, und zufrieden mit dem Brocken Zuckersteuer, den ihm das Großkapital zuwirft, gibt er die Gesamtheit diesen Monopolisten Preis, die in dem hohen Preise des Zuckers die Gesamtheit auswuchern. Allerdings erklärt sich der rückständige Standpunkt des Staates auf diesem Gebiete daraus, daß die ganze Rübenzuckerindustrie von jungem Datum ist und der Staat da erst Erfahrungen sammelt, wie das die häufigen Änderungen der Zuckersteuergesetze beweisen. Es ist anzunehmen, daß die richtige Erkenntnis nicht ausbleiben wird.

Der Zucker eignet sich ganz vorzüglich, vom Staate monopolisiert zu werden; noch mehr wie das Bier, weil eben der Zucker ein noch viel allgemeineres Bedürfnis der Gesamtheit ist; ein unentbehrliches Nahrungsmittel für Jung und Alt. Kann ein solches Nahrungsmittel nun nicht Gegenstand der freien Konkurrenz sein (und das kann der ganzen Sachlage nach der Zucker nicht sein), so kann der Staat gar nichts Besseres tun, als die Produktion desselben verstaatlichen oder die Verländerung oder Kommunalisierung desselben einführen. Dann bleiben der Gesamtheit die großen Gewinne, die heute in die Taschen des monopolistischen Großkapitals wandern und das Nahrungsmittel kann trotzdem viel billiger abgegeben werden, als es heute der Fall ist, wo es zum Gegenstand wucherischer Spekulation des Großkapitals geworden ist.

Damit soll keineswegs einer „Verstaatlichung aller Produktion", wie es die Sozialisten verlangen und planen, das Wort geredet werden. Selbstverständlich kann der Staat nicht Universalproduzent und Universalunternehmer sein. Aber da, wo es sich um ein unentbehrliches Befriedigungsmittel eines allgemeinen Lebensbedürfnisses handelt, welches der einzelne sich nicht selbst herstellen und auch nicht von der freien

3. die Zuckererzeugungsstätten so zu bewachen, daß aus ihnen kein unversteuerter Zucker heimlich weggebracht werde. Die Ausführungen dieser Konvention überwacht eine ständige internationale Kommission in Brüssel.

Konkurrenz zu billigen Preisen erhalten kann (und das ist beim Zucker der Fall!): da braucht der Staat nicht passiver Zuschauer zu sein und es zu dulden, daß die Gesamtheit von kartellierten Großindustriellen, die faktisch ein Monopol ausüben, ausgewuchert werde — und das alles, weil er dabei eine, im Verhältnis zu den riesigen Summen, die dadurch dem Volke entzogen werden, ganz unverhältnismäßig geringe Steuer bezieht. Da ist es fast ein Gebot der Klugheit und Humanität zugleich, durch Verstaatlichung einer solchen Produktion das betreffende Nahrungsmittel um ein vielfaches zu verbilligen und den Gewinn des Staates um ein Vielfaches zu vergrößern.

Propination.

§ 32. In den böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren, Schlesien war bis zum Jahre 1869 die Erzeugung des Branntweins ein ausschließliches Recht der Grundherrschaften und einiger privilegierten Städte. Im genannten Jahre wurde diese ausschließliche Berechtigung (Propination) durch Landesgesetze gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Es wurden zu diesem Zwecke Propinationsfonds geschaffen, vorwiegend aus den Leistungen und Gebühren, welche diejenigen zahlen mußten, welche neue Branntweinbrennereien errichteten, teilweise auch aus neu eingeführten Schankgebühren. Aus diesen Fonds wurden die früher ausschließlich zur Erzeugung von Branntwein Berechtigten entschädigt. Einen viel größeren Umfang hatte und hat teilweise noch heutzutage die Propination in Galizien und der Bukowina. Den dortigen Grundherrschaften (und einigen Städten) stand nicht nur das Erzeugungsrecht von Branntwein, Bier und Met ausschließlich zu, sondern auch der Ausschank desselben. Erst mit Landesgesetz vom 30. Dezember 1875 wurde in Galizien die Aufhebung der Propination gegen Entschädigung der Berechtigten prinzipiell beschlossen oder eigentlich in Aussicht gestellt. Und zwar sollte das nach 26 Jahren verwirklicht werden. Während dieser Zeit sollte aus Steuern und Beiträgen ein Propinationsfonds gesammelt werden, aus dem die Berechtigten entschädigt werden sollten. Vorläufig blieben aber die Berechtigten im Besitze ihrer „Propinationen". Auch sollte diese 26jährige Periode erst dann beginnen, wenn die „Liquidation" d. h. die Ermittlung der Höhe der Entschädigung an jeden einzelnen Berechtigten, durchgeführt wäre. Diese Liquidation dauerte bis 1884. Von da an erst begann die 26jährige Interimsperiode der Ansammlung des Propinationsfonds, welche daher erst im Jahre 1910 abläuft. Da dieser Fonds aus allerhand Abgaben, unter anderem aus Schanksteuern gebildet wird und die 1888 erhöhte staatliche Branntweinsteuer den Einkünften dieses galizischen Propinationsfonds einigen Eintrag tut, so setzten es die Propinationsberechtigten aus Galizien im Reichsrate durch, daß ihnen der Staat bis zum Jahre 1910 jährlich für den Propinationsfonds eine Million Gulden zahle. Über den Propinationsfonds verfügt die galizische Landesgesetzgebung. Mit galizischem Landesgesetz vom 22. April 1889

wurde sodann die geplante Propinationsablösung reformiert. Die Propinationsablösung wurde in Angriff genommen und die Propinationsfonds-Direktion (an deren Spitze der galizische Statthalter steht) wurde ermächtigt, zu diesem Zweck 62 Millionen zu verwenden. Bis 1910 bleibt das Land im Besitze der abgelösten Propinationsrechte und die aus der Benutzung dieses Rechtes durch das Land bezogenen Einnahmen fließen in den Propinationsfonds. Auf ähnliche Weise ist auch in der Bukowina die Propinationsablösung vorgenommen worden.

Wein- und Moststeuer.

§ 33. Die Einhebung der Wein-, Weinmost- und Obstmoststeuer erfolgt auf dem offenen Lande nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 (§ 5, lit. b) von den Gast- und Schankwirten, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen denjenigen, welche diese Getränke, mögen es selbsterzeugte oder fremder Erzeugung sein, ausschenken oder im kleinen verkaufen. Der Tarif, auf dessen Grundlage diese Steuer gegenwärtig bemessen wird, ist mit dem Gesetze vom 17. August 1862, RGBl. Nr. 55, erlassen worden.[42] Mit Gesetz vom 21. Juni 1880 wurde auch Kunst- und Halbwein dieser Abgabe unterworfen.

In geschlossenen Städten wird diese Steuer als Akzise auf Grundlage des (höheren) Tarifes vom 25. Mai 1829 eingehoben. Die Erzeuger bleiben bei dieser Steuer ganz außer Betracht; solange also diese Getränke nicht in den Ausschank und nicht in eine geschlossene Stadt gelangen, braucht von denselben keine Steuer bezahlt zu werden.

Dagegen werden Kunst- und Halbweine in den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten in gleicher Weise wie der Naturwein besteuert, wobei jedoch die Steuerpflicht die Erzeuger trifft, zu welchem Zwecke die Erzeugungsstätten ähnlichen Bewachungen und Kontrollen und die Unternehmer ähnlichen Pflichten unterworfen sind, wie dies bei der Zuckerfabrikation und Bierbrauerei der Fall ist.[43] Am offenen Lande wird von Kunst- und Halbwein die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße eingehoben, wie dies für den Wein im allgemeinen der Fall ist.[44] Der Ertrag der Wein- und Moststeuer ist in dem letzten Staatsvoranschlage für das Jahr 1901 mit dem Betrage von 10,800.000 Kronen eingestellt.

Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

§ 34. Mit der Weinsteuer hat die Fleischsteuer das Gemeinsame, daß die Produktionsstätten dieser Genuß- und Nahrungsartikel weit und

[42] Manz, B. XXII, S. 56.

[43] Gesetz vom 30. März 1882, Nr. 45.

[44] Finanzministerialerlaß vom 3. Oktober 1880, Z. 30.093. Manz, B. XXII, S. 57.

breit im Lande zerstreut sind; daß es daher unmöglich ist, von diesem Artikel eine Produktionsabgabe zu erheben, die Verwaltung vielmehr gezwungen ist, an die Besteuerung derselben entweder an den Toren der geschlossenen Städte oder aber am offenen Lande in dem Momente heranzutreten, wo sie in den Handel kommen. Denn schon die Verschleißstellen dieser Artikel sind viel geringer an Zahl als deren Produktionsstätten, beim Fleische aber sind die Schlachtstellen in noch viel geringerer Anzahl vorhanden und daher leichter einer Kontrolle zu unterziehen.

Daher faßt auch das Fleischsteuergesetz[45]) für das offene Land in erster Linie die Schlachtungen ins Auge und macht diese zum Gegenstand der Steuer („Der Verzehrungssteuer unterliegen Schlachtungen" usw., § 1). Allerdings muß die Schlachtung, um Gegenstand der Besteuerung zu werden, entweder von gewissen gesetzlich bezeichneten Personen oder zu einem im Gesetze bestimmten Zwecke vorgenommen werden. Und zwar unterliegt der Besteuerung jede Schlachtung, welche ohne Rücksicht zu welchem Zwecke von einer gewissen Kategorie von Gewerbetreibenden, als: Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. vorgenommen werden; oder aber auch von anderen Personen[46]), wenn dieselbe für gemeinschaftliche Rechnung oder zum Zwecke der Veräußerung in rohem Zustande erfolgt.

Außer den Schlachtungen sind aber auch noch unter gewissen gesetzlich bestimmten Umständen dieser Steuer unterworfen: der Fleischbezug und der Fleischverkauf, wobei allerdings die Rücksicht darauf obwaltet, daß das Fleisch[47]) nicht zwei- oder mehrfach besteuert werde, andrerseits aber auch danach angestrebt wird, daß das Fleisch immer mit dem vollen Tarifsatze desjenigen Ortes[48]) versteuert werde, wo es schließlich verbraucht wird. Wird also das Fleisch von einem Orte bezogen, wo es einem niedrigeren Tarif unterworfen war, so muß die Differenz nachgezahlt werden; auch hält das Gesetz immer an dem Grundsatze fest, daß eine Steuerabfindung immer nur Geltung hat zwischen dem Steuerärare und dem betreffenden Gewerbsmanne, keiner dritten Person zu gute kommen darf. Wenn also Fleischer, Selcher oder Wirte Fleisch aus einem fleischsteuerpflichtigen Gewerbebetriebe beziehen, hinsichtlich dessen die Entrichtung der Fleischsteuer abfindungsweise stattfindet, so müssen sie das so bezogene Fleisch nichtsdestoweniger versteuern. Diese Bestimmung hat selbstverständlich den Zweck, die übermäßige Ausbeutung eines Abfindungsvertrages mit dem Ärar seitens vieler Gewerbetreibenden zu verhüten.

---

[45]) Gesetz vom 16. Juni 1877 über die Fleischsteuer außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, Nr. 60.

[46]) Unter diesen „anderen Personen" werden auch Klöster und Ordenshäuser verstanden, welche Zöglinge entgeltlich beköstigen. (Erk. des Verwaltungsgerichts vom 19. und 25. Mai 1880, Z. 990. Budwinski Nr. 777 und 782.

[47]) Dem Begriff „steuerbares Fleisch" gibt das Gesetz (§ 2) einen sehr weiten Umfang, indem es unter denselben nicht nur alle Sorten Fleisch und alle Produkte aus demselben (Würste), sondern auch Speck subsumiert.

[48]) Über Abstufung der Steuer nach den Orten s. unten.

Die Fleischsteuer wird nach dem Tarife teils vom Stück geschlachteten Viehes, teils (bei frischem Fleisch und Fleischwaren) nach dem Gewichte und nach drei Klassenabstufungen berechnet, und zwar gehören in die erste (höchste) Klasse alle Orte mit einer Bevölkerung von über 20.000 Seelen; in die zweite (mittlere) Klasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen und in die dritte (niedrigste) alle übrigen Orte (also unter 10.000 Seelen).

Die Einhebung der Fleischsteuer erfolgt übrigens nach einem der drei für die Verzehrungssteuer im Gesetze vom Jahre 1829 vorgeschriebenen Systeme, welche mit spezieller Berücksichtigung der Fleischsteuer im Fleischsteuergesetz noch insbesondere (§§ 17—19) erläutert werden. Es sind das die Systeme der Abfindung, Verpachtung und ärarischer Regie, d. i. mittels der durch die Finanzorgane erfolgenden Besteuerung jeder einzelnen steuerbaren Handlung (Schlachtung, Fleischbezug, Veräußerung).

Das Gesetz trägt sowohl den Interessen des Handels wie auch den berechtigten Interessen des Privathaushaltes Rechnung: den ersteren, indem es diejenigen Schlachtungen von der Versteuerung ausnimmt, welche zum Zwecke des Großhandels mit ganzen geschlachteten Viehstücken vorgenommen werden (§ 3, Abs. 4); den letzteren, indem es Personen, die kein Fleischgewerbe treiben, unversteuerte Viehschlachtungen zu eigenem Gebrauche unter gewissen Umständen gestattet (§ 3, Abs. 3).

Auch der Fleischbezug bleibt unter Umständen unversteuert, wenn die Steuer schon beim Fleischhändler entrichtet wurde; so z. B. der Fleischbezug der Speisewirte; endlich wird es nicht als „entgeltliche Veräußerung" angesehen, wenn Dienstboten, Hausleuten usw. als Bestandteil ihrer Kost Fleisch verabreicht wird.

Auch bei der Fleischsteuer haben die steuerpflichtigen Unternehmer zugleich die Pflicht der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Unternehmungen und der einzelnen von ihnen vorzunehmenden steuerbaren Handlungen (Schlachtungen, Fleischbezug); die Finanzbehörden führen die Kontrolle mittels eigener Anmeldungs- und Revisionsverzeichnisse und folgten über die geleisteten Steuerzahlungen Zahlungsbolletten aus, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Die erwähnten steuerbaren Handlungen dürfen nicht ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht früher als in dem angemeldeten Termin vollzogen werden.

Wird Fleisch, von dem die Steuer bei der Schlachtung entrichtet, nach geschlossenen Orten abgesetzt, wo von demselben die Akzise entrichtet wird, so kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eine Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Steuer gefordert werden (§§ 35, 36). Auf die Übertretungen des Fleischsteuergesetzes sind, abgesehen von den Bestimmungen des Gefällsgesetzes, noch besondere Geldstrafen von 5 bis 100 fl. gesetzt, welche von den Finanzbehörden verhängt werden.

Mineralölsteuer.

§ 35. Die allgemeine Mineralöl-(Petroleum-)Steuer wurde in Österreich erst mit dem Gesetz vom 26. Mai 1882, RGBl. Nr. 55[49]), eingeführt — womit zugleich die früher bestandene Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einfuhr in geschlossene Orte aufgehoben wurde. Dieser Steuer unterliegt das fertige Produkt von der gesetzlich bestimmten Gradhaltigkeit und ist von dem Unternehmer bei der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte zu entrichten.

Die Kontrolle ist ähnlich wie bei den Bierbrauereien; es unterliegen derselben die Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen, der Erzeugungsprozeß und die produzierten Vorräte. Behufs erfolgreicher Übung der Kontrolle müssen größere Raffinerien innerhalb der Fabrik eine Wohnung für ein Finanzorgan beistellen (gegen vereinbarten Zins); ferner wird ein bestimmter Umkreis um die Fabrik als Kontrollgebiet bezeichnet, innerhalb dessen jedermann zur Legitimation über den Besitz von Mineralöl verpflichtet ist; die Wegbringung des Mineralöls ist an bestimmte Straßen und Tageszeiten gebunden. Die Unternehmer sind zur Führung genauer Verzeichnisse über Produktion und Absatz verpflichtet, welche von den Finanzorganen jederzeit eingesehen und mit den vorhandenen Vorräten verglichen werden können.

Endlich kann auch bei der Petroleumsteuer unter den gesetzlich bestimmten Vorsichten ebenso wie bei der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer eine Borgung (Stundung) stattfinden und kann dasselbe nach dem Auslande steuerfrei ausgeführt werden. — Der Ertrag dieser Steuer stieg in den letzten Jahren bis über neun Millionen.[50])

Monopolrecht.

§ 36. Die allgemeinen Bestimmungen über die Monopolsgegenstände sind in der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 enthalten.[51]) Danach darf niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Gegenstände des Staatsmonopols erzeugen, bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. Die erwähnten Bewilligungen lauten immer speziell für gewisse Personen, bezeichnen genau das Verfahren bei der Erzeugung, den Ort, wo dieselbe stattfinden kann und den Umfang derselben. Der Konzessionär hat sich genau an alle diese Punkte der Bewilligung zu halten. Die erzeugten Monopolsgegenstände müssen an die staatlichen Niederlagen abgeliefert werden; der Staatsschatz leistet für

[49]) Dazu die Vollzugsvorschrift mit Ministerialerlaß vom 23. Juni 1882, Nr. 78.

[50]) Außer den hier aufgezählten Verzehrungssteuern kommt im Staatsvoranschlag noch die Post „Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen" vor, welche die bei den Linien Wiens eingehende Akzise umfaßt; die darauf folgende Post „Pachtungen" umfaßt die Pachtschillinge für die verpachtete Akzise in mehreren Landeshauptstädten.

[51]) Als Monopolsgegenstände werden erklärt: Kochsalz, Tabak, Schießpulver. Das Salnitermonopol wurde 1853 aufgehoben.

dieselben angemessene Vergütung. Auf die Gegenstände des Staatsmonopols, die für das Ärar erzeugt werden oder werden können, können dritte Personen aus privatrechtlichen Titeln keinerlei Ansprüche erheben, durch welche die Erzeugung oder Verwendung dieser Gegenstände gehindert wäre; wohl aber kann der vom Ärar für die gelieferten Monopolsgegenstände zu zahlende Preis Gegenstand privatrechtlicher Ansprüche werden. Monopolsgegenstände dürfen ferner ohne behördliche Bewilligung (Lizenz) von niemandem veräußert werden; daher darf solche Gegenstände auch niemand von Personen, die keine Lizenz besitzen, ankaufen. Dagegen wird von den Behörden für geeignete Verkaufsstellen dieser Gegenstände Sorge getragen.

Mit Bezug auf den Handel mit Monopolsgegenständen besteht übrigens ein Unterschied zwischen Tabak und Salz — indem der Handel mit letzterem freigegeben ist, wenn die Händler nur das Salz aus ärarischen Magazinen kaufen, während der Handel mit Tabak überhaupt untersagt ist und nur von ärarischen Verkaufsstellen (Trafiken) besorgt wird.

Salzmonopol.

§ 37. Da das Recht des Salzmonopols sowohl Österreich wie Ungarn in gleicher Weise zusteht, so wird die Regelung desselben in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichen Gesetzen vorgenommen (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 145). Infolgedessen mußte auch zum Zwecke der Verwaltung des Salzmonopols in beiden Reichshälften eine Vereinbarung getroffen werden (Gesetz vom 7. Juni 1868, Nr. 23). Letztere geht dahin, daß jeder Reichshälfte das Einkommen von dem in derselben zur Konsumtion gelangenden Salze möglichst gewahrt bleibe. Die Salzpreise werden daher einverständlich zwischen den beiderseitigen Ministerien so festgesetzt, daß keine Reichshälfte der anderen auf ihrem Territorium Konkurrenz machen kann, daß also der beim Salzmonopol gestattete Privathandel sich auf je eine Reichshälfte beschränke und die Ausdehnung desselben von einer Reichshälfte auf die zweite (durch Transport) sich nicht mehr rentiere.

Als Grundlage der Monopolisierung erklärt § 204 der Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz als ausschließendes Eigentum des Staates; die Gewinnung des Salzes besorgt der Staat in eigener Regie.[52])

[52]) Salzbergwerke und die zu denselben gehörenden Anstalten und Einrichtungen unterliegen nur insofern dem allgemeinen Berggesetze, als die besonderen Gesetze über das Salzmonopol nicht Ausnahmen begründen. Bergbehörden dürfen zur Aufsuchung und Aufschließung des Kochsalzes keinerlei Schurfbewilligungen verleihen; dagegen ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einem neuen Vorkommen von Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Solen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten. Die staatlichen Unternehmungen auf Gewinn von Kochsalz unter-

Salzbergwerke dürfen daher von keinem Privaten ausgebeutet werden; wo immer jemand in den Grenzen des Staatsgebietes Salz entdeckt, sei es als Salzlager, Salzquelle oder als Kochsalz in gediegenem Zustande, ist er verpflichtet, binnen neunzig Tagen die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Konveniert es dem Ärar nicht, eine solche Salzfundstelle auszubeuten, so ist er berechtigt, dieselbe unbrauchbar zu machen. Wo immer dagegen der Staat Salzfundstellen auszubeuten beabsichtigt, ist er berechtigt, die Abtretung der zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke zu fordern. Der Eigentümer des Grundes hat das Recht der Schadloshaltung nach § 365 ABGB.

Wird bei anderen Produktionsprozessen (zum Beispiel Salpetererzeugung) Salz als Nebenprodukt gewonnen, so muß es an die Behörde abgeliefert werden.[53] Eignet sich dasselbe nicht zum Verkauf in den ärarischen Niederlagen, so kann es unbrauchbar gemacht (denaturiert) werden. Auf Bereitung oder Verwendung nichtärarischen Salzes sind Strafen gesetzt.

Dagegen liefert das Ärar unter gewissen Umständen **Fabrikssalz** an industrielle Unternehmungen zum Selbstkostenpreise (also nicht zum Monopolspreise) zum Zwecke der Förderung der heimischen Industrie; doch wird, um mißbräuchliche Verwendung solchen Salzes vorzubeugen, dasselbe ebenfalls, bevor es an die begünstigten Parteien abgegeben wird, zu menschlichem Genusse unbrauchbar gemacht (denaturiert).

Tabakmonopol.

§ 38. Das Tabakmonopol beruht gleich dem Salzmonopol auf der Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835. Während aber die Grundlage des Salzmonopols die gesetzliche Erklärung bildet, daß alles Kochsalz im Staate Eigentum des Staates sei: so beruht das Tabakmonopol auf dem allgemeinen **Verbote** des Tabakbaues ohne behördliche Bewilligung und Kontrolle. In Ungarn weitverbreitet, wird der Tabakbau in Österreich nur in Galizien, der Bukowina, Tirol und Vorarlberg betrieben. Derselbe steht unter steter strenger Kontrolle der Finanzbehörden, welche die Art und Weise des Anbaues, den Umfang desselben, das Verfahren beim Aussetzen der Pflanzen, bei der Einfechsung und Einlösung genau vorschreiben. In der Regel darf das reife Produkt nur **an das Ärar verkauft werden.**

---

liegen keinerlei Bergbauewilligung: nur sind die Salinenverwaltungen verpflichtet, bezüglich der Werksobjekte die Anordnungen des Berggesetzes zu beobachten und die Verhandlungen wegen zwangsweiser Überlassung von Grundstücken und Tagwässern bei der Bergbehörde einzuleiten. **Haberer** und **Zechner**: Handbuch des österreichischen Bergrechts, S. 11.

[53] Andrerseits wieder kann Kalisalz, trotzdem es kein vorbehaltenes Mineral ist und prinzipiell dem Eigentümer des Grund und Bodens gehört, aus dem Grunde nicht frei ausgebeutet werden, weil es nur als Gemengteil des Steinsalzes vorkommt (z. B. in Kalusz in Galizien). Die Kalisalzbergbaue sind daher gleichzeitig auch Salzbergbaue und als solche Gegenstand des Salzmonopols.

Die fabriksmäßige Verarbeitung des Tabaks und der Verkauf der Zigarren und des Schnupftabaks besorgt das Ärar ausschließlich; all und jeder Privathandel mit Tabakserzeugnissen ist untersagt. Den ärarischen Tabakverschleiß regelt die Vorschrift vom 28. Jänner 1851.

Der Bruttoertrag des Tabakmonopols beläuft sich nach dem Voranschlag für 1901 auf 209 Millionen Kronen, welchem Bruttoertrag die Regieausgaben und Anschaffungskosten mit 76 Millionen Kronen gegenüberstehen, so daß der Nettoertrag sich auf ungefähr 133 Millionen beziffert.

Lotto.

§ 39. Das Lotto ist eine Spekulation auf eine allgemein verbreitete menschliche Schwäche, allerdings auf eine schwer ausrottbare. Denn das Spielbedürfnis wurzelt in der sozialen Natur der Menschen; auch die primitivsten Menschen kennen dies Bedürfnis und befriedigen es (was die Erzählung Tacitus' von den Germanen bestätigt). Jedes allgemeine Bedürfnis erzeugt aber notwendigerweise die Klasse von Menschen, die aus der Befriedigung desselben Gewinn ziehen. Allerhand Spielunternehmer würde es überall geben, wo der Staat sie nicht unmöglich machte. Durch das Lottomonopol behält sich der Staat den ausschließlichen Gewinn aus der Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses vor, das allerdings nicht zu den edleren gehört, dem jedoch in der einen oder anderen Form die meisten Menschen fröhnen. In dem Vorbehalt der Abhaltung von Glücksspielen liegt mitinbegriffen, daß ohne staatliche spezielle Bewilligung niemand Glücksspiele, welcher Art immer, veranstalten darf. (Daher auch die Besteuerung des Totalisateurs mit Gesetz vom 31. März 1890.) Das Lottomonopol in Österreich beruht auf dem kaiserlichen Patent vom 13. März 1813, der kaiserlichen Entschließung vom 1. Juli 1853 und dem Gesetze vom 28. März 1889.

Der Spielende, das ist derjenige, der auf Zahlen in dem Lotto einen Einsatz leistet, schließt damit einen Glücksvertrag mit dem Staate ab, vermöge dessen der Staat verpflichtet wird, wenn die gespielten Zahlen gezogen werden, den darauf fallenden Gewinn zu bezahlen. Doch ist der Staat nicht verpflichtet, immer und überall, von jedermann und auf alle möglichen Zahlen Einsätze in Empfang zu nehmen. Es steht ihm jederzeit frei, solche zurückzuweisen und den Glücksvertrag nicht einzugehen.

Die Empfangnahme der Einsätze von den Spielenden besorgt der Staat durch eigene Lottoämter und Kollekturen; letztere werden an Private verliehen, die dafür von den Einsätzen gewisse Prozente erhalten. Art und Weise der Einsätze und Gewinste sind durch einen Spezialtarif geregelt, der für beide Parteien, Spielende und Ärar, maßgebend ist.

Über den gemachten Einsatz wird ein Einlageschein ausgefertigt, der die Legitimation des Spielenden bildet. Der Einlageschein muß die Nummer der Kollektur, den Ziehungstag, Ziehungsort, die erste und

letzte Marginalnummer, unter welcher das gesamte Spiel in die Originalliste eingetragen wurde, die Höhe des Geldeinsatzes und die Unterschrift des Kollektanten enthalten.

Durch den Einsatz wird das Ärar jedoch nur dann verpflichtet, wenn das vom Kollektanten eingesammelte „Spiel" rechtzeitig, das ist vor der Ziehung, bei dem Amte eintrifft; widrigenfalls werden die Einsätze zurückbezahlt: dieselben müssen jedoch binnen drei Monaten behoben werden, geschieht dies nicht, so fallen sie dem Ärar zu. Ebenso müssen die Gewinste binnen drei Monaten behoben werden, widrigenfalls sie dem Ärar anheimfallen.[54])

Gewinste im Lotto unterliegen nach dem Gesetze vom 31. März 1890 einer fünfzehnprozentigen Gebühr.

Verkehrsmonopole und Abgaben.

§ 40. Wie sich der Staat die ausschließliche Erzeugung und Veräußerung solcher Genußmittel vorbehält, die ein allgemeines Bedürfnis befriedigen (Salz, Tabak usw.), ebenso behält er sich Dienstleistungen vor, die ebenso allgemein in Anspruch genommen werden müssen. Es sind das die verschiedenen Kommunikationsmittel, wie sie Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon besorgen. Wo staatliche Postverbindung besteht, darf sich niemand mit Brief-, Schriften- oder Drucksachentransport befassen; auch nicht mit Personentransport, insofern bei demselben ein Wechsel der Pferde oder anderer Transportmittel an bestimmten Standorten Platz greift. Selbstverständlich können aber solche Transportunternehmungen gegen staatliche Konzession (z. B. Tramways, Eisenbahnen usw.) betrieben werden. Die Inanspruchnahme und Benutzung der staatlichen Kommunikationsmittel Post, Eisenbahn und Telegraphie steht jedermann ohne Unterschied gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu. Das Geheimnis der zur Beförderung gelangenden Briefe darf der Staat nicht verletzen: dagegen kann er die Beförderung von Depeschen, deren Inhalt gemeingefährlich oder staatsgefährlich ist, verweigern. Für die Art und Weise der Benutzung der Eisenbahnen erläßt er Reglements, die sowohl dem Eisenbahnpersonal wie dem reisenden Publikum die Beobachtung gewisser Regeln zur Pflicht machen. Doch

[54]) Der Abgeordnete Roser hat durch Jahrzehnte seiner Mitgliedschaft im Abgeordnetenhause des Reichsrats jahraus jahrein den Antrag auf Abschaffung des Lottos eingebracht, indem er denselben mit der Unmoralität dieser Unternehmung motivierte und die verderblichen Folgen dieser Verleitung des Volkes zum Hazardspiel mit zahlreichen Beispielen illustrierte. Seine Ausführungen fanden immer allgemeinen Beifall. Roser hat sehr lange gelebt — aber das Lotto hat ihn überlebt; es prangt noch immer in dem Staatsvoranschlag (1904) mit dem Betrage von 30 Millionen. Wenn man die Geringfügigkeit der obigen Einnahmen aus dem Lotto im Vergleich mit den Riesenziffern des modernen Staatshaushaltes vergleicht, so ist anzunehmen, daß die Tage des staatlichen Lottos gezählt sind. Zum mindesten ist eine rationelle Reform desselben (Umgestaltung in eine Klassenlotterie, wobei der Einsatz nicht ganz verloren werden kann) zu erwarten.

ist heutzutage bei den staatlichen Verkehrsanstalten das fiskalische und finanzielle Moment das untergeordnete, das wirtschaftliche dagegen das überwiegende. Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und neuestens Telephonanstalten werden vom Staate als Verkehrsanstalten im wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit betrieben; dieses letztere ist es, welches bei all und jeder Festsetzung der Tarife in Betracht kommt und den Ausschlag gibt, daher wir auch dieser Anstalten an dieser Stelle nur Erwähnung tun, die näheren Ausführungen dagegen über dieselben dem Verkehrsrechte (siehe unten) vorbehalten.

Faßt man den „Verkehr" im weiteren Sinne, in dem er nicht nur den Transport von Personen, Waren und Mitteilungen, sondern den geschäftlichen Verkehr bedeutet, bei welchem Güter übertragen werden, so ist auch dieser Verkehr den staatlichen Abgaben unterworfen. Diese Verkehrsabgaben werden wir unten als „Gebühren" von Vermögensübertragungen in Betracht ziehen. Dieselben sind aber ihrem Wesen nach von den eigentlichen Gebühren grundverschieden, weil sie keineswegs als bloßer Entgelt für die „privatliche Bemühung einer Staatsbehörde" (Roscher) aufgefaßt werden können, auch in die üblichen „Systeme der Gebühren", die auf der Unterscheidung der mannigfaltigen Funktionen des Staates beruhen (Justizgebühren, Verwaltungsgebühren usw.), keineswegs sich einreihen lassen. Auch ist es für diejenigen Theoretiker, die für jede Abgabe eine „Rechtsbegründung" finden wollen, schwer, für diese „Gebühren", die mit der „privatlichen Bemühung" des Staates in keinem Verhältnisse stehen, eine solche Begründung zu konstruieren. Es ist eben der Güterumsatz als solcher, der wirtschaftliche Verkehr, den der Staat besteuert, weil er denselben als einen greifbaren Beweis vorhandenen Vermögens ansieht, was durchaus nicht immer zutrifft.

Bergregal.

§ 41. Bis zum Jahre 1854 galten in Österreich nahezu vierzig verschiedene Provinzial- und Lokal-Bergordnungen, von denen die älteste aus dem 13. Jahrhundert, die Mehrzahl aber aus dem 16. Jahrhundert stammen. Dieselben waren zumeist auf den in früheren Zeiten einzig lohnenden Metallbergbau berechnet, da damals der Flöz- und Steinkohlenbergbau infolge mangelnder Verkehrsverhältnisse sich nicht entwickeln konnte. Auf letztere konnten dieselben keine Anwendung finden. Kaiser Josef II. trug sich mit der Idee, für sämtliche österreichischen Länder mit Inbegriff Ungarns und Siebenbürgens eine neue allgemeine Bergordnung verfassen zu lassen (Hofdekret vom 7. Juni 1786). Diese Idee konnte aber damals noch nicht verwirklicht werden. Auch ein im Jahre 1838 gemachter Anlauf, ein neues Steinkohlengesetz zu verfassen, führte zu keinem Resultate. Erst 1849 wurde der Plan wieder aufgenommen. Ein mit Benutzung des gesamten älteren Materials an Bergordnungen und legislatorischen Vorarbeiten verfaßter Entwurf wurde vom Ministerium für Landeskultur und Bergwesen in Druck

gelegt und allen Behörden zur Begutachtung mitgeteilt.[55]) Nachdem zahlreiche Gutachten eingelaufen waren, wurde neuerdings ein Entwurf ausgearbeitet und derselbe unter dem Titel „revidierter Berggesetzentwurf" im Jahre 1851 veröffentlicht. Es folgte noch ein dritter und vierter Entwurf, welch letzterer erst nach einigen Modifikationen die kaiserliche Sanktion erhielt und als Gesetz vom 22. Mai 1854 kundgemacht wurde[56]), zu welchem unterm 24. September 1854 eine besondere umfassende Vollzugsvorschrift erlassen wurde. Schon lange wird aber die Reformbedürftigkeit dieses Berggesetzes allgemein anerkannt. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1871 der Regierung die Revision desselben dringend empfohlen, infolgedessen auch die Regierung einen Entwurf eines neuen Berggesetzes ausarbeitete (1876), der jedoch zu parlamentarischer Behandlung nicht gelangte. Dagegen ist seither mehrfach der Weg der Novellengesetzgebung beschritten worden, um einzelne nicht mehr haltbare Bestimmungen des Bergrechts zu ersetzen oder zu modifizieren.

Das Gesetz vom 23. Mai 1854 erklärt (§ 3) als Bergregal jenes landesfürstliche Hoheitsrecht, gemäß welchem gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Landesfürsten vorbehalten sind. Zu diesem Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol, Kochsalz benutzbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Diese Mineralien bilden die Klasse der vorbehaltenen Mineralien.[57]) Bezüglich derselben steht nur dem Staate das Recht

[55]) Das Rundschreiben des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 25. Dezember 1849, Z. 1451, hat für das zu schaffende Berggesetz folgende vier Grundsätze aufgestellt: 1. Aufrechthaltung des obersten Regalitätsrechts; 2. Einführung einer festen, geregelten Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue; 3. Anwendung der gesetzlichen Expropriation, wo dieselbe für den Bergbau unerläßlich ist; 4. die Unterstellung der Bergbauverhältnisse unter die allgemeinen Gesetze, wo die Eigentümlichkeiten des Bergbaues nicht eine Ausnahme gebieten. Vgl. Referenten Entwurf eines neuen Berggesetzes. Wien, 1876, S. 51.

[56]) Das allgemeine Berggesetz enthält (in 16 Hauptstücken) die allgemeinen Bestimmungen über vorbehaltene Mineralien (§§ 1—12), über das Schurfrecht und die Verleihung desselben (§§ 13—97), über die Vorrechte der Bergbaubetriebe und ihre Pflichten (§§ 98—107), über Bergwerkseigentum und die mit demselben verbundenen Rechte (§§ 108—133), über die Pflicht der Bauhafthaltung und der Bergbau-Fristungen (§§ 170—189), über die Verhältnisse der am Bergbau beteiligten Besitzer und Angestellten (§§ 200—209), über Bruderladen (§§ 210 bis 214), Bergwerksabgaben (§§ 215—219), über die Bergbehörden, ihren Wirkungskreis und Verfahren vor denselben (§§ 220—250), über Endigung der Bergbauberechtigungen (§§ 251—267), endlich über Pfandrechte, Exekution und Konkurs bezüglich der Bergwerke (§§ 268, 269).

[57]) Vgl. Haberer und Zechner: Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien, 1884, S. 3 ff. „Die Reihe der vorbehaltenen Mineralien ist keine geschlossene: es kann eine neue bisher nicht übliche Darstellung von Metallen, Schwefel, Alaun usw. zur Folge haben, daß das betreffende zu diesem Zwecke verwendete Mineral in die Reihe der vorbehaltenen einbezogen wird", S. 6. Daselbst S. 8 Aufzählung aller vorbehaltenen Mineralien.

der Aufsuchung und Gewinnung zu; niemand sonst darf im Gebiete des Staates ohne spezielle Bewilligung der kompetenten Behörde nach solchen Mineralien suchen (schürfen) oder aufgefundene benutzen oder verwerten.[58]) Der Staat erteilt die Bewilligung entweder in der Form der Zuweisung von Schurfgebieten (Schurffeldern) oder die Verleihung von Bergwerksmaßen (Grubentagmaßen) und Bergwerkskonzessionen. Unter Bergwerksmaßen versteht man Rechtecke von 12.533 Quadratklafter (45.116 Quadratmeter) in der horizontalen Ebene des Aufschlagpunktes, wobei die Höhe und Tiefe der Ausbeutung unbeschränkt ist.[59])

Den Verleihungen des Staates gegenüber weichen die Rechte der Eigentümer des Grund und Bodens, so daß der Staat nicht nur als Eigentümer aller unterirdischen „vorbehaltenen" Mineralien angesehen werden kann, sondern auch das Recht hat, nach tatsächlich nicht vorhandenen zu suchen, eventuell das Suchen zu gestatten. Denn durch die vom Staate erteilte Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befugnis, innerhalb seines Schurfgebietes, insofern ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.[60]) Nur dürfen die Schürfarbeiten nicht in einen regelrechten Abbau übergehen, ein solcher kann erst nach Erlangung der Verleihung begonnen werden.

Die von der Behörde erteilte einfache Schurfbewilligung erteilt noch kein ausschließliches Recht zum Schürfen; die Behörde kann auf ein und demselben Gebiete mehrere Schurfbewilligungen erteilen. Erst von dem Zeitpunkte an, wo der Schürfer der Behörde einen bestimmten Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, erwirbt er das ausschließliche Recht für den angezeigten Punkt, d. h. einen Freischurf. Damit erlangt er den Anspruch auf die Verleihung eines Grubenmaßes, womit er das Eigentumsrecht auf die innerhalb des verliehenen Feldes vorkommenden vorbehaltenen Mineralien erlangt.[61])

Befinden sich vorbehaltene Mineralien in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Berggerölle, aufgeschwemmten Gebirge oder in alten verlassenen Halden, so wird das Recht der Ausbeutung derselben durch Verleihung von Tagmaßen erteilt.

Ferner verleiht die Behörde Konzessionen auf Hilfsbaue (Stollen

---

[58]) Vgl. Schneider: Lehrbuch des Bergrechts, S. 205.

[59]) Die verliehenen Bergwerksmaße sind entweder Grubenmaße oder Tagmaße; erstere geben das Recht zur Gewinnung aller innerhalb der verliehenen Fläche, letztere nur zur Gewinnung aller oberflächlich vorkommenden Mineralien.

[60]) Schürfen im bergrechtlichen Sinne heißt, vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte aufsuchen und die gefundenen so weit aufschließen, daß die Verleihung des Eigentumsrechts an denselben erfolgen kann (§ 13 ABG.. Haberer, l. c., S. 113.

[61]) Die früher bestandene Verpflichtung des Bergwerks-Eigentümers, die Rohprodukte an Gold und Silber an die staatlichen Münzämter abzuliefern, wurde mit k. Patent vom 24. Oktober 1854 aufgehoben, daher kann gegenwärtig der Bergwerks-Eigentümer über das gefundene Gold und Silber frei verfügen.

und Schachte außerhalb des verliehenen Grubenfeldes) auf Revierstollen, d. h. solchen Stollen, durch welche ein ganzes Revier aufgeschlossen wird.

Die Abgaben, welche für die obigen Verleihungen und Konzessionen an das Ärar zu zahlen sind, setzt der Staat im Gesetzgebungswege fest. Es leitet ihn dabei ein fiskalisches Interesse, das jedoch mit dem volkswirtschaftlichen im Einklange bleiben muß. Denn zu große und drückende Abgaben würden vom Bergbau abschrecken, während geringe Abgaben die Unternehmungslust befördern.

Die bezüglichen Normen sind in dem elften Hauptstück des Berggesetzes von 1854 (§§ 215–218), in dem Gesetz vom 28. April 1862, RGBl. Nr. 28, und in der kaiserlichen Verordnung vom 29. März 1866, RGBl. Nr. 42, enthalten.

Danach unterliegt jedes verliehene Bergwerksmaß der periodischen Entrichtung einer Gebühr (Maßengebühr), welche gegenwärtig vierteljährlich gleichzeitig mit der Einkommensteuer an die Steuerkassen zu entrichten ist und 4 Gulden jährlich von jedem einfachen Bergwerksmaß beträgt.[62])

Außer der Maßengebühr unterliegt jeder Bergbau der Einkommensteuer; jeder Freischurf hingegen einer besonderen Freischurfgebühr (4 Gulden ö. W. jährlich).

Das Hoheitsrecht des Staates liegt beim Bergregal nicht darin, daß der Staat von den Bergwerksunternehmungen Steuern und Abgaben bezieht: denn das tut er ja bei allen Gewerben und bei all und jedem Grund- und Gebäudebesitz. Dasselbe liegt vielmehr darin, daß er den Eigentümern des Grund und Bodens die Benutzung der unter ihren Grundoberflächen befindlichen Bergwerksgüter verbietet und alles Bergwerksgut tatsächlich als sein Eigentum betrachtet, dessen Benutzung, Ausbeutung und Gewinnung von seiner Bewilligung abhängig macht.

Auf den Namen, mit dem man den Grundsatz des Bergrechts benennt, kommt es dabei nicht an — es ist bloßes Wortspiel, wenn man diesen Grundsatz „Bergfreiheit" nennt, indem man sich darauf beruft, daß es jedermann gestattet ist, unter gesetzlichen Modalitäten zu schürfen und zu bauen. Tatsächlich ist alles Bergwerksgut der privaten

---

[62]) Die Maßengebühr ist von jedem verliehenen Bergwerksmaße zu zahlen, ohne Unterschied ob der Bergbau betrieben wird oder nicht, ob er einen Ertrag liefert oder Zubuße erheischt. Früher zahlte man die Maßengebühr an die Berghauptmannschaftskassen; seit dem Finanzministerialerlaß vom 7. November 1863 an die zur Erhebung der Steuern berufenen Kassen. Nur die Vorschreibung der Gebühr erfolgt bei den Berghauptmannschaften auf Grund des bei denselben geführten Maßen-Katasters. Da die Maßengebühr wie jede andere Steuer von Immobilien auf dem Steuerobjekte haftet, so ist der jeweilige Besitzer eines verliehenen Bergbaues für alle von seinen Vorgängern noch nicht bezahlten Gebühren haftbar; für diese rückständigen Gebühren haftet der Besitzer jedoch nicht persönlich, d. h. nicht mit seinem übrigen Vermögen, mit dem er allerdings für diejenigen Gebühren haftet, mit denen er selbst im Rückstande bleibt. Miteigentümer haften solidarisch. Die Maßengebühr kann bei sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten bis zur Hälfte ermäßigt werden (Ministerialverordnung vom 30. September 1859, Nr. 181).

Verfügung entzogen und darf nur mit staatlicher Bewilligung unter den vom Staate vorgeschriebenen Bedingungen gewonnen werden; ob man dies den Grundsatz der Regalität oder den der „Bergfreiheit" nennt, ändert nichts an dem Wesen der Sache; allerdings liegt in dem Vorrechte des Staates mehr Freiheit für jedermann als in dem Vorrechte einzelner Besitzer, und somit bedingt jede Regalität und jedes Staatsmonopol mehr Freiheit für die Gesamtheit als Sondereigentum einzelner und privates Monopol. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß das Bergregal noch immer es nicht verhindern kann, daß solche private Monopole tatsächlich entstehen, worunter die Gesamtheit oft leidet (Kohlenmonopol des Großkapitals) und es ist sehr wahrscheinlich, daß die zukünftige Entwicklung in der Richtung der Ausdehnung der Bergregalität vielleicht sogar zur Verstaatlichung mancher Bergwerke (wie z. B. Kohlenbergwerke) im Interesse der Gesamtheit führen wird. Denn wie die Sachen heute liegen, ist es oft auch ausländischem Kapital möglich, durch ausgedehnten Kohlenbergbau die inländische Bevölkerung tatsächlich in Kontribution zu setzen (siehe auch unter Bergrecht).

Münzregale.

§ 42. Auch aus dem Münzregale, d. i. aus dem ausschließenden Rechte des Staates, Geldmünzen zu prägen, welches Recht der Staat in erster Linie im allgemeinen Interesse übt, resultiert für denselben ein Einkommen, welches dadurch entsteht, daß der Staat durch die Natur des Münzregals gezwungen ist, den Zählwert der Münzen um ein ganz geringes Prozent über den inneren Wert des auf die Münzen verwendeten Metalles zu erhöhen, ihm daher bei der Ausprägung der Münzen eine kleine Provision (Schlagsatz) zu gute kommt.[63])

Da das Recht, Münzen zu prägen, ein Staatsmonopol ist, so darf niemand im Staate Geldmünzen prägen, auch wenn er dieselben vollwertig, ja sogar übervollwertig prägen wollte. Dieses Monopolsrecht des Staates, welches sich nicht nur auf die Währungsmünze und Scheidemünze, sondern auch auf allerhand Handelsmünzen, z. B. auf die sogenannten Maria-Theresia-Taler, bezieht, ist durch Strafbestimmungen geschützt.[64])

Da „die Feststellung des Münzwesens und des Goldfußes" zu den Angelegenheiten gehört, die in Österreich und in Ungarn nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind[65]), und seit den Achtzigerjahren schon die bestehenden Geld- und Valutaverhältnisse reformbedürftig waren: so wurde mit Gesetz vom 2. August 1892, Nr. 126, die Kronenwährung (Goldwährung) für Österreich festgestellt und gleichzeitig mit Gesetz vom selben Datum, Nr. 127, das

[63]) Die Einnahme aus dem „Münzwesen" ist im Voranschlag für 1904 mit 926.900 Kronen eingestellt.

[64]) §§ 38, 106, 118—121, 325 des Strafgesetzes 1852.

[65]) Art. XII des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146.

Ministerium ermächtigt, mit Ungarn einen Münz- und Währungsvertrag abzuschließen. Die gesetzgeberische Durchführung dieser ganzen Valutareform ist das Werk des Ministers Steinbach.

Zölle.

§ 43. Da die Zölle ursprünglich einzig und allein dem fiskalischen Interesse dienten, wurde auf die durch dieselben erzeugten wirtschaftlichen Folgen für das Inland und die ungleiche Belastung der Staatsbürger nicht Rücksicht genommen. Als sich mit der Zeit einerseits der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger, infolgedessen also auch der Allgemeinheit aller Belastung in der Gesetzgebung Bahn brach, andrerseits die Wirkung der Zölle als ungleiche Besteuerung hervortrat, war die Gesetzgebung immermehr bestrebt, durch Umgestaltung der Zolltarife das fiskalische Interesse mit der Forderung des Gleichheitsprinzipes, also der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Zu alledem trat dann in neuerer Zeit die Rücksicht auf das volkswirtschaftliche Interesse, namentlich auf den Schutz der heimischen Industrie gegen ausländische Konkurrenz, welcher ebenfalls durch Gestaltung des Zolltarifes geübt werden konnte. Unter Festhaltung nun des obersten Gesichtspunktes aller Zollgesetzgebung, nämlich des fiskalischen, welcher die Zölle in erster Linie als Einnahmsquelle für den Staat betrachten muß, war die österreichische Gesetzgebung in den aufeinanderfolgenden Umgestaltungen des Zolltarifes bestrebt, sowohl dem Grundsatz der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung als auch den berechtigten Interessen der heimischen Produktion Rechnung zu tragen.

§ 44. Da die Zölle zu denjenigen Angelegenheiten gehören, welche nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, in Österreich und in Ungarn nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln sind, so können die Zölle in Österreich-Ungarn jedesmal nur auf Grund eines Zollvertrages zwischen beiden Reichshälften und nach einem vereinbarten Zolltarif erhoben werden. Ein solcher Zoll- (und Handels-) Vertrag wurde zwischen Österreich und Ungarn unterm 24. Dezember 1867 geschlossen, sodann unterm 27. Juni 1878 erneuert; dieser letztere Vertrag wurde im Jahre 1887 auf weitere zehn Jahre mit einigen Modifikationen verlängert.[66])

Im Jahre 1896 wurde dieser Vertrag gekündigt, hörte somit im Jahre 1897 auf und ist seither noch nicht endgültig erneuert worden. Doch gelten seine Bestimmungen provisorisch fort, bis ein neuer zu stande kommt oder das Zoll- und Handelsbündnis zwischen Österreich und Ungarn als gelöst erklärt wird, womit seitens Ungarns häufig gedroht wurde.

Nach diesem Vertrage nun bilden während der Dauer des Zoll und Handelsbündnisses beide Ländergebiete ein Zoll- und Handelsgebiet,

[66]) Nr. 48, 1887.

umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.[67]) Infolgedessen hat keine der beiden Reichshälften das Recht, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehen, mit irgend welchen Abgaben (sei es Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben) zu belasten und zu solchem Zwecke irgend welche Zwischenzollinien aufzurichten. Alle mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge, wie alle anderen Verträge, welche die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland regeln[68]), haben in beiden Reichshälften gleich bindende Kraft. Alle innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten, dürfen nur im allgemeinen Einverständnis der beiderseitigen Legislativen abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Teile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Beide Reichshälften haben das Recht, sich gegenseitig bezüglich der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle durch besondere Inspektoren zu überwachen.

Der Zolltarif.

§ 45. Die Verwaltung des Zollwesens beruht gegenwärtig auf dem Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20. Die früheren, auf den allgemeinen Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet bezüglichen Gesetze[69]) traten mit der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes, soweit sie mit demselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dem eigentlichen Zolltarif sind eine Reihe von Artikeln (XXIII) vorausgeschickt, welche allgemeine Bestimmungen enthalten; der Zolltarif selbst besteht aus zwei Teilen, von denen der erste in 51 Tarifklassen mit zusammen 657 Tarifnummern alle die Waren aufzählt, welche bei der Einfuhr einen Zoll zahlen oder auch ausdrücklich vom Zoll befreit sind. Die Angabe der Zollgebühr geschieht entweder auf Grundlage des Gewichtes (per 100 Kilogramm) oder per Stück. Als

[67]) Mit Gesetz vom 20. Dezember 1879, Nr. 136, wurden auch Bosnien und die Herzegowina in dieses gemeinsame Zollgebiet einverleibt. — Auch sind im Sinne der beiden letzten Zoll- und Handelsbündnisse die Freihafengebiete von Triest und Fiume in das gemeinsame Zollgebiet einbezogen worden. Neuestens (1906) erklärt das Ministerium Andrassy Kossuth aus Anlaß des Abschlusses des Handelsvertrages mit der Schweiz das ungarische Zollgebiet für ein „autonomes", also nicht für ein mit dem österreichischen „einheitliches". Da aber zunächst für dieses autonome Zollgebiet der gemeinsame Zolltarif beibehalten wurde, so hat diese Bezeichnung praktisch keine Bedeutung und enthält nur die Wahrung des prinzipiellen Standpunktes der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Ungarns.

[68]) Hieher gehören auch alle Konsular-, Post- und Telegraphen-Verträge.

[69]) Es sind das insbesondere: die Zoll- und Monopolordnung vom Jahre 1835 mit den Vollzugsvorschriften von 1836 und den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen.

zweiter Teil des Zolltarifes, der die Ausfuhrzölle enthält, figuriert nur eine Tarifklasse mit einer Tarifnummer (658), da bei der Ausfuhr nur von diesem einen Artikel (Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation) ein Ausfuhrzoll eingehoben wird.

Die in den Eingangsartikeln enthaltenen allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes erklären alle Waren in der Einfuhr für zollpflichtig, soweit dieselben nicht in dem beigefügten Zolltarife ausdrücklich für zollfrei erklärt sind. Es unterliegt daher jede im Zolltarife nicht ausdrücklich als zollfrei erklärte Ware einem Zoll, und zwar demjenigen, der in dem Zolltarife für die Tarifnummer, zu welcher diese Ware gehört, angegeben ist. Die Einbeziehung einer gegebenen Ware unter eine Tarifnummer des Zolltarifes ist Sache der Zollbehörden und geschieht nach den Vorschriften des Zollverfahrens.

Für die Warendurchfuhr wird kein Zoll eingehoben[70]; in der Ausfuhr sind alle Waren zollfrei bis auf die einzige obenerwähnte Tarifklasse und Nummer (Lumpen und zur Papierfabrikation dienende Abfälle).

Befreit vom Einfuhrzoll werden Waren und Gegenstände aus doppeltem Grunde: wegen ihrer wirtschaftlichen Eigenschaft und wegen der Zwecke, für welche sie im Inlande bestimmt sind.

Die ersteren Befreiungen sind in dem Zolltarife in den bezüglichen Tarifklassen und Nummern ausdrücklich aufgeführt; sie gelten teils Rohprodukten, Halbprodukten oder Abfällen, welche zum Zwecke der Verarbeitung und Herstellung von wertvolleren Fabrikaten oder Ganzfabrikaten eingeführt werden, und bezwecken die Hebung und Förderung der inländischen Industrie. In die Kategorie dieser zollfreien Waren gehören z. B. Felle und Häute, Werkholz, Hörner, Bernstein, rohe Baumwolle usw.

Aus demselben Grunde als Hilfsmittel der Industrie sind zollfrei Brennmaterialien, wie: Holzkohle, Steinkohle, ferner chemische Hilfsstoffe.

Ihrer bekannten wirtschaftlichen Eigenschaft ebenfalls verdanken die Zollfreiheit alle edlen Metalle und Münzen; endlich sind als zollfrei erklärt Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, wie auch Hilfsinstrumente der letzteren (Präzisionsinstrumente), daher auch zollfrei: Bücher, Druckschriften, aller Art graphische Darstellungen und Werke der Bildhauerkunst (letztere jedoch nur mindestens in natürlicher Größe).

Aus dem zweiten Grunde ihrer Bestimmung für gewisse privilegierte Personen, Anstalten und Zwecke sind in den Eingangsartikeln des Zolltarifgesetzes als zollfrei erklärt: alle Gegenstände, die für den Gebrauch des Kaisers und der am k. k. Hofe akkreditierten diplomatischen Personen bestimmt sind; Monopolsgegenstände, die das Ärar aus dem Ausland bezieht; Militäreffekten für die Heeresverwaltung; Habschaften der Einwanderer; Erbschaftseffekten inländischer Erbnehmer; Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, für inländische, öffentliche Sammlungen;

[70] Doch ist die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak) nur mit Erlaubnis der kompetenten Behörde gestattet; auch kann die Regierung aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspolizei den Verkehr mit bestimmten Gegenständen verbieten. (Art. VII.

Antiquitäten auch für private Sammlungen; verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen; Effekten der Reisenden sowie die Transportmittel derselben; Muster- und Probensendungen; die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände; Waren und Gegenstände, die zur Veredlung, Reparatur und Bearbeitung eingeführt werden, um in wertvollerem Zustande wieder ausgeführt zu werden, wenn für diese Rückausfuhr die vorgeschriebene Sicherheit gegeben wird; inländische Waren, die, nachdem sie zum Zwecke des Verkaufes unter Anwendung des sogenannten Losungsverfahrens ausgeführt, unverkauft wieder eingeführt werden. Die Kontrollmaßregeln rücksichtlich solcher Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege kundgemacht. Außer den obigen, gesetzlich zollfreien Gegenständen können die Finanzbehörden in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen vom Einfuhrzoll solche Gegenstände befreien, die zu Kultus- und wohltätigen Zwecken eingeführt werden. Auch kann die österreichische Regierung im Einverständnisse mit der ungarischen in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande den Einfuhrzoll für Getreide und Hülsenfrüchte zeitweilig an einzelnen oder allen Grenzen aufheben.

Auf Waren aus Staaten, mit denen besondere Zoll- und Handelsverträge bestehen, kommen nicht die Zollsätze dieses allgemeinen Tarifes, sondern die besonderen vereinbarten Zollsätze zur Anwendung. Dagegen können Waren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln als jene anderer Staaten bei der Einfuhr, außer dem im Tarife enthaltenen Zoll noch einem Zuschlag bis zu 200 Prozent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem spezifischen Zoll bis zu 100 Prozent des Wertes unterworfen werden. (Vgl. weiter unten „öffentliches Handelsrecht".) Von solchen Gegenständen, welche im Inlande einer Verbrauchsabgabe unterliegen (z. B. Petroleum), wird bei der Einfuhr aus dem Auslande neben dem Zoll auch die im Inlande geltende Steuer eingehoben (Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120). Auch ist die Regierung ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung bei der Einfuhr von Waren, die einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Zusätze enthalten oder zu deren Herstellung einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Artikel verwendet werden und für deren Similäre im Inlande der abgabenfreie Bezug nicht gestattet ist, außer dem Zoll einen der Höhe der inneren Verbrauchsabgabe entsprechenden Zollzuschlag einzuheben (Art. II).

Das Zollverfahren.

§ 46. Das Zollverfahren, welches nur in Zollämtern (Haupt- und Nebenzollämtern) vor sich gehen kann, zu welchen die Waren nur auf Zollstraßen[71]) und zur Tageszeit[72]) gelangen dürfen, beruht auf

[71]) Zollstraßen sind jene Land- und Wasserwege, auf denen allein den Waren der Eingang und der Ausgang über die Zollinie gestattet ist. Nebenwege

obligaten Warenerklärungen (Deklarationen), die vorschriftsmäßig seitens der Partei zu überreichen sind. Ohne solche Warenerklärungen kann kein Zollverfahren stattfinden. Diese Warenerklärungen müssen nach den vorgeschriebenen Rubriken alle, die zu verzollende Ware betreffenden Angaben über Namen und Wohnsitz des Versenders, des Warenführers, des Bestimmungsortes der Ware, der Beschaffenheit und Gattung derselben sowie des Adressaten enthalten. Der Aussteller der Warenerklärung, der dieselbe auch unterschreiben muß, haftet für die Richtigkeit der in derselben enthaltenen Angaben. In der Regel ist der Warenführer (Spediteur) der Aussteller der Deklaration; doch kann es auch der Adressat (der Empfänger) oder dessen Bevollmächtigter sein.

Auf Grundlage einer solchen Warenerklärung beginnt die Zollbehandlung mit der Prüfung der den Warentransport begleitenden Papiere (Frachtbriefe usw.), worauf die Aufnahme der zu verzollenden Waren in die amtliche Niederlage erfolgt, wo im Beisein des Warenführers oder des Adressaten oder deren Vertreter die zollamtliche Untersuchung (Beschau), und zwar zuerst die äußere und sodann die innere der Waren erfolgt. Ergibt sich dabei kein Anstand, stimmen die Angaben der Warenerklärung mit dem Befund der Waren bezüglich aller dabei in Betracht kommenden Punkte, namentlich der Quantität und der Qualität, so wird zur Berechnung der Zollgebühren geschritten, worauf die letzteren eingehoben werden. Nach Berichtigung der Zollgebühren wird je nach Umständen die amtliche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände, eventuell die Anlegung des amtlichen Verschlusses vorgenommen, worauf die Hinausgabe der verzollten Waren an den Adressaten oder Warenführer erfolgt, der auch das Recht hat, die Ausfertigung einer schriftlichen Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren zu verlangen.

Die Zollerträgnisse.

§ 46a. Da das Zollwesen eine zwischen Österreich und Ungarn gemeinsame (wenn auch nicht „pragmatische") Angelegenheit ist, so sind die Bestimmungen über das Zollverfahren ebenso wie der Zolltarif in beiden Staaten identisch, und das Erträgnis wird nach Abzug der Kosten für die Verwaltung ihrer gesetzlichen Bestimmung, d. i. zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten, zugeführt. Über die beiderseitigen Verwaltungskosten wurde im Jahre 1869 eine Vereinbarung getroffen, und zwar wurden „Zollregiepauschalien" festgesetzt.[73] Im Jahre 1903 wurde eine Abänderung dieser Vereinbarung von den beiderseitigen Ministern beschlossen, die noch der parlamentarischen Erledigung harrt.

sind verboten. Wo Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollinie bestehen, werden zur Überwachung der Einfuhr nötigenfalls Aviso oder Anfagepoſten aufgestellt.

[72] Eine Ausnahme bilden Eisenbahntransporte und Postfrachten.

[73] Diese betrugen für Österreich 1,100.000 fl., für Ungarn 150.000 fl.; der bosnisch herzegowinischen Verwaltung wird vom Zollerträgnis, da doch die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina zum österreichisch ungarischen

Das Mautgefälle.

§ 47. Am nächsten verwandt mit den Zöllen sind die Mautgebühren; diese Verwandtschaft datiert von gleicher Abstammung. Denn ursprünglich waren sowohl Zölle wie Mauten Abgaben, die aus Anlaß der Benutzung öffentlicher Straßen, als Entgelt für die Sicherheit auf denselben, von den Gebietsherren erhoben wurden. Maut- und Zollstätte fiel ursprünglich immer zusammen.[73a])

Mit der Zeit differenzierte sich diese Wegeabgabe in eine Abgabe für die Ware — Zoll — und in eine Abgabe für die Benutzung des Weges auch ohne Warentransport — die Maut. Das ältere Staatsrecht konstruierte als Begründung dieser letzteren die staatliche Wegehoheit und leitete von derselben das „Mautgefälle" ab.

In Österreich erfuhr das Mautwesen eine allgemeine gesetzliche Regelung mittels des infolge ah. Entschließung vom 30. Dezember 1820 erflossenen Hofkammerdekretes vom 17. Mai 1821.

Diese alte Verordnung, welche bis in unsere Zeit die Grundlage der Bemautung des Straßen- und Überfuhrverkehres bildete, bedeutete für den Verkehr eine weitgehende Belästigung und Erschwerung; man gelangte daher zur Revision durch das Gesetz vom 26. August 1891, GRBl. Nr. 146 (Aufhebung der ärarischen Brückenmauten), und im Jahre 1902 endlich zur gänzlichen Aufhebung der ärarischen Mauten (Gesetz vom 19. Juli 1902, RGBl. Nr. 152). Die nichtärarischen Mauten hingegen bestehen teilweise noch fort, und zwar auf Grund von Landesgesetzen.[74])

Von der Mautzahlung gibt es zahlreiche gesetzliche Befreiungen, und zwar persönliche und sachliche. Die persönlichen werden teilweise denselben Personen zugestanden wie die Zollbefreiungen, also dem kaiserlichen Hofe, den das Exterritorialrecht genießenden Personen u. dgl.; die sachlichen Befreiungen gelten allen solchen Fuhrwerken und Transporten, welche entweder im Dienste des Militärärars verkehren oder

---

Zollgebiet gehören (Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136—140), als Vergütung der Zollregiekosten und Anteil am Erträgnisse der Betrag von 600.000 fl. zugewiesen.

[73a]) Verwaltungslehre, § 50, S. 146.

[74]) Kaum waren die Mautgebühren verschwunden, als sich die Fahrkartensteuer einstellte. (Gesetz vom 19. Juli 1902 und Vollzugsverordnung vom 27. September 1902.) Dieselbe wird von allen Reisenden auf österreichischen Bahnen eingehoben, und zwar von den Bahnverwaltungen zugleich mit dem Preise der Fahrkarten. Befreit von dieser Steuer sind die Kleinbahnen, welche den Verkehr innerhalb einer Gemeinde und ihrer nächsten Umgebung vermitteln. Die Steuer beträgt auf Hauptbahnen 12% vom Fahrpreis (eventuell 10%, wenn die Reise nicht über Österreich hinaus geht); 6% auf Lokalbahnen; 3% auf Kleinbahnen. Übrigens hat der Fiskus, indem er auf die Einnahme aus den Mauten verzichtete, dagegen die Fahrkartensteuer einführte, ein gutes Geschäft gemacht. Denn das Mautgefälle brachte in der letzten Zeit jährlich ungefähr und fast konstant 2,400.000 fl., also 4,800.000 Kronen. Dagegen figuriert die Einnahme aus der Fahrkartensteuer im Voranschlag von 1904 schon fast mit dem Doppelten, denn mit 15,254.000 Kronen, und ist bei dem steigenden Eisenbahnverkehr und wachsenden Eisenbahnnetz ein Steigen dieser Einnahme unausbleiblich.

gemeinnützigen Zwecken dienen; auch die umliegende Landwirtschaft ist bei ihrem zum Betriebe nötigen Wirtschaftsverkehr von der Maut befreit.

In den Landeshaushalten spielt das Mautgefälle als Deckungsmittel für die Kosten des Straßenbaues und der Straßenerhaltung noch immer eine große Rolle.[75])

Gebühren.

§ 48. Ein namhaftes Erträgnis liefern der Finanzverwaltung die als „Gebühren" bezeichneten Abgaben, welche teilweise in der Form der Stempelverwendung, teilweise als unmittelbare Gebühren- und Taxenentrichtung an die Staatskassen gezahlt werden.[76])

Gebühren sind zu zahlen von allen Rechtsgeschäften, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden; von allen Vermögensübertragungen auf den Todesfall; ferner von allen Rechtsurkunden, wie Zeugnissen, Handelsbüchern, Eingaben an Behörden, Eintragungen in öffentliche Bücher und amtliche Ausfertigungen, Urteile usw.[77]), endlich von Spielkarten.[78])

Das Ausmaß dieser Gebühren bestimmt der dem Gebührengesetze beigefügte, alphabetisch geordnete, 117 Positionen enthaltende Tarif. Die Gebühr ist entweder mit einem festen (fixen) Betrag festgesetzt, oder mit einem nach dem Werte des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes steigenden Betrage. Diese Steigerung ist wieder entweder nach festen Abstufungen oder nach Prozenten des Betrages normiert; das Maß des Steigens der Gebühr nach festen Abstufungen des Wertes des Gegenstandes ist in den, dem Gesetze beigefügten drei Skalen enthalten. Die prozentuale Gebühr ist immer unmittelbar zu entrichten, und zwar wird zu diesem Zwecke die über das Rechtsgeschäft (Kauf und Verkauf

[75]) Z. B. § 17 des Straßengesetzes für Steiermark vom 23. Juni 1866.

[76]) Im Staatsvoranschlag für 1904 ist die Einnahme von Stempel, Taxen und Gebühren mit über 146 Millionen Kronen eingestellt. Da die diesem Titel entsprechenden Verwaltungsausgaben ungefähr 4 Millionen betragen, so bleibt als Reineinkommen aus Stempel, Taxen und Gebühren rund 142 Millionen Kronen, eine Summe, welche die Zolleinnahme rund 105½ Millionen übersteigt und nur von der Verzehrungssteuer (rund 323½ Millionen) und von der Tabakmonopolseinnahme (223¼ Millionen) übertroffen wird.

[77]) § 1 des Gebührengesetzes (Kaiserl. Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50. An dieser Grundlage des heutigen Gebührenrechts wurden mit den Gesetzen vom 13. Dezember 1862, Nr. 89, vom 29. Februar 1864, Nr. 20, und vom 21. Mai 1873, Nr. 26, Änderungen vorgenommen; mit Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26, ist eine Stempelgebühr von Wechseln, die staffelmäßig steigt, eingeführt worden. Die Gebühr von Vermögensübertragungen ist zuletzt mit Gesetz vom 18. Juni 1901, Nr. 74, geregelt worden. Dazu die Durchführungsverordnung vom 21. Juni 1901, Nr. 75.

[78]) Gesetz vom 15. April 1881, Nr. 43. Myrbach hat vollkommen Recht, daß die „Stempelgebühr" von Spielkarten nichts anderes als eine „Aufwandsteuer (Verbrauchsabgabe)" ist, und zwar eine Luxussteuer, siehe dessen Finanzrecht, S. 266.

von Immobilien, Tausch, Gesellschaftsvertrag, Ehepakten usw. verfaßte Urkunde der Steuerbehörde zur Bemessung der Prozentualgebühr übermittelt. Eine skalenmäßige Gebühr kann, wenn ihr Betrag 20 Gulden überschreitet, ebenfalls unmittelbar entrichtet werden.

Zur Entrichtung der Gebühr sind bei zweiseitigen Rechtsgeschäften beide Parteien zur ungeteilten Hand verpflichtet; bei einseitigen diejenige Partei, zu deren Vorteil die Urkunde errichtet wurde. Bei Vermögensübertragungen haftet die Gebühr auf dem Gegenstande des Vertrages mit dem Vorzugsrecht der Steuern. Advokaten, Notare und öffentliche Agenten sind haftbar für die Entrichtung der Gebühr von denjenigen Rechtsgeschäften, über welche unter ihrer Mitwirkung Rechtsurkunden verfaßt wurden; doch entledigen sie sich ihrer Pflicht durch Anzeige des Rechtsgeschäftes an die Steuerbehörde, was in der Regel durch Vorlage einer vidimierten (stempelfreien) Abschrift an dieselbe zu geschehen hat. Diese Pflicht liegt auch den Gerichten ob. Nichtentrichtung der Gebühr oder mangelhafte Stempelung werden mit dem dreifachen Betrage der Gebühr gestraft. Doch wurde mit Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26, für die Unterlassung der Stempelung einer Anzahl von Urkunden die Geldstrafe bis zum fünfzigfachen Betrage der ursprünglichen Gebühr erhöht; es sind das meist kaufmännische Urkunden, die einer sehr geringen Gebühr unterliegen (Frachtkarten, Rechnungen, Wechsel usw.). Alle Behörden sind zur Anzeige von nichtgestempelten oder mangelhaft gestempelten Urkunden, wenn solche anläßlich von Amtshandlungen zum Vorschein kommen, verpflichtet. Denjenigen, welche Gebührenverkürzungen anzeigen, gebührt eine gesetzlich bestimmte Belohnung.

Das Jahr 1850, das Geburtsjahr des Gebührengesetzes, brachte Österreich auch ein „neues provisorisches" Gesetz, womit Gebühren auf Spielkarten, Kalender, ausländische Zeitungen, Ankündigungen und Zeitungsinserate eingeführt wurden.[79]) Von diesen damals eingeführten Gebühren ist seither die Plakaten-, Inseraten-, der Zeitungs- und Ka-

[79]) In einigen Kronländern war schon seit dem Jahre 1840 ein Stempel auf Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Annoncen eingeführt; in diesen Kronländern trat das neue Gesetz an Stelle des alten. Die wichtigste Novelle zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 ist die vom 13. Dezember 1862. Dasselbe statuierte zu allen im Gesetz von 1850 festgesetzten Gebühren noch einen Kriegszuschlag von 25%, der sich bis heute erhalten hat. Dagegen brachten die späteren Gebührennovellen vom 29. Februar 1864 und 31. März 1890 gewisse Ermäßigungen zu Gunsten einzelner mit dem Gebührengesetz unverhältnismäßig betroffener Steuerträgerklassen, so das Gesetz vom 29. Februar 1864 zu Gunsten der Kaufleute, das Gesetz vom 31. März 1890 zu Gunsten der Bauern. Das Gesetz vom 18. September 1892 führte einen Stempel auf ausländische Aktien ein in einer Effekten-Umsatzsteuer. Die wichtigsten aller Gebühren, die dem Fiskus mehr als die Hälfte aller anderen Gebühren eintragen, sind die „Übertragungs-Gebühren", d. i. die Gebühren von der teils entgeltlichen, teils unentgeltlichen Vermögensübertragung. Es gehören hieher die Gebühren von Erbschaften, Schenkungen, Errichtung von Stiftungen, Kauf und Verkauf von Immobilien, Einräumung von Fruchtgenuß und Gebrauchsrecht an solchem. Die Gebühr von Vermögensübertragungen ist neuestens mit Gesetz vom 18. Juni 1901, Nr. 74, neu geregelt worden.

lenderstempel wieder aufgehoben[80]), die Spielkartengebühr bedeutend erhöht worden. Der Spielkartenstempel beträgt 15—30 Kreuzer für ein Spiel (nicht geglättete und geglättete Karten).

Zur Entrichtung dieser Gebühren sind bei Spielkarten deren Erzeuger verpflichtet.[81]) Doch sind auch diejenigen für die Gebühr haftbar, welche ungestempelte Exemplare benützen oder verbreiten.[82])

Erbschaftssteuer und Gebührenäquivalent.

§ 49. Die unter den Gebühren (Tarifpost 106) als Gebühr von den „Vermögensübertragungen von Todes wegen" aufgeführte Abgabe ist ihrem Wesen nach keine Gebühr, sondern eine Erbschaftssteuer. Denn zum Begriffe der Gebühr gehört zum mindesten die subjektive Möglichkeit, die gebührenpflichtige Handlung zu unterlassen, und somit der Ausschluß des allgemeinen Zwanges, dieselbe zu entrichten. Allerdings ist auch diese Möglichkeit häufig illusorisch; denn in gewissen Situationen und Verhältnissen ist der einzelne gezwungen, die Hilfe des Gerichtes oder der Behörde anzurufen und die entsprechende Eingabe- oder Pro-

[80]) Mit Gesetz vom 29. März 1874, Nr. 30, und 27. Dezember 1899, Nr. 261.

[81]) Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlußmarke zu versehen und der amtlichen Abstempelung zu unterziehen. Diese amtlichen Verschlußmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden (§ 2). Das Spielkartenerzeugungsgewerbe wird als konzessioniertes erklärt und hat auf die Verleihung die Finanzlandesbehörde Einfluß zu nehmen.

[82]) Alle die oben erwähnten Gebührengesetze von 1850, 1862, 1864 sind seinerzeit auch für Ungarn wirksam geworden und wurden durch den Ausgleich 1867 in ihrer Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit nicht berührt. Es stellte sich lediglich die Notwendigkeit heraus, „die wechselseitigen Verhältnisse beider Reichshälften in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebühren und der Taxen" zu regeln. Zu diesem Behufe wurde mit Gesetz vom 3. Juli 1868, RGBl. Nr. 94, der österreichische Finanzminister ermächtigt, mit dem ungarischen Finanzminister darüber eine Übereinkunft zu treffen, „welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen abgabenpflichtigen Objekten zusteht, welche Wirkung die in der einzelnen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Übertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte" haben solle und wie „die beiderseitigen Gefällsinteressen gefördert" werden sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung nun wurde zwischen beiden Finanzministern eine diesbezügliche Übereinkunft getroffen und die bezüglichen Bestimmungen mit Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868, Nr. 135, erlassen. Dieselben beruhen auf dem Grundsatze vollständiger Parität und Reziprozität. Jede der beiden Reichshälften hat ihre eigenen Stempelmarken, die in jedem Staatsgebiete zu den daselbst errichteten Urkunden verwendet werden müssen. Die unmittelbare Gebührenentrichtung erfolgt in der Regel ebenfalls in dem Staatsgebiete, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Einige Ausnahmen greifen Platz bezüglich der Geschäfte über unbewegliches Eigentum, wobei die Zugehörigkeit desselben zu einem der beiden Staatsgebiete, bezüglich der letztwilligen Erklärungen, bei denen der Ort der Nachlaßhandlung entscheidet u. dgl. Die Zahlung des Gebührenäquivalentes richtet sich bei beweglichem Vermögen nach dem Wohnsitze der zahlungspflichtigen juristischen Person, bei unbeweglichem je nach der Lage desselben in dem einen oder andern Staatsgebiete.

tokollstempelgebühr zu zahlen. Doch zur begrifflichen Begründung der Gebühr läßt sich da immerhin noch der Fall denken (und kommt vielleicht auch vor), daß jemand, um keine Gebühren zu zahlen, auf seine gerichtlich geltend zu machenden Rechte verzichtet. Was aber niemand unterlassen kann, das ist das Sterben; und dieses unabwendbare Ereignis müssen nicht nur alle besitzlosen, sondern auch alle diejenigen über sich ergehen lassen, die etwas besitzen. Auch können diese letzteren ihr Hab und Gut ins Jenseits nicht mitnehmen. Daher hängt der „Vermögensverkehr von Todes wegen" (wie einige Staatsrechtslehrer diesen Akt benennen, um den Gebührencharakter dieser Abgabe zu retten) nicht vom Willen des einzelnen ab, und stellt sich die Abgabe von solchen Vermögensübertragungen einfach als eine allgemeine, alle besitzenden Klassen treffende Vermögenssteuer dar.[83]) Auch die Begründung des Gebührencharakters dieser Abgabe damit, daß der Staat dem Erben, indem er ihm zum Nachlaß verhilft, einen Dienst leiste und daher eine Gebühr zu fordern berechtigt wird, ist eine bei den Haaren herbeigezogene. Denn mit solchen „Diensten" (Schutz des Eigentums und der Person) können nicht nur die Gebühren, sondern alle Steuern überhaupt begründet werden.

Der beste Beweis übrigens, daß diese „Gebühr" vom Staate nicht gerade „bei Gelegenheit" des Todes und aus Veranlassung der von ihm dabei dem Erben zu leistenden Dienste eingehoben wird, ist der Umstand, daß der Staat dieselbe auch von denjenigen Besitzern einhebt, die so glücklich sind, nicht sterben zu müssen und daher der Dienste des Staates bei Gelegenheit des Todes entraten können, d. i. von den juristischen Personen (Gebührenäquivalent, wovon unten).

Übrigens sind alle diese Begründungen ganz überflüssig[84]); die Erbschaftssteuer ist als solche eine der gerechtfertigsten, und wenn sie gerecht veranlagt und bemessen wird, eine der gerechtesten Steuern, und in Anbetracht dessen, daß sie durchwegs in dem Momente eines wirklichen Vermögenszuwachses des einzelnen abgefordert und eingehoben wird, auch eine solche, die den einzelnen am wenigsten belastet. Aber allerdings hängt alles von der gerechten Veranlagung derselben ab, wozu

---

[83]) Wenn zur Begründung des Charakters der Steuer im Gegensatz zu den Gebühren die regelmäßige Wiederkehr der ersteren in gleichen Zeitperioden gehören sollte, so kann man geltend machen, daß der Staat bei keiner anderen Steuer so sicher auf eine regelmäßige Wiederkehr in durchschnittlich gleichen Perioden rechnen könne, wie bei der Erbschaftssteuer. Denn im großen Ganzen muß ja jedes Besitztum in durchschnittlich regelmäßigen Menschenalterperioden dem Staate die Erbschaftssteuer zahlen, so daß er auf diese Vermögenssteuer vielleicht mit noch größerer Sicherheit rechnen kann, wie z. B. auf die Grundsteuer.

[84]) Vgl. meine Verwaltungslehre, § 31, über die „rechtliche Begründung" der Steuern. Wem das, was dort darüber gesagt wird, zu hart oder gar „materialistisch" erscheint, den verweise ich auf folgende Worte Macaulays: „. . . . experience has fully proved that the voluntary liberality of individuals, even in times of the greatest excitement, is a poor financial ressource when compared with severe and methodical taxation, which presses on the willing and unwilling alike (History I, 112, Tauchnitz).

die erste Bedingung ist, daß sie sich ihres Charakters als Steuer vollkommen bewußt werde.[85]) Letzteres ist bei der österreichischen Erbschaftssteuer offenbar noch nicht der Fall, was schon der äußerliche Umstand verrät, daß sie als eine „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todes wegen" auftritt. Jede Gebühr aber, die die Tendenz hat, die Sache, den Akt selbst ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse in gleicher oder doch proportionaler Weise zu treffen, kann bei einer Erbschaftsgebühr bedenklich werden. Glücklicherweise hat der österreichische Gesetzgeber bei dieser Gebühr die Höhe derselben nicht nur nach der Größe des Vermögens, sondern auch nach dem Verwandtschaftsgrade des Übernehmers abgestuft, womit er unwillkürlich den wahren Charakter dieser Gebühr als Steuer schon zu erkennen gibt. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, aus dieser Gebühr die eigentliche Erbschaftssteuer voll und ganz zu entwickeln und allen Anforderungen, die man an eine solche zu stellen berechtigt ist, Rechnung zu tragen. — Nach dem geltenden Gebührengesetze zahlt das „von Todes wegen übertragene Vermögen", wenn es von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, endlich an den bis zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten übergeht, von dem Werte 1 Prozent; wenn es an weitere Verwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder übergeht, 4 Prozent, und noch weiter oder an fremde Personen 8 Prozent; nur wenn diese fremden Personen zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen und das Vermächtnis an dieselben eine Jahresrente von 50 Gulden oder eine Kapitalssumme von 500 Gulden nicht übersteigt, gebührt davon

---

[85]) Zwischen den extremen Ansichten der Sozialisten und ihrer gelehrten Nachbeter, welche einfach das Erbrecht abschaffen und nur den Staat als alleinigen lachenden Erben aller Besitzenden gelten lassen wollen, und der heutigen schüchtern als Gebühr auftretenden Erbschaftssteuer liegt in der Mitte der für den Staat wahrhaft „goldene" Weg einer rationellen Heranziehung aller Erbschaften, die *ohne ungerechte Bedrückung mittelloser* Familien zu dieser Steuer herangezogen werden können. Allerdings bedeutet nicht jede Erbschaft eine Vermögensvermehrung. Wenn ein Familienvater, der neben seinem Berufseinkommen ein kleines Kapital besitzt, stirbt: so bedeutet diese „Erbschaft" für seine Familie entschieden eine *Vermögensminderung* — und solche Erbschaften dürfte der Staat nicht besteuern; von solchen Erbschaften ist auch die heutige „Gebühr" eine sehr hart empfundene und drückende Abgabe. Betritt aber einmal die Erbschaftsgebühr offen den Weg der Steuer und entwickelt sich als *solche*, dann kann ihre rationelle Ausbildung nicht ausbleiben. Sie wird dann überhaupt erst über einer gewissen Kapitalshöhe, die einem steuerfreien Minimaleinkommen entspricht, und daher steuerfrei bleibt, einsetzen und nach aufwärts sich bewegend das wachsende Kapital *progressiv* besteuern. Diese Progression braucht ja ebenfalls nicht im Geiste des Sozialismus bis zu einer Großkapitalskonfiskation sich zu steigern, um nichtsdestoweniger dem Staate das zu geben, was ihm als dem berufensten Förderer und Vertreter des Gesamtinteresses gebührt. Eine solche künftige Erbschaftssteuer kann auf Verhältnisse Rücksicht nehmen, die heute zum großen Nachteil des Staates unberücksichtigt bleiben; sie kann das Vermögen des kinderlosen Erblassers in höherem Maße heranziehen; sie kann bei einem gewissen entfernten Verwandtschaftsgrade die Progression bis zu einer Teilung steigern, mit einem Worte, sie kann für den Staat in noch ungeahnter Weise ergiebig werden und zugleich alle Härten der heutigen Erbschaftsgebühr beseitigen.

bloß 1 Prozent. Was unter diesem „Wert" des Tarifes zu verstehen ist, erklärt der § 57 des Gebührengesetzes, wonach der „gesamte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven und der Krankheits- und Begräbniskosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt", der Gebühr unterliegt. Andere als die soeben erwähnten Kosten, also z. B. „der gesetzliche sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen" dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Auch die Legate nicht, wohl aber ist der Erbe berechtigt, den Legataren den auf sie entfallenden Gebührenanteil bei Auszahlung der Legate abzuziehen.

Dagegen sind Schenkungen des Erblassers, wenn sie nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht wurden, in den Nachlaß einzurechnen (Ges. v. 18. Juni 1901).

Wie bereits angedeutet, erkennt der Gesetzgeber selbst implicite die „Gebühr von Vermögensübertragungen von Todes wegen" als eine regelrechte Vermögenssteuer an, indem er nicht nur in logischer Konsequenz, sondern einem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit folgend, die Entrichtung derselben „Gebühr" in regelmäßig wiederkehrenden zehnjährigen Zeitperioden von dem Vermögen aller juristischen Personen vorschreibt. Und zwar haben dieses „Gebührenäquivalent" zu entrichten:

Alle Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, in der Höhe von 3 Prozent des unbeweglichen und $1^1/_2$ Prozent des beweglichen Vermögens;

alle Aktienunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht, in der Höhe von $1^1/_2$ Prozent des unbeweglichen Vermögens.[86])

Punzierungs- und Eichgebühren.

§ 50. Zu den Gebühren ist auch die Punzierungsgebühr zu zählen, da dieselbe aus Anlaß einer Amtshandlung, hier der Punzierung, entrichtet wird. Allerdings ist diese Amtshandlung eine solche, welcher sich alle Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaren unterwerfen müssen, die aber andrerseits ihnen zu statten kommt, da doch die amt-

[86]) Die Gebührennovelle vom 13. Dezember 1862 hat das Gebührenäquivalent des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bedeutend ausgedehnt. Das Gesetz statuiert mehrere Befreiungen vom Gebührenäquivalent mit Rücksicht teils auf bestehende Eigentumsbeschränkungen, teils auf die Widmung des Vermögens zu gottesdienstlichen, Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitäts-Zwecken, siehe Manz, XII., S. 376. Zu den oben erwähnten Erwerbsgesellschaften wurden mit Gesetz vom 27. Dezember 1880 zugezählt die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und mit Gesetz vom 15. März 1885 die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsvereine.

liche Punze der Gold- und Silberware insofern einen höheren Wert gibt, inwiefern an deren Echtheit nicht mehr gezweifelt wird.[87])

Der Punzierung unterliegen alle wie immer gestalteten Gold- und Silberwaren.[88]) Bei der Punzierung wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaren erhoben und mittels aufgedrückter Punze bestätigt. Der Feingehalt wird mit Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet; es dürfen aber nur solche Gold- und Silberwaren verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niedersten Feingehalt besitzen. Behufs Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung sind sowohl Verfertiger von und Händler mit Gold- und Silberwaren einer eingehenden und weitreichenden Kontrolle der Punzierungsbehörde unterworfen; sie stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht. Sie sind verpflichtet, sowohl den Antritt ihres Gewerbes wie auch jeden Wechsel ihrer Werkstätte längstens binnen acht Tagen der Kontrollsbehörde anzuzeigen; ordnungsmäßige Gewerbsbücher zu führen, in welche der Kontrollsbehörde jederzeit die Einsichtnahme freisteht. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren unterliegen ebenfalls der Feingehaltskontrolle.[89])

Die für das Punzierungswesen bestellten Behörden, denen in der Regel auch das Gold- und Silbereinlösungsgeschäft übertragen ist, unterstehen dem Finanzministerium. Oberste Zentralbehörde hiefür, welche unmittelbar dem Finanzminister untersteht, ist das Hauptmünzamt in Wien; diesem untergeordnet ist das Hauptpunzierungsamt; selbständige Punzierungsämter bestehen in Linz, Graz, Triest, Prag, Lemberg, Krakau und Bregenz: doch wird auch nötigenfalls Steuerämtern, Hauptzollämtern und Salinenverwaltungen das Punzierungsgeschäft übertragen.

Dem Wesen nach gleichartig mit den Punzierungsgebühren sind alle Eichgebühren, welche von den Eichämtern für die Ausführung von Eichungsarbeiten bei allen Maßen und Gewichten nach dem der Eichordnung vom Jahre 1872 beigefügten Eichgebührentarif eingehoben werden.[90])

---

[87]) Die allgemeine Verpflichtung, sich der Feingehaltskontrolle des in Verkehr zu setzenden Goldes und Silbers zu unterwerfen, wird auch damit begründet, daß der Staat auf den früheren Vorbehalt alles Gold und Silber gegen Münze einzulösen verzichtete (Kais. Patent vom 24. Oktober 1856). Jener Vorbehalt, der in den älteren Verordnungen seit Kaiser Ferdinand I. und noch in dem § 123 des allgemeinen Berggesetzes von 1854 enthalten war, machte diese Kontrolle überflüssig. Heutzutage, wo der Gewerke über sein Gold und Silber nach Belieben verfügt, ist dieselbe eine notwendige Schutzmaßregel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs mit Wertsachen aus Edelmetallen.

[88]) Gesetz vom 19. August 1865, Nr. 75 ex 1866; dazu die Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1866, Nr. 149.

[89]) Nicht unterworfen der amtlichen Kontrolle sind: bloß vergoldete oder versilberte Waren oder solche, die nur mit Gold und Silber legiert sind, so daß das edle Metall nur $^1/_4$ des Gewichtes ausmacht; ferner wissenschaftliche Instrumente; Denkmünzen k. k. Anstalten; mit Email ganz bedeckte Gegenstände; bloße Fassungen von Edelsteinen, bei denen das verbrauchte Gold und Silber untergeordnete Bedeutung hat, und Gegenstände, welche beim Gold nicht über 40 Aß, beim Silber nicht über 60 Aß wiegen.

[90]) Die Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878, Nr. 8, enthält einige Modifikationen des obigen Tarifes.

Diese Eichordnung erfloß im Wege der Verordnung in Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, Nr. 16, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung (die metrische) festgestellt wurde, welche am 1. Jänner 1876 sowohl in Österreich wie in Ungarn ins Leben trat.[91])

Das Gesetz begründet eine allgemeine Verpflichtung, sich nur der gesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate zu bedienen; Zuwiderhandelnde werden mit 5—100 Gulden, eventuell mit Haft und jedesmal auch mit Verfall der ungesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate gestraft.

Alle gesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate aber müssen amtlich geeicht werden; nur durch die vollzogene Eichung erlangt ein Maß, Gewicht oder Meßapparat, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Eichordnung angefertigt ist, die volle gesetzliche Qualifikation.[92]) Die Eichordnung beschreibt genau und ins Detail die Beschaffenheit aller Maße, Gewichte und Meßapparate (Alkoholometer, Saccharometer usw.). Die amtliche Eichung, welche durch vorschriftsmäßige Aufdrückung (Einprägung, Einbrennung u. dgl.) eines Stempels geschieht, ist die Beglaubigung, daß das vorgewiesene Exemplar eines Maßes, Gewichtes oder Meßapparates die gesetzliche Beschaffenheit besitzt.

Das oberste technische Organ für die Verwaltung des Eichwesens ist die Normal-Eichungskommission in Wien, welche unmittelbar dem Handelsminister untersteht.[93]) In den einzelnen Ländern bestehen Eichämter, in der Regel am Sitze landesfürstlicher Behörden, die unmittelbar von Eichinspektoren beaufsichtigt werden.[94]) Die Einrichtung und Geschäftsführung der Eichämter regelt die Ministerialverordnung vom 3. April 1875.[95])

Die Amtshandlungen der Eichämter können auch außerhalb des Amtes vorgenommen werden, in welchem Falle die betreffenden Beamten die vorgeschriebenen Diäten beziehen.

---

[91]) Das beiderseitige Festhalten an diesem metrischen Maß- und Gewichtssystem ist im Art. XIII des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses vereinbart.

[92]) Artikel XI des Gesetzes vom 23. Juni 1871; daher unterliegen auch der gesetzlichen Strafe diejenigen, welche sich vollkommen richtiger, jedoch nicht geeichter Maße und Gewichte bedienen. Auch dürfen ungeeichte Maße und Gewichte nicht verkauft werden; dieselben müssen vor dem Verkauf geeicht werden.

[93]) Ihr Wirkungskreis ist bestimmt in der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1874, Nr. 17.

[94]) Gesetz vom 31. März 1875, Nr. 43, betreffend die Organisierung der Eichbehörden.

[95]) Die Einnahmen aus den Eichgebühren sind im Budget im Kapitel „Handelsministerium" eingestellt; doch werden dieselben wegen der inneren Verwandtschaft mit den Punzierungsgebühren an dieser Stelle erwähnt; sie ergeben übrigens einen höheren Betrag als diese letzteren. Im Voranschlag für 1901 sind die Einnahmen aus der Punzierung mit 740.900 Kronen, die Einnahmen aus dem Eichdienst mit 956.000 Kronen eingestellt.

Taxen.

§ 51. Unter Taxen versteht man ganz speziell diejenigen Gebühren, welche aus Anlaß von Verleihungen von Titeln, Würden und Berechtigungen gezahlt werden. Dieselben werden gegenwärtig noch auf Grund des in Kraft gebliebenen zweiten Teiles des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 eingehoben, dessen erster Teil mit dem Inslebentreten des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 außer Geltung kam.

Der Taxentrichtung unterliegen: 1. Landesfürstliche Gnadenververleihungen; 2. Dienstverleihungen; 3. Privilegiumsverleihungen; 4. verschiedene Berechtigungen und 5. Verwahrung gerichtlicher Depositen.

Unter Gnadenverleihungen versteht das Gesetz Verleihungen: des Adelsstandes[96]), von Orden, Würden (Kämmerer- und Geheimratswürde), Ehrenämter, Ehrentitel, Inkolat und Indigenat.

Die Diensttaxe wird aus Anlaß jeder stabilen, entgeltlichen Ernennung zu einem Dienstplatze (Staatsamte) eingehoben; sie beträgt bei der ersten Ernennung ein Dritteil des Jahresgehaltes und bei jeder Vorrückung ein Dritteil des Mehrbetrages des Jahresbezuges.

Da die Taxen von industriellen Privilegien jetzt nach dem Privilegiengesetze vom 11. Jänner 1897 bemessen werden, so unterliegen dem Taxgesetze nur noch die Privilegien zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten und die zur Errichtung von Aktiengesellschaften (Eisenbahnen).

Zu den „Berechtigungen" zählt das Gesetz die Zulassung zur Advokatur, die Verleihung öffentlicher Agenturen, des Notariates, Sensalates und aller Arten von Fideikommissen. Für diese Verleihungen werden Taxen in festen Beträgen gezahlt.

Die Bestimmungen über die Depositentaxe wurden mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Jänner 1853, Nr. 18, neu geregelt. Danach ist die „Verwahrungsgebühr" von Gold, Pretiosen und Wertpapieren sowohl nach ihrem Werte als nach der Dauer der Verwahrung auf Grundlage des im Gesetze enthaltenen Tarifes zu bemessen. Für andere Urkunden und Gegenstände wird die Verwahrungsgebühr nur nach der Dauer der Verwahrung bemessen.

Die einheitliche Rentenschuld.

§ 52. Man kann wohl sagen, daß Österreich seit Jahrhunderten[97]) mit einem chronischen Defizit behaftet war, das es nicht bewältigen konnte, und welches erst in dem letzten Jahrzehnt aus dem österreichischen Budget

[96]) Die Adelstaxe wird in mehreren Abstufungen eingehoben von 1050 fl. für den einfachen Adel bis zu 12.600 fl. für den Fürstenstand. Zu den Adelstaxen gehören die Taxen für Adelsdiploms-Erneuerung, Prädikatsverleihung und Wappenbrief-Ausfertigung.

[97]) Schon im Jahre 1703 wurde das Wiener Stadt-Banco zu dem Zwecke gegründet, für den Staat durch Ausgabe von Banko-Obligationen Anlehen zu kontrahieren. Vgl. J. H. Bidermann, Geschichte des Wiener Stadt-Banko.

verschwand.[98]) Zur Deckung desselben wurden in älteren Zeiten Anlehen gegen kaiserliche Schuldbriefe, erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eigentliche Staatsschulden aufgenommen.[99]) Die Gesamtsumme dieser Staatsschuld betrug schon im Jahre 1781 über 283 Millionen und stieg bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts auf über 2500 Millionen.[100]) Diese Gesamtschuld setzte sich aus einer großen Anzahl zu verschiedenen Zeiten, unter den verschiedensten Bedingungen, Modalitäten und Verzinsungen kontrahierter Staatsschulden zusammen.[101]) Der österreichisch-ungarische Ausgleich drängte auch zu einer Auseinandersetzung über diese Staatsschuld und daher auch zu einer Regelung derselben. Es mußte nämlich zuerst die Frage geregelt werden, wie die Gesamtschuld auf die beiden Reichshälften zu verteilen sei. Diese Frage fand mit dem Gesetze vom 24. Dezember 1867[102]) eine solche Lösung, daß Ungarn sich verpflichtete, zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine österreichische Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl. ö. W. (darunter 11,776.000 in klingender Münze) zu zahlen.[103]) Gleichzeitig wurde aber vereinbart, daß die „dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Renten-

---

[98]) Nur die Jahre 1868 bis 1873 (wirtschaftlicher Aufschwung vor dem Krach) hatten kein Defizit und G. v. Pacher (Chronische Finanznot Österreichs rechnet für dieselben einen jährlichen Überschuß durchschnittlich für 1868—1870) von 7,941.000 und für 1871—1873 von 4,022.756 fl. heraus. Mit 1874 stellte sich aber schon wieder das Defizit ein und betrug nach derselben Berechnung bis 1877 im Durchschnitt 25,388.800 fl., für 1878—1880 stieg es im Durchschnitt auf über 53 Millionen. Seitdem begann eine Abnahme des Defizits. Noch das Finanzgesetz vom Jahre 1888 weist ein Defizit von (über) 20 Millionen auf; doch schon das Finanzgesetz von 1889 war das erste seit langen Jahren defizitlose und wies einen Überschuß von über 2 Millionen auf; ebenso das für 1890, welches

einer Einnahme von . . 548,820.006 fl. ö. W.
eine Gesamtausgabe von 546,303.035 „ „ entgegenstellt, daher
einen Überschuß von . . 2,517.671 fl. ö. W. ausweist.

In den letzten Jahren aber wurden diese Überschüsse immer geringer und in den Voranschlag für 1901 ist das Gesamterfordernis mit 1.586,437.416 K einer Gesamtdeckung von 1.586,686.851 K entgegengestellt, was nur mehr einen Überschuß von 149.435 K ergibt. Für 1907 beträgt der Überschuß wieder 1,629.000 K.

[99]) Daneben nahmen die Stände der einzelnen Länder zur Deckung der Staatsbedürfnisse ständische Ararialschulden auf, für welche die Länder hafteten.

[100]) Vgl. die „statistischen Handbücher" Czörnigs, die mit dem Jahre 1861 beginnen. Mit Ende des Jahres 1867 belief sich die konsolidierte (abgesehen von der schwebenden) allgemeine Staatsschuld auf 2599 Millionen, mit einem Zinsenerfordernis von über 115 Millionen.

[101]) Es gab an 80 verschiedene Arten von Schulden und die Verzinsung schwankte zwischen $1^3/_4$—6%. Vgl. die Rede Lonyays in der fünften Sitzung des 67er Ausschusses des ungar. Reichstages vom 1. Februar 1867.

[102]) RGBl. Nr. 3 ex 1868.

[103]) Ungarn hat damit nach den einstimmigen Ausführungen seiner Politiker keineswegs einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernommen, sondern nur die Pflicht eines jährlichen Beitrages zur Bedeckung der „österreichischen" Staatsschuld. Tatsächlich ist in den Ausgleichsgesetzen eine Anerkennung dieser Staatsschuld als einer zu einem Teile „ungarischen" nicht enthalten.

schuld umgewandelt" und auf diese Weise die Finanzverwaltung von der Sorge um Kapitalsrückzahlungen von fällig werdenden Schulden ein- für allemal befreit werde. Damit wurde die Konversion möglichst aller österreichischen Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld angebahnt. Da es aber unter diesen Schulden noch eine Anzahl solcher gab, die auch nach den Bedingungen, unter denen sie kontrahiert wurden, in eine Rentenschuld nicht konvertiert werden konnten, sondern bei der jedesmaligen Fälligkeit oder jährlich in gewissen Quoten zurückgezahlt werden mußten: so wurde vereinbart, daß die zu diesen unumgänglichen Kapitalsrückzahlungen nötigen Beträge jedesmals mittels Ausgabe von entsprechenden Beträgen der Obligationen der zu schaffenden einheitlichen Rentenschuld aufgebracht werden sollten.

Daß durch eine solche Geldbeschaffung hervorgehende Mehrerfordernis an Staatsschuldzinsen fällt den österreichischen Ländern zur Last, und Ungarn trägt zu dieser Mehrbelastung nur den fixen, jährlichen Beitrag von 1,000.000 fl. ö. W. und von 150.000 fl.[104]) in klingender Münze bei. Als Äquivalent kommt den österreichischen Ländern der Wegfall der Zinsen der getilgten Schulden sowie die von den Coupons und Lotteriegewinsten des Staates zu entrichtende Einkommensteuer zu gute. Beiden Reichshälften ist dabei das Recht vorbehalten, beliebige Teile der allgemeinen österreichischen Staatsschuld durch Kapitalsrückzahlung (also Einlösung) zu vermindern: worauf der auf diese Weise in Ersparung kommende Zinsenbetrag der betreffenden Finanzverwaltung zu gute kommt (§ 6).

Im Sinne obiger Vereinbarungen erfolgte mit Gesetz vom 20. Juni 1868 die Konversion des allergrößten Teiles der österreichischen Staatsschulden[105]) in die fünfprozentige einheitliche (allgemeine) österreichische Rentenschuld; dabei wurde aber das Einkommen aus diesen Rentenobligationen mit 16 Prozent besteuert[106]) (also statt 5 fl. von einer Hundert-Gulden-Obligation nur 4 fl. 20 kr.) und ein bestimmter Modus

---

[104]) Diese 150.000 fl. in klingender Münze waren speziell zur Tilgung eines von der österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien im Jahre 1867 aufgenommenen „Domänenanlehens" bestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil die österreichische Regierung der Bodenkreditanstalt sowohl österreichische wie auch ungarische Domänen verpfändete mit der Ermächtigung, daß die Bodenkreditanstalt auf diese Domänen 5% Pfandbriefe (innerhalb 46 Jahren verlosbare) emittiere. Obige 150.000 fl. hatten also den speziellen Zweck, diese Domänen-Pfandschuld, insoweit sie die ungarischen Domänen belastete, zu tilgen, daher auch die Zahlung derselben nach erfolgter Tilgung eingestellt werden soll.

[105]) Ausgenommen von der Konversion waren nur: 1. alle Lottoanlehen, also die von 1839, 1854, 1860, 1864 und die Komorentenscheine; 2. das oben (in der Note) erwähnte Domänenanlehen von der Bodenkreditanstalt, weil dasselbe ebenfalls nach einem Tilgungs-(Zinsungs-)Plane amortisierbar war; die Schulden des Staates an die Grundentlastungsfonds der Länder und an die Nationalbank; 4. die unverzinsliche und die in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, endlich 5. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Bahn, die meist Staatseigentum war.

[106]) Auf einige der von der Konversion ausgenommenen Schuldentitel wurde zugleich eine 20%ige Steuer gelegt — durch diese Steuerabzüge wurde damals ein jährlicher Betrag von über 13 Millionen an Zinsen in Ersparung gebracht.

des Umtausches der verschiedenen bestehenden Schuldentitel in die neue Rentenschuld festgesetzt.[107])

Im Jahre 1903 wurde sodann diese 4·2prozentige Staatsschuld in eine vierprozentige konvertiert.[108])

Für die Zukunft sollte die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben der leitende Grundsatz beider Finanzverwaltungen bilden; im Falle aber eine der beiden Finanzverwaltungen in die Lage kommen sollte, ein entstandenes Defizit mittels Anlehens decken zu müssen, so haben solche Kreditoperationen die einzelnen Reichshälften jede auf ihr eigenes Konto vorzunehmen. In der Regel also hat jede Reichshälfte selbständig für sich Anlehen zu kontrahieren, so daß es von da an neben der allgemeinen Staatsschuld auch besondere Staatsschulden der einzelnen Reichshälften geben kann (wie das auch tatsächlich der Fall ist). Nichtsdestoweniger wurde auch der Fall vorausgesehen, daß, wo „im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Ausgaben und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der Pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören", ein „neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung" aufgenommen werden müßte. Für ein solches Anlehen, welches selbstverständlich nur unter Zustimmung der beiderseitigen Legislativen kontrahiert werden könnte, ist im voraus festgesetzt, daß die Beitragsleistung zu der Verzinsung desselben nach dem „bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten" sich zu richten habe.[109])

Zu einem solchen gemeinsamen Anlehen ist es seit dem geschlossenen Ausgleiche noch nicht gekommen; dagegen hat allerdings jede der beiden Reichshälften seither ihre besonderen Staatsschulden aufgenommen[110]),

[107]) Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 158. Es wurden, abgesehen von der Verschiedenheit des Betrages, zweifache Rentenobligationen ausgegeben: auf Überbringer und auf Namen lautende. Die Zinsen der letzteren wurden mittels der Einlösung der Coupons, die Zinsen der ersteren bei der Staatsschuldenkasse in Wien gegen zinsfreie Quittungen den betreffenden Eigentümern ausgezahlt.

[108]) Gesetz vom 16. Februar 1903.

[109]) Die gemeinsame konsolidierte Staatsschuld beträgt 5430 Mill. Kronen. Von dieser allgemeinen Staatsschuld ist in den Voranschlag für 1904 der Zinsenbetrag von 224,296.890 K eingestellt. Da zu diesen Zinsen Ungarn 60,320.931 K beiträgt, so zahlt Österreich nur 163,975.959 K.

[110]) Das erste seit dem Ausgleich aufgenommene österreichische Anlehen war das auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, Nr. 35, kontrahierte 4%ige steuerfreie in Gold verzinsliche Rentenanlehen (die sog. Goldrente), von welchem in den Jahren 1876—1880 ein Nominalbetrag von 335 Millionen emittiert wurde; das folgende, zweite, österreichische Anlehen war das auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, Nr. 33, kontrahierte 5%ige steuerfreie in Noten österr. Währung verzinsliche, ebenso wie das vorige nicht rückzahlbare Rentenanlehen (sog. 5%ige Notenrente), mit welchem die in den Jahren 1881—1888 sich ergebenden Defizite im österreichischen Staatshaushalte gedeckt wurden. In demselben Zeitraume hat auch die ungarische Regierung eine ganze Reihe von besonderen ungarischen Staatsschulden kontrahiert, unter denen sich ebenfalls eine 4%ige Goldrente und 5%ige Notenrente befinden.

so daß es gegenwärtig in Österreich-Ungarn dreierlei Kategorien von konsolidierten Staatsschulden gibt: 1. die allgemeine einheitliche Rentenschuld; 2. die besondere österreichische und 3. die besondere ungarische Staatsschuld.[111])

Von diesen drei Kategorien von Staatsschulden wird selbstverständlich jede besonders, sowohl die österreichische wie die ungarische, von dem betreffenden Finanzminister verwaltet; in Österreich wurde jede der zwei emittierten neuen Rentenschulden in ein besonderes Rentenbuch eingetragen und wird die Kontrolle darüber von der Staatsschuldenkontrollskommission des Reichsrates geführt.

Was dagegen die allgemeine, einheitliche Rentenschuld anbelangt, so bestand ursprünglich die Absicht, dieselbe als eine dem Wesen nach „gemeinsame“[112]) durch ein gemeinsames Regierungsorgan verwalten und ein gemeinsames parlamentarisches Organ (durch zwei parlamentarische Kommissionen) kontrollieren zu lassen. In diesem Sinne wurde mit Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 54, das österreichische Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen Ministerium ein Übereinkommen abzuschließen. Ein solches kam aber nicht zu stande, da nach der ungarischen Anschauung die „allgemeine konsolidierte“ Staatsschuld keine „gemeinsame“ ist und die staatsrechtliche Verpflichtung Ungarns bezüglich derselben sich lediglich auf die im § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 von Ungarn übernommene Verpflichtung einer fixen Beitragsleistung zur Zinsenzahlung beschränkt. Es mußte daher von der ursprünglichen Absicht abgegangen werden, und mit Gesetz vom 13. April 1870, Nr. 57, wurde die Gebarung und Verwaltung dieser „konsolidierten“ Staatsschuld dem österreichischen Finanzministerium übertragen (§ 1). Nur wurde der ungarischen Reichshälfte das Recht gewahrt, darüber zu wachen, daß die von derselben geleistete jährliche Beitragszahlung zu den Zinsen dieser Staatsschuld ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werde (§ 2). Somit fiel auch jede gemeinsame parlamentarische Kontrolle der Gebarung dieser Staatsschuld weg und überging diese Kontrolle einfach auf die Staatsschuldenkontrollskommission des Reichsrates.[113])

---

[111]) Die besondere österreichische Staatsschuld beträgt 3378 Mill. Kronen. Der Zinsenaufwand für dieselbe ist im Voranschlag für 1904 mit 156,430.899 K eingestellt. Die besondere ungarische Staatsschuld ist größer als die österreichische, sie beträgt nämlich 4950 Mill. Kronen.

[112]) Die allgemeine konsolidierte (einheitliche) Rentenschuld wird in den ungarischen und infolgedessen auch in den österreichischen Gesetzen nie als „gemeinsame“ bezeichnet; auch ist dieselbe nie als „gemeinsame Angelegenheit“ bezeichnet worden; der amtliche Kurszettel bezeichnet dieselbe ebenfalls nur als „allgemeine“ Staatsschuld.

[113]) Die laufende Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld besorgt in erster Instanz die k. k. Staatsschuldenkasse in Wien, an welche laut Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874 alle Eingaben in Umschreibungsangelegenheiten von auf Namen lautenden Obligationen der Staatsschuld zu richten sind; in zweiter Instanz die k. k. Direktion der Staatsschuld, welche, mit k. Patente vom 21. Dezember 1859 errichtet, an die Stelle der früher bestandenen Direktion des allgemeinen Tilgungsfonds trat und deren Wirkungskreis mit der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1860, RGBl. Nr. 53, geregelt wurde

Schwebende Staatsschuld.

§ 53. Die schwebende Staatsschuld in Österreich hat im ganzen ähnliche Wandlungen durchgemacht wie die konsolidierte. Vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich gab es nur eine schwebende Staatsschuld; diese wurde auf Grund des Ausgleiches zu einer gemeinsamen, einseitig nicht vermehrbaren erklärt; daneben existiren heute besondere österreichische und ungarische schwebende Schulden, wie sie sich in jeder Staatsverwaltung aus der Natur der Sache von selbst ergeben. Was nun die ältere österreichische schwebende Staatsschuld anbelangt, so bestand dieselbe aus: 1. Papiergeld, 2. verzinslichen Schatzscheinen, endlich 3. Depositen und Kautionen.

Ad 1. Die Papiergeldausgabe begann schon 1762 mit den Bankozetteln und stieg bis zum Jahre 1811 auf die Summe von über 1060 Millionen Gulden Konventionsmünze. Die damals mit kaiserlichem Patente vom 20. Februar 1811 durchgeführte Reduzierung des Wertes dieser Bankozettel auf den fünften Teil ihres Nominalwertes (Staatsbankrott) half wenig, denn schon fünf Jahre später, 1816, betrug das neu ausgegebene, in Umlauf befindliche unbedeckte Papiergeld (Einlösungsscheine und Antizipationsscheine) die Summe von $678^1/_2$ Millionen Gulden, von denen allerdings bis zum Jahre 1819 ein Teil, und zwar 226 Millionen, eingezogen wurde. Zur Beseitigung und allmählichen Konsolidierung des Restes von $449^1/_2$ Millionen dieser unbedeckten, also uneinlösbaren schwebenden Schuld, welche den Kredit des Staates untergrub und Handel und Verkehr tief schädigte, wurde mit Patent vom 1. Juni 1816 die k. k. privilegierte Nationalbank gegründet und unterm 15. Juli 1817 mit einem ausschließlichen Privilegium für die Dauer von 25 Jahren ausgestattet, welches am 1. Juli 1841 erneuert und, in einigen Punkten modifiziert, bis Ende Dezember 1866 verlängert wurde.[114]) Speziell mit Bezug auf das Papiergeld verpflichtete sich nun die Nationalbank, gegen das ihr eingeräumte ausschließliche Recht der Banknotenemission und gegen ihr vom Staate zu leistende Deckung den im Umlauf befindlichen Papiergeldbetrag von $449^1/_2$ Millionen Gulden Wiener Währung einzulösen und an deren Stelle ihre jederzeit gegen Silber einlösbaren Banknoten zu emittieren. Gleichzeitig verpflichtete sich der Staat feierlich, nie mehr Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben. Die Ereignisse des Jahres 1848 zwangen jedoch die Regierung, mit solchen Geldforderungen an die Nationalbank heranzutreten, daß dieselbe sich außer stand gesetzt sah, die Einlösbarkeit ihrer Banknoten aufrecht zu erhalten. Mit dem kaiserlichen Patente vom 2. Juni 1848

(sie verfügt insbesondere die Umschreibungen der auf Namen lautenden Obligationen); gegen die Entscheidungen der Direktion der Staatsschuld steht die Berufung an das Finanzministerium offen.

[114]) Mit Gesetz vom 27. Dezember 1862, Nr. 2 ex 1863, wurde dieses Privilegium bis Ende Dezember 1876 verlängert. Das damals der Bank erteilte Privilegium (Plenersche Bankakte) gestattete der Bank die Emission von 200 Millionen metallisch nicht gedeckter Noten, die allerdings durch Wechsel oder Staatspapiere gedeckt sein mußten (siehe unter B. VI: Österr. ungarische Bank).

wurden denn auch Beschränkungen der Bareinlösung der Banknoten verfügt, womit die tatsächliche Uneinlösbarkeit und der Zwangskurs wieder ihren Einzug in Österreich hielten.[115]) Mit Gesetz vom 5. Mai 1866 wurde ein Teil der Banknoten für Staatsnoten erklärt, und mit Gesetz vom 25. August 1866 wurde sodann die Emission förmlicher Staatsnoten angeordnet.

Allerdings wurde für die in Umlauf gesetzten Staatsnoten eine Maximalgrenze von ungefähr 300 Millionen gesetzt, indem bestimmt wurde, daß dieselben zusammen mit den vom Staate ausgegebenen „Partialhypothekarscheinen", welche ungefähr 100 Millionen betrugen (und von denen wir gleich sprechen wollen), die Summe von 400 Millionen nicht übersteigen sollten. Erst infolge der gegenwärtig gesetzlich schon angebahnten, tatsächlich noch nicht durchgeführten Valutareform ist die Einziehung der Staatsnoten im Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen Aufnahme der Barzahlungen seitens der Bank verfügt worden.[116])

Ad 2. Den zweiten Bestandteil der österreichischen schwebenden Schuld bildeten die seit dem Jahre 1848 von der Finanzverwaltung ausgegebenen verzinslichen (mit 5, $5^1/_2$ und 6 Prozent) Partialhypothekaranweisungen, sogenannte Salinenscheine, für welche durch die Einverleibung des Pfandrechts in die öffentlichen Bücher auf die ärarischen Salinen in Gmunden, Hallein und Aussee eine Sicherstellung gegeben wurde. Mit dem Gesetze vom 17. November 1863 wurde der Maximalumlauf dieser Salinenscheine mit 100 Millionen fixiert; doch wurde mit Gesetz vom 25. August 1866 der Finanzminister ermächtigt, einen etwaigen Minderumlauf der Salinenscheine durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während er zugleich verpflichtet war, bei einer eventuellen Mehrausgabe von Salinenscheinen den entsprechenden Betrag in Staatsnoten einzuziehen — so daß, wie erwähnt, diese beiden Bestandteile der schwebenden Schuld zusammen den Betrag von 400 Millionen nicht übersteigen durften.[117])

---

[115]) Vorübergehende Versuche, die „Valuta wieder herzustellen", d. h. die Bank, durch Rückzahlung der bei ihr kontrahierten schwebenden Schuld und Einziehung der emittierten Staatsnoten, in den Stand zu setzen, ihre Barzahlungen wieder aufzunehmen, wurden wiederholt, doch ohne dauernden Erfolg gemacht, so zuerst mit Patent vom 15. Mai 1851, in dessen Ausführung unterm 23. Februar 1854 mit der Bank ein Übereinkommen wegen Übernahme des umlaufenden Staatspapiergeldes geschlossen wurde; sodann bei der Einführung der österreichischen Währung am 1. November 1858, endlich mittels des Übereinkommens mit der Bank vom 3. Jänner 1863 wegen Wiederaufnahme der Barzahlungen — aber jedesmal vereitelten kriegerische Ereignisse (1859 und 1866) die Durchführung der geplanten und in Angriff genommenen Operation, indem sie immer wieder die Regierung zu neuen Geldbeschaffungen und Staatsnoten-Emissionen zwangen.

[116]) Zufolge Gesetz vom 9. Juli 1894 wurden von den umlaufenden Staatsnoten 200 Millionen bis Ende 1897 eingelöst. Der Rest ist bis 1902 eingelöst worden.

[117]) Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 wurde der Betrag der Salinenscheine von 100 Millionen auf 70 Millionen reduziert.

Rund mit diesem Betrage erkannte denn auch der österreichisch-ungarische Ausgleich die schwebende österreichische Staatsschuld als „gemeinsame schwebende Schuld" beider Reichshälften.[118]) Daß sich Ungarn dieser schwebenden Schuld gegenüber ganz anders stellte wie gegenüber der konsolidierten, daß es diese schwebende Schuld als gemeinsame anerkannte, die Garantie für dieselbe solidarisch übernahm und die Verwaltung und Kontrolle derselben in die Hände sowohl des gemeinsamen Finanzministers wie einer gemeinsamen parlamentarischen Kommission legte[119]): hat seinen Grund einfach darin, daß die österreichischen Staatsnoten (und damals auch die Münzscheine) in beiden Reichshälften zirkulierten und daher jedermann auch in Ungarn an der intakten Aufrechterhaltung des Wertes jedes österreichischen Papierguldens dasselbe Interesse hatte wie jedermann in Österreich. Und es mag zum Überflusse auch dieses Beispiel zur Illustration des Satzes dienen, daß

---

[118]) § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Nr. 3, stellt unter die „solidarische Garantie beider Reichsteile die in Staatsnoten und Münzscheinen (letztere im Betrage von 12 Millionen wurden mittlerweile aus dem Verkehre gezogen) bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen". Diese Garantie erstreckt sich auch auf einen durch eventuellen Minderumlauf der Salinenscheine hervorgerufene Mehrumlauf der Staatsnoten (siehe oben). Doch wurde gleichzeitig festgesetzt, daß „jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen stattfinden" könne.

[119]) Die näheren Bestimmungen über die „Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld" enthält das bezügliche Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 53. Danach steht die Verwaltung derselben dem gemeinsamen Reichsfinanzminister zu; die Kosten dieser Verwaltung (Erzeugung der Staatsnoten, Überwachung der Ausgabe, Einlösung derselben, Vertilgung der abgenützten usw.) tragen nach dem Verhältnis 70:30 Österreich und Ungarn und bilden einen Bestandteil der gemeinsamen Ausgaben. Aus dem Gewinne, der sich daraus ergibt, daß ein Teil der Staatsnoten im Umlauf zu Grunde geht und bei Einziehung alter Staatsnoten und Umtausch gegen neue in der Regel nicht alle ausgegebenen zur Einlösung gelangen: wird ein Fonds gebildet, der zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Noten dient. Zur Kontrolle dieser gemeinsamen schwebenden Staatsschuld wählt sowohl der Reichsrat als der Reichstag je eine Kommission aus 6 Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben und denen bezüglich ihrer in der Ausübung ihres Kontrollamtes gemachten Äußerungen und Abstimmungen Abgeordneten-Immunität zukommt. Aufgabe dieser Kommissionen ist: darüber zu wachen, daß das gesetzliche Maximum der in Umlauf gesetzten Staatsnoten nicht überschritten werde; über Erzeugung, Vorrat und Vertilgung der unbrauchbar gewordenen oder eingezogenen Staatsnoten Kontrolle zu üben; ebenso die Ausgabe, den Stand und Umlauf der einen Teil der gemeinsamen schwebenden Schuld bildenden Hypothekar-Obligationen und deren gesetzliches Verhältnis zu überwachen; über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld allmonatliche Ausweise in der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen; die Erlässe des Reichsfinanzministers bezüglich Hinausgabe von Staatsnoten zu kontrasignieren; die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten zu üben. Das Reichsfinanzministerium ist verpflichtet, diesen Kontrollskommissionen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsichtnahme und Revisionen zu gestatten. Jede Kommission erstattet über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht an ihre Legislative.

es in erster Linie reale und zumeist wirtschaftliche Verhältnisse und Interessen sind, die im Staatsrecht ihren Ausdruck finden. Die konsolidierte österreichische Staatsschuld, die sich zumeist im Auslande oder doch im Vergleiche mit Ungarn vorwiegend im Besitze der österreichischen Kapitalisten befand, konnte die Ungarn kühl lassen: ihrer Verpflichtung gegenüber derselben entledigten sie sich mittels eines fixen jährlichen Beitrages, ohne auch nur eine Anteilnahme an deren Verwaltung und Kontrolle zu beanspruchen.

Ganz anders lag die Sache in Betreff der schwebenden Schuld, zumal desjenigen Bestandteiles derselben, der aus Staatsnoten bestand. Hier handelte es sich um das aktuelle Interesse auch der ganzen ungarischen Bevölkerung, die doch über keine anderen Umlaufsmittel verfügte als über die österreichischen Staatsnoten. So wurden denn nicht nur die oberwähnten Stipulationen geschlossen, sondern zugleich auch (in dem gleichzeitigen und von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Zoll- und Handelsbündnis, Art. XII) die Bestimmung getroffen, daß die beiderseitigen Regierungen so bald als tunlich die Wiederherstellung der metallischen Zirkulation, somit also die Eliminierung dieser aus Staatsnoten bestehenden Staatsschuld aus dem gemeinsamen Staatshaushalte anzustreben haben, eine Bestimmung, welcher seither durch die gesetzlich durchgeführte Valutareform, Einführung der Goldwährung und Einlösung der Staatsnoten Rechnung getragen wurde (siehe unten B. VI unter Münzrecht).

Ad 3. Die auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 und des darauffolgenden Gesetzes vom 11. Juni 1878 vom österreichischen Finanzministerium ausgegebenen steuerfreien Schatzscheine mit drei- und fünfjähriger Verfallszeit bilden einen Teil der besonderen österreichischen schwebenden Schuld, zu welcher endlich auch

Ad 4 die Kautionen und Depositen gehören, deren Annahme mit jeder Staatsverwaltung in unvermeidlichem Zusammenhange steht und die eine vorschriftsmäßig verzinsliche, im großen und ganzen unveränderliche Post der schwebenden Schuld darstellen.

Das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 54. Die staatliche Geldgebarung beruht auf dem Grundsatze, daß alle Ausgaben und Einnahmen des Staates ausschließlich nur durch die Staatskassen zu geschehen haben. Die Behörden können nur Zahlungsaufträge erlassen, welche bei den Kassen zu effektuieren sind, und Zahlungsanweisungen auf die Kassen ausstellen. Unmittelbar haben die Behörden mit der Geldgebarung nichts zu schaffen.

Das Kassensystem aber ist das der Einheitlichkeit der Staatskasse, das heißt, es existiert nirgends mehr als eine Staatskasse, welche alle Zahlungen und Geldempfänge für die gesamte Verwaltung ihres Sprengels vermittelt. Und zwar bestehen in den Landeshauptstädten je eine Landes-

hauptkasse[120]) und in Wien eine Staatszentralkasse[121]); in den Bezirksstädten versehen den Kassendienst die Steuerämter.

Jede Zahlung bei einer Kasse muß mindestens von zwei Beamten bestätigt werden; keine Ausgabe und kein Empfang (mit Ausnahme der Steuerbeträge) darf ohne speziellen Auftrag der vorgesetzten Behörde und ohne vorhergehende Liquidation seitens des hiezu berufenen Beamten vorgenommen werden.[122])

Die Kassen stehen miteinander im Kassenverbande; jede untergeordnete Kasse ist verpflichtet, ihre Überschüsse an die ihr unmittelbar übergeordnete abzuführen; ebenso empfängt jede untergeordnete Kasse von der ihr zunächst übergeordneten die nötigen Dotationen.

Die vorgesetzten politischen und Finanzbehörden haben von Zeit zu Zeit Skontrierungen der Kassen vornehmen zu lassen. Die laufende Gebarung der Kassen wird übrigens von den Rechnungsdepartements derjenigen Behörden kontrolliert und in Evidenz gehalten, denen die Kassen untergeordnet sind; bei jeder solchen Behörde besteht daher ein entsprechendes, aus Rechnungsbeamten zusammengesetztes Rechnungsdepartement.[123])

---

[120]) In Wien, Prag und Lemberg bestehen Landeshauptkassen; in Innsbruck, Graz und Brünn führen sie den Titel Finanz-Landeskassen, in Zara, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz Landeszahlämter. Die Kassen unterstehen den Verwaltungsbehörden: die Steuerämter den Bezirkshauptmannschaften, die Landeskassen den Finanzlandesdirektionen, die drei Zentralkassen (Staatszentralkasse, Ministerialzahlamt und Staatsschuldenkasse in Wien) dem Finanzministerium.

[121]) Dieselbe trat an die Stelle der I. Abteilung des bis 1869 bestandenen Universal-Kameralzahlamtes (ah. Entschließung vom 8. April 1869); an die Stelle der II. Abteilung jenes Amtes trat das k. k. Ministerialzahlamt (Ministerialverordnung vom 20. Juni 1869, Nr. 115), dessen spezielle Aufgabe es ist, als Ausgabskasse und Vollzugsorgan der Ministerien zu fungieren.

[122]) Vgl. die amtliche „Zusammenstellung der Kassamanipulationsvorschriften" aus dem Jahre 1850 und den „Amtsunterricht für die ausübenden Ämter" aus dem Jahre 1853.

[123]) „Bestimmungen über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Kontrollsdienstes" sind mit der k. Verordnung vom 21. November 1866, Nr. 140, erlassen worden.

III. Buch.

Äußeres Staatsrecht.

Die auswärtigen Vertretungen.

§ 55. Auf einer jeden Stufe seiner Entwicklung ist jedem Staate durch sein Selbsterhaltungs- und Machtinteresse eine bestimmte Summe von Tätigkeiten diktiert, die er nicht unterlassen kann. Diese Summe von Tätigkeiten und Funktionen können durch die verschiedenst gestalteten Organe, in den verschiedensten Formen vollzogen werden: ihr Vollzug jedoch ist eine Lebensbedingung jedes Staates.

Auf der Stufe, auf der man heutzutage den Staat als Rechtsstaat oder Kulturstaat zu bezeichnen pflegt, gehört zu dieser Summe von Tätigkeiten in erster Reihe Schutz der Personen und des Eigentums, überdies in gewissem Maße Sorge um Wohlfahrtbeförderung. Diese Tätigkeiten besorgt der moderne Kulturstaat nicht nur auf seinem eigenen Gebiete, sondern auch außerhalb desselben bezüglich seiner auswärts sich aufhaltenden Angehörigen; die Organe, deren er sich zu diesem Zwecke bedient, sind auswärtige Missionen, die im Laufe der Entwicklung sich von gelegentlichen zu stabilen ausgestalteten und nach Aufgabe und Beruf zu rein diplomatischen (Botschaften, Gesandtschaften) und kommerziellen (Konsulaten) differenzierten, deren Form und Organisation zuerst von internationaler Sitte und eben solchem Brauch, schließlich mittels staatlicher Gesetzgebung ausgebildet wurden.[1])

Insofern diese auswärtige Tätigkeit des Staates in Verhandlungen mit anderen Staaten über internationale Verhältnisse besteht, ist es selbstverständlich und notwendig, daß er dieselbe teilweise außerhalb seines Gebietes, am Sitze der fremden Herrscher vollzieht, wenn er nicht gerade mit den Vertretern der fremden Staaten auf eigenem Gebiete verkehrt.[2])

---

[1]) Siehe Verwaltungslehre, §§ 67–70, wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist. Von neueren Werken seien nur noch hervorgehoben Pradier-Fodéré: Cours de droit diplomatique, Paris, 1881, und Alphonse Rivier: Principes du Droit des Gens, Paris, 1896; insbesondere aber Holtzendorf: Handbuch des Völkerrechts, 1885–1889.

[2]) Der Nutzen der Diplomatie besteht nicht nur darin, daß sie Kriege verhindert, sondern daß sie, wenn sie gut geleitet ist, zum Siege verhilft und die beste Ausnützung der Folgen des Krieges besorgt. Das durch die preußische Diplomatie im März 1866 mit Italien geschlossene Bündnis, kraft dessen Italien sich zu einem gleichzeitigen Angriff auf Österreich an dessen Süd-

Nicht so einfach liegt die Sache, wenn der Staat außerhalb seines Gebietes durch seine Organe obrigkeitliche Funktionen gegenüber seinen im fremden Staate weilenden Angehörigen vollzieht. Denn eine solche Tätigkeit widerspricht dem allgemein herrschenden Grundsatze der Territorialität des Rechts, vermöge dessen es auf jedem gegebenen Territorium nur eine souveräne Staatsgewalt gibt, von der aus obrigkeitliche Funktionen ausgehen können. Es liegt hier aber eine vollberechtigte Institution vor, vermöge deren die Staaten eines gewissen Kulturkreises sich gegenseitig das Zugeständnis machen, daß ihre auswärtigen Missionen bezüglich ihrer auswärts weilenden Angehörigen solche obrigkeitlichen Akte nach heimatlichem Rechte und Gesetze vollziehen dürfen.

Dazu bedarf es aber jedesmal einer formellen Einwilligung des auswärtigen Staates, welche durch die Tatsache der Annahme und des Empfanges des auswärtigen diplomatischen Vertreters oder durch die Erteilung des sogenannten Exequatur an den auswärtigen kommerziellen Vertreter gegeben wird.

Da sich aber durch eine solche Einwilligung kein Staat ein- für allemal seiner Souveränetät auf eigenem Gebiete zu Gunsten eines auswärtigen Staates begibt: so folgt daraus, daß die erteilte Einwilligung jedesmal widerrufbar ist, und daß jeder Staat dem diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates „seine Pässe zustellen" kann, wie der technische Ausdruck lautet, oder dem kommerziellen Vertreter das erteilte „Exequatur" wieder entziehen kann. Solche Kündigungen und Widerrufe der erteilten Ermächtigung erfolgen entweder in Kriegsfällen, wo die Beziehungen mit dem auswärtigen Staate unterbrochen werden, oder können auch aus persönlichen Gründen erfolgen, in welchem Falle jedoch nach völkerrechtlichem Brauche eine Abberufung des mißliebig gewordenen Vertreters durch seinen eigenen Staat veranlaßt wird.

Je nach dem Range der Staaten nach Macht, Größe und Bedeutung unterhält Österreich-Ungarn bei denselben als diplomatische Missionen: Botschaften, Gesandtschaften, Ministerresidenten oder diplomatische Geschäftsträger (chargés d'affaire). Botschaften werden unterhalten nur bei den europäischen Großmächten, und zwar beim Deutschen Reich, Frankreich, England, Rußland, Italien, beim Päpstlichen Stuhl und der Türkei. Gesandtschaften werden unterhalten bei den außereuropäischen Großmächten, als: Vereinigte Staaten Nordamerikas, Mexico, Brasilien, Japan und Persien; bei den kleineren Staaten Europas, als: Schweden, Norwegen, Holland, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal, Rumänien, Sachsen, Württem-

---

grenze verpflichtete, hat ohne Zweifel den größten Anteil an den preußischen Siegen von Königgrätz und Sadowa gehabt. Durch die der preußischen Diplomatie sodann gelungene Neutralisierung Frankreichs nach Königgrätz versicherte sich Preußen der großen Vorteile des Friedensschlusses von Nikolsburg. So hat zum Beispiel den Versailler Frieden nicht Moltke geschlossen, sondern Bismarck. Solche Tatsachen beweisen besser wie alle Argumentationen die hohe Wichtigkeit der Diplomatie im internationalen Staatenverkehr.

berg, Bayern, Schweiz und Serbien. In noch kleineren Staaten werden Ministerresidenten und diplomatische Agenten unterhalten. Übrigens beruhen diese Verhältnisse auf Reziprozität; die Staaten wechseln miteinander Vertreter gleichen Ranges.

Die Konsulate.

§ 56. Die vorwiegend mit kommerziellen Aufgaben betrauten Konsulate werden womöglich an allen für den auswärtigen Handel der Monarchie wichtigen Plätzen unterhalten, und je nach der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Plätze mit Generalkonsuln I. oder II. Klasse, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten oder Honorarkonsuln, die, im Gegensatz zu den effektiven Konsuln, keine besoldeten Staatsbeamten sind, besetzt.[3]) Die Zahl bloß der effektiven Konsuln beläuft sich auf ungefähr 450; das Verzeichnis derselben wird zu Anfang jedes Jahres in der Wiener Zeitung und im ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

An Plätzen, wo keine effektiven Konsuln unterhalten werden, ernennt man häufig Honorarkonsuln — die nicht wirkliche Staatsbeamte, sondern Ehrenbeamte und auch Angehörige des fremden Staates sein können. Auch die Honorarkonsuln werden in dieselben Rangsklassen eingeteilt wie die effektiven Konsuln — es gibt also auch unter ihnen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Die Honorarkonsuln werden meist aus dem Handelsstande gewählt. Ihre Funktionen sind dieselben wie die der effektiven Konsuln — auch beziehen sie für dieselben die tarifmäßigen Konsulargebühren.

Das früher bestandene Institut der Konsulareleven wurde mit ah. Entschließung vom 7. August 1895 aufgehoben. An dessen Stelle sind Konsularattachés als unterste Konsularbeamten getreten.

Als Staatsbeamte haben die Gesandten und effektiven Konsuln aller Rangsklassen ihren Staaten gegenüber die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsbeamten; dem Auslande gegenüber kommt den Gesandten aller Rangsklassen eine Anzahl von Rechten zu, die durch das Völkerrecht bestimmt werden, und deren Inbegriff man als das Recht der diplomatischen Rechtspersönlichkeit bezeichnet. Sie genießen in dem Staate, bei welchem sie akkreditiert sind, das Recht der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität, die Exemtion von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Abgabenfreiheit, das Recht des privaten Gottesdienstes — eventuell in einer Kapelle des Gesandtschaftshotels, die Jurisdiktion über ihr Amts- und Dienstpersonal usw.[4]) Die Konsuln sind keine diplo-

[3]) Vgl. Malfatti di Monte Trento, Handbuch des österr.-ungar. Konsularwesens, Wien, 1879. Supplementband dazu 1883. Wegen der Ähnlichkeit der diesbezüglichen Verhältnisse ist auch Ph. Zorns: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht, in Hirths Annalen 1882, zu vergleichen.

[4]) Der § 38 ABGB., der von den „Befreiungen" spricht, welche die Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und ihr Dienstpersonal gemäß dem Völkerrechte genießen, bezieht sich offenbar auf Vertreter fremder Staaten in Österreich; selbstverständlich ist diese Bestimmung nur auf Reziprozität be-

matischen Personen und es stehen ihnen keine so ausgedehnten Rechte zu wie den Gesandten. Zu den besonderen Pflichten aller Gesandten und Konsuln gehört die regelmäßige Berichterstattung, und zwar seitens der ersteren über diplomatische und politische, seitens der letzteren vorwiegend über kommerzielle Verhältnisse des betreffenden fremden Staates. Ferner obliegt ihnen der Schutz der Personen und des Eigentums ihrer Nationalen, d. i. der Angehörigen ihres Heimatsstaates — sowie endlich auch die möglichste Förderung der Interessen des eigenen Staates und seiner Angehörigen.

§ 57. Aus der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten zwischen Österreich und Ungarn ergibt sich überdies die bedeutsame Tatsache, daß es nur gemeinsame österreichische und ungarische Missionen im Auslande gibt, und daß alle obigen Pflichten derselben sich sowohl auf Österreich als auf Ungarn beziehen.[5])

Aus dieser Doppelstellung kann sich aber für die betreffenden Funktionäre aus dem Grunde nie eine Schwierigkeit oder ein Interessenkonflikt ergeben, weil dieselben nur von einer Person, vom Kaiser und König, ernannt werden, und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten schon aus dem Grunde eine einheitliche sein muß, weil sowohl der Abschluß von Staatsverträgen, als auch die Erklärung von Krieg und der Abschluß von Frieden nur dem Kaiser und König zusteht.[6]) Die unmittelbare Leitung des gesamten auswärtigen diplomatischen Dienstes sowie des gesamten Konsularwesens besorgt der gemeinsame Minister des Äußern, der bei Errichtung und Aufhebung einzelner Konsulargemter sowie bei Festsetzung der denselben zu erteilenden Instruktionen sich mit den beiderseitigen Handelsministern ins Einvernehmen setzt.[7])

Übrigens steht auch jedem der beiden Handelsminister das Recht zu, in den Angelegenheiten seines Ressorts mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, und sind letztere verpflichtet, ihm die nötigen Auskünfte zu erteilen; auch werden den beiden Handelsministern vom Minister des Äußern die periodischen Konsulatsberichte mitgeteilt.[8])

---

gründet. Dieselben Befreiungen, die der Staat den fremden Vertretern „nach Völkerrecht" zugesteht, nimmt er für seine Vertreter im Auslande in Anspruch.

[5]) Der diese Gemeinsamkeit festsetzende Absatz a des § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, lautet: Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften vorbehalten bleibt.

[6]) Für Österreich sind die bezüglichen Bestimmungen enthalten in den §§ 3, 5 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 145.

[7]) Artikel IX des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich-Ungarn vom 27. Juni 1878, Nr. 62.

[8]) Diese Konsulatsberichte zu sammeln und zusammenzustellen ist Sache des Handelsministeriums nach der Verordnung vom 20. April 1861. Die für den Handel und Verkehr wichtigen Konsulatsberichte werden in den „Mitteilungen

Nichtsdestoweniger ist nur der Minister des Äußern die einzige, den Konsulaten vorgesetzte Behörde und entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Konsulargebühren — wenn auch nach Einvernehmen der beteiligten Ministerien der einen oder der anderen Reichshälfte.

Konsulate und Gesandtschaften.

§ 58. Je nach den Bedürfnissen werden auf einzelnen Plätzen nur diplomatische Missionen oder nur Konsulate unterhalten, auf anderen dagegen sowohl erstere als letztere. Im allgemeinen sind die Konsulate den diplomatischen Missionen in demselben oder in dem nächsten Staate untergeordnet. Aus der Natur der Sache folgt es, daß, wo nur die eine oder die andere dieser Vertretungen vorhanden sind, dieselben nötigenfalls die Aufgaben der fehlenden speziellen Vertretung übernehmen und deren Aufgabe so viel als möglich besorgen müssen. So haben denn diplomatische Missionen, wo es keine besonderen Konsuln gibt, die Agenden der Konsulate zu besorgen, während vorkommenden Falles die Konsulate, wo es keine diplomatischen Missionen gibt, auch über politische und diplomatische Verhältnisse zu berichten, ja nötigenfalls die diesbezüglichen Geschäfte zu besorgen haben. Dagegen ergibt sich in Staaten und auf Plätzen, wo sowohl diplomatische Missionen als auch Konsulate unterhalten werden, die Notwendigkeit strenger Kompetenzabgrenzung zwischen dem Geschäftskreise der einen und der anderen. Diese Abgrenzung ist im allgemeinen durch die Bestimmung und die Aufgabe einerseits der diplomatischen, andrerseits der kommerziellen Vertretung von selbst gegeben.

Den diplomatischen Vertretern bleibt dann ausschließlich das Gebiet der Politik, welches sich nicht näher gesetzlich feststellen läßt. Den Inhalt ihrer Tätigkeit bestimmen die jedesmaligen internationalen Verhältnisse und Beziehungen; die Formen derselben sind teils durch internationale Übung und Sitte, teils durch internationale Verträge vorgeschrieben.[9])

Wo es nur Konsuln gibt oder wo neben diplomatischen Missionen kommerzielle Vertretungen sich befinden, liegt letzteren sowohl die Wahrnehmung der Handelsinteressen des Heimatsstaates, als auch die Vornahme derjenigen obrigkeitlichen Funktionen bezüglich der Nationalen ob, welche sich teils aus dem denselben zu gewährenden Schutz, teils aus den Hoheitsrechten ihres Heimatsstaates ergeben. Insbesondere haben dieselben die Wehrpflichtigen ihres Amtsbezirkes in Evidenz zu halten und deren pflichtmäßige Beziehungen zum Heimatlande zu vermitteln. Überhaupt sind die Konsuln verpflichtet, auf Requisition der

der k. und k. Konsulatsbehörden" vom österreichischen Handelsministerium veröffentlicht.

[9]) Doch ist das Erteilen von Pässen und Vidierung derselben in erster Reihe Sache der diplomatischen Missionen — erst in zweiter Linie, wo keine solchen sind, Sache der Konsulate.

heimischen Behörden Zustellungen an die Nationalen ihres Amtsbezirkes zu besorgen, dieselben vorzuladen und als Zeugen zu vernehmen.

Dagegen ist das Recht, Akte des Zivilstandes zu vollziehen, den österreichisch-ungarischen Konsuln nicht eingeräumt worden; sie sind daher nicht befugt, Trauungen, auch nicht im Delegationswege, vorzunehmen.[10])

In vielen nichtchristlichen Staaten ist den Konsulaten die Zivilgerichtsbarkeit in Streitigkeiten der österreichisch-ungarischen Angehörigen unter sich und mit Angehörigen dritter Staaten übertragen.[11]) Doch unterscheiden sich auch diese Konsulate hinsichtlich des größeren oder geringeren, ihnen übertragenen Wirkungskreises, indem einigen ein voller jurisdiktioneller Wirkungskreis, einigen nur ein beschränkter übertragen wurde. Diejenigen Konsularämter, denen keine oder nur eine geringere Jurisdiktion zusteht, haben für die Konsulargerichte, wenn sie dazu aufgefordert werden, Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu besorgen. Die Konsulargerichte fungieren als erste Instanzen und die Berufungen von ihren Entscheidungen gehen an das österreichisch-ungarische Oberlandesgericht in Konstantinopel und in dritter Instanz an den Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien. Diese Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte über österreichische und ungarische Staatsbürger ist zuletzt mit Gesetz vom 30. August 1891, Nr. 136, geregelt worden.

Danach wird der Wirkungskreis der Konsularämter als Gerichte von den beiderseitigen Regierungen einverständlich nach Einvernehmung des Ministers des Äußern festgesetzt. Den Präsidenten des Konsularobergerichtes in Konstantinopel ernennt der Kaiser. Die organisatorischen Bestimmungen für dieses Obergericht erlassen einverständlich beide Regierungen nach Einvernehmung des Ministers des Äußern. Beide Regierungen bestimmen auch einverständlich, welche der in Österreich und Ungarn geltenden Gesetze für die Konsulargerichte bindend sein sollen. Kompetenzkonflikte mit österreichischen und ungarischen Gerichten entscheidet der Minister des Äußern. Dieses österreichische Gerichts-Organisationsgesetz von 1891 sollte erst in Wirksamkeit treten, nachdem ein identisches ungarisches Gesetz erflossen sein werde. Infolgedessen trat es erst am 1. Jänner 1898 ins Leben.[12]) Von diesem Tage an bleibt es aber nur zehn Jahre in Geltung, da es, ähnlich wie alle anderen gemeinsam vereinbarten Gesetze (Quotengesetz, Zoll- und Handelsbündnis usw.), ein österreichisch-ungarisches Gesetz „auf Kündigung" ist. Es gilt also nur bis 1908.[13])

---

[10]) Die Konsuln des Deutschen Reiches fungieren da, wo sie hiefür Spezialauftrag des Reichskanzlers empfangen haben, als Zivilstandesbeamte für ihre Untergebenen, nehmen als solche Eheschließungen vor und führen Personenstandsregister. Siehe Zorn: Deutsches Staatsrecht, 1883. B. II, S. 494.

[11]) Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, RGBl. VII, Nr. 23, und in der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, RGBl. XVII, Nr. 58, enthalten.

[12]) Ministerialverordnung vom 30. Juli 1887, Nr. 178.

[13]) Mit Ministerialverordnung vom 15. Mai 1902 wurde für Zivil-

Die Konsularämter im ottomanischen Reiche üben auch eine gesetzlich bestimmte, übrigens engbegrenzte Jurisdiktion in Strafsachen über österreichisch-ungarische Staatsangehörige.

Die Konsulate als Seebehörden.

§ 59. Mit dem wesentlichsten Berufe der Konsulate, der Wahrung kommerzieller Interessen im Auslande, hängt es zusammen, daß denselben ein ausgedehnter Wirkungskreis bezüglich der österreichisch-ungarischen Handelsschiffe zukommt. Sie sind die wahre Aufsichtsbehörde über die österreichisch-ungarischen Schiffe in ausländischen Häfen, sie haben die österreichisch-ungarischen Schiffskapitäne in Ansehung der genauen Erfüllung der Schiffahrtsgesetze zu überwachen, die Schiffsurkunden derselben zu prüfen und die darin bemerkten Gebrechen abzustellen. Die Kapitäne und Patrone dieser Schiffe müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft im auswärtigen Hafen bei den Konsulaten melden und denselben über ihre Ladung, Reise und Bestimmung Rechenschaft (das sogenannte Seekonstitut) ablegen (Hofresk. v. 15. März 1763 und 1. Februar 1783). Die Konsuln erteilen den Schiffskapitänen über erlittene Unglücksfälle die zu ihrer Rechtfertigung dienenden Legitimationen und üben in zivilen Streitigkeiten und Strafsachen zwischen Kapitänen und Mannschaften eine Art von Jurisdiktion aus. Selbstverständlich haben sie die Interessen der Kapitäne bezüglich ihrer Schiffe und Ladungen nach Kräften zu fördern. Insbesondere liegt den Konsuln ob die Aufsicht über die Einhaltung der in der Verordnung vom 1. September 1883, RGBl. Nr. 143, behufs Verhütung von Seeunfällen enthaltenen Bestimmungen.

Die Konsulate haben die Führung der vorschriftsmäßigen Flaggen seitens der Schiffe zu kontrollieren; über jedes vorschriftswidrige Vorgehen in dieser Hinsicht das Nötige zu veranlassen. Sie beaufsichtigen und kontrollieren ferner: die Einhaltung der Schiffahrtslinie, die Heuerung von Schiffsleuten (worüber sie die Musterrollen amtlich ausfertigen), die ordnungsmäßige Ausfertigung der Seedienstbücher, die Ausschiffung, eventuell Heimsendung von dienstuntauglich gewordenen Matrosen; die Lohnzahlungen an dieselben, wie überhaupt ihr gesamtes Dienstverhältnis.

Die neueste österreichische „Seemannsordnung" erklärt die „Seekonsularämter" als „Seemannsämter" (§ 3), welche in den Angelegenheiten dieser „Seemannsordnung" die erste Instanz bilden. Die Seebehörde ist dabei die zweite, das Handelsministerium die oberste Instanz (§ 132).

Endlich haben die Konsulate die beiden Seebehörden von Triest und Fiume durch regelmäßige Berichte über die Handelsmarine von

---

streitigkeiten bei diesen Konsulargerichten das Patent über das summarische Verfahren vom 24. Oktober 1845 als verbindlich erklärt. Die Gebühren bei diesem Verfahren wurden mit Gesetz vom 22. Jänner 1902 festgesetzt.

allem in Kenntnis zu setzen, was zur Übersicht und Überwachung des konsularamtlichen Geschäftsganges in maritimen Angelegenheiten notwendig ist.

Die Konsulate als Evidenzhaltungsbehörden.

§ 60. Wenn auch die Konsulate ursprünglich zu kommerziellen Zwecken errichtet wurden und vorwiegend auch jetzt noch denselben dienen, so kann doch der Staat darauf nicht verzichten, sich dieser einmal vorhandenen auswärtigen Organe auch zu anderen staatlichen Zwecken zu bedienen, die mit den Handelsinteressen des Staates in keinerlei Verbindung stehen. Und zwar sind es seine Militär- und Finanzangelegenheiten, in denen er sich der Konsulate bedient, so oft eine diesbezügliche Tätigkeit im Auslande nötig wird. Dieses ist nun in Militärsachen der Fall bezüglich der im Auslande weilenden wehrpflichtigen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Auf die Evidenzhaltung derselben haben die Konsulate eine besondere Sorgfalt zu verwenden. Die vorkommenden Veränderungen in dem Stande derselben in ihren Bezirken haben die Konsulate in fortlaufenden Veränderungsausweisen dem Ministerium des Äußern zur Kenntnis zu bringen.[14])

Andrerseits sind alle wehrpflichtigen Österreicher und Ungarn, die, sei es auf kurze Zeit oder auch dauernd, beurlaubt sind, verpflichtet, wenn sie sich im Auslande befinden, zum Zwecke der Evidenzhaltung sich bei der nächsten k. und k. Vertretungsbehörde (Mission oder Konsulat) zu melden. Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten hat, falls sich an ihrem Urlaubs- oder Aufenthaltsorte eine solche Behörde befindet, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft zu geschehen; die dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben diese Meldung binnen acht Tagen nach ihrer Ankunft zu machen. Das Konsulat (oder Mission) hat bei dieser Gelegenheit den Reisepaß der Beurlaubten zu vidieren.

Die Evidenzhaltungspflicht der Konsulate erstreckt sich auch auf die Landwehrmänner, welche sich auf Handelsschiffen behufs ihres Erwerbes in Dienst befinden.

Auch bezüglich der in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden Stellungspflichtigen haben die Konsulate die Verhandlungen, namentlich über deren Enthebungsgesuche von dem persönlichen Erscheinen vor der Assentierungskommission zu pflegen und in diesen Angelegenheiten nach der hiefür bestehenden Information vorzugehen.

In Finanzangelegenheiten sind die Konsulate verpflichtet, von den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen auf Requisition der österreichisch-ungarischen Finanzlandesbehörden die gebührenden Zahlungen (Taxen, Stempelgebühren, unmittelbare Gebühren, Steuerrückstände usw.) einzuheben und an die requirierenden Finanzlandesbehörden unmittelbar einzusenden.

---

[14]) Vgl. die Zirkulare vom 3. Jänner 1877, vom 12. Dezember 1878 u. ff. bei Malfatti.

Über ihre gesamte Tätigkeit und über die von ihnen gemachten, für die Interessen ihres Staates relevanten Beobachtungen haben die Konsuln teils fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, teils regelmäßige oder gelegentliche Berichte dem Ministerium des Äußern einzusenden.

Diese Berichte teilen sich ihrem Inhalte nach in solche, welche politische, und solche, welche laufende Privatangelegenheiten enthalten. Die ersteren sind an die Person des Ministers des Äußern zu richten.

Die Aufzeichnungen (in Protokollen und Journalen) über ihre administrative Geschäftstätigkeit dienen als Grundlage der Geschäftsausweise, welche die Konsularämter halbjährig dem Ministerium des Äußern einzuschicken haben — und die nach einem bestimmten, im Wege der Normalien festgesetzten Schema abzufassen sind.[15])

---

[15]) Das letzte Schema für solche Ausweise ist mit dem Zirkulare vom 25. März 1882, Z. 5251 10, festgesetzt worden; es enthält außer den Rubriken für Angelegenheiten der Schiffahrt, des Handels, des konsularamtlichen Schutzes, der Rechtssprechung auch Rubriken für die Einwohnerzahl des Konsularbezirkes und die darunter befindlichen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen.

IV. Buch.

Evidenzhaltungsrecht.

Volkszählungsrecht.

§ 61. Zum Zwecke des nosse rempublicam, als erster Bedingung einer gedeihlichen Verwaltung, hat die Statistische Zentralkommission für eine „vollständige administrative Statistik des Reiches" zu sorgen.[1]

Sie entwirft die Formularien zur Ermittlung statistischer Daten, sammelt mittels derselben das gesamte statistische Material, welches sie sodann bearbeitet und veröffentlicht.[2]

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Vorbereitung der Volkszählungen. Das Recht, die letzteren vorzunehmen, muß aus zweifachem Grunde auf Gesetzen beruhen: der großen Kosten wegen, welche sie verursachen und der Pflichten wegen, welche dabei dem einzelnen auferlegt werden.

Das gegenwärtige Volkszählungsrecht in Österreich beruht auf dem Gesetz vom 29. März 1869, RGBl. Nr. 67, über die Volkszählung. Danach finden Volkszählungen von zehn zu zehn Jahren, vom 31. Dezember 1869 an gezählt, statt.[3] Das Gesetz verfügt alle jene Maßregeln, welche die Vornahme des Zählungswerkes erleichtern, als die Numerierung aller Gebäude (§§ 1—8) auf Kosten der Eigentümer, die Aufstellung von Ortschaftstafeln mit der Bezeichnung der Ortschaft, auf Kosten der Gemeinden (§§ 9 und 10). Die Vornahme der Zählung

[1]) Ministerialverordnung vom 3. März 1863, Nr. 24, betreffs Errichtung einer statistischen Zentralkommission (an Stelle der früher bestandenen Direktion für administrative Statistik) und die Verordnung vom 28. Februar 1884, Nr. 28.

[2]) Vgl. die mit dem Ministerialerlaß vom 8. Februar 1895, Z. 18.632, hinausgegebene „Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matriken; Ministerialverordnung vom 29. Juli 1884 über die Evidenzhaltung der Aufnahmen, beziehungsweise Entlassungen aus dem österreichischen Staatsverbande; Ministerialverordnung vom 16. April 1892 und 25. Dezember 1895 hinsichtlich der Statistik des Fremdenverkehres.

[3]) Die erste Zählung auf Grundlage des Gesetzes vom 29. März 1869 fand am 31. Dezember 1869, die zweite am 31. Dezember 1880, die dritte am 31. Dezember 1890, die vierte endlich am 31. Dezember 1900 statt. Für diese letzte Volkszählung erfloß auf Grund des Volkszählungsgesetzes vom Jahre 1869 eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, Nr. 145. Dieser Verordnung sind beigefügt eine ganze Anzahl von Formularien, nach denen die Aufnahme der Bevölkerung, der Wohnbestandteile, der Nutztiere zu geschehen habe und eine Anzahl von „Belehrungen" behufs richtiger Ausfüllung dieser Formulare.

obliegt in Landeshauptstädten und Statutengemeinden den Gemeindeämtern; in allen anderen Gemeinden den Bezirkshauptmannschaften (§ 12). Die dabei zu verwendenden Drucksorten liefert der Staat (§ 13). Alle übrigen mit der Vornahme der Zählung verbundenen Kosten tragen die Gemeinden, beziehungsweise die Gutsgebiete. Die Zählung wird ortschafts- und gemeindeweise nach den Wohngebäuden und in denselben nach den Wohnungen ausgeführt (§ 11). Die Zählung des aktiven Militärs besorgen die Militärbehörden.

Mit der Volkszählung zugleich werden auch alle häuslichen Nutztiere gezählt.

In jeder Ortschaft wird die gesamte *anwesende* (sowohl einheimische wie fremde), also *faktische* Bevölkerung, zugleich aber auch die abwesende, nach der Ortschaft zuständige Bevölkerung (die *rechtliche*) gezählt.

Zu den Einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, Heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen es nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 als heimatsberechtigt zu behandeln sind (§ 14). Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als fremde gezählt. Bei jeder anwesenden Person ist zugleich aufzunehmen: ihr Geschlecht, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verheiratet oder verwitwet), Heimat, Beruf oder Beschäftigung und Umgangssprache. Die Abwesenden werden nur nach Geschlecht und Aufenthalt verzeichnet.

Die Regierung hat auch das Recht, andere statistisch wichtige Daten, wie z. B. körperliche Gebrechen, Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse u. dgl. aufnehmen zu lassen. Ihre diesbezüglichen Anordnungen trifft sie mittels Verordnungen.[4])

---

[4]) Durch dieses der Regierung vorbehaltene Verordnungsrecht ist derselben die Möglichkeit gegeben, innerhalb des Rahmens des Gesetzes vom Jahre 1869 diejenigen Verbesserungen des Zählungswerkes durchzuführen, welche durch die bei den vorhergehenden Zählungen gemachten Erfahrungen und auch durch die Fortschritte der statistischen Wissenschaft sich als zweckmäßig darstellen. Auch die auf die Volkszählung vom Jahre 1891 bezügliche Ministerialverordnung vom 9. August 1890, Nr. 162, brachte eine Reihe solcher Verbesserungen in der Ausgestaltung der Formularien und überdies die Anordnung, daß zum Behufe gründlicherer wissenschaftlicher Aufarbeitung des durch die Volkszählung hergestellten Urmaterials dieses selbst nach Abschluß der Zählung und Herstellung der lokalen und territorialen Übersichten mitsamt den letzteren an die Zentralkommission in Wien zu leiten sei. Sowohl in dieser letzteren Maßregel wie auch in der Ausgestaltung der Formularien lag ein bedeutender Fortschritt gegenüber den zwei vorhergehenden Volkszählungen von 1869 und 1880, und ebenso weisen die mit der Verordnung vom 25. August 1900, RGBl. Nr. 145, festgestellten Zählungsformularien von 1900 viele neue teils auf die Berufsstellung des einzelnen, wie auch eine große Anzahl auf Wohnungsverhältnisse sich beziehende Rubriken auf. Wie weit das Verordnungsrecht der Regierung in der Aufstellung immer neuer Zählungsrubriken, die doch nicht ohne Belästigung der Bevölkerung ausgefüllt werden können, gehen kann, ist eine offene Frage. De lege ferenda würde sich die Feststellung gewisser Grenzen empfehlen.

Die Aufzeichnung der erhobenen Daten geschieht entweder in Anzeigezetteln oder in Aufnahmebögen. Die ersteren sind nur zur Verzeichnung einzelner Wohnparteien oder Personen bestimmt: die letzteren zur Verzeichnung einer größeren Anzahl von Wohnparteien, und zwar entweder einer kleineren Gemeinde oder eines Gutsgebietes.

Selbstverständlich ist das Verfahren ein verschiedenes, je nachdem Anzeigezettel oder Aufnahmebogen in Anwendung kommen.

Der Anzeigezettel kommt in der Regel in Anwendung in den Landeshauptstädten und den Statutengemeinden; die Aufnahmebogen in allen anderen Gemeinden und den Gutsgebieten. Doch können die politischen Behörden nach Vernehmung der Gemeindevorstände auch anderen Gemeinden und Gutsgebieten die Verwendung von Anzeigezetteln auftragen.

Das Anzeigezettelverfahren besteht darin, daß jedem Hausbesitzer oder dessen Bestellten zur Beteilung an alle Wohnparteien solche Zettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben werden.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die ausgefüllten Anzeigezettel aller Mietparteien zu sammeln und dieselben an den Gemeindevorsteher abzuliefern. Der Gemeindevorsteher besorgt die analoge Pflicht gegenüber der politischen Bezirksbehörde; er sammelt nämlich alle Zettel samt ihren Umschlagbögen mittels eines eigenen Sammelbogens, kontrolliert dieselben auf ihre Vollzähligkeit, verfertigt auf Grund derselben eine Ortsübersicht und liefert das ganze Operat samt Beilagen an die politische Behörde ab, welcher die Verfassung der Bezirksübersicht und Übermittlung derselben an die Landesbehörde obliegt; die Landesbehörden verfassen die Landesübersichten und übermitteln dieselben der Statistischen Zentralkommission, wo die Gesamtübersichten über alle Länder verfaßt werden.

Aber auch außerhalb des Rahmens der Volkszählung ergibt sich die Notwendigkeit einer genauen Feststellung statistischer Tatsachen, insbesondere im Zuge legislatorischer Vorarbeiten. So wurde z. B. im Jahre 1902 im Hinblicke auf angeregte Reformen auf den Gebieten des Gewerbewesens und der Landwirtschaft die Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe veranstaltet (Ges. v. 18. Jänner 1902, RGBl. Nr. 21, und Durchführungsverordnung vom 25. März 1902, RGBl. Nr. 56).

Matrikenführung.

§ 62. Eine Vorbedingung aller Verwaltung ist die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung. Zu diesem Zwecke müssen der Verwaltung genau geführte Verzeichnisse aller Geburten und Todesfälle, wie auch aller Eheschließungen zu Gebote stehen, und muß nicht nur jedes Individuum einen festen Personennamen, sondern auch einen in der Regel unver-

änderlichen Familiennamen führen; auch dürfen diesfällige Änderungen nicht ohne Verständigung, eventuell Bewilligung der Behörde vorgenommen werden.

Die historische Entwicklung des Matrikeninstitutes[5]) brachte es mit sich, daß in Österreich-Ungarn die sogenannten Standesregister nicht unmittelbar von staatlichen Behörden, sondern zumeist von geistlichen Behörden (Seelsorgern) geführt werden, über welche jedoch der Staat in neuester Zeit seine strengste Aufsicht und Kontrolle ausübt.[6])

Ebenso wie es in Österreich-Ungarn keine Zivilstandesämter gibt, so gibt es auch kein allgemeines Gesetz über die Führung der Standesregister oder Matriken, sondern für jede der anerkannten Religionsgenossenschaften und Kirchen besondere, die Führung dieser Register durch ihre geistlichen Funktionäre betreffenden Vorschriften. Die älteren dieser Vorschriften sind enthalten in kaiserlichen Patenten und Hofkanzleidekreten, die neueren teils in Gesetzen, teils in Ministerialverordnungen, Erlässen und Instruktionen.[7])

Die Regelung der Matrikenführung durch den Staat begann in Österreich bei der katholischen Kirche; erst später wurde die Matrikenführung auch den akatholischen[8]) Seelsorgern, sodann den Rabbinern[9]) oder den die Stelle derselben vertretenden Gemeindevorstehern, ferner den altkatholischen Seelsorgern[10]) aufgetragen; endlich mußte auch für die Matrikenführung bezüglich der Konfessionslosen vorgesorgt werden.[11])

Die Grundsätze jedoch, nach welchen in diesen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen die Matrikenführung eingerichtet ist, sind überall dieselben. Danach hat jeder mit der Matrikenführung betraute Funktionär nach vorgeschriebenem Formular drei Bücher zu führen: ein Trauungs-, ein Geburts- und ein Sterbebuch. Die meisten Vorschriften beziehen sich auf das Geburtsbuch, da über die Geburt am leichtesten unwahre Angaben gemacht werden können. Die Geburtseintragung muß enthalten: Jahr, Monat und Tag der Geburt; die Hausnummer der Geburtsstätte; die Tauf- und Zunamen der Eltern und ihre Religion; den Taufnamen des Kindes; die Angabe, ob dasselbe ehelich oder unehelich ist, endlich die Tauf- und Zunamen (samt Stand) der Taufpaten und den Namen der Hebamme, welche die Entbindung vornahm. Bei unehelichen Kindern darf der Name des vermutlichen oder vermeintlichen Vaters nicht angegeben werden, außer wenn dieser „sich selbst dazu bekennt".

---

[5]) Vgl. meine Verwaltungslehre, § 81.

[6]) Grundlegende Bestimmungen über Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister enthält das Patent Kaiser Josefs II. vom 20. Februar 1784. JosGS. VI, S. 574.

[7]) Die neueste Sammlung aller „Matrikenvorschriften", besorgt von A. Herrmann, erschien bei Manz, Wien, 1891.

[8]) Hofkammerdekret vom 26. November 1829, Z. 27.801.

[9]) Gesetz vom 10. Juli 1868, RGBl. Nr. 12 ex 1869.

[10]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1877, RGBl. Nr. 100.

[11]) Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, und Vollzugsvorschrift vom 20. Oktober 1870, RGBl. Nr. 128.

Die Trauungsbücher haben zu enthalten: das Datum (Jahr, Monat und Tag, den Ort und die Hausnummer) der Trauung; den Vor- und Zunamen der Brautleute; Religion und Alter derselben; ihren Zivilstand, endlich Vor- und Zunamen und Stand der Zeugen. Auch muß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter mit voller Gewißheit dargestellt werden.[12])

Die Sterberegister haben zu enthalten: das Datum des Todes (Jahr, Monat, Tag, Ort und Hausnummer), die Religion, Geschlecht, Alter des Verstorbenen und die Krankheit, an der er starb.

Die vorschriftsmäßige Führung dieser Bücher haben sowohl die vorgesetzten geistlichen Behörden als auch die politischen Behörden zu überwachen. Die Eintragungen in die Matriken haben teils auf Grundlage glaubwürdiger Aussagen der durch das Gesetz bestimmten Personen, teils auf Grundlage beizubringender und der Eintragung beizuschließender Urkunden (Totenbeschauzettel) zu erfolgen.

Da nicht an allen Orten die zur Führung der Matriken berufenen Funktionäre existieren, so hat die politische Behörde (Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft) dafür Sorge zu tragen, daß bestimmte Matrikelbezirke geschaffen werden, so daß jede Ortschaft, eventuell jede einzeln gelegene Wohnstätte einem bestimmten Matrikelbezirke zugewiesen werde.[13])

Den vorschriftsmäßig geführten Matriken kommt als öffentlichen Urkunden volle Glaubwürdigkeit über jene Umstände zu, die sie nach dem Gesetze zu bescheinigen haben; sie besitzen die Kraft rechtlicher Beweise, „welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden können".[14]) Die Matrikenführer oder ihre gesetzlichen Vertreter sind auch zur Ausfertigung von Geburts- und Trauungszeugnissen wie auch von Totenscheinen auf Grund der in den Matriken enthaltenen Eintragungen berechtigt und verpflichtet — und dürfen dafür nur die vorgeschriebene Gebühr einheben.

Die Mängel des bestehenden Systems machen sich besonders dadurch geltend, daß jede Matrikelstelle nur die in ihrem Bezirke vorkommenden Ereignisse einträgt, und daß für den einzelnen Staatsbürger nicht eine bestimmte (unveränderliche) Stelle existiert, bei welcher alle matrikelpflichtigen Ereignisse in Evidenz gehalten würden. Diesem Übelstande wird — allerdings nur teilweise — durch die Gemeindematriken abgeholfen, in welchen im Sinne der Gemeindeordnungen über jedes Gemeindemitglied (einheimische und auswärtige) die erforderlichen Daten eingetragen werden sollten. Leider lassen die Gemeindematriken meist sehr viel zu wünschen übrig.

---

[12]) Hofkammerdekret vom 1. Juli 1813.

[13]) Die Ministerialverordnung vom 25. August 1860, RGBl. Nr. 160, regelt den Vorgang bei Beurkundungen von Geburts- und Todesfällen von Zivilpersonen auf österreichischen Handels- und Kriegsschiffen.

[14]) Verordnung des Tiroler Guberniums vom 21. September 1815.

Personennamen.

§ 63. Die notwendige Voraussetzung aller Volkszählung und Matrikenführung, aber auch aller polizeilichen Evidenzhaltung der Bevölkerung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit ist die persönliche Namensführung. Zu diesem Zwecke muß jede physische Person außer ihrem Familiennamen (Zunamen) noch einen Vornamen (Taufnamen) führen. Den Familiennamen erhält jede Person durch ihre Geburt, indem das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters, das uneheliche denjenigen der Mutter zu führen hat. Den Vor- (Geburts- oder Tauf-) Namen erhält jedes Kind bei der Eintragung in die Geburtsmatriken nach Wahl seiner Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Findlingen wird von Amts wegen ein Vor- und Zuname gegeben. In der Regel behält jedermann seinen Vor- und Zunamen durchs ganze Leben; eine eigenwillige Änderung derselben ist nicht gestattet und wird unter Umständen als Falschmeldung nach dem Strafgesetze behandelt. Eine gesetzliche Änderung des Familiennamens tritt bei Frauenzimmern ein mit dem Zeitpunkte der Heirat, indem sie dann den Familiennamen ihres Gatten annehmen; ferner bei Adoptionen, wo dann die Adoptierten den Familiennamen ihrer Adoptiveltern als Zusatz zu ihrem eigenen Namen erhalten. Abgesehen von diesen Fällen gesetzlicher Namensänderung können Familiennamen „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" von der politischen Landesbehörde bewilligt werden.[15]) Zu Änderungen von Namen adeliger Personen bedarf es der Ermächtigung des Kaisers.[16]) Adelsprädikate dürfen nicht statt des Familiennamens geführt werden.

Personen adeligen Standes haben das Recht, ihren Namen das Wörtchen „von" oder sonstige, ihnen zukommende Standesbezeichnung hinzuzufügen: unberechtigte Führung eines Adelsprädikates wird strafgesetzlich behandelt. Ebenso verhält es sich mit Titeln, welche ad personam verliehen werden. Ein Ministerialerlaß vom Jahre 1873 (an die Statthalterei in Prag, Z. 7875) erklärt jede Änderung des Vornamens für unzulässig.[17]) Doch sind Übersetzungen von Vornamen aus einer Sprache in eine andere selbstverständlich gestattet, und die in eine ungarische Geburtsmatrikel z. B. mit dem Vornamen „Lajos" eingetragene Person kann sich allerdings in deutschen Urkunden oder Meldezetteln „Ludwig" nennen und vice versa.[18]) Dagegen ist eine Übersetzung des Familiennamens ohne behördliche Bewilligung unzulässig und strafbar.

---

[15]) Verordnung vom 18. März 1866, Z. 1452.

[16]) Hofkanzleidekret vom 5. Juni 1826, Z. 16.255.

[17]) Änderung des Vornamens ist nur beim Übertritt zum christlichen Glauben gestattet. (Ministerialverordnung vom 9. Juni 1871, Z. 6953.)

[18]) Wenn Vornamen, wie das häufig vorkommt, in verschiedenen Sprachen verschiedenartig lauten, so ist es selbstverständlich, daß sich die Betreffenden, je nachdem sie sich in verschiedenen Sprachen ausdrücken, verschiedener Vornamen bedienen. Ein Böhme, welcher den Vornamen Karel hat, wird sich deutsch Karl nennen; ein Böhme Frantisek wird sich deutsch Franz nennen. Der Name Adalbert lautet in polnischer Übersetzung Woiciech; der Name Lorenz im

Meldungs- und Paßwesen.

§ 64. Diese beiden Einrichtungen dienen zunächst zur Evidenzhaltung der im Staate befindlichen Personen. Das Meldewesen hat den Zweck, über den jeweiligen Aufenthalt (Wohnung, Unterstand) der im Inlande lebenden In- und Ausländer Auskunft zu geben; das Paßwesen hingegen bezweckt einerseits die Legitimation der im Inlande befindlichen Ausländer und anderseits die Legitimation der ins Ausland reisenden Inländer.

Das Meldewesen beruht vornehmlich auf der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, RGBl. Nr. 33, mit welcher die polizeiliche Meldung aller Unterstands- und Wohnungsänderungen der Einheimischen, der Eintritt und Austritt der Dienstboten, endlich Ankunft und Abreise von Fremden allen Hausbesitzern, Unterstand- und Dienstgebern, endlich allen Mietherren und Hotelbesitzern zur Pflicht gemacht wurde. In Orten, wo sich keine landesfürstlichen Polizeibehörden befinden, sind die Gemeindevorsteher zur Überwachung des Meldungswesens verpflichtet.

Bezüglich der Einkehrhäuser beruht das österreichische Meldungswesen auf dem Grundsatz, daß niemand in einem solchen eine Nacht zubringen darf, ohne der Behörde gemeldet zu werden. Die Pflicht der Anmeldung obliegt den Inhabern der Einkehrhäuser.[19]) In Privathäusern, wo es sich nur um Anmeldung von Jahres- oder Monatsparteien handelt, wird die Meldungspflicht mit Bezug auf den Meldungstermin nicht so strenge gehandhabt, obliegt aber nichtsdestoweniger den Hausbesitzern oder Verwaltern. Dagegen sind alle Arbeitsgeber verpflichtet, die bei ihnen in Dienst und Arbeit eintretenden Arbeiter binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldungen an die Behörde geschehen teils durch Überreichung von Meldezetteln, deren Rubriken (Vor- und Zuname, Beschäftigung, Domizil usw.) ausgefüllt worden sind, teils durch Ausfüllung der Rubriken des im Einkehrhause aufliegenden, behördlich kontrollierten Fremdenbuches. Diese Rubriken bestimmen den Umfang der Meldungspflicht. Dieselben dürfen nicht von einzelnen Gemeinden willkürlich festgesetzt, beziehungsweise erweitert werden: sie sind gesetzlich normiert.[20])

Polnischen Wawrzyniec. Diese verschiedene Vornamenführung in verschiedenen Sprachen muß selbstverständlich gestattet sein, hat aber schon häufig infolge Unkenntnis der Sprache bei politischen Behörden Anstoß erregt, sogar hie und da zu ungerechtfertigten Strafverfahren Anlaß gegeben. Auch ist neuerdings in gemischtsprachigen Ländern die Frage der Orthographie der Familiennamen zu ungerechtfertigter Bedeutung aufgebauscht worden.

[19]) Ebenso sind die Vorsteher sämtlicher männlichen und weiblichen Klöster, Konvente und Stifte verpflichtet, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden bei der politischen Behörde zu melden. (Ministerialerlaß vom 20. April 1876, Z. 10.382.)

[20]) Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1860, RGBl. Nr. 20, bestimmt, daß die Fremdenbücher der Einkehrhäuser nur die nachstehenden Rubriken zu enthalten haben: 1. Tag der Ankunft; 2. Vor- und Zunamen, Charakter

Bis zum Jahre 1857 war das Meldungswesen eng verknüpft mit dem Paßwesen, daher noch heute unter den Rubriken der Meldungszettel und Fremdenbücher die Rubrik „wodurch er legitimiert ist", oder „Reiseurkunde" figuriert. Da aber mittlerweile der früher bestehende Paßzwang teilweise gemildert, teilweise ganz aufgehoben wurde[21]), so entfällt die Pflicht, jene auf Pässe bezügliche Rubrit auszufüllen. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verpflichtet, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.[22]) Als Personalausweis dient eben der Paß.[23])

Diese Legitimation der im Inlande befindlichen Ausländer bietet den inländischen Behörden die Möglichkeit, jederzeit die Identität des betreffenden Ausländers festzustellen, und dem Ausländer selbst sichert sie die den Staatsverträgen entsprechende Behandlung im Inlande.

Der dem Inländer auferlegte Paßzwang sichert umgekehrt dem im Auslande befindlichen Österreicher die den Staatsverträgen entsprechende Behandlung im Auslande, und bietet den inländischen Behörden außerdem die Möglichkeit, die unbefugte Auswanderung (die Auswanderung ist heute ausschließlich im Interesse der Erfüllung der Militärdienstpflicht verboten, beziehungsweise beschränkt) hintanzuhalten. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel keines Passes. Hiezu genügt die Legitimationskarte. Personen, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften (Dienstbotenordnung und Gewerbeordnung) mit Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbüchern zu beteilen sind, erhalten weder einen Paß, noch eine Legitimationskarte, sondern ihnen wird die etwa erforderliche Reisebewilligung durch Eintragung in das Dienst-, beziehungsweise Arbeitsbuch erteilt.

Pässe, Legitimationskarten und Reisebewilligungen werden vom Vorsteher der politischen Bezirksbehörden erster Instanz gegeben. In den Statutarstädten fällt diese Agende in den Wirkungskreis der Magistrate.

---

und Beschäftigung; 3. gewöhnlicher Wohnort; 4. Reiseurkunde; 5. Begleitung; 6. Tag und Richtung der Abreise. Die ersten fünf Rubriken hat der Gast, die letzte der Wirt auszufüllen.

Die Übertretungen der Meldungsvorschriften werden, soweit nicht die Kompetenz des Strafgerichtes eintritt, von den politischen Behörden, beziehungsweise Polizeibehörden untersucht und nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, RGBl. Nr. 51, „mit 5 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft". Diesen Strafen unterliegen auch die säumigen Gastwirte.

[21]) Eine vollständige Aufhebung der Paßrevisionen auch an den Grenzen des Staatsgebietes erfolgte mittels kaiserlicher Verordnung vom 6. November 1865, RGBl. Nr. 116. Nur in Ausnahmszuständen können die beteiligten Ministerien zeitlich und örtlich Paßzwangsbestimmungen erlassen.

[22]) § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1865.

[23]) Alle derzeit noch in Kraft bestehenden Paßvorschriften sind in der Kundmachung der Ministerien des Äußern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867, RGBl. Nr. 80, zusammengefaßt und verlautbart worden.

Dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, sind die Vorsteher dieser Behörden zur Erteilung des Passes (Legitimationskarte, Reisebewilligung) berufen. Die Gültigkeitsdauer dieses Passes (Legitimationskarte, Reisebewilligung) kann höchstens drei Jahre betragen. Für den Grenzverkehr gelten einerseits Erleichterungen, andrerseits gewisse Erschwerungen. Bei Reisen nach Frankreich, Rußland, Rumänien und der Türkei ist für den Inländer die Vidierung des Passes seitens des betreffenden Konsulates (eventuell Botschaft) vorgeschrieben.

V. Buch.

Verkehrsrecht.

Gegenstand und Kompetenz.

§ 65. Straßen, Wege und andere Kommunikations- und Verkehrsmittel sind rein technische Leistungen und Bauwerke. Sie erlangen eine öffentlichrechtliche Bedeutung im Staate durch die Fragen: Wer die Kosten ihrer Herstellung und ihrer Erhaltung zu bestreiten hat? Welche Privatrechte der Notwendigkeit ihrer Herstellung und Erhaltung zu weichen haben? Welche Pflichten Staat und Staatsangehörige dieser Notwendigkeit wegen auf sich nehmen müssen? Welche Benutzungsrechte an ihnen der Gesamtheit und dem Staate zustehen? Wer die Aufsicht über die gesetzliche Ausübung obiger Rechte und Erfüllung obiger Pflichten zu führen hat?

Diese Fragen werden geregelt durch gesetzliche Bestimmungen, deren Inbegriff das Verkehrsrecht ausmacht. Je nachdem diese Bestimmungen sich auf einzelne Arten oder Bestandteile der Verkehrsvermittlung beziehen, unterscheidet man: Straßenrecht, Stromrecht, Seerecht, Schiffahrtsrecht, Eisenbahnrecht, Postrecht, Telegraphenrecht, Telephonrecht usw.

Bei einigen dieser Rechtsgebiete entscheidet ihr Gegenstand nicht nur über die Kompetenz zu ihrer gesetzgeberischen Regelung, sondern auch zu ihrer Verwaltung. So gehören Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone, Postwesen, Schiffahrt nicht nur zur gesetzgeberischen Kompetenz des Reichsrates, sondern auch in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung. Hingegen entscheidet über die Kompetenz sowohl zur Gesetzgebung wie zur Verwaltung beim Straßenrecht der Umstand, ob die betreffende Straße eine „Reichskommunikation“[1]) ist oder nicht. In ersterem Falle gehört die Gesetzgebung bezüglich derselben dem Reichsrat, die Verwaltung unmittelbar den politischen Behörden[2]); in letzterem gehört die Gesetzgebung dem Landtag, die Verwaltung aber den autonomen Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden.

[1]) Lit. d, § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141.

[2]) Doch sind auch auf ärarischen Straßen, welche Ortschaften durchziehen, die Gemeinden verpflichtet, dem Ärar in der Verwaltung und Erhaltung der betreffenden Straßenstrecken in mancherlei Weise behilflich zu sein, zum Beispiel durch Wegräumung des Kotes, Reinhaltung der Fahrbahn usw. Mit Gesetz vom 2. Jänner 1877, Nr. 33, über Schneeabräumung auf Reichsstraßen werden die Gemeinden verpflichtet, auf den ihr Gebiet durchziehenden Straßenstrecken die Schneeabräumung zu besorgen.

Straßenrecht.

§ 66. Aus der Tatsache der Dezentralisation der Verwaltung und der Übertragung eines Teiles derselben an die Länder und autonomen Körperschaften (Bezirke, Gemeinden, Konkurrenzbezirke) ergibt sich die Einteilung der Straßen in Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Konkurrenzstraßen. Die Reichsstraßen werden auch ärarische, im Gegensatze zu allen anderen, die nichtärarisch sind, genannt. Die Gesetzgebung bezüglich der nichtärarischen öffentlichen Straßen gehört gegenwärtig in die Kompetenz der Landtage, welche denn auch in den Jahren 1868 bis 1878 die einzelnen Landesstraßengesetze beschlossen haben.[3]) Außerhalb dieser öffentlichen Straßen stehen Privatwege und Straßen, die von Privaten hergestellt und erhalten werden.[4])

Die Zuzählung der einzelnen Straßen oder Straßenteile zu einer der obigen Kategorien geschieht nicht ausschließlich nach Maßgabe der geleisteten Herstellungskosten. Da nämlich Straßen ein öffentliches Gut sind, und daher ihr „Besitz" mehr eine Last als ein Vorteil ist, so wird von keiner Seite der Umstand der Herstellung der Straße als Titel und Grund geltend gemacht, um auch die Last der Erhaltung für sich in Anspruch zu nehmen. Im Gegenteil wäre jede Partei, welche die Herstellung der Straßen besorgt, immer bereit, die Erhaltung derselben von sich abzuwälzen. Es ist also die Herstellung der Straße keineswegs ein genügender Anhaltspunkt zur Beurteilung ihrer Kategorie; dagegen ist allerdings entscheidend dafür erstens der Umstand, wem die Erhaltung der Straße obliegt, zweitens die gesetzliche, auf die Bestimmung, Bedeutung und Wichtigkeit der Straße basierende Erklärung.

Danach sind alle öffentlichen Straßen und Wege, deren Herstellung und Erhaltung der Staatsschatz besorgt, Staatsstraßen (das österreichische Gesetz nennt dieselben Reichsstraßen, ärarische Straßen); alle anderen (nichtärarische) Straßen sind, je nachdem ihre Herstellung und Erhaltung den verschiedenen autonomen Gebieten und Körperschaften obliegt: Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder Konkurrenzstraßen (Wege).[5])

---

[3]) Das Verzeichnis dieser Landes-Straßengesetze bei Mayrhofer, V., S. 546 ff.

[4]) Für Liegenschaften, welche der nötigen Verbindung mit dem öffentlichen Wegnetze entbehren, kann unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen die Einräumung eines Notweges (zum Gehen, Reiten, Fahren, Viehtrieb) verlangt werden. (Gesetz vom 7. Juli 1896, RGBl. Nr. 140.) Zur Entscheidung über die Notwendigkeit und Führung des Notweges, sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist das ordentliche Gericht berufen, welches hinsichtlich der in Frage kommenden öffentlichen Interessen mit der zuständigen politischen Behörde das Einvernehmen zu pflegen hat.

[5]) Die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, gehört vor das Forum der Verwaltungsbehörden, und zwar in der Regel der autonomen und ist eine der häufigsten Streitfragen zwischen Privaten und den öffentlichen Korporationen; der Verwaltungsgerichtshof kam daher schon oft in die Lage, allgemeine Merkmale zur Entscheidung dieser Frage aufzustellen. Nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nun hängt die Entscheidung nicht davon ab, wer den Weg hergestellt, sondern wer ihn benützt. Der Umstand, daß eine Straße von einer Privatpartei errichtet und längere Zeit von

Eine besondere Kategorie bilden die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen.[6])

Bei der gesetzlichen, durch die Landesgesetzgebungen getroffenen Einreihung der einzelnen Straßen in die verschiedenen Kategorien der nichtärarischen Straßen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend. Straßen, welche eine besondere Wichtigkeit für das ganze Land haben, werden zu Landesstraßen erklärt; Straßen, welche von minderer Wichtigkeit für das ganze Land, mehrere Ortschaften oder Straßenzüge miteinander verbinden, werden zu Bezirksstraßen, endlich solche Straßen und Wege, welche mehrere Gemeinden miteinander verbinden oder den Verkehr innerhalb der Ortschaften und Gemeinden vermitteln, werden zu Gemeindestraßen oder -Wegen erklärt.[7]) Dabei werden Brücken[8]) und

ihr allein erhalten wurde, kann an und für sich die Behörde nicht hindern, dieselbe als Gemeindestraße anzuerkennen (Wolki Nr. 2341, S. 411, Alter, I., 1895). Ebenso ist nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (Wolski Nr. 2351, S. 412) für die Frage, ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei, der Umstand, daß derselbe über den Grund und Boden eines Privaten führt, ohne Belang. Dagegen spricht allerdings gegen die Öffentlichkeit eines Weges der Umstand, daß der Eigentümer der Wegfläche die Benützung nach Gutdünken gestattet oder verwehrt hat, vorausgesetzt, daß diese Akte der berufenen Behörde bekannt wurden. (Alter, I., Nr. 1889.)

[6]) Über die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen sind in den meisten Ländern besondere Landesgesetze erflossen. Als Eisenbahn-Zufahrtsstraßen werden diejenigen erklärt, welche die Verbindung zwischen den Bahnhöfen oder Aufnahmsstationen mit der zunächst gelegenen Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraße herstellen. Zur Erhaltung solcher Straßen werden meist Konkurrenzen geschaffen, d. h. die nötigen Beiträge werden auf alle Interessenten Land, Bezirk, Gemeinde, nach Umständen Gutsgebiete, Eisenbahnunternehmung, Industrialunternehmung usw. repartiert, und zwar auf Grund besonderer Übereinkommen, die bei der Herstellung dieser Zufahrtsstraßen festgelegt werden müssen.

[7]) Ebenso häufig wie der Streit: ob öffentlich, ob privat, ist derjenige, ob eine Straße Gemeinde- oder Bezirks- (beziehungsweise Landes-) Straße sei. Diese Streitfrage entsteht meist bei Gelegenheit von landesbehördlichen Aufträgen an Gemeinden bezüglich der Erhaltung ihrer Straßen und ist ebenfalls schon oft Gegenstand der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes geworden, der seine diesbezüglichen Erkenntnisse jedesmal auf Grund der betreffenden Landesgesetze schöpft. Denn diese Landesgesetze und nicht das freie Ermessen der Behörden sind für den Charakter einer Straße als Gemeindestraße ausschlaggebend (Wolski Nr. 2336) und die Verwaltungsorgane sind bei der Erklärung eines Weges als einer Gemeindestraße an die vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen gebunden (Wolski Nr. 2337). Entscheidend für den Charakter als Gemeindestraße ist, daß derselbe nicht nur ein öffentlicher, sondern ein solcher Weg sei, der eine im allgemeinen Interesse liegende Verbindung herstelle (Wolski Nr. 2338). Daher nicht jeder gelegentlich entstandene, wenn auch allgemein benützte Durchgangsrain, der jedoch keinem allgemeinen Interesse entspricht, schon ein öffentlicher, ein Gemeindeweg ist (Wolski Nr. 2339). Nur die dem öffentlichen Verkehre dienenden, in einer Gemeinde befindlichen Wege, die keiner höheren Kategorie zuzuzählen sind, sind Gemeindewege (Alter, I., Nr. 1902 und 1903), und alle solche Wege ist die Gemeinde zu erhalten verpflichtet.

[8]) Für die Herstellung von Brücken sind in der Verordnung vom 28. August 1904, RGBl. Nr. 97, besondere Vorschriften erlassen, die unmittelbar zwar nur

Kunstbauten als Zugehör jener Straßen und Wege angesehen, in deren Zuge sie liegen.

Für die verschiedenen Kategorien der nichtärarischen öffentlichen Straßen bestimmen die Landesgesetze die Breite (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen sechs Meter) und die Art der Herstellung (in Niederösterreich Landes- und Bezirksstraßen chausseemäßig). Einige Landesstraßengesetze (z. B. das niederösterreichische) ordnen für Landes- und Bezirksstraßen Baumpflanzungen an; wo wegen schlechten Untergrundes solche nicht durchführbar sind, werden häufig (wie z. B. in Niederösterreich) für den Winter Aufstellung von Schneestangen angeordnet.

Was die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straßen betrifft, so ist in allen Landesgesetzen der Grundsatz maßgebend, daß die Landesstraßen aus dem Landesfonds hergestellt und erhalten werden. In den meisten Ländern werden einem besonderen Landesstraßenfonds die Einnahmen nichtärarischer Mauten zugewiesen.[9]) Zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen werden in mehreren Ländern Straßen-Konkurrenzbezirke gebildet, wobei nicht nur Geldbeiträge, sondern auch (wie z. B. in Galizien) Naturalleistungen (Arbeitstage) der Gemeindeangehörigen festgesetzt werden. Bezüglich der Gemeindestraßen und -Wege gilt allgemein der Grundsatz, daß für dieselben die betreffenden Gemeinden aufkommen müssen; wo Bezirksvertretungen bestehen, ist es in erster Linie Sache der Bezirksausschüsse, die Gemeinden in dieser Beziehung zu überwachen. Wo in besonderen Rechtstiteln begründete Verpflichtungen von privaten Parteien zur Erhaltung einzelner Straßen existieren, bleiben sie aufrecht.[10])

Vor Herstellung neuer Straßen, beziehungsweise vor Vornahme wesentlicher Änderungen bei bestehenden Straßen ist mit der Militärbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Zum Zwecke der Herstellung öffentlicher Straßen erklären alle Landesgesetze Enteignungen für zulässig; die Erkenntnis darüber steht den politischen Behörden zu. Kann über die Entschädigung mit dem

---

für Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken gelten, mangels allgemeiner Normen jedoch auch für andere Brücken analog anzuwenden sind.

[9]) „Die Errichtung von Straßen- und Brückenmauten auf nichtärarischen Straßen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mautbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz." (§ 17 des steirischen Landes-Straßengesetzes vom 23. Juni 1866.) Ebenso § 7 des galizischen Landes-Straßengesetzes vom 18. August 1866. Weitere Bestimmungen über Wege- und Brückenmauten enthält das galizische Straßengesetz vom 25. Dezember 1871. Vgl. ferner das Bukowinaer Landes-Straßengesetz vom 8. Dezember 1869 und mehrere andere Landesgesetze.

[10]) Solche Verpflichtungen obliegen oft einzelnen Industriellen, Wald-, Steinbruch- oder Fabriksbesitzern, welche gewisse Straßen und Wege in höherem Maße als die Gesamtheit benützen. Nach einigen Landesgesetzen können solche Parteien zu außerordentlichen Beiträgen zur Straßenverwaltung herangezogen werden. Über Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen siehe oben Note 6.

Privateigentümer keine Übereinkunft getroffen werden, so ist letzterem meist der ordentliche Rechtsweg behufs gerichtlicher Feststellung der Entschädigung gewahrt.[11])

Die bestehenden Straßen sind durch eigene Straßenkarten evident zu halten und über Neuanlagen, beziehungsweise Änderungen sind von den politischen Behörden den Landesstellen Jahresberichte zu erstatten.

Straßenerhaltung.

§ 67. Worin die Pflicht der Straßenerhaltung besteht, welche konkreten Leistungen dieselbe erfordert, das ergibt sich aus der technischen Natur der Straße als Bauobjekt; die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind nichts anderes als die Formulierung der durch die Straßenbaukunst aufgestellten Forderungen.[12])

Als oberster allgemeiner Grundsatz kann hingestellt werden, daß die Straßen und Wege in dem Zustande, in welchem sie bei ihrer Neuherstellung sich befinden, erhalten werden müssen. Es müssen daher alle diejenigen Veränderungen der Straßen und Wege, welche durch Einflüsse der Witterung (Regen, Schnee), durch Elementarereignisse, normale Benutzung erfolgen, alsogleich wieder beseitigt und die Straße (Weg) in den vorigen Zustand versetzt, eventuell ausgebessert werden.

Zu den Veränderungen durch Einflüsse der Witterung gehört die Durchweichung infolge des Regens oder Schnees und die Verschneiung; es müssen daher die Abzugskanäle und Wasserdurchlässe in gutem Zustande erhalten, der Schnee abgeräumt werden. Die Straße muß trocken erhalten und von dem sich auf derselben ansammelnden Staub und Kot gereinigt werden. Durch die Benutzung bilden sich auf der Straße Geleise und Unebenheiten; diese müssen durch entsprechende Schotteranschüttungen wieder ausgeglichen werden, zu welchem Zwecke die regelmäßige Schotterbeistellung und Bereithaltung desselben am Rande der Straßen erforderlich ist.

Bei Reichsstraßen, die im Gebiete einer geschlossenen Gemeinde liegen, treffen die Kosten der Erhaltung das Ärar nur insoweit, als es sich um die Erhaltung der Straße in der gewöhnlichen Ausführung handelt; Mehrkosten für Pflasterung, Kanalisierung, Fußwege u. dgl. hat die betreffende Gemeinde zu bezahlen.

Nicht inbegriffen in die Pflicht der Erhaltung der Straßen ist die Pflicht der Herstellung und Erhaltung der Hohlbrücken über die Straßengräben behufs Verbindung der Straßen mit den Gründen der Anrainer; diese Pflicht obliegt den letzteren. (Patent vom 9. April 1776.)

---

[11]) So zum Beispiel § 8 des galizischen Straßengesetzes von 1897 und § 11 des steirischen Landes-Straßengesetzes vom 9. Jänner 1870.

[12]) Der Ausdruck „Erhaltung" begreift die Vornahme aller jener Arbeiten in sich, welche, gleichviel ob gewöhnlicher oder regelmäßiger oder nur außerordentlicher Weise, erforderlich sind, um den, den Gesetzen oder speziellen Verpflichtungen entsprechenden Zustand der Sache dauernd zu sichern. (Alter, I., Nr. 1900.)

Straßenpolizei.

§ 68. Zur Erhaltung der Straße tritt hiezu die Sicherung des Verkehrs auf derselben (Straßenpolizei).[13]) Dieselbe besteht teils in der Hintanhaltung von Beschädigungen und mißbräuchlicher Benutzung der Straßen und Wege, teils in positiven Vorkehrungen.[14])

Was erstere anbelangt, so werden Beschädigungen der Straße selbst und der zu derselben gehörigen Objekte, als: Banketts, Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Gräben, Alleepflanzungen, Baumpfähle, Meilenzeiger, Wegweiser, Warnungstafeln usw., sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, als eine Übertretung der Straßenpolizeiordnung erklärt und mit Strafen belegt[15]); auch gehören hieher die Vorschriften über die Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Radfelgen, der Art und Weise des Bremsens (keine Sperrketten, sondern Hemmschuhe), damit der Straßenkörper geschont werde.[16]) Was die positiven Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs

---

[13]) Auf die Sicherheit des Verkehrs in den Straßen beziehen sich die §§ 422—425 des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1852. Auch dürfen Pulvermagazine in der Regel nicht in der Nähe öffentlicher Straßen angelegt werden. Hofkanzleidekret vom 13. Juli 1847, JGS. Bd. 75. Die Handhabung der Straßenpolizei gehört auf Grund des Artikels V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Bezüglich der nichtärarischen Straßen jedoch tritt diese Handhabung gegenwärtig nur insofern ein, inwiefern es sich um öffentliche Rücksichten des Verkehrs handelt (Beseitigung von Verkehrshindernissen u. dgl.), und auch da hat sich die politische Behörde zunächst an die autonome Behörde, in deren unmittelbaren Wirkungskreis die betreffende Straße gehört, zu wenden, damit diese das Nötige veranlasse; erst wenn die autonome Behörde säumig ist, trifft die politische Behörde die erforderlichen Maßregeln.

[14]) Die bezüglichen Bestimmungen sind in den Straßenpolizeiordnungen enthalten, deren Erlassung gegenwärtig ebenfalls in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt. Zwischen 1866 und 1878 wurden solche Straßenpolizeiordnungen erlassen: für Böhmen, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien und Istrien.

[15]) Die einschlägigen Bestimmungen datieren noch aus der vorkonstitutionellen Zeit; so zum Beispiel enthält das Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1837 die Strafbestimmungen bezüglich der Beschädigungen der an öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen; das Hofkanzleidekret vom 7. März 1834 solche bezüglich der „Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirtshäusern", was dasselbe als einen „häufig vorkommenden Unfug" bezeichnet usw. Vgl. Mayrhofer, III., S. 1039.

[16]) Über Beschaffenheit des Fuhrwerks gilt noch heute das Regulativ vom 30. April 1840 (PGS. Nr. 52, Z. 68). Es enthält detaillierte Bestimmungen über die Breite der Radfelgen, Bremsvorrichtungen usw., siehe Mayrhofer, III., S. 1041. Die neueste Ländergesetzgebung berücksichtigt neben allen alten Vehikeln die modernen Fahrräder, Straßendampfer, Automobile und Motorräder; für die beiden letzteren gelten die sehr ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. September 1905, RGBl. Nr. 156, auf Grund dessen in den einzelnen Ländern und Gemeinden besondere Vorschriften erlassen werden können, bezw. bereits erlassen worden sind. Zum Beispiel für Steiermark Kundmachung vom 31. Dezember 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906. Bevor hier die Landesgesetzgebung eingreift, obliegt die Pflicht, die einschlägigen Vorschriften zu erlassen, den Statthaltereien, welche bereits diesbezüglich viele „Kundmachungen" erlassen haben. (Mayrhofer, III., S. 1048.)

anbelangt, so bestehen dieselben in der Errichtung von Geländern, Warnungszeichen, Schneestangen (wo keine Baumpflanzungen sind), endlich in der Beleuchtung der Straßen zur Nachtzeit usw.[17])

Wasserstraßen.

§ 69. Ebenso wie Straßen und Wege, sind Ströme und Flüsse der allgemeinen öffentlichen Benutzung freigegeben.[18]) Doch unterliegt dieselbe gesetzlichen Vorschriften, welche den Zweck haben: 1. die Ströme und Flüsse in verkehrsfähigem Zustande zu erhalten und 2. dem Verkehr auf denselben die größtmöglichste Sicherheit zu teil werden zu lassen. Diese Vorschriften sind in den zahlreichen Schiffahrts- und Strompolizeiordnungen (§ 7 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93) enthalten.[19])

Um die Wasserstraßen verkehrsfähig zu machen und die verkehrsfähigen in diesem Zustande zu erhalten, werden von Staats wegen Strom- und Flußregulierungen vorgenommen, wobei alle Hindernisse (Felsen, Klippen, Riffe, Sandbänke, Baumstämme u. dgl.) beseitigt werden; zugleich aber ist all und jedes Beginnen verboten, welches irgend welche neue Schiffahrtshindernisse zu schaffen geeignet ist. Mit Gesetz vom 11. Juni 1901, Nr. 66, wurde die Regierung ermächtigt, eine Anzahl von Schiffahrtskanälen herstellen zu lassen, welche die Donau mit der Oder, Moldau, Elbe und Weichsel in Verbindung setzen sollen.[20])

---

[17]) Nach allen neueren Landes-Straßenpolizeiordnungen sind zur Handhabung der Straßenpolizei auf nichtärarischen Straßen in erster Linie die Gemeindevorsteher berufen; das Aufsichtsrecht über die Gemeindevorsteher üben die politischen Behörden.

[18]) § 2 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, RGBl. Nr. 93. Von dem Punkte an, wo die Floß- und Schiffbarkeit eines Flusses beginnt, bildet er als Ganzes ein öffentliches Gut, ohne daß es auf die Floß- und Schiffbarkeit der einzelnen Seitenarme ankäme (Alter, I., Nr. 1710). Zuleitungen aus öffentlichen Gewässern im offenen Rinnsale sind — von besonderen Titeln abgesehen — öffentliche Gewässer (ebenda, I., Nr. 1710).

[19]) Die wichtigsten davon sind: die provisorische Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874; die Donauschiffahrtsakte zwischen Österreich, Bayern, Türkei und Württemberg vom 7. November 1857; die Schiffahrtsordnung für Österreich ob der Enns bei Fahrten auf der Donau, Traun, Salza und dem Inn vom 20. März 1770, republiziert am 12. Mai 1822; das Navigationspatent für die Mur vom 25. Juli 1780 und die Flußpolizeivorschrift für den Mur-, Drau-, Sann- und Savestrom, kundgemacht mit Hofdekret vom 21. September 1826; Landesgesetz vom 24. März 1875, LGBl. Nr. 37, betreffend die Murregulierung samt Nachträgen; Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1876, Z. 27.044, betreffend die Vorschrift für die Floßfahrt auf der Mur; die Verordnung des Triester Guberniums vom 11. März 1820, Z. 4212, für die Ströme, Flüsse und Bäche des ehemaligen Triester Gouvernementsbezirkes; Elbeschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und Additionalakte dazu vom 13. April 1844; Elbeschiffahrtsakte vom 7. März 1890; die Flußpolizeivorschriften für den Marchfluß und die in denselben ausmündenden Flüsse in Mähren vom 5. August 1825; die Ordnung für die Floßfahrten in Galizien vom 28. November 1789 und vom 6. November 1827, GubZ. 68.772. Vgl. Mayrhofer, V., S. 758.

[20]) Diese Kanäle sind auszuführen, wenn die beteiligten Länder sich zu entsprechenden Kostenbeiträgen verpflichten (ein Achtel der Herstellungskosten).

Schiffahrtspolizei.

§ 70. Die Sicherheit des Verkehrs wird angestrebt durch Vorschriften über a) die Qualifikation der Schiffer (Schiffsleiter)[21]), b) die Beschaffenheit der Fahrzeuge und c) über bei der Leitung derselben zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln.

a) Qualifikation der Schiffer. Da das Schiffergewerbe auf Binnengewässern ein konzessioniertes Gewerbe ist (§ 15, Alinea 5 des Gesetzes vom 15. März 1883, XII), so wird zur Verleihung der Konzession zur Ausübung desselben, außer den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 obigen Gesetzes), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Schiffergewerbe und obendrein der Nachweis der besonderen Befähigung für dasselbe gefordert (§ 23 obigen Gesetzes). Diese besondere Befähigung muß durch eine mit dem Bewerber vorzunehmende Prüfung dargetan werden, welche unter Leitung eines Baubeamten oder eines Organes der politischen Behörde von einem anerkannten Schiffmeister oder patentierten Schiffsführer vorgenommen wird.[22]) Nach gut bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Schiffer-, bezw. Flößerpatent (Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, Nr. 22, über die Erlangung der österreichischen Legitimation zur Flußschiffahrt auf der Donau; Kundmachung vom 12. Jänner 1877, LGBl. Nr. 4, betreffend die Plätten- und Floßfahrt auf dem Murflusse).

b) Über die Beschaffenheit der Fahrzeuge kann keine allgemein gültige Vorschrift erlassen werden aus dem Grunde, weil die Verschiedenheit der Ströme und Flüsse auch eine verschiedene Beschaffenheit des Baues der Fahrzeuge erfordert. Es sind daher für die Befahrung jedes Stromes besondere Vorschriften erforderlich. Dieselben betreffen: den Bau des Schiffes, die Schiffsgerätschaften, die sich auf demselben befinden müssen, die Tiefe der Tauchung usw.[23])

Der Bau hat 1904 zu beginnen und binnen zwanzig Jahren vollendet zu werden; zur Deckung der Kosten wird ein Anlehen kontrahiert, welches für die erste Bauperiode 1904—1912 den Maximalbetrag von 250 Millionen Kronen erreichen darf. Zur Durchführung dieser Kanalbauten wurde mit der Verordnung vom 11. Oktober 1901, RGBl. Nr. 163, eine eigene Direktion für den Bau der Wasserstraßen errichtet; derselben wurde auch ein besonderer Wasserstraßenbeirat beigeordnet.

[21]) Bei der Flößerei spricht man von den „Floßmeistern".

[22]) Bezüglich des Nachweises der Befähigung zur Erlangung der seemännischen Rangseigenschaften in der österreichischen Handelsmarine gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. März 1902, RGBl. Nr. 45. Für die Schiffahrt auf dem Bodensee ist die Befähigung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1901, RGBl. Nr. 215, nachzuweisen.

[23]) Für die Donau verfügt die Ministerialverordnung vom 31. August 1874, RGBl. Nr. 122, daß Dampf und Schleppschiffe nur bis zur Grenze ihrer im Eichungszertifikate angegebenen Tragfähigkeit belastet werden dürfen; für ungeeichte Ruderschiffe ist die Tiefe der Tauchung derart vorgeschrieben, daß die Höhe des über dem Wasser hervorragenden Schiffsrandes (Bordfreiheit) festgesetzt ist (mit 9 Zoll in der Schiffsmitte). Jedes Ruderschiff größerer Gattung, welches für den Personentransport bestimmt ist, muß mit einer

Für Schiffe, welche Reisende über See befördern, gelten strengere Vorschriften.[24])

c) Die Vorschriften betreffs der Führung des Schiffes bezwecken in erster Linie den Gefahren vorzubeugen, die sich aus dem Zusammenstoße mit anderen Schiffen ergeben können. So verbietet die Strompolizeiordnung für die Schiffahrt auf der Donau den Beginn oder Fortsetzung der Fahrt nach eingetretener Dämmerung, bei starkem Nebel, heftigen Winden und Stürmen. Bei Begegnung von Schiffen hat das stromaufwärts gezogene dem stromabwärts fahrenden auszuweichen. Wo die Schiffahrt während der Dunkelheit nicht verboten ist, dort wird die entsprechende Beleuchtung der Schiffe anbefohlen. Allfällige im Strome angebrachte Warnungszeichen dürfen von den Schiffen nicht beschädigt, noch aus ihrer ursprünglichen Stellung gebracht werden.

Werden die Wasserstraßen von Dampfschiffen befahren, so müssen die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Verkehrs dementsprechend erweitert, respektive modifiziert werden. Die bezüglichen speziellen Bestimmungen sind enthalten in der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1855, Nr. 9. Nach denselben findet die Erteilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer nicht mehr statt (§ 1). Allerdings kann keine Dampfschiffahrtsunternehmung ohne behördliche Bewilligung betrieben werden, welche nur an vollkommen vertrauenswürdige Personen verliehen werden darf (§ 2). Diese Bewilligung erteilt, wenn es sich um ein Kronland handelt, die Landesstelle, kommt noch ein zweites Kronland in Betracht, das Handelsministerium (§ 3). Vor der Inbetriebsetzung muß jedes Dampfschiff behördlich (kommissionell) untersucht und geprüft werden, insbesondere müssen die auf demselben befindlichen Dampfkessel nach den hiefür bestehenden speziellen Vorschriften vom 11. Februar 1854, RGBl. Nr. 48, untersucht werden, worüber ein amtliches Zertifikat auszustellen ist (§ 4). Die Führung des Dampfschiffes darf nur eigens dazu qualifizierten Personen anvertraut werden, d. h. amtlich geprüften und mit Befähigungsdekret ausgestatteten Schiffsführern (Kapitänen).

Kennt der Kapitän nicht die zu befahrende Strecke, so muß er sich eines ortskundigen Lotsen bedienen (§ 6). Jedes Dampfschiff muß außerdem einen geprüften und befähigten Maschinisten zur Bedienung der Maschine an Bord haben und mit den vorgeschriebenen Schiffsrequisiten versehen sein (§ 7). Das Zuwiderhandeln oder die Unter-

---

Rettungsgille von vorgeschriebener Größe versehen sein usw. Durch die Nachtragsverordnung vom 15. Mai 1899, RGBl. Nr. 93, wurden für den Verkehr in den Donaustromengen, bei Schlägen und beim sogenannten Windstoß besondere Vorsichten angeordnet. Für die Binnenschiffahrt auf der Elbe gelten besondere Vorschriften. (Verordnung vom 3. März 1891, RGBl. Nr. 39; vom 31. Jänner 1898, RGBl. Nr. 31; vom 21. März 1906, RGBl. Nr. 26, 27, 28.) Ebenso gibt es besondere Vorschriften für den Verkehr auf Binnenseen. (Verordnung vom 22. September 1867, RGBl. Nr. 19 ex 1868, samt Nachträgen für den Bodensee; Verordnung vom 12. Mai 1897, RGBl. Nr. 122, vom 28. September 1898, RGBl. Nr. 185, für die Seen Kärntens.

[24]) Siehe Note 3 auf S. 384.

lassung der Befolgung obiger Vorschrift wird, wo nicht das Strafgesetz in Anwendung kommt, nach den Gewerbevorschriften bestraft; die Überwachung der Dampfschiffahrt ist Sache der politischen Behörden, in oberster Instanz des Handelsministeriums.

Besondere Vorschriften (so die Regierungsverordnung vom 13. Juni 1840, Z. 32.501) enthalten Bestimmungen über das Ein- und Ausschiffen der Passagiere der Dampfschiffe, um möglichen Unfällen vorzubeugen.

Die oberste Aufsicht über die Binnenschiffahrt fällt in den Wirkungskreis des Handelsministeriums, welches im Binnenschiffahrtsinspektor[25]) ein eigenes Organ für diesen Aufgabenkreis besitzt.

Seeverkehr.

§ 71. Viel weitergehende Vorsichtsmaßregeln als für die Befahrung der Binnenwässer werden nötig, wenn es sich um den Verkehr zur See handelt. Die Grundlage der bezüglichen Bestimmungen bildet noch immer das österreichische Marineedikt: Editto politico di navigazione mercantile vom 25. April 1744 (für Ungarn kundgemacht mit Hofreskript vom 29. Juli 1803), an welches sich eine Reihe von Nachtragsverordnungen schließen, darunter die neuesten aus dem letzten Jahrzehnt, nämlich: die Handelsministerialverordnung vom 10. April 1906, RGBl. Nr. 80, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See; die Handelsministerialverordnung vom 7. März 1881, betreffend die Überwachung der Schiffe in Ansehung der Signalvorrichtungen; die Handelsministerialverordnung vom 1. September 1883, Nr. 143, betreffs der Untersuchung der Schiffe durch die Seebehörden, und die Handelsministerialverordnung vom 1. Dezember 1880, Nr. 141, betreffs der Hilfeleistung in Seenot.

Die Reformbedürftigkeit der bestehenden Schiffahrtsgesetzgebung ließ sich schon lange fühlen und wurde allseits anerkannt. Denn seit dem Jahre 1744 änderten sich alle einschlägigen Verhältnisse gründlich. Der Verkehr erlangte eine ungeahnte Ausdehnung, die Schiffahrtskunst stieg auf eine früher ungekannte Höhe, die Zahl der Schiffe vermehrte sich, und in demselben Maße auch wuchsen die Gefahren der Schiffahrt. An die Staatsverwaltung trat die dringende Aufgabe heran, all diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen und die gelegentlich herausgegebenen Verordnungen konnten eine vollständige Kodifikation dieser Verhältnisse nicht ersetzen.

So entschloß sich denn die Regierung zur Inangriffnahme einer solchen, zumal das Deutsche Reich mit gutem Beispiele vorangegangen war und mit Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872 eine neue „Seemannsordnung" erlassen hatte. Das österreichische Reformwerk auf diesem Gebiete begann mit dem Gesetze vom 7. Mai 1879, Nr. 65,

[25]) Verordnung vom 5. Juni 1886, RGBl. Nr. 89, und vom 9. Juli 1897, Z. 18.930.

womit vorerst über die Registrierung der Seehandelsschiffe neue Normen erlassen wurden. An diesen ersten Teil der künftigen österreichischen Seegesetzgebung schließt sich als zweiter Teil eine „Seemannsordnung", deren Entwurf von der Regierung schon im Jahre 1889 dem Abgeordnetenhause vorgelegt, in der letzten Parlamentssession (1901) von beiden Häusern beschlossen wurde, jedoch bis jetzt noch nicht Gesetz geworden ist. Nur bezüglich der Befähigung der Schiffer und der Schiffsmannschaft sind neuerlich genauere Bestimmungen erlassen worden, und zwar mit der Verordnung vom 1. März 1902, RGBl. Nr. 45. Als Rangstufen unterscheidet diese Verordnung: Kadetten, Schiffer der kleinen Küstenfahrt, Schiffer der großen Küstenfahrt, Steuermänner und Schiffer der weiten Fahrt und endlich Bootsmänner; für jede dieser Stufen sind besondere Prüfungen vor eigens zusammengesetzten Kommissionen vorgeschrieben.

Als dritter Teil der neuen Seegesetzgebung ist endlich ein neues Privatseerecht in Aussicht genommen.

Gegenwärtig nun gelten die Bestimmungen des Editto di navigazione nur noch über diejenigen Gegenstände, die weder durch das Gesetz vom 7. Mai 1879 noch durch die anderen oben erwähnten Nachtragsverordnungen normiert sind.

Registrierung der Seehandelsschiffe.

§ 72. Das neue Gesetz vom 7. Mai 1879 bezweckt zuerst eine vollkommene Evidenzhaltung aller österreichischen Seehandelsschiffe. Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebene österreichische Flagge[26]) zu führen, wird jedes Schiff betrachtet, welches nach Vorschrift des neuen Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen oder, wenn das noch nicht möglich war, mit einem österreichischen Interimspasse versehen ist.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur solchen Schiffen gewährt werden, die wenigstens zu zwei Dritteln Eigentum von Österreichern oder inländischen Aktiengesellschaften sind. Jedes österreichische Seehandelsschiff aber muß von einem Österreicher befehligt werden und wenn es der weiteren Schiffahrt angehört, auch einen österreichischen Steuermann an Bord haben; ferner muß jedes österreichische Schiff einen österreichischen Heimatshafen haben; als solcher wird jener betrachtet, von dem aus das Schiff die Seefahrt betreibt. Die Handelsschiffe werden in drei Kategorien geteilt, in solche der kleinen Küstenfahrt, der großen Küstenfahrt und der weiten Seefahrt (Kabotage). Für die Schiffe der beiden ersten Kategorien ist der Umfang der ihnen ge-

[26]) Die Form der Flagge ist bestimmt durch die Kundmachung vom 6. März 1869, RGBl. Nr. 28; über die Art der Flaggenführung normiert die Verordnung vom 12. Mai 1886, RGBl. Nr. 71; auch die österreichisch ungarischen Finanzwachschiffe haben die für Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen (Verordnung vom 9. Dezember 1896, RGBl. Nr. 233).

stattete Küstenfahrt gesetzlich festgesetzt[27]; nur für die Schiffe der letzteren Kategorie ist die Fahrt unbegrenzt.

Für jede dieser Kategorien von Schiffen wird ein eigenes Register geführt; und zwar für die Schiffe weiter Seefahrt und großer Küstenfahrt von der Seebehörde in Triest, für die kleinere Küstenfahrt von dem Hafenamte, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen des Schiffes liegt.

Die Eintragung ins Register hat zu enthalten: die Angaben über Namen und Bauart des Schiffes, dessen Maß und Tonnengehalt, Ort und Zeit der Erbauung, Heimatshafen, die auf die Person des Reeders, eventuell der Mitreeder sich beziehenden Daten (Name, Wohnort usw.), die Normalzahl der Mannschaft, des jeweiligen Schiffers, die Zahl der Geschütze, endlich Zahl und Datum des ausgestellten Registerbriefes. Kein Schiff darf seinen Namen willkürlich ändern; das Eigentum des Schiffers wird durch den von der kompetenten Behörde vorschriftsmäßig ausgefertigten Beilbrief bewiesen, in welchem die auf den Bau des Schiffes bezüglichen Angaben genau enthalten sein müssen. Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief an Bord zu führen; ebenso die Musterrolle, in welcher der jeweilige Schiffer und die Mannschaft eingetragen sein müssen. Für die Registrierung der Schiffe wird eine Gebühr eingehoben; die Schiffe der kleinen Küstenfahrt bis 25 Tonnen sind von der Zahlung der Registergebühr befreit.

Die den obigen Bestimmungen Zuwiderhandelnden werden mit Geldbußen bis zu 1000 Gulden bestraft; bei dem bezüglichen Verfahren bildet das Hafenamt die erste, die Seebehörde die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Für die Registrierung der Jachten (Schiffe für Vergnügungszwecke) besteht eine besondere Verordnung vom 25. Oktober 1884, RGBl. Nr. 169; ähnliche Spezialverordnungen bestehen für Boote zum Zwecke der Fischerei und des Ackerbaues, sowie für Barken (Zollen).

Schiffer und Schiffsmannschaft.

§ 73. Bis die neue Seemannsordnung Gesetzeskraft erlangt, sind die Verhältnisse des Schiffers (Kapitäns)[28] zu der Mannschaft noch nach den Bestimmungen des Edikts und den seither erflossenen Nachtragsverordnungen geregelt. Danach ist jeder Schiffer (Kapitän) verpflichtet, ein Journal zu führen, in welches alle auf die eingehaltene Route und die

[27] Die kleine Küstenschiffahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer im Westen bis zum Vorgebirge Sta. Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Kap Clarenza einschließlich des Golfes von Lepanto, der Jonischen Inseln einschließlich des Hafens und Kanals von Zante, endlich auf die Flüsse, die in diese Gewässer münden. Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das Adriatische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, auf das Schwarze und Asowsche Meer, Suezkanal, Rotes Meer bis Aden und alle in diese Meere mündenden Flüsse.

[28] Die neueste Seemannsordnung bedient sich nur des Ausdrucks „Schiffer" (statt Kapitän).

Mannschaft bezüglichen Daten (Löhnung, Aufführung usw.) einzutragen sind; diese Journale werden nach jeder zurückgelegten Fahrt dem Hafenamte vorgelegt. Bei der Abfahrt muß sich der Schiffer mit legalisierten Manifesten oder Ladungsverzeichnissen vom Hafenamte versehen; in fremden Häfen werden den österreichischen Kapitänen diese Manifeste von den österreichisch-ungarischen Konsuln ausgestellt.[29])

Der Schiffer ist ferner verpflichtet, sich vor der Abreise von der Seetüchtigkeit des Fahrzeuges zu überzeugen.[30]) Im Falle einer Gefahr

[29]) Mit Ministerialverordnung vom 23. März 1881 ist eine neue Schiffsmanifestordnung erlassen worden. Danach hat jedes nationale oder fremde Seehandelsschiff ohne Unterschied der Kategorie, welches von einem inländischen nach einem anderen inländischen Hafen oder nach dem Auslande fährt, ein vom Schiffer (Kapitän) unterschriebenes Manifest über die geladenen Waren zu führen. Auch fremde Schiffe, die sich der österreichischen Zollinie auf vier Seemeilen nähern, müssen mit einem solchen versehen sein. Das Manifest muß die Zahl und die Zeichen aller auf dem Fahrzeuge befindlichen Stücke, Kisten, Ballen u. dgl. Behältnisse, dann die Menge, das Gewicht und Gattung der geladenen Waren enthalten. Der Schiffer ist für die Richtigkeit des Manifestes verantwortlich. Das Manifest ist sowohl bei der Ankunft wie auch bei der Abfahrt dem Hafenamte zu überreichen; das Hafenamt vergleicht das Manifest mit den Ladescheinen, versieht dasselbe mit seinem Visum und Siegel und stellt es dem Schiffer zurück. Berührt das Schiff mehrere Häfen und ladet Waren ab, so wird die Abladung auf dem Manifest (Rückseite) ersichtlich gemacht. Schiffe mit zollfreien oder bereits zollamtlich abgefertigten Waren sind von der Führung des Manifestes befreit. (Vgl. die Nachtragsverordnung vom 12. Jänner 1884, RGBl. Nr. 9.)

[30]) Die Ministerialverordnung vom 1. September 1883, RGBl. Nr. 143, ergänzt, beziehungsweise abgeändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1895, RGBl. Nr. 75, enthält „Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern". Danach muß jedes solche Schiff vor der Abreise von der hiezu berufenen Behörde nicht nur auf seine Seetüchtigkeit, sondern auch daraufhin geprüft werden, ob es den Reisenden eine „entsprechende Unterbringung und Verpflegung" zu bieten in der Lage sei. Je nach der Größe des Schiffes und dessen Fassungsraum muß dasselbe mit einer verhältnismäßigen Zahl von Booten versehen sein, welche die vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen müssen. Die behördliche Untersuchung erstreckt sich ferner auf das Vorhandensein aller für die Schiffahrt nötigen Instrumente, Signalapparate, Feuerlöschapparate u. dgl. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten und dem unmittelbar darunter befindlichen Zwischendeck. Die Zahl der aufzunehmenden Reisenden ist nach der Raumgröße des Schiffes ganz genau bestimmt, und zwar auf die Weise, daß auf jeden einzelnen Reisenden „eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 m² zur freien Verfügung" entfällt. Auf die Reisenden des Zwischendecks muß ein größerer Flächenraum (von 1·11 m²) entfallen. Der für die Reisenden bestimmte Raum muß genügend Licht und Ventilation haben; an Bord des Schiffes muß sich ein Arzt befinden und müssen die nötigen Arzneien vorhanden sein; der Proviant muß in genügender Menge vorrätig sein. Auf Grund obiger Vorschriften wird für jedes österreichische Schiff, welches Reisende transportiert, die Zahl der Reisenden bestimmt und im Registerbuche des Schiffes (oder besonderen Bescheinigung) behördlich bestätigt. Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Schwefelsäure, Sprite, Petroleum, Steinkohlen, Zündwaren nur unter besonders strengen Vorsichten geladen werden. Auch bezüglich lebender Tiere auf solchen Schiffen sind weitgehende Beschränkungen normiert. Über die Beobachtung all dieser Vorschriften haben die Hafen- und Seesanitätsämter zu wachen; in Fällen,

darf der Kapitän das Schiff nicht verlassen; in äußersten Fällen, wo er dies tut, muß er diesen Schritt vor dem nächsten österreichischen Konsul rechtfertigen. In fremden Häfen hat der Kapitän darauf zu sehen, daß seinem Schiffe alle den österreichischen Schiffen völkerrechtlich oder vertragsmäßig zukommenden Rechte allseitig gewahrt werden; der Kapitän muß die Nächte an Bord zubringen; er hat das Recht, sich seine Mannschaft auszuwählen, muß aber dieselbe in strenger Zucht halten. „Der Schiffmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen." (§ 88 der neuen Seemannsordnung.) Schwerere Vergehen oder Verbrechen hat der Schiffer behufs Einleitung der Untersuchung dem nächsten Konsul anzuzeigen. Wo kein solcher ist, steht ihm unter Beirat der Schiffsoffiziere eine gewisse Jurisdiktion zu — doch hat er den Verbrecher mit dem ersten Schiffe an eine österreichische Behörde zu schicken. Als Schiffsoffiziere erklärt die neue Seemannsordnung die Steuermänner, Schiffsärzte und Schiffsmaschinisten; als Schiffsunteroffiziere die Bootsmänner und Maschinenwärter. Sie alle zusammen bilden die Schiffsmannschaft im Gegensatz zum Schiffer (Kapitän).

Hafenpolizeiordnung.

§ 74. Über das Verhalten der Handelsschiffe in den Seehäfen sind mit Ministerialverordnung vom 14. März 1884, Nr. 33, zeitgemäße Bestimmungen getroffen worden. Danach hat jedes Handelsschiff, wenn es bei Tage in einem Hafen einläuft, seine Nationalflagge zu hissen und darf dieselbe vor Beendigung der hafen- und seesanitätsamtlichen Behandlung nicht niederholen. Bei Nacht sind die bezüglichen Vorschriften über die Führung von Lichtern zu beobachten. Vor erhaltener Pratika ist jeder Verkehr des Schiffes mit dem Lande (abgesehen von dem in den Sanitäts- und Zollvorschriften begründeten) und mit anderen Schiffen verboten.

Bei der Aufnahme des Seesanitäts-Konstitutes hat der Kapitän die Bordpapiere vorzulegen und über Reise und Vorkommnisse in maritimer und sanitärer Beziehung Auskunft zu erteilen. Führt das Schiff feuergefährliche Gegenstände, wie: Pulver, Sprengmaterial, Petroleum, Salpeter, Spirituosen u. dgl. an Bord, so hat dies der Schiffer, ohne erst eine Aufforderung abzuwarten, besonders anzugeben.

Überhaupt hat der Schiffer alle ihm in Ausübung des Dienstes vom Hafenamte gestellten Fragen zu beantworten.

Nach der Aufnahme des Seesanitäts-Konstitutes weist das Hafenamt dem Schiffer einen Anker- oder Liegeplatz an. Der Schiffer darf ohne

wo diesen Vorschriften nicht entsprochen wird, haben sie den Schiffskapitän aufzufordern, denselben nachzukommen. Zuwiderhandelnde Kapitäne werden mit Geldbußen bestraft (bis 100 Gulden), auch kann ihnen die Expedition verweigert werden. Die Berufung der Kapitäne geht an die Seebehörde. Auf Fährbote zur Beförderung von Reisenden zur See, welche nur dem Verkehre zwischen naheliegenden Häfen dienen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung; da begnügt man sich mit weniger strengen Normen.

Erlaubnis des Hafenamtes weder einen solchen Platz nehmen, noch denselben wechseln. Die Liegeplätze werden, abgesehen von den in besonderen Vereinbarungen begründeten Ausnahmen, ohne Unterschied der Nationalität der Schiffe, nach der Reihenfolge der Ankunft, nach der Beschaffenheit der Ladung und nach der Tragfähigkeit des Schiffes angewiesen. Kein Schiff darf am Ufer unbeschäftigt liegen, sobald ein anderes Schiff zum Laden oder Löschen eines Anlegeplatzes bedarf. Überhaupt haben die Schiffe den von ihnen eingenommenen Platz zu verlassen, wenn dies vom Hafenamte verlangt werden sollte. Ein am Ufer liegendes Schiff oder Boot darf nur mit Genehmigung des Hafenamtes und gegen Beobachtung der diesfälligen zollamtlichen Vorschriften als Platz zum Kleinverkaufe oder als Warenlager benutzt werden. Der Schiffer eines längs der Ufer des Hafenbereiches vertäuten Schiffes muß es geschehen lassen, daß das Hafenamt seinem Schiffe ein anderes zur Seite lege und daß letzteres die Verbindung mit dem Ufer über sein Schiff bewerkstellige. Auch die Vertäuung des Schiffes am Liegeplatze hat nach Anweisung des Hafenamtes zu geschehen.[31])

Hafenpolizei.

§ 75. Alle hafenpolizeilichen Bestimmungen sind von den Schiffern genau zu beobachten; jede Beschädigung der Ufermauern, der Bojen anderer Schiffe und deren Vertäuungsmittel ist strenge untersagt.

An Bord der im Hafen vertäuten Schiffe haben sich in der Regel zwei Dritteile der Bemannung und ein Schiffsoffizier anwesend zu befinden, doch kann das Hafenamt, mit Rücksicht auf den Bemannungsstand oder auf die Liegeplätze des Schiffes, eine Verminderung dieser Zahl gestatten.

Auf abgerüsteten Schiffen, welche im Hafen vertäut sind, hat sich Wache zu befinden, deren Stärke nach den Verhältnissen von dem Hafenamte festgesetzt wird.

Zur Nachtzeit muß auf jedem Schiffe im Hafen, ohne Unterschied, ein Mann die Wache am Deck halten.

Zum Anzünden von Feuer im Raume behufs Räucherung ist die Bewilligung des Hafenamtes notwendig, wobei von demselben die nötigen Weisungen gegeben werden.

Während des Ladens oder Löschens feuergefährlicher Gegenstände ist das Tabakrauchen auf und unter Deck sowie im Raume, dann auch am Ufer in unmittelbarer Nähe dieser Gegenstände strengstens untersagt.

Im Falle einer Feuersbrunst auf einem Schiffe oder eines anderen Unglücksfalles an irgend einem Punkte des Hafens haben sich die Schiffer mit ihren Bemannungen zur Hilfeleistung für den Fall bereit zu halten,

[31]) Mit der Verordnung vom 1. März 1901, RGBl. Nr. 18, wurden besondere Vorschriften erlassen für das Verhalten von Seehandelsschiffen und Jachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken.

als sie vom Hafenamte dazu aufgefordert würden. Dem Hafenamte obliegt die Leitung der zur Abhilfe erforderlichen Arbeiten.

Wenn auf einem Schiffe eine Feuersbrunst entsteht oder ein Unglücksfall eintritt, welcher die öffentliche Sicherheit gefährdet, so hat der Schiffer, beziehungsweise die Wache dieses Schiffes, eventuell im Unterlassungsfalle die Wache des Nachbarschiffes mit der Bordglocke Sturm zu läuten und dem Hafenamte auch Meldung zu erstatten.

In Fällen von Gefahr überhaupt, durch welche die Sicherheit des Hafens und der in demselben liegenden Schiffe bedroht wird, ist der Schiffer verpflichtet, auch ohne Anordnung des Hafenamtes, das den Verhältnissen entsprechende Benehmen zur Hintanhaltung oder Verringerung von Unglücksfällen zu beobachten.

Beim Laden und Löschen von feuergefährlichen Gegenständen sind die vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten.

Zu jeder Kalfaterung, Ausbesserung sowie zum Abbrechen der Schiffe bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Hafenamtes.

Auch im Hafenbereiche hat der Schiffer das Verhalten seiner Mannschaft zu überwachen; ist die Ordnung am Schiffe ernstlich bedroht, kann er vom Hafenamte Hilfe verlangen. Ohne Erlaubnis des Hafenamtes ist das Beherbergen fremder Personen auf Schiffen untersagt. Von jeder Entlassung eines Seemannes oder dessen heimlicher Entfernung hat der Schiffer das Hafenamt zu verständigen.

Der Schiffer eines Schiffes fremder Flagge ist verpflichtet, vor dessen Ausklarierung dem Hafenamte eine Abschrift seiner Musterrolle zu übergeben. Der Schiffer erhält die Ausklarierung und die Erlaubnis zum Auslaufen aus dem Hafen nicht eher, als bis derselbe den über die Ladungsmanifeste gültigen Vorschriften entsprochen und sich über die Entrichtung der Schiffahrts- und Zollgebühren und der sonstigen für das Schiff oder die Waren etwa bestehenden Abgaben gehörig ausgewiesen hat.[32]) Wenn über ein Schiff von einer hiezu berufenen Behörde aus irgend einer Ursache ein Sequester verhängt wird, ist

---

[32]) Jedes Schiff, welches einen inländischen Seehafen, eine Reede oder einen anderen Punkt der Seeküste anläuft und dort eine Handelsoperation vollzieht, hat die Hafengebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 71, an das zuständige Hafenamt zu entrichten. Die Bemessung der Hafengebühr geschieht auf Grund des Nettotonnengehaltes und besteht ein Unterschied, je nachdem das betreffende Schiff aus dem In- oder Auslande kommt, bezw. nach der Anzahl der Reisen, die das Schiff im betreffenden Kalenderjahre bereits gemacht hat. Kriegsschiffe, Krarialfahrzeuge, Schiffe unter 25 Tonnen Nettoraumgehalt, Jachten und Schiffe, die ausschließlich zu Zwecken der Wissenschaft und Belehrung Reisen unternehmen, sind von der Entrichtung der Hafengebühr befreit. Die Gebühr beträgt 30 bis 80 Heller pro Nettotonne bei Dampfern, 8 bis 20 Heller pro Nettotonne bei Segelschiffen. Fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiffe zahlen bei jedesmaligem Einlaufen 2 Kronen pro Nettotonne. 8·5 Prozent des Ertrages dieser Hafengebühr fließen in den Marine Unterstützungsfonds. Die ungarischen Schiffe sind den österreichischen gleichgestellt (Gesetz vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 72).

das Hafenamt befugt, Maßregeln zu treffen, durch welche das Schiff an der Abreise behindert wird.

Im Anhange zu obiger allgemeinen Hafenpolizeiordnung sind seither besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen worden (Ministerialverordnung vom 18. April 1887, Nr. 42), die aus dem Grunde notwendig geworden sind, da dieser Hafen aus einem Militär- und Handelshafen besteht, daher sowohl das Verhältnis dieser beiden Häfen zueinander wie auch die Kompetenz der Zivil- und Militär-Hafenbehörden abgegrenzt werden mußte.

Mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1888, RGBl. Nr. 125, endlich wurden neue Bestimmungen über das Lotsenwesen an der österreichischen Küste erlassen.[33])

Seepolizeiordnung.

§ 76. Während der Fahrt hat jedes Dampfschiff die vorschriftsmäßigen Lichter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu führen; bei Nebel- und Schneewetter, wenn Lichter unsichtbar sind, muß jedes Schiff je nach Umständen alle Minuten oder von zwei zu zwei Minuten Signale mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn geben und gleichzeitig auch die Fahrgeschwindigkeit mäßigen; bei Begegnungen zweier Schiffe müssen die Vorschriften über das gegenseitige Ausweichen genau beobachtet werden.

Wird ein Schiff von einem Unfall betroffen, so ist jedes vorbeifahrende oder in der Nähe befindliche Schiff zum Beistande verpflichtet (Handelsministerialverordnung vom 1. Dezember 1880). Nach einem Zusammenstoße von Schiffen ist diese Pflicht eine gegenseitige.

Auch haben sich die Schiffer der kollidierenden Schiffe gegenseitig ihre Namen, ihre Heimat und Reiseziel mitzuteilen. Zuwiderhandelnde können mit Geldbußen oder Arrest gestraft werden.

Mit Ministerialverordnung vom 10. April 1906, RGBl. Nr. 80, sind über die Beschaffenheit der Signallichter (Positionslaternen), über den Ort, wo sie anzubringen sind, ferner über die Nebel- und Notsignale detaillierte Vorschriften und ausführliche Steuer- und Segelregeln erlassen worden.

Die österreichischen Hafen- und Seesanitätsämter sind befugt, auch die ungarischen Schiffe, die sich in ihrem Amtssprengel befinden, zu besichtigen und ihnen die Befolgung der Vorschriften bezüglich der Signalvorrichtungen aufzuerlegen. Sollten die ungarischen Schiffer den Anordnungen und Aufträgen nicht Folge leisten, so ist die Seebehörde davon zu verständigen, welche darüber der Seebehörde in Fiume zu berichten hat. Gegenüber ausländischen Schiffen haben die Hafenbehörden

[33]) Niemand darf sich zum Lotsen eines Schiffes längs der österreichischen Küste anbieten, der nicht mit einem Zeugnisse eines k. k. Hafen- und Seesanitäts-Kapitanates über die abgelegte Küstenlotsenprüfung versehen ist (§ 2). Übrigens besteht an der österreichischen Küste kein Lotsenzwang. Für die Entlohnung der Lotsen besteht ein behördlich genehmigter Tarif.

ebenfalls das Recht der Besichtigung und Untersuchung, doch haben sie sich nur auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken, ob diese fremden Schiffe den internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen nachkommen, und vorgefundene Unregelmäßigkeiten der Seebehörde in Triest mitzuteilen.

Die österreichische Seeverwaltung ist auf diese Art bestrebt, die Sicherheit des Seeverkehres tunlichst zu erhöhen. Den aus dieser strengen Aufsicht sich ergebenden Lasten der Schiffahrt steht aber die Förderung der nationalen Schiffahrt ausgleichend gegenüber. Diese Förderung geschieht durch Gewährung von Betriebs-, Amortisations- und Reisezuschüssen an aufstrebende Unternehmer. Insbesondere erfreut sich der österreichische Lloyd weitgehender Unterstützung und mehrfacher Privilegien, wofür er allerdings auch wieder manche Pflichten (Postbeförderung, Heimbeförderung ausgewiesener Ausländer, Einhaltung des festgesetzten Itinerärs usw.) auf sich nehmen mußte. Auch Steuerbefreiungen werden neuen Unternehmungen bewilligt.

Öffentliches Eisenbahnrecht.

§ 77. In womöglich noch höherem Maße als die Seeschiffahrt wird die vorsorgliche Tätigkeit des Staates durch den Eisenbahnverkehr herausgefordert. Insbesondere muß das bei Österreich-Ungarn als Kontinentalstaat der Fall sein, in welchem der Eisenbahnverkehr eine größere Rolle spielt als der Seeverkehr. Die hohe Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels für das ganze öffentliche und insbesondere für das wirtschaftliche Leben rechtfertigt es zur Genüge, daß der Staat den Eisenbahnbetrieb, wo er ihn nicht in eigene Regie übernimmt, zum mindesten seiner ganzen Entwicklung und Ausdehnung nach aufs Sorgfältigste überwacht. Die Eisenbahnenverwaltung bezieht sich

a) auf die Konzessionierung,

b) auf den Betrieb,

c) auf die Verhältnisse der Bahnunternehmung und Betriebsleitung zu dem reisenden und Güter verfrachtenden Publikum,

d) auf die Personen- und Frachtentarife.

Vorkonzession.

§ 78. Die Konzessionierung der Eisenbahnen ist geregelt durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz, welches mit der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, Nr. 238, erlassen wurde. — Dasselbe enthält die Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Konzessionen zum Bau von Privateisenbahnen. Je nach dem Zwecke, welchem solche Bahnen zu dienen haben, unterscheidet dieses Gesetz zweierlei Privateisenbahnen: erstens solche, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem oder fremdem Grunde unter Zustimmung des Grundeigentümers bauen

will, zu denen daher nur ein einfacher Baukonsens nötig ist; zweitens solche, welche als öffentliches Transportmittel für Personen und Waren zu dienen haben oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll. Letztere erfordern eine „besondere Bewilligung", und zwar erstens zu den Vorarbeiten und zweitens zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude.[34])

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (Vorkonzession) berechtigt den Konzessionswerber, die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der Bahn zu pflegen und die nötigen Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vornehmen zu lassen; dabei erlangt er kein Vorrecht vor anderen. Es kann eine solche Bewilligung gleichzeitig mehreren Be-

---

[34]) Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht gegenwärtig dem Ministerium für Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Oberkommando zu.

Die Konzession der Bahnanlage wird vom Kaiser erteilt (§ 2); soll die Konzession besondere Privilegien und Begünstigungen, insbesondere solche enthalten, wodurch eine Belastung des Staatsschatzes eintritt (Zinsengarantie), so ist dieser Verwaltungsakt in die Form eines Gesetzes zu kleiden und ist zu dessen Zustandekommen die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen erteilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann erteilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Konzessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte erteilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung eines Vereines vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Konzession erhalten wollen, haben darum beim Eisenbahnministerium anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen, darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen (§ 3).

Gegen eine abweisende Entscheidung des Eisenbahnministeriums ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, da eine solche Konzessionserteilung dem freien Ermessen der Regierung anheimgestellt ist (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1883, Z. 542).

Mit Gesetz vom 17. Juni 1887, RGBl. Nr. 81, ist die Regierung ermächtigt worden, bei Konzessionen neuer Lokalbahnen (Sekundärbahnen, Vizinalbahnen u. dgl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, sondern auch bei diesen Bahnen von einigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und des Eisenbahnkonzessionsgesetzes und des Tarifgesetzes (über welche weiter unten gesprochen wird) Umgang zu nehmen; auch kann die Regierung bei den Konzessionserteilungen für solche Bahnen mancherlei Begünstigungen und Befreiungen (von Gebühren und Stempeln) eintreten lassen.

Bergwerksbahnen, das sind solche Privatbahnen, welche zum Bergbaubetriebe notwendig sind, fallen nicht unter die Bestimmungen obigen Eisenbahnkonzessionsgesetzes und die Baubewilligung für dieselben erteilt die politische Landesstelle. Nur wenn eine solche Bergwerksbahn in eine andere öffentliche Bahn einmünden soll, bleibt die Bewilligung derselben den kompetenten Ministerien vorbehalten (Ministerialverordnung vom 1. November 1859, RGBl. Nr. 200).

werbern erteilt werden.[35]) Nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes erlischt die Bewilligung von selbst. Mit Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19, wurde der Zeitraum, für welchen solche Bewilligungen zu erteilen sind, auf höchstens sechs Monate bestimmt und eine Verlängerung wird nur dann gestattet, wenn der Konzessionswerber vor Ablauf dieser Frist dem Eisenbahnminister ein greifbares Resultat seiner Vorarbeiten, bestehend in Generalkarten, Profilen, Kostenüberschlägen usw., vorlegt.[36])

Für Anlage von Lokalbahnen sind seit den Achtzigerjahren in den Lokalbahngesetzen gewisse Erleichterungen gewährt worden.[37])

Konzession zum Bau.

§ 79. Ist der Konzessionswerber mit den Vorarbeiten fertig und will er eine definitive Konzession zum Bau der Eisenbahn erlangen, so hat er sein diesfälliges Gesuch beim Eisenbahnministerium unter Beischließung einer Anzahl in der obigen Ministerialverordnung in § 2 spezialisierten Projektstücke (Karten, Kostenüberschläge usw.) einzureichen.

Werden die vorgelegten Projekte entsprechend befunden, so wird dasselbe einer Trassenrevision unterzogen. Zu diesem Behufe muß der Bauwerber die Generalkarte, eine Detailkarte mit Erläuterungen der Landesbehörde in einer Anzahl von Kopien vorlegen, welche durch acht Tage zu jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Hierauf wird zur

---

[35]) Doch hat jede solche Konzession nur in Ansehung jener Person Geltung, welcher dieselbe erteilt wurde; dieselbe ist also insoferne nicht übertragbar, als der neue Erwerber aus einer solchen Übertragung keinerlei Recht zur Vornahme technischer Vorarbeiten für sich ableiten kann. Diese Unübertragbarkeit ist die einfache Folge der oberwähnten Bestimmung, daß bei der Konzessionserteilung auch auf die Person Rücksicht genommen wird.

[36]) Die erforderlichen Vorlagen und Ausweise sind in der obigen Handelsministerialverordnung vom 25. Jänner 1879 aufgezählt und ihre Beschaffenheit detailliert angegeben (siehe Manz, Bd. XVII, S. 29).

Alle Pläne müssen in der Regel zugleich eingereicht werden.

[37]) Seit dem ersten Lokalbahngesetz vom 25. Mai 1880, RGBl. Nr. 56, sind mehrere solcher Gesetze mit zeitlicher Beschränkung erflossen (siehe oben Note 34 zu § 78). Gegenwärtig gilt das Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895, über „Bahnen niederer Ordnung", dessen Wirksamkeit durch das Gesetz vom 16. Mai 1905, RGBl. Nr. 81, bis auf weiteres verlängert wurde. — Die Konzession für Lokalbahnen erteilt das Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit den etwa beteiligten Ministerien, besonders mit dem Reichskriegsministerium. Das Lokalbahngesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Reichsstraßen zur Anlage von Lokalbahnen benützt werden können, jedoch nur unter vollster Wahrung des Rechtes auf die ganze Straßenbreite für das Militär (im Bedarfsfalle). Anschließend an diese Lokalbahngesetze haben die einzelnen Landtage Gesetze über Benützung öffentlicher Straßen durch Lokalbahnen beschlossen, um den Bau der Lokalbahnen zu erleichtern. Vgl. Mayrhofer, V., S. 616. Für Steiermark z. B. das Gesetz vom 10. Jänner 1891, LGBl. Nr. 18, durch welches die Möglichkeit geboten ist, auch gegen den Willen eines Bezirkes, bezw. einer Gemeinde, die Benützung der Bezirks-, bezw. Gemeindestraßen und Wege zur Anlage von Eisenbahnen durchzusetzen. Weitere Erleichterungen bietet die Verordnung vom 13. Februar 1900, RGBl. Nr. 29, hinsichtlich der Uniformierung der Lokalbahnbediensteten.

Trassenrevision geschritten. Diese wird von einer Kommission unter der Leitung der politischen Landesbehörde und unter Teilnahme eines Vertreters des Eisenbahnministeriums, des Reichskriegsministeriums und der autonomen Landesbehörde vorgenommen.

Auf Grund des Protokolles der Trassenrevisions-Kommission bestimmt die Regierung die allgemeine Richtung der Bahn und die technischen Bedingungen, unter denen eine Konzession erworben werden kann.[38]) Ist der Konzessionswerber mit diesen einverstanden, so wird das Ansuchen um die Konzession zum Bau der Eisenbahn der kaiserlichen Beschlußfassung unterzogen.[39])

Eine solche Konzession wird nur auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf neunzig Jahre, bei Lokalbahnen in der Regel nur auf sechzig Jahre, erteilt. Nach Ablauf derselben geht das Eigentum an der Eisenbahn samt Grund und Boden und Bauwerken an den Staat über.[40]) Nur das Eigentum an den zum Transportgeschäfte dienenden Fahrnissen und Realitäten bleibt dem Unternehmer.

Mit der Eisenbahnkonzession sind in der Regel folgende Rechte verbunden:

a) den Bau der Bahn nach den genehmigten Plänen durchzuführen;

b) das ausschließliche Recht auf den Betrieb einer Eisenbahn in der konzessionierten Richtung und Strecke; die Regierung darf nur noch Zweigbahnen oder Fortsetzungen konzessionieren, aber keine Konkurrenzbahn[41]);

c) das Recht der Enteignung nach § 365 ABGB. gegen jedermann zu den notwendigen Zwecken der konzessionierten Bahn.[42]) Das Ent-

---

[38]) In dem an das Eisenbahnministerium einzureichenden Gesuche um die definitive Konzession zum Baue von Eisenbahnen muß der Bewerber nicht nur den öffentlichen Nutzen der zu bauenden Bahn dartun, sondern auch die Art und Weise der Geldbeschaffung für das Unternehmen darlegen; das Eisenbahnministerium ist berechtigt, von dem Konzessionswerber diesfalls eine Kaution zu verlangen, welche, wenn dem Bewerber die Durchführung des Unternehmens oder die Geldbeschaffung nicht gelingt, dem Fiskus verfällt.

[39]) Dabei muß sich das Eisenbahnministerium auf das Gutachten der Statthalterei des betreffenden Kronlandes, welches nach Einvernahme der kompetenten Militär- und Zivilbehörden, sowie von Sachverständigen abgegeben wird, stützen (§ 6). Auch muß das Eisenbahnministerium, bevor es eine solche Konzession der kaiserlichen Beschlußfassung vorlegt, das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Handelsministerium und dem Armee-Oberkommande pflegen (Verwaltungsgerichtshof vom 4. April 1881, Z. 602).

[40]) Zu Gunsten autonomer Körperschaften als Unternehmer von Lokalbahnen ist auf das staatliche Heimfalls-, bezw. Einlösungsrecht zu verzichten.

[41]) Doch gehört die Klage einer Eisenbahngesellschaft auf Nichtigkeitserklärung der, einer anderen Gesellschaft erteilten, das Privilegium der Klägerin verletzenden Bahnkonzession, wie überhaupt alle aus der verschiedenen Auslegung der Konzessionsurkunde zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Staatsverwaltung sich ergebenden Streitigkeiten nicht auf den Rechtsweg, wie das der Oberste Gerichtshof zu wiederholten Malen erkannte (Röll, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Nr. 40, 122, 186, 222).

[42]) Über die Notwendigkeit der Enteignung entscheidet die Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge das Ministerium des Innern. Dem enteigneten Eigentümer bleibt, wenn er eine höhere Entschädigung beansprucht, der Rechts-

eignungsrecht der Eisenbahnunternehmungen ist mit Gesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30, geregelt;

d) das Transportrecht für Personen und Sachen nach dem festgesetzten und von der Regierung genehmigten Tarife — doch bleibt das Postregale bezüglich der der Postanstalt ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände aufrecht.

Dagegen haben die konzessionierten Eisenbahnunternehmungen folgende Pflichten gegenüber der Staatsverwaltung:

a) die Pflicht, alle Detailpläne (Steigungen, Krümmungen usw.) vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen und alle Vorschriften, insbesondere bezüglich der Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr und sonstige Beschädigungen genau zu erfüllen;

b) allen Schaden an öffentlichem und Privatgut, der durch den Bahnbau erfolgt, zu ersetzen[43]);

c) die Kosten all derjenigen Bauten (Brücken, Viadukte usw.) zu tragen, die infolge des Bahnbaues notwendig geworden sind[44]);

d) die nötige Sicherung der öffentlichen Wege und Brücken, die von der Bahn benutzt werden, vorzunehmen (durch Absperrungsvorrichtungen, Einfriedungen usw.);

e) der Tarifhoheit des Staates sich unbedingt zu fügen[45]);

f) ebenso dem staatlich festgesetzten Betriebsreglement, insbesondere auch bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und Postbediensteten;

g) erforderlichen Falls gegen die bestimmten Tarifsätze alle ihre Fahrbetriebsmittel der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen;

h) die Pflicht, sich mit den angrenzenden Eisenbahnunternehmungen bezüglich der Verkehrsverhältnisse einzuverstehen und in Kollisionsfällen den Entscheidungen der Behörde sich zu unterwerfen;

i) die Staats-Telegraphenleitung längs der Bahn, auf deren Grund und Boden, unentgeltlich zu gestatten;

---

weg offen. Bei Bergwerksbahnen findet die Enteignung nach den §§ 98 und 131 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 statt (Ministerialverordnung vom 1. November 1859, RGBl. Nr. 200).

[43]) Über diesbezügliche Ersatzansprüche haben die kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden (ah. Entscheidung vom 26. Juni 1864, Handelsministerialerlaß vom 28. Juli 1864, Z. 9400).

[44]) Für die Ausführung der Eisenbahnbrücken gelten die sehr strengen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1904, RGBl. Nr. 97.

[45]) § 66 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851; siehe unten: Tarifwesen. Schon in dem Konzessionsgesetz 1854 ist eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Revision der Tarife vorgesehen (§ 10 e). Bei der so vorzunehmenden jedesmaligen Festsetzung des Tarifes muß auf „sämtliche Verhältnisse", also nicht nur auf die Tarife der Nachbarbahnen, sondern auch auf die Rentabilität der Unternehmung Rücksicht genommen werden, wobei sich die Regierung vorbehielt, „dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn fünfzehn Prozent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken". Wir werden sehen, daß seither die Tarifhoheit des Staates, welche in dem Gesetz vom Jahre 1854 noch sehr schüchtern auftritt, im Interesse der Volkswirtschaft eine intensivere Entwicklung erfuhr.

k) Eisenbahnaktiengesellschaften sind endlich verpflichtet, zu jeder Anleihe mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Aktienemissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Aktien die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.[16])

Die erteilte Eisenbahnkonzession erlischt:

a) mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie erteilt wurde;

b) infolge Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen der Konzession, z. B. des Termins des Ausbaues, der Eröffnung des Betriebes. In letzterem Falle können jedoch nach Umständen der abgelaufene Termin erstreckt und die gesetzlichen Folgen des fruchtlos verstrichenen Termins modifiziert werden. Auch kann, wenn die Eisenbahnunternehmung wesentliche Bestimmungen der Konzessionsurkunde verletzt, die Sequestration derselben angeordnet werden. Diesbezügliche Angelegenheiten sind von dem Rechtsweg ausgeschlossen (§§ 12, 13).

§ 80. Die Anlage der Bahnhöfe und Stationen bildet keinen Gegenstand der Konzession; dieselbe wird vielmehr als Konsequenz der Konzessionierung der Eisenbahn angesehen und unterliegt einer abgesonderten Baubewilligung. Zum Zwecke der Erlangung derselben werden zuerst die vorgeschriebenen Spezialkarten und Pläne[17]) dem Eisenbahnministerium vorgelegt, welches im Falle der Genehmigung derselben eine Amtshandlung in derselben Weise wie bei der Trassenrevision anordnet (§ 10).

Die „Stationskommission" hat sich nicht nur über die Zahl und Länge der auszuführenden Stationen, sondern auch über ihre Benennung sowie über die Zufahrtsstraßen und deren Richtung auszusprechen. In Ländern, wo über Zufahrtsstraßen Landesgesetze bestehen, muß sich die Unternehmung an dieselben halten: wo das nicht der Fall ist, über die Kosten der Zufahrtsstraßen womöglich eine Vereinbarung zwischen den Eisenbahnunternehmungen und den beteiligten Gemeinden angestrebt werden.

Nach Feststellung der Stationen werden die Detailprojekte verfertigt. Auf Grund der Protokolle der Stationskommissionen und der vorgelegten Detailprojekte ordnet der Eisenbahnminister die politische Begehung durch eine besondere Kommission an, welche aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Kommissionsleiter, sodann einem Vertreter der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter des Reichskriegsministers besteht. Diese „politische Be-

[16]) Doch kann in einer Konzessionsurkunde die Eisenbahnunternehmung von der einen oder anderen der obigen Pflichten befreit werden, ebenso wie ihr in der Konzessionsurkunde nach Umständen noch andere Pflichten auferlegt werden können. Besonders die Lokalbahnen, und unter diesen wieder vor allen die Kleinbahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln elektrische oder Pferdebahnen), werden in der Regel vielfach befreit. Zur Förderung des Lokalbahnwesens wird auch Befreiung der Unternehmungen von der Erwerb- und Einkommensteuer bis zu 25 Jahren gewährt.

[17]) Detailliert aufgezählt in § 8 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879.

gehungskommission" hat eine doppelte Aufgabe: erstens den Umfang der nötigen Enteignungen festzustellen und zweitens die Begutachtung der Baupläne vom Standpunkt des öffentlichen Interesses. Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungsprotokoll aufzunehmen. Alle diese Protokolle werden durch die Landesbehörde mit ihrer Begutachtung dem Eisenbahnministerium zur Kenntnisnahme übermittelt — sodann aber in dem Archive der Landesbehörde aufbewahrt.

Kein Bau darf ohne Konsens des Eisenbahnministers zur Ausführung kommen. Der provisorische Lokomotivbetrieb darf nur mit Genehmigung des Eisenbahnministeriums eingeleitet werden, welches auch zur Vornahme aller Brückenproben berufen ist. Ist die Bahnstrecke vollendet, erfolgt eine technisch-polizeiliche Prüfung der Ausführung durch eine Prüfungskommission, auf deren Antrag das Eisenbahnministerium den Eröffnungskonsens erteilt.[48])

Der Betrieb.

§ 81. Die Bestimmungen über den Betrieb vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind in der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, RGBl. Nr. 7 ex 1852, und in einer Anzahl von dieselben ergänzenden Ministerialerlässen enthalten.[49])

Die Eisenbahnunternehmungen müssen die Bahn stets in demselben betriebssicheren Zustande erhalten und insbesondere auch für die nötigen Kundmachungen (Fahrordnung, Tarife, Bestimmungen über Aufnahme von Personen und Gütern u. dgl.) sorgen. Die größte Fahrgeschwindigkeit der Personenzüge darf sieben Meilen pro Stunde, und die der Lastenzüge fünf Meilen pro Stunde nicht überschreiten. Die Staatsverwaltung kann nach Umständen eine größere Fahrgeschwindigkeit gestatten.

All und jede Änderungen in den Fahrordnungen, Fahrpreisen und Frachtentarifen können nur nach eingeholter Genehmigung des Handelsministeriums vorgenommen und müssen vierzehn Tage vor ihrer Wirksamkeit zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden (§ 7).

Dem Publikum gegenüber sind die Unternehmungen verpflichtet, jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, die Benutzung der Bahn und ihrer Betriebsmittel möglich zu machen (§ 8).

---

[48]) Seitens der Unternehmung ist aber früher noch der Ausweis zu liefern, daß nach Beschaffenheit der Bahn und Menge der Betriebsmittel der ungestörte, regelmäßige und sichere Betrieb erwartet werden kann.

[49]) Nach Artikel VIII des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses (welches mit Gesetz vom 21. Mai 1887 bis 31. Dezember 1897 verlängert wurde und derzeit provisorisch weiter verlängert ist), soll sowohl die obige Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 samt zugehörigen Nachtragsbestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Teile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Doch sind sie nicht verpflichtet, trunkene und unanständig sich betragende Personen, welche die Mitreisenden belästigen, zu befördern (§ 9). Auf allen Aufnahmsstationen müssen Beschwerdebücher für das reisende Publikum aufliegen (§ 11). Die beförderten Güter sind vor Verderbnis zu bewahren (§ 12). Die Angestellten der Bahn haben mit dem Publikum höflich zu verkehren und den Dienst in ihrer Dienstesklеidung zu verrichten (§ 15). Bei sich ereignenden Unfällen haben sie den Passagieren alle mögliche Hilfe zu leisten (§ 18). Die Bahnunternehmungen haften für alle aus ihren oder ihrer Angestellten Schuld an Personen und Gütern zugefügten Beschädigungen (§ 19).[50] Alle Fahrbetriebsmittel, als Lokomotiven, Wagen usw. müssen so beschaffen sein, wie es die Betriebsordnung vorschreibt; ebenso müssen die Züge nach Vorschrift derselben zusammengestellt sein. Bei der Fahrt sind die vorgeschriebenen Vorsichten und ebenso die Vorschriften bezüglich der Bewachung der Bahn und der Signale zu beobachten.

Dem Staate gegenüber ist für die genaue Einhaltung aller obigen Vorschriften, wie überhaupt für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Eisenbahn einer Privatunternehmung, die bei jeder derselben aufzustellende und der Staatsverwaltung namhaft zu machende Direktion verantwortlich (§ 59). Dieselbe erscheint sowohl der Staatsverwaltung wie dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter der Unternehmung, und letztere ist für alle Handlungen und Unterlassungen der Direktion verantwortlich (§ 60). Alle Beamten der Eisenbahn sind in steter Evidenz zu halten und die Behörden sind mittels eigener, von der Eisenbahnverwaltung auszufüllender Drucksorten von dem Status ihrer Beamten in Kenntnis zu erhalten. Die verschiedenen Klassen des Betriebspersonals müssen mit den auf sie bezüglichen Dienstesvorschriften und Instruktionen beteilt werden. Jede Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, über ihre gesamte Verwaltung genaue Rechnung zu führen und in ihre Akten und Bücher den Abgesandten des Handelsministeriums jederzeit Einsicht zu gestatten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener steht der Eisenbahndirektion zu; die höhere Aufsicht und Kontrolle (sowohl bei Staats- als bei Privatbahnen) der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, welche jetzt dem Eisenbahnministerium untersteht. Die Generalinspektion besitzt eine gesetzlich geregelte Disziplinargewalt über alle Eisenbahnbeamten und Diener, von welcher sie bei Staats-

[50] Das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, welches ursprünglich nur auf mit Dampfkraft betriebene Eisenbahnen Anwendung fand, wurde bezüglich seiner Wirksamkeit mit dem Gesetze vom 12. Juli 1902, RGBl. Nr. 147, auf alle Eisenbahnen ausgedehnt, welche mit einer elementaren Kraft betrieben werden. Dieses Haftpflichtgesetz stellt für den Fall des Zweifels die Vermutung des Verschuldens der Eisenbahnunternehmung auf, soferne es sich um Tötung oder Körperverletzung eines Reisenden (auch Bahnbediensteten) handelt. Nur Force majeur oder Verschulden des Beschädigten selbst, bezw. eines Dritten, dessen Verschulden die Unternehmung nicht zu vertreten hat, befreien die Bahnunternehmung von der Haftung. Den Beweis hat die Unternehmung zu erbringen.

eisenbahnen unmittelbar Gebrauch machen kann, bei Privateisenbahnen durch Vermittlung der betreffenden Direktionen.[51]) Jede über einen Beamten oder Diener verhängte Strafe wird in die über dieselben zu führenden Qualifikationstabellen eingetragen.

Disziplinarstrafen gegen Eisenbahndirektionen und ihre Mitglieder verhängt das Eisenbahnministerium.

Die Eisenbahnbetriebsordnung setzt auch die Pflichten sowohl des die Eisenbahn benutzenden Publikums wie auch der Anrainer und aller derjenigen fest, welche sich in der Nähe der Bahn befinden. Von diesen letzteren wie von den Anrainern der Bahn darf nichts vorgenommen werden, wodurch „der Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs oder die regelmäßige Benutzung derselben" gefährdet werden könnte (§ 99). Die Pflicht der diesbezüglichen Überwachung liegt nicht nur den Sicherheitsorganen und politischen Behörden, sondern auch den Gemeindevorständen ob (§ 101). Speziell aber den Bahnbeamten und Dienern (auch der Privatbahnen) wird zum Zwecke dieser Überwachung ein „polizeilicher Wirkungskreis" übertragen und werden dieselben zu diesem Zwecke von der Staatsverwaltung in Eid genommen (§ 102).

Das Betriebsreglement.

§ 82. Während die „Betriebsordnung" die Bestimmung hat, die öffentliche Sicherheit auf den Eisenbahnen herzustellen und zu erhalten, soll das „Eisenbahnbetriebsreglement"[52]) das gegenseitige Verhalten der Unternehmung und ihrer Angestellten sowohl gegenüber dem reisenden als dem verfrachtenden Publikum regeln. Teilweise stellt sich dasselbe auch als Ergänzung der Betriebsordnung dar und enthält die untergeordneten Detailbestimmungen, welche die Ausführung der in der Betriebsordnung festgelegten grundlegenden Bestimmungen betreffen.

Danach ist das Publikum den Anordnungen des Eisenbahndienstpersonals Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten zwischen letzterem und ersterem entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugsführer. Beschwerden können entweder bei Vorgesetzten angebracht oder auch in das auf jeder Station aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Das Betreten der Bahnhofsanlagen ist im allgemeinen untersagt.

Die Personenbeförderung geschieht nach Maßgabe der kundgemachten Fahrpläne; die Fahrbilletts berechtigen zur Benutzung der entsprechenden

---

[51]) Diese Bestimmungen ändern nichts an dem Überwachungsrechte der Sicherheitsorgane und der politischen Behörden bezüglich der von den Eisenbahnunternehmungen, ihren Beamten und Dienern zu befolgenden allgemeinen Polizeigesetze (§ 90).

[52]) Ein solches wurde zuletzt mit Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Dezember 1892, RGBl. Nr. 207, erlassen; Nachtragsverordnungen zu demselben erflossen unterm 1. September 1893, RGBl. Nr. 138; 1. März 1895, RGBl. Nr. 35; 15. April 1898, RGBl. Nr. 48; 3. Juli 1900, RGBl. Nr. 104; 24. September 1904, RGBl. Nr. 143; 15. April 1905, RGBl. Nr. 207.

Wagenklasse. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billetts ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden. Unterbrechungen der Fahrt seitens der Reisenden müssen dem Stationsvorstande gemeldet werden, bei Verlust des Rechtes, einen folgenden Zug (in derselben Richtung) zu benutzen.

Die auf der Bahn transportierten Güter sind entweder Reisegepäck[53]) oder Frachtgüter. Jede dieser Kategorien unterliegt besonderen **Transportbestimmungen.**

Als Reisegepäck wird nur das betrachtet, was der Reisende zu seinen Reisebedürfnissen mit sich führt. Dasselbe muß sicher und dauerhaft verpackt sein und spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbilletts in die Gepäcksexpedition eingeliefert werden; der Reisende erhält darüber einen Gepäcksschein, an dessen Inhaber das Gepäck an der Endstation ohneweiters ausgeliefert wird — wodurch die Bahn von jedem weiteren Anspruch befreit wird.

Frachtgut ist die Eisenbahn zum Transporte zu übernehmen verpflichtet, wenn dasselbe seiner Beschaffenheit und seiner Verpackung nach den im Reglement enthaltenen Vorschriften entspricht.

Der Frachtvertrag wird mittels Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und mittels Abstempelung seitens der Bahn geschlossen. Das Reglement bestimmt, welche Angaben der Frachtbrief enthalten muß. Der Versender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes.

Die Bahn ist nur insoweit verpflichtet, Transportgüter zur Beförderung anzunehmen, als es ihre normalen Transportmittel gestatten; doch muß sie die zugeführten Güter in mittlerweilige Aufbewahrung übernehmen.

Gewisse Gegenstände und Stoffe sind jedoch von jeder Beförderung ausgeschlossen, andere nur bedingungsweise zugelassen.[54])

Am Bestimmungsorte ist die Bahn verpflichtet, dem Adressaten das Frachtgut auszuliefern; sie haftet für die von ihr übernommenen Güter, und ist auch für ihre Angestellten verantwortlich. Das Reglement setzt Umfang und Zeitdauer dieser Haftung fest.

Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare des Betriebsreglements zum Verkaufe bereit zu halten.

Das Tarifrecht.

§ 83. Allmählich hat sich in den letzten Dezennien aus dem Aufsichts- und Überwachungsrecht, welches der Staat über die Eisenbahnen auch auf dem Gebiete des Tarifwesens übte, die staatliche Tarifhoheit, d. i.

[53]) Das Handgepäck, welches der Reisende im Personenwagen mitführen will, darf die Mitreisenden weder durch Geruch noch sonst belästigen und den auf einen Sitzplatz entfallenden Teil Raum (unter dem Sitze oder im Gepäcksnetze, Fache) nicht überragen. Sitzplätze dürfen nicht belegt werden.

[54]) Feuergefährliche Stoffe, geladene Gewehre, Schießpulver (außer Handmunition bei Jägern und öffentlichen Funktionären). Besondere Bestimmungen gelten für die Beförderung lebender Tiere (Hunde usw.).

das Recht, alle Personen- und Frachtentarife zu bestimmen, entwickelt. Während das Konzessionsgesetz vom Jahre 1854 nur erst davon sprach, daß es der „Staatsverwaltung vorbehalten bleibt", bei einer gewissen Höhe der reinen Erträgnisse der Bahn „auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken", wobei offenbar nur an die „Mäßigung übertriebener Anforderungen in den Tarifsätzen" gedacht wurde, von der die Betriebsordnung vom Jahre 1851 (§ 66) sprach (siehe oben S. 410), sah sich die Staatsverwaltung schon in der Mitte der Siebzigerjahre genötigt, auch gegen „Bonifikationen", also Ermäßigungen der Tarifsätze an einzelne Verfrachter einzuschreiten, da solche „Nachlässe" von den öffentlichen Tarifsätzen unter Umständen eine Beeinträchtigung des Handels- und Gewerbestandes zu Gunsten einzelner von den Eisenbahnunternehmungen Begünstigter nach sich zogen, unter Umständen aber auch garantierte oder staatliche Bahnunternehmungen schädigten. Der Ministerialerlaß vom 10. Mai 1875[55]) stellte daher dieses Bonifikationswesen der Eisenbahnen unter strenge Kontrolle der Staatsverwaltung.

Mit dem Erlaß des Handelsministeriums vom 30. Juni 1875, Z. 15.386, wurden sodann die „Prinzipien für die Bildung der Gesamtsätze der direkten Tarife mit dem Auslande, beziehungsweise für die Konstruierung der österreichischen Anteile an denselben", die aus der Initiative der Eisenbahnverwaltungen hervorgegangen waren, „zur Danachachtung bekanntgegeben".

Nach solchen vorbereitenden Maßregeln der Staatsverwaltung erfolgte endlich 1877 die gesetzliche Regulierung der Personentarife (Gesetz vom 15. Juli 1877, Nr. 64), und zwar in der Weise, daß ein Maximaltarif für den Personentransport pro Person und Kilometer für jede der bestehenden drei Wagenklassen festgesetzt wurde. Einen Maximaltarif für den Warentransport konnte die Regierung bisher aus dem Grunde nicht durchführen, weil die Privatbahnen durch Bestimmungen ihrer Konzessionen gegen eine solche Maßregel geschützt sind.

Dennoch ist durch die Tarifbestimmung für Personen ein sehr wichtiges Mittel der Einflußnahme ein- für allemal in die Kompetenz der Staatsgesetzgebung übergegangen. Und zwar wird mit diesem Gesetze der Eisenbahnminister ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen desselben auch Tarifänderungen, allerdings „mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen" durchzuführen.[56])

Die so, wenigstens teilweise, ausgebildete Tarifhoheit des Staates ermöglicht es demselben, dem neuestens nach dem Vorgange Ungarns auf allen Staatsbahnen eingeführten Zonentarif im Personenverkehr allmählich auch auf allen österreichischen Privatbahnen Eingang zu verschaffen.

[55]) Manz, XVII., S. 245.

[56]) Mit der Verordnung vom 10. Februar 1905, RGBl. Nr. 14, wurden sehr ausführliche Bestimmungen über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen erlassen.

Die staatsrechtliche Stellung der Eisenbahnen.

§ 84. Die ersten Eisenbahnen in Österreich waren Privatunternehmungen, welche der Staat durch Gestattung von Expropriationen zu ihren Gunsten förderte, durch Privilegiumserteilung vor Konkurrenz schützte.[57]) In dem Maße aber, wie die Erfolge der Bahnbauten in England und auch auf dem europäischen Kontinente sichtbarer wurden, begann der Staat bei den Konzessionserteilungen auch an seine Interessen zu denken und sein Hoheitsrecht gegenüber den Eisenbahnunternehmungen zu wahren, sich auch gewisse Vorteile für die Verleihung des Privilegs auszubedingen.[58]) Allerdings geschah das noch nicht bei dem unterm 4. März 1836 Rothschild auf fünfzig Jahre verliehenen Privilegium auf eine Bahn zwischen Wien und Bochnia (Kaiser-Ferdinands-Nordbahn), an deren Prosperierung die damalige Regierung nicht recht glauben wollte, deren großartige materielle Erfolge jedoch dazu beitrugen, die Staatsverwaltung mit der Zeit auf die großen Vorteile aufmerksam zu machen, welche sie mittels Eisenbahnkonzessionen privaten Unternehmern zuwendet. In diesen ersten, je auf fünfzig Jahre erteilten Privilegien wurde den Unternehmern noch das Eigentum an der Bahn über die Privilegiumszeit hinaus auf unbegrenzte Dauer garantiert. Die einzigen Vorbehalte, die der Staat für sich machte, waren zu Gunsten der Post- und Militärtransporte. Doch schon im darauffolgenden Jahre scheint die österreichische Staatsverwaltung die Idee ins Auge gefaßt zu haben, selbst Eisenbahnen zu bauen, wobei ihr gewiß nur die Hoffnung vorschwebte, aus einer solchen Unternehmung fiskalischen Gewinn zu ziehen. Zum mindesten spricht das Kabinettsschreiben vom 15. November 1837 zuerst den Gedanken aus, daß der Staat sich das Recht, selbst Eisenbahnen zu bauen, vorbehalte.

Eine Folge dieser Wendung war es, daß auf Grund ah. Erlasses vom 28. Dezember 1837 in den unterm 18. Juni 1838 erlassenen „Direktiven über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessionssystem" der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei künftigen Konzessionserteilungen der Staat nach Ablauf der meist fünfzigjährigen Konzessionsdauer in das volle unentgeltliche Eigentum der Bahn (mit Ausschluß

---

[57]) Die erste österreichische Bahn war die im Jahre 1830 erbaute 55 Kilometer lange Bahn von Prag nach Lana; die zweite war die auf Grund einer Privilegiumserteilung an Professor von Gerstner (vom 7. September 1824) von der ersten „österreichischen Eisenbahngesellschaft" im Jahre 1832 hergestellte 126 Kilometer lange Eisenbahn von Linz nach Gmunden. Die erste dieser Bahnen ist seit dem Jahre 1855 im Besitz der Buschtiehrader Eisenbahn-Aktiengesellschaft, die zweite überging im Jahre 1857 an die Kaiserin Elisabeth-Bahn und sodann mitsamt dieser in den Besitz des Staates.

[58]) Über die Entwicklung des Eisenbahnwesens vergleiche meine Verwaltungslehre, §§ 125 -127, und außer der dort angeführten Literatur noch Meili: Das Recht des modernen Verkehrs; Reinitz: Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Eisenbahnen in Österreich; Michel: Österreichs Eisenbahnrecht, Wien, 1860; Jaques: Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Eisenbahn-Gesellschaften, Wien, 1864; Schreiber: Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsgesellschaften und ihre Tarifpolitik, Wien, 1887.

der dem Transportgeschäfte gewidmeten Gegenstände) zu treten habe. Eine weitere Folge dieser Absicht war, daß sich die Regierung bei der 1838 an Baron Sina verliehenen Konzession auf eine Bahn von Wien nach Gloggnitz das Recht vorbehielt, eine zweite Bahn in derselben Strecke auf Staatskosten zu bauen. Diese Idee, den Staat zum Eisenbahnunternehmer zu machen, kam endlich zu Anfang der Vierzigerjahre zur Reife, und damals entschloß sich die Regierung, die in den Jahren 1838 und 1839 der Sinaschen Aktiengesellschaft verliehene Bahn Wien-Gloggnitz einzulösen, und den weiteren Ausbau eines österreichisch-ungarischen Eisenbahnnetzes auf Staatskosten zu unternehmen.

Die amtliche Wiener Zeitung vom 22. Dezember 1841 verkündete das neue Eisenbahnprogramm der Regierung. Die Erfahrungen der letzten Jahre, hieß es da, haben gelehrt, daß die Ausführung der Eisenbahnunternehmungen durch Privatgesellschaften Schwierigkeiten erzeuge, die „mit der Natur von Privatgesellschaften unzertrennlich verbunden sind". Diese Schwierigkeiten seien die Folgen des Umstandes, daß Privatgesellschaften die „öffentlichen Rücksichten den pekuniären Vorteilen" hintansetzen. „Die Staatsverwaltung allein ist hier in dem Falle, die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvorteile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs, und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen". Nachdem sich auch einige private Bahnunternehmungen, welche in finanzielle Bedrängnis geraten waren (es waren das die Wien-Gloggnitzer und die Wien-Raaber Bahnen, von denen die letztere 1841 teilweise eröffnet wurde), an die Regierung um Hilfe gewendet hatten, beschloß dieselbe, „daß auf die Zustandebringung der für die Staatsinteressen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung direkter Einfluß genommen werde, ohne die Privatbetriebsamkeit, da, wo sie sich als nützlich bewährt, auszuschließen. Die Bahnen werden sich daher in Staats- und Privatbahnen teilen . . ." Auf Grundlage dieses neuen Regierungsprogramms bezüglich der Eisenbahnen begann nun eine ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, indem sowohl die wichtigsten Linien Brünn-Olmütz-Prag-Bodenbach, wie auch die Fortsetzung der Linie Wien-Gloggnitz über Graz-Laibach nach Triest auf Rechnung des Staates in Angriff genommen wurden.[59])

Die Privatisierung der Eisenbahnen.

§ 85. Würde Österreich den damals eingeschlagenen Weg, neben den Privateisenbahnen Staatseisenbahnen zu bauen und zu verwalten, unbehindert fortgesetzt haben, dann würde sich der Übergang zum reinen und ausschließlichen Staatsbahnbetrieb mit der Zeit von selbst, ohne alle Umwälzungen und ohne größere Geldopfer vollzogen haben. Der Staat würde die wichtigsten und größten Bahnen in seinen Besitz, dadurch

[59]) Zur Verwaltung dieser Staatsbahnbau-Angelegenheiten wurde damals eine Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

das natürliche Übergewicht über die Privatbahnen bekommen haben, das Anheimfallen dieser letzteren an den Staat wäre nur eine Frage der Zeit und würde sich kostenlos von selbst vollziehen.

Aber auch auf diesem Gebiete wie auf allen anderen staatlichen Gebieten spielt sich die Entwicklung nicht so einfach ab; teils äußere Notwendigkeiten, teils falsche Theorien greifen immer als „störende Ursachen" in den ruhigen Gang staatlicher Entwicklung ein, und auf keinem Gebiete bleiben dem Staate bittere Erfahrungen erspart, überall gelangt er erst durch Irrtum zur Wahrheit, durch Reaktionen zum Fortschritt.

Die im Gefolge der Ereignisse des Jahres 1849 und der politischen Reaktion der ersten Fünfzigerjahre über Österreich hereingebrochene finanzielle Bedrängnis einerseits und andrerseits mißverstandene Freihandelstheorien, welche all und jeden Staatsbetrieb als einen unwirtschaftlichen darzustellen suchten, bewogen die Regierung in der Mitte der Fünfzigerjahre sich ihres ganzen Eisenbahnbesitzes mit riesigen Verlusten zu entledigen, um momentane Finanzverlegenheiten zu beseitigen.[60]) Ein noch bedenklicherer Präzedenzfall wurde aber gleichzeitig damit geschaffen, daß der Staat der neuen Aktiengesellschaft den Zinsertrag ihres Aktienkapitals garantierte.

Damit war für mehr als zwei Dezennien ein neues Eisenbahnverwaltungssystem auf Grundlage von Privatbahnen und garantierten Bahnen in Österreich eingeführt, zu dessen Durchführung das Konzessionsgesetz von 1854 erlassen worden war.

Allerdings war auch dieses System insofern von Nutzen, weil sowohl inländisches wie ausländisches Kapital, herangelockt durch die günstigen Bedingungen, unter denen es in Österreich in Eisenbahnen angelegt werden konnte, in Fülle hereinströmte und den Ausbau der österreichischen Eisenbahnen mächtig förderte.[61]) Der Staat aber, der sich vom Eisenbahnbau- und -Besitz ganz zurückzog und beides der Privatindustrie überließ, war allmählich durch die eingegangenen Verpflichtungen der Zinsengarantie[62]), namentlich bei den vielen „notleidenden" Eisenbahnen,

---

[60]) Unterm 12. Jänner 1855 wurde einer Aktiengesellschaft (Sina, Eskeles, Herzog von Galliera und Pereire) die nördliche Staatsbahn von Brünn nach Bodenbach, sowie die südlichen in Ungarn gelegenen Staatsbahnlinien Marchegg-Szolnok-Szegedin, ferner (die im Bau begriffene) Szegedin-Temesvar, ferner eine von Temesvar gegen die Donau zu erbauende und eine Linie im Banat für 65,459.000 Gulden Konventionsmünze, d. i. für kaum die Hälfte jener Summe, überlassen, welche der Staat in diese Bahnen investiert hatte; obendrein aber verbürgte sich der Staat gegenüber dieser so gebildeten neuen „Staatsbahngesellschaft", deren Konzession auf neunzig Jahre festgesetzt wurde, für ein Reineinkommen ihres Aktienkapitals von 5 Prozent und $^1/_5$ Prozent Kapitaltilgung.

[61]) In der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre entstanden auf Grund des Konzessionsgesetzes und mit Zinsengarantie die wichtigsten österreichischen Bahnlinien, wie: die Kaiserin Elisabeth-Bahn, die Theiß-, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Karl Ludwigs-Bahn, böhmische Westbahn u. a.

[62]) Die Zinsengarantie bestand in der Regel in der Verpflichtung des Staates, den Eisenbahngesellschaften in dem Falle, daß das Reinerträgnis

immer mehr in Mitleidenschaft gezogen, so daß mit der Zeit die Tatsache immer deutlicher und klarer hervortrat, daß bei diesem System der Gewinn der Eisenbahnunternehmungen in die Taschen der Aktionäre fließe, während die Verluste derselben aus dem Staatssäckel gezahlt werden. Diese Erkenntnis führte, allerdings nicht ohne heftige Kämpfe in den Parlamenten, zu einer neuerlichen Wandlung in den Anschauungen bezüglich des Eisenbahnverwaltungssystems: die großen Opfer, welche der Staat jahraus jahrein für die garantierten und notleidenden Privatbahnen bringen mußte und die Schwierigkeiten, denen er behufs Durchführung volkswirtschaftlich gebotener Frachtentarifregelungen bei den Privatbahnen begegnete, verhalfen endlich der rationellen Verstaatlichungstendenz des Eisenbahnwesens zum Siege.

Privatbahnen oder Staatsbahnen?

§ 86. So oft die Verstaatlichung irgend eines wirtschaftlichen Betriebes gefordert wird, erheben sich dagegen die Anhänger der sogenannten „wirtschaftlichen Freiheit" und beschuldigen die Verstaatlichungstendenz des „Staatssozialismus". Nun ist es ja richtig und soll keineswegs geleugnet werden, daß das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit das einzig richtige ist und der sozialistische Staat eine Utopie. Aber die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen hat mit dem Staatssozialismus gar nichts zu tun, und es ist nur eine Begriffsverwirrung, wenn man ein Staatsbahnsystem mit dem Sozialismus in Zusammen-

derselben in einem Betriebsjahre nicht 5·2 Prozent vom „Anlagekapital" erreicht, zur Ergänzung der 5 Prozent Zinszahlung an ihre Aktionäre und zur Amortisation des Kapitals mit $^1/_3$ Prozent einen Zuschuß zu leisten. Allerdings sollte der Staat diesen Zuschuß nur als ein mit 4 Prozent verzinsliches Darlehen leisten, da die Gesellschaften verpflichtet wurden, mit späteren Einnahmeüberschüssen diese staatlichen Vorschüsse zurückzuzahlen. An eine solche Rückzahlung war aber bei den meisten garantierten Bahnen gar nicht zu denken. Dieses Verhältnis war überhaupt in jeder Hinsicht ein unhaltbares und namentlich für den Staat höchst nachteiliges. Schon über die Höhe des staatlichen Zuschusses entstanden Streitigkeiten. Denn die Eisenbahngesellschaften verlangten eine Ergänzung desjenigen Betrages, den sie ihren Aktionären zu verzinsen hatten, also des Aktienkapitals. Dagegen machte die Regierung mit Recht geltend (Mai 1863), daß sie nur zur Verzinsung des wirklichen Anlagekapitals sich verpflichtet habe, nicht aber des Aktienkapitals, welches sehr oft, ja regelmäßig, das Anlagekapital bedeutend überstieg, weil es nicht nur die Baukosten, sondern auch die Gründergewinne, Finanzierungskosten u. dgl. repräsentierte. Eine Quelle weiterer Streitigkeiten bildete die staatliche Kontrolle der Betriebsrechnungen der Eisenbahnen. Denn tatsächlich nahm unter dem Einfluß des Garantieverhältnisses der Privatbahnbetrieb einen noch viel schlimmeren Charakter an, als man das gewöhnlich gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zum Vorwurf macht. Denn während man gewöhnlich den Privatunternehmungen im Gegensatz zu den gemeinwirtschaftlichen große Sorgfalt und großen Eifer im Verfolgen der Erwerbsgewinste nachrühmt: fielen ja bei den garantierten Bahnen alle Motive dieses privatwirtschaftlichen Erwerbsfleißes weg, nachdem doch für alle Ausfälle der Staat aufzukommen hatte. So war bei diesem System der Staat tatsächlich der Geprellte.

hang bringt. Es gibt nämlich eine ganz genaue und leicht erkennbare Grenze, bis wohin die Staatsverwaltung mit Verstaatlichungen wirtschaftlicher Betriebe im Gesamtinteresse vordringen kann, und jenseits welcher erst der utopistische Staatssozialismus beginnt. Die Grenze wird durch die Möglichkeit der privaten Monopolisierung eines allgemeinen Bedürfnisbefriedigungsmittels durch das Großkapital, ganz bestimmt und unzweideutig gezogen. Welcher Wirtschaftsbetrieb immer zu einer solchen Monopolisierung Gelegenheit gibt, der muß rationellerweise der Verstaatlichung unterzogen werden. Denn jede Monopolisierung eines Befriedigungsmittels eines allgemeinen Bedürfnisses durch das Großkapital ist tatsächlich eine Besteuerung der Massen, eine in wirtschaftlicher Form geübte Herrschaft über dieselben; eine solche Herrschaft aber darf im modernen Staate nur der Staat ausüben.

Allerdings, wenn die Sozialisten den Staat zu dem einzigen und alleinigen Unternehmer und Industriellen machen wollen, so ist das eine Utopie; weil der Staat einerseits gar nicht die Möglichkeit hat, alle Gewerbe und Industrien zu betreiben, und auch nicht die Macht besitzt, der Weltkonkurrenz sich entgegenzustellen; auch kann der Staat das mit einem solchen Industriebetrieb verbundene Risiko nicht auf sich nehmen. Der Staat kann nicht Tuchfabrikant, Spielwarenfabrikant u. dgl. sein, weil er auf dem Gebiete dieser Produktion den Privaterwerbfleiß, der sich in die gewagtesten Spekulationen einläßt, ausländische Absatzgebiete aufsucht, den Kampf mit der Weltkonkurrenz aufnimmt — nicht ersetzen kann. Auch ist bei solchen Industrien die Gefahr einer Monopolisierung eines allgemeinen Bedürfnisbefriedigungsartikels nicht vorhanden. Ihrer Natur nach sind diese Produktionszweige zersplittert und der freie Wettbewerb aller Völker auf diesem Gebiete kommt den Konsumenten, also den Massen zu gute. Auf diesem Gebiete ist gewiß wirtschaftliche Freiheit das rationellste Prinzip und jede Einmischung des Staates von Übel. Ganz anders steht die Sache auf dem Gebiete solcher Verkehrsmittel wie die Eisenbahn. Da ist schon der Natur der Sache nach jede Konkurrenz ausgeschlossen und wurde auch mittels der Privilegien, ohne welche niemand eine Eisenbahn bauen würde, ausgeschlossen. Jede Eisenbahnunternehmung erlangt daher sehr leicht ein Monopol, mittels dessen sie die großen Massen der Bevölkerung besteuert: denn wenn auch das Reisen nicht zu den notwendigen allgemeinen Bedürfnissen gezählt werden will, so sind doch heutzutage die Massen auf Konsumierung von Nahrungsmitteln angewiesen, welche nur durch den Bahntransport ihnen zur Verfügung gestellt werden können, namentlich an solchen Orten, deren Bevölkerung infolge jahrzehntelanger günstiger Kommunikationsverhältnisse gewachsen ist. Dasselbe gilt von anderen Artikeln des täglichen Bedarfes, z. B. von Kohlen. Wenn die Industrie Wiens sich einmal infolge leichter Beschaffung von Kohlen mittels der Nordbahn entwickelt hat, so ist sie auf diese Zufuhren angewiesen und die Nordbahn könnte daher das Monopol erlangen, durch Erhöhung der Kohlenfrachten die Wiener Bevölkerung zu besteuern.

Ein solches Verhältnis der Massen darf aber aus dem Grunde nur zum Staate Platz greifen, weil der Staat bei jeder Übung seiner Herrschaft auch an die Erhaltung des Staates denken muß, und der Wohlstand der Massen, das Blühen der Industrie und des Gewerbefleißes in seinem Interesse liegt, während bei einer Privataktiengesellschaft schon aus dem Grunde auf einen Patriotismus und Gemeinsinn nicht gerechnet werden darf, weil ihre Aktien möglicherweise sich auch in den Händen des Auslandes befinden können.

Solche Wirtschaftsbetriebe nun sind für die staatliche Verwaltung, für die Verstaatlichung prädestiniert, und wie deren Verstaatlichung sich bereits auf dem Gebiete der Post und des Telegraphenwesens bewährt hat, so wird es auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, auf welchem heute das Prinzip der Verstaatlichung und des staatlichen Baues und Betriebes siegreich ist, immer weitere Fortschritte machen.[63])

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

§ 87. Den ersten gesetzgeberischen Ausdruck erlangte die obsiegende Verstaatlichungstendenz in dem Gesetze vom 14. Dezember 1877, Nr. 112, womit die Regierung zwar ermächtigt wurde, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie des Reinerträgnisses von Seite des

63) Allerdings ist mit dem Eisenbahnwesen der Kreis jener Wirtschaftsbetriebe, die sich zur Verstaatlichung eignen, nicht geschlossen: dieselben Gründe sprechen auch für die Verstaatlichung einiger Zweige des Bergwesens, z. B. der Kohlenbergwerke; denn Kohle ist ebenso ein Artikel des allgemeinen Bedürfnisses und der Kohlenbau wird, wenn er der Privatunternehmung überlassen wird, ebenso leicht zu einem Monopol wie die Eisenbahn. Auch ist nicht einzusehen, warum das Salz ein Monopol bilden soll, Kohle aber nicht, während doch die Kohle alle die Eigenschaften hat, welche das Salz so sehr zum Staatsmonopol qualifizieren. Auch bei den Kohlen ist eine freie Konkurrenz, die dem Konsumenten zu gute käme, unmöglich: auch hier entwickelt sich unvermeidlich ein Monopol zu Gunsten weniger Privatunternehmer. Obendrein ist bei dem bestehenden Bergrechte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein solches Monopol von ausländischem Kapitale rücksichtslos ausgebeutet werde. Wenn z. B. reiche ausländische Kapitalisten ein weites Schurfgebiet, in welchem sie Kohlen fanden, nach der geltenden „Bergfreiheit" mit Beschlag belegen, so können sie für Jahrhunderte von der inländischen Bevölkerung sich für die inländische Kohle Monopolpreise zahlen lassen, dieselbe also einfach tributpflichtig machen. Wo immer solche Verhältnisse möglich sind, da ist der Staat zur Verstaatlichung des betreffenden Wirtschaftsbetriebes berechtigt.

Ist aber dieses Prinzip der Verstaatlichung einmal anerkannt, so wird es bei Eisenbahnen und Kohle nicht Halt machen: und wir haben oben gesehen, daß die Bierbrauerei ganz aus denselben Gründen wie die Eisenbahnen zur Verstaatlichung drängt. Wenn dieses Prinzip aber so schwer und unter allerlei Hindernissen sich Bahn bricht, so trägt daran die mächtige großkapitalistische Presse die Schuld, die im Interesse ihrer Brotgeber uns täglich das alte Lied vordeklamiert, daß Verstaatlichung gleichbedeutend ist mit Sklaverei und nur in der „freien Konkurrenz" das politische Heil liege. Davon schweigt man aber wohlweislich, daß Eisenbahnen, Kohle, Bier u. dgl. mit nichten Gegenstände der freien Konkurrenz sind oder sein können: sie sind und werden immer unvermeidlich Privatmonopole des Großkapitalismus. Dasselbe gilt von der Petroleumproduktion.

Staates genießen, auch Vorschüsse zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren[64]), zugleich aber auch für berechtigt erklärt wurde, den Betrieb garantierter Bahnen, für welche sie solche Vorschüsse gewährte, selbst zu führen oder durch andere führen zu lassen, d. h. in Staatsbetrieb zu übernehmen. Für die Rückzahlung solcher Vorschüsse wurde zugleich eine strengere Bestimmung getroffen, als die bis dahin geltende. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, den Betrieb solcher garantierten Bahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, ohneweiters zu übernehmen. Die Rechte der Aktiengesellschaften sollten durch den Staatsbetrieb nicht berührt werden. Endlich wurde die Regierung auch ermächtigt, „bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantierter Bahnen die Übernahme der gesamten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern" (§ 6). Damit begann die Übernahme zunächst der garantierten Privatbahnen in den Staatsbetrieb und deren allmähliche Verstaatlichung. Gleichzeitig wurde auch der Staatsbahnbau in Angriff genommen. Endlich wurde an die Verstaatlichung der ältesten und mächtigsten österreichischen Privatbahn, der Nordbahn, ernstlich herangetreten und dieselbe unter der geschickten Leitung des Eisenbahnministers v. Derschatta (Oktober 1906) glücklich finalisiert.[65])

§ 88. Gemäß dieser ganzen hier dargestellten Entwicklung gibt es daher gegenwärtig in Österreich viererlei öffentliche Eisenbahnen mit Bezug auf ihr Verhältnis zum Staate, und zwar: nichtgarantierte Privatbahnen, garantierte Privatbahnen, Privatbahnen im Staatsbetrieb und Staatsbahnen. Mit Bezug auf das Verhältnis der Bahnen zu einer oder der anderen der beiden Reichshälften gibt es österreichische Bahnen, ungarische Bahnen und gemeinsame Bahnen, das sind solche, „deren Linien beide Teile der Monarchie durchziehen". Die Verhältnisse der beiderseitigen Regierungen zu diesen letzteren Bahnen sind auf Grund der Ausgleichsgesetze und des Artikel VIII des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel VIII blieb unverändert bei der Erneuerung des Bündnisses im Jahre 1887) durch ein provisorisches

---

[64]) Die Notwendigkeit der Ermächtigung der Regierung zu solchen „Vorschüssen" an garantierte Bahnen ergab sich daraus, daß der Staat nach dem Wortlaute der Konzessionen nur verpflichtet war, den zur fünfprozentigen Verzinsung des Aktienkapitals fehlenden Betrag des Jahresreinertrages der Bahnen zu ergänzen. Da nun, wie das ganz richtig der Finanzministerialerlaß vom 25. Mai 1863 an die garantierten Eisenbahnen auseinandersetzte, von einem Jahresreinertrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht die Rede sein konnte, so bestand die Forderung der Bahnen auf eine Ergänzung des Jahresreinertrages bis zu dem gewährleisteten Betrage vor Ablauf des Betriebsjahres nicht zu Recht, konnte also nur nach Ablauf der Betriebsjahre gefordert werden. Nun mußten aber die notleidenden Bahnen schon während der Betriebsjahre ihren Zinsenverpflichtungen nachkommen und forderten vom Staate „Vorschüsse". Auf solche Vorschüsse bezog sich obige Ermächtigung.

[65]) Gesetz vom 31. Oktober 1906, betreffend Erwerbung der Nordbahn samt Nebenlinien durch den Staat. RGBl. vom 1. November 1906, Nr. 93.

Übereinkommen der beiderseitigen Regierungen vom 29. Juli und 21. August 1868 geregelt worden. Danach übt hinsichtlich der gemeinsamen Bahnen jede der beiden Regierungen alle der Staatsverwaltung zustehenden Rechte „rücksichtlich desjenigen Teiles der Bahnen selbständig und ausschließlich aus, welcher in ihrem Gebiete sich befindet". So oft es sich jedoch dabei um wichtigere und kostspieligere Maßregeln handelt, werden dieselben von jedem Fachminister nur im Einvernehmen mit dem anderen getroffen. Sollen neue gemeinsame Bahnen ins Leben gerufen werden, so sind alle Ansuchen um Vorkonzession, Baukonzession usw. sowohl in Österreich wie in Ungarn anzubringen und auch die Konzessionsurkunde wird für jedes Gebiet von der betreffenden Regierung abgesondert ausgestellt.[66]) Selbstverständlich gehen in solchen Fällen die beiden Fachminister einverständlich vor. Was das Heimfallsrecht an den Staat bei gemeinsamen Eisenbahnen anbelangt, so fällt alles unbewegliche Gut demjenigen Staate zu, auf dessen Gebiet es sich befindet. Die Erhebungen über Bahnunfälle werden von der Aufsichtsbehörde jenes Staatsgebietes vorgenommen, auf dem der Unfall sich ereignete. Den Untersuchungsorganen ist es jedoch gestattet, eventuell auch das Personal des anderen Staatsgebietes einzuvernehmen. Übrigens machen sich beide Regierungen periodisch gegenseitige Mitteilungen über den Stand der Fahrbetriebsmittel, Unfälle, Achsbrüche, wie auch auf den Personen- und Gütertransport bezügliche statistische Mitteilungen.

Eisenbahnbehörden.

§ 89. Die vom Ende der Siebziger- und mit dem Anfang der Achtzigerjahre sich mehrende Anzahl der in den Staatsbetrieb übergehenden Privatbahnen und der immer wachsende Nutzen der Staatsbahnen erzeugte damals die Notwendigkeit einer Reorganisation der Eisenbahnbehörden. Die zu jener Zeit bestandene Generalinspektion der Eisenbahnen, die im Jahre 1875 ins Leben gerufen wurde und lediglich eine technisch-administrative Aufsichtsbehörde war, erwies sich schon nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zur Bewältigung der ganz neuen Aufgaben der Verwaltung der in Staatsbetrieb übergegangenen Eisenbahnen und zum Bau und zur Verwaltung der Staatsbahnen unzureichend. So wurde denn im Jahre 1884 eine Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen als Zentralstelle in Wien errichtet, welcher als untergeordnete Organe k. k. Eisenbahn-Betriebsdirektionen in den Landeshauptstädten unterstellt wurden.[67])

[66]) Für die Strecken in beiden Staatsgebieten erlassen beide Regierungen einverständlich die gleichen Dienstesvorschriften und Instruktionen; die betreffenden Bahndirektionen sind verpflichtet, alle vorschriftsmäßigen Vorlagen und Anzeigen gleichzeitig an beide Regierungen zu machen; die Genehmigung der Fahrpläne für gemeinsame Bahnlinien erteilt für jede Teilstrecke die betreffende Regierung — allerdings wird diesbezüglich ebenfalls im beiderseitigen Einverständnisse vorgegangen.

[67]) Doch waren dem Handelsminister vorbehalten: 1. wichtigere organisa-

Gleichzeitig wurde „zur Begutachtung volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrs" dem Handelsminister ein Staatseisenbahnrat beigegeben.

Neben der Generaldirektion oblag der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen als einer technisch-administrativen Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Erhaltung der Bahnlinien samt Zugehör, über die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel, die Überwachung des technischen Betriebes, des Signal- und des Transportwesens und die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung.

Bei der steigenden Wichtigkeit des Eisenbahnwesens erwies sich jedoch diese Eisenbahnbehördenorganisation als ungenügend und so wurde denn anfangs 1896 ein besonderes Eisenbahnministerium geschaffen und zugleich für die staatliche Eisenbahnverwaltung ein besonderes Organisationsstatut erlassen.[68]) Dem Eisenbahnministerium wurden die betreffenden Amtsabteilungen des Handelsministeriums, die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen unterstellt. Nach dem Organisationsstatut hat das Eisenbahnministerium die oberste staatliche Leitung und Beaufsichtigung des gesamten österreichischen Eisenbahnwesens einschließlich der österreichischen Trajektanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee wie auch die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues zu besorgen. Im Mobilisierungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Zentral-Eisenbahntransportleitung.

In unmittelbarer instanzenmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des lokalen Betriebsdienstes auf den vom Staate betriebenen Eisenbahnen innerhalb räumlicher Bezirke „k. k. Staatsbahndirektionen".

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden „k. k. Eisenbahn-

torische Verfügungen, im Rahmen der gesetzlichen Organisation; 2. die Feststellung des Jahrespräliminares und die Bewilligung zu Ausgaben, welche in demselben nicht vorgesehen sind, nach Maßgabe der auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkenden Kredite; 3. die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der Generaldirektion; 4. die Ernennung der Abteilungsvorstände der Generaldirektion, der Betriebsdirektoren und Bauleiter, sowie des Leiters der Bodensee-Dampfschiffahrtsinspektion; 5. die Ernennung, Beförderung, Kündigung (Pensionierung) und Entscheidung über die Disziplinarbehandlung aller Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, welche mehr als 2000 Gulden Jahresgehalt beziehen, sowie die Erteilung von Remunerationen und Geldaushilfen an die bezeichneten Beamten; endlich Urlaubsbewilligungen an die höheren Beamten der Generaldirektion, die Bewilligung zum Abschluß von Verträgen über unbewegliches Staatseigentum „und andere Verträge über bedeutendere Summen".

[68]) Vgl. Kundmachung vom 19. Jänner 1896, RGBl. Nr. 16, und Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1896, RGBl. Nr. 129.

bauleitungen“[69]) bestellt, welche gleichfalls dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehen. Als unterste Dienststellen zur Besorgung des lokalen Betriebs- und Baudienstes fungieren in Unterordnung unter die Staatsbahndirektionen:

a) die „k. k. Bahnerhaltungssektionen“;

b) die „k. k. Bahnstationsämter“, welche bei besonderer dienstlicher Wichtigkeit oder größerer Verkehrsbedeutung und insbesondere, sofern sie Domizilstation eines zahlreicheren Personals sind, die Bezeichnung „k. k. Bahnbetriebsamt“ erhalten;

c) die „k. k. Heizhausleitungen“ und die „k. k. Werkstättenleitungen“, endlich

d) die „k. k. Materialmagazinsleitungen“.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es vorbehalten, nach lokalen Bedürfnissen in Ansehung der Organisierung des untersten lokalen Betriebsdienstes Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Insbesondere können in solchen Fällen in Unterordnung unter die Staatsbahndirektionen besondere „k. k. Betriebsleitungen“ als unterste Dienststellen errichtet werden.

Zur unmittelbaren Leitung der Trajektanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirektion, der das anschließende Bahnnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffahrtsinspektion in Bregenz“.

Die Eisenbahnbauleitungen werden eventuell für die einzelnen Bahnstrecken nach Bedarf in „k. k. Eisenbahnbausektionen“ untergeteilt.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesamte innere Dienst mit Einschluß des Verkehres aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Zivilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirektionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der ah. Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, für Galizien LGBl. Nr. 24, sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Die bei den Staatsbahndirektionen einlangenden, in einer der in den Landesteilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen ver-

---

[69]) Vgl. Kundmachung vom 6. Oktober 1901, RGBl. Nr. 157, betreffend die Einrichtung und Besorgung des Dienstes beim Bau neuer Eisenbahnlinien; auf Grund dieser Kundmachung wurde eine eigene k. k. Eisenbahnbaudirektion mit einem Sektionschef und Eisenbahnbaudirektor an der Spitze geschaffen.

faßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publikum bestimmten Mitteilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Zirkulare usw.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Dem Eisenbahnministerium sind als „Hilfsorgane" zugeteilt:

a) die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen[70]);

b) das Zentral-Wagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Endlich ist zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens dem Eisenbahnministerium der „Staatseisenbahnrat" beigegeben.[71])

Den einzelnen Staatsbahndirektionen obliegt innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die Erledigung aller Geschäfte der Eisenbahnbau- und

---

[70]) Dieselbe steht unter der Leitung des k. k. Generalinspektors, welchem das erforderliche Personal (Oberinspektoren, Inspektoren, Kommissäre) beigegeben ist. Mit der Verordnung vom 28. Juli 1896, RGBl. Nr. 130, wurde für diese Stelle eine besondere Dienstesinstruktion erlassen.

[71]) Der Staatseisenbahnrat besteht auf Grund des Statutes vom 19. Dezember 1897, RGBl. Nr. 59, und der dazu erflossenen Nachträge, bezw. Abänderungen und Ergänzungen vom 29. März 1900, RGBl. Nr. 66, vom 8. November 1901, RGBl. Nr. 182, und vom 5. Mai 1906, RGBl. Nr. 92, aus 92 Mitgliedern, welche vom Eisenbahnminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Von denselben werden:

a) 14 Mitglieder vom Eisenbahnminister nach freiem Ermessen ausgewählt und 17 Mitglieder in der Weise ernannt, daß der Finanzminister 6, der Handelsminister ebenfalls 6, der Ackerbauminister 4 und der Reichskriegsminister 1 der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnet;

b) 36 Mitglieder über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern und

c) 19 Mitglieder über Vorschlag von Landeskulturräten und 6 über Vorschlag der montanistischen Fachkorporationen ernannt (§ 17).

Der Staatseisenbahnrat versammelt sich über Einladung des Eisenbahnministers nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre und Herbste zu einer Sitzung. Derselbe ist berufen in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnverkehrswesens sein Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung unterliegen, insoweit es sich um die vom Staate betriebenen Eisenbahnen handelt, insbesondere:

a) alle wichtigen Anträge bezüglich des Tarifwesens, bezüglich der Anwendung von Ausnahme- und Differentialtarifen;

b) die jährlich zweimal (für die Sommer- und Wintermonate) festzustellenden Fahrpläne;

c) Anträge auf Abänderung der reglementarischen Bestimmungen, soweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt;

d) die Grundsätze für die Art der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

Außerdem liegt dem Staatseisenbahnrate ob, sich über Aufforderung des Eisenbahnministers über die Wahl der Orte zu äußern, an welchen Eisenbahn-Betriebsdirektionen, Betriebsämter, Materialmagazine und Bahnerhaltungssektionen zu errichten sind. Der Staatseisenbahnrat kann ferner rücksichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen Anfragen und Anträge stellen. Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anträge stellen, welche sich auf andere Eisenbahnen und auf das Eisenbahnwesen überhaupt beziehen.

Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder besonderen, dem letzteren unmittelbar unterstellten Eisenbahnbauleitungen zugewiesen sind.

Das Postrecht.

§ 90. Die einstige Bedeutung der Post als Personen- und Güterverkehrsanstalt tritt angesichts der Eisenbahnen immer mehr in den Hintergrund, wogegen dieselbe als Nachrichtenverkehrsanstalt eine immer größere Bedeutung gewinnt. Dazu kommt noch, daß die Post aus der früheren fiskalischen Einrichtung immer mehr eine im öffentlichen Interesse funktionierende Anstalt geworden ist. Es ist demnach die Post heutzutage vorwiegend eine dem Nachrichtenverkehr der Gesamtheit gewidmete öffentliche Anstalt, die vom Staate als Monopol, jedoch immer mehr nach den Grundsätzen einer rationellen Privatwirtschaft betrieben wird.[72])

Da sich aber zugleich die Post ihrer Bestimmung nach, auch ein internationales Verkehrsmittel zu sein, immer mehr zu einer internationalen Anstalt ausbildete, so kam es schließlich dazu, daß die Grundsätze ihres Betriebes in gegenseitigem Einverständnis mit fremden Staaten geregelt und festgesetzt werden. Die höchste Stufe dieser Entwicklung erreichte die Postverwaltung durch die Bildung des Weltpostvereines. Der bezügliche Weltpostvertrag wurde zuerst in Österreich kundgemacht mit Gesetz vom 1. Juni 1878, RGBl. Nr. 66 ex 1879. Der derzeit geltende Weltpostvertrag wurde auf dem Weltpostkongresse vom 15. Juni 1897 abgeschlossen und ist im RGBl. Nr. 137 ex 1901 kundgemacht worden. Der Weltpostkongreß findet alle fünf Jahre statt. Der Ort des nächsten Kongresses wird vom Kongreß selbst bestimmt (Art. 25). Damit ist die Post jedes Staates nicht nur eine öffentliche Anstalt des betreffenden Staates, sondern eine öffentliche Weltanstalt geworden, welche buchstäblich „für alle Welt" Dienste leistet und von „aller Welt" benutzt werden kann.[73])

Aus allen diesen in der Postanstalt sich vereinigenden Momenten ergeben sich folgende öffentliche Rechtsverhältnisse:

a) Aus der Monopolisierung der Post durch den Staat ergibt sich dessen alleinige und ausschließliche Berechtigung zum Betriebe des Nachrichtenverkehrs, insoferne derselbe durch Übersendung von Mitteilungen in einer bestimmten Form vor sich geht. Und zwar bezieht sich das Monopol nur auf Mitteilung in geschlossenen Briefen, Korrespondenzkarten oder offen versendete Druckschriften und Warenproben: solche

[72]) Grundlage der österreichischen Postverwaltung bildet noch immer das Postgesetz vom 5. November 1837, welches die Bestimmungen über das „Postregal" nach rein fiskalischen Gesichtspunkten regelte. Seither sind jene Bestimmungen durch spätere Gesetze und Verordnungen vielfach abgeändert worden.

[73]) Vgl. meine Verwaltungslehre, §§ 128—130, und die dort angeführte Literatur.

dürfen von einem Orte zum anderen nur durch die staatliche Post befördert werden.[74]) Doch ist das Versenden und Zustellen von Büchern und Zeitungen innerhalb eines Ortes (Stadt) gestattet.

Auf den Personen- und Gütertransport erstreckt sich das Postmonopol nicht[75]) — und es besteht neben demselben sowohl das konzessionierte gewerbsmäßige Lohnfuhrwerk, wie auch der gelegentliche Nebenverdienst von Fuhrwerksbesitzern, endlich auch der konzessionierte Gütertransport (z. B. Möbeltransport-Über-Land-Unternehmungen).

Andrerseits ergibt sich aus dem Postmonopol für die Verwaltung die Pflicht, den Transport von Briefen, Druckschriften, Mustern, wie auch anderer Fahrpostsendungen[76]) ohne Rücksicht auf die Person des Auftraggebers zu übernehmen, sobald die Sendungen den bestehenden Reglements entsprechen und die Tarifbedingungen erfüllt werden.

b) Aus dem Umstande, daß sich der Postbetrieb als eine entgeltliche Dienstleistung des Staates darstellt, ergibt sich zwischen dem Staat als Unternehmer und den einzelnen seine Dienste in Anspruch Nehmenden ein Vertragsverhältnis, welches zwar als ein Verhältnis öffentlichen Rechts nicht ganz unter das Privatrecht fällt, jedoch mit dem Privatrechtsverhältnis der locatio conductio einige Ähnlichkeit und Analogie besitzt. Es unterscheidet sich von letzterem namentlich darin, daß der Staat, sein Monopols- und Hoheitsrecht benützend, die Bedingungen des Postvertrages, als Unternehmer zugleich und als Gesetzgeber in den Postordnungen und Reglements einseitig festsetzt und sich nur an die von ihm selbst festgesetzten Bedingungen gebunden erachtet – dem einzelnen gegenüber dagegen Verletzungen dieses Postvertrages hoheitsrechtlich mit Strafen belegt.

Die Rechte des einzelnen gegen die Postverwaltung aber fließen nicht aus dem durch die Tatsachen begründeten Vertrage, sondern aus den durch die Postgesetze und Reglements gegebenen Bestimmungen, wodurch das in den Tatsachen begründete Privatrechtsverhältnis öffentlichrechtlich modifiziert erscheint.[77])

c) Aus dem internationalen und Weltcharakter der Postanstalt er-

---

[74]) Ausgenommen sind Briefe und periodische Schriften, welche jemand durch einen Boten befördert, wenn nur letzterer sich nicht mit dem Sammeln anderer Briefe und Sendungen befaßt. Auch dürfen periodische Schriften auf anderem als dem Postwege befördert werden, wenn seit ihrer Ausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist (§ 11 Postgesetz von 1837).

[75]) Mit dem Gesetz vom 31. März 1865 ist der Personentransport aus dem Staatsvorbehalte, mit Ausnahme sehr unbedeutender Beschränkungen, ausgeschieden worden. Siehe Bartl: Handbuch für den ausübenden Postdienst in Österreich. S. 5.

[76]) Es besteht neben der Briefpost die Fahrpost, welche auch Gegenstände, die postpflichtig sind, als: Geld, Wertpapiere, Waren und Effekten zum Transporte übernimmt (Fahrpostsendungen).

[77]) Über die Haftpflicht der Post für verloren gegangene Postsendungen enthalten die „Postordnungen" Bestimmungen, welche von den Bestimmungen des Privatrechts in manchen Stücken abweichen.

gibt sich für den Staat die Verpflichtung, bei der Festsetzung der Bestimmungen des Postvertrages die durch die internationalen Postverträge und den Weltpostvertrag gezogenen Schranken nicht zu überschreiten.[78])

Die Postreglements.

§ 91. Die oben erwähnten Reglements (Briefpostordnung, Fahrpostordnung) beziehen sich: α) auf die äußere Form der Sendungen; β) auf den Briefportotarif; γ) auf die Briefversicherung mittels Rekommandation, womit eine gewisse Haftung des Staates für aufgegebene Briefe erlangt wird.

Ad α) Mit der Briefpost können im inländischen Verkehr versendet werden: 1. Briefe und Schriften ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 250 Gramm; 2. Korrespondenzkarten (einfache und solche mit Antwortkarte); 3. Drucksachen (Kreuzbandsendungen) bis zum Gewichte von 1000 Gramm; 4. Warenproben und Muster bis 250 Gramm; 5. Zeitungen und 6. Postanweisungen (gewöhnliche und telegraphische); 7. lebende Bienen in Holzkästchen; endlich 8. Postaufträge.[79])

Mit der Fahrpost können versendet werden: 1. Schriften ohne Wertangabe von mehr als 250 Gramm; 2. Briefe und Schriften mit deklariertem Werte; 3. Frachtstücke mit oder ohne Wertangabe; 4. Sendungen mit Nachnahme; 5. Postnachnahmekarten.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind eine Reihe speziell angegebener Gegenstände, die dem Verderben unterliegen oder deren Transport mit Gefahren (z. B. Explosion u. dgl.) verbunden ist — endlich lebende Tiere.[80])

Ad β). Das Briefporto wird, abgesehen von einem Stadtpost- und einem demselben gleichgehaltenen Bestellungsbezirke eines Postamtes über dieselben hinaus ohne Rücksicht auf die Transportstrecke nach einer Gewichtsskala und bei Wertsendungen auch noch nach dem Werte abgestuft. Die Frankierung soll durch Aufkleben der entsprechenden Marke stattfinden; doch können gewöhnliche Briefe im Umfange des Weltpost-

[78]) Der erste „Allgemeine Postvereinsvertrag" wurde auf dem Weltpostkongreß in Bern abgeschlossen (7. Oktober 1874). Seither wurde auf den nacheinander folgenden Weltpostkongressen diese Institution ausgebaut, respektive entwickelt. Und zwar geht die Entwicklung in doppelter Richtung vor sich, erstens in der Herbeiziehung womöglich aller Staaten der Welt zum Vereinsvertrage und zweitens in der Einführung immer weiterer Verkehrserleichterungen für eine immer steigende Anzahl von Postbeförderungsgegenständen.

[79]) Die Postanweisung bezweckt die Auszahlung eines Geldbetrages durch die Post an eine dritte Person, den Adressaten; der Postauftrag bezweckt die Einkassierung eines Geldbetrages von einer dritten Person für den Auftraggeber. Den Postaufträgen kann das die Forderung begründende Dokument (Rechnung, Wechsel, Schuldschein u. dgl.) zur Aushändigung an denjenigen, der die Zahlung leisten soll, beigeschlossen werden. Über Postsparkassenwesen siehe unten unter „Postsparkasse".

[80]) Eine vollständige Zusammenstellung aller geltenden Postvorschriften und Tarifsätze findet man in Kallinas Posttarifen, die jährlich zweimal erscheinen (Wien, bei Waldheim).

vereines auch unfrankiert versendet werden; nach Orten außerhalb desselben besteht in der Regel Frankierungszwang. Doch wird bei Bestellung unfrankierter Briefe eine Zutaxe (Strafporto) eingehoben.

Ein besonderer Tarif enthält die Portogebührensätze nach allen Orten des Weltpostvereines.[81])

Das Gesetz vom 2. Oktober 1865, Nr. 108, enthält die Aufzählung der Personen, Behörden und Korrespondenzen, denen Portofreiheit zusteht.[82])

Ad γ). Die Rekommandation besteht darin, daß der Brief dem Postbeamten übergeben wird, welcher dem Abgeber über den Empfang ein Rezepisse ausfertigt. Rekommandierte Briefe und Sendungen müssen in der Regel frankiert werden. Für die Rekommandation wird eine besondere Gebühr entrichtet.

Der Zweck der Rekommandation der Briefe und Sendungen ist die Versicherung derselben gegen Verlust. Denn während die Post für den Verlust gewöhnlicher Briefe und Sendungen keine Haftung übernimmt, verpflichtet sie sich im Falle des Verlustes eines rekommandierten Briefes (oder Sendung) zum Ersatze in einem bestimmten Betrage.

Bei allen rekommandierten Korrespondenzen sowohl im internen als auch im Weltpostvereinsverkehr kann der Absender die Beigabe eines Rückscheines verlangen, auf welchem der Empfänger den Empfang zu bestätigen hat, und welcher Schein (Retour-Rezepisse) von der Post dem Absender auf dessen Verlangen gegen Rückgabe des ersten Rezepisses ausgehändigt wird. Für solche Retour-Rezepisse ist eine weitere Gebühr zu zahlen.

Im amtlichen Verkehr der Behörden unter sich treten Befreiungen von Rekommandationsgebühren ein.

Die Postverkehrsgebiete.

§ 92. Mit Rücksicht auf die Postverträge bestehen für Österreich sechs verschiedene Postverkehrsgebiete, und zwar:

1. Das interne österreichische Postverkehrsgebiet. Insofern es sich in diesem Gebiete um keine externen Angelegenheiten handelt, regelt den Verkehr in diesem Gebiete das österreichische Handelsministerium vollkommen autonom innerhalb der Staatsgesetze.[83])

[81]) Die letzte Änderung erfolgte durch die Handelsministerialverordnung vom 25. November 1899, RGBl. Nr. 231, womit für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes eine neue Posttaxordnung verlautbart wurde.

[82]) In erster Linie sind portofrei die Korrespondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Sekretariate. Ferner ist portofrei die Amtskorrespondenz der staatlichen und autonomen Behörden. Der amtliche Charakter solcher Korrespondenzen muß auf der Adresse durch die Aufschrift „portofreie Dienstsache" ersichtlich gemacht werden. Siehe Mayrhofer, I., S. 714 ff.; Kallinas Posttarif. Portopflichtige Personen und Korporationen kann Portopauschalierung zugestanden werden (z. B. den Bezirkskrankenkassen, Unfallversicherungsanstalten u. dgl.).

[83]) Bartl spricht nur von einem internen österreichisch-ungarischen Postverkehrsgebiet. Doch ist es klar, daß es auch ein ausschließliches österreichisches

2. Das österreichisch-ungarische Postverkehrsgebiet, auch internes Wechselverkehrsgebiet genannt, beruht auf dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnis. Kraft desselben kann keine der beiden Reichshälften mit ausländischen Staaten Postverträge abschließen, die nur für das interne Gebiet einer Reichshälfte zu gelten hätten; die mit fremden Staaten abgeschlossenen Postverträge haben vielmehr für die ganze Monarchie gleich bindende Kraft, setzen daher ebenfalls ein österreichisch-ungarisches Postverkehrsgebiet voraus.

3. Das internationale Wechselverkehrsgebiet, welches aus dem Wechselverkehr Österreichs mit dem Auslande mit Ausschluß (Transitierung) Ungarns entsteht.

4. Das Wechselverkehrsgebiet mit Deutschland, welches mit dem am 7. Mai 1872 zu Berlin abgeschlossenen österreichisch-ungarisch-deutschen Postvertrag konstituiert wurde. Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten und auf den Durchgangsverkehr, sofern im Verkehr eines der vertragschließenden Teile mit einem fremden Staate die Gebiete der vertragschließenden Teile berührt werden.

5. Das Weltpostverkehrsgebiet, welches mittels des am 9. Oktober 1874 zu Bern geschlossenen Weltpostvertrages konstituiert, mittels der später geschlossenen Weltpostvereinsverträge erweitert, zuletzt mittels Weltpostvertrages zu Washington (1897) festgesetzt wurde.[84])

6. Das sogenannte Vereinsauslandsgebiet, d. i. das Postverkehrs-

---

Postverkehrsgebiet gibt, denn nur für dieses gelten die in dem österreichischen Reichsgesetzblatt und in dem österreichischen Postverordnungsblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Auch beziehen sich sehr viele Vorschriften, wie z. B. über Uniformierung der Postbeamten, ausschließlich auf Österreich.

[84]) Die Bestimmungen des Weltpostvertrages beziehen sich nur auf den Brief-, Postpakete- und Geldanweisungsverkehr; auf den Fahrpostverkehr findet dieser Vertrag keine Anwendung; für letzteren gelten daher die zwischen Österreich-Ungarn und den einzelnen ausländischen Staaten abgeschlossenen speziellen Post- (und Handels-) Verträge. Der Weltpostvertrag von 1897 ist abgeschlossen worden zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Föderativrepublik von Zentralamerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaisertume China, der Republik Kolumbien, dem Kongostaate, dem Königreiche Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, der dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Frankreich, den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch Indien, den britischen Kolonien in Australasien, Kanada, den britischen Kolonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Doch sind zu einigen Spezialübereinkommen, z. B. über Postanweisungen einige Staaten (z. B. Rußland) damals nicht beigetreten, was vielfach nachträglich erfolgte.

gebiet, welches gebildet wird durch den Verkehr Österreich-Ungarns mit den außerhalb des Weltpostvereines befindlichen Staaten (Vereinsauslandsverkehr).

Telegraphen- und Telephonrecht.

§ 93. Als Nachrichtentransportanstalt werden der Telegraph und das Telephon nach den Grundsätzen der Post verwaltet und erzeugen die den Postrechtsverhältnissen analogen Rechtsverhältnisse.[85])

Der Telegraph ist ebenso wie die Post- und Eisenbahn eine öffentliche Anstalt; die Benutzung desselben steht also jedermann frei.[86]) Doch kann die Regierung den Telegraphendienst nach Belieben einstellen, Telegraphenämter nach Bedürfnis und Gutdünken eröffnen und aufheben.[87])

Ausgeschlossen von der Beförderung sind nur Depeschen unsittlichen oder staatsgefährlichen Inhalts. Unter Umständen ist das Telegraphenamt berechtigt, den Nachweis der Identität der Person des Absenders zu fordern. Bei der Beförderung der Depeschen haben Staatsdepeschen einen Vorzug.

Die Telegraphenanstalt übernimmt keinerlei Haftung für die durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung möglicherweise entstehenden Nachteile.

Die Telegramme können in den meisten lebenden europäischen und einigen lebenden orientalischen Sprachen abgefaßt werden. Auch dürfen die Telegramme in „verabredeten" und „geheimen" Sprachen verfaßt, d. h. sie können auch chiffriert sein. Im europäischen Verkehr wird die Telegraphengebühr, mit einer Grundtaxe und Hinzufügung einer Worttaxe berechnet; im außereuropäischen Verkehr wird ebenso wie

---

[85]) Zum ausschließlichen Regal wurde die Telegraphie in Österreich erklärt mit Hofdekret vom 25. Jänner 1847. Auf eigenem Grund und Boden ist die Einrichtung von Telegraphen auch zur Verbindung mehrerer Gebäude nicht verboten. Ist aber dabei eine Überschreitung öffentlichen Grund und Bodens nötig, so kann es nicht ohne Bewilligung des Handelsministeriums geschehen und wird diese Bewilligung nur erteilt gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr für die teilweise Überlassung eines Staatsregals. Strenge genommen wäre zur Statuierung eines ausschließlichen Rechtes des Staates zur monopolistischen Ausbeutung des neuerfundenen Telephons die gesetzliche Schaffung eines besonderen Telephonregales notwendig gewesen. Um jedoch allen legislatorischen und parlamentarischen Schwierigkeiten auszuweichen, begnügte man sich mit einer etwas extensiven Interpretation des Hofkanzleidekretes vom Jahre 1847 über das Telegraphenregal, indem man das Telephon für nichts anderes als einen „akustisch funktionierenden" Telegraphen erklärte.

[86]) Diese Benützung kann allerdings nur gemäß den Bestimmungen des Telegraphenreglements stattfinden, welches sowohl für den inländischen wie für den internationalen Verkehr festgesetzt ist in dem Internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875, RGBl. Nr. 82 ex 1876. (Revision desselben vom 21. Juni 1890 ist enthalten im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1891, Nr. 59.) Abgedruckt sind diese Bestimmungen auch in dem offiziellen „Telegraphentarif".

[87]) Die derzeit geltende Telegraphenordnung wurde mit Verordnung vom 18. April 1905, RGBl. Nr. 64, erlassen.

im Inlandsverkehre (Ungarn, Bosnien und Herzegowina und Deutschland) nur eine Worttaxe (unter Festhaltung eines gewissen Taxminimums) berechnet. Für den Lokalverkehr in demselben Postbestellbezirk gilt eine sehr ermäßigte Worttaxe (mit ebenso herabgesetztem Taxminimum).

Dem Sprachgebrauche widerstrebende Zusammenziehungen sind nicht gestattet. Für Witterungsprognosentelegramme der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien ist eine ermäßigte Abonnementsgebühr festgesetzt. Für Zeitungsunternehmungen ist eine Pauschalierung, ja selbst Zeitmiete nicht genügend ausgenützter Telegraphenleitungen vorgesehen (jedoch nur während der Nachtstunden).

Ebenso wie Telegraphenleitungen sind Herstellungen von Telephonanlagen, welche den unmittelbaren Anschluß an ein Staatstelegraphenamt erhalten sollen, auf Ansuchen der Partei gegen festgesetzte Gebühr ausschließlich von der Post- und Telegraphenverwaltung zu besorgen.[88])

Die Postbehörden.

§ 94. Das gesamte Post- und Telegraphenwesen untersteht dem k. k. Handelsministerium, und zwar unter Leitung eines Sektionschefs, welcher den Titel „Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten" führt. Als Landesbehörden für das Post- und Telegraphenwesen sind demselben zehn Post- und Telegraphendirektionen untergeordnet, und zwar in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz.

Der Wirkungskreis dieser Post- und Telegraphendirektionen ist in einem eigenen Amtsunterrichte bestimmt.[89]) Als Überwachungsorgan des Handelsministeriums fungiert ein Oberpostinspektor. Den Direktionen sind untergeordnet die Post- und Telegraphenämter, die Postämter und die Telegraphen-(Telephon-)Stationen.

Diesen obliegt auch der gesamte Verkehrsdienst. Die größeren Ämter sind mit Beamten nach dem Gesetze vom 15. April 1873, RGBl. Nr. 77 (Staatsbeamten im engeren Sinne), besetzt; die Leiter

---

[88]) Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1887, RGBl. Nr. 116, dazu Nachtrag vom 20. März 1893, RGBl. Nr. 38 und vom 28. April 1905, RGBl. Nr. 72, letztere betreffend Konzessionen für Privattelephon- (Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen. Für den Anschluß an das Telephonnetz sind im Verordnungswege festzusetzende Gebühren zu bezahlen, und zwar

a) die Baugebühr (einmal) für die Herstellung der Verbindung mit der Zentralstelle (bemessen nach der Länge der Strecke);

b) die Stationsgebühr (alljährlich) für die Beistellung der erforderlichen Apparate;

c) die Umschaltungsgebühr (jährlich) für die Bedienung im Zentralumschaltamte, endlich

d) die Vermittlungsgebühr (jährlich) für jene Teilnehmer, welche auf telephonischem Wege Telegramme aufgeben wollen. Für den Anschluß an den interurbanen Verkehr gelten besondere Bedingungen.

[89]) Post- und Telegraphenverordnungsblatt 1885, Nr. 18.

der übrigen Ämter sind teils „Postmeister" („Beamte der Post- und Telegraphenanstalt" im Sinne der ah. Entschließung vom 17. Mai 1900, RGBl. Nr. 87), teils „Postexpedienten" (im Sinne der Verordnung vom 27. Juni 1900, Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 50). Mit Postexpedienten behilft man sich dort, wo der Verkehr für die Anstellung eines „Postmeisters" zu gering ist. Der Postexpedient führt den Postdienst als Nebenerwerbsgeschäft.

Außer den Postanstalten in Österreich-Ungarn bestehen noch österreichisch-ungarische Postämter und Postexpeditionen in der europäischen und asiatischen Türkei und im Fürstentum Liechtenstein.[90])

Im Okkupationsgebiete Bosnien-Herzegowina besorgen den Postdienst k. und k. Militärpostämter und im Sandschak Novibazar k. und k. Feldpostexposituren. Beide sind der Militär-Post- und Telegraphendirektion in Sarajewo untergeordnet, welche dem k. und k. Reichskriegsministerium in Wien untersteht.

---

[90]) Und zwar der Direktion in Triest untergeordnet in: Durazzo, Janina, Prevesa, San Giovanni di Medua, Santi-Quasanta und Valone; ein Botschaftspostamt in Konstantinopel mit den demselben untergeordneten 24 Postexpeditionen in verschiedenen Städten der europäischen und asiatischen Türkei. Die Post- und Telegraphenanstalt im Fürstentum Liechtenstein ist der Direktion in Innsbruck untergeordnet.

VI. Buch.

Volkswirtschaftsrecht.

§ 95. Den Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, welche es sowohl dem einzelnen als auch Genossenschaften und Vereinen ermöglichen, an der Gesamtwirtschaft des Volkes den möglichst wirksamsten Anteil zu nehmen, nennen wir Volkswirtschaftsrecht.

Nach den drei Hauptzweigen der Volkswirtschaft teilt sich das Volkswirtschaftsrecht in a) Landwirtschaftsrecht, b) Gewerbe- und Industrierecht, und c) öffentliches Handelsrecht.

Erstes Hauptstück.

Das Landwirtschaftsrecht.

§ 96. Da die landwirtschaftliche Produktion die Grundlage alles Volkswohlstandes ist, so ist sie auch die Grundbedingung der Macht des Staates. Von jeher war daher die Förderung der Landwirtschaft eine der wichtigsten Angelegenheiten jedes Staates, der nicht etwa durch gänzlichen Mangel an produktivem Boden auf andere Lebensbedingungen (Handel) angewiesen war. Von jeher hat sich denn auch der Staat für berechtigt gehalten, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die er zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft für notwendig erachtete.

Eine der ersten solcher Maßregeln, die fast jeder Staat in den Anfangsstadien seiner Entwicklung ergriffen hat, war der Zwang zur landwirtschaftlichen Arbeit (Sklaverei, Robot, Frohnden). Als fortgeschrittene Kultur und gereiftere Einsicht in volkswirtschaftliche Verhältnisse einen solchen Zwang für überflüssig erscheinen ließen, wurde derselbe aufgegeben, die Landwirtschaft dem freien Betriebe überlassen und die staatliche Förderung derselben auf die Wegräumung überkommener Hindernisse dieses freien Betriebes, sowie die Herstellung *solcher* Hilfsmittel beschränkt, deren Beschaffung die Kräfte der einzelnen übersteigen.

Das aus dem Zusammentreffen staatlicher Aktion mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und deren Tätigkeit entstandene Landwirtschaftsrecht hat zum Gegenstande:

a) Die Personen, welche die Landwirtschaft betreiben (Landwirte);

b) das Landwirtschaftsgut als Objekt landwirtschaftlicher Tätigkeit (Feldgut, Wald, Wasser);

c) die Beziehungen der Grundbesitzer zu dem Grund und Boden, und zwar sowohl mit Beziehung auf Erwerb desselben als auch auf Verfügung über denselben, worunter nicht nur Benutzung, sondern auch Veräußerung, Teilung und Vererbung zu verstehen ist.

Nach diesen drei Richtungen soll das österreichische Landwirtschaftsrecht hier in Betracht gezogen werden.[1])

Die Landwirte.

§ 97. Die Landwirtschaft wurde von jeher und wird heutzutage ebenso wie anderwärts auch in Österreich-Ungarn betrieben: von Großgrundbesitzern als Unternehmern, von Kleingrundbesitzern oder Bauern, die teils auch Unternehmer, teils selbst Arbeiter sind, endlich von Pächtern, die bloß Unternehmer, oder auch auf kleinen Besitzungen Unternehmer und zugleich Bauern sein können.

In der Benutzung und Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens sind Groß- wie Kleingrundbesitzer gleich frei und nur denjenigen Beschränkungen gleicherweise unterworfen, welche sich aus Rücksicht für das Wohl und das Interesse der Gesamtheit ergeben.

Doch war diese wirtschaftliche Verschiedenheit von jeher und ist auch heute noch verbunden mit einer verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung. Allerdings ist in dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung der Großgrundbesitzer und der Bauern seit den Jahren 1848 und 1849 eine wesentliche Umwandlung erfolgt, indem die früheren Untertanen zu freien Staatsbürgern erhoben wurden und sodann die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze staatsgrundgesetzlich verbürgt wurde; nichtsdestoweniger äußert sich die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stellung auch heute noch nach mehreren Richtungen in der verschiedenen öffentlichen Rechtsstellung sowohl der Besitzer wie ihrer Besitzungen. Was die Besitzer anbelangt, so ist die Grenze zwischen diesen beiden Klassen der Staatsbürger (Klein- und Großgrundbesitzer) durch die Steuerleistung bestimmt. Diese Grenze ist in den einzelnen Ländern eine verschiedene und schwankt zwischen 50 fl. und 250 fl., so daß in einigen Ländern schon derjenige, der mehr als 50 fl. an Grundsteuern zahlt, als Großgrundbesitzer angesehen wird, während in anderen Ländern hiezu eine Grundsteuerleistung von 250 fl. erforderlich ist.[2]) Der staatsrechtliche Vorrang der Großgrundbesitzer nun besteht darin, daß sie:

[1]) Für Böhmen besitzen wir eine ausführliche und erschöpfende Darstellung des gesamten Landwirtschaftsrechts in dem dreibändigen Werke von Alois Seidl: Landwirtschaftsrecht und Landwirtschaftspflege in Böhmen, 1904—1905.

[2]) Eine Steuerleistung von 250 fl. ist erforderlich in Böhmen, Mähren und Schlesien; von 200 fl. in Niederösterreich; von 100 fl. in den meisten Ländern, und zwar Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska (II. Wahlbezirk), Istrien, Dalmatien (Zara, Spalato, Ragusa), Galizien und Bukowina; endlich nur 50 fl. sind erforderlich in Tirol (adeliger Grundbesitz!), Görz und Gradiska (I. Wahlbezirk), und Dalmatien (Cattaro).

a) Ein unmittelbares Wahlrecht besitzen, während die Kleingrundbesitzer in ihrer Kurie nur ein mittelbares Wahlrecht ausüben;

b) verhältnismäßig zu ihrer Zahl eine stärkere (zahlreichere) Vertretung in die gesetzgebenden Körperschaften entsenden;

c) daß Großgrundbesitzerinnen wahlberechtigt sind, während die Kleingrundbesitzerinnen kein Wahlrecht haben;

d) Großgrundbesitzer können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, was die Kleingrundbesitzer nicht tun können.[3])

Diese Unterschiede bestehen nur noch bezüglich der Landtage, da für den Reichsrat das ungleiche Wahlrecht aufgehoben und das allgemeine gleiche eingeführt wurde.

Die Grundentlastung.

§ 98. Die Umwandlung zwangsweiser Bearbeitung des Bodens in den freien Betrieb der Landwirtschaft ist in Österreich mittels der unter dem Namen der Grundentlastung bekannten administrativ-finanziellen Operation durchgeführt worden, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1848 in Angriff genommen, sodann auf Grundlage desselben und des kaiserlichen Patentes vom 3. März 1849 zu Ende geführt wurde. Ersteres beseitigte definitiv jedes Untertänigkeits-, sowie auch jedes schutzobrigkeitliche Verhältnis zwischen Bauern und Großgrundbesitzern.[4]) Die von letzteren bis dahin geübte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl als auch politische Verwaltung wurde den neu errichteten Gerichts- und Administrativbehörden übertragen; jeder Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalgründen wurde aufgehoben und zugleich erklärt, daß alle aus dem Untertänigkeitsverhältnisse entspringenden, auf dem untertänigen Grunde lastenden Servituten, Giebigkeiten, Leistungen (Zehent-, Schutz-, Vogt-, Wein- und Bergherrlichkeit), sowie alle aus Anlaß der Besitzänderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren aufzuhören haben.[5])

Für einige dieser aufgehobenen Lasten sollte eine **Entschädigung** geleistet werden, für andere nicht. Die Beantwortung der Frage, für welche Giebigkeiten und Leistungen den Bezugsberechtigten eine Entschädigung zu teil werden solle sowie die erforderliche Bestimmung über

---

[3]) Vgl. Habermann (Dr. Georg): Studien über Agrargesetzgebung. Wien, 1872. Mit Bezug auf das Wahlrecht heißt es da (S. 35): „Was der Bauersmann in dieser Beziehung zu wenig, hat der Edelmann zu viel; fast scheint es, als ob der Vorzug des einen die Zurücksetzung des anderen bedingt."

[4]) Dieses Freiheitsrecht ist nun auch staatsgrundgesetzlich gewährleistet. (Art. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141.)

[5]) Habermann a. a. O. hebt die segensreichen Folgen der Grundentlastung hervor. „Der Aufschwung der Landwirtschaft datiert aus einer Zeit, wo sie eine freie Beschäftigung, der Intelligenz und freien Mitwerbung anheimgegeben wurde." So schrieb man noch im Jahre 1872. Seither stellte sich die Notwendigkeit heraus, gegen die „Ausschreitungen" dieser Freiheit anzukämpfen. Siehe unten §§ 99—101.

die Art und Weise der Aufhebung und Regulierung der in Frage stehenden Rechte (die Durchführung der Grundentlastung) wurde eigenen Organen übertragen, die ausschließlich zu diesem Zwecke ins Leben gerufen und mit den entsprechenden Instruktionen versehen wurden. Hierüber erflossen in Ausführung des Patentes vom 4. März 1849 für jedes einzelne Kronland nach dessen eigentümlichen Verhältnissen die geeigneten Ministerialverfügungen.[6])

In jedem Kronlande wurden Landes- und Bezirkskommissionen zur Durchführung der Grundentlastung ernannt; die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen war dem Ministerium vorbehalten. Als unentgeltlich aufzuhebende Giebigkeiten und Leistungen wurden bezeichnet:

a) Alle Rechte und Bezüge, welche aus dem persönlichen Untertanenverbande und dem Schutzverhältnisse entsprangen, als Robot, Robotgelder, Waisen-Hofdienste, Spinnschuldigkeiten, verschiedene „Zinse", endlich das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der Grundobrigkeiten;

b) ferner wurden ohne Entgelt aufgehoben alle aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrecht hervorgegangenen Bezüge (grundherrliches und bürgerliches Abfahrtsgeld u. dgl.);

c) der Bier- und Branntweinzwang, d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den ehemaligen Propinationsberechtigten oder an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte; sowie der Weinzwang dort, wo er bestanden hat[7]);

d) das ausschließliche Recht der böhmischen Obrigkeiten auf gefundene Granaten;

e) alle Jagdvorrechte der Obrigkeiten usw.

Entgeltlich sollten dagegen aufgehoben (also abgelöst) werden:

a) Holzungs- und Weiderechte sowie ähnliche Servituten;

---

[6]) Für Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1850, LGBl. Nr. 14, — für Österreich ob der Enns und für Salzburg vom 4. Oktober 1849, — für Steiermark, dann für Kärnten und Krain vom 12. September 1849, — für Istrien vom 17. September 1849, — für Tirol und Vorarlberg vom 17. August 1849, — für Böhmen vom 27. Juni 1849, — für Mähren vom 27. Juni 1849, — für Schlesien vom 11. Juli 1849, — für Galizien vom 15. August 1849 und vom 15. August 1850.

[7]) Doch wurde durch die Grundentlastungsgesetze das den ehemaligen Dominien in Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina aus der Landesverfassung zustehende Propinationsrecht, d. i. das ausschließende Erzeugungs- und Ausschanksrecht geistiger Getränke (Branntwein, Bier), nicht berührt. (Ministerialerlaß vom 10. Juli 1849.) Nur die früher hie und da bestandenen Verpflichtungen, von den Propinationsberechtigten gewisse Quantitäten geistiger Getränke zu kaufen, entfiel ohne Entschädigung. Über Propinationsrecht vgl. oben S. 320 und die Schrift von Viktor Korn: Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina. Wien, 1889. Über die Untertänigkeitsverhältnisse in Galizien bis 1848 die Schrift von Ludwig von Mises: Die Entwicklung des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). Wien, 1902.

b) alle wechselseitigen, aus emphiteutischen Verträgen herrührenden Leistungen;

c) alle Giebigkeiten für Kirchen, Schulen, Pfarren und für Gemeindezwecke.

Dagegen entfielen aber auch für die Obrigkeiten alle aus den früheren Schutzverhältnissen ihren Untertanen gegenüber entsprechenden Pflichten und Lasten. —

Selbstverständlich hatten die Ablösungsgesetze keine Anwendung auf zeitliche Grund-, Pacht- und Grundbestandverträge.

Die konstituierten Landeskommissionen forderten nun durch Edikte alle beteiligten Parteien zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf; diese Anmeldungen wurden den Bezirkskommissionen behufs Durchführung der Verhandlungen mitgeteilt; Ansprüche und Verhältnisse, über welche keine gütliche Ausgleichung erzielt werden konnte, wurden auf den Rechtsweg gewiesen.

Der Wert der ablösbaren Schuldigkeit wurde nach den örtlichen Durchschnittspreisen berechnet — worüber eingehende Bestimmungen erflossen.

Von dem ermittelten Werte der Leistungen wurde der Wert der Gegenleistungen der Obrigkeiten in Abzug gebracht — doch sollte in keinem Falle, auch wenn sich ein Überschuß der letzteren herausstellen sollte, eine Vergütung für dieselben stattfinden.

Von dem ermittelten Werte wurde ein Dritteil als von den Berechtigten für Steuer, Einbringungskosten u. dgl. aufzuwendender Betrag in Abzug gebracht und die verbleibenden zwei Dritteile als Grundlage der Entschädigung genommen. Die Last dieser Entschädigung wurde zu einer Hälfte den früher Verpflichteten (also den gewesenen Untertanen), zur anderen Hälfte dem Kronlande, eventuell dem Staatsschatze auferlegt.

Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente wurde in zwanzigfachem Anschlage zum Kapitale erhoben[8]) und als eine auf dem entlasteten Grunde mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Gunsten der zu diesem Zwecke geschaffenen Grundentlastungskassen haftende Forderung behandelt.

Die Verpflichteten hatten die Entschädigungsrente bei den Steuerkassen zugleich mit den Steuern in vierteljährigen Raten zu entrichten.

Die Durchführung der Grundentlastung in allen nichtungarischen Ländern dauerte zehn Jahre.

Nachdem die Grundentlastungskommissionen die Summe der Forderungen jedes einzelnen Bezugsberechtigten sowie die Beiträge, welche zur Tilgung desselben die Verpflichteten selbst, das Kronland und der Staat zu leisten hatten, ermittelten: traten die schon mit dem kaiserlichen Patente vom 25. September 1850 in Aussicht gestellten und in den Jahren 1851—1853 ins Leben gerufenen Grundentlastungsfonds in Aktion, um diese gegenseitigen Ablösungsleistungen und Empfänge zu

[8]) Die Rente wurde also zu 5% kapitalisiert.

vermitteln. Diese Fonds standen unter der Verwaltung eigener Direktionen in jedem Kronlande. Das Ablösungsgeschäft wurde durch Schaffung von Grundentlastungsobligationen vollzogen, welche von dem Grundentlastungsfonds an die Berechtigten an Zahlungsstatt hinausgegeben wurden. Diese Obligationen, welche alle Vorzüge der Staatspapiere genossen, waren im Verlaufe von vierzig Jahren amortisierbar, indem dieselben nach Maßgabe der einfließenden Zahlungen der Verpflichteten zur Einlösung gelangten — mittlerweile aber verzinslich waren.

Nach einem im Jahre 1857 veröffentlichten amtlichen Berichte über die Resultate der Grundentlastungsarbeiten (wobei die Bukowina und die ungarischen Länder noch nicht einbezogen waren) belief sich bis Ende Februar 1857 die Zahl der angemeldeten Berechtigten auf 58.975, die der Verpflichteten auf 2,872.200; das an die ersteren zu zahlende Entlastungskapital wurde damals mit 292,884.625 Gulden ausgemittelt, wobei die Kosten der Liquidierungsoperation sich auf 3,908.594 Gulden beliefen.

Ende der Achtzigerjahre, nachdem die ganze Grundentlastungsoperation größtenteils durchgeführt war, wurde die an die früheren Grundherren ausgezahlte (zum Teil noch zu zahlende) Summe auf 520 Millionen Gulden berechnet (wovon auf Ungarn samt Nebenländern 232 Millionen entfielen).[9])

Mit Ende des Jahres 1893 berechnete man das an die früher Berechtigten gezahlte Grundentlastungskapital für die österreichischen Länder allein mit über 304,500.000 Gulden. Damit waren noch nicht alle ermittelten Entschädigungen bezahlt; der Rest, den die Länder noch schuldeten, belief sich noch auf 65,700.000 Gulden. Bis Ende 1895 wurde alles bezahlt, also rund eine Summe von 370 Millionen Gulden bloß in den österreichischen Ländern.[10])

Nicht einbezogen in obige Ablösungsoperation wurden Wasserbezugsrechte, das Propinationsrecht in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina (siehe oben S. 331), endlich die Holzungs- und Weiderechte, wie auch die Servitutsrechte zwischen Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen in Galizien, Krakau und der Bukowina. Die Regelung, respektive Ablösung dieser Rechte wurde einer folgenden Zeit überlassen. (Kais. Pat. v. 5. Juli 1853.)

Für die ungarischen Länder wurden den dortigen abweichenden Verhältnissen angepaßte Gesetze und Verordnungen erlassen, so die kaiserlichen Patente vom 2. März 1853 und 21. Juni 1854.

Nach diesen Patenten entfielen infolge der Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit alle aus diesen entspringenden und abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen und wurde den früheren Untertanen das freie Eigentums- und Verfügungsrecht über

---

[9]) Marchet: Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung (1889), S. 17.

[10]) Über die Durchführung der ganzen Grundentlastung siehe jetzt den Artikel von Marchet: Grundentlastung, im österr. Staatslexikon von Mischler und Ulbrich (2. Aufl.).

die von ihnen besessenen Urbarialgründe zugesprochen. Die Berechtigten erhielten dafür eine Entschädigung aus Landesmitteln, welche durch Steuerzuschläge aufgebracht wurden, aus denen man Entlastungsfonds wie in Österreich bildete. (Kais. Pat. v. 16. Jänner 1854 und 1. Jänner 1856.)

Bestiftungszwang und Freiteilbarkeit.

§ 99. Da auch in jedem gemeinschaftlichen Besitze eine Beschränkung der freien Verfügung über Grund und Boden liegt, so war es eine Folge des angenommenen Grundsatzes wirtschaftlicher Freiheit, daß der Staat seine Hilfe all und jeder Aufhebung solcher Gemeinschaften angedeihen ließ und alle Separationen, Gemeinheitsteilungen, förderte. In erster Linie richtete sich die bezügliche Tätigkeit der Staatsgewalt auf die von alters her üblichen gemeinschaftlichen Gemeindeweiden, welche einem Fortschritt rationeller Landwirtschaft hinderlich im Wege standen, deren Aufteilung daher gefördert wurde[11]), wie auch auf die Regulierung und Ablösung aller Weide- und anderer landwirtschaftlichen Nutzungsrechte an fremdem Grund und Boden. Behufs Durchführung der letzteren erfloß das Patent vom 5. Juli 1853 und sodann das Gesetz vom 7. Juli 1883.

Ferner wurde der früher bestehende „Bestiftungszwang"[12]) aufgehoben, und zwar mittels Landesgesetzen in den Jahren 1868 und 1869 in den Ländern Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnten, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg. (In Dalmatien, im Küstenlande, in Krain und im italienischen Teile von Tirol hatten keine solchen Beschränkungen bestanden; in Deutsch-Tirol dagegen wurden die mit Hofdekret vom 9. Oktober 1795 bezüglich der Bauerngüter festgesetzten Beschränkungen der Teilbarkeit aufrecht erhalten.[13])

Diese freiheitliche Entwicklung der Agrarverfassung hat wohl im allgemeinen die landwirtschaftliche Produktion Österreich-Ungarns ge-

---

[11]) Die ersten diesbezüglichen Bestrebungen datieren aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Das Patent vom 5. November 1786 verfügt eine Vermessung und Aufteilung der Gemeindeweiden und Hutungen; eine Ausnahme wird nur für Alpenweiden gestattet. Die Patente vom 26. März 1769 und 17. April 1781 erkennen denjenigen, welche Gemeindeweiden zu nutzbarer Kultur bringen werden, 30jährige Zehentbefreiung zu. Das Patent vom 14. März 1775 schreibt die Art und Weise vor, wie bei solchen Teilungen vorgegangen werden solle; auch die Hofdekrete vom 14. Oktober 1808 und 26. Dezember 1811 beschäftigen sich damit.

[12]) Grundstücke, welche zu einem Hause gestiftet, d. h. im Kataster demselben zugeschrieben waren, durften anläßlich des Erbüberganges nicht abgetrennt werden.

[13]) In Tirol wurden mit dem Gesetze vom 17. März 1897, LGBl. Nr. 9 (Novellen vom 12. Juni 1901, LGBl. Nr. 47 und 48) neue Bestimmungen getroffen, die jedoch erst nach und nach (zugleich mit dem Fortschreiten der neuen Grundbuchsanlegung) wirksam werden. Infolgedessen gilt in vielen Bezirken noch das alte Recht. Das neue Recht stellt im Interesse der Hoferhaltung noch strengere Bestimmungen auf.

steigert, da dem Großgrundbesitze durch die Grundentlastungsentschädigung ein bedeutendes Kapital zugeführt wurde, welches derselbe zu landwirtschaftlichen Investitionen und Meliorationen verwenden konnte: dagegen stellten sich die von der freiheitlichen Doktrin verkündeten segensreichen Früchte dieser Entwicklung für den Bauernstand mit nichten ein. Die neuen, teilweise aus der Grundentlastung auf denselben überwälzten Steuern drückten denselben schwer; die Freiheit, auf seinen Grund und Boden nach Belieben Schulden zu kontrahieren, ward ihm verderblich; ebenso die Freiheit, das ihm knapp zugemessene Grundeigentum nach Belieben zerstückeln und veräußern zu dürfen. Es dauerte nicht lange und ein Niedergang des Bauernstandes, eine landwirtschaftliche Not stellte sich ein, und an die Gesetzgebung trat wieder die Aufgabe heran, einem immer weiteren Verfall des Kleingrundbesitzes vorzubeugen.

Vorerst dachte man demselben durch gewisse Palliativmittel ohne Verletzung der freiheitlichen Grundsätze beikommen zu können. Solche Mittel waren: Kreditinstitute für die kleinen Landwirte und Kommassationsgesetze. Die Wirkung der ersteren war keine segensreiche (z. B. die Rustikalbank in Galizien in den ersten 1870er Jahren), der freie kleine Grundbesitz kam nur noch mehr in Abhängigkeit vom Kapital (Sparkassen), und die Zahl der exekutiven Feilbietungen stieg in erschreckender Weise.

Nun versuchte es der Gesetzgeber mit Kommassationsgesetzen.

Kommassation.

§ 100. Zu den Ursachen des Niederganges der kleinen Landwirtschaft gehörte auch unstreitig die Gemenglage der Ackerparzellen[14]); eine zweckmäßige Zusammenlegung (Kommassation) derselben, welche dem Landwirt viel Arbeit und Geld erspart, sollte der landwirtschaftlichen Not steuern.[15])

Zu diesem Zwecke gestattet das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, Nr. 92, daß landwirtschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes behufs erfolgreicherer Bewirtschaftung unter behördlicher Mitwirkung der Zusammenlegung unterzogen werden können (§ 1).

Solche Zusammenlegungen werden von eigens zu diesem Zwecke gebildeten Lokal- und Landeskommissionen durchgeführt, über welche als höchste Instanz eine Ministerialkommission im Ackerbauministerium fungiert (§ 6). Zum Zwecke der Erleichterung dieser Operationen wird

[14]) Die Tatsache, daß der Besitz des einzelnen Landwirtes nicht aus einem einzigen geschlossenen Grundkomplex besteht, sondern aus einer großen Zahl nicht zusammenhängender, oft weit auseinander liegender Parzellen gebildet wird; damit im Zusammenhang die Schwierigkeit der Bewirtschaftung und Überwachung.

[15]) S. Karl Peyrers einschlägige Schriften: Die Arrondierung des Grundbesitzes. Wien, 1869. Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Deutschland und Österreich. Wien, 1873. Die Regelung der Grundeigentumsverhältnisse. Wien, 1877.

das Verfahren dabei gebührenfrei erklärt und auch im übrigen sehr vereinfacht und von allen im ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sonst üblichen Beschränkungen befreit. Dies bezieht sich insbesondere auf die sonst vorgeschriebene Rücksichtnahme auf Rechte dritter Personen; sind solche Rechte auf einem abgefundenen Grundstücke versichert, so werden sie gebührenfrei auf das Abfindungsstück übertragen. Kommen bei solchen Zusammenlegungen Parteistreitigkeiten vor, so werden dieselben von der Landeskommission, eventuell im Berufungswege von der Ministerialkommission entschieden.

Die endgültigen Erkenntnisse dieser Behörden, sowie die von denselben genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirksamkeit gerichtlicher, respektive politischer Erkenntnisse oder Vergleiche und sind gleich diesen von den ordentlichen Behörden zu vollstrecken. Bei den auf Grund dieser Urkunden vorzunehmenden Eintragungen in die öffentlichen Bücher findet eine Einvernehmung dritter Personen, für welche dingliche Rechte haften, nicht statt (§ 11).

Die Vorarbeiten für eine Zusammenlegung sowie der Zusammenlegungsplan können entweder unter Leitung eines Lokalkommissärs oder ohne diesen durch einen oder mehrere Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke zu stande kommen. Dieser Plan muß enthalten: die Bewertung der in Betracht kommenden Grundstücke und Rechte; die Bezeichnung derselben als abzufindende oder Abfindungsgrundstücke, endlich die Angabe jener gemeinschaftlichen Anlagen, welche zur wirtschaftlichen Benutzbarkeit der Abfindungsgrundstücke notwendig sind (§ 27).

Die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthält der § 28, welcher besagt, daß, wenn mindestens die Hälfte der Eigentümer der zu einem Zusammenlegungsgebiete gehörigen landwirtschaftlichen Grundstücke behufs Zusammenlegung derselben sich einigen, die Landeskommission die Zusammenlegung in Angriff zu nehmen hat. Somit ist der Grundsatz der zwangsweisen Durchführung der Zusammenlegung gegenüber einer widerstrebenden Minderheit vom Gesetze sanktioniert, worin allerdings die einzige Gewähr der Durchführung dieser gemeinnützigen Operationen liegt; denn mit der doktrinären Respektierung der Unverletzlichkeit des Privateigentumsrechts würden sich Kommassationen kaum je durchführen lassen.

Dabei wird in diesem Gesetze die Selbstbestimmung der Staatsbürger nicht nur in weitestem Maße gewahrt, sondern mächtig angeregt und gefördert, indem es den Eigentümern der zusammenzulegenden Grundstücke freigestellt wird, die ganze Zusammenlegungsoperation ohne Mitwirkung eines Lokalkommissärs, also außeramtlich, durchzuführen (§ 31). Allerdings ist auch für diese außeramtliche Durchführung das Verfahren im Gesetze festgestellt (§§ 32 ff.).

Eine gleiche Tendenz verfolgt das gleichzeitig (Nr. 94) erlassene Gesetz, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, endlich das gleichzeitige Gesetz (Nr. 93), betreffend

die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung von Waldgrenzen. Beide Gesetze treffen Bestimmungen behufs Erleichterung der Bewirtschaftung ländlicher Besitzungen, indem sie alle agrarischen Operationen zum Zwecke der Aufhebung lästiger Gemeinschaftlichkeit und Wegräumung von Hindernissen der Bewirtschaftung begünstigen, beziehungsweise dieselben von den bei solchen Transaktionen üblichen Gebühren und Formalitäten befreien.

Die Ausführung dieser Gesetze war von der Erlassung ergänzender Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung abhängig gemacht, indem es den Landesgesetzgebungen überlassen blieb, zu bestimmen, was als ein „landwirtschaftliches Grundstück" sowie als ein „Gebiet" im Sinne dieser Reichsgesetze anzusehen ist; ferner welche Grundstücke dieser Art ihrer besonderen Eigenschaften wegen nur mit Zustimmung des Eigentümers der Zusammenlegung unterzogen oder selbst gegen den Willen des Eigentümers hievon ausgeschlossen werden dürfen. Auch das bei Vornahme der Vorarbeiten, dann bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu beobachtende Verfahren u. dgl. hatte die Landesgesetzgebung zu bestimmen.[16])

Das neue Höferecht.

§ 101. Da auch die auf Grund der Zusammenlegungsgesetze hie und da in den einzelnen Ländern vorgenommenen Operationen die Not des Bauernstandes nicht zu bannen vermochten, der größte Teil der Landtage aber die nötigen Landesgesetze zur Durchführung obiger Reichsgesetze gar nicht beschloß: versuchte es der Gesetzgeber im Jahre 1889 mit einer teilweisen Rückkehr zu dem alten Bestiftungszwange.[17]) Da die Not des Bauernstandes hauptsächlich infolge von Verschuldungen sich einstellte, welche zu immer weiteren Zerstückelungen des kleinen Grundbesitzes zwangen: so lag es nahe, diesem Übelstande durch Wieder-

[16]) Die bezüglichen Landesgesetze sind bisher nur in Mähren (13. Februar 1881), Oberösterreich (3. Juni 1886), Schlesien (28. Dezember 1887), Kärnten (5. Juli 1885, 22. Februar 1890 und 14. Februar 1891), Krain (26. Oktober 1887) und Salzburg (11. Oktober 1892) erflossen. Und zwar haben die Landtage dieser Länder zu jedem der drei obigen Reichsgesetze ein bezügliches Landesgesetz beschlossen. Bezüglich Dalmatiens ist noch vor obigen Reichsgesetzen das Reichsgesetz vom 27. Mai 1876, Nr. 115, betreffend die Aufteilung kulturfähiger Gemeindegründe, erflossen.

[17]) Karl Peyrer (Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Wien, 1884) befürwortete die Einführung der „Erbgüter" (Heimstättensystems"; ebenso Lorenz Stein in der Schrift: Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart, 1882.

Auch v. Miaskowski trat für die Schaffung eines Anerbenrechtes ein (Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland. Referat für den Verein für Sozialpolitik, 1882). „Hier, wo man den Bogen der Freihandelsdoktrin auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung am stärksten gespannt hatte, sollte die Reaktion gegen ihre Ausschreitungen aber auch am frühesten eintreten", heißt es da. Als Zweck des Anerbenrechtes stellt Miaskowski mit Recht den Schutz „der grundbesitzenden Familien in ihrem Besitz gegenüber dem Andrängen des beweglichen Kapitals" hin.

einführung von Erbgütern, die im Erbgange als unteilbar auf den gesetzlichen „Anerben" zu übergehen hätten, zu begegnen.

Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz vom 1. April 1889, Nr. 52, erlassen, wonach für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe besondere Erbteilungsvorschriften für den Fall gelten sollen, wenn entweder die gesetzliche Erbfolge eintritt oder der Erblasser einen der gesetzlichen Erben als Übernehmer bestimmt. Im übrigen beschränkt das Gesetz das Verfügungsrecht des Eigentümers über sein Besitztum weder unter Lebenden noch von Todes wegen. Tritt aber einmal die gesetzliche Erbfolge ein und geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zubehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen. Der Wert des Hofes wird nach billigem Ermessen, so daß der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt (§ 7). Können die Parteien über die Art der Auszahlung sich nicht einigen, so entscheidet das Gericht (§ 9).

Aber auch dieses Reichsgesetz kann, gleich den obigen Landeskulturgesetzen, erst nach Erlassung der bezüglichen Landesgesetze ins Leben treten, da eine große Anzahl von Bestimmungen, ohne welche die Anwendung des Gesetzes unmöglich ist, den Landesgesetzgebungen überlassen ist. So hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welche Höfe im Sinne des Gesetzes als mittlere Größe anzusehen seien, was als Zubehör des Hofes anzusehen sei (§ 2) usw. Bisher sind die bezüglichen Landesgesetze, abgesehen von Kärnten und Tirol, nicht erschienen, und so ist auch hier die reichsrätliche Gesetzgebung vor der Hand ziemlich erfolglos geblieben.[18])

Feldschutz.

§ 102. Zum Schutze des Feldgutes erfloß die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28.[19])

Dieselbe erklärt als Feldgut alle Gegenstände, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange stehen; also nicht nur die wie immer gearteten Grundstücke selbst, sondern auch Feldhütten, Zäune, Hecken, Feldwege, Stege, Brunnen usw.

Um nun die Bewachung dieses Feldgutes zu erleichtern, ward das Institut beeideter Feldhüter ins Leben gerufen und ein besonderes Verfahren über Feldfrevel festgesetzt. Und zwar wurde sowohl Gemeinden

[18]) In Kärnten erfloß das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. Nr. 33; dasselbe statuiert nicht so sehr ein Höferecht, als vielmehr ein Anerbenrecht, durch welches der Übernehmer des Erbhofes gegenüber den Miterben begünstigt wird. Für Tirol siehe oben § 99, Note 13.

[19]) Diese Verordnung gilt derzeit noch in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Tirol; in den übrigen Ländern wurden in den Jahren 1875 bis 1903 eigene Gesetze erlassen. In Steiermark erfloß das Gesetz vom 10. April 1904, LGBl. Nr. 57, welches die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Arbeitstage „zu gemeinnützigen Zwecken" normiert.

wie Gutsgebietsvorständen gestattet, geeignete Personen (Feldhüter, Flurwächter) auf den Feldschutzdienst zu beeiden, wonach dieselben als öffentliche Wache anzusehen sind und in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zustehen, genießen. Das Feldschutzpersonal trägt im Dienste ein erkennbares Abzeichen; auch ist es befugt, ein Seitengewehr zu tragen und davon im Falle gerechter Notwehr Gebrauch zu machen. Die amtliche Stellung desselben wurde mit Gesetz vom 16. Juni 1872, Nr. 84, noch näher präzisiert. Danach darf der Flurwächter (Wachmann), wenn er in Ausübung seines Dienstes handelt und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid (oder Abzeichen) trägt, unter gewissen Bedingungen auch Verhaftungen vornehmen (§ 3).

Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände sowie auch die allfälligen, zur Verübung der Feldfrevel dienenden Werkzeuge konfisziert werden (§ 5). Eine solche Konfiskation ist auch außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat bei dringendem Verdachte gestattet (§ 6). Doch hat der Wachmann die so angehaltenen Personen[20]) und konfiszierten Sachen sofort der berufenen Behörde zu übergeben (§ 7).

Dieses Reichsgesetz über Feldschutz und Feldschutzpersonal ist in den einzelnen Kronländern durch Landesgesetze ergänzt, welche sowohl die Begriffe Feldgut, Feldfrevel näher präzisieren, als auch die Strafbestimmungen für die speziellen Übertretungen der Feldschutzgesetze festsetzen.[21])

Für den Feldschutz kommen auch noch die Bestimmungen des § 1321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Viehpfändung in Betracht.

Fischereirecht.

§ 103. Die Fischerei in Binnengewässern war früher in Österreich teils auf Grund des § 382 ABGB. freigegeben, teils ein Vorrecht der Grundherrschaften. Ersteres erwies sich als für die Fischzucht schädlich; es hatte eine merkliche Abnahme der Fischausbeute in den Binnengewässern zur Folge.

---

[20]) In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 87, zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

[21]) Für Böhmen vom 12. Oktober 1875; Bukowina vom 5. August 1875; Galizien vom 17. Juli 1876; Görz, Gradiska vom 18. März 1876; Istrien vom 28. Mai 1876; Kärnten vom 28. März 1875; Krain vom 17. Jänner 1875; Mähren vom 13. Jänner 1875; Schlesien vom 30. Juni 1875; Vorarlberg vom 28. März 1875; Dalmatien vom 13. Februar 1882; Triest vom 20. März 1882 (Mayrhofer, VI., 129). Manz, B. VIII. Zum Feldschutz gehören auch die Gesetze gegen Raupenschäden und die Vogelschutzgesetze (Verwaltungslehre, S. 342—343, Manz, B. XXV), endlich die Gesetze gegen die Reblaus (Phylloxera) vom 3. April 1875 und 27. Juni 1885, Nr. 3 ex 1886.

Das Vorrecht der Grundherrschaften aber geriet da, wo es auf fremdem Grund und Boden betrieben wurde, mit den im Jahre 1848 und 1849 proklamierten Grundsätzen der Bodenbefreiung und Ablösung der Grundlasten in Widerspruch und mußte teilweise abgeschafft werden.[22]) Dagegen blieben ausschließliche, auf Privatrechtstiteln beruhende Fischereirechte in Kraft.

Die Rücksicht auf die Förderung der Fischzucht erforderte gebieterisch eine Regelung des gesamten Fischereirechtes. Andere Staaten, so z. B. Preußen, gingen in den Siebzigerjahren mit solchen Regelungen voran. Das preußische Fischereigesetz von 1874 enthielt Bestimmungen, welche den Zweck hatten, die der *Fischbrut schädliche* Verunreinigung des Wassers und Art und Weise des Fanges zu beseitigen. Auch wurde die *Freiheit* des Fischfanges aufgehoben und das Fischereirecht den *Gemeinden* zuerkannt, welche die Erlaubnis zum Fischfange zu erteilen haben (Fischkarten). Diesem Beispiele folgte im großen und ganzen auch die österreichische Gesetzgebung.

Das Gesetz vom 25. April 1885, Nr. 58, erklärt das freie Fischfangsrecht für aufgehoben (§ 1). In künstlichen Wasseranlagen steht das Recht des Fischfanges nur den Besitzern zu; in natürlichen denjenigen, denen es die *Landesgesetze* einräumen. Zu Gunsten der Fischzucht gestattet das Gesetz den Fischern in Ausübung der Fischerei sogar das Betreten fremder, *offener* Uferstrecken. Auf Grundlage dieses Reichsgesetzes haben sodann einige Landtage Fischereiordnungen erlassen.[23])

Diese enthalten die Beschränkungen, denen die *Fischereiberechtigten* im Interesse der Fischzucht unterworfen sind; dahin gehören

---

[22]) Man war darüber nicht einig, ob die Grundsätze der Grundentlastung sich auch auf die Ablösung der Fischereirechte beziehen. In Böhmen, Mähren und Schlesien scheint die Regierung ursprünglich (Ministerialverordnung vom 27. Juni und 11. Juli 1849) für die Ablösung gewesen zu sein; im Jahre 1852 kam die Regierung von dieser Ansicht zurück, verwies diejenigen, welche aus ihrem Eigentume am Wasserbette ihr Recht zur Fischerei ableiteten, auf den Rechtsweg und erklärte in den anderen Ländern den *vormärzlichen* status quo als widerhergestellt (Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1852, Z. 460). Dieser status quo ante beruhte aber in einigen österreichischen Ländern teilweise noch auf Gesetzen aus dem 16. Jahrhundert, wie z. B. der Fischereiordnung Rudolfs II. aus dem Jahre 1583; dem Titel X des Tractatus de juribus incorporalibus, ferner auf Fischereiordnungen Karls VI. (1720 und 1728) und Maria Theresias, 1771.

[23]) Sowohl das Reichsgesetz mit dem Motivenbericht der Regierung, wie auch die erlassenen Landes-Fischereigesetze bei *Manz*, B. XXV. Vgl. auch *Mayrhofer*, V., 428.

Solche Landes-Fischereigesetze auf Grund obigen Reichsgesetzes sind bisher geschaffen worden in acht Ländern, und zwar: Galizien, Görz-Gradiska, Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg. Daher ist auch nur in diesen Ländern das Reichs-Fischereigesetz in Wirksamkeit getreten. In den übrigen Ländern nämlich: Böhmen, Bukowina, Kärnten, Schlesien, Steiermark und Tirol, wo solche Landesgesetze nicht beschlossen wurden, beruhen daher die Bestimmungen über Fischerei nicht auf obigem Reichsgesetze, sondern noch immer auf älteren Landesgesetzen und einschlägigen Polizeivorschriften.

die Bestimmungen über die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen; über die Beschaffenheit der Netze und Garne (über die Weite der Maschen u. dgl.) behufs Schonung der jungen Brut; endlich Verbote, die Fische durch explodierende Stoffe (Dynamit) oder Gifte zu töten.

Alle obigen Gesetze und Fischereiordnungen gelten nur für die Binnengewässer; für die Seefischerei gilt gegenwärtig die Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1884, Nr. 188. Dieselbe bestätigt das alte Recht der Küstenbewohner, nach der Bestimmung der Seefischereiverordnung vom 6. Mai 1835, innerhalb einer Seemeile von der Küste den Fischfang zu betreiben. Den Küstengemeinden ist es nicht gestattet, diese Fischerei zu verpachten. Dagegen können die Seebehörden auch andere Personen als die Angehörigen der Küstengemeinde zur Seefischerei in dem erwähnten Küstenstriche zulassen. Doch fällt die dafür einzuhebende Taxe der betreffenden Küstengemeinde zu. Auch können die Seebehörden trotz des Vorbehaltes der Fischerei für die Küstenbewohner aus volkswirtschaftlichen oder anderen Rücksichten innerhalb des vorbehaltenen Küstenwassers einzelnen, auch nicht zur Küstengemeinde gehörigen Personen Bewilligung zur Anlage von Fischzuchtanstalten erteilen. Die Küstenbewohner müssen sich infolgedessen gewisse, ihnen in der Ausübung der Fischerei auferlegte Beschränkungen gefallen lassen.

Zur Förderung der Fischzucht und Erhaltung der Fischbrut ist das Fischen und Feilhalten von Laich und Fischbrut verboten; Ausnahmen werden nur für wissenschaftliche und Zuchtzwecke gestattet. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Schonzeit der einzelnen Fischgattungen. Aufsichtsbehörden sind bezüglich der Beobachtung der bestehenden Vorschriften die politischen Behörden, beziehungsweise die Hafen- und Seesanitätskapitanate.

Übertretungen werden als „Frevel" im Verwaltungsstrafverfahren geahndet. Außer der Geldstrafe ist auch Schadenersatz zu leisten.

Wasserrecht.

§ 104. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts, ordnet die für die Landwirtschaft relevanten, aus dem Vorhandensein der Gewässer sich ergebenden Verhältnisse.

Danach sind Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benutzung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§ 2). Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken dieser Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit gesetzliche Bestimmungen oder besondere Privatrechtstitel die Öffentlichkeit nicht ausschließen (§ 3). Jedoch gehören dem Grundbesitzer folgende Gewässer:

a) Das unterirdische und auf seinem Grunde zu Tage quellende Wasser (mit Ausnahme der Salzquellen, die dem Salzmonopol unterliegen)[24];

b) das aus atmosphärischen Niederschlägen auf seinem Grunde sich sammelnde;

c) Brunnen-, Teich- und Zisternenwasser und was daraus fließt und dazu gehört.

Privatbäche und fließende Privatgewässer sind Zubehör des Grundes; eignen sie sich aber zur Schiffahrt, so können sie als öffentliches Gut erklärt werden (§ 6).

Die Öffentlichkeit der Gewässer bezieht sich auch insofern auf die Ufer, als die Besitzer derselben das Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen und die Benutzung der Leinpfade gestatten müssen. Nur unter gewissen Bedingungen können sie dafür Entschädigung fordern (§ 8). Auch die Benutzung der Privatgewässer ist gewissen öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterworfen. Die Verunreinigung derselben oder der Rückstau sind, wenn daraus für fremde Grundstücke Nachteil erwächst, verboten (§ 10). Kein Grundeigentümer darf den natürlichen Abfluß der Gewässer zum Schaden eines oberen oder unteren Nachbarn ändern (§ 11).

Auch ohne die Voraussetzungen der Enteignung nach § 365 ABGB. kann die Behörde bei fließenden Privatgewässern den Eigentümer verhalten, dasselbe anderen zur Verwendung (gegen Entschädigung) zu überlassen, eventuell anderen eine Servitut einzuräumen, damit anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Doch kann der Grundbesitzer verlangen, daß ihm das fragliche Grundstück, das zu dieser Leitung nötig ist, gegen angemessene Entschädigung abgekauft werde. — Ortschaften und Gemeinden haben zu Zwecke ihrer Wasserversorgung das Enteignungsrecht von Privatgewässern. Die näheren Bestimmungen über solche Enteignungen haben die Landesgesetzgebungen zu treffen.

Zur Ausführung von Wasserbauten von unzweifelhaftem Nutzen[25] begünstigt das Gesetz die Bildung von Wassergenossenschaften, indem es der Majorität der Beteiligten zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auch gegen eine widerstrebende Minorität verhilft; dabei wird die Majorität nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes berechnet (§§ 20, 21). Die nähere Regelung der Verhältnisse der Wassergenossenschaften ist Sache der Landesgesetzgebung.[26] Die bestehenden

[24] Über die rechtliche Eigenschaft des nicht erschlossenen Grundwassers besteht eine Kontroverse; der Verwaltungsgerichtshof hat es wiederholt für eine res nullius erklärt, diese Auffassung ist jedoch nicht stichhältig.

[25] Ob diese gesetzliche Voraussetzung vorliegt oder nicht, darüber haben die politischen Behörden nach ihrem (instanzmäßigen) Ermessen zu entscheiden.

[26] Die betreffenden Landesgesetze sind fast gleichlautend in den Jahren 1870 bis 1875 in allen Kronländern erlassen worden. Vgl. Manz, B. XVIII und Mayrhofer, V., 1449 ff.

Wasserrechte und Genossenschaften werden in einem Wasserbuche in Evidenz gehalten. Zu Wasserbauten öffentlichen Nutzens, die aus Staats- oder Landesmitteln unternommen werden, beizutragen, können die Besitzer angrenzender Liegenschaften im Verwaltungswege angehalten werden (§ 26).

Behufs unschädlicher Ableitung von Gebirgswässern, welche einem bestimmten Gebiete (dem „Arbeitsfelde") gefährlich werden können, kann die Regierung alle jene Bauten und Vorkehrungen anordnen, welche nach den obwaltenden Verhältnissen nötig sind. Ein besonderes Gesetz[27]) räumt der Regierung die bezüglichen Rechte ein, ermächtigt sie zur Einsetzung von Landeskommissionen, deren Aufgabe es ist, solche „Arbeitsfelder" auszuforschen und die nötigen Schutzbauten zu beantragen. Zur finanziellen Unterstützung und Förderung solcher Bauten wurde mit Gesetz vom 30. Juni 1884 ein besonderer „Meliorationsfonds" durch jährliche Zuweisung einer halben Million aus Staatsmitteln vom Jahre 1885 bis 1894 geschaffen.[28])

Forstrecht.

§ 105. Das österreichische Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, Nr. 250, unterscheidet Reichsforste, welche unmittelbar von den Staatsbehörden bewirtschaftet werden; Gemeindewälder, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, und Privatwälder, das sind solche, welche entweder einzelnen Staatsbürgern oder juristischen Personen, wie Orden, Klöstern und Stiftungen, gehören. Auf alle diese Wälder ohne Unterschied bezieht sich die Bestimmung, daß ohne behördliche Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden darf (§ 2). Die Bewilligung zur Rodung erteilt bei Reichsforsten das Ackerbauministerium, bei Gemeinde- und Privatwäldern in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft. Auf eigenmächtige Verwendung eines Waldgrundes zu anderen Zwecken sind Geldstrafen gesetzt und sind die betreffenden Parzellen wieder aufzuforsten.

Bei Reichs- und Gemeindeforsten sind frisch abgetriebene Waldteile

[27]) Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauung). Zur Projektierung und Leitung solcher Wildbachverbauungen, auch wenn sie nicht vom Staate geführt werden, kann der Ackerbauminister auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1888, Nr. 17, die Verwendung technischer Organe des Staates zugestehen.

[28]) Mit Gesetz vom 31. Mai 1889 wurde obiger Zeitraum um 10 Jahre bis 1904 verlängert. Die Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1885, Nr. 1 ex 1886, enthält die Vorschriften bezüglich der Instruierung der technischen Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen. Mit Gesetz vom 14. August 1891, Nr. 129, betreffend den Meliorationsfonds, wurde der jährliche Beitrag des Staates zu diesem Fonds von 500.000 fl. auf 750.000 fl. erhöht. Mit Gesetz vom 6. Juli 1896, Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen), wurde den Gläubigern, welche solche Darlehen gegen Rückzahlung in Renten erteilen, für diese Renten (Meliorationsrenten) ein gewisses Vorzugsrecht gegenüber anderen privaten Gläubigern eingeräumt. Zu diesem Gesetze erfloß eine Durchführungsverordnung vom 20. April 1897, Nr. 111.

binnen fünf Jahren wieder in Bestand zu bringen. Kein Wald darf verwüstet, d. h. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht unmöglich wird. Kein Wald darf so behandelt werden, daß daraus dem Nachbarwalde Schaden erwächst (durch Bloßstellung gegen Winde u. dgl.). Wo ein Wald ausgehauen wird, muß zum Schutze des Nachbarwaldes ein sogenannter Windmantel zurückgelassen werden (§§ 3—5).

Besondere Vorsichten sind für die Holzzucht von Gebirgsabhängen vorgeschrieben, um Abrutschungen vorzubeugen (§ 7) (Schutzwaldungen).[29]) Wälder, die mit Servituten belastet sind, müssen nicht nur erhalten, sondern angemessen bewirtschaftet werden. Auf Verlangen einer beteiligten Partei setzt für solche Wälder die Behörde den Wirtschaftsplan fest (§ 9).

Die Waldweide darf in bestimmten Waldteilen, wo das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte), nicht ausgeübt und in die übrigen Waldteile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet (§ 10). Überhaupt muß das Vieh sowohl während der Weide wie während des Triebes von den Schonungsflächen ferngehalten werden.

Die Ausübung der verschiedenen Waldservituten (Bodenstreu, Sammeln allerhand Streumateriales, Aststreu u. dgl.) darf nur nach den Vorschriften des Gesetzes (§§ 11—13) vorgenommen werden; auch die Gewinnung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes darf nur derart vorgenommen werden, daß weder nebenanstehende Bäume noch das junge Holz beschädigt werden. Forstprodukte dürfen nur auf den bleibenden, vom Waldbesitzer bezeichneten Wegen (Erdriesen oder Erdgefährten) aus dem Walde geschafft werden. Bei Gefahr für Personen oder fremdes Gut[29a]) kann die Behörde über den betreffenden Wald die Bannlegung verhängen, womit eine streng einzuhaltende Behandlung des Waldes[30]) den Besitzern zur Pflicht gemacht wird. Zur Beaufsichtigung von Bannwäldern kann die Behörde ein eigenes Personal anstellen und in Eid nehmen. Auf Bannwäldern lastende Einforstungen ruhen nach Erfordernis gänzlich.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht verteilt werden (§ 21). Privatbesitzer größerer Waldungen müssen im öffentlichen Interesse fachkundige Forstwirte anstellen (§ 22).[31])

---

[29]) Bezüglich der Schutzwaldungen ist deren Ermittlung und Evidenzhaltung angeordnet (Verordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953) und für die Abholzung sind weitgehende Einschränkungen (Plenterwirtschaft) festgesetzt.

[29a]) Durch Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Felsabrutschung, Wildbäche u. dgl.

[30]) Die Bedingungen der Bewirtschaftung, beziehungsweise Benützung eines Bannwaldes sind nicht gesetzlich bestimmt, sondern werden fallweise, mit Rücksicht auf die Ursache und den Zweck der Bannlegung von der politischen Behörde festgesetzt, und zwar nach freiem (instanzmäßigen) Ermessen.

[31]) Die näheren Bestimmungen über die Bestellung des hier erwähnten Forstpersonals enthält der Ministerialerlaß vom 16. März 1872, Z. 6266, bei Manz, B. VIII, S. 12.

Überhaupt hat die politische Behörde die Bewirtschaftung sämtlicher Forste ihres Bezirkes zu überwachen, wobei sie von dem forsttechnischen Personal unterstützt wird.[32])

Bringung der Waldprodukte.

§ 106. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet zu gestatten, daß Waldprodukte, die auf anderen Wegen entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten aus dem Walde gebracht werden können, über seine Gründe gebracht werden; allerdings hat er Anspruch auf Ersatz des ihm damit zugefügten erweislichen Schadens. Über die Notwendigkeit solcher Bringung entscheiden die politischen Behörden; über die Entschädigungsansprüche steht der Rechtsweg offen (§ 24, Reichsforstgesetz, 1852).

Über die Erhaltung und Führung aller zur Bringung der Waldprodukte dienenden Wege zu Land und zu Wasser (Erdriesen, Holztriften usw.) entscheidet die politische Behörde (§ 26).

Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift oder zur Errichtung von Triftbauten steht jedermann frei. Doch darf auf ein Triftwasser, auf das bereits ein ausschließliches Benutzungsrecht verliehen wurde, kein neues Triftrecht verliehen werden (§ 27).

---

[32]) Die Aufgaben und Pflichten des forsttechnischen Personals sind zuletzt mit der Ministerialverordnung vom 1. November 1895, Nr. 165, geregelt worden. Dasselbe hat die Aufgabe, die politischen Behörden in der staatlichen Forstaufsicht zu unterstützen und die Forstkultur auch durch geeignete Einflußnahme auf private Waldbesitzer zu fördern. Dieses Personal besteht aus Forsttechnikern und Forstwarten, in der jeweils festgesetzten Anzahl und Verteilung auf die einzelnen Länder.

Die Forsttechniker und die Forstwarte sind in einem einheitlichen beim Ackerbauministerium in Evidenz geführten Personalstatus eingereiht.

Die Landesforstinspektoren haben ihren Amtssitz, soweit vom Ackerbauministerium keine abweichende Verfügung getroffen wird, bei den politischen Landesbehörden.

Die Amtssitze der Bezirksforsttechniker sowie der forsttechnischen Praktikanten und die Standorte der Forstwarte, sowie der Bereich, für welchen jedes einzelne dieser Organe bestellt wird, werden über Antrag des Chefs der politischen Landesbehörde vom Ackerbauministerium bestimmt.

Für erledigte Stellen von Forsttechnikern wird der Konkurs vom Ackerbauministerium ausgeschrieben, insofern nicht im einzelnen Falle die Besetzung anderweitig erfolgt.

Bewerber haben ihre Befähigung für den forsttechnischen Staatsdienst nach Vorschrift der Verordnung vom 6. Juli 1893, Nr. 118, abgeändert durch die Verordnung vom 26. Juli 1899, RGBl. Nr. 143, beziehungsweise für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung nach Vorschrift der Verordnung vom 13. Februar 1875, Nr. 9, nachzuweisen.

Für erledigte Forstwartstellen wird der Konkurs von der politischen Landesbehörde über vorläufige Genehmigung des Ackerbauministeriums ausgeschrieben.

Diese Stellen gehören zu jenen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBl. Nr. 60, beziehungsweise der Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Juli 1879, RGBl. Nr. 100, für ausgediente Unteroffiziere vorbehalten sind, und ist daher die erfolgte Konkursausschreibung im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes dem Reichskriegsministerium und dem Landesverteidigungsministerium mitzuteilen.

Bewerben sich mehrere um eine Trift oder um Errichtung neuer Triftbauten an gleicher oder nahezu gleicher Stelle, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken; kommt keine Einigung zu stande, so entscheiden die Behörden.[33])

Waldbrände und Insektenschäden.

§ 107. Dasselbe Gesetz gebietet jedermann eine besondere „strenge Vorsicht" bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben (§ 44). Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Waldbrand entsteht, hat der daran Schuldtragende für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit vorgeschriebener Geldstrafe belegt werden.

Das Gesetz geht aber noch weiter, indem es jedermann die Pflicht auferlegt, ein im Walde oder an dessen Rande bemerktes, verlassenes und unausgelöschtes Feuer nach Tunlichkeit zu löschen oder dessen Löschung durch Alarmierung der nächsten Bewohner in der Richtung seines Weges zu veranlassen. Auf die Unterlassung dieser Pflicht wird ebenfalls Geld-, eventuell Arreststrafe gesetzt (§ 45).

Zur Löschung eines Waldbrandes können alle umliegenden Ortschaften sowohl vom Waldbesitzer, dem Forstpersonal als auch von den Ortsvorständen aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft ist verpflichtet, sogleich, mit dem nötigen Löschgeräte ausgerüstet, an die Brandstätte zu eilen und Hilfe zu leisten. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt in erster Linie den am Orte anwesenden Forst- oder Gemeindebeamten zu (§ 46).[34])

---

[33]) Dabei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht einigen können, ist entweder so einzuteilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder wenn dies nicht möglich ist, hat für die erforderlichen Strecken derjenige den Vorzug, der die wertvollste Holzmenge zu triften hat; bei gleich wertvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden (§ 31). Die Bewilligung zu einer Triftbaute kann nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Unternehmer sich verpflichtet, den Gebrauch seiner Baute auch anderen, die Triftbewilligungen erlangen, zu gestatten (§ 32). Ebenso müssen bestehende Triftbauten anderen Triftunternehmern zum Gebrauche gegen angemessene Vergütung überlassen werden, soweit der Eigentümer dieselben nicht benützt. Jeder Triftunternehmer ist verpflichtet, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, durch Schutzbauten zu versichern, wie überhaupt die Triftunternehmer für allen durch die Trift verursachten Schaden ersatzpflichtig sind. Zum Zwecke der Triftbesorgung dürfen die Arbeiter über fremde Gründe gehen. Von der Beendigung jeder Trift ist unverweilt die politische Behörde zu verständigen, damit dieselbe über eventuelle Ersatzansprüche amtszuhandeln in die Lage kommt. Gemeinden und Behörden haben den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein (§ 43).

[34]) Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen oder zwei Tage, oder nach Erfordernis noch länger zu bewachen, weshalb die hiezu nötige Mannschaft zu bestellen ist.

Forstfrevel.

§ 108. Außer den Übertretungen obiger Vorschriften (auch durch Unterlassungen der auferlegten Verpflichtungen) ist eine Reihe von Handlungen im Walde als Forstfrevel mit angemessenen Strafen (Geld-, eventuell Arreststrafen) bedroht, wie z. B. das unbefugte Sammeln von Raff-, Klaub- oder Leseholz, das Anhacken der Bäume, Abhauen von Gipfeln, Ästen und Zweigen, das Sammeln von Baumsäften, ja sogar das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales, der unbefugte Vieheintrieb u. dgl.

Um die Wälder vor Frevel zu beschützen, steht dem Forstverwaltungspersonal ein beeidetes Forst-, Schutz- und Aufsichtspersonal zur Seite.[35]) Dasselbe wird als öffentliche Wache angesehen, hat im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid (oder ein kenntliches Dienstzeichen) zu tragen und genießt die Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen in Zivilsachen zukommen. Dieses Forstschutzpersonal (welches im Dienste auch die üblichen Waffen tragen kann, von denen es jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch machen darf), ist berechtigt, Personen, die im Forste betreten werden, verdächtige Werkzeuge abzunehmen und bei Forstfrevel auf der Tat betretene Personen festzunehmen und den kompetenten Behörden zu übergeben.[36])

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, ebenso diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, sind mit Geld oder Arrest zu bestrafen (§ 48).

Ebenso wie auf Waldbrandgefahren ist auch auf die Beschädigung der Wälder durch Insekten stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigentümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Übel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens jedermann berechtigt (§ 50).

Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich die geeigneten Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insektenverheerungen zu treffen und das Nötige, nach unverzüglicher Einvernehmung der beteiligten Waldeigentümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigentümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den beteiligten Waldeigentümern, nach Maßgabe der geschützten Waldflächen, zu tragen (§ 51).

[35]) Die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Februar 1889, Nr. 23, enthält die Bestimmungen betreffs der Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.

[36]) Zum Zwecke der „genaueren Handhabung des Forstgesetzes, der Vornahme der forstlichen Durchforschungen und der Anlage des Waldkatasters" erfloß eine Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953; abgedruckt bei Mayrhofer, VI., 309. In den einzelnen Ländern ist obiges Forstgesetz übrigens durch Landesforstgesetze aus den 80er und 90er Jahren vielfach ergänzt und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder angepaßt worden. Vgl. Mayrhofer, VI., 226.

Jagdrecht.

§ 109. Das österreichische Jagdrecht wurde mit dem Patente vom 7. März 1849, Nr. 154, im Geiste der neuen Zeit reformiert.[37]) Dasselbe wird vom Gesetzgeber selbst als Konsequenz und Ergänzung des Grundentlastungsgesetzes eingeführt und beginnt mit der grundsätzlichen Bestimmung, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist.[38])

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht sollte nur in den Fällen stattfinden, wo dasselbe sich erweislich auf einen mit dem Eigentümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag gründete. Ebenso wurden alle Jagdfrohnen und Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben.

Auf eigenem Grund und Boden steht das Jagdrecht jedermann zu, wenn der zusammenhängende Grundkomplex wenigstens 115 Hektar beträgt, oder einen geschlossenen Tiergarten bildet.[39]) Nur auf Grundstücken unter 115 Hektar und die keinen geschlossenen Tiergarten bilden, wird, das Jagdrecht der Gemeinde, in deren Gemarkung dieselben liegen, zugewiesen, jedoch mit der Verpflichtung, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungeteilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§ 7).[40]) Die Verpachtung der Gemeindejagd hat im Wege der öffentlichen Feilbietung unter Intervention der politischen Behörde zu geschehen. (Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1852, Nr. 257.) Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahren, in keinem Falle aber unter drei Jahren festgesetzt werden.

Der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd wird unter die Gesamtheit der Grundeigentümer geteilt.

---

[37]) Nur die jagdpolizeilichen Vorschriften der alten Jagd- und Waldschutzverordnung vom Jahre 1786 blieben in Geltung; dieselben wurden übrigens mit der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1852, insofern sie mit dem neuen Jagdgesetze nicht in Widerspruch stehen, neuerdings kundgemacht und deren Beobachtung zur Pflicht gemacht. Obiges Jagdgesetz vom 7. März 1849 gilt heute nur mehr in der Bukowina, Istrien, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Schlesien, Steiermark und Tirol. In den übrigen Ländern ist das Jagdwesen durch Landesgesetze neueren Datums im Geiste des obigen Jagdgesetzes geregelt worden. Siehe Mayrhofer, VI., 391 ff. über Entwicklung der Waldwirtschaft vgl. Verwaltungslehre, 144–146.

[38]) Doch ist es zulässig, daß jemand bei Abtretung eines ihm eigentümlichen Grundstückes sich das Jagdrecht auf demselben vorbehalte und sohin das Jagdrecht auf demselben ausübe. VGH. vom 10. Jänner 1890, Z. 103.

[39]) Erläuterungen zu dieser Bestimmung enthält der Ministerialerlaß vom 31. Juli 1849, Nr. 342. Einzelne Landesgesetze enthalten auch Bestimmungen für den Fall, wenn während der Dauer einer Gemeindejagdverpachtung innerhalb des Gebietes dieser Gemeindejagd durch Herstellung eines geschlossenen Jagdgebietes ein Eigenjagdrecht entsteht. In der Steiermark steht es dem Grundeigentümer in solchem Falle frei, die Anerkennung seines Eigenjagdrechtes zu erwirken. (Steirisches Landesjagdgesetz vom 13. Dezember 1898.) Allerdings bleibt die Ausübung bis zum Ablauf der Pachtzeit sistiert.

[40]) Mit Ministerialverordnung v. 14. Juni 1889, Nr. 100, sind Bestimmungen über die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst erlassen worden.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihre Jagd nur in der gesetzlichen Weise benützen. Wildfrevel und Wilddiebstähle, von Gemeindemitgliedern bezüglich des Gemeindewildstandes begangen, werden so bestraft, als ob sie von Fremden begangen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden gegen die zur Jagd berufenen Personen.

In Erläuterung obigen Jagdgesetzes hat die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1852 den Inhalt des Jagdrechts ausführlich dahin bestimmt, daß dasselbe in der den Jagdinhabern oder deren Pächtern zustehenden Befugnis besteht, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildtiere und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbaue im allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benützbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubtiere zu jeder Jahreszeit nach Tunlichkeit zu töten oder deren Brut zu zerstören. Der Vogelfang ist kein Gegenstand des Jagdrechts — wohl aber fällt unter dasselbe alles Federwildbret — wie auch Kaninchen.

Ferner hat jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes das Recht, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insofern dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigentümers geschieht, welche der Jagdeigentümer zu vergüten verpflichtet ist (§ 2).

Dagegen darf Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Tiergärten gehalten werden. Außerhalb solcher Tiergärten angetroffenes Schwarzwild darf von jedermann gleich Raubtieren (Wölfen, Füchsen u. dgl.) erlegt werden (§ 3). Das Jagdrecht des Jagdinhabers bezieht sich auf das durch seinen Bezirk vorüberziehende Wild, und niemand hat das Recht, ein in seinem Bezirke angeschossenes Wild auf fremdem Jagdbezirke zu verfolgen (§§ 4 und 5). In seinem Banne ist jeder Jagdbesitzer berechtigt, Fangeisen und Schlingen zu legen, auch Wolfsgruben anzulegen; doch muß er dabei jedermann erkennbare Zeichen aufstellen. In Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist jeder Insasse verpflichtet, sich an den von den Gemeinden veranstalteten allgemeinen Jagden zu beteiligen. Für die Erlegung schädlicher Raubtiere gebühren jedermann die gesetzlich bestimmten Prämien (§ 7). Übermäßige, der Kultur schädliche Wildhegung ist untersagt; eine Verminderung derselben kann behördlich angeordnet werden.

Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Grundstücke durch Planken, Zäune, Gräben u. dgl. vor dem Eindringen des Wildes zu schützen und seine Grundstücke (Waldungen, Auen) vor dem aus dem Eindringen des Wildes folgenden Schaden zu verwahren. Doch dürfen diese Umzäunungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein. Auch sind in Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den

Umzäunungen Tore zu lassen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne (§ 11).

Jedermann hat das Recht, durch Errichtung von Scheuchgegenständen, Nachtfeuer u. dgl. das Wild von seinen Grundstücken abzutreiben (§ 12).

Auf wie immer angebauten Grundstücken, auf Weingärten vor der Weinlese, darf unter keinem Vorwande weder gejagt, getrieben noch gesucht werden.[41])

Staatliches Gestütswesen.

§ 110. Die Pferdezucht, welche seit dem Jahre 1869 dem Ackerbauministerium zugeteilt ist, fördert der Staat a) durch Errichtung und Erhaltung eigener (ärarischer) Gestüte und Hengstendepots, b) durch Regelung des Privatbeschälwesens, c) durch Erteilung von Prämien für gute Zuchtpferde.

Ad a. Außer den zwei Staatsgestüten zu Radautz in Böhmen und zu Piber in Steiermark gibt es Staatshengstendepots für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Stadl; für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien in Graz; für Böhmen in Prag; für Mähren in Klosterbruck; für Galizien in Drohowyze.

---

[41]) In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schießwaffen erlegt werden.

Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlageisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen und Tiere gefährlich werden könnten (§ 14).

Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen.

Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute usw. zuvor entfernen können (§ 15).

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen (§ 17).

Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirtschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hindernis abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

In einem fremden Jagdbezirke darf sich niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen.

Die Jagdberechtigten haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviergrenzen auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen (§ 21).

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufe der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtigt, die nötige Verteidigung vorzunehmen, um ihr Leben zu schützen (§ 25).

Diese der Pferdezucht dienenden, dem Ackerbauministerium unterstellten Anstalten haben den Zweck, einerseits dem Staate für Militärzwecke brauchbares Pferdematerial bereit zu halten, andrerseits die Pferdezucht der Privatbesitzer zu unterstützen. Letzteres geschieht in der Weise, daß den Privaten das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Modalitäten die ärarischen Pferdezuchtanstalten zu benützen, wogegen allerdings im Mobilisierungsfalle jeder Pferdebesitzer verpflichtet ist, seine diensttauglichen Pferde dem Staate gegen Entschädigung zu überlassen.

Ad b. Das Privatbeschälwesen ist durch eine Anzahl von Ministerialverordnungen[42]) in der Weise geregelt, daß jeder private Besitzer von Hengsten, wenn er dieselben zum Beschälen verwenden will, sich zu diesem Zwecke mit einem behördlichen Erlaubnisschein versehen muß, so daß es der Behörde möglich ist, nur vollkommen taugliche Hengste zur Pferdezucht zuzulassen. Die behördlichen Lizenzen (Körung) sind übrigens unentgeltlich zu erteilen; dagegen ist die Verwendung nichtlizenzierter Hengste unter Strafe verboten. (§§ 31 und 32 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35.)

Ad c. An obige präventive und repressive Maßregeln zur Aufbringung der inländischen Pferdezucht reihen sich die zur freiwilligen Pflege der Pferdezucht aufmunternden Maßregeln, die in der Ausschreibung von Prämien bestehen, worüber schon die Hofkanzleidekrete vom 5. März 1829 und 13. Juli 1838 die ersten Verfügungen enthielten. Die meisten Bestimmungen darüber enthält der Ministerialerlaß vom 29. Mai 1872, Z. 4675 877. Danach werden Pferdeprämien erteilt für Mutterstuten, junge Stuten und für Hengstfohlen; die Prämien sind entweder Staatsprämien in Geld, silberne Staatsmedaillen oder belobende schriftliche Anerkennungen seitens der Prämiierungskommissionen.

Neben der Geldprämie ist immer auch eine Medaille zu erteilen, ebenso wird jeder Prämie ein Zertifikat beigeschlossen, welches die Gründe der Prämiierung enthält.

Endlich wurden auch zur Hebung der Pferdezucht im Jahre 1857 staatliche Pferderennen eingeführt und Staats-Rennpreise ausgesetzt.[43])

Tierseuchenrecht.

§ 111. Zum Schutze des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt und gegen einige, besondere Tierarten häufig heimsuchende Krankheiten ermächtigt und verpflichtet das Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 35, die Regierung zu einer Reihe von Maßnahmen sowohl für die Fälle ausgebrochener Seuchen, wie auch zum Zwecke der Verhütung

[42]) Ministerialverordnungen: 25. April 1855, Nr. 79; 3. Februar 1866, Nr. 18; 15. Mai 1874, Nr. 76, und 9. November 1875, Nr. 139.

[43]) Ministerialerlaß vom 27. April 1857, Nr. 84.

des Ausbruches, der Einschleppung solcher vom Auslande und der Verschleppung im Inlande.[44])

Die zu obigen Zwecken zu ergreifenden Maßregeln sind teils dauernde, welche die eigentlich präventiven sind, teils vorübergehende, welche auch präventive sein können, in der Regel aber repressive sind.

Die dauernden und präventiven Maßregeln bestehen in dem Viehpaßzwange für alle Haustiere, welche einer der acht im Gesetze aufgezählten Krankheiten[45]) unterliegen, bei ihrer Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes, also in die im Reichsrate vertretenen Länder.

Ohne Viehpässe, in welchen auf die zuverlässigste Weise die amtliche Bestätigung enthalten sein muß, daß die Tiere beim Abgange von ihrem seuchenfreien Orte vollkommen gesund waren, dürfen solche Haustiere nicht über die österreichische Grenze gelassen werden.[46]) Trotz solcher Viehpässe müssen Tiere, die entweder als krank oder verdächtig erkannt werden, von der Grenze zurückgewiesen werden.

Auch im inländischen Verkehr müssen Viehpässe beigebracht werden:

a) Für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Tierschauen gebracht werden;

b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auktionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter sechs Monate ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über zehn Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;

c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;

d) für Wiederkäuer, welche mittels Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.[47])

---

[44]) Über Tierzucht im allgemeinen vgl. meine Verwaltungslehre, § 147. Die Ergreifung aller gesetzlichen Maßregeln bezüglich der Tierseuchen und Krankheiten obliegt in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, in zweiter Instanz den Landesbehörden, in oberster dem Ministerium des Innern, beziehungsweise dem Handels- und Ackerbauministerium. Die politischen Behörden erster Instanz haben sich dabei des Beistandes der beamteten Tierärzte oder anderer approbierter Tierärzte zu bedienen (§ 2, ob. Gesetzes).

[45]) Das ist:

a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;

b) dem Milzbrande (Anthrax) der landwirtschaftlichen Haustiere;

c) der Lungenseuche der Rinder;

d) der Rotz (Wurm) Krankheit der Pferde, Esel und Maultiere;

e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;

f) der Beschäl (Chancre) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlages an den Geschlechtsteilen der Pferde und Rinder;

g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;

h) der Wutkrankheit der Hunde und übrigen Haustiere.

[46]) Durchführungsvorschrift zu ob. Gesetzes vom 12. April 1880, RGBl. Nr. 36. Einige Änderungen des obigen Gesetzes enthält das Gesetz vom 21. Mai 1882, Nr. 51.

[47]) Wenn andere Haustiere als Wiederkäuer von ansteckenden Tierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungs

Zu den dauernden, präventiven Maßregeln gehört ferner die sachverständige Aufsicht über alle Viehmärkte, sowie über Tierauktionen und öffentliche Tierschauen. Die bestellten Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Tierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Tiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen, ansteckungsfähigen Tieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz muß am Marktorte geschlachtet werden.

Die Marktordnungen für Viehmärkte sind von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind bei dem Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen immer und jederzeit zu beobachten. Dieselben bestehen in regelmäßigen Untersuchungen der Tiere durch Sachverständige beim Ein- und Ausladen, in der strengen Absonderung von Schlacht- und Zuchtvieh, von fremdem und einheimischem Vieh aus dem Transporte; endlich darf eine Ausladung von Tieren — Notfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen (§ 10). Mit Gesetz vom 19. Juli 1879, Nr. 10, sind Eisenbahnverwaltungen und Schiffsführer zur regelmäßigen Desinfektion der Waggons, beziehungsweise der Viehunterkunftsräume sogleich nach dem Ausladen des Viehes verpflichtet.[48]) Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Meilen von einem approbierten Tierarzt untersucht werden, und der Weitertrieb darf nur auf Grund des den guten Gesundheitszustand bestätigenden Viehpasses gestattet werden. Zeigt sich bei einer solchen Untersuchung, daß die Triebherde oder einzelne Tiere derselben krank sind, so ist nach den besonderen, für solche Fälle gegebenen Bestimmungen vorzugehen.

Ferner gehört zu den dauernden Maßregeln die allgemeine, obligatorische Vieh- und Fleischbeschau.[49]) Dieselbe muß in allen Schlacht-

---

stoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Tiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auktionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

Die Viehpässe werden in der Regel von den Gemeindevorständen ausgestellt, doch kann die politische Behörde nach Umständen eigene Organe damit betrauen. Die gedruckten Formulare der Viehpässe müssen von der politischen Behörde bezogen werden, welche dieselben in Juxtabücher gebunden liefert, damit die Viehpässe mit fortlaufenden Nummern versehen werden und auf diese Weise eine bessere Kontrolle ermöglicht werde.

[48]) Verordnung vom 21. Februar 1906, RGBl. Nr. 30.

[49]) Über Anordnung des Ministeriums des Innern hat die niederösterreichische Statthalterei mit der Kundmachung vom 20. Juni 1870 die Bestimmungen der alten Viehbeschauordnung vom Jahre 1838 mit den Abänderungen im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 11. Dezember 1840, republiziert.

lokalitäten und Gemeindeschlachthäusern von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

Endlich gehört zu den dauernden Maßregeln die stetige Überwachung nicht nur des Inlandes, sondern auch des angrenzenden und desjenigen Auslandes, mit welchem das Inland in Verkehrsbeziehungen steht, mit Bezug auf Tierkrankheiten und Seuchen und die allgemeine Anzeigepflicht bezüglich aller im Inlande vorkommenden kranken und verdächtigen Tiere.

Was die Überwachung des Auslandes anbelangt, so sind die politischen Behörden verpflichtet, dem Gesundheitszustande der Tiere in dem angrenzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Gelangt zu ihrer Kenntnis, daß in einem Nachbarlande eine ansteckende Tierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so können dieselben die Einfuhr lebender oder toter Tiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

entweder entlang der Grenze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Grenzstrecken verbieten oder

nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestatten, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erfordernis auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen tierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumaterial und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Grenze, nötigenfalls mit militärischen Kräften, verfügt werden.

Was die Anzeigepflicht anbelangt, so ist jeder, der an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Tiere eine der oben erwähnten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht einer solchen erregen[50]), verpflichtet, dem Gemeindevorstande unverzüglich davon die Anzeige zu erstatten und das Tier vollständig abzusondern.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Tieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Den Gemeindevorstehern liegt diese Anzeigepflicht gegenüber den politischen Behörden ob; Tierärzte, Fleisch- und Viehbeschauer sind verpflichtet, solche Anzeigen gleichzeitig den Gemeindevorstehern und den politischen Behörden zu erstatten.

[50]) Über solche Erscheinungen, welche den Verdacht einer der erwähnten acht Krankheiten begründen, gab das Ministerium eine populäre Belehrung heraus, welche zum mindesten bei allen Gemeindevorständen vorhanden sein muß.

Zeitweilige Maßregeln gegen Tierseuchen.

§ 112. Die Gesamtheit der zeitweilig aus Anlaß von Tierseuchen und Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln beruht auf den Grundsätzen:

a) Der größtmöglichsten Publizität aller Seuchenfälle;

b) der zwangsweisen Durchführung der vorgeschriebenen Verkehrssistierungen, Viehsperren und Viehvertilgungen;

c) der Entschädigung der schuldlosen inländischen Vieheigentümer durch den Staat.

Ad a) Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesanitätsbehörden hievon unverzüglich Mitteilung zu machen und darüber auch der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmaßregeln in Kenntnis zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

Alle Ortschaften, in denen eine Viehseuche zum Ausbruch kam, sowie auch die einzelnen Höfe und Ställe, in welchen kranke Tiere sich befinden, sind mittels aufgestellter Warnungstafeln kenntlich zu machen, endlich hat die Landesbehörde alle Ortschaften, in denen die Seuche aufgetreten, durch Kundmachungen (in amtlichen Zeitungen) als verseuchte allgemein bekannt zu geben.

Ad b) Die erste Verkehrssistierung, bestehend in der Stallsperre, hat der Gemeindevorsteher gleichzeitig mit der Anzeige an die politische Behörde vorläufig zu verfügen.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Tierkrankheit ohne Verzug den beamteten Tierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchenkommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Der Besitzer des seuchenverdächtigen Tieres hat das Recht, zu den Erhebungen der Seuchenkommission auch seinerseits einen approbierten Tierarzt beizuziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten muß an die politische Behörde in kürzestem Wege berichtet werden, doch dürfen die zu ergreifenden Schutzmaßregeln dadurch keinen Aufschub erleiden.

Ist zur Erforschung der Krankheit eine Sektion erforderlich, so kann in Ermanglung eines Kadavers die politische Behörde die Tötung eines verdächtigen Tieres zu diesem Zwecke anordnen; die politische Behörde kann auch im vorhinein ihren Organen die Ermächtigung zu einer solchen Tötung erteilen.

Wird das Vorhandensein einer Seuche konstatiert, so können „nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr" folgende gesetzlich

gestatteten Maßregeln ergriffen werden: 1. Absonderung von erkrankten oder verdächtigen Tieren; 2. die verschiedensten Beschränkungen des Verkehres mit solchen Tieren, und zwar: Einstellung des Weitertriebes, Stallsperre[51]), Weidesperre[52]), Orts- und Flursperre[53]); das Verbot des gemeinschaftlichen Tränkens und Schwemmens der Tiere; der Abhaltung von Viehmärkten u. dgl.; 3. die Vornahme einer allgemeinen Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Tiere; endlich 4. die Tötung seuchenkranker und verdächtiger Tiere, wobei auf die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere und auf die Desinfizierung der Räumlichkeiten, in welchen dieselben sich befanden, behördlicherseits zu sehen, nötigenfalls dieselbe zwangsweise durchzuführen ist.[54])

Die genaue Durchführung dieser Maßregeln ist Sache der Gemeindebehörde des Seuchenortes und dieselbe wird hierin von der politischen Behörde überwacht.

Während der Dauer einer ansteckenden Tierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtstierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden (§ 23).

Die Heilung kranker Tiere zu veranlassen, bleibt, sofern eine tierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Tiereigentümers überlassen.

---

[51]) Dieselbe hat zur Folge, daß die Tiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgesonderter Weideplatz usw.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Tieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperre hat nach Erfordernis auch die Absonderung aller mit den kranken Tieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräte, Futter, Dünger u. dgl., im Gefolge.

Mit der Verhängung der Stallsperre ist auch für die Dauer der ansteckenden Krankheit das Verbot des Einbringens neuen Viehes in die gesperrte Räumlichkeit verbunden.

[52]) Durch dieselbe wird entweder der Weidegang überhaupt oder wenn das nicht tunlich, der gemeinschaftliche Weidetrieb, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten.

[53]) Die Ortssperre hat zur Folge, daß kein Tier von der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Bewilligung der politischen Behörde aus dem Orte gebracht, noch dahin eingeführt werden darf. Hiebei kann auch die Ausfuhr von Tierabfällen und Rohprodukten, mittels deren die Krankheit verschleppt werden könnte, verboten werden.

Die Ortssperre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche, ihrer Beschaffenheit nach, eine größere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer größeren Anzahl von Stallungen Tiere von derselben ergriffen wurden.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Teile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Tiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperre und unter den sonst mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Absperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Teile derselben verfügt werden (Flursperre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperre sowie die Ausnahmen von derselben können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

[54]) Sowohl über die unschädliche Beseitigung wie auch über die vorzunehmende Desinfizierung enthält die erwähnte Vollzugsvorschrift die detaillierten Angaben.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes die tierärztliche Behandlung kranker Tiere erfolgen muß, dieselbe aber vom Eigentümer vernachlässigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes anderer zu besorgen ist, die tierärztliche Behandlung der kranken Tiere auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. Das Heilungsverfahren ist vom beamteten Tierarzte zu beaufsichtigen (§ 24).

Die zur Tilgung einer ansteckenden Tierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dies darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Tier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfektionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tötungs- oder Umstehungsfalle eines Tieres abgelaufen ist (§ 25).

Die politische Behörde muß von dem Erlöschen der Seuche alle jene Gemeinden benachrichtigen, denen sie den Ausbruch derselben anzeigte.

Ad c) Die Entschädigung der Viehbesitzer für diejenigen Tiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Krankheit getötet werden, findet durch Vergütung des gemeinen Wertes aus dem Staatsschatze statt (§ 37). Ausgenommen sind nur die Fälle der Tötung wegen Wutkrankheit. Der gemeine Wert wird durch Schätzung vor der Tötung festgestellt. Die Schätzungskommission hat aus zwei beeideten Vertrauensmännern und einem Abgeordneten der politischen Behörde zu bestehen. Auf den Schätzungsbetrag erkennt die politische Landesbehörde.[55]) Die Kosten aus Anlaß der obigen Maßregeln tragen teilweise der Staatsschatz, teilweise die Gemeinden und teilweise die Eigentümer.

Der Staatsschatz bestreitet die Kosten der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone.

Die Gemeinden tragen die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln, sowie für das Ausführen der Kadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze.

Die Eigentümer tragen die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Tierauktionen und Tierschauen erwachsen.

Auf die Übertretung des Tierseuchengesetzes sind Geldstrafen bis zu 2000 Gulden gesetzt; daneben greifen auch Konfiskationen von Tieren und tierischen Rohprodukten, welche gegen bestehende Verbote eingeführt werden, Platz.[56])

---

[55]) Die Gewährung einer Entschädigung für solche Tiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

[56]) Spezielle Gesetze ordnen entsprechende Maßregeln gegen bestimmte bei einigen Tiergattungen auftretende Krankheiten an. So das Gesetz vom 17. August 1892, Nr. 142, Maßregeln zum Zwecke der Abwehr und Tilgung der Lungen

Bergrecht.

§ 113. Insofern der Staat das Berggut vom Grundeigentum trennt (vorbehaltene Mineralien), dasselbe als Regal betrachtet und das Ausbeutungsrecht desselben von seiner Einwilligung abhängig macht, die er gegen Zahlung bestimmter Bergabgaben an Unternehmer verleiht: gehört seine diesbezügliche Tätigkeit in das Gebiet des Finanzrechts (Regalien) und wurde oben (S. 340) bereits behandelt.

Das Berggesetz verfolgt aber nicht nur fiskalische Zwecke, sondern ist auch bestrebt, durch Bestimmungen, welche die Mitwirkung vieler und die Vereinigung von Kapitalien zu größeren Unternehmungen erleichtern, den Bergbau als wirtschaftliche Produktion zu fördern. Es können also Bergwerke nicht nur von einzelnen, sondern auch von mehreren physischen oder juristischen Personen besessen oder betrieben werden (§ 134, ABR.). Eine bücherliche Teilung allerdings des Bergwerkseigentums gestattet das Berggesetz in der Regel nur bis zum sechzehnten Teile (§ 135).

Soll das Eigentum an dem Bergwerke in mehr Anteile zerlegt werden (VI. Hauptstück, ABR.), so ist zu diesem Zwecke entweder eine Gewerkschaft zu errichten oder eine Aktiengesellschaft nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zu gründen.[57]) Die Gründung einer Gewerkschaft muß in dem Bergbuche angemerkt und die darüber errichtete Urkunde bei der Bergbehörde zu jedermanns Einsicht eingetragen werden (§ 137). Die Teilnehmer an der Gewerkschaft haften jeder nur mit seinem Anteile (Kuxe). Doch darf eine Gewerkschaft in nicht mehr als 128 Kuxe und jeder Kux in nicht mehr als 100 Teile geteilt werden.

Die Kuxe sind übertragbar; doch müssen dieselben zur Rechtswirksamkeit der Übertragungen in das Gewerkenbuch eingetragen werden. Jede Gewerkschaft muß einen Direktor bestellen und denselben der Bergbehörde namhaft machen. Der Dienstvertrag der Gewerkschaft mit der Direktion, der Bestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Punkte enthalten muß, ist eine öffentliche Urkunde und muß ebenfalls der Bergbehörde zu jedermanns Einsicht mitgeteilt werden (§§ 145 und 146). Auch die inneren Verhältnisse der Gewerkschaft, die Beziehungen der Gewerken zur Gewerkschaft, die Formen der Abhaltung der Gewerktage, das Verfahren bei denselben ist gesetzlich geregelt. Insbesondere ist die Art und Weise der Einbringung der Zubußen von den einzelnen Kux-

---

seuche der Rinder; die k. Verordnung vom 2. Mai 1899, Nr. 81, abgeändert und ergänzt durch die Verordnung vom 15. September 1900, RGBl. Nr. 154; neuerlich geregelt durch das Gesetz vom 7. September 1905, RGBl. Nr. 163, mit Durchführungsverordnung vom 6. November 1905, RGBl. Nr. 164, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest; Ministerialerlaß vom 12. Juli 1898, Z. 15.158, ergänzt durch die Verordnungen vom 29. März 1903, RGBl. Nr. 73; vom 17. Februar 1904, RGBl. Nr. 20, und vom 21. Februar 1906, RGBl. Nr. 31, betreffend Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera usw.; Mayrhofer, VI., 654 ff.

[57]) Ausländische Aktiengesellschaften können zum gewerbsmäßigen Betriebe von Geschäften im Inlande nach Maßgabe der k. Verordnung vom 29. November 1865, Nr. 127, zugelassen werden.

inhabern im Interesse des Betriebes gesetzlich geregelt und eine Abänderung dieser Bestimmungen durch die Gewerksstatuten nicht zulässig. Der Direktor ist danach verpflichtet, die auf dem Gewerktage beschlossenen Zubußen einzutreiben, und die Kuxinhaber außerhalb des Bezirkes der Bergbehörde müssen auf ordnungsmäßiges Ansuchen des Direktors vom zuständigen Gerichte zum Erlage der Zubußen binnen vierzehn Tagen aufgefordert werden (§ 158). Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so tritt ein besonders beschleunigtes, sogenanntes „Retardatsverfahren" zur Einbringung der Zubuße ein.

Zu den Begünstigungen des Bergbaues gehören auch die dem Bergwerksunternehmer eingeräumten Rechte auf fremde, ihm zu Bergbauzwecken nötige Grundstücke, deren Überlassung er unter den gesetzlichen Bedingungen fordern kann (IV. Hauptstück, ABG.).

Die Bergbaugenossenschaft.

Mit dem Gesetze vom 14. August 1896, RGBl. Nr. 156, wurde **§ 113a.** die Errichtung je einer Bergbaugenossenschaft für jeden Revierbergamtsbezirk angeordnet. Der Zweck dieser Genossenschaft ist: Pflege des Gemeinsinnes, des bergmännischen Geistes, der Standesehre, Förderung gemeinsamer Interessen, Errichtung gemeinnütziger Anstalten, Obsorge für die jugendlichen Arbeiter, Dienst- und Arbeitsvermittlung, Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesamtheit der Arbeiter, Berichterstattung und Abgabe von Gutachten, selbständige Antragstellung an die Bergbehörde usw. Wer im Sprengel der Genossenschaft ein Bergwerk besitzt, ist Mitglied der Genossenschaft; ebenso sind Mitglieder die Arbeiter dieser Bergwerksbetriebe. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden je eine Sondergruppe in der Genossenschaft. Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch Versammlungen dieser Gruppen besorgt. Die Gruppenleitung obliegt je einem Ausschusse. Beide Ausschüsse zusammen bilden den großen Ausschuß. Der Wirkungskreis der Versammlung, beziehungsweise der Ausschüsse jeder Gruppe ist gesetzlich festgelegt (§§ 9—11). Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft, den Obmännern der beiden Gruppen und je einem gewählten Mitgliede des Gruppenausschusses. Den Wirkungskreis des Vorstandes bestimmt § 12 dahin, daß er zu besorgen hat: 1. die Geschäftsführung der Genossenschaft, deren Vertretung nach außen, Bestellung und Entlassung des Genossenschaftshilfspersonales, 2. Ausübung der Schiedsgerichtsfunktion in Streitfällen aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis zwischen Dienstgeber und Arbeiter. Der große Ausschuß fungiert insbesondere als Einigungsamt (bei allgemeinen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern) (§ 24). Für die Kosten der Geschäftsführung haben im allgemeinen die Werksbesitzer aufzukommen. Die Kosten der Verhandlungen des großen Ausschusses als Einigungsamt haben beide Gruppen zu tragen, und zwar — falls im Statut nichts besonderes bestimmt ist —

je zur Hälfte. Die Aufsicht über die Genossenschaft führt die Bergbehörde. Das Statut bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft; ebenso gewisse bedeutungsvollere Beschlüsse.

Die Hoffnungen, die man auf die genossenschaftliche Organisation der Bergwerksunternehmungen gesetzt hatte, haben sich bisher nicht erfüllt.

Bergbaupolizei.

§ 114. Da alle Vorrechte und Begünstigungen der Bergbauunternehmer nur der Förderung des Bergbaues gelten, so ist es selbstverständlich, daß die Unternehmer all denjenigen Pflichten unterworfen werden, ohne deren Erfüllung der volkswirtschaftliche Zweck des Bergrechts nicht erreicht werden könnte. Die Unternehmer sind daher zur „Bauhafthaltung" und zur strengen Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften verpflichtet.

Zur Bauhafthaltung gehört die möglichste Sicherung der unternommenen Tag- und Grubenbaue gegen jede Gefahr für Personen und Eigentum[58]) und die Erhaltung des Baues in stetem Betriebe (§ 170).

Behufs Herstellung der erforderlichen Sicherheit für das Leben der Personen sind alle Tageinbaue zu umfrieden; alle brüchigen oder bruchgefährlichen Grubenbaue zu sichern, für entsprechende Wetterführung zu sorgen und überhaupt alle bergtechnisch angezeigten und vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu ergreifen.[59])

Zum „steten Betriebe" wird erfordert, daß derselbe an jedem Werktage mindestens durch acht Stunden täglich von einer nach Beschaffenheit des Bergwerkes entsprechenden Zahl von Arbeitern belegt sei (§ 174); über den Erfolg des Betriebes muß der Bergbehörde halbjährig Bericht erstattet werden (§ 178); bei verliehenen Bergbauen kann die Bergbehörde wegen eingetretener Verkehrsstockungen oder anderer Hindernisse Fristungen, doch höchstens bis zu einem Jahre, erteilen.

Überdies sind die Bergwerksbesitzer noch zur Anlage von Grubenkarten, zur Lieferung statistischer Nachweise verpflichtet; wenn sie nicht

---

[58]) Mit Recht bemerkt der „Referentenentwurf", daß obige Bestimmung des § 170 des ABG. viel weiter geht, als zweckmäßig ist, indem auch die Wahrnehmung rein privatrechtlicher Interessen beim Bergbaue nicht zur Aufgabe der Bergpolizei gehört und der Bergbau ohne gleichzeitige Gefährdung des Oberflächeneigentumes in vielen Fällen gar nicht möglich ist; doch hat ja der Eigentümer ohnehin den Schadenersatzanspruch für den ihm zugefügten Schaden. Der „Entwurf" beschränkt sich daher lediglich auf den Schutz der „persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs".

[59]) Da die für einzelne Bergwerksbaue erforderlichen Schutzmaßregeln nach Lage und Beschaffenheit verschieden sind, so ist es Sache der Berghauptmannschaften, für die ihr unterstehenden Reviere, eventuell für einzelne Bergwerke die entsprechenden individualisierten Vorschriften zu erlassen. So hat z. B. die Berghauptmannschaft Wien für die ihr unterstehenden Steinkohlenreviere Ostrau-Karwin in Schlesien und Rossitz-Oslawan in Mähren unterm 12. Juli 1877 eine Verordnung über Verhütung schlagender Wetter erlassen; Sache der Revierämter ist es dann, die genaue Durchführung solcher Vorschriften zu überwachen.

im Bezirke der Behörde ihr Domizil haben, so müssen sie der Behörde einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft machen (§ 188).[60])

Naphthagrubenbau.

§ 115. Schon das Berggesetz von 1854 schließt alle nicht vorbehaltenen Mineralien von der Regalität aus und überläßt dieselben dem vollen Verfügungsrecht der Eigentümer des betreffenden Grundes und Bodens. Der Kreis dieser letzteren Mineralien ist aber durch die Definition des Berggesetzes (§ 3) keineswegs genau umschrieben, und es blieb dem Gesetzgeber vorbehalten, von Fall zu Fall zu erklären, ob ein Mineral der Regalität zu unterziehen oder dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu überlassen sei. Ein solcher Zweifel entstand in den letzten Fünfzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts bezüglich des in Galizien an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen der Karpathen vorkommenden Erdöles (Naphtha). Da der § 3 des Berggesetzes unter den vorbehaltenen Mineralien das „Erdharz" aufzählt, so erklärte das Finanzministerium nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen das Erdöl als zu den Erdharzen gehörig und somit der Regalität unterworfen. Gegen diese Erklärung der Regierung erhob jedoch der galizische Landtag Vorstellungen, infolge deren eine kaiserliche Entschließung vom 22. Jänner 1862 Erdöl und Bergteer, sofern sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, von der Regalität wieder eximierte, welche Exemtion mit dem Ministerialerlaß vom 30. Mai 1865 auch auf das Erdwachs und mit kaiserlicher Entschließung vom 12. September 1866 auch für die Bukowina geltend erklärt wurde.

Da aber das Gesetzgebungsrecht in Bergwerkssachen zur Kompetenz des Reichsrates gehört, so wurde diese Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 11. Mai 1884, Nr. 71, und sodann mit dem dasselbe ergänzenden galizischen Landesgesetz vom 17. Dezember 1884 endgültig geregelt. Danach unterliegen Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt sowie Bitumen mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen in Galizien und der Bukowina dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

Das Gewinnungsrecht obiger Mineralien kann jedoch vertragsmäßig von dem Grundeigentum getrennt werden; in diesem Falle wird es als selbständiges Realrecht in ein zu schaffendes öffentliches Naphthabuch eingetragen (§ 2).[61]) Gegen eine solche Trennung haben die Hypothekar-

[60]) Die Pflichten der Bergwerksunternehmer gegenüber ihren Arbeitern und die Anstalten behufs Versicherung derselben gegen Unfälle und Krankheit eventuell Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall ihres Todes sollen unten im Zusammenhang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung erörtert werden. Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1896, RGBl. Nr. 75 wurde angeordnet, daß mit dem Aufsichts- und Arbeiterpersonale wenigstens allmonatlich abgerechnet werde. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist unter Strafe gestellt.

[61]) Diese Bestimmung hat sich in der Praxis nicht bewährt; das Naphthabuch hat sich nicht eingelebt; man machte davon in den seltensten Fällen Gebrauch.

gläubiger der betreffenden Grundrealität das Einspruchsrecht (§ 3). Zwei oder mehrere Naphthafelder können vereinigt werden (§ 5). Der Naphthafeldeigentümer ist befugt, zum vorteilhafteren Betriebe seines Bergwerkes in den Grundstücken anderer Eigentümer Hilfsbaue anzulegen (§ 7).[62])

Wenn nun auch die nicht vorbehaltenen Mineralien, von denen die größte volkswirtschaftliche Bedeutung unstreitig dem Erdöl zukommt, als Zugehör des Grund und Bodens im Eigentum der Grundeigentümer stehen, so ist doch die Art und Weise der Gewinnung desselben keineswegs dem privaten Gutdünken überlassen. Denn sowohl die Gefahren, mit denen der Bergbau nach Naphtha verbunden ist, wie auch das große volkswirtschaftliche Interesse an einem rationellen Bau, stellen an den Staat die Forderung, auch über die Naphthagruben seine Bergpolizei zu üben, wie auch die Interessen der in den Naphthagruben beschäftigten Arbeiter wahrzunehmen. In dieser Beziehung stehen nun auch die

---

Diese und andere Schwächen obigen Gesetzes veranlaßten die Regierung, dem Reichsrate im Sommer 1906 den Entwurf eines Gesetzes, womit zu dem Gesetz vom 11. Mai 1884 abändernde und ergänzende Bestimmungen erlassen werden sollen, vorzulegen. Dieser Entwurf harrt noch seiner parlamentarischen Erledigung.

[62]) Streitige Naphthabausachen entscheidet die Berghauptmannschaft. Die Rechtsverhältnisse mehrerer Miteigentümer können nach dem allg. Berggesetze von 1854 geregelt werden. Bei der Bergbehörde wird ein besonderes Naphthabuch geführt, in welches jede Gründung einer Gewerkschaft eingetragen wird. Die Teilung des gewerkschaftlichen Vermögens ist jedoch nur in 100 Kuxe zulässig. Die Bestimmungen des Berggesetzes über das Verhältnis der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über Bruderladen finden auch auf Naphthagruben Anwendung. Der Betrieb des Naphthabaues genießt dieselben Begünstigungen wie jeder andere Bergbau, wenn es sich um Benützung fremder Grundstücke handelt, die für den Naphthabau nötig sind; dieselben müssen dem Naphthabetrieb überlassen werden und finden dabei die bezüglichen Bestimmungen des Berggesetzes von 1854 allgemeine Anwendung. Wird amtlich festgestellt, daß der Eigentümer des Naphthafeldes seine Baue andauernd und in einem Umfange vernachlässigt, daß hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können, oder erwachsen sind, und daß er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt, so hat die Berghauptmannschaft auf die Entziehung des Naphthafeldes zu erkennen und nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die exekutive Schätzung und Feilbietung des Naphthafeldes einzuleiten.

Hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen. Durch die stattgefundene exekutive Veräußerung tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des früheren Naphthafeldeigentümers.

Tritt einer der im § 259 ABG. vorgesehenen Fälle ein, d. i. kommt es zu keiner Veräußerung des Naphthafeldes, so ist dasselbe für erloschen zu erklären, die Löschung im Naphthabuche zu veranlassen und die dinglich Berechtigten hievon zu verständigen.

Erklärt der Eigentümer eines Naphthafeldes die Auflassung desselben bei der Tabularbehörde, so hat das in dem allgemeinen Berggesetze für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden.

Endlich erklärt das Gesetz vom 11. Mai 1884, daß die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erzharzen benützbaren Mineralien in das Gebiet der Landesgesetzgebung fällt, welcher insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zustehen.

Naphthagruben (wie auch die aller im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 angeführten Mineralien) unter der Aufsicht der Bergbehörden (§ 1). Eine Vernachlässigung des begonnenen Baues hat die Entziehung desselben zur Folge, ganz wie das die §§ 254—258 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 bezüglich der vorbehaltenen Mineralien vorschreiben (§ 12); wie denn auch bezüglich der zum Naphthabau nötigen Expropriationen, der durch dieselben entstandenen Schäden, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes, und zwar dessen §§ 99 und 100, 101—103 Anwendung finden (§§ 8 und 9).

Was endlich die beim Naphthabergbau beschäftigten Arbeiter betrifft, so finden die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Bruderladen auf dieselbe volle Anwendung.[63])

Vertretungen der Landwirtschaft.

§ 116. Die landwirtschaftlichen Interessen besitzen in Österreich keine gleichmäßige, auf Reichsgesetz beruhende autonome Vertretung in den einzelnen Ländern, wie das bezüglich der Handels- und Gewerbeinteressen der Fall ist (siehe unten „Handelskammern"). Es bestehen nur in den einzelnen Ländern aus privater Initiative hervorgegangene Vereine, welche gegenwärtig dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 unterliegen, und denen insofern eine halbamtliche Stellung zukommt, als dieselben von der Regierung anerkannt und von derselben gelegentlich um Gutachten in landwirtschaftlichen Dingen angegangen werden. Solche Vereine sind die landwirtschaftlichen Gesellschaften in Niederösterreich, Kärnten, Krain, Oberösterreich, Salzburg, Galizien, in der Steiermark[64]) und in Schlesien. In Böhmen gibt es einen deutschen landwirtschaftlichen Verband und einen landwirtschaftlichen Zentralverband für das Königreich Böhmen. In den übrigen Ländern gibt es landwirtschaftliche „Vereine". Dieselben sind meist national geschieden, so in Görz-Gradiska, Tirol.

Eine staatsrechtlich anerkannte Stellung erlangten die Landeskulturräte in Böhmen, Tirol, Mähren, Istrien und Oberösterreich.

In Böhmen ist mit Landesgesetz vom 20. März 1891 der seit 1880 bestandene Landeskulturrat reorganisiert worden. Er besteht aus

[63]) Daher gegenwärtig auch das Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der Bruderladen, mit den dasselbe teilweise abändernden Gesetzen vom 17. Jänner 1890, Nr. 127, und 17. September 1892, Nr. 14.

[64]) Nach der Gründungsurkunde vom 4. Februar 1819 ist die steiermärkische Landwirtschaftliche Gesellschaft in Graz „ein freier Verein zur Förderung der Landeskultur in ihrem ganzen Umfange und zur Wahrnehmung des Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Landeskultur". Die Statuten dieser Gesellschaft vom 6. März 1869 wurden im Jahre 1871 in geänderter Form bestätigt; die Gesellschaft kann im Lande Filialen errichten; an der Spitze der Gesellschaft steht ein Zentralausschuß mit einem Präsidenten, der von der allgemeinen Versammlung gewählt wird, dessen Wahl jedoch der Bestätigung des Kaisers bedarf.

einer böhmischen und deutschen Sektion und aus einem Zentralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten. Die Sektionen gehen aus Wahlen der landwirtschaftlichen Vereine in den Bezirken hervor, die je nach ihrer Nationalität in die deutsche oder böhmische Sektion wählen. Die Neuorganisation dieses Landeskulturrates war zugleich einer der ersten Schritte auf dem gegenwärtig sich anbahnenden böhmisch-deutschen Ausgleich.[65])

In Tirol wurde mit Landesgesetz vom 23. September 1884 ein Landeskulturrat und eine Anzahl von Bezirksgenossenschaften der Landwirte (für jeden Gerichtsbezirk eine) ins Leben gerufen.

Das Gesetz erklärt die Bezirksgenossenschaften der Landwirte als die zur Stellung selbständiger Anträge in Landeskulturangelegenheiten und zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes „zunächst berufenen" Körperschaften. Diesen Genossenschaften können alle Landwirte (Eigentümer), Fruchtnießer und Pächter) beitreten; andere Personen aber nicht. Die Einleitung zur Bildung solcher Genossenschaften trifft die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit hervorragenden Landwirten des Bezirkes. Die den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu entwerfenden Statuten der Bezirksgenossenschaften unterliegen der staatlichen Genehmigung; die Obmänner und Stellvertreter derselben werden vom Statthalter bestätigt. Zur Besorgung derselben Angelegenheiten wie die Bezirksgenossenschaften, jedoch für das ganze Land, ist der Landeskulturrat berufen, der in zwei Sektionen zerfällt, eine für Deutsch- und eine für Welschtirol (erstere mit dem Sitze in Innsbruck, letztere mit dem Sitze in Trient).

Jede der beiden Sektionen besteht außer den Präsidenten, die vom Kaiser ernannt werden, aus Vertretern des Landesausschusses, der politischen Landesbehörde und den Obmännern der Bezirksgenossenschaften. Jede Sektion hat einen ständigen Ausschuß als ausführendes Organ.

Die Regieerfordernisse der Bezirksgenossenschaften werden aus den Beiträgen der Mitglieder bestritten; die des Landeskulturrates aus dem Landeskulturfonds und, wenn derselbe nicht hinreicht, aus dem tirolischem Getreideaufschlagsfonds.

Dem tirolischen Gesetze ähnlich sind die Landesgesetze für Oberösterreich[66]), Istrien[67]) und Dalmatien[68]), betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landeskulturrates. Ihnen allen ist gemeinsam, daß der Landeskulturrat aus den Bezirksgenossenschaften hervorgeht.

Mit dem Gesetze vom 27. April 1902, RGBl. Nr. 91, wurde die Grundlage für die allgemeine Errichtung von Berufsgenossenschaften

---

[65]) Das Gesetz ist abgedruckt bei Mayrhofer, VI., 764. Für Mähren ist ein dem böhmischen ganz ähnliches Landesgesetz, betreffend den Landeskulturrat, unterm 19. Mai 1897 erflossen.

[66]) Landesgesetz vom 9. März 1886.

[67]) Landesgesetz vom 8. September 1884.

[68]) Landesgesetz vom 2. Mai 1886.

in ganz Österreich geschaffen. Die Konstituierung und innere Organisierung derselben in den einzelnen Königreichen und Ländern wurde jedoch der Landesgesetzgebung überlassen. Als Zweck der Genossenschaft bezeichnet das Gesetz die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Hebung des Standesbewußtseins, Förderung und Vertretung der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Genossen. Das Gesetz nimmt auch die Vereinigung aller Genossenschaften eines Verwaltungsgebietes zu Verbänden in Aussicht.

Von Wichtigkeit ist für die Vertretung der Landwirtschaft auch der Industrie- und Landwirtschaftsrat (vgl. oben S. 175).

Zweites Hauptstück.

Gewerberecht.

Das Gewerbe und die Staatsverwaltung.

§ 117. Eine Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Gewerberechts ist ohne Kenntnis seiner Entwicklung in den letzten zweihundert Jahren unmöglich. Denn nicht nur, daß das gegenwärtige Gewerberecht großenteils auf allerjüngsten Gesetzen beruht (Gewerbenovellen 1883, 1885) und noch keine tieferen Wurzeln gefaßt hat: so erscheint es, im Zusammenhange mit der seit zweihundert Jahren sich vollziehenden Entwicklung, fast nur als eine der vielen Flutwellen, die im Strome derselben entstehen, um kurz darauf wieder zu zerfließen.

Das Gewerberecht entsteht und entwickelt sich im steten Kampfe sozialer Selbstsucht mit der das Interesse der Gesamtheit vertretenden Staatsgewalt. Die unmittelbare Ursache des Kampfes ist eine sehr einfache und klare. Den Gewerbetreibenden ist ihr eigenes Wohlergehen das Maß der Dinge. Sie trachten ihren Kreis so eng als möglich zu schließen, um sich dies Wohlergehen so leicht als möglich zu sichern. Der Staat jedoch handelt instinktiv im Interesse der Gesamtheit. Daß die freie Konkurrenz da, wo sie tatsächlich stattfinden kann, der Gesamtheit zu gute kommt, wenn sie auch einzelnen das Leben sauer macht, ist eine Wahrheit, die von den Regierungen seit zweihundert Jahren erkannt wurde. Daher sind die Regierungen in Europa seit zweihundert Jahren bemüht, die Kreise der Gewerbetreibenden zu öffnen, zu vergrößern — jedes Abschließen derselben zu verhindern.

So oft nun die Regierungen die Bahn des Wettbewerbes im Interesse der Gesamtheit frei machen, beginnt das Gejammer derjenigen, die darunter leiden. Diesem Gejammer Rechnung tragend, erfolgt dann regelmäßig eine kleine Reaktion; die Regierungen machen Konzessionen an die Gewerbetreibenden so lange, bis die Staatsraison sie zwingt, den Wettbewerb wieder freizugeben.

Die Gewerbetreibenden rufen dem Staate immer wieder zu: gestatte keine freie Konkurrenz, denn diese richtet viele kleine Gewerbetreibende zu Grunde. Doch dieser Ruf heißt so viel, als ob man dem Staate zurufen wollte: führe keinen Krieg, weil dabei viele Soldaten erschossen werden!

Entwicklung der Gewerbefreiheit in Österreich.

§ 118. Auch in Österreich wogt der Kampf seit zweihundert Jahren unentschieden. Das Selbstinteresse der Gewerbetreibenden hatte sich in den Zünften feste Zwingburgen geschaffen, die lange den Angriffen der Staatsgewalt trotzten. Zu diesen Angriffen würde der Staat keine Veranlassung haben, wenn nur die Zunftorganisation auch die Blüte des Handwerkes erhalten und sicherstellen könnte. Das war aber nicht der Fall. „. . . . nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges überströmten gleichsam die über die wirtschaftlichen Zustände sich verbreitenden Berichte der Regierungsbehörden an das Wiener Hoflager von Klagen über den gänzlichen Verfall des Handwerkes, über die „„Verluderung"" in allen Handwerkserzeugnissen, über die Unredlichkeit der Meister und über die Verwilderung der „„Knechte"" derselben."[1])

Es ist bezeichnend, daß derselbe österreichische Regent, der den ersten kräftigen Anstoß zur Reform der bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisse gab, Leopold I.[2]), es auch war, der es unternahm, dem „heillosen" Verfalle der Zunfthandwerke zu steuern.[3]) Das konnte nach der Ansicht der damaligen Regierungskreise auf keine andere Weise geschehen, als indem man sich entschloß, „das Übel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu kurieren". Und auch die vom Kaiser Leopold I. nach Österreich berufenen berühmtesten Nationalökonomen jener Zeit, Joh. Joach. Becher, Philipp Wilhelm von Horningk und Wilhelm Freiherr von Schröder bestätigten in ihren Gutachten, daß die Zünfte zu einem „bösen Mißbrauch" geworden seien, der „die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindere und ein wahres Monopol verdecke".[4]) Doch kam es unter Kaiser Leopold I. nur zu eingehenden Untersuchungen der Angelegenheit und zur Einholung von Gutachten seitens der Landesregierungen, die alle mehr oder weniger die Reform der Zunfteinrichtungen als höchst dringend bezeichneten.[5])

Ein entscheidender Schritt zur Einschränkung der Zünfte erfolgte erst unter Kaiser Josef I., der unterm 1. Oktober 1708 anordnete, daß neue Zünfte zu errichten, ihnen Immungsartikel und Rechte zu erteilen,

[1]) Heinrich Reschauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Wien, 1882, S. 3.

[2]) Vgl. meine Österr. Reichsgeschichte, S. 137.

[3]) Reschauer, l. c., S. 4.

[4]) Ebenda.

[5]) Kopetz: Gewerbegesetzkunde, II., S. 19.

dem Regenten allein zustehe. Gleichzeitig begann die Regierung über die Köpfe der Zünfte hinweg Befugnisse zum fabriksmäßigen Gewerbebetrieb zu erteilen.[6])

Kaiser Karls VI. General-Zunftordnung.

§ 119. Auf diesem Wege ging es nun immer weiter. Man ließ die Zünfte bestehen — erteilte aber außerhalb derselben allerhand Gewerbebefugnisse, vorerst zur Ausübung solcher Gewerbe, die noch keine zünftige Organisation besaßen, sodann auch solcher, die bereits in den Zünften vertreten waren. Diese Übung erhielt ihren kodifikatorischen Ausdruck in dem Patente Kaiser Karls VI. vom 12. April 1725, womit unabhängig von den Zünften und ihren Satzungen „Schutz-Befugnisse" für Gewerbetreibende eingeführt wurden, auf Grund welcher den Gesellen auch der zünftigen Gewerbe ohne vorhergehende Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes die Ausübung ihrer Gewerbe gestattet wurde (die Befugnisse wurden in Form von Dekreten erteilt, daher die betreffenden Gewerbetreibenden als „Dekreter" bezeichnet wurden).

Kaiser Karl VI. begnügte sich aber nicht mit dieser Umgehung der Zünfte und der Begründung einer ganzen Klasse unzünftiger Gewerbetreibender: er wollte auch die in den Zünften bestehenden Mißbräuche beseitigen. Zu diesem Zwecke erließ er eine General-Zunftordnung (19. April 1732), welche eine „neue, gute Ordnung" innerhalb der Zünfte herstellen sollte, wo bisher nur „Unverstand, Engherzigkeit und Selbstsucht" walteten.[7])

Wenn nun auch die General-Zunftordnung ihren Zweck unmittelbar nicht erreichte, so ergab sie doch den nachfolgenden österreichischen Regierungen eine bestimmte Richtung in ihrem Vorgehen gegen die Zünfte. So war die Regierung der Kaiserin Maria Theresia bemüht, „die Machtbefugnisse der Zünfte den Angehörigen derselben gegenüber auf ein Minimum einzuschränken". Auch ist die ganze Tendenz der Theresianischen Regierung in Gewerbesachen aus der am 25. Juli 1763 an den niederösterreichischen Commerz-Conseß erlassenen Instruktion ersichtlich, worin demselben empfohlen wird, „bei allen Professionen, so in das Manufakturwesen einschlagen, jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufakturen wachsen, zu vergrößern". Die Behörden waren denn auch nicht nur mit einzelnen Gewerbebefugnissen freigebig, sondern erklärten auch ganze Kategorien von Gewerben, die früher zünftig waren, für frei.

Diese Praxis wurde immer allgemeiner und immer verbreiteter, namentlich als mit dem Hofdekrete vom 30. Mai 1776 den Magistraten und Ortsobrigkeiten das Recht eingeräumt wurde, die Polizei- und Kommerzialgewerbe in erster Instanz zu verleihen. Unter Kaiser Josef II.

[6]) 1709 wurde die erste „ausschließliche" Befugnis zum Betriebe einer Traubenkern-Ölfabrik in Wien erteilt.

[7]) Worte des kaiserl. Reskriptes vom 29. November 1724.

wurde diese Richtung mit größter Energie verfolgt. Mit Hofdekret vom 15. Jänner 1784 wurde jede Festsetzung der Anzahl zünftiger Gewerbe innerhalb der einzelnen Handwerke für unstatthaft erklärt und es jedermann freigestellt, auch mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben; der Einfluß der Zünfte aber auf die Verleihung von Gewerbebefugnissen sank zu einer inhaltslosen Formalität herab. Die Rechte und Befugnisse der Fabriken wurden erweitert; eine große Anzahl von Gewerben wurde als unzünftig, eine Anzahl von Beschäftigungen und Künsten vollkommen frei erklärt.

Die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nach dem Tode des Kaisers Josef II. um sich greifende Reaktion scheint auch den Zünften (und Handelsgremien) Mut eingeflößt zu haben, mit ihren Forderungen nach Einführung der alten Beschränkungen und Beseitigung des „Kommerzialsystems" aufzutreten.[8]) Insbesondere war es die Regierungszeit Kaiser Franz I., welche die zünftlerischen Bestrebungen neu belebte.

Die „Polizeisperre" unter Kaiser Franz I.

§ 120. Die Exzesse der französischen Revolution hatten all und jede freiheitliche Entwicklung in Mißkredit gebracht; zudem herrschte ein großes Mißtrauen gegen alles Ausländische und Fremde, was zur Folge hatte, daß nun ausländischen Gewerbetreibenden und Industriellen die Ansiedlung in Österreich erschwert wurde. Bezeichnend für die nun zum Regierungsprinzipe erhobene Ängstlichkeit ist das Kabinettsschreiben vom 28. Februar 1802, womit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei aufgetragen wurde, „in Verleihung der Meisterrechte und Gewerbsfugnisse so sparsam als möglich vorzugehen"; gleichzeitig wurde die Errichtung weiterer Fabriken in Wien und den Vorstädten als unstatthaft erklärt, und zwar unter anderen aus dem Grunde, damit die ohnehin „übermäßige Bevölkerung" nicht noch mehr zunehme. Im Jahre 1806 gab Kaiser Franz I. der Kommerz-Hofkommission wegen eines von derselben an einen Seidenzeugfabrikanten in Wien verliehenen Fabriksbefugnisses einen Verweis mit der Motivierung, daß es an Gewerben dieser Art in Wien ohnehin nicht mangelt, und daß der Kaiser die Manufakturen in Wien nicht vermehrt, sondern vermindert wissen will.[9])

Zum Ruhme der österreichischen Beamtenschaft muß es jedoch hervorgehoben werden, daß sie nicht müde ward, solchen Anschauungen und Befürchtungen des Kaisers in wohlmotivierten und sehr gründlichen allerunterthänigsten Vorträgen entgegenzutreten: so daß der Kaiser die im Jahre 1802 teilweise eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit in der Folge wieder beseitigte. Doch auch die Zünfte und Kaufmannsgremien stellten den Kampf nicht ein. Immer wieder von neuem

[8]) Über den Verlauf dieser Kämpfe siehe interessante Details in der Schrift von Dr. Helene Landau: Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik des Absolutismus. Wien, 1906.

[9]) Reschauer, l. c., S. 55.

bestürmten sie den Kaiser mit Bittgesuchen, worin sie auf den ihnen durch Verleihung von Gewerbsbefugnissen seitens der Behörden unfehlbar drohenden Ruin hinwiesen. Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Wirkung. Unterm 10. August 1822 erließ der Kaiser an den obersten Kanzler, Grafen Saurau, ein Kabinettsschreiben, worin er sich gegen die übermäßigen Gewerbsvermehrungen aussprach und die Kanzlei dafür „streng verantwortlich" machte, „Gewerbsverleihungen für die Zukunft nur für den absolut notwendigen Bedarf zu gestatten". Die Gegenvorstellungen der Kommerz-Hofkommission blieben unberücksichtigt. Der Kaiser blieb dabei (24. Februar 1824), daß „die Gewerbs- und Handelsbefugnisse nicht ohne Grund zu vermehren" und „die Gewerbs- und Handelsleute gegen unbefugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtsame nachdrücklich zu schützen" seien — und auf dieser abschüssigen Bahn ging es nun fort bis zu der im Jahre 1831 vom Kaiser anbefohlenen sogenannten „Polizeisperre".

Unterm 17. August dieses Jahres erließ der Kaiser nämlich an den obersten Kanzler, Grafen Mittrowsky, ein Handbillett folgenden Inhaltes: „Sie haben die Verleihung von Gewerben, die nicht radiziert oder nicht verkäuflich sind, bis auf meinen weiteren Befehl einzustellen." Allerdings wurde diese Sperre vor der Hand nur auf die Polizeigewerbe in den Städten beschränkt, die Zünfte und Handelsgremien dagegen mit ihren Petitionen um Ausdehnung derselben auch auf *ihre* Gewerbe wurden abgewiesen; aber diese unaufhörlichen Bittgesuche der Zünfte und Gremien, auch nach erfolgter Polizeisperre, hielten die Gewerberechtsfrage in stetem Fluß und gaben auch den von josefinischem Geiste belebten Behörden immer von neuem Anlaß, die Grundlosigkeit der zünftlerischen Klagen zu erörtern und dagegen den freiheitlichen Anschauungen Ausdruck zu verschaffen.

So heißt es in einem Vortrage der allgemeinen Hofkammer vom 1. August 1833: „Die vielen in letzter Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Kommerzialgewerbsinnungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren gänzlichen Ruin, über die Geringfügigkeit ihres Absatzes, über die Überfüllung ihrer Gewerbe . . . stehen in einem nicht erklärbaren Kontraste mit Tatsachen und Wahrnehmungen, von denen sich jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit den augenscheinlichen Fortschritten der österreichischen Industrie und dem jährlichen Zunehmen des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angesucht und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen ganz neuer Vorstädte um Wien herum, wovon die Häuser beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören. . . ."

Diese Stelle ist für den beiderseitigen Standpunkt, der Zünfte und Gremien einerseits, der Behörden andrerseits, sehr bezeichnend; während erstere nur ihren eigenen Vorteil im Auge haben, jede unliebsame Konkurrenz sich vom Leibe halten wollen, fassen die Staatsbehörden die

Gesamtheit ins Auge; jene klagen über den Ruin ihrer Zunftgenossen; diese weisen auf die Entwicklung des Wohlstandes der Gesamtheit und den Aufschwung der Industrie hin. Die Wucht dieser letzteren Gründe bildete einen wirksamen Hemmschuh der vom Kaiser selbst begünstigten reaktionären Strömung. Die allgemeine Hofkammer beschuldigte die Zünfte und Gremien, daß sie „durch falsche Vorspiegelungen eines angeblichen Notstandes, Geschlossenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Kosten des Publikums sowohl als ihrer eigenen, mit Meisterrechten oder Befugnissen noch nicht beteilten Gewerbsgenossen zu erringen" suchen (Vortrag vom 24. Jänner 1834), und kennzeichnete die beiderseitigen Standpunkte, der Zünfte und Behörden, auf folgende, überaus zutreffende Weise: „Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es in dasselbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Konkurrenten strebe, um bei minderer Konkurrenz die Preise seiner Waren über den natürlichen Marktpreis hinaufsteigern und überspannte Gewinste machen zu können, so sei es dagegen Pflicht der Behörde, nur den Handel, die Industrie und das Publikum im allgemeinen im Auge zu behalten."[10])

Neuerliche Gewerbe-Enqueten.

§ 121. Mittlerweile hatte der Kaiser bereits (unterm 17. August 1832) eine allgemeine „Einvernehmung der Unterbehörden" über die Zweckmäßigkeit von Beschränkungen der Handels- und Gewerbeklassen anbefohlen, infolge deren eine großartige, alle Landesstellen, Kreisämter, Gutsobrigkeiten, Magistrate und Zünfte umfassende Enquete über die Gewerberechtsfrage in Szene gesetzt wurde.

Anfangs Jänner 1835 ist das Ergebnis dieser Enquete dem Kaiser unterbreitet worden. Die allgemeine Hofkammer begleitete das umfangreiche Material der aus allen Ländern eingelangten Gutachten mit einer Note, worin sie die gedeihlichen Folgen des freiheitlichen oder Kommerzialsystems nachweist und vor Beschränkungen des Gewerbefleißes warnt. „Es würde wohl bald sehr traurig um jenen Staat aussehen," heißt es darin, „der durch seine Gesetzgebung die Faulheit und die Ungeschicklichkeit auf Kosten des Allgemeinen in Schutz nehmen wollte." „Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbsfleißiger arbeitender Hände, der Zwang und die Beschränkungen des Handels und der Industrie sind nach den Erfahrungen aller Zeiten mit großen Gefahren verbunden; sie erzeugen die furchtbarsten Keime der Immoralität, Müßiggang, Bettelei, Verarmung, Gewerbestörerei, Schleichhandel, Bedrückungen dem Publikum, Betrügereien den Behörden gegenüber." Die Note gipfelte in dem Antrage, „nicht nur bei jenem (freiheitlichen) Systeme standhaft zu beharren, unter dessen Schutze seit der weisen Regierung der Kaiserin

[10]) Reschauer a. a. O. S. 93.

Maria Theresia die Quellen des Nationalwohlstandes gedeihliche Zuflüsse fanden; sondern auch in jenen Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen folgerecht fortzufahren, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen . . .", indem „ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Falle des Handels und der Industrie nicht allein durchaus nicht rätlich, sondern auch sogar in hohem Grade bedenklich und gefährlich wäre."

Auf diese Vorstellungen hin erhielt die Hofkammer mittels kaiserlichen Handschreibens den Auftrag, einen Entwurf eines einheitlichen Gewerbegesetzes auszuarbeiten. Die Hofkammer kam diesem Auftrage noch im Laufe des Jahres 1835 nach und verfaßte einen aus 67 Paragraphen bestehenden Entwurf für ein Gewerbegesetz, das sowohl in den deutsch-böhmischen Ländern wie auch in Galizien und Bukowina einzuführen wäre. Dieser Entwurf beruhte im ganzen auf freiheitlichen Prinzipien bei möglichster Schonung wohlerworbener Rechte, er hob die bestehenden Zünfte und Gremien nicht auf, statuierte aber keinen Zunftzwang.

Die Gewerbeordnung 1859.

§ 122. Der Entwurf von 1835, der kurz vor dem Tode Kaiser Franz I. in sein Kabinett gelangte, wurde nicht mehr erledigt, und während der Regierung Ferdinand I. blieb die Gewerberechtsfrage, wie so viele andere, in statu quo; die Regierung war jeder Initiative bar und ohne sie konnte nichts vorgenommen werden. Mittlerweile kam es zu den Stürmen des 1848er Jahres. Es ist nun sehr bezeichnend, daß in jenen Tagen, wo von allerwärts der Ruf nach Freiheit erscholl, nur die Zünfte sich fein nüchtern den Sinn für Eigeninteresse bewahrt hatten und überall gegen die Freigebung der Gewerbe sich erhoben. In diesem Sinne überreichten sie Petitionen an den konstituierenden Reichstag in Wien, so unter anderen die vom Zentralgremium und Innungskomitee in Wien am 8. August 1848 überreichte. Dieselbe erhob im vorhinein Protest gegen eine eventuelle Freigebung der Gewerbe, verlangte die Einstellung des Hausierhandels, Aufhebung der bisher geduldeten „freien Beschäftigungen" u. dgl. In demselben Sinne sprach sich eine gleichzeitige Petition der oberösterreichischen Gewerbeinhaber und Innungen aus. Der Reichstag fand indessen keine Zeit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; dagegen faßte im Anfange der Fünfzigerjahre die Regierung wieder den Entschluß, ein neues, den Verhältnissen der Neuzeit entsprechendes Handels- und Gewerbegesetz zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden die damals neu errichteten Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, ihre Gutachten über ein solches zu schaffende Gesetz abzugeben. Unter Benutzung der infolgedessen eingelaufenen Gutachten veröffentlichte die Regierung im Jahre 1854 einen in zünftigem Geiste gehaltenen „Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat", der wieder sämtlichen Handels- und Gewerbe-

kammern zur Begutachtung übermittelt wurde. Doch scheint die Regierung selbst bald von dem Standpunkte dieses Entwurfes abgewichen zu sein, denn im Jahre 1856 veröffentlichte sie schon einen neuen, diesmal wieder im freiheitlichen Geiste verfaßten Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes. Nach diesem Entwurfe sollten alle Zünfte aufgehoben, das Gewerbe freigegeben, die gesamte Gewerbepolizei den staatlichen Polizeibehörden übertragen werden. Aus diesem Entwurfe ist dann endlich die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 hervorgegangen, welche auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit aufgebaut wurde, weder Zunftzwang noch zünftige Gewerbe kennt, wohl aber Genossenschaften „unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben". Es war dies die letzte gesetzgeberische Arbeit des absoluten Regimes in Österreich auf dem Gebiete des Gewerberechts; daraus erklärt es sich, daß in derselben die in der Wissenschaft herrschenden Ideen über die seitens der interessierten Zünfte und Gremien geäußerten Wünsche den Sieg davontrugen. Es sollte sich in der Folge zeigen, daß parlamentarische Vertretungskörper von den interessierten Kreisen der Gewerbetreibenden noch ganz anders und viel mehr abhängig sind als absolute Regierungen.[11])

Die Gewerbenovellen 1883, 1885 und 1897.

§ 123. Die Gewerbeordnung 1859 rief gleich nach ihrem Erscheinen einen Sturm des Unwillens seitens der Zünfte und Gremien hervor. Dieser Unwille konnte sich seit der Einführung des repräsentativen Systems (1861) nicht nur in Petitionen in den Reichsrat Ausdruck verschaffen, sondern machte sich auch nun in Vereinen, Wählerversammlungen und Gewerbetagen Luft. Die Agitation der steuerzahlenden Gewerbetreibenden, die das Wahlrecht in die Vertretungskörper übten und daher immer einen gewissen Einfluß auf die Wähler hatten, wuchs von Jahr zu Jahr; die Abgeordneten aus den Städten und Märkten mußten ihren Wählern Rechnung tragen, zünftlerische Anträge stellen, für welche auch die Großgrundbesitzer stimmten, deren Interesse durch den Abfluß landwirtschaftlicher Arbeiter in die Städte geschädigt wird. Diesem allseitigen Andrängen gab die Regierung endlich nach und brachte im Jahre 1880 den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung im Reichsrate ein, worin zünftlerischen Wünschen Rechnung getragen wurde. Der Reichsrat ging aber vorerst auf die Beratung des ganzen Entwurfes nicht ein und begnügte sich damit, von den neun Hauptstücken der 1859er Gewerbeordnung fünf ganz umzuändern (I—IV und VII) und an Stelle der alten in die Gewerbeordnung einzufügen (Gewerbenovelle vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39). Und zwar waren es die Hauptstücke: von der Einteilung der Gewerbe (I), von den Bedingungen des Betriebes (II), von den Erfordernissen einer besonderen Genehmigung bei einzelnen Gewerben (III), von dem Umfange und der Ausübung des Gewerbes

[11]) Eine systematische Darstellung des geltenden österr. Gewerberechts bietet Dr. Max Kulisch: System des österr. Gewerberechts. 1905.

(IV), endlich von den Genossenschaften (VII), welche abgeändert, beziehungsweise auf ganz neuen Grundlagen verfaßt wurden. In weiterem Verfolge dieser gesetzgeberischen Richtung wurde zwei Jahre später auch das VI. Hauptstück der 1859er Gewerbeordnung, „von dem Hilfspersonale", ebenfalls dem Standpunkte der 1883er Novelle angepaßt (Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22). Damit war es noch nicht genug. Ja seit dem Ende der 1883er Jahre die sozialreformatorische Bewegung zu wachsen begann, so begab sich auch der Klerikalismus unter die Fittige der Sozialreform, und so begann denn in den 1890er Jahren eine „weitere Reform" der Gewerbegesetzgebung, die sich in einer Anzahl von Sonn- und Feiertagsruhegesetzen, in zünftlerischer Ausgestaltung der Genossenschaften, Drangsalierung der wehrlosen Hausierer und der Förderung der „religiös-sittlichen" Ausbildung der Lehrlinge äußerte. So beruht denn die heutige Regelung des Gewerbewesens in Österreich auf der durch die zwei Novellen von 1883 und 1885 in ihren wesentlichsten Punkten veränderten Gewerbeordnung von 1859 und auf einer Anzahl „sozialreformatorischer", die Novellen von 1883 und 1885 in reaktionärem Geiste noch verschärfender Gewerbegesetze und dieselben erläuternder Verordnungen und Reglements über Sonn- und Feiertagsruhe (siehe unten), über Ausverkäufe (Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26), Detailhandel (Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205), Flaschenbierhandel (Verordnung vom 30. März 1899), Genossenschaftswesen und Hausierer, über Lehrlingswesen und genossenschaftliche Zwangseinrichtungen (Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63), über das Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerbsinhaber selbst und deren Agenten und über das Feilbieten im Herumziehen (Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49). In dieser, die unglaublichsten Einzelheiten all und jedes Gewerbebetriebes reglementierenden Gesetzgebung und Verwaltung glaubte man das Heilmittel gegen den Niedergang des Gewerbes gefunden zu haben. Und auch heute noch ist kein Ende dieser Tendenzen abzusehen, da immer und immer wieder neue Enqueten veranstaltet werden und mit immer weiteren „Reformvorschlägen" hervortreten.[12])

Einteilung der Gewerbe.

§ 124. Jede Gewerbeverfassung beruht auf einer eigentümlichen Einteilung der Gewerbe; denn es hat immer, auch in den Zeiten der Herrschaft der Zünfte, Gewerbe gegeben, die aus den verschiedensten Gründen unzünftig waren und auf Konsensen oder Konzessionen der Behörden beruhten. Es hat also schon sehr frühe außer den zünftigen Gewerben auch nichtzünftige oder, wie man das später in Österreich nannte, Polizeigewerbe gegeben. Neben diesen hatten sich in den Zeiten der verschiedenen Bannrechte und persönlichen Vorrechte die sogenannten Real- und Per-

[12]) Eben jetzt (1906) beschäftigt ein „Reformentwurf" unser Parlament, beziehungsweise dessen Vorberatungskörper.

sonalgewerbe herausgebildet (von ersteren meint Kopetz, daß sie sich „eingeschlichen" hätten).

Die Realgewerbe waren entweder „frei verkäuflich" oder aber „radiziert". Letztere „kleben gewissermaßen einer Hausrealität (welche für den in Frage kommenden Betrieb besonders eingerichtet ist) an", sind sozusagen „in der Hausgewähre" enthalten; erstere hingegen sind in keinem Zusammenhange mit einem bestimmten Hause, wohl aber an sich „ein Reale", insofern als sie vom Eigentümer auf seine Kinder übertragen oder sonst an Dritte vererbt, verschenkt, verpfändet werden können.[13])

Die Personalgewerbe waren solche, „welche bloß auf die Person des Anwerbers verliehen" wurden, mit dessen Tode erloschen und höchstens von dessen nicht zu einer zweiten Ehe schreitenden Witwe ausgeübt werden konnten.[14])

Diese verschiedenen Arten von Gewerben erhielten sich in Österreich bis zum Jahre 1859. Die Gewerbeordnung dieses Jahres machte (unbeschadet der erworbenen Rechte)[15]) für die Zukunft den Realgewerben ein Ende, indem sie, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit entsprechend, kurz und bündig erklärte, daß „die Gewerbe entweder gegen bloße Anmeldung betrieben oder an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden" sein können (§ 1). Erstere wurden freie, letztere konzessionierte Gewerbe genannt; dabei statuierte die Gewerbeordnung die ersteren als Regel, die letzteren als durch öffentliche (Sanitäts-, Sicherheits- u. dgl.) Rücksichten gebotene Ausnahme. An Stelle dieser einfachen und allgemein verständlichen Einteilung der Gewerbe setzte die heute geltende Novelle von 1883 eine Dreiteilung in freie, handwerksmäßige und konzessionierte. Die Definition der letzteren blieb dieselbe wie in der Gewerbeordnung 1859. Es gehören zu denselben „jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen" (§ 1). Als solche wurden erklärt:

---

[13]) Die auf die radizierten Gewerbe bezügliche Gesetzgebung ist weder durch die Gewerbeordnung 1859 noch durch die beiden Gewerbenovellen berührt worden. Art. VII des Kundmachungspatentes von 1859 sagt ausdrücklich: „Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerbe dürfen nicht gegründet werden." Das Verfahren bei Konstatierung der Realeigenschaft der radizierten Gewerbe wurde mit Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1856 festgestellt und besteht zu Recht. Als radiziertes Gewerbe wird nur jenes angesehen, welches in der Hausgewähr des ordentlichen Grundbuchs ausdrücklich enthalten ist, daher „einen wahren Teil des Hauses und seines Wertes bildet" (Wolski, Nr. 889).

Diese Eintragung in das öffentliche Buch ist die unerläßliche Voraussetzung der rechtlichen Existenz eines radizierten Gewerbes. Ohne diese Voraussetzung kann die Einleitung des Verfahrens zur Konstatierung der Eigenschaft eines Gewerbes als radizierten Realgewerbes (gemäß obiger Ministerialverordnung von 1856) nicht gefordert werden. (Alter, I., 1163). Vgl. Weigelsperg: Kompendium des Gewerbewesens. 3. Aufl., S. 15.

[14]) Hofdekret vom 20. Februar 1795 an die niederösterreichische Regierung.

[15]) Über die Realgewerbe ist gemäß Ministerialverordnung vom 6. März 1859 eine besondere Vormerkung (neben dem allg. Gewerberegister) zu führen.

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten; 3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten; 5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern; 6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe; 7. das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Kanalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitionsgegenständen; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art; 12. das Trödlergewerbe; 13. das Pfandleihergewerbe; 14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern; 15. die Gast- und Schankgewerbe, einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken; 16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen; die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen; 18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln; 19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung; 20. die Ausübung des Hufbeschlages; 21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthaltige Mittel.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie der Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere als die oben aufgezählten Gewerbe an eine Konzession zu binden.[16])

[16]) Da das Gesetz bestimmt, daß alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßig oder als konzessioniert erklärt werden, freie Gewerbe sind, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich Fälle von Gewerbegründungen ereignen, die der Gesetzgeber nur, weil er sie nicht voraussah, nicht in die Zahl der konzessionierten aufnahm, die aber im Sinne und Geiste des Gesetzes ohne Konzession nicht betrieben werden dürfen. Wenn nun in solchen Fällen die Partei gegen die Entscheidung der politischen Behörde, womit ihr der freie Gewerbebetrieb beanständet wird, an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde überreicht, so urteilt der Verwaltungsgerichtshof nach dem geltenden Gesetze und erklärt das neue Gewerbe für frei, weil es weder unter den handwerksmäßigen noch unter den konzessionierten aufgezählt ist. So erkannte z. B. der Verwaltungsgerichtshof die „Errichtung eines Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse von Firmen", ferner eine Leichenbestattungsunternehmung" auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützend für freie Gewerbe (Aller, I., 1047, 1048) während es doch klar ist, daß keine Staatsverwaltung derartige

Dies geschah denn auch für folgende Gewerbe: 22. Die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität (Verordnung vom 25. März 1883, RGBl. Nr. 41); 23. für den Hadernhandel in den Grenzbezirken Böhmens, Mährens, Schlesiens, Galiziens, Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs (Verordnung vom 28. August 1884, RGBl. Nr. 143); 24. den Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunfterteilung über Kreditverhältnisse von Firmen (Verordnung vom 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116, und vom 6. Juli 1893, RGBl. Nr. 117); 25. den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (Verordnung vom 20. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13/1886); 26. für das Zahntechnikergewerbe (Verordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, und vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15); 27. für den Betrieb von Reisebureaus (Verordnung vom 23. November 1895, RGBl. Nr. 181); 28. für den gewerblichen Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier (Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 183, vom 16. Juli 1900, RGBl. Nr. 129); 29. für den Betrieb von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureaus, Korrespondenzbureaus) (Verordnung vom 7. März 1902, RGBl. Nr. 53); 30. für den Betrieb von Privatdetektivunternehmungen (Verordnung vom 19. April 1904, RGBl. Nr. 41).

Ebenso können einzelne, dermalen konzessionierte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden (§ 24).

Eine besondere Unterabteilung der konzessionierten Gewerbe bilden die Gast- und Schankgewerbe.

Dieselben zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Fremdenbeherbergung; b) Speisenverabreichung; c) Bier-, Wein- und Mostausschank; d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; e) Kunst- und Halbweinausschank; f) Kaffeehausgewerbe; g) Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung verliehen werden (§ 16).

Zur Erlangung der Konzession für eines der hier aufgezählten Gast- und Schankgewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert. Auch ist dabei auf das Bedürfnis der Bevölkerung, die Eignung des Lokales, dessen örtliche Lage[17]) und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen; dabei sind die Gemeinde des Standortes und die landesfürstliche Polizeibehörde (wo eine

Gewerbeunternehmungen freigeben kann. Tatsächlich sind diese Gewerbe infolge jener Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nachträglich als konzessionierte erklärt worden. Es ist das ein ähnlicher Vorgang, wie der oben Seite 5, Note, dargestellte, wo die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Rechtsbildung durch Entscheidungen der politischen Behörden entgegentritt und jedes neue Recht in einer allgemeinen Rechtsnorm begründet haben will.

[17]) Die Frage des Lokalbedarfes ist für das ganze Gemeindegebiet, nicht für den einzelnen Teil desselben (Viertel, Vorstadt) zu beurteilen. Bei der Errichtung von Hotels in größeren Städten, Badeorten und Gebirgsgegenden ist vom Lokalbedarf im engeren Sinne abzusehen.

solche sich befindet) um ihre Meinung zu befragen.[18]) Wird die Konzession, ungeachtet der Einwendungen der Gemeinde, erteilt, so steht derselben das Rekursrecht zu.[19])

Freie und handwerksmäßige Gewerbe.

§ 125. Als freie Gewerbe werden diejenigen erklärt, welche weder als handwerksmäßig, noch als konzessioniert erklärt werden. Auf diese Weise hängt, nachdem die konzessionierten Gewerbe im Gesetze aufgezählt sind, die Bestimmung der freien Gewerbe von der Erklärung ab, welche Gewerbe handwerksmäßig sind. Eine solche Erklärung konnte die Gewerbegesetznovelle 1883 nicht geben; der Begriff selbst war dem Gesetzgeber nicht klar, und er zog es vor, die Erklärung einer gewissen Anzahl von Gewerben als handwerksmäßige vor der Hand der Regierung zu überlassen — und begnügte sich nur mit einer ganz unbestimmten Andeutung, was für Art von Gewerben ihm bei diesem Worte vorschwebten.

Das Gesetz ermächtigt daher den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bis zur legislativen Feststellung, im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§ 1).

Diese Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe erfolgte zuerst mit Ministerialverordnung vom 17. September 1883, welche sodann mit Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 110, vom 14. Oktober 1884, RGBl. Nr. 166, vom 10. November 1886, RGBl. Nr. 159, ergänzt und teilweise abgeändert wurde.

Mit der Verordnung vom 24. September 1905, RGBl. Nr. 152, wurden alle diese Verordnungen aufgehoben und gilt heute folgende Liste: 1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer; 2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure; 3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser; 4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente; 5. Feilenhauer; 6. Schlosser; 7. Metall- und Stahlschleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher; 8. Siebmacher, Gitterstricker; 9. Speng-

[18]) Bei Verleihung dieser Gewerbe ist die Würdigung der Lokalverhältnisse Sache des freien behördlichen Ermessens, gegen diesbezügliche rechtskräftige Entscheidungen der politischen Behörden kann keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angebracht werden (Wolski, Nr. 842). Auch bezüglich der Übertragung einer verliehenen Schankkonzession in ein anderes Lokal hat die politische Behörde das Recht, eine solche nach freiem Ermessen zu gestatten oder nicht (Wolski, Nr. 844, Alter, I., 1061).

[19]) Hat die Gemeinde die ihr zustehenden Einwendungen nicht geltend gemacht, so ist die Oberbehörde nicht berechtigt, über einen nachträglichen Rekurs derselben die erteilte Konzession zurückzuziehen (E. d. VGH. vom 29. April 1887, Budwinski, 3508).

ler (Klempner); 10. Kupferschmiede; 11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer; 12. Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure; 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 14. Gold-, Silber- und Metallschläger; 15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure; 16. Plattierer; 17. Wagner; 18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker; 19. Uhrmacher; 20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher; 21. Korbflechter, 22. Böttcher (Faßbinder); 23. Tischler; 24. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider; 25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider; 26. Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- und Steinbildhauer); 27. Gerber, Lederfärber; 28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher; 29. Bürstenbinder, Pinselmacher; 30. Seiler; 31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner; 32. Gold-, Silber- und Perlensticker; 33. Färber; 34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger; 35. Kleidermacher; 36. Schuhmacher; 37. Handschuhmacher, Bandagenmacher; 38. Sonnen- und Regenschirmmacher; 39. Kürschner, Kappenmacher, Rauhwarenfärber; 40. Hutmacher; 41. Modisten; 42. Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker; 43. Raseure, Friseure, Perückenmacher; 44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger; 45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung); 46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger; 47. Lebzelter, Wachszieher; 48. Fleischhauer, Fleischselcher; 49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher; 50. Seifensieder; 51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt; 52. Ziegel- und Schieferdecker; 53. Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbsmäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler; 54. Stukkaturer.

Über die Frage, ob ein Gewerbe, welches in obiger Liste nicht vorkommt, weil es örtlich anders bezeichnet ist, tatsächlich aber mit einem der obigen identisch ist, als handwerksmäßig zu behandeln sei, entscheiden die Gewerbebehörden im Instanzenzuge. Wo über den Umfang eines Gewerbes Zweifel entsteht, entscheidet darüber die Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

Fabriksmäßige Unternehmungen.

§ 126. Außerhalb der Gewerbe überhaupt und von jeder Einreihung unter dieselben ausgenommen steht die Hausindustrie; speziell von den handwerksmäßigen Gewerben und jeder Einreihung unter dieselben aus-

genommen sind alle „Handelsgewerbe im engeren Sinne" und „fabriksmäßig betriebene Unternehmungen" (§ 1).

„Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen ist, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Handelsminister."

Diese vom Gesetzgeber statuierten „Ausnahmen", die allerdings durch die ganze Gestaltung der modernen Produktion und des modernen Verkehres sich als unvermeidlich erweisen, sind von großer Tragweite, denn sie bewirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes über „handwerksmäßige" Gewerbe zu einem großen Teile für die Praxis sehr dehnbar, wenn nicht ganz illusorisch gemacht werden. Denn erstens geht der Gesetzgeber jeder näheren Bestimmung der Begriffe: Handelsgewerbe und fabriksmäßige Unternehmung aus dem Wege und überläßt dieselbe der Regierung, und zweitens gibt es kaum eine handwerksmäßige Produktion, die nicht auch fabriksmäßig betrieben werden könnte, und ebenso ist die Grenze zwischen handwerksmäßigem Betriebe und Handelsbetrieb oder auch hausindustriellem Betriebe in vielen Fällen sehr schwankend.[20])

Allerdings hat sich die Regierung beeilt, diese Begriffsbestimmungen, von denen die Wirksamkeit der Gewerbenovelle abhängig gemacht wurde, in authentischer Form zu geben. So erklärte sie als „fabriksmäßig" solche Gewerbsunternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt (Ministerialerlaß vom 18. Juli 1883, Z. 22.037).[21])

Handelsgewerbe und Hausindustrie.

§ 127. Als „Handelsgewerbe im engeren Sinne" erklärt der Ministerialerlaß vom 16. September 1883, Z. 26.701, jene, bei welchen die Gewerbeanmeldung, beziehungsweise der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Produzenten

[20]) Sigm. Mayer: Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Wien, 1887, S. 90.

[21]) Sehr interessante Darstellung der gewerberechtlichen Judikatur über die Fabriksmäßigkeit der Gewerbe bietet Dr. Sigmund Brosche im „Österr. Verwaltungsarchiv. I. Jahrg., Heft 1. S. 98.

zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, erscheint.

Als Hausindustrie endlich erklärt derselbe Ministerialerlaß im allgemeinen jene gewerbliche produktive Tätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keinen gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich nur der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.[22])

Diese amtlichen Begriffsbestimmungen sind aber keineswegs so genau, daß sie in Einzelfällen untrügliche Merkmale der Unterscheidung an die Hand geben: woraus folgt, daß die Entwicklung des industriellen Lebens durch die gesetzliche Einteilung der Gewerbe wohl etwas behindert und erschwert, keineswegs aber in die alten, zünftigen Schranken zurückgedrängt werden kann. Wo es neben dem „handwerksmäßigen" Gewerbe noch freie, konzessionierte, Handelsgewerbe, fabriksmäßige und endlich hausindustrielle gibt, und wo obendrein die Grenze zwischen dem handwerksmäßigen und dem handels- und fabriksmäßigen Betrieb ein und desselben Gewerbes so dehnbar ist wie hier, da ist die Gefahr einer gewaltsamen Zurückdrängung der industriellen Entwicklung im Grunde nicht vorhanden. Allerdings aber bringt die Statuierung der neuen Kategorie der „handwerksmäßigen" Gewerbe, wie wir sehen werden, eine Unzahl von Amtshandlungen mit sich, über deren Notwendigkeit die Ansichten sehr geteilt sind.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§ 128. Die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes beziehen sich teils auf alle Gewerbe (allgemeine Bedingungen), teils auf einzelne Kategorien derselben (freie, konzessionierte, handwerksmäßige). Sowohl die allgemeinen wie auch die besonderen, die sich auf die freien und konzessionierten Gewerbe beziehen, wurden durch die Gewerbenovelle 1885 nicht geändert und blieben im wesentlichen dieselben, wie sie die Gewerbeordnung 1859 festgesetzt hatte.

Die allgemeinen sind die Eigenberechtigung („in der Regel" § 2) und in gewissen Fällen Unbescholtenheit. Was jedoch die erstere anbelangt, so können für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes (als obervormundschaftlicher Behörde) durch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter betrieben werden (§ 2). Was die Unbescholtenheit anbelangt,

[22]) Weigelsperg (Bela Frh. v.): Kompendium des Gewerbewesens. Wien, Manz, 1889. I., S. 19. Es muß auch betont werden, daß der Begriff der Hausindustrie vom Standpunkte der Gewerbeordnung mit dem Begriffe vom Standpunkte des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 3, Absatz 3) nicht identisch ist.

so können Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des in § 486, StGB., bezeichneten Vergehens (schuldbare Krida), desgleichen wegen Schleichhandels verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden (§ 5). Ebenso können richterliche oder administrative Erkenntnisse auf Ausschließung von dem Betriebe eines Gewerbes lauten; in ersterem Falle ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam (§ 6).

Im übrigen begründet das Geschlecht keinen Unterschied in Bezug auf Zulassung zu Gewerben (§ 2); auch juristische Personen können zu Gewerben zugelassen werden (§ 3).[23])

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband einer Gemeinde nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit (§ 7), da nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, Art. 6, jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes sich niederlassen, Liegenschaften erwerben und jeden Erwerbszweig unter den gesetzlichen Bedingungen ausüben kann.

Dagegen wird von Ausländern der Nachweis der Reziprozität verlangt (§ 8). In Ermanglung eines solchen bedürfen sie zum Betriebe eines Gewerbes einer förmlichen Zulassung seitens der politischen Behörde. — Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet (§ 9).

§ 129. Die besonderen Bedingungen für die freien und konzessionierten Gewerbe blieben ebenfalls zum großen Teil unverändert, so wie sie in der Gewerbeordnung 1859 festgesetzt waren. Danach ist jedermann der durch die obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen erscheint, zum selbständigen Betriebe eines freien und handwerksmäßigen[24]) Gewerbes gegen vorschriftsmäßige Meldung bei der Behörde berechtigt (§ 11).[25]) Waltet kein gesetzliches Bedenken ob, so erhält der Unternehmer einen Gewerbeschein (§ 13).[26]) Zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes bedarf es der Konzession. Dieselbe wird gegen Nachweis der besonderen Befähigung, deren Bedingungen im Verordnungswege festgestellt werden, erteilt.[27]) (Für Baugewerbe im Gesetzeswege.)[28]) Bei Schank-, Gast- und ähnlichen im Gesetze bestimmten Gewerben hat die Behörde bei Verleihung der Konzession auch die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zu berücksichtigen. Preßgewerbe dürfen in der

[23]) Die Frage, ob eine „offene Handelsgesellschaft" ein handwerksmäßiges Gewerbe betreiben kann, wurde vom Verwaltungsgerichtshof bejaht. Vgl. Österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 37 ex 1904.

[24]) Zeigt sich, daß der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes den Befähigungsnachweis nicht besitzt, so kann ihm der Fortbetrieb untersagt werden.

[25]) Die Gewerbsanmeldung (für freie und handwerksmäßige Gewerbe) ist ebenso wie das Gesuch um Erteilung einer Gewerbskonzession stempelpflichtig, und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32.

[26]) Der Gewerbeschein ist lediglich eine Legitimationsurkunde.

[27]) Die Konzessionsverleihungsurkunde hat konstitutive Bedeutung. Ohne Urkunde kein Betriebsrecht!

[28]) Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193.

Regel nur an Orten errichtet werden, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat.

Am schwierigsten gestalten sich diese besonderen Bedingungen bei den „handwerksmäßigen Gewerben", dieser Neuschöpfung der Gewerbenovelle von 1885. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch dieselben das Kleingewerbe vor der Konkurrenz nichtzünftiger Elemente zu schützen, den Eintritt in dasselbe zu erschweren und zu diesem Zwecke die alten Zunftvorrechte wieder ins Leben zu rufen. Vor allem nun bestimmt das Gesetz, daß zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben außer den ordentlichen Bedingungen obendrein noch der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege.

Diese Bestimmungen haben allerdings ein zünftiges Gepräge und wären an und für sich wohl geeignet, unzünftige, aber fähige und geeignete Elemente vom Handwerk zum Schaden des allgemeinen Wohlstandes fernzuhalten. Glücklicherweise werden diesen Bestimmungen gleich in demselben § 14 mehrere andere über den Ersatz des Lehrzeugnisses durch Schulzeugnisse hinzugefügt, welche unwillkürlich den ganzen Gegensatz der Neuzeit mit ihrer freien Entwicklung zu der alten Zeit der Zunftschranken zum Ausdrucke bringen.

Denn an Stelle obiger zunftmäßiger Nachweise kann danach ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugnis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist jedoch die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu erteilen.

Ebenso kann die politische Landesbehörde, nach Einvernehmung der Genossenschaft, ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang nehmen. Auch bezüglich des Nachweises der Befähigung der Frauen zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes kann die Gewerbebehörde nach freier Würdigung vorgehen (§ 14).

So ist denn im Grunde den zünftigen Tendenzen, die an dem Zustandekommen dieser Gewerbeordnung mitwirkten, die gefährlichste Spitze abgebrochen.

Betriebsanlagen.[29])

§ 130. Eine Genehmigung der Betriebsanlage ist ohne Unterschied, ob es sich um ein freies, konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe handelt, immer dann erforderlich, wenn bei dem zu betreibenden Gewerbe Feuerstätten, Motoren, Wasserwerke in Anwendung kommen, oder wenn der Betrieb die Nachbarschaft belästigen oder gefährden kann (§ 25).

Bei allen solchen Betrieben ist vor der Eröffnung derselben die Betriebsstätte und -Anlage behördlich nach jeder Richtung zu prüfen und sind die etwa nötigen Beschränkungen des Betriebes anzuordnen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§ 26).

Bei einer im Gesetze namentlich aufgeführten Anzahl von Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das für dieselben speziell vorgeschriebene Ediktalverfahren und sohin die kommissionelle Verhandlung mit den allfälligen Interessenten durchgeführt und aus derselben sich keine stichhaltigen Gründe gegen die Genehmigung der Betriebsanlage ergeben haben.

Es sind das folgende (im Gesetze in alphabetischer Ordnung aufgezählten) 52 Betriebsanlagen:

1. Abdeckereien; 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; 3. Borsten-, Roßhaar- und Federnreinigungsanstalten; 4. Blutlaugensiedereien; 5. chemische Warenfabriken; 6. Zementfabriken; 7. künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dgl.); 8. Darmsaitenmanufakturen; 9. Destillationsanstalten für Mineralöle; 10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken; 11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten; 12. Firnis- und Terpentinsiedereien; 13. Flachs- und Hanfröstanstalten; 14. Flecksiedereien; 15. Gold- und Silberkrätzmühlen; 16. Glashütten; 17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen; 18. Hornknopffabriken; 19. Hopfenschwefeldarren; 20. Holzimprägnieranstalten; 21. Kerzengießereien; 22. Knochenbleichen; 23. Knochensiedereien; 24. Knochenstampfen und -Mühlen; 25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken; 26. Kesselfabriken; 27. Leimsiedereien; 28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten; 29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt; 30. Maschinenfabriken; 31. Öl-, Firnis- und Lackfabriken; 32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien; 33. Papierfabriken; 34. Salzsäurefabriken; 35. Salpetersäurefabriken; 36. Salmiakfabriken; 37. Schafwoll- und Baumwollsengereien; 38. Schwefelsäurefabriken; 39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken; 40. Schnellbleichen; 41. Seifensiedereien; 42. Spiegelamalgamierwerke; 43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien; Kalkbrennereien und Gipsbrennereien, insofern dieselben nicht als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insofern die beiden

[29]) Vgl. Bischoff: Die gewerbliche Betriebsanlage vom Standpunkte des österr. Verwaltungsrechtes.

letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 44. Talgschmelzereien; 45. Tonwarenbrennereien; 46. Wachstuchmanufakturen; 47. Zündwarenfabriken; 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken, endlich insofern sie außerhalb des Gewinnungsortes errichtet werden, Anstalten zur Bereitung von Koks (49), Steinkohlen- (50), Holzteer- (51) und Rußbrennereien (52).

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, obiges Verzeichnis nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege abzuändern.[30])

Über ein Ansuchen um Genehmigung einer der vorbezeichneten Anlagen hat die Behörde eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen und gehörig kundzumachen. Stehen keine öffentlichrechtlichen Bedenken dem geplanten Betriebe im Wege, so hat die Behörde die Genehmigung zu erteilen und etwaige privatrechtliche Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 30). Die Kosten der Kommission trägt der Unternehmer (§ 31).

Gleichwie die Neuerrichtung einer Betriebsanlage, ist auch bei wesentlichen Änderungen derselben, beziehungsweise bei Änderung der Betriebsweise, eine Genehmigung auf Grund kommissioneller Verhandlung erforderlich; beim Wechsel der Person des Inhabers bedarf es keiner solchen Genehmigung (§ 32).[31])

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Doch können diese Fristen aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§ 131. Der Umfang und die Ausübung eines Gewerberechtes wird durch den Inhalt des Gewerbescheines, beziehungsweise der Konzession bestimmt. Im Zweifel entscheidet die Gewerbebehörde nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer, welche wieder die betreffende Genossenschaft zu hören hat (§ 36).

Die Gewerbetreibenden können in der Regel alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse nötigen Arbeiten vereinigen und die hiezu nötigen Hilfsarbeiter anderer Gewerbe halten (§ 43).

Doch ist, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, das Halten von Lehrlingen anderer Gewerbe nicht gestattet. Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Ware findet nicht statt, und somit kann jeder Gewerbetreibende zugleich den Handel mit den Artikeln seines Faches betreiben (§ 37).

---

[30]) Mit Verordnung vom 28. März 1883, RGBl. Nr. 41, wurde das Ediktalverfahren für Betriebsanlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität vorgeschrieben; ebenso mit der Verordnung vom 14. November 1901, RGBl. Nr. 184, für die Erzeugung von Kalziumkarbid.

[31]) Durch diese Bestimmung nimmt das Gesetz den dem fallengelassenen Institute des radizierten Gewerbes zu Grunde liegenden Gedanken (ohne dessen Fehler) in glücklicher Weise wieder auf.

Die Bewilligung eines Handelsgewerbes ohne Einschränkung auf bestimmte Waren begreift in sich das Recht, mit allen denjenigen Waren Handel zu treiben, die nicht an eine besondere Konzession gebunden sind (§ 38).

Die freien und handwerksmäßigen Gewerbe können in der Gemeinde ihres Standortes an mehreren Betriebsstätten betrieben werden (§ 39).[32])

Zweigetablissements außerhalb der Gemeinde des Standortes müssen besonders angemeldet und bei konzessionierten Gewerben besonders konzessioniert werden (§ 40).[33])

Über Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte kann die politische Behörde für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und Kanalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen verfügen sowie dieselben verändern oder aufheben. Eine solche Abgrenzung hat die Folge, daß innerhalb der so abgegrenzten Bezirke nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorien berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben (§ 42).

Bei allen Gewerben ist die Übersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, doch ist dabei der Nachweis der technischen Befähigung, der bei einigen Gewerben vorgeschrieben ist, nicht von neuem zu fordern (§ 43). Die Gewerbetreibenden unterliegen der Firmapflicht, d. i. sie müssen auf ihren festen Betriebsstätten sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung ihres Gewerbes bedienen (§ 44).[34]) Doch dürfen diese Bezeichnungen zu keinerlei Irreführung des Publikums durch Nachahmung fremder Firmen, Wappen, Etiketten mißbraucht werden. Jeder durch eine solche Nachahmung in seinem Rechte Verletzte kann auf Untersagung der fälschlichen Bezeichnung bei der Gewerbebehörde klagen, überdies macht sich der Täter durch eine solche fälschliche Bezeichnung einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig. Die bezügliche Strafverhandlung kann nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden. Widerruft letzterer sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung, so unterbleibt die Bestrafung. Dieser den inländischen Gewerbetreibenden gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Reziprozität auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Produzenten zu.

Ebenso macht sich einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung derjenige Gewerbetreibende schuldig, der 1. seiner Betriebs-

---

[32]) Die Filialen müssen jedoch der Gewerbebehörde angezeigt werden und die Behörde kann die erforderlichen Bedingungen stellen, beziehungsweise den Filialbetrieb untersagen, wenn bezüglich der Betriebsstätte, Arbeitsräume, Nachbarschaft, Bedenken obwalten.

[33]) Und zwar bei der Gewerbebehörde des Hauptetablissements, sowie bei der des Filialbetriebes.

[34]) Der Name des Gewerbsinhabers muß in dieser Bezeichnung nicht ententhalten, wenn er aber gebraucht wird, so muß der volle Name (Vor- und Zuname) angegeben sein; eine Abkürzung ist nur bei der handelsgerichtlich protokollierten Firma zulässig.

stätte oder seinen Erzeugnissen falsche Bezeichnungen gibt; 2. sich falsche Auszeichnungen[35]) beilegt; 3. auf seiner Firma ein nichtbestehendes Gesellschaftsverhältnis fingiert u. dgl. Finten zur Irreführung des Publikums sich bedient.

Die aus solchen Übertretungen sich ergebenden Schadenersatzansprüche der Verletzten sind jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen (§ 51).

Endlich ist mit Gesetz vom 16. Jänner 1896, Nr. 26, der Versuch gemacht worden, die als Reklame benutzten fingierten „Ausverkäufe" abzustellen.[36])

§ 132. Für den Kleinverschleiß von Artikeln des allgemeinen täglichen Bedürfnisses kann die Behörde *Maximaltarife* festsetzen; ebenso können gewisse konzessionierte Gewerbe an Maximaltarife gebunden werden, wie z. B. Fuhrwerk, Rauchfangkehrer, Abdecker usw.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung[37]) und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung (§ 51).

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, sowie für Gast- und Schankgewerbe[38]), dann für Transport und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§ 52).

Gewerbetreibende gewisser Kategorien, wie Bäcker, Fleischer, Rauchfangkehrer, Kanalräumer, Transportunternehmer, können ihren Betrieb nicht willkürlich jederzeit einstellen, sondern müssen die beabsichtigte Einstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§ 53).

Bei einigen Gewerben greift die gewerbepolizeiliche *Regelung des Betriebes* Platz, wie beim Personentransport-, Platzdienst-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdeckergewerbe, beim Gast- und Schankgewerbe. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Die *Afterverpachtung* eines Gewerbes ist jedoch nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes *erforderlichen Eigenschaften* besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter

---

[35]) Bezüglich des Gebrauches des Zeichens oder Namens des „roten Kreuzes", vgl. Gesetz vom 14. April 1903, RGBl. Nr. 85 und Verordnung vom 2. März 1904, RGBl. Nr. 24; bezüglich Führung des kaiserlichen Adlers, des Titels „Hoflieferant" u. dgl. Auszeichnungen, siehe *Mayrhofer*, VI. Bd., S. 958 ff.

[36]) Dieses Gesetz ist allerdings ganz nutzlos geblieben: da statt dieses *einen* Reklametitels Tausend andere gebraucht werden. Gegen jedes neue Reklamemittel ein Gesetz zu erlassen, ist aber nicht möglich.

[37]) Nicht der Gemeindevorstehung!

[38]) Speisekartenzwang.

(Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§ 55).

Nach dem Tode des Gewerbsinhabers hat der Nachfolger, der dasselbe weiterführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession. Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession, beziehungsweise des alten Gewerbescheines fortgeführt werden. Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Konzession. In diesem wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§ 56).

Eine Konzession kann behördlich zurückgezogen werden, wenn ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zum Vorschein kommt; bei einigen konzessionierten Gewerben, bei denen die Pflicht zur Ausübung derselben besteht (siehe oben), verfällt die Konzession bei längerer Nichtausübung (2—6 Monate) (§ 57).

Aufsuchen von Bestellungen.

§ 133. Die Gewerbsinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch amtlich legitimierte, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handelsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hiebei aber, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbsinhabern und deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbsinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Der Handelsminister ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe im Verordnungswege Erleichterungen zuzulassen.

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst — falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint — zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

Selbständige Handelsagenten.

§ 133a. Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anzumelden. Dieselben dürfen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden u. dgl. Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen. Es ist ihnen aber nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten. Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbs- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den bestehenden Handelsverträgen überhaupt zugelassen sind, den gleichen Bedingungen.

Feilbieten im Umherziehen.

§ 133b. Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden. Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von dieser Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten Genossenschaften zu hören hat, durch die politische

Landesstelle für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile, untersagt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde, nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften, für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet. Die Zustellung dieser Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung zulässig.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen zum Feilbieten im Sinne obiger Bestimmungen nicht verwendet werden; die Verwendung weiblicher Personen unter achtzehn Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

Marktverkehr.

§ 133c. Man unterscheidet Hauptmärkte und Wochenmärkte. Gegenstand der ersteren sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insoweit die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich nur auf bestimmte Gattungen von Gegenständen: Vieh, Wolle, Getreide usw. beschränkt sind (Jahrmärkte, Messen, Kirchtagsmärkte u. dgl.). Gegenstand des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse landesüblicher Nebenbeschäftigungen (Hausindustrie). Die alten Marktberechtigungen gründen sich auf Privilegien der Landesherren; neue Marktrechte werden mittels Konzession verliehen. Für Wochenmarktverleihungen ist die politische Bezirksbehörde kompetent; für alle anderen Märkte die politische Landesbehörde in erster und das Handelsministerium in zweiter Instanz. Der Marktverkehr wird durch die für ihn geltende Marktordnung geregelt. Dieselbe wird über Antrag der Gemeindevertretung von der Gewerbebehörde zweiter Instanz (politische Landesstelle) festgesetzt. Die Überwachung des Marktverkehres obliegt der Gemeindebehörde im eigenen Wirkungskreise. Zum Beziehen der Märkte ist jedermann (Ausländer im Falle der Reziprozität) mit den für den betreffenden Markt zugelassenen Gegenständen berechtigt. Gegenstände, zu deren Verkauf eine Konzession erforderlich ist, dürfen nur von den Inhabern der Konzession zum Markte gebracht werden. Alle Marktbesucher sind gleichberechtigt, ohne Rücksicht auf Heimatsangehörigkeit, Geschlecht, Ansässigkeit am Marktorte u. dgl. Verkaufsverbote sind nur auf Wochenmärkten bezüglich Lebensmittel zulässig. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen bilden.

Der Gebührentarif ist in der Marktordnung festzusetzen. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht, hat das Gewerbe der Fierantie (Marktfahrer) anzumelden.

Baugewerbe.

§ 134. Eine besondere Kategorie der konzessionierten Gewerbe bilden die Baugewerbe. Schon die alte Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hatte eine besondere Regelung dieser Gewerbe in Aussicht genommen. Allerdings dauerte es noch ein Dritteljahrhundert, bevor es zu dieser Regelung kam. Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, unterscheidet:

1. Das Gewerbe der Baumeister, 2. der Maurermeister, 3. der Steinmetzmeister, 4. der Zimmermeister, 5. der Brunnenmeister. Dabei macht es einen sehr weit tragenden Unterschied zwischen Stadt und Land. Der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und mit Zustimmung des betreffenden Landesausschusses ist nämlich berufen, einzelne Orte als ausgenommene Orte zu erklären, und in diesen ausgenommenen Orten gelten für den Betrieb der genannten Baugewerbe strengere Bestimmungen. Einzig der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen. An den ausgenommenen Orten jedoch muß sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- oder Brunnenmeister einschlagen, der zu diesen Arbeiten berechtigten Konzessionsinhaber bedienen, außer dann, wenn er etwa selbst die betreffende Konzession besitzt. Der Maurermeister darf, mit Ausnahme der ausgenommenen Orte, Hochbauten und andere verwandte Bauten leiten und ausführen; Monumentalbauten, große Theater, Ausstellungsgebäude, Festhallen, Museumsbauten und andere, besonders schwierige Bauten darf er jedoch nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

Der Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister sind streng auf die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten beschränkt. Nur dort, wo ein Maurer-, Steinmetz-, Zimmer-, beziehungsweise Brunnenmeister weder im Orte selbst, noch im betreffenden politischen Bezirke ansässig ist, kann unter gewissen Voraussetzungen der Inhaber der einen Baugewerbekonzession auch Arbeiter eines anderen Faches beschäftigen. Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Frage kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.), fallen, hat sich jeder der genannten Baukonzessionäre unbedingt der zu dem betreffenden Gewerbe berechtigten Gewerbsinhaber zu bedienen.

Die Novelle vom Jahre 1893 regelt auch in ausführlicher Weise den Befähigungsnachweis, für welchen in der Regel drei Voraussetzungen festgesetzt sind, und zwar:

1. Der Nachweis der Erlernung des betreffenden Gewerbes;

2. der Nachweis über die praktische Ausbildung durch eine bestimmte Anzahl von Jahren, während welcher der betreffende Bewerber in dem Gewerbe verwendet worden sein muß;

3. eine praktisch-theoretische Prüfung.

Für jene Bewerber, welche eine bautechnische Fach- oder Gewerbeschule oder aber die Bau- und Hochbauingenieurstudien an einer technischen Hochschule vollendet und an diesen Anstalten die vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden haben, bestehen gewisse Begünstigungen, beziehungsweise teilweise oder gänzliche Befreiung von der vorgeschriebenen Prüfung. Verleihungsbehörde für die unter 1—4 genannten Baugewerbe ist die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung); das Brunnenmeistergewerbe verleiht die politische Behörde erster Instanz. Mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse ist im Gesetze unter gewissen Voraussetzungen auch die Verleihung beschränkter Baugewerbekonzessionen zweiten Ranges für das Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmachergewerbe vorgesehen. Ob und wo solche Baugewerbe zweiten Ranges zuzulassen sind, entscheidet die politische Landesbehörde über Vorschlag des betreffenden Landesausschusses. Die Verleihung einer solchen beschränkten Konzession ist der politischen Behörde erster Instanz überlassen. Die Einhaltung der im allgemeinen sehr strengen Vorschriften der Baugewerbegesetznovelle ist durch verhältnismäßig hohe Geld- und Arreststrafen (bis 4000 Kronen, eventuell sechs Monate Arrest) sichergestellt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§ 135. Wie schon erwähnt, ist das von dem „gewerblichen Hilfspersonale" handelnde VI. Hauptstück der Gewerbeordnung 1859 durch die an dessen Stelle tretende Novelle vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, ersetzt worden. Es wurde mit dieser Novelle ein Stück sogenannter „sozial-reformatorischer" Gesetzgebung vollbracht, die sich unter Wahrung des öffentlichen Interesses am Blühen von Handel und Gewerbe den Schutz des gewerblichen Hilfspersonales zur Aufgabe setzte. Zu diesem Zwecke sind der freien Übereinkunft der Unternehmer und ihrer Hilfsarbeiter über das Arbeitsverhältnis gewisse Grenzen gezogen, innerhalb deren sie sich allerdings betätigen kann (§ 72).

Unter „Hilfsarbeiter" versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, und zwar: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerken u. dgl.); b) Fabriksarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, mit Ausnahme der Taglöhner.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker,

Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl., werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen (§ 73).

Von der Anschauung ausgehend, daß in dem Verhältnisse des Arbeitgebers (Gewerbetreibenden) zum Arbeitnehmer (Hilfspersonal) der erstere die stärkere, der letztere die schwächere Partei ist, legt der Gesetzgeber dem ersteren eine größere Pflichtenlast auf als dem letzteren, um auf diese Weise dem durch das ökonomische Verhältnis erzeugten Übergewicht des Arbeitgebers ein rechtliches Gegengewicht zu schaffen.

Während die Hilfsarbeiter nur verpflichtet sind, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen (mit Ausnahme häuslicher Arbeiten) nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln (§ 76), liegen dem Gewerbsinhaber folgende Pflichten ob:

1. Ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind; er hat Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, tunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen (§ 74, GewO.)[39])

2. Ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagspause fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit be-

[39]) Sehr ausführliche Bestimmungen wurden mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176 erlassen. Dieselben behandeln ausführlich: a) Arbeitsräume, b) Dampfkesselanlagen, c) Kraftmaschinenanlagen, d) Transmissionen, e) Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen, f) Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke, g) Transporteinrichtungen, h) Lagerräume, i) Schutzbehelfe, k) Wasserbeschaffung, Wasch-, Bade- und Garderoberäume, l) Aborte.

stimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.[40])

3. Sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachkurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

4. Die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen, und zwar in der Regel wöchentlich.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt.

Verabredungen und Übereinkünfte, welche obigen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 78 c) und außerdem strafbar (§ 133 a).

Um solche unmöglich zu machen, räumt der Gesetzgeber dem Hilfspersonale ein Klagerecht ein, das er dem Gewerbsinhaber vorenthält. So z. B. kann der Hilfsarbeiter, der anders als durch Barzahlung befriedigt wurde, jederzeit auf die unterbliebene Barzahlung klagen, ohne daß ihm eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden könnte (§ 78 d).

Dagegen kann der Gewerbsinhaber Forderungen für solche dem Hilfsarbeiter gegebenen Waren und Gegenstände nicht einklagen (§ 78 e).

Für Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse sind früher die politischen Bezirksbehörden kompetent gewesen. Durch das Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, wurden die Gewerbegerichte eingeführt und dort, wo noch keine solchen Gerichte sind, tritt die Kompetenz des ordentlichen Gerichtes ein, soweit nicht die friedensrichterliche Tätigkeit der Genossenschaftsgerichte den Streit zu schlichten vermag.

---

[40]) Nähere, an die Beschaffenheit der verschiedenen Gewerbe angepaßte Vorschriften über Arbeitspausen erläßt der Handelsminister. Eine solche Verordnung ist unterm 27. Mai 1885, Nr. 32, bezüglich einer Reihe von Gewerben erlassen worden.

Zu Gunsten der Hilfsarbeiter ist ferner in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen der Normalarbeitstag von höchstens elf Stunden täglich festgesetzt; derselbe kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen im Verordnungswege, doch nur um eine Stunde, verlängert werden.[41]) Wo ununterbrochener Betrieb nötig und gestattet ist, wird der Schichtenwechsel behördlich geregelt. Übrigens kann in Fällen zwingender Notwendigkeit, doch längstens für drei Tage, gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde die tägliche Arbeitszeit verlängert werden.[42])

---

[41]) Beim Bergbau durfte die Schichtdauer nach Gesetz vom 21. Juni 1884 12 Stunden und die Arbeitsdauer 10 Stunden nicht übersteigen. Neuestens ist mit Gesetz vom 27. Juni 1901, Nr. 81, obiges Gesetz bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter abgeändert worden, und zwar in der Weise, daß die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigen darf. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde.

Eine solche Ausnahme kann entweder für sämtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Lokalarbeiterausschusses (§ 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, RGBl. Nr. 156) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der im ersten Absatze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesamtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Überschichten zu gestatten.

[42]) Auf Grund obiger Bestimmung der Gewerbenovelle von 1885 gewährte die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, Nr. 22, einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde. Mit derselben Verordnung wurde auch bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betrieb die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels geregelt. Der Handelsministerialerlaß vom selben Datum, Z. 15.576, setzt die Maximalgrenze der Überstunden fest, welche von den politischen Behörden einzelnen Unternehmungen bewilligt werden dürfen. Über diese bewilligten Überstunden haben die politischen Landesbehörden Quartalausweise an das Ministerium einzuschicken.

Zum Schutze jugendlicher Hilfsarbeiter (d. i. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und Frauenspersonen wurden besondere Bestimmungen getroffen (siehe unten S. 503).

Zu Gunsten aller Hilfsarbeiter endlich ist die Sonn- und Feiertagsruhe obligatorisch. Doch dürfen an Sonn- und Feiertagen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten der Gewerbelokale und Werksvorrichtungen vorgenommen werden (§ 75).[43])

Behördliche Kontrole.

§ 136. Um sowohl der Behörde die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über alle Arbeitsverhältnisse zu erleichtern, wie auch das Hilfspersonale in fortwährender Kenntnis seiner Rechte und der Pflichten der Gewerbsinhaber zu erhalten, müssen in den Gewerbsunternehmungen sowohl Arbeiterverzeichnisse geführt wie auch jeder Hilfsarbeiter mit einem Arbeitsbuch versehen sein, endlich müssen unter gewissen Voraussetzungen in den Arbeitslokalen Arbeitsordnungen und sonstige Vorschriften angeschlagen sein.

Die Führung des Arbeiterverzeichnisses ist Pflicht des Gewerbsinhabers; dieses Verzeichnis hat alle Hilfsarbeiter zu umfassen und hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, das Alter, die Heimatsgemeinde, die Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, das Datum des Eintrittes in die Gewerbsunternehmung, den Namen des Gewerbsinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Verwendungsart im Gewerbe, die Krankenkasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und das Datum des Austrittes aus der Unternehmung. Dieses Verzeichnis ist der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen (§ 88).[44])

[43]) Diese Norm erwies sich aber in kürzester Frist als undurchführbar, da sie tatsächlich übers Ziel schoß. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Konsumenten sowohl, als auch der Produktion, die vielfach ihren Betrieb ohne großen ökonomischen Schaden nicht unterbrechen kann [die Einstellung und spätere Wiederaufnahme des Betriebes ist oft sehr kostspielig (Anheizen der Dampfkessel, Wasserwerke u. dgl.)], beziehungsweise auf eine verhältnismäßig kurze Periode im Jahre (Kampagnebetriebe) angewiesen ist, diese also voll ausnützen muß, wenn sie konkurrenzfähig bleiben will, führte zu der Neuregelung der Sonntagsruhe durch die Gesetze vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21 und vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, welche einerseits selbst in einer Reihe von Gewerben die Sonntagsarbeit mit gewissen Beschränkungen zulassen, andrerseits aber dem Handelsminister, beziehungsweise den politischen Landesbehörden die Möglichkeit bietet, dauernd oder vorübergehend den unabweislichen Forderungen des modernen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen. Von diesem Verordnungsrechte wird auch ausgiebig Gebrauch gemacht, so zwar, daß es heute kaum einen politischen Beamten gibt, der in der Lage wäre, alle aufstoßenden Fragen der Sonntagsruhe im einzelnen mit voller Sicherheit zu beantworten.

[44]) Die genaue Führung dieses Verzeichnisses ist sehr wichtig, besonders für etwa auftauchende Fragen der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, deren Anspruchsberechtigung oft von der Feststellung des Ein- oder Austrittstages abhängt. Auch für den Arbeitgeber kann diese Feststellung (im Hinblicke

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgefertigt — und sind über diese Ausfertigungen genaue Vormerkungen zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, Religion, Stand und Beschäftigung des Hilfsarbeiters; in dasselbe wird der Ein- und Austritt in und aus den Gewerbsunternehmungen eingetragen.

Das Arbeitsbuch ist vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.[45])

Beim Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Die Arbeitsordnungen müssen in den Fabriken und größeren Werkstätten mit über zwanzig Arbeitern, nach Vidierung seitens der Gewerbebehörde erster Instanz, verlautbart und in den Arbeitslokalen angeschlagen werden. Dieselben haben zu enthalten: die Bestimmungen über die verschiedenen Arbeiterkategorien der Unternehmung; über den Schulunterricht der jugendlichen Arbeiter; über die Arbeitszeit und Löhnung; über das Aufsichtspersonal, Kündigungsfristen usw.

Die Arbeitsordnung muß spätestens acht Tage vor Anschlag in zwei Exemplaren der Gewerbebehörde mitgeteilt werden.[46])

Wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt, so gilt für das Hilfsarbeiterverhältnis die vierzehntägige Kündigung. Stücklohnarbeiter müssen jedoch die angefangene Arbeit beendigen.

Die Gewerbeordnung setzt die Fälle fest, in welchen die Hilfsarbeiter sofort entlassen werden können, beziehungsweise in welchen ihnen das Recht zusteht, ihre sofortige Entlassung zu verlangen. Es sind das Fälle ungehörigen oder ungesetzlichen Benehmens, sei es von der einen oder anderen Seite.

Meist hat der schuldtragende Teil auch den eventuellen Schaden zu ersetzen.

---

auf seine allfällige Ersatzpflicht) von ausschlaggebender Bedeutung werden. (Vgl. unten §§ 235 und 241.)

[45]) Im Falle der nichtordnungsmäßigen Auflösung des Verhältnisses kann auch die Hinterlegung des Buches bei der politischen, beziehungsweise Gemeindebehörde erfolgen.

[46]) Unterm 10. September 1897, Z. 46.318, hat das Handelsministerium einen Musterentwurf einer Arbeitsordnung hinausgegeben, welcher auch im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen ist.

Beim ordnungsmäßigen Austritte ist jeder Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf dessen Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist (§ 81). — Gegen den ohne gesetzlich zulässigen Grund austretenden Hilfsarbeiter steht dem Gewerbsinhaber das Recht der Schadenersatzforderung zu, auch kann er denselben durch die Behörde zur Rückkehr verhalten (§ 85), beziehungsweise seine Bestrafung beantragen. Kein Gewerbsinhaber darf wissentlich einen Hilfsarbeiter aufnehmen, der auf unrechtmäßige Weise seinen früheren Platz verließ (§ 86).

Jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

§ 137. Das Verhältnis der Gewerbsinhaber zu ihrem Hilfspersonale unterliegt noch einigen schärferen Bestimmungen, wenn es sich um *jugendliche Hilfsarbeiter* (d. i. um Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre), um *Frauenspersonen*, endlich um *Lehrlinge* handelt. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen überhaupt zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Vom 12. bis zum vollendeten 14. Jahre ist eine solche Verwendung nur dann gestattet, wenn dieselbe weder ihrer Gesundheit, noch ihrer körperlichen Entwicklung hinderlich ist, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Die tägliche Arbeitsdauer solcher Personen darf aber acht Stunden nicht übersteigen.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit zu gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Doch können im Verordnungswege in rücksichtswürdigen Fällen den Gewerbetreibenden bezügliche Erleichterungen gestattet werden (§§ 93—95). Auch können im Verordnungswege gewisse gefährliche und gesundheitsschädliche Gewerbe bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter *gar nicht* in Verwendung kommen dürfen.[47])

Die Evidenzhaltung der jugendlichen Arbeiter hat in einem abgesonderten Verzeichnis zu geschehen, welches der Gewerbebehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist (§ 96).

Als *Lehrling* wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, gleichviel, ob ein Lehrgeld vereinbart oder ob für die Arbeit ein Lohn gezahlt wird oder nicht (§ 97). Das Halten von Lehrlingen ist nur solchen Gewerbsinhabern gestattet, welche selbst oder ihre Stellvertreter die er-

[47]) Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht verwendet werden, jugendliche Personen (unter 16 Jahre Männer und 18 Jahre Frauen) nur unter gewissen Beschränkungen (Gesetz vom 21. Juni 1884, Nr. 115). Einige Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtzeit enthalten die Verordnungen vom 27. Mai 1885, Nr. 84, und die weitere vom 17. Juni 1898, Nr. 22, und zwar zu Gunsten der Sensenwerke, Seidenspinnereien, Gast- und Schankgewerbe und Bäckereien. *Mayrhofer*, VI. Bd., 1012.

forderlichen Fachkenntnisse und die moralische Eignung dafür besitzen (§ 98).

Die Dauer der Lehrzeit ist gesetzlich geregelt. Wo keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, darf dieselbe ein gesetzliches Maximum (zwei bis vier, respektive drei Jahre) nicht überschreiten. Minderjährige Lehrlinge können nur auf Grund eines besonderen Vertrages aufgenommen werden.[48]) Dieser Lehrvertrag muß die gesetzlich vorgeschriebenen Daten enthalten und ist, sofern der Lehrherr einer Genossenschaft zugewiesen ist, in das Genossenschaftsprotokollbuch einzutragen. Doch kann das Lehrverhältnis in den ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt gelöst werden (§ 99 a) (Probezeit).

Der Lehrling untersteht der väterlichen Zucht des Lehrherrn, dessen Schutz und Obsorge er genießt (§ 99 b).

Der Lehrling ist, sofern er den gewerblichen Fortbildungs-, beziehungsweise einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert hat, verpflichtet, die bestehenden allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen (Vorbereitungskurs) zu besuchen (§ 99 b).

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst werden kann (Unfähigkeit des Lehrlings, schlechte Aufführung, Krankheit usw. auf der einen, Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, Übersiedlung auf der anderen Seite) (§ 101).

Auch eine Berufsänderung seitens des minderjährigen Lehrlings ist ein gesetzlicher Grund zur rechtzeitigen Auflösung des Lehrvertrages.

Damit eine solche Auflösung des Lehrvertrages nicht fraudulos herbeigeführt werde, darf ein solcher Lehrling durch ein Jahr nach denselben nur mit Zustimmung seines letzten Lehrherrn von einem anderen aufgenommen werden. Allerdings steht es ihm frei, gegen die verweigerte Zustimmung die Entscheidung der kompetenten Gewerbebehörde anzurufen (§ 102).

Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit, welche unter gewissen Voraussetzungen durch die Gewerbebehörde verlängert werden kann, erhält der Lehrling einen von der Genossenschaftsvorstehung ausgestellten Lehrbrief (§ 104).

Genossenschaften.

§ 138. Verwandte Gewerbe in einer oder in benachbarten Gemeinden müssen zur Bildung von Genossenschaften zusammentreten. Die Gewerbsinhaber und Pächter sind Mitglieder, ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft.[49])

Durch den Antritt eines Gewerbes wird man Mitglied der betreffenden Genossenschaft und übernimmt man die Pflichten eines solchen.

[48]) Aufnahme der Lehrlinge und ihr Verhältnis zum Lehrherrn sind ausführlich geregelt mit Gesetz vom 23. Februar 1897, Nr. 63.

[49]) Die betreffenden Bestimmungen sind neu geregelt mit dem Gesetz vom 23. Februar 1897, Nr. 63.

Für fabriksmäßig betriebene Gewerbe besteht kein Genossenschaftszwang (§ 108).[50])

Den territorialen Umfang, auf den sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, bestimmt die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§ 109).

Genossenschaftsstatuten unterliegen bei Gründung der Genossenschaft und bei späteren Änderungen der Genehmigung der politischen Landesstelle (§ 110). Dieselbe kann die Vereinigung mehrerer oder nach Umständen die Trennung einer Genossenschaft in mehrere verfügen (§ 111); auch entscheidet sie im Streitfalle über die Zuweisung einzelner Gewerbe zu der einen oder anderen Genossenschaft (§ 112). Das Bestehen oder die Errichtung der Genossenschaft darf für niemanden den Antritt oder den Betrieb eines Gewerbes weiter beschränken, als es durch das Gesetz bestimmt wird (§ 113).[51])

Das Gesetz erklärt als Zweck der Genossenschaft Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre und Förderung gemeinsamer Interessen, und zählt eine ganze Reihe von Pflichten der Genossenschaft auf.[52])

[50]) Auch die Inhaber der alten verkäuflichen und radizierten Realgewerbe sind Mitglieder der Genossenschaft; Fabrikanten sind jedoch beitrittsberechtigt.

[51]) Die Inkorporationsgebühr bietet allerdings Anlaß zu einer Erschwerung des Gewerbeantrittes, wenn sie sehr hoch bemessen wird, doch unterliegt die Festsetzung der Höhe im Statute der behördlichen Genehmigung, welche die Einhaltung einer entsprechenden Grenze zu sichern hat.

[52]) Ausführliche Formulierung des Zweckes der Genossenschaften im Gesetze vom 23. Februar 1897, Nr. 63. Danach obliegt den Genossenschaften:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und **religiös-sittliche** Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe; über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124 zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen und Lehrlinge durch Gründung von Krankenkassen usw.

Außer vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Insbesondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbe-

Das Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten über eine Reihe gesetzlich angegebener Momente (Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsbehandlung, Austragung von Streitigkeiten usw.).

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche für jede Genossenschaft einen Genossenschaftskommissär bestellt, der bei den Versammlungen den gesetzlichen Vorgang zu überwachen hat. Zur wirksamen Förderung und weiteren Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens wurden mit der Verordnung vom 31. Mai 1899, RGBl. Nr. 98, als besondere Organe des Handelsministeriums die Genossenschaftsinstruktoren bestellt; dieselben haben die Aufgabe: 1. die Genossenschaften behufs Erreichung ihrer Zwecke zu unterstützen (besonders Schaffung und Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen für wirtschaftliche, humanitäre, Bildungszwecke der Mitglieder und Angehörigen; Organisation der Genossenschaft selbst und der Nebeninstitutionen); 2. die Gewerbebehörden bei Beaufsichtigung zu unterstützen und bei organisatorischen Aktionen mitzuwirken; 3. dem Handelsministerium über ihre Wahrnehmungen zu berichten, beziehungsweise über dessen Auftrag Erhebungen zu pflegen usw. Diese Institution hat sich bisher als sehr zweckmäßig erwiesen, zumal sie den politischen Behörden in wünschenswerter Weise vorarbeiten.

Gewisse Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt und daher den Genossenschaften gesetzlich auferlegt wurde, sind im Verwaltungswege zu verwirklichen; die Widerstrebenden werden von der Behörde verhalten, sich diesen Beschlüssen zu fügen. Die Genossenschaften sind auch berufen (§ 114, Al. i, GO.), die gemeinsamen humanitären und wirtschaftlichen Interessen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen für die Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, gemeinschaftlichen Maschinenbetrieb u. dgl. zu fördern. Solche Einrichtungen können jedoch nur bei Anwesenheit einer gesetzlich normierten Mindestanzahl der Mitglieder mit Dreiviertelmajorität aller Anwesenden beschlossen werden, und unterliegen der Genehmigung der Gewerbebehörde. Zur Benutzung solcher Einrichtungen kann, sofern nicht öffentliche Interessen es fordern, kein Mitglied gezwungen werden. Nur die Beteiligung an den humanitären Meisterkranken- und Unterstützungskassen kann für alle Mitglieder obligatorisch gemacht werden, wenn

scheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargetan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuß einen gewerblichen Beirat der politischen Bezirksbehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

die diesfalls gesetzlich und statutarisch festgesetzten Bedingungen eines bindenden Beschlusses gegeben sind.

Die Genossenschaften haben Vormerkungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung für ihre Hilfsarbeiter zu führen (§ 116). Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt durch die von der Genossenschaftsversammlung gewählte Vorstehung, die aus dem Ausschuß und dem Vorsteher besteht. Daneben bestehen besondere Organe zur Leitung der Krankenkasse und Übung des schiedsgerichtlichen Amtes (§ 118). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn nicht besondere Gründe den Verlust ihres Stimmrechts herbeiführen, wie: strafgerichtliche Verurteilung, Konkurs, Kuratel, Gewerbeentziehung (§ 118). Jeder Genossenschaftsversammlung sind einige Vertreter der Gehilfenversammlung behufs eventueller Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden beizuziehen. Eine solche Versammlung muß mindestens einmal im Jahre stattfinden. Ihr Wirkungskreis ist im Gesetze, beziehungsweise im Statut dem Zwecke der Genossenschaft entsprechend bestimmt.

Die Amtsdauer der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre. Die Wahl kann nur, wenn eine Gesetzwidrigkeit unterlaufen ist, von der Behörde für ungültig erklärt werden (§ 119 c). Die Genossenschaftsvorstehung hat über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft eine Disziplinargewalt bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften, und kann Strafen bis zur Höhe von zehn Gulden verhängen (§ 125).[53]) Die Gesamtheit der Gehilfen hat sich als Gehilfenversammlung zu konstituieren (§ 120). Die Tätigkeit derselben, ihre Rechte und Pflichten, regelt ein behördlich genehmigtes Statut. Gehilfen, die bereits über sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an den Gehilfenversammlungen nicht teilnehmen, beziehungsweise nicht weiter als Funktionäre wirken.

Innerhalb der Genossenschaft bilden daher die Gehilfen einen eigenen Verband, eine Genossenschaft im kleinen. Sie haben ihr behördlich genehmigtes Statut, ihre Gehilfenversammlung mit einem Obmanne und einem Ausschuß. An ihrer Versammlung kann die Genossenschaftsvorstehung durch 2—6 Abgeordnete mit beratender Stimme teilnehmen; die Behörde kann ihren Vertreter zu derselben entsenden. Ihren gesetzlichen Wirkungskreis bilden „Erörterung ihrer Interessen" und mannigfache Vertreterwahlen (in die Krankenkasse, Genossenschaftsversammlung u. dgl.).

Zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen muß ein besonderer schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet werden (§ 122), dessen Organisation durch ein Statut geregelt werden muß, dessen Grundbestimmungen die Gewerbeordnung feststellt. Die Vergleiche und Entscheidungen dieses Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar (§ 123).[54])

[53]) Die einzelnen Übertretungsfälle müssen aber im Statute festgelegt sein (**Sine lege nulla poena**).

[54]) Durch die Errichtung von Gewerbegerichten (Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218) ist die Tätigkeit der Schiedsgerichte auf das Friedens

Genossenschaftliche Krankenkasse.

§ 139. Die Gewerbenovelle 1883 steht bereits unter dem Zeichen der Sozialreform, welche durch die sozialistische Bewegung und Literatur hervorgerufen, in England zuerst praktisch in Angriff genommen, am Anfange der Achtzigerjahre auch in Deutschland und Österreich auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Die Bestimmungen über die Krankenkassen für die Hilfsarbeiter nehmen denn auch bereits ein Stück Arbeiterschutzrecht vorweg, welches fünf Jahre später in den zwei großen Arbeiterversicherungsgesetzen (gegen Krankheit und Unfall) in Österreich zum Ausdruck kam.[55]) Schon hier in der Gewerbeordnung kommen auf engerem Gebiete und in beschränkterem Maße dieselben Grundsätze zur Geltung, die sodann auf die gesamte Arbeiterschaft Anwendung finden sollten.

Hier knüpft das Gesetz den Bestand der Krankenkassen an die Genossenschaften — denn diese sind es, die in erster Linie verpflichtet werden, solche Kassen zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung zu gründen oder aber einer bereits bestehenden Krankenkasse beizutreten (§ 121).

Die Genossenschaften haben ihre Mitglieder zu den gesetzlichen Leistungen heranzuziehen und können sich gegen säumige der politischen Exekution bedienen. Die Bildung des Versicherungsfonds geschieht insofern nach dem Grundsatze der Selbsthilfe, als die größeren Beträge zu den Krankenkassen die Gehilfen selbst, allerdings mittels zwangsweiser Abzüge von ihrem Lohne, beisteuern; diese Beiträge dürfen jedoch nicht mehr als drei Prozent des Lohnguldens betragen. Dazu kommen dann allerdings auch die Beiträge der Gewerbsinhaber, welche nicht höher als mit der Hälfte jedes Gehilfenbeitrages bemessen werden. Aus den so gebildeten Fonds, die von eigenen Anstalten (Krankenkassen) verwaltet werden, bezieht dann jedes Mitglied (Gehilfe) bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Krankengeld, welches für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel ihres Taglohnes betragen muß. Bei längerer Dauer der Krankheit ist dieses Krankengeld mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren. Die Anstalt selbst wird genossenschaftlich verwaltet, indem die Mitgliederversammlung (also Gehilfenversammlung) zwei Dritteile des statutenmäßig zu bestellenden Vorstandes wählt; einen Dritteil des Vorstandes wählt die Genossenschaftsversammlung (also die Gewerbsinhaber).

---

richteramt beschränkt worden. Solche Gewerbegerichte bestehen bisher in: Wien, Brünn, Reichenberg, Bielitz, Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau, Mähr.-Schönberg, Graz, Leoben, Sternberg, Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig a. d. Elbe, Jägerndorf und Czernowitz; wo keine eigenen Gewerbegerichte bestehen, ist das ordentliche Gericht kompetent.

[55]) S. unten Buch X. Übrigens hat auch die Gewerbenovelle vom 8. März 1885 (§§ 72—105 der Gewerbeordnung) mit ihren Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen (§§ 93—96b) ebenfalls ein Stück Arbeiterschutz geliefert.

Jede Krankenkasse muß ein behördlich genehmigtes Statut besitzen, worin Bestimmungen enthalten sein müssen über Namen, Zweck, Standort, Umfang, Mitgliederbeiträge, Unterstützungsquoten, Vorstehung, Aufsichtsorgane, Kassenmanipulation, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Form der Kundmachungen und Statutenänderung (§ 121 b). Die Gebarung der Krankenkasse steht unter der Aufsicht der Behörde. (Das Nähere unten.)

Drittes Hauptstück.

Das öffentliche Handelsrecht.

§ 140. Während der feudale und ständisch-organisierte Staat vom Handel gedanken- und planlos Gewinn und Nutzen zog, wo und auf welche Weise er es nur konnte und denselben durch allerhand auf allen Wegen und Stegen ihm auferlegte Zölle, Mauten, Stapelgelder u. dgl. belästigte, ohne sich im mindesten um dessen Förderung oder Hebung zu kümmern: begann der absolutistische Staat auch in Österreich wie anderwärts auf die Förderung der einheimischen Industrie sein Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke den Import fremder Erzeugnisse zu verbieten (Prohibitivsystem) und gleichzeitig den Export heimischer Produkte zu begünstigen. Damit begann eine zielbewußte Handelspolitik und war die Möglichkeit geschaffen, auf diesem Gebiete staatlicher Verwaltung Erfahrungen zu sammeln und einst zu gereifteren Erkenntnissen zu gelangen. Dieses Prohibitivsystem, welches mit dem Merkantilismus insofern zusammenhängt, inwiefern die Einfuhrverbote ausländischer Waren auch den Zweck verfolgen, das Geld nicht außer Landes abfließen zu lassen, sondern im Inlande festzuhalten, wurde in Österreich schon unter Kaiser Leopold I. von der Theorie empfohlen (Hornecks „Österreich über alles") und von der Regierung akzeptiert.

Gleichzeitig mit den gegen den Import von Waren aufgerichteten Schranken begann die Wegräumung der zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden inneren Zollschranken, welche bis dahin den Handel im Innern zum scheinbaren Vorteil eines kurzsichtigen Fiskalismus einengten und lahmlegten. Diese letzteren, unter Karl VI. ergriffenen Maßregeln bedeuteten einen namhaften Fortschritt in der Entwicklung des inneren Handels, obschon das damalige Gebiet der österreichischen Länder (nach allen diesen reformatorischen Maßregeln) noch immer in sechs gesonderte Zollgebiete zerfiel.[1]) Immerhin war der Handel zwischen diesen inneren Zollgebieten gestattet und wurde immer mehr gefördert, während die Einfuhr von außen, den prohibitionistischen Prinzipien getreu, noch durch die Zollordnungen der Kaiserin Maria Theresia und durch den Zolltarif vom Jahre 1775 namentlich für Fabrikate erschwert und teilweise ganz verboten wurde. Dieselbe Richtung

[1]) Franz Neumann: Österreichs Handelspolitik, 1864. S. 5.

verfolgte unter lebhafter Zustimmung der damals herrschenden nationalökonomischen Theorie auch Kaiser Josef II. in dem Zollpatente von 1784 und in der erweiterten Zollordnung vom Jahre 1788.

§ 141. Trotzdem man mit diesem System nur schlechte Erfahrungen machte, da es einerseits die Verwaltung zu einer Reihe von für Handel und Wandel äußerst lästigen Maßregeln führte und andrerseits einen sehr lohnenden Schmuggel an allen Grenzen des Staates großzog, blieb man bei demselben unter Leopold II. (Zollpatent vom 30. Juni 1792) und Kaiser Franz. Ja, die Zolltarife dieses letzteren von 1810 und 1812 brachten sogar eine Reihe neuer Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. Nur im inneren Handel erfolgte durch die Aufhebung der Zwischenzolllinien in den deutsch-italienisch-slawischen Ländern Österreichs im Jahre 1827 eine teilweise Erleichterung. Es war das die Folge der in Deutschland von Friedrich List propagierten Idee des einheitlichen nationalen Handelsgebietes[2]), in welches auch Österreich einbezogen werden sollte. Letzteres kam nicht zur Ausführung, wohl aber wurde unter Beteiligung mehrerer größeren deutschen Staaten und unter Führung Preußens am 22. März 1833 der Deutsche Zollverein ins Leben gerufen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs wäre es gewiß von Vorteil gewesen, wenn es dem Deutschen Zollverein gleich von Anfang beigetreten wäre; dagegen sträubten sich aber die großen Industriellen, die sich die deutsche Konkurrenz vom Leibe halten wollten, und sie verstanden es, in Enqueten und Gutachten ihr Interesse mit solchen Gründen zu unterstützen, daß sowohl die Landesgouverneure wie auch die Hofkammer dem Kaiser von dem Anschluß an den Deutschen Zollverein abrieten. Letzterer wurde ohne Teilnahme Österreichs im Jahre 1841 auf zwölf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1853 erneuert. Der Bestand des Deutschen Zollvereines versetzte Österreich in eine Zwangslage. Denn der Zollverein entzog einerseits Österreich den deutschen Markt und zwang es, Gegenmaßregeln zu ergreifen; andrerseits waren gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts am Kontinent freiere Ansichten über Handelspolitik herrschend geworden; allenthalten wendete man sich vom Prohibitivsystem ab und trachtete, den internationalen Verkehr, wenn auch unter Aufrechthaltung von mäßigen Schutzzöllen, zu beleben. Auch Österreich konnte sich von dieser Bewegung nicht fernhalten. Das Nächste und Folgerichtigste war damals ein Anschluß an den Deutschen Zollverein.

§ 142. Vor allem wurden im Innern die notwendigsten Reformen durchgeführt. Im Jahre 1849 wurden die Handels- und Gewerbekammern ins Leben gerufen, deren Gutachten und Anträge bei den in Aussicht genommenen Reformen eingeholt wurden. Im Jahre 1850 veröffentlichte das Handelsministerium den Entwurf eines neuen Zolltarifes,

[2]) Friedrich List hatte am 6. März 1820 eine Audienz bei Kaiser Franz, bei der er für die Schaffung eines einheitlichen deutsch-österreichischen Handelsgebietes eintrat.

in welchem alle Prohibitionen beseitigt, die Zölle ermäßigt und der Tarif bedeutend vereinfacht erschien. Ein kaiserliches Patent vom 7. Juni 1850 verfügte die Aufhebung der Zollgrenze zwischen den deutsch-italienisch-slawischen Ländern Österreichs und Ungarn, und unterm 6. November 1851 erschien der neue, vom 1. Februar 1852 wirksame Zolltarif, in welchem mit dem Prohibitivsystem endgültig gebrochen wurde. Alle Ein- und Ausfuhrverbote wurden aufgehoben, mäßige Schutzzölle als Übergang zu einer für die Zukunft in Aussicht gestellten Handelsfreiheit wurden festgesetzt. So vorbereitet, schloß Österreich endlich den Zoll- und Handelsvertrag mit Preußen vom 19. Februar 1853.

Der nächste Zweck dieses Handelsvertrages sollte, wie es im Eingang desselben hieß, der sein, zwischen Österreich und Preußen den Handel und Verkehr durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern; in weiterer Linie sollte mit demselben die „allgemeine deutsche Zolleinigung" angebahnt werden. Der Vertrag beseitigt alle Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote und läßt solche nur ausnahmsweise für Gegenstände des Staatsmonopols, aus polizeilichen oder völkerrechtlichen Gründen gelten. Die vertragschließenden Staaten sichern sich gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nationen, d. h. daß jede von einem der beiden Staaten einem dritten Staate eingeräumte Zollbegünstigung zugleich auch für den anderen Staat gelten solle.

Endlich wurden in dem Vertrag gegenseitige Verkehrserleichterungen vereinbart; eine gewisse Anzahl von Rohprodukten und chemischen Hilfsstoffen wurden im Zwischenverkehr der beiden Staaten vollkommen zollfrei erklärt; bei einer großen Anzahl Waren bedeutende Zollermäßigungen festgesetzt; die Befugnis, Ausgangsabgaben zu erheben, wurde gegenseitig auf eine gewisse Anzahl von Waren beschränkt; der Veredlungsverkehr gestattet, d. i. der freie Rücktransport von Waren, die als Rohprodukte oder Halbfabrikate zum Zwecke der weiteren Verarbeitung über die Grenze gebracht werden; ferner eine Reihe gegenseitiger Verkehrserleichterungen. Die Dauer dieses Vertrages wurde auf zwölf Jahre, also bis Ende Dezember 1865 festgesetzt. Der letzte Artikel endlich läßt denjenigen deutschen Staaten den Beitritt zu diesem Vertrage offen, welche am 1. Jänner 1854 oder später zum Zollverein mit Preußen gehören sollten. Nachdem dieser Beitritt der meisten deutschen Staaten am 4. April 1853 erfolgte, so ergab sich daraus ein Vertragsverhältnis zu dem großen, 9057 Quadratmeilen mit $33^1/_2$ Millionen Einwohnern umfassenden deutschen Zollvereinsgebiete.

Das Vertragsverhältnis mit Deutschland seit 1853.

§ 143. Das Vertragsverhältnis mit Deutschland und die demselben zugestandenen Zollermäßigungen machten eine Revision des allgemeinen österreichischen Zolltarifs, der gegenüber allen anderen Staaten gelten

sollte, nötig. Derselbe wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 5. Dezember 1853 erlassen und trat mit 1. Jänner 1854 ins Leben. Er wies im Vergleich mit dem früheren Zolltarif manche Verbesserung, namentlich Erleichterungen des Verkehrs und Vereinfachung der Zollmanipulation auf. Er beseitigte die Eingangszölle für die meisten von der Industrie benötigten Rohstoffe und nahezu alle Ausgangszölle. Da dieser Tarif keine Bestimmung über seine Dauer enthielt, was die Industriellen zu Klagen über Ungewißheit der Lage veranlaßte, so erklärte die Regierung mit Ministerialerlaß vom 25. Dezember 1859, daß abgesehen von einigen im Zuge befindlichen Tarifänderungen oder solchen, die im Laufe des Jahres 1860 zur Sprache kommen dürften, endlich solchen, die durch Staatsverträge nötig werden sollten, die damaligen Zollsätze bis zum Ablauf des Jahres 1865 unverändert belassen werden sollten. Dagegen sollte im Laufe des Jahres 1865 und so fort von fünf zu fünf Jahren, nach Einvernehmung der Handelskammern in Beratung genommen werden, welche Abänderung der Zollsätze für die nächsten fünf Jahre wünschenswert erscheine.

Die Folgen des Vertragsverhältnisses mit Deutschland waren in den ersten Jahren ein Mehrimport Deutschlands nach Österreich; in den folgenden Jahren aber eine bedeutende Steigerung des Exportes nach Deutschland. Es zeigte sich eben, daß die Furcht der österreichischen Industriellen vor der deutschen Konkurrenz eine kurzsichtige, und daß diese Konkurrenz auf die österreichische Industrie, indem sie dieselbe zu größeren Anstrengungen zwang, von wohltätigem Einfluß war. Und so konnte denn auch die Regierung mit weiteren Zollermäßigungen, ja sogar mit manchen Zollbefreiungen vorgehen, und schließlich brachte der am 11. April 1865 mit dem Deutschen Zollverein erneuerte Zoll- und Handelsvertrag eine Reihe weiterer Erleichterungen, die auch für den allgemeinen Verkehr mit dem Gesetz vom 30. Juni 1865 eingeführt wurden.

Die Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten.

§ 144. Die günstigen Erfolge des Handelsvertrages mit dem Deutschen Zollverein ermutigten die Regierung zur Abschließung von Handelsverträgen mit einer Reihe anderer Staaten und so wurde denn eine Ära von Handelsverträgen eröffnet, die sich von 1865 bis einschließlich 1873 erstreckte.[3]) Das charakteristische Merkmal aller dieser Handelsverträge war die gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, eine Bestimmung, welche, im Geiste

[3]) Es wurden in dieser Periode noch folgende Handelsverträge abgeschlossen:
16. Dezember 1865 mit Großbritannien; 1. September 1866 mit der Republik Liberia; 11. Dezember 1866 mit Frankreich; 23. Februar 1867 mit Belgien; 26. März 1867 mit den Niederlanden; 23. April 1867 mit Italien; 9. März 1868 mit den deutschen Zollvereinsstaaten; 14. Juli 1868 mit der Schweiz; 30. Dezember Nachtrags-Konvention mit England; 24. März 1870 mit Spanien; 13. Jänner 1872 mit Portugal; 3. November 1873 mit Schweden Norwegen.

des Freihandels gelegen, ganz danach angetan war, mit der Zeit alle Zollschranken unter den durch solche Verträge geeinten Staaten zu beseitigen.

Unglücklicherweise wurde diese fortschrittliche Entwicklung jäh unterbrochen von einer der größten Handelskrisen der neuen Zeit, von dem sogenannten Krach des Jahres 1873. Wenn auch die Ursachen desselben keine anderen waren, als die aller vorhergehenden, von Zeit zu Zeit hereinbrechenden Handelskrisen, nämlich eine ins Ungemessene gesteigerte Produktion und eine Vorwegnahme künftiger, erst zu erzielender vor der Hand fiktiver Gewinste durch eine waghalsige Börsenspekulation, so richteten sich doch die Anklagen und Beschuldigungen der durch die Krise betroffenen Industriellen gegen die „freihändlerische" Politik der Regierung und allenthalben wurde die Forderung nach „Schutz der heimischen Arbeit" laut. Im Jahre 1875 verlangt der Niederösterreichische Gewerbeverein eine kräftige Schutzzollpolitik, indem er sich dabei auf das Beispiel Nordamerikas, Rußlands und Italiens beruft.[4]) Die so eingeleitete schutzzöllnerische Bewegung ging parallel mit den gleichzeitig in Schwung gekommenen, von uns oben geschilderten zünftlerischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kleingewerbes. Wie auf diesem letzteren Gewerbefreiheit als eitle Theorie ausgeschrien wurde, der zuliebe man das Kleingewerbe hinopfern wolle, so nennt der Niederösterreichische Gewerbeverein die freiheitliche Handelspolitik der letzten zwei Jahrzehnte ein „theoretisches Experiment", wobei die Industrie Österreichs aufs Spiel gesetzt wurde.[5]) Unter solchen Verhältnissen nahte der Zeitpunkt der Erneuerung des im Jahre 1867 geschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zwischen Österreich und Ungarn. Den schutzzöllnerischen Tendenzen der österreichischen Industriellen setzten die Ungarn, die keine Industrie zu schützen hatten und nur auf gute Absatzverhältnisse für ihre Rohprodukte bedacht waren, ihren freihändlerischen Standpunkt entgegen.

Nach mühseligen Verhandlungen kam in dem österreichisch-ungarischen Zolltarif von 1873 ein Kompromiß zu stande. Es wurden in demselben zu Gunsten der österreichischen Industrie einige protektionistische Zollerhöhungen festgesetzt, die aber damals aus dem Grunde noch wenig ins Gewicht fielen, da der größte Teil der in der freihändlerischen Periode von 1865 bis 1873 abgeschlossenen Handelsverträge noch in Kraft war, den betreffenden Staaten gegenüber daher nicht der allgemeine Zolltarif, sondern die Konventionaltarife galten.[6]) Zudem

[4]) Entwurf eines allgemeinen österreichischen Zolltarifs, ausgearbeitet vom niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien, 1875.

[5]) Paul Dehn: Die österreichisch-ungarische Zolltarifrevision in Schmollers Jahrbuch, 1882.

[6]) Auch wurden auf Grund eines Gesetzes von 1868 behufs Hebung der österreichischen Häfen alle Provenienzen, welche über Triest, Fiume oder andere Freihäfen in das allgemeine Zollgebiet kamen, so behandelt, als ob sie aus einem der Meistbegünstigung teilhaften Staate zur Einfuhr gelangten. Vgl. Motivenbericht der Regierung zur Zollvorlage von 1882. Ferner Matlekovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Leipzig, 1891.

hoffte man noch damals namentlich ungarischerseits, durch abzuschließende Handelsverträge in erster Linie mit Deutschland den protektionistischen Charakter des Zolltarifs zu mildern. Dagegen waren die österreichischen Handelskammern und Industriellen mit dem durch diesen Zolltarif gebotenen Schutz noch immer nicht zufrieden und verlangten Kündigung eventuell Nichterneuerung der Handelsverträge und erhöhten, auf eine größere Anzahl von Artikeln ausgedehnten Schutzzoll. Diese Bestrebungen hatten ein um so leichteres Spiel, als gleichzeitig Deutschland seine Handelspolitik in schutzzöllnerischem Geiste umgestaltete, durch erhöhte Getreidezölle den österreichischen Rohprodukten den deutschen Absatzmarkt verschloß und eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Österreich ablehnte.[7]) Diese Haltung Deutschlands zwang Österreich zu Gegenmaßregeln. So kam denn auf Grund von Vereinbarungen der beiderseitigen Regierungen in Österreich und Ungarn ein neuer Zolltarif zu stande (vom 25. Mai 1882), der am 1. Juni 1882 ins Leben trat.

Vom Zolltarif 1882 bis zu den Handelsverträgen 1906.

§ 145. Der mit 1. Juni 1882 in Kraft getretene Zolltarif enthielt dreierlei Arten von Zöllen: Finanzzölle, Agrarzölle und Schutzzölle. Die ersteren waren und sind durch die finanziellen Bedürfnisse des Staates geboten; sie sind ihrem Wesen nach Steuern, und zwar Genußsteuern, indem sie teilweise auf solche Genußartikel gelegt sind, die im Inlande nicht erzeugt werden und daher in der Form des Zolles am leichtesten und auf die einfachste Art eingehoben werden. Es gehören hieher die Zölle auf Kaffee, Tee, Kakao, ausländische Gewürze u. dgl.; teilweise sind es Zölle auf Verbrauchsartikel, die auch im Inlande erzeugt werden, aber auch vom Auslande im Wege der Konkurrenz importiert werden, wie z. B. das Petroleum. Dieser letztere Zoll war also gleichzeitig ein Schutzzoll für die inländische Petroleumproduktion.

Die mit diesen Finanzzöllen von der Regierung beabsichtigte Wirkung blieb nicht aus, denn lediglich auf diese erhöhte Einnahme ist die namhafte Steigerung des Zollerträgnisses seit 1882 im Vergleiche mit den früheren Jahren zurückzuführen.

Die Agrarzölle, die alle landwirtschaftlichen Produkte betreffen und nicht hoch gehalten waren, bezweckten keine finanziellen Einnahmen und waren lediglich eine Gegenmaßregel gegen die das österreichische Interesse schädigenden Agrarzölle des Auslandes, namentlich Deutschlands.

Dieselben betreffen nicht nur Getreide und Vieh, sondern auch eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Produkte, welche bis 1882 vollkommen

[7]) Vgl. Matlekovits, S. 46. Allerdings kam dann unterm 23. Mai 1881 ein Handelsvertrag mit Deutschland zu stande, aber nur ein solcher, der die gegenseitige Abschließung und Entfremdung beider Staaten sanktionierte. „Es war", sagt Matlekovits, „mit einem Wort ein Meistbegünstigungsvertrag, wie ihn auch die am weitesten stehenden Völker abzuschließen pflegen, nicht aber Staaten, die seit fast 30 Jahren an engere Verkehrsverhältnisse gewöhnt waren", l. c. S. 82.

zollfrei waren, wie z. B. frische Trauben, Tafelgemüse, Sämereien, Eier, Honig u. dgl. Der Motivenbericht der ungarischen Regierung im ungarischen Reichstag begründete übrigens nicht mit Unrecht die Getreidezölle damit, daß angesichts der deutschen Getreidezölle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich amerikanisches und russisches Getreide, welchem das deutsche Absatzgebiet verschlossen wurde, nach Österreich wenden und hier dem Landwirte empfindliche Konkurrenz machen könnte. Dieses Argument mußte allerdings auch die ungarischen Landwirte zum Agrarzoll bekehren.

Die Industriezölle endlich, welche auf Erzeugnisse der Textil-, Eisen- und andere Metallindustrie gelegt wurden, bezweckten den Schutz der heimischen Industrie angesichts des Umstandes, daß das Ausland, namentlich Deutschland, der österreichischen Landwirtschaft ihren naturgemäßen Absatzmarkt in industriellen Nachbarstaaten verschloß; sie bilden das markanteste Merkmal des Zolltarifes vom Jahre 1882 und waren allerdings als Abwehr gegen das schutzzöllnerische Ausland berechtigt.

Entschieden und konsequent durchgeführt erscheint endlich in dem Zolltarif von 1882 die differentielle Begünstigung des österreichischen Seeverkehrs. Während die frühere österreichische Zollgesetzgebung und noch der Handelsvertrag von 1868 eine differentielle Begünstigung Deutschlands enthielt, indem den aus Deutschland kommenden Waren im Vergleich mit anderen Provenienzen Zollbegünstigungen zugestanden wurden, statuiert der Zolltarif von 1882 solche zu Gunsten des Küstengebietes, Dalmatiens, Triests und Fiumes. Dadurch wurde eine teilweise Ablenkung des Kolonialwarenimportes von Hamburg und Bremen zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Häfen bewirkt. Sowohl die österreichische wie die ungarische Regierung erklärten in den Parlamenten, daß sie den Zolltarif von 1882 als einen ihnen durch die Zollpolitik des Auslandes aufgedrungenen betrachten, „in der Zukunft jedoch einer Vertragspolitik mit den benachbarten Staaten nicht aus dem Wege zu gehen" gedenken.

§ 146. Damit hatte es aber noch seine guten Wege, denn das Ausland und namentlich Deutschland gerieten erst noch immer mehr in die schutzzöllnerische Strömung und die deutsche Zolltarifreform von 1885 brachte neue Zollerhöhungen, und zwar sowohl auf landwirtschaftliche wie auch auf Industrieprodukte. Da blieb denn vorderhand auch der österreichischen Regierung nichts anderes übrig, als diesen Kampf fortzusetzen. Im Mai 1886 wurde dem österreichischen Reichsrate (und ungarischen Reichstage) ein neuer Zolltarifentwurf vorgelegt, der im Jahre 1887 zum Gesetz erhoben wurde und durchaus schutzzöllnerisches Gepräge trug. Derselbe enthielt Getreide- und Mehlzölle sowie Viehzölle in derselben Höhe, wie sie in Deutschland seit 1885 bestanden; ebenso sind in diesem Tarif die Industriezölle (auf Baumwollgarne, Leinenwaren, Schafwollgarne, Eisen- und Metallwaren) erhöht worden. Nachdem auch in den anderen Staaten Europas die Schutzzolltendenz nach dem Vorgange Deutschlands obsiegte, wurden in den 1880er

Jahren die Zollverträge Österreich-Ungarns mit den meisten Staaten nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert, so daß Österreich-Ungarn Ende der 1880er Jahre nur noch mit drei Staaten eigentliche Zollverträge hatte, d. i. mit Italien, der Schweiz und Serbien. Mit allen anderen Staaten beschränkte sich das Vertragsverhältnis auf einfache sechs- oder zwölfmonatliche kündbare Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel; so mit Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen und Spanien; außerdem noch mit einigen überseeischen Staaten.

Anfangs der Neunzigerjahre begann sich aber ein Umschlag in der Zollpolitik der europäischen Staaten und in erster Linie Deutschlands bemerkbar zu machen. Die Absperrung Deutschlands hatte für die großen Massen der dortigen Bevölkerung, namentlich der Südstaaten, traurige Folgen. Der Preis des Fleisches und Brotes steigerte sich in einer für die unteren und auch für die Mittelklassen empfindlichen Weise. Die einzelnen Bundesstaaten petitionierten an den Bundesrat um Beseitigung der Agrarzölle. Auch die Stadt Berlin schloß sich diesen Petitionen an und verlangte die Öffnung der österreichischen Grenze. Unter der Pression dieser Forderungen entsandte Deutschland (Dezember 1890) Unterhändler nach Wien, um neue Verhandlungen in der Zollfrage anzuknüpfen.

Allseitig wird ein Bedürfnis nach einem freieren mitteleuropäischen Verkehrsgebiet gespürt. Und so kamen endlich 1891 neue Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz mit der Geltung vom 1. Jänner 1892 auf zwölf Jahre zu stande. An den Vorteilen dieser Handelsverträge nahmen Frankreich und England, kraft der ihnen zukommenden Meistbegünstigungsklausel teil. Diese Verträge liefen Ende 1903 ab. Zunächst wurden sie provisorisch verlängert, bis es 1905 gelang, die Verhandlungen wegen Erneuerung derselben zu Ende zu führen, worauf die gegenwärtig geltenden Handels- und Zollverträge mit Gültigkeit bis Ende 1917, geschlossen wurden, und zwar: mit dem Deutschen Reiche in Form eines Zusatzvertrages vom 25. Jänner 1905 zum Handels- und Zollvertrag vom Jahre 1891; mit Rußland als Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906; mit Italien als ebensolcher vom 11. Februar 1906; mit Belgien ebenso vom 12. Februar 1906; mit der Schweiz als Handelsvertrag vom 9. März 1906 (kundgemacht in RGBl. Nr. 24, 44, 49, 55 und 156 ex 1906).[8])

[8]) Über die Bedeutung des mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrages siehe Alois Seidl: Der neue Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche und die österreichische Landwirtschaft, 1905. Der Verfasser weist nach, daß dieser Vertrag der österreichischen Landwirtschaft zu Schaden gereicht. „Die Agrarier des Deutschen Reiches waren in begreiflichem Selbsterhaltungstrieb bemüht, ihr eigenes Haus zu bestellen und die deutsche Regierung ist diesem Streben entgegengekommen. In ihrem eigenen Notstande konnten sie auf ihre Berufs- und Bundesgenossen in Österreich und Ungarn keine Rücksicht nehmen". Und zwar hat in diesem Falle die Gemeinsamkeit mit Ungarn der österreichischen Land-

Das Recht der Handelsgenossenschaften.

§ 147. Dem Zwecke der Förderung des Handels dienen alle jene gesetzlichen Maßregeln, welche 1. große Sammelbecken des Kapitals schaffen (Banken und Aktiengesellschaften); 2. den Umlauf des Kapitals erleichtern und beschleunigen; 3. den Kredit in allen seinen Formen durch Sicherstellung des Gläubigers ermöglichen, endlich 4. Interessenvertretungen des Handels ins Leben rufen.

Um die entsprechenden Unternehmungen (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen usw.) zur Erreichung obiger Zwecke ins Leben zu rufen, brauchte der Staat nie die Initiative zu ergreifen; denn da alle diese Unternehmungen zugleich für die Begründer derselben gewinnbringend sind, so fällt dem Staat nur die Aufgabe zu, die Gründung derselben zu gestatten und im allgemeinen Interesse die Tätigkeit derselben zu überwachen. Alles übrige besorgt der in gewissen Schranken berechtigte Erwerbstrieb. Dieser allgemein menschliche Trieb hatte schon in früheren Jahrhunderten das Geheimnis des Wachstums wirtschaftlicher Macht und beschleunigter Kapitalbildung entdeckt, namentlich die Vereinigung der Kapitalien. Auf solcher Vereinigung beruhen alle auf Gewinn und Erwerb abzielenden Gesellschaften. Wenn wir von der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, welche ins Privathandelsrecht gehören, absehen, so gibt es dreierlei Arten von öffentlichen Erwerbsgesellschaften, die sich durch die Art und Weise, wie sie die Vereinigung der Kapitalien zuwege bringen, unterscheiden.

Wird diese Vereinigung einfach durch Aktieneinzahlung erzeugt, wobei in der Regel ein größerer Betrag (mindestens 200 Gulden) als Minimum festgesetzt ist und erfolgt die vollkommene Loslösung der Person des Einzahlenden von dem eingezahlten Kapital, so daß die Aktie auf Überbringer lautet und alle Rechte der Aktie auf ihren rechtmäßigen Inhaber übergehen, der für die Geschäfte der Gesellschaft nicht weiter als bis zum Betrage seiner Einlage haftet; das so vereinigte Kapital aber von einem Verwaltungsrate (eventuell Direktion) als ein einheitliches Vermögen, dem juristische Persönlichkeit zukommt, verwaltet wird: so spricht man von einer Aktiengesellschaft.

Wird die Vereinigung der Kapitalien durch Spareinlagen der großen Massen, deren Mindestbetrag nach unten mit dem kleinsten Bruchteil der Münzeinheit beginnt, erzeugt, um, ohne den kleinen Einlegern die mindeste Ingerenz auf die Verwaltung zu gestatten, das solcherweise vereinigte Kapital zu einem höheren Zinse zu fruktifizieren, als den Einlegern gezahlt wird: so spricht man von Sparkassen.

Wird die Vereinigung der Kapitalien durch kleinere Einlagen herbeigeführt, dabei aber die Kreditwürdigkeit jedes einzelnen Einlegers zur Unterstützung des Unternehmens in ein oder der anderen Weise

---

wirtschaft den Schaden gebracht. „Österreich allein hätte einen viel vorteilhafteren Vertrag mit dem Deutschen Reich abschließen können", da sich Deutschland gegen Ungarn schützen mußte.

herangezogen und ist dabei das Ziel des Unternehmens ein streng umschriebenes, allen Teilnehmern gemeinsam zu gute kommendes, so daß sich die Gesellschaft als eine Vereinigung von (kleineren) Kapitalien und Personen darstellt: so sprechen wir von einer Erwerbsgenossenschaft oder von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nach Umständen und Verhältnissen nun hat sich der Erwerbstrieb der einen oder der anderen dieser Formen bedient, um sich zu betätigen, und da jeder gesunde und solide Erwerbstrieb vom Staate für die Interessen der Gesamtheit nutzbar gemacht werden kann, so hat der Staat zuerst jede einzelne solcher Unternehmungen von Fall zu Fall konzessioniert oder gar privilegiert, bis es dann zu allgemeinen gesetzlichen Normen für jede dieser Kategorie von Erwerbsunternehmungen kam, welche die öffentlichrechtliche Stellung derselben, die Formen ihrer Wirksamkeit, ihre Verhältnisse einerseits zu dem bei ihnen beteiligten Publikum, andrerseits zur Staatsverwaltung festsetzten. Diese dreierlei Arten gesetzlicher Normen wollen wir nun betrachten, wobei wir, in chronologischer Ordnung vorgehend, mit der auf die Sparkassen sich beziehenden beginnen.

Sparkassen.

§ 148. Über Sparkassen wird meist in der Weise gesprochen, als ob sie pure Wohltätigkeitsanstalten wären, so daß es beinahe einer Rechtfertigung bedarf, daß wir dieselben nicht neben Blindeninstituten und Findelanstalten, sondern unter den Erwerbsgesellschaften behandeln.

Tatsächlich, wenn man die historischen Anfänge des Sparkassenwesens, die Zwecke, die sie sich ursprünglich setzten, ins Auge faßt: so könnten sie als reine Wohltätigkeitsanstalten qualifiziert werden. Auch wurden sie von den Staatsverwaltungen ursprünglich so aufgefaßt und hat sich die seit jener Zeit datierende humanitäre Phraseologie bezüglich der Sparkassen bis heutzutage erhalten, wo sie schon lange reine Geschäfts- und Erwerbsunternehmungen geworden sind, die allerdings auch wie alle anderen Erwerbsunternehmungen ihre gemeinnützige Seite haben.

Jene ursprüngliche Bestimmung und Auffassung der Sparkassen gelangt, wie im preußischen Sparkassenreglement[9]), so auch in dem

[9]) Die ersten Sparkassen entstanden in Deutschland in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und zwar war die erste die 1765 in Braunschweig gegründete „herzogliche Leihkasse"; sowohl diese, wie eine Anzahl von Magistraten gegründeter Sparkassen, stellten sich in erster Linie die Aufgabe, den Spartrieb in den Massen des ärmeren Volkes zu wecken. Doch schon 1778 entsteht in Hamburg eine von einer Privatgesellschaft gegründete „Sparkasse", die das geschäftliche Moment im Auge hatte. Das erste Reglement für Sparkassen erschien in Preußen im Jahre 1838 und betont als Hauptaufgabe derselben, „den ärmeren Klassen Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse" zu geben, wobei aber mit richtigem Vorausblick vor einer „Ausartung dieser Anstalten" gewarnt wird. Vgl. Spittel: Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgabe und Ziele. Gotha, 1880.

österreichischen Sparkassenregulativ vom 2. September 1844, welches heute noch gilt, zum Ausdruck. Es heißt da: Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§ 1). Zur Errichtung von Sparkassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefonds genügenden Garantiefonds einlegen und für die regelmäßige Gebarung Beruhigung gewähren (§ 2).

Nun waren die ersten Begründer der Sparkassen in Österreich gewiß von den humansten Absichten geleitete Menschenfreunde und die neue Institution unstreitig und noch bis heutzutage von öffentlichem Nutzen; nichtsdestoweniger brachte es die Ansammlung von Kapitalien und die daraus resultierende Notwendigkeit, dieselben fruchtbringend anzulegen, also Geldgeschäfte zu machen, mit sich, daß diese Anstalten den geschäftlichen Rücksichten den Vorrang einräumen mußten und daß sie heute vorwiegend Erwerbsgesellschaften geworden sind.[10]) An dieser Tatsache ändert der Umstand nichts, daß nach Abzug der Gehälter und Tantièmen der Leiter, Direktoren und Verwaltungsräte usw. ein Teil der Überschüsse statutenmäßig öffentlichen und wohltätigen Zwecken gewidmet wird. Denn diese Wohltaten werden ja nicht den Einlegern erwiesen, zu deren Gunsten doch ursprünglich die Sparkassen ins Leben gerufen wurden; nur wenn die Sparkassen die erzielten Überschüsse verhältnismäßig an ihre armen Einleger abführen würden, könnten sie im Sinne jener ursprünglichen Reglements als Wohltätigkeitsanstalten betrachtet werden.[11]) Dagegen darf nicht übersehen werden, daß die heutigen Sparkassen, um die zu ihrer Erhaltung und Besoldung ihrer Verwaltungen (die ursprünglich meist unentgeltlich besorgt wurden) nötigen Gewinne zu erzielen, ihren Schuldnern gegenüber keinen anderen als nur den rein geschäftsmäßigen Standpunkt einnehmen und zahllose

[10]) Diese Tatsache wird von einem zuverlässigen Gewährsmanne, dem Chronisten der ersten steiermärkischen Sparkasse Potpeschnigg (in dessen Festschrift „50 Jahre der steiermärkischen Sparkasse". Graz, 1885) mit folgenden Worten bestätigt: „. . . es gibt überall Leute, welche aus der Errichtung von Sparkassen irgend einen Vorteil zu erlangen hoffen und schon aus dem Grunde dieselbe fördern." Ferner klagt dieser Verfasser, daß gegenwärtig die Ansammlung der Reservefonds Hauptaufgabe der Sparkassen zu werden scheint, wogegen alle anderen humanitären Zwecke zur Nebensache werden. Man sei jetzt dahin gekommen, „sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, viele Gelder an sich zu ziehen und recht viele selbstverständlich großen Gewinn bringende Geschäfte zu machen", es walten daher jene Rücksichten ob, welche das Geschäft fordere und „von ethischen Motiven ist wenig zu spüren".

[11]) Dieser Gedanke ist es, der den Ministerialerlässen vom 16. April 1860, Z. 11.817, und vom 20. November 1860, Z. 33.803, vorschwebt, welche eindringlich daran mahnen, aus den Überschüssen des Reservefonds Vorschußkassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten (s. unten S. 522).

Heimstätten zahlungsunfähiger Schuldner, wenn auch nach minder strengen Prozeduren wie Privatgläubiger, schließlich aber dennoch öffentlich versteigern, was alles auch bei der Würdigung und Beurteilung der Sparkassen heutzutage nicht unberücksichtigt gelassen werden darf.

Eine solche mehr nüchterne Betrachtung der Sparkassen als Erwerbsunternehmungen, die aus der Differenz der Verzinsung ihrer Einlagen und ihrer Darlehen Gewinn ziehen, führte in neuerer Zeit vielfach zu Forderungen nach Verstaatlichung der Sparkassen. Diesen vollkommen berechtigten Forderungen ist einerseits durch Gründung von Gemeindesparkassen[12]), andrerseits aber durch Einführung der staatlichen Postsparkasse Rechnung getragen worden.

Gründung von Sparkassen.

§ 149. Über Gründung von Sparkassen gelten die Bestimmungen des obigen Sparkassenregulativs, insofern dieselben nicht durch einige Nachtragsverordnungen und das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, welches auch auf Sparkassen Anwendung findet, abgeändert wurden. Das Regulativ unterscheidet nur zwei Arten von Sparkassen, je nachdem dieselben von einem Privatverein oder von Gemeinden ins Leben gerufen werden sollen. Die Bewilligung zur Gründung von Sparkassen fällt gegenwärtig in die Kompetenz der politischen Landesbehörde. Die Bewilligung wird nur erteilt gleichzeitig mit der Genehmigung eines vorzulegenden Statutes, in welchem Bestimmungen über alle die vom Regulativ (und auch von dem Vereinsgesetze 1852) verlangten Gegen-

[12]) Die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der durch die Gemeinden gegründeten und von denselben geleiteten Sparkassen hat schon das österreichische Sparkassenregulativ von 1844 anerkannt, indem es (§ 3) festsetzt, daß auch Gemeinden die Errichtung von Sparkassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden kann; doch ist hiezu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig zu stande gekommener, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich. Auch sind in neuerer Zeit vielfach bestehende, von Privatvereinen gegründete Sparkassen in Gemeindesparkassen umgewandelt worden, was jedenfalls einen Fortschritt bedeutet. — Um den Gemeinden die Errichtung von Sparkassen zu erleichtern, ist mit Ministerialerlaß vom 7. März 1855, Z. 3651, ein Musterstatut für Gemeindesparkassen an die Landesbehörden zur weiteren Mitteilung versendet worden; mit Verordnung vom 17. Juni 1872 wurde ein zweites und endlich mit Erlaß vom 19. Mai 1892 ein drittes, das neueste solche Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparkassen publiziert, um „infolge der stattgefundenen Änderung in den allgemeinen Kredit- und Geldverhältnissen zu Tage getretenen praktischen Bedürfnissen der Sparkassen zu entsprechen." Mit demselben Erlasse sind auch eine Reihe von Maßregeln ergriffen und Weisungen an die staatlichen Kontroll-Organe gegeben worden, um die gesetzmäßige Gebarung der Sparkassen sicherzustellen. Wie wenig alle solche Erlässe gegenüber frauduloser Machinationen einzelner Sparkassen-Direktoren nützen, hat sich leider vor einigen Jahren in Lemberg gezeigt, wo fast unter den Augen der staatlichen Kontrollorgane viele Millionen der galizischen Sparkasse, darunter ihr ganzer Reservefonds defraudiert wurden. — Vgl. Franz Meisel: Das neue Musterstatut für Sparkassen. Wien, 1893.

stände und Verhältnisse enthalten sein müssen. Neben dem Statutenentwurf ist dem Ansuchen um die Bewilligung auch die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefonds, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen.

Die ursprüngliche Tendenz der Sparkassen findet ihren Ausdruck in den Bestimmungen des Regulativs über den kleinen Mindestbetrag der Einlagen und deren Verzinsung. Danach ist der geringste als Einlage bei den Sparkassen zulässige Betrag so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Klasse die Gelegenheit zur sicheren, wenngleich anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde (§ 7). Dagegen ist für die Größe der jedesmaligen Einlage in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefonds ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksklassen, in dem Bezirke, wo die Sparkasse sich befindet, im Auge zu behalten und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benutzung der Sparkassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Die Verzinsung der Einlagen hat bei möglichst geringen Beträgen anzufangen. Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Kapital zu schlagen. — Der Zinsfuß für die Einlagen muß jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße gehalten werden. Übrigens muß der Zinsfuß nach der Größe der eingelegten Kapitalien in fallender Progression abgestuft werden (§ 11). Der Überschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefonds der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Steigt der Reservefonds über die Höhe, die zur Deckung eventueller Verluste nötig ist, so kann der Überschuß mit Genehmigung der Behörde zu wohltätigen und gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden. Doch sollen diese Lokalzwecke immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen (§ 12). Daher denn auch die Regierung zu wiederholten Malen und zuletzt mit Ministerialerlaß vom 19. April 1880 den Sparkassen dringend empfahl, aus den Überschüssen der Reservefonds Vorschußkassen für kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu errichten.[13])

Die Bestimmungen über die Sparkassebüchel bezwecken die Sicherung derselben vor Mißbrauch durch unbefugte dritte Personen, und gewähren ihnen eine kürzere (sechsmonatliche) Amortisationsfrist, im Falle sie in Verlust geraten.

[13]) Erwähnter Ministerialerlaß enthält zugleich Bestimmungen über die Statuten solcher Vorschußkassen; abgedruckt bei Mayrhofer, III., S. 161.

Verwendung der Spareinlagen.

§ 150. Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparkassen angelegten Gelder hat auf eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen und sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) verzinsliche Darlehen auf Realhypotheken, gegen pupillarische Sicherheit; b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Aktien der Österreichisch-ungarischen Bank; c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, genehmigte Zwecke mittels Konkurrenz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben; d) Eskompte von Staats-Zentralkassenanweisungen und anderen zur Erwerbung mittels Eskompte geeigneten inländischen Staatspapieren, auch solcher Wechsel, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen versehen sind. — Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen und insofern zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparkasse hierüber Bestimmungen enthalten; e) Vorschüsse an Versatzämter und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhen; g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Ärarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen. — Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparkasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind (§ 19).

Behördliche Kontrolle.

§ 151. Gegenüber Privatvereinen zum Zwecke der Sparkassengründung (Gründervereinen) trifft das Regulativ die nötigen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Ausbeutungen der Sparkassen durch dieselben vorzubeugen, so z. B. dürfen Mitglieder solcher Vereine nicht Schuldner der Sparkasse werden. Den Gemeinden hingegen, die Sparkassen gründen wollen, kommt das Regulativ fördernd entgegen. Nur muß die Verwahrung und Verrechnung der Sparkassenfonds getrennt geführt werden (§ 22).

In allen Fällen, wo die Sparkassen als Kläger oder Geklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande (§ 26). Alle Sparkassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Überwachung ihrer Vermögensgebarung und auf die genaue Befolgung der in dem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten erteilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden Statthaltereien ob, sich in genauer Kenntnis des Zustandes der Sparkassen zu erhalten und, falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachteilen zu treffen. Die Sparkassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Ver-

waltungspräliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Statthaltereien zur Einsicht vorzulegen. — Jeder Sparkasse wird ein eigener landesfürstlicher Kommissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt fortwährend in Kenntnis zu erhalten, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Statthalterei nach den ihm erteilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat (§ 27). Sparkassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden (§ 28). Die Vereinigung anderer den Teilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparkassen als solchen ist nicht gestattet (§ 29). Die Sparkassen haben jährliche Gebarungsübersichten öffentlich bekanntzumachen und dieselben gleichzeitig den Statthaltereien vorzulegen.

Bei etwaigen Auflösungen von Sparkassen hat der landesfürstliche Kommissär die Rechte der Einleger zu wahren (§ 34).

Aktiengesellschaften.

§ 152. Die erste allgemeine gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaften wurde mit dem Hofdekret vom 5. November 1843 vorgenommen, dessen Geltung für auf Gewinn abzielende Aktiengesellschaften, durch das mit Patent vom 17. März 1849 erlassene Vereinsgesetz nicht berührt wurde. Erst das kaiserliche Patent (Vereinsgesetz) vom 26. November 1852 setzte die Bestimmungen des Hofdekretes vom 5. November 1843 wie auch das Patent vom 17. März 1849 außer Kraft und nahm eine Neuregelung der Verhältnisse aller Aktiengesellschaften wie auch aller anderen Vereine vor.

Bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Österreich (1863) galten nun für alle auf Gewinn berechnete Vereine, zu denen also auch alle genossenschaftlichen Handels- und Industrieunternehmungen gehörten, die Bestimmungen dieses Vereinsgesetzes. Mit der Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches traten bezüglich der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, die bezüglichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1852 (§§ 9 und 12) außer Kraft und an deren Stelle die die Gründung solcher Unternehmungen mehr begünstigenden und erleichternden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Artikel 150 bis 249). Das Vereinsgesetz von 1852 blieb nur noch für alle anderen auf Gewinn berechneten Vereine (Transportgesellschaften, Kreditanstalten, Sparkassen usw.) in Kraft.

Mit Ministerialverordnung vom 20. September 1899, Nr. 175, wurde, „um die Errichtung und Umbildung von Aktienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, zu

dem Patente vom 26. November 1852 ein Durchführungs-„Regulativ" verlautbart, welches zunächst den dringendsten Reformbedürfnissen des veralteten Patentes entgegenkommen soll.[14])

Nach diesen Gesetzen nun ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, „wenn sie Aktienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Kapital durch Aktien, d. i. durch bestimmte, mittels der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts übertragbare Teilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonds, auf welche sich die Haftung der Teilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen" (§ 1, lit. b).

Insbesondere ist eine solche Bewilligung erforderlich für Vereine, welche sich die Errichtung von regelmäßigen Transportverbindungen zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, Dampfschiffahrtsunternehmungen insbesondere; den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; von Bergwerksunternehmungen; Kolonisierungen; Kreditanstalten; Versicherungsanstalten; allgemeine Versorgungs- und Rentenanstalten; Pfandleihanstalten (Versatzanstalten) zur Aufgabe setzen (§ 4).

Und zwar ist für einige der obigen Unternehmungen, wie Kreditanstalten, allgemeine Kredit- und Rentenanstalten, dann Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen die Erteilung der Bewilligung dem Kaiser vorbehalten.

Behufs Errichtung einer Aktiengesellschaft bedarf es nach dem Regulativ von 1899 zweimaligen Ansuchens: einmal um Ermächtigung zu vorbereitenden Maßregeln und ein zweites Mal um endgültige Bewilligung.

In den Gesuchen ist der Plan des Unternehmens deutlich und bestimmt ersichtlich zu machen.[15])

Bei Aktienvereinen (die nicht unter das Handelsgesetz fallen) darf keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hiezu erwirkt worden ist, auch dürfen über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimsscheine ausgefertigt werden.

Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direktion auch ein Ausschuß aufzustellen und das Gebarungsresultat in angemessenen Zeiträumen zu veröffentlichen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann erteilt werden, wenn: a) der Zweck des Vereines erlaubt ist; b) die Bewilligungswerber für die aufrechte Ausführung des Unternehmens

[14]) Das Regulativ gilt nicht für solche Aktiengesellschaften, welche sich den Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, von allerhand Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Kanäle usw.) zur Aufgabe setzen.

[15]) Für Kommanditgesellschaften und Aktien-Handelsgesellschaften gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Mit Ministerialerlaß vom 2. Mai 1871, Z. 5069, ist übrigens ein Musterstatut für Aktiengesellschaften erlassen worden.

Beruhigung gewähren; c) wenn der Plan des Unternehmens den gesetzlichen Anforderungen und öffentlichen Rücksichten entsprechen.

Bei gewissen Vereinen muß schon behufs Einleitung der vorberatenden Maßregeln um die Bewilligung angesucht werden. Es muß das jedesmal stattfinden, wenn: a) die Gründer zur Auffindung von Teilnehmern öffentliche Aufforderungen zu erlassen die Absicht haben, oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden.

Den Behörden steht zu, bei der Erteilung der vorläufigen Bewilligung die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann auch gänzlich versagt werden, wenn das geplante Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen nicht vollkommen entspricht.

Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden.

Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Konzession und bedeutet keineswegs, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vorteile gewähren werde.

Es ist Sache der Teilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Überzeugung zu verschaffen.

Alle Aktiengesellschaften stehen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es notwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Kommissär beizugeben.

Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Grenzen der ihm erteilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite.

Außer den Fällen der freiwilligen Auflösung, welche statutenmäßig vor sich gehen muß, kann die Behörde zur Auflösung von Aktiengesellschaften schreiten, wenn dieselben ohne Bewilligung gebildet wurden, ihre genehmigten Statuten überschritten haben, die ihnen behördlicherseits gestellten Bestimmungen nicht erfüllt haben oder wenn ihre Auflösung durch öffentliche Rücksichten geboten ist (§ 24).

Ausländische Aktiengesellschaften.

§ 153. Die Erwerbstätigkeit ausländischer Aktiengesellschaften im Inland kann je nach Verhältnissen, Umständen und dem Gegenstande dieser Erwerbstätigkeit dem Inlande nützlich oder schädlich sein. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Ausländer den aus dem Inlande

gezogenen Gewinn zu Kapitalsbildung fürs Ausland benutzen und daher das Inland zu Gunsten des Auslandes in Kontribution setzen, so müßte man ausländischen Gesellschaften jede Erwerbstätigkeit im Inlande verbieten. Aber dieselben Gründe, aus welchen im Warenverkehr die Prohibitivpolitik verlassen wurde, zwingen den Staat auch bezüglich der ausländischen Aktiengesellschaften, eine solche Politik aufzugeben. Denn auch österreichische Aktiengesellschaften können auf eine Erwerbstätigkeit im Ausland nicht verzichten und schließlich müssen auch auf diesem Gebiete sich die Grundsätze des „Freihandels", der Gegenseitigkeit, Bahn brechen. Zudem kann es ja für jedes Land nur von Vorteil sein, wenn ausländisches Kapital im Inlande produktiv angelegt wird (solange demselben keinerlei Monopol eingeräumt wird).

Diese Erwägungen brachten es mit sich, daß zunächst ausländischen Aktiengesellschaften mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften der Geschäftsbetrieb in Österreich unter gewissen gesetzlichen Bedingungen gestattet wurde.[16])

Diese gesetzlichen Bedingungen beruhen auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit allen inländischen Aktiengesellschaften derselben Art und verlangen die volle Gegenseitigkeit des bezüglichen Auslandes. Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgt, daß jede ausländische Aktiengesellschaft, welche in Österreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden will, den Nachweis erbringen muß, daß sie a) in ihrem Heimatsstaate rechtlich besteht; b) daß der Zweck derselben den hierländischen Staatsinteressen nicht zuwiderläuft; c) daß ihre Statuten der diesbezüglichen inländischen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und d) daß sie sich den inländischen Gesetzen unterwerfe. Den Behörden steht die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Gebarung der zugelassenen Gesellschaften nach Maßgabe der diesfalls für die inländischen bestehenden Vorschriften zu.

In Rechtsstreitigkeiten aus ihrem hierländischen Geschäftsbetrieb untersteht die ausländische Gesellschaft den österreichischen Gerichten.

Aus der Gleichstellung mit den hierländischen Gesellschaften derselben Art folgt ferner die gleiche Kontrollübung seitens der inländischen Behörden und daher die Pflicht der hierländischen Repräsentanzen zur periodischen Vorlage: der Generalbilanz der ganzen Gesellschaft, der Spezialbilanz über den österreichischen Gesellschaftsbetrieb und der Protokolle der Generalversammlungen. Die Mitglieder der hierländischen Repräsentanz haften persönlich für jeden den hierländischen Gläubigern der Gesellschaft durch dieselbe zugefügten Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der überreichten Spezialbilanz entstanden ist.

Auch muß die ausländische Gesellschaft den Nachweis erbringen, daß die Regierung ihres Heimatsstaates die hierländischen Gesellschaften gleicher Art zum geschäftsmäßigen Geschäftsbetriebe im dortigen Staatsgebiete zuläßt.

---

[16]) Kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865.

Länger als gegenüber allen anderen ausländischen Aktiengesellschaften erhielt sich in Österreich die Prohibition gegenüber den ausländischen Versicherungsgesellschaften. Denn da solche Gesellschaften keine sichtbare produktive Tätigkeit entfalten und offenbar, um existieren zu können, mehr Einzahlungen aus dem Lande ziehen müssen als sie an Entschädigungen dem Lande zuwenden, so schien die Ausschließung derselben gerechtfertigt und geboten. Doch auch diesen Gesellschaften gegenüber mußten schließlich dieselben Gründe, die für die Zulassung aller anderen Aktiengesellschaften maßgebend waren, den Ausschlag geben. Denn erstens kommt der Vorteil der Konkurrenz doch nur dem inländischen Publikum zu statten, und zweitens gibt es ja auch inländische Assekuranzgesellschaften, die auf den Geschäftsbetrieb im Ausland reflektieren, von fremden Staaten daher die Zulassung anstreben.

So wurde denn mit dem Gesetz vom 29. März 1873 jene bis dahin noch bestandene Ausschließung der ausländischen Versicherungsgesellschaften aufgehoben und die obigen Bestimmungen über Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften auch auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften ausgedehnt.

Postsparkassen.

§ 154. Die ersten Versuche mit Postsparkassen machte man in England schon im Jahre 1807; sie blieben jedoch damals erfolglos. Erst in den Fünfzigerjahren wurde dort die Frage neuerdings untersucht und auf Antrag Gladstones beschloß das englische Parlament 1861 die Einführung der Postsparkassen. Damals bestanden in ganz England 638 Sparkassen und die Gegner der Postsparkasse prophezeiten den Ruin dieser als gemeinnützig anerkannten Institute. Diese Prophezeiung traf nicht ein; die Postsparkassen nahmen einen ungeahnten Aufschwung und die alten Sparkassen erhielten sich, wenn auch in etwas verminderter Zahl, doch mit unvermindertem Einlagekapital.

Diese auffallende Tatsache lenkte auf sich die Aufmerksamkeit der festländischen Regierungen, vor allem Frankreichs, welches zum Studium des neuen Institutes einen Fachmann nach England schickte. Dieser Fachmann, Agathon Prevost, Generalagent der Ersten Pariser Sparkasse, war von Haus aus ein Gegner der staatlichen Sparkassen und ging, wie er selber gestand, nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit nach England. Die Tatsachen jedoch bekehrten ihn; von seiner Studienreise kam er als Verteidiger der Postsparkassen zurück.[17])

[17]) In seinem in der französischen Kammer vorgetragenen Berichte legte er bezüglich der Wandlung seiner Ansichten über Postsparkassen ein freimütiges Geständnis ab. Rien n'est si brutal comme un fait — sagte er da — je suis forcé de reconnaître que ce système de caisses d'épargnes postales est à mes yeux une grande conception. Vgl. den Motivenbericht der Regierung zum Gesetzentwurf über Sparkassen in den Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, 1882.

Nun begann auch die österreichische Regierung sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Im Jahre 1872 entsendete sie einen Beamten nach England, um das neue Institut in seinem Heimatlande kennen zu lernen. Auch dieser kehrte als warmer Anhänger desselben zurück. Das österreichische Handelsministerium wäre schon damals der praktischen Durchführung dieser Frage näher getreten, aber das damalige Finanzministerium widersetzte sich diesem Vorhaben. Es machte geltend, die österreichischen Postämter seien keine Geldgebarungsinstitute und man könne ihnen einen solchen neuen, ihnen vollkommen fremden finanziellen Geschäftskreis nicht zumuten.[18])

So wurde denn damals das Vorhaben des Handelsministeriums aufgegeben. Mittlerweile wurden jedoch in Österreich die Post-Geldanweisungen eingeführt und dieser Postanweisungsverkehr entwickelte sich so rasch und mächtig, daß die Post schon zu Ende der Siebzigerjahre $4^1/_2$ Millionen Anweisungen mit einem Geldbetrage von 200 Millionen Gulden ausweisen konnte. Damit war die österreichische Post ein „Geldgebarungsinstitut" geworden und die einstige Einwendung des Finanzministeriums gegen die Postsparkassen verlor nun ihre Grundlage.

Am 26. November 1879 stellte der Abgeordnete Lenz im Abgeordnetenhause den Antrag, die Regierung sei aufzufordern, ein Gesetz behufs Einführung von Postsparkassen dem Reichsrat vorzulegen.

Der Antrag stieß im Abgeordnetenhause auf heftige Gegnerschaft, und im Ausschuß, dem er zugewiesen wurde, kostete es viel Mühe, für denselben eine Mehrheit von Stimmen zu erlangen. „Keine Verstaatlichung des Sparkassenwesens" lautete die Parole der Gegner, die sich in den Reihen derjenigen liberalen Abgeordneten befanden, welche prinzipiell gegen alle „Verstaatlichung" im Namen der Freiheit Opposition machten. Es war ein Glück für die Sache, daß sich im Ausschuß ein tüchtiger Statistiker und eifriger Anwalt des „kleinen Mannes" fand, dem die Berichterstattung über den Antrag Lenz übertragen wurde — Otto Hausner. Nach einem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit der Postsparkassen in England, Frankreich, Italien und Belgien widerlegte er mit Zahlen die Befürchtungen der Gegner, daß die Postsparkassen das Verderben der bestehenden Sparkassen sein würden. Der Zweck der Postsparkassen sei überall der, dem kleinsten Manne, dem Arbeiter, dem Dienstboten, dem Taglöhner die Gelegenheit zum Sparen zu geben. Dieser Aufgabe seien die bestehenden Sparkassen nicht gewachsen, schon aus dem Grunde, weil ihre Zahl zu gering sei. In Österreich gab es damals nur 321 Sparkassen; also nur an 321 Stellen konnten in Österreich Spargelder eingelegt werden; um eine kleine oder kleinste Einlage zu machen, müßte da oft eine Reise unternommen werden. Dagegen gab es schon damals (1880) in Österreich 4088 Postämter und damit würden ebensoviel Einzahlungsstellen für Spareinlagen geschaffen. Die Unzulänglichkeit jener 321 Sparkassen erhielt dagegen

[18]) Ausschußbericht über den Gesetzentwurf betreffs der Postsparkassen, erstattet im Abgeordnetenhause im März 1881. (Berichterstatter Otto Hausner.)

eine grelle und sensationelle Beleuchtung durch die ihr von Hausner entgegengestellte Tatsache, daß es in Österreich 3836 Lottokollekturen gebe — also mehr als zehnmal soviel Gelegenheit zum kleinen Zahlenlottospiel als zu Spareinlagen.

Eine weitere statistische Analyse der österreichischen Spareinlagen, welche darlegte, daß im Vergleich mit anderen Staaten in Österreich damals auf jeden Einleger eine verhältnismäßig große Summe entfiel, stellte es klar, daß die Einlagen der Sparkassen gar nicht einmal vom kleinen Manne herrühren, sondern „vom wohlhabenden Rentier oder abgeschreckten Spekulanten", namentlich da das österreichische Sparkassenregulativ und die Statuten der Sparkassen keinerlei wirksame Bestimmungen dagegen enthalten, daß eine und dieselbe Person (auf mehrere Büchel) große Kapitalien auf sichere Verzinsung anlege. Dieser Bericht Hausners verschaffte der Sache der Postsparkassen den Sieg: Das Abgeordnetenhaus nahm am 4. März 1881 die Resolution an, womit die Regierung aufgefordert wurde, „die Errichtung von Postsparkassen mit geringer Verzinsung der Einlagen in reifliche Erwägung zu ziehen".

Schon in der folgenden Session legte die Regierung den Entwurf eines Postsparkassengesetzes vor. Der Motivenbericht wies unter anderem darauf hin, daß die Vertreter der Interessen der Sparkassen aus zweifachem Grunde beruhigt sein können, da erstens die Verzinsung der Postsparkassen eine sehr niedrige sei (nur 3 Prozent) und zweitens durch die strengen Bestimmungen gegen höhere Einlagen den Sparkassen, die doch zumeist von Rentiers benutzt werden, keinerlei Konkurrenz erwachse. Der Entwurf passierte glücklich die parlamentarische Behandlung und ward zum Gesetz erhoben.[19])

Das Postsparkassengesetz.

§ 155. Das Postsparkassengesetz vom 28. Mai 1882 ordnete die Errichtung eines „k. k. Postsparkassenamtes" in Wien an, welches „unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparkasse" bildet. Die Organisation und Festsetzung des Wirkungskreises derselben bleibt Sache der Regierung und wird im Verordnungswege festgesetzt.[20])

[19]) Minder glücklich in dem Durchbringen des Postsparkassenentwurfes war die deutsche Regierung im deutschen Reichstag 1884–1885. Derselbe erlangte dort nicht die Majorität und so gibt es in Deutschland noch gegenwärtig keine Postsparkassen. Es verschuldet dies einerseits die übertriebene Ängstlichkeit jener „Menschenfreunde", die an den Sparkassen beteiligt sind, andrerseits jenes extreme Dogma des Liberalismus, welches überall den „Staatssozialismus" wittert, wo von Verstaatlichung die Rede ist. Hier bringen unklare staatsrechtliche Anschauungen der Gesamtheit empfindlichen Schaden. In Ungarn wurden Postsparkassen eingeführt mit Gesetz vom 11. Mai 1885.

[20]) Vergl.: Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse (amtliche Ausgabe), 1902.

Die einzelnen Postämter dienen als Sammelstellen des Postsparkassenamtes und besorgen die ihnen aufgetragenen Auszahlungen. Zur Erstattung gutächtlicher Äußerungen und zur Antragsstellung in Angelegenheiten der Postsparkassen wurde im Verordnungswege ein Beirat bestellt.

Das Postsparkassenamt in Wien ist ein einheitliches Institut unter einheitlicher Leitung; es ist der Träger aller aus den Postsparkassengeschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten sowohl gegenüber den Einlegern wie auch nach außen. Die einzelnen Postämter sind nur Organe desselben, welche die Einlagen vereinnahmen und die dem Postsparkassenamte gekündeten Einlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements und der ihnen erteilten Aufträge zurückzahlen.[21])

Die Spareinlagen hat das Postsparkassenamt fruchtbringend anzulegen, und zwar durch Ankauf von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen.

Da die Verzinsung der Einlagen mit 3 Prozent festgesetzt ist und die österreichischen Staatsschuldverschreibungen eine höhere Verzinsung (4 bis 5 Prozent) gewähren, so ergibt sich bei den massenhaften kleinen Einlagen ein bedeutender Gewinn für die Postsparkasse, aus welchem nach Abschlag der Verwaltungskosten ein Reservefonds gebildet wird. Dieser Reservefonds ist allmählich auf die Summe von 5 Prozent der gesamten Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von 2 Millionen Gulden nicht übersteigen. Wenn der Reservefonds, der fruchtbringend anzulegen ist, dieses sein gesetzliches Maximum erreicht, so wird der weitere gesamte Überschuß dem Postgefälle gutgeschrieben, bildet dann also ein Einkommen des Staates.

Die Bestimmungen über die Einlagen, deren Verzinsung und Rückzahlung berücksichtigen in all und jeder Hinsicht das Interesse des kleinen Einlegers, indem die unterste Grenze der Einlage mit 100 Heller fest-

---

[21]) Bezüglich der Modalitäten der Einlagen gelten jetzt die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1887, durch welche die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 abgeändert wurden. Einzahlungen und Auszahlungen werden auf Grund von Einlagebüchern gemacht, in denen alle Transaktionen eingetragen werden. Das auf den Namen des Einlegers ausgestellte Büchel kann nur von dem Einleger selbst benutzt werden, zu welchem Zwecke dasselbe mit dessen Unterschrift zu versehen ist.

Für ein und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden. Von dem Einleger unterscheidet das Gesetz übrigens den Erleger; letzterer ist derjenige, der zu Gunsten eines andern, des Einlegers, die erste Einlage leistet und das Büchel mit seinem Namen unterfertigt.

Der Einleger ist jederzeit berechtigt, auch ohne Intervention des Erlegers bei einer Sammelstelle zu erscheinen und daselbst seine Unterschrift aufnehmen zu lassen.

Insolange der Einleger von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, betrachtet das Postsparkassen-Amt den Erleger als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, sofern nicht der Einleger das Postsparkassen-Amt von seinem gegenteiligen Willen in Kenntnis gesetzt hat (§§ 2 und 3, Ministerialverordnung vom 22. November 1887, RGBl. Nr. 134).

gesetzt ist und die Verzinsung schon von 2 Kronen beginnt.[22]) Andrerseits wird durch entschiedene, mit Strafsanktionen versehene Bestimmungen der Ausnützung der Postsparkassen durch Kapitalisten vorgebeugt, indem keiner einzelnen Person eine größere Einlage als 2000 Kronen gestattet und auch mehrfache Einlagen einer Person auf mehrere Einlagebüchel verboten sind. Dagegen kann sowohl jeder hinreichende Betrag der Einlage wie auch jeder Überschuß derselben über 2000 Kronen zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden, welchen das Sparkassenamt besorgt und für den Einleger verwahrt. Dadurch erfüllt das Postsparkassenamt auch den Zweck der Festlegung eines bedeutenden Teiles der österreichischen Staatsschuld im Inlande.

Die Spareinlagen genießen eine Reihe gesetzlicher Vorzugsrechte. Sie können auch von Minderjährigen erlegt und (wenn nicht schriftliche Einsprache ihrer Vertreter vorliegt) auch behoben werden; es kann auf dieselben weder ein Verbot noch ein Pfandrecht erworben werden; auch eine exekutive Einantwortung eines Postsparkassebüchels ist unzulässig u. dgl.

Die oberste Kontrolle steht dem Obersten Rechnungshofe zu. Periodische Ausweise über den Stand des Vermögens veröffentlicht das Postsparkassenamt in der „Wiener Zeitung", jährliche Gebarungsausweise veröffentlicht daselbst der Handelsminister mit Ablauf des Solarjahres.

Scheck- und Clearingverkehr.

§ 156. Auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1887 wurde in Anlehnung an den Postsparkassenverkehr der Scheck- und Clearingverkehr vermittels der Post eröffnet, womit die Postanstalt direkt eine entgeltliche Geldverkehrsvermittlung übernommen hat. So wie dieser Scheck- und Clearingverkehr ganz andere Zwecke verfolgt als der Postsparkassenverkehr, nicht mehr als eine Wohltätigkeit für den kleinen Sparer aufgefaßt werden darf, sondern einfach als Förderung des Verkehrs durch billige und zuverlässige Vermittlung von Zahlungen und Geldempfängen, so wird denn derselbe bei dem Postsparkassenamte von dem eigentlichen Sparverkehr in der Gebarung und Verrechnung ganz getrennt geführt. Die Teilnahme an diesem Verkehre bewilligt das Postsparkassenamt gegen Erlag einer Stammeinlage in barem Gelde, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.[23]) Das Postsparkassenamt kann ohne Angabe der Gründe die angesuchte Teilnahme

[22]) Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen, welche drei von einhundert Gulden pro Jahr nicht überschreiten soll, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung des Beirates im Verordnungswege festgesetzt und ist jede Änderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" und in den Landeszeitungen zu verlautbaren.

[23]) Beträgt gegenwärtig auf Grund § 7, Ministerialverordnung vom 22. November 1887 200 Kronen. Die Teilnahme an Anweisungs-, (Scheck- oder Clearing-)Verkehr des Postsparkassen-Amtes ist auch solchen Personen gestattet, welche nicht Einleger im Sparverkehre sind.

ablehnen oder die bereits bewilligte durch Kündigung und Rückstellung der Stammeinlage jederzeit aufheben (§ 4). Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungs-(Scheck- und Clearing-) Verkehre darf höchstens 2 Prozent für ein Jahr betragen. Innerhalb dieser Maximalgrenze setzt die Regierung den Zinsfuß fest.

Die Fruktifizierung der im Scheck- und Clearingverkehr eingehenden Gelder, insofern dieselben nicht bereit gehalten werden müssen, erfolgt durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine), durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung, durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der Staatsschuld und anderer österreichischer Wertpapiere, durch Eskomptierung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparkasse oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 registrierten Vorschuß- oder Kreditvereine eskomptiert sind, endlich durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effekten sich zur Belehnung eignen.

Der Scheck- und Clearingverkehr genießt mannigfache Stempel- und Gebührenbefreiung oder Begünstigung.

Dagegen erhebt die Post für die Benutzung dieses Verkehrs besondere Gebühren, was bei dem Sparkassenverkehr nicht der Fall ist. So werden z. B. die Drucksorten im Scheck- und Clearingverkehr gegen eine den Ersatz der Herstellungskosten zu decken bestimmte Gebühr verabfolgt; für jede an dem Konto des Teilnehmers vorzunehmende Amtshandlung wird eine Manipulationsgebühr von 4 Heller erhoben usw.

Für den Scheck- und Clearingverkehr wird ein besonderer Reservefonds gebildet, und zwar aus jenen Überschüssen, welche aus der Gebarung dieses Verkehrs nach Abschlag etwaiger Verluste im Sparverkehr nach Schluß des Verwaltungsjahres verbleiben. Auch für diesen fruchtbringend anzulegenden Reservefonds ist ein Maximum (5 Prozent des reinen Einlagestandes) festgesetzt, nach dessen Erreichung alle Überschüsse dem Postgefälle als Einnahmen zugewiesen werden.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 157. Die auf Selbsthilfe bauende Genossenschaftsbewegung, die in den Vierzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts in England begann („Pionniere von Rochdale", 1843) und dort in den Fünfziger- und Sechzigerjahren eine die Selbsthilfgenossenschaften begünstigende und fördernde Gesetzgebung provozierte: griff in den Sechzigerjahren nach Deutschland über (Schulze-Delitzsch). In Preußen erfolgte sodann eine gesetzliche Regelung der Genossenschaften mit Gesetz vom 27. März 1867, welches im folgenden Jahre (4. Juli 1868) auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt wurde. In Österreich entwickelte sich das Genossenschaftswesen ebenfalls in den Sechzigerjahren, so gut es eben ging, auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852.[24])

[24]) Die erste Genossenschaft in Österreich soll der Aushilfskassenverein in Klagenfurt gewesen sein; im Anfang der Siebzigerjahre gab es schon in Österreich

Die Unzulänglichkeit dieses Vereinsgesetzes für alle die neuen Formen der Selbsthilfsgenossenschaften drängte jedoch zu einer gesetzgeberischen Regelung derselben. Die Regierung hatte schon in der Reichsratssession 1868/69 einen Gesetzentwurf dem Reichsrat vorgelegt, welcher das ganze Gebiet der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften umfaßte; derselbe gelangte jedoch damals nicht zur Verhandlung. Im März 1872 brachte nun die Regierung den Entwurf eines ausschließlich die „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" regelnden Gesetzes vor den Reichsrat, welcher nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes verfaßt war und nach parlamentarischer Behandlung unterm 9. April 1873, Nr. 70, als Gesetz kundgemacht wurde.

Dasselbe findet Anwendung auf alle Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche sich „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder Kreditgewährung" zum Zwecke setzen (§ 1). Je nach der Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden soll, auf welchem Erwerbsgebiete und durch welche Mittel er angestrebt wird, können solche Genossenschaften sehr verschieden sein. Das Gesetz zählt nur beispielsweise einige auf, und zwar Vorschuß- und Konsumvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktiv- und Konsumvereine, endlich Wohnungsgenossenschaften. Doch können auch andere Arten von Genossenschaften, z. B. solche, welche die gemeinschaftliche Benutzung einer motorischen Kraft bezwecken u. dgl., unter die obige Definition und die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumiert werden.[25])

Solche Genossenschaften können entweder mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Zur Gründung einer solchen Genossenschaft ist, außer dem vorschriftsmäßigen Statut, die Eintragung derselben in das bei jedem Handelsgerichte zu führende Genossenschaftsregister[26]), und zwar mit einer den Gegenstand der Unternehmung bezeichnenden Firma erforderlich; auch muß die Art der Haftung („beschränkt" oder „unbeschränkt") im Register ersichtlich gemacht werden.

Der Genossenschaftsvertrag (Statut) muß enthalten: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll; 4. die Bedingungen des Eintrittes der

über 1000 Genossenschaften. Eine im Jahre 1870 von den vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften veröffentlichte Schrift klagt über das Mißtrauen, welches die Behörden dem Genossenschaftswesen entgegenbringen, und über die Bedrückung derselben seitens der Finanzbehörden. Der Berichterstatter über den Regierungsentwurf des Genossenschaftsgesetzes im Abgeordnetenhause im Jahre 1872 bestätigt, daß „diese Klagen nicht unberechtigt" waren.

[25]) Das Gesetz vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 15, zählt als zu diesen „auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden" Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch ausdrücklich hinzu: Bau- und Werksgenossenschaften, ohne damit den Kreis dieser Genossenschaften erschöpfen zu wollen.

[26]) Über Anlegung und Führung dieser Register. Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, Nr. 71.

Genossenschafter sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben; 5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile; 6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter; 7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft; 8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn in letzterem Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (siehe unten) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung; 13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben (§ 5).

Der einregistrierte Genossenschaftsvertrag muß in dem vorschriftsmäßig veranstalteten Auszug veröffentlicht werden.

Der rechtliche Bestand der Genossenschaft beginnt mit deren Einregistrierung; alle Abänderungen des Genossenschaftsvertrages unterliegen denselben Bestimmungen bezüglich der Eintragung ins Register wie der ursprüngliche Vertrag. Errichtet die Genossenschaft Filialen, so müssen die Eintragungen bei dem Handelsgerichte des betreffenden Bezirkes wiederholt werden. Das Rechtsverhältnis der Genossenschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen des Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (§§ 11 und 12).

Macht die Genossenschaft Handelsgeschäfte, so unterliegen sie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben wird ein Register geführt, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die An-

zahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile eingetragen werden muß.

Die Einsicht dieses Registers sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß jedermann gestattet werden (§ 14).

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Derselbe Vorgang ist bei jedem Personenwechsel oder bei Bestellung von Stellvertretern zu beobachten (§§ 15 und 16).

Die Genossenschaft wird aus den durch ihren Vorstand geschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand muß jährlich einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres und die Bilanz veröffentlichen; dabei sind auch die Daten bezüglich der Mitgliederzahl und der Vermehrung oder Verminderung der Anteile zu veröffentlichen.

Durch den Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande ein Aufsichtsrat, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite gesetzt werden.

Einem solchen Aufsichtsrat räumt das Gesetz weitgehende Befugnisse ein. Derselbe überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen (§ 24).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in diese Prozesse auf eigene Kosten einzutreten (§ 25).

Die Geschäftsführung der Genossenschaften kann auch besoldeten Beamten übertragen werden.

Die Gesamtheit der Genossenschaft bildet die Generalversammlung; wenn nicht das Statut etwas anderes festsetzt, so hat jeder Genossenschafter in der Generalversammlung eine Stimme. In der Regel wird die Generalversammlung der Genossenschafter durch den Vorstand berufen.

Außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine solche jedesmal zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wenn das Statut nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Nur die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Genossenschaft erfordern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist für seine Amtsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt 1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3. durch Eröffnung des Konkurses; 4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntnis erfolgt ist.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzuteilen (§ 37).

Das Auflösungserkenntnis steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat und, wenn sich die Wirksamkeit auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet.

Zur Durchführung der Liquidation der Genossenschaft werden Liquidatoren bestellt, die als solche beim Handelsgericht zur Eintragung ins Genossenschaftsregister eingetragen werden müssen und als solche die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bei der Festsetzung der Pflichten der Genossenschafter gegen die Genossenschaft bildet der Umstand, ob die letztere „mit unbeschränkter" oder „mit beschränkter" Haftung errichtet wurde, einen wesentlichen Unterschied.

In ersterem Falle haften die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle des Konkurses oder der Liquidation solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen (§ 53), in letzterem Falle haften sie mit ihrem Geschäftsanteil und auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben, wenn das Statut nicht einen noch höheren Haftungsbetrag festsetzt (§ 76). Dabei macht der Zeitpunkt des Eintrittes des Genossenschafters in die Genossenschaft keinen Unterschied; jeder später Eintretende haftet für alle vor seinem Eintritte von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Das Recht des Austrittes steht jedem Genossenschafter zu, jedoch, wenn nichts anderes im Statut festgesetzt ist, immer nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres und nach vierwöchentlicher Kündigung (§§ 54 und 77). Die ausgeschiedenen Mitglieder haben an die Reservefonds keinerlei Ansprüche (§§ 55 und 79); ihre Haftung für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten dauert bei der „unbeschränkten" bis zur Verjährungsfrist (und übergeht auf ihre Erben), bei der „beschränkten" nur ein Jahr nach dem Geschäftsjahr des Austrittes (§§ 55 und 78).

Der Konkurs der Genossenschaft hat auch bei der „unbeschränkten" den Konkurs der Mitglieder nicht zur Folge. Nach geschlossenem Konkursverfahren wird eine „Beitragsberechnung" angefertigt, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger beizutragen hat (§ 61).

Erfolgt die Begleichung nicht gütlich, so kommt es nach gerichtlicher Verhandlung zur gerichtlichen „Bestätigung der Beitragsberechnung", gegen welche ein Rechtsmittel nicht zulässig und welche binnen vierzehn Tagen exekutionsfähig ist (§§ 61 bis 64). Allerdings hat jeder Genossenschafter das Recht, für seine Person die bestätigte Beitragsberechnung mittels Klage gegen den Vorstand der Genossenschaft anzufechten (§ 67).

Auf die Verletzung der durch das Gesetz den Genossenschaften, ihren Vorständen und Liquidatoren auferlegten Pflichten (Anmeldungen, Nachweisungen, Mitteilungen an die Behörden u. dgl.) sind Ordnungsstrafen bis zu 100 Gulden gesetzt; eine Überschreitung des gesetzmäßigen Wirkungskreises kann mit einer Geldbuße bis zu 300 Gulden gestraft werden (§ 88).

Den auf Grund obiger Bestimmungen errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind mit Gesetz vom 21. Mai 1873 besondere

Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannt worden.[27])

Zur leichteren und wirkungsvolleren Kontrolle dieser Genossenschaften bestimmt das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, daß dieselben verpflichtet sind, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, beziehungsweise dem Vereine nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Diese Verpflichtung besteht, gleichviel ob die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen erstreckt.

Gelegentlich der Revision ist insbesondere auch wahrzunehmen und im Revisionsberichte ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Auch gestattet dieses Gesetz die Bildung von Verbänden, welche für die ihnen angehörigen Genossenschaften und Vereine Revisoren bestellen.

Für Genossenschaften und Vereine, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verbande nicht angehören, wird der Revisor, und zwar für die Genossenschaften durch das Handelsgericht, für die Vereine durch die politische Landesbehörde, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, bestellt. — Ein Verband im Sinne dieses Gesetzes muß eine solche Zahl von Genossenschaften oder Vereinen umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit desselben gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens 50 Genossenschaften (Vereine) oder alle Genossenschaften (Vereine) eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften (Vereine) mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt.[28])

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 157a. Eine bedeutende Erweiterung des Terrains für spekulative Betätigung des Erwerbssinnes und eine größere Möglichkeit fruchtbringender Anlage des Kapitals als bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bieten die mit Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, ins Leben gerufenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieselben

[27]) Mit Gesetz vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 151, sind die obigen Stempel- und Gebühren-Begünstigungen auch auf „die sonstigen auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden *nichtregistrierten* selbständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, ausgedehnt worden, und zwar auch für den Fall, wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Kassabestände bei öffentlichen Kreditinstituten anlegen.

[28]) Durchführungsverordnung zu obigem Gesetze vom 24. Juni 1903.

können „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden" (§ 1). Zum Entstehen einer solchen Gesellschaft ist die Eintragung ins Handelsregister erforderlich, was erstens den Abschluß des Gesellschaftsvertrages und zweitens die Bestellung der Geschäftsführer zur Voraussetzung hat (§§ 2 und 3). Der Gesellschaftsvertrag muß außer der Firma und dem Gegenstand des Unternehmens noch die Höhe des Stammkapitals und die von jedem Gesellschafter zu leistende Einlage (Stammeinlage) enthalten.

Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens 20.000 Kronen erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 500 Kronen betragen muß. Stammkapital und Stammeinlagen müssen in Kronenwährung ausgedrückt sein.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf die Stammeinlage angerechnet oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Übernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden, und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen genau und vollständig festzusetzen (§ 6).

Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder deren Vorbereitung darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapitale nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig. Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen (§ 7). Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung im Gesellschaftsvertrage genau zu bestimmen. Daselbst ist auch festzusetzen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf (§ 8).

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet ist, und welcher beizuschließen sind: 1. der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung; 2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Beruf und Wohnsitz sowie den Betrag der von jedem übernommenen Stammeinlage und

der darauf geleisteten Einzahlung enthält; 3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Berufes und Wohnsitzes und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form; 4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen (§ 9).

Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 250 Kronen eingezahlt sein. Insofern auf eine Stammeinlage nach dem Gesellschaftsvertrage die Vergütung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muß die Leistung sofort in vollem Umfange in Barzahlung bewirkt werden.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrage bar eingezahlt sind, und daß die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrage nicht in barem Gelde auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand. Diese Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft an. Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Das Handelsgericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Gesellschaftsvertrages, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und über die Eintragung zu beschließen.

Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister. Hiebei sind auch die angemeldeten Geschäftsführer und der Betrag der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen einzutragen (§ 11).

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen und hat zu enthalten: den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; Firma und Sitz der Gesellschaft; den Gegenstand des Unternehmens; die Höhe des Stammkapitales und den Betrag der geleisteten Einzahlungen; wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen; endlich Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und die im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben (§ 12).

Die gesellschaftlichen Organe sind der oder die Geschäftsführer (Vorstand), die im Handelsregister eingetragen werden müssen, und die Ge-

sellschaft vertreten. Die Pflichten der Geschäftsführer sind im Gesetze bestimmt, namentlich mit Bezug auf Buchführung und Bilanzaufstellung und gegenüber den Gesellschaftern. Auch über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses enthält das Gesetz detaillierte Bestimmungen.

Wenn sich das Stammkapital auf mehr als 1,000.000 Kronen beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden (§ 29), in welchen die Geschäftsführer und Beamte der Gesellschaft nicht gewählt werden dürfen (§ 30).

Das Gesetz bestimmt die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Alle wichtigeren Beschlüsse, wie z. B. Genehmigung von Bilanzen, Kapitalsvermehrung, Kontrollsmaßregeln, wichtige Vertragsabschlüsse u. dgl. stehen der Generalversammlung der Gesellschafter zu. Doch kann in einzelnen Fällen, wenn alle Gesellschafter einwilligen, eine Abstimmung im schriftlichen Wege stattfinden (§§ 34, 35).

Die Generalversammlung ist, soweit nicht eine Beschlußfassung außerhalb derselben zulässig ist, mindestens jährlich einmal, und außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, insbesondere ohne Verzug dann, wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitales verloren gegangen ist. Im letzteren Falle gefaßte Beschlüsse der Versammlung hat der Vorstand dem Handelsgerichte mitzuteilen (§ 36). Die Versammlung muß auch dann ohne Verzug berufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hiefür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitales erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Wird dem Verlangen von den zur Berufung der Versammlung befugten Organen nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so können die Berechtigten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung selbst bewirken.

Je 100 Kronen einer Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muß jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen. Unter gewissen, im Gesetze spezialisierten Umständen, kann auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses der Generalversammlung bei Gericht geklagt werden.

Auch die Rechte der Minderheit der Gesellschafter werden vom Gesetze berücksichtigt und gewahrt.

Ist durch Beschluß der Gesellschafter ein Antrag auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz abgelehnt worden, so kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitales erreichen, das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft einen oder mehrere Revisoren bestellen. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.

Die betreffenden Gesellschafter können während der Dauer der Revision ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern (§ 45).

Die Revisoren haben das Recht, die Bücher, Rechnungsbelege und Inventarien einzusehen, von den Geschäftsführern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und jedem mit der Rechnungsführung betrauten Angestellten der Gesellschaft Auskünfte und Erläuterungen behufs Feststellung der Richtigkeit der letzten Jahresbilanz abzuverlangen und den Bestand der Gesellschaftskasse sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen. Die verlangten Aufklärungen und Auskünfte müssen von den dazu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß gegeben werden. Der Aufsichtsrat ist der Revision beizuziehen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen die Zuziehung eines oder mehrerer der Gesuchsteller zur Vornahme der Revision gestatten.

Die Entlohnung der Revisoren wird von dem Handelsgerichte bestimmt; sie dürfen keine andere wie immer geartete Vergütung annehmen.

Erweist sich der Antrag auf Revision nach dem Ergebnisse der Revision als unbegründet, so sind die Antragsteller, denen eine böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Gesellschaft durch den Antrag entstandenen Schaden persönlich zur ungeteilten Hand verhaftet.

Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer oder Aufsichtsräte können auch von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitales erreichen, geltend gemacht werden, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche für die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt oder wenn ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig bei den Geschäftsführern angemeldet war, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft ist Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht.

Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilbuche verzeichnet ist (§ 78).

Die Gesellschafter können ihre Stammeinlage nicht zurückfordern; sie haben, so lange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Reingewinn, soweit dieser nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.

Die Verteilung des Reingewinnes erfolgt in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen (§ 82).

Aktiengesellschaften können sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln, was im Handelsregister ersichtlich gemacht werden muß (§ 97).

Die Konzessionsbehörde überwacht die gesamte Gebarung der Gesellschaft und hat auch das Recht, ungesetzliche oder dem Gesellschaftsvertrag zuwiderlaufende Beschlüsse oder Verfügungen zu sistieren, auch kann dieselbe gegen Organe der Gesellschaft Ordnungsstrafen verhängen.

Mehr als in allen bisherigen Gesetzen über Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften hat der Gesetzgeber in diesem neuesten Gesetze getrachtet, die Teilnehmer vor unlauteren Praktiken der Organe der Gesellschaft zu bewahren und der Ausübung ihrer Teilnehmerrechte vollen Spielraum zu lassen. Man merkt es diesem Gesetze an, daß es aus allen traurigen Erfahrungen, die man in dem letzten halben Jahrhundert mit Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften machte, zu Nutz und Frommen der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens, Nutzen zog.[29])

Börsen und Freilager.

§ 158. Den Umlauf des Kapitals erleichtern und beschleunigen die großen Umsatzstätten desselben, die Börsen, und zwar sowohl Effekten- wie Warenbörsen. Zur Errichtung derselben ist eine Bewilligung des Ministeriums erforderlich (des Finanz- und Handelsministeriums).[30]) Sie müssen eine selbständige, verantwortliche Leitung haben und stehen unter staatlicher Überwachung. Nicht genehmigte (Winkelbörsen) sind verboten; die Teilnahme an solchen wird polizeilich gestraft. Ein behördlich genehmigtes Statut umschreibt genau den Wirkungskreis und die Geschäftszweige jeder Börse, deren Verkehr an feste Normen gebunden sein muß. Zur Börsenfähigkeit gehört geschäftliche Unbescholtenheit; Frauen sind vom Börsenbesuche ausgeschlossen. Übertretungen der Börsenordnungen seitens der Börsenbesucher werden polizeilich gestraft. Die Börsengeschäfte können nur durch Vermittlung amtlich bestellter und beeideter Sensale gemacht werden[31]); diese sind bei ihren Geschäfts-

[29]) Auf die Durchführung obigen Gesetzes beziehen sich die Verordnungen des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, RGBl. Nr. 108, und 2. Juni 1906, RGBl. Nr. 110.

[30]) Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisierung der Börsen.

[31]) Gesetz vom 4. April 1875.

vermittlungen an die (mit Gesetz vom 4. April 1875 geänderten) Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 66—84) gebunden. Die Börseleitungen verfassen unter Mitwirkung des Regierungskommissärs und veröffentlichen sohin amtliche Kurszettel.

Um den in Waren gebundenen Kapitalswert rascher zu mobilisieren und in Umlauf zu bringen, begünstigt das Gesetz vom 28. April 1889 die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und gestattet denselben, indossable Lagerscheine (Warrants) auszustellen.

Münzrecht.

§ 159. Zur Sicherung und Förderung des Handelsverkehres übt der Staat sein Münzhoheitsrecht aus, kraft dessen nur staatliches oder staatlich beglaubigtes Geld öffentliche Geltung hat, alles ausländische Geld nur als Ware in Betracht kommt und behandelt wird.

Um zur Schaffung eines möglichst großen, einheitlichen Münzverkehrsgebietes beizutragen, trat Österreich (mit dem Fürstentum Liechtenstein) den durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten mit dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 bei, infolgedessen in Österreich die „österreichische Währung" eingeführt wurde. Auf Grund dieses Vertrages wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 das österreichische Geldwesen geregelt, indem für dasselbe die in dem Münzvertrage vereinbarten Grundsätze zur Anwendung gebracht wurden.

Mit dem Vertrage vom 13. Juni 1867 ist aber Österreich aus dem deutschen Münzvereine ausgeschieden, infolgedessen die in dem Münzvertrage mit den Vereinsstaaten vereinbarten Vereinsmünzen (die neben der Landesmünze Geltung hatten) in Österreich ihre Währungseigenschaft verloren.

Nunmehr galt in Österreich ausschließlich die österreichische Währung. Dieselbe bestand aus Silbergeld; das vom Staate geprägte und ausgegebene Goldgeld ward als Ware betrachtet und behandelt. Das Kupfergeld und ein Teil des Silbergeldes bildeten die Scheidemünze. Neben dem Hartgeld emittierte der Staat eine bestimmte Summe von Papiergeld (Staatsnoten), welches, da es Zwangskurs besaß, ebenfalls als Währungsgeld betrachtet werden muß.

Mit Gesetz vom 2. August 1892 trat an Stelle obiger österreichischer Silberwährung eine Kronenwährung (Goldwährung). Die Rechnungseinheit derselben ist die Krone (100 Heller). Der goldene Dukaten bleibt daneben als Handelsgoldmünze. Das Gesetz vom 9. Juli 1894 ordnete die Einlösung der Staatsnoten an, um den Übergang zur Goldwährung und Aufnahme der Barzahlungen seitens der Österreichisch-ungarischen Bank zu ermöglichen. Diese Einlösung wurde bis Ende 1901 größtenteils durchgeführt.

Bis zum Jahre 1879 stand es jedermann frei, Gold und Silber in Barren, Münzen, Bruch- oder Fadengold und -Silber zur Ausmünzung in gesetzlich gangbare Münzen oder zur Verwechslung mit

solchen gegen die hiefür vorgezeichnete Gebühr an die k. k. Münzämter abzugeben. Seit dem Jahre 1879 ist diese „Prägefreiheit" bezüglich der Silbermünzen (Eingulden-, Zweigulden- und Viertelguldenstücke) bis auf weiteres eingestellt.

Die vom Staate geprägten silbernen Levantiner (Maria Theresia-) Taler, die nur für die Levante bestimmt sind, haben im Inlande keinen gesetzlichen Umlaufswert; die Staatskassen dürfen sie bei Zahlungen der Parteien nicht annehmen.[32])

Die Österreichisch-ungarische Bank.

§ 160. Die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß der wirtschaftliche Verkehr, den der Staat durch die Übung seines Münzhoheitsrechtes sichern und fördern will, durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs zu Zeiten schwer geschädigt werden kann und auch den Staat in Mitleidenschaft ziehe, wurde auch Österreich nicht erspart. Solches Papiergeld begann man in Österreich schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Vermittlung der Wiener Stadtbank, daher Bankozettel genannt, zu emittieren. Die Leichtigkeit, sich durch unkontrollierte Ausgaben solcher Geldzeichen Mittel zur Führung der Staatswirtschaft, namentlich auch der Kriege, zu verschaffen, verleitete die Regierung zu einer ausgedehnteren Inanspruchnahme der Zettelpresse, so daß im Jahre 1811 der Betrag der im Umlaufe befindlichen Bankozettel, für die bereits seit 1799 der Zwangskurs eingeführt werden mußte, 1060 Millionen überstieg — und den Staatsbankrott, in der Form der Reduktion des Nennwertes der Bankozettel auf seinen fünften Teil, zur unvermeidlichen Folge hatte.

Nach erfolglosen Versuchen, den dadurch im höchsten Grade zerrütteten Staatshaushalt zu ordnen, entschloß sich die Regierung, auf die Ausgabe all und jedes Staatspapiergeldes zu verzichten und mit der Versorgung des Verkehres mit dem nötigen Papiergeld eine selbständige Bank zu betrauen. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1816 die österreichische Nationalbank gegründet.[33]) Dieselbe ist eine Aktien-

---

[32]) Finanzministerialerlaß vom 1. August 1886.

[33]) In dem kaiserl. Patent vom 1. Juni 1816, womit die österreichische Nationalbank ins Leben gerufen wurde, heißt es: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letztverflossenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie alles, was Regenten und Völkern am teuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nehmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbständigkeit von Neuem gegründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen." Der § 1 dieses Patentes aber lautet: „Es soll von nun

gesellschaft, deren Vermögen aus Anteilen der Aktionäre besteht.[34]) Dieser Aktiengesellschaft erteilte der Staat das ausschließliche Privilegium der Notenausgabe für das ganze Reich, mit der Verpflichtung, diese Noten auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer nach dem Nennwerte in Metallgeld einzulösen.

Als Entgelt für dieses gewinnbringende Privilegium verpflichtete sich die Bank vorerst, dem Staate bei der Einlösung seines Papiergeldes behilflich zu sein. Tatsächlich kam diese Einlösung des Staatspapiergeldes mit Hilfe der Bank zu stande, und die Geldverhältnisse der Monarchie waren bis zum Jahre 1848 insofern geordnet, inwiefern das zirkulierende Papiergeld bei der Bank jederzeit einlösbar war. Nachdem aber der Staat bei der Bank immer neue Kredite in Anspruch nahm und dieselben nicht zurückzahlen konnte, geriet die Bank im Jahre 1848 außer stande, ihrer Noteneinlösungspflicht nachzukommen. Der Staat aber, der diese Insolvenz der Bank verschuldete — sah sich gezwungen, die Bank von der Einlösungspflicht zu entheben (Mai 1848) und für die Banknoten den Zwangskurs zu dekretieren.[35]) Seit damals war wohl das Bestreben der österreichischen Regierung stets darauf gerichtet, die Bank in den Stand zu setzen, die Bareinlösung ihrer Noten aufzunehmen, was durch eine Rückzahlung der bei ihr kontrahierten Schulden seitens des Staates erfolgen kann: doch konnte letzteres bis heutzutage noch nicht bewerkstelligt werden, da der Staat immer wieder durch Ereignisse und Katastrophen gezwungen wurde, teils neue Schulden bei der Bank aufzunehmen, welche dieselbe außer stande setzten, die Bareinlösung aufzunehmen, teils Staatspapiergeld mit Zwangskurs zu emittieren.[36])

---

an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswert und Zwangsumlauf oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen statthaben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht sein, solche Ausgaben, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit Zwangsumlauf zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten."

[34]) In der gegenwärtigen mit Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, zu stande gekommenen Umgestaltung zu einer „Österreichisch-ungarischen Bank" besteht dieses Vermögen aus einem Kapitale von 90 Millionen Gulden ö. W., welches durch die Volleinzahlung von 150.000 Aktien, à 600 fl., gebildet ist.

[35]) Kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848.

[36]) An der Erfolglosigkeit und dem wiederholten Scheitern dieser Bestrebungen trugen immer wieder auswärtige Kriege, welche die Existenz des Staates bedrohten, die Schuld. Die erste Maßregel zum Zwecke der Ordnung der Geldverhältnisse wurde schon 1851 ergriffen. Mit dem Patente vom 15. Mai 1851 wurde nämlich bestimmt, daß die Gesamtsumme des Staatspapiergeldes nicht über 200 Millionen vermehrt werden dürfe und daß das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld allmählich eingezogen werde. Mit dem Patent vom 23. Februar 1854 wurde mit der Bank das Übereinkommen getroffen, wonach dieselbe das einlaufende Staatspapiergeld im Betrage von 148 Millionen gegen vom Staate ihr gegebene Deckung einziehen, respektive gegen Banknoten einlösen solle. Ende 1858 kam man auf solchem Wege schon dahin, daß die Barzahlung der Bank aufgenommen werden konnte, als der Krieg von 1859 dieses mühevolle Werk

Organisation der Österreichisch-ungarischen Bank.

§ 161. Mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878[37]) wurde die bis dahin bestandene österreichische Nationalbank in eine „Österreichisch-ungarische Bank" umgewandelt und derselben vom 1. Juli 1878 bis zum 31. Dezember 1887 ein Privilegium als Zettelbank verliehen. Dieses Privilegium wurde derselben nach Ablauf der ersten zehn Jahre mit Gesetz vom 21. Mai 1887[38]) auf weitere zehn Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1897 verlängert, wobei mehrere Paragraphen des Statutes abgeändert wurden. Ende 1897 konnte wegen Unterbrechung der parlamentarischen Tätigkeit in Österreich das damals abgelaufene Privilegium im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung nicht erneuert werden und wurde seither bis Ende 1899 provisorisch verlängert.

Da es auch im Jahre 1899 zu keiner parlamentarischen Behandlung der weiteren Privilegienverlängerung kommen konnte, so wurde diese Privilegiumsverlängerung der Österreichisch-ungarischen Bank mit kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899, Nr. 176, vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 gewährt (GA. XXXVII, 1899 in Ungarn gleichlautend), womit zugleich beide Staaten der Monarchie auf das ihnen zustehende Recht der Errichtung selbständiger Zettelbanken verzichteten.

Mit dieser kaiserlichen Verordnung (und gleichlautendem ungarischen Gesetze) sind auch die bisherigen Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank in vielen wesentlichen Punkten abgeändert worden. Nach diesen so abgeänderten Statuten, die einen integrierenden Teil des Privilegiumverlängerungsgesetzes bilden, ist die Bank eine Aktiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Tätigkeit sowohl in Österreich wie in Ungarn ausübt (§ 1). Ihr Sitz ist in Wien; doch muß sie für alle von ihr betriebenen Geschäftszweige zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest unterhalten (§ 2). Den Aktionären der Bank gebührt für jede Aktie ein gleicher Anteil an dem gesamten Vermögen der Bank (§ 5). Alle ihre Rechte üben die Aktionäre in der jährlich einmal zusammentretenden Generalversammlung aus (§ 12).

Die Generalversammlung wählt einen aus zwölf Mitgliedern (sechs Österreichern und sechs Ungarn) bestehenden Generalrat, der unter der Leitung eines vom Kaiser auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Finanzminister ernannten Gouverneurs die Verwaltung der Bank besorgt und überwacht.

Neben dem Gouverneur funktionieren zwei Vizegouverneure; einer in Wien und einer in Budapest, und außer dem Generalrate noch zwei Direktionen, eine in Wien, eine in Budapest.

---

wieder zerstörte. Im Jahre 1865 war bereits wieder ein auf die Barzahlung der Bank abzielendes Übereinkommen getroffen: da vereitelte der Krieg von 1866 alle diesbezüglichen Hoffnungen. Gegenwärtig sind endlich die Vorarbeiten zur Wiederherstellung der Valuta so weit gediehen, daß mit der Aufnahme der Barzahlungen seitens der Bank in nächster Zeit begonnen werden soll.

[37]) Ein identisches Gesetz erfloß in Ungarn: Gesetzartikel XXV: 1878.

[38]) In Ungarn damit identisch Gesetzartikel XXVI: 1887.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Eskompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrat ernennt den Generalsekretär, dem die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige unter Aufsicht des Generalrates obliegt.

Die beiderseitigen Regierungen ernennen je einen Regierungskommissär zur Beaufsichtigung des statutenmäßigen Gebarens der Bank (§ 51). Diese Kommissäre sind berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates und der Direktionen beizuwohnen (§ 52).

Die Einsprachen der Regierungskommissäre gegen gefaßte Beschlüsse haben aufhaltende Wirkung; betrifft die Angelegenheit eine zwischen der Bank und Regierung streitige Sache und kommt keine Verständigung zu stande, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht in Wien aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus den Obersten Gerichtshöfen in Wien und Budapest von den betreffenden Gerichtspräsidenten für jedes Jahr bestimmt werden.

Der Geschäftskreis der Bank.

§ 162. Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen und von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig eskomptieren. Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Im übrigen Geschäftskreise kann die Bank Wechsel, Effekten und Coupons eskomptieren und weiter begeben; Darlehen gegen Handpfand erteilen; Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung übernehmen; Gelder gegen Verbriefung, dann Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) übernehmen; Anweisungen auf ihre eigenen Kassen ausstellen; kommissionsweise Geschäfte besorgen; für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung leisten; Gold und Silber, gemünztes und ungemünztes, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anschaffen und verkaufen; nach den Statuten ihrer Hypothekarkreditabteilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen gewähren; ihre eigenen Pfandbriefe ankaufen und veräußern.

Die Bank unterliegt keinerlei gesetzlichen Zinsbeschränkungen.

Sie betreibt den Wechseleskompte. Die von ihr zu eskomptierenden Wechsel müssen in der Regel mit der Unterschrift von drei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Sie hat die Pflicht, bei der Prüfung der zum Eskompte angebotenen Wechsel einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung wird durch ein Zensurkomitee vorgenommen.

Die Zensoren werden von den Direktionen nach Einvernehmen der Handelskammern aus den Kreisen der Geschäftsleute auf die Dauer von drei Jahren ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Bank erteilt auch Darlehen auf Handpfand und nimmt Depositen zur Aufbewahrung.

Bei diesen Geschäften sind ihr gewisse Vorzugsrechte eingeräumt.

Die von ihr ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Auch kann die Bank bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung als Depot übernehmen. Außerdem betreibt die Bank das Giroanweisungs- und Kommissionsgeschäft.

Das Banknotengeschäft.

§ 163. Das wichtigste und rentabelste Geschäft der Bank aber ist die Banknotenemission. Sie ist nämlich während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen (Banknoten) sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen.[39])

Diese Noten ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen sofort gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen.[40])

Es ist Pflicht des Generalrates, für ein solches Verhältnis des Metallschatzes der Bank zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der obigen Einlösungspflicht der Bank zu sichern.[41]) Der Banknotenumlauf muß durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung oder durch Barren bankmäßig bedeckt sein. Als solche bankmäßige Bedeckung wird erklärt: a) statutenmäßig eskomptierte Wechsel und Effekten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Effekten und Wechsel; c) eingelöste Wechsel und Coupons und d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag des Banknotenumlaufes den Barvorrat der Bank um mehr als 400 Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von fünf Prozent an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse zu entrichten, in welchem jeder der beiden Staaten am Gewinn der Bank partizipiert.

---

[39]) Auf der deutschen Seite tragen sie auch die Bezeichnungen in den in Österreich gebräuchlichen slawischen Sprachen.

[40]) Diese Bestimmung ist jedoch suspendiert und bis heute noch nicht wirksam geworden. Ihre Wirksamkeit ist davon abhängig, daß der Zwangskurs der Staatsnoten aufgehoben werde, was bis heute noch nicht der Fall ist. Die dem Reichsrate im Februar 1903 vorgelegten Regierungsentwürfe, welche die Aufnahme der Barzahlungen durch die Bank bezwecken, sind noch immer nicht erledigt.

[41]) Der Banknotenumlauf betrug Ende 1905: 1.816,991.600 Kronen, welchem Betrage ein Metallschatz von 1.425,069.451 Kronen gegenüberstand.

Die Bank ist verpflichtet, allwöchentlich die Höhe ihres Barbestandes und des Notenumlaufes zu konstatieren und den beiden Staatsverwaltungen einzureichen. — Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank sollen „die ausschließliche Begünstigung" genießen, daß sie bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, die nicht infolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßig in klingender Münze zu leisten sind, in ganz Österreich-Ungarn von jedermann und von den öffentlichen Kassen zu ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen (§ 86).

Vorzugsrechte der Bank.

§ 164. Die allgemeinen Gesetze über Aktiengesellschaften finden auf die Österreichisch-ungarische Bank nur insofern Anwendung, inwiefern sie mit dem Statut der Bank nicht in Widerspruch stehen. Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind steuerfrei (§ 92); ihre Bücher und Vormerkungen stempel- und gebührenfrei (§ 93). Die Verfälschung ihrer Noten, Aktien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe wird als Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§ 94). Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb in Wien und den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem Handelsgerichte in Wien, solche, welche auf den Geschäftsbetrieb in Ungarn sich beziehen, nur bei dem Handels- und Wechselgerichte in Budapest angebracht werden; Klagen aus dem Hypothekengeschäfte nur beim Landesgerichte in Wien, beziehungsweise bei dem k. Budapester Gerichtshofe angebracht werden. Dieser privilegierte Gerichtsstand bezieht sich auch auf alle Amortisierungen der von der Bank ausgestellten Urkunden. Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskünfte.

Auch ist die Bank nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt (§ 98).

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Die Verteilung des Reingewinnes der Bank.

§ 165. Die Bank muß mit dem 31. Dezember jedes Jahres ihre Jahresbilanz abschließen. Von dem Reinerträgnisse der Geschäfte gebühren den Aktionären zunächst vier Prozent des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem eventuell verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn Prozent dem Reservefonds, zwei Prozent dem Pensionsfonds hinterlegt. Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Aktionäre

entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. Von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist ein Dritteil der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Dritteile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Reservefonds muß fruchtbringend verwendet werden, doch darf die Anlage desselben nicht in Aktien der Bank geschehen.

Die Bank ist zu wöchentlichen Veröffentlichungen des Standes ihrer Aktiven und Passiven und zu jährlicher Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet.

Auflösung der Bank.

§ 166. Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1910.

Ein Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums hat die Bank wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden.

Die Regierungen sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigentum an dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämtlichen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarkreditgeschäfte zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesamte, nicht der Hypothekarkreditabteilung angehörende aktive Dienstpersonal der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfonds und den gesamten Pensionsdienst, insofern dieselben nicht die Hypothekarkreditabteilung betreffen.

Den Aktionären der Österreichisch ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie sofort der

Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfonds ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen.

Die Hinauszahlung an die Aktionäre erfolgt zu Handen des Generalrates.

Sollte das Privilegium der Bank ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von ihrem Übernahmsrechte Gebrauch machen, so kann die Bank als Aktiengesellschaft weiter bestehen unter Ausschluß der Rechte als Notenbank. Dazu bedarf es keiner besonderen staatlichen Genehmigung mehr. Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das oben erwähnte Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet (§ 108).

Das Patentrecht.

§ 167. All und jede Privilegiumserteilung auf gewerbliche Erzeugnisse wird begründet einerseits als ein Schutz geistigen Eigentums, andrerseits als Erfinderlohn und dadurch mittelbare Förderung des Erfindungsgeistes als mächtigsten Hebels des Gewerbes und der Industrie. Diese Begründungen sind mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt.[42]) Man bestreitet es, daß eine Erfindung ein geistiges Eigentum sei. Diese Einwendung ist nicht ohne Berechtigung; denn unsere Ideen sind offenbar nicht unser persönliches Eigentum. Keine Idee entspringt voraussetzungslos im Gehirn des einzelnen. Sie wurde angeregt durch Ideen anderer Menschen. Auch der genialste Erfinder ist das Produkt seiner Umgebung, seiner Zeit und einer vorhergehenden Entwicklung. Unser Denken ist nicht persönliches Eigentum. Wir werden erzogen und unterrichtet; Vorgänger und Umgebung beeinflussen unsere geistige Entwicklung. Die aus solchen Voraussetzungen entspringenden Ideen können sehr wohl als Gemeingut in Anspruch genommen werden, und es kann bezweifelt werden, ob das System des Privateigentums an Sachen, auf Ideen

[42]) Vgl. v. Bojanowski: Über die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit vom Jahre 1877 1889. Der Kommissionsbericht im deutschen Reichstag (April, 1877) über ein zu erlassendes Patentgesetz konstatiert, daß vor nicht gar langer Zeit noch der Patentschutz als ein „ungerechtfertigtes, den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol" angesehen wurde. Seit den 60er Jahren hatte sich in Deutschland in volkswirtschaftlichen Kreisen „über die Zweckmäßigkeit, selbst über die Berechtigung des Patentwesens grundsätzlicher Widerstreit herausgebildet". Erst in den 70er Jahren gelang es den Anstrengungen des „deutschen Patentschutz-Vereins", einen teilweisen Umschwung der Ansichten herbeizuführen und sodann auch die deutsche Reichsregierung für den Patentschutz zu gewinnen; so kam denn endlich das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 zu stande.

und Erfindungen übertragen werden darf.[43]) Wenigstens haben die überaus konsequenten und logisch denkenden römischen Juristen eine solche Übertragung nicht gekannt.

Auch die anderen Begründungen der Privilegiumserteilung können bestritten werden. Wenn dem Erfinder ein Lohn gebührt, so kann derselbe vom Staate auf andere Weise erstattet werden, und muß nicht gerade mittels der Ausschließung der Gesamtheit von der Verwertung der neuen Erfindung geschehen. Wenn es dem Staate um Hebung und Förderung des Gewerbes und der Industrie zu tun ist, sollte er da sich nicht vielmehr beeilen, all und jede neue Erfindung so bald als möglich zum Gemeingut der Gesamtheit zu machen? Warum sollte gerade darin Förderung der Industrie bestehen, daß der Gesamtheit sowohl wie den Gewerbetreibenden und Industriellen insbesondere, durch Jahrzehnte hindurch die Verfertigung und Verwertung nützlicher Gegenstände verboten wird? Oder ist es wirklich über allen Zweifel erhaben, daß Aussicht auf Patente und Privilegien die nützlichen Erfindungen hervorruft? Ist es nicht eine zu materialistische Beurteilung der Natur des menschlichen Geistes, wenn man solchen Lohnaussichten einen Einfluß auf die intimsten Regungen menschlichen Genies beimißt?[44])

All diese Fragen sind keineswegs in endgültiger Weise entschieden, und gegen die Richtigkeit der hier erwähnten Begründungen der Privilegiumserteilungen kann auch aus dem Umstande Verdacht geschöpft werden, daß Regierungen zu Privilegiumserteilungen an Erfinder und Industrielle schon zu einer Zeit sich veranlaßt sahen, wo die obigen Begründungen noch nicht gebräuchlich waren.

Entwicklung des Patentrechts.

§ 168. Man darf wohl behaupten, daß Erteilungen von Privilegien ursprünglich weder auf rechtlichen noch auf volkswirtschaftlichen Erwägungen beruhten, sondern einfach von Herrschern als Gunstbezeugungen an einzelne bevorzugte Industrielle verliehen wurden, und daß in der Folge diese Gunstbezeugungen von den Regierungen zu fiskalischen Zwecken verwertet worden sind und das „Hoheitsrecht" der Privilegienerteilung als Quelle des Staatseinkommens behandelt wurde.

Zu jenen Zeiten wird das große Publikum solche Privilegien gewiß als keine durch das Recht oder das Gesamtinteresse geforderte Verwaltungsmaßregel angesehen haben, wofür als Beweis gelten kann, daß der englische Richterstand schon unter den Tudors sich weigerte, solche

[43]) Der von Bojanowski zitierte Satz: „Das Erfundene erscheint als der vorzüglichste selbsterworbene Besitz" (Bojanowski, S. 18) ist nur scheinbar richtig; einer tieferen soziologischen Betrachtung hält er nicht Stand. Vgl. m. Soziologie, 2. Aufl. S. 341 und m. Soziologische Staatsidee. 2. Aufl. Innsbruck, 1901. S. 205.

[44]) In dem erwähnten deutschen Reichstagskommissionsbericht heißt es unter anderem: „Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwicklung des Gewerbefleißes wirklich von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann auf sich beruhen bleiben", usw.

vom König verliehene Privilegien als rechtlich bestehend anzuerkennen. Eine Ausnahme machten aber die Gerichte zu Gunsten jener Personen, die auf von ihnen gemachte Erfindungen ein Privilegium erhalten hatten. Dieses so entstandene Gewohnheitsrecht erhob eine Parlamentsakte im Jahre 1623 zum Gesetz. Danach war die Erteilung von gewerblichen Privilegien für die Zukunft untersagt und nur an Erfinder für die Dauer von vierzehn Jahren gestattet.

Auf Grundlage dieser Parlamentsakte entwickelte sich in England das Patentrecht und erfuhr erst im Jahre 1852 auf Grund einer mehr als zweihundertjährigen historischen Entwicklung seine gegenwärtig geltende gesetzliche Formulierung.

In Amerika ward der Patentschutz 1787 durch die Verfassung grundsätzlich ausgesprochen und 1790 geregelt. Dabei wurde vor der Verleihung eines Patentes eine Prüfung von Amts wegen und ohne öffentliches Aufgebot vorgenommen, ob der Anmelder der wirkliche Erfinder und ob seine Erfindung neu ist.

Frankreich folgte dem Beispiele Amerikas und erließ 1791 ein Patentgesetz. Doch verwarf das französische Gesetz jede Vorprüfung; es erteilte dem ersten Anmelder auf seine Gefahr ein Patent. Erfolgten dann Anfechtungen desselben, so gelangte die Angelegenheit zu richterlicher Entscheidung. In Preußen blieb man bis zum Jahre 1815 bei den landesfürstlichen Privilegien. Erst eine Verordnung des preußischen Finanzministeriums vom Jahre 1815 stellte allgemeine Grundsätze über Erteilung von Patenten auf, und zwar wurde das amerikanische System der Vorprüfung angenommen, jedoch mit gleichzeitigem öffentlichen Aufgebote. Dem Beispiele Preußens folgten nun andere deutsche Staaten und auch Österreich mit seinem ältesten Privilegiengesetz, das mit Patent vom 8. Dezember 1820 erlassen wurde.[45]) Dieses Gesetz jedoch galt kaum zwölf Jahre; mit dem Patent vom 31. März 1832 wurde ein neues Patentgesetz erlassen, welches praktischer und bequemer schien, da es sich auf das reine Anmeldungssystem beschränkte. Auf demselben Grundsatze beruhte auch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, welches sich als „zum Schutze des Erfindungsgeistes" erlassen einführte.

Das geltende Patentrecht.

§ 169. Der riesige Aufschwung der Industrie und des Erfindungsgeistes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts enthüllte allmählich viele Mängel und Unzukömmlichkeiten des auf dem reinen Anmeldungssystem beruhenden Privilegiengesetzes von 1852.[46]) Um diese Mängel zu beheben und diesen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, überging man in Österreich mit dem neuen Patentgesetz vom 11. Jänner 1897 zu einem

[45]) Justizgesetzsammlung Nr. 1722.

[46]) Brunstein, J. L., Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, Wien, 1887. Derselbe, Zur Reform des Erfinderrechts, Wien, 1885. Beck-Mannagetta, Das neue österr. Patentrecht, Wien, 1897.

gemischten System, welches eine amtliche Vorprüfung der Neuheit einer angemeldeten Erfindung und eine weitere Prüfung mittels Aufgebotes in sich vereinigt. Nach diesem Gesetze wird der Patentschutz „neuen Erfindungen, welche gewerbliche Anwendung zulassen", verliehen (§ 1). Ausgeschlossen vom Schutze sind schädliche oder unsittliche Erfindungen, aber auch wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze und solche, welche sich auf staatliche Monopolgegenstände beziehen (§ 2). Anspruch auf Patentschutz hat nur der Urheber oder sein Rechtsnachfolger (§ 4). Über eine Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentes hat das Patentamt, dessen Sitz in Wien ist (§ 34), vorerst die formale und sachliche Vorprüfung zu pflegen (§ 55).

Ergibt die Vorprüfung keine Gründe zur Abweisung des Patentgesuches, so wird das Aufgebot, d. i. die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung erlassen (§ 57). Ergeben sich auch aus dem Aufgebot keine Gründe für Abweisung des Patentgesuches, so wird die zu schützende Erfindung in das beim Patentamte geführte Patentregister eingetragen, die Erteilung des Patentes im offiziellen Patentblatte kundgemacht und dem Patentinhaber die Patenturkunde ausgefertigt (§ 64). Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, den Gegenstand der patentierten Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 8). Die Dauer des Patentes beträgt fünfzehn Jahre (§ 14); doch muß der Patentinhaber die vorgeschriebenen Jahresgebühren (die von 20 Gulden im ersten Jahre bis zu 340 Gulden im fünfzehnten Jahre allmählich steigen) entrichten (§ 14), da sonst das Patent erlischt (§ 26). Mittellosen gegenüber kann eine zeitweilige Stundung eintreten. Der Patentinhaber wird gegen Eingriffe und gegen Patentanmaßungen geschützt. Einen Eingriff begeht, wer die geschützte Erfindung widerrechtlich ausnützt (§ 95); Patentanmaßungen begeht, wer mittels Etiketten, Anzeigen u. dgl. vorgibt, ein Patent zu besitzen (§ 113). Über Eingriffe entscheidet das Zivilgericht (Handelsgericht) (§ 96); wissentlicher Eingriff bildet ein Vergehen, worüber das Strafgericht urteilt (§ 97). Patentanmaßungen bilden Übertretungen, die von politischen Behörden bestraft werden (§ 113). Gegen Beschlüsse des Patentamtes steht dem Patentwerber die Berufung an den Patentgerichtshof zu (§ 39).[47])

[47]) Zur Durchführung obigen Patentgesetzes, welches mit Jänner 1899 in Kraft trat, erfloß unterm 15. September 1898 eine ganze Reihe von Ministerialverordnungen (Nummern 156—164). Dieselben regeln: die Organisation des Patentamtes, und dessen Geschäftsordnung, die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben; die Erfordernisse von Patentanmeldungen, die Stellung der Patentanwälte, sodann die Stellung der gewerbsmäßigen Erfinder und die Begünstigungen der mittellosen Erfinder, endlich den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen (Mayrhofer, VI., 1227—1264). Mit der Verordnung vom 29. Oktober 1902, RGBl. Nr. 205, wurde die Organisation des Patentamtes durch Errichtung zweier neuer Abteilungen (im ganzen acht) geändert. Die Stempelbehandlung der Eingaben, Protokolle, Beilagen, Abschriften usw. beim Patentgerichtshofe, regelt die Verordnung vom 13. Dezember 1900, RGBl. Nr. 1, 1901.

Musterschutzrecht.

§ 170. Nach denselben Grundsätzen wie die Privilegiumserteilung auf gewerbliche Erfindungen im Jahre 1852, wurde der Schutz der gewerblichen Muster und Modelle einige Jahre später durch das Gesetz vom 7. Dezember 1858 geregelt. Während das Privilegiumsgesetz als Begründung seiner Bestimmungen den Wunsch des Gesetzgebers angab, „dem Erfindungsgeiste den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen“: betont das Musterschutzgesetz in der Einleitung die Absicht, „der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwicklung zu fördern“.

Als Muster oder Modell wird jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild erklärt, und, was das Gesetz über Muster bestimmt, will es auch von Modellen verstanden wissen (§ 1).

Der Inhalt des einem neuen Muster oder Modelle verliehenen Schutzes besteht darin, daß niemand anderer als nur der ursprüngliche Verfertiger desselben für die gesetzlich festgesetzte Zeit von höchstens drei Jahren berechtigt ist, „dasselbe auf Industrieerzeugnisse anzuwenden“.[48])

Der Bewerber um „das ausschließliche Recht der Benutzung eines Musters“ hat dasselbe behördlich zu hinterlegen und die vorgeschriebene Gebühr zu bezahlen.[49]) Dabei wird von der Behörde weder die Neuheit noch die Legitimation des Bewerbers geprüft. Die Handelskammer, die in diesen Angelegenheiten die kompetente Behörde ist, kann ein ordnungsmäßig überreichtes Gesuch nicht abweisen. Sie muß nach dem Gesetze amtshandeln, ein Hinterlegungsprotokoll aufnehmen und das offen oder versiegelt überreichte Muster in Aufbewahrung nehmen. Die offenen Muster sind allsogleich zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; die versiegelten Muster bleiben ein Jahr versiegelt, werden dann eröffnet und ebenfalls zu jedermanns Einsicht frei gelassen.

Das ausschließliche Recht erlischt entweder durch die Nichtbenutzung seitens des Berechtigten in Österreich während eines Jahres, oder durch hintendrein sich herausstellende Nullität.

Markenschutzrecht.

§ 171. Wenn auch der Markenschutz als ein Teil des Privilegium- und Patentrechts behandelt wird: so handelt es sich doch bei demselben um etwas wesentlich ganz Verschiedenes. Der Markenschutz, d. i. der Schutz der gewerblichen Marke vor Nachahmung, kann auf eine viel unanfechtbarere Weise begründet werden, als die obigen Privilegienerteilungen. Denn beim Markenschutz handelt es sich weder um den Schutz eines geistigen Eigentums noch um einen Erfinderlohn und auch nur sehr

[48]) Innerhalb dieser drei Jahre bleibt es dem Schutzwerber überlassen, die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen (Gesetz v. 23. Mai 1865, Nr. 35).

[49]) Diese beträgt nur 1 Krone pro Jahr.

mittelbar um Förderung des Gewerbefleißes: sondern einfach in erster Reihe um Schutz des Publikums vor Irreführung. Allerdings kommt dieser Schutz des Publikums in seinen Folgen demjenigen Gewerbetreibenden zu gute, dessen Marke vor Nachahmung geschützt wird, weil es ihm so möglich gemacht wird, aus dem guten Ruf, den sich sein Fabrikat erworben hat, den entsprechenden Nutzen zu ziehen. Dem Markenschutz kann aber keine jener Einwendungen entgegengesetzt werden, wie den Privilegiumserteilungen, weil der Markenschutz tatsächlich keinerlei Privilegium enthält. Es steht ja jedem frei, die mit einer Schutzmarke versehenen Waren und Artikel zu verfertigen, ja sogar in besserer Qualität zu verfertigen und dadurch die geschützte Marke eventuell wertlos zu machen. Durch das Verbot der Nachahmung einer Gewerbsmarke wird niemandem ein rechtmäßiger Erwerb entzogen oder vorenthalten.

Die Zuerkennung eines Patentes kann füglich als eine staatliche Begünstigung der Erfinder aufgefaßt werden: der Schutz seiner Marke gebührt jedem Gewerbetreibenden und Industriellen als sein gutes Recht. Man kann sich eine staatliche Rechtsordnung ohne Patentrecht denken: der Markenschutz dagegen ist nur eine strenge Konsequenz jeder staatlichen Rechtsordnung.

Daher bietet auch die Durchführung des Markenschutzes viel weniger Schwierigkeiten als der Patentschutz, und gibt auch zu keinen solchen streitigen Auffassungen Anlaß wie dieser.

Aus dem Wesen und dem Zwecke des Markenschutzes ergibt sich ferner auch der Unterschied zwischen demselben einerseits und dem Patent- und Musterschutz andrerseits, daß, während letzterer nur durch eine gesetzlich bestimmte kurze Zeitdauer gewährt wird, die Zeitdauer des Markenschutzes weder gesetzlich bestimmt, noch überhaupt auf eine gesetzlich bestimmte Zeit beschränkt wird, sondern so lange dauert, so lange die betreffende Unternehmung denselben in Anspruch nimmt. Es kann also der Markenschutz unter den gesetzlichen Bestimmungen über Generationen hinaus verlängert werden.

Das ältere Markenschutzrecht.

§ 172. Das erste österreichische Markenschutzrecht war das vom 7. Dezember 1858. Man behandelte damals die Sache offenbar sehr bagatellmäßig, was bei dem geringen damaligen Umfange der österreichischen Industrie übrigens begreiflich ist. Diese Geringschätzung der ganzen Sache zeigte sich darin, daß der Markenschutz gegen eine einmalige Gebühr, ohne jede spätere Erneuerung, ein- für allemal gewährt wurde; noch deutlicher aber verrät sich diese Geringschätzung darin, daß in einer Zeit der strammsten Zentralisation in Österreich gerade der Markenschutz höchst autonomistisch, ja sogar vollkommen föderalistisch behandelt wurde, indem die Sache nicht nur jedem einzelnen Lande, sondern jedem einzelnen Handelskammerbezirke überlassen wurde, ohne daß der Gesetzgeber auf eine einheitliche Behandlung im Staate oder irgend einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Handelskammerbezirken oder Ländern in der Be-

handlung des Markenschutzes bedacht gewesen wäre. So genügte es denn nach dem 1858er Gesetze, zur Erlangung des Schutzes seiner Marke, dieselbe bei der Handelskammer seines Bezirkes anzumelden und die Taxe von fünf Gulden ein- für allemal zu bezahlen. Die Unzukömmlichkeiten, die aus dem Mangel einer zentralen Übersicht der in Österreich geschützten Marken sich ergaben, kann man sich leicht denken; denn außerhalb des betreffenden Kammerbezirkes konnte niemand wissen, ob eine Marke geschützt ist oder nicht, und welche geschützten Marken überhaupt existieren; er müßte denn alle österreichischen Handelskammern behufs Erlangung dieser Kenntnis aufsuchen. Auch entsprach der bagatellmäßigen Behandlung der Sache die auf den Eingriff ins Markenrecht gesetzte Maximalgeldstrafe von 500 Gulden, welche angesichts der oft aus solchem Eingriffe erwachsenden beträchtlichen Gewinne gar keine Rolle spielt und den Markenfälscher nicht zurückschreckt.

Das geltende Markenschutzrecht.

§ 173. Diese Mängel des 1858er Gesetzes beseitigte das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890. Gerade dem autonomistisch organisierten Österreich war es vorbehalten, den von dem Zentralismus föderalisierten Markenschutz im Interesse der Industrie zu zentralisieren. Denn zum Behufe der Registrierung einer Marke muß dieselbe jetzt nicht nur bei der Handelskammer des Unternehmungsbezirkes, sondern auch beim Handelsministerium in ein Zentralmarkenregister eingetragen werden, zu welchem Zwecke der Bewerber seine Marke bei seiner Handelskammer in vier Exemplaren überreichen muß, von denen zwei ins Handelsministerium eingeschickt werden. Die erste zu erlegende Taxe blieb unverändert mit fünf Gulden bemessen, die in die Kasse der Handelskammer fließt, doch muß die Registrierung der Marken von zehn zu zehn Jahren erneuert und dabei die Taxe von fünf Gulden immer entrichtet werden (§ 16), was gewiß nur als ein sehr geringfügiger Entgelt für den gewährten Schutz angesehen werden muß und eine Jahrzehnte dauernde Industrie gewiß nicht belästigen kann.

Durch diese Eintragung und die folgenden Erneuerungen erlangt der Bewerber das „Alleinrecht", d. h. das ausschließliche Recht zum Gebrauche einer Marke (§ 2). Doch sind gewisse Zeichen und Bildnisse von der Registrierung ausgeschlossen, wie z. B. Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Staats- oder Landeswappen, allgemein gebräuchliche Bezeichnungen gewisser Waren oder endlich Ärgernis erregende Darstellungen (§ 3).

Das erworbene Alleinrecht an einer Marke ist jedoch nur ein Recht zur ausschließlichen Bezeichnung einer speziellen Warengattung mit dieser Marke, nicht ein Recht, diese Marke ausschließlich zu gebrauchen; denn es kann sich derselben registrierten Marke jedermann zur Bezeichnung anderer Warengattungen bedienen (§ 7). Es gibt also

keine einer Unternehmung ausschließlich dienende Marke zur Bezeichnung ihrer verschiedenen Warengattungen; dagegen kann ein Unternehmer allerdings für mehrere Warengattungen, ja sogar für ein und dieselbe mehrere Marken anmelden (§ 8).

Wie schon erwähnt, dient das Markenrecht der Unternehmung als solcher ohne Rücksicht auf den Wechsel der Inhaber derselben (§ 9). Doch ist für einen neuen Besitzer (außer der Witwe oder den Erben) die Umschreibung obligatorisch und unterliegt einer neuerlichen Taxe; übrigens darf auch da, wo es keine geschützte Marke gibt, sich niemand ohne Einwilligung des Beteiligten der geschäftlichen Bezeichnung eines fremden Unternehmens bedienen (§ 10).

Das Markenrecht kann unter Umständen zu einer Markenpflicht werden; denn wenn es auch in der Regel dem Berechtigten freisteht, sich seiner Marke zu bedienen oder nicht: so faßt das Gesetz auch Fälle ins Auge, wo der Handelsminister im Interesse des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich bestimmter Warengattungen anordnen kann, daß dieselben mit einer zu registrierenden Marke versehen werden; es kann also unter Umständen auch eine zwangsweise Registrierung einer Marke erfolgen, mit der dann die bestimmte Warengattung versehen werden muß. So z. B. ist mit Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1895, Nr. 120, die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern verfügt worden.

Das Markenrecht erlischt durch Streichung auf Ansuchen des Berechtigten, durch Nichterneuerung nach Ablauf von zehn Jahren, durch Unterlassung der obligatorischen Umschreibung (siehe oben), infolge Erkenntnisses des Handelsministers entweder über ein streitiges Markenrecht oder daß eine Nullität vorliege, d. h. daß die Marke nicht hätte registriert werden sollen (§ 21 und Modifizierung desselben mit Gesetz vom 30. Juli 1895, §§ 3 und 4).

Eingriffe in das Markenrecht werden nach dem neuen Gesetze nicht nur mit größeren Geldstrafen (von 500—2000 Gulden), sondern nach Umständen auch mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, womit überdies eine Geldstrafe bis zu 2000 Gulden verbunden werden kann (§ 23). Diese Strafen können auch gegen verschiedene Mitschuldige verhängt werden, also gegen Warenverkäufer, Verschleißer, gegen die Anfertiger der falschen Marken usw., selbstverständlich, wenn sie wissentlich vorgehen (§ 24).

Neben der Verhängung der Strafe kann auf Verlangen des Beschädigten nicht nur eine Konfiskation und Vernichtung der zur Anfertigung der Marken dienenden Werkzeuge, der angefertigten Marken selbst, sogar auf die Gefahr der Vernichtung der damit bezeichneten Waren u. dgl., sondern auch eine Entschädigung des Verletzten bis zum Betrage von 5000 Gulden ausgesprochen werden (§ 27).

Über alle streitigen Markenrechte entscheidet der Handelsminister (§ 30).

Handelskammern.

§ 174. Die ersten Handels- und Gewerbekammern wurden in Österreich auf Grundlage der ah. Entschließung vom 18. März 1850, RGBl. Nr. 122, errichtet. Durch dieselben sollte „der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen der Staatsverwaltung eröffnen und die Bemühungen der letzteren zur Förderung des Verkehres" unterstützen. Und zwar wurden damals über das ganze Reich (mit Einschluß Ungarns) verteilt 60 solcher Kammern errichtet, von denen jede aus mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern bestand.

Mit dem Gesetze vom 25. Juni 1868 erfolgte „zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues" eine Neuorganisation der Handels- und Gewerbekammern, wobei die Zahl der Mitglieder derselben verstärkt wurde, da sie nun „mindestens 16 und höchstens 48" beträgt.[50] Eine bestimmte Zahl der Mitglieder muß in dem Standorte der Kammern ansässig sein. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl der wirklichen Mitglieder für jede derselben (§ 4), sowie die Verhältniszahl der im Standorte der Kammer ansässigen zu den auswärtigen.

Die Handelskammern haben als beratende Körperschaften:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Beratung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann:

d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels oder der Gewerbe zum Zwecke haben sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben;

e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Beratung zu treten.

Außerdem haben dieselben einen gewissen amtlich übertragenen Wirkungskreis, indem sie berufen sind, eine Anzahl von amtlichen Verzeichnissen zu führen, in welche die Eintragung teils gesetzlich vorgeschrieben ist, teils gesetzliche Folgen (Rechtsbegründungen) nach sich

[50] Und zwar gibt es gegenwärtig 29 solcher Kammern in nachfolgenden Städten für ihre betreffenden Bezirke: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt; Laibach, Görz, Rovigno, Triest; Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch; Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis; Brünn, Olmütz, Troppau; Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz; Zara, Spalato, Ragusa.

zieht. Es sind das die Marken- und Musterregister, die Register über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ferner ist den Handels- und Gewerbekammern ein amtlicher Einfluß auf Ernennung von öffentlichen und beeideten Sensalen (Waren- und Wechselmäkler) gewährt; sie haben das Recht, Zeugnisse auszustellen über Bestand von Handelsusancen und die Pflicht, jährlich dem Handelsministerium einen Handels- und Gewerbebericht einzusenden, worin sie ihre allfälligen Wahrnehmungen über Geschäftsverhältnisse zum Ausdrucke bringen können. Sie unterstehen unmittelbar dem Handelsminister; Behörden und Körperschaften sind angewiesen, ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte, die ihnen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig sind, zu geben.

§ 175. Die Mitglieder der Kammer zerfallen in wirkliche und korrespondierende. Erstere werden vom Handels- und Gewerbestande auf fünf Jahre gewählt; letztere von der Kammer ernannt. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Wahlberechtigt sind: 1. jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben; 2. jene Personen, welche als Vorstände oder Direktoren kommerzielle oder industrielle Aktienunternehmungen leiten, wenn von denselben der für die Wahlberechtigung festgesetzte Erwerbsteuerbetrag zu entrichten ist. Die Feststellung dieses Steuerbetrages für die einzelnen Kategorien steht dem Handelsminister im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den oben aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.[51])

Wer in mehreren Kategorien des einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben.

Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes gewählt werden, welche

1. österreichische Staatsbürger sind, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen, dann

2. ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Als wirkliche Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die An-

[51]) Gesetz vom 30. Juni 1901, Nr. 103, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, Nr. 85, teilweise abgeändert wurde.

zahl der letzteren ein Drittel sämtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen (§ 7).

Zur Durchführung der Wahl bestellt die Landesbehörde eine eigene Wahlkommission, welche die Liste der Wahlberechtigten verfaßt und dieselbe unter Anberaumung einer Fallfrist zur Einbringung der Einsprüche (Reklamationen) bekannt macht. Über diese Einsprüche entscheidet die Wahlkommission, verfaßt sodann eine neue, berichtigte Liste der Wahlberechtigten, fertigt auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlakte aus und sendet dieselben den Wahlberechtigten zu. Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlkommission oder schriftlich durch Einsendung vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Das Gesetz bestimmt die Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten, der sein Amt unentgeltlich versieht. Die Kammer hält monatlich eine ordentliche Sitzung und nach Bedarf außerordentliche.

§ 176. Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Sekretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonal. Der Sekretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten (§ 14).

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich.

Zu einem gültigen Beschluß der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar mit absoluter Mehrheit, gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Handelsminister ernennt einen Kommissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu (§ 20).

Über den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Zum Zwecke der Bedeckung dieses Kostenaufwandes werden von den Handels- und Gewerbetreibenden besondere Steuerzuschläge eingehoben; die Umlage kann die verschiedenen Zweige der Gewerbe in verschiedenem Maße treffen.

Zur Bildung eines Pensionsfonds für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von fünf Prozent der gesamten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionierung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt.

In Ermanglung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der direkten Steuer, welche von dem Bergbau, dem Ge-

werbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit derselben eingehoben und an die Kammer abgeführt.

Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen (§ 21).

Der Handelsminister hat das Recht, die Auflösung der Handels- und Gewerbekammer zu verfügen; doch müssen binnen der nächsten drei Monate Neuwahlen angeordnet werden.[52])

---

[52]) Die Handelskammern sind ursprünglich lediglich als beratende Körperschaften ins Leben gerufen worden; auch das Gesetz vom Jahre 1868, welches ihren Wirkungskreis vielfach ausdehnte, änderte nichts an ihrer Bestimmung, ein begutachtendes und beratendes Organ zu sein, welches dem Handelsminister untersteht und auf dessen Zusammensetzung der Handelsminister einen entscheidenden Einfluß übt, indem er nicht nur die Zahl ihrer zu wählenden wirklichen Mitglieder bestimmt (§ 4), sondern auch den zur Wahl qualifizierenden Zensus bei den einzelnen Kategorien der Handels- und Gewerbetreibenden, allerdings im Einvernehmen mit der Kammer festsetzt. Trotz dieser von der Regierung abhängigen und derselben untergeordneten Stellung bildeten die Handels- und Gewerbekammern bisher eine selbständige Wahlkurie für die Landtage und den Reichsrat. Mit der neuen Wahlreform schwindet auch das Wahlrecht der Handels- und Gewerbekammern.

VII. Buch.

Das Unterrichtsrecht.

Die Volksschulgesetzgebung.

§ 177. Die obersten Grundsätze für die gegenwärtige Organisation des Volks- (und Bürger-) Schulwesens sind im Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ausgesprochen.[1]) Danach besteht neben gesetzlicher Unterrichtsfreiheit die staatliche Unterrichtshoheit und die Pflicht der Kirchen- und Religionsgesellschaften, für den Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen.

Diese Grundsätze wurden in den zwei darauffolgenden Jahren in den zwei Gesetzen durchgeführt, von denen das erste vom 25. Mai 1868, Nr. 48, das Verhältnis der Schule zur Kirche regelte, und das zweite vom 14. Mai 1869, Nr. 62 (Reichsvolksschulgesetz), die allgemeinen Bestimungen über das Volks- (und Bürger-) Schulwesen enthielt.[2]) Letzteres Gesetz wurde mit Gesetz vom 2. Mai 1883, Nr. 53, in mehreren Punkten (in 25 von 78 Paragraphen) abgeändert, ohne daß dadurch die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze alteriert worden wären. Die näheren, ausführenden Bestimmungen über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittel-

[1]) Sie lauten: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

Was die obige Bestimmung bezüglich des Religionsunterrichts der betreffenden Kirchen anbelangt, so erklärte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. März 1885, daß „die Möglichkeit, Schulen zu erhalten, keineswegs von der Bereitwilligkeit der Kirche, Religionsunterricht zu erteilen, abhängig ist".

[2]) Durch dieses Reichsvolksschulgesetz ist übrigens die alte politische Schulverfassung" keineswegs aufgehoben worden; vielmehr besteht dieselbe noch immer in Kraft, hinsichtlich jener Bestimmungen, welche weder den Anordnungen späterer Gesetze widersprechen, noch durch dieselben ersetzt werden (Verwaltungsgerichtshof v. 17. März 1880 u. 10. Februar 1881). Unterrichtsminister Hartel hat unterm 29. September 1905 eine neue Schul und Unterrichtsordnung für Volks- und Bürgerschulen erlassen, die ob ihres erzklerikalen

schulen wurden sodann mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, Nr. 86, getroffen, während dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 eine Neuorganisation der Landes- und Bezirksschulbehörden schon vorausgegangen war (mit Gesetz vom 26. März 1869, Nr. 40).

Diese Reichsgesetze wurden einerseits in den einzelnen Ländern durch Landesschulgesetze, die sich innerhalb des Rahmens der ersteren bewegen, und andrerseits durch Vollzugs-, Durchführungs- und Nachtragsverordnungen, endlich durch Organisationsstatute des Unterrichtsministeriums ergänzt.

Was die Landesgesetze anbelangt, so bewegen sich dieselben auf dem ihnen von der Reichsgesetzgebung überlassenen Gebiete der Regelung der Schulaufsicht, der Dienstverhältnisse der Volks- und Bürgerschullehrer, der Schulerrichtung, Erhaltung der Schulen und des Schulbesuches.

Was die Verordnungen des Unterrichtsministeriums betrifft, so sind dieselben teils Durchführungsverordnungen, wie die vom 12. Juli 1869, Nr. 130, welche das erste Reichsvolksschulgesetz in Wirksamkeit setzte, und ebenso die vom 8. Juli 1883, Nr. 17 VB., welche durch das, das erste Reichsvolksschulgesetz abändernde Gesetz vom Jahre 1883 notwendig wurde und die vorhergehende Ausführungsverordnung in den entsprechenden Punkten abänderte; teils sind es organisatorische Verordnungen, durch welche die vom Gesetze nur ihrer Idee nach ins Leben gerufenen Institutionen erst wirklich geschaffen werden, wie die Verordnung vom 20. August 1870, Nr. 105, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wurde.

Manchmal kann eine solche Verordnung auch dem Geiste des Gesetzes untreu werden und die Durchführung des Gesetzes in eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Bahn leiten, wie das z. B. die Hartelsche Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 tut, die die vorerwähnte Schul- und Unterrichtsordnung in klerikalem Geiste änderte.

An solche Verordnungen schließen sich sodann Ministerialerlässe, welche die innere Einrichtung der Schullokalitäten betreffen. Mittels Ministerialverordnungen, wie z. B. die vom 31. Juli 1886, Nr. 50 und 51, VB., wurden auch Organisationsstatute für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und für die Bürgerschullehrerkurse kundgemacht. Mit Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Nr. 52 VB., wurde eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen. — Die Zahl dieser Verordnungen und Erlässe ist, wie das bei der gründlichen Neugestaltung des österreichischen Volksschulwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1883 nicht anders zu erwarten ist, eine beträchtliche.[3])

Geistes allenthalben heftigen Widerspruch hervorrief. Gemeinde und Bezirksvertretungen protestierten gegen dieselbe als gegen die klaren Bestimmungen der Verfassung verstoßend.

[3]) Abgedruckt bei Mayrhofer, IV., 493 ff.

Volks- und Bürgerschulen.

§ 178. Der öffentliche Unterricht ist in Österreich durchwegs Staatssache.[4]) Der Staat organisiert und verwaltet ihn. Für den Unterricht auf der untersten Stufe, der Volksschule, besteht Schulzwang. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern denjenigen Unterricht zu teil werden zu lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist.[5]) Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie durch Zwangsmittel angehalten werden. Da die Schulpflicht in der Regel von dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, also über acht Jahre, sich ausdehnt, so sorgt der Staat dafür, daß denjenigen, die keinen entsprechenden und genügenden Privatunterricht genießen können, während dieser Zeit (also während der acht Jahre) öffentliche Schulen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke unterhält der Staat (mittelbar oder unmittelbar) *fünfklassige Volksschulen*, an die sich sodann die *dreiklassige Bürgerschule* anschließt.[6])

[4]) Art. 17 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu." Ferner § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 48: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt." Der mit diesem Paragraph gleichlautende § 9 bezeichnet als dieses Organ des Staates das Unterrichtsministerium und zählt sodann die demselben untergeordneten Organe in den einzelnen Ländern auf.

[5]) § 20 des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." § 24: „Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den *regelmäßigen* Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder *verantwortlich* und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch *Zwangsmittel* angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung."

[6]) Der § 21 des Reichsschulgesetzes von 1869 gestattete bezüglich dieser achtjährigen Schulpflicht nur die geringfügige Erleichterung, daß Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, am Schlusse des Schuljahres aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden könne. Nachdem sich diese Bestimmung für die wirklichen Verhältnisse in mehreren Kronländern als zu hart und undurchführbar erwies, wurde zu der obigen Erleichterung noch eine viel weitergehende, mit dem Gesetze vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 62, hinzugefügt (§ 21), dahin gehend, daß „an den allgemeinen Volksschulen nach vollendetem *sechsjährigen* Schulbesuche, also schon den zwölfjährigen Kindern auf dem Lande und den ebenso alten Kindern der *unbemittelten Volksklassen* in den Städten und Märkten, über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, aus rücksichtswürdigen Gründen *Erleichterungen* in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zugestanden werden können. Diese Erleichterungen bestehen in der „Einschränkung des Unterrichts auf einen Teil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage" und können auch den Kindern „ganzer Schulgemeinden auf dem Lande gewährt werden, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen". Durch die neue Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 wurde (§ 16) noch weiter gegangen, indem diese Regelung der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Mit dieser Bestimmung wurde in das Reichsvolksschulgesetz eine bedenkliche Bresche geschlagen. Der Lehr-

Als Aufgabe der Volksschule erklärt das Gesetz die sittlich religiöse Erziehung der Kinder, Entwicklung ihrer Geistestätigkeit, die Ausstattung derselben mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und somit die Schaffung der Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens (§ 1). Erreicht soll dieser Zweck werden durch die Erteilung des Unterrichtes in den vorgeschriebenen Gegenständen. Der verantwortliche Leiter der Schule ist der Lehrer, und wo es deren mehrere gibt, der Oberlehrer. Schulen mit einer Lehrstelle sind immer mit einem Lehrer zu besetzen; nur wo zwei oder mehrere Lehrstellen zu besetzen sind, kann auch eine Stelle mit einem Unterlehrer besetzt werden; bei 4—5 Lehrstellen können zwei mit Unterlehrern, bei einer noch größeren Anzahl ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden (§ 13). Zur Erteilung weiblicher Handarbeiten muß immer eine Lehrerin angestellt werden, wo nicht die ganze Leitung einer Volksschule einer solchen übertragen ist. — Der vorgeschriebene Lehrstoff ist auf die Jahre der Schulpflicht entsprechend zu verteilen; die Gruppierung der Schuljugend in Klassen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte, und kann nach Umständen, besonders am Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden (§ 7).

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie spezielle Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden.

Diejenigen, welche die Schule erhalten (Staat, Land oder Gemeinde), haben das Recht, Volks- und Bürgerschule unter einem gemeinsamen Leiter zu vereinigen („Allgemeine Volks- und Bürgerschule"). In den Bürgerschulen muß durchgängig die Trennung der Knaben- von den Mädchenklassen durchgeführt werden.

Die Lehrgegenstände der Volks- und Bürgerschule bestimmt das Gesetz[7]); die Lehrpläne und die Verteilung des Stoffes auf die ein-

plan ist dann danach einzurichten, daß die Schulpflichtigen trotz der Erleichterungen das gesetzlich vorgeschriebene Lehrziel erreichen. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Kinder, welche eine höhere Schule, oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachkurse besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Teil werde. Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln müssen sich die Eltern oder deren Stellvertreter fügen.

[7]) Für die Volksschule bestimmt § 3 des Gesetzes von 1883: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faßlichste und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht

zelnen Jahrgänge (Klassen) ordnet das Unterrichtsministerium (§ 4, RVSG. 1869). Der Schulpflicht muß nicht in öffentlichen Anstalten Genüge geleistet werden; es kann dies auch in Privatanstalten geschehen. Zu ersteren gehören alle diejenigen Volks- und Bürgerschulen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Gemeinde beiträgt; Schulen ohne solche Beiträge sind Privatanstalten. Auch diese jedoch müssen staatlich anerkannt sein und stehen unter der Aufsicht der Schulbehörde; namentlich hat die letztere das Recht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die in Privatanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder mindestens den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht genießen. —

Religionsunterricht.

§ 179. Zu den obligaten Lehrgegenständen der Volksschule (sowie auch der Bürger- und Mittelschule) gehört die Religion (§ 3). Der Unterricht in derselben wird von den betreffenden Kirchenbehörden (Kultusvorständen) besorgt, was den konfessionellen Behörden mannigfache Handhaben gibt, jede freiere Geistesrichtung in der Schule zu bekämpfen.[8]) Die Unterrichts-

---

nahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen, Gesang, ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). Für die Bürgerschule, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Landwirte zu gewähren hat und auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen, vermittelt, bestimmt das Gesetz als Lehrgegenstände: Religion; Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen; Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung; Naturgeschichte; Naturlehre; Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung; Geometrie und geometrisches Zeichnen; Freihandzeichnen; Schönschreiben; Gesang; ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen; Turnen (für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat). An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Klavier- und Violinspiel erteilt werden.

[8]) Diese den Kirchen- und Religionsgesellschaften obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes erklärte § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86, für eine unentgeltlich zu übende Pflicht; zur Erleichterung der Ausübung derselben gestattet es die Zusammenziehung mehrerer Schülerabteilungen zu gemeinsamem Religionsunterricht (§ 2).

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu erteilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen. Wird der Religionsunterricht durch einen weltlichen Lehrer erteilt, so erhält derselbe eine angemessene Remuneration. Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domizils des Religionslehrers zu erteilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen lokalen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren. Die für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

verwaltung setzt im Lehrplan die Zahl der Stunden fest, die dem Religionsunterricht zu widmen ist. Innerhalb derselben bleibt die Verteilung und Anordnung des Lehrstoffes den betreffenden Kirchen- und Religionsbehörden vorbehalten. Da diese Bestimmungen sich offenbar nur auf die staatlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften beziehen, so mischt sich die Unterrichtsverwaltung nicht weiter in die Feststellung des Inhaltes der erteilten Religionslehre. Dagegen müssen allerdings sowohl die Religionslehrer wie die Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachkommen. Auch unterliegen die Verfügungen der Kirchenbehörden und Religionsgesellschaften bezüglich des Religionsunterrichtes der vorgängigen Zensur der Schulbehörde und können nur durch Vermittlung derselben den Schulleitern zugestellt werden. (Diese scheinbare Kontrolle hat gar keine Bedeutung, ebensowenig die „Vermittlung der Schulleiter".) Wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Religionsunterricht auch durch den weltlichen Lehrer der betreffenden Konfession erteilt werden.[9]) Eine von einer kon-

---

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normierung der Wegentschädigung bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (Gesetz vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99).

Für jede Konfession, welcher mindestens zwanzig Schüler einer Schulanstalt angehören, muß ein Religionslehrer bestellt werden — nötigenfalls auf Kosten der betreffenden Anstalt. Denselben ernennt die Behörde, welcher das Ernennungsrecht der übrigen Lehrer an derselben Anstalt zusteht; doch kann sie nur einen solchen ernennen, der von der konfessionellen Oberbehörde als zum Unterricht der Religion befähigt erklärt wird. Diese letztere Bestimmung macht die Staatsverwaltung von der Kirche abhängig: denn die Staatsverwaltung muß sich in diesem Punkte dem Diktate der Kirche unterwerfen. Allerdings geschieht das seitens der Unterrichtsverwaltung in Österreich sehr bereitwillig und ist es aus diesem Grunde bisher zu ernsten Konflikten nie gekommen.

[9]) Diese Bestimmungen des Schulgesetzes sind konform den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, und nur eine konsequente Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze, wonach unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen, der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt; dagegen der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft ist.

Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich (§ 3).

Doch kann jede Kirche oder Religionsgesellschaft frei aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen errichten und erhalten.

Dieselben sind den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird (§ 4).

fessionellen Gemeinde erhaltene Schule kann nicht dazu angehalten werden, für die dieselbe besuchenden Schüler einer anderen Konfession den Religionsunterricht zu besorgen oder erteilen zu lassen; erreicht die Zahl der Schüler zwanzig, so tritt die Verpflichtung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ein.

Schullast.

§ 180. Für Errichtung von Volks- und Bürgerschulen ist jedes Land zu sorgen verpflichtet. Die Landesgesetzgebung erläßt zu diesem Zwecke die geeigneten Gesetze. Das Reichsgesetz stellt bloß den Grundsatz auf, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen (§ 59). Die Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Landesgesetzgebung[10]), wobei ihr das Recht zusteht, die Ortsgemeinden und die Bezirke[11]) zu den nötigen Leistungen heran-

Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

Die Lehrämter in den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sollen für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich sein, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt.

Das Einkommen der Normalschulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

[10]) Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im § 10 erwähnten Anstalten und Lehrkurse die geeigneten Anordnungen zu treffen (§ 59). Die bezüglichen Landesgesetze zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen wurden in den 70er Jahren erlassen (abgedruckt bei Manz, XXVII., 1888).

[11]) Für die notwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Korporationen. Inwieferne die Bezirke daran teilnehmen, dann wie der Aufwand für die, für noch nicht schulpflichtige oder der Schulpflicht schon entwachsene Kinder zu errichtenden Anstalten und Kurse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung (§ 62). Dieselbe entscheidet auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung. Doch sind Eltern, welche ihre Kinder zu Hause oder in Privatanstalten unterrichten lassen, von dem (eigentlichen) Schulgelde befreit. Die Pflicht der Gemeinden zur Errichtung einer Schule ist eine gesetzliche, hängt also nicht von dem freien Ermessen der Behörden ab (VGH., Wolski Nr. 1777). Die Behörde kann also eine solche Errichtung nicht anordnen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiefür nicht zutreffen (VGH., Wolski Nr. 1778). Die erste dieser Bedingungen ist das Vorhandensein von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern (nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet), welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. Der Bestand einer Privatanstalt kann ein Grund sein, aus dem die Schulbehörden die Gemeinden von

zuziehen (§ 62). Soweit aber die Mittel der Gemeinden oder Bezirke nicht ausreichen, müssen die Länder für die Deckung der nötigen Bedürfnisse des Volksschulwesens aufkommen. Zu diesem Zwecke übergab der Staat den Ländern die bestandenen Normalschulfonds, die gegenwärtig von den Landesausschüssen verwaltet werden. Auch leistet der Staat einigen Ländern aus früheren Rechtstiteln jährliche Zuschüsse zu den Erträgnissen der Normalschulfonds. Dagegen werden Lehrerbildungsanstalten samt den zu denselben gehörigen Übungsschulen und die zum Zwecke der weiteren Ausbildung der organisierten höheren Lehrkurse ganz aus Staatsmitteln bestritten. — Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte teilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen (Fabriksschulen) zu errichten.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der Schule involviert auch die Pflicht, dieselbe den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend einzurichten.[12])

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Tunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt worden ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonds zu bilden.

Im Zusammenhange damit bestimmt sie auch, ob die Schulgeldzahlung fortzubestehen habe.

Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit (§ 65).

Dagegen bestreitet der Staat die Dotationen für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Übungsschulen sowie für die bei den Bürgerschulen zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf zu errichtenden höheren Lehrkurse, endlich für die Fortbildungskurse für Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten.

---

der Errichtung einer Schule entheben können. Diese Enthebung liegt aber im freien Ermessen der Behörden (Wolski Nr. 1784, Alter Nr. 1565 u. 1566).

[12]) Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miete und Beheizung der Schullokalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze. Grundsätzliche Bestimmungen darüber sind in der Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816, VBl. Nr. 73 enthalten (Manrhofer, IV. Bd. S. 692 ff.).

Die Lehrer, ihre Ausbildung und Stellung.

§ 181. Um die für Volks- und Bürgerschulen nötigen Lehrkräfte heranzubilden, ordnete das Reichsvolksschulgesetz die Gründung von vierklassigen Lehrerbildungsanstalten an, bei denen zur praktischen Ausbildung der Kandidaten auch Übungs- und Mustervolksschulen bestehen.[13]) Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrberuf, insbesondere in den Bürgerschulen, werden besondere Bürgerschullehrkurse errichtet.[14]) Zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt wird eine entsprechende Vorbildung und in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr erfordert.[15]) Nach Absolvierung dieser Anstalt müssen sich die Zöglinge einer Reifeprüfung unterziehen; eine mit Erfolg zurückgelegte Reifeprüfung berechtigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer. Zur definitiven Anstellung bedarf es dann noch der Ablegung einer Lehrbefähigungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Volksschulamt.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speziellen Lehrkurse können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensiert werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Kommissionen vom Minister für Kultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Direktoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspektoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Kommission sein sollen. Zum Behufe der Prü-

---

[13]) Gegenstände des Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten sind außer den für die Volksschule obligaten Gegenständen noch Pädagogik und Landwirtschaftslehre. Außerdem sind die Zöglinge, wo sich dazu Gelegenheit bietet, mit der Methode des Blinden- und Taubstummenunterrichtes, dann der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen (§ 29, Gesetz 1883). Als nicht obligate Gegenstände können mit Genehmigung des Unterrichtsministers andere lebende Sprachen gelehrt werden.

[14]) Ein Organisationsstatut für diese Lehrkurse erfloß mit Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, VBl. Nr. 51.

[15]) § 32, Gesetz 1883: „Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten bewilligen. Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert. Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen. Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die ganze innere, sowohl administrativ-technische, wie auch pädagogisch-didaktische Organisation dieser Anstalten regelt das umfangreiche Organisationsstatut vom 31. Juli 1886, VBl. Nr. 50.

fung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§ 38). Diejenigen, welche den Unterrichtskurs an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben. (Für die Lehrbefähigungsprüfungen gelten gegenwärtig die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Nr. 52 VB., dazu für Galizien die Ministerialverordnung vom 7. April 1887, Nr. 8 VB.)

Für die Fortbildung der angestellten Lehrer wird durch Fortbildungskurse und Lehrerkonferenzen gesorgt, an denen die Lehrer teilzunehmen verpflichtet sind. Die Kontrolle darüber steht der Landesschulbehörde zu.[16]) Auch muß in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek angelegt werden.

Lehrer an öffentlichen Schulen sind, je nachdem sie vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde besoldet werden, Staats-, Landes- oder Gemeindebeamte[17]), und haben als solche Anspruch auf Gehalt und Versorgung nach den für diese Kategorien bestehenden Bestimmungen.[18])

Die Leitung der mehrklassigen Volksschulen ist Aufgabe der Ober-

[16]) Die Vorschriften über die Abhaltung der Bezirks- und Landeskonferenzen, die Gegenstände ihrer Beratung, die Ordnung derselben usw. sind enthalten in der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872, RGBl. Nr. 58. Die näheren Vorschriften über die Fortbildungskurse enthält die Ministerialverordnung vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 50.

[17]) § 48, Gesetz 1883 erklärt den Dienst an öffentlichen Schulen als öffentliches Amt und allen Staatsbürgern, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Form nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich. Doch können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Konfession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Überwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu beteiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

[18]) Für die Lehrpersonen an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen, aus staatlichen Mitteln erhaltenen Übungsschulen, wurden die Bezüge zuletzt geregelt mit dem Gesetz vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 174. Die Versorgungsgenüsse der Staatslehrpersonen, ihrer Witwen und Waisen sind geregelt durch die Gesetze vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74 und vom 19. Juli 1902, RGBl. Nr. 220 (Durchführungsverordnung vom 2. Dezember 1902, RGBl. Nr. 223). Für die Bezüge der nicht staatlichen Lehrpersonen gelten teils Landesgesetze, teils besondere Kommunalvorschriften. (Vgl. Mayrhofer, IV. Bd. S. 838 ff.)

lehrer, die Leitung der Bürgerschulen obliegt Direktoren. Im übrigen besteht das Lehrpersonal aus Lehrern und Unterlehrern (eventuell ungeprüfter „Aushilfslehrer").

Privatanstalten.

§ 182. Privatbildungsanstalten und Seminare für Lehrer und Lehrerinnen können nur unter der Bedingung errichtet werden, daß Statut und Lehrplan vom Unterrichtsminister genehmigt wird, und daß die Direktoren und Lehrer (Lehrerinnen) ihre Lehrbefähigung in vollkommen genügender Weise nachweisen (§ 68). Solchen Anstalten kann der Unterrichtsminister das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (*Öffentlichkeitsrecht*) verleihen (§ 70). Die Errichtung von Privatanstalten für schulpflichtige Kinder, sei es bloßer Lehr- oder auch Erziehungsanstalten (Pensionen), ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene *Lehrbefähigung* nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahme kann der Minister für Kultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das *sittliche Verhalten* der Vorsteher und Lehrer muß unbeanständet sein.

3. Der *Lehrplan* muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die *Einrichtungen* müssen der Art sein, daß für die *Gesundheit* der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Änderung im Lehrplane und jede Veränderung des Lokales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzuteilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1 –4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist (§ 70). Die Vorsteher der Privatanstalten sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich. Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so *kann* diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen entsprechen; ist dies nicht mehr der Fall, so kann ihnen das verliehene Öffentlichkeitsrecht wieder entzogen werden.

Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schließen (§ 79).

Schulbehörden.

§ 183. Die Organisation der Schulbehörden ist eine mannigfach komplizierte, da der Staat den Ländern, Bezirken und Gemeinden eine weitgehende Teilnahme an der Schulaufsicht einräumte, daher behufs Übung derselben eine dreifache, instanzenmäßig abgestufte autonome Schulbehördenorganisation schuf, welche jedoch insgesamt der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministers innerhalb der Reichs- und Landesgesetze untersteht.[19])

Diese Neugestaltung der Schulbehörden erfolgte mit Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 48, mit welchem zugleich die Wirksamkeit der bis dahin bestehenden politischen und kirchlichen Schulbehörden (Landesstelle als Schulbehörde, kirchliche Oberbehörde, Landesschul-Oberaufseher, politische Bezirksbehörde und Schuldistriktsaufseher für die Bezirke, endlich der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher in den einzelnen Gemeinden) eingestellt wurde. An deren Stelle wurden „zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Königreiche und Lande ein Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde, ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde bestellt" (§ 10).

Die Zusammensetzung des Landesschulrates bestimmt das Reichsgesetz im allgemeinen dahin, daß in denselben unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters (in Wien, Prag und Lemberg Vizepräsidenten) Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen sind.

Die Zusammensetzung der Bezirks- und Ortsschulräte überläßt das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung, welche auch die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrates, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrat festzustellen hat (§§ 12 und 13).[20])

Zu diesen „näheren Bestimmungen" in Betreff der Zusammensetzung des Landesschulrates, welche der Landesgesetzgebung überwiesen sind, gehören auch alle Bestimmungen, ob und wiefern Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrat einzutreten haben. Für Galizien war übrigens schon früher mit ah. Erlaß vom 25. Juni 1867 ein Landesschulrat bestellt worden.

Auf Grundlage obiger Bestimmungen sind in den Jahren 1869 bis 1874 in den einzelnen Ländern mittels der Landesschulaufsichts-

[19]) Vgl. Mayrhofer, IV. Bd. (S. 495 ff.)

[20]) In den Städten mit eigenem Statute bestehen Stadtschulräte unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

gesetze die obigen Schulbehörden errichtet und organisiert worden, und zwar im großen ganzen nach gleichen Prinzipien.

In jeder dieser Schulbehörden ist die Schule durch Lehrer, die Gemeinde (beziehungsweise der Bezirk und das Land) durch Abgeordnete des Gemeindeausschusses (beziehungsweise des Bezirks- und Landesausschusses), die Kirchen und Religionsgenossenschaften durch ihre geistlichen Funktionäre oder Angehörigen, überdies in den Bezirks- und Landesschulräten die Regierung durch die Chefs der bezüglichen politischen Behörden (Bezirkshauptmänner und Landeschefs) vertreten. In den Ortsschulrat haben auch Schulpatrone und unter Umständen Höchstbesteuerte das Recht, einzutreten.[21]) — Die Wirkungsweise dieser Behörden sind teilweise territorial, teilweise sachlich abgegrenzt.

Der Ortsschulrat übt die ihm zukommende Aufsicht über die Ortsschulen; der Bezirksschulrat über die Schulen aller in seinem Bezirke befindlichen Schulgemeinden; der Landesschulrat über alle Schulen des Landes.

Sachlich ist der Wirkungskreis des Ortsschulrates auf die äußere Schulordnung[22]) mit Ausschluß des didaktisch-pädagogischen Gebietes beschränkt; auch sind von der Wirksamkeit desselben die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen in der Regel ausgenommen. Zur unmittelbaren Besorgung der dem Ortsschulrate obliegenden Schulaufsicht wird vom Bezirksschulrate ein Mitglied des Ortsschulrates mit dem Ortsschulinspektorate betraut. Dieser Ortsschulinspektor hat das Recht und die Pflicht, die ihm unterstehenden Schulen häufig zu besuchen und ist das ausübende Organ des Ortsschulrates.

Der sachliche Wirkungskreis des Bezirksschulrates umfaßt folgende auf das Volks- und Bürgerschulwesen sich beziehende Angelegenheiten: die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen; die Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke; die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt, die Leitung der Verhandlungen über Regulierung und Erweiterung der bestehenden und Errichtung neuer Schulen; die Ent-

[21]) So sind nach dem galizischen Landesgesetze über Orts- und Bezirksschulbehörden vom 25. Juni 1873 nicht nur die zur Präsentation des Lehrers berechtigte Person, sondern auch der Eigentümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen jährlichen Auslagen für die Erhaltung der Schule ein Zehntel beisteuert, berechtigt, in den Ortsschulrat als Mitglieder einzutreten und an den Beratungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht teilzunehmen. In anderen Ländern, wie z. B. in Mähren, hat einfach der „Höchstbesteuerte", wenn er mindestens ein Sechsteil der gesamten Steuern zu entrichten hat, ein Recht, dem Ortsschulrate anzugehören.

[22]) Dazu gehört: die pünktliche Gehaltszahlung an die Lehrer, die sorgsame Verwaltung des Lokalschulfonds und allfälligen Schulstiftungsvermögens, die gehörige Instandhaltung der Schulgebäude und Schulrequisiten, die Unterstützung der armen Schulkinder, die Feststellung der jährlichen Voranschläge, für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, Verfassung der jährlichen Schulbeschreibung, Förderung des Schulbesuches, Beaufsichtigung des Lebenswandels des Lehrpersonales und des Betragens der Schulkinder usw.

scheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulung, endlich alle die Angelegenheiten, die in erster Instanz zum Ortsschulrate gehören und entweder durch Pflichtversäumnis des Ortsschulrates oder infolge Berufung gegen dessen Entscheidungen das Eingreifen des Bezirksschulrates nötig machen; die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung (durch) Antragsstellung) bei der definitiven Besetzung derselben durch den Landesschulrat; die Einflußnahme auf die Konstituierung und ordnungsmäßige Funktionierung der Ortsschulräte, endlich die erforderliche Berichterstattung an die höheren Schulbehörden.

Dagegen ist das eigentliche didaktisch-pädagogische Gebiet von der Wirksamkeit auch der Bezirksschulräte ausgeschlossen. Zur Beaufsichtigung desselben ernennt der Unterrichtsminister eigene Bezirksschulinspektoren, die entweder dem Bezirksschulrate entnommen sind oder, wenn dies nicht der Fall ist, in ihrer Eigenschaft als Schulinspektoren in den Bezirksschulrat als ordentliche Mitglieder eintreten.

Von den unteren zwei Schulbehörden, dem Orts- und Gemeindeschulrate, unterscheidet sich der *sachliche* Wirkungskreis des Landesschulrates schon dadurch, daß sich derselbe nicht nur auf die Volks- und Bürgerschulen, sondern auch auf die Lehrerbildungsanstalten und die mit denselben in Verbindung stehenden Übungsschulen, sodann auf das gesamte Mittelschulwesen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wie auch auf alle in das Gebiet derselben fallende Privat- und Spezial-lehr- und Erziehungsanstalten erstreckt. Mit Bezug auf alle diese Schulen steht dem Landesschulrate jener Wirkungskreis zu, der bis zum Jahre 1869 den politischen Landesstellen und den kirchlichen Oberbehörden zustand, doch bleibt den letzteren der ihnen im Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 48, bezüglich des Religionsunterrichtes zugestandene Wirkungskreis.

Die Landesschulbehörde übt auch die Disziplinargewalt über das Lehrpersonal an Volks- und Bürgerschulen. Sie hat das Recht, sogar mit dem *Lehrbefähigungszeugnisse* für allgemeine Volksschulen *versehene* Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zu verhalten. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Doch auch in diesem erweiterten sachlichen Wirkungskreise haben es die Landesschulräte nur mit Angelegenheiten der *äußeren Schulordnung* zu tun; als zu denselben gehörend kommt ihnen die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen, die Begutachtung von Lehrplänen, -Mitteln und -Büchern, endlich die erforderliche jährliche Berichterstattung über den Zustand des Schulwesens im Lande zu. Dagegen ist auch bei dieser höchsten Landesschulbehörde das didaktisch-pädagogische Gebiet *staatlichen* Organen, den *Landesschul-*

inspektoren zugewiesen, welche, über Vorschlag des Unterrichtsministers vom Kaiser ernannt, die erforderlichen Dienstinstruktionen vom Unterrichtsminister erhalten.

Diese Landesschulinspektoren sind einerseits Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten), andrerseits kraft ihres Amtes Mitglieder des Landesschulrates. Sie traten kraft des Gesetzes vom 26. März 1869, Nr. 40, an die Stelle der früheren Schulräte. Sie werden dem öffentlichen Lehrerstande entnommen, und zwar aus der Zahl derjenigen, die sich auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben. Bei der Bestellung derselben muß auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht genommen werden.[23])

Die Landesschulinspektoren legen ihre Berichte über ihre Tätigkeit dem Landesschulrate vor, der dieselben eventuell unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse dem Unterrichtsminister vorlegt. Die Landesschulinspektoren müssen aber auch über erhaltenen Auftrag direkt an den Unterrichtsminister Berichte erstatten. Alle Mitglieder des Landesschulrates sowie auch die der Bezirks- und Ortsschulräte haben vor dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und treue Pflichterfüllung an Eides Statt zu geloben. — Der galizische Landesschulrat hat insofern einen etwas ausgedehnteren Wirkungskreis, als er nicht nur die „administrative" (sollte eigentlich heißen: ökonomische), sondern auch die „szientifische" Verwaltung aller

---

[23]) Mit Gesetz vom 6. April 1872, RGBl. Nr. 67, wurde die Zahl der Landes-Schulinspektoren mit wenigstens 36 festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Funktionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister. Die Landesschulinspektoren bilden einen Konkretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen niederen, und die andere Hälfte einen höheren Gehalt bezieht. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisiert, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen. Die Landesschulinspektoren stehen in der sechsten Rangsklasse.

Mit Ministerialverordnung vom 11. Juli 1869, RGBl. Nr. 129, wurde eine Instruktion für die Landesschulinspektoren erlassen. Danach haben die Landesschulinspektoren regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspektion nach allen Beziehungen zu erforschen; sie haben eine genaue Kenntnis des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten sich zu verschaffen und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen; sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder konfessionellen Umtrieben mißbraucht werde (§ 1).

Jeder Landesschulinspektor ist berechtigt, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten welcher Art immer bei der Landesschulbehörde vorzubringen und daran Anträge zu knüpfen.

Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Teiles der Geschäfte der Landesschulbehörde in Sitzungen, werden die Inspektoren in der Übersicht der Agenden erhalten. Die ohne ihre Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressorts sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

galizischen Schulen und Bildungsanstalten zu besorgen hat.[24] Folgerichtig ist ihm auch das Recht der „Vorzeichnung" (sollte heißen Bestimmung) der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen eingeräumt. Doch bleibt die Genehmigung der Lehrpläne dem Ministerium vorbehalten (Ministerialverordnung vom 22. September 1875, Z. 8337, an den galizischen Landesschulrat. Der Vizepräsident des galizischen Landesschulrates hat einen ausgedehnten selbständigen Wirkungskreis.

Kompetenzbestimmungen.

§ 184. Zwischen den autonomen Schulbehörden einerseits und den staatlichen Organen andrerseits ist im allgemeinen die Kompetenz derart abgegrenzt, daß den ersteren die ökonomisch-technischen Schulangelegenheiten (Schulerrichtung, Erhaltung, Aufsicht usw.), den letzteren die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten überwiesen sind. Nun ist aber allerdings diese Grenze vom Gesetze nicht immer klar und deutlich gezogen, und es gibt andrerseits Angelegenheiten, deren Charakter zweifelhaft oder aber auch zweifach ist, so daß sie ebensogut das ökonomisch-technische wie das didaktisch-pädagogische Gebiet berühren. So ist z. B. die Schulhygiene eine Angelegenheit, die unstreitig ins ökonomisch-technische Gebiet gehört, sich aber auch von dem didaktisch-pädagogischen nicht trennen läßt.

Bei solcher Sachlage ist die Kompetenzbestimmung oft schwierig und darf es nicht Wunder nehmen, daß sowohl autonome Schulbehörden wie auch Gemeinden, welche Schulen auf ihre Kosten erhalten, gegen Regierungsschulbehörden an die Gerichte des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht) zur Austragung von Kompetenzkonflikten appellieren.

Betrachten wir nun zuerst die gesetzlichen Kompetenzbestimmungen bezüglich einiger speziellen Schulangelegenheiten. Grundlage derselben und zugleich eine Andeutung, in welcher Richtung der Gesetzgeber sich diese Kompetenzabgrenzung zwischen Staats- und Landesbehörden dachte, ist die Bestimmung des § 11, lit. i, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, im Zusammenhalte mit dem § 18, Abs. II, 2, der Landesordnungen. Denn während in ersterer Stelle dem Reichsrate „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien" zugewiesen wird, erklären die Landesordnungen an der erwähnten Stelle „die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Schulangelegenheiten" als „Landesangelegenheiten", d. h. als solche, in denen „auch dem Landtage das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen". Wie gesagt, schon aus dieser Kompetenzbestimmung läßt sich die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers erraten, den Landesbehörden in untergeordneten, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten eine Teilnahme an der Gesetzgebung und eine Initiative (jedoch ohne endgültige Entscheidung) zuzugestehen.

[24]) Kundmachung der gal. Statthalterei vom 6. Juli 1867, LGBl. Nr. 12.

Denselben Gedanken hielt nun der Gesetzgeber auch bei der Organisation der Schulbehörden und der Abgrenzung ihrer Kompetenzsphären fest. Die grundsätzlichen Anordnungen und die eigentlichen Unterrichtssachen gehören zur Kompetenz der Staatsbehörde, also in oberster Instanz des Unterrichtsministers; die „näheren Anordnungen in Schulangelegenheiten (was von Unterrichtsangelegenheiten wohl zu unterscheiden ist) gehören „inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze" (deren Ausführung und Durchführung den Staatsbehörden obliegt) den Landesschulbehörden.

Dieser Grundtendenz des Gesetzgebers entspricht es, wenn er „über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher" in den Volksschulen „nach Anhörung der Landesschulbehörde" dem Unterrichtsminister die Entscheidung zuweist[25]) und den Landesschulbehörden nur „die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern, nach Anhörung der Bezirkslehrerkonferenz" überläßt (§ 8).

Scheinbar weicht der § 6 des Reichsvolksschulgesetzes von diesem Prinzipe der Kompetenzabgrenzung ab, indem er über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache in den Volksschulen, nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen der Landesschulbehörde die Entscheidung zuweist, während er den Unterrichtsminister für kompetent erklärt, „soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt", die Unterrichtssprache in den Lehrerbildungsanstalten auf Vorschlag der Landesbehörden selbst festzusetzen (§ 31).

Scheinbar also weist der § 6 die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen der Landesschulbehörde zu. Tatsächlich ist aber das nicht der Fall, denn durch die Einfügung der Worte „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken" ist doch selbstverständlich jemand vorausgesetzt und postuliert, der darüber zu wachen und zu entscheiden hat, ob die Landesschulbehörde in jedem konkreten Falle sich „innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen" gehalten habe. Und dieser jemand kann offenbar niemand anderer sein als die oberste Staatsbehörde in Unterrichtssachen, d. h. der Unterrichtsminister. Damit fällt aber auch über die Unterrichtssprache in Volks-

---

[25]) Vgl. auch § 7, Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe (Unterrichtsministerium). Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Mit den Lehr- und Lesebüchern beschäftigt sich eine Reihe von Ministerialverordnungen aus den 80er Jahren. Insbesondere ist hervorzuheben der Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1885, Z. 23.323, VBl. Nr. 3 ex 1886, der sich energisch gegen die Bedrückung des ärmeren Teiles der Bevölkerung durch häufigen Wechsel der Lehrbücher wendet; auch verbietet derselbe den Lehrern und Leitern der Schulen, von den Schülern die Anschaffung anderer Bücher und Lehrbehelfe als der notwendigen approbierten zu fordern.

schulen — soweit Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen — die letzte administrative Entscheidung dem Unterrichtsminister zu, und das um so mehr, da doch die Frage der Unterrichtssprache gewiß eine didaktisch-pädagogische und auf diesem Gebiete das Unterrichtsministerium unzweifelhaft die vorgesetzte Behörde des Landesschulrates ist.[26]

Endlich ist es auch eine Konsequenz der den Staatsbehörden auf dem Gebiete des Unterrichtes vom Gesetzgeber zugewiesenen Stellung, wenn derselbe „die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule" durch den vom Unterrichtsminister festzustellenden Lehrplan bestimmen läßt (§§ 4 und 9). Dagegen ist die Zahl der Lehrkräfte in jeder Schule durchwegs Sache der Gesetzgebung, so zwar, daß das Reichsgesetz das Maximum der auf einen Lehrer entfallenden Schüler festsetzt (je 80 Schüler auf einen Lehrer), der Landesgesetzgebung es jedoch vorbehalten bleibt, diese Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.[27])

Die Unterrichtssprache.

§ 185. Die Frage der Unterrichtssprache in den Volksschulen bietet keine Schwierigkeiten in Gemeinden und Ortschaften, deren Angehörige ein und dieselbe Sprache sprechen; für solche reicht die Bestimmung des § 19, StGG., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vollkommen hin, um ihnen ihre Muttersprache als Unterrichtssprache ihrer Schulen zu gewährleisten. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo Gemeinden und Ortschaften aus Angehörigen zweier Sprachgebiete zusammengesetzt sind,

[26]) Daher denn auch der Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung der Unterrichtssprache den Staatsbehörden zuerkennt und dieselben an die Meinung und Forderung derjenigen, welche die Schule erhalten und nach dem Gesetze gehört werden sollen, keineswegs gebunden erklärt (Erk. vom 14. November 1879, Budwinski Nr. 617, und vom 14. Oktober 1885, B. 2722). Auch das Reichsgericht ist der Ansicht, daß der Unterrichtsminister den Verfügungen des Landesschulrats in Unterrichtsangelegenheiten und namentlich in Betreff der Unterrichtssprache inhibierend und reformierend entgegentreten kann (RGE. vom 19. Jänner 1880, Hye, V., 203, und vom 12. Juli 1880, Hye, V., 219). Tatsächlich sind auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, wo das Unterrichtsministerium über die Unterrichtssprache an Volksschulen eine der Entscheidung der Landesschulbehörde zuwiderlaufende und dieselbe aufhebende Bestimmung traf.

[27]) § 11, Gesetz 1883: Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrer für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§ 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde beseitigt werden.

wo daher im Umkreise der Gemeinde zwei „landesübliche" Sprachen gesprochen werden und von den schulpflichtigen Kindern ein Teil eine andere Muttersprache spricht als der andere. Diese Schwierigkeit durch das Majoritätsprinzip zu überwinden, so zwar, daß die nationale Minderheit sich der Mehrheit füge und die Sprache der Majorität die Unterrichtssprache sei — verbietet der obige § 19, der jedem Volksstamme die Wahrung seiner Sprache in der Schule gewährleistet und auch merkwürdigerweise einen Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausschließt.[28]) Es bliebe danach im Sinne des Staatsgrundgesetzes in gemischtsprachigen Gemeinden und Ortschaften nichts anderes übrig, als auch für jede nationale Minorität, welche in einer Gemeinde „vierzig Kinder" besitzt, für die im Umkreise von „vier Kilometer" keine Schule besteht, eine solche mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache zu errichten (§ 59, RSG.). Diese klare Konsequenz der Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes stößt in der Ausführung auf mannigfache Schwierigkeiten und erzeugt vielfache Konflikte.

Die Ursachen derselben liegen erstens in politischen Interessen und zweitens in dem Mangel an konkreten Merkmalen zur Bestimmung der Nationalangehörigkeit.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist die Frage der Unterrichtssprache allerdings keine lediglich pädagogische, sondern zugleich eine

---

[28]) Diese Bestimmung des § 19 ist der Ausfluß eines doktrinären, die realen Verhältnisse verkennenden Liberalismus. Vom staatsrechtlichen Standpunkte würde ein solcher Zwang vollkommen zulässig sein. Es ist gar nicht abzusehen, warum der Staat, der seine künftigen Advokaten, Notare und Beamten zwingt, Griechisch zu lernen, der so vielfach im Interesse der Gesamtheit einen heilsamen Zwang ausübt, nicht auch jedes Landeskind zwingen sollte, die zweite Landessprache, die es zum Verkehr mit seinen nächsten Mitbürgern befähigt, zu lernen. Der Schulzwang, der Zwang Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen, wird allgemein mit Recht als heilsam erkannt: sollte es der Zwang, die zweite Landessprache zu lernen, in minderem Grade sein? Oder ist vielleicht den Beamten, Advokaten, Notaren und Ärzten das Griechische, zu dem sie gezwungen werden, nötiger und wichtiger als die zweite Landessprache? Oder ist die Erlangung der Fähigkeit, sich mit seinem nächsten Nachbar und Mitbürger verständigen zu können, kein so wichtiges, einen Zwang rechtfertigendes Interesse, als daß der intelligente Mensch auch seinen Homer einmal im Original gelesen haben müsse? Oder sollte der Liberalismus das durchschnittliche Menschengehirn des 19. Jahrhunderts nicht für entwickelt genug gehalten haben, eine zweite Sprache zu erlernen? Die Erfahrung unserer Kinderstuben lehrt zur Genüge, daß man im Kindesalter auch ganz fremde Sprachen spielend lernt und daß es keineswegs eine zu große Belastung der Volksschuljugend wäre, wenn sie zur Erlernung auch der zweiten Landessprache gezwungen würde. Kurz und gut, wie man auch die Sache drehe und wende, vor dem gesunden und nüchternen Menschenverstand ist obige Bestimmung des § 19 schwer zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat da dem abstrakten Prinzip der „Freiheit des Individuums" ein vitales Interesse des Staates geopfert. In seinem sehr lesenswerten Werke „Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten usw." (Wien, 1899), äußert sich diesbezüglich W. Frind folgendermaßen: „Wir behaupten aber, daß im Grunde der legalen Gerechtigkeit die Autorität das Recht und die Pflicht hat, Staatsbürgern die Verpflichtung zum Gebrauche, eventuell zur Erlernung einer Sprache aufzuerlegen, wenn dieser Gebrauch zu einem höheren und allgemeinen Zwecke notwendig ist" (S. 147).

eminent politische, und auf ihre Entscheidung in dem einzelnen Falle sind auch die politischen Interessen der in den einzelnen Ländern um Macht und Herrschaft kämpfenden nationalen Parteien immer von Einfluß. Wenn nämlich in einem Lande eine Nationalität die alleinige Herrschaft anstrebt, so trachtet sie die Volksschule zu beherrschen und ihre Sprache als Unterrichtssprache zu behaupten, beziehungsweise einzuführen. Hat nun diese Nationalität die Oberhand in der Landesgesetzgebung und autonomen Landesverwaltung erlangt, so wird es ihr an Mitteln nicht fehlen, eine für sie günstige Entscheidung über die Unterrichtssprache herbeizuführen. Und diese Mittel werden bereits in der Landesgesetzgebung, „innerhalb deren Grenzen" (§ 6, RSG.) die Landesschulbehörde über die Unterrichtssprache zu entscheiden hat, vorbereitet.[29]) Tatsächlich sind die Landesgesetze in den gemischtsprachigen Ländern in diesem Punkte sehr behutsam, ja fast orakelhaft gehalten, und ihre Bestimmungen sind keineswegs so klipp und klar wie diejenigen des Staatsgrundgesetzes.[30]) Sie machen die Unterrichtssprache nicht von einer klar

[29]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes „innerhalb der Grenzen der Gesetze" sich auch auf die Landesgesetze beziehen müssen, so daß auch die oberste Unterrichtsbehörde, das Unterrichtsministerium, nur innerhalb der Grenzen der Landesgesetze diesbezügliche Entscheidungen treffen kann.

[30]) Vgl. das böhmische Landesgesetz, betreffs der Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Sprachen in Volks- und Mittelschulen vom 18. Jänner 1866, LGBl. Nr. 1, und das galizische Gesetz vom 22. Juli 1867, LGBl. Nr. 13.

Das böhmische Gesetz erklärt im § 1 beide Landessprachen für gleichberechtigt, in der Schule als Unterrichtssprache zu gelten und im § 2, daß in der Regel nur eine Sprache als Unterrichtssprache zu dienen habe. Das ist genau betrachtet eine contradictio in adjecto. Denn danach bezieht sich die Gleichberechtigung auf das ganze Land, während in der einzelnen Schule immer doch nur eine Sprache herrschen soll. Jene Gleichberechtigung ist daher sozusagen eine platonische, während in jedem konkreten Falle die Entscheidung nur eine Partei befriedigen kann!

Ebenso vorsichtig geht das galizische Gesetz vor, welches überhaupt gar keinen Rechtsgrundsatz aufstellt, sondern einfach „das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache denjenigen" zuerkennt, „welche die Schule erhalten (§ 1) und obendrein noch hinzufügt, daß, „wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonds bezieht", dieses Recht der Bestimmung der Unterrichtssprache, ob polnisch, ob ruthenisch „von der Gemeinde gemeinschaftlich mit der Landesschulbehörde in der Art ausgeübt wird, daß die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landesschulbehörde unterliegen". Diese Bestimmung ist als politische Maßregel untadelhaft in ihrer Zweckmäßigkeit; allerdings mit dem Rechtsgrundsatze des § 19 des Staatsgrundgesetzes ist sie schwer vereinbar. Aber andrerseits ist es noch zu untersuchen, ob in dieser Frage starre Rechtsgrundsätze oder politische Zweckmäßigkeitsgründe zu walten haben. Jedenfalls ließen sich für letztere Ansicht auch sehr gewichtige Argumente anführen. Das Reichsgericht allerdings hält sich an den starren Rechtsgrundsatz des § 19 des Staatsgrundgesetzes, indem es erkannte, daß in drei Gemeinden Niederösterreichs: Bischofswarth, Ober- und Unter-Themenau „Slawisch landesüblich" sei, die betreffenden Gemeindeangehörigen also ein Recht auf slawische Volksschulen besitzen (RGE. vom 25. April 1877, Hye III, 129, und vom 19. Oktober 1882, Hye IV, 269). Ob aber die Anwendung dieses starren Rechtsgrundsatzes mit den berechtigten politischen Interessen der einzelnen Länder vereinbart

und deutlich aufgestellten gesetzlichen Bestimmung, sondern von einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung abhängig, die erst auf mannigfache Momente sich stützt: wie z. B. darauf, wer die Schule ganz oder nur teilweise erhält u. dgl. Dazu kommt noch, daß das wichtigste Moment, welches als natürliche Grundlage solcher Entscheidungen immer zu dienen hat, die Tatsache der Angehörigkeit der Schulkinder an die eine oder andere Nationalität, vom Gesetzgeber nirgends auf feste Merkmale basiert werden kann, und daß dieselbe vom Verwaltungsgerichtshofe als durch keine gesetzliche Vorschrift erkennbare, daher als eine vollständig von dem subjektiven Sichbekennen des einzelnen abhängige, daher fast ganz in das subjektive Belieben des einzelnen gestellte erklärt wurde.[31])

Unter solchen Umständen läßt sich über die Unterrichtssprache in den Volksschulen nur so viel sagen, daß dieselbe durch den abstrakten Grundsatz des § 19, StGG., nicht endgültig gelöst wurde und von demselben nicht beherrscht wird; daß dieselbe vielmehr von dem historisch-politischen Charakter jedes Landes beeinflußt, und daß die endgültige Lösung dieser Frage in der Zukunft von Landesgesetzen abhängen wird, welche für jedes Land, so wie das in Galizien bereits geschehen ist, ausdrücklich die in diesem Lande zum öffentlichen Unterrichte berechtigten Sprachen und erst innerhalb dieser gesetzlichen Schranken die Bedingungen, unter denen die eine oder die andere Sprache als Unterrichtssprache und zugleich die andere Landessprache als obligater oder freiwilliger Lehrgegenstand einzuführen ist, festsetzen werden. Bis eine solche landesgesetzliche Regelung dieser Frage nicht erfolgen wird, muß dieselbe als eine durch den § 19 des Staatsgrundgesetzes nicht für alle Fälle ausreichend geregelte bezeichnet werden.[32])

---

sei, ist eine andere Frage; und es gibt ja schließlich auch berechtigte politische Interessen der einzelnen Länder, denen die Konsequenzen des starren Rechtsgrundsatzes gegebenenfalls geopfert werden müssen.

[31]) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1877, B. I, 70; dann vom 9. März 1878, B. II, 288. Bemerkenswert ist übrigens, daß der Verwaltungsgerichtshof, trotzdem er erklärt, daß über diese wichtigste Grundlage der Entscheidung über die Unterrichtssprache, d. i. über die Tatsache, „nach welchen Merkmalen die Nationalität einzelner zu bestimmen sei, keine gesetzliche Vorschrift bestehe" und daß daher die Schulbehörden die Befähigung der Kinder, den Unterricht in dieser oder jener Sprache zu empfangen, nach eigenem Ermessen zu beurteilen" haben: zugleich die Ansicht ausdrückt, daß „die Bestimmung der Unterrichtssprache an den Schulen . . . nicht zu den Angelegenheiten gehört, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, da ihnen „die Entscheidung nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken eingeräumt ist" — daher die Gemeinden gegen diese Entscheidungen der Schulbehörden zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe legitimiert sind.

[32]) Die Lücke in der gesetzlichen Regelung dieser Frage für die einzelnen Länder entstand dadurch, daß der § 19 StGG. „alle Volksstämme des Staates", also auch alle Sprachen des Staates ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Stellung in den einzelnen Ländern und ihr Verhältnis zur historisch politischen Individualität derselben, für gleichberechtigt erklärte. Daraus müssen sich nun die verschiedensten Schwierigkeiten ergeben, die mittels des § 19 nicht bewältigt

Die Mittelschule.

§ 186. Die nächsthöhere Stufe des Unterrichtes über Volks- und Bürgerschule bildet die Mittelschule in ihren zwei Verzweigungen, Gymnasium [33]

werden können. Nehmen wir z. B. an, daß in Graz die daselbst zahlreich wohnenden italienischen Familien für ihre schulpflichtigen Kinder, deren Muttersprache (und auch Umgangssprache) tatsächlich das Italienische ist, die Errichtung einer Volksschule mit italienischer Unterrichtssprache verlangen würden. Im Sinne des § 19 nun müßte ihnen eine solche Schule entschieden gewährt werden, und auch das Reichsgericht müßte mit derselben Konsequenz, mit der es nach § 19 in anderen Ländern ohne Rücksichtnahme auf den historisch-politischen Charakter des Landes alle Sprachen des Staates in seinem ganzen Gebiete für gleichberechtigt erklärt, für die Errichtung einer italienischen Volksschule in Graz eintreten. Wie würden sich aber einem solchen Verlangen gegenüber die Gemeinde Graz und der steirische Landesausschuß verhalten? Offenbar ablehnend und mit vollem Rechte; nur wäre es ihnen schwer, sich auf ein Gesetz zu berufen, und vor dem Reichsgerichte könnten sie auf Grund des § 19 leicht sachfällig werden. Denn in diesem Paragraphen hat der Gesetzgeber es vollständig übersehen, daß nicht alle Sprachen „des Staates" in jedem Lande gleichberechtigt sein können; daß z. B. das Italienische nicht gleichberechtigt sein könne in der Steiermark, in Kärnten usw., wohl aber in Dalmatien und im Küstenland. Mit einem Worte, der Gesetzgeber von 1867 perhorreszierte den Begriff der historisch-politischen Individualität, wollte von der Existenz und Bedeutung derselben nichts wissen und setzte daher eine Gleichberechtigung der Sprachen ohne Rücksicht auf die Länder fest, eine Gleichberechtigung, welche im gegebenen Falle aus dem Grunde schwer zu realisieren ist, weil sie mit dem historisch-politischen Charakter des Landes in Widerspruch tritt. Diese Lücke kann daher nur auf diese Weise ausgefüllt werden, daß für die einzelnen Länder diejenigen Sprachen ausdrücklich bezeichnet werden, welche in diesem Lande, der historisch-politischen Individualität desselben entsprechend, gleichberechtigt sind und daher unter den gesetzlichen Bedingungen und tatsächlichen Voraussetzungen den Anspruch haben, als Unterrichtssprache in den öffentlichen Volksschulen eingeführt zu werden.

[33] Da nach dem Gesetze jedermann befugt ist, ein Gymnasium zu gründen, wenn er nachweisen kann, daß er demselben auf mehrere Jahre die nötigen Subsistenzmittel mit großer Wahrscheinlichkeit sicherstellt und den übrigen gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen nachkommt: so kann es neben den öffentlichen staatlichen und auch nichtstaatlichen Gymnasien auch Privatgymnasien geben: dieselben unterscheiden sich von den öffentlichen dadurch, daß ihre Zeugnisse nicht ohneweiters staatsgültig sind. In denselben können also Schüler Gymnasialbildung genießen, müssen sich aber, wenn sie staatsgültige Gymnasialzeugnisse erlangen wollen, an öffentlichen Gymnasien den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen.

Öffentliche Gymnasien dagegen sind solche, denen der Staat das Öffentlichkeitsrecht zuerkennt, deren Zeugnisse also den Zeugnissen der staatlichen Gymnasien gleichgestellt sind. Außer den Staatsgymnasien können solche öffentliche Gymnasien gegründet und erhalten werden von Gemeinden, Ländern, geistlichen Korporationen, Gesellschaften oder auch von Privatpersonen. Nicht die Person des Gründers und Erhalters, sondern die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes macht eine Anstalt zu einer öffentlichen oder privaten.

Ein vollständiges Gymnasium besteht aus acht Jahrgängen oder Klassen. Die ersten vier Klassen bilden das Unter-, die folgenden vier Klassen das Obergymnasium. Im großen und ganzen ist der Lehrplan der Gymnasien so eingerichtet, daß das Obergymnasium sich als eine vertiefende und vervollständigende Wiederholung all derjenigen Fächer darstellt, die im Untergymnasium in mehr elementarer Form gelehrt wurden.

und Realschule.[34]) Bezüglich der Mittelschule besteht ebensowenig wie bezüglich der Hochschulen (Universitäten und technischen Hochschulen) ein direkter Schulzwang. Indirekt besteht derselbe jedoch insofern, als für eine Anzahl von öffentlichen Berufen die Absolvierung dieser Schulen eine Bedingung bildet — von der nur ausnahmsweise in sehr rücksichtswürdigen Fällen abgesehen wird.

Für diejenigen jedoch, welche eine öffentliche Mittelschule besuchen, besteht die Pflicht, sich den Bestimmungen sowohl des Lehrplanes wie auch der Disziplinarvorschriften in all und jedem zu fügen; andernfalls der Schulbehörde das Recht der gesetzlichen Strafen, sogar das Ausschließungsrecht in mannigfachen Abstufungen zusteht. Während in den (achtklassigen) Gymnasien vorwiegend die klassisch-humanistischen Studien, daneben aber auch Naturwissenschaften gepflegt werden zu dem Zwecke, um die Schüler für den Besuch einer der vier Fakultäten der Universitäten vorzubereiten, wird in den Realschulen das Hauptgewicht auf Naturwissenschaften und lebende Sprachen gelegt, um die Schüler teils für den Besuch einer technischen Hochschule, teils für spezielle Fachschulen fähig zu machen. Sowohl die Gymnasien wie die (siebenklassigen) Realschulen zerfallen in Unter- und Oberabteilungen, wobei die Oberabteilungen die in den Unterabteilungen gelehrten Gegenstände in gründlicherer und ausführlicherer Weise mit mannigfachen Erweiterungen, beziehungsweise mit Ausdehnung auf neue Gebiete zur Wiederholung bringen. Den Abschluß sowohl des Gymnasial- wie des Realschulstudiums bildet eine Reifeprüfung (Maturitätsprüfung); nur diejenigen, welche letztere mit Erfolg bestehen, erlangen die Befähigung, die Universität, beziehungsweise die technische Hochschule zu beziehen.

Im Gegensatze zu dem unentgeltlichen Unterrichte in der Volksschule wird der Unterricht in den Mittelschulen nur gegen Entrichtung eines in die Staatskasse fließenden Schulgeldes für jedes Halbjahr erteilt; von diesem Schulgelde werden jedoch unbemittelte und fleißige Schüler, die einen guten Erfolg aufweisen, befreit.[35])

Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§ 187. Außer den Unter- und Oberrealschulen sind schon im Jahre 1851 in der Absicht, das einheimische Gewerbe zu fördern, Handwerker-Sonntags- und eigentliche Spezialschulen für einzelne Zweige der technischen

[34]) Eine Mittelstellung nimmt das „Realgymnasium", d. i. ein Untergymnasium, in welchem Freihandzeichnen obligatorisch ist und an Stelle des Griechischen eine moderne Kultursprache, die an den Oberrealschulen des Landes obligatorisch ist, gelehrt wird, beziehungsweise gelehrt werden kann. Im übrigen gelten für die Realgymnasien die gleichen Vorschriften wie für das Gymnasium.

[35]) Die Organisation der Gymnasien beruht auf dem Organisationsentwurf vom 15. September 1849, Z. 6467. Bezüglich der Realschulen sind besondere Landesgesetze erlassen; eine gewisse Einheitlichkeit ist nur durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. April 1879, VBl. Nr. 22, gesichert (Lehrplan, Maturitätsprüfung).

Bildung ins Auge gefaßt worden. Seither haben sich letztere als „gewerbliche Fachschulen" bedeutend entwickelt.

Diese „gewerblichen Unterrichtsanstalten" hatten bis zur Erscheinung der Gewerbenovelle von 1883 keinerlei öffentlichrechtliche Bedeutung; denn weder übte der Staat einen Zwang aus behufs der Errichtung derselben wie bei den Volksschulen, noch knüpfte er an die Absolvierung derselben irgend welche Befähigung zu staatlicher Laufbahn oder öffentlichen Stellung, wie das bezüglich der Gymnasien, technischen Anstalten und Hochschulen der Fall ist. Er forderte die Gründung solcher Anstalten lediglich aus gewerbepolitischen Rücksichten und überließ es sodann den Staatsgenossen, dieselben nach Belieben zu benützen. Dieses Verhältnis änderte sich jedoch infolge des § 14 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883), welcher gewissen, durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister zu bezeichnenden Anstalten insofern eine öffentlichrechtliche Stellung einräumt, als ihre Zeugnisse zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes berechtigen. Infolgedessen erscheinen von Zeit zu Zeit Ministerialverordnungen mit der Veröffentlichung von Listen solcher gewerblichen Unterrichtsanstalten, denen die Berechtigung zur Ausstellung solcher öffentlich gültigen, jeden anderen Nachweis der Befähigung zum Antritt handwerksmäßiger Gewerbe ersetzenden Zeugnisse zuerkannt wird.

Weiters sind die gewerblichen Fortbildungsschulen (mit Vorbereitungsklassen) öffentlichrechtlich von Bedeutung, weil der Lehrling im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Besuche dieser Schulen verpflichtet und der Lehrherr gehalten ist, dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling dieser Pflicht nachkomme (vgl. oben § 137).

Die Universitäten.

§ 188. Die Universitäten sind bestimmt, die Wissenschaft als solche zu pflegen und zugleich die Studierenden für die einzelnen öffentlichen Berufe vorzubereiten. Aus einstigen autonomen, vom Staate mehr oder weniger unabhängigen Anstalten sind sie heutzutage Staatsanstalten geworden[36]), und an ihren einstigen Charakter erinnert nur noch in Österreich: die innere Organisation der Professorenkollegien.

[36]) Mit Gesetz vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgestellten Hochschulen ist eines der letzten Rudimente, welches an die frühere autonome Stellung der Universitäten erinnerte, weggeräumt worden, nämlich die von den Professoren bezogenen Kollegiengelder. §§ 13 und 14 dieses Gesetzes bestimmen nämlich, daß den Professoren (sowohl ordentlichen als außerordentlichen) in Hinkunft kein Anspruch auf das von dem Studierenden zu entrichtende Kollegiengeld zusteht. Dasselbe fließt in die Staatskasse, so wie das Schulgeld an den Mittelschulen. Doch ist für die Übergangszeit den nach den alten Normen angestellten Professoren freigestellt worden, nach ihrer Wahl bei den alten Gehaltsnormen und dem Bezug des Kollegiengeldes zu verbleiben. Die Frage der juristischen Persönlichkeit der Universitäten ist übrigens viel umstritten.

Dieselben bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus Privatdozenten.[37]) Diese Organisation ist aus dem einstigen Wesen der Universitäten hervorgegangen, und erinnert an die innere Verfassung der mittelalterlichen Kollegien (d. i. Zünfte).

Als Staatsanstalten, angesichts der freien Bewegung der Geister in unserer Zeit sowie auch beim Vorhandensein einer Fülle von Bildungs- und Forschungsmitteln außerhalb der Universitäten, sind dieselben heute nicht mehr, was sie vielleicht einst sein mochten: die einzigen Pflegestätten der Wissenschaft.

Dagegen stellt der moderne Staat an dieselben weitgehende Anforderungen im Interesse der modernen Staatsverwaltung.[38])

Die einzelnen österreichischen Universitäten gliedern sich in je vier Fakultäten: die theologische, rechts- und staatswissenschaftliche, philosophische und medizinische.[39])

In jüngster Zeit wurde die Frage der Trennung der juristischen und der staatswissenschaftlichen Fächer aufgeworfen.[40])

Auf jeder dieser Fakultäten sind es vorwiegend entweder künftige Staatsbeamte (richterliche, politische, oder Lehrer) oder doch Männer

---

[37]) Die Privatdozenten nehmen eine Sonderstellung insoferne ein, als sie nicht im Staatsdienste stehen, sondern nur zum Dozieren zugelassen sind.

[38]) Die Gesetzgebung über Universitäten ist dem Reichsrat vorbehalten (§ 11, lit. c des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141). Die für die heutigen Universitäten grundlegenden Gesetze datieren aus den Jahren 1840 und 1850. Es waren das die Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden, die akademische Disziplinarordnung (Ministerialerlaß vom 13. Oktober 1849, RGBl. Nr. 416) und die allgemeine akademische Studienordnung (Ministerialerlaß vom 1. Oktober 1850). Im Jahre 1872 wurde die heute geltende Rigorosenordnung für die weltlichen Fakultäten erlassen. Im Jahre 1873 wurde eine neue Organisation der akademischen Behörden vorgenommen (Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 63), wobei eine vollkommene Einheitlichkeit derselben für alle österreichischen Universitäten erzielt wurde; daran schloß sich im Jahre 1875 eine einheitliche Reorganisation aller österreichischen Universitätskanzleien. Von wichtigeren Umgestaltungen der 1848—1850er Gesetze sei hier nur noch die im Jahre 1888 vorgenommene Neuregelung der Habilitierungen von Privatdozenten und die mit Gesetz vom 20. April 1893, RGBl. Nr. 68, erlassene neue Studienordnung an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, sowie die Neuregelung der theoretischen Staatsprüfungen erwähnt. So ist denn die den Universitäten durch die Gesetze von 1848—1850 gegebene Gestaltung seither in wesentlichen Stücken geändert. (Vergl. Beck und Kelle: Die österr. Universitätsgesetze; Wien, Manz 1904.

[39]) „Die Fakultäten bestehen aus den Lehrerkollegien und den immatrikulierten Studenten. Das Lehrerkollegium jeder Fakultät besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt. Privatdozenten sind nicht vom Staate angestellt, sondern von diesem zugelassene Lehrer . . . Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine ‚Kunst oder Fertigkeit'." (§ 2 des Gesetzes vom 27. April 1873.)

[40]) Vgl. mein Allgemeines Staatsrecht, Schlußkapitel. Die Prager Juristenfakultät wendete sich in dieser Sache mit einem sehr ungeeigneten Vorschlag an das Ministerium. Dieses forderte die anderen Juristenfakultäten zu Gutachten auf. Ob sich das Ministerium an die richtige Adresse wandte, darf bezweifelt werden.

öffentlicher Berufe (Geistliche, Ärzte, Advokaten, Notare), die herangebildet werden sollen: daher erklärt sich das überwiegende Interesse des modernen Staates an der ganzen inneren Organisation, an dem Lehrplane und dem Studium an den Universitäten.[41])

Die Universitätsbehörden.

§ 189. Die unmittelbare Leitung der Universitäten besorgen die autonomen, aus unmittelbaren und mittelbaren Fakultätswahlen hervorgehenden Universitätsbehörden. Die oberste derselben ist der Senat, der an der Spitze der ganzen Universität steht, sodann folgen die Dekanate, die an der Spitze der einzelnen Fakultäten stehen, endlich die Professorenkollegien der einzelnen Fakultäten.

Die Professorenkollegien bestehen aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, solange die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigt. Tritt dieser Fall ein, so gehört nur ein Teil der außerordentlichen, und zwar nur die an Dienstjahren älteren, dem Professorenkollegium an. Die Privatdozenten[42]) wählen, wenn ihrer mehr als zwei an der Fakultät habilitiert sind, eine Vertretung von zwei Dozenten ins Kollegium. Sind ihrer nur zwei, so gehören sie dem Kollegium an.

Die Dekane werden jährlich aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt; der Dekan des letztverflossenen Jahres ist Prodekan.

Der Senat besteht aus dem Rektor, der durch eine aus allen Fakultäten hervorgehende Wahlkommission ad hoc jährlich gewählt wird; aus dem Prorektor (welches Amt dem Rektor des letztverflossenen Jahres zusteht), aus den sämtlichen Dekanen und Prodekanen der Fakultäten und aus je einem aus den einzelnen Professorenkollegien gewählten Mitgliede.

Die Wahlen der akademischen Behörden sind dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen. Jede dieser Behörden hat einen ihr zugewiesenen, voneinander streng abgegrenzten Wirkungskreis, auch bilden sie aufsteigend vom Professorenkollegium zum Senat für eine Anzahl von inneren Angelegenheiten einen Instanzenzug.

[41]) Freie Universitäten, d. i. solche, welche nicht vom Staate dotiert und erhalten werden, wie solche in England, Belgien und Amerika bestehen, gibt es in Österreich nicht. Gesetzlich wären sie möglich, und in Salzburg soll ja auch eine freie katholische Universität aus privaten Mitteln errichtet werden.

[42]) Die Habilitierung der Privatdozenten an den Universitäten wurde neu geregelt mit der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1888, RGBl. Nr. 19. Bedingung der Habilitierung ist danach: Doktorat der betreffenden Fakultät; ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Erlangung desselben, gedruckte Habilitierungsschrift, Kolloquium und Probevorlesung. Fallen diese letzteren Akte zur Zufriedenheit des Professorkollegiums aus, so kann es die Zulassung des Kandidaten zur Dozentur beschließen. Dieser Beschluß bedarf, um rechtswirksam zu werden, der Bestätigung des Ministers. Gegen die Abweisung seitens des Kollegiums steht dem Bewerber der Rekurs an das Ministerium offen.

Die Professorenkollegien haben das Recht, Anträge behufs Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln zu stellen[43]); doch ist das Ministerium an diese Anträge nicht gebunden.

Die Professoren sind übrigens in all und jeder Beziehung Staatsbeamte; an diesem ihrem Charakter ändert es nichts, daß sie in einigen Beziehungen besonderen Bestimmungen unterliegen, so z. B. bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre zur Pensionsfähigkeit, was nur eine Folge der anderen besonderen Bestimmung ist, daß sie schon mit 65 Jahren pensioniert werden können und mit 70 (respektive 71) Jahren ihre Aktivität beschließen müssen.[44])

Als Beamte unterstehen sie zunächst den akademischen Behörden, sodann dem Unterrichtsministerium. Allerdings genießen sie in rein wissenschaftlichen Fragen ihres Faches jene Unabhängigkeit, welche eine Konsequenz der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten „Freiheit der Lehre und der Wissenschaft" ist, und welche auf dem Gebiete des Beamtenrechts ein Analogon hat in jener anderen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, wonach „die Richter in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig" sind. Ebensowenig nun wie diese letztere Bestimmung den Beamtencharakter der Richter, ebensowenig ändert die „Freiheit der Lehre" den Beamtencharakter der Professoren.

Studium, Prüfungen und Doktorat.

§ 190. Dem Charakter der Staatsanstalt entspricht es in erster Reihe, daß die Aufnahme als ordentlicher Hörer an der Universität von staatsgesetzlich geforderten Bedingungen, in diesem Falle von der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung an einem inländischen öffentlichen Gymnasium abhängig gemacht wird.[45]) Neben den ordentlichen gibt es allerdings auch außerordentliche Hörer, d. i. solche, denen, trotzdem sie nicht die gesetzliche Qualifikation, die zur Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird, besitzen, die Inskription und das Hören einzelner Kollegien gestattet wird, die jedoch keine akademischen Grade erlangen können.[46])

Für den Gang der Studien an den einzelnen Fakultäten bestehen gesetzlich vorgeschriebene und streng einzuhaltende Studienordnungen.[47])

---

[43]) Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1848, RGBl. Nr. 20 ex 1849.

[44]) § 3 des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 47.

[45]) Neuestens werden auch Frauen zum Universitätsstudium zugelassen. Ministerialverordnung vom 6. Mai 1878, Z. 5385, Verordnung vom 23. März 1897, RGBl. Nr. 84 (philosophische Fakultät), Verordnung vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 149, 150 (Medizin und Pharmazie). Auch jenen Personen, welche die Realschulmatura bestanden haben, ist bei Ablegung einer weiteren Prüfung das Studium an der Universität (als ordentlichen Hörern) gestattet.

[46]) Die Inskriptionsgebühr wurde zuletzt mit Verordnung vom 25. Februar 1905, RGBl. Nr. 51, mit besonderen Abstufungen für ordentliche, außerordentliche Hörer, Frequentanten, Hospitanten, Pharmazeuten festgesetzt.

[47]) Für die theologische Fakultät ist dieselbe enthalten in der Ministerialverordnung vom 29. März 1858, RGBl. Nr. 50. Für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gilt die obenerwähnte vom 20. April 1893; an der

Dem obligaten Lernen entspricht selbstverständlich das obligate Lehren; der Studienplan verpflichtet ebenso die Lehrer wie die Schüler. Dem Professor wird vom Staate nicht nur der Gegenstand, den er lehren soll, sondern auch der Umfang, den seine Lehre nicht zu überschreiten hat (durch die Festsetzung der Stundenzahl), mehr oder weniger vorgeschrieben. Allerdings in der Verteilung des Stoffes, in der Wahl seines theoretischen Standpunktes und seiner wissenschaftlichen Richtung ist er frei; auch hat er das Recht, außer den Kollegien, zu deren Abhaltung er verpflichtet ist, andere nach freier Wahl abzuhalten (Spezialkollegien).

Ebenso ist es auch den Studierenden freigestellt, außer den obligaten Fächern, die ihnen die Studienordnungen vorschreiben, Gegenstände freier Wahl nach Lust und Neigung zu hören.

Die Absolvierung der einzelnen Fakultätsstudien, die von ungleicher Dauer sind[48]), berechtigt zur Ablegung der strengen Prüfungen (Rigorosen) und somit zur Erlangung des betreffenden Doktorates. Diese Rigorosen sind an jeder Fakultät den speziellen Erfordernissen der verschiedenen Wissenschaftsgebiete gemäß geregelt.

Die Rigorosen sind öffentlich und müssen in der Regel an einer Universität, also an der, wo mit dem ersten begonnen wurde, abgelegt werden.[49]) Nach erfolgreich abgelegten Rigorosen wird der Kandidat in vorgeschriebener feierlicher Weise (Promotion) zum Doktor des betreffenden Faches (Theologie, Philosophie, Jus oder Medizin) promoviert. Für jedes Rigorosum und schließlich für die Promotion hat er die vorgeschriebene Taxe, von der es noch immer keine Befreiung gibt, zu erlegen. Das österreichische Doktorat der Medizin befähigt zur Ausübung

---

medizinischen Fakultät herrscht dem Wortlaute des Gesetzes nach kein Zwang zur Einhaltung einer bestimmten Ordnung in den zu hörenden Gegenständen, dennoch empfehlen die „Bestimmungen über die Einrichtung des medizinischen Unterrichts", welche zugleich mit der Instruktion zur Ausführung der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 (geändert mit Verordnung vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 271, vom 22. April 1902, RGBl. Nr. 89), am 1. Juni 1872 erlassen wurden, eine bestimmte Reihenfolge der zu hörenden Gegenstände und machen es den Professorenkollegien zur Pflicht, darauf hinzuwirken, daß diese Ordnung eingehalten werde, was denn auch meist geschieht. Vollkommen frei ist der Natur der Sache nach das Studium an der philosophischen Fakultät (auch für diese Fakultät beeinflußt die Rigorosenordnung vom 16. März 1899, RGBl. Nr. 56, den Studiengang).

[48]) An der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie auch an der theologischen Fakultät sind vier Jahre, an der philosophischen gegenwärtig ebensoviel (Ministerialverordnung vom 11. Februar 1888, RGBl. Nr. 57), an der medizinischen fünf Jahre vorgeschrieben. Von diesen Studienjahren müssen an einer österreichischen Universität verbracht werden: von den für das philosophische Doktorat vorgeschriebenen mindestens ein Jahr, von den für das juridische und medizinische mindestens zwei Jahre (§§ 46 und 47 des Ministerial-Erlasses vom 1. Oktober 1850). Auch kann in die zur Erlangung des Doktorates der Rechte und der Medizin vorgeschriebene Studienzeit ein an der philosophischen Fakultät zugebrachtes Jahr eingerechnet werden.

[49]) Dekret der Hof-Studienkommission vom 23. Mai 1829, welches betont, daß „das Doktorat nicht der stückweise Akt mehrerer Universitäten sein kann". Doch werden diesbezüglich Dispensen vom Ministerium erteilt.

der medizinischen Praxis in allen österreichischen Ländern; das Doktorat der Rechte ist die Voraussetzung zur Erlangung der Advokatur. Auch sind die Doktorate notwendige Voraussetzungen zum Beginne akademischer Karrieren. Besondere Vorschriften regeln die Bedingungen, unter welchen ausländische Doktorate in Österreich Geltung erlangen können (Nostrifikationen).[50])

Außer den bisher erörterten Fakultätsstudien werden an den Universitäten auch Magister der Pharmazie herangebildet. Das pharmazeutische Studium an der Universität dauert zwei Jahre.[51]) Voraussetzung der Zulassung zu demselben ist ein staatsgültiges Zeugnis über (öffentlich oder privat) zurückgelegte sechs Gymnasialklassen und die Erlernung der Pharmazie nach der bestehenden Gremialordnung, d. i. in der vorschriftsmäßigen Lehrzeit (Tirocinium).

Die Pharmazeuten gehören zu den philosophischen Fakultäten, und es finden auf dieselben alle für die ordentlichen Universitätsstudenten geltenden Disziplinarvorschriften sowie die Vorschriften über Inskription, Besuch der Vorlesungen, Kollegiengelder usw. Anwendung.

Die vorgeschriebene Studienordnung müssen sie genau einhalten. Zur Erlangung des Magisterdiplomes haben sie drei Vorprüfungen und ein Rigorosum, und zwar alle an einer Universität, zu bestehen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät, den vom Unterrichtsminister dazu ernannten Professoren und einem vom Minister des Innern delegierten Regierungskommissär. Das Rigorosum besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Das früher übliche Doktorat der Pharmazie kann nicht mehr erworben werden; nur ist es jenen Magistern der Pharmazie, welche nebstbei das Doktorat der Philosophie erworben haben, gestattet, den Titel „Doktor der Pharmazie" zu führen.

Für das tierärztliche Studium und Erlangung des tierärztlichen Diploms sind neue Bestimmungen erflossen mit der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1906, Nr. 134.

Andere Hochschulen und Akademien.

§ 191. Die Organisation der anderen Hochschulen, und zwar der technischen Hochschulen in Wien, Prag, Graz, Brünn und Lemberg, der Hochschule für Bodenkultur in Wien, endlich der Akademien der bildenden Künste in Wien und Krakau, beruht, da dieselben nicht in den Wirkungskreis des Reichsrates gehören, nicht auf einem allgemeinen Reichsgesetze, sondern auf Spezialgesetzen, Statuten und Regulativen. So ist die technische Hochschule in Wien mit Gesetz vom 10. April 1872, Nr. 54,

[50]) Ministerialerlaß vom 6. Juni 1850, RGBl. Nr. 240. Bezüglich Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome gilt die Verordnung vom 19. März 1896, RGBl. Nr. 45.

[51]) Erlaß des Unterrichtsministers vom 16. Dezember 1889, womit eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung eingeführt wurde.

organisiert.[52]) Kraft desselben besteht diese Hochschule aus einer Anzahl von Fachschulen (Ingenieur-, Bau-, Maschinenbau-, chemisch-technische), welche ungefähr der Teilung der Universitäten in Fakultäten entsprechen — und aus einer allgemeinen Abteilung. Auch das Lehrpersonal ist ähnlich wie an Universitäten abgestuft und organisiert; ebenso gibt es ordentliche und außerordentliche Hörer, je nachdem sie auf Grund eines Realschul-Maturitätszeugnisses aufgenommen werden oder ohne ein solches.[53]) Die Hörer zahlen ein in die Staatskasse fließendes Unterrichtsgeld. Zu Ende des vierten Semesters haben sie sich einer ersten, allgemeinen Staatsprüfung, sodann nach Schluß ihres Fachstudiums einer Staatsprüfung aus demselben zu unterziehen. Ein Doktorat der Technik ist neuestens eingeführt worden.[54]) Die promovierten Techniker erlangen die Fähigkeit, sich um technische Staatsämter zu bewerben.

Nach dem Muster der Wiener technischen Hochschule wurde sodann mit Gesetz vom 5. Mai 1873, Nr. 92, die in Brünn (ohne Hochbaufachschule) organisiert. Ferner wurden nach demselben Muster die *organischen Statute* der beiden polytechnischen Landesschulen in Prag (deutsch und tschechisch) (1869), der technischen Hochschule in Graz (1872) im Verordnungswege vom Ministerium erlassen. Die technische Hochschule in Lemberg wurde mit galizischem Landesgesetze vom 19. Juni 1894, LGBl. Nr. 57, organisiert.

Die *Hochschule für Bodenkultur* in Wien, die infolge einer bezüglichen Resolution des Abgeordnetenhauses (1859) errichtet wurde, hat ihr besonderes, vom Kaiser genehmigtes Statut vom 6. Juni 1872. Danach haben an derselben für alle in das Gebiet der Landwirtschaft gehörigen *Hauptfächer* und für jene vorbereitenden und *Nebenfächer*, die weder an der Universität noch an der technischen Hochschule oder an dem Tierarzneiinstitute in Wien vorgetragen werden, Lehrkanzeln zu bestehen.[55])

Infolge ah. Entschließung vom 31. Juli 1904 wurden die Bergakademien in Leoben und Přibram in montanistische Hochschulen um-

[52]) Die Gesetzgebung über technische Hochschulen steht den Landtagen zu; doch haben die Landtage von Niederösterreich und Mähren im Sinne des § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, auf diese Gesetzgebung zu Gunsten des Reichsrates verzichtet. Daher die Technischen Hochschulen in Wien und Brünn mittels Reichsgesetzen organisiert wurden.

[53]) Personen mit Gymnasialmatura können unter gewissen Voraussetzungen auch ordentliche Hörer werden.

[54]) Verordnung vom 13. April 1901, RGBl. Nr. 37 und 38, über das Promotionsrecht, beziehungsweise die Rigorosenordnung.

[55]) Die Ministerialverordnung vom 18. Mai 1889, RGBl. Nr. 80, enthält Bestimmungen, betreffend die theoretischen Staatsprüfungen für das land und forstwirtschaftliche Studium an dieser Hochschule. Mit den Verordnungen vom 18. Mai 1889, RGBl. Nr. 80, 27. Juni 1896, RGBl. Nr. 143, und 11. Juli 1900, RGBl. Nr. 123, wurden die Bestimmungen für die vorzunehmenden Prüfungen an dieser Hochschule erlassen, mit Verordnung vom 7. Juni 1906 Bestimmungen über Staatsprüfungen und mit Verordnung vom 3. Juli 1906 eine Rigorosenordnung behufs Erlangung des Doktorats.

gewandelt. Ihr gemeinsames Statut ist unter dem 2. August 1904, RGBl. Nr. 85, kundgemacht. Sie haben das Promotionsrecht.

Die orientalische Akademie in Wien besteht seit 1754 und hat die Bestimmung, tüchtige Dolmetscher bei den österreichisch-ungarischen Missionen in der Levante heranzubilden. Die in Wien, Krakau und Prag bestehenden Akademien der Wissenschaften sind staatlich dotierte Anstalten zur Förderung der Wissenschaften; jede derselben ist auf Grundlage eines eigenes Statutes organisiert.

Das Organisationsstatut für die Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Ministerium im Verordnungswege unterm 25. August 1872, Nr. 135, kundgemacht worden. Ihre Aufgabe ist eine doppelte: Kunstschule und Anstalt zur Förderung der Kunst außerhalb der Schule zu sein. Mit ah. Entschließung vom 29. Jänner 1876 wurde die Kunstschule in Krakau ins Leben gerufen; mit ah. Entschließung vom 30. Oktober 1896 wurde das frühere Statut derselben modifiziert. Mit dem Erlasse vom 29. Juni 1900, Nr. 108, wurde diese Schule in eine „Kunstakademie" umgewandelt.

Die Kunstakademie in Prag erhielt ihr neues Statut mit ah. Entschließung vom 21. September 1896, womit ihr der Hochschulcharakter zuerkannt wurde.[56])

---

[56]) Von staatlichen höheren Lehranstalten seien hier noch erwähnt das Militär-Tierarzneiinstitut und die Tierärztliche Hochschule in Wien und die Tierärztliche Hochschule in Lemberg; die Nautische und Handelsakademie in Triest; die höhere Landwirtschaftsschule in Dublany in Galizien; die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg bei Wien; öffentliche, doch nicht staatliche Anstalten sind die Handelsakademien zu Wien und Prag. Die früher öffentliche, doch nicht staatliche Handelsakademie in Graz wurde 1906 verstaatlicht.

VIII. Buch.

Kultusverwaltungsrecht.

§ 192. Nach dem gegenwärtig in Österreich geltenden Staatskirchenrecht (siehe oben S. 236 ff.) ist das eigentliche Kultusrecht, welches die inneren Verhältnisse jeder Kirche und Religionsgesellschaft zu ihren Angehörigen mit Bezug auf Seelsorge und Ritus regelt, zu einer rein inneren Angelegenheit der Kirchen- und Religionsgesellschaften geworden. Der Ausübung dieses Kultusrechts seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften ist von seiten des Staates nur das Recht der Gewissensfreiheit jedes Staatsbürgers als unverletzbare und unüberschreitbare Schranke entgegengestellt. Insoweit durch das Kultusrecht die den Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht angetastet wird, läßt der Staat demselben vollkommene Freiheit.

Mit diesem eigentlichen Kultusrecht hat es nun die Staatsverwaltung nicht zu tun: dagegen hat sie es im Geiste des geltenden Staatskirchenrechts mit der Herstellung der äußeren Bedingungen zu tun, welche es jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft ermöglichen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihre Seelsorge und ihr gesamtes Kultusrecht in voller Freiheit und Unabhängigkeit, doch ohne jede Zwangübung zu verwirklichen und zu entwickeln.

Die äußeren Bedingungen nun der Ausübung jedes Kultus sind: 1. Bildung von Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden), Kultusgemeinden; 2. Errichtung und Erhaltung der Kultstätten (Kirchen); 3. Ausbildung und Anstellung der Religionsdiener und geistlichen Funktionäre; 4. Erhaltung und Schutz des Kultvermögens. Die Herstellung dieser Bedingungen ist Aufgabe der staatlichen Kultusverwaltung, und insofern diese zur Erfüllung jener Aufgabe die nötige Tätigkeit entwickelt, schafft sie ein Kultusverwaltungsrecht, das daher von dem (nichtstaatlichen) Kultusrecht der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften zu unterscheiden ist. Dieses Kultusverwaltungsrecht beruht auf dem verfassungsmäßigen Staatskirchenrecht und begreift in sich die Durchführung der Grundsätze des letzteren gegenüber den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Wir haben nun dieses Kultusverwaltungsrecht nach den vier oben erwähnten Beziehungen und Richtungen der staatlichen Kultusverwaltung in Betracht zu ziehen.

Die Pfarrgemeinden.

§ 193. Grundlage aller Kultusverwaltung ist die Konstituierung von Kirchengemeinden, die bei den meisten christlichen Bekenntnissen die Bezeichnung Pfarrgemeinden führen.[1])

Voraussetzung jeder solchen Konstituierung und des Bestandes der Kirchengemeinden ist die Regelung der Angehörigkeitsverhältnisse des einzelnen an eine bestimmte Gemeinde. Diese Regelung besteht allerdings nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 (siehe oben S. 238), nicht in einem auf den einzelnen etwa geübten Zwange, einer oder der anderen Kirche anzugehören, sondern lediglich auf der Forderung der Erfüllung gewisser, die Evidenzhaltung ermöglichenden Formalitäten. Austritt und Eintritt in bestehende, anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind also dem einzelnen (vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre) gestattet, nur werden dieselben als rechtswirksam erst dann angesehen, wenn der Betreffende die vorgeschriebenen Meldungen gemacht hat.[2]) Nur bei Kindern wird die gesetzlich mangelnde Selbstbestimmung teils durch das Gesetz, teils durch den Willen der Eltern bestimmt. Denn gesetzlich folgen die Kinder bis zum siebenten Lebensjahre, wenn die Eltern nicht anders bestimmen, der Religion derselben.[3])

---

[1]) Die Bedingungen der Konstituierung einer Kirche oder Religionsgesellschaft siehe oben S. 236 und 237.

[2]) Die näheren Modalitäten des Übertrittes von einer Kirche zur anderen regelt die Kultus-Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1869, RGBl. Nr. 13. Danach ist zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft die politische Bezirksbehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes des Meldenden und in Städten mit eigenem Statut der Magistrat berufen (§ 1). Diese Behörden können solche Austrittserklärungen auch von in Österreich domizilierenden Ausländern annehmen (§ 2). Die Meldung erfolgt entweder mittels Eingabe oder mündlich zu Protokoll (§ 3). Identität und Alter der Person hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn diesbezüglich Bedenken obwalten (§ 4). Über die geschehene Meldung erhalten die Meldenden eine amtliche, schriftliche Verständigung (§ 5).

[3]) Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, daß die Kinder einer Konfessionslosigkeit der Eltern (da dieselbe doch keine Religion ist) nicht folgen. Die betreffenden Artikel des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, lauten:

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es

Die gesetzliche Zugehörigkeit nun zu einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft involviert die Pflicht, einer gesetzlich konstituierten Kirchen- oder Kultusgemeinde des betreffenden Bekenntnisses im Umfange der österreichischen Länder anzugehören.[4])

Kein Angehöriger einer im Staate anerkannten Kirche darf außerhalb der Kirchengemeinden seines Bekenntnisses stehen, vielmehr muß jeder, der irgend einer solchen Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört, auch irgend einer Kirchengemeinde angehören. Hat nun jemand seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes, wo eine solche Gemeinde besteht, so gehört er zur nächstgelegenen Gemeinde desselben Kronlandes. Dieser Grundsatz ist die einfache Konsequenz des jeder Kirche und Religionsgesellschaft vom Staate zuerkannten Rechtes, von ihren Angehörigen Beiträge zu Kirchenzwecken im gesetzlichen Ausmaße zu fordern; was damit begründet wird, daß doch nach geltendem Staatskirchenrecht niemand gezwungen werden kann, einer Kirche oder Religionsgesellschaft anzugehören; die Pflicht der Beitragsleistung daher nur die Folge des freiwilligen Verbleibens in einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft ist. Da nun die Erfüllung dieser Pflicht seitens der Glaubensgenossen eine Bedingung der Erhaltung der Kirchengemeinden

können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

In der Erklärung obiger Artikel geht sowohl das Kultusministerium wie auch der Verwaltungsgerichtshof sehr streng vor, indem sie auch den Ausdruck des Gesetzes „Religionswechsel" nur so auslegen, daß die Eltern nicht nur die eine Religion verlassen, sondern auch eine andere annehmen. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof wie auch das Kultusministerium lassen sich dabei von der sowohl durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wie auch durch die Schulgesetze unterstützten Erwägung leiten, daß Kinder nicht ohne Religion bleiben dürfen. Daher ist in der Regel Konfessionslosigkeit nur bei Personen nach vollendetem 14. Jahre möglich. (Vgl. Mayrhofer, IV., S. 39 ff.)

[4]) Dagegen braucht ein Angehöriger einer in Österreich nicht bestehenden, also auch nicht anerkannten (obwohl nicht verbotenen) Kirche oder Religionsgesellschaft keiner ausländischen Kirchengemeinde seines Bekenntnisses anzugehören. (Note des Kultusministeriums vom 12. Juli 1876, Z. 10.547, womit ein Gesuch der unitarischen Kirche in Siebenbürgen um Ingremiation von in Österreich domizilierenden Unitariern in siebenbürgische unitarische Kirchengemeinden abgewiesen wurde.)

ist[5]), so ermöglicht die Kultusverwaltung den Bestand derselben durch den Beistand, den sie den Kirchengemeinden leiht, um nötigenfalls die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen[6]) (brachium saeculare).

Als katholische Pfarrgemeinden erklärt das Gesetz die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus.[7])

Eine Trennung der Pfarrgemeinden von den Ortsgemeinden ist nur da eine dringende Notwendigkeit, wo die Ortsgemeinde aus Angehörigen verschiedener Bekenntnisse besteht. Wo dagegen die Ortsgemeinde aus Angehörigen eines Bekenntnisses besteht, da kann sehr wohl die Vertretung der Ortsgemeinde zugleich die Vertretung der Pfarrgemeinde, die tatsächlich mit ersterer zusammenfällt, bilden.[8])

Eine Vereinigung mehrerer Kirchen- oder Kultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Tätigkeit und zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten bedarf, wenn dieselbe nicht durch die Verfassung der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft vorgesehen ist, der Bewilligung des Kultusministers.[9]) Die Kirchengemeinden können an Anstalten und Fonds zu Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken Eigentums- und Besitzrechte erwerben und ausüben. Die Eigentums- und Besitzrechte derselben an ihren Friedhöfen unterliegen der gesetzlichen Beschränkung, daß sie auch den ihnen nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf denselben nicht verweigern dürfen, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.[10])

---

[5]) „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben." (§ 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50.) „. . . zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche (und Schule) gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche durch Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden . . ." (§ 10 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, betreffend die Angelegenheiten der evangelischen Kirche).

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke aus dem Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde gehören nicht vor Gericht, sondern werden von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge entschieden. (§§ 55 und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50.)

[6]) § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68.

[7]) § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50.

[8]) Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 5 ex 1878.

[9]) § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68.

[10]) Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49.

Kirchenbau.

§ 194. Die Verpflichtung, zum Kirchenbau, beziehungsweise zur Erhaltung der Kirchengebäude beizutragen, ist durch kein Reichsgesetz geregelt.[11]) Es herrscht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit sowohl innerhalb der einzelnen Bekenntnisse wie auch innerhalb der einzelnen Länder.

Was die einzelnen Bekenntnisse anbelangt, ist vor allem der große Unterschied hervorzuheben, der zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und Religionsgesellschaften besteht. Bei diesen letzteren ist der Bau der Gotteshäuser in erster Linie Sache der Gemeinden. Dieselben müssen für die Bedürfnisse ihrer Gotteshäuser ebenso sorgen wie für alle anderen Kultusbedürfnisse. Weder existieren darüber spezielle Gesetze, noch nimmt darauf die Kultusverwaltung irgend welchen speziellen gesetzlich geregelten Einfluß.

Anders verhält sich die Sache in der katholischen Kirche. Nach dem katholischen Kirchenrechte hat „die katholische Pfarrgemeinde nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis bildet, welcher der seelsorgerlichen Leitung des Pfarrers unterliegt; . . . die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische und bürgerliche Gemeinde eine Korporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direkt oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben" (Vering, l. c., S. 599). Daraus erklärt es sich, daß die Staatsverwaltung in Angelegenheiten der katholischen Kirchenbauten, beziehungsweise der Erhaltung derselben entschiedener eingreifen muß.

Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem Grunde, weil die kirchliche Baulast, und was damit zusammenhängt, in der katholischen Kirche unter mehrere Parteien verteilt ist, indem die Pflicht zur Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude teils den Patronen, teils den Pfründenbesitzern, teils endlich auf Grund verschiedener Hofkanzleidekrete auch den Pfarrgemeinden obliegt, daher der Kultusverwaltung die Aufgabe zufällt, in jedem einzelnen Falle die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen und die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten.

Nachdem es nun kein allgemeines Reichsgesetz gibt, welches diese Angelegenheit regelt, so gelten in jenen Ländern, in denen darüber keine neueren Landesgesetze verfassungsmäßig zu stande kamen, die verschiedensten älteren, für diese Länder erlassenen Gesetze und Verordnungen (Hofkanzleidekrete, Gubernialverordnungen u. dgl.). Neuere Landesgesetze über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude (Kirchenkonkurrenzgesetze) kamen in den Sechzigerjahren zu stande in Kärnten (28. Mai 1863), in Vorarlberg (25. Juli 1863), Istrien (9. Juli 1863), Krain (20. Juli 1863), Schlesien (15. November 1863), Görz und Gradiska (29. November 1883),

[11]) Ein solches zu erlassen war in den ersten 1850er Jahren in Aussicht genommen und wurde ein diesbezüglicher Entwurf mit Ministerialerlaß vom 15. August 1853 den Landesstellen mitgeteilt; in der Folge gab die Regierung jedoch diesen Plan auf. (Vering: Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 805, Note 20.)

Steiermark (28. April 1864), Mähren (2. April 1864) und Galizien (15. August 1866).

Was nun die älteren in Böhmen, Ober- und Niederösterreich, der Bukowina und Tirol geltenden Gesetze anbelangt[12]), so verfolgen dieselben die Tendenz, sowohl das Ärar wie auch den Religionsfonds von allen Beiträgen zu Kirchenbauzwecken ganz zu befreien und zu denselben in erster Linie die Pfründenbesitzer (Gebäudeerhaltung), in zweiter Linie das Kirchenvermögen, sodann die Patrone, endlich die Gemeinden selbst heranzuziehen.

Im großen und ganzen war es auch dieselbe Tendenz, welche sich in den Regierungsvorlagen an die Landtage in den Sechzigerjahren kundgab, auf deren Grundlage die obenerwähnten Landesgesetze (fast gleichlautend, mit unwesentlichen Abweichungen) zu stande kamen.

Nach diesen Landesgesetzen nun obliegt die Pflicht, die Kosten der Herstellung, Erhaltung (eventuell Miete) der Kirchen- und Pfründengebäude und der nötigen Kultusgegenstände zu bestreiten, in erster Linie den zu diesem Zwecke speziell bestehenden Fonds oder den hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verpflichteten physischen oder juristischen Personen.

In zweiter Linie sind diese Kosten aus dem laufenden kirchlichen Einkommen oder aus dem „rein kirchlichen Vermögen oder Einkommen" zu bedecken. Reicht dieses kirchliche Einkommen und Vermögen zur Bedeckung obiger Kosten nicht hin, so kann dieselbe aus dem Stammvermögen, wenn dieser Maßregel keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen, bestritten werden.

An dritter Stelle sind die kirchlichen Pfründner (welchen kleinere Reparaturauslagen ausschließlich zur Last fallen) unter gewissen Bedingungen zur Tragung eines bestimmten Teiles der Bauauslagen verpflichtet, und zwar tritt die Verpflichtung derselben bei einer gesetzlich bestimmten Höhe ihres Jahreseinkommens ein und steigt mit diesem Einkommen der auf sie entfallende Teil der Beiträge.[13])

An vierter Stelle erst wird der Patron[14]) zur Beitragsleistung herangezogen, und zwar obliegt ihm nach den Landesgesetzen die Bedeckung eines bestimmten Teiles des erforderlichen Aufwandes (in Krain $^1/_5$, in Mähren, Görz und Gradiska $^1/_3$, in Galizien $^1/_6$ usw.).

---

[12]) Dieselben sind enthalten in Josef Helferts: Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, Prag, 1834.

[13]) § 6 der meisten oberwähnten Landesgesetze. Vgl. Mayrhofer, IV., S. 276, Note.

[14]) Das Patronat ist der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche gestiftet, erbaut oder dazu einen Grund hergegeben oder diese Rechte auf eine andere gesetzmäßige Art erhalten hat und daher Patron genannt wird. Außer verschiedener Ehrenrechte gebührt ihm das Präsentationsrecht zur Besetzung der Pfarre. (Hofverordnung vom 15. September 1790.) Das Patronatsrecht über kirchliche Pfründen ist kein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 28. April 1871, Z. 34, Hye 1869—1873, S. 35.) Von Nichtchristen kann dasselbe nicht ausgeübt werden. (Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1870, Z. 12.969.)

Erst an letzter Stelle werden die Gemeinden, und zwar diejenigen Mitglieder derselben, die dem betreffenden Ritus angehören, zur Bedeckung der Kosten herangezogen. Dies geschieht mittels einer Umlage in der Weise, wie eine solche für andere Gemeindebedürfnisse nach den Gemeindeordnungen vorgenommen wird. Doch ist in Galizien den Gemeinden gestattet, die erforderlichen Beiträge aus Gemeindemitteln zu bestreiten (§ 8 des gal. Landesgesetzes). Mancherlei Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß das im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellte Gesetz über die Konstituierung und Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden noch immer nicht zu stande gekommen ist. Der Verwaltungsgerichtshof steht neuestens auf dem Standpunkte, daß es der politischen Gemeinde gestattet sei, für Kultuszwecke Auslagen zu machen, sofern dabei das Interesse eines entsprechenden Teiles der Gemeindemitglieder in Frage kommt, daß aber auch der Umlegung der Kosten auf die katholischen Gemeindemitglieder nichts im Wege steht, weil das in Aussicht genommene Pfarrgemeindengesetz nicht Voraussetzung der in §§ 35 und 36 des zitierten Gesetzes festgesetzten Pflichten ist. (Vgl. Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 5 ex 1878.)

Andere Landesgesetze enthalten die ausdrückliche Verwahrung, daß diese Beiträge „mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nichtkatholischen" Gemeindemitglieder zu repartieren sind (z. B. § 11 des krainischen Gesetzes).

Die Bauführung.

§ 195. Soll ein Kirchenbau in Angriff genommen und sollen die Beiträge der Verpflichteten zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, so muß durch Vermittlung des Ordinariats bei der politischen Behörde um Einleitung der Konkurrenzverhandlung angesucht werden. Findet die politische Behörde auf Grund der ihr vorgelegten Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögensauszüge, daß das Gesuch begründet sei, so ladet sie die Konkurrenzpflichtigen zur Verhandlung ein; bei derselben hat der Patron das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Auf Grund dieser Verhandlung entscheidet die politische Behörde über den zu führenden Bau und über die Höhe der verschiedenen Beitragsleistungen, wobei den Parteien der gesetzliche Instanzenzug offen bleibt.

Liegt über diese Konkurrenzverhandlung eine rechtskräftige Entscheidung vor, so veranlaßt die politische Behörde die Wahl eines Bauausschusses aus der Mitte der Konkurrenzpflichtigen; dieser Ausschuß faßt mit absoluter Stimmenmehrheit die auf die Bauführung bezüglichen Beschlüsse und wählt einen Obmann als vollziehendes Organ.

Der Obmann vertritt den Ausschuß nach außen, führt die Kasse unter Kontrolle des Ausschusses und ist dem letzteren zur Rechnungsleistung verpflichtet.

Während die meisten Landesgesetze nur einen solchen von Fall zu Fall ad hoc zu bildenden Bauausschuß kennen, ist in einigen (wie z. B. im galizischen und auch im kärntnerischen) sowohl für die Herstellung einer Kirche, wie auch zur Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für ein permanentes Kirchenbaukomitee vorgesorgt. Dasselbe besteht teils aus ständigen Mitgliedern, als welche die Pfründner und Patrone fungieren, und aus gewählten, welche von den konkurrenzpflichtigen Parteien in dasselbe entsendet werden.

Diesem ständigen Komitee obliegt die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, es überwacht deren Bauführung und Erhaltung in gutem Zustande und besorgt alle Konkurrenzangelegenheiten. Wo nun ein solches ständige Komitee vorhanden ist, leitet dasselbe in den Fällen, wo es sich um Neubauten handelt, die erforderlichen Konkurrenzverhandlungen ein und besorgt, nach Erledigung derselben durch die politische Behörde, die Bauführung.

Die Religionsdiener.

§ 196. Die Aufgaben, welche der Staat den Religionen und Kirchen im staatlichen Interesse zuweist, erklären es, daß er als Bedingung der Bekleidung eines öffentlichen Seelsorge- oder Religionsdienstes ein gewisses, gesetzlich festgestelltes Bildungsniveau fordert, und wo immer dies tunlich ist, die Ausbildung der Religionsdiener unter seiner Aufsicht und seinem Einflusse besorgen läßt.

Die erste diesbezügliche Maßregel, und zwar in Betreff der Ausbildung der katholischen Geistlichkeit, wurde durch Errichtung der Generalseminarien von Kaiser Josef II. ergriffen.[15]) Seither wurde mit dem wechselnden Standpunkt der österreichischen Regierung in politisch-religiösen Angelegenheiten, der katholischen Kirche bald ein größerer, bald ein geringerer Einfluß auf die Ausbildung der Zöglinge des geistlichen Standes eingeräumt, der berechtigte Einfluß des Staates aber nie mehr ganz aufgegeben, bis endlich das Gesetz vom 7. Mai 1874 neuerdings den Grundsatz hinstellte, daß „die Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten durch ein Gesetz", also durch den Staat „geregelt wird". „In gleicher Weise", also ebenfalls durch Gesetz, soll bestimmt werden, inwieweit der Staat den Kandidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt (§ 30 ebenda). Da jedoch der hier ausgesprochene Grundsatz in der geltenden Gesetzgebung betreffs der katholisch-theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten sowie der theologischen Fakultäten hinreichend gewahrt erschien, so blieb es vorderhand bei der mit Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, Nr. 319, und Ministerialerlaß vom 29. März 1858, RGBl. Nr. 50, vollzogenen Regelung dieser Angelegenheiten.

Danach erhalten die katholischen Seelsorger ihre Ausbildung ent-

[15]) Vgl. meine Österreichische Reichsgeschichte, S. 178.

weder in bischöflichen Diözesanlehranstalten (Seminarien) oder in Klosterlehranstalten oder endlich an theologischen Fakultäten.

Die Diözesanlehranstalten wurden seinerzeit (1790) nach Aufhebung der Josefinischen Generalseminarien von den Bischöfen unter staatlicher Zustimmung errichtet[16]), und wenn sie keinen öffentlichen Charakter besitzen und nur als „bischöfliche Hauslehranstalten" gelten, so ist doch deren Bestand durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 42, gewährleistet.[17]) Die innere Einrichtung und Studienordnung sowohl an diesen, wie auch an den theologischen Klosterlehranstalten in Österreich wurden in den Jahren 1849 und 1856 auf Versammlungen der österreichischen Bischöfe in Wien festgestellt und mit kaiserlicher Verordnung vom 23. April 1850, beziehungsweise mit Ministerialverordnung vom 29. März 1858, RGBl. Nr. 50, genehmigt. Die Regierung wacht über die Einhaltung dieser Einrichtung und übt diejenige Oberaufsicht über dieselbe, welche ihr durch § 4 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist.

Die theologischen Fakultäten sind rein staatliche Anstalten und ihre Aufgabe ist nicht nur, so wie das die Diözesan- und Klosterlehranstalten tun, den Kandidaten des geistlichen Standes die ihnen „für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu gewähren", sondern auch „die theologische Wissenschaft in einem Maße zu fördern, welche die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt".

Während es zur Aufnahme in die theologischen Studien der Diözesan- und Klosterlehranstalten nur der Absolvierung des Unter- und Obergymnasiums mit „hinreichendem Erfolge", jedoch keiner Maturitätsprüfung bedarf, ist die Inskription von Kandidaten des geistlichen Standes in die theologischen Fakultäten als ordentliche Hörer laut der Studienordnung vom 1. Oktober 1850 nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses gestattet. Um jedoch auch den Diözesanzöglingen in den bischöflichen Seminarien, sowie auch den Klerikern geistlicher Kommunitäten Gelegenheit zu geben, an den theologischen Fakultäten den Studien obzuliegen, sind für dieselben mit Ministerialerlaß vom 16. September 1851, RGBl. Nr. 216, gewisse Modifikationen der obigen Studienordnung eingeführt worden.

Zum Zwecke der Ausbildung evangelischer Geistlicher beider Konfessionen besteht an der Universität in Wien die evangelische theologische Fakultät, die im Jahre 1850 organisiert wurde.

Endlich wurde auch zur Ausbildung der griechisch-orientalischen Geistlichen an der im Jahre 1875 gegründeten Universität in Czernowitz eine griechisch-orientalische theologische Fakultät errichtet.[18])

---

[16]) Hofdekret vom 4. Juli 1790, PGS. Leop., B. I, S. 59.
[17]) Verwaltungsgerichtshof, 13. Oktober 1883.
[18]) Ministerialverordnung vom 30. August 1875.

Für die übrigen Bekenntnisse bestehen keine staatlichen Anstalten und begnügt sich der Staat mit der gesetzlichen Vorschrift eines gewissen Bildungsgrades für die anzustellenden und seinerseits zu bestätigenden geistlichen Funktionäre.[19])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 197. Nachdem die Staatsgrundgesetze von 1867 und die konfessionellen Gesetze von 1868 und 1874 den alten Josefinischen Standpunkt, daß das gesamte Kirchengut ein Teil des öffentlichen Staatsvermögens sei, wieder eingenommen haben, so ist die Kultusverwaltung teils zur obersten Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes, teils direkt zur Verwaltung desselben berufen. Den Unterschied, ob der Staat nur zur Aufsicht oder zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchengutes berufen ist, begründet die Verschiedenheit dieses letzteren, je nachdem es nämlich Stiftungsvermögen, Kirchenvermögen, Pfründenvermögen oder endlich Religionsfonds ist. Als Grundsatz gilt, daß jedes dieser verschiedenen Vermögen abgesondert verwaltet werden müsse.[20])

Die Verwaltung selbst verbleibt bezüglich der „rein kirchlichen Stiftungen" bei den kirchlichen Organen[21]), doch steht der staatlichen Kultusverwaltung das Recht zu, unter gewissen Umständen einen Teil des einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens einem anderen kirchlichen Zwecke zuzuwenden.[22])

---

[19]) So bestimmt das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, daß für das Amt eines Rabbiners der Nachweis „allgemeiner Bildung" erforderlich ist. „Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Kultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen."

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Kandidaten des Rabbinats und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten. (§ 11.)

[20]) Da sich diese Absonderung bei Stiftungsvermögen von selbst versteht, beim Religionsfonds Tatsache ist: so erübrigte dem Gesetze vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, nur die Bestimmung, daß „bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen sei". (§ 39.) Ersteres ist das Vermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Anstalten, letzteres das Vermögen der kirchlichen Ämter. (Motivenbericht.)

[21]) § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, siehe oben S. 244 und 245.

[22]) Es tritt dieser Fall dann ein, wenn nach den Überschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten Zwecke nicht vollständig benötigt wird. Die Kultusverwaltung hat dann das Recht, nach Einvernehmung des Ordinariats zu verfügen, daß der nach dem Durchschnitte der jährlichen Überschüsse entsprechende Teil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde, wobei aber weder bereits erworbene Bezugsrechte kirchlicher Individuen, noch auch stiftbriefmäßige Festsetzungen beeinflußt werden dürfen. (§ 54.)

Da das Gesetz der Kultusverwaltung insbesondere die Aufgabe zuweist, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen (§ 38, siehe oben S. 241), so ergibt sich für die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens der Grundsatz, daß für alle rechtlichen Verpflichtungen, welche auf denselben haften, zunächst nur das Erträgnis und erst wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz derselben in Anspruch zu nehmen ist (§ 40). Bevor aber auf diese Substanz gegriffen wird, sind zuerst alle etwa vorhandenen Verpflichteten (Patrone, Pfründner, Gemeinden) nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zur Leistung heranzuziehen (§ 40). Um aber eine Garantie zu schaffen, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) dem obigen Grundsatze gemäß geführt werde, so hat an derselben neben dem Kirchenvorsteher eine Vertretung derjenigen teilzunehmen, die bei der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Deckung des Mangels verpflichtet sind, also des Patrons und der Pfarrgemeinde (§§ 41 und 42). Zu jeder Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt ist daher auch neben der Fertigung des Kirchenvorstehers die Mitfertigung zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich (§ 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50).

Übrigens sind für die Eigentums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse des kirchlichen und des Pfründenvermögens die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend, wobei dem kirchlichen Vermögen der für gemeinnützige Stiftungen bestehende staatliche Schutz zu gute kommt (§ 38), wogegen aber auch bei der Anlage und Sicherstellung all und jedes kirchlichen Vermögens (also auch Pfründen- und Stiftungsvermögens) die Vorschriften, welche zu Gunsten der unter besonderem Schutz der Gesetze gestellten Personen gelten, in Anwendung kommen müssen (§ 50); in allen streitigen Fällen aber zwischen dem Kirchenvermögen und dritten Parteien entscheiden die ordentlichen Gerichte (§ 38).

Nähere Ausführungen über die Art und Weise der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten (§ 43); vorderhand werden die erforderlichen Vorschriften darüber im Verordnungswege erlassen und gelten darüber auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, Nr. 175, mit der Modifikation, daß die in jenen Verordnungen im Sinne des Konkordates vorgesehene Einholung der Genehmigung der päpstlichen Kurie überall wegfällt (§ 51). Dagegen muß jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen- sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens der staatlichen Kultusverwaltung angezeigt werden (§ 49). Auch die Verwaltung des Bistums-, Kapitel- und Klostervermögens steht unter staatlicher Aufsicht (§ 44).

Mit Bezug speziell auf das Klostervermögen ist hervorzuheben, daß für die äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Genossenschaften

die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, Nr. 95, als „besondere Bestimmung" maßgebend ist.[23])

Danach sind die in Österreich gesetzlich bestehenden Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechtes befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Veräußerung und Belastung des Kirchengutes, Rechtsgeschäfte abzuschließen und falls es nicht gegen ihre Ordensregel verstößt, Eigentum zu erwerben (§ 5). Bestehen Ordensvorschriften, welche die Oberen solcher Genossenschaften in der Abschließung von Rechtsgeschäften beschränken, so müssen dieselben, um rechtswirksam zu sein, dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem allgemein kundgemacht werden.[24])

In der Verwaltung ihres Vermögens sind alle kirchlichen Körperschaften (Orden und Kongregationen) vom Staate unabhängig, doch hält der Staat schon aus fiskalischen Gründen alle Erwerbungen und Änderungen an dem unbeweglichen Vermögen derselben in Evidenz, zu welchem Zwecke die mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden von jeder solchen Erwerbung oder Änderung und Belastung des unbeweglichen Besitzes der politischen Landesstelle Mitteilung machen müssen (§ 7). Zu beträchtlicheren Belastungen des unbeweglichen Vermögens der kirchlichen Genossenschaften bedarf es der Genehmigung der Staatsverwaltung.[25])

Die Religionsfonds.

§ 198. Im Gegensatze zu dem bisher aufgezählten Kirchengut stehen die Religionsfonds unter unmittelbarer Verwaltung des Staates.[26])

Diese Fonds entstanden unter Kaiser Josef II aus dem inkamerierten Vermögen der im Jahre 1782 aufgehobenen Klöster.[27])

Und zwar wurde mit Kabinettsschreiben vom 11. März 1782 verfügt, daß in jedem Kronlande eine abgesonderte Religionskasse mit der Bestimmung errichtet werde, damit aus derselben die Kongrua der neu gestifteten und neu zu stiftenden Pfarreien ergänzt werde. Mit

[23]) § 31 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50: „Geistliche Orden und Kongregationen" unterliegen nicht dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 (§ 3 des Gesetzes). Wenn auch der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 der klösterlichen Genossenschaften nicht erwähnt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der dort ausgesprochene Rechtsschutz für alle kirchlichen „Anstalten, Stiftungen und Fonds" auch den klösterlichen Genossenschaften, insoferne sie zu jener Zeit gesetzlich bestanden und seit jener Zeit gesetzlich errichtet wurden, zu gute kommt.

[24]) Ministerialerlaß vom 28. November 1866, Z. 68.

[25]) Nähere Vorschriften darüber enthalten: Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162; Ministerialerlaß vom 2. Februar 1882, Z. 344. Bezüglich des Vermögens des souveränen Johanniter-Malteser Ritterordens Ministerialverordnung vom 24. Jänner 1886, RGBl. Nr. 17.

[26]) Josef Helfert: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonds. Prag, 1834. Mayrhofer, IV., S. 320 ff.

[27]) Siehe meine Österreichische Reichsgeschichte, S. 176. Mit Kabinettsschreiben vom 27. Februar 1782 widmete Kaiser Josef II. dieses Vermögen zur Errichtung einer „Religions- und Pfarrkasse".

Zuhilfenahme dieser Religionsfonds wurde denn auch unter Kaiser Josef II. in den meisten Kronländern eine „Pfarregulierung" durchgeführt[28]), indem die vom Staate übernommenen Kongruaergänzungen aus den Religionsfonds gezahlt werden sollten; soweit aber die Einkünfte dieser Fonds zu diesem Zwecke nicht hinreichten, sollte das „Kamerale", d. i. das Ärar, denselben „Vorschüsse" gewähren.[29])

Aus diesen Vorschüssen entwickelte sich eine eigene Verrechnung zwischen dem Staatsärar und den einzelnen Provinzialreligionsfonds, wobei die letzteren als selbständige juristische Personen in Betracht kamen.

Da jedoch die Bestimmung der Religionsfonds von allem Anfange an in dem Sinne aufgefaßt wurde, daß dieselben nur ergänzend einzutreten haben, nachdem in den einzelnen Ländern kein Geistlicher mehr einen „Überfluß" habe, aus dem den hilfsbedürftigen Pfarrern ihre Kongrua ergänzt werden könnte, so gelangte die Staatsverwaltung schon frühzeitig (Zirkular vom 28. Februar 1788) dazu, von den besser dotierten Pfründenbesitzern einen Beitrag zu dem Religionsfonds behufs Ergänzung der Kongrua der hilfsbedürftigen Pfarrer einzufordern. So entstand die erste „Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer", welche nach der ursprünglichen Intention die „Vorschüsse" des Camerale ganz entbehrlich machen sollte.

Diese echt josefinische Idee aber einer „Generalverteilung" aller kirchlichen Einkünfte wurde unter Kaiser Leopold II. und Franz I. fallen gelassen; man verzichtete darauf, aus dem „Überfluß" der besser dotierten Geistlichen den bedürftigen Seelsorgeklerus zu unterstützen, ließ die „Aushilfssteuer" in Verfall geraten und befreite die Säkulargeistlichkeit von derselben ganz.[30])

Da aber andrerseits teils infolge der josefinischen Pfarregulierung, teils infolge natürlichen Wachstums der Bevölkerung und daher der notwendigen Vermehrung der Seelsorgestationen, endlich der Steigerung der Preise der Lebensmittel, die Ansprüche an die Religionsfonds immer größer wurden und zur Befriedigung derselben der Staat immer größere Subventionen leisten mußten, so stellte sich endlich die Notwendigkeit heraus, eine gründliche Reform der ganz in Verfall geratenen geistlichen „Aushilfssteuern" vorzunehmen, was mit dem Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 51, erfolgte (siehe oben S. 246).

Die Einkünfte der Religionsfonds bestehen aus den abreisenden Zinsen und sonstigen Früchten der Fondsgüter, aus den Beiträgen der

[28]) Salzburg, die venetianischen Teile Istriens, dann Dalmatien gehörten damals nicht zu Österreich. Doch wurden auch in diesen Ländern, als sie in der Folge an Österreich kamen, Religionsfonds (allerdings nicht aus dem Vermögen aufgehobener Klöster) geschaffen. Auch in der Bukowina erfolgte die Begründung eines abgesonderten Religionsfonds erst nach der Abtrennung dieses Landes von Galizien.

[29]) Vgl. den Motivbericht zum Kongruagesetz vom 19. April 1885 in den Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Nr. 111.

[30]) Hofdekret vom 28. Juni 1793 und 19. Dezember 1795. Die Regulargeistlichkeit hatte sich noch unter Kaiser Josef II. von dieser Steuer durch Pauschalbeiträge losgekauft. (Hofdekret vom 2. Juni 1788.)

Inhaber geistlicher Pfründen und der regulären Kommunitäten (ähnlich dem Gebührenäquivalente für zehn Jahre progressiv bemessen mit $^1/_2$ bis 10 Prozent, je nach dem Einkommen unter 10.000 bis 90.000 Gulden) und endlich aus den Einkünften erledigter weltgeistlicher Pfründen (Interkalarien).

Außer den katholischen Religionsfonds besteht in der Bukowina ein griechisch-orientalischer Religionsfonds, welcher ebenfalls größtenteils aus den Vermögen der aufgehobenen griechisch-orientalischen Klöster von Kaiser Josef II. errichtet wurde und vom Staate unmittelbar verwaltet wird.[31])

Gegenwärtig gilt es als Bestimmung der Religionsfonds, zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Einrichtungen wie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse subsidiarisch beizutragen. Daher dieselben auch zur Ergänzung der Kongrua, für Beigebung von Hilfspriestern, für außerordentliche Dienstleistungen der Pfarrer u. dgl. in Anspruch genommen werden können.[32])

Über die rechtliche Natur der einzelnen Religionsfonds, ob sie nämlich selbständige juristische Persönlichkeiten sind, kann gestritten werden. Das Reichsgericht erklärte sich gegen eine solche Auffassung und will die Religionsfonds nur als „öffentliche unter staatlicher Verwaltung stehende Fonds betrachtet wissen.[33]) Diese Ansicht scheint nicht richtig zu sein. Denn erstens schließt die Eigenschaft eines „öffentlichen Fonds" die andere der „juristischen Persönlichkeit" nicht aus. Öffentliche Fonds können sehr wohl juristische Persönlichkeit besitzen. Zweitens sind ja die einzelnen Religionsfonds Träger selbständiger Rechte und Pflichten; die betreffenden Güter und Vermögensbestandteile wurden eigentlich nie verstaatlicht, sondern nur verländert und sind bis heutzutage als solche besondere Länderfonds aufrecht erhalten worden; auch im Staatsbudget figurieren in der Rubrik der Staatseinnahmen die Einnahmen aus jedem einzelnen Landesreligionsfonds abgesondert.[34])

---

[31]) Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina zählte neun große Klöster und dreizehn kleinere Kommunitäten. Kaiser Josef II. beließ davon nur drei Klöster, welchen er aber ebenso wie dem griechisch-orientalischen Bistum die Verwaltung ihrer Güter abnahm. Den auf diese Weise gebildeten Religionsfonds bestimmte Kaiser Josef zur Erhaltung des griechisch-orientalischen Kultus und Klerus und auch zur Heranbildung von Klerikern. Die griechisch-orientalischen Geistlichen beziehen aus diesem Fonds Gehalte. Vgl. J. H. Bidermann: Die Bukowina, S. 70, 71. Mit der Verordnung vom 24. Jänner 1900, RGBl. Nr. 17, wurde ein neues Statut für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter erlassen.

[32]) Ministerialerlaß vom 9. Juli 1872, Z. 6854, und vom 22. Oktober 1872, Z. 12.891.

[33]) Erkenntnis vom 26. April 1876, Z. 71.

[34]) In der mit kaiserlicher Verordnung vom 27. Dezember 1900, RGBl. Nr. 227, veröffentlichten „Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen" des Staates figurieren unter den Einnahmen des Kultusetats die Einkünfte aus den Religionsfonds jedes der im Reichsrat vertretenen Länder abgesondert; nur Mähren und Schlesien sind dabei vereinigt, dagegen Krakau abgesondert von Galizien. Die Einkünfte dieser Fonds schwanken zwischen den unbedeutenden Beträgen von 528 K des Bukowinaer und 2600 K des Vorarlberger, und

Es ist also nicht einzusehen, warum nicht jeder solcher Landesreligionsfonds als selbständige juristische Persönlichkeit betrachtet werden sollte. Eine Regierung dieser selbständigen juristischen Persönlichkeit jedes dieser Fonds müßte ja in der Konsequenz auch zur Bestreitung der Selbständigkeit der Religionsfonds der verschiedenen Bekenntnisse führen; es wird aber niemand leugnen wollen, daß z. B. der griechisch-orientalische Religionsfonds in der Bukowina eine von jedem anderen katholischen Religionsfonds unabhängige und selbständige juristische Persönlichkeit besitzt. Die ganze Praxis der Verwaltung rechtfertigt letztere Annahme.[35])

den bedeutenden Beträgen von 1,682.000 K des böhmischen Religionsfonds. Letzterem zunächst kommen der niederösterreichische mit 1,395.000 K und der mährisch-schlesische mit 1,220.800 K.

[35]) In dem erwähnten Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 26. April 1876, Z. 71, handelte es sich um die Klage eines Pfarrers gegen das Kultusministerium um Ergänzung seiner Kongrua aus dem galizischen Religionsfonds. Das Kultusministerium hatte in formali eingewendet, daß die Klage nicht gegen dasselbe, sondern gegen den Religionsfonds als selbständigen juristischen Persönlichkeit zu richten gewesen wäre. In Ablehnung dieser Einwendung enunzierte das Reichsgericht, „der Religionsfonds sei keine juristische Persönlichkeit". Nichtsdestoweniger erkannte das Reichsgericht: die k. k. Regierung sei schuldig, die eingeklagte Kongruaergänzung „aus dem galizischen Religionsfonds" zu bezahlen. Hiemit war ja aber die selbständige juristische Persönlichkeit dieses Fonds implizite anerkannt, denn sonst mußte einfach die Regierung als solche ohne Rücksicht darauf, woher sie das Geld zu nehmen habe, zur Zahlung verurteilt werden.

IX. Buch.

Sanitätsrecht.

Sanitätsverwaltung.

§ 199. Das Sanitätsrecht ist der Inbegriff aller Bestimmungen, deren Zweck sowohl die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, als auch die Vorbeugung der demselben drohenden Gefahren und die Bekämpfung ausgebrochener Krankheiten ist.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit greift der Staat nötigenfalls auch in die private Lebenssphäre des einzelnen ein; solange jedoch die öffentliche Gesundheit durch das Betragen, Benehmen oder die Lebensführung des einzelnen nicht bedroht ist, hat die Regierung zu einem solchen Eingriff in die Rechtssphäre desselben kein Recht.[1])

Das Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 68, stellt als obersten Grundsatz hin, daß „der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen und die oberste Leitung des Medizinalwesens zusteht", zählt die Hauptzweige der Wirksamkeit der Staatsverwaltung auf diesem Gebiete auf und schafft eine einheitliche Organisation des gesamten österreichischen Sanitätsdienstes.

Der Inhalt aller Sanitätsverwaltung ist in erster Linie die Bekämpfung all und jeder *Infektion* in ihren mannigfaltigsten Formen und auf jede wirksame Weise. Gäbe es keine Infektion, so wäre die staatliche Sanitätsverwaltung beinahe überflüssig. Denn die Krankheit des einzelnen als solchen kümmert den Staat nicht; die ist Sache des einzelnen. Nur in dem Falle, wenn dieser einzelne unbemittelt ist und sich keine ärztliche Pflege verschaffen kann, nimmt sich der Staat aus Gründen der Humanität dieser Einzelkrankheit an — doch ebenso, wie er sich der Einzelarmut annimmt, auch wenn keine Krankheit vorliegt.

Dagegen beginnt die Sorge des Staates um den *öffentlichen Gesundheitszustand* da, wo immer ein *Infektionsherd* entsteht oder entstehen könnte, was ebensowohl durch einen oder mehrere Krankheitsfälle, wie auch durch in den verschiedensten Formen auftretende chemische Prozesse (Fäulnisprozesse, Giftbildung u. dgl.) geschehen kann.

Um sowohl entstandene Infektionsherde zu vernichten, wie das Entstehen solcher zu verhindern (Prophylaxe), bedient sich der Staat a) eines

[1]) Vgl. die bezüglichen Ausführungen in meiner Verwaltungslehre, § 170.

vielgliedrigen Sanitätspersonals, b) eines Systems von Sanitätsanstalten und c) eines immer wachsenden Netzes von Maßregeln und Vorkehrungen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses ganzen Apparates von Sanitätsmitteln besorgen d) die mit Gesetz vom 30. April 1870 organisierten Sanitätsbehörden.

Wie schon angedeutet, läßt die Sanitätsverwaltung aus Humanitätsgründen auch denjenigen einzelnen wie immer gearteten und auch nicht kontagiösen Krankheitsfällen ihre Obsorge zu teil werden, in denen wegen Armut oder Hilflosigkeit eine Besserung ohne Eingreifen der Staatsverwaltung nicht zu erwarten oder gar ein sicheres Verderben des von der Krankheit oder dem Siechtum Befallenen zu befürchten steht. Es läßt sich daher das Sanitätsrecht im engsten Sinne des Wortes von denjenigen Maßregeln und Vorkehrungen, welche den Charakter reiner Wohltätigkeit an sich tragen, mit dem öffentlichen Gesundheitszustand in keinerlei Zusammenhang stehen und lediglich als humanitäre Vorsorge des Staates bezeichnet werden müssen, nicht trennen.

Das Sanitätspersonal.

§ 200. Das Sanitätspersonal ist entweder ein amtliches, d. i. von Staat, Land oder Gemeinde angestelltes, oder nur ein öffentliches, d. i. welches irgend einen Sanitätsberuf ohne amtliche Stellung betreibt, jedoch als solches der Staatsaufsicht unterliegt. Ein nichtöffentliches, privates Sanitätspersonal darf es nicht geben.[2])

Das öffentliche Sanitätspersonal besteht aus Ärzten[3]), Zahnärzten, Hebammen und Apothekern.

Die ärztliche Praxis in Österreich auszuüben haben zunächst nur die an einer österreichischen Universität promovierten Doktoren der gesamten Medizin das Recht; sie können sich zu diesem Zwecke in ganz Österreich, wo es ihnen beliebt, niederlassen, nur sind sie verpflichtet, der politischen Behörde die entsprechende Meldung zu machen, eventuell sich vor derselben als zur Praxis berechtigt zu legitimieren.[4])

[2]) Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde wird nach §§ 343 und 344 StG. gestraft und der Schuldige, wenn er Ausländer ist, ausgewiesen.

[3]) Früher gab es auch „Wundärzte", welche bloß „Magister der Chirurgie" waren. Solche kann es jetzt nicht mehr geben, da für einzelne Zweige der Medizin keine Diplome erworben werden können (seit 1875). Die früher bestandenen chirurgischen Gremien sind 1901 aufgehoben und ihr Vermögen den Ärztekammern überwiesen worden. (Gesetz vom 20. Juni 1901, RGBl. Nr. 84.

[4]) Mit der Verordnung vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150, wurden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die an einer ungarischen oder kroatisch slawonischen Universität graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung ihrer Praxis in Österreich (und umgekehrt) zugelassen werden können. Auf Grund der Übereinkunft zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882 dürfen die österreichischen und deutschen Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen, die in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, ihren Beruf, so wie er ihnen in ihrer Heimat

Dasselbe gilt von den Hebammen und Zahnärzten[5]) — deren Berechtigung zur Ausübung ihrer Praxis von der Absolvierung der für sie vorgeschriebenen Spezialstudien und Erlangung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises (Diploms) abhängig ist.

Das Sanitätspersonal ist in der Regel verpflichtet, Kranken auf ihr oder ihrer Angehörigen Ansuchen Beistand zu leisten, wofür es eine ortsübliche Belohnung zu fordern berechtigt ist. Unter Umständen kann eine Sanitätsperson wegen Verweigerung ihres Beistandes zur Verantwortung gezogen, beziehungsweise bestraft werden.[6]) Zur leichteren Handhabung der Sanitätspolizei sind die Ärzte verpflichtet, alle vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Für die Ausübung der Hebammenkunst wurde eine besondere Instruktion erlassen, an welche die Hebammen sich strenge zu halten verpflichtet sind.[7]) Danach unterstehen dieselben der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise dem Amtsarzte derselben. (In Städten mit eigenem Statute dem Stadt-Physikus.) Sie sind verpflichtet, wenn sie um Beistand angerufen werden, denselben ohne Rücksicht ob die Partei arm oder reich ist zu leisten. Ärztliche Ordinationen oder Verrichtungen, die nur dem Arzte zustehen, dürfen sie nicht vornehmen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburtsregister, rechtzeitig angezeigt werde. Bei der Geburt eines lebensschwachen Kindes christlicher Eltern sind sie verpflichtet, auf die Notwendigkeit der Nottaufe aufmerksam zu machen; auch können sie eine solche mit Zustimmung der Eltern, respektive der unehelichen Mutter vornehmen; doch müssen sie dieselbe dem zuständigen Seelsorger anzeigen. Die schreibenskundigen Hebammen erhalten von der politischen Behörde Geburtstabellen, welche sie in den einzelnen Rubriken entsprechend auszufüllen verpflichtet sind. Gewisse Krankheiten der Neugeborenen müssen sie ebenso wie Fälle der Abtreibung der Leibesfrucht der politischen Behörde anzeigen. Die Aufnahme Schwangerer zum Zwecke der Entbindung ist den Hebammen nur dann gestattet, wenn sie dazu eine besondere Bewilligung (Privatheilanstalt) der politischen Landesstelle haben.

---

gestattet ist, auch in dem angrenzenden Gebiete des zweiten Staates ausüben. Eine gleiche Übereinkunft existiert mit der Schweiz vom 29. Oktober 1885.

[5]) Von den Zahnärzten sind zu unterscheiden die Zahntechniker, welche in Ausübung ihres konzessionierten Gewerbes (vgl. oben S. 481) wohl künstliche Zähne und was dazu gehört verfertigen und einsetzen dürfen, denen aber all und jede Operation im Munde der Patienten untersagt ist. (Ministerialerlaß vom 25. Februar 1849, RGBl. Nr. 141.) Wer heute die zahnärztliche Praxis ausüben will, muß Doktor der gesamten Heilkunde sein; auch für die „American Dentists“ besteht keine Ausnahme von dieser Regel.

[6]) Hofkanzleidekret vom 24. Jänner 1832, Z. 5981.

[7]) Ministerialverordnung vom 19. September 1897, RGBl. Nr. 216, womit neue Dienstvorschriften erlassen wurden. Der Hebammenunterricht ist durch die Verordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35, geregelt.

Apotheken.

§ 201. Zum Sanitätspersonal werden auch die Apotheker gezählt, wiewohl sie eigentlich nur ein Sanitätsgewerbe ausüben und nie selbständig Kranken Hilfe leisten dürfen, abgesehen von der Darreichung solcher Heilmittel, die ohne ärztliche Verordnung verabreicht werden dürfen. In der Regel aber kommen die Apotheker nur als Gewerbetreibende im weiteren Sinne[8]) in Betracht, welche auf Anordnung des ärztlichen Personals gegen Entgelt Heilmittel bereiten und verabfolgen. Zum Besitze einer Apotheke können nur österreichische Doktoren der Chemie oder (was die Regel bildet) Magister der Pharmazie zugelassen werden. Die Zahl der in einzelnen Städten oder Märkten zu betreibenden Apotheken ist — wenn auch kein numerus clausus besteht — eine beschränkte; die politische Behörde bestimmt dieselbe — jedoch nicht ein- für allemal, da sich mit dem Wachsen der Bevölkerung die Vermehrung der Zahl der bestehenden Apotheken empfehlen kann. In diesem Falle werden neue Apothekergewerbe (für neue Stadtteile) errichtet und an die der Behörde geeignetest erscheinenden Personen vergeben.[9]) Bestehende Apotheken jedoch können von qualifizierten Pharmazeuten erworben werden; auch übergehen Apotheken als Eigentum an Erben oder Legatare[10]), in welchem Falle zum Betriebe des Apothekergewerbes ein qualifizierter Pharmazeut bestellt werden muß.[11]) Außer den Apo-

[8]) Das Apothekerwesen ist im Art. V des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung ausdrücklich von der Wirksamkeit der Gewerbeordnung ausgenommen.

[9]) Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke steht der Statthalterei zu (Ministerialerlaß vom 18. Juni 1858, Z. 14.329). Die bezüglichen Anträge kann der Gemeindevorstand im Wege der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) stellen, welche letztere ihr Gutachten abgibt. Doch müssen alle örtlichen und Bevölkerungsverhältnisse untersucht und alle beteiligten Behörden (Sanitätspersonen) und Parteien (die nächstliegenden Apotheken) vernommen werden (Hofkanzleidekret vom 25. August 1834, Z. 22.930). Die Erteilung einer solchen Bewilligung liegt im freien Ermessen der Behörden (Verwaltungsgerichtshof, 13. Jänner 1879, Z. 57, Wolski Nr. 40). Vgl. auch Ministerialerlaß vom 29. September 1882, Z. 14.890, über die Modalitäten der Verleihung von Apotheken. Die Verleihung der Apotheke an den einzelnen darf nur im Wege der öffentlichen Ausschreibung erfolgen, und zwar seitens der politischen Behörde erster Instanz. Die nichtberücksichtigten Bewerber können gegen die Entscheidung der ersten Instanz rekurrieren. Solche neue Konzessionen sind stets rein persönlicher Natur. Die älteren Apotheken sind jedoch zum Teil radizierte oder freiverkäufliche Realgewerbe. Hiedurch ist die Erlangung einer Apotheke (infolge des hohen Ablösungspreises) sehr erschwert und bildet die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Apotheken eine heftig umstrittene Tagesfrage, zumal auch bezüglich der Personalapotheken bestimmt worden war (Staatsministerialerlaß vom 11. Jänner 1861, Z. 403), daß sie durch Geschäfte unter Lebenden übertragen werden können. Eine Neuregelung des Apothekenwesens brachte das neueste Apothekengesetz (1906), welches die Realapotheken (radizierte und verkäufliche) bestehen läßt, daneben aber die Entwicklung der konzessionierten Apotheken bedeutend fördert.

[10]) Die §§ 55 und 56 der Gewerbeordnung gelten in dieser Hinsicht auch für Apotheken (ah. Entschließung vom 5. Jänner 1861).

[11]) Mit Ministerialerlaß vom 8. Dezember 1889, RGBl. Nr. 200, wurde eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung für Österreich erlassen. Mit der Verordnung vom 7. April 1904, Nr. 40, wurden

thekern darf niemand, nicht einmal Ärzte in Orten, wo im Umkreis einer Stunde Apotheken sich befinden, Heilmittel verfertigen und solche verkaufen — dabei ist allerdings der Begriff Heilmittel im engsten Sinne zu nehmen und darunter jene Stoffe und Präparate zu verstehen, die in der Pharmakopöe angeführt und taxiert sind.[12])

Wo im Umkreis einer Stunde keine Apotheke sich befindet, dürfen Ärzte ihre eigenen Hausapotheken besitzen[13]) und gleich den Apothekern nach Vorschrift der Pharmakopöe Medikamente bereiten und verkaufen.

Die neueste Ausgabe dieser österreichischen Pharmakopöe erschien 1906 in der Staatsdruckerei in Wien unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio octava."[14]) Dieselbe verfügt, daß vom 1. Juli 1906 an nach den Vorschriften dieser neuen Pharmakopöe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensieren ist.

Sämtliche Apotheker haben sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmakopöe zu versehen. Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein. Alle Sanitätspersonen und Ärzte sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich danach zu benehmen. Dem Texte der Pharmakopöe in lateinischer Sprache sind nachstehende Bestimmungen vorangestellt, an welche sich alle Apotheken und diejenigen Ärzte, welche Hausapotheken führen, halten müssen.

Die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorrätig gehalten und verabfolgt werden, daß sie den Vorschriften der Pharmakopöe vollkommen entsprechen.[15])

---

die Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen zum pharmazeutischen Berufe zugelassen.

[12]) Ministerialverordnung vom 19. Juni 1855, RGBl. Nr. 107. Was die Ausübung des Apothekergewerbes durch einen Stellvertreter anbelangt, so findet § 55 der Gewerbeordnung Anwendung.

[13]) Verwaltungsgerichtshof vom 15. Oktober 1880, Z. 1898, Budwinski Nr. 893, ist diese Stunde einer halben Meile gleichgesetzt; über Bemessung dieser Entfernung vgl. auch die weiteren Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, Wolski Nr. 43 und 44.

[14]) Verordnung vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10.

[15]) Die Befugnisse der Apotheker hinsichtlich des Handverkaufes von offizinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmazeutischen Präparaten wurden geregelt mit Ministerialverordnung vom 14. März 1884, RGBl. Nr. 34, 1. August 1884, RGBl. Nr. 131, 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40.

Mit letzterer Ministerialverordnung wurde den Apothekern gestattet, Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate, welche nach den offizinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einzubeziehen. Jedoch dürfen diese offizinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmazeutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen offizinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Über die Herstellung aller in der Apotheke im Großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmazeutischen Erzeugnisse muß ein Elaborationsbuch

Für Landapotheken können die Landesbehörden Erleichterungen eintreten lassen.

Die Heilmittel müssen genau nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellt werden.

Wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Rezepte sind nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig[16], jedoch ist es gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der in der Note angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Rezepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmazeutische Erzeugnisse, insofern dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorrätig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zu-

geführt werden, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandteile und des Produktes entnommen werden kann.

Für jedes der in Rede stehenden in der Apotheke erzeugten und vorrätig gehaltenen pharmazeutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillierte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erliegen und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Mit Bezug auf diese Kontrolle der Apotheken seitens der politischen Behörde verfügt die Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, daß es der politischen Behörde erster Instanz obliegt, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmazeutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Rekurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmazeutischen Artikels, sowie die Übernahme ausländischer pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluß der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmitteilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmazeutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmazeutischen Zubereitung oder Spezialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

[16]) Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1889, RGBl. Nr. 191.

treffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

Die Pharmakopöe bezeichnet speziell durch Zusammenstellung in besondere Tabellen diejenigen Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes verabfolgt werden dürfen; bei anderen Heilmitteln muß die Verschreibung einer größeren Dosis vom Arzte besonders kenntlich gemacht werden (durch ein Ausrufungszeichen). Verkauf von Geheimmitteln ist verboten.[17])

Gewisse besonders bezeichnete Heilmittel sind unter Sperre, andere wieder abgesondert von allen anderen aufzubewahren.

Mit der Verordnung vom 18. Mai 1898, RGBl. Nr. 85, wurden besondere Vorschriften zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken erlassen.

Auch sind die Apotheker verpflichtet, gewisse vorgeschriebene, zur chirurgischen Hilfeleistung dienende Artikel, immer vorrätig zu halten.

Krankenanstalten.

§ 202. Die öffentlichen Krankenanstalten in Österreich (Spitäler, Irren-, Gebär- und Findelanstalten) verdanken ihr Bestehen größtenteils Privatstiftungen und besitzen ihre eigenen Fonds, deren Verwaltung unter der Aufsicht des Staates (speziell der Landesausschüsse und Landtage) steht. Der Staat als solcher unterhält keine Krankenanstalten; im Staatsvoranschlag figuriert keine Ausgabe für dieselben.[18]) Auch sind Krankenanstalten keine Reichsangelegenheit im Sinne der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, gehören also nicht in den Wirkungskreis des österreichischen Reichsrates; wohl aber gehören dieselben auf Grund aller Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage, sind also in der Regel Landes-, beziehungsweise Bezirks- oder Gemeindeanstalten.[19]) Als solche sind sie in erster Linie zur Aufnahme von Angehörigen ihrer Länder (beziehungsweise ihrer Bezirke oder Gemeinden) verpflichtet; und so oft sie in Notfällen Angehörige anderer Länder (Bezirke oder Gemeinden) aufnehmen, so haben sie ein Recht, wenn die Aufgenommenen selbst unbemittelt sind, von den Landesbehörden derselben den Kostenersatz für deren Pflege zu verlangen.

Übrigens gilt als Regel, daß die öffentlichen Krankenhäuser verpflichtet sind, alle Kranken ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion aufzunehmen; nur mit langwieriger und unheilbarer

[17]) Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152.

[18]) Die Staatsvoranschläge der letzten Jahre enthalten eine Post für Epidemien und Epizootien von 1,200.000 K, aus der allerdings gegebenen Falls Notspitäler, während einer Epidemie, bestritten werden könnten.

[19]) Doch steht dem Staate nach § 2, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel und Armenanstalten, über Impfinstitute, Siechenhäuser u. dgl. zu.

Krankheit Behaftete sind von der Belassung, beziehungsweise Aufnahme ausgeschlossen. Da diese Anstalten nicht bloß zur Unterbringung armer Kranker bestimmt sind, sondern auch solcher Kranken, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen sich zu Hause keine Pflege verschaffen können, so geschieht die Aufnahme teils gegen Bezahlung, teils unentgeltlich (Erlaß des Staatsministeriums vom 16. September 1865).[20])

Die innere Organisation dieser Krankenanstalten, die Art und Weise der Bedeckung der Kosten der in ihnen verpflegten, im Orte, wo sie sich befinden, nicht zuständigen Armen, und alle einschlägigen Verhältnisse werden teils durch die Anstaltsstatuten, teils durch die Landesgesetzgebung geregelt und sind in den Landesgesetzblättern enthalten.[21])

Die Spitalskosten für Dienstboten hat der Dienstgeber (bis zur Dauer von vier Wochen) zu bezahlen. Für versicherungspflichtige Personen trifft die Zahlungspflicht die betreffende Krankenkasse (in der Regel auch bis zur Dauer von vier Wochen).

Neben den öffentlichen Krankenanstalten gibt es auch Privatkrankenanstalten, deren Errichtung von einer besonderen Bewilligung (Konzession) der politischen Landesstelle abhängt. Die grundsätzlichen Bestimmungen für die Erteilung einer solchen Konzession wurden mit der Verordnung vom 2. März 1892, Z. 14.498 (abgedruckt im dritten Band Mayrhofer, S. 216 f.) festgestellt.

Für die Krankenanstalten geistlicher Orden (barmherzige Brüder, Elisabethinerinnen usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

Irrenanstalten.

§ 203. Sowohl die innere Organisation wie die Bedingungen der Aufnahme, des Anhaltens und des Entlassens der Geisteskranken erheischt aus dem Grunde eine besondere gesetzliche Regelung und sorgfältige Aufsicht der Behörden, weil es sich hier einerseits um Personen handelt, die in den meisten Fällen keines eigenen Willens fähig sind, andrerseits die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, daß willens- und zurechnungs-

[20]) Obentraut: Sanitätsgesetze, S. 548.

[21]) Für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien gilt das Gesetz vom 25. Dezember 1882, LGBl. Nr. 14 ex 1883; für Galizien die beiden Gesetze vom 12. Dezember 1869, LGBl. Nr. 8 und 9 ex 1870; für Böhmen vom 5. März 1888, LGBl. Nr. 19. Nach den Ministerialerlässen vom 17. Juni 1869 und 11. März 1881, Z. 14.652, sind Kranke, die mit unheilbaren oder langwierigen Krankheiten behaftet sind, nicht in Spitälern zu halten, sondern der „Gemeindeverpflegung" zu übergeben. Angehörige fremder Staaten, welche hilfsbedürftig und der Kur oder Verpflegung benötigt sind, werden zumeist auf Grund bestehender internationaler Verträge in die öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen und verpflegt. Solche Verträge bestehen: mit den Staaten des Deutschen Reiches (Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, mit der Schweiz (Vertrag vom 7. Dezember 1875). Vgl. Ministerialerlaß vom 21. Jänner 1877, Z. 185, womit eine „übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind" kundgemacht wird. Vgl. Mayrhofer, III., S. 170 ff.

fähige Personen mißbräuchlich oder irrtümlich als unzurechnungsfähig behandelt werden. Daher sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten Gegenstand zahlreicher besonderer Landesgesetze und Verordnungen der Landesregierungen. Seitdem aber in der neuesten Zeit auch zahlreiche Irrenanstalten als Privatunternehmungen errichtet wurden, hat sich die Notwendigkeit einer eingehenden gleichmäßigen gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse für alle österreichischen Länder um so dringender herausgestellt. Dieselbe wurde vollzogen mit der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, welche auf Grund des obigen Gesetzes vom 30. April 1870 erlassen wurde.

Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist danach die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. Diese Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines geeigneten, in Österreich graduierten und in der Psychiatrie ausgebildeten Arztes von unbescholtenem Rufe gestellt wird (§§ 1 bis 3). Der politischen Behörde müssen sowohl ein detaillierter Plan des Gebäudes und der Lage desselben, als auch die nötigen Auskünfte über die innere Hausordnung vorgelegt werden. Wenn die gepflogenen Erhebungen der politischen Behörde die Bewilligung als zulässig erscheinen lassen, so kann sie dieselbe erteilen, eventuell die Erteilung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen.

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und ist verpflichtet, den ihm von der Behörde zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen (§ 6). Auch ist er verpflichtet, jährliche Ausweise und Berichte über die Anstalt den Behörden vorzulegen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Gemüts- oder Geisteskrankheit des Patienten bestätigt, erfolgen. Nur in dringenden Fällen kann der leitende Arzt auf eigene Verantwortung den Kranken provisorisch aufnehmen. Von jeder Aufnahme hat derselbe binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, Meldung zu machen.[22])

Diese Anzeige entfällt bei Kranken, die zweifellos noch unter väterlicher Gewalt stehen; doch ist die Anzeige zu erstatten, wenn ein solcher Kranker in der Anstalt das 24. Lebensjahr vollendet. Geheilte Personen sind sofort im Einvernehmen derjenigen, welche den Kranken der Anstalt übergeben haben, zu entlassen (§ 10). Wird von diesen Personen die Entlassung des Kranken verlangt, so dürfen dieselben, auch wenn sie nicht geheilt sind, in der Anstalt nicht zurückbehalten werden.

Doch darf ein gemeingefährlicher Kranker keinesfalls entlassen werden, ohne daß die politische Behörde davon früher in Kenntnis

[22]) Ministerialverordnung vom 4. Juli 1878, RGBl. Nr. 87.

gesetzt wird, damit sie die geeigneten Verfügungen wegen der künftigen Unterbringung desselben treffe (§ 11).

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter übergeben werden (§§ 9 bis 11).

Ebenso wie von den Aufnahmen sind auch von den Entlassungen der Kranken, respektive Geheilten die betreffenden Behörden zu verständigen. Handelt es sich um unter Kuratel stehende Personen, so ist das kompetente Gericht davon zu verständigen; dasselbe gilt in Fällen der Entweichung. Die staatlichen Sanitätsorgane haben die Privatirrenanstalten von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung zu inspizieren und darüber an die politische Behörde zu berichten. Die politische Behörde kann wegen eingerissener Mißbräuche oder obwaltender Übelstände einer Privatirrenanstalt die Konzession entziehen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nötige verfügen (§§ 12 bis 20).

Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch deren Statuten geregelt, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.

Die für die Privatanstalten vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtsbehörden haben auch die öffentlichen Anstalten zu erstatten.

Was die nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken betrifft, so haben die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe dieselben in Evidenz zu halten und deren Pflege zu überwachen. Über solche, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, haben die Gemeinden die vorgeschriebenen Anzeigen an die Gerichtshöfe zu machen.

Die politischen Behörden, insbesondere die Amtsärzte, haben in dieser Beziehung die Gemeinden zu überwachen; ihnen aber auch behufs Unterbringung solcher Kranken in Anstalten behilflich zu sein.

Über die Kosten der Verpflegung mittelloser Geisteskranker in öffentlichen Irrenanstalten bestimmt das Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt zu bestimmen, ob dem diese Kosten zahlenden Landesfonds diese Auslagen von der Heimatsgemeinde derselben ganz oder teilweise zu ersetzen seien.

Irrenverpflegskosten sind ebenso wie die Spitalskosten bis zur Dauer von vier Wochen von den Dienstgebern, beziehungsweise Krankenkassen zu bezahlen, sofern die Voraussetzungen der Gesindeordnung, beziehungsweise des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen.

Gebär- und Findelanstalten.

§ 204. Die ersten staatlichen Findelanstalten wurden in Österreich unter Kaiser Josef II. errichtet (Hofdekret vom 20. Juni und 8. September 1774). Sie dienten zur Unterbringung sowohl armer unehelicher Kinder wie der eigentlichen Findlinge endlich auch armer ehelicher Kinder in besonders rücksichtswürdigen Fällen. Später wurden diese Findelanstalten zumeist mit Gebäranstalten vereinigt, mit dem Hofdekret vom

22. Oktober 1818, Z. 22.879, alle solche im gesamten Umfange der Monarchie befindlichen Doppelanstalten zu Staatsanstalten erklärt und denselben, insoweit ihre eigenen (Stiftungs-)Fonds zu ihrer Erhaltung nicht ausreichten, staatliche Zuschüsse dekretiert. Mit der konstitutionellen Umgestaltung der Verwaltung in den Sechzigerjahren, insbesondere mit der Durchführung der Länderautonomie sind alle diese Anstalten zu Landesanstalten erklärt und ihre Erhaltung und Verwaltung den einzelnen Ländern überwiesen worden. Doch hat die Reichsgesetzgebung mit Gesetz vom 17. Februar 1864, Nr. 22, gewisse Grundsätze betreffs der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebäranstalten aufgestellt — welche für die Landesfonds, beziehungsweise für die Verwaltungen derselben (Landesausschüsse) verpflichtend sind. Hienach sind die Verpflegungskosten für die in eine öffentliche Gebäranstalt unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige Person von den Landesfonds derjenigen Länder zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen, in welchen sich die Heimatsgemeinde derselben befindet. Daher sind aber auch bei Aufnahme solcher Personen in öffentlichen Gebäranstalten deren Heimatsrecht festzustellen und die erhobenen Daten dem Landesausschusse des betreffenden Landes mitzuteilen. Die Landesfonds dürfen aber den Ersatz der geleisteten Verpflegskosten für Wöchnerinnen auf die Heimatsgemeinden nicht überwälzen (was bezüglich der Geisteskranken allerdings durch Landesgesetzgebung bestimmt werden kann).

Ganz dieselben Grundsätze wie bezüglich der Verpflegungskosten für Wöchnerinnen sind mit Gesetz vom 28. Februar 1868, Nr. 15, bezüglich der Verpflegskosten für die in Findelanstalten aufgenommenen Kinder aufgestellt worden; nur daß hier der Natur der Sache entsprechend der Ersatz der Verpflegskosten in vierteljährigen Zeitabschnitten von dem hierzu verpflichteten Landesfonds in Anspruch zu nehmen, respektive von letzterem zu leisten ist (§ 5). Die Pauschalgebühr für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für die eigenen berechnet, bemessen werden. Dem zum Kostenersatze verpflichteten Landesausschusse ist von der Aufnahme eines Pfleglings auf seine Rechnung binnen vier Wochen die Mitteilung zu machen und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in eigene Verpflegung zu übernehmen (§ 6).[23])

Gesundheitspolizei.

§ 205. Während Abwehr und Bekämpfung aufgetretener Krankheiten mittels des oben geschilderten Sanitätspersonales und der erwähnten Krankenanstalten besorgt wird, bleibt der Gesundheitspolizei die

[23]) Die Findelanstalten in Wien und Prag halten auch heute noch an dem josefinischen Grundsatze fest, daß der uneheliche Kindesvater zur Zahlung von Kosten nicht herangezogen wird; dagegen steht die Anstalt in Graz auf dem Standpunkte, daß den Rechten des Kindes an den Vater kein Abbruch geschehen dürfe und ist eigens zum Zwecke der Geltendmachung dieser Rechte ein Rechtsbureau eingerichtet.

allerdings noch viel umfangreichere Aufgabe, das Auftreten von Krankheiten zu *verhindern*, den drohenden Krankheitsgefahren *vorzubeugen*. Es geschieht dies durch eine große Anzahl von Maßregeln und Vorkehrungen. Den ersten Platz unter diesen nimmt die *Zwangsimpfung* ein.

Die erste amtliche *Empfehlung* der Kuhpockenimpfung, nach durchgeführten erfolgreichen Versuchen, geschah mit der Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 20. März 1802 (PGS. Nr. 21). Mit dem Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, wurde das Impfwesen bereits einheitlich organisiert und in den einzelnen Ländern unter die Oberleitung der Landesregierung gestellt. Dieses Dekret enthält eine vollständige „Normalvorschrift über die Kuhpockenimpfung" und eine Belehrung für die Ärzte, wie die Impfung vorzunehmen; von einem Impfzwang allerdings ist dasselbe weit entfernt; es beschränkt sich darauf, Mittel der Propaganda aufzuzählen, durch welche das Volk für die Kuhpockenimpfung gewonnen werden könnte. Seither ist allerdings die Kuhpockenimpfung allgemein verbreitet, und wenn auch ein *direkter* Impfzwang in Österreich bis heutzutage nicht besteht, so übt doch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche behufs Erlangung gewisser staatlicher Begünstigungen (Stipendien, Stiftungsplätze usw.) die Impfung zur Bedingung machen, einen indirekten Zwang, die Impfung vorzunehmen.[24])

Zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung, beziehungsweise Verbreitung gewisser Infektionskrankheiten (Cholera, Pest, Blattern, Genickstarre u. dgl.) besteht ein weitverzweigtes System von Maßnahmen, deren Durchführung vielfach auch durch Staatsverträge mit dem Auslande gesichert erscheint (Mayrhofer, Bd. III, S. 352 ff.).

Lebensmittelpolizei.

§ 206. Einer der wichtigsten Zweige der Gesundheitspolizei ist die Lebensmittelpolizei. Eine große Anzahl älterer Gesetze und Verordnungen enthält die zahlreichen einschlägigen Bestimmungen.

Alle zum Verkaufe auf Marktplätze oder in den Handel gebrachten Nahrungsmittel müssen unverfälscht, in reinem, beziehungsweise in frischem Zustande sein, andernfalls dieselben von der die Markt- und Ortspolizei ausübenden Behörde konfisziert und die Schuldigen bestraft werden. Das Gebäck muß gut ausgebacken und nach Vorschrift hergestellt sein; Milch und Butter dürfen nicht gefälscht; Eßwaren (und Kinderspielzeug) dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Farben

[24]) Die Leitung des Impfwesens obliegt gemäß § 2, lit. d des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 der Staatsverwaltung und die Gemeinden haben bei der Impfung im eigenen Wirkungskreise mitzuwirken. Bezüglich der Revakzination und Notimpfung gilt das Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1840, Z. 17.742. Bezüglich der Schülerimpfungen erfolgte die Regelung durch die Verordnung vom 12. Juli 1891. Die Impfstoffgewinnung ist durch die Verordnung vom 3. Juni 1893, Z. 13.411, geregelt.

gefärbt sein; unreifes Obst darf nicht zu Markte gebracht werden; von Schwämmen dürfen nur die mit dem Regierungszirkular vom 17. Juli 1838 erlaubten zum Verkaufe kommen; Getreide darf nicht mit Mutterkorn, Hafer nicht mit Ohm gemengt sein. Die behördliche Fleischbeschau (geregelt durch Landesgesetze und Verordnungen) soll dem Verkaufe und Genusse von gesundheitsschädlichem Fleisch vorbeugen.[25])

All und jedes Trinkwasser, insbesondere das Brunnenwasser, steht unter dem Schutz des Strafgesetzes (§ 398); jede gesundheitsschädliche Verunreinigung desselben wird gestraft. Die Brunnen dürfen nicht zu nahe den Senkgruben sich befinden (Bauordnungen). In Großstädten muß für Wasserleitungen gesorgt werden, die gesundes Trinkwasser liefern.[26])

Hier, wie überhaupt auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, kann die Autonomie der Gemeinde nicht bis zur Vernachlässigung sanitärer Vorkehrungen und Maßregeln sich ausdehnen; die Regierung hat das Recht, die Vornahme der nötigen sanitären Anlagen zu verlangen und nötigen Falls auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Trinkgefäße, Geschirre, dürfen nicht mit gesundheitsschädlichen Ingredienzien versetzt sein. Da sowohl die Art und Beschaffenheit jener Gebrauchsgegenstände, wie die Form der Versetzung (Vermengung, Bemalung u. dgl.) eine vielfache sein kann, so läßt sich diese Seite der Gesundheitspolizei weder in ein Verbot zusammenfassen, noch auch bei der nie stille stehenden Entwicklung der Industrie durch eine Reihe von Bestimmungen erschöpfen. Vielmehr haben die Sanitätsbehörden die Aufgabe, unablässig die Entwicklung der Industrie zu verfolgen, ihre Erzeugnisse genau zu prüfen und jede sanitätswidrige Manipulation, sowie all und jede gesundheitsschädlichen Artikel, die zu menschlichem Gebrauche bestimmt sind, zu verbieten. Es gehören hieher die Verbote des unverzinnten Kupfergeschirrs; der mit arsenik- und anderen gifthaltigen Stoffen gefärbten Textilwaren, Tapeten, Papiere, Spielzeuge usw. Endlich ist es Sache der Sanitätsbehörden, in erster Reihe des obersten Sanitätsrates, die massenhaften, immerfort neuen in den Verkehr gesetzten Geheimmittel zu prüfen und die schädlichen zu verbieten.[27])

[25]) Für Niederösterreich ist die amtliche Fleischbeschau geregelt durch die Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Juni 1870, Z. 8315, welche die in dieser Beziehung mustergültigen Bestimmungen enthält (siehe Obentraut, S. 128). — Für Steiermark besteht die Vorschrift vom 30. September 1858, LGB. II, Nr. 23.

[26]) Bestehende Brunnen müssen alle zwei bis drei Jahre gründlich gereinigt werden. Dem Bedürfnisse nach gutem Trinkwasser tragen auch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im vollsten Maße Rechnung, indem sie zu Gunsten der Wasserversorgung der Gemeinden weitgehende Enteignungsrechte (gegenüber anderen Wasserberechtigten) statuieren.

[27]) Die älteren bis 1880 erflossenen, auf die gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel und auf die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen Kaufs- und Verbrauchsgegenstände bezüglichen Vorschriften sind abgedruckt bei Obentraut: Sanitätsgesetze, Wien, Manz, 1881; in kürzerem Auszuge bei Mayrhofer,

Einen entscheidenden und in die Verhältnisse des Verkehrs mit Lebensmitteln tief eingreifenden Schritt machte die Gesetzgebung endlich mit Gesetz vom 16. Jänner 1896, Nr. 89, welches das erste Mal in Österreich eine wesentliche gesetzliche Grundlage schuf zur Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs, zur Hintanhaltung des Feilbietens schädlicher Lebensmittel und zur Bestrafung desselben. Diesem Gesetze unterliegt der gesamte Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln mitsamt allem was dazu gehört (Geschirre usw.), sowie auch aller Gebrauchsgegenstände, die eventuell auf die Gesundheit der Menschen einen schädlichen Einfluß üben könnten (z. B. Kleider, Tapeten u. dgl.). Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes liegt den politischen Behörden, beziehungsweise den autonomen Körperschaften ob. Die mit dem Aufsichtsdienste des Lebensmittelverkehrs beauftragten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, welche der Aufbewahrung oder Feilbietung der diesem Gesetze unterliegenden Gegenstände dienen, Revisionen vorzunehmen.

Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise von behördlichen Organen zu untersuchen.

Dieselben sind befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der oben bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der oben bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu teilen, deren jede, mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen, in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Teil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch

III., S. 141 ff. Im österreichischen Reichsrate wurden wiederholt seit den 1880er-Jahren Anträge wegen Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes und Regelung des Geheimmittelverkaufes gestellt. Alle diese Anträge fanden mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896 ihre Erledigung. Geheimmittel könnten um so leichter auf Grund der bereits bestehenden Gesetze verboten werden, als das Anpreisen und Verkaufen derselben nichts anderes ist als *Kurpfuscherei*, die vermittels der Zeitungsinserate und der Apotheken (oder auch verschiedener Handelsgewerbe) geübt wird. Die Staatsverwaltung beobachtet aber auf diesem Gebiete bisher eine sehr milde Praxis und gestattet den Verkauf aller *unschuldigen* Geheimmittel — wiewohl ein solcher Verkauf sich zumeist als Ausbeutung der Unwissenheit darstellt. Nur solche Geheimmittel, die sich als direkt schädlich erweisen, werden von Zeit zu Zeit verboten und vom Handel ausgeschlossen.

erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andrerseits, um gegebenen Falls als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigentümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurteilt und auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20, Abs. 2) erkannt worden ist.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurteilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand versetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im Gesetze speziell bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche bestimmte Arten der Herstellung von Lebensmitteln verbieten oder beschränken.

Auch hat die Regierung das Recht, das Verkaufen gewisser Lebensmittel von gewisser Beschaffenheit zu verbieten; sogar gewisser Gebrauchsgegenstände, die lebensgefährlich werden können, wie z. B. Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. Neue, bisher unbekannte Gebrauchsgegenstände oder solche, deren Beschaffenheit noch nicht erprobt ist, müssen, bevor sie verwendet oder in den Handel gebracht werden, einer amtlichen Prüfung unterzogen werden, auf Kosten der interessierten Partei.

Das Gesetz enthält eine Reihe von Strafbestimmungen gegen alle, die sich in irgend welcher Weise der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes widersetzen oder denselben zuwiderhandeln. Insbesondere verdient nachfolgende Bestimmung eine Hervorhebung.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch die Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

3. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft;

4. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft; es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

Wer die oben unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen. Die Strafamtshandlung fällt in die Kompetenz des Strafgerichts.

Schon in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit hat sich dieses Gesetz sehr heilsam erwiesen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es zur Hebung der allgemeinen Gesundheit viel beitragen wird.[28])

Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

§ 207. Mit demselben Lebensmittelgesetze sind auch staatliche Untersuchungsanstalten, welche vorkommenden Falls Erprobungen vorzunehmen haben, ins Leben gerufen worden. Das Gesetz ermächtigt nämlich die Regierung, solche Untersuchungsanstalten zu bestellen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis derselben zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.[29])

[28]) Der Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln (Margarin) wurde durch eine besondere, sehr ausführliche Verordnung vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 ex 1902, und durch die Durchführungsverordnung vom 5. Juni 1902, RGBl. Nr. 119, geregelt.

[29]) Die Grundsätze für die Bestellung allgemeiner, sowie spezieller Untersuchungsanstalten wurden mit der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl Nr. 240, festgelegt. Unter dem gleichen Datum (RGBl. Nr. 241) wurden

Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zusammengesetzten ständigen Beirates zu bedienen.[30])

Solche Untersuchungsanstalten können auch von Gemeinden und Ländern errichtet werden, doch müssen dieselben, wenn ihre Gutachten und Befunde den staatlichen gleichgehalten werden sollen, von der Regierung genehmigt werden. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.[31])

Das Gesetz umschreibt genau den Pflichtenkreis der Untersuchungsanstalten, gestattet aber auch gegebenen Falles die Überprüfung des Befundes einer Anstalt durch eine andere (staatliche).

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels

---

Bestimmungen betreffs Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten erlassen; diese Bestimmungen wurden mit der Verordnung vom 1. August 1900, RGBl. Nr. 133, teilweise abgeändert und ergänzt.

[30]) Ein solcher Beirat „für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln" ist mit Ministerialverordnung vom 3. April 1897, RGBl. Nr. 90, eingesetzt worden. Er ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Lebensmittelgesetz geregelten Angelegenheiten. Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

Der ständige Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die oben bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirate als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrates zu entnehmen sind.

Die Funktion der Mitglieder des ständigen Beirates ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 10 Gulden und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

[31]) Lebensmitteluntersuchungsanstalten bestehen bisnun in Wien, Prag, Graz, Krakau, Czernowitz; für besondere Zwecke bestehen Anstalten in Wien, Spalato und Görz (Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation), Klosterneuburg (für Wein, Obst, Branntwein, Most u. dgl.).

oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Tatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß, wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht und die Kosten der technischen Untersuchung erlegt, sie deren Rückersatz dann ansprechen kann, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Verfallserklärung des untersuchten Gegenstandes gegeben hat.

Assanierungsrecht.

§ 208. Alle Krankheiten und Epidemien haben ihre Ursache in krankheitserzeugenden Stoffen, die dem Menschen zugeführt werden können durch die eingeatmete Luft, die genossene Nahrung, das Trinkwasser oder endlich durch die Benützung der verschiedensten Gebrauchsgegenstände.

Die Sanitätspolizei hat also die Aufgabe, die Erhaltung dieser Elemente und Mittel des menschlichen Lebens in gutem, reinem, von allen Krankheitserregern freiem Zustande zu überwachen. Die den Menschen umgebende Luft wird namentlich in Städten durch die große relative Bevölkerungsdichtigkeit und die dadurch herbeigeführte Ansammlung von allerhand Abfallstoffen und deren Ausdünstungen verdorben. Ein Teil der Maßregeln, welche den Zweck haben, diesen schädlichen, die städtische Luft verderbenden Einflüssen entgegenzuwirken, obliegt der Baupolizei. Denn diese hat es nicht nur mit der zweckmäßigen und sanitären Anlage der menschlichen Wohnungen zu tun, sondern auch mit der Anlage der Straßen und Kanäle. Durch die Pflasterung und Reinhaltung der ersteren, durch die entsprechende Anlage der letzteren können alle Unrats- und Abfallstoffe gründlich beseitigt und die städtische Luft in gutem Zustande erhalten werden.

Da man in früheren Zeiten der Bauhygiene keine so große Bedeutung zuerkannte, wie heute, und da in vielen Städten auch militärische Rücksichten (Festungen) eine hygienische Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung verhinderten, bestehen fast in allen größeren Städten teilweise sehr üble Verhältnisse, deren Beseitigung außerordentliche Mittel notwendig erscheinen ließen. Ein solches Mittel, welches sich recht wirksam erwiesen hat, ist die Erstreckung der Baufreijahre (allgemein 12 Jahre; Gesetz vom 25. März 1880, RGBl. Nr. 39) auf 18 bis 30 Jahre für Bauten, welche zum Zwecke der Assanierung vorgenommen und bis zu einem bestimmten Termine fertiggestellt werden. Solche

Assanierungsgesetze wurden bisher erlassen für Triest (1889), Prag (1893), Wien (1893), Lemberg (1893), Olmütz (1894), Laibach, Krain und Steiermark (Erdbebengebiet 1895), Troppau (1895), Przemysl (1895), Brünn (1896), Graz (1897), Königgrätz (1897), Jägerndorf, Neutitschein, Klagenfurt (1901), Krakau (1906). Da es in der Periode nicht möglich war, alle wünschenswerten Bauten durchzuführen, werden diese Spezialgesetze gewöhnlich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf eine weitere Periode von 10 Jahren erstreckt. Sonstige Maßnahmen sind Aufgabe der Straßenpolizei.[32])

Besondere Steuerbegünstigungen wurden auch für Neubauten mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen zugestanden, und zwar durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37 (für 24 Jahre); für Tirol wurde die Maximalverzinsung für solche Häuser mit $4^3/_4\%$ festgesetzt (Verordnung vom 10. Jänner 1905, RGBl. Nr. 5).

---

[32]) Auch gibt es in allen bedeutenden Städten und gut verwalteten Märkten besondere Gassenreinigungsordnungen. Aus der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787, deren Bestimmungen in die meisten solcher städtischen Reglements übergingen, die übrigens an und für sich noch Geltung hat, mögen hier folgende Stellen erwähnt werden:

1. Das Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten, die Ablegung des Unrats, Kehrichts oder Mistes vor den Häusern auf die Gassen oder Plätze ist untersagt, und ebenso verboten, das Gehpflaster (Trottoir) in welcher Art immer zu verunreinigen. Jeder Hauseigentümer soll für die Beseitigung der längs seinem Hause stattfindenden Verunreinigungen jeden Morgen gehörig sorgen lassen . . . Die Gassen und Plätze sind täglich zu kehren und ist in großen Städten insbesondere auch für die gehörige Desinfektion der Standplätze der Fuhrwerke zu sorgen. Das Schneeabwerfen von den Dächern ist ebenso verboten, wie die Schneeausfuhr aus den Hofräumen auf die Gasse. Der in den Hofräumen befindliche Schnee muß in Leiterwagen auf die zu dessen Abladung bestimmten Plätze geführt werden. Erscheint es unvermeidlich, den Schnee von den Dächern auf die Gasse herabzuwerfen, so muß dies mit Vorsicht geschehen und muß der herabgeworfene Schnee von dem Hauseigentümer beseitigt werden.

2. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bei einfallendem Tauwetter und weichendem Winter sich in Betreff des Aufeisens, d. i. Wegschaffung der auf den Gassen entstandenen Eisdecken, jenen Anordnungen zu unterziehen, welche ihnen nach Befund der Umstände von dem Gemeindevorstande vorgeschrieben werden.

3. Die Reinigung der Trottoirs und überhaupt der Gehwege an den Häusern der Stadt ist übrigens nicht nur im Winter und Herbste, sondern auch im Frühjahre und Sommer den Hausbesitzern zur strengsten Pflicht gemacht und es ist bei Vornahme dieser Reinigung in den heißen Tagen des Sommers vor den Häusern aufzuspritzen, um dadurch die Einwohner von dem unangenehmen, die Gesundheit benachteiligenden Staube zu befreien.

4. Das Abfüttern der Pferde und überhaupt des Zugviehes auf den Gassen und Plätzen der Städte ist verboten.

Am Lande bedarf in der Regel die Beschaffenheit der Luft keiner menschlichen Nachhilfe: nur wo Sümpfe, Moräste, Moorgründe u. dgl. feuchte Strecken vorhanden sind, pflegen sich Krankheiten (Malaria u. dgl.) einzustellen. Landes- und auch Reichsgesetze ordnen für solche Gegenden die Trockenlegung an. Zu solchem Zwecke wurde mit Gesetz vom 22. März 1875, RGBl. Nr. 35, die Entsumpfung des Narentatales in Dalmatien auf Staatskosten angeordnet.

In öffentlichen Lokalen, namentlich in Schulen, wo häufige Ansammlungen von Menschen vorkommen, muß für genügende Lufterneuerung, Ventilation, gesorgt werden.[33])

Baupolizei.

§ 209. Nicht aus Sanitätsmaßregeln, sondern aus feuerpolizeilichen Vorschriften entwickelten sich die modernen Bauordnungen. Die Ursache dieser Erscheinung ist klar. Für die gesundheitsschädlichen Wirkungen des engen Zusammenwohnens hatten frühere Zeiten kein Verständnis; dagegen lehrten die von Zeit zu Zeit die Städte verheerenden Feuersbrünste die Gefahren des unabgeteilten und ununterbrochenen Zusammenhanges der Gebäude kennen. Man begann also zuerst mit feuerpolizeilichen Bauvorschriften, mit den sogenannten Feuerlöschordnungen[34]; sodann wendeten sich die baupolizeilichen Vorschriften gegen die Gefahren, welche aus mangelhaft ausgeführtem Bauwerk oder aus der Baufälligkeit desselben entstehen konnten.[35]) Erst in der neuesten Zeit beginnt das Baupolizeirecht die Gesichtspunkte der Hygiene neben die der Feuersicherheit und der „persönlichen Sicherheit", d. h. der Sicherheit des Lebens zu stellen und bei der Anlage und dem Bau der Wohngebäude den Lehren der Hygiene Rechnung zu tragen. Und in dem Maße, wie sich letztere heutzutage rasch entwickelt, ist auch die baupolizeiliche Gesetzgebung gezwungen, dieser Entwicklung zu folgen.[36])

---

[33]) Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1896, RGBl. Nr. 4 ex 1897, wurde die Verwendung von Heizapparaten, welche irrespirable Gase entwickeln, davon abhängig gemacht, daß verläßliche Vorkehrungen getroffen werden zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase, damit die in solchen Räumen weilenden Menschen keiner Gefahr ausgesetzt werden.

[34]) Die Grundlage aller späteren Feuerlöschordnungen bilden die beiden mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1782 erlassenen, die eine für die Landstädte und Märkte, die andere für das offene Land und Niederösterreich; diese Feuerlöschordnungen wurden in den einzelnen Ländern publiziert und in Wirksamkeit gesetzt. Abgedruckt sind dieselben bei Mayrhofer, III., S. 885 ff.

[35]) Noch Stubenrauch (1851) hebt diesen Gesichtspunkt als für die Baupolizei vorwiegend maßgebend hervor. „Die Vorschriften der Baupolizei beziehen sich, meint er, auf die Abwendung der Gefahren, welche teils bei der Ausführung neuer Bauwerke, teils durch die unterlassene Sicherung alter baufälliger Gebäude der persönlichen Sicherheit und dem Eigentume der Staatsbürger drohen." (Verwaltungsgesetzkunde, 1. Aufl., I., S. 414.)

[36]) Die ersten allgemeinen Vorschriften über Bauführung erfolgten mittels Hofdekreten. So verlangt das Hofdekret vom 9. März 1787 von jedem Bauführer die Vorlage eines Planes, den die Behörde vor Erteilung der Bewilligung zu prüfen und über den sie die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen hat, letzteres zu dem Zwecke, „um nicht etwas zu sanktionieren, was gegen Privatrechte verstoßen würde" (Hofdekret vom 28. Oktober 1819, Z. 31.120). In letzterem Hofdekret wird bereits erklärt, daß die Baubewilligungen „ex ratione publica eingeführt wurden", und zwar nicht nur aus Rücksichten auf Feuersgefahr und Einsturz, sondern auch auf „öffentliche Bequemlichkeit durch Erweiterung der Passage oder der öffentlichen Verschönerung". Diese letzteren Rücksichten traten immer bewußter in den Vordergrund und erforderten neue Bestimmungen, welche in den letzten Vierziger und den Fünfzigerjahren in

Parallel mit dieser Entwicklung der Bauordnungen läuft eine andere, deren Richtung deutlich erkennbar, deren Abschluß jedoch bei weitem noch nicht erreicht wurde. Es ist das die Entwicklung der Einschränkung der freien Verfügbarkeit über den Baugrund und das Bauobjekt im Interesse der Gesamtheit, oder mit anderen Worten, die

---

den durch die Statthaltereien für die einzelnen Länder und deren Hauptstädte erlassenen Bauordnungen getroffen wurden. Namentlich in den Fünfzigerjahren wurden solche Vereinbarungen kundgemacht für Lemberg 1855, Krakau 1850, Triest 1854, Steiermark 1857 usw. In denselben traten die Rücksichten auf die Gesundheit bereits an erste Stelle, so zum Beispiel in der steirischen Bauordnung, deren § 1 den „großen Einfluß des Baustandes auf die Gesundheit, die Gesittung, das Eigentum und die Sicherheit der Staatsbürger" hervorhebt und im § 3 vorschreibt, daß „alle Bauherstellungen dem Gesundheitswohle der Eigentums- und sonstigen Sicherheit, dem öffentlichen Anstande, der Bequemlichkeit, dem guten Geschmacke und dem Rechte der Anrainer" entsprechen müssen. Als Baubehörden fungierten dazumal ausschließlich Regierungsbehörden, und zwar in erster Instanz das Bezirksamt, an welches die Gesuche um Baubewilligung zu richten waren und welches darüber die kommissionelle Prüfung und den Lokalaugenschein unter Zuziehung des Gemeindevorstandes und der Anrainer vorzunehmen hatte. In den Kreisstädten bildete das Kreisamt die erste Instanz. Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes ging die Berufung an das Kreisamt in zweiter und an die politische Landesstelle in dritter Instanz, gegen die Entscheidungen der Kreisbehörde in erster Instanz ging die Berufung an die Landesstelle und an das Ministerium (§ 168 der steirischen Bauordnung von 1857). Eine neue Periode der Baugesetzgebung beginnt mit der Aktivierung der verfassungsmäßigen Landtage in den Sechzigerjahren. Man sah es nicht ungern, wenn sich die Landtage mit Landesangelegenheiten, die keine Gelegenheit zum Politisieren gaben, befaßten und dabei ihres autonomen Wirkungskreises sich voll und ganz erfreuen konnten. Zur Betätigung desselben eignete sich ganz besonders die den Landtagen ganz überlassene Gesetzgebung in Bauangelegenheiten. Gleichzeitig überging auch die Kompetenz zur Verwaltung der Bauangelegenheiten in erster Instanz an die autonomen Gemeindevorstände (auf Grund der neuen Gemeindeordnungen). So entstehen denn in den Sechzigerjahren eine Reihe von Landesbaugesetzen, welche Bauordnungen sowohl für das flache Land wie für die Landeshauptstädte enthalten (Innsbruck 1864, Böhmen 1864, Kärnten 1866, Österreich unter der Enns 1866, Graz 1867, Schlesien 1867, Wien 1868, Czernowitz 1869, Mähren und Brünn 1869 usw.). Die Bauordnungen der Sechzigerjahre tragen bereits den damals in vielen Städten in Angriff genommenen Stadterweiterungen Rechnung durch Bestimmungen über zu verbauende Baugründe, deren Parzellierung und Regulierung, wobei bereits neben den hygienischen Anforderungen (Anlage breiter Straßen, Kanalisierungen u. dgl.) auch dem Rechte der Gesamtheit, gegenüber dem engherzigen Privatrechtsstandpunkt der Eigentümer, Rechnung getragen wird. Letzteres allerdings in noch sehr schüchterner und ängstlicher Weise. Der Gesetzgeber ist noch weit davon entfernt, dem „unverletzlichen" Privateigentume im Namen der Gesamtheit direkt an den Leib zu gehen; doch wagt er es schon zu Gunsten der Assanierung der Städte, seine Baubewilligung an gewisse, vom Eigentümer dem Gesamtwohl zu bringende Opfer als Bedingung zu knüpfen. Dabei ist für diese Bauordnungen die strenge Aufrechterhaltung der soeben erst erworbenen Autonomie der Gemeinden in Bauangelegenheiten charakteristisch. Dem Prinzip der Gemeindeautonomie zu liebe unterbleibt auf Grund jener Bauordnungen der Sechzigerjahre manche Maßregel, welche für das Gemeinwohl von Nutzen wäre. Erst in den neuen Bauordnungen der Achtzigerjahre (siehe folgenden Paragraph) beginnt man den öffentlichen Interessen vor den privaten mit größerer Entschiedenheit den ihnen gebührenden Vorzug einzuräumen.

Entwicklung des Eingriffsrechts der Gesamtheit durch das Organ der Behörde in die Sphäre des Privateigentums am Baugrund und Bauobjekt. Die älteren Bauordnungen üben diesen Eingriff nur zum Zwecke der Verhütung der Feuersgefahr oder unmittelbar drohender Einsturzgefahr. Im übrigen aber dulden sie die Ausnützung des Privateigentums zum Nachteil der Gesamtheit durch Verengerung der Straßen, Behinderung des Verkehrs, dichteste und unverhältnismäßige Verbauung und damit Beraubung des Lichts und der Luft der Gesamtheit.

Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnt man in den größeren Städten dieser mißbräuchlichen Ausnützung des Privateigentums passiven Widerstand entgegenzusetzen, indem man die Erteilung von Bewilligungen sowohl zum Bau wie zu Baugrundparzellierungen an die Bedingungen der Einhaltung von Regulierungsbaulinien, von Bauvorschriften zum Zwecke der Verschönerung, Assanierung und Verkehrserleichterung knüpft und mittels dieses passiven Widerstandes den Kampf mit dem Eigennutz des einzelnen und der rücksichtslosen Ausnützung des Privateigentums aufnimmt.

Auf diesem Standpunkt stehen gegenwärtig die österreichischen Bauordnungen, von denen die vorgeschrittensten die für Niederösterreich[37]), Wien[38]), für Böhmen[39]), Prag[40]) und Graz[41]) sind.

Von dem aktiven Eingriff jedoch im Interesse der Gesamtheit in die Sphäre des Privateigentums, wenn dasselbe auf seine „Unverletzlichkeit" pochend den allgemeinen Interessen einen ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzt, scheut bis heutzutage der Gesetzgeber noch in übertriebener Ängstlichkeit zurück. Einem solchen aktiven Eingriff steht zum großen Nachteil der Entwicklung der Städte der § 365 ABGB. entgegen, und der Umstand, daß die Baugesetzgebung im Wirkungskreise der Landtage liegt, welche nicht die Kompetenz haben, Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern, setzt den Landesbaugesetzen eine für sie unüberschreitbare Grenze.[42]) Sie können es nicht

[37]) Gesetz vom 17. Jänner 1883, LGBl. Nr. 36.

[38]) Gesetz vom 17. Jänner 1883, LGBl. Nr. 35.

[39]) Gesetz vom 8. Jänner 1889, LGBl. Nr. 5.

[40]) Gesetz vom 10. April 1886, LGBl. Nr. 10.

[41]) Gesetz vom 7. September 1881. Ein neuer Gesetzentwurf liegt eben dem Landtage zur Genehmigung vor.

[42]) Daher bestimmt die Bauordnung für Graz 1881, § 11, daß „über die Frage, ob und inwiefern aus Anlaß von Straßenregulierungen oder Eröffnungen, oder für Anlage von Plätzen eine zwangsweise Enteignung von Privateigentum stattzufinden habe, die k. k. steiermärkische Statthalterei, nach Maßgabe der diesfalls bestimmten Gesetze mit Vorbehalt des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern entscheidet". Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Landesbauordnung für das Königreich Böhmen von 1886: „Stellt sich in einer Stadt im Interesse des unbehinderten Verkehrs oder der Feuersicherheit, oder im sanitären Interesse die Eröffnung einer neuen Gasse oder Straße im Gemeindebereiche als dringend notwendig heraus, so sind die Realitätenbesitzer, durch deren Grund diese Straße oder

verhindern, daß z. B. der rücksichtslose Eigennutz eines Baugrundspekulanten die Entwicklung, Verkehrserleichterung oder Assanierung einer Stadt durch Jahrzehnte aufhält. Hier helfend einzugreifen, bleibt der Reichsgesetzgebung der Zukunft vorbehalten, und zwar durch Erlassung eines ähnlichen Gesetzes zum Zwecke der Städteregulierung wie das Gesetz vom 18. Februar 1878 zum Zwecke der Herstellung von Eisenbahnen.

Denn es ist in der Tat schwer einzusehen, warum die Begünstigung der zwangsweisen Enteignung, welche im Interesse der Gesamtheit bei Eisenbahnbauten und anderen öffentlichen Unternehmungen (Straßenbau, Wasserbau usw.) in Anwendung kommt, nicht auch den Städten im Interesse ihrer Entwicklung zu gute kommen sollte, und warum die Städte vor die traurige Alternative gestellt sein sollten, entweder in dem Fortgang ihrer Entwicklung und ihrer Verkehrsverhältnisse auf Schritt und Tritt von egoistischen Privatinteressen sich hemmen und aufhalten zu lassen, oder ihre Bevölkerung zu Gunsten von übertriebene Forderungen stellenden Spekulanten in Kontribution zu setzen. Heute, wo der moderne Staat auf so vielen Gebieten bereits im Interesse der Gesamtheit private Monopole aufhebt und das Privateigentum beschränkt, wird es bereits als Anachronismus empfunden, daß die Fortentwicklung einer rationellen Baugesetzgebung durch den § 365 ABGB. behindert ist. Doch bedeuten die neuesten Bauordnungen, deren Bestimmungen wir nun betrachten wollen, gegenüber denen der Fünfziger- bis Siebzigerjahre bereits einen großen Fortschritt.

Gasse geführt werden soll, verpflichtet, die hiezu erforderlichen Parzellen samt den etwa bestehenden Gebäuden der Gemeinde gegen volle Schadloshaltung abzutreten. Auch zu der notwendigen Erweiterung oder Regulierung bestehender Gassen oder Straßen sind die Realitätenbesitzer die hiezu erforderlichen Parzellen gegen angemessene Schadloshaltung an die Gemeinde abzutreten verpflichtet, wenn es sich hiebei nicht um Beseitigung von Gebäuden handelt." (§ 25.) Läßt sich über den Entgelt (Schadloshaltung) kein gütliches Übereinkommen erzielen, „so entscheidet die politische Landesbehörde . . . ob und inwiefern eine Enteignung des Privateigentums oder Gassengrundes stattzufinden habe". Aber auch nach einem solchen, auf Enteignung lautenden Erkenntnis der politischen Behörde hat die Höhe des Entgeltes eine gerichtliche Schätzung zu ermitteln. (§ 26.)

Es überlassen daher die Landesbauordnungen, wie nicht anders möglich, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Enteignung der politischen Behörde; nun muß aber diese Behörde sich innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze halten, d. i. des § 365 ABGB. Daß aber dieser Paragraph mit seiner Enteignungsgestattung, „wenn es das allgemeine Beste erheischt" und obendrein der Paragraph des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 („das Eigentum ist unverletzlich" usw.) der politischen Behörde sehr enge Grenzen zieht, geht am klarsten daraus hervor, daß es notwendig war, behufs Vornahme von Enteignungen zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen (vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30); nun existiert aber kein ähnliches Gesetz für Zwecke von Stadtregulierungen, und die landesgesetzliche Übertragung der Entscheidung an die politische Behörde kann den Mangel eines solchen Reichsgesetzes keineswegs ersetzen. Und somit dürften denn auch solche zwangsweise Enteignungen zu Stadtregulierungszwecken wohl nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen, obschon

Die Landesbaugesetze.

§ 210. Der größte Fortschritt dieser Bauordnungen aus den Achtzigerjahren (Graz, Niederösterreich, Wien, Böhmen, Prag) in Vergleich mit den nächst älteren aus den Sechziger- und Siebzigerjahren liegt darin, daß während in den älteren meist nur von der Notwendigkeit einer Baubewilligung für das zu bauende Objekt ohne Rücksicht auf Lagepläne die Rede war, die neueren vor allem erst die „Ermittlung der Baulinie und des Niveaus" der Umgebung vorschreiben (§ 1 Niederösterreich). Es ist also gegenwärtig immer eine Art Vorverfahren und Vorbewilligung nötig, welche die Feststellung der Baulinien und des Niveaus der gesamten Umgebung zum Gegenstande hat (Wien, Prag), allenfalls auch die Grundparzellierung, wobei auch auf künftige Straßenzüge Rücksicht genommen werden muß.[43] Erst auf Grundlage eines solchen Vorverfahrens und der durch die Widmungsbewilligung

---

bereits im Jahre 1877 ein Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes die Beurteilung der Frage, ob und inwiefern aus Anlaß einer Regulierung eine zwangsweise Enteignung von Privateigentum stattzufinden habe, als von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig erklärte. (Wolski, Nr. 110.)

[43]) Während früher das zu bauende Objekt den Hauptgegenstand des Verfahrens bildete und nur nebenbei auch die Grenz- und Nachbarverhältnisse in Betracht kamen, tritt in den neueren Bauordnungen immer mehr das Stadtgebiet, der betreffende Stadtteil, die ganze Ortschaft und deren künftige Gestaltung in den Vordergrund. Daher steht an der Spitze der böhmischen Bauordnung von 1889 die Bestimmung, daß „Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften sich im Besitze von Lageplänen" befinden sollen, welche alle bestehenden Straßen, Gassen, Plätze und Wege enthalten sollen und in welche auch alle für die nächste Zeit beabsichtigten Regulierungen einzuzeichnen sind, wobei, sowie bei allen weiteren Regulierungen auf die sanitären Bedürfnisse, sodann auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rücksicht zu nehmen ist. Das einzelne Bauobjekt aber muß sich in den Rahmen dieses Ganzen einfügen: während früher das Ganze der Willkür und den Launen der Eigentümer sich fügen mußte. (Nur die mit Gubernialerlaß vom 16. Februar 1844 erlassene Bauordnung für die Umgebung von Innsbruck enthielt die Bestimmung, daß vor Genehmigung des Abteilungsplanes der Konsens für einzelne Bauten nicht erteilt werden kann. In größeren Städten sind jetzt zumeist schon Zukunftspläne vorhanden und wo solche noch nicht vorhanden sind, müssen sie angefertigt werden, und diese Zukunftspläne entscheiden in erster Linie über die Bewilligung des einzelnen Bauobjektes, über dessen Lage und Gestalt. Allerdings ist dieser Zwang, den die Gesamtheit heute auf den einzelnen übt, insofern noch ein sehr mittelbarer, als es in der Willkür des einzelnen steht, durch Unterlassung des Baues, durch Passivität die Durchführung aller Pläne der Gesamtheit zu sistieren. Will er aber bauen, dann muß er sich in all und jedem dem Regulierungsplane und den Bestimmungen der Bauordnung, bezüglich der Breite der Straßen und Gassen, bezüglich der für die ganze Umgebung festgestellten Niveauverhältnisse usw. fügen. Übrigens ist bei der infolge des Zwanges der Einhaltung und Herstellung der Regulierungslinie sich ergebenden wechselseitigen Grundabtretungen an dem Prinzip der Vergütung festgehalten, so daß sowohl die Gesamtheit dem einzelnen, wie letzterer der ersteren für die zu erwerbende Grundparzelle eine entsprechende Vergütung leistet. Nur da, wo größere Grundkomplexe in eine Anzahl von Bauparzellen geteilt werden sollen, sind die aus dem Regulierungsplane sich ergebenden Straßengründe von dem „Abteilungswerber" unentgeltlich der Gesamtheit zu überlassen. (§§ 14 und 15 der niederösterreichischen Bauordnung.)

festgestellten Regulierungslinien, Niveauverhältnisse und sonstigen allgemeinen Bedingungen kann der Bauwerber um die Bewilligung zum Baue des beabsichtigten Objektes einschreiten, wozu er die vorgeschriebenen Pläne vorlegen muß. Übrigens sind Bewilligungen nicht nur zu Neu-, sondern auch zu Zu- und Umbauten erforderlich. Die Pläne müssen von hiezu autorisierten Baumeistern verfaßt und unterfertigt werden, so wie denn auch jeder Bau von solchen autorisierten Baumeistern geführt werden muß.

Mit Zugrundelegung dieser Pläne wird von der Behörde ein Lokalaugenschein vorgenommen, zu welchem sowohl die Verfasser der Pläne, der Bauwerber, die Anrainer und sonstige Interessenten beigezogen werden müssen. Die Baubewilligung erteilt die Baubehörde, also gegenwärtig die Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher, und in Städten mit eigenen Statuten der Magistrat[44]); allfällige Einwendungen privatrechtlicher Natur werden auf den Rechtsweg verwiesen.[45]) Von den bewilligten Plänen darf unter keinem Umstande abgewichen werden.[46])

Bei der Ausführung des Baues sind die Vorschriften der Bauordnungen über Dicke der Mauern, Beschaffenheit des Baumaterials, streng zu beobachten[47]); verantwortlich für die Beobachtung dieser Vor-

[44]) Öffentliche Staatsbauten unterliegen in der Regel der Bewilligung der politischen Landesbehörde, die sich bezüglich der Baulinie und des Niveaus mit der Gemeindebaubehörde ins Einvernehmen setzt. Bei Privatbauten bildet der Gemeindevorsteher die erste Instanz in Bauangelegenheiten; doch kann von der Entscheidung des Gemeindevorstehers immer noch an den Gemeindeausschuß Berufung eingelegt werden, beziehungsweise vom Magistrat an den Gemeinderat; gegen eine Entscheidung des Gemeindeausschusses oder Gemeinderates kann eine Beschwerde beim Landesausschuß angebracht werden. Andrerseits kann gegen Verfügungen sowohl des Gemeindevorstehers wie auch des Gemeindeausschusses (Gemeinderates), wodurch die Vorschriften der Bauordnung verletzt werden, die Berufung an die politische Behörde erster Instanz und so fort bis zur dritten Instanz (Ministerium des Innern) ergriffen werden. Übrigens steht den politischen Behörden das Aufsichtsrecht über die von den Gemeinden besorgte Baupolizei im Sinne der Gemeindeordnungen zu. Hinsichtlich der Kompetenzen besteht übrigens eine außerordentliche Mannigfaltigkeit: in Graz zum Beispiel erteilt der Gemeinderat die Widmungsbewilligung, der Stadtrat aber die Baubewilligung; als zweite Instanz besteht ein eigener Baurat (halb staatlich, halb autonom) bei der Statthalterei und in letzter Instanz hat das Ministerium des Innern zu entscheiden.

[45]) § 150 der Bauordnung für Steiermark von 1857; sodann alle Landesbauordnungen der Sechziger und Siebzigerjahre, ferner § 4 der Bauordnung für Graz, 1881; § 11 der Bauordnung für Wien, 1883; § 25 der Bauordnung für Niederösterreich; § 37 der Bauordnung für Böhmen, 1886; § 35 der Bauordnung für Prag, 1886.

[46]) § 28, Wien; § 31, Niederösterreich; § 42, Böhmen; § 39, Prag; § 150, Steiermark.

[47]) Die einzelnen Bauordnungen enthalten spezielle Vorschriften für die einzelnen Gebäudebestandteile, namentlich bei Wohngebäuden (in den Abschnitten „Vorschriften in Bezug auf die Ausführung des Baues“). So zum Beispiel müssen die Ziegel von einer bestimmten Länge, Breite und Dicke sein; die Dächer und Stiegen von bestimmter Konstruktion und feuersicher hergestellt;

schriften sind die Bauführer. Die neu vollendeten oder wesentlich umgestalteten Gebäude dürfen nicht ohne spezielle Bewilligung der Baubehörde der Benützung übergeben werden. Diese „Bewohnungs- und Benützungsbewilligung" kann erst dann erteilt werden, wenn die Behörde bei dem vorzunehmenden Lokalaugenschein sich die Überzeugung verschafft hat, daß das Gebäude planmäßig ausgeführt, trocken und nicht gesundheitsschädlich ist.

Erleichterungen und Erschwerungen der Baubedingungen.

§ 211. Die meisten für ein ganzes Land erlassenen Bauordnungen enthalten in besonderen Abschnitten Bestimmungen über Erleichterungen der Bedingungen für den Bau von Wohnhäusern am Lande.[48]) Nach der niederösterreichischen Bauordnung 1883 können solche Erleichterungen in Anspruch genommen werden für ganze Gemeinden, für bestimmte Teile derselben oder für einzelne Bauten von Fall zu Fall. Diese Erleichterungen können sich auf die Einhaltung der Baulinie und des Niveaus, auf die Erfordernisse zum Ansuchen um die Baubewilligung, auf die Beschaffenheit des Materials, Stärke der Mauern, das Maß der Wohnräume und Hausbestandteile usw. beziehen.[49])

Andrerseits hat die Nähe einer Eisenbahn eine bedeutende Erschwerung der gesetzlichen Baubedingungen zur Folge. Es müssen nämlich alle in dem „Feuerrayon" der Bahn (innerhalb 30 Klafter von der Bahnkrone) gelegenen Gebäude, und zwar gleichviel ob Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, mit feuersicheren Dächern versehen werden; ferner dürfen Gebäude, welche näher als 10 Klafter an der Bahn liegen, auf der derselben zugekehrten Seite keinerlei Ausgänge haben.

Türme müssen mit Blitzableitern versehen sein. Lichthöfe, Türen und Fenster dürfen nicht unter dem bestimmten Minimalmaß ausgeführt werden; Erdgeschosse und Souterrainwohnungen müssen so angelegt sein, daß sie vor Feuchtigkeit geschützt sind; die Dachrinnen müssen von bestimmter Beschaffenheit sein und auch ein bestimmtes Maß haben usw.

[48]) Die mit Statthaltereierlaß vom 9. Februar 1857 kundgemachte Bauordnung für Steiermark enthält in ihrer ersten Abteilung die Bauvorschriften für Städte und Märkte, in ihrer zweiten Abteilung die für das „flache Land", welche eine Reihe von „Mäßigungen und Beschränkungen" der ersteren enthalten. Während zum Beispiel in den Städten und Märkten hölzerne Gebäude absolut nicht mehr gestattet werden sollen, können solche auf dem flachen Lande „ausnahmsweise" allerdings gestattet werden. Die neue österreichische Bauordnung bestimmt, daß „denjenigen Gemeinden, welche a) wegen zerstreuter Lage der Häuser, b) wegen der entfernten Lage von Hauptverkehrsadern, c) wegen sonstiger in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeter Momente" Erleichterungen in Anspruch nehmen, solche gewährt werden können (§ 91 der Bauordnung für Niederösterreich, 1883). Vgl. auch Abschn. V der böhmischen Bauordnung, 1886.

[49]) Auch die Bauordnung für Wien von 1883 enthält Bestimmungen über den Bau von Wohnhäusern „unter erleichternden Bedingungen" auf „solchen Grundstücken, welche die Baubehörde hiezu für geeignet erkennt" (§ 82). Doch dürfen solche Wohnhäuser unter keinen Umständen höher als zweistöckig sein (§ 84).

Diese und ähnliche Bestimmungen sind teils in besonderen Verordnungen der Statthaltereien, teils in den bezüglichen Eisenbahngesetzen und Reglements enthalten.[50])

Gänzlich untersagt sind Bauführungen im Pulverrayon der Pulverwerke und Munitionsdepots. Das Ausmaß des Verbotsrayons hängt von der Größe des Werkes, beziehungsweise von der Menge des gelagerten Pulvers (Munition) ab (§ 7 der Verordnung vom 17. Mai 1891, RGBl. Nr. 62).

Da die Bauordnungen nur die Wohngebäude (die für das Land erlassenen daneben noch die Wirtschaftsgebäude) im Auge haben, so stellte sich in neuerer Zeit die Notwendigkeit heraus, noch besondere Baubestimmungen für Industriegebäude[51]), endlich auch für Schauspielhäuser zu erlassen. Die besonderen Bestimmungen für Industriebauten sind schon in den Bauordnungen der Sechzigerjahre in besonderen Abschnitten enthalten. (Da die steirische Bauordnung von 1857 keine bezüglichen Bestimmungen enthielt, so wurde unterm 12. März 1866 ein eigenes Landesgesetz für Steiermark über industrielle Bauten erlassen.) Dabei werden solche Industriebauten unterschieden, die sich in isolierter Lage befinden, von solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.[52]) Für erstere werden gewisse Erleichterungen statuiert, so z. B. bleibt bei diesen die Konstruktion und das Baumaterial der Wahl des Bauführers überlassen. Bei allen Industriegebäuden aber ist vornehmlich auf die Sicherheit der in denselben arbeitenden Personen, insbesondere für den Fall einer Feuersbrunst Rücksicht zu nehmen, daher über die Anlage und Beschaffenheit der Treppen, Rauchfänge, Dampfkessel, spezielle Bestimmungen gegeben sind. Doch sind auch bei nichtisolierten Industriebauten im Vergleich mit Wohngebäuden „jene Abweichungen von den allgemeinen Bauvorschriften zuzulassen, ohne welche der ordentliche Gewerbsbetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre".[53]) Dagegen sind in neueren Gesetzen, z. B. der böhmischen Bauordnung von 1886, für Industriebauten eine Reihe spezieller, die

[50]) Ministerialerlaß vom 21. Mai 1854, Z. 10.930, ordnet das bei Bewilligung solcher Bauten einzuhaltende Verfahren. Die bezüglichen Baubestimmungen waren schon in dem Hofdekret vom 28. Dezember 1843, Z. 40.110, RGS. 1844, enthalten und sind seitdem mehrfach publiziert worden.

[51]) Bauordnung für Czernowitz, 1869, Abschn. IV; Bauordnung für Kärnten, 1866, Abschn. III; Bauordnung für Niederösterreich, 1883, Abschn. VII. Für Steiermark wurde in Betreff industrieller Bauten ein eigenes Landesgesetz unterm 12. März 1866 erlassen, worin den Industriebauten in isolierter Lage weitgehende Begünstigungen zugestanden sind. — Der Abschnitt III der Bauordnung für Vorarlberg vom 27. Februar 1874 enthält ähnliche Begünstigungen der Industriebauten in isolierter Lage. Auch die Grazer Bauordnung gewährt für Industriebauten weitgehende Erleichterung, besonders bei isolierter Lage.

[52]) Als isolierte Lage wird übereinstimmend eine solche betrachtet, wo das Bauobjekt nach allen Seiten hin mindestens 30 Klafter von anderen Gebäuden entfernt ist.

[53]) Bauordnung für Kärnten, 1866, § 72.

Gesundheit und das Leben der Arbeiter schützenden Bestimmungen aufgenommen.[54])

Für öffentliche Gebäude, die für große Ansammlungen von Menschen bestimmt sind, wie für Turnhallen, Basare, Ausstellungsgebäude, Magazine, werden einerseits gewisse nach Lage, Beschaffenheit und Bestimmung derselben mögliche Erleichterungen gestattet, andrerseits gelten für solche Gebäude, mit Rücksicht darauf, daß „bei Feuersgefahr eine schnelle Selbstrettung möglich sei" (§ 121, böhmische Bauordnung 1886), besondere, streng zu handhabende Baubestimmungen. Letzteres ist insbesondere für Schauspielhäuser der Fall, für welche seit der Ringtheaterkatastrophe in Wien ganz spezielle Gesetze und Anordnungen erlassen wurden, so das Gesetz vom 15. Dezember 1882 für Niederösterreich über Bau und Anlage von Theatern und das Gesetz vom 27. März 1887 über Bauanlage bei neuen Theatern für Böhmen.[55]) Nach diesen Gesetzen dürfen Theater nur derart erbaut werden, daß sie nach allen Seiten freistehen (mindestens 15 Meter von anderen Gebäuden entfernt). Außer den Vorschriften über Feuersicherheit des ganzen Gebäudes enthalten dieselben auch die Bestimmung, daß die Bühne vom Zuschauerraum möglichst (mittels Mauern) abgeschlossen und außer durch die Prosceniumsöffnung nur noch durch einen gewölbten, mit einer eisernen Türe versehenen Gang im Parterre in Verbindung sein darf. Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf die möglichste Feuersicherheit der Bühnenräume und -Vorrichtungen und die Notbeleuchtung aller Räume für den Fall des Versagens der Hauptbeleuchtungsanlage.

Friedhöfe.

§ 212. Aus der Sorge für Reinhaltung der Luft sind im vorigen Jahrhundert die ersten Verbote hervorgegangen, Friedhöfe innerhalb der bewohnten Orte zu unterhalten, und die Anordnungen, dieselben außerhalb der Peripherie der Städte und Ortschaften zu verlegen.[56])

[54]) Diese dem neuesten Standpunkt der Arbeiterschutzgesetzgebung entsprechenden verschärften Bestimmungen für Industriebauten beziehen sich auf Möglichkeit der Reinhaltung, Ventilation der Arbeitsräume, auf Beschaffung guten Trinkwassers usw.

[55]) Ergänzt werden die Bestimmungen dieser Theaterbauordnungen durch Polizeiverordnungen, wie zum Beispiel die Verordnung des Statthalters von Niederösterreich vom 1. Juli 1882, LG. und VBl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in Theatergebäuden, sowie über innere Einrichtung und den Betrieb der Theater. Mit dieser Verordnung wurden zugleich ständige Theaterkommissionen bestellt, eine Lokal- und eine Landeskommission, von denen die erste periodische Theatervisitationen vorzunehmen hat, die letztere als Beirat der Statthalterei in Theaterbauangelegenheiten fungiert.

[56]) Hofdekret vom 23. August und 13. September 1784 enthält außer der obigen Anordnung auch Vorschriften über Anlage der Friedhöfe, Wahl des für dieselben geeigneten Terrains und Umfriedung derselben. Dieses Hofkanzleidekret Kaiser Josefs II. enthält auch jenen wahrhaft philosophischen Satz, den die Menge (auch die gebildete) noch heutzutage nicht begreifen will, „daß

Aus demselben Grunde, und weil das Begraben der Leichen, wenn es auch die Luft weniger infiziert, doch dem Grundwasser desto schädlicher wird, hat man in der Neuzeit im Auslande zum Verbrennen der Leichname seine Zuflucht genommen. Diese Prozedur ist in Österreich leider noch nicht gestattet, da derselben noch religions- und kriminal-politische Bedenken entgegenstehen; doch steht es jedermann frei, den Leichnam seines Angehörigen behufs Verbrennung ins Ausland zu schaffen. Sowohl zu diesem Zwecke, wie überhaupt zum Zwecke jedes Leichentransportes, muß die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt und müssen die Vorschriften über Leichentransport beobachtet werden.[57]) — Übrigens geht jeder Beerdigung die vorgeschriebene Totenbeschau voraus, die entweder eine bloß politische, oder bei plötzlichen und bedenklichen oder verdächtigen Todesarten eine gerichtliche ist.[58])

Organisation der Sanitätsbehörden.

§ 213. Die obigen Ausführungen geben wohl einen Begriff von dem großen Umfang der Aufgaben der Sanitätsverwaltung. Dieselbe war seit dem Jahre 1850 zumeist den politischen Behörden unter Mithilfe von Bezirksärzten (bei den Bezirkshauptmannschaften), von Kreis-Medizinal-

bei der Beerdigung kein anderes Absehen sein kann, als die Verwesung sobald als möglich zu befördern . . ." Kaiser Josef II. zog aus dieser ganz richtigen Prämisse die Konsequenz, die Leichen nicht in Totenruhen, sondern in leinenen Säcken zu begraben. Dies konnte er allerdings nicht durchsetzen. Daß aber Kaiser Josef II., auf obige Prämisse gestützt, heutzutage ein entschiedener Verteidiger der Leichenverbrennung wäre, ist klar. Eine sehr bedeutungsvolle Streitfrage besteht hinsichtlich der Verbauung der Umgebung eines bestehenden Friedhofes, beziehungsweise Verlegung desselben wegen der baulichen Entwicklung der geschlossenen Ortschaft. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß die bauliche Entwicklung eines Ortes durch den Friedhof nicht unterbunden werden dürfe, daß vielmehr der Friedhof weichen müsse (Erkenntnis Nr. 2537, Budwinski, 1885). Die zulässige Entfernung haben die politischen Behörden nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Auflassung bestehender Friedhöfe ist durch das Hofkanzleidekret vom 24. Jänner 1785 (Gesetz Josefs II., Bd. 10, S. 833) geregelt und steht ebenfalls im Ermessen der politischen Behörden.

[57]) Dieselben sind enthalten in der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56: Zu Leichentransporten und Exhumierungen ist jedesmal die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz erforderlich; wenn gegen die Vornahme dieser Akte in den speziellen Fällen „rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen" Bedenken obwalten, so ist die angesuchte Bewilligung nicht zu erteilen. Jede erteilte Bewilligung ist an die Bedingung der Beobachtung der genau anzugebenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu knüpfen, deren Durchführung durch ein Sanitätsorgan zu überwachen ist. Für die Versargung und Verpackung der Leichen enthält die Ministerialverordnung die detaillierten Vorschriften (§ 4). Für jede zu transportierende Leiche wird ein behördlicher Paß (Leichenpaß) ausgefertigt; ohne solchen darf keine Leiche außerhalb des Sterbeortes transportiert werden.

[58]) Vgl. die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, §§ 127–131. Mayrhofer, III., S. 450.

ärzten (bei den Kreispräsidien) überlassen. Den Statthaltern waren ständige Medizinalkommissionen beigegeben; endlich bestand eine solche auch beim Ministerium des Innern, sowie ein eigener Sanitätsreferent (Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1850, Nr. 376).

Die mit Gesetz vom 30. April 1870 ins Leben gerufene Organisation des Sanitätsdienstes stellt an die Spitze desselben den beim Ministerium des Innern funktionierenden obersten Sanitätsrat mit einem Arzt als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten. Dieser oberste Sanitätsrat ist das beratende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrate vertretenen Länder. Derselbe ist „insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind", zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publizieren, insofern nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden (§ 16).

Als Landessanitätsbehörde ist am Sitze jeder politischen Landesbehörde (Statthaltereien, Landesregierungen) und derselben untergeordnet ein Landessanitätsrat eingesetzt mit einem Landessanitätsreferenten und dem nötigen Hilfspersonale.

Der Landessanitätsrat ist das beratende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenngleich spezieller oder lokaler Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle desselben sind ebenfalls (in der amtlichen Zeitung) zu publizieren, wenn keine besonderen Rücksichten entgegenstehen.

Als unterste Sanitätsorgane funktionieren bei den Bezirkshauptmannschaften und denselben untergeordnet die Bezirksärzte und in Städten mit eigenen Statuten die Stadtphysici.

Der Bezirksarzt wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinde, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes und die allseitige Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften; er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirks-

hauptmannschaften mitzuwirken, und zwar bei der Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien und in Ermanglung eines Tierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Haustiere des Bezirkes, sowie von den nachteilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurteilen sich Kenntnis zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen. Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dies erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

Was endlich die Gemeinden anbelangt, so teilt ihnen das Gesetz vom Jahre 1870 einen doppelten sanitätspolizeilichen Wirkungskreis zu, einen eigenen und einen übertragenen.

Der selbständige Wirkungskreis umfaßt insbesondere: a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers; b) die Fürsorge bei Erkrankungen, sowie bei plötzlichen Lebensgefahren; c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen; d) die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze; e) die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe; f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: a) die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; c) die Totenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten; f) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben (§§ 3 bis 5).

X. Buch.

Armenrecht.

§ 214. Öffentliche Armenversorgung war nie Gegenstand unmittelbarer Staatstätigkeit; sie war von jeher Sache religiöser Gemeinschaften und der Kirche.[1] Seit dem 15. Jahrhundert finden wir in deutschen Städten auch kommunale Armenpflege, so z. B. in Frankfurt a. M. schon 1437; diese städtische Armenpflege erstreckte sich meist nur auf verarmte Bürger. Als die Reformation die Aufhebung der Klöster mit sich brachte, mußte die Pflicht zur Armenpflege auf die Gemeinde übergehen. Folge davon war schon damals eine Beschränkung der Freizügigkeit und Erschwerungen sowohl des Niederlassungsrechtes wie auch der Ehefreiheit, weil die Gemeinden sich vorsorglich vor möglichen künftigen Lasten der Armenpflege zu schützen suchten. Diese Vorsichtsmaßregeln der Gemeinden förderten aber nur die Vagabondage, das Landstreichertum der Heimatlosen und uneheliche Geburten, was alles so sehr im 17. und 18. Jahrhundert überhand nahm, daß die Regierungen einerseits zu strengen Repressivmaßregeln (Bettelverbote usw.) ihre Zuflucht nehmen mußten, andrerseits aber die Gemeinden immer strenger zur Erfüllung ihrer Pflicht der Versorgung ihrer Armen anhielten.[2] Unter solchen Umständen war es natürlich, daß man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch den Ursachen der Armut nachspürte und dieselben unter anderem auch in dem Arbeitsmangel erblickte und daher auf den Gedanken verfiel, daß es die Pflicht des Staates sei, den Armen Arbeit zu verschaffen.[3] Eine solche Pflicht

[1] Doch kommen schon sehr früh Beispiele vor, daß der Staat die Kirche an ihre Pflicht, die Armen zu unterstützen, mahnt. So zum Beispiel erläßt Karl der Große an Kirchen und Klöster den Befehl, den Zehnten zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden und auf Benefizialgütern Armenanstalten zu gründen. Ähnliche Befehle erließ Karl der Große übrigens auch an die Grundherren.

[2] Den erschrecklich um sich greifenden Pauperismus in Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert sehr anschaulich Taine (Origines de la France contemporaine, Bd. I), indem er denselben als die wichtigste Ursache der französischen Revolution hinstellt.

[3] Turgot scheint der Erste gewesen zu sein, der das Recht zu arbeiten (le droit de travailler) als ein unveräußerliches Recht jedes Menschen erklärte —; daraus entstand dann das hie und da von extremen Parteien, namentlich in Frankreich, geforderte „Recht auf Arbeit" (droit au travail). Ein solches Recht wurde allerdings nie direkt vom Gesetzgeber anerkannt; doch haben,

kann vom Staate heutzutage schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht anerkannt werden; doch ist der Gedanke, den durch Arbeitsmangel Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen, wie wir das sehen werden, in die neueren Armen- und Arbeitergesetze vielfach eingeflossen.

Die Pfarrarmeninstitute.

§ 215. Zufolge staatlicher Anregungen und Anordnungen entstanden schon im 18. Jahrhundert auch in Österreich in einzelnen Gemeinden Armenhäuser (Grundspitäler und Bürgerspitäler) und Versorgungshäuser (Siechenasyle). Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann der Staat es als seine Aufgabe anzusehen, die Gemeinden zur Armenversorgung systematisch anzueifern und anzuhalten, endlich ihre diesbezügliche Tätigkeit zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Im Jahre 1754 bestimmen kaiserliche Resolutionen (vom 16. März), daß die Gemeinden *verpflichtet* seien, für ihre verarmten Mitglieder Sorge zu tragen.[4])

Mit Hofdekret vom 9. November 1782 wurde zuerst in Böhmen ein *Armeninstitut* eingeführt (Graf *Buquoi*), welches mit Hofentschließung vom 2. Juni 1783 zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wurde; dasselbe bezweckte unter Beseitigung des Bettelns und Handalmosens[5]) eine geregelte Armenunterstützung. Die Ausbreitung und

sowohl ein Dekret der Assemblée constituante vom 16. Dezember 1790, wie auch das preußische Landrecht (1791) den Schein der Existenz eines solchen Rechtes geweckt. Jenes Dekret enthielt den Passus: „Le travail est le seul secours qu'un gouvernement sage puisse offrir à ceux que leur âge ou leurs infirmités n'empêchent pas de s'y livrer." In demselben Geiste bestimmte das preußische Landrecht (Teil II, Titel 19, §§ 1 und 2): „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können; denjenigen, denen es an *Arbeit* mangelt, solche zuzuweisen." Daraufhin glaubte sogar Fürst *Bismarck* von einem durch die preußische Gesetzgebung anerkannten „Recht auf Arbeit" sprechen zu dürfen. Doch ist ein solches Recht noch nie von einem Gesetzgeber anerkannt worden und könnte es auch schwerlich sein, weil kein Staat die Möglichkeit hat, die diesem Rechte korrespondierende Verpflichtung auf sich zu nehmen. Nur vorübergehend in Revolutionszeiten sind Versuche mit der Verwirklichung des „Rechtes auf Arbeit" gemacht worden (Frankreich 1848, Nationalwerkstätten), aber jedesmal mit schlimmstem Erfolg. Vgl. auch *Münsterberg*, Artikel Armenverwaltung, bei Stengel, Verwaltungslexikon, I., S. 85; meine Verwaltungslehre, §§ 187–189. Vgl. Rudolf *Bischoff*: Der Anspruch auf Armenversorgung, Graz, 1903, S. 68 ff.

[4]) *Exterde*: Über das Heimatsrecht, in Z. f. V., I., Nr. 1. *Inama-Sternegg*: Öffentliche und Privatpflege; daselbst, 1886, Nr. 39.

[5]) Die *Repressivmaßregeln* gegen unbefugten Bettel und Vagabondage sind immer Sache des Staates. Im äußersten Falle, wenn polizeiliche Strafen erfolglos sind und der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, greift der Staat zur Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. In Österreich wurde die Errichtung derselben mit Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90, vorgesehen. Die Vorsorge und Regelung der Verhältnisse solcher Anstalten ist den Ländern überlassen. Die Aufnahme in solche Anstalten findet jedoch ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit statt, wenn auch jedes Land die Kosten

Förderung desselben empfehlen eine Anzahl Verordnungen.[6] Diese Armeninstitute waren auf den Pfarrsprengeln aufgebaut; Pfarrer waren Vorsteher derselben; neben den Pfarrern gab es gewählte Armenväter; die Gemeindevertretungen wirkten mit. Die Fonds der Armeninstitute wurden gebildet aus freiwilligen Gaben, die durch Sammlungen von Haus zu Haus, auch in Kirchen mit dem Klingebeutel aufgebracht wurden; auch wurden denselben gewisse Erbschaftsgebühren, Strafgelder usw. zugewiesen. Die Beteilung erfolgte auf Grundlage der protokollarisch aufgenommenen Armenbeschreibung; neben zeitlicher Aushilfe gab es bleibende Unterstützungen (Pfründen).

Die Gemeindearmenpflege.

§ 216. Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 bestimmte, daß jeder Gemeindeangehörige und jeder Gemeindebürger nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf Versorgung in seiner Gemeinde Anspruch habe (§ 22); Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich wäre, sollten derjenigen Gemeinde zur Last fallen, in der sie sich zuletzt aufgehalten haben (§ 18). Die Handhabung der Armenpolizei, namentlich die Hintanhaltung des Bettelns und die Ausweisung fremder Bettler, wurde als Aufgabe der Gemeindevorstände erklärt.

Das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 zählt zu den Agenden, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören (Art. V, 8), „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten" auf. Im Sinne dieser Bestimmung widmet das Reichsgesetz vom 3. Dezember 1863 über die Heimatsverhältnisse (Heimatsgesetz) den IV. Abschnitt der „der Gemeinde obliegenden Armenversorgung" (§§ 22 bis 31). In Ausführung der in obigen zwei Reichsgesetzen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen haben die in den Jahren 1863 bis 1866 zu stande gekommenen Landesgemeindeordnungen das Armenwesen in den einzelnen Ländern geregelt. Übereinstimmend wird in diesen Gemeindeordnungen die Armenversorgung der „besonderen Aufmerksamkeit" des Gemeindeausschusses empfohlen. Derselbe hat, „wenn die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonds hiezu nicht ausreichen, den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen" (§ 38 der böhmischen und dalmatinischen, § 36 der niederösterreichischen Gemeindeordnung; in anderen Gemeindeordnungen sind es die §§ 35, 36, 33 oder 32). Die unmittelbare „Besorgung" des Armenwesens „nach den bestehenden

des Unterhaltes seiner Angehörigen in Anstalten anderer Länder trägt. Das Gesetz vom gleichen Datum, RGBl. Nr. 89, bestimmt, wer als Landstreicher zu bestrafen, eventuell in einer Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten ist. Vgl. auch die Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885 behufs Durchführung der Bestimmungen des ersten der obigen Gesetze.

[6] Es sind das die Verordnungen vom 1. Februar 1784, Hofdekret vom 10. Mai 1784, 18. Mai 1785, 18. November 1786, 26. Juni 1787 und 19. Mai 1788.

Einrichtungen" wird in allen diesen Landesgemeindeordnungen dem Gemeindevorsteher zugewiesen. — Die Heimatsgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Armenunterstützungspflicht im Verwaltungswege verhalten werden. Die Art und Weise und die Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung wird durch die autonomen Behörden (im Instanzenzuge) bestimmt.

Eine Folge dieser Überweisung der Armenversorgung und -Pflege an die Gemeinden war in mehreren Ländern die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute. Dieselbe wurde im Wege der Landesgesetzgebung in den Jahren 1868 bis 1877 vollzogen; in anderen Ländern blieben sie bestehen.[7]) Das Vermögen der aufgehobenen Pfarrarmeninstitute wurde den Ortsgemeinden zur Verwaltung übergeben; doch muß diese Verwaltung abgesondert von derjenigen des übrigen Gemeindevermögens geführt werden, was auch in der abgesonderten Verrechnung desselben seinen Ausdruck zu finden hat. Alle früher den Pfarrarmeninstituten gesetzlich gebührenden Zuflüsse fließen jetzt in die Gemeindearmenfonds. Nur die im Gotteshause einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft gesammelten oder sonst in Empfang genommenen Almosen bleiben den Organen dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zur Verwendung überlassen.

Armenversorgung.

§ 217. Da jeder Staatsgenosse irgend einer Gemeinde im Staate angehören muß[8]), und jede Gemeinde verpflichtet ist, ihre armen Angehörigen zu unterstützen[9]), so hat in Österreich jeder inländische Arme gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung seitens seiner Heimatsgemeinde.[10])

Da jedoch die Armen und Hilfsbedürftigen nicht immer ihren Aufenthaltsort in ihrer Heimatsgemeinde haben, und der Staat eine allgemeine Pflicht der Menschlichkeit anerkennt, Mittellosen zu Hilfe zu kommen, so werden die Gemeinden, in denen sich mittellose Angehörige anderer Gemeinden aufhalten, verpflichtet, dieselben in Fällen dringender Not, unter Regreß an die betreffenden Heimatsgemeinden, zu unterstützen.[11])

[7]) Zum Beispiel in Steiermark.

[8]) „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein." § 2 des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 und des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, siehe oben S. 232.

[9]) „Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten (d. i. der Armen und Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erleichtert wird." § 22 obigen Gesetzes.

[10]) Vgl. Bischoff a. a. O., S. 42 ff., welcher nachweist, daß der Anspruch des Armen auf Armenversorgung sich als subjektives Recht darstellt; wenn einige Staatsrechtslehrer darin nur eine „Reflexwirkung des objektiven Rechtes" sehen wollen, so ist mit dieser hochtrabenden Phrase auch nichts anderes gesagt.

[11]) „Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Er

Handelt es sich um arme Kranke, so ist die auswärtige Gemeinde verpflichtet, dieselben „so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können“ (§ 29). Behufs Sicherstellung des Ersatzanspruches an die Heimatsgemeinde ist derselben jedoch in diesem Falle „unverzügliche Anzeige zu machen“ (§ 30).[12] „Derlei Unterstützungsansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen“ (§ 44). Es kann also ein solcher Anspruch nicht im gerichtlichen Wege, sondern nur im Instanzenzuge der politischen, beziehungsweise autonomen Behörden geltend gemacht werden und schließlich eventuell vor dem Verwaltungsgerichtshofe zum Austrage kommen.

In Ansehung der Pflicht der Armenversorgung sind den Gemeinden die ausgeschiedenen Gutsgebiete gleichgestellt; sie haben für ihre Armen so zu sorgen, als ob sie selbständige Gemeinden wären (§ 47).

Da der Staat die Last der Armenversorgung auf die Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Bezirke und Länder) abwälzt und die Bestimmungen über Art und Weise, wie diese zu geschehen hat, der Landesgesetzgebung überläßt, so enthält er sich auch jeder weiteren gesetzgeberischen Ingerenz auf die meritorische Regelung dieser Angelegenheit. Daher herrscht auf diesem Gebiete große Mannigfaltigkeit in den einzelnen Ländern wie auch in den einzelnen größeren Städten, und ist auch ein bedeutender Teil der bezüglichen Praxis gewohnheitsrechtlich erwachsen und ausgebildet.[13])

Diese Mannigfaltigkeit rührt auch daher, weil die bestehende Armenversorgung überall an überkommene und erhaltene territorial und lokal sehr verschieden geartete Wohltätigkeitsanstalten und auch an verschiedene Versorgungssysteme anknüpfte.[14] So ist z. B. in den Landgemeinden

---

satzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von den nach Zivilrechten oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.“ (§ 28.)

[12] Versäumt die Aufenthaltsgemeinde schuldhafterweise die unverzügliche Anzeige zu machen, so haftet sie für den daraus erwachsenden Schaden, beziehungsweise ihr Ersatzanspruch beschränkt sich dann auf jenen Aufwand, den die Heimatsgemeinde — bei rechtzeitiger Verständigung — hätte selbst machen müssen.

[13] Vgl. Mischler: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien, 1890 (S. A. aus der Statistischen Monatsschrift).

[14] Die Armenpflege ist entweder eine *geschlossene* oder *offene*. Erstere wird geübt in Anstalten (Armenhäuser, Versorgungshäuser, Siechenhäuser, Asyle usw.), letztere durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien (Holz, Kohle, Speisen, Kleidung). Doch gibt es auch manche Zwischenformen, wie zum Beispiel von bestehenden Anstalten erteilte Geldpfründen an „Externisten“ oder umgekehrt wieder Gewährung von Obdach (Quartier) ohne Kost und ohne Geldunterstützung usw. In größeren Städten findet man häufig alle diese Formen der Unterstützung nebeneinander. Neben diesen drei *materiell* verschiedenen Arten der Armenpflege wird dieselbe *formell* auch danach unterschieden, ob sie eine konfessionelle (kirchliche), eine kommunale oder eine Vereinsarmenpflege ist. Und auch in dieser Beziehung

der österreichischen Alpenländer das Einlegesystem von jeher herrschend, wonach mittellose, arbeitsunfähige Personen der Reihe nach einzelnen Gemeindegenossen in Kost und Verpflegung gegeben werden. Dieses System wurde von einigen Landesgesetzgebungen, wie z. B. in Steiermark und Salzburg, akzeptiert und kodifikatorisch ausgebildet, während es in anderen Ländern, wie z. B. Böhmen, Galizien, ganz unbekannt ist. Im allgemeinen jedoch stimmen die auf Grundlage des gleichen Reichsgemeindegesetzes von 1862 und des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, ferner der in den Hauptzügen gleichartigen Landesgemeindegesetze aus den Sechzigerjahren erlassenen Landesarmengesetze[15]) in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten überein.

Was zuvörderst die Unterstützungspflicht anbelangt, so trifft dieselbe, je nachdem der Hilfsbedürftige in der Gemeinde zuständig, daselbst fremd doch einer anderen Gemeinde des Landes oder des Staates zugehörig, oder endlich ein Ausländer ist, entweder die Gemeinde selbst oder die entfernte Heimatsgemeinde, oder endlich das Land, beziehungsweise den Staat.

Doch muß zwischen der Pflicht der Darreichung einer *vorübergehenden* Hilfe und *dauernden* Unterstützung mit Bezug auf diese Zuständigkeitsverhältnisse unterschieden werden; zu ersterer ist jede Gemeinde „im Falle augenblicklichen Bedürfnisses" auch „auswärtigen Armen" gegenüber verpflichtet, allerdings gegen späteren Ersatz seitens der verpflichteten Gemeinde. Dagegen ist zu dauernder Unterstützung jede Heimatsgemeinde nur ihren Heimatsangehörigen gegenüber verpflichtet. Gilt aber diese *dauernde* Unterstützung solchen Armen, welche mit „ansteckenden, ekelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind und deren Unterbringung im Orte untunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnigen und Blödsinnigen, die gemeingefährlich sind", so sind die Gemeinden verpflichtet, dieselben in die entsprechenden Landessanitätsanstalten (Siechenhäuser, Irrenanstalten) abzugeben und für deren Verpflegung in denselben aufzukommen.

Abgesehen von den durch die Zuständigkeitsverhältnisse bedingten Verschiedenheiten der Unterstützungspflicht werden solche auch durch die Umstände bedingt, ob die Armut eine „gänzliche oder teilweise", eine „dauernde oder vorübergehende", ob die Armen Kinder, Erwachsene oder Greise, ob sie krank oder gesund, ob sie arbeitsfähig, arbeits-

finden wir in Städten alle diese drei Formen nebeneinander und obendrein auch noch eine staatliche (von den politischen Behörden dargereichte Unterstützungen).

[15]) Für Niederösterreich (ohne Wien) Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 56; für Wien vom 28. April 1873, LGBl. Nr. 56; für Oberösterreich vom 5. September 1880, LGBl. Nr. 12; für Salzburg vom 30. Dezember 1874, LGBl. Nr. 7 ex 1875; für Steiermark vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63; für Kärnten vom 22. Mai 1886, LGBl. Nr. 18; für Krain vom 28. August 1883, LGBl. Nr. 17; für Vorarlberg vom 7. Jänner 1883, LGBl. Nr. 10, und für Böhmen vom 3. Dezember 1868, LGBl. Nr. 59.

unfähig[16]) oder arbeitsscheu, ob sie alleinstehend, Väter oder Mütter unversorgter Kinder, oder endlich Angehörige wohlhabender Verwandten sind. Diese verschiedenen Umstände modifizieren entsprechend die Unterstützungspflicht der Gemeinden, indem sie teils das höchste gesetzliche Maß der dauernden Armenversorgung herabmindern, oder dasselbe nur auf kurze Zeit beschränken, oder die Art und Weise derselben bestimmen.[17]) Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf Armenunterstützung; denselben darf höchstens in Fällen der Not und Mittellosigkeit (wegen Arbeitsmangels) eine momentane unentbehrliche Hilfe geleistet werden.

Das erwähnte höchste gesetzliche Maß der dauernden Armenversorgung ist nämlich überall die Darreichung des „notwendigen Unterhalts". Das steirische Landesgesetz bestimmt im § 3: Die öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zum Leben Unentbehrlichen, umfaßt daher in diesem Ausmaße die Beistellung von Nahrung, Kleidung, Obdach, ärztliche Hilfe, Wartung, Heilmittel, Geburtshilfe (Transport). Die Armenpflege von Kindern umfaßt auch die Sorge für deren Pflege und Erziehung. Auf dieses höchste Maß der Versorgung hat nur der arbeitsunfähige (erwerbsunfähige) Arme Anspruch.[18]) Der arbeitsfähige Arme kann nur eine vorübergehende Hilfe bis zur Erlangung einer entgeltlichen Arbeit, eines Dienstes oder einer sonst ihm den Unterhalt sichernden Beschäftigung beanspruchen. Ist aber der arbeitsfähige Arme arbeitsscheu und seine Armut nur die Folge seiner Arbeitsunlust, dann ist die Armenbehörde berechtigt, denselben bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in ein Zwangsarbeitshaus abzugeben — wo solche Anstalten bestehen. In der Regel können Gemeinden solche Anstalten nicht erhalten und kommen dieselben nur als Landesanstalten vor; in solchen Fällen ist das Land verpflichtet, den Gemeinden durch Aufnahme der hiezu sich eignenden arbeitsscheuen Personen in dieselben, unter die Arme zu greifen.

Handelt es sich aber um einen kranken Armen, dem die dauernde Armenversorgung nicht gebührt, so hat die zeitweise (vorübergehende) Unterstützung sich auch auf „Wartung und Pflege" (nötigenfalls in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten) zu erstrecken.

---

[16]) Die Erwerbsfähigkeit beginnt in der Regel mit dem vollendeten 14. und endigt mit dem vollendeten 65. Lebensjahre. (§ 6, Salzburg.)

[17]) Das Prinzip der Individualisierung der Armenpflege ist zuerst in Elberfeld zur Geltung und systematischen Ausgestaltung gelangt und heute ist man auch in Österreich bemüht, das „Elberfelder System" mit den vom Standpunkte des österreichischen Rechts gebotenen Modifikationen zu verwirklichen. (Die erste auf diesem System beruhende Armenordnung besitzt die Stadt Graz vom 15. Februar 1899, LGBl. Nr. 13.

[18]) Das Salzburger Armengesetz bestimmt als Maß der ganzen Versorgung: Wohnung samt Bett und Beheizung; Leibeskleidung und Wäsche; Naturalkost oder Geldbeteilung; im Erkrankungsfalle Verpflegung, ärztliche Hilfe und Beistellung der Heilmittel. (§ 27.) Die Armenversorgung der Kinder begreift in sich auch ihre Erziehung („daß sie erzogen und erwerbsfähig gemacht werden", § 11 Böhmen, § 26 Salzburg).

Die Art und Weise der Unterstützung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art und Weise derselben nicht verlangen. Als Regel stellen die Landesgesetze die Naturalversorgung auf („. . . die Verabreichung derjenigen Gegenstände, welche dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen"). In einigen Alpenländern kann die gesetzliche Armenpflege auf die Weise geübt werden, daß die Verpflegung der Armen in bestimmter Reihenfolge „an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner übertragen" wird (Einlegesystem). In diesem Falle sind die Gemeindeinsassen, welche die Reihe der Verköstigung eines Armen (des Einlegers) trifft, demselben eine „entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig". Doch darf diese Art der Armenpflege auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht, bei Erwachsenen nur dann angewendet werden, wenn dieselben körperlich hiefür geeignet sind, d. h. nicht mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder sonst gemeingefährlich sind. Von der Pflicht der Aufnahme eines Einlegers kann sich der betreffende Gemeindeinsasse durch Entrichtung der diesfalls voraus bestimmten Verpflegsgebühr befreien. Dagegen sind die Einleger verpflichtet, ihren Pflegern „leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten".[19] Zu solchen Arbeiten sind übrigens alle diejenigen den Organen der Armenpflege gegenüber verpflichtet, welche auf andere Weise öffentliche Armenpflege genießen.[20]

Alle Armengesetze verpflichten die Gemeinden nur zur Unterstützung solcher Armen, zu deren Unterstützung nicht dritte Personen (physische oder juristische) verpflichtet sind.[21] Hat eine Gemeinde solchen Armen eine Unterstützung gewährt, so hat sie das Recht, von dieser dritten Person den Ersatz zu fordern. Nur darf da, wo augenblickliche Hilfe nötig ist, dieselbe unter Verweisung an dritte Verpflichtete nicht abgelehnt werden.[22]

Aber auch zwischen die verschiedenen Selbstverwaltungskörper (Gemeinde, Bezirk, Konkurrenzbezirk und Land) wird die Last der Armenunterstützung derart verteilt, daß die die Kräfte eines untergeordneten Selbstverwaltungskörpers übersteigende oder aus Rechts- und Billigkeitsgründen denselben nicht aufzubürdende Armenlast von dem nächst höheren oder von dem Lande zu tragen ist. So können die Gemeinden, die einen ausländischen Armen unterstützen, in den Fällen, wo ein Ersatzanspruch an das Ausland gemäß bestehenden Staatsverträgen ausgeschlossen ist, ihre Ersatzforderung an das Land stellen.[23] Ebenso

[19] Steiermark, § 23 ff.

[20] Steiermark, § 5.

[21] Die Unterstützungspflicht besteht, „insofern und insoweit nicht dritte Personen, Vereine (gegenwärtig die verschiedenen Arbeiter-Versicherungsanstalten) oder Privat-Wohltätigkeitsanstalten nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen (gegenwärtig nach Arbeiterschutzgesetzen) zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können". (§ 2, Steiermark.

[22] Steiermark, § 8.

[23] Steiermark, § 88.

sind die Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen Bedingungen (erwiesene Mittellosigkeit) in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer solchen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben, nicht von der zuständigen Gemeinde, sondern von dem Lande zu tragen.[24]) Wo Bezirksvertretungen bestehen, obliegt ein Teil der Armenunterstützung, namentlich die Bestreitung der Kosten der ärztlichen und Geburtshilfe und der Heilmittel für arme Kranke des Bezirkes den Bezirken.[25]) In einigen Ländern, wie z. B. in Böhmen, sind die Bezirke überhaupt verpflichtet, Gemeinden, „wo die Erfordernisse der Armenpflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben ohne Überspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, den unbedeckten Betrag des Bedarfes" zu bestreiten.[26]) Und ebenso kann dort auch ein notleidender Bezirk sich zum Zwecke der Bedeckung seines Bedarfes für Armenzwecke an die Landesvertretung wenden.[27]) Diese Bestimmungen sind der Ausdruck des einzig rationellen Prinzipes, daß den Armen jedenfalls geholfen werden müsse, gleichviel ob der verpflichtete Selbstverwaltungskörper die Mittel dazu besitzt oder nicht, und auch der Staat zieht die Konsequenz dieses Prinzipes, indem er bei außergewöhnlichen Notständen, deren Abhilfe die Kräfte der Gemeinden und der Länder übersteigt, selber helfend eingreift.[28])

Die Armenfonds.

§ 218. Der Staat, der dem Selbstverwaltungskörper die Armenlast übertrug, mußte auch selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß dieselben mit den entsprechenden Mitteln versehen werden. Diese Mittel fließen: a) aus den Nutzungen des für Armenzwecke gewidmeten Vermögens (Stammvermögen); b) aus Schenkungen und Vermächtnissen; c) aus allerhand freiwilligen Beiträgen; endlich d) aus gesetzlichen Zuflüssen, deren Festsetzung im Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung erfolgt.

Wo ein Stammvermögen zu Armenzwecken besteht, da muß dasselbe intakt erhalten und fruchtbringend angelegt werden. In dieser Beziehung werden die Gemeinden von den Bezirken und diese vom Landesausschusse, wo es keine Bezirke gibt, die Gemeinden unmittelbar

[24]) Diese Bestimmungen entsprechen dem § 22 des Heimatsgesetzes, welcher es den Landesgesetzgebungen anheimstellt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen obliegende Armenversorgung erleichtert werde.

[25]) Steiermark, § 58.

[26]) Böhmen, § 25.

[27]) Böhmen, § 26.

[28]) Dieses geschieht nicht nur auf die Weise, daß er bei außerordentlichen Notständen von der Gesetzgebung außerordentliche Kredite und Hilfsgelder votieren läßt, sondern auch daß er aus den ihm zu solchen Zwecken (Polizeiverwaltung) zu Gebote stehenden Mitteln im Verwaltungswege die nötige Abhilfe leistet. So hat zum Beispiel anfangs der Achtzigerjahre das Ministerium des Innern aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den notleidenden Perlmutterarbeitern in Wien einen Betrag von 600 Gulden gespendet.

von dem Landesausschusse beaufsichtigt. Statutargemeinden (Städte mit eigenen Statuten) stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Landesausschusses. Aus allen den oben erwähnten Mitteln muß in jeder Gemeinde eine besondere Armenkasse (Armenfonds) gebildet werden, welche unabhängig von dem übrigen Gemeindehaushalt zu verwalten ist, und über welche eine gesonderte Rechnungslegung jährlich zu erfolgen hat. Das Stammvermögen dieser Armenkasse ist dabei wieder gesondert auszuweisen. Diese Ausweise sind jährlich dem Landesausschusse, und wo Bezirksvertretungen vorhanden sind, diesen letzteren vorzulegen.

Die oben unter d) erwähnten gesetzlichen Zuflüsse der Gemeindearmenfonds bestehen aus der 1%igen Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, ferner aus mannigfaltigen Strafgeldern, welche die staatlichen Gesetze den lokalen Armenfonds überweisen.[29])

In analoger Weise wie die Gemeinden haben dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, diese für Bildung und Erhaltung von Armenfonds zu sorgen, und über dieselben den Landesausschüssen jährliche Ausweise vorzulegen. Durch das neue Armengesetz für Steiermark wurde auch ein eigener Landesarmenfonds geschaffen.[30])

Die Organe der Armenpflege.

§ 219. Die Ausübung der Armenpflege erfordert ihrer Natur nach die unmittelbare Tätigkeit einzelner Personen, welche womöglich den Armen *lokal* am nächsten stehen und nicht von der Amtsstube aus (bureaukratisch) ihre Tätigkeit üben. Am flachen Lande, in kleinen Gemeinden kann diesem Grundsatze Rechnung getragen werden auch dann, wenn die Besorgung der Armenpflege dem *Gemeindevorsteher* übertragen wird, wie das alle Landesarmengesetze verfügen. Derselbe hat danach nicht nur die offene Armenpflege selbst zu besorgen, sondern auch die etwaigen Armenanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen, die bezüglichen Gesuche entgegenzunehmen und über dieselben zu entscheiden. Über seine Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Gemeindeausschusse zulässig. Letzterer ist die *beschließende* Instanz, dessen Beschlüsse für den Gemeindevorsteher bindend sind.

In größeren Gemeinden jedoch und in Städten wird die unmittelbare Ausübung der Armenpflege meist an sogenannte Armenväter übertragen, welche, aus der Zahl der Gemeindebürger, in den einzelnen Bezirken als Ehrenbeamte bestellt werden. Als Mustereinrichtung, deren Nachahmung angestrebt wird, schwebt hier das *Elberfelder* System vor, bei welchem für die einzelnen Stadtbezirke je eine größere Zahl

[29]) Ein großer Teil der Strafgelder entgeht nun den Gemeinden, weil vielfach nicht mehr der Armenfonds, sondern die obligatorischen Krankenkassen bezugsberechtigt sind (§§ 31, 67, 68 des Krankenversicherungsgesetzes).

[30]) § 87.

von Armenvätern bestellt wird, so daß jeder von ihnen nur mehrere dauernd unterstützte Arme zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beteilung zugewiesen erhält. Es wird dadurch die möglichste Individualisierung der Art und Weise der Hilfeleistung und daher auch deren größtmöglichste Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet. In größeren Städten haben die Armenväter an den Stadtbezirksvorständen (städtischen Beamten) ihren amtlichen Rückhalt und Stützpunkt.

Aus denselben Gründen, aus denen die unmittelbare Ausübung der Armenpflege in kleineren Gemeinden dem Gemeindevorsteher, in größeren und in Städten den Armenvätern unter eventueller Mitwirkung der Stadtbezirksvorstände übertragen ist, kann selbstverständlich von einer unmittelbaren Ausübung der Armenpflege der höheren Selbstverwaltungskörper, wie Bezirksvertretungen und Landesausschüsse, nicht die Rede sein, da solchen Behörden jeder unmittelbare Kontakt mit den Hilfsbedürftigen ihrer weiten Amtsgebiete fehlt und sie nicht in der Lage sind, die individuellen Verhältnisse derselben aus eigener Anschauung zu kennen. Die Tätigkeit dieser Behörden auf dem Gebiete der Armenpflege ist daher nur eine teils normierende, teils überwachende und beaufsichtigende. Insbesondere obliegt diesen Behörden die Überwachung und Beaufsichtigung der aus den Mitteln der Selbstverwaltungskörper, deren Organ sie sind (Bezirke und Länder), erhaltenen Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten.

Das steirische Landesgesetz hat die Armenpflege neu organisiert, indem es überall „Ortsarmenräte" einsetzte und dieselben der Gemeinde gegenüber in vielen Beziehungen selbständig stellte; wenn die Gemeindevertretung die zur öffentlichen Armenpflege erforderlichen Mittel nicht bereitstellt, so kann der Ortsarmenrat beim Landesausschusse Beschwerde führen und dieser letztere kann die Gemeinde zur entsprechenden Dotierung des Ortsarmenfonds verhalten.

Das niederösterreichische Armengesetz.

§ 119a. In Niederösterreich ist die öffentliche Armenpflege durch das Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53 geregelt. Das ganze Land ist — mit Ausschluß der Gemeinde Wien — in Armenbezirke eingeteilt, welche in der Regel mit den Bezirksgerichtssprengeln zusammenfallen.

„Der Armenbezirk hat alle seinen Ortsgemeinden in Bezug auf die öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle diesen Pflichten entsprechenden Rechte auszuüben."

Die Pflicht zur Armenversorgung ist also den Gemeinden nicht abgenommen worden; die Landesgesetzgebung versuchte innerhalb ihrer Kompetenz, den Gemeinden ihre Aufgabe dadurch zu erleichtern, daß sie die Erfüllung der Armenversorgungspflicht größeren Verbänden, den Armenbezirken, überwies. Um die neugeschaffenen Bezirke hiezu

finanziell zu befähigen, gingen die Armenvermögenschaften der Gemeinden, wenn nicht spezielle Widmungen ein Hindernis bildeten, als Stammvermögen an die Bezirke über. Soweit das Jahreserfordernis des Bezirkes aus dem Erträgnisse des Stammvermögens und aus den gesetzlichen Zuflüssen zum Bezirksarmenfonds (Strafgelder, Armendrittel nach intestat verstorbenen Geistlichen, Feilbietungsprozent, Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, für Lustbarkeiten und für das Halten von Hunden) nicht gedeckt ist, ist eine Bezirksarmenumlage in der Form eines Zuschlages zu den direkten Staatssteuern einzuheben. Die Umlage bis zur Höhe eines 5%igen Steuerzuschlages schreibt der Bezirk selbständig aus. Den dann noch vorhandenen Abgang hat zur Hälfte gleichfalls der Bezirk aufzubringen. Der vom Bezirke nicht zu tragende restliche Abgang wird durch einen Zuschuß aus dem Landesarmenfonds gedeckt. Dieser Fonds wird durch gesetzliche Zuflüsse (Verlassenschaftsbeiträge, Abgabe von der Jagdbarkeit, Zuschläge zur staatlichen Abgabe von Rennwetten, 10%ige Quote des bilanzmäßigen Reingewinns der Sparkassen) und durch einen Zuschuß aus dem Landesfonds gebildet.

Die Leitung der öffentlichen Armenpflege jedes Gerichtsbezirkes obliegt dem Bezirksarmenrat, der aus Delegierten der Gemeindevorstände und Armenkommissionen, den Vorstehern der konfessionellen Behörden am Amtsorte des Bezirksarmenrates und aus Vertrauensmännern des Landesausschusses besteht. Die unmittelbare Ausübung der Armenpflege in den Ortsgemeinden haben die vom Bezirksarmenrate gewählten Armenpfleger zu besorgen, von denen so viele zu bestellen sind, daß jeder höchstens sechs Arme in seiner Obhut hat. Sind in einer Ortsgemeinde mindestens drei Armenpfleger bestellt, so bilden sie eine Armenkommission zur kollegialen Behandlung der den Armenpflegern übertragenen Aufgaben. Die Armenpfleger sind nur zur Erhebung und Antragstellung befugt. Auch den Armenkommissionen kommt kein Entscheidungsrecht zu. Der Bezirksarmenrat hat über alle Anträge der Armenpfleger oder Armenkommissionen zu beraten und zu beschließen. Nur wenn die Notlage so dringend ist, daß die Entscheidung des Bezirksarmenrates nicht abgewartet werden kann, ist die unaufschiebbare Hilfe vom Armenpfleger, eventuell von der Armenkommission oder ihrem Obmanne sofort zu gewähren. Über die Armenpflege im ganzen Lande führt der Landesausschuß die Aufsicht. Er ist zu diesem Zwecke gesetzlich berechtigt, die Gebarung vom pflegerischen und finanziellen Standpunkte zu prüfen, allgemeine Instruktionen und spezielle Weisungen zu erlassen.

Gegen diese Regelung des Armenwesens bestehen allerdings manche Bedenken, trotzdem ist damit ein sehr wichtiger Schritt gemacht worden auf dem Wege zur Erlangung einer breiteren Basis für eine entsprechende Finanzierung des Armenerfordernisses, zu dessen Aufbringung die einzelnen Gemeinden allein unbestreitbar nicht fähig sind. Die diesem Systeme anhaftenden Mängel zu bessern, ist der Zweck eines bereits vorliegenden Entwurfes vom Jahre 1905, durch welche das

materielle Interesse der Gemeinden an der sparsamen Handhabung des Gesetzes — das durch die Überwälzung der Gesamtlast auf die Bezirke gelitten hatte — wieder geweckt werden soll.

Folgen des Zuständigkeitsprinzips.

§ 220. Diese hier dargestellte gesetzliche Regelung des Armenwesens erzeugte einen großen Mißstand, der wieder viele schlimme Folgen nach sich zog. Da nämlich die Grundlage dieses ganzen Armenrechts die Heimatszuständigkeit ist, diese aber nach dem früher geltenden Heimatsrechte nicht durch längeren Aufenthalt, sondern nur durch Geburt (Abstammung) und ausdrückliche Aufnahme erworben werden konnte, welche letztere mittellosen Einwohnern von den Gemeinden verweigert wurde, so ergab sich daraus, daß die Gemeinden jeden nicht bei ihnen zuständigen Armen, möge er noch so lange in der Gemeinde einem ehrlichen Erwerbe nachgegangen sein, und daselbst seine tatsächliche Heimat gefunden haben, im Falle der Mittellosigkeit in seine rechtliche Heimatsgemeinde, welcher er vollkommen entfremdet war, abschieben ließen. Die schlimmen Folgen dieses Rechtsverhältnisses der Gemeinden zu den auf ihrem Gebiete hilfsbedürftig gewordenen Personen waren mannigfach und weitreichend.

Die Natur des modernen wirtschaftlichen Lebens bringt es mit sich, daß ein Teil der Landbevölkerung, der am Lande kaum genügende Beschäftigung findet, in die größeren Städte zieht, um bei der dort betriebenen Industrie seinen Erwerb zu finden. Solange nun der Arbeiter gesund und kräftig ist, trägt er durch seine Arbeit zur Hebung der städtischen Industrie, also auch des Wohlstandes der Städte bei; ward er dann alt, invalid und hilfsbedürftig, so wurde er auf Grund der bisherigen Heimats- und Armengesetze von dem Schauplatze seines oft fast lebenslangen Wirkens, seiner Heimatsgemeinde zur Armenversorgung überwiesen und nötigen Falls dahin polizeilich abgeschoben. Diese gesetzliche Maßregel enthielt eine doppelte Ungerechtigkeit, erstens gegen den betreffenden Armen und zweitens gegen dessen Heimatsgemeinde.

Gegen den Armen, der vielleicht jahrelang in der Stadt ehrlich gearbeitet, daselbst sich einlebte, gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen anknüpfte, war es ungerecht, ihn seiner wahren Heimat zu berauben und ihn in seine rechtliche zu verbannen, wo er durch jahrelange Abwesenheit fremd geworden, oft vielleicht (wie das in Österreich leicht vorkommen kann) die Sprache derselben gar nicht mehr kannte.

Gegen die Heimatsgemeinde war es aber nicht minder ungerecht, ihr einen hilfsbedürftigen Armen zur Versorgung aufzubürden, den sie nicht kannte, der seine besten Jahre, wo er arbeiten und erwerben konnte, nicht in ihrer Mitte zubrachte und ihr vollkommen entfremdet war.

Um diese Unbilligkeiten, die sich auch in anderen Staaten fühlbar machten, zu beseitigen, bestimmte ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 in Anknüpfung an eine diesbezügliche ältere preußische Gesetzgebung, daß jeder Inländer, der in einem Bezirke durch zwei Jahre seinen ununterbrochenen Wohnsitz hat, einen Anspruch an den Armenverband dieses Bezirkes auf Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit erwirbt (Unterstützungswohnsitz).[51] In anderen europäischen Staaten genügt zum Erwerb des Unterstützungsanspruches teils ein noch kürzerer Aufenthalt, teils bedarf es dazu gar keines längeren Aufenthaltes (wie z. B. in Holland), sondern entscheidet der momentane Aufenthaltsort über die Unterstützungszuständigkeit.

Der Mangel einer ähnlichen Bestimmung wurde in Österreich allgemein als Härte empfunden.

„Zu den ärgsten Härten des Heimatsrechts zählt die Gefahr der Störung des Aufenthaltes und des Erwerbes eines, wenngleich nur vorübergehend Hilfsbedürftigen. Die Aufenthaltsgemeinde, wenn sie auch die augenblickliche nötige Unterstützung leistete, ist selten geneigt, dies auf eine längere Dauer bis zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit zu tun."[52] Daraus folgte nun entweder eine Ausweisung des momentan Hilfsbedürftigen oder eine Hilfsbedürftigkeit desselben, die ihn in immer größeres Elend und in dauernde Dürftigkeit stürzte, in welch letzterem Falle er dann rücksichtslos zwangsweise in seine Heimatsgemeinde abgeschoben wurde.

Um nun diesen üblen Folgen der bisherigen, auf dem Zuständigkeitsprinzip beruhenden Armenrechte vorzubeugen, wurde mit Recht eine Reform desselben in der Richtung vorgeschlagen, daß einerseits ein verhältnismäßig kürzerer Aufenthalt das Heimatsrecht und den Unterstützungsanspruch begründe, und daß andrerseits, um die einzelnen Gemeinden dadurch nicht zu überbürden, die Last der Armenversorgung auf größere Verbände, auf die Länder, eventuell sogar auf den Staat übergehe. Der ersteren Forderung ist nun teilweise mittels der neuen Heimatsnovelle vom Jahre 1896 (s. oben S. 233) Rechnung getragen worden, mit welcher der Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes, der Zuständigkeit in der Gemeinde, durch einen zehnjährigen Aufenthalt erworben wird. Den ärgsten oben geschilderten Mißständen mit Bezug auf Verweigerung der Unterstützung nichtzuständiger Armer ist damit hoffentlich abgeholfen.

Schubwesen.

§ 221. Jede Armengesetzgebung bedarf notwendigerweise einer Ergänzung durch gesetzliche Maßregeln gegen arbeitsscheue Personen. Denn solche Maßregeln dienen zum Schutze derjenigen, welche zur Armenversorgung verpflichtet sind, und der Gesetzgeber, der eine solche Pflicht statuiert, ist es den Verpflichteten schuldig, Vorsorge zu treffen, damit die ihnen

[51] Münsterberg, l. c., S. 66.

[52] Reicher: Heimatsrecht und Landes-Armenpflege. Graz. 1890. S. 13.

aufgebürdete Last nicht von erwerbsfähigen aber arbeitsscheuen Personen vergrößert und die Unterstützungspflichtigen nicht zur Unterstützung der Faulheit und des Müßigganges gezwungen werden. Zu diesem Zwecke müssen nicht nur strenge Verbote gegen den Bettel und die Landstreicherei erlassen werden, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die unverbesserlichen Elemente des Bettel- und Landstreichertums in Zwangsarbeitshäusern angehalten werden können. — Ohne wirksame Gesetze gegen Bettel und Landstreicherei, ohne diejenigen Zwangsanstalten, welche es allein ermöglichen, dieser Landplage mit Nachdruck und Erfolg entgegenzutreten, wird jede Armenunterstützungspflicht zu einer ungerechtfertigten Belastung der ehrlichen Arbeit zu Gunsten des sträflichen Müßigganges.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wurden denn auch in Österreich die Grundlage zum Schutze der Gemeinden vor Landstreicherei und Bettelwesen durch gesetzliche Regelung des Schubwesens gelegt. Diese reichsgesetzliche Regelung, welche mit Gesetz vom 27. Juli 1871 erfolgte, war um so notwendiger und dringender, da ohne dieselbe die Gemeinden dem Bettel- und Landstreicherunfug machtlos gegenüberstanden und auch die Landesgesetzgebungen die bezüglichen Maßregeln in ihrem Wirkungskreise zu erlassen nicht kompetent waren.

Nach obigem Gesetze nun unterliegen der Abschiebung unter den gesetzlichen Bedingungen: a) Landstreicher und arbeitsscheue Personen; b) ausweis- und bestimmungslose Personen, die kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise nicht Folge leisten, und d) entlassene Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie der Behörde als der Sicherheit der Person und des Eigentums gefährlich erscheinen (§ 1). Heimatsrecht (Zuständigkeit) schützt vor Abschiebung (§ 2). Dieselbe kann also nur gegen Gemeindefremde in Anwendung kommen, und zwar entweder durch Erteilung eines Zwangspasses (gebundene Marschroute) oder durch zwangsweise Beförderung unter Wachebegleitung (§ 3). Das Ziel der Abschiebung kann nur die Heimatsgemeinde sein; hat der Schübling im Gebiete der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes keine Heimat, so wird er über die Staatsgrenze geschafft.

Eine Abschiebung kann nur vorgenommen werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörde (§ 4), d. i. einer Polizeidirektion, einer Kommunalbehörde, welcher die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist, oder die dazu speziell (im Wege der Landesgesetzgebung) ermächtigt ist (§ 5).[38] Das Schubgesetz enthält genaue Bestimmungen über das Verfahren in Schubsachen (§§ 6 bis 9), die Pflichten der Gemeinden als Schubstationen (§ 10 bis 13), die Verteilung der Schubkosten zwischen Ge-

[38] Einzelne Landesgesetze, wie zum Beispiel das niederösterreichische vom 15. Dezember 1871, übertragen die Fällung der Schuberkenntnisse den Schubstations-Gemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise. Zum Zwecke der Bedeckung der den Schubstationen erwachsenden Regiekosten sind in Niederösterreich Gesetz vom 25. Juli 1875 Konkurrenzbezirke gebildet.

meinde, Bezirk und Land (§§ 14 bis 18), endlich über die beim Schub zu beobachtenden Regeln. Die Überwachung des Schubwesens ist Sache der politischen Behörde; die Anordnungen betreffs Einrichtung von Haupt- und Partikularschüben, Schubstationen und Schubbegleitung, erläßt die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Zwangsarbeitsanstalten.

§ 222. Durch die Abschiebung wird unmittelbar nur soviel erreicht, daß die einzelnen Gemeinden (die „Aufgreifgemeinden") von fremden Landstreichern und Bettlern befreit und daß diese letzteren immer wieder ihren Heimatsgemeinden zugestellt werden. Eine meritorische Abhilfe, eine Befreiung des Landes im allgemeinen von der Last des arbeitsscheuen (oder arbeitslosen) Landstreichertums wird damit nicht erreicht. Andrerseits aber wird durch das Schubwesen auch ein positives Übel großgezogen: das Schubwesen vermehrt das Kontingent der Schübblinge. Denn das Geschobenwerden ist für eine große Anzahl mittel- und unterstandsloser Menschen noch bei weitem nicht das größte aller Übel. Die Schubvorschriften über Beköstigung, Bekleidung, Unterkunft, Transport usw.[34]) können ja nicht inhuman sein. Der Schübling erhält jedenfalls zweimal täglich warme Speise, die nötige Kleidung, und wenn er marschunfähig ist, Vorspann (wenn auch nur einspännig) oder Bahnfahrt — und das alles ohne Arbeitsleistung; — nun sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich derart, daß eine solche Schüblingsexistenz auch noch manchem ehrlichen Arbeiter, der keine Arbeit findet, beneidenswert erscheinen kann, geschweige denn arbeitsscheuen Personen, für die der Müßiggang noch einen besonderen Reiz hat. Diese letzteren nun, die jedenfalls Arbeit mehr scheuen als den Schub, verlassen ihre Heimatsgemeinde, wohin sie soeben erst abgeschoben wurden, immer wieder, woran sie von ihren Heimatsgenossen nicht gehindert werden, und das ewige Abschieben wird ihnen zur süßen Gewohnheit des Daseins. Die Kosten aber zahlt das Land oder der Konkurrenzbezirk.

Um nun diesen für die Gesamtheit fatalen Folgen des Schubwesens zu begegnen, bleibt dem Staate nichts anderes übrig, als die arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen Bettler und Landstreicher in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten.

Solche Zwangsarbeitshäuser, von den Strafanstalten wohl zu unterscheiden[35]), bestanden in Österreich schon seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, zumeist in den Landeshauptstädten; in denselben sollten arbeitsscheue Personen, durch Zwang zur Arbeit, an Arbeit sich gewöhnen.[36])

[34]) Vgl. zum Beispiel die diesbezügliche Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 4. Dezember 1868 auf Grund des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 10. Oktober 1868.

[35]) Ah. Entschließungen vom 11. und 21. März 1811.

[36]) Hofkanzleidekret vom 15. August 1817.

Die Frage, wen die Behörde an eine solche Zwangsarbeitsanstalt abgeben könne, ist seit den bezüglichen mit Hofdekret vom 15. Juni 1811 gegebenen Direktivregeln mehrfach gesetzlich geregelt worden.[37])

Die Überhandnahme der Abschiebungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871 machte es notwendig, die Angelegenheit der Zwangsarbeitshäuser zeitgemäß (im Einklang mit den Staatsgrundgesetzen) zu regeln, was zuerst mit dem Gesetze vom 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108, betreffs der Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus, versucht wurde, sodann aber mit dem Reichsgesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und 90, in der heute geltenden Weise vorgenommen wurde.

Ebenso wie diese Gesetze nur vom Reichsrate ausgehen konnten, weil es sich dabei um eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit, also um eine Partie des Strafgesetzes handelte, welches in den Wirkungskreis des Reichsrats fällt, ebenso werden in diesen beiden Gesetzen dem Staate weitreichende Aufsichts- und Interventionsrechte in die Angelegenheiten der Zwangsstrafhäuser gewahrt; diese Anstalten werden weniger als Landes-, sondern vielmehr als Staatsanstalten behandelt. Danach lautet auch die grundlegende allgemeine Bestimmung (§ 1, Nr. 90), daß in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten zu errichten sei. Wohl ist die Vorsorge für diese Anstalten Sache des Landes, doch können sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinsamen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen und trägt der Staat zu den Kosten derselben bei. Dem staatlichen Charakter dieser Anstalten entspricht es auch, daß die Aufnahme in dieselben ohne Rücksicht auf Heimatszuständigkeit stattfindet (§ 4). Nur trägt jedes Land die Kosten der Verpflegung der ihm angehörenden in solche Anstalten aufgenommenen Personen.

Die Aufnahme in eine solche Anstalt kann nur auf Grundlage eines rechtskräftigen gerichtlichen, im Strafurteil wegen Landstreicherei, Bettelei und unzüchtigem Gewerbe enthaltenen Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, erfolgen (§ 7, Nr. 89). Dieser richterliche Ausspruch allein jedoch muß eine solche Anhaltung noch nicht zur Folge haben; dieselbe erfolgt erst, wenn auf Grund der gerichtlichen Zulässigkeitserklärung die politische Landesbehörde die Verhängung derselben ausspricht und in Vollzug setzen läßt (§ 7, Nr. 90). Und zwar entscheiden über diese „Verhängung der Anhaltung" eigene, bei den politischen Landesbehörden gebildete Kommissionen, denen ein Mitglied des Landesausschusses zugezogen wird.[38])

Sowohl die Gerichte wie auch diese politischen Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen über Zulässigkeit und Verhängung der An-

[37]) Stubenrauch, 2. Aufl., II., S. 183.

[38]) Die näheren Modalitäten der Durchführung obiger Gesetze enthält die Ministerialverordnung vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 106, Mayrhofer, III., S. 641.

haltung in einem Zwangsarbeitshause vor allem an die Bestimmungen obigen Gesetzes vom 24. Mai 1885, Nr. 89, gebunden, welche die persönlichen Bedingungen, sozusagen die Qualifikation des zukünftigen Zwänglings festsetzen.

Derselbe muß ein wegen Bettel abgestraftes Individuum oder ein solches sein, welches arbeitsfähig ist und trotzdem sich über keinen erlaubten Erwerb ausweisen kann und infolgedessen über Antrag der Sicherheitsbehörde vom Gerichte als die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährdend mit Arrest bestraft wurde (§§ 2 bis 5).

Durch diese strengen gesetzlichen Voraussetzungen der Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt ist zwar dem Freiheitsrechte der Persönlichkeit in ausgiebigem Maße Rechnung getragen, andrerseits aber ist dadurch der erziehliche Wert der Institution sehr geändert, weil tatsächlich fast nur ganz unverbesserliche Leute in die Anstalt gebracht werden können. Die Schaffung besonderer Anstalten für noch nicht öfter bestrafte, besserungsfähige, jüngere Leute erweist sich als stets dringenderes Bedürfnis, welchem mit öffentlichen Mitteln wird genügt werden müssen.

Naturalverpflegsstationen.

§ 223. Die Zwangsarbeitshäuser haben die Aufgabe, die schlimmsten Folgen des Schubwesens insofern zu beseitigen, daß sie die gefährlichsten Elemente des Landstreichertums, die bereits wegen Arbeitsscheu, Bettel und Gefährdung der Sicherheit von Person und Eigentum abgestraften Individuen in sicheren Gewahrsam bringen; nun bleibt aber noch der Verwaltung die nicht minder wichtige Aufgabe, jene Klasse von Individuen, die aus wirklichem Arbeitsmangel in Erwerbslosigkeit gestürzt, dem Schub und seinem korrumpierenden Einfluß zu verfallen in Gefahr sind, vor demselben zu bewahren. Es sind das meist Arbeiter und Handwerker, die, sei es aus eigenem oder fremdem Verschulden, oder infolge wirtschaftlicher Katastrophen, momentan arbeits- und erwerbslos geworden, auf der Suche nach Arbeit den Wanderstab ergreifen und, mittellos umherstreifend, leicht dem Landstreichertum und dem Schube verfallen können. Um dieser Klasse von Individuen momentane Aushilfe zu bieten, dieselbe vor Haus- und Straßenbettel und Landstreicherei zu bewahren — wurden nach dem Muster fremder Staaten zuerst in Niederösterreich mit Landesgesetz vom 30. März 1886 Naturalverpflegsstationen errichtet.[39] Die Funktion derselben muß daher eine doppelte sein: sie müssen dem erwerbslosen Reisenden momentane Hilfe durch Naturalverpflegung bieten, damit er nicht zu betteln brauche, und ihm gleichzeitig eine Arbeitsleistung auflegen, damit er die Hilfe nicht unentgeltlich empfange. Mit anderen Worten, die unmittelbare

[39] Oberösterreich, die Steiermark und Mähren folgten mit der Errichtung solcher Stationen 1888, Schlesien 1892, Böhmen 1895, Vorarlberg 1891. In der Steiermark gilt gegenwärtig über Verpflegsstationen das Gesetz vom 13. Juni 1892. Über die wohltätigen Folgen dieser Maßregel vgl. Reicher, l. c., S. 32, 33.

Aufgabe der Naturalverpflegsstation ist die, dem erwerbslos gewordenen Arbeiter einen Ersatz zu bieten für beides, für Arbeit und Verdienst.

Die Naturalverpflegsstationen werden von Konkurrenzbezirken erhalten und von dem Landesausschusse beaufsichtigt. Aufnahme in dieselben finden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende — ohne Unterschied der Zuständigkeit.[40] Dieselben müssen ihre Legitimationen den Leitern der Stationen übergeben: letztere werden, wie alle Herbergen, von der Sicherheitsbehörde überwacht.

Staatliche Armenbegünstigungen.

§ 224. Unmittelbar im eigenen Wirkungskreise räumt der Staat den Armen eine Reihe von Rechten ein, als da sind:

a) die unentgeltliche Vertretung bei Gericht (das Armenrecht). Um dieselbe zu erlangen, haben sich die Armen in jedem besonderen Falle mit dem vorschriftsmäßigen Armutszeugnisse[41] bei Gericht auszuweisen, welchem die Entscheidung über das Armenrecht zusteht. Das Gericht fordert im Falle der Zuerkennung des Armenrechts die Advokatenkammer auf, für die betreffende mittellose Partei einen Ex offo-Vertreter aus der Zahl der Advokaten zu bestimmen (Hofdekret vom 2. August 1784, JGS. Nr. 321, und vom 1. April 1791, Nr. 133; Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, § 16);

b) die Befreiung von Gebühren in Streitsachen. Dieselbe erfolgt unter Berufung auf das gerichtlich zuerkannte Armenrecht: die Gebühren werden jedoch vorgemerkt und im Falle der Sachfälligkeit der zahlungsfähigen Gegenpartei von derselben eingezogen;

c) Befreiung vom Schulgelde.

Auch läßt der Staat mittelbar den Armen Unterstützung zu teil werden

d) durch den besonderen Schutz der wohltätigen und frommen Stiftungen[42] und der von Privaten gegründeten Wohltätigkeitsanstalten,

---

[40] Ausgeschlossen sind von der Aufnahme: Dienstboten und Taglöhner und gewerbliche Hilfsarbeiter, welche während der letzten sechs Monate nicht in ihrem Berufe gearbeitet haben.

[41] Bei der Ausfertigung von Armutszeugnissen haben die kompetenten Personen und Behörden mit Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen. (Ministerialerlaß vom 6. Mai 1880, Z. 6859. Mit der Verordnung vom 23. Mai 1897, RGBl. Nr. 130, wurde die Hinausgabe von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes ausführlich geregelt.

[42] Begriffsbestimmung der Stiftung im § 646 ABGB. Danach werden durch dieselben „Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für . . . Kranken- oder Armenhäuser . . . bestimmt". Stiftungsoberbehörden sind die Landesbehörden; Gerichtsstand derselben die Gerichtshöfe erster Instanz desjenigen Gerichtssprengels, wo der Sitz der Stiftungsverwaltung sich befindet. Über Abgrenzung der diesfälligen Kompetenz zwischen Verwaltung und Justiz handelt ausführlich das Hofdekret vom 21. Mai 1841, PGS., B. 69. Stiftungsgelder müssen fruchtbringend angelegt werden (Hofdekret vom 9. April 1825). Kann die Bestimmung eines

wie auch durch Auszeichnungen und Ehrungen, mit denen er Gründer wohltätiger Anstalten und andere bedeutende Wohltätigkeitsakte belohnt (Orden, Titel und Erhebungen in den Adelsstand);

e) durch Gestattung, Inangriffnahme und Förderung öffentlicher Sammlungen[43]), was insbesondere für von Elementarunfällen betroffene und dadurch in Not geratene Bevölkerungsgruppen geschieht;

f) durch Gestattung und Veranstaltung von Armenlotterien, d. i. von Glücksspielen, aus denen der überschüssige Ertrag des Verkaufs der Lose den Armenfonds zufließt;

g) durch gesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Armen, wie z. B. durch das Armendrittel d. i. den zu Gunsten der Armenfonds gesetzlich bestimmten dritten Teil der Intestatverlassenschaft aller Weltpriester, aller Priester aufgelassener Klöster und anderer geistlichen Personen.[44])

Auf ähnliche Weise werden durch gesetzliche Verfügungen eine Reihe anderer Abgaben, Taxen, Gebühren und Strafgelder den Armenfonds zugewiesen. Hieher gehören Perzentteile von Verlassenschaften, die eine gewisse Höhe überschreiten, in vielen größeren Städten[45]); ebenso von allen freiwilligen Lizitationen[46]); ferner fließen in die Armenfonds alle Taxen für die verschiedensten einmaligen Lizenzen, wie für das Offenhalten der Gastwirt- und Kaffeelokalitäten über die Sperrstunde; für öffentliche Produktionen, Unterhaltungen; endlich fließen nach dem Strafgesetze (§ 241) die verschiedenen Geldbußen in die lokalen Armenfonds.[47])

Denjenigen geistlichen Orden, welche sich die Unterstützung und Pflege Armer und Kranker zur Aufgabe machen, ist das Sammeln der Almosen von Haus zu Haus oder auf anderem Wege gestattet. Es sind das die Orden der Franziskaner, Kapuziner und Barmherzigen.

Stiftsbriefes wegen geänderter tatsächlicher Verhältnisse nicht genau nach dem Wortlaute derselben erfüllt werden, so wird deswegen die Stiftung noch nicht hinfällig, sondern muß nach dem Sinne der Anordnung erfüllt werden (Verwaltungsgerichtshof, 5. Jänner 1883, Budw. VIII, 1618).

43) Zur Bewilligung solcher Sammlungen im politischen Bezirke ist die Bezirkshauptmannschaft (in Statutarstädten der Magistrat) kompetent. Für das ganze Landesgebiet erteilt die politische Landesbehörde die Bewilligung.

44) Hofkanzleidekret vom 17. September 1807, PGS., Bd. 29; Hofkanzleidekret vom 27. November 1807, JGS. Nr. 828.

45) Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1816, JGS. Nr. 1259. So gebührt in Graz von allen 100 Gulden übersteigenden Verlassenschaften $^1/_2$ Prozent dem Armenfonds. Diese Gebühr wurde später auf 1 Prozent erhöht.

46) Ministerialverordnung vom 20. August 1855, RGBl. Nr. 146; Mayrhofer, V., S. 255.

47) Hofkanzleidekret vom 6. März 1840, Z. 4069, verfügt, daß alle Strafgelder für Polizeivergehen, für welche keine andere gesetzliche Verordnung besteht, dem Armenfonds zufallen.

XI. Buch.

Arbeiterschutzrecht.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 225. Die Keime des modernen Arbeiterschutzrechts der europäischen Staaten entwickelten sich zuerst in England. Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfundenen Spinn- und Webemaschinen bedurften neben der Haupttriebkraft des fließenden Wassers keiner gelernten Arbeiter; der vollkommeneren Maschine genügten die ungeschulten Menschenkräfte. In entlegenen Gebirgstälern gründeten die ersten Unternehmer ihre Fabriken und bezogen ihren Menschenbedarf aus der überschüssigen Bevölkerung, die beim Landbau keine Beschäftigung fand, darunter Kinder und Frauen inbegriffen. So ward der Arbeiterstand geschaffen.

Die Erfindung der Dampfmaschine, welche bald darauf die Wasserkraft verdrängte, ermöglichte es den Fabrikanten, aus den Gebirgstälern in die Großstadt vorzurücken, ihre Fabriken zu vergrößern und das Kontingent ihrer Arbeiter noch durch den Überschuß des städtischen Proletariats zu verstärken. So wuchs mit dem Umfang des Maschinenbetriebes der Arbeiterstand. Sein Wachstum aber verschlimmerte seine Lage, zumal mit der immer größeren Vollkommenheit der Maschinen die Anforderungen an die Intelligenz der Arbeiter immer geringer wurden, allerdings bei immer steigenden Anforderungen an seine physische Ausdauer.

Die Folgen dieses Verhältnisses waren grenzenloses Elend, Krankheiten, Demoralisation und Verbrechen. Da mußte denn der Staat im allgemeinen Interesse eingreifen und dem Sonderinteresse der Fabrikanten einen Zügel anlegen. Der erste Schritt dazu mußte die Schaffung eines Organes sein, dem die spezielle Aufgabe gestellt wurde, die Fabriken zu beaufsichtigen. Das geschah in England mit dem Gesetze vom Jahre 1802, womit eigene Visitors bestellt wurden, welche die Fabriken regelmäßig zu besuchen und die Befolgung der für dieselben erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu überwachen hatten.

Wie leicht begreiflich, erwiesen sich die ersten Gesetze bald als unzulänglich, teils wegen mangelhafter Erfahrung des Gesetzgebers, teils infolge von Kniffen und Winkelzügen der Fabrikanten. So machte denn die englische Fabriksgesetzgebung eine fortschrittliche

Entwicklung durch), vom unbesoldeten Ehrenamt des Visitors zum besoldeten staatlichen Fabriksinspektorat; vom bloßen Verbot, Kinder mit Fabriksarbeit zu überbürden, bis zu den mannigfach abgestuften Bestimmungen über Tag- und Nachtarbeit von Kindern, Frauen und jungen Personen und endlich zur Festsetzung des Normalarbeitstages auch für Männer und zu den besonderen Schutzvorschriften für die verschiedenen Betriebe mit Rücksicht auf die aus denselben sich ergebenden besonderen Gefahren. Diese Entwicklung vollzog sich mittels einer Reihe von Gesetzen seit dem Jahre 1802 bis zum großen Kodifikationsgesetz von 1878 und dessen Nachtragsgesetz von 1883.[1])

Wenn England nicht nur als das Musterland des Konstitutionalismus, sondern auch moderner staatlicher Einrichtungen für den Kontinent ist, so liegt die Ursache einfach darin, daß es die Wiege der modernen Industrie war. Denn Kulturentwicklung und Industrie gaben dort den Anstoß zu diesen Einrichtungen und mußten, auf den Kontinent verpflanzt, hier dieselben Folgen hervorbringen. Zwei bis drei Generationen später wie in England erblühte in Österreich die Maschinen- und Fabriksindustrie und genau in demselben Zwischenraum folgt Österreichs Arbeiterschutzgesetzgebung der englischen. Nicht eine Nachahmung Englands ist es, sondern eine soziologisch-notwendige Folge der durch die Tatsache der Fabriksindustrie auch hier entstandenen sozialen Mißstände und Bedürfnisse.

Allerdings finden wir auch in Österreich vorübergehend in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts „Kommerzinspektoren" und „Manufakturkommissäre", doch hatten dieselben teils handels-, und gewerbspolitische Aufgaben im Sinne des damaligen Merkantilismus, teils allgemeine sicherheits- und sanitätspolizeiliche Zwecke. Die speziellen Interessen eines Arbeiterstandes wahrzunehmen waren sie nicht berufen: dieser Gesichtspunkt lag damals noch außerhalb des staatlichen Horizontes, weil außerhalb des Kreises seiner Bedürfnisse.[2])

Erst als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die aus England importierte Fabriks- und Maschinenindustrie auch in Österreich größere Massen von Arbeitern an sich zu ziehen begann, und als der Konkurrenzkampf mit den mehr vorgeschrittenen älteren Industrieländern die Unternehmer zwang, die Ausnützung der menschlichen Arbeitskräfte aufs Höchste zu spannen, erkannte man auch in Österreich die Notwendig-

[1]) Vgl. Otto Weyer, Die englische Fabriksinspektion. Tübingen, 1888. Laupp.

[2]) Nur der „Fabrikskinder" nahm sich auch der österreichische Gesetzgeber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts an. So verfügte ein Hofdekret vom 20. November 1786, daß man den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kindern eigene und geeignete Schlafstätten anweisen und überhaupt dieselben reinlich halten solle; ein Hofdekret vom 18. Februar 1787 gestattet die Aufnahme von Kindern in Fabriken nicht vor dem 9. Jahre und empfiehlt, denselben einen Unterricht erteilen zu lassen; ein Hofdekret vom 12. März 1816 bringt diese Vorschriften neuerlich in Erinnerung; ein Hofdekret vom 11. Juni 1842 gestattet die Aufnahme in Fabriken nur mehr vom 12. Jahre an und bestimmt, daß die Arbeit täglich höchstens 10 Stunden mit angemessenen Ruhepausen zu dauern habe.

keit, diesem einseitigen Interesse der Unternehmer gegenüber, die Interessen des Arbeiterstandes zu wahren, Leben und Gesundheit desselben unter staatlichen Schutz zu stellen.

Die Folge dieser Erkenntnis war eine weitere Beschränkung der Unternehmer in der Ausnützung der Arbeit von Kindern und jungen Personen, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (§§ 86 und 87).[3] Als hierauf die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 auch den Arbeitern politische Rechte, insbesondere das Vereins- und Versammlungsrecht zuerkannten, und die Arbeiter auf Grund des Vereins- und Versammlungsrechtes vom 15. November 1867 Vereine zu bilden und sich zur Beratung ihrer Standesangelegenheiten zu versammeln begannen, sohin auch im Parlamente Vertreter ihrer Interessen fanden, mußte auch das mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung im Widerspruch stehende Verbot der Arbeiterkoalitionen aufgehoben und den Arbeitern die volle Freiheit solcher Koalitionen zuerkannt werden (Gesetz vom 7. April 1870). Damit war die weitere Entwicklung des Arbeiterstandes angebahnt. Den Forderungen desselben, positive Schutzmaßregeln gegenüber der zu weit gehenden Ausnützung der Arbeitskräfte zu ergreifen, mußte im Gesamtinteresse willfahrt werden, und das Beispiel Englands förderte die gesetzgeberische Aktion. Ähnlich wie das dort der Fall war, überzeugte man sich auch am Kontinent, daß die bloße Freiheit der Koalitionen ungenügend sei, die Arbeiter vor ungebührlicher Ausbeutung ihrer Kräfte zu schützen, und daß ferner auch alle zum Schutze

[3]) Diese Bestimmungen, an deren Stelle heute diejenigen der Gewerbenovelle von 1885 getreten sind, lauteten:

„§ 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahren, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnisscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnisschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§ 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Einteilung mit genügenden Ruhepausen bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten."

der Arbeiter erlassenen Gesetze so lange wirkungslos bleiben müssen, bis nicht zur Beaufsichtigung der Durchführung derselben Fabriksinspektoren ernannt würden.[4])

Gewerbeinspektoren.

§ 226. Mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, Nr. 17, wurde der Handelsminister ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspektoren zu ernennen, die den politischen Landesbehörden unmittelbar unterstehen (§ 1). Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden ein Zentralgewerbeinspektor mit dem Sitze in Wien und für die zugleich geschaffenen neun Aufsichtsbezirke ebensoviel Gewerbeinspektoren ernannt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Februar 1884 begannen. Seither wurde allmählich die Zahl der Aufsichtsbezirke und Gewerbeinspektoren vermehrt, so daß gegenwärtig bereits 34 Aufsichtsbezirke und ebensoviele Gewerbeinspektoren bestehen.[5]) Die Aufsicht derselben erstreckt sich in der Regel auf alle gewerblichen Unternehmungen ihres Bezirkes, der vom Handelsminister erweitert oder eingeschränkt werden kann (§ 2), und dessen Grenzen mit den Grenzen des Kronlandes nicht zusammenfallen müssen (§ 3). Auch kann der Handelsminister für einzelne Industrien Spezialgewerbeinspektoren bestellen (§ 4).[6])

Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren besteht in der Überwachung aller Gewerbebetriebe ihres Bezirkes bezüglich der Durchführung der zu Gunsten der Arbeiter erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, also aller derjenigen, die sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter beziehen (§ 5).

Der Gewerbeinspektor steht als ein die Gewerbeunternehmungen unmittelbar beaufsichtigendes Organ den Gewerbebehörden zur Seite, an welche er über seine Wahrnehmungen berichtet und welche sich von ihm in Gewerbesachen Rats erholen, beziehungsweise sich für gewisse Zwecke seiner bedienen (§ 6).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Aufsichtsorgan hat er sich durch fortlaufende Revision aller Betriebe seines Bezirkes eingehende

[4]) Das Abgeordnetenhaus faßte im Jahre 1874 eine Resolution zu Gunsten der Einführung von Fabriksinspektoren. Im Jahre 1879 brachte sodann die Regierung im Reichsrat eine Novelle ein bezüglich der Hilfsarbeiter, Gewerbeinspektoren und Hilfskassen; diese Novelle wurde 1880 zurückgezogen, um einen ganzen Gewerbegesetzentwurf Platz zu machen.

[5]) Verordnung vom 19. Juni 1903, RGBl. Nr. 144. Die Sitze derselben sind: Wien (2), Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Bregenz, Prag (2), Reichenberg, Tetschen, Komotau, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Pardubitz, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau und Czernowitz, Wiener Neustadt, St. Pölten, Laibach, Pola, Trient, Znaim, Prerau, Stanislau. (Verordnung vom 2. Juni 1904, RGBl. Nr. 72.)

[6]) Auf Grund dieser Bestimmung wurde mit Verordnung vom 9. Juni 1897 der Binnenschiffahrtsinspektor ernannt, ebenso eigene Inspektoren für die Verkehrsanlagenbauten in Wien 1892); eigene Inspektoren für die Wasserstraßenbauten (Gesetz vom 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66).

Kenntnis aller diesbezüglichen Gewerbe- und Arbeiterverhältnisse zu verschaffen (§ 7).

Zu diesem Zwecke sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, demselben nicht nur unbeschränkten Zutritt zu allen ihren Gewerbelokalitäten zu gestatten, sondern auch ihm alle verlangten, auf die Betriebsanlage bezüglichen Auskünfte zu erteilen, sowie ihm auch das Recht zusteht, jede im Gewerbebetriebe beschäftigte Person über die einschlägigen Verhältnisse nötigen Falls ohne Zeugen zu vernehmen (§ 8).

Der Gewerbeinspektor hat die sofortige Abstellung aller in den Gewerbeunternehmungen vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Übelstände, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit fallen, zu verlangen und im Weigerungsfalle die Intervention der Gewerbebehörde anzurufen (§ 9). Diese letztere hat ihre bezüglichen Verfügungen dem Gewerbeinspektor mitzuteilen, der gegen dieselben an die zweite (Landesbehörde) und dritte Instanz (Ministerium) Einspruch erheben kann, innerhalb der Rekursfrist (§ 10).

Über Antrag des Gewerbeinspektors hat bei Gefährdung der Arbeiter die Gewerbebehörde zu den erforderlichen Untersuchungen Sachverständige auf Kosten der Gewerbeinhaber beizuziehen (§ 11).

Die Gewerbeinspektoren haben durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit womöglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln und zur Anbahnung guter Beziehungen zwischen denselben beizutragen (§ 12).

Besonders in Fällen der Arbeitseinstellung (Streik) sind sie zur Herbeiführung des Ausgleiches der widerstreitenden Interessen berufen und in der Lage, erfolgreich einzugreifen.

Nach Ablauf jedes Jahres erstatten die Gewerbeinspektoren jeder für seinen Bezirk einen Jahresbericht, welche der Zentralgewerbeinspektor veröffentlicht. Übrigens sind die Gewerbeinspektoren in all und jeder Beziehung Staatsbeamte (§§ 14 bis 18); doch dürfen sie von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden (§ 19).

Der Wirkungskreis derselben erfuhr eine Erweiterung durch das Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 (§ 28 desselben), welches denselben die Pflicht auferlegt, auf Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten zu deren speziellen Zwecken die Gewerbeunternehmungen zu besichtigen und diesen Anstalten die verlangten Auskünfte und Mitteilungen zu machen.

Die Entstehung des Unfallversicherungsgesetzes.

§ 227. Hatten schon die Gewerbenovellen 1883 und 1885 mit ihren Bestimmungen über den Normalarbeitstag und die genossenschaftlichen Krankenkassen der immer mächtiger anschwellenden sozialreformatorischen Bewegung Rechnung getragen, so war die Einführung des Gewerbeinspektorats ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des sozialreforma-

torischen Programms, welches, seit dem Jahre 1880 vom deutschen Reichskanzler Bismarck mächtig gefördert, in der Forderung nach dreifacher Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit und Altersinvalidität, gipfelte.[7])

Den ersten Teil dieses Programms verwirklichte das Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887. Der Keim des Grundgedankens dieses Gesetzes lag schon in dem österreichischen Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869, Nr. 27. Schon dort wird auf Grund einer gesetzlich statuierten Vermutung, daß an einer Verletzung oder Tötung eines Menschen durch Eisenbahnunfall die Unternehmung die Schuld trage, den Verletzten oder Hinterbliebenen des Getöteten das Klagerecht auf Ersatzleistung und Entschädigung eingeräumt.[8]) Damit wurde ein

[7]) Im Februar 1881 wurde dem deutschen Reichstage der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt; aber erst der dritte im Jahre 1884 vorgelegte Entwurf ist zum Gesetz erhoben worden vom 6. Juli 1884. Das deutsche Krankenversicherungsgesetz ist schon unterm 15. Juni 1883 kund gemacht worden. Im österreichischen Abgeordnetenhause war die Sozialreform, wie wir gesehen haben, schon seit Mitte der Siebzigerjahre zu wiederholten Malen angeregt worden. 1879 legte die Regierung den ersten Entwurf eines Arbeiterkrankengesetzes vor, dessen Hauptinhalt in der Gewerbenovelle 1883 rezipiert wurde. Am 5. Dezember 1882 stellte „die Linke" des Abgeordnetenhauses den Antrag auf Sozialreform, den Chlumecky in der Sitzung vom 23. Jänner 1883 begründete. Am 7. Dezember brachte die Regierung den ersten Gesetzentwurf eines Unfallversicherungsgesetzes im Abgeordnetenhause ein, dessen Verfasser Dr. Emil Steinbach denselben gleich bei der ersten Lesung gegen die Angriffe der Linken (Neuwirth) zu verteidigen hatte. Während nämlich die Linke des Abgeordnetenhauses die Unfallversicherung nach deutschem Muster auf Grundlage einer berufsgenossenschaftlichen Organisation durch eine Reichsversicherungsanstalt und ohne Heranziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung eingeführt haben wollte: hatte der Regierungsentwurf eine territoriale Organisation der Versicherungsanstalten zur Grundlage genommen und die Arbeiter zur Beitragsleistung (ursprünglich mit 25 Prozent) herangezogen. Der Entwurf wurde damals dem Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung überwiesen. Derselbe legte am 24. Februar 1885 dem Hause seinen Bericht vor, dem er einen von der Regierungsvorlage in unwesentlichen Punkten abweichenden Entwurf beischloß; gleichzeitig legte die Minorität des Ausschusses (die Linke) ihren Bericht und ihre abweichenden Paragraphen vor. Diese Berichte gelangten in der neunten Session des Reichsrates nicht mehr zur Beratung. In der zehnten Session brachte dann Minister Prazak auf Grund ah. Ermächtigung einen zweiten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes ein, in welchem die von der Majorität des Gewerbeausschusses vorgenommenen Modifikationen (unter anderem die Herabminderung der Beiträge der Arbeiter von 25 auf 10 Prozent) aufgenommen waren (28. Jänner 1886). Dieser zweite Entwurf, der also bereits der Majorität des Abgeordnetenhauses sicher sein konnte, gelangte am 20. Mai 1886 zur zweiten Lesung; die weitläufigen und prinzipiell sehr interessanten Debatten über denselben zogen sich durch zehn Sitzungen (67. 76. Sitzung). Der aus diesen Debatten im ganzen siegreich hervorgegangene Regierungsentwurf passierte endlich die weiteren Stadien parlamentarischer Behandlung und so kam das Gesetz vom 28. Dezember 1887 (RGBl. Nr. 1 ex 1888) zu stande.

[8]) Das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 bestimmt, daß bei Verletzung oder Tötung eines Menschen, welche durch eine Ereignung im Eisenbahnverkehr herbeigeführt wurde, „stets vermutet" wird, daß die Ereignung durch ein Ver-

Rechtsgrundsatz geschaffen, dessen logisch-konsequente Fortentwicklung allein schon zu einem Arbeiterunfallgesetze führen mußte. Denn welcher prinzipielle Unterschied ließe sich denn statuieren zwischen einer Eisenbahnunternehmung und einer beliebigen mit Dampf betriebenen Fabrik? Hier wie dort dieselbe, ja oft viel größere Gefahr und dieselben durch die Gefährlichkeit des Betriebes *erzeugten* Unfälle: dieselbe *Vermutung* also, welche der Gesetzgeber gegenüber der Eisenbahnunternehmung sanktioniert, kann er gegenüber einer Fabriksunternehmung nicht verleugnen. Das Rechtsbewußtsein, welches nach dieser Richtung durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz gekräftigt wurde, ließ sich unmöglich angesichts der Fabriksunfälle zurückdrängen. Dazu kam als zweites Moment die Rücksicht auf die Lage der Arbeiter, das eigentlich sozialreformatorische Moment, und aus dem Zusammenwirken dieser beiden geistigen Faktoren entstand das Unfallversicherungsgesetz.

Haftpflicht und Versicherung.

§ 228. Wollte man nun die strenge Konsequenz jenes im Eisenbahnhaftpflichtgesetze von 1869 zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsatzes ziehen, so wäre die Arbeiterunfallversicherung allerdings sehr einfach zu konstruieren. Jede Fabriksunternehmung müßte haftbar erklärt werden für jeden, einem ihrer Arbeiter im Betriebe zugestoßenen Unfall. Ein solcher Grundsatz wäre aber einerseits undurchführbar, weil viele Unternehmer nicht im stande wären, die Entschädigungen durch Erlag des entsprechenden *Kapitals*, so wie das von den Eisenbahnunternehmungen geschehen muß, zu leisten, und weil man keine Gewähr hätte, daß sie die Leistung etwaiger Entschädigungs*renten* auch in der Folgezeit würden fortsetzen können. Andrerseits wäre bei einer solchen Lösung der Frage der Bestand der einzelnen Unternehmungen im höchsten Grade gefährdet, und kein Staat der Welt könnte es riskieren, angesichts des

schulden der Unternehmung eingetreten sei. Doch kann die Unternehmung sich von der Ersatzleistung befreien, wenn sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall höhere Gewalt vis major oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch das Verschulden des Beschädigten verursacht wurde § 2. Das Haftpflichtgesetz steht also im wesentlichen noch immer auf dem Boden des Privatrechts und statuiert zu Gunsten der im Eisenbahnbetriebe Beschädigten nur eine Vermutung zum Zwecke der Begründung des Schadenersatzanspruches eine Vermutung, die der Ersatzpflichtige in einigen Fällen auch widerlegen kann. Das Unfallversicherungsgesetz verläßt ganz diesen Boden des Privatrechts, und der Motivenbericht der Regierung sprach es deutlich aus, daß „die Arbeiter in *allen Fällen* entschädigt werden", in denen es „der Billigkeit und dem Interesse der Gesamtheit" entspricht. Das ist nicht mehr der Standpunkt des Privatrechts, sondern der der *Sozialreform*. Das Moment des Verschuldens der Unternehmer als Begründung der Ersatzpflicht wird ganz eliminiert, dagegen tritt das Moment der sozialen Gerechtigkeit „Billigkeit" und das „allgemeine" Interesse in den Vordergrund. Unausgesprochen wirkte auch der Gedanke an die Entlastung der armenpflegepflichtigen Faktoren Gemeinde, Bezirk, Land.

Weltkonkurrenzkampfes der Industrie, mit einer solchen Gefährdung seiner eigenen den Anfang zu machen.

Überdies hatte ja die Erfüllung der Haftpflicht der Unternehmungen im Sinne des Gesetzes von 1869 immer einen durchgeführten Zivilprozeß seitens der Beschädigten gegen die Unternehmung zur Voraussetzung. Mit Recht wies nun der Motivenbericht der Regierung zum Unfallversicherungsgesetz darauf hin, daß ein solches Haftpflichtgesetz, wollte man es verallgemeinern und auf alle industriellen Unternehmungen ausdehnen, eine Unzahl von Prozessen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern zur Folge haben müßte, ein Mißstand, welcher die soziale Frage, statt zu mildern, nur noch verschärfen würde. Und schließlich würden dabei in sehr vielen Fällen, wo die gesetzliche Vermutung von dem Unternehmer im Prozeßwege widerlegt würde, wo also ein Zufall, eine vis major oder eine Selbstverschuldung nachgewiesen werden könnte, der beschädigte Arbeiter oder die Hinterbliebenen leer ausgehen und ohne jede Versorgung bleiben.

Entschloß man sich aber einmal, die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Unfälle von dem privatrechtlichen Boden ganz loszulösen und auf eine öffentlichrechtliche Grundlage zu stellen, so standen dem Gesetzgeber noch immer mehrere Wege offen, auf denen er die Lösung dieses Problems versuchen konnte. Insbesondere aber waren es zwei Wege, die von entgegenstehenden Parteien anempfohlen wurden, und zwar der Weg der Staatshilfe und der der Selbsthilfe. Der österreichische Gesetzgeber betrat mit Recht weder den einen noch den anderen dieser Wege, und zwar aus folgenden Gründen: „Selbsthilfe" ist ein schönes Wort; es erweckte seinerzeit in England (Smiles) und in Deutschland (Schulze-Delitzsch) viel Begeisterung. Der Erfolg aber blieb aus. Den Beweis, daß sich die Arbeiter wirksam und auf die Dauer selbst helfen können, sind die Doktrinäre der Selbsthilfe bis heute schuldig geblieben.

Gegen die Staatshilfe wendete der Motivenbericht der Regierungsvorlage mit Recht ein, „daß es nicht gerechtfertigt erschien, zur Ersatzleistung für die durch die Gefahren eines besonderen Berufes herbeigeführten Unfälle die Mittel der Gesamtheit des Staates in Anspruch zu nehmen. Die Gefahren einer Berufsklasse müssen aus den Kreisen gedeckt werden, welchen das Resultat der Arbeit dieser Klasse zunächst zu gute kommt, also aus den Kreisen der Arbeitgeber und eventuell der Arbeitnehmer. Die Gesamtheit, welche durch den Staat repräsentiert wird, kann zur Beitragsleistung zu solchen Lasten besonderer Berufskreise billigerweise nicht herangezogen werden."

Zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe schlug der österreichische Gesetzgeber einen Mittelweg ein, oder besser gesagt, er fand einen dritten Weg, der einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht und andrerseits der einzige ist, auf dem das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Dieser Weg ist einfach der der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner sozialen Pflicht, also in diesem Falle der In-

dustrie, zur Zahlung derjenigen Beiträge, welche zur Versicherung der Arbeiter vor den Folgen der Unfälle erforderlich sind.[9] In diesem Sinne entschloß sich der österreichische Gesetzgeber, die Organisation der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen zum größeren Teile auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Unternehmungen und Betriebe aufzubauen und auch die Arbeiter zur teilweisen Mithilfe heranzuziehen, das ganze Versicherungswerk aber nach anerkannten und bewährten versicherungstechnischen Regeln und Methoden herzustellen.

Letzteres würde nun an und für sich keine Schwierigkeiten bieten: denn durch Einzahlungen auch der kleinsten Prämien kann, sobald dieselben von großen Massen geleistet werden, ein zur Entschädigung für verhältnismäßig doch nur seltene Unfälle immerhin genügender Fonds gebildet werden.

Die schwierigeren Fragen, die der Gesetzgeber zu lösen hatte, waren aber folgende: Wer alles versichert werden soll? was die Versicherung dem Arbeiter zu gewähren habe? und auf welche Weise endlich, durch welche staatsrechtlichen Maßregeln eine Zwangsorganisation zu schaffen sei, damit die zu errichtende Versicherungsanstalt auf jene Massenbeiträge, auf welche sie begründet sein müsse, mit Sicherheit rechnen könnte?

Wir werden sehen, wie der Gesetzgeber die schwierigen Probleme löste.

Die meritalen Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes.

§ 229. Die Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes sind teils meritale, teils formale. Bei den ersteren handelt es sich um Statuierung materieller Rechte und Pflichten, bei letzteren um die Art und Weise der Verwirklichung, beziehungsweise Erfüllung derselben.

Das erste und grundlegende materielle Prinzip des ganzen Gesetzes ist, daß die Arbeiter gegen alle Unfälle, die sie aus Anlaß ihrer Verwendung im Betriebe treffen, versichert werden, ohne Rücksicht, ob irgend ein Verschulden der Unternehmer oder dritter Personen, eigene oder fremde Fahrlässigkeit, Zufall oder Elementarereignis den Unfall

[9] Diese Idee der Heranziehung des Besitzes zur Erfüllung seiner sozialen Pflicht, welche dem österreichischen Unfallversicherungsgesetze zu Grunde liegt, hat der Referent dieses Gesetzes und der Vertreter des Regierungsentwurfes im Reichsrat, Dr. Emil Steinbach, gleichzeitig 1885 in einem öffentlichen Vortrag in Wien über die „Pflichten des Besitzes" ausgeführt. Vor Steinbach hatte der Züricher Professor Julius Platter eine Rede über die „Pflichten des Besitzes" in Zürich gehalten (Jänner 1882) und in Berlin 1882 veröffentlicht.

Die „allgemeinen Bemerkungen", welche dem zweiten Regierungsentwurfe beigegeben waren, fügten zu der obigen Begründung noch folgende, nicht minder stichhaltige hinzu: „Die Haftpflicht entspringt aus der Rechtsanschauung, daß der Unternehmer für die Betriebsunfälle, welche seine Arbeiter betreffen, ganz ebenso wie für sämtliche Produktionskosten aufzukommen habe, wie ihm ja auch der Erlös des Arbeitsproduktes zufällt: dieselbe Argumentation spricht auch für seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Unfallversicherung."

herbeiführte. Einzig und allein im Falle vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten selbst, hat derselbe auf Schadenersatz keinen Anspruch (§ 6). Das Gesetz bricht also vollständig mit dem in den Haftpflichtgesetzen maßgebenden Grundsatze.[10])

Das zweite meritale Prinzip ist der Versicherungszwang. Der einzelne Arbeiter kann sich, wenn er einem versicherungspflichtigen Betriebe angehört, der Versicherung gegen Unfälle nicht entziehen. Dieser Zwang ist vollkommen begründet, denn der Staat geht auf diesem Gebiete im allgemeinen Interesse vor, und zwar nicht nur des Arbeiterstandes, sondern auch der übrigen Gesamtheit, für die es von Interesse ist, daß soziale Notstände beseitigt werden. Wo immer aber der Staat im Interesse der Gesamtheit vorgeht, da ist der Zwang gegen den einzelnen vollkommen begründet, denn der Staat dient dem Gesamtinteresse, vor dem die individuelle Freiheit zurücktreten muß.

Das dritte meritale Prinzip bezieht sich auf die Beitragspflicht zur Bildung des Versicherungsfonds. Wie schon erwähnt, obliegt dieselbe zum größten Teil den Unternehmern (90 Perzent), zu einem geringen Teil (10 Perzent) den Arbeitern (s. unten). In diesem Punkte standen sich die entgegengesetzten Ansichten schroff gegenüber und stellt die gesetzliche Bestimmung ein wohlbegründetes Kompromiß dar. Die Linke des Abgeordnetenhauses hatte nämlich in ihrem Antrage vom Jahre 1882 eine Unfallversicherung „ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung" verlangt, und diese Ansicht hat viel Bestechendes, ja sie ist sogar im Grunde die richtigere. Denn wenn, was keinem Zweifel unterliegt, der Arbeitslohn immer die Tendenz hat, auf das Niveau des Allernotwendigsten zu sinken, wie kann da dem Arbeiter zugemutet werden, aus diesem Minimallohn noch Versicherungsprämien zu zahlen? Übrigens ist diese Ansicht auch schon deswegen die richtigere, weil die Beitragsleistung des Arbeiters doch immer nur eine Illusion bleibt; denn da wir es beim „ehernen Lohngesetz" tatsächlich mit einem sozialen Naturgesetz[11]) zu tun haben, welches sich an keine Ethik kehrt,

[10]) Schon der Antrag der Linken vom 5. Dezember 1882 verlangte „die Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprinzips hinausreichenden Unfallversicherung". Der Motivenbericht zum ersten Regierungsentwurfe vom 7. Dezember 1883 spricht sich darüber, nachdem er die Schattenseiten der Haftpflichtgesetze darlegte, folgendermaßen aus:

„Soll all diesen Übelständen in ausreichender Weise abgeholfen werden, so kann das Mittel hiezu überhaupt nicht in der Einführung oder Erweiterung der Haftpflicht gesucht werden; denn wie man diese Pflicht auch gestalten und dehnen möge, sie kann immer nur für einen Teil der vorkommenden Fälle, niemals für alle Abhilfe bringen und versagt vielleicht gerade dort die Wirkung, wo die berücksichtigungswertesten Umstände vorliegen: ihre Realisierung ist immer nur durch Rechtsstreit, also nach längerem Kampfe möglich und sie vermehrt dadurch die Erbitterung in einem Verhältnisse, welches der Wahrung des Friedens dringender bedarf als jedes andere. Ein genügendes Mittel der Abhilfe kann nicht durch Entgegenstellung und Verschärfung der beteiligten Interessen, sondern nur durch das — wenn auch erzwungene — Zusammenwirken derselben zu dem gemeinsamen Zwecke, also durch die Beisteuer aller Beteiligten, durch eine allgemeine Unfallversicherung erreicht werden."

[11]) Über den Begriff eines sozialen Naturgesetzes s. m. Soziologie. S. 103.

so ist es klar, daß der obligate Arbeiterbeitrag schließlich doch nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer zur Last fallen muß — daher es viel einfacher wäre, den Arbeiterbeitrag als überflüssige Formalität ganz aus dem Spiele zu lassen.

Nichtsdestoweniger haben aber oft im sozialen Leben Formalitäten eine gewisse Bedeutung, wegen welcher das Festhalten an denselben zweckmäßig ist (man denke an so manche Zeremonien und Etiketten, die eitel Form sind!), und dasselbe ist der Fall mit den Arbeiterbeiträgen. Diese Bedeutung des Arbeiterbeitrages hob die Begründung des ersten Regierungsentwurfes mit Recht folgendermaßen hervor: „Für die Mitleistung seitens der Arbeitnehmer spricht ein gewichtiges moralisches Moment. Nimmt der Arbeiter an den Leistungen für die Versicherung nicht selbst teil, so ist zu befürchten, daß er den Versicherungsanstalten stets fremd gegenüberstehen und sich niemals mit denselben eins fühlen werde, und daß er in der Ausbeutung derselben fast eine lobenswerte Handlung erblicke, ohne deshalb für die ihm geleisteten Ersätze besondere Dankbarkeit zu empfinden.“ Zahlt er aber seine Beiträge, dann fühlt er sich mitbeteiligt und durch die Ausbeutung der Versicherungsanstalt seitens gewissenloser Arbeiter mitbeschädigt.

Diese Ansicht, der man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, siegte und fand ihren Ausdruck in der erwähnten Bestimmung des Gesetzes über die teilweise Beitragsleistung der Arbeiter.[12])

Das vierte meritale Prinzip bezieht sich auf die Leistung der Versicherung an den Versicherten. Nach den Haftpflichtgesetzen bestand dieselbe in einem Kapital, welches auf Grundlage einer solchen Rente berechnet wurde, auf welche der Beschädigte nach seinen Lebensverhältnissen, als zu seinem Unterhalte erforderlich, Anspruch machen konnte. Dieses Kapital aber ward immer ganz und auf einmal ausgezahlt, wodurch die haftende Unternehmung ein- für allemal sich all ihrer Verpflichtung dem Beschädigten gegenüber entledigte.

An eine solche Kapitalsleistung an den Beschädigten oder an die Hinterbliebenen des Getöteten durfte bei der allgemeinen Unfallversicherung nicht gedacht werden. Denn letztere sollte ja eine eminent soziale Maßregel sein, bei der es sich um eine dauernde Verhütung des Notstandes der verunglückten Arbeiter und deren

[12]) Der erste Regierungsentwurf schwankte in diesem Punkte noch sehr zwischen den zwei entgegengesetzten Prinzipien, indem er einerseits alle Arbeiter, die weniger als 1 Gulden täglich verdienen, von jeder Beitragspflicht loslöste, dagegen den Arbeitslohn von 1 Gulden täglich aufwärts mit 25 Prozent zur Prämienzahlung herangezogen wissen wollte. Erst im Gewerbeausschusse einigte sich die Majorität dahin, daß alle Arbeiter, jedoch nur mit 10 Prozent zu den Beitragsleistungen herangezogen werden sollen, welche Bestimmung denn auch ins Gesetz überging (§ 17). Wenn aber der Generalredner der Majorität diese nicht unberechtigte Beitragsleistung der Arbeiter „ethisch“ zu begründen versuchte, ungefähr in der Weise, „der Arbeiter sei auch ein Mensch und müsse daher auch zahlen“, so kann diese Begründung nicht als gelungen angesehen werden, denn man könnte dieser „ethischen“ Begründung gewiß mit größerem Rechte eine ethischere entgegensetzen, welche lauten würde: der Arbeiter sei ein armer Teufel und brauche daher nicht zu zahlen.

Familien handelt; dieser Zweck aber kann mittels einer Kapitalszahlung nicht mit Sicherheit erreicht werden, da doch ein Kapital in den Händen des einzelnen zu Grunde gehen, verloren werden kann. Vielmehr kann den angestrebten Zweck einzig und allein eine lebenslängliche Rentenzahlung erreichen. Darüber gab es und gibt es auch keine Meinungsverschiedenheit.[13])

Viel schwieriger und den verschiedensten Einwendungen ausgesetzt ist die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Rente. Das oberste Prinzip nun, nach welchem diese Frage entschieden werden muß, ist nicht das der Gleichheit aller Menschen, sondern das der wirtschaftlichen Ungleichheit der Menschen, ein Prinzip, welches den Staat als solchen beherrscht, welches sozusagen in alle seine Poren eingedrungen und von dem er ganz und gar durchtränkt ist.

Dieses Prinzip war ja auch bei allen Haftpflichtgesetzen herrschend und ist es auch noch auf dem Gebiete des Privatrechts, wo der Schadenersatz für körperliche Beschädigungen, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, sich nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stellung des Beschädigten in verschiedener Höhe bemißt. Dasselbe Prinzip nun mußte auch hier zur Anwendung kommen — worüber es ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit gab. Nur handelte es sich hier darum, wo den Maßstab der Bestimmung dieser Verschiedenheit hernehmen? wonach diese Abstufung in der Sphäre des Arbeiterstandes bestimmen?

Die Haftpflichtgesetze und das Privatrecht bedienen sich zu diesem Zwecke einfach des richterlichen Ausspruchs; das richterliche Ermessen entscheidet über die Angemessenheit der Höhe des Schadenersatzes im Verhältnis zur wirtschaftlichen Stellung des Beschädigten. Nun sollte aber durch das Unfallversicherungsgesetz, wie wir gesehen haben, im vorhinein jede Prozeßführung und daher auch jede richterliche Judikatur eliminiert werden; diese Eliminierung war hier prinzipiell geboten, sie hatte hier eine soziale Bedeutung (s. oben); man durfte also an diese hier mit Recht verpönte richterliche Entscheidung bei der Bestimmung der Höhe der einzelnen Rente nicht appellieren. Aber auch von einer schiedsrichterlichen Entscheidung wurde abgesehen und die Höhe der Rente einfach in ein gesetzliches Verhältnis zum Arbeitslohne gebracht, indem sie nach der Höhe des letzteren abgestuft wird.

Allerdings ist dieses hier angenommene Prinzip nicht über alle Kritik erhaben, vielmehr können gegen dasselbe mannigfaltige Einwendungen erhoben werden. Der Arbeitslohn (auch der im Gesetz zur Grundlage genommene Arbeitsverdienst des letzten Jahres) kann etwas Zufälliges und Ausnahmsweises repräsentieren, und die auf seiner Grundlage bemessene Rente ist etwas Dauerndes und Unabänder

[13]) Trotzdem kennt das österreichische Unfallversicherungsgesetz die Abfindung des Anspruchsberechtigten! (§ 41.) Dieser Fehler unseres Gesetzes wird nur dadurch einigermaßen erträglich, daß die Abfindung nur mit Zustimmung derjenigen Gemeinde erfolgen darf, welche dem Versicherten gegenüber armenversorgungspflichtig ist. Was aber dann, wenn der Abgefundene nach der Abfindung seine Heimat (auf Grund des neuen Heimatsrechts) wechselt?! —

liches; auch ist ja z. B. der Schaden, den ein Unfall herbeiführt, der einen jungen rüstigen Arbeiter für sein ganzes Leben erwerbsunfähig macht, absolut betrachtet ein viel größerer als der Schaden, der aus einem gleichen Unfall einem 50jährigen Arbeiter erwächst, und dennoch kann der junge, noch auf einer niedrigen Gehaltsstufe stehende Arbeiter nur eine geringere Rente in Anspruch nehmen. Doch sind solche Ungleichheiten, und wenn man will, Ungerechtigkeiten, von all und jeder staatlichen Maßregel untrennbar, da sie erstens aus der Unvollkommenheit aller menschlichen Maßregeln resultieren, und zweitens all und jede Tätigkeit des Staates den mechanischen Charakter nicht ganz abstreifen kann, und dieser staatliche Mechanismus der Mannigfaltigkeit der wirklichen Lebensverhältnisse sehr schwer anzupassen ist. Es ist also das Prinzip der Abstufung der Rente nach der Höhe des Arbeitsverdienstes kein absolut richtiges, doch ein unter den gegebenen Verhältnissen noch am meisten entsprechendes.

Die formalen Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes.

§ 230. Von den formalen Prinzipien dieses Gesetzes bezieht sich das erste auf die Organisation der Versicherungsanstalten. Es konnte hier in erster Reihe die Gründung einer einzigen Versicherungsanstalt für den ganzen Staat in Betracht kommen, wie das in Deutschland ursprünglich (der erste deutsche Gesetzentwurf) geplant war. Doch wenn schon in Deutschland gegen diese Modalität die Einwendung zu großer „Schwerfälligkeit" erhoben wurde, desto mehr Bedenken mußten in Österreich gegen eine solche „Reichsversicherungsanstalt" sich rege machen, wo nicht nur die Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern auch die Verschiedenheit der territorialen Bestandteile des Staates einer einheitlichen Verwaltung einer solchen Anstalt große Hindernisse in den Weg legen würden.

In zweiter Reihe konnte nach dem Muster des in Deutschland eingeführten Systems eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Versicherung in Betracht kommen, wobei die einzelnen Betriebszweige jeder für den ganzen Staat seine eigene Versicherungsanstalt erhielte. Doch schon in Deutschland erhoben sich gegen dieses System, als gegen ein zu „kompliziertes", gewichtige Bedenken. Überdies aber wurde seitens der Regierung mit Recht darauf hingewiesen, daß bei einer genossenschaftlichen Organisation einzelne gefährliche Betriebe, welche zudem in kleiner Anzahl vorhanden sind, wie z. B. Dynamitfabriken, bei einem sich ereignenden größeren Unfalle einfach der Gefahr des Zugrundegehens ausgesetzt wären.[14]) Um also einerseits die Schwerfälligkeit der Verwaltung einer Reichsanstalt, und andrerseits die Kompliziertheit und Gefährlichkeit einer genossenschaftlichen Organisation der Versicherung zu vermeiden, entschied sich der Gesetz-

[14]) Rede des damaligen Regierungsvertreters, späteren Ministers Steinbach im Abgeordnetenhause am 7. Dezember 1883.

geber für eine territoriale Teilung der Versicherung durch Gründung von Landesversicherungsanstalten in den einzelnen Ländern für alle in dem einzelnen Lande vorhandenen Betriebe, ein System, welches speziell für die österreichischen Verhältnisse das natürlichste und einfachste ist.[15])

Das zweite formale Prinzip bezieht sich auf die Art und Weise der Beschaffenheit der erforderlichen Fonds. Es konnte nämlich zu diesem Zwecke entweder das Umlage- oder das Kapitalsdeckungsverfahren gewählt werden. Das erstere besteht darin, daß von dem Beitragspflichtigen jährlich nur so viel eingehoben wird, als zur Auszahlung der in demselben Jahre fällig werdenden Entschädigungsrenten erforderlich ist. Bei diesem Verfahren wird also nur die Rente eingehoben, das derselben entsprechende und zu ihrer Deckung nötige Kapital wird aber nicht angelegt, daher dieses Verfahren momentan (für die ersten Jahre) die Kräfte der Beitragleistenden weniger anspannt, allerdings auf eine spätere Generation, welche die sich häufenden Renten, für die keine Kapitalsdeckung vorhanden ist, zu zahlen hat, eine um so größere Bürde überwälzt, bis die ersten Rentenjahrgänge abzusterben beginnen, wo dann der sogenannte Beharrungszustand beginnt. Dieses Verfahren wurde in Deutschland eingeführt, allerdings aber auch die notwendige Konsequenz desselben gezogen, indem statt der fehlenden Kapitalsdeckung die Staatsgarantie als Reserve statuiert wurde. Da der österreichische Gesetzgeber, wie wir gesehen haben, jeden Beitrag des Staates zur Arbeiterversicherung perhorreszierte (der Ausschußbericht bezeichnete die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zwecke als eine „kommunistische Maßregel"), so mußte er auch konsequenterweise jede Staatsgarantie ablehnen, und da ohne eine solche ein Umlageverfahren für die Zukunft keinerlei Sicherheit bietet, zum Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Fonds, das auch versicherungstechnisch einzig richtige *Kapitalsdeckungsverfahren* einführen. Dasselbe besteht darin, daß die Beiträge in gleichen Beträgen jährlich eingehoben werden, und zwar in der Höhe, daß durch dieselben in jedem Jahre das den zu zahlenden Renten entsprechende Kapital aufgebracht werde. Allerdings stellt dieses Verfahren an die Beitragsleistenden *vom Anbeginn an* größere Ansprüche; dagegen überwälzt es (in der Theorie!) auf spätere Generationen keine *unbedeckten* Schulden, daher es nicht nur versicherungstechnisch das richtige, sondern auch ethisch das allein gerechtfertigte ist.[16])

[15]) Doch ist eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen. Tatsächlich wurde eine solche 1889 in der „Unfallversicherungsanstalt für die österreichischen Eisenbahnen" (Sitz in Wien) geschaffen. (§§ 57, 58 UnfVG.)

[16]) Das Kapitalsdeckungsverfahren kann auch noch ein zweifaches sein, je nachdem die Beiträge auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung von vornherein in festen Beträgen (Prämien) bestimmt werden (Prämiensystem), oder die nach dem Kapitalsdeckungssystem sich als nötig erweisenden Beträge im Umlagewege eingefordert werden, in welchem Falle man von einem Kapitalsdeckungssystem mit Umlage oder schlechtweg vom Repartitionssysteme spricht.

Das dritte formale Prinzip bezieht sich auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten. Dabei handelt es sich um die Entscheidung der Frage, wer diese Verwaltung zu führen habe. Daß es nicht der Staat sei, folgt aus dem nichtstaatlichen Charakter dieser Anstalten, zu deren Erhaltung der Staat nichts beiträgt. Aus demselben Grunde folgt aber auch, daß es diejenigen, beziehungsweise die Vertreter derjenigen zu verwalten berechtigt sein müssen, die durch ihre Beitragsleistungen die Existenz dieser Anstalten ermöglichen — und das sind in Österreich die Unternehmer und die Arbeiter. Daß diese letzteren in Deutschland von der Verwaltung der Versicherungsanstalten ausgeschlossen sind, ist eben eine Folge ihrer dortigen Befreiung von der Beitragsleistung. In Österreich dagegen ist es nicht der kleinste Vorzug der Herbeiziehung der Arbeiter zur Beitragsleistung, daß sie — was allerdings nur recht und billig ist — auch an der Verwaltung dieser Anstalten teilnehmen. Dabei richtet sich das Maß der Teilnahme an der Verwaltung nicht nach dem Verhältnis der Beitragsleistung, sondern nach dem Verhältnis des moralischen Interesses an dem Bestande dieser Anstalten, welches sehr wohl als gleich gedacht werden kann, sowohl bei den Arbeitern wie bei den Unternehmern, wie auch endlich beim Staate. Daher denn in dem Vorstand der Anstalten diese drei Faktoren je mit einem Drittel der Mitglieder vertreten sind.

Der Umstand aber, daß der Staat ein Drittel der Vorstandsmitglieder ernennt, ist endlich eine Konsequenz des vierten formalen Prinzips, wonach der Staat sich die Aufsicht über die ganze Gebarung dieser Anstalten vorbehält, welches Recht er nicht nur aus dem Grunde in Anspruch nimmt, daß es sich bei der Verwaltung dieser

---

Vgl. die sehr instruktive Abhandlung von Dr. Max Layer: Über Kapitaldeckung und Umlageverfahren, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Bd. VIII, S. 148. Das österreichische Unfallversicherungsgesetz hat nun das erstere System (Prämiensystem) angenommen. Für dasselbe traten seinerzeit ein: Regierung und Majorität, und auch die damaligen Führer der Opposition stimmten dafür. Allerdings gab es auch Gegner des Kapitalsdeckungsverfahrens, welche durch das Umlageverfahren der Industrie die aus ersterem gleich am Anfange resultierende größere Belastung ersparen wollten. Gegen diese letzteren verteidigte der damalige Regierungsvertreter, der spätere Minister Steinbach, das Kapitalsdeckungsverfahren mit folgenden Worten: „Mathematisch ist die ganze Sache identisch. Die Frage ist nur, wie diese Last verteilt werden soll; beim Umlageverfahren wird sie auf die Zukunft gewälzt. Für Dinge aber, für welche die Gegenwart aufzukommen hat, soll sie auch aufkommen. Das erheische das soziale Pflichtgefühl."

In der Praxis der Gebarung der Unfallversicherungsanstalten des ersten Dezenniums zeigt sich allerdings, daß nicht alle Blütenträume der Theoretiker und Verteidiger des Prämienverfahrens reiften, denn die Anstalten wiesen steigende Defizite auf und von einer sicheren Kapitalsdeckung der zu zahlenden Renten ist heute keine Spur. Infolgedessen wurde das Prämiensystem vielerseits als unzweckmäßig angegriffen und das deutsche Umlageverfahren empfohlen. Wenn nun auch diese Frage eine offene und keineswegs entschiedene ist, so tritt doch Layer in seiner oben erwähnten trefflichen Abhandlung mit sehr überzeugenden Gründen für die Beibehaltung des Kapitalsdeckungsverfahrens ein, nur schlägt er mit Recht eine Umwandlung des Prämien- in das Repartitionssystem vor.

Anstalten um das Wohl einer zahlreichen Klasse von Staatsbürgern und um ein wichtiges öffentliches Interesse — um die soziale Frage – handelt, sondern speziell auch aus dem Grunde, weil das angenommene Kapitalsdeckungsverfahren der Verwaltung dieser Anstalten Kapitalien anvertraut, welche zur Deckung von Rentenzahlungen künftiger Generationen dienen sollen, deren berufenster Vertreter in der Gegenwart nur der Staat sein kann.[17])

Das fünfte scheinbar formale Prinzip, welches bei der Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten zur Geltung kommt, das aber gleichzeitig eine tief einschneidende meritale Bedeutung hat, bezieht sich auf die sogenannte Karenzzeit. Nachdem nämlich neben den Unfallversicherungsanstalten Krankenkassen teils bereits bestanden, teils die allgemeine Einführung solcher in Aussicht genommen worden war, so war es naheliegend, im Interesse der Unfallversicherungsanstalten den Zeitpunkt des Beginnes der Leistungspflicht der letzteren nicht mit dem Zeitpunkte des eingetretenen Unfalles zusammenfallen, sondern den Beschädigten zuerst eine kurze Zeit von der Krankenkasse, bei der er versichert wäre, verpflegen zu lassen. Die Bestimmung einer solchen Karenzzeit empfiehlt sich aber auch aus inneren, mit der Natur der Unfallversicherung sachlich zusammenhängenden Gründen. Die Unfallversicherung soll ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach nur gegen die Folgen solcher Unfälle versichern, welche eine dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen. Nun gibt es ja Unfälle, welche nur eine sehr kurze, eine mehrtägige oder einige Wochen dauernde Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, nach deren glücklichem Verlaufe der Betroffene seinen Erwerb wieder aufnehmen kann.

Wäre nun die Kranken- und Unfallversicherung in ein und denselben Anstalten vereinigt (wie das bei den Bruderladen der Fall ist), oder wären beide Versicherungen ganz nach denselben Prinzipien speziell mit Rücksicht auf die Beitragsleistungen organisiert, dann wäre die Karenzzeit nur eine leere Formalität und hätte keinerlei prinzipielle Bedeutung. Anders verhielt und verhält sich die Sache im vorliegenden Falle.

Die Krankenversicherung war in Österreich nach anderen Prinzipien rücksichtlich der Beitragsleistung teils schon organisiert, teils war deren Organisierung nach anderen Prinzipien in Aussicht genommen, namentlich sollte dieselbe, wie sie es teilweise schon war, auch in der Zukunft mehr auf dem Prinzipe der Selbsthilfe aufgebaut werden. Unter solchen Umständen gestaltete sich die Bestimmung einer längeren oder kürzeren Karenzzeit bei der Unfallversicherung zu einer größeren oder geringeren Belastung der Krankenkassen, und da erstere vorwiegend von

[17]) Auch ist es doch klar, daß im Falle eines sich herausstellenden Defizits der Unfallversicherungsanstalten niemand anders als der Staat in die Bresche treten und das Defizit decken — d. h. die Zahlung der Renten, zu deren Zahlung die Anstalten verpflichtet sind, übernehmen muß. Layer macht diesbezüglich die ganz richtige Bemerkung, daß „der Staat auch für die Mängel des von ihm vorgezeichneten Systems haftet" (l. c., S. 204).

den Unternehmern, letztere vorwiegend von den Arbeitern bestritten wird, zu der prinzipiell wichtigen und sehr heiklen Frage der Verteilung der Belastung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

In Deutschland nun sind zwar die Arbeiter von jeder Beitragsleistung für die Unfallversicherung befreit, dagegen wurde die Karenzzeit bei der letzteren auf 13 Wochen bestimmt, womit der allergrößte Teil der Unfallentschädigungen auf die von den Arbeitern bestrittenen Krankenkassen abgewälzt wurde. Der österreichische Gesetzgeber entschloß sich für eine viel kürzere, und zwar eine nur vierwöchige Karenzzeit, wodurch eigentlich von der Unfallversicherung nur diejenigen Fälle ausgeschieden erscheinen, welche tatsächlich, ihrer Natur nach, nicht dahin gehören.

Nach dieser Darlegung der Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes werden die nun folgenden Einzelbestimmungen desselben leicht verständlich sein.

Die versicherungspflichtigen Betriebe und Personen.

§ 231. Als versichert erklärt schon das erste Gesetz von 1887 alle in Fabriken und Hüttenwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten; ferner alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von *Bauarbeiten* erstrecken, beschäftigt sind. Das Gesetz findet *keine* Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie den sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den an erster Stelle oben angeführten Betrieben gelten gleich:

1. jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität usw.) oder durch Tiere bewegt werden. Doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur *vorübergehend* eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungs-

pflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Den Ausschlag daher bei der Bestimmung der versicherungspflichtigen Betriebe gibt das Moment der Gefährlichkeit, sei es, daß dieselbe herbeigeführt wird durch die Größe und Ausdehnung, durch die Art und Weise des Betriebes oder durch die Gefährlichkeit des bearbeiteten Materials oder endlich der in Anwendung kommenden Triebkräfte.

Mit dem sogenannten Ausdehnungsgesetze vom 26. Juli 1894, Nr. 168, wurden ferner noch die folgenden Unternehmungen der Versicherungspflicht unterworfen:

1. Die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischer Kraft sie betrieben werden[18]); 2. die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen[19]); 3. die Baggereien; 4. die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen[20]); 5. die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im großen; 6. die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen[21]); 7. die Berufsfeuerwehren[22]); 8. die Gewerbsbetriebe der Kanalräumer; 9. die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer; 10. die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

---

[18]) Die Verpflichtnug der inländischen Eisenbahnunternehmungen (Art. I, Z. 1) und der sonstigen zu Lande betriebenen Transportunternehmungen (Art. I, Z. 2) zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen die Folgen von Betriebsunfällen erstreckt sich auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind; doch tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn die bezeichneten Personen bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

[19]) Bei den in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschiffahrtsbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge entweder ausschließlich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.

[20]) Die diesfälligen Eigenbetriebe der Gemeinden für Gemeindezwecke sind nicht versicherungspflichtig.

[21]) Nicht aber Variétés, Zirkusse. (A. N. VIII, 22, Z. 968.)

[22]) Auch den als Vereine konstituierten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbänden ist gestattet, ihre aktiven Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Verein oder Verband seinen Sitz hat, korporativ zu versichern. Auf derart freiwillig zur Versicherung gemeldete Feuerwehren haben die für Berufsfeuerwehren geltenden Bestimmungen entsprechende sinngemäße Anwendung zu finden.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen (§ 1).

Ausgenommen sind von der Zwangsversicherung nach diesem Gesetze:

1. Die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter, weil für dieselben durch ein besonderes Versicherungsgesetz vorgesorgt wird[23];

2. die bei Schiffahrtsbetrieben, welche den Seegesetzen unterliegen, beschäftigten Arbeiter;

3. Staats-, Landes- und Gemeindebeamte oder Bedienstete, die beim Eintritt eines Betriebsunfalles pensionsberechtigt sind, wenn ihre Pension die Unfallsrente nach diesem Gesetze erreicht oder übersteigt (§ 4).

Auch können einzelne versicherungspflichtige Unternehmungen, welche aber für die darin beschäftigten Personen mit keiner Unfallsgefahr verbunden sind, vom Minister des Innern von der Versicherungspflicht befreit werden[24]; ebenso ist derselbe berechtigt, nichtversicherungspflichtige Unternehmungen nach Umständen dieser Pflicht zu unterwerfen (§ 3).

Den Unternehmern von unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist gestattet, sich selbst, ihre Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb anhört, zu versichern.

Unternehmern, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist gestattet, sich selbst, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die übrigen, im Artikel V bezeichneten Personen bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Auf einen derart freiwillig zur Versicherung gemeldeten Betrieb haben mit wenigen Ausnahmen alle Bestimmungen des Gesetzes vom

[23] Ein solches Gesetz erfloß unterm 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Provisionskasse der Bruderlade verpflichtet ist, einem infolge Krankheit oder Alters, oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Rente (Provision) zu gewähren, die mindestens 100 Gulden für Männer und 50 Gulden für Frauen zu betragen hat (siehe unten, § 242).

[24] Auch kann ein Unternehmer dann von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit werden, wenn er seine eigene, staatlich genehmigte, die gesetzlichen Garantien bietende Versicherungsanstalt besitzt (§ 57); auch können eine Anzahl von Unternehmern eine solche besondere Versicherungsanstalt gründen und, wenn dieselbe die nötigen Garantien bietet, von der allgemeinen Versicherungspflicht befreit werden. (§§ 58, 59.)

28. Dezember 1887 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, beziehungsweise von demselben zurückzuerhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarung abhängig ist.

Die Versicherung muß korporativ für alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen.[25])

Der Gegenstand der Versicherung.

§ 232. Der Sprachgebrauch ist schwankend in der Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung — und diese Unsicherheit der Ausdrucksweise spiegelt sich auch im Gesetze.

Während es nämlich im § 1 heißt, daß die Arbeiter „gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden", wonach es scheinen könnte, als ob „die Folgen der Unfälle" Gegenstand der Versicherung wären, was logisch nicht zu rechtfertigen ist, drückt sich der § 5 korrekter dahin aus, daß „den Gegenstand der Versicherung der Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht, bildet" und nachdem der folgende Paragraph erklärt, daß dieser Ersatz in einer Rente besteht, so folgt daraus, daß den Gegenstand der Versicherung eine Rente bildet, welche Formulierung wohl die richtige sein dürfte.[26])

Diese Rente erhält im Falle einer Körperverletzung vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls der Versicherte für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 6); für den Fall des infolge des Unfalles eingetretenen Todes des Versicherten dessen Hinterbliebene (§ 7).

Was die Höhe dieser Rente anbelangt, so wird dieselbe auf Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes berechnet. Zu diesem Zwecke wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während

[25]) Gesetz vom 20. Juli 1894. Dies hat seinen Grund darin, daß bei der Unfallversicherung nicht der einzelne Arbeiter, sondern der Betrieb als solcher die Einheit darstellt, mit welcher versicherungstechnisch operiert wird.

[26]) Daß der Sprachgebrauch hier schwankt und sich nicht darüber klar ist, was als Gegenstand der Versicherung zu bezeichnen ist, dafür diene als Beweis die Formulierung dieses Satzes bei Piloty (Das Reichs-Unfallversicherungsrecht. Würzburg, 1890). Dort heißt es (Bd. I, S. 184): „Gegenstand der Versicherung sind die bei den Versicherungsbetrieben sich ereignenden Unfälle." Das scheint mir nicht richtig zu sein. Denn Unfälle treten jedenfalls ein, insofern man sich gegen dieselben nicht durch technische und maschinelle Vorrichtungen versichern, d. h. schützen kann; könnte man sich gegen Unfälle vollständig versichern, dann brauchte man keine andere Versicherung. Den Gegenstand der Versicherung bildet vielmehr das, was ohne dieselbe nicht eintritt, d. h. die Rente; diese wird dem Arbeiter für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit zugesichert, auf die Rente geht die Versicherung; daher ist die Ausdrucksweise des § 5 (und auch des deutschen Gesetzes) die richtige, daß den „Gegenstand der Schadenersatz", d. i. die Rente, bildet.

des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat.[27]) Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.[28])

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.[29])

Die Rente beträgt nun:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Perzent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit[30]) einen Bruchteil der obigen Rente, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Perzent des Jahresverdienstes betragen darf (§ 6). Im Falle des Todes gebührt den Hinterbliebenen obendrein: Beerdigungskosten (höchstens 25 fl.) und eine vom Todestage des Getöteten zu gewährende Rente, welche, je nachdem es sich um die Witwe, um zurückgebliebene unmündige Kinder, eheliche oder uneheliche, oder um hilflose Aszendenten handelt, verschieden bemessen

---

[27]) War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt, wobei zufällige Betriebsunterbrechungen außer Betracht bleiben.

[28]) Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, wird in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von 300 Gulden bemessen.

[29]) Die Bestimmungen, wonach der für die Berechnung des Schadenersatzes, beziehungsweise des Versicherungsbeitrages anrechenbare Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten auf den Betrag von 1200 Gulden beschränkt wird, finden auf die von den Eisenbahnunternehmungen in Gemäßheit versicherten Personen keine Anwendung. Diese Personen sind mit ihrem vollen Jahresarbeitsverdienste einschließlich der veränderlichen Bezüge (Kilometer-, Stundengelder usw.), und wenn dieser den nach dem Unfallversicherungsgesetze sich ergebenden Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht, mit dem letzteren in die Versicherung einzubeziehen.

Die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last. (Gesetz vom 20. Juli 1894.

[30]) Tritt ein Rentner wieder in entgeltliche Verwendung, so kann eine teilweise oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen. § 40. Ein Übereinkommen, wonach der Bezugsberechtigte gegen Auszahlung eines entsprechenden Kapitals auf die Rente verzichtet, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn demselben die Unterstützungsgemeinde zustimmt. § 41. Über die Versicherungsrente kann der Rentner durch Rechtsgeschäfte nicht verfügen; auch kann dieselbe nicht in Exekution gezogen werden. § 43.

wird (von 10 bis 20 Perzent des Jahresverdienstes) (§ 7).[31] Zu diesem Jahresverdienste sind auch Tantièmen und Naturalbezüge hinzuzurechnen (§ 8).

Die Versicherungsanstalten.

§ 233. Die Versicherung gegen Unfälle erfolgt durch besondere zu diesem Zwecke errichtete Versicherungsanstalten, welche territorial organisiert sind und teilweise auf dem Prinzipe der Selbsthilfe, im ganzen aber auf den Prinzipien der Gegenseitigkeit und der „sozialen Pflichterfüllung" beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Anstalt bestehen.[32] Die Regierung kann jedoch nach Bedarf die Anzahl derselben vermehren oder restringieren — auch die territorialen Grenzen ihrer Wirksamkeit ändern.[33] Diese Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht (§ 9). Mitglieder derselben sind die Betriebsunternehmer der betreffenden Bezirke, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten (§ 10).

Der Vorstand dieser Versicherungsanstalten muß aus einer durch drei teilbaren Anzahl von Mitgliedern bestehen, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nötigen

---

[31] Die Hinterbliebenen bekommen zusammen nie mehr als höchstens 50 Prozent; Deszendenten gebührt der Vorrang vor den Aszendenten, welche nur dann etwas bekommen, wenn die Quote der Deszendenten zusammen unter 50 Prozent zurückbleibt. Im Falle der Wiederverheiratung bekommt die Witwe als Abfertigung das Dreifache ihrer Jahresrente (also 60 Prozent).

[32] Durch die territoriale Grundlage der Versicherungsanstalten unterscheidet sich, wie schon erwähnt, das österreichische Unfallversicherungsgesetz von dem deutschen, welches auf berufsgenossenschaftlicher beruht. Während es also in Österreich nur so viel Unfallversicherungsanstalten zu geben braucht, wie viel Länder es gibt, wobei einige kleinere Länder zu einer Anstalt zusammengelegt werden können: gibt es in Deutschland 64 Berufsgenossenschaften, welche die Versicherung üben; 28 von denselben dehnen sich über das ganze Reich aus. Es scheint sich zu bewähren, daß das österreichische Territorialsystem bei der Bildung der Versicherungsanstalten vorteilhafter ist, weil die Verwaltung derselben eine konzentriertere und intensivere sein kann. Solcher Versicherungsanstalten wurden sieben errichtet, und zwar in Wien für Niederösterreich, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien und Bukowina, in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnten, in Triest für Görz, Gradiska, Istrien, Krain und Dalmatien. (Ministerialverordnung vom 22. Jänner 1889, RGBl. Nr. 11.)

[33] Die Landesgrenzen müssen aber eingehalten werden.

Veranlassungen behufs neuerlicher Konstituierung des Vorstandes zu treffen (§ 12).

Jede Versicherungsanstalt muß ein, nach einem vorgeschriebenen Musterstatut ausgearbeitetes, behördlich genehmigtes Statut besitzen.[34])

Jede Anstalt muß nach Vorschrift des Gesetzes einen Reservefonds für sich bilden und zu einem gemeinsamen Reservefonds aller österreichischen Versicherungsanstalten beisteuern (§ 15).

Die Einreihung in die Gefahrenklassen.

Sämtliche versicherungspflichtige Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt. **§ 234.**

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zueinander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und danach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Perzentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt im Verordnungswege, auf Grund der Unfallstatistik die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinanderfolgende Perzentsätze umfaßt.

Diese Einreihung in Gefahrenklassen und Perzentsätze derselben nimmt die Versicherungsanstalt vor; auch muß diese Einreihung veröffentlicht und von fünf zu fünf Jahren auf Grund der Erfahrungen sämtlicher Anstalten einer Revision unterzogen werden (§ 14).[35])

---

[34]) Dasselbe hat zu enthalten: die näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten; ferner sind in das Statut Bestimmungen über die Beitragsperiode aufzunehmen. Sowohl das Statut, wie alle späteren Abänderungen desselben, bedürfen zur Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der vorgeschriebenen von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben. — Ein Musterstatut für Unfallversicherungsanstalten ist vom Ministerium mit der Kundmachung vom 24. Jänner 1889, RGBl. Nr. 13, veröffentlicht worden.

[35]) Diese Einteilung in Gefahrenklassen und Festsetzung der Prozentsätze innerhalb derselben erfolgte mit Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889, RGBl. Nr. 76; die Feststellung des Tarifes für das erste Betriebsjahr mit Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 77. Es wurden für alle zu 15 Industriegruppen gehörenden Betriebe 12 Gefahrenklassen statuiert.

Mit Ministerialverordnung vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 167, erfolgte die erste Revision. Sodann wurde in dieser revidierten Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen zwischen dem Betriebe „bei geringerer Gefahr", „bei gewöhnlicher" und „bei erhöhter Gefahr" unterschieden. Die

Die Beiträge zur Unfallversicherung.

§ 235. Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen[36]) zu berechnenden Deckung der von den Anstalten zu leistenden Ersätze, dann zur Aufbringung der Verwaltungskosten, sowie eines gesetzlich normierten Reservefonds werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Grundlage zur Bemessung dieser Beiträge (Versicherungsbeiträge) dient der Arbeitsverdienst der Versicherten, bis zur Höhe von 1200 fl.; ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst kommt nur mit diesem Betrag in Anrechnung. Der Tarif zur Bemessung der Beiträge wird von der Anstalt aufgestellt und muß staatlich genehmigt sein. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragsatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenperzent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt ist (§ 16). Von den so ermittelten Beiträgen fällt dem Versicherten 10 Perzent, dem Unternehmer 90 Perzent zur Last. Die Beiträge für diejenigen Versicherten, die keinerlei Lohn in Geld beziehen, zahlt der Unternehmer ganz (§ 17). Die Betriebsunternehmer haben die Pflicht, der Versicherungsanstalt über alle versicherungspflichtigen Betriebe die Anzeige zu erstatten; dieselbe hat die Zahl der Arbeiter und deren Lohn zu enthalten. Auch die politische Behörde hat die Pflicht, der Versicherungsanstalt über solche Betriebe Mitteilung zu machen.[37]) Nach Empfang solcher Anzeigen und Mitteilungen nimmt die Anstalt die Klassifizierung und Tarifierung des Betriebes vor und stellt dem Betriebsunternehmer ihre Entscheidung zu, der dagegen bei der politischen Behörde Einspruch erheben kann; gegen die Entscheidung der letzteren geht der Rechtszug an das Ministerium. Zur Einspruchserhebung ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Regierung berechtigt.

---

zweite Revision erfolgte mit Ministerialverordnung vom 23. August 1899, RGBl. Nr. 16.

Zugleich bestimmt diese Ministerialverordnung, daß bei der Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenprozentsätze nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit den k. k. Gewerbeinspektoren vorzugehen ist, insbesondere dann, wenn von der Versicherungsanstalt eine Gefahrenerhöhung angenommen, oder eine vom Betriebsunternehmer geltend gemachte Gefahrenverringerung bezweifelt wird. Derzeit gilt die Einteilung, wie sie mit der Verordnung vom 15. Juni 1904, RGBl. Nr. 58, festgesetzt wurde. Diese Einteilung gilt ausdrücklich bis 31. Dezember 1909.

[36]) Bezüglich der Versicherungstechniker ist auf die Verordnung vom 3. Februar 1895, RGBl. Nr. 23, betreffend deren Autorisierung; und auf die Verordnungen vom 26. Jänner 1897, RGBl. Nr. 158, beziehungsweise vom 16. September 1905, RGBl. Nr. 162, betreffs der theoretischen Staatsprüfung für Versicherungstechniker an den Technischen Hochschulen in Wien und Prag zu verweisen.

[37]) Die Anzeigepflicht der Unternehmer bezieht sich auch auf etwaige Änderungen in der Art des Betriebes, die auf die Einreihung in die Gefahrenklasse oder den Prozentsatz von Einfluß sein können. (§ 19.

Gegenseitige Rechte und Pflichten.

§ 236. Die Betriebsunternehmer haben der Versicherungsanstalt gegenüber die Anzeigepflicht bezüglich aller bei ihnen sich ereignenden Unfälle[38]; hat ein Betriebsunternehmer den Unfall verschuldet, so muß er die Anstalt schadlos halten. Die Anstalt ist in solchem Falle berechtigt, statt des Ersatzes der Rente, das entsprechende Kapital zu fordern (§ 45). Gelangt ein Unfall zur Anzeige, so stellt die politische Behörde den Tatbestand fest; die Anstalt kann sich an den diesbezüglichen Erhebungen beteiligen. Die Entschädigung ist in der Regel von Amts wegen festzustellen. Ist dies nicht geschehen, so kann der Beschädigte binnen Jahresfrist seinen Anspruch anmelden. Die Renten sind monatlich im voraus auszuzahlen. Die Ansprüche, welche der Beschädigte gegenüber Bruderladen, Krankenkassen und ähnlichen Vereinen hat, werden durch die Ersatzpflicht der Versicherungsanstalt nicht beeinträchtigt. Auch gegen Personen, die an dem Unfall Schuld tragen, behält er seine Ersatzansprüche; nur tritt in solchem Falle die Anstalt bis zur Höhe des von ihr zu leistenden Ersatzes an die Stelle des Beschädigten (§ 47).

Die Anstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes durch Verträge mit den Berechtigten zu ihren Gunsten im voraus auszuschließen. Solche Verträge sind ungültig (§ 44).

Über zwischen den Entschädigungswerbern und der Anstalt streitige Entschädigungsansprüche entscheidet ein bei jeder Versicherungsanstalt bestehendes Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung das Gesetz (§ 38) bestimmt und dessen Vorsitzenden die Regierung aus den richterlichen Staatsbeamten ernennt, gegen dessen Erkenntnisse keine Rechtsmittel zulässig und die im gerichtlichen Wege vollstreckbar sind. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine Änderung ein, so kann auch eine nachträgliche geänderte Feststellung der Entschädigung seitens der Anstalt erfolgen (§ 39).[39]

Krankenversicherung.

§ 237. Im engen Anschluß an die Unfallversicherung wurde mit dem Gesetz vom 30. März 1888 die obligate Krankenversicherung der Arbeiter geregelt.[40] Das Gesetz beruht zum Teil auf denselben Prinzipien wie das Unfallversicherungsgesetz, und zwar: Versicherungszwang, Errichtung staatlich genehmigter und vom Staat beaufsichtigter Ver-

[38] Diese Anzeige hat mittels eigener Formulare in duplo zu erfolgen (Verordnung vom 5. Juni 1901, RGBl. Nr. 65, und zwar längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle.

[39] Dem Anspruchsberechtigten steht das Recht zu, auch bezüglich einer solchen Änderung den Ausspruch des Schiedsgerichtes zu verlangen.

[40] Einige Paragraphen dieses Gesetzes wurden mit Gesetz vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, abgeändert.

sicherungsanstalten (Krankenkassen) auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit (Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeiter), strenge staatliche Aufsicht und Kontrolle der Geldgebarung der Versicherungsanstalten (Krankenkassen), daher auch Pflicht derselben zur Rechnungslegung gegenüber der Staatsverwaltung.

Doch bringt es die wesentlich verschiedene Natur der Krankheit und des Unfalles mit sich, daß einerseits dieselben Prinzipien, auf diese beiden Versicherungszweige angewendet, bei jedem derselben eine wesentlich verschiedene Bedeutung annehmen und wesentlich verschiedene Folgen haben, und daß andrerseits die Organisation der Krankenversicherung die Anwendung gewisser, sowohl durch die besondere Natur des Gegenstandes, wie auch durch das historische Entwicklungsstadium der Krankenversicherung bedingter besonderer Verwaltungsprinzipien notwendig macht.

Die wichtigste Verschiedenheit des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), welche eine Verschiedenheit der zum Zwecke der Versicherung zu ergreifenden Maßregeln nach sich zieht, liegt darin, daß von Krankheiten eine ungleich größere Menschenanzahl bedroht und betroffen wird als von Unfällen; auch ist die Unfallgefahr zumeist nur bei gewissen gefährlichen Betrieben vorherrschend, während die Krankheitsgefahr im großen und ganzen über alle Erwerbs- und Berufszweige gleichmäßig verbreitet ist.

Daraus folgt, daß gegen die Folgen von Krankheiten eine viel größere Anzahl von Menschen versichert werden muß, als gegen Unfallgefahr, daß daher die zu ergreifenden Maßregeln in die Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen viel tiefer eingreifen, als bei der Unfallversicherung.

Will also der Staat auch bei der Krankenversicherung das Prinzip des Zwanges zur Anwendung bringen, so muß er von seiner hoheitlichen Macht einen viel nachdrücklicheren und energischeren Gebrauch machen, in die Sphäre der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung viel tiefer eingreifen, als das bei der Unfallversicherung der Fall zu sein braucht.[41])

[41]) Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, in welchem schroffen Gegensatz gerade die modernste Gesetzgebung (Schulzwang, Versicherungszwang u. dgl.) sich zu dem seit der großen französischen Revolution in der Staatstheorie herrschenden Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung befindet. Nun kann aber nur eines richtig sein, Freiheit oder Zwang; Selbstbestimmung oder staatliche Norm — im öffentlichen Leben. Wäre der Grundsatz der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung der einzig richtige: dann müßte man solche Gesetze, wie die auf Schulzwang beruhenden Schulgesetze und die auf Versicherungszwang beruhenden neuesten Versicherungsgesetze verdammen. Und doch gelangte der moderne Staat zu diesen letzteren notgedrungen, und sind alle diese Zwangsgesetze eine unvermeidliche Konsequenz der ganzen modernen sozialen Entwicklung, eine Konsequenz, die der moderne Staat allen Freiheitstheorien zu Trotz ziehen muß, wenn er die Grundlagen seines Bestandes nicht untergraben will. Daraus folgt aber für den denkenden Menschen eines, d. i. daß jene Grundsätze unbeschränkter individueller Freiheit und Selbstbestimmung mit der Existenz der Staaten unvereinbar sind. Und diese

Eine weitere Folge der größeren Häufigkeit der Krankheit als der Unfälle ist, daß die Bestreitung der Kosten der Krankenpflege und Heilung einen größeren Aufwand erfordern, und daher die Krankenversicherung die zu diesem Zwecke Leistungspflichtigen viel stärker belastet, als die Unfallversicherung, und zwar trotzdem, daß die Krankenversorgung sich immer nur auf einen beschränkten kurzen Zeitraum erstreckt, während die Unfallversicherung meist die ganze Lebensdauer der durch den Unfall erwerbslos Gewordenen umfaßt.

Wenn also auch bei der Krankenversicherung teilweise das Prinzip der Selbsthilfe, teilweise das der sozialen Pflichterfüllung, endlich beide in der Form allgemeiner Gegenseitigkeit zur Anwendung kommen, so bewirkt es doch die verschiedene Natur des Gegenstandes (Krankheit und Unfall), daß die Konsequenzen dieser Prinzipien bei der Krankenversicherung für die Leistungspflichtigen viel empfindlicher sind und alle Interessenten, die Staatsverwaltung nicht ausgenommen, viel mehr ins Mitleiden ziehen, als die Unfallversicherung. Wir werden sehen, wie diese Konsequenzen in den einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu Tage treten.

Die versicherungspflichtigen Personen.

§ 238. Der Umstand, daß die Gefahr der Erkrankung eine viel größere und umfassendere ist als die Unfallgefahr, zwingt den Gesetzgeber, den Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtigen Personen viel weiter zu ziehen, als dies bei dem Unfallversicherungsgesetz geschah. Es wurden also gleich von Anfang nicht nur alle gegen Unfälle versicherten Personen auch für den Krankheitsfall versichert, sondern noch obendrein alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen, wie auch in einer unter die Gewerbeordnung fallenden, oder einer sonst gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, endlich auch beim Eisenbahn und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind (§ 1).

Dieser so weit gezogene Kreis der gegen Krankheit versicherungspflichtigen Personen machte es denn auch dem Gesetzgeber unmöglich, eine kurze und bündige begriffliche Bezeichnung derselben zu geben. Er statuiert die Versicherungspflicht nicht nur für „Arbeiter und Betriebsbeamte" und erklärt, daß als solche auch „Lehrlinge, Volontäre

---

Lehre müssen wir aus der ganzen sozialen Entwicklung der modernen Staaten ziehen. Sie ist auch philosophisch und logisch leicht zu begründen: denn nur die Herrschaft garantiert den Bestand der staatlichen Organisation, und Herrschaft ist der Gegensatz der Freiheit. Allerdings innerhalb des Rahmens der Herrschaft und staatlicher Normen kann sich gesetzliche Freiheit und individuelle Selbstbestimmung geltend machen; will man aber diesen Zustand wahrheitstreu bezeichnen, so darf man nicht sagen, daß der moderne Staat auf dem Grundsatz der Freiheit und individuellen Selbstbestimmung beruht, sondern daß der moderne Staat den Kreis der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung für alle seine Bürger nicht in ungleichem Maße beschränken darf. Das allein wäre die richtige Charakterisierung des modernen Staates

und Praktikanten" anzusehen sind, sondern dehnt die Versicherungspflicht auch auf „andere Personen aus, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigen Arbeitsverdienst beziehen".[42])

Aus dem Kreise dieser versicherungspflichtigen Personen schließt der Gesetzgeber ausdrücklich zwei Kategorien von Personen aus, auf welche prinzipiell die obligate Krankenversicherung mit demselben Rechte und aus denselben Gründen wie auf die oben bezeichneten ausgedehnt werden müßte — und zwar schließt er die eine Kategorie aus dem Grunde aus, da dieselbe eine anderweitige Krankenversicherung genießt, er sie daher nicht einzubeziehen braucht, die andere — weil er sie in Anbetracht der verfügbaren Mittel (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) nicht einbeziehen kann. Zur ersteren Kategorie gehören die Bediensteten, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind, daher dieser Versicherungspflicht nicht unterworfen (§ 2) zu werden brauchen, offenbar aus dem Grunde, weil dieselben, wenn sie zeitweise von Krankheit betroffen werden, ihre Gehalte fortbeziehen.[43])

Die zweite Kategorie bilden die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Beamten; dieselben fallen nicht unter die Versicherungspflicht dieses Gesetzes; die Regelung ihrer Versicherung bleibt den Landesgesetzen überlassen.[44]) Doch können, bis eine solche landesgesetzliche Regelung erfolgt, die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit ihren Arbeitern und Beamten der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beitreten. Dasselbe gilt von den Arbeitern der Hausindustrie (§ 3). Auch können die politischen Behörden solche Personen von dieser Krankenversicherung befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.[45])

---

[42]) Dieser Mangel einer klaren Definition der versicherungspflichtigen Personen ist dem Regierungsentwurfe im Parlamente zum Vorwurf gemacht worden, worauf der Regierungsvertreter und Verfasser des Regierungsentwurfes Steinbach die Erklärung abgab, daß wohl eine solche Definition nicht gegeben werden könne, daß aber alle „Arbeit im Betriebe" unter das Gesetz fällt. Es fallen also nicht unter das Gesetz: 1. alle jene, die nicht arbeiten, und 2. alle jene, die nicht im Betriebe arbeiten, wie z. B. die Dienstboten. Diese Erklärung ist zutreffend und kann als genaue Bezeichnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, allerdings mit Berücksichtigung der im Gesetz (§§ 2 und 3) statuierten ausdrücklichen Ausnahmen, betrachtet werden.

[43]) Die nicht mit festem Gehalte bestellten Personen dieser Kategorie sind versicherungspflichtig.

[44]) Ein solches Landesgesetz ist jedoch bisher in keinem Kronlande erschienen, weil die im Landtage so einflußreichen Agrarier nichts davon wissen wollen und weil andrerseits die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter noch nicht organisiert sind.

[45]) Diese Bestimmungen enthält das Gesetz vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39; dasselbe Gesetz zählt zu diesen Personen, die von der Versicherungs-

Endlich sind von der Versicherungspflicht bei den „Zwangskassen" diejenigen befreit, welche bei einer nach dem Gesetze vom 12. Juli 1892, Nr. 202, errichteten „registrierten Hilfskasse" für den Krankheitsfall versichert sind, da solche Hilfskassen das Recht haben, als Träger der obligatorischen Krankenversicherung anerkannt zu werden.

Von diesen hier statuierten Ausnahmen von der allgemeinen Krankenversicherungspflicht ist es offenbar die Ausnahme aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche die größte Bedeutung hat, da sie den bei weitem größten Teil der „Arbeit im Betriebe" von der Krankenversicherung ausschließt. Die Ausnahme wurde denn auch im Parlamente heftig angefochten, insbesondere von den Vertretern der Industrie, welche darin eine Begünstigung der Landwirtschaft, insbesondere des Großgrundbesitzes sahen. Doch mußte aus Opportunitätsrücksichten, um das Zustandekommen des Krankenversicherungsgesetzes sicherzustellen, vorderhand auf die obligatorische Einbeziehung sowohl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, wie auch der Hausindustrie verzichtet werden.

Um aber dabei dem Prinzipe selbst, der Versicherung aller „Arbeit im Betriebe" treu zu bleiben, unterläßt es der Gesetzgeber nicht, bezüglich dieses großen Kreises von Arbeitern zwei wichtige Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, und zwar erstens: daß die Versicherung derselben durch *Landesgesetze* zu erfolgen habe, und zweitens, daß es bis dahin den Unternehmern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und auch der Hausindustrie freistehe, mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten *unter Zustimmung* derselben der Krankenversicherung nach diesem Reichsgesetze beizutreten.

Von diesen zwei Bestimmungen deutet uns die erste zugleich auch den *prinzipiellen staatsrechtlichen* Grund an, warum die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht gleichzeitig reichsgesetzlich geregelt wurde. Denn neben den erwähnten Opportunitätsbedenken machte sich auch gegen eine solche Regelung ein prinzipielles staatsrechtliches Bedenken geltend, ob der Reichsrat zu einer solchen kompetent sei und ob die Zwangsversicherung der „land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter" nicht als eine „Landeskultur" Angelegenheit der Kompetenz der Landtage unterliege. Wenn nun auch dieser Zweifel auf Grund der Staatsgrundgesetze keineswegs klar entschieden werden konnte, so entschloß sich der Gesetzgeber doch, gewiß auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Angelegenheit reichsgesetzlich zu ordnen, für die diesbezügliche Kompetenz der Landtage, womit er zugleich auch diese Kompetenzfrage authentisch entschied.[46])

pflicht für den Krankheitsfall befreit werden können, auch die bei Mitgliedern von Gewerbegenossenschaften in Verwendung stehenden Lehrlinge, sofern die betreffende Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung § 114, Abs. 2, lit. f die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge mindestens 20 Wochen übernimmt.

[46]) Diejenigen, welche die Ansicht vertraten, daß die Gesetzgebung bezüglich der Krankenversicherung auch der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zur Kompetenz des Reichsrats gehöre, beriefen sich auf § 11 des Staatsgrundgesetzes

Der Gegenstand der Versicherung.

§ 239. Gegenstand der Krankenversicherung bildet die Gewährung einer Krankenunterstützung, welche dem Erkrankten teils in Heilmitteln und ärztlicher Pflege, teils in Geld zu leisten ist. Für das zu leistende Krankengeld, sowie auch für die Dauer der Krankenunterstützung überhaupt, setzt das Gesetz eine unterste und eine oberste Grenze fest.

Die Mindestleistung der Krankenunterstützung besteht in freier ärztlicher Behandlung, sowie Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und therapeutischen Behelfen, sodann, wenn die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, in der Zahlung eines täglichen Krankengeldes in der Höhe von 60% des gerichtsbezirksüblichen Taglohnes in der Dauer von mindestens 20 Wochen. Niederkunft und Wochenbett gelten als Krankheit. Für den Todesfall zahlt die Krankenkasse die Beerdigungskosten mit dem zwanzigfachen Betrag des täglichen Krankengeldes. Die Höhe des Taglohnes wird nach Gerichtsbezirken behördlich festgestellt (§ 7).

An Stelle der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und des Krankengeldes kann Kur und Verpflegung in einem Krankenhause geboten werden (§ 8).[47] Übernehmen diese Kur und Verpflegung öffentliche Krankenanstalten, so haben die Krankenkassen, sofern sie nicht vertragsmäßig eine weitergehende Verpflichtung übernommen haben, die Kosten für vier Wochen (nach der dritten Verpflegsklasse zu bezahlen.

Eine Erhöhung obiger Mindestleistungen kann durch das Kassenstatut normiert werden. Doch darf der Berechnung des Krankengeldes weder ein geringerer Lohnbetrag, als der gerichtsbezirks-übliche Taglohn, noch ein höherer als zwei Gulden pro Tag zu Grunde gelegt werden.

Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst bleibt außer Berechnung; das Krankengeld kann nicht höher festgesetzt werden, als mit 75% des der Berechnung zu Grunde gelegten Lohnbetrages. Die

vom 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 141, Al. 1, und darauf, daß in demselben Paragraphen lit. a o aufgezählten Angelegenheiten nur eine demonstrative, nicht eine taxative Bedeutung haben; daß übrigens die Krankenversicherung in die Verhältnisse des Zivil und Strafrechts wie auch des Heimatsrechts, bezüglich welchen dieser Paragraph die Kompetenz des Reichsrats festsetze, einschlage. Mehr Berechtigung hatte aber die Ansicht der Gegner, daß die im § 11, lit. a o. aufgezählten Angelegenheiten eine taxative Bedeutung haben und nachdem dort von einer Zwangs-Versicherungsgesetzgebung keine Erwähnung geschieht, diese Angelegenheit zu den „übrigen Gegenständen" zu zählen sei, welche § 12 desselben Gesetzes den Landtagen zuweist, denen obendrein die Landesordnungen alle „Landeskultur" Sachen zuweisen. Der Wortlaut des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes hat diese Streitfrage ein für allemal im Sinne der Länderautonomie entschieden.

[47] Doch ist dazu bei Kranken, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familien in gemeinschaftlichem Haushalte leben, die Zustimmung der Erkrankten (wenn dieselbe durch die Art der Krankheit nicht ausgeschlossen ist) erforderlich.

höchste Dauer der durch Statut über das gesetzliche Mindestausmaß festzusetzenden Krankenunterstützung, ist ein Jahr; der Höchstbetrag der Beerdigungskosten darf 50 fl. nicht übersteigen (§ 9). Die so erhöhten Leistungen können durch geänderte Statuten (ohne rückwirkende Kraft) wieder herabgesetzt werden (§ 10).[48]

Die Pflicht zur Leistung obiger Krankenunterstützung beginnt für die Krankenkasse bezüglich der freien ärztlichen Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie der notwendigen Heilmittel und sonstiger therapeutischer Behelfe „vom Beginne der Krankheit an" (§ 6, lit. 1); zur Leistung des Krankengeldes dagegen erst mit dem Ablauf von drei Tagen und wenn der Kranke erwerbsunfähig ist (lit. 2). Doch wird in diesem Falle das Krankengeld „vom Tage der Erkrankung an" gewährt. Es hat somit das Gesetz für die Leistung des Krankengeldes eine dreitägige Karenzzeit bestimmt, teils um die Krankenkassen von der Fürsorge für die große Anzahl leichter Erkrankungen, welche nicht über drei Tage dauern und eine Erwerbsunfähigkeit nicht zur Folge haben, zu entlasten, hauptsächlich aber um mögliche Simulationen, die bei ein- bis dreitägiger Krankheitsdauer schwer zu kontrollieren sind, unmöglich zu machen. Um jedoch in Fällen, wo eine ernste, mehr als dreitägige Krankheit eintritt, dem Versicherten die Last der dreitägigen Karenzzeit nicht aufzubürden, wird das Krankengeld in allen solchen Fällen vom Eintritt der Krankheit angefangen nachhinein gewährt, wie denn überhaupt das Krankengeld solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher aufhört, bis zum gesetzlich bestimmten Maximaltermin von 20 Wochen wöchentlich und nachhinein gewährt wird.[49]

Die Krankenkassen.

§ 240. Was die Anstalten betrifft, bei welchen die Versicherung auf den Krankheitsfall zu erfolgen hat, so konnte der Gesetzgeber hier der Privattätigkeit und Initiative einen viel größeren freieren Spielraum lassen, als beim Unfallversicherungsgesetz, und zwar um so mehr, als er hier an bestehende, historisch entwickelte Verhältnisse anknüpfen und eine Anzahl mannigfaltiger, den verschiedensten Lebenslagen angepaßter Anstalten, die sich von alters her bereits segensreich bewährt hatten, in seine neu geschaffene Krankenversicherungsorganisation einbeziehen konnte. Alle diese Anstalten wurden in ihrem Bestande bewahrt und befestigt, allerdings aber einer einheitlichen staatlichen Aufsicht unterworfen und zu der gesetzlich festgestellten Minimalleistung an die Versicherten verpflichtet. Danach kann die vorgeschriebene Versicherung nicht

[48] Eine Erhöhung der Kassenleistungen kann nur durch Statutenänderung erfolgen und nur dann, wenn der Reservefonds die statutenmäßige Mindesthöhe erreicht, bezw. im letzten Jahre entsprechend zugenommen hat.

[49] Das Krankengeld wird für sieben Tage berechnet (in Deutschland hingegen nur für die Arbeitstage!).

nur durch die neu errichteten Bezirkskrankenkassen erfolgen, sondern ebensowohl durch neu zu errichtende oder bereits bestehende Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Knappschafts-, Vereins-, oder endlich registrierte Hilfskassen.

a) Die Bezirkskrankenkassen werden auf territorialer Grundlage errichtet, wie die Unfallversicherungsanstalten, nur daß, da die Natur der Krankenversicherung einen engeren Wirkungskreis erfordert, derselbe in der Regel auf einen Gerichtsbezirk beschränkt wird. Doch ist die politische Landesbehörde berechtigt, diesen Wirkungskreis nach Umständen über mehrere Gerichtsbezirke auszudehnen, oder auch denselben einzuengen, so daß für einen Bezirk mehrere Kassen errichtet werden. Die Stellung der besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen ist insofern gleich der der Unfallversicherungsanstalten, daß sie wie jene in Eid und Pflicht genommen werden (§ 12).

Für die Mitgliedschaft an den Bezirkskrankenkassen ist ein gewisser freierer Spielraum gewährt, indem sich hier außer den versicherungspflichtigen Personen auch solche, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, beteiligen können, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Dagegen sind versicherungspflichtige Personen von dem Beitritt zur Bezirkskasse befreit, wenn sie irgend einer anderen dem Gesetze entsprechenden und anerkannten Krankenkasse angehören.

Versicherungspflichtige Mitglieder der Bezirkskrankenkasse müssen so lange Mitglieder bleiben als ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dauert. Während dieser Dauer der Beschäftigung können sie nur dann austreten, wenn nachgewiesen wird, daß sie bei einer anderen dem Gesetze entsprechenden Kasse in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Höhe versichert sind. Solange dieser Nachweis nicht geliefert ist, bleiben sie zur Bezirkskrankenkasse beitragspflichtig.

Der Austritt aus den Bezirkskrankenkassen steht den nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei; sie werden als ausgetreten betrachtet, wenn sie ihre Beiträge durch vier Wochen nicht leisten. Von versicherungspflichtigen Mitgliedern unterscheiden sie sich auch dadurch, daß von ihnen ein Eintrittsgeld statutenmäßig verlangt werden muß, während von den Versicherungspflichtigen keines gefordert werden darf (§ 13). Auch beginnt für die versicherungspflichtigen Mitglieder das Recht der Unterstützung zugleich mit ihrer Mitgliedschaft, also mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten; für die letzteren erst nach Ablauf einer Karenzfrist von mindestens vier, höchstens acht Wochen (§ 22).

Für jede Bezirkskrankenkasse ist, nach dem im Verordnungswege veröffentlichten Musterstatut, ein Statut zu errichten, welches, sowie allfällige Änderungen desselben, der behördlichen Genehmigung bedarf.[50] Dasselbe muß über alle relevanten Verhältnisse, also über Umfang der Unterstützungen, Höhe der Beiträge, Bildung des Reservefonds,

[50] Ein Musterstatut für dieselben mit allen einschlägigen Formularien wurde kundgemacht unterm 7. April 1889, RGBl. Nr. 40.

Wahl des Vorstandes, Generalversammlung, Überwachungsausschuß, Schiedsgericht, Krankheitsmeldungen, Krankheitskontrolle, Statutenänderung und Jahresrechnung Bestimmungen enthalten (§ 14).

Die Bezirkskrankenkassen sind Anstalten und daher juristische Personen (§ 15). Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt (§ 16). Die oberste Leitung steht der Generalversammlung zu, deren Zusammensetzung das Statut innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestimmt (§ 17).

Den Arbeitgebern, deren Arbeiter Mitglieder der Krankenkasse sind, gebührt eine angemessene Vertretung sowohl im Vorstande, der Generalversammlung, wie auch dem Überwachungsausschusse der Kasse. Ihr Wahlrecht in der Generalversammlung üben sie abgesondert von den Kassenmitgliedern (§ 18). Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht; die Aufsichtsbehörde überwacht die Korrektheit der Gebarung der Kasse und die Einhaltung der Statuten und hat das Recht, im Notfalle sogar die Leitung der Kasse zu übernehmen, beziehungsweise Leiter derselben zu ernennen (§§ 19 und 20). Das Krankenkassenstatut kann die Bestimmung enthalten, daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit durch eigenes Verschulden, bei Raufereien oder durch Trunksucht zugezogen, ein herabgemindertes oder gar kein Krankengeld gewährt wird.

b) Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist unter Umständen fakultativ, unter Umständen obligatorisch.

Jeder Unternehmer, der hundert oder mehr Arbeiter, sei es in einem oder benachbarten Betrieben beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten und sich damit von dem Beitritt zur Bezirkskrankenkasse zu befreien. Nur in dem Falle kann die politische Behörde der Errichtung einer solchen Kasse ihre Genehmigung verweigern, wenn dadurch der Bestand der Bezirkskrankenkasse in Frage gestellt wird. Dagegen kann unter Umständen die Errichtung einer solchen Kasse auch einem kleineren Betriebe (mit weniger als hundert Arbeitern) gestattet werden (§ 42).

Ist ein Betrieb besonders gefährlich für die Arbeiter, so kann der Unternehmer den Auftrag zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse erhalten (§ 43).

Wenn der beauftragte Unternehmer die Errichtung der Kasse unterläßt, so wird dieselbe nicht von Amts wegen konstituiert, sondern seine Arbeiter und Betriebsbeamten bleiben Mitglieder der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse, nur muß der Unternehmer für sie einen höheren Kassenbeitrag (bis zum Dreifachen des Normalbeitrages) bezahlen.

Die Bestimmungen über die innere Organisation, über die Verhältnisse der Mitglieder, über Beitragsleistungen usw. bei den Bezirkskrankenkassen finden auf die Betriebskrankenkassen sinngemäße Anwendung mit einigen durch die verschiedene Sachlage gebotenen Änderungen. Auch die Betriebskrankenkasse muß ein besonderes Statut haben. Der Betriebsunternehmer kann auch den Vorsitz im Vorstande haben; er ist verantwortlich für die Kassengebarung; die Betriebskasse untersteht der behördlichen Aufsicht und Kontrolle; das Vermögen der Betriebs

kasse ist dem Unternehmer anvertraut; verfällt er in Konkurs, gehört die Kassenforderung in die erste Klasse der Ansprüche der Gläubiger (§ 47).

c) Baukrankenkassen müssen auf Anordnung der Behörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen errichtet werden.

Wenn der Bauunternehmer dieser Anordnung nicht entspricht, so bleiben seine Arbeiter und Betriebsbeamten unversichert, und der Unternehmer muß ihnen im Erkrankungsfalle alles das leisten, was sie von der Bezirkskrankenkasse, wenn sie ihr angehören würden, erhalten würden (§ 56).

Auf die Baukrankenkassen finden die Bestimmungen über Betriebskrankenkassen sinngemäße Anwendung (§ 57).

d) die Genossenschaftskrankenkassen, die gemäß der Gewerbeordnung errichtet wurden, bleiben bestehen, doch müssen dieselben den Mindestforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, andernfalls die nötigen Statutenänderungen von Amts wegen vorgenommen werden müssen (§ 58). Dasselbe gilt

e) von den Bruderladen (Knappschaftskassen), welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehen. Für die Mitglieder derselben tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein. Die statutenmäßigen Leistungen dieser Bruderladen in Krankheitsfällen müssen auf das Niveau der gesetzlichen Mindestleistungen der neuen Krankenversicherungskassen gehoben werden. Erfolgt die Statutenänderung nicht auf regelmäßigem Wege, so nimmt die Berghauptmannschaft dieselbe rechtsverbindlich vor (jetzt nach dem neuen Bruderladengesetz, siehe unten S. 697). Ebenso muß es endlich

f) mit den Vereinskrankenkassen gehalten werden, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 errichtet wurden (§ 60).

Alle hier aufgezählten Kassen haben die Pflicht, nach den Vorschriften des Gesetzes einen Reservefonds anzulegen. Sämtliche Bezirkskassen eines Sprengels einer Unfallversicherungsanstalt bilden Verbände, welche gemeinsame Reservefonds anlegen.

Die Baukrankenkassen können von der Pflicht zur Bildung eines Reservefonds befreit werden. Bei den Vereins- und registrierten Hilfskassen besteht eine größere Freiheit, beziehungsweise Mannigfaltigkeit je nach den Versicherungszweigen, welche diese Kassen pflegen.

Alle jene Kassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen (§ 61). Die Forderungen der Versicherten können von dritten Personen in keinerlei Exekution gezogen werden.

Weder die Arbeitgeber noch die Krankenkassen dürfen mit den Versicherten Verträge schließen, wodurch Bestimmungen des Gesetzes im

voraus zum Nachteil der Versicherten abgeändert werden[1]; haben Gemeinden, Korporationen, Stiftungen nach ihren Statuten an Versicherte Unterstützungen geleistet, so treten sie mit ihrem Anteil in die Rechte des Versicherten. Die Unterstützungspflicht der Krankenkassen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit Folge eines Betriebsunfalles ist, doch bleibt der Krankenkasse der allfällige Anspruch an den Dritten, der zur Entschädigung verpflichtet war (§§ 63 bis 65).

Ebenso geht der Rentenanspruch des Versicherten gegenüber der Unfallversicherungsanstalt auf die Krankenkasse über, soweit sie für dieselbe Zeit dem Versicherten Krankenunterstützung gewährt hat. Nur der Anspruch der Hinterbliebenen auf ein Begräbnisgeld kann gegenüber der Unfallversicherungsanstalt und der Krankenkasse zugleich (also doppelt) geltend gemacht werden, weil bezüglich des Begräbnisgeldes ein Übergang der Forderung des Anspruchsberechtigten zu Gunsten der Krankenkasse, die dasselbe schon bezahlt hat, gesetzlich nicht statuiert ist.

Die aus diesen Ersatzansprüchen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die politische Landesbehörde (§ 66). Der politischen Behörde erster Instanz steht es zu, auf Übertretungen des Krankenkassengesetzes die darin näher bezeichneten Geldstrafen zu verhängen, wogegen der Rekurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium ergriffen werden kann (§ 70). Alle obigen Kassen und Verbände haben die Pflicht, die vorgeschriebenen Ausweisformularien (insbesondere die jährlichen statistischen Nachweisungen auszufüllen und der Aufsichtsbehörde regelmäßig vorzulegen (§ 72).

Die politische Behörde kann sowohl Bezirkskrankenkassen wie auch anderen Krankenkassen auflösen, wenn die Jahresausweise dartun, daß die gesetzlichen Mindestleistungen der Kassen nicht gedeckt und dieselben auch aus keinem sonst vorhandenen Fonds geleistet werden können. Zugleich mit der Auflösung ist für die Unterbringung der Mitglieder in andere Krankenkassen Vorsorge zu treffen. An diese letzteren übergeht auch unter gewissen Voraussetzungen das schuldenfreie Vermögen der aufgelösten Kasse (§ 40).

Betriebskrankenkassen können zur Förderung gemeinsamer Interessen untereinander Verbände bilden (§ 50) oder aber dem Bezirkskrankenkasseverbande beitreten.

Mehrere Arten auf Grund früherer Gesetze, so der Gewerbeordnung von 1859 und des Gesetzes vom 8. März 1885 bestehender Unterstützungskassen sind teils als Betriebskassen zu betrachten, teils nach den für letztere geltenden Normen umzugestalten (§ 51).

Dasselbe gilt von den bei Eisenbahn und Dampfschiffbetrieben, sowie bei vom Staate verwalteten Betrieben bestehenden Unterstützungskassen. Allerdings müssen alle diese Unterstützungskassen auf dem Niveau der durch das Krankenversicherungsgesetz an die Krankenversicherung

[1]) Die Übertretung dieses Verbotes ist strafbar und solche Verträge, Verabredungen sind rechtsunwirksam.

gestellten Forderungen sich befinden, oder wenn sie unter demselben sind, auf dasselbe gehoben werden (§§ 52, 53).

Hinsichtlich der inneren Organisation finden wir bei allen Kassen vier Organe: Die Generalversammlung, den Vorstand, den Überwachungsausschuß und das Schiedsgericht. Letzteres ist zur Entscheidung strittiger Ansprüche der Versicherten gegen die Kasse ausschließlich kompetent.

Die Beiträge zur Krankenversicherung.

§ 241. Die zum Zwecke der Versicherungsleistung, der damit verbundenen Reservefondsbildung und der Verwaltung der Krankenkassen erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, welche ähnlich wie bei der Unfallversicherung, teils den Versicherten, teils den Arbeitgebern zur Last fallen.

Nur ist das Verhältnis der Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber hier beinahe das umgekehrte wie bei der Unfallversicherung, denn während dort von den tarifmäßigen Beiträgen, den Arbeiter nur 10%, den Arbeitgeber dagegen 90% treffen, entfallen von dem zum zum Zwecke der Krankenversicherung statutenmäßig bestimmten Beiträgen $^2/_3$ auf die Mitglieder (d. i. die Versicherten) und nur $^1/_3$ auf die Arbeitgeber (§ 34).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Beiträgen zur Unfall- und denjenigen zu der Krankenversicherung liegt darin, daß jene nach der verschiedenen Gefährlichkeit der Betriebe (auf Grundlage der Einreihung in die Gefahrenklassen und Perzentsätze), diese hingegen bei jeder einzelnen Krankenkasse einheitlich für alle Mitglieder „in Perzenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages bemessen" werden (§ 25). Während also die einzelnen Unfallversicherungsanstalten von ihren Mitgliedern, je nachdem dieselben zu verschiedenen Betrieben gehören, verschieden abgestufte Beiträge einheben, dagegen aber sämtliche im Geltungsgebiete des Unfallversicherungsgesetzes gelegenen Betriebe derselben Gefahrenklasse und desselben Perzentsatzes bei allen Anstalten dieselben Perzentsätze zahlen, welche im Verordnungswege festgesetzt werden, kann bei den Krankenversicherungsanstalten neben der Einheitlichkeit der Beiträge aller Mitglieder je einer Anstalt unterhalb der gesetzlichen Maximalgrenze, die größte Mannigfaltigkeit der Bemessung der Beiträge bei den verschiedenen Anstalten herrschen.

Diese Maximalgrenze der Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder ist mit 3% des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Lohnbetrages fixiert. Doch ist unter gewissen im Gesetz ausführlich festgesetzten Umständen eine Erhöhung der Beiträge über diese Maximalgrenze durch einen gesetzlich qualifizierten Beschluß der Generalversammlung der Krankenanstalt zulässig (§ 26).

Der Arbeitgeber ist für die Zahlung des Gesamtbeitrages der Kasse gegenüber haftbar, doch kann er dem Arbeiter bei der Lohnzahlung

$^2/_3$ des Beitrages vom Lohne abziehen[52]); diesen Abzug muß er jedoch längstens binnen Monatsfrist seit Fälligkeit des Beitrages, beziehungsweise der Lohnquote machen. Nach Ablauf dieser Frist darf der Abzug nicht mehr gemacht werden.

Obiges Verhältnis der Beitragsleistungen ($^2/_3$: $^1/_3$) kann unter Umständen von der Generalversammlung der Krankenkassen zu Gunsten der Versicherten geändert werden. Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, Volontäre und Beamte, mit einem Jahresverdienst von über 1200 fl., zahlen ihre Beiträge ganz aus eigenem.

Zur Kontrolle der Beitragsleistungen obliegt den Arbeitgebern die Anmeldepflicht aller versicherungspflichtigen Personen (§ 31[53]); sie tragen alle Folgen der Unterlassung dieser Anmeldung (§ 32[53]).

Bruderladen.

§ 242. Sowohl bei der Erlassung des Unfall wie des Krankenversicherungsgesetzes war der Gesetzgeber darauf bedacht, ähnliche bereits bestehende Einrichtungen, die sich als lebensfähig bewährt hatten, womöglich zu schonen, dieselben in ihrem Bestande nicht zu erschüttern, sondern vielmehr zu festigen und den neu zu errichtenden Versicherungsanstalten organisch anzugliedern.

In erster Reihe war dies mit den Bruderladen (Knappschaftskassen) der Fall.

War es ja beinahe ein Gebot der Pietät, in diese alte, seit Jahrhunderten bestehende humanitäre Institution der Bergwerksunternehmungen, die das allgemeine Berggesetz aus älteren Gewohnheitsrechten übernahm und regelte, nicht störend einzugreifen. Zumal die Bruderladen ihre Mitglieder zumeist nicht nur gegen Unfälle und Krankheiten, sondern sogar — als echte Vorläufer der modernen Sozialreform — gegen Altersinvalidität versicherten. So schloß denn schon der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes die Arbeiter in Bergwerken auf *vorbehaltene* Mineralien, für welche nach dem allgemeinen Berggesetze vom Jahre

[52]) Wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter die zwei Drittel des Beitrages vom Lohne abzieht, den Beitrag der Kasse aber nicht abführt, so begeht er eine Veruntreuung nur, wenn es sich um eine Genossenschaftskrankenkasse handelt; bei allen anderen Arten von Krankenkassen ist die Zahlungspflicht des Arbeitgebers eine primäre, er schuldet den Gesamtbeitrag und ist dem Arbeiter gegenüber nur regreßberechtigt; bei der Genossenschaftskrankenkasse ist der Arbeitgeber überhaupt nur ein Drittel und der Arbeiter zwei Drittel des Beitrages schuldig und wenn der Arbeitgeber die zwei Drittel des Arbeiters zur Zahlung übernimmt, so haftet er für eine fremde, nicht seine eigene Schuld; wenn er das übernommene fremde Geld nicht abführt, so liegt dann eine Veruntreuung vor. Dieser Unterschied ergibt sich aus dem Wortlaute des Krankenversicherungsgesetzes, bezw. der Gewerbeordnung (§ 121).

[53]) Nach diesem § 32 ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Bezirkskrankenkasse (nicht auch den anderen Arten von Kassen) den Gesamtaufwand zu ersetzen, welchen die Kasse für einen gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Arbeiter machen mußte.

1854 (X. Hauptstück, §§ 210 bis 214) Bruderladen existierten, von der Versicherungspflicht aus, indem er die Versorgung derselben für den Fall ihrer Verunglückung den Bruderladen überließ, zugleich aber auch ein besonderes Gesetz über dieselben in Aussicht stellte.

Das Krankenversicherungsgesetz hat allerdings, wie wir das oben gesehen haben, die Bruderladen in den Rahmen seiner Bestimmungen einbezogen (VI. Abschnitt) und für dieselben grundsätzlich ein gleiches Niveau der Leistungen an die Versicherten wie die anderen Krankenversicherungskassen für die Zukunft festgesetzt; nichtsdestoweniger hat auch das Krankenversicherungsgesetz den Bruderladen eine exemte Stellung unter allen anderen Kassen eingeräumt, indem es dieselben von den Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des 2., 3. und 4. Abschnittes loszählte.[54])

Damit stellte sich aber zugleich die Notwendigkeit heraus, die Verhältnisse der Bruderladen den neuen Arbeiterschutzgesetzen entsprechend einheitlich zu regeln, was mit Gesetz vom 28. Juli 1889, Nr. 127, geschah.[55])

Der eigentümliche, in der historischen Entwicklung der Bruderladen wurzelnde Charakter derselben als allseitiger Arbeiterschutzinstitute wurde dabei vollständig gewahrt, indem denselben ihr althergebrachter Wirkungskreis nicht nur als Krankenkasse und Unfallversicherungsanstalt, sondern auch als „Provisionskasse" belassen wurde, welche ihren infolge Alters dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern „Provisionen" (Renten) und auch den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder gewisse Unterstützungen (Witwenprovisionen und Waisenprovisionen) zahlen (§ 1). Nur ist zum Zwecke besserer Evidenzhaltung und leichterer Kontrolle ihrer Geldgebarung eine rechnerische und administrative Trennung der Krankenkasse von der Provisionskasse bei jeder Bruderlade vorgeschrieben (§ 2). Die Mindestleistungen der Krankenkasse sind denjenigen der auf Grund des allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes gleichgesetzt; die Mindestleistungen der Provisionskasse

[54]) § 5 des Krankenversicherungsgesetzes setzt Tantiemen und Naturalbezüge dem Gehalt und Lohne gleich; § 9 schließt die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung von den Leistungen der Krankenkassen aus. Der zweite, dritte und fünfte Abschnitt des Krankenversicherungsgesetzes enthält die besonderen Bestimmungen für Bezirks-, Betriebs- und Genossenschaftskrankenkassen.

[55]) Neben der Notwendigkeit, die Bruderladen auf das höhere sozialreformatorische Niveau der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze zu heben, was durch Erhöhung der Mindestleistungen der Kassen an die Versicherten und durch Heranziehung der Werksbesitzer zu obligatorischen Beiträgen (was früher nicht der Fall war) erreicht werden sollte und erreicht wurde; war für die Neuregelung der Bruderladen ausschlaggebend der Umstand, daß dieselben, großenteils auf mangelhaften versicherungstechnischen Berechnungen fußend, keine Garantie ihrer Solvenz für die Zukunft boten. Eine im Jahre 1881 von der Regierung vorgenommene Untersuchung der finanziellen Lage der Bruderladen lieferte sogar den Beweis, daß ein großer Teil derselben tatsächlich insolvent oder doch wenigstens in einer derartigen Lage sei, daß sie für die eingegangene Verpflichtung nicht die erforderliche Deckung aufweisen konnte.

müssen mindestens 100 fl. für männliche und 50 fl. für weibliche Arbeiter betragen (§ 3). Diese letztere Kasse ist, für den Todesfall eines Mitgliedes, zu Witwen- und Waisenprovisionen in dem Minderbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Ehegatten, beziehungsweise Vater gebührenden Provision verpflichtet (§ 5). Bei Übertritt eines Mitgliedes zu einer anderen Bruderlade bleibt dasselbe bei der alten Bruderlade provisionsberechtigt, hat aber auch an die alte Bruderlade die Provisionsversicherungsraten zu zahlen (Artikel II, Gesetz vom 17. September 1892, Nr. 178) — eine Bestimmung, welche die Freizügigkeit der Arbeiter sicherzustellen den Zweck hat.

Was die Versicherungspflicht bei den Bruderladen anbetrifft, macht das Gesetz einen Unterschied zwischen ständigen Bergarbeitern, nichtständigen Arbeitern und Betriebsbeamten beim Bergbaue. Die ständigen Bergarbeiter sind zur Versicherung in beiden Kassenabteilungen verpflichtet; die nichtständigen sind hiezu nur bei der Krankenkasse, bei der Provisionskasse aber lediglich gegen aus einem Betriebsunfalle herrührende Erwerbslosigkeit: die Betriebsbeamten endlich, die einen geringeren Gehalt als 1200 fl. beziehen, sind ebenfalls nur bei der Krankenkasse versicherungspflichtig; diejenigen Betriebsbeamten, die mehr als 1200 fl. beziehen, obendrein bei der Provisionskasse in demselben Maße wie die nichtständigen Arbeiter (also gegen Betriebsunfälle versicherungspflichtig. Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur einen sehr geringen Lohn beziehen, sind gleich den vollgezahlten Arbeitern und Angestellten ihres besonderen Arbeitszweiges zu behandeln (§ 10). Für das nach dem § 212, allgemeines Berggesetz für jede Bruderlade vorgeschriebene Statut stellt dieses Bruderladenversicherungsgesetz eine Reihe von Erfordernissen auf, und zwar bezeichnet es die Punkte, über welche das Statut Bestimmungen enthalten müsse und über welche es Bestimmungen enthalten dürfe. Die Verwaltung der Bruderladen ist autonom; die versicherten Arbeiter sind Mitglieder derselben; ihre Generalversammlung wählt einen Teil des Vorstandes, den anderen Teil (doch nicht mehr als $^1/_3$) wählen oder ernennen die Werksbesitzer, welche auch bis zu $^1/_3$ der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sein dürfen. Über Vorstandswahlen und vorgenommene Änderungen muß der Revierbeamte auf dem laufenden erhalten werden; die Anzeigen hat der Vorstand zu erstatten (§ 17). Die Bruderladen unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Revierbeamten und der Bergbehörde (§ 24).

Die Beiträge zahlen Versicherte und Werksbesitzer je zur Hälfte. Für die unentgeltlich bediensteten Arbeiter (Volontäre, Praktikanten usw.) zahlen die Werksbesitzer die ganzen Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird nach versicherungstechnischen Methoden berechnet und muß nicht von allen Mitgliedern in gleichen Beträgen eingehoben werden; vielmehr kann eine Abstufung nach dem Alter derselben Platz greifen (§ 29).

Die Werksbesitzer sind zur Einzahlung auch der Beiträge der Arbeiter verpflichtet, dagegen berechtigt, die entfallenden Quoten den Arbeitern bei der Lohnzahlung abzurechnen (§ 30).

Die Wahrung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen ist den Krankenkassen zur Pflicht gemacht. Doch müssen jedenfalls behufs Deckung der laufenden Ausgaben die Werksbesitzer die erforderlichen Vorschüsse leisten (§ 34). Die Provisionskassen müssen auf Schaffung und Erhaltung ihrer versicherungstechnisch erforderlichen finanziellen Deckung bedacht sein und zu diesem Zwecke von fünf zu fünf Jahren die nötige Untersuchung und Prüfung vornehmen. Auch muß sowohl jede dieser besonderen Kassen ihren Reservefonds in der gesetzlichen Höhe ansammeln, wie auch „sämtliche Werksbesitzer" verpflichtet sind, einen Zentralreservefonds zu gründen. Zu letzterem haben die Werksbesitzer die Beiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (0·1 der jährlichen Lohnsumme) zu zahlen. Dieser Zentralreservefonds wird durch eine Kommission in Wien unter dem Vorsitz des Ackerbauministers verwaltet (§ 38).[56]

[56] Die Bestimmungen über Bruderladen-Schiedsgerichte wie auch über diese den Zentralreservefonds verwaltende Kommission enthält das Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, womit die §§ 19, 20 und 38 des Bruderladengesetzes abgeändert wurden.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1889 erfloß die Ministerialverordnung vom 11. September 1889, RGBl. Nr. 148, bei Manz, Bd. 29.

Zur Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen erflossen noch die Gesetze vom 30. Dezember 1891, RGBl. Nr. 3 ex 1892, und vom 17. September 1892, RGBl. Nr. 178.

Sachregister.

Abfertigung (Staatsbeamtenswitwe) **195**.
Abgaben, allgemeines **306** f.
Abgaben, Gemeinde **222**.
Abgeordnetenhaus (österr.) **103**.
Abgeordnetenhaus (ung.) **106**.
Abgrenzung, Bezirksweise **491**.
Abschiebung (Armenpolizei) **653, 654**.
Ackerbauministerium **175**.
Advokatur **142**.
Agrarzölle **514**.
Akademien **592**.
Akademie der bildenden Künste in Wien und Krakau **592, 594**.
Akademien der Wissenschaften **594**.
Akademie, orientalische **594**.
Aktiengesellschaft **517, 523**.
Aktiengesellschaften, ausländische **525**.
Aktienregulativ **524**.
Aktienverein **524**.
Allgemeine Rechte und Pflichten **10**.
Altkatholiken **250**.
American Dentist **612**, 5.
Amtsinstruktion für die politischen Bezirksämter **198**.
Anerbenrecht **444**.
Angehörige der Gewerbegenossenschaft **504**.
Anstalten **161**.
Anthrax (Milzbrand) **458**.
Anzeigepflicht bei Tierkrankheiten **460**.
Apotheken **613**.
Ararische und nichtärarische Straßen **388**.
Arbeiter (als Stand) **85**.
Arbeiterschutzrecht **661**.
Arbeiterversicherung siehe Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Arbeiterverzeichnis **501**.
Arbeiterwohnungen billige und gesunde, Steuerbegünstigungen **628**.
Arbeitsbeirat **176**.
Arbeitsbuch **501**.
Arbeitsbuch, Reisebewilligung **385**.
Arbeitshäuser **656**.
Arbeitsordnung **502**.
Arbeitspausen **498**.
Arbeitsräume **498**.
Arbeitsstatistisches Amt **176**.
Arbeitszeit **500**.
Arbeitszeugnis 502.
Arbeitszeugnis (Befähigungsnachweis) **488**.
Archivrat **172**.
Armenbegünstigungen **659**.
Armenbezirke (Niederösterreich) **651**.
Armendrittel (v. Priestererbschaften) **660**.
Armenfonds **649**.
Armengesetz für Niederösterreich **651**.
Armenkrankenpflege **647**.
Armenlotterien **660**.
Armenprozente (von Erbschaften) **660**.
Armenpflege, Folgen des Zuständigkeitsprinzips **653**.
Armenpflege, Organisation **650**.
Armenrecht **641**.
Armenrecht (im Prozeß) **659**.
Armenstiftungen **659**.
Armenversorgung **644**.
Ärzte **611**.
Ärztliche Praxis **611**.
Assanierungsbauten, Steuerfreiheit **628**.
Assanierungsrecht **627**.
Assantierung **292**.
Augenblickliche Hilfe (Armenrecht) **648**.
Ausgleich (in Böhmen) **79**.
Äußere Bezeichnung der Gewerbebetriebsstätte **491**.
Äußeren, Ministerium des **166, 170**.
Äußerung, Recht der freien **262**.
Ausverkauf **492**.

*) Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten, und zwar die fetten den Text, die gewöhnlichen die Noten.

Auswärtige Vertretungen 369.
Automobils (Straßenpolizei) 392.
Autonome Städte, siehe Städte mit eigenem Statute.
Autonomieprinzip (Unfall-Versicherung) 675.

Bahnbetriebsamt 424.
Bahnerhaltungssektionen 424.
Bahnhöfe, Anlage 409.
Bahnstationsämter 424.
Bank, österr.-ung. 545.
Bank, österr.-ung., Auflösung 551.
Bank, österr.-ung., Geschäftskreis 548.
Bank, österr.-ung., Organisation 547.
Bank, österr.-ung., Reingewinnverteilung 550.
Bank, österr.-ung., Vorzugsrechte 550.
Banknotengeschäft 549.
Bannwälder 450.
Baubedingungen, Erleichterungen und Erschwerungen 635.
Bauern (als Stand) 85.
Bauführung (Kirchenkonkurrenz) 601.
Baugewerbe 496.
Baugewerbe (Befähigungsnachweis) 496 f.
Bauhygiene 629.
Baukrankenkassen 694.
Baulast, kirchliche 599.
Baumeister 496.
Bauordnungen 631.
Baupolizei 629.
Baupolizei (Assanierung) 627.
Beamte, Dienstverhältnisse 184.
Beamte, Disziplinarbehandlung 192.
Beamtenversorgung 194.
Befähigungsnachweis 488.
Befähigungsnachweis (Dispens) 488.
Begehung, politische (Eisenbahn) 409.
Behörden 160.
Behörden in Österreich-Ungarn 166.
Behördenorganisation in Ungarn 181.
Beilbrief 398.
Beitragsprinzip (Unfallversicherung) 670.
Bergakademien 593.
Bergbau (Schichtdauer) 500.
Bergbaugenossenschaft 465.
Bergbaupolizei 466.
Bergbehörden 175.
Bergrecht 464.
Bergregal 340.
Bergwerkseigentum 464.
Berufs- und Ehrenbeamte 183.
Berufswahlfreiheit 259.
Beschälseuche (Pferde) 458.
Besitzesfreiheit 258.
Besoldungssteuer 317.
Bestellungen, Aufsuchen (Gewerbe) 493.
Bestiftungszwang 440.
Betrieb, gewerbepolizeiliche Regelung 492.
Betriebsanlagen (Gewerbe) 489.
Betriebsanmeldung (Unfallversicherung) 685.
Betriebskrankenkassen 693.
Betriebsleitungen (Eisenbahn) 424.
Betriebspflicht (Gewerbe) 492.
Betriebsreglement (Eisenbahn) 412.
Betriebsstätte, äußere Bezeichnung 491.
Betriebsunfallprinzip 669.
Bevölkerung in staatsrechtlicher Beziehung 61.
Bewaffnete Macht, Gliederung 288.
Bezirksärzte 638, 639.
Bezirksausschuß 226.
Bezirksbehörden 167, 176.
Bezirksgemeinde 224.
Bezirkshauptmannschaft 178.
Bezirkskrankenkassen 692.
Bezirksschulinspektoren 577.
Bezirksschulrat 575.
Bezirksstraßen 388.
Bezirksvertretung 168, 225.
Bezirksweise Abgrenzung (Gewerbe) 491.
Biersteuer 321.
Bildende Künste, Akademie der 594.
Binnenfischerei 445 f.
Bläschenausschlag (Pferde) 458.
Blatternseuche (Schafe) 458.
Bodenkulturhochschule 592.
Börsen 543.
Bosnien und Herzegowina, Reichsland 42.
Botschaften 370.
Branntweinsteuer 325.
Briefverkehrsfreiheit 259.
Brücken 389.
Bruderladen 694, 697.
Brunnenmeister 496.
Budget (Staats-) 304.
Bürgerliche Gesetze 11.
Bürgerschullehrbefähigung 572.

Chirurgen 611, 3.
Clearingverkehr 531.

Dauernde Unterstützung 646.
Dekan (Universität) 589.
Delegationen 127.
Delegationen, Rechte derselben und der Mitglieder 129.
Depositentaxe 359.
Deutschland, Vertragsverhältnis (Zoll) 511.
Dienstbotenbuch, Reisebewilligung 385.
Diensttaxe 359.
Dienstverhältnisse der Beamten 184.

Diplomatische Vertretungen 369 ff.
Disziplinarbehandlung der Beamten 192.
Doktorat an der Technik 593.
Doktorat (Universität) 590.
Dualismus 50.

Ediktalverfahren (Betriebsanlage) 489.
Effektenbörsen 543.
Ehrenbeamte 183.
Eichgebühren 356.
Eichordnung 358.
Eigenjagd 454.
Einforstungen 450.
Einjährig Freiwillige 293.
Einleger (Armenrecht) 648.
Einkommensteuer 316.
Einquartierung 300.
Eisenbahn, Baukonzession 406.
Eisenbahn, Vorkonzession 404.
Eisenbahnen, garantierte 417.
Eisenbahnen, Privatisierung derselben 416.
Eisenbahnen, staatsrechtliche Stellung derselben 415.
Eisenbahnbehörden 422.
Eisenbahnbetrieb 410.
Eisenbahnbetriebsreglement 412.
Eisenbahnkonzession 407.
Eisenbahnministerium 176, 411, 423.
Eisenbahnrecht 404.
Eisenbahntarifrecht 413.
Eisenbahnverstaatlichung 418 ff.
Eisenbahnzufahrtsstraßen 389.
Elberfelder System (Armenpflege) 650.
Entscheidung 209.
Epidemien 621, 640.
Erbenfortbetrieb (Gewerbe) 493.
Erbschaftssteuer 353.
Erdharz 467.
Ermächtigungsgesetz 14.
Ersatzreserve 289.
Erwerbsgenossenschaft 518.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 532.
Erwerbsteuer 314.
Erziehungsbeiträge (Beamtenwaisen) 195.
Evangelische Kirche 248.
Evidenzhaltungsrecht 378.
Exekution 209.
Exterritorialität 371.

Fabriksmäßige Gewerbe 484 f.
Fachschulen (gewerbliche) 586.
Fahrräder (Straßenpolizei) 392.
Fahrzeuge, Beschaffenheit 394.
Fakultäten (Universität) 588.
Feilbieten im Umherziehen 494.
Feldschutz 444
Festungen 299.
Feuerrayon (Baupolizei 635.
Filialen 491.
Finanzbezirksdirektionen 173.
Finanzgesetz 304.
Finanzlandesdirektionen 173.
Finanzministerium 172.
Finanzprokuraturen 173.
Finanzrecht 303.
Findelanstalten 619.
Firma (gewerbliche) 491.
Firmapflicht 491.
Fischereirecht 445.
Fleischbeschau 459, 622.
Fleischsteuer 332.
Flursperre (Tierseuchen) 462.
Forstfrevel 453.
Forstrecht 449.
Forsttechnisches Personal 451.
Fortbildungsschule (gewerbl.) 504, 586.
Frauenspersonen (Gewerbliche Arbeit) 503.
Freie Äußerung 262.
Freie Gewerbe 483.
Freiheitsrechte, persönliche 257.
Freiheitsrechte, politische 260 ff.
Freilager 543.
Freiteilbarkeit 440.
Freizügigkeit 258.
Friedhöfe 637.

Gast- und Schankgewerbe 482.
Gebäranstalten 619.
Gebäudesteuer 312.
Gebietseinteilungen, staatliche (Königreiche und Länder) 51.
Gebühren 351.
Gebühren, unmittelbare 351.
Gebührenäquivalent 353.
Gebührenfreiheit (Armenrecht) 659.
Gefahrenklasseneinteilung (Unfallversicherung) 683.
Geheimmittel (Kurpfuscherei) 623. 27.
Gehilfenausschuß 507.
Gehilfenkrankenkasse 507, 508.
Gehilfenversammlung 507.
Geistliche, Ausbildung 603.
Geistlicher Stand 84.
Geltung der Gesetze, örtliche und zeitliche 18.
Gemeinde 212.
Gemeindeabgaben, Umlagen 222.
Gemeindearmenpflege 643.
Gemeindewirkungskreis 221.
Gemeindejagd 454.
Gemeinderecht, Entwickelung des österreichischen 214.

Gemeindestraßen 388.
Gemeindeverfassung 220.
Gemeindevermögen 222 ff.
Gemeindevertretung 167.
Gemeindewälder 449.
Gemeinsame Behörden 166, 170.
Gemeinsame Ministerien 170.
Gemeinsamer Rechnungshof 166.
Gendarmerie 298.
Generaldirektion der österr. Staatsbahnen 423.
Generalinspektion, österr. Eisenbahnen 167, 411, 422, 425.
Generalzunftordnung (Karl VI) 473.
Genossenschaft (gewerbliche) Zweck 505.
Genossenschaft mit beschränkter bezw. unbeschränkter Haftung 533.
Genossenschaft registrierte, Organisation 535.
Genossenschaften (gewerbliche) 504.
Genossenschaften (Aufsicht) 506.
Genossenschaften, kirchliche, Vermögen 605.
Genossenschaftskrankenkasse 507, 508, 694.
Genossenschaftsregister 533, 26.
Genossenschaftsrevisoren 538.
Genossenschaftsstatut 506.
Genossenschafts-Versammlung 507.
Genossenschaftsvorstehung 507.
Gerichtsverfassung in Ungarn 155.
Gesandtschaften 370, 373.
Geschäftsordnung, der politischen Behörden 198.
Geschäftsordnung des Reichsrates 107.
Geschäftsordnung der Landtage 126.
Geschäftsträger, diplomatische 370.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 518, 538.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung Registrierung 540.
Gesetz 12.
Gesetzes-Ausgaben, neuere 38.
Gesetzesrecht 3.
Gesetzgebende Gewalt 95.
Gesetzgebende Gewalt (Übung derselben) 97.
Gesetzsammlungen, ältere 32.
Gesinde (als Stand) 85.
Gestütswesen 456.
Gesundheitspolizei 620.
Gewerbeeinteilung 479.
Gewerbeenquêten 476.
Gewerbe, freie 483.
Gewerbe, freiverkäufliche 480.
Gewerbe, Handels- 485.
Gewerbe, handwerksmäßige 483,
Gewerbeinspektorate 176, 664.
Gewerbe, radizierte 480.
Gewerbe, Real- 480.
Gewerbebetrieb (Bedingungen) 486.
Gewerbeförderungsrat 176.
Gewerbefreiheit 472.
Gewerbliche Unterrichtsanstalten 586.
Gewerbegenossenschaft 504.
Gewerbegenossenschaft, Angehörige 504.
Gewerbegenossenschaft, Aufsichtsbehörde 506.
Gewerbegenossenschaft, Gehilfenausschuß 507.
Gewerbegenossenschaft, Gehilfenkrankenkasse 507, 508.
Gewerbegenossenschaft, Gehilfenversammlung 507.
Gewerbegenossenschaft, Meisterkrankenkassen 506.
Gewerbegenossenschaft, Mitglieder 504.
Gewerbegenossenschaft, Rohstofflager 506.
Gewerbegenossenschaft, Schiedsgericht 507.
Gewerbegenossenschaft Statut 506.
Gewerbegenossenschaft, Unterstützungskassen 506.
Gewerbegenossenschaft, Verkaufshallen 506.
Gewerbegenossenschaft, Versammlung 507.
Gewerbegenossenschaft, Vorschußkassen 506.
Gewerbegenossenschaft, Vorstehung 507.
Gewerbegericht 141, 499, 507, 54.
Gewerbekonzession 480.
Gewerbenovellen 1883, 1885, 1897 478.
Gewerbeordnung 1859 477.
Gewerberecht 471.
Gewerberecht (subjektives) 490.
Gewerberecht (Umfang und Ausübung) 489.
Gewerbeschein 487.
Gewerbe- und Handeltreibende (als Stand) 84.
Gewerbeübersiedelung 491.
Gewerbliche Fortbildungsschule 504.
Gewerblicher Unterricht 499.
Gewissensfreiheit 259.
Gewohnheitsrecht 3.
Glaubensfreiheit 259.
Gleichheit vor dem Gesetze 262 ff.
Grenzverkehr (Paßwesen) 386.
Griechisch-orientalische Kirche 247.
Großgrundbesitzer 84, 435.
Grundbuchsamt 144.
Grundentlastung 436.
Grundsteuer 308.
Grundsteuerkataster 310.
Grundwasser 448, 24.
Gutsgebiete 226.
Gymnasien 586.

Hafenpolizei 400 f.
Haftpflicht und Versicherung 667.
Halbtagsunterricht 567.
Handelsagenten 494.
Handelsgenossenschaften 517.
Handelsgewerbe 485.
Handelskammern 560.
Handelsministerium 175.
Handelsrecht, öffentliches 509.
Handelsreisende 493.
Handelsvertrag mit Deutschland 512.
Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten 512.
Handeltreibende (als Stand) 84.
Handelswerte, Permanenz-Kommission für 176.
Handwerksmäßige Gewerbe 483.
Hausapotheken (der Ärzte) 614.
Hausierhandel 494.
Hausindustrie 485.
Hausklassensteuer 312.
Hausrecht 258.
Hauszinssteuer 312.
Hebammenkunst 612.
Hebammenunterricht 612, 7.
Heer 288.
Heeresbestandteile, deren Verwendung 289 f.
Heimatsrecht 230.
Heimatsrecht (Veränderungen desselben) 234.
Heimatsgesetznovelle 1896 (Armenwesen) 654.
Heizhausleitung (Eisenbahn) 424.
Hengstendepot 456.
Hengstenlizenzierung 457.
Herrenhaus (österr.) 102.
Herrenhuter 250.
Herrschergewalt 88.
Herrschergewalt, Vertretung 94.
Herzegowina u. Bosnien, Reichsland 42.
Hilfsarbeiter (Jugendliche) 503.
Hilfsmittel und systematische Darstellungen des Verwaltungsrechtes 37.
Hilfspersonale, gewerbliches 497 ff.
Historisch-politische Individualität 71 ff.
Hochadel 83.
Hochschule für Bodenkultur 592.
Hochschule, technische 592.
Hochschulen und Akademien 592.
Hochschulen: siehe Akademie,
Bodenkultur,
Montanistische,
Technische,
Universität.
Höferecht 443.
Hoheitsrechte 10.
Honorarkonsule 371.
Jachten 398.
Jagdpolizei 454.
Jagdrecht 454.
Jagdschaden 455.
Jahrmärkte 495.
Immunität der Delegationsmitglieder 130.
Impfung 621.
Impfzwang 621.
Individualität, historisch-politische 71.
Industriebauten 636.
Industrierat 176.
Industriezölle 515.
Infektionskrankheiten, Hintanhaltung 621.
Informationsverfahren 207 ff.
Insektenschäden 452.
Intelligenz (als Stand) 85.
Interimsschein (Aktien) 524.
Interkonfessionelle Verhältnisse 237 ff., 596.
Irrenanstalten 617.
Isolierte Lage (Baupolizei) 636.
Juden 250.
Jugendliche Hilfsarbeiter (Gewerbe) 503.
Juristenrecht 3.
Justiz und Verwaltung 134.
Justizministerium 135, 173.
Justizverfassung 132.

Kaiser 88 ff.
Kaiser (Vertretung) 94.
Kaiserliche Verordnung 16.
Kanäle (Schiffahrt) 393.
Kapitalsdeckungsprinzip (Unfallversicherung) 674.
Karenzfristprinzip (Unfallversicherung) 676.
Kassen- und Rechnungswesen 367.
Kassenverbände (Krankenkassen) 694.
Katholische Kirche 240.
Kirche, evangelische 248.
Kirche, griechisch-orientalische 247.
Kirche, katholische 240.
Kirche: Unitarier 250.
Juden „
Altkatholiken „
Herrenhuter „
Kirche und Staat 236.
Kirchenbau 599.
Kirchengesellschaften 237.
Kirchenkonkurrenzgesetze 599.
Kirchenvermögen, Verwaltung 604.
Kirchtagsmärkte 495.
Klassen und Stände 82.
Klauenseuche 485.
Klostervermögen 605.

Knappschaftskassen 694.
Kodifikation des Staatsbürgerrechts 254.
Komitate 168.
Kommanditaktiengesellschaft 523.
Kommassation 441.
Kompetenz in Straßen- und Wegeangelegenheiten 387.
Kompetenzgrenze zwischen Reichsrat und Landtagen 121.
Konduktsquartal 195.
Kongregationen, Vermögen 606.
Kongrua 246.
Konkurrenzstraßen 388.
Konkurrenzverhandlung (Kirchliche Baulast) 601.
Konkursmasse (Gewerbefortbetrieb) 493.
Konsulareleven 371.
Konsulate 371, 373.
Konsulate als Evidenzhaltungsbehörden 376.
Konsulate als Seebehörden 375.
Konzession (Gewerbe) 487.
Konzessionierte Gewerbe 480.
Körung 457.
Krankenanstalten 616.
Krankenhäuser, öffentliche 616.
Kranken- und Unterstützungskassen der Gewerbegenossenschaften 506.
Krankenkassen 691.
Krankenversicherung 685.
Krankenversicherung:
Baukrankenkassen 694.
Betriebskrankenkassen 693.
Bezirkskrankenkassen 692.
Bruderladen 694, 697.
Genossenschaftskrankenkassen 694.
Kassenverbände 694.
Knappschaftskassen 694.
Krankenkassen 691.
Krankenversicherungspflichtige Personen 687.
Provisionskassen der Bruderladen 698.
Vereinskrankenkassen 694.
Krankenversicherungsanspruch, Inhalt desselben 690.
Krankenversicherungsbeiträge, Bemessung und Einbringung 696.
Krankenversicherungspflichtige Personen 687.
Kriegsmarine 288.
Kroatisch-slawonischer Landtag 126.
Krönung 93.
Kultus- u. Unterrichtsministerium 173.
Kultusbeiträge 597.
Kultusverwaltung 595.
Kündigung (Arbeitsvertrag) 502.
Kundmachung 17.
Kunstakademie 594.
Kurorte, Statut 223, 229.
Kurpfuscherei (Geheimmittel) 623, 27.
Kuxe 464.

Lagerhäuser 544.
Lagerscheine 544.
Länder der ungarischen Krone 56.
Länder, Verhältnis der einzelnen, zueinander 55.
Landesarmenfonds 650.
Landesausschuß 168.
Landesbauordnungen 633.
Landesbehörden 176.
Landesbehörden in Österreich und in Ungarn 167.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt 17.
Landesgrundgesetze 30.
Landeskulturräte 175, 469.
Landesordnungen 117.
Landesregierungen 177.
Landessanitätsrat 639.
Landesschulinspektoren 578.
Landesschulrat 575.
Landessprache, zweite (Beamtenanstellung) 185.
Landesstraßen 388.
Landesverteidigungsministerium 174.
Landstreicherei (Abschiebung) 655.
Landsturm 288, 297.
Landtag, kroatisch-slawonischer 126.
Landtage 118.
Landtagswahlverfahren 119.
Landwehr 288, 296.
Landwirte 435.
Landwirtschaft (Vertretung) 469.
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften 470.
Landwirtschaftsrat 176, 471.
Landwirtschaftsrecht 434.
Lebensmittelgesetz, Strafbestimmungen 625.
Lebensmittelpolizei 621.
Lebensmitteluntersuchungsanstalten 624 ff.
Lebensmittelverkehr 623.
Legitimationskarte (Paßwesen) 385.
Lehrbefähigungszeugnis 572.
Lehrbrief 504.
Lehrer, Ausbildung 572.
Lehrer, Stellung 572.
Lehrerausbildung, Fortbildungskurie 573.
Lehrer (Universität) 588.
Lehrerbibliothek 573.
Lehrerbildungsanstalten 572.
Lehrerkollegium 588.
Lehrerkonferenzen 573.
Lehrfreiheit (Universität) 590.

Lehrkanzel (Universität) 590.
Lehrlinge (Gewerbe) 503.
Lehrlingsunterricht 504.
Lehrvertrag 504.
Lehrzeit 504.
Lehrzeugnis (Gewerbe) 488, 504.
Leichentransport 638.
Lernfreiheit (Universität) 591.
Literatur 35.
Lizitationsprozente (für den Armenfonds) 660.
Lohnzahlung (Gewerbe) 499.
Lokalbehörden 167.
Lotto 338.
Lungenseuche 458.

Magister der Pharmazie 592.
Magnatentafel 104.
Marineedikt (1744) 396.
Markenpflicht 559.
Markenschutzrecht 556.
Markenschutzrecht, älteres 557.
Markenschutzrecht, geltendes 558.
Marktbesucher (Gleichheit) 495.
Marktgebühren 495.
Marktfierant 496.
Marktordnung 495.
Marktverkehr 495.
Matrikenführung 380.
Maturitätsprüfung 586.
Maul- und Klauenseuche 458.
Maurermeister 496.
Mautgefälle 350.
Maximaltarife (Gewerbe) 492.
Meisterkranken- und Unterstützungskassen 506.
Meldepflicht (Militär) 291.
Meldungswesen 384.
Messen (Marktverkehr) 495.
Militärgerichte 141.
Militärlasten 300.
Militärpflicht, Begünstigungen 293.
Militärpostämter 433.
Militärrecht 286.
Militärterritorialbezirke 289.
Militärversorgung 301.
Milzbrand 458.
Mineralölsteuer 335.
Ministerien in Österreich und in Ungarn 167.
Ministerien, gemeinsame 170.
Ministerium des Äußern 166, 170.
Ministerium, gemeinsames der Finanzen 166, 171.
Ministerium des Krieges 166, 171.
Ministerium das österr. 168, 171.
Ministerium für Ackerbau 175.
Ministerium der Eisenbahnen 176.
Ministerium der Finanzen 172.
Ministerium des Handels 175.
Ministerium des Innern 171.
Ministerium der Justiz 173.
Ministerium für Kultus und Unterricht 173.
Ministerium für Landesverteidigung 174.
Ministerresidenten 370.
Mitglieder der Gewerbegenossenschaft 504.
Mittelschule 585.
Mobilisierung 290.
Monopol: Lotto 338.
Salz 336.
Tabak 337.
Verkehrs- 339.
Monopolrecht 335.
Montanistische Hochschulen 593.
Moststeuer 332.
Motorräder (Straßenpolizei) 392.
Münzrecht 544.
Münzregal 344.
Musterrolle 398.
Musterschutzrecht 556.

Namen 383.
Namensänderung 383.
Naphtagruben 467.
Nationalität und Staat 69.
Nationen und Stämme 65 ff.
Naturalverpflegsstationen 658.
Naturalversorgung (Armenrecht) 648.
Nichtärarische Straßen 388.
Niederösterr. Armengesetz 651.
Normaleichungs-Kommission 176.
Normalien 18.
Nostrifikation der Diplome für Frauen 592.
Nostrifikation des Doktordiploms 592.
Notariat 143.
Notverordnung 16, 98.

Obrigkeitliche Rechte 10.
Offene Armenkrankenpflege 649.
Öffentliche Berufe (als Klasse) 87.
Öffentliches Gut 9.
Öffentliches Recht 6.
Öffentliche Straßen 388.
Orden, kirchliche, Vermögen 606.
Orientalische Akademie 594.
Ortsarmenräte 651.
Ortsgemeinde 219.
Ortsschulrat 575.
Ortssperre (Tierseuchen) 462.
Österreich, historischer Begriff 47.
Österreich, Staatsgebiet 42.
Österreich, Verhältnis zu Ungarn 49.
Österreich-Ungarn, Großmachtstellung 44.
Österreich-Ungarn als Staat 46.

Österr.-ungarische Bank 545.
Österr.-ung. Bank, Auflösung 551.
Österr.-ung. Bank, Geschäftskreis 548.
Österr.-ung. Bank, Organisation 547.
Österr.-ung. Bank, Reingewinn-Verteilung 550.
Österr.-ung. Bank, Vorzugsrechte 550.

Pächter (Gewerbe) 492.
Paßwesen 384.
Paßzwang 385.
Patentrecht 552.
Patentrecht, Entwickelung 553.
Patentrecht, geltendes 554.
Patronat, kirchliche Baulast 600.
Pension 194.
Permanenzkommission für Handelswerte 176.
Personal-Einkommensteuer 316.
Personal-Erwerbsteuer 314.
Personalgewerbe 480.
Personalsteuern, direkte 314.
Personennamen 383.
Persönliche Freiheit 257.
Persönliche Freiheitsrechte 257.
Petitionsrecht 261.
Pfarrarmeninstitute 642.
Pfarrgemeinden 596.
Pfarregulierung, josefinische 607.
Pferderennen 457.
Pferdezucht 456.
Pfründengebäude, Herstellung und Erhaltung 599.
Pharmakopöe 614.
Pharmazeutische Studienordnung 592.
Pharmazie (Magister) 592.
Plenterwirtschaft 450.
Pocken (Schafe) 458.
Politische Begehung (Eisenbahn) 409.
Politische Freiheit 260 ff.
Politische Freiheit in Ungarn 266.
Polizeigewalt 280.
Polizeisperre (Franz I) 474.
Polizeistrafverfahren 282.
Polizeiverfügung 15.
Polizeiverordnung 15.
Positives Staatsrecht 9.
Post- und Telegraphen-Direktionen 176.
Postbehörden 432.
Postrecht 426.
Postreglement 428.
Postsparkasse 527.
Postsparkassenamt 529.
Postsparkassengesetz 529.
Postverkehrsgebiete 429.
Preise, Ersichtlichmachung 492.
Preßfreiheit 271 ff.
Preßgewerbe 487.
Preßrecht 271 ff.
Privatbahnen oder Staatsbahnen? 418.
Privatbeamte (als Stand) 85.
Privatbeschälwesen 457.
Privatdozenten 589.
Privatdozenten, Habilitierung 589, 42.
Privatdozenten (Universität) 588.
Privatdozenten, Vertreter im Professorenkollegium 589.
Private (als Klasse) 87.
Privatgut 9.
Privatirrenanstalten 618.
Privatkrankenanstalten 617.
Privatrecht 6.
Privattechniker, autorisierte 180.
Privat-Unterrichtsanstalten 574.
Privatwälder 449.
Privatwege und Straßen 988.
Privilegientaxe 359.
Probezeit (beim gewerblichen Lehrvertrag) 504.
Professoren (Universität) 588.
Professorenkollegium (Universität) 589.
Promotion (Universität) 591.
Propination 331.
Provinzialgesetzsammlungen 33.
Provinzielle Verschiedenheiten der Verwaltung 284.
Provisionskassen der Bruderladen 698.
Pulverrayon (Baupolizei) 636.
Punzierungsgebühren 356.

Rabbiner, Ausbildung 504, 12.
Radizierte Gewerbe 480.
Räude 485.
Realgewerbe 480.
Realgymnasium 586, 34.
Realschulen 586.
Realsystem 159.
Rechnungshof, gemeinsamer 166.
Rechnungswesen 367.
Recht 1.
Rechtskraft 209.
Regal: Bergregal 340.
Münzregal 344.
Postregal 426.
Telegraphenregal 431.
Telephonregal 431.
Regentschaft 94.
Regierungsgewalt 95.
Regierungsgewalt 159.
Regionalsystem 159.
Registrierung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 534.
Registrierung der Seehandelsschiffe 397.
Reichsfinanzministerium 166, 171.
Reichsforste 449.
Reichsgericht 151.

Reichsgesetzblatt 17.
Reichskriegsministerium 166, 171.
Reichsrat 99.
Reichsrat, Geschäftsordnung 107.
Reichsstraßen 388.
Reifeprüfung 586.
Reisebewilligung 385.
Rekrutierungskontingent 288 f.
Rektor: (Universität) 589.
(Technik) 592.
Rekurs 209.
Religionsdiener 602.
Religionsfonds 606.
Religionsfonds, griechisch-orientalischer 608.
Religionsfonds (juristische Persönlichkeit?) 608.
Religionsfondssteuer 607.
Religionsgesellschaften 237.
Religionsunterricht 568.
Religionswechsel 596.
Rentenabfindung (Unfallversicherung) 681.
Rentenabstufungsprinzip (Unfallversicherung) 672.
Rentenprinzip (Unfallversicherung) 671.
Rentensteuer 316.
Richteramt 135.
Richterliche Gewalt 95.
Rigorosen (Universität) 590.
Rodung 449.
Rohstofflager einer Gewerbegenossenschaft 506.
Rotzkrankheit 458.
Ruhegenuß (Beamte) 195 f.
Rundschreiben 15.

Salzmonopol 336.
Sammlungen (öffentliche) für Armenzwecke 660.
Sanitätsbehörden, Organisation 638.
Sanitätsgesetz 640.
Sanitätspersonale 611.
Sanitätsrat, Oberster 172, 639.
Sanitätsverwaltung 610.
Scheck- und Clearingverkehr 531.
Schichtdauer (beim Bergbau) 500.
Schiedsgericht (der gewerbl. Genossenschaft) 507.
Schlachtviehsteuer 332.
Schiffahrt, siehe Schiffer, Fahrzeuge, Schiffsführung.
Schiffahrtsinspektion Bregenz 424.
Schiffahrts- und Strompolizei 393 ff.
Schiffer, Qualifikation 394.
Schiffer- und Schiffsmannschaft 398 ff.
Schiffsführung 395.
Schonzeit 455.
Schubwesen 653, 654
Schul- und Unterrichtsordnung (1905) 565.
Schulangelegenheiten, Kompetenz der autonomen und der staatlichen Behörden 579.
Schulbehörden 575.
Schulgeld (Mittelschulen) 586.
Schulgeldbefreiung (Armenrecht) 659.
Schullast 570.
Schulordnung (äußere) 577.
Schulpflicht 566.
Schulpflichterleichterungen 566, 6.
Schutzwald 450.
Schwebende Staatsschuld 364.
Seebehörde in Triest 176.
Seebehörden 398.
Seefischerei 447.
Seehandelsschiffe, Registrierung 397.
Seelsorgedienst 602.
Seemannsordnung 396.
Seepolizei Ordnung 403.
Seeverkehr 396.
Selbstverwaltungskörper 165.
Senat (Universität) 589.
Seuchenkommission (Tierseuchen) 461.
Sonntagsruhe (gewerbliche) 501.
Spareinlagen, Verwendung 522.
Sparkassen 517, 518.
Sparkassengründung 520.
Sparkassen (Kontrolle) 522.
Spezialgerichte 140.
Sprache (Unterricht) 581.
Sprachen und Nationalitäten 74.
Staat und Kirche 236.
Staat und Nationalität 69.
Staatsanstalten 161.
Staatsanwälte 173.
Staatsaufsichtsprinzip (Unfallversicherung) 675.
Staatsbahndirektionen 423.
Staatsbaudienst 180.
Staatsbauten (Bewilligung) 634.
Staatsbeamte (als Klasse) 86.
Staatsbürgerrecht, Kodifikation 254.
Staatsbürgerschaft 253.
Staatsbürgerschaft, österr. 255.
Staatsdienst, Beamtenversorgung 194.
Staatseisenbahnrat 176, 423, 425.
Staatsfinanzen 303.
Staatsgebiet 40.
Staatsgewalt 88.
Staatsgrundgesetz 12.
Staatsgrundgesetze 23.
Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 257 ff.
Staatsgut 9.
Staatshengstendepot 456.

Staatskirchenrecht 236.
Staatsrecht 6.
Staatsrecht, äußeres 369.
Staatsrechtliche Gestaltung Österreich-Ungarns 44.
Staatsschuld, schwebende 364.
Staatsschulden 305.
Staatsschulden 359.
Staatsschuldendirektion 306.
Staatssprache, deutsche 89.
Staatsstraßen 388.
Staatsvoranschlag 304.
Staatswille 1.
Stadien des polit. Verfahrens:
Entscheidung 209.
Information 207.
Rekurs 209.
Rechtskraft 209.
Exekution 209.
Städte mit eigenem Statut 229.
Stallsperre (Tierseuchen) 461.
Stamm und Nation 65 ff.
Stände und Klassen 82.
Standespflichten 83.
Standesrechte 83.
Stationskommission (Eisenbahn) 409.
Statthaltereien 177.
Statutarstädte 223, 229.
Steinmetzmeister 496.
Stellvertreter (Gewerbe) 492.
Stellungsbezirke 289.
Stellungspflicht 291.
Stempelgebühren 351.
Sterbequartal 195, 196.
Steuer: Besoldungs- 317.
Bier- 321.
Branntwein- 325.
Einkommen- 316.
Erwerb- 314.
Fleisch- 332.
Gebäude- 312.
Grund- 308.
Hausklassen- 312.
Hauszins- 312.
Mineralöl- 335.
Most- 332.
Renten- 316.
Schlachtvieh- 332.
Verzehrungs- 317.
Wein- 332.
Zucker- 327.
Steueradministrationen 173.
Steuerbegünstigungen für Assanierungsbauten 628.
Steuerbegünstigungen für Neubauten mit billigen und gesunden Arbeiterwohnungen 628.
Steuern, allgemeines 306 ff.
Steuern, direkte und indirekte 306 ff.
Stiftungen 163.
Strafregister 283.
Strafverfahren bei den politischen Behörden 206.
Straßen, ärarische und nichtärarische 388.
Straßen, Bezirks- 388.
Straßen, Eisenbahnzufahrts- 389.
Straßenerhaltung 391.
Straßen, Gemeinde- 388.
Straßen, Konkurrenz- 388.
Straßen, Landes- 388
Straßen, öffentliche 388.
Straßen, private 388.
Straßen, Reichs- 388.
Straßen, Staats- 388.
Straßen, Wasser- 393.
Straßenpolizei 392.
Straßenrecht 388.
Straßenwesen 387.
Strompolizei 393.
Studienordnung (Universität) 590.
Systematische Darstellungen des Staats- und Verwaltungsrechts 37.

Tabakmonopol 337.
Taglöhner (als Stand) 86.
Tarifrecht (Eisenbahn) 413.
Taxen 359.
Technische Hochschulen 592.
Telegraphen, Post und -Direktionen 176.
Telegraphenrecht 431.
Telephonrecht 431.
Territorialprinzip (Unfallversicherung) 673.
Theaterbauten (Baupolizei) 637.
Theologische Fakultät, evangelische 603.
Theologische Fakultät, griechisch-orientalische 603.
Theologische Fakultäten, katholische 603.
Thronfolge 92.
Tierärztliches Studium 592.
Tierseuchenrecht 457.
Tierzucht 458.
Tirozinium (Pharmazie) 592.
Trassenrevision 406.
Treibjagden 456, 41.
Trift 451.
Trinkwasser 622.

Umlagen, Gemeinde- 222.
Unabhängigkeit des Richters 136.
Unfallsanzeige 685.
Unfallversicherung:
Autonomieprinzip 675.
Beitragsprinzip 670.
Betriebsanmeldung 685.

Unfallversicherung:
Betriebsunfallprinzip 669.
Gefahrenklassen 683.
Kapitaldeckungsprinzip 674.
Karenzfristprinzip 676.
Rentenabfindung 681.
Rentenabstufungsprinzip 672.
Rentenprinzip 671.
Staatsaufsichtsprinzip 675.
Territorialprinzip 673.
Unfallsanzeige 685.
Zwangsprinzip 670.
Unfallversicherung, Ausdehnungsgesetz (1894) 678.
Unfallversicherung, Beitragspflicht und Berechnung 684.
Unfallversicherung, Gefahrenklasseneinteilung 683.
Unfallversicherung, Inhalt des Anspruches 680.
Unfallversicherung, formale Prinzipien 673.
Unfallversicherung, meritale Prinzipien 669.
Unfallversicherungsanstalten 682.
Unfallversicherungsgesetz, Entstehung 665.
Unfallversicherungspflichtige Betriebe und Personen 677.
Ungarische Verfassungsgesetze 30.
Ungarn, Behördenorganisation 181.
Ungarn, Gerichtsverfassung 155.
Ungarn, politische Freiheit in 266.
Ungarn, Staatsgebiet 42.
Unitarier 250.
Universitäten 587.
Universitätsbehörden 589.
Universitätsstudium 590.
Unteilbarkeit des Reiches 43.
Unterrichtsanstalten (gewerbliche) 586.
Unterrichtsministerium 173.
Unterrichtsrecht 564.
Unterrichtssprache 581.
Unterstützung, augenblickliche 648.
Unterstützung, dauernde 646.
Unterstützung, vorübergehende 646.
Unterstützungsersatz 645.
Unterstützungskassen der Gewerbegenossenschaft 506.

Verantwortlichkeit für richterliche Amtshandlungen 139.
Vereinskrankenkassen 694.
Vereinsrecht 262, 267.
Verfahren in Verwaltungssachen 199.
Verfahren, Nichtstreitiges 204.
Verfahren, Stadien desselben:
Information 207.
Entscheidung 209.
Verfahren, Stadien desselben:
Rekurs 209.
Rechtskraft 209.
Exekution 209.
Verfahren, streitiges 205.
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe 149.
Verfahren, Zoll- 348.
Verfahrensarten, besondere 202.
Verfahren, Reform desselben 210.
Verfassung 1.
Verfassung, Entstehung und Wesen 19.
Verfassung der Gemeinde 220.
Verfassungsgesetze, ungarische 30.
Verfassungsgesetze, Wirksamkeit 28.
Verjährung bei politischen Übertretungen 283.
Verkäufliche Realgewerbe 480.
Verkaufshallen (gewerbl. Genossenschaft) 506.
Verkehrsabgaben 339.
Verkehrsmonopole 339.
Verkehrsrecht 387.
Verlassenschaft (Gewerbefortbetrieb) 493.
Vermögen der Gemeinde 222 ff.
Vermögensübertragungsgebühr 352.
Verordnung 12.
Verordnungsblätter 17.
Versammlungsrecht 362.
Versammlungsrecht 267, 269 ff.
Versicherung und Haftpflicht 667.
Versicherungsbeirat 172.
Versicherungszwang (Unfallversicherung) 670.
Verstaatlichung der Bahnen 418.
Verwaltung, Tätigkeit derselben 196.
Verwaltung und Justiz 134.
Verwaltungsbeamte 187.
Verwaltungsgerichtshof 147.
Verwaltungsgerichtshof, Verfahren 149.
Verwaltungsjustiz 144.
Verwaltungsrecht, Begriff und System 277.
Verwaltungsstrafverfahren 206.
Verwaltungsverfahren, Reform 210.
Verzehrungssteuer 317.
Viehbeschau 459.
Viehmärkte 459.
Viehpässe 458.
Viehsperre (Tierseuchen) 461.
Viehtransport 459.
Viehtrieb 459.
Viehvertilgung 461.
Volks- und Bürgerschulen 566.
Volksschulgesetzgebung 564.
Volkswirtschaftsrecht 434.
Volkszählung 378.
Vollzugsgewalt 159.

Vorschußkassen der Gewerbe-Genossenschaften 506.
Vorspann 301.
Vorübergehende Unterstützung 646.

Warenbörsen 543.
Wahlbezirke 112.
Wählerklassen, siehe Wahlsystem 109 ff.
Wahlkörper 112.
Wahlperioden 106.
Wahlpflicht 104.
Wahlrecht 261.
Wahlrecht (in Ungarn) 115.
Wahlsystem 109.
Wahlverfahren (österr.) 114.
Wahlverfahren (ungarisches) 116.
Waldbrände 452.
Wälder 449.
Waldprodukte (Bringung) 451.
Wasserbuch 449.
Wassergenossenschaften 448.
Wasserrecht 447.
Wasserstraßen 393.
Wegeweisen 387.
Wehrpflicht 289.
Weidesperre (Tierseuchen) 462.
Weinsteuer 332.
Werkstättenleitungen (Eisenbahn) 424.
Widmungsbewilligung (Baupolizei) 631.
Wildbachverbauung 449.
Wildfrevel 455.
Windmantel 450.
Wirkungskreis der Gemeinde 221.
Wirkungskreis des Reichsrates bezw. der Landtage 121 ff.
Wirtschaftsgenossenschaften 532.
Wissenschaften, Akademie der 594.
Witwenfortbetrieb (Gewerbe) 493.
Wochenmärkte 495.
Wohltätigkeitsanstalten 659.
Wundärzte 611, 3.
Wutkrankheit 458.

Zahnärzte 612.
Zahntechniker 612, 5.
Zentral-Wagendirigierungsamt (Staatsbahnen) 425.
Zimmermeister 496.
Zinsertragsbekenntnis 313.
Zoll (Agrar-) 514.
Zoll, Handelsvertrag mit Deutschland 511.
Zollbeirat 175.
Zölle 345.
Zölle (Industrie-) 515.
Zollerträgnisse 349.
Zollordnung 1788, 510.
Zolltarif 346, 510.
Zolltarif 1882, 514.
Zollverein, deutscher 510.
Zollverfahren 348.
Zuckersteuer 327.
Zunftordnung 473.
Zwangsarbeitsanstalten 656.

Nachtrag.

Das Lehrbuch sollte Ende November 1906 erscheinen. Infolge der grundstürzenden Wandlungen in den für das politische Wahlrecht entscheidenden Grundsätzen hat sich das Erscheinen verzögert, da die Sanktionierung der Wahlrechtsgesetze und des Gesetzes über die Reichsvertretung abgewartet werden mußte.

Der bereits fertige Druck der anderen Teile des Werkes konnte nicht mehr bis auf den Tag der Herausgabe ergänzt werden; andrerseits soll der Studierende doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Zwischenzeit einzelne Bestimmungen zur Geltung gekommen sind, die teils eine Ergänzung, teils eine Abänderung des Gesagten erfordern würden. Diesem Zwecke möge folgende Aufzählung der wichtigeren neuen Bestimmungen dienen:

ad § 73. Verordnung vom 12. Juli 1906, RGBl. 160, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine.

ad § 89. Verordnung vom 24. November 1906, RGBl. 225, betreffend die Ergänzung des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

ad § 91. Verordnung vom 22. Dezember 1906, RGBl. 251 ff., betreffend die neue Posttaxordnung samt Anhang.

ad § 93. Verordnung vom 22. Dezember 1906, RGBl. 254, betreffend neue Telephonordnung (Gebühren).

ad § 111. Verordnung vom 5. August 1906, RGBl. 174, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, beziehungsweise des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1907, RGBl. Nr. 13, betreffend die Errichtung eines Veterinärbeirates.

ad § 124. Verordnung vom 3. September 1906, RGBl. 198, betreffend den Befähigungsnachweis für einige konzessionierte Gewerbe.

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benutzung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

ad § 125. Verordnung vom 3. September 1906, RGBl. 197, betreffend die Unterrichtsanstalten für Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben.

ad § 130. Gasregulativ wie oben ad § 124.

ad § 134. Verordnung vom 3. September 1906, RGBl. 199, betreffend Befähigungsnachweis für die konzessionierten Baugewerbe (Unterrichtsanstalten).

ad § 157a. Verordnung vom 20. Juli 1906, RGBl. 155, betreffend die Feststellung der Liste von Revisoren für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

ad § 173. Verordnung vom 15. Dezember 1906, RGBl. 248, betreffend die Anmeldung von Marken (Markenschutz).

ad § 190. Verordnung vom 13. September 1906, RGBl. 184, betreffend Bibliotheksbeitrag an den Universitäten.

ad § 201. Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens;

Verordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. 235, betreffend Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds.

ad § 206. Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. 142, betreffend Lebensmittelgesetzdurchführung.

ad § 226. Verordnung vom 29. November 1906, RGBl. 230, betreffend 35 Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren.

ad § 238. Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. 1/1907, betreffend die Pensionsversicherung der in Privatdiensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

JN
1635
G8
1907

Gumplowicz, Ludwig
Das österreichische Staats-
recht

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 07 25 09 008 7